This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 192 837

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Jan. 9, 1901.

Digitized by Google

GERMANY

Allgemeine Wechſelordnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Germany. Laws, statutes, etc. Finance

Allgemeine Deutsche

und

Allgemeine Oesterreichische

Wechselordnung

erläutert

von

Dr. Wilhelm Bernstein,
Rechtsanwalt in Berlin.

Leipzig.
Verlag von C. L. Hirschfeld.
1898.

Digitized by Google

„Scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem.“

Rec. Jan. 9, 1901. Celsus.

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

	Artikel	Seite
Abkürzungen. Einführung	—	1—3
Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit	1—3	4—22
Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.		
I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels	4—7	28—70
II. Verpflichtungen des Ausstellers	8	70—73
III. Indossament	9—17	74—117
IV. Präsentation zur Annahme	18—20	117—121
V. Annahme (Acceptation)	21—24	122—154
VI. Regreß auf Sicherstellung:		
1. Wegen nicht erhaltener Annahme	25—28	154—162
2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten	29	162—169
VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit:		
1. Zahlungstag	30—35	169—176
2. Zahlung	36—40	177—194
VIII. Regreß Mangels Zahlung	41—55	194—231
IX. Intervention:		
1. Ehrenannahme	56—61	232—245
2. Ehrenzahlung	62—65	245—257
X. Vervielfältigung eines Wechsels:		
1. Wechselduplikate	66—69	257—269
2. Wechselkopien	70—72	270—273
XI. Abhanden gekommene Wechsel	73—74	273—281
XII. Falsche Wechsel	75—76	281—282
XIII. Wechselverjährung	77—80	283—301
XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers	81—83	301—351
XV. Ausländische Gesetzgebung	84—86	351—363
XVI. Protest	87—90	363—388
XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen	91—93	388—395
XVIII. Mangelhafte Unterschriften	94—95	395—404
Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln	96—100	404—413
Sachverzeichniß	—	414—430
Nachträge	—	431
Druckfehler-Berichtigungen	—	432

Digitized by Google

Digitized by Google

Abkürzungen.

Der bloße Name eines Schriftstellers bedeutet im Allgemeinen die von dem betreffenden Schriftsteller herrührende Darstellung des Wechselrechts.

A.L.R. = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
Annalen = Annalen des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts (Oberlandesgerichts) zu Dresden.
Archiv = Siebenhaar's Archiv für . . . . Wechselrecht.

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch (je nach dem Zusatz Deutsches, Sächsisches oder Oesterreichisches).
Bl. f. Rechtspflege = Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.
Blum's Annalen = Blum's Annalen des Reichsgerichts.
Bolze = Bolze's . . . . Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen.
Busch's Archiv = Busch's Archiv für Theorie und Praxis des . . . . Handels- und Wechselrechts.

C = Codex Justinianus.
Calm's Wochenschrift = Calm's Wochenschrift für . . . . Handels- und Wechselrecht nach den Entscheidungen des Oberhandelsgerichts.
C.Pr.O. = Civil-Prozeß-Ordnung.
Cod. civ. = Code civil.
Cod. de comm. = Code de commerce.
Czelechowsky = Czelechowsky's Sammlung wechselrechtl. Entscheidungen des K. K. Obersten Gerichtshofes.

D = Digesta.

Fenner-Mecke's Archiv = Fenner-Mecke's Archiv für civilrechtl. Entscheidungen des Reichsgerichts.

Goldschmidt = Goldschmidt's Zeitschrift für . . . . Handelsrecht.
Goldschmidt Grundriß = Goldschmidt's System des Handrechts . . . . im Grundriß.
Gruchot = Gruchot's (Rassow-Küntzel's) Beiträge zur Erläuterung des Preußischen (Deutschen) Rechts.

Handelsappellationsger. Entsch. Bayerns = Sammlung wichtiger Entscheidungen des K. Bayer. Handelsappellationsgerichts.
Handelsger. Entsch. Bayerns = Sammlung handelsger. Entscheidungen seit Einführung des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches in Bayern.
Handelsr. Entsch. Bayerns = Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Handels- und Wechselrechts.

J = Institutiones.
Jurisprudenz = Die Jurisprudenz des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands in Wechselsachen.
Jur. Wochenschrift = Juristische Wochenschrift. Organ des Deutschen Anwalt-Vereins.
Ihering's Jahrb. = Ihering's Jahrbücher . . . für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts.

Digitized by Google

Kletke's Rechtssätze = Kletke's Rechtssätze aus Erkenntnissen .... in Wechselrechtssachen.
Kletke's Sammlung = Kletke's Sammlung von Präjudizien .... in Handels-, See- und Wechselrechtsstreitsachen.
Kletke's Sächs. Rechtssätze = Kletke's Rechtssätze aus Erkenntnissen .... des Königreichs Sachsen.
Konk.-O. = Konkurs-Ordnung.
Krall = Krall's Sammlung von wechselr. Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes.
Löhr = Löhr's Centralorgan für .... Handels- und Wechselrecht. Neue Folge.
L.R. = Landrecht (je nach dem Zusatz Bayerisches oder Württembergisches).
N. Archiv f. H.R. = Neues Archiv für Handelsrecht .... von Voigt und Heinicken.
Nürnberg. Protok. = Verhandlungen der Kommission .... mehrere zur Wechselordnung in Anregung gekommene Fragen betreffend.
O.A.G. = Oberappellationsgericht.
O.G.H. = Oesterreichischer Oberster Gerichtshof.
O.H.G. = Oberhandelsgericht.
O.L.G. = Oberlandesgericht.
O.Tr. = Obertribunal.
Peitler = Peitler's Sammlung von wechselr. Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes.
Prot. = Protokolle der zur Berathung einer .... Wechselordnung .... in Leipzig abgehaltenen Konferenz (Leipziger Ausgabe).
R.G. = Reichsgericht.
Sächs. Archiv = Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß.
Seuffert = Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Striethorst = Striethorst's Archiv für Rechtsfälle .... des Königlichen Obertribunals.
Walter = Der Wechselprotest von Heinrich Walter.
W.O. = Wechselordnung.
Zeitschrft. f. d. Privat- u. öffentl. R. = Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart.

Digitized by Google

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Allgemeine Wechselordnung für die k. k. Oesterreichischen Staaten.

Einführung.

1. Geschichte.

Im Jahre 1847 wurde der Entwurf einer Wechselordnung für die Preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des königlichen Staatsraths nebst Motiven veröffentlicht[1]), und Seitens der Preußischen Regierung die Regierungen sämmtlicher anderen Deutschen Bundesstaaten zur Theilnahme an den Berathungen über ein allgemeines Wechselrecht nach Leipzig eingeladen. (Denkschrift .... ein Allgemeines Deutsches Wechselrecht betreffend in Leipz. Prot. S. I ff.)

Der Entwurf wurde in der Leipziger Konferenz von Oktober bis Dezember 1847 im Großen und Ganzen angenommen und nach und nach in den Deutschen Bundesstaaten eingeführt[2]), in Oesterreich zunächst für sämmtliche Kronländer. (§ 1 des Patentes vom 25. Jänner 1850.) Die Geltung der Deutschen W.O. ist für die Länder der Ungarischen Krone zwar wieder aufgehoben, die später verkündete Ungarische Wechselordnung vom 5. Juni 1876 ist jedoch der Deutschen im Wesentlichen gleich.

Durch Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 19. Februar 1857 wurde die zur Berathung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nach Nürnberg berufene Kommission mit der Revision der Wechselordnung hinsichtlich der Wechselhaft und mit der Erörterung der entstandenen wichtigeren Streitfragen beauftragt. Das Arbeitsergebniß, die sogenannten Nürnberger Novellen, wurden durch Beschluß der Bundesversammlung vom $\frac{\text{15. April 1861}}{\text{23. Januar 1862}}$ den einzelnen Regierungen mitgetheilt und sind von den Bundesstaaten zur Einführung gebracht, in Oesterreich mit der Abweichung, daß ein im Wechsel enthaltenes Zinsversprechen denselben ungiltig macht (vergl. Art. 7).[3]) Durch Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 379) ist die Allgemeine Wechselordnung nebst Novellen zum Bundesgesetz und nach § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 (B.G.Bl. S. 63) zum Reichsgesetz erklärt. Die Einführung in Elsaß-Lothringen erfolgte durch Gesetz vom 19. Juni 1872 (G.Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 213) und in Helgoland durch Verordnung vom 22. März 1891 (R.G.Bl. S. 21).

2. Auslegung.

Die Auslegung der Wechselordnung untersteht den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzesauslegung. Hiernach entscheidet über den Sinn einer gesetzlichen Vorschrift zunächst der Wortlaut des Gesetzes. Deckt sich die erkennbare Absicht des Gesetzes nicht mit dem Wortlaut, so entscheidet

---

[1]) Der Entwurf war die Frucht langjähriger Vorarbeiten. Schon im Jahre 1836 war in Preußen als Pensum VIII der Gesetz-Revision der Entwurf eines neuen Wechselrechts mit Motiven erschienen. (Er ist in diesem Werk als Entwurf von 1836 angezogen.)

[2]) Noch geltende Bestimmungen der Einführungsgesetze sind bei den bezüglichen Artikeln der Wechselordnung angeführt.

[3]) Die Zusätze und Abänderungen der Nürnberger Novellen sind bei den entsprechenden Artikeln — und zwar im Allgemeinen durch abweichenden Druck — kenntlich gemacht (vergl. Art. 2, 4$_4$, 7, 18, 29, 30, 99).

Digitized by Google

die erstere.[1]) Für die Ermittelung der Gesetzesabsicht sind die früheren deutschrechtlichen Wechselnormen, insbesondere die des Allgemeinen Landrechts[2]), vor allem aber die Vorarbeiten der Wechselordnung, insbesondere die Leipziger und Nürnberger Konferenzprotokolle, von hervorragender Bedeutung. Natürlich kann nicht ohne Weiteres die protokollirte Aeußerung eines oder einzelner Abgeordneter als erklärte Absicht des Gesetzes angesehen werden, und ebensowenig kann die Anschauung der Konferenz über bestimmte Rechtsfragen, soweit sie überhaupt nicht zu einer gesetzgeberischen Fassung gelangt ist, entscheiden.[3])

Mit der Wechselordnung selbst sind ferner auch alle ihre rechtslogischen Folgen[4]) zur gesetzlichen Geltung gebracht und, soweit sich Raum hierfür bietet, auch die durch die Analogie findbaren Rechtssätze.[5]) Es ist also irrig, wenn in Ansehung der Wechselordnung bisweilen strenge Gesetzesauslegung gefordert wird.

§ 3. Verhältniß der Wechselordnung zum Parteiwillen. (Autonomie.)

Die Wechselordnung giebt den einzelnen Wechselgeschäften nothwendige Formen (vergl. Art. 4, 7, 11, 12, 88, 96) und nothwendigen Inhalt (vergl. Art. 8, 10, 14, 16, 18, 21 ff.). Insoweit ist Parteiwillkür ausgeschlossen. Demnach ist beispielshalber trotz gegentheiliger Abrede ein im Uebrigen wechselmäßiges Papier kein Wechsel, wenn es sich nicht als solchen bezeichnet. Dagegen entsteht die Frage, ob vertragliche Ergänzungen in Ansehung von Form und Inhalt der Wechselakte Rechtswirkung haben. Die von der Mehrheit der Konferenz vertretene Auffassung war anscheinend gegen die Giltigkeit (Prot. S. 57, 230; Brauer i. Archiv 3, S. 171 f., ebenso Hartmann S. 49 u. A.). Diese Meinung findet jedoch weder in einer ausdrücklichen Bestimmung der Wechselordnung, noch in der Konsequenz ihrer Grundsätze eine Stütze. Man wird die aufgeworfene Frage unter Zugrundelegung der allgemeinen civilrechtlichen Regel zu bejahen haben und nur insoweit verneinen müssen, als die willkürlichen Ergänzungen gegen das Wesen der Wechselverbindlichkeit als einer abstrakten Summenschuld verstoßen oder im Einzelnen von der Wechselordnung selbst verboten sind. Zu ersteren Zusätzen gehört die Klausel, daß nach Maßgabe des Vertrages Zahlung zu leisten sei (O.H.G. 21 S. 169), zu letzteren das Präsentationsverbot (Art. 18). Das Nähere siehe bei Art. 4, Zusatz I.

§ 4. Verhältniß der Wechselordnung zum sonstigen Recht. Wechselgebräuche.

I. Sonstiges Inlandsrecht.

A. Deutschland. 1. Das Reichsrecht. Neben dem geschriebenen Reichsrecht, das in Ansehung der Wechselordnung abändernd wie ergänzend wirken kann, ist auch das Gewohnheitsrecht beachtlich, dem ergänzende Kraft innewohnt. Die Gewohnheit ist von jeher, und nicht zum Mindesten im Wechselrecht, als Rechtsquelle bedeutsam geworden. Das Reichsrecht verbietet nirgends die Berücksichtigung des Gewohnheitsrechts. Die Kraft des Gewohnheitsrechts findet nach der neueren, wohl schon in der römischen Kaiserzeit zur Geltung gekommenen Auffassung ihre Grenze jedenfalls dort, wo eine ausdrückliche Bestimmung des geschriebenen Rechts der Gewohnheit entgegensteht. Die in der Gesetzgebung zur Wirkung kommende Staatsgewalt duldet keine über ihr

[1]) Beispiel: Nach dem Wortlaut des Art. 84 würde der Ausländer bei Eingehung einer Wechselverpflichtung im Inlande wechselfähig sein, wenn er — das hieße also als Ausländer — nach dem Inlandsrecht wechselfähig wäre. Nachweislich ist gemeint, er solle die Wechselfähigkeit haben, wenn sie ihm als Inländer nach dem Inlandsrecht zustehen würde (Prot. S. 144 ff.).

[2]) Es findet z. B. Art. 21 Abs. 4 aus §§ 997 f. A.L.R. II, 8 seine Deutung.

[3]) So soll bei wechselmäßiger Inanspruchnahme des angeblich unbefugten Vertreters (Art. 95) dieser nach Auffassung der Konferenz sich nur durch den Nachweis der Vollmacht befreien können (Prot. S. 154). Beim Mangel entsprechender Festsetzung im Gesetz wird man allgemeinen Grundsätzen zu Folge die Beweislast entgegengesetzt regeln müssen.

[4]) Darnach ist beispielshalber in Konsequenz des Art. 1 die wechselmäßige Haftung des unbefugten Vertreters (Art. 95) von dessen Wechselfähigkeit abhängig.

[5]) Ist z. B. ein mit Ausstellerunterschrift versehener Wechsel ohne Begebung des Ausstellers in Umlauf gerathen, so haften die späteren Wechselzeichner in Analogie des Art. 75, da sie auch bei Unechtheit der Ausstellerunterschrift haftbar sein würden.

Digitized by Google

stehende Macht. Dagegen kann die bloße Rechtskonsequenz des geschriebenen Rechts durch Gewohnheitsrecht überwunden werden (vergl. auch l. 32 ff., D. 1, 3; l. 1 ff., C. 8, 53 [52]). Die Beschränkung des Gewohnheitsrechts auf ergänzende Rechtssätze ist in der wechselrechtlichen Lehre die herrschende (Dernburg S. 779; Hartmann S. 58 oben; Staub S. 1 f.; vergl. auch Kuntze-Brachmann S. 36). Lehmann (S. 117) hält auch die Abänderung der Wechselordnung durch gemeines Gewohnheitsrecht für möglich. Unzutreffend ist jedenfalls die Annahme von Förster-Eccius 1 S. 80, daß die Bildung eines Reichsgewohnheitsrechts nach dem Wesen des Reichsrechts ausgeschlossen sei, sofern nicht ein reichsgesetzliches Sondergesetz für seinen Geltungskreis Gegentheiliges bestimme. Demnach muß man die Bestimmung des Art. 2 der Reichsverfassung, inhaltlich dessen Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, und den Art. 4 ebenda, der die Stoffe der Reichsgesetzgebung feststellt, analog auf das Gewohnheitsrecht ausdehnen dergestalt, daß innerhalb der reichsgesetzlichen Zuständigkeit das gemeine Deutsche Gewohnheitsrecht dem Partikularrecht vorgeht. Eine reichsgesetzliche Abänderung der Wechselordnung enthalten § 3, Abs. 3 Einf.-Ges. z. Konk.-Ordng. und § 13, Abs. 3 Einf.-Ges. zur C.Pr.O. (s. bei Art. 80).[1])

Gemeines Gewohnheitsrecht hat sich in Wechselsachen ergänzend gebildet, z. B. die Zulässigkeit des Blankowechsels (s. bei Art. 7 S. 59) und des stillen Prokuraindossaments (s. bei Art. 17 § 3).

Das Partikularrecht steht nach obigen Ausführungen dem gemeinen Gewohnheitsrecht nach. Es würde beispielshalber der Blanketwechsel auch dann Geltung haben, wenn das Landesrecht Blanketverträgen die Giltigkeit versagte.

2. Das Partikularrecht. Das Landesgesetz kann die Wechselordnung ergänzen (vergl. auch § 2 des Bundesges. vom 5. Juni 1869). Mancherlei Ergänzungen sind in den Einführungsgesetzen enthalten, so die Festsetzung der Protestzeit (vergl. auch O.H.G. 17 S. 55), die nähere Bestimmung des gerichtlichen Protestbeamten u. s. w. Dem *geschriebenen Landesrecht* gilt das *partikuläre Gewohnheitsrecht* im Allgemeinen gleich, sofern nicht das Landesgesetz seine Geltung beschränkt wie in Preußen, wo das nachlandrechtliche Gewohnheitsrecht nur ergänzend, nicht abändernd wirkt (Publ.-Patent v. 5. Febr. 1794, VII, Einleitg. z. A.L.R. § 4) und in Sachsen, wo dem Gewohnheitsrecht jede Gesetzeswirkung benommen ist (§ 28 Sächs. B.G.B.). Beachtlich ist hierbei, daß trotzdem der Rechtsgebrauch nicht selten — von beiden Parteien gewollt — als Sondervertragsbestimmung gegen das Gesetz Wirkung gewinnt (§ 28 Sächs. B.G.B.; O.Tr. b. Striethorst 3 S. 119). In Handelssachen geht das partikuläre Gewohnheitsrecht dem Gesetzesrecht vor, wenn die Gewohnheit als Handelsbrauch sich darstellt, in welchem Falle es sogar — abgesehen von der Wechselordnung selbst und dem Handelsgesetzbuch — vor dem geschriebenen Reichsrecht den Vorrang hat (Art. 1, 2 H.G.B.).

B. Oesterreich. Daß das sonstige Oesterreichische *Gesetzesrecht* mit der Wechselordnung gleiche Kraft hat, bedarf keiner Ausführung. Der Handelsbrauch geht dem allgemeinen bürgerlichen Recht auch hier vor (Art. 1 H.G.B.). Im Uebrigen ist die *Gewohnheit* keine allgemeine Quelle des Wechselrechts. Sie ist als solche in der Wechselordnung nicht angezogen. Dies müßte aber nach § 10 Oesterr. B.G.B. der Fall sein, wenn die Rechtsgewohnheit beachtlich sein sollte. Der § 10 schließt natürlich nicht aus, daß unter Umständen das Vorliegen einer Gewohnheit für ein demgemäßes stillschweigendes Parteiabkommen spricht.

II. Das Auslandsrecht findet regelmäßig Anwendung auf die *Wechselfähigkeit* der Ausländer (Art. 84), auf die *Form* einer im Auslande ausgestellten Wechselerklärung oder einer zur Wahrung von Wechselrechten im Auslande vorzunehmenden Handlung (Art. 85 f.), endlich auf die *Voraussetzungen und den Umfang der* im Auslande zu erfüllenden *Wechselverpflichtungen*.

Die nähere Darstellung ist bei Art. 84 ff. gegeben. Dortselbst sind auch die grundlegenden Bestimmungen des Auslandsrechts zusammengestellt.

---

[1]) Das Handelsgesetzbuch erklärt in Art. 2, daß es an den Bestimmungen der W.O. nichts ändere.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1.

Art. 1. **Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.**

Oesterr. Kais. Vdg. v. 3. Juli 1852 (R. 138 R.G.Bl.):

..... Die wirklichen sowohl aktiven als pensionirten Offiziere und Mannschaften des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig .....

§ 1. Begriff.

Wechselfähigkeit ist aktiv die Fähigkeit, sich ein Wechselrecht zu erwerben, passiv die Fähigkeit, sich einer Wechselverbindlichkeit zu unterwerfen. Der Artikel 1 handelt nur von der letzteren.

Passive Wechselfähigkeit.

§ 2. Entscheidendes Gesetz. (Statutenkollision.)

1. Die passive Wechselfähigkeit entscheidet für den Inländer der Artikel 1 und unterstellt sie den Regeln der allgemeinen vertraglichen Verpflichtungsfähigkeit. Für den Ausländer gilt Art. 84 (siehe diesen). Inländer ist in Deutschland jeder Angehörige des Reichs (O.H.G. 6 S. 358, 21 S. 336), in Oesterreich ist es jeder dem Geltungsgebiet der Oesterreichischen Wechselordnung Zugehörige, also nicht der Deutsche oder Ungar (s. bei Art. 84).

2. Für die Beurtheilung der Verpflichtungsfähigkeit des Inländers ist, soweit nicht Sonderrechte ein anderes bestimmen, das Gesetz am Wohnort bez. bei juristischen Personen am Geschäftssitz bestimmend (O.Tr. 43 S. 242; O.H.G. 6 S. 359, 11 S. 177, 17 S. 102, 23 S. 388; R.G. in Blum's Annalen 4 S. 315 ff., in Jur. Wochenschrift 1889 S. 111 Nr. 17, bei Gruchot 28 S. 1016).[1]) Ist bei Rechtsverhältnissen privater Natur der Wohnsitz bez. Geschäftssitz der thatsächliche Mittelpunkt des gesammten Rechtslebens der Person, so muß er auch rechtlich ausschlaggebend sein. Für Alt-Preußen folgt dieser Satz unmittelbar aus § 23 Einleitg. z. A.L.R., für Bayern aus § 17 Bayer. L.R. I. 2, für Oesterreich aus § 34 Oesterr. B.G.B., dagegen läßt das Sächsische Recht die Staatszugehörigkeit entscheiden (§ 7 Sächs. B.G.B.). Der Ort, wo die Wechselverbindlichkeit übernommen wird, oder den der Aussteller als Ortsdatum bez. als Zahlungsort des Bezogenen anführt, kommt hierbei nicht in Betracht.[2])

Ein im Auslande wohnender Reichsangehöriger untersteht somit insoweit der Regel nach dem Auslandsrecht. Wenn er jedoch die Wechselverpflichtung im Inlande übernommen hat, so wird man die analoge Anwendung des Art. 84 Satz 2 nicht abweisen können und seine Wechselfähigkeit nach

---

[1]) Bei selbstständigen Militärpersonen von Beruf ist der Garnisonort Wohnsitz (§ 7 A.L.R. II, 10, Decl. v. 31. März 1839, G.S. S. 155; O.H.G. 11 S. 177, 21 S. 330).

[2]) Hieran wird auch durch Art. 4,8, 97 nichts geändert, nach welcher Mangels einer Zahlungsortsangabe in der Tratte und beim Eigenwechsel der Adreßort bez. Ausstellungsort als Wohnort gilt: O.Tr. 52 S. 228; O.H.G. 23 S. 388. Die Regelung der Wechselfähigkeit ist eine zwingende, kann also durch Ortsangaben im Wechsel nicht willkürlich beeinflußt werden.

Digitized by Google

dem ihm etwa günstigeren Inlandsrecht beurtheilen müssen. Dagegen kann Art. 85 Satz 3 — weil nur formalen Rechts — hierher analog nicht bezogen werden. Es ist sonach bei Wechselverpflichtungen eines im Auslande wohnhaften Reichsangehörigen zu Gunsten eines Inländers die Wechselfähigkeit zu verneinen, wenn das Auslandsrecht sie abspricht, gleichgiltig ob sie bei Zugrundelegung des Inlandsrechts anzunehmen wäre.

Bei mehrfachem Wohnsitz entscheidet das der Wechselfähigkeit günstigere Recht und zwar selbst dann, wenn die Wechselverbindlichkeit an dem Ort eingegangen ist, nach dessen Recht die Wechselfähigkeit abzusprechen wäre. Dies ergiebt sich für das preußisch-rechtliche Gebiet aus § 27 Einleitg. z. A.L.R., ist aber als allgemeine Regel anzunehmen, da die Rechtsordnung auf möglichsten Bestand der Rechtsgeschäfte hindrängt. Daß der erste Wohnsitz entscheidend sein sollte, wie bisweilen angenommen wird (vergl. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts 8 S. 101; Koch A.L.R., Anmerkg. zu § 27 der Einleitg.), hat keinen Rechtsgrund. Der vorgeschützte Grund, daß das erste persönliche Recht durch Erwerbung eines zweiten gleichzeitigen Wohnsitzes nicht verändert werde, ist kein Grund, sondern das Beweisthema selbst.

Ist die Versagung der Wechselfähigkeit für gewisse Stände aus Gründen der Staatswohlfahrt gesetzlich ausgesprochen, so hat der Richter dieses Staats Wechselunfähigkeit auch dann anzunehmen, wenn in Folge mehrfachen Wohnsitzes sonst die Wechselfähigkeit zu bejahen wäre. Dies gilt z. B. für den Oesterreichischen Richter, falls eine Oesterreichische Militärperson einen Wohnsitz auch in Preußen hätte. Alsdann ist nämlich der Rechtssatz ein Verbotsgesetz, das den Richter bindet.

Die einmal erworbene Wechselfähigkeit wird durch Aufgabe des alten und Wahl eines neuen Wohnsitzes, nach dessen Recht die Wechselfähigkeit zu verneinen wäre, nicht aufgehoben.

3. Voraussetzungen.

Die passive Wechselfähigkeit des Inländers (hinsichtlich des Ausländers vergl. Art. 84) setzt nur die Fähigkeit voraus, sich durch Verträge zu verpflichten. Hierzu gehört:

1. **Persönlichkeit.** Dieselbe kann eine physische oder juristische sein (O.H.G. 14 S. 244).
   a) **Physische Personen** können als solche auch unter einer Sammelbezeichnung Träger von Wechselverbindlichkeiten sein, so unter firmenähnlichen Bezeichnungen, unter Vereinsnamen u. s. w. (hierüber s. b. Art. 4 §§ 5 u. 7, Art. 8 § 2, 21 § 3 u. 81);
   b) **Personen- und Sachgesammtheiten** sind als juristische Personen anzuerkennen, wenn das Gesetz sie als solche bezeichnet oder behandelt.[1]) Allgemein trifft dies beim Vorliegen eines fortdauernden gemeinnützigen Zweckes hinsichtlich der genehmigten Stiftungen und der staatlich anerkannten[2]) Personengesammtheiten zu.

Der sociale Zug der Zeit hat so zahlreiche Vereinsbildungen gezeitigt, daß die Neigung des älteren Rechts, derartige dauernde Gebilde an die Individualität der wechselnden Mitglieder zu knüpfen, zu einem wahren Nothstande geführt hat. Die Rechtsprechung hat Abhilfe dadurch zu schaffen gesucht, daß sie im Gegensatz zum bestehenden Recht **Vereine (erlaubte Gesellschaften)** den Korporationen gleich behandelt, zunächst wohl nur durch Annahme der Prozeßfähigkeit. Neuerlich ist ihnen jedoch schon bisweilen Vermögensfähigkeit beigemessen worden (R.G. 7 S. 164, 22 S. 211). Dahin vermag allerdings die Preußische Rechtsprechung angesichts der das gerade Gegentheil unzweideutig ausführenden §§ 13 ff. A.L.R. II, 6 nicht zu folgen.

[1]) Die Verwaltung des Staatsvermögens geschieht durch verschiedene Behörden unter verschiedenen Titeln dergestalt, daß die Einzelbehörde unter ihrem Sondertitel als Wechselgläubigerin oder Wechselschuldnerin auftreten kann. In allen diesen Fällen ist die einheitliche Rechtsperson des Fiskus die Betheiligte. (O.Tr. b. Striethorst 60 S. 181, 72 S. 356; O.H.G. 15 S. 315.)

[2]) Das staatliche Anerkenntniß ist ein Akt der Staatsgewalt und mit der polizeilichen Genehmigung nicht zu verwechseln (Rosin b. Gruchot 27 S. 114; Turnau Grundb.O. II, § 28). Die in § 15 A.L.R. II, 6 für korporative Personenvereine geforderte staatliche Genehmigung ist im Sinne landesherrlichen Privilegs aufzufassen (§ 22 A.L.R. II, 6).

Digitized by Google

Nach Lage des derzeitigen Rechts ist den Vereinen als solchen die Rechtspersönlichkeit und damit die Wechselfähigkeit abzusprechen.[1]) Das Oesterreichische Recht bestimmt, daß nach außen hin erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte wie einzelne Personen genießen (§ 26 Oesterr. B.G.B.).

Von den **Gesellschaften** entbehren diejenigen nicht handelsrechtlicher Natur der Rechtspersönlichkeit und sind damit als solche wechselunfähig. Den handelsrechtlichen Gesellschaften ist theilweise juristische Persönlichkeit und damit Wechselfähigkeit beigelegt, nämlich der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 213 H.G.B., R.G. v. 20. April 1892, R.G.B. S. 477 § 13). Der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft hat das Gesetz ausnahmsweise trotz mangelnder Persönlichkeit Vertragsfähigkeit und damit Wechselfähigkeit verliehen (Art. 111, 114, 164, 167 H.G.B.). Die Gelegenheitsgesellschaft ist als solche nicht vertragsfähig und entbehrt also der Wechselfähigkeit (Art. 269 H.G.B.), und die stille Gesellschaft tritt nach außen hin als Gesellschaft überhaupt nicht in Erscheinung (Art. 250 f., 256 f. H.G.B.).

2. Die vertragliche Verpflichtungsfähigkeit. Sie muß im Allgemeinen bestehen (R.G. b. Bolze 7 Nr. 422). Die Fähigkeit, sich ausnahmsweise durch einen Vertrag zu verpflichten, gewährt nicht die Wechselfähigkeit für das beschränkte Vertragsgebiet.[2])

Die ausnahmsweise Vertragsunfähigkeit benimmt nicht insoweit die Wechselfähigkeit; sie giebt vielmehr nur gegen den bösgläubigen Wechselrechtserwerber den Einwand der Arglist aus der Erwägung, daß alsdann Seitens des Wechselzeichners die Herausgabe des Wechsels gefordert werden könnte (Art. 82). Es sind z. B. bei mangelnder Darlehnsgenehmigung nach Preußischem Recht die Darlehnswechsel der Militärpersonen bis zum Range eines Premierlieutenants (s. auch unter § 5 II Nr. 4 dieses Artikels) nach gemeinem Recht die Darlehnswechsel der Haussöhne trotz der Darlehnsunfähigkeit dieser Personen (§§ 700, 678 ff. A.L.R. I, 11; D. 14,6; C. 4,28) nicht an sich ungiltig, nur kann die Zahlung dem arglistigen Wechselrechtserwerber vorenthalten werden (O.A.G. Cassel b Seuffert 15 Nr. 70; O.A.G. Dresden i. Archiv 3 S. 106; O.H.G. 20 S. 75).[3]) Ja es finden sich Urtheile, die solchen ausnahmsweisen Beschränkungen in Wechselsachen irrig jede Bedeutung versagen (H.A.G. München i. Handelsrechtl. Entsch. f. Bayern 3 S. 66; O.Tr. b. Striethorst 1 S. 214; O.A.G. Berlin b. Seuffert 21 Nr. 272). Die obige Bestimmung der Wechselfähigkeit ergiebt sich aus dem Wortlaut des Artikels 1 und wird durch die Protokolle (S. 8) bestätigt, da die Leipziger Konferenz Ausdrücke wie „insofern", „in dem Umfange" u. s. w. mit voller Absichtlichkeit vermieden hat.

Die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit kann auf bestimmte Vermögensmassen beschränkt sein. Dies ist z. B. nach Preußischem Recht in Ansehung des vorbehaltenen Frauenguts (§§ 221 ff., 318 ff. A.L.R. II, 1) oder nach Oesterreichischem Recht hinsichtlich des Diensterwerbs der Minderjährigen (§ 246 Oesterr. B.G.B.) der Fall. Sie kann ferner für bestimmte Vermögensstücke ausgeschlossen sein wie beim Gemeinschuldner hinsichtlich der Konkursmasse. Sie kann endlich auf einen bestimmten Betrag eingeschränkt sein wie nach Mecklenburg-Schwerin'schem Recht bei den Schulden der Soldaten und Subalternoffiziere (vergl. § 5, 4b). Soweit in diesen Fällen die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit unangetastet ist, besteht auch die Wechselfähigkeit. Für den Gemeinschuldner ist dies in der Rechtsprechung vielfach anerkannt

---

[1]) In der Leipziger Konferenz ist der im Entwurf des Art. 1 stehende Ausdruck Personen durch eine farblose Bezeichnung ersetzt worden, um die partikuläre Anwendbarkeit auf Vereine nicht auszuschließen (Prot. S. 8). Ueber die Wirkung von Wechselverpflichtungen unter Vereinsnamen s. zu 1.

[2]) Schon danach ist, abgesehen von sonstigen Unterschieden, Wechselfähigkeit mit der Prozeßfähigkeit der R.C.Pr.O. und des Entwurfs der Oesterr. C.Pr.O. nicht durchaus auf eine Stufe zu stellen. Prozeßfähigkeit ist allerdings insoweit vorhanden, als man sich durch Verträge verpflichten kann (§ 51 R.C.Pr.O., bez. selbstständig giltige Verpflichtungen eingehen kann, § 1 des Oesterr. Entwurfs). Die Behauptung in der Begründung des Deutschen Civilprozeß-Entwurfs (S. 91), daß die Definition der Prozeßfähigkeit sich an Art. 1 W.O. anlehne, trifft nur beschränkt zu.

[3]) Landesgesetzlich bestehende Formvorschriften für bestimmte Personenklassen in Ansehung einzelner Geschäfte, z. B. in Ansehung der Uebernahme fremder Verbindlichkeit, kennzeichnen sich überhaupt nicht als Beschränkung der Handlungsfähigkeit. Ueber ihren Einfluß auf die Wechselschuld vergl. bei Art. 4 Einleitg. S. 29.

Digitized by Google

worden (O.A.G. Dresden b. Seuffert 14 Nr. 156 und Annalen N. F. 5 S. 217; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 15 Nr. 52; O.Tr. Berlin b. Seuffert 14 Nr. 156; O.H.G. 12 S. 104; O.G.H. b. Peitler Nr. 238 u. b. Czelechowsky Nr 443, 586, 588, vergl. auch O.H.G. 4 S. 230 u. R.G. 29 S. 74).[1]) Es läßt sich insofern von einer relativen Wechselfähigkeit sprechen (vergl. Reuling, Wechselrechtliche Erörterungen S. 16 ff.).

Liegt die Beschränkung der Wechselfähigkeit in dem Erforderniß der Genehmigung eines Dritten, so kann — beim Vorliegen einer die Pauschalgenehmigung gestattenden gesetzlichen Vorschrift — durch im Voraus ertheilte Genehmigung aller Gattungen von Rechtsgeschäften innerhalb eines Betriebes, z. B. eines Erwerbsgeschäfts, die Wechselfähigkeit insoweit hergestellt sein (vergl. S. 9 f.).

Gestattung bestimmter Arten von Verträgen, so von Heuerverträgen oder sonstigen Dienstverträgen der Minderjährigen, gewährt auch nicht einmal in diesem Umfange die Wechselfähigkeit. Ist doch mit dieser Erlaubniß die allgemeine vertragliche Verpflichtungsfähigkeit nicht hergestellt.

Mit der Wechselfähigkeit hat die Frage nichts zu thun, inwieweit man Dritte (nicht sich selbst) durch Wechselverträge verpflichten kann (s. hierüber bei Art. 81).

4. Entscheidender Zeitpunkt.

1. Für die Frage der Wechselfähigkeit ist die Zeit der Uebernahme der Verpflichtung entscheidend (O.G.H. b. Peitler Nr. 202), d. i. beim Accept die Niederschrift der Annahmeerklärung (vergl. bei Art. 21 § 4), im Uebrigen die Begebung des unterfertigten Papiers (vergl. Vorbemerkung zum Abschnitt 2 und 3, § 3).[2])

   Späterer Eintritt von Wechselfähigkeit oder Unfähigkeit ist an sich bedeutungslos.

   Beim Wechselblanket entscheidet der Abschluß des Blanketvertrages, weil hiermit die Willensgebundenheit eintritt, nicht die spätere vom Willen des Schuldners nunmehr ganz unabhängige Ausfüllung (so richtig O.Tr. 61 S. 176; R.G. 11 S. 8; falsch R.G. 2 S. 91 f., vergl. Art. 7 § 3).

   Selbstverständlich haftet bei mehrfacher Unterschrift derselben Person auf einem Wechsel (z. B. Ausstellerunterschrift und Indossament) der Schuldner, wenn er auch nur zur Zeit eines Vertragsschlusses wechselfähig war und zwar nach Inhalt dieses (O.H.G. 3 S. 179 u. i. Calm's Wochenschrift 1 S. 152).

2. Ist der Zeitpunkt der Wechselverpflichtung im Wechsel angegeben, so ist diese Angabe ein urkundlicher Nachweis, gegen den freilich wie sonst Gegenbeweis zulässig ist (O.Tr. 61 S. 175 f.). Das Ausstellungsdatum beweist zwar die Zeit der Ausstellung, kann jedoch auf die sonstigen Wechselunterschriften nicht bezogen werden, auch nicht beim Wechsel an eigene Order auf das Indossament des Ausstellers (O.H.G. 3 S. 179). Fehlt die bez. Zeitangabe, so ist der maßgebliche Zeitpunkt von demjenigen nachzuweisen, der daraus bei äußerlich mangelloser Wechselerklärung deren Ungiltigkeit herleiten will (O.H.G. 20 S. 101). Ist z. B. der Acceptant oder Indossant des Wechsels zwischen Ausstellung und Verfallzeit wechselfähig geworden, so trifft ihn die Beweislast bezüglich des Zeitpunktes seiner Wechselerklärung, wenn er einen solchen bezeichnet, der in die Periode der Wechselunfähigkeit fällt (vergl. § 6).

§ 5. Hindernisse der Wechselfähigkeit.

I. Ausschließende Hindernisse sind der Mangel der Rechtspersönlichkeit und der Zustand der Willenlosigkeit; nach Oesterreichischem Recht auch die Militärstandschaft.

---

[1]) Der O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 534 verneint dementgegen die Wechselfähigkeit Minderjähriger auch rücksichtlich des Diensterwerbs nach Oesterr. Recht, obwohl die Minderjährigen in dieser Hinsicht verpflichtungsfähig sind (§ 246 Oesterr. B.G.B.).

[2]) Beachtlich bleibt, daß die während der Unfähigkeit gefertigte Wechselunterschrift auch im Falle der Begebung nach Fortfall der Unfähigkeit ausnahmsweise unverbindlich sein kann. Es trifft dies alsdann zu, wenn die Begebung durch einen hierzu während der Unfähigkeit betrauten Dritten erfolgt ist. Hier ist die Begebungsvollmacht wegen Unfähigkeit des Auftraggebers rechtsunwirksam, und damit die Rechtshandlung des Bevollmächtigten für den Vollmachtgeber ungiltig.

Digitized by Google

1. **Mangel der Rechtspersönlichkeit.** Der Rechtspersönlichkeit entbehren Mönche und Nonnen nach Ablegung des Klostergelübdes, weil sie als bürgerlich todt gelten (§§ 1199 ff. A.L.R. II, 11[1]); Schey, Das allgem. bürgerl. Gesetzbuch für . . . . Oesterreich, Anmerkg. 2 zu § 355; O.Tr. b. Striethorst 39 S. 233, 40 S. 229, 65 S. 181; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 315).
2. **Die Willenlosigkeit** kann in Kindheit (Lebensalter bis zum 7. Jahr), in Geisteskrankheit oder augenblicklicher Verstandesabwesenheit (durch sinnlose Trunkenheit, Hypnose u. s. w.) ihren Grund haben (l. 8 ff., J. 3,19; l. 9, D. 29,2; § 1 f. Preuß. Ges. vom 12. Juli 1875, G.S. S. 518; §§ 23 ff. A.L.R. I, 4; § 27 A.L.R. I, 1; § 12 Bayr. L.R. 4,1; § 81 Sächs. B.G.B.; § 865 Oesterr. B.G.B.). Der Einfluß der Geisteskrankheit auf die Wechselfähigkeit ist der einheitlichen Darstellung wegen zu II Nr. 3a dieses Artikels ganz behandelt.
3. **Nach Oesterreichischem Recht** sind die wirklichen sowohl aktiven als pensionirten **Offiziere** und die **Mannschaft des streitbaren Standes** wechselunfähig. Militärärzte sind keine wirklichen Offiziere, Reservisten keine Mannschaft des streitbaren Standes. Beide Gattungen sind wechselfähig (O.G.H. b. Peitler Nr. 195, 232, 357; b. Krall Nr. 206; b. Czelechowsky Nr. 223, 229). Bezüglich der Deutschen Militärpersonen vergl. Art. 1 II, Nr. 4.

II. Beschränkende Hindernisse.

1. Jugendlichkeit.

a) Nothwendigkeit der Genehmigung. Von Erreichung des siebenten Lebensjahres bis zur Großjährigkeit (also nach **Reichsrecht** bis zum 21. Lebensjahr, R.Ges. v. 17. Februar 1875; R.G.B. S. 71, nach **Oesterreichischem Recht** bis zum 24. Lebensjahr, § 21 Oesterr. B.G.B.) oder bis zur Großjährigkeitserklärung besteht zwar an sich Willensfähigkeit, rechtliche Wirkung in Ansehung von Vertragsverbindlichkeiten hat der Wille jedoch nur, wenn die Willenshandlung Seitens des gesetzlichen Vertreters (Vaters, Vormunds) genehmigt ist (§ 2 **Preuß. Ges.** vom 12. Juli 1875, G.S. S. 518; §§ 152, 244, 865 **Oesterr. B.G.B.**; §§ 787, 1822, 1911 **Sächs. B.G.B.**; § 2 **Württemb. L.R.** II, 26 und § 1 ebenda II, 28; § 17 **Bayer. L.R.** I, 7).[2])

b) Wesen und Form der Genehmigung. Beschränkungen derselben. Mit der Genehmigung schließt der gesetzliche Vertreter nicht etwa selbst den Vertrag für den Minderjährigen ab, sondern beseitigt nur den dem Vertragswillen des Minderjährigen anhaftenden Mangel.[3]) Die Genehmigung bedarf aus diesem Grunde, abgesehen von landesgesetzlichen Sonderbestimmungen, nicht der für Verträge vorgeschriebenen Form, also z. B. nicht der nach Preuß. L.R. bei Gegenständen von mehr als 150 Mark erforderten Schriftform (vergl. §§ 40 f. A.L.R. I, 3; § 94 A.L.R. I, 4).[4]) Es genügt stillschweigende Genehmigung, so wenn der Minderjährige auf

---

[1]) Der Art. 10 Preuß. Verf. enthält keine Aufhebung. Er handelt nur von der Strafe des bürgerlichen Todes. Dies erhellt aus der Fassung des Kommissionsentwurfs Art. 8 „die Strafe des bürgerlichen Todes und der Vermögenskonfiskation finden nicht statt".

[2]) Vergl. für das gem. Recht auch O.H.G. 6 S. 360.

[3]) Nach gemeinem, wie nach Preußischem Recht wird der Vater aus der Genehmigung für den Schuldbetrag mitverhaftet (l. 1 pr. u. § 6 D 15,4; § 131 A.L.R. II, 2), allerdings — sofern die Genehmigung nicht etwa durch die Mitvollziehung der Wechselerklärung erfolgt — nicht wechselrechtlich. Aus § 126 A.L.R. II, 2 läßt sich ein Beweis für die Nichthaftung des genehmigenden Vaters nach preußischem Recht nicht herleiten. Soll nach § 126 der Vater nur wie ein Dritter in Folge Auftrages oder Genehmigung haften, so ist zu berücksichtigen, daß nach gemeinem Recht, das Suarez in Ansehung der väterlichen Gewalt im Allgemeinen hat aufrecht erhalten wollen, die Haftung des genehmigenden Vaters der des Auftraggebers gleichgestellt wird. Der § 89 Thl. I Titel 2 des Entwurfs zum Allgem. Gesetzbuche besagte sogar, daß Hauskinder den Vater ohne seinen Auftrag oder Genehmigung nicht verbindlich machen könnten. Monenten wollten Einzelfälle der Genehmigung hierbei behandelt wissen (Mitvollziehung des Schuldscheins). Suarez fand die Erinnerungen nicht hierher gehörig und gab deshalb schließlich dem § 126 die auf andere Bestimmungen verweisende Form. Der modernen Auffassung entspricht die ganze aus der rechtlichen Personeneinheit des Hausherrn und Hauskindes entspringende Regelung keineswegs.

[4]) § 133 A.L.R. I, 5 steht nicht entgegen. Seiner Stellung nach bezieht er sich auf vertragliche einseitige Erklärungen O.Tr. 14 S. 39; C.Tr. b. Striethorst 80 S. 276; R.G. bei Gruchot 31 S. 908). Dem entgegen fordert das O.Tr. (Bd. 72 S. 252 u. b. Striethorst 26

Digitized by Google

den gesetzlichen Vertreter zieht, und dieser acceptirt (A.G. Hamm b. Gruchot 14 S. 866; O.H.G 2 S. 178 [vergl. auch unter 2b]).[1])

Die Genehmigung braucht nicht einmal aus dem Wechsel selbst zu erhellen (O.H.G. 4 S. 279; anderer Auffassung Thöl S. 116, Hartmann S. 143, O.Tr. b. Striethorst 10 S. 184 und für Fälle, in denen der Mangel der Wechselfähigkeit aus dem Wechsel selbst erhellt, auch O.H.G. 2 S. 176. Die Verpflichtungsurkunde ist eben nur dazu bestimmt, die Willensbekundung des Schuldners auszuweisen, nicht aber braucht sie diejenigen Umstände zu enthalten, die dem Willen seine rechtliche Geltung geben. Die Genehmigung braucht endlich auch nicht bei Abschluß des Wechselgeschäfts erklärt zu werden, kann demselben vielmehr vorausgehen oder folgen (O.H.G. 21 S. 216).[2])

Daß auch eigene Wechselerklärungen des gesetzlichen Vertreters für den Minderjährigen abgegeben werden können (§ 29 Preuß. Vorm.O.; §§ 1821, 1910 Sächs. B.G.B.; § 13 Bayer. L.R. IV, 1; § 188 Oesterr. B.G.B.), und daß das bürgerliche Recht rücksichtlich der Vormünder sowohl die Genehmigung der Wechselerklärungen Minderjähriger, wie die Wechselerklärungen des Vormundes selbst an Zustimmung des Vormundschaftsgerichts knüpfen oder sonstigen Beschränkungen unterwerfen kann, mag noch ausdrücklich hervorgehoben werden. Das Preußische Recht erfordert die im Einzelnen oder allgemein dem Vormunde zu ertheilende Zustimmung des Vormundschaftsgerichts (§§ 42,10, 45 Vorm.O., § 5 Ges. v. 12. Juli 1875).

c) Eine **allgemeine Genehmigung** sämmtlicher in Zukunft abzugebender Wechselerklärungen der Minderjährigen Seitens des gesetzlichen Vertreters ermangelt der rechtlichen Geltung. Es würde hierdurch die vom Gesetz für Minderjährige aus öffentlichen Gründen gesetzte Schranke durch Parteiwillkür verrückt werden.

Das **Oesterreichische Recht** giebt der Obervormundschaft die Befugniß, einem Minderjährigen nach zurückgelegtem 20. Lebensjahr die Verwaltung des Reinüberschusses seiner Einkünfte mit der Wirkung zu übertragen, daß er in diesem Umfang allgemein vertragsfähig wird (§ 247 Oesterr. B.G.B.). Er muß insoweit auch für wechselfähig gelten. Aus dem gleichen Grunde muß nach Oesterreichischem Recht der Minderjährige hinsichtlich des durch eigenen Fleiß erworbenen Vermögens (§ 246 Oesterr. B.G.B.) für wechselfähig erachtet werden (entgegengesetzt O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 534).

Nach § 252 Oesterr. B.G.B. wird der Minderjährige durch behördliche Verstattung zum eigenen Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes zugleich für volljährig erklärt und damit wechselfähig (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 159).

Ueber die Gleichstellung der Minderjährigen mit Großjährigen für den Fall und im Umfange des gestatteten Handelsbetriebes bestehen mehrfach partikuläre Bestimmungen (**Bayer. Einf.-Ges. z. H.G.B.** Art. 7, Abs. 2. — Oberst. G. München i. Handelsrechtl. Entscheidg. f. Bayern 3 S. 280. — **Bad. Einf.-Ges.** z. H.G.B. Art. 2. — **Hessisch. Einf.-Ges.** Art. 24. § 487 **Code** civil.[3]) § 114 Code de comm.). Damit ist ihnen dieshinsichtlich die volle Wechselfähigkeit gegeben.

S. 297) die Vertragsform für die Genehmigung des vom Hauskinde abgeschlossenen Vertrages. Völlige Klarheit läßt sich über die Bedeutung des § 133 A.L.R. I, 5 freilich nicht gewinnen, Suarez führt als Beispiel auch den Heirathskonsens an (Roenne, zu Ergänzungen § 133 f.).

[1]) Beachtlich ist hierbei, daß beim Wechselzuge zwischen dem Unfähigen und dessen gesetzlichen Vertreter die solchergestalt stillschweigend ertheilte Genehmigung des Vertreters im Falle der Interessenkollision unwirksam bleibt (O.Tr. b. Striethorst 40 S. 328). Unter der gedachten Voraussetzung tritt nämlich die Vertretungsbefugniß außer Kraft (§§ 28 f. A.L.R. II, 18; Pr. Vorm.O. § 86; Sächs. B.G.B. §§ 1827, 1919; Oesterr. B.G.B. § 270). Demnach geht der bez. Einwand als aus dem Wechselrecht selbst entnommen (Art. 1) gegen jeden Dritten (Art. 82). Beim Wechselzuge des Vertreters auf den Unfähigen muß Interessenkollision vermuthet werden. Der Vertreter erfordert damit zu seinen Gunsten eine nach dem Gesetz nicht gebotene Verpflichtungsübernahme.

[2]) **Gemeinrechtlich** wird bisweilen noch auf Grund von $\frac{\text{l. 9 D. 26, 8}}{\text{§ 2 J. 1. 21}}$ die Meinung verfochten, daß im Falle der Unmündigkeit des Mündels nur die beim Geschäftsabschluß selbst ertheilte Zustimmung des Vormundes (auctoritatis interpositio) Geltung habe (vergl. hierüber Windscheid 2 S. 607 Anmerkg. 3 u. 1 S. 175 Anmerkg. 9; Lehmann S. 300).

[3]) Hier wird Emancipation der Minderjährigen vorausgesetzt. Diese findet in den französisch-rechtlichen Theilen Preußens nicht mehr statt (§ 97,2 Vorm.O.).

Digitized by Google

Nach **Preußischem Recht** befähigt die vom Vater oder unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vom Vormund ertheilte Erlaubniß zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes den Minderjährigen, alle diejenigen Rechtsgeschäfte selbstständig vorzunehmen, die dieser Betrieb mit sich bringt.[1]) Da hierbei indessen in dem Umfange vormundsschaftsgerichtliche Genehmigung erfordert wird, als der Vater oder Vormund selbst bei Geschäftsabschluß für den Minderjährigen einer solchen bedürfen würde, so ist der unter vormundschaftlicher Verwaltung stehende Minderjährige auch bei gestattetem eigenem Geschäftsbetrieb nur mit besonderer oder allgemeiner Zustimmung des Vormundschaftsgerichts wechselfähig (§ 5 Ges. v. 12. Juli 1875; § 45 Vorm.O.; § 159 A.L.R. II, 2; § 989 A.L.R. II, 18).

d) Mit dem **Widerruf der Genehmigung** Seitens des gesetzlichen Vertreters oder des Vormundschaftsgerichts fällt die von der Genehmigung abhängige Wechselfähigkeit für die Zukunft wieder fort.

2. Hausherrliche Gewalt.

a. Hauskinder. Hinsichtlich der minderjährigen Hauskinder vergl. unter 1.

Auch für die Zeit nach Erreichung der Volljährigkeit bestehen nach einzelnen Landesrechten Beschränkungen in der Wechselfähigkeit der Hauskinder.

Das Preußische Landrecht behandelt die volljährigen Kinder bis zum Ausscheiden aus der väterlichen Gewalt der Regel nach — nämlich hinsichtlich des nicht freien (dem väterlichen Nießbrauch und Verwaltungsrecht unterworfenen) Vermögens (§ 156 A.L.R. II, 2) — den minderjährigen Kindern gleich (vergl. §§ 125, 131 A.L.R. II, 2). Ihre Wechselverpflichtungen gelten demnach nur im Falle väterlicher Genehmigung (über diese vergl. zu 1. — O.Tr. 22 S. 403 b. Striethorst 6 S. 273; 50 S. 162; O.H.G. 7 S. 26; 11 S. 177; R.G. 23 S. 296 u. 34 S. 209).[2]) Dies gilt, abgesehen von den in der Person des Vaters liegenden Endigungsgründen der väterlichen Gewalt (§§ 255 ff., A.L.R. II, 2,)[3]) für die Söhne bis zur Begründung eines selbstständigen Haushalts, Anstellung eines besonderen Gewerbes[4]) bez. Uebernahme eines Amtes[5]) oder Entlassung[6]) (§§ 210 ff. A.L.R. II, 2), für die Töchter bis zur Heirath oder Entlassung[6]) (§§ 228 ff., A.L.R. II, 2). Das A.L.R. giebt ihnen auch rücksichtlich des freien Vermögens Vertrags und damit Wechselfähigkeit nur, insoweit aus diesem Vermögen dem Gläubiger

---

[1]) Ist das gestattete Erwerbsgeschäft ein kaufmännisches, so gilt jede Wechselzeichnung als zum Geschäftsbetrieb gehörig, es sei denn, daß sich nicht aus dem Wechsel selbst das Gegentheil ergiebt (Art. 274 H.G.B.; O.H.G. 4 S. 35, 9 S. 174). Die Zeichnung des Wechsels mit dem von der Firma abweichenden bürgerlichen Namen giebt keinen ausreichenden Gegenbeweis (O.H.G. 2 S. 430, 3 S. 367, 14 S. 12 u. 210; R.G. b. Bolze 4 Nr. 466).

[2]) Dies gilt ebenmäßig in der **Mark** (O.Tr. 22 S. 171; Kammerger. in den Jahrb. f. dessen Entsch. 6 S. 110; Scholtz II, S. 49 f.; Scholtz-Gilnsburg S. 219).

[3]) Auch die bloße Endschaft des Verwaltungs- und Nießbrauchsrechts am Kindesvermögen ohne Aufhebung der väterlichen Gewalt z. B. im Konkursfall des Vaters, macht das großjährige Hauskind wechselfähig (Kammerger. i. Blättern f. Rechtspflege 3 S. 4 f.). Die Beschränkung der Vertragsfähigkeit des großjährigen Hauskindes hat lediglich in den Rechten des Vaters am Kindesvermögen ihren Grund und ihre Voraussetzung. Eine besondere Form der väterlichen Einwilligung ist auch hier nicht zu erfordern (vergl. unter 1, ferner Kammerger. i. Blättern f. Rechtspflege 2 S. 112 u. R.G. 25 S. 286).

[4]) Das Gewerbe braucht kein selbstständiger Gewerbebetrieb zu sein. Nothwendig ist ein wirthschaftlich selbstständig machender Erwerbszweig, wie die auskömmliche Anstellung als Gutsverwalter, Gewerbe- oder Handlungsgehilfe (O.Tr. 22 S. 382, 29 S. 150 f.; b. Striethorst 58 S. 356; O.H.G. 4 S. 390, 7 S. 30, 11 S. 58, 12 S. 271, 13 S. 178; R.G. b. Gruchot 25 S. 752 f. vergl. auch R.G. 6 S. 266).

[5]) wenn auch nur eines unbesoldeten, z. B. das eines unbesoldeten Hilfsrichters (O.Tr. 46 S. 243 ff.). Hinsichtlich der Offiziere ist zu 4 zu vergleichen.

[6]) Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt enthält nach Preußischem, gemeinem und Bayerischem Recht keine Volljährigkeitserklärung. Durch die Entlassung wird der Minderjährige demzufolge nicht wechselfähig (O.H.G. 6 S. 360; H.A.G. Nürnberg i. Handelsger. Entsch. f. Bayern 2 S. 368).

Digitized by Google

für Erfüllung der Verbindlichkeit Pfand bestellt ist (§§ 158, 165 f., A.L.R. II, 2)[1]). Es ist dies für Wechselverbindlichkeiten nicht unstreitig. So sieht das Kammergericht von der Pfandbestellung ab (Archiv 6 S. 317).

Diese Beschränkung ist auch durch die in Art. 2 W.O. bestimmte Haftung des Wechselschuldners „mit seinem Vermögen" nicht aufgehoben. Mit dieser Vorschrift ist eine Sonderbestimmung für die Vermögenshaftung bei Wechselschulden nicht ausgesprochen. Es hat vielmehr nur die Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Vermögens neben der dem Wechsel damals eigenthümlichen Personalhaft betont werden sollen (vergl. bei Art. 2). Ebensowenig ist die Beschränkung mit dem allgemeinen Charakter des Art. 1 W.O. unverträglich, wie Hartmann (S. 140 Anmerkg. 13) meint. Mit den vermögensrechtlichen Grenzen der Haftung Vertragsfähiger hat der Art. 1 nichts zu schaffen. Es entscheidet hierüber einzig und allein das gemeinbürgerliche Recht.

Nach den Grundsätzen des **gemeinen**, des **Bayerischen** und des **Sächsischen** Rechts ist den volljährigen Hauskindern — vorbehaltlich des väterlichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts — volle Wechselfähigkeit gegeben (l. 39 D. 44, 7; l. 57 D. 5, 1; l. 44, 45 D. 15, 1; l. 141 § 2 D. 45, 1; l. 8 § 4 D. 46, 4; O.A.G. Dresden i. Archiv 3 S. 106; O.A.G. Cassel b. Seuffert 15 Nr. 51; Wechsel-G. v. Unterfranken u. Aschaffenburg b. Kletke Nr. 1; § 12 Bayer. L.R. 4, 1; § 2 Bayer. L.R. 1, 5; Wechsel-A.G. Augsburg i. Kletke's Sammlg. Nr. 351; Wechsel-A.G. Freysing ebenda; H.A.G. Nürnberg i. Handelsrechts-Entscheidg. f. Bayern 2 S. 392; Danzer, Bayer. L.R. zum angezogenen § 12. — § 1821 Sächs. B.G.B.; O.H.G. 17 S. 102).[2])

Das **Oesterreichische** und **Französische** Recht lassen mit erreichter Großjährigkeit die väterliche Gewalt erlöschen (§ 172 Oesterr. B.G.B.; § 372 Code civ.).[3]) Es besteht alsdann volle Wechselfähigkeit.

Die Regelung der Handlungsfähigkeit von Hauskindern ist öffentlichrechtlicher Natur. Die Beschränkungen bestehen auch zum Schutz der Hauskinder selbst. Dieshinsichtlich gilt bei Wohnsitzverlegung der allgemeinen Regel gemäß das Recht des jeweiligen Wohnsitzes (R.G. b. Bolze 1 Nr. 45) mit der Maßgabe, daß die einmal erlangte Fähigkeit (also auch Wechselfähigkeit) als ein wohlerworbenes Recht durch den von der reinen Willkür des Vaters abhängigen Wohnungswechsel nicht wieder verloren gehen kann.

b. Hausfrauen.

Reichsrechtlich ist den Handels- und Gewerbefrauen die volle Vertrags- und damit Wechselfähigkeit für den Umfang ihres Geschäftsbetriebes beigelegt (Art. 8 H.G.B.; § 11 Reichs-Gew.O.).[4]) Im Uebrigen hat die Frage der Wechselfähigkeit von Hausfrauen nur landesrechtliche Lösung gefunden und zwar eine sehr verschiedenartige.

---

[1]) Es muß die Wechselverbindlichkeit selbst in Bezug auf das vorhandene freie Vermögen eingegangen sein (O.H.G. 7 S. 32), doch braucht die Bezugnahme aus dem gleichen Grunde, wie er bei der Genehmigung erörtert ist, nicht aus der Wechselurkunde zu erhellen.

Für die Beziehung der Wechselschuld auf das freie Vermögen und für Pfandbestellung daraus ist der Wechselkläger beweispflichtig, weil er eine Ausnahmethatsache behauptet (O.Tr. b. Striethorst 50 S. 162).

[2]) Betreffs der ungenehmigten Darlehnswechsel der Haussöhne nach gemeinem Recht vergl. bei § 3 Nr. 2 dieses Artikels.

[3]) Das Oesterreichische Recht kennt allerdings eine ausnahmsweise Verlängerung der väterlichen Gewalt durch das Gericht (§ 172 Oesterr. B.G.B.), in welchem Fall das großjährige Kind dem minderjährigen gleich behandelt wird (§ 152 Oesterr. B.G.B.), somit nicht wechselfähig ist.

[4]) a. Handelsfrau kann eine Ehefrau nur mit ehemännlicher, wenn auch nur formloser Genehmigung sein (Art. 7 H.G.B.). Der Mangel der zum sonstigen Gewerbebetriebe partikularrechtlich vorgeschriebenen ehemännlichen Genehmigung (z. B. § 195 A.L.R. II, 1) hindert entgegen der Anschauung von Rehbein (Anmerkg. 21 zu Art. 1) nicht ihre Verpflichtungsfähigkeit. Nach dem Wortlaut der Reichsgewerbeordng. macht die bloße Thatsache des Gewerbebetriebs der Ehefrau diese zum selbstständigen Abschluß von Rechtsgeschäften fähig.

b. Wechsel der Handels- und Gewerbefrauen gelten im Zweifel als im Gewerbebetrieb gezeichnet. Für Handelsfrauen folgt dies aus Art. 274 H.G.B., für Gewerbefrauen aus der Thatsache, daß die dem Gewerbebetriebe angehörigen Geschäfte bei ihnen die Regel bilden (O.H.G. 23

Digitized by Google

Das **Preußische** wie das **Sächsische** Recht knüpfen die Giltigkeit der von Hausfrauen eingegangenen Verbindlichkeiten — und damit auch der Wechselverbindlichkeiten — der Regel nach an die ehemännliche Genehmigung[1]) (§§ 320, 389 A.L.R. II, 1; §§ 1638, 1641, 1697 Sächs. B.G.B.; O.Tr. 24 S. 277; O.H.G. 19 S. 206; R.G. 4 S. 241).[2]) Diese Genehmigung kann auch allgemein ertheilt werden (O.Tr. 57 S. 336 u. b. Striethorst 84 S. 76). Hier handelt es sich nur um Wahrung des ehemännlichen Vermögensrechts, nicht um Ergänzung unzulänglicher Willensfähigkeit. Das vorbehaltene Vermögen kann die Ehefrau auch ohne ehemännliche Zustimmung mit Schulden, also auch mit Wechselschulden belasten (§ 318 A.L.R. II, 1; O.Tr. 24 S. 276 f; § 1640 Sächs. B.G.B.).[3])

Auch hier läßt das Preußische Landrecht — während der Ehe — nur Befriedigung aus dem mit vorbehaltenem Vermögen bestellten Pfande zu (§ 319 A.L.R. II, 1). Die Anwendbarkeit letzterer Vorschrift auf Wechselverpflichtungen folgt aus den zu 2a vorgetragenen Gründen (entgegengesetzt O.Tr. 57 S. 343; Reuling, Wechselrechtl. Erört. S. 46). Das Sächsische Recht fordert die Pfandbestellung nicht und dehnt die Haftung für die solchergestalt d. h. mit Bezug auf das vorbehaltene Vermögen eingegangenen Verbindlichkeiten nach Beendigung der Ehe auf das ganze Frauenvermögen aus (§ 1640 Sächs. B.G.B.).

Die Genehmigung ist nach Form und Wesen der des Vormundes oder Vaters gleich zu stellen, wenn auch der Genehmigungszwang wesentlich im Interesse des Ehemanns besteht. Sie braucht nicht im Wechsel selbst erklärt zu werden (O.H.G. b. Seuffert 30 Nr. 266, abweichend O.Tr. b. Striethorst 10 S. 184 u. b. Seuffert 13 Nr. 114) und kann insbesondere auch stillschwei-

---

S. 402). Rücksichtlich der Handelsfrauen ist die Vermuthung aus Art. 274 nur durch den Wechsel selbst zu widerlegen. Als Ausnahmevorschrift duldet diese Beschränkung der Beweislast keine analoge Anwendung auf Gewerbefrauen.

c. Nach **Preußischem** Recht wird der Ehemann aus den gewerblichen Wechselverbindlichkeiten seiner Ehefrau gemeinbürgerlich mit verpflichtet, sofern nicht die Ehefrau die Gewerbeeinkünfte sich ausdrücklich vorbehalten hat (§ 337 A.L.R. II, 1; Art. 19 Einf.-Ges. z. H.G.B.). Das **gemeine** Recht kennt eine derartige Mithaft nicht. Ebenmäßig kann sie auch für die **Mark** nicht gelten (vergl. die folgende Anmerkg. u. bei Art. 81; die Rechtsprechung ist noch heute schwankend: für die Nichtgeltung Kammerger. i. Blättern f. Rechtspflege 1 S. 39 u. S. 52 f., für die Geltung Kammerger. ebenda 3 S. 61).

[1]) Nach **Preußischem** Landrecht bewirkt die Genehmigung des Ehemanns eine gemeinbürgerliche Mitverpflichtung desselben (§ 329 A.L.R. II, 1; O.Tr. 50 S. 248 ff.; O.H.G. 19 S. 207 f.). Dies gilt — als dem klaren **gemeinen** Recht widerstreitend — nicht in der **Mark**: (Publ.-Pat. VII; Scholtz II, S. 28 f.; Scholtz-Günsburg S. 208 ff.; Korn S. 125; O.Tr. b. Striethorst 21 S. 172; entgegengesetzt: Crome S. 14; O.Tr. i. Simon u. v. Strampff's Rechtssprüchen 1 S. 313 u. b. Striethorst 5 S. 55 Nr. 11).

[2]) Um die Unklagbarkeit der ungenehmigten Verbindlichkeiten in Ansehung des eingebrachten Vermögens zugleich für die Zeit nach Eheauflösung klarzustellen, ist im Landrechts-Entwurf der Ausdruck „ganz ungiltig" (§ 219 I, 1 des Entwurfs) und demnächst im Gesetz der größeren Deutlichkeit wegen die Bezeichnung „nichtig" gebraucht (Bornemann V, S. 104).

[3]) Mit Rücksicht darauf, daß die Willenserklärung der Ehefrau mit Bezug auf das Eingebrachte nichtig ist (§ 320 A.L.R. II, 1) und in Hinblick ferner darauf, daß das Frauengut der Regel nach die Natur des Eingebrachten hat (§ 205, 210 A.L.R. II, 1) wird Derjenige, der die Giltigkeit der ungenehmigten ehefräulichen Wechselerklärung behauptet, die Beziehung der Erklärung zum vorbehaltenen Frauenvermögen darthun müssen. (R.G. b. Gruchot 27 S. 451 Nr. 13). Einer ausdrücklichen Bezugnahme bedarf es zur Giltigkeit der Erklärung zwar nicht. Ist das Frauengut überhaupt vertraglich zum vorbehaltenen Vermögen erklärt, so ergiebt sich diese Beziehung ohne Weiteres (O.Tr. 57 S. 341). Für die Beitreibbarkeit der Wechselforderung während der Ehe ergiebt sich das Erforderniß ausdrücklicher Bezugnahme aus der Nothwendigkeit der Pfandbestellung mit vorbehaltenen Vermögensstücken. Lehmann S. 310 ff., dem Staub S. 8 Anmerkg. 3 sich anschließt, deutet die landrechtlichen Vorschriften dahin, daß die Ehefrau voll wechselfähig, ihre ungenehmigte Wechselerklärung demnach an sich giltig ist, und nur die Beitreibbarkeit einer Beschränkung unterliegt. Dem steht entgegen, daß das Gesetz hinsichtlich des Eingebrachten die ungenehmigte Schuld selbst für null und nichtig erklärt (§ 320 A.L.R. II, 1).

Digitized by Google

gend ertheilt werden (s. unter 1; O.Tr. b. Striethorst 71 S. 293, 80 S. 276).[1]) Eine stillschweigende Genehmigung ist Beispiels halber in der vorbehaltlosen Mitvollziehung einer gemeinschaftlichen Wechselerklärung Seitens des Ehemanns zu finden (A.G. Naumburg i. Archiv N. F. 1 S. 374 u. i. Busch's Archiv 34 S. 294; O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 1 S. 251, 3 S. 274; Oberst.G. München i. Archiv N. F. 3 S. 388, anders O.Tr. b. Striethorst 10 S. 184 u. bei Seuffert 13 Nr. 114; O.H.G. 2 S. 178 u. in der nicht gedruckten Entscheidung Riehl c/a. Friedewald v. 8. Jan. 1878 b. Borchardt Zus. 29c, Thöl S. 106) oder im Wechselzuge des Ehemanns auf die Ehefrau (A.G. Hamm b. Gruchot 14 S. 865; O.H.G. 10 S. 384) oder beim umgekehrten Wechselzuge im Accept des Ehemanns (O.A.G. Dresden b. Seuffert 18 Nr. 155; O.H.G. 3 S. 52 u. i. Calm's Wochenschrift 1 S. 284; entgegengesetzt Thöl S. 106) oder hinsichtlich der Verpflichtung durch Indossament in dem Wechselzuge des Ehemanns an Order der Ehefrau (O.A.G. Dresden i. Archiv 9 S. 100) oder in der Aushändigung des mit dem Endindossament der Ehefrau versehenen Wechsels durch den Ehemann an den Indossatar (O.H.G. in der nicht gedruckten Entscheidung Hofmann c/a. Babatz v. 21. Sept. 1877 b. Borchardt Zus. 29c).[2]) u. [3])

Das **gemeine** Recht kennt keine Beschränkung der allgemeinen Vertragsfähigkeit von Ehefrauen (l. 8 C. 5, 14). Für dies Rechtsgebiet ist die Frage der ehefräulichen Wechselfähigkeit zu bejahen (O.H.G. 2 S. 408). Das Gleiche gilt demzufolge (Publ.-Patent vom 5. Februar 1794 VII) für die **Märkische** Ehefrau (Scholtz II S. 23 ff., Scholtz-Günsburg S. 206; Korn S. 125 f.; Crome S. 13; O.Tr. 24 S. 275; R.G. b. Gruchot 25 S. 1021). Eine Vollstreckung in das dem Nutzungsrecht des Mannes unterliegende Vermögen der Ehefrau (das Eingebrachte) wäre freilich als Eingriff in die Mannesrechte ohne ehemännliche Genehmigung unzulässig.

Nach **Französischem** Recht bedürfen Ehefrauen zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten der Regel nach der Zustimmung des Ehemanns (Art. 217 Code civ.).[4])

Das **Bayerische** Landrecht benimmt mit der Vertragsfähigkeit, die Wechselfähigkeit ausgenommen, in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens (§ 27 Bayer. L.R. 1, 6) Wechs. u. Merc.-

---

[1]) Das O.Tr. hatte noch in der Plenarsitzung vom 21. Februar 1853 unter Hinweis auf die Natur des Wechsels als eines Formalvertrages die Nothwendigkeit wechselurkundlicher Genehmigung des Ehemanns verfochten (O.Tr. 24 S. 282) und in der Sitzung vom 7. September 1865 für die nachträgliche Genehmigung die Vertragsform erfordert (O.Tr. b. Striethorst 60 S. 145).

[2]) Soweit ehemännliche Genehmigung erforderlich ist, beschränkt sich das Erforderniß auf die eigentliche Verpflichtungsübernahme. Zum Wechselrechtserwerbe, z. B. Ausstellung eines Wechsels an eigene Order, bedarf es der Genehmigung nicht (O.Tr. 24 S. 261 u. b. Striethorst 30 S. 326 f., 71 S. 179; O.H.G. 23 S. 357; R.G. b. Gruchot 31 S. 1083).

Die Veräußerung des erworbenen Wechselrechts ist, selbst bei Ausschluß eigener Haftung, — soweit nicht vorbehaltenes Vermögen in Frage steht — an das Erforderniß der Genehmigung geknüpft. Der Wechselschuldner würde jedoch seinerseits aus der mangelnden Zustimmung des Ehemanns mit Rücksicht auf die rein formal begründete Legitimation des Gläubigers (Art. 36) einen Einwand nicht herleiten können (O.Tr. b. Striethorst 30 S. 326 f., 71 S. 179; O.H.G. 23 S. 358; R.G. b. Gruchot 31 S. 1083) — abgesehen vom Fall der Arglist, d. h. wenn der Wechselnehmer beim Wechselerwerb die Rechtsstellung der Girantin und den Mangel der Genehmigung gekannt hat. Unrichtig will das Reichsgericht a. a. O. dem ehefräulichen Giratar gegenüber den Einwand mangelnder ehemännlicher Genehmigung als angeblichen Einwand aus dem Rechte eines Dritten (des Ehemanns) ganz abschneiden. Wenn die Beschränkung der ehefräulichen Handlungsfähigkeit auch den Schutz der ehemännlichen Vermögensrechte bezweckt, so bewirkt doch der Mangel der Genehmigung nach Landrecht absolute Nichtigkeit des Geschäfts, selbst für die Zeit nach Eheauflösung (vergl. S. 12 Anmerk. 2).

[3]) Hat die Ehefrau ihre ungenehmigte Wechselerklärung als ungiltig aufgerufen, so kann der Ehemann durch nachträgliche Genehmigung die Erklärung nicht mehr giltig machen. Er würde dadurch die Person der Ehefrau wider ihren Willen mit einer Schuld belasten, während seine Genehmigung den Willen der Frau nur ergänzen soll. Nach Eheauflösung kann der frühere Ehemann die mangelnde Genehmigung nicht mehr ertheilen. Das Genehmigungsrecht steht eben nur dem Ehemann zu.

[4]) Die Bestimmung des Art. 113 des Code de comm., daß die Wechselunterschrift nicht handeltreibender Frauen nur als Schuldbekenntniß gilt, ist für das Gebiet der Wechselordnung bedeutungslos.

Digitized by Google

Gericht Freysing b. Klette Nr. 2; H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 1, S. 548.

Das **Württembergische** Recht fordert gleichfalls ehemännliche Genehmigung (§ 2 Württ. L.R. II, 29; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 17 Nr. 88).

Das **Oesterreichische** Recht endlich beschränkt die Ehefrau nicht in der Wechselfähigkeit (§§ 1237 ff.; 865 Oesterr. B.G.B.).

Verträge der Ehefrau zu Gunsten des Ehemanns oder wenigstens Bürgschaftsverträge der Art bedürfen vielfach landesgesetzlich einer besonderen Förmlichkeit.[1]) Soweit nicht Geschäftsgenehmigung eines Beistandes oder einer obrigkeitlichen Behörde erfordert wird, handelt es sich inhaltlich um Formvorschriften zum Schutz gegen Uebereilung, nicht um Beschränkungen der Handlungsfähigkeit.[2]) Die fraglichen Bestimmungen würden darnach für handelsgeschäftliche Wechselverpflichtungen nach Art. 317 H.G.B. an sich unbeachtlich sein (O.H.G. i. Archiv N. F. 6 S. 51), aber auch im Falle eines gemeinbürgerlichen Wechselgeschäfts einen Einwand nach Art. 1 aus dem Wechselrecht nicht ergeben. Dagegen begründen sie letzteren Falls den Einwand der Arglist gegen den unmittelbaren Nehmer bez. dessen Rechtsnachfolger bei Kenntniß im Augenblick des Erwerbs (vergl. hierüber bei Art. 4 Einleitung).[3])

Die Verlegung des Ehewohnsitzes hat auf die ehefräuliche Wechselfähigkeit keinen Einfluß. Die Beschränkung der Ehefrau als solcher hat ihren Grund in dem ehemännlichen Vermögensrecht und ist nicht-öffentlich-rechtlicher Natur. Die ehelichen Güterverhältnisse werden durch das erste Ehedomicil festgelegt. Die Wohnsitzveränderung kann auf wohlerworbene Rechte keinen Einfluß üben (vergl. § 351 A.L.R. II, 1; § 14 Sächs. B.G.B.; O.Tr. b. Striethorst 86 S. 46, 41 S. 99; O.Tr. 13 S. 297, 78 S. 36; R.G. 6 S. 394 u. b. Bolze I Nr. 44).[4]) u. [5])

---

[1]) Das **Preußische** Recht verlangt für alle diese Verträge — ausgenommen die Bürgschaften (Ges. v. 1. Dezember 1869, Ges.-S. S. 1169) — gerichtliche Form und zum Zwecke der Belehrung Zuziehung eines Beistandes (§§ 198 ff. A.L.R. II, 1: O.Tr. 78 S. 182; R.G. b. Bolze 1 Nr. 687).

Das **Sächsische** Gesetzbuch (§ 1650 in der Fassung des Gesetzes vom 5. September 1892, G.- u. V.O.Bl. S. 358) erfordert gerichtlichen oder notariellen Abschluß und Belehrung. Das Sächsische Oberlandesgericht hält die Vorschrift für eine Beschränkung der ehefräulichen Handlungsfähigkeit (Annalen d. Oberlandesger. 4 S. 285, 7 S. 462; Bolze 17 Nr. 301, ebenso O.H.G. 22 S. 68 Nr. 15).

Das **Oesterreichische** Gesetz knüpft die Giltigkeit der zwischen Ehegatten geschlossenen Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehnsverträge, der einem Ehegatten vom anderen abgegebenen Schuldbekenntnisse, sowie die Bestätigungen über Empfang des Heirathsgutes an die notarielle Form (Gesetz v. 25. Juli 1871, R.G.B. Nr. 76).

Das **gemeine** Recht erklärt die Uebernahme einer Schuldverbindlichkeit des Ehemanns durch die Ehefrau für nichtig (Nov. 134, c. 8, woraus die Authentica Si qua mulier genommen ist).

Das **Württembergische** Recht (§ 1 L.R. II, 29) behandelt die Verträge zu Gunsten des Ehemanns der Regel nach als unverbindlich.

[2]) Die gleiche Bewandtniß hat es mit den landesgesetzlich vorkommenden strengen Formen für die Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit durch eine Frauensperson (S. C. Velleianum u. s. w.; R.G. 9 S. 176, 15 S. 22).

[3]) Der wechselrechtlichen Mitverpflichtung der Ehefrau ist keineswegs ohne Weiteres ein Bürgschaftsverhältniß zu Gunsten des Ehemanns zu unterstellen (O.A.G. Dresden i. Annalen, N. F. 1 S. 253, 557, 6 S. 222 u. i. Archiv 10 S. 96).

[4]) Gemeinrechtlich wird die Wandelbarkeit des ehelichen Güterrechts gemäß dem jedesmaligen Ehedomicil vielfach vertheidigt (vergl. hierüber b. Windscheid 1 S. 83; v. Bar 1 S. 516; Förster-Eccius 1 S. 64).

[5]) Daß ein Wohnsitzwechsel stattgehabt, ist behaupteten Falls zu beweisen. Sonst hat der Richter das am derzeitigen Wohnsitz bestehende Recht anzuwenden (Oberster Gerichtshof München i. Handelsrechts-Entsch. Bayerns I S. 71).

Digitized by Google

3. Gebrechen (Geisteskrankheit — Wahnsinn, Blödsinn, Verschwendungssucht[1]) — und **körperliche Mängel** — Blindheit, Taubheit, Stummheit), **Schreibensunfähigkeit, Sprachunkenntniß.**

a) Soweit das Gebrechen die Willensfähigkeit aufhebt, wie im Falle des Wahnsinns, oder die Thätigkeit zu Willensäußerungen benommen ist, fehlt damit auch die Wechselfähigkeit (§ 23 A.L.R. I, 4; § 24 A.L.R. 1, 5; § 8 J. 3, 19; l. 5 D. 50, 17; § 12 Bayer. L.R. 4, 1; § 81 Sächs. B.G.B.; § 865 Oesterr. B.G.B.).

Im Uebrigen kann durch das Gebrechen die Wechselfähigkeit beschränkt sein.

Für das **Preußische** Landrecht ist hier hervorzuheben, daß Wahnsinnige (der Vernunft gänzlich Beraubte) den Kindern, Blödsinnige (Unfähige die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen) den Unmündigen gleichgestellt sind (§§ 27 ff. A.L.R. I, 1; §§ 23 ff. A.L.R. I, 4).[2]) Bei Untersuchung der Wechselfähigkeit von Wahn- und Blödsinnigen ist die Rechtsstellung der Kinder und Unmündigen, wie sie nach dem A.L.R. geregelt war, maßgeblich. Das Gesetz betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger vom 12. Juli 1875 findet hierauf keine Anwendung. Dessen Geltungsgebiet beschränkt sich auf den Kreis der Minderjährigen; es umfaßt nicht die nach A.L.R. diesen gleichgestellten Personen. Nach landrechtlicher Bestimmung muß bei einem einseitig verpflichtenden Rechtsgeschäft, als welches das Wechselversprechen sich darstellt, der Vormund handeln (§§ 10 ff. A.L.R. I, 5); vormundschaftliche Genehmigung macht die eigene Rechtshandlung des Unfähigen hier nicht giltig. Alles dies gilt wie für die Wahn- und Blödsinnigen, so für Personen, die gerichtlich zu Verschwendern erklärt sind (§ 14 f. A.L.R. I, 5) und im Falle der Vormundschaftsbestellung auch für Blinde, Taube, Stumme (§ 25 A.L.R. I, 5; § 26 A.L.R. I, 4; §§ 81 3, 83, 3 Vorm.-Ordng.).

Das **gemeine** Recht spricht ohne rechtliche Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Geisteskrankheit allen thatsächlich Geisteskranken die Verpflichtungsfähigkeit ganz ab (§ 8 J. 3, 19; l. 5 D. 50, 17; l. 1 § 12 D. 44, 7), abgesehen von lichten Momenten. In diesen wohnt den sonst Geisteskranken mit der vollen Handlungsfähigkeit die Wechselfähigkeit bei (l. 6 C. 5, 70), selbst nach Vormundschaftsbestellung. Die körperlich Gebrechlichen (Blinde, Taube, Stumme) bleiben nach gemeinem Recht mangels einer gegentheiligen Vorschrift, auch sogar nach etwa eingeleiteter Vormundschaft, zu selbstständigen Vertragsschlüssen und somit zu Wechselgeschäften fähig. Interdicirte Verschwender bedürfen in Folge ihrer Gleichstellung mit den Unmündigen zu Wechselverpflichtungen der vormundschaftlichen Genehmigung (l. 6 D. 45, 1; l. 10 pr. D. 27, 10; l. 25 D. 46, 1; l. 9, 7 D. 12, 1, vergl. auch O.A.G. Lübeck i. Kletke's Sammlung Nr. 357).

Das **Sächsische** Recht unterstellt die hier erörterte Vormundschaft den Bestimmungen über Altersvormundschaft (§ 1938 Sächs. B.G.B.), so daß hinsichtlich aller Bevormundeten zu Wechselverpflichtungen vormundschaftliche Einwilligung erforderlich ist (§ 1911 Sächs. B.G.B.; O.H.G. 20 S. 98).

---

[1]) Die rechtliche Stellung des Verschwenders richtet sich nach dem Wohnsitzrecht. Steht doch hierbei die Handlungsfähigkeit und deren zum Schutz des Verschwenders etwa angeordnete Einschränkung in Frage (s. § 2 dieses Art.). Insoweit muß der Inlandsrichter die im Auslande angeordnete Entmündigung des Verschwenders auch in Bezug auf im Inlande übernommene Wechselverbindlichkeiten anerkennen (Kammergericht in Blättern für Rechtspflege 5 S. 91; v. Bar I S. 426; Reuling, Wechselrechtl. Erört. S. 10 f.); nur muß er in Gemäßheit des Art. 84 die vom Inlandsrecht der Entmündigung beigemessene Wirkung der Entscheidung alsdann zu Grunde legen, wenn sie dem Bestand der Wechselverbindlichkeit günstiger ist.

Verlegt der entmündigte Ausländer seinen Wohnsitz in das Inland, so bleibt die rechtliche Thatsache der Entmündigung für die Beurtheilung seiner Wechselfähigkeit bestehen, die Wirkung ist jedoch die im Inlandsrecht angeordnete. Dieser Standtpunkt wird nicht immer getheilt. Vergl. O.A.G. Dresden i. Annalen, N. F. 6 S. 377 ff. Hier wird nach dem Vorgange von Siebenhaar (i. Archiv 66 S. 142) die Entmündigung wegen Verschwendung nach Form und Inhalt als eine nur innerhalb der Staatsgrenzen geltende, aus politischen Rücksichten beschlossene Maßregel angesehen.

[2]) Beachtlich ist, daß nach Preußischem Recht die Handlungen der Geisteskranken bis zur Einleitung der Vormundschaft vermuthungsweise als in lichten Zwischenräumen vollzogen gelten, und daß nach Stellung unter Vormundschaft der Nachweis des lichten Zwischenraumes gesetzlich ausgeschlossen ist (§§ 24 f. A.L.R. I, 4).

Digitized by Google

Das **Französische** Recht stellt interdicirte Geisteskranke den Minderjährigen (s. unter 1) gleich (Code civ. Art. 509) und gestattet bei Verschwendern die Bestellung eines gerichtlichen Beistandes, an dessen Zustimmung alsdann auch die Giltigkeit des Wechselversprechens geknüpft ist (Code civ. Art. 513).

Das **Oesterreichische** Recht kennt eine Gebrechenskuratel bei Wahnsinnigen, Blödsinnigen, Verschwendern und Taubstummen, bei letzteren ohne ihre Zustimmung nur, wenn sie zugleich blödsinnig sind (§§ 273 ff. Oesterr. B.G.B.). Von diesen Bevormundeten können die Vernunft beraubten eine Wechselverpflichtung überhaupt nicht eingehen, die anderen mit vormundschaftlicher Genehmigung (§ 865 Oesterr. B.G.B.).

b) Partikularrechtliche Vorschriften knüpfen die Giltigkeit der von Blinden, Tauben, Stummen, Schreibunfähigen oder Sprachunkundigen eingegangenen Schriftverträge an Beobachtung gewisser Förmlichkeiten.

Insoweit diese Bestimmungen sich inhaltlich[1]) als reine Formvorschriften kennzeichnen, bleiben sie für Wechselverbindlichkeiten überhaupt außer Anwendung (O.Tr. b. Striethorst 1 S. 219 Nr. 46). Die Wechselordnung selbst läßt die Schriftform genügen (vergl. hierüber Einleitg. zu Art. 4 S. 29). Stellen sich die fraglichen Rechtssätze inhaltlich als Beschränkungen der Handlungsfähigkeit dar, so sind sie zwar wechselrechtlich ohne Belang, weil sie nur die Fähigkeit zum Abschluß von Schriftverträgen, nicht aber die Vertragsfähigkeit im Allgemeinen berühren und demgemäß die Wechselfähigkeit nicht aufheben (S. 6). Wohl aber kommen sie alsdann für das Verhältniß der unmittelbaren Vertragsparteien und gegen den dritten Wechselrechtserwerber im Falle seiner Kenntniß beim Wechselerwerb in Betracht, weil alsdann die Nichtinnehaltung der Förmlichkeiten die Einrede der Arglist gemäß Art. 82 W.O. begründet.[2])

Reine Formvorschriften sind die Bestimmungen des **Preußischen** Rechts, daß Blinde, Taubstumme, Schreib- und Lesensunfähige sowie Sprachunkundige ihre Schriftverträge gerichtlich oder notariell errichten müssen (§§ 171 ff., 179 A.L.R. I, 5; O.Tr. 20 S. 354, O.Tr. bei Striethorst 22 S. 255).[3]) Das Gesetz behandelt diese Personen als an sich vertragsfähig (§ 24 A.L.R. I, 5) und achtet deren Verträge bei Verabsäumung der Form den mündlich geschlossenen gleich (§ 174 A.L.R. I, 5). Es ist unrichtig, mit Koch S. 94 und Straß S. 39 Anmerkg. 6 in diesen Fällen bei einfacher Namensfertigung unter dem Wechsel den Einwand des Formmangels zuzulassen, und zwar selbst dann unrichtig, wenn der unmittelbare Wechselnehmer Kläger ist (anders von Krämel b. Löhr 7 S. 6).[4]) Auch Blinde können also durch einfache Namensunterschrift sich wechselmäßig verpflichten. Das Erforderniß der Beglaubigung von Namenszeichen kann, als auf einer Ausnahmsbestimmung beruhend, nicht mit Dernburg S. 800 analog auf Unterschriften der Blinden und derjenigen, die nur ihren Namen schreiben können, übertragen werden. Eine derartige Unterschrift begrifflich als Unterschrift zu leugnen, erscheint nicht angängig. Sie braucht äußerlich sich in keiner Hinsicht von sonstigen Unterschriften zu unterscheiden, und die Schwierigkeit für den Unterzeichnenden, sich über den Inhalt des unterschriebenen Wechsels zu vergewissern, sowie die Schwierigkeit des Beweises für die Unterschriftsechtheit sind Umstände, die für den Begriff der Unterschrift auch sonst nicht anerkannt werden. Die Judikatur neigt rücksichtlich der Blindenunterschrift zur gegentheiligen

---

[1]) Auf den Zweck der Vorschrift kann es hierbei nicht ankommen. Selbst bei reinen Formvorschriften ist der Zweck häufig der, vor Uebereilung zu schützen (R.G. 9 S. 176).

[2]) Diese Beachtlichkeit ergiebt sich unter der gegebenen Voraussetzung auch dann, wenn das Wechselgeschäft ein Handelsgeschäft ist, weil die Beobachtung der Förmlichkeiten eine materiell rechtliche Bedeutung hat.

[3]) Eine gegentheilige Entscheidung des O.Tr. findet sich bei Striethorst 20 S. 269.

[4]) Immerhin muß in diesen Fällen die Unterschrift des Schuldners gefordert werden. Eine Herstellung der Namensfertigung durch die von einem Dritten geführte Hand kann begrifflich als Unterschrift nicht gelten (O.H.G. b. Krall Nr. 70; b. Czelechowsky Nr. 300, 301, 498), wohl aber die mittels Nachbildens oder Nachziehens vorgeschriebener Schriftzüge hergestellte Unterschrift (O.G.H. b. Peitler Nr. 186, b. Krall Nr. 64, b. Czelechowsky Nr. 319, 402, abweichend O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 381, 438).

Digitized by Google

Ansicht (O.Tr. 46 S. 253 ff.; O.H.G. 17 S. 283; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 227; ebenso Rehbein Anmerkg. 25 zu Art. 4 u. A.).

Die gleiche Auffassung, wie sie hier den Preußisch-rechtlichen Bestimmungen zu Grunde gelegt ist, muß für das **Oesterreichische** Recht gelten, nach welchem alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden zur Giltigkeit der Notariatsform bedürfen, wenn sie von Blinden, lesensunkundigen Tauben oder schreibensunkundigen Stummen errichtet werden (Gesetz v. 25. Juli 1871, R.G.Bl. Nr. 76; vergl. auch O.G.H. b. Krall Nr. 64 und b. Seuffert 41 Nr. 291).[1])

4. Stand. a) Mönche und Nonnen. Hinsichtlich dieser ist S. 8 zu vergleichen.

b) Militärpersonen.[2])

Deren Wechselunfähigkeit nach **Oesterreichischem** Recht ist eine absolute und daher unter § 5, I, 3 dieses Artikels (S. 8) behandelt.

Nach **Deutschem** Recht ist die Militärstandschaft als ausschließendes Hinderniß der Wechselfähigkeit nicht anerkannt.

Preußische wirkliche Subalternoffiziere — d. h. Premier- und Sekonde-Lieutenants — Unteroffiziere und Soldaten[3]) sind zwar bei mangelnder schriftlicher Genehmigung des Kommandeurs an der Darlehnsaufnahme rechtlich gehindert (§§ 678 ff. A.L.R. I, 11), nicht jedoch an der Aufnahme von Schulden überhaupt, sie sind also wechselfähig (O.Tr. b. Striethorst 33 S. 219). Der arglistige Darlehns-Wechselnehmer ist allerdings in Folge des ungiltigen Schuldgrundes zur Herausgabe der Wechselunterschrift verpflichtet und kann demzufolge Wechselzahlung nicht begehren (Art. 82 O.H.G. 20 S. 74).

Für Offiziere bis zum Range bez. Gehalt eines Kompagniechefs oder Rittmeisters, deren Väter am Leben sind, und die aus eigenen Mitteln eine abgesonderte Wirthschaft nicht führen, ergiebt sich die allgemeine Beschränkung der Wechselfähigkeit aus dem Umstande, daß sie vor Erreichung der erwähnten Charge oder Gehaltsklasse in väterlicher Gewalt stehen und deshalb zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten der väterlichen Genehmigung bedürfen (Anh. § 90 zu § 212 A.L.R. II, 2).[4])

Die **Mecklenburg-Schwerin**'sche Verordnung vom 6. Juni 1864 begrenzt bei mangelnder schriftlicher Zustimmung des Kommandeurs die allgemeine Fähigkeit, Schulden einzugehen, und damit auch die Fähigkeit, Wechselschulden aufzunehmen (O.H.G. 23 S. 183), für Lieutenants, Unteroffiziere und Soldaten auf insgesammt den Betrag eines Monatsgehalts.

c) Die nach Preußischem Recht bestehende Beschränkung der Darlehnsklagen gegen **Angestellte der königlichen Theater und Hofkapelle** (§§ 704 ff. A.L.R. I, 11) ist, da sie die allgemeine Vertragsfähigkeit unberührt läßt, auf die Wechselfähigkeit einflußlos; doch kann sie — entgegen der Ansicht des O.Tr. b. Striethorst 1 S. 214 — im Falle der Arglist einen Einwand begründen (s. auch S. 6).

§ 6. Beweislast (s. auch § 4 S. 7.).

1. Wenn die Wechselverpflichtung äußerlich einen Mangel in Hinsicht der Wechselfähigkeit nicht erkennen läßt, so muß Wechselfähigkeit vermuthet und ein etwaiges Hinderniß von Demjenigen bewiesen werden, der Wechselunfähigkeit vorschützt (O.A.G. Dresden i. Archiv 3 S. 106.

---

[1]) Ueber die Unzulässigkeit hebräischer Schriftzeichen in Oesterreich vergl. Art. 4 Einleitg.

[2]) Entscheidend ist das Recht des Garnisonortes (vergl. Art. 1 § 2 S. 4 Anmerkg. 1).

[3]) Auch die Unteroffiziers- und Soldatenfrauen (§ 700 A.L.R. I, 11).

[4]) Das O.H.G. 11 S. 181, 24 S. 136 erkannte für diese Offiziere sogar Errichtung der eigenen Wirthschaft als Endigungsgrund der väterlichen Gewalt nicht an. Diese Auffassung entspricht weder der Entstehungsgeschichte des fraglichen Anhangsparagraphen, der lediglich als Zusatz zu § 212 nicht auch zu § 210 gegeben ist (Publikandum vom 14. März 1797 Nr. 10), noch dem Inhalt der fraglichen Vorschrift, wonach gerade auf die wirthschaftliche Selbstständigkeit in Folge auskömmlicher Gage Gewicht gelegt wird, noch endlich der gemeingiltigen Auffassung des sozialen Lebens. Sie ist daher vom Reichsgericht (23 S. 296) ausdrücklich gemißbilligt worden.

Digitized by Google

5 S. 388; App.-Ger. Frankfurt a/O. b. Löhr 2 S. 604; O.Tr. Stuttgart ebenda 2 S. 463; O.Tr. b. Striethorst 59 S. 69; O.H.G. 2 S. 177, 17 S. 103, 19 S. 319, 20 S. 100; R.G. 23 S. 297; R.G. b. Gruchot 31 S. 900, s. auch O.G.H. b. Peitler Nr. 201). Diese Vermuthung entspricht der Erfahrung des täglichen Lebens und ist geradezu eine Nothwendigkeit für die Rechtssicherheit des Verkehrs. Die gegentheilige Ansicht (z. B. Hartmann S. 137; Volkmar-Loewy S. 13; Kammergericht b. Klette, Samml. Nr. 967a) müßte konsequent fernerweit den Beweis der Existenz des Wechselschuldners fordern.

2. Ergiebt sich aus der Wechselerklärung ein Umstand für die Annahme mangelnder oder beschränkter Wechselfähigkeit, oder wird von dem Wechselbeklagten ein solcher Umstand dargethan, so sind den natürlichen Beweisregeln entsprechend (l. 2 D. 22, 3: § 28 Preuß. Allg. Gerichts-O. I, 13) gegnerischerseits diejenigen Thatsachen darzulegen, welche etwa das Hinderniß beseitigen. Ist beispielshalber im Gebiete des Preußischen Landrechts festgestellt, daß der Vater des großjährigen Wechselbeklagten am Leben ist, so hat Wechselbeklagter zu beweisen, daß trotzdem bei Eingehung der Wechselverpflichtung die väterliche Gewalt nicht mehr bestand, oder daß der Vater die Wechselerklärung genehmigt hat (A.G. Frankfurt a/O. b. Löhr 2 S. 604; O.Tr. i. Archiv 1 S. 326; O.H.G. 3 S. 355, 7 S. 26, 13 S. 178, 14 S. 213, 17 S. 103; R.G. b. Gruchot 28 S. 962 und in Blum's Annalen 10 S. 436).[1] u. [2]

§ 7. Wirkung der Wechselunfähigkeit.

I. Schuldnerschaft.

1. Der Wechselunfähige selbst.

a) Die Wechselerklärung eines Wechselunfähigen erzeugt keine wechselrechtliche Verbindlichkeit desselben.[3] Dieser Satz gilt selbst dann, wenn aus der Wechselunfähigkeit vom Wechselbeklagten ein Einwand nicht hergeleitet wird (Oberst. G. München i. Handelsrechts-Entsch. Bayerns 1 S. 71)[4], oder wenn der Unfähige dem Einwande der Wechselunfähigkeit entsagt hat. Denn die Regelung der Wechselfähigkeit ist zwingenden Rechts (O.H.G. 23 S. 391 Nr. 123). Eine Ausnahme besteht endlich auch dann nicht, wenn der Wechselunfähige sich betrüglich für wechselfähig ausgegeben hat.[5] Denn die für ihn aus dem Betruge etwa entstehende Verbindlichkeit ist überhaupt keine vertragliche, sondern eine aus unerlaubter Handlung auf Schadensersatz. Diese Verbindlichkeit zum Schadensersatz ist überall da anzuerkennen, wo der Vertragsunfähige aus unerlaubter Handlung für haftbar erklärt wird (vergl. § 33 A.L.R. I, 5; § 7 Preuß. Ges. v. 12. Juli 1875; § 866 Oesterr. B.G.B.; O.G.H. i. Archiv 11 S. 214 Nr. 26). Wenn im Falle betrüglichen Verhaltens das bürger-

---

[1] In der älteren Preußischen Rechtsprechung findet sich bisweilen die Neigung, im Gegensatz hierzu dem großjährigen Wechselbeklagten, dessen Vater festgestelltermaßen noch am Leben ist, den Beweis für den Fortbestand der väterlichen Gewalt aufzubürden (O.Tr. b. Striethorst 27 S. 54; A.G. Hamm b. Gruchot 13 S. 491). Lehmann S. 327, dem sich Staub S. 11 anschließt, verlangt vom Wechselbeklagten, dessen Vater noch lebt, den ferneren Beweis, daß er einen selbstständigen Haushalt nicht führt. Der Regel nach ist dem zwar nicht zuzustimmen, wohl aber in Fällen, in denen das höhere Lebensalter des Beklagten oder sonstige Umstände die Selbstständigkeit seines Haushalts vermuthen lassen.

[2] Für die Nachweispflicht des Wechselklägers hinsichtlich der erforderlichen ehemännlichen Genehmigung vergl. O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 17 Nr. 88.

[3] In Ansehung des Wechselrechtserwerbs ist unter Voraussetzung aktiver Wechselfähigkeit die Wechselunterschrift wirksam (vergl. S. 13 Anmerkg. 2).

[4] So auch wenn im Oesterreichischen Wechselrechtsgebiet der Wechselbeklagte seine Offizierseigenschaft nicht einwendet (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 146, 157, 168; abweichend ebenda Nr. 143 und b. Krall Nr. 176).

[5] Das bloße Verschweigen der Vertragsunfähigkeit kann als ein betrügliches Verhalten nicht angesehen werden. Die Gegenseite hat die Erkundigungspflicht; die Vertragsunfähigkeit beruht eben auf der Unfähigkeit zum umsichtigen Handeln (O.A.G. München b. Seuffert 30 S. 129; O.H.G. 4 S. 188).

Digitized by Google

liche Recht den Anspruch auf Vertragserfüllung zuläßt (vergl. §§ 1823, 1912 Sächs. B.G.B.), so wird man allerdings diesen Anspruch der Natur des Vertragsverhältnisses entsprechend als wechselrechtlichen ansehen müssen.

Die Wechselunfähigkeit steht jedwedem Wechselgläubiger entgegen; der bezügliche Mangel ergiebt sich aus dem Wechselrecht selbst (O.A.G. Lübeck i. dessen Jurisprudenz S. 191; O.G.H. b. Peitler Nr. 202 u. i. Busch's Archiv 34 S. 351).

b) Ob die wechselrechtlich ungiltige Unterschrift des Wechselunfähigen eine sonstige Vertragsverpflichtung erwirkt, entscheidet das gemeinbürgerliche Recht. Der Regel nach wird man der Wechselurkunde dem Wechselunfähigen gegenüber jede, also auch die Wirkung einer sonstigen bürgerlichen Verpflichtungsurkunde — etwa der Tratte die der gewöhnlichen Anweisung — entgegen der Anschauung Thöl's (Handelsr. I S. 1088) und Goldschmidt's (Grundriß S. 271) absprechen müssen. Aus der Urkunde erhellt an sich nur der Wechselwille, nicht aber der Wille einer anderweiten Verpflichtung (vergl. auch Art. 7 § 1, 3 S. 57 f.).

2. **Die übrigen Wechselschuldner.** Die Unwirksamkeit einer Wechselunterschrift in Folge Wechselunfähigkeit ist ohne Einfluß auf die Giltigkeit der übrigen Wechselunterschriften (Art. 3 W.O.). Die verschiedenen Verpflichtungserklärungen stehen an und für sich in keinerlei Abhängigkeitsverhältniß zu einander.

II. Gläubigerschaft. Erzeugt nun zwar die Indossirung eines Wechsels durch einen Wechselunfähigen bez. beschränkt Wechselfähigen keine Wechselverbindlichkeit desselben, so überträgt sie doch die Wechselrechte auf den Indossatar. Des Letzteren Legitimation ist nach Art. 36 rein formal begründet (O.Tr. b. Striethorst 30 S. 326 f.; O.H.G. 23 S. 358). Eine Ausnahme macht die Schlechtgläubigkeit des Indossatars. Wenn auch nicht mit Jolly (Archiv 2 S. 176) anzunehmen ist, daß bei Kenntniß der Wechselunfähigkeit dem Indossatar die Absicht, Wechselgläubiger zu werden, mangelt, so wird man das Anwendungsgebiet der Formallegitimation doch auf den redlichen Wechselverkehr zu beschränken haben (vergl. zu Art. 36).

§ 8. Beseitigung des Hindernisses durch nachträgliche Genehmigung, Anerkenntniß und Einredeverzicht.

1. Daß dem Erforderniß der **Genehmigung** durch deren nachträgliche selbst nur formlose Ertheilung genügt wird, ist bereits unter § 5 II, 1 S. 9 dieses Artikels dargestellt.

2. Das **Anerkenntniß** einer in gänzlicher Unfähigkeit übernommenen Wechselverpflichtung hat Natur und Voraussetzungen des Vertrages, weil der erstgeschlossene Wechselvertrag nichtig ist und demzufolge nur durch einen neuen Vertrag ersetzt werden kann. Für ein solches Anerkenntniß ist Vertragsform erforderlich und, falls es wechselrechtliche Wirkung haben soll, die Form eines neuen Wechsels.

Das Anerkenntniß einer von einem beschränkt Wechselfähigen eingegangenen Wechselverbindlichkeit nach gehobenem Hinderniß ist an sich seinem Wesen nach nicht ein neuer Vertrag, vielmehr lediglich Ergänzung eines Willensmomentes des ursprünglich ungiltig abgeschlossenen, durch Vervollständigung des Vertragswillens giltig werdenden Vertrages. Es hat die gleiche Natur wie die erforderliche Genehmigung des Vormunds, Vaters, Ehemanns oder Vormundschaftsgerichts.[1]) Hingegen kann das positive Gesetz oder der Parteiwille[2]) auch dieses letztere Anerkenntniß zum Vertrag erheben bez. für dasselbe Vertragserfordernisse verlangen. Das Wechselanerkenntniß nach Aufhebung der beschränkten Wechselfähigkeit bedarf aus diesen Gründen ohne Weiteres nicht der Vertragsform (H.A.G. Nürnberg i. Handels-Appellationsger.-Entsch. Bayerns 1 S. 548), insbesondere nicht der Beurkundung auf dem Wechsel (O.G.H. b. Peitler Nr. 433, anders b. Czelechowsky Nr. 534). Es genügt die für Willenserklärungen im Allgemeinen zugelassene Form. Auch wird der ursprüngliche Wechsel als solcher

[1]) Das Bayerische Landrecht stellt in IV, 2 § 4 Nr. 5 das Anerkenntniß des früheren Hausſohns der väterlichen Genehmigung ausdrücklich gleich.

[2]) z. B. durch Wahl eines novirenden Vertrages (vergl. l. 1, 6 D. 13, 5; R.G. 11 S. 1).

Digitized by Google

giltig (vergl. auch § 786 f. Sächs. B.G.B.). In Verkennung der Zwiegestaltigkeit des Anerkenntnisses wird vielfach unterschiedslos gelehrt, daß ein nach erlangter Wechselfähigkeit abgegebenes Anerkenntniß des früher Unfähigen dem Wechsel die Wechselkraft nicht zu geben vermöge (so von Volkmar-Loewy S. 13), oder daß zum Giltigwerden der Wechselerklärung stets deren Wiederholung auf dem Wechsel nach erlangter Fähigkeit erforderlich sei (Theumann S. 23).

Das Preußische A.L.R. nimmt eine Ausnahmsstellung ein. Es verlangt für das Anerkenntniß ohne Unterschied (O.Tr. 74 S. 164; R.G. 3 S. 255) einen neuen Vertrag (§ 37 A.L.R. I, 5) und sogar gerichtliche oder notarielle Form für das Anerkenntniß einer während väterlicher Gewalt ungenehmigt eingegangenen und in Folge dieses Mangels ungiltigen Verpflichtung (§ 137 A.L.R. II, 2).[1]) Das Preußische für die Gesammtmonarchie geltende Gesetz vom 12. Juli 1875 (G.S. S. 518) bestimmt, daß die in der Minderjährigkeit ungenehmigt abgeschlossenen Geschäfte durch Anerkennung nach erlangter Selbstständigkeit Rechtswirksamkeit erlangen (§ 3 Ges.). Eine Form ist vom Gesetz nicht erfordert, ist also nicht von Nöthen (R.G. 11 S. 324, 29 S. 139 Nr. 34 u. b. Gruchot 30 S. 1049 Nr. 105, anders Förster-Eccius 1 S. 416 u. A.). Danach ist die Formlosigkeit des Anerkenntnisses von Wechselverpflichtungen früher Minderjähriger auch für das Preußische Recht als Regel anzuerkennen, so daß sogar schlüssige Handlungen genügen (R.G. i. Blum's Annalen 1 S. 183). Für das Anerkenntniß der Wechselerklärungen großjähriger Hauskinder ist fortdauernd gerichtliche oder notarielle Form zu erfordern (entgegengesetzt Kammerger. i. Blättern f. Rechtspflege 2 S. 112[2]); R.G. i. Blum's Annalen 10 S. 438). Das Gesetz vom 12. Juli 1875 trifft darauf nicht zu.[3]) Auch auf diejenigen Unfähigen, die das Landrecht den Unmündigen gleichstellt (Blödsinnige, Verschwender, bevormundete Blinde, Taube und Stumme), gelangt das Geschäftsfähigkeitsgesetz nicht zur Anwendung, so daß dieshinsichtlich nach wie vor nach gehobener Unfähigkeit nur das einen selbstständigen Vertrag darstellende Anerkenntniß wirkt.

3. **Verzicht auf den Einwand der Wechselunfähigkeit** nach erlangter Fähigkeit ist Anerkenntniß der früheren Wechselerklärung und nach den Regeln dieser zu beurtheilen.

Zusatz zu Artikel 1.

Aktive Wechselfähigkeit.

1. **Entscheidendes Gesetz.** Bezüglich des auf die aktive Wechselfähigkeit anzuwendenden örtlichen Rechts giebt die Wechselordnung kein Prinzip. Allgemeiner Regel zur Folge wird auch hier durch den Wohnsitz das maßgebliche Gesetz bestimmt (s. S. 4).

2. **Voraussetzungen.** Im Gebiet der Wechselordnung hat Mangels einer Einschränkung die aktive Wechselfähigkeit als Theil der allgemeinen Fähigkeit vertraglichen Rechtserwerbs nur deren Voraussetzungen, Persönlichkeit (s. S. 5) und Fähigkeit des Wollens. Daher sind Mönche und Nonnen wegen mangelnder Persönlichkeit, Kinder unter 7 Jahren und — durch Geisteskrankheit oder Augenblickszustände — Vernunftlose wegen mangelnder Willensfähigkeit aktiv wechselunfähig (s. S. 8). Sonstige für die passive Wechselfähigkeit geltende Hindernisse sind für die aktive Wechselfähigkeit ohne jede Bedeutung, so die Militärstandschaft nach Oester-

---

[1]) Zweck letzterer Vorschrift ist, Vordatirung zu verhüten (Bornemann V, S. 288).

[2]) Das Kammergericht hat nicht immer den gleichen Standpunkt eingenommen (vergl. in Blum's Annalen 10 S. 435).

[3]) In der Mark bedarf das Anerkenntniß des von einem großjährigen Hauskinde abgeschlossenen Geschäfts nach erlangter Selbstständigkeit keinerlei Form. Die entgegenstehende Landrechtsvorschrift widerspricht dem vorlandrechtlichen Rechtszustande und ist damit nach dem Schlußsatz des § VII Publ. Pat. einstweilen außer Kraft gesetzt (Scholtz II, S. 50 [Scholtz-Günsburg S. 219 f.]; Crome S. 39). Scholtz und Crome fordern die gewöhnliche Form des Vertrages. Ersterer beruft sich auf das auch in der Mark giltig gewesene Edikt vom 8. Februar 1770, letzterer auf die §§ 37, 38 A.L.R. I, 5. Allein das Edikt bezog sich nur auf eigentliche Verträge, zu denen, wie gezeigt, das Anerkenntniß an sich nicht gehört, und die angezogenen §§ 37, 38 stellen sich als eine bewußte Rechtsneuerung des A.L.R. dar.

Digitized by Google

reichischem Recht (O.G.H. b. Peitler Nr. 72, 390), die hausherrliche Gewalt bei Hauskindern und Hausfrauen (vergl. S. 13 Anmerkg. 2). Es erwirbt beispielshalber die preußisch-rechtliche Ehefrau durch Ausstellung eines Wechsels an eigene Order, selbst bei mangelnder ehemännlicher Geschäftsgenehmigung, Ausstellerrechte (O.Tr. b. Striethorst 71 S. 179; O.H.G. 23 S. 357; R.G. bei Gruchot 31 S. 1083).

3. Entscheidender Zeitpunkt für die aktive Wechselfähigkeit ist der Augenblick der Rechtsausübung. Demnach hindert die Nichtexistenz des Remittenten z. B. einer Aktiengesellschaft zur Zeit der Wechselausstellung nicht, daß nach seiner Entstehung der zu seinen Gunsten zwischen Aussteller und Acceptanten geschlossene Wechselvertrag wirksam wird (O.H.G. 3 S. 301).

Artikel 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit . . . . . seinem Vermögen . . . . . Art. 2.

Der weitere — den Wechselarrest betreffende — Inhalt dieses Artikels nebst den dazu gehörigen Novellen ist in Folge Aufhebung der Schuldhaft in Deutschland (Bundesgesetz v. 29. Mai 1868: B.G.Bl. S. 237, § 2 Ges. betr. die Verfassung des Deutschen Reichs: B.G.Bl. 1871 S. 63), sowie in Oesterreich (Ges. v. 4. Mai 1868: R.G.Bl. Nr. 34) veraltet.[1])

§ 1. Subjekt der Wechselhaftung.

Wechselrechtlich haftet dem Wechselgläubiger nur Derjenige, der im Wechsel Zahlung der Wechselschuld, sei es selbst, sei es durch einen Vertreter, rechtsgiltig versprochen hat, und Derjenige, der nach den Grundsätzen des gemeinbürgerlichen Rechts in der gleichen Art wie der ursprüngliche Schuldner in die Verbindlichkeit eintritt, z. B. der Erbe, der in eine bestehende Handelsgesellschaft eintretende Gesellschafter u. s. w. (vergl. hierüber, sowie über gemeinbürgerlich Nebenverpflichtete und über das Verhältniß der Wechselmitverpflichteten zu einander bei Art. 81).

§ 2. Objekt der Wechselhaftung.

Der Artikel 2 läßt den Wechselschuldner „mit seinem Vermögen" haften. Es haftet natürlich bei ursprünglicher Wechselverpflichtung nur das Vermögen, über das der Wechselschuldner Verfügungsgewalt hat, und es haftet bei Eintritt in eine bestehende Wechselverpflichtung nur dasjenige Vermögen, mit dem das gemeinbürgerliche Recht den Eintretenden für haftbar erklärt. So geht bei ungenehmigter Wechselverpflichtung des großjährigen Haussohns oder der Hausfrau nach Preußischem Recht die Haftung über das vorbehaltene Vermögen nicht hinaus, und sie ergreift nur den Nachlaß bei Verpflichtung in Folge Erbschaft mit Vorbehalt. Es ist unzutreffend, wenn Theumann (S. 24) unterschiedslos die vermögensrechtliche Wechselhaftung als eine Haftung mit dem „gesammten" Vermögen bezeichnet. Ja man wird sogar diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen auf die Wechselhaftung anwenden müssen, die die Schuldhaftung auf bestimmte Vermögensstücke beschränken, so die Bestimmung des Preußischen Landrechts, daß die Ehefrau und das großjährige Hauskind nur mit denjenigen Stücken des vorbehaltenen bez. freien Vermögens haftbar sind, die sie dem Gläubiger zum Pfande bestellt haben.

Durch Artikel 2 hat keine Besonderheit hinsichtlich der Vermögenshaftung bei Wechselschulden eingeführt werden sollen. Der Preußische Entwurf berührte in seinem § 2 als dem Wechsel eigen lediglich die sofortige Haftung mit der Person: „Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit bei Vermeidung des sofort erfolgenden Personalarrestes." Die Fassungskommission hat, ohne daß die Konferenz eine materielle Aenderung beliebt hat[2]), für den

[1]) Der Eingang des Artikels lautet in der ursprünglichen Fassung: Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

[2]) Vielleicht in Anlehnung an § 46 der Allg. Ger.-Ordn. I, 27: „Dem Kläger steht frei, die Exekution des erstrittenen Wechselerkenntnisses auch in das Vermögen des Beklagten zu suchen."

Digitized by Google

Eingang des Artikels 2 den jetzigen Wortlaut gewählt, offenbar, um jeden Zweifel zu beheben, daß neben der Personalhaftung auch die Vermögenshaftung nicht ausgeschlossen sein solle. Ingleichen bleibt auch bei Wechselschulden die preußisch-rechtliche Bestimmung in Kraft, wonach im Falle der Pfandbestellung der Gläubiger zunächst aus dem Pfande seine Befriedigung zu suchen hat (§ 46 A.L.R. I, 20). Jedenfalls wird hier die Haftung des Schuldners mit seinem Vermögen nicht eingeschränkt, sondern nur eine aus dem muthmaßlichen Parteiwillen entnommene materiell rechtliche Reihenfolge für die Inanspruchnahme des schuldnerischen Vermögens angeordnet. Das O.H.G. 2 S. 224 ff.[1]), dem sich auch die Theorie angeschlossen hat (Förster-Eccius 3 § 194a Anmerkg. 20; Dernburg I § 344 Anmerkg. 27; Staub S. 13 § 3), hält die Verweisung des Wechselgläubigers an das Pfand auf Grund des § 3 Ges. v. 11. Mai 1839 (G.S. S. 173) und Art. 1, 1 Ges. vom 27. Mai 1863 (G.S. S. 357) bei Wechselsachen für unanwendbar. Durch die angeführten gleichlautenden Gesetzesstellen: „dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen" — sei die Bestimmung des Preußischen Rechts aufgehoben, wonach in Wechselsachen exekutiver Personalarrest ohne Rückgabe des Pfandes ausgeschlossen sei (Anh. § 188 zu § 45 Allg. Ger.-Ordn. I, 27). Damit sei auch die Realvollstreckung ohne Rücksicht auf das Pfand zulässig geworden. Diese Schlußfolgerung ist nichts weniger als zwingend. Die fraglichen Bestimmungen betreffen nur das Verhältniß der Personal- zur Realvollstreckung, haben hingegen keine Beziehung auf die gegenständliche Reihenfolge innerhalb der Realvollstreckung (vergl. auch Nürnberger Protok. S. XXII f.).

Artikel 3.

Art. 3. **Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit . . . . . nicht . . . . . eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.[2])**

Der weitere Inhalt dieses Artikels ist in Folge Aufhebung der Schuldhaft veraltet (s. Anmerkg. 2 und Art. 2).

1. Jede der verschiedenen im Wechsel enthaltenen Wechselverpflichtungen, die des Ausstellers, des Acceptanten, des Giranten, des Wechselbürgen ist von der Verbindlichkeit der übrigen Erklärungen unabhängig und nur nach ihren eigenen Voraussetzungen zu beurtheilen. Ist die eine Wechselerklärung unverbindlich sei es wegen Wechselunfähigkeit des Erklärenden (Art. 3), sei es wegen Fälschung der Unterschrift (Art. 75 f.), so bleibt dies auf die Verbindlichkeit der sonstigen Wechselschuldner ohne Einfluß. So haftet trotz Unfähigkeit des Ausstellers der fähige Acceptant oder Indossant oder der Wechselbürge des Ausstellers.

2. Abgesehen von der Nichthaftbarkeit des Wechselunfähigen hat die rechtliche Beurtheilung und Behandlung des von einem Unfähigen gezeichneten Wechsels keine Besonderheit. Darnach ist Protest auch gegen den wechselunfähigen Acceptanten zu erheben, die Wechselunfähigkeit des Acceptanten giebt Denjenigen, die den acceptirten Wechsel erworben haben, keinen Regreß auf Sicherstellung gegen die Vormänner (vergl. jedoch bei Art. 25) u. s. w.

---

[1]) Ebenso Kammergericht i. Blättern f. Rechtspflege 3 S. 104.

[2]) Der Artikel lautet in vollständiger Fassung: „Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß."

Unter Eingehung einer Wechselverbindlichkeit mit nicht vollem Erfolge war die Uebernahme einer Wechselverpflichtung Seitens derjenigen Personen zu verstehen, gegen welche nicht mit Wechselarrest, sondern nur mit Vermögensexekution vorgegangen werden konnte (Erben des Wechselschuldners, juristische Personen, nicht handel- oder gewerbetreibende Personen u. s. w.).

Digitized by Google

Vorbemerkung zum zweiten und dritten Abschnitt der Wechselordnung.

§ 1. Arten des Wechsels.

Der Wechsel erscheint in zwiefacher Art als gezogener Wechsel (Tratte)[1]) und als eigener (trockner) Wechsel, im kaufmännischen Sprachgebrauch auch Solawechsel genannt. Im gezogenen Wechsel giebt der Aussteller das von einem sonstigen Verpflichtungsgrunde losgelöste[2]) Versprechen der Zahlung eines Dritten (des Bezogenen, Trassaten), im trockenen Wechsel das abstrakte[2]) Versprechen der eigenen Zahlung. Die Urkunde muß erkennen lassen, ob das eine oder andere dieser Versprechen abgegeben wird. Andernfalls ist sie wegen Unbestimmtheit des gewollten Inhalts ungiltig (vergl. O.Tr. b. Striethorst 17 S. 48 ff.). Doch kann der Vermerk „zahle ich" in einer unverkennbaren Tratte und „zahlen Sie" in einem unverkennbaren Eigenwechsel als ein bloßer Fehler der Fassung der Wechselkraft keinen Abbruch thun (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 224, 280, 299, 475, 484, strenger O.Tr. Stuttgart b. Gruchot 18 S. 294; O.H.G. 19 S. 16). Ebensowenig schaden beim Eigenwechsel vom Accept hergenommene Zusätze zur Ausstellerunterschrift[3]) wie „angenommen" — „acceptirt" — „gut für x Mark" (O.A.G. „Lübeck b. Seuffert 11 Nr. 174; App.G. Hamm b. Gruchot 13 S. 509, 14 S. 867; O.Tr. b. Striethorst 30 S. 196; O.H.G. 9 S. 422, abweichend O.Tr. b. Striethorst 22 S. 33) oder auf den Aussteller lautende Adreßvermerke wie „Sola auf mich selbst" (App.G. Hamm b. Gruchot 13 S. 509; O.Tr. b. Striethorst 47 S. 346; O.H.G. 9 S. 422). Die Sonderart des Eigenwechsels wird dadurch nicht verwischt. Der gezogene Wechsel wird wohl ausschließlich in die Form der Zahlungsanweisung gekleidet (vergl. auch Prot. S. 14). Thöl S. 147 und Dernburg S. 251 halten diese Form sogar für nothwendig. Allein das urkundliche Versprechen: Gegen diesen Wechsel zahlt Bezogener u. s. w. dürfte als Tratte Geltung haben. Vorgeschrieben ist die Form der Anweisung nirgends. Ihre Nothwendigkeit folgt auch nicht aus dem Wesen der Sache. Dem Bezogenen gegenüber enthält die Tratte die Aufforderung des Trassanten zur Zahlung der Wechselsumme. Hierin kann ein Auftrag im Rechtssinn enthalten sein, braucht es aber nicht (vergl. hiergegen Thöl, Praxis des Handels- und Wechselrechts S. 52 ff.). Meist liegt darin die bloße thatsächliche Erklärung, an wen eine vom Trassaten dem Trassanten geschuldete Zahlung geleistet werden soll (vergl. zu Art. 23 Abs. 3).

§ 2. Wesen des Wechselversprechens. Wechseltheorieen.

Als Uebernahme der Zahlungsverpflichtung reiht sich das Wechselversprechen den Vertragsobligationen überhaupt ein (Einf.-Ges. f. Bremen § 1; O.H.G. 17 S. 410; R.G. 5 S. 83, 14 S. 23 u. i. Fenner-Mecke's Archiv 1 S. 13). Zu einer Sonderstellung der Wechselverpflichtung nöthigt zunächst nicht die Thatsache, daß die Person des endgiltig Berechtigten der Regel nach von vornherein nicht bestimmt ist. Diese Unbestimmtheit ergiebt sich für alle abtretbaren Obligationen, wenn auch deren Umlauf zumeist ein thatsächlich beschränkterer ist. Es zwingt hierzu auch nicht die Vorschrift, daß Einreden, sofern sie nicht dem Wechselrecht selbst entnommen sind, dem gutgläubigen Wechselinhaber nicht entgegengesetzt werden können. Aehnliche Satzungen finden sich bei sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gleichsfalls, z. B. bei Cession vertraglicher Hypothekenforderungen nach § 38 des Preußischen Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872. Auch die vorübergehende Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit in einer Person, so beim Wechsel an eigene Order, findet ihr Gegenstück in der Eigenthümerhypothek (§§ 64 ff. Preuß. Eigenthumserwerbs-Gesetz v. 5. Mai 1872; §§ 442 f. Sächs. B.G.B.). Selbst die Unwiderruflichkeit des Accepts (Art. 21) nöthigt nicht

---

[1]) Im kaufmännischen Sprachgebrauch wird vielfach nur der unacceptirte gezogene Wechsel Tratte genannt, im Gegensatz zum acceptirten, dem Accept.

[2]) Vergl. Motive XXIII. Im Bestreitungsfall liegt dem Wechselgläubiger demzufolge nicht der Beweis ob, daß die Wechselforderung auf einem rechtsgiltigen Geschäft beruht (O.H.G. 3 S. 360 Nr. 74).

[3]) Hinsichtlich der Querschrift des Ausstellers nach Art des Accepts (vergl. Artikel 4 § 5 I, 1, S. 42).

Digitized by Google

zu der Auffassung, diesem als einseitiger Erklärung verbindliche Kraft beizumessen. Bestimmt doch der Art. 21 nichts darüber, wann die Annahme als erfolgt anzusehen ist. Die Annahme ist gemäß ihrer Entwicklung und ihrem schon aus dem Wortlaut erhellenden Wesen die Zustimmung zur Erklärung der Gegenpartei. Die (geschichtlich zu erklärende) Abweichung des Acceptationsvertrages besteht nur darin, daß der Vertrag mit der bloßen auf dem Wechsel schriftlich abgegebenen Zustimmungsäußerung des Bezogenen, nicht erst mit der Kenntnißgabe der Zustimmung an den Dritten oder gar erst mit der Ausanwortung der vollzogenen Urkunde als geschlossen gilt (vergl. bei Art. 21 § 4). Wenn endlich geltend gemacht wird, daß bei Vertragsunfähigkeit des ersten Wechselnehmers doch eine Verbindlichkeit des Wechselzeichners dem späteren Wechseleigenthümer gegenüber vorhanden ist, so ist dies Folgerung aus einem unbewiesenen Obersatz. Aussteller und Acceptant können in dem vorausgesetzten Fall die wechselrechtliche Haftung wegen mangelnden Wechselvertrages ablehnen, und der Indossant haftet aus dem im Indossament liegenden Garantieversprechen, ähnlich wie nach Preußischem Recht der Bürge als Hauptschuldner haftet, wenn er sich für einen Unfähigen verbürgt hat (§ 254 A.L.R. I, 14).

Es bedarf also hinsichtlich des Wechsels weder der Annahme eines Vertrages mit einer unbestimmten Person oder eines einseitigen schuldnerischen Verpflichtungsaktes zu Gunsten des Präsentanten (Pendenz- oder Präsentationstheorie: Rießer b. Goldschmidt 28 S. 58 ff.; vergl. auch R.G. i. Jur. Wochenschrift 1883 S. 158 Nr. 25); noch enthält das Wechselversprechen des Wechselausgebers zwei Verpflichtungsakte: ein vertragliches Versprechen zu Gunsten des ersten Nehmers und eine einseitige ohne Acceptation bindende Zusage zu Gunsten des unbestimmten Personenkreises, innerhalb dessen sich der Wechsellauf vollzieht (Goldschmidt in seiner Zeitschrift 28 S. 110 ff.). Ebensowenig stellt der Wechsel eine von vornherein ungewisse Zahl bindender Vertragsofferten an jeden der Wechselnehmer dar (Sohm b. Goldschmidt 17 S. 77 f., ähnlich die Plenarentscheidung des O.H.G. 24 S. 8 f.; vergl. auch Gierke b. Goldschmidt 29 S. 258; Pappenheim ebenda 33 S. 448). Der Wille des Wechselzeichners ist der, sich zu Gunsten des Remittenten und dessen Nachmänner in einem einheitlichen Rechtsakt zu verpflichten. Das Recht des Indossatars bleibt — trotz der auf gesetzlicher Vorschrift zur Erleichterung des Wechselumlaufs beruhenden Beschränkung der Einreden — ganz wie im Falle der Hypothekenabtretung nach § 38 Preuß. Ges. v. 5. Mai 1872 das gleiche wie das des Vormannes (vergl. bei Art. 9).

Mancherlei Theorieen wollen den Wechsel ganz aus dem Kreis der Vertragsverpflichtungen ausscheiden. Zu Unrecht. Der Wechsel ist nicht Papiergeld der Kaufleute (Papiergeldtheorie Einert's S. 51).[1]) Denn das Geld ist Tilgungsmittel (Hartmann, Ueber den Begriff des Geldes, S. 50, l. 9, 2 D. 40, 7), der Wechsel aber ist selber Obligation. Der Wechsel ist auch nicht mit seiner Ausstellung eine vorhandene feste Werthgröße (Kreationstheorie Kuntze's §§ 14 f.; v. Canstein S. 235; vergl. auch O.A.G. Dresden i. Archiv, N. F. 1 S. 310), die in der Hand des Wechselnehmers (Kuntze) bez. des legitimirten Wechselinhabers (Siegel) Quelle eines Forderungsrechts überhaupt ist, oder es wird, sei es bei absichtlicher Außerhandgabe des Wechsels (Emissionstheorie Stobbe's; Aushändigungstheorie Jacoby's i. Archiv 10 S. 363 und Staub's i. Kommentar S. 36 f.) oder doch bei Gutgläubigkeit des Erwerbers (Redlichkeitstheorie Grünhut's) oder endlich im Falle des Eigenthumserwerbs an der Urkunde Seitens eines daraus Legitimirten (Eigenthumserwerbstheorie Randa's; Carlin b. Goldschmidt 36 S. 16). Der Wechsel ist ferner nicht ein als verkörperter Theil des schuldnerischen Kredits sich darstellendes Vermögensobjekt (Siebenhaar i. Archiv 16 S. 119 ff.), noch ein Geldsummenversprechen, das auch ohne Vertrag durch jeden zur Verschaffung des Eigenthums an der Verpflichtungserklärung geeigneten Rechtsakt rechtsverbindlich wird (Eigenthumsverschaffungstheorie Lehmann's S. 252). Alle diese Theorien sind mit dem gekennzeichneten Wechselwillen, durch Unterschrift und Begebung der Urkunde einer bestimmten Person oder deren Rechtsnachfolger gegenüber die vertragliche Wechselverpflichtung der Zahlung zu übernehmen, nicht in Einklang zu bringen. Der Wechsel ist ein Vermögensbestandtheil des Gläubigers nur in dem

[1]) Die Vorschrift, daß die Löhnung der gewerblichen Arbeiter in baarem Gelde zu entrichten ist (Deutsche Gew.-O. § 115; Oesterr. Gew.-O. § 78), schließt die Berichtigung mittels Wechsels aus (O.Tr. 72 S. 438).

Digitized by Google

Sinn, wie jede andere ausstehende Forderung. Der Wechsel ist endlich nicht Selbstgläubiger, während der Inhaber nur Repräsentant, Vertreter des Wechsels ist (Personifikationstheorie Volckmar-Loewy's Einleitg. S. XII). Die Rechtsordnung kennt nur Personen als Vermögenssubjekte; nicht dem Papier, sondern einer Person will Schuldner sich verpflichten, und der Wechselgläubiger bleibt in der Lage, trotz Untergangs des Wechsels im Falle der Amortisation das Gläubigerrecht auszuüben.

3. Das Wechselgeschäft als Vertrag. Zeitpunkt der Geschäftsvollendung.

Als gewöhnliche Vertragsobligation erfordert die Wechselverpflichtung, daß sie nicht bloß erklärt, sondern daß sie dem Dritten gegenüber erklärt, ihm bekannt gegeben ist. Es genügt auch beim Wechsel in der Regel weder die einseitige Unterschrift, noch die zwar auf Aufforderung geleistete, aber dem Dritten noch nicht bekannt gegebene Unterschrift.[1]) Denn die Willensäußerung hat ihren inneren Zweck in der Bekanntgabe an den Dritten, kann also erst in diesem Augenblick ihre Wirkung erlangen. Wenn nun auch die gewöhnliche Urkundsverpflichtung von der mündlichen sich lediglich durch die Schriftform, in der sie der Gegenpartei gegenüber geäußert wird, unterscheidet, und es also zur Vollendung des Schriftvertrages im Gegensatz zur Auffassung des preußischen O.Tr. u. a. (O.Tr. 19 S. 71; Förster-Eccius 1 § 40 Anmerkg. 19; Affolter b. Goldschmidt 39 S. 380) der Uebergabe der Urkunde an den Berechtigten nicht unbedingt bedarf (§ 116 A.L.R. I, 5; § 825 Sächs. B.G.B.; § 884 Oesterr. B.G.B.), so muß in dieser Hinsicht für die Wechselverbindlichkeit — abgesehen von der des Acceptanten (Art. 21) — der Zeitpunkt der Entstehung nicht schon in die Abgabe der Wechselunterschrift, sondern erst in die Ausantwortung des Papiers verlegt werden (Begebungsvertrag; vergl. auch Einf.-Ges. f. Bremen § 1; O.H.G. 11 S. 253, 19 S. 33 f.; R.G. 2 S. 90, 5 S. 83; R.G. i. Fenner-Mecke's Archiv 1 S. 13). Es ist das Gläubigerrecht an die Papierinhaberschaft gebunden (Art. 36, 39 W.O.). Nach der Lehre Goldschmidt's ist die Gläubigerschaft mit dem Eigenthum an der Wechselurkunde verknüpft (Eigenthumstheorie). Sollte Derjenige, der auf einer gestohlenen Wechselurkunde in Kenntniß des Diebstahls sich die Wechselverbindlichkeit verschreiben läßt, nicht während seiner Inhaberschaft das Gläubigerrecht ausüben können?[2]), [3]), [4]) Im Hinblick auf die Nothwendigkeit der Urkundsinhaberschaft für die Ausübung des Wechselrechts mag man den Wechsel als Vertreter der schuldnerischen Verpflichtung, als Organ der Wechselforderung bezeichnen (de Jonge, Das stille Prokuraindossament, S. 5 f.).

Die Wesensfeststellung des Wechsels als einer Vertragsverpflichtung zu Gunsten des Wechselnehmers und seiner Nachmänner führt zu dem Folgesatz, daß beim Nachweis des mangelnden Wechselvertrages, insbesondere beim Nachweis der mangelnden Wechselbegebung[1]), die Wechselunterschrift rechtsunwirksam ist und zwar jedem gegenüber, da der bezügliche Einwand dem Wechselrecht entnommen ist (R.G. 5 S. 83).[5]) Dahin gehört der Einwand der Erwerbsunfähigkeit

---

[1]) In letzterer Hinsicht bildet die Acceptation eine Ausnahme (vergl. bei Art. 21 § 4).

[2]) Eigenthumserwerb ohne Erlangung der Inhaberschaft, z. B. durch Eigenthumslegat, ist angesichts der angeführten Gesetzesstellen, entgegen der Auffassung Lehmann's S. 227, nicht für ausreichend zu erachten.

[3]) Der in Händen des Gläubigers befindliche Wechselbrief ist gleichzeitig Beweismittel für das Zustandekommen des Wechselvertrages, genau wie sonst Urkunden als Beweismittel des beurkundeten Geschäfts gelten. Es ist unnöthig mit Thöl S. 216 u. A. von einer besonderen Vermuthung des zu Stande gekommenen Wechselvertrages auf Grund der Wechselurkunde zu sprechen.

[4]) Auf Hergabe der Wechselunterschrift kann geklagt werden, wenn die gemeinbürgerliche Verpflichtung zur Eingehung der Wechselverbindlichkeit übernommen ist. Entgegen der Meinung des O.A.G. Dresden (Annalen N. F. 3 S. 386 f.) ist dies selbst für das Sächsische Recht zu behaupten trotz § 824 Sächs. B.G.B. („Ist durch Gesetz oder Verabredung eine besondere Form für den Abschluß des Vertrages bestimmt, so wird der Vertrag erst mit Vollendung der Form bindend, und es kann auf Herstellung oder Vollendung der Form nicht geklagt werden."). Das gemeinbürgerliche Wechselschlußgeschäft ist vom Wechselvertrage selbst ein völlig verschiedenes Geschäft, das seinen eigenen Formvorschriften untersteht.

[5]) Das R.G. hat in der Entscheidung Bd. 14 S. 22 sich zwar auf den Boden der Vertragstheorie gestellt, trotzdem aber inkonsequenterweise den Einwand, die Unterschrift sei ohne Kenntniß,

Digitized by Google

des Wechselnehmers (in Folge Kindheit, Wahnsinns u. s. w.)[1]), die Einrede des Diebstahls, der Unterschlagung, des Verlustes des Wechsels vor dessen Inverkehrsetzung u. s. w.[2])

§ 4. Das Wechselrecht (Recht aus dem Wechsel) als Vertragsforderung.

Die Wesensfeststellung des Wechselrechts als Vertragsforderung führt dazu, den Erwerb von Ansprüchen aus einem Wechsel nach den Grundsätzen des Forderungsrechts zu regeln, wobei der Umstand, daß das Forderungsrecht an der Urkundsinhaberschaft haftet, beachtlich bleibt.

1. Uebereignung. Der im Wechsel steckende Vermögenswerth wird sammt der darüber lautenden Urkunde durch Uebertragung der Wechselforderung übereignet (vergl. O.H.G. 19 S. 328). Hierzu genügen an sich die für Forderungen bestehenden gemeinbürgerlichen Eigenthumserwerbsarten[3]), bei Uebertragung unter Lebenden die Cession unter Uebergabe der Wechselurkunde (vergl. bei Art. 9 B). Das Wechselrecht hat jedoch noch eine Sonderart der Forderungsübertragung unter Lebenden, das Indossament, ausgebildet (vergl. Art. 9, 10).

2. Verpfändung. Ebenso untersteht das Vertragspfandrecht am Wechsel den gemeinbürgerlichen Grundsätzen vom Forderungspfande (vergl. auch O.A.G. München b. Seuffert 32 Nr. 24). Es würde z. B. nach Preußischem Recht einer schriftlichen Verpfändungserklärung unter Uebergabe des Wechsels bedürfen[4]) (§§ 273, 281 A.L.R. I, 20), nach Sächsischem Recht nur der Uebergabe des Wechsels (§ 502 Sächs. B.G.B.).

Daß pfandweise Sicherung auch im Wechselrecht wie sonst durch Eigenthumsübertragung, also durch Ausantwortung des indossirten Wechsels gewährt oder durch Prokuraindossament erzielt werden kann (vergl. auch Art. 9 § 2a), folgt aus der Souveränität des Vertragswillens. Nur muß das erklärte Geschäft auch gewollt, nicht blos zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften gewählt sein (R.G. 2 S. 168, 173; 13 S. 203). Die Vorschrift des Art. 309,2 H.G.B., daß unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Orderpapier durch Uebergabe nach Indossirung verpfändet werden kann, muß in sonstigen Fällen gleichfalls gelten. Der Pfandindossatar hat — entgegen der Meinung v. Canstein's S. 225 f. — auf Grund des Art. 10 W.O. das Recht der Weiterindossirung und nach Art. 36 W.O.[5]) das selbstständige Klagerecht gegen den Pfandindossanten (entgegengesetzt O.G.H. b. Peitler Nr. 187) wie gegen dessen Vormänner (O.G.H. b. Peitler Nr. 440, b. Czelechowsky Nr. 349). Es kann hierbei mangels Unterscheidung im Gesetz — entgegen der Auffassung Laband's in Goldschmidt's Ztschr. 9 S. 248 und Hagen's S. 31 — nicht von Belang sein, ob dem Indossament ein den Verpfändungszweck andeutender Zusatz („zum Pfande", „zur Sicherheit" u. ähnl.) beigefügt ist.[6]) Einer Wechselklage des Pfandnehmers gegen den Pfandgeber selbst über den Betrag der Pfandforderung hinaus würde freilich der Einwand der Arglist entgegenstehen.[7])

---

daß ein Wechselformular unterschrieben würde, und ohne den Willen, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, dem gutgläubigen Dritten gegenüber für unstatthaft erklärt.

[1]) Hier soll nach Goldschmidt (Zeitschrift 28 S. 110), Pappenheim (ebenda 33 S. 447) der Wechselvertrag in der Person jedes folgenden erwerbsfähigen Nehmers zu Stande kommen. Mit diesem hat aber der Wechselzeichner gar nicht selbstständig den Vertrag schließen wollen.

[2]) So wenig der Wechselaussteller haftet, wenn ohne Begebung der Wechsel ihm abhanden gebracht wird, so wenig haftet aus dem gleichen Rechtsgrunde Derjenige, der den Wechsel als Indossant gezeichnet, aber nicht begeben hat (vergl. bei Art. 9 § 2 u. 14 § 1).

[3]) Goldschmidt (Zeitschrift 5 S. 342), will das Eigenthum an der Wechselurkunde nur durch wechselrechtliche Akte erwerben lassen.

[4]) Der schriftlichen Verpfändungserklärung bedarf es im preußisch-rechtlichen Gebiet selbst bei Handelsgeschäften. Die Pfandbestellung ist nicht Vertragsakt, sondern Realisirungsakt (Tradition) (O.Tr. b. Striethorst 77 S. 246; O.H.G. 3 S. 156 f.; R.G. 1 S. 187, 14 S. 300).

[5]) Das Giro legitimirt nach außen hin als Volleigenthümer, der Einwand aus dem zu Grunde liegenden Pfandverhältniß wäre eine exceptio de iure tertii.

[6]) Vergl. auch Motive zu dem Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich 3 S. 868.

[7]) Der O.G.H., dem sich Theumann S. 86 anschließt, läßt in der Entscheidung i. Archiv 10 S. 380 die Klage des Pfandgläubigers gegen den Pfandschuldner aus dem Wechsel fälschlich überhaupt nicht zu, weil der Schuldner andernfalls eine doppelte Zahlungspflicht auf sich nehmen würde. Mit demselben Recht könnte man dies auch bei dem sonstigen Wechselgiro zahlungshalber behaupten.

Digitized by Google

3. Gesetzliches Pfandrecht. Die Wechselforderung ist denkbarer Gegenstand des gesetzlichen Pfandrechts. Den allgemeinen Pfandrechtsgrundsätzen gemäß ist es erforderlich, daß Derjenige, der das Pfandrecht in Anspruch nimmt, z. B. der Kommissionär, in Folge Vollgiros bez. Prokuraindossaments oder Cession über die Forderung Verfügungsgewalt auszuüben in der Lage ist.

4. Pfändung.[1]) Das Vollstreckungspfand entsteht nach der Deutschen Civilprozeßordnung durch Besitznahme des Papiers Seitens des Gerichtsvollziehers (§ 732 C.Pr.O.). Keinesfalls liegt hierin eine Anerkennung des Wechsels als Werthsache. Die Prozeßordnung spricht von Pfändung der Forderung aus dem Wechsel und reiht die Vorschrift unter die Grundsätze der Forderungspfändung. Die Pfandverwerthung erfolgt daher der Regel nach nicht durch Versteigerung des Wechsels, sondern durch Ueberweisung der Wechselforderung (§ 736 C.Pr.O.).

Die gegen einen abwesenden Angeklagten ausgesprochene Beschlagnahme dessen in Deutschland befindlichen Vermögens (§§ 326, 332 R.-Straf-Proz.-Ordg.) erstreckt sich auf die im Inlande vorfindlichen Wechsel, gleichgiltig ob der Wohnort des Schuldners oder der Zahlungsort sich im Inlande oder Auslande befinden. Sie ergreift nicht die im Auslande umlaufenden Wechsel des Angeklagten, selbst wenn sie auf inländische Schuldner lauten (R.G. i. Sächs. Archiv f. Bürgerl. Recht u. Proz. 3 S. 591). Ist das Wechselpapier auch keine Werthsache, so ist doch die Verfügungsgewalt an die Urkundsinhaberschaft gebunden. Wenn die Urkunde außerhalb des Deutschen Machtbereichs sich befindet, so ist es auch der im Wechsel steckende Vermögenswerth.

5. Retention. Ein Rückbehaltungsrecht läßt sich an der Wechselforderung wohl ausüben. Auch hier ist Verfügungsgewalt über die Forderung Voraussetzung (s. zu 3).

5. Das Recht am Wechsel.

Das Recht aus dem Wechsel ist nicht gleichbedeutend mit dem Recht am Wechsel, d. h. an der Urkunde. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Wechselurkunde selbst Gegenstand eines Rechtsvorganges bildet. Das Papier selbst untersteht insoweit den Grundsätzen von körperlichen Sachen überhaupt (vergl. auch O.H.G. 11 S. 362). Der Wechsel als Urkunde genießt darnach z. B. den sachenrechtlichen Besitzschutz (O.Tr. 35 S. 20), und es kann an ihm ein Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen werden (vergl. z. B. R.G. i. Straffachen 5 S. 6 auch 3 S. 39 f. und i. Blum's Annalen 2 S. 220 f.). Die Wechselurkunde unterscheidet sich dieshinsichtlich juristisch nicht von sonstigen Schuldurkunden (vergl. z. B. R.G. i. Straffachen 3 S. 349). Stellt auch die Wechselurkunde selbst einen eigenen Verkehrswerth nicht dar, so kann sie doch abgesondert Gegenstand des Pfand- und kaufmännischen Rückbehaltungsrechts sein. Aus der Nichtangängigkeit des Verkaufs folgt nur, daß das Pfand- und kaufmännische Rückbehaltungsrecht vorliegenden Falls eine Einschränkung erfahren, nicht daß sie ausgeschlossen sind (O.Tr. 63 S. 82 f.; O.H.G. 3 S. 159 f., 6 S. 198, 18 S. 21). Das R.G. hat sich mehrfach in gegentheiligem Sinn geäußert (R.G. 3 S. 154, 10 S. 40, 20 S. 135). Immerhin läßt es zu, daß die Vorenthaltung der Urkunde als Zwangsmittel mit Rechtswirkung verabredet wird (R.G. 16 S. 173, 20 S. 135); eine pfandweise Retention im Rechtssinne sei das nicht. In einem gemeinrechtlichen Fall hat das R.G. sogar ein gesetzliches Rückbehaltungsrecht an der Urkunde angenommen (R.G. i. Jur. Wochenschrift 1889 S. 133 Nr. 12). Soweit die Konkursordnung das Retentionsrecht mit der Befugniß abgesonderter Befriedigung im Konkurse ausstattet (§ 41 Reichs-Konk.-O.; §§ 11,2, 30, 38 Oesterr. Konk.-O.), ist dies bei Einbehaltung der Wechselurkunde in Hinsicht der darin beurkundeten Forderung nicht angängig (vergl. auch R.G. 15 S. 58, 20 S. 135 f., 29 S. 302). Wechselurkunde und Wechselforderung sind eben nicht gleichbedeutend.

---

[1]) Ueber Wechselpfändung vergl. des Weiteren bei Art. 9 B § 3.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.
Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

Art. 4. **Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:**

1. **die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;**
2. **die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;**
3. **der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);**[1])
4. **die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesamme Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden:**
   - **auf einen bestimmten Tag,**
   - **auf Sicht (Vorzeigung, a vista** [Zusatz der W.O. für die Oesterr. Staaten: **a piacere**] **u. s. w.) oder**
   - **auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,**
   - **auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),**
   - **auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);**
5. **die Unterschrift des Ausstellers (Traffanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;**
6. **die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;**
7. **der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Traffaten);**
8. **die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnungsort des Bezogenen.**

Einleitung. **(Die Schriftlichkeit und das Zahlnugsversprechen. Einlösungsversprechen außerhalb des Wechsels. Anerkenntniß der gefälschten Unterschrift. Material und Sprache der Wechselurkunde.)**

1. Die Erfordernisse des gezogenen und des eigenen Wechsels sind nach Deutschem Wechselrecht mit den aus dem Begriff selbst sich ergebenden Abweichungen die gleichen (Art. 4 u. 96). Daß der Wechsel die Schriftform[2]) erfordert (vergl. § 6 des Entwurfs v. 1836 O.H.G. 21 S. 165) und ein Zahlungsversprechen enthalten muß, ist mit Nothwendigkeit aus Art. 4 u. 96 zu entnehmen auch ohne ausdrückliche Hervorhebung im Gesetz.

Die Urkunde kann nur einen Grundwechsel enthalten. Daß sie nicht gleichzeitig mehreren Grundwechseln dienen kann, folgt allein schon aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Auslieferung des Papiers bei Zahlung der Wechselschuld (Art. 39, 54; vergl. auch S. 33 zu § 4 A. 1).

---

[1]) Die Bezeichnung Remittent leitet sich von dem Umstande her, daß der Wechselnehmer den Wechsel meist zur Erhebung der Wechselsumme (bisweilen auch schon zur Einholung des Accepts) weiter sendet („remittirt").

In der Regel deckt er auf diese Weise durch Weitergabe des Wechsels eine eigene Schuldverbindlichkeit, so daß für den behufs Berichtigung einer Schuld dem Gläubiger übermachten Wechsel der Ausdruck „Rimesse" üblich geworden ist, der sich wohl auch auf die Deckung der Schuld durch Zahlung übertragen hat.

[2]) Abgesehen von den Unterschriften genügt auch mechanische Herstellung.

Digitized by Google

2. Die einfache Schriftlichkeit reicht für Wechselerklärungen unter allen Umſtänden aus, ſelbſt wenn das Landesrecht für Schriftverträge z. B. der Blinden, Tauben, Stummen beſondere ſtrengere Formvorſchriften enthält[1]) (O.Tr. b. Striethorſt 1 S. 219 Nr. 46). Für Wechſel beſtimmt die Wechſelordnung ſelbſt die erforderliche und daher auch ausreichende Form (Art. 4, 11, 21, 94, 96 W.O.). Landesgeſetzliche ſtrengere Formvorſchriften für das dem Wechſel zu Grunde liegende beſondere Rechtsgeſchäft ſind wechſelrechtlich bedeutungslos, nur gewährt deren Nichtbeobachtung gegen den Wechſelinhaber, der in Kenntniß hiervon den Wechſel erwarb, den Einwand der Argliſt (O.H.G. 6 S. 208 ff., 11 S. 217 Nr. 72, 14 S. 144 ff.; R.G. 11 S. 2; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 251 u. 497, fälſchlich gegen Zulaſſung jeder Einrede O.Tr. bei Striethorſt 22 S. 324, 30 S. 198, 32 S. 328, 35 S. 357). Denn bei Formungiltigkeit des der Wechſelunterſchrift zu Grunde liegenden Geſchäfts würde der Wechſelgeber zur Forderung auf Herausgabe ſeiner Wechſelerklärung berechtigt ſein. Es wäre nun offenbar argliſtig, Zahlung von Demjenigen zu begehren, der Herausgabe der Wechſelerklärung zu verlangen befugt ſein würde. Dies hat abgeſehen von dem Fall der Hingabe des Wechſels an Zahlungsſtatt ſelbſt dann Geltung, wenn das bürgerliche Recht die Zurückforderung des aus einem formungiltigen Geſchäft Geleiſteten ausſchließt.[2]) Die Hingabe der Wechſelerklärung iſt im Normalfall nicht Leiſtung aus dem formungiltigen Geſchäft, ſondern nur Vorbereitung der Leiſtung, nicht Zahlung ſondern Zahlungsverſprechen.

Die nothwendige Wechſelurkundlichkeit jedes Wechſelverſprechens kann nicht dadurch erſetzt werden, daß außerhalb des Wechſels deſſen Zahlung oder Honorirung zugeſagt wird. Gegen die gemeinbürgerliche Geltung einer derartigen Verpflichtungsübernahme walten Bedenken nicht ob (vergl. O.A.G. Lübeck b. Seuffert 27 Nr. 110; Appell.Ger. Celle b. Seuffert 340 Nr. 35; O.L.G. Karlsruhe b. Seuffert 45 Nr. 174; O.L.G. Dresden bei Seuffert 49 Nr. 186; R.G. 11 S. 3 ff.).

Es kann ferner das Anerkenntniß einer gefälſchten Wechſelunterſchrift dieſelbſt in Anſehung der wechſelrechtlichen Verpflichtungskraft nicht erſetzen.

3. Welches Material bei der Abfaſſung des Wechſels verwandt iſt, und welchem Sprach- oder Schriftſyſtem die Wechſelſchrift oder Wechſelunterſchrift angehört, iſt rechtlich gleichgiltig. So genügen ſtenographiſche oder hebräiſche Schriftzeichen.[3])

In der Wechſelordnung finden ſich folgende ausſchließliche

Erforderniſſe einer Inlandstratte:[4])

I. Die Bezeichnung als Wechſel im Wechſel ſelbſt (ſog. Wechſelklauſel).

Das Erforderniß der Wechſelklauſel bezweckt, den Betheiligten die Art des Geſchäfts deutlich zum Bewußtſein zu bringen (Motive XXXI).[5])

1. Inhalt der Wechſelklauſel.

a) Außer der Bezeichnung Wechſel können auch gleichlautende Wortzuſammenſetzungen wie Wechſelbrief, Wechſelverſchreibung gebraucht werden (Prot. S. 233). Der Aus-

[1]) Ueber Wechſelverpflichtung der Blinden, Tauben, Stummen und Schreibensunkundigen vergl. ferner bei Art. 1 S. 16 und bei Art. 94.

[2]) So §§ 184, 176, 178 A.L.R. I, 16 (vergl. auch Roenne Ergänzungen zu § 178 A.L.R. I, 16; § 1650 Sächſ. B.G.B.

[3]) Der Gebrauch hebräiſcher Schriftzeichen oder der hebräiſchen Sprache macht den in Oeſterreich ausgeſtellten Wechſel nach der herrſchenden Auffaſſung auf Grund der Hofdekrete vom 20. Dez. 1842 und 4. März 1846 ungiltig; Namensfertigung in hebräiſcher Schrift gilt nur als Handzeichen und bedarf ſomit der Beglaubigung (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 140, 197; Theumann S. 30; v. Canſtein S. 186; Kheil S. 103.) Dieſe Beſtimmungen werden von anderer Seite (Blaſchke § 26) im Hinblick auf die verfaſſungsmäßige Gleichſtellung der Staatsbürger (Staatsgrundgeſetz vom 21. Dez. 1867 Nr. 142 R.G.Bl.) für wegfällig angeſehen. Ein Sprach- oder Schriftverbot hat indeſſen mit der Gleichſtellung der Staatsbürger unmittelbar nichts zu thun, es trifft an ſich alle Staatsbürger

[4]) Bezüglich der **Auslandstratten** vergl. Art. 85.

[5]) Die Wechſelklauſel muß, wie aus dem Wortlaut des Art. 4,1 zu folgern iſt, in der Sprache verfaßt ſein, die für den übrigen Wechſeltext gebraucht iſt.

Digitized by Google

druck Tratte, welchen der Entwurf der Bezeichnung Wechsel gleichgestellt hatte, ist, wie das Konferenzmitglied Brauer i. Archiv 5 S. 365 bezeugt, aus dem Grunde gestrichen worden, weil er weniger bekannt und bezeichnend sei. Immerhin ist im Gesetz selbst der Ausdruck Tratte nicht für ungenügend erklärt. Es fordert die Bezeichnung „als Wechsel" nicht die Bezeichnung „Wechsel". Da nun „Tratte" nach dem heutigen Sprachgebrauch allgemein als gezogener Wechsel aufgefaßt wird, auf Anweisungen aber (O.H.G. 1 S. 70 ff.) wohl nur mißbräuchlich angewandt wird, so wird man die fragliche Bezeichnung an Stelle von Wechsel wohl zulassen können (a. A. Kitka S. 253; Bluntschli S. 24; Brauer S. 33; Thöl S. 146; Lehmann S. 340; Rehbein Anmerkg. 2 zu Art. 4 u. A.). Das Gleiche gilt von dem Ausdruck Rimesse, der in der Geschäftswelt ganz allgemein für Kundenwechsel in Brauch ist und — entgegen der Annahme des O.H.G. 18 S. 209 — von dem Ausdruck Wechselanweisung, der doch nur den Sinn haben kann, daß die Zahlungsanweisung ein Wechsel sein soll.

Fremdsprachige Inlandswechsel müssen einen der Bezeichnung Wechsel entsprechenden Ausdruck enthalten (s. S. 29 Anmerkg. 5) (englisch: bill of exchange für die Tratte, promissory note für Eigenwechsel; französisch: lettre de change, traite, remise für den gezogenen Wechsel, billet à ordre für den Eigenwechsel;[1]) italienisch: lettera di cambio, cambiale;[2]) holländisch: wisselbrief; slavisch: wexel; ungarisch: valto; dänisch und schwedisch: vexel; spanisch und portugiesisch: letra de cambio). Farblose Ausdrücke, wie Brief, Prima, mandat (O.H.G. 6 S. 128; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 355), billet, appoint kennzeichnen den Wechsel nicht mit Sicherheit und sind für Inlandsurkunden[3]) unzureichend.[4])

Ist die Wechselklausel vorhanden, so sind falsche Bezeichnungen der Wechselart oder des Urkundsexemplars, weil ohne Weiteres erkennbar, unschädlich (Eigenwechsel statt Tratte, Secunda für eine Kopie u. s. w.).

b) Die Bezeichnung der Urkunde als Wechsel kann nach dem Wortlaut des Gesetzes durch den Vermerk, daß die Haftung eine wechselmäßige oder nach Wechselrecht, nach Wechselstrenge zu beurtheilende sei, nicht ersetzt werden (H.A.G. Nürnberg b. Gruchot 18 S. 183; O.Tr. 32 S. 449; O.H.G. 2 S. 147, 18 S. 208; a. A. O.G. Wolffenbüttel b. Seuffert 20 Nr. 255; Thöl S. 146). In dieser Hinsicht weicht der in Leipzig vorgelegte Gesetzentwurf auf Grund sachverständiger Erinnerung absichtlich von dem ersten Preußischen Entwurf ab.

2. Stellung der Klausel im Wechsel. Die Wechselklausel muß in der Wechselerklärung selbst stehen. Die materiell nicht geänderte Fassung des Preußischen Entwurfs — derselbe fordert Aufnahme in den Kontext — läßt dies deutlich erkennen.[5]) Die Wechselklausel an einer anderen Stelle, etwa in der Ueberschrift oder am Rande oder zwischen Datum und Wechselerklärung, ist — letzteres entgegen der Ansicht des O.G.H. b. Peitler Nr. 119 — für ausreichend nicht anzusehen (O.Tr. b. Gruchot 18 S. 181/182 u. H.G. München b. Gruchot 18 S. 183). Der innere Grund ist der, daß andernfalls mit Leichtigkeit durch spätere Zusätze der rechtliche Charakter der Urkunde zu Ungunsten des Schuldners verändert werden könnte.

---

[1]) Das O.Tr. Stuttgart hat diesen Ausdruck für den Eigenwechsel bemängelt (Seuffert 22 Nr. 79); das französische billet à ordre entspricht indessen dem deutschen Eigenwechsel (Code de commerce Art. 187 f.)

[2]) Der italienische Ausdruck bigletto al ordine reicht zur Bezeichnung des trockenen Wechsels nicht mehr aus. Nach dem neuen Codice di commercio Art. 250 steht das Orderbillet dem deutschen Eigenwechsel nicht mehr gleich.

[3]) Ueber die etwaige Wechselkraft derartiger im Auslande ausgestellter Urkunden vergl. bei Art. 85.

[4]) Ob der fremdsprachige Ausdruck der Bezeichnung Wechsel gleichkommt, ist Gegenstand thatsächlicher Feststellung und demzufolge im Allgemeinen der reichsgerichtlichen Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen (§ 524 R.C.Pr.O.; R.G. i. Blum's Annalen 4 S. 157 Nr. 41).

[5]) Aus der redaktionellen Aenderung folgert Jolly i. Archiv 3 S. 15, daß die Bezeichnung als Wechsel auch nicht nothwendig im Wechselkontext zu stehen brauche. Staub S. 26, Anmerkg. 2 leugnet überhaupt die Nothwendigkeit eines Wechselkontextes.

Digitized by Google

2. Angabe der Wechselsumme.

1. Inhalt. Gegenstand des Wechselversprechens kann nur Geld sein,[1]) also wie Hartmann (Ueber den Begriff des Geldes S. 50) zutreffend ausführt, derjenige Werth, der rechtlich die ordentliche Bestimmung hat, als endgiltiges zwangsweises Mittel der Verpflichtungserfüllung zu dienen. Auch das Papiergeld ist, der gegebenen Begriffsbestimmung gemäß, Geld, nicht aber Banknoten, Aktien und sonstige Werthpapiere (O.A.G. Dresden i. Archiv 3 S. 215; H.A.G. Nürnberg b. Gruchot 18 S. 187; O.H.G. b. Stegemann 1 S. 217; O.G.H. b. Seuffert 29 Nr. 294). Ohne Bedeutung für den Geldbegriff ist es, ob die Münzsorte am Zahlungsort Umlauf hat oder nicht (O.H.G. b. Stegemann 1 S. 218, vergl. auch R.G. 23 S. 111), und ob das Geld in Effektiv- oder Rechnungswährung (z. B. Mark Banko) ausgedrückt ist (O.G.H. b. Krall Nr. 123). An Stelle fremder Münze kann Zahlung in Landesmünze zum Werth der Verfallzeit geleistet werden. Es kann jedoch der Aussteller Effektivleistung der fremden Münze im Wechsel bestimmen (Effektivklausel) oder Leistung einer bestimmten inländischen Geldsorte (Doppelkronen oder allgemein Gold). Umgekehrt kommt es vor, daß der Aussteller die Wahl der Münzsorte ausdrücklich in das Belieben des Schuldners stellt (Werthwechsel). Es geschieht dies durch Klauseln wie „oder Werth" (o. W.) „nach Kurs". Da auch gesetzlich dem Schuldner die Wahl zusteht, so ist die Klausel heut zu Tage bedeutungslos. Die Wechselsumme wird in der erforderlichen Bestimmtheit dadurch nicht beeinträchtigt (O.H.G. 1 S. 278, 2 S. 120; anders O.Tr. b. Seuffert 16 Nr. 237, b. Löhr 3 S. 401 und in der Entscheidg. Bd. 59 S. 297; Renaud S. 63 Anmerkg. 20). Das Gleiche gilt für Wechsel, in denen die angegebene Geldsumme gleichzeitig in einer anderen Währung benannt ist (250 Fr. = 200 ℳ), sofern nicht das Werthverhältniß rein willkürlich bestimmt ist.

Die im Wechsel versprochene Valuta untersteht dem Gesetz des Zahlungsortes, so daß eine gesetzliche Aenderung der Valuta (so die Einführung des Zwangskurses für Papiergeld oder der Silberwährung) den materiellen Inhalt der Wechselschuld verändern kann. Eine derartige Aenderung der Gesetzgebung würde über deren räumliches Gebiet hinaus insoweit rechtliche Anerkennung nicht finden, als wohlerworbene Rechte Dritter gekränkt würden.

2. Form. Die Art der Summenangabe steht beim Schweigen der W.O. im Belieben des Ausstellers. Sie kann eine blos ziffermäßige sein und kann durch Vermerke in der Ueberschrift oder am Rande ihre Ergänzung finden (O.Tr. Stuttgart b. Löhr 3 S. 114; O.H.G. 10 S. 22, 20 S. 163; R.G. i. Blum's Annalen 1 S. 506, Nr. 92; vergl. auch Art 5 Abs. 2 S. 53 Prot. S. 17 f.). Es kann sogar der Kontext auf diese Nebenstellen lediglich verweisen (Gegen diesen Wechsel zahlen Sie die $\frac{\text{oben}}{\text{unten}}$ vermerkte Summe u. s. w.); es ist willkürlich, mit Lehmann S. 343 u. Koch S. 112 nur die im Wechselkontext enthaltene Summenangabe gelten zu lassen.

3. Der Name oder die Firma des Wechselnehmers.

I. Inhalt der Remittentenbezeichnung.

1. Aus dem Erforderniß, daß der Remittent dem Namen nach zu bezeichnen ist, folgt:

a) daß Wechsel auf den Ueberbringer (au porteur, to bearer) ungiltig sind (O.H.G. 1 S. 98)[2]) [3]) und ebenso Wechsel, die einen Remittenten überhaupt nicht bezeichnen (an die Order von .... H.A.G. München b. Gruchot 18 S. 197);[4]) [5])

---

[1]) Vergl. Motive z. Entwurf v. 1836 S. 30 f.

[2]) Vergl. Motive z. Entwurf v. 1836 S. 32.

[3]) Der Zusatz „oder Inhaber" bei einem benannten Remittenten (Schulze oder Inhaber) ist dem allgemeinen Sprachgebrauch nach mit „oder Order" gleichbedeutend und demnach zulässig. (Prot. S. 12.)

[4]) Ueber die Formel „an die Order von selbst" vergl. bei Art. 6.

[5]) Ein in Ansehung der Remittentenbezeichnung in blanco — also mit der Ermächtigung zur Ausfüllung — begebener Wechsel wird nach Eintragung des Remittenten giltig (O.A.G. Rostock b. Seuffert 22 Nr. 256). Denn die formelle Giltigkeit des Wechsels bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Geltendmachung (vergl. Art. 7 § 3 II).

Digitized by Google

b) daß andere Kennzeichnungen des Remittenten ohne Namensnennung nicht genügen (an die Order des Landgerichtspräsidenten in Potsdam, des Gymnasialdirektors in Halberstadt, Herren les directeurs du Club de la noblesse, O.H.G. 20 S. 85, u. s. w.);

c) daß kennzeichnende Zusätze zum Namen wie Stand, Adresse u. s. w. unnöthig sind;

d) daß bei gesetzlich oder vertraglich vertretenen Wechselnehmern der Name des Vertreters als solchen nicht genügt, andererseits auch nicht erforderlich ist (an den Vormund Schulze als Vertreter der Meyer'schen Minorennen (vergl. R.G. b. Bolze 2 Nr. 800).

2. Der Name einer Person ist diejenige Bezeichnung derselben, wodurch sie im Rechtsverkehr von anderen unterschieden wird (Verkehrsname). Bei natürlichen Personen ist dies der Regel nach der Familienname. Der Vorname ist hierzu nicht ausreichend (unrichtig Lehmann S. 375 Anmerkg. 7), abgesehen natürlich von dem Fall, daß der zugehörige Verkehrsname aus dem sonstigen Wechselinhalt unzweifelhaft ergänzt wird (Zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Order meines Bruders Fritz . . . . . Unterschrift: Carl Teichert). Der Zusatz des Vornamens zum Verkehrsnamen ist für die formale Giltigkeit des Wechsels andererseits nicht nothwendig (Prot. S. 154; O.H.G. 9 S. 195).

Bedient sich Jemand im Rechtsverkehr eines angenommenen Namens, z. B. eines besonderen Künstlernamens oder einer nicht eingetragenen Firma, so ist dieser auch für den Wechselverkehr hinreichend, gleichgiltig ob ein Recht auf diese Namensführung besteht oder nicht. Die Namensführung ist etwas rein Thatsächliches.

Ebenso wird man Gattungsnamen, deren sich eine Mehrheit von Personen im Rechtsverkehr zu bedienen pflegt, zulassen müssen, insbesondere nicht eingetragene bez. nicht eintragungsfähige Gesellschaftsfirmen (vergl. O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 22 Nr. 255: Handwerkerbank Nürtingen) oder üblich gewordene Abkürzungen eingetragener Firmen (Siebert & Co. statt Das Holzkomptoir Siebert & Cie.) oder Rechtsgemeinschaftsnamen (Gebrüder D. . . . . für Carl D. . . . . und Hermann Bernhard D. . . . . O.H.G. 1 S. 186; die Wilhelm Meyer'schen Erben u. ähnl.). Es muß die Benamsung jedoch für den Rechtsverkehr bez. für ganze Gattungen von Rechtsgeschäften im Allgemeinen gebraucht, nicht bloß für den Einzelfall geschaffen sein. Andernfalls würde man von einer Namens- oder Firmenbezeichnung nicht mehr reden können.[1]) Wenn das O.H.G. firmenmäßige im Rechtsverkehr bekannt gewordene Namensbezeichnungen, wie Administration des Kursaales in Wiesbaden, Generalentreprise der Saale-Unstrut-Bahn, für eine nicht ausreichende Benennung des Wechselnehmers erachtet und den entsprechenden Wechsel für ungiltig erklärt hat (O.H.G. 9 S. 328, 21 S. 27), weil nach dem Handelsgesetzbuch ein Recht zur Führung einer derartigen Firma nicht besteht, und das R.G. sich diesem Prinzip für den gleichgearteten Fall der Wechseladresse angeschlossen hat (R.G. 14 S. 17)[2]), so kann von dem erörterten Gesichtspunkt aus dieser auch von Theoretikern verfochtenen Ansicht (so Staub S. 16 § 11) nicht beigepflichtet werden. Ist die Firma an sich rechtlich möglich, so betrachtet auch das O.H.G. die Eintragung oder auch nur die thatsächliche Führung nicht als Voraussetzung der formalen Wechselgiltigkeit (s. unter 3b). Zu weit gegangen ist das O.Tr. Stuttgart, das eine pflegschaftliche Verwaltung, der Oberste Gerichtshof in Wien, der eine Nachlaßmasse als benannte Remittentin zugelassen hat (Gruchot 18 S. 192; Czelechowsky Nr. 366). Hier fehlt es an der Namensbezeichnung der Person.

Schreibfehler und Ungenauigkeiten in Vor- oder Zunamen, wenn sie als solche erkennbar sind, haben keinen Einfluß auf die Giltigkeit oder auch nur auf die Legitimation (O.Tr. b. Striethorst 11 S. 4). Fälschlich lehrt Theumann S. 34, daß die unrichtige

---

[1]) Für den Einzelfall geschaffen ist eine Remittentenbezeichnung wie „an die Wilhelm Meyer'schen Erben" unzulässig (vergl. O.Tr. b. Seuffert 15 Nr. 239).

[2]) Aus den gleichen Gesichtspunkten hat das O.L.G. Köln i. Goldschmidt's Zeitschr. 38 S. 560 die Bezeichnung „Fürstlich Hatzfeldt'sche Verwaltung. Schmitz." ohne weitere Untersuchung als genügende Ausstellerunterschrift nicht angesehen.

Digitized by Google

Angabe des Vornamens als wesentlicher Mangel die Urkunde ungiltig mache. Es wird dadurch nur ein Legitimationsmangel erwirkt, in seltenen Ausnahmsfällen, namentlich beim Vorliegen eines Schreibfehlers, auch das nicht einmal (z. B. Rob. Koch statt Rob. Koch), vergl. das viel zu weitgehende Urth. des H.A.G. Nürnberg i. Handelsrechts-Entsch. Bayerns 3 S. 286 ff.

3. a) Als Remittent ist jede Person angebbar, der aktive Wechselfähigkeit innewohnen kann.

Der Aussteller kann sich selbst als Wechselnehmer benennen (Wechsel an eigene Order, Art. 6), nicht aber den Trassaten (vergl. bei Art. 6).

Als Wechselnehmer kann auch eine Mehrheit von Personen aufgeführt werden. Es folgt dies Mangels eines Verbots der W.O. aus der vertraglichen Natur des Wechselversprechens (abweichend R.G. i. Jur. Wochenschrift 1889 S. 111 Nr. 18, vergl. auch H.A.G. Nürnberg i. Handels-Appellationsger.-Entsch. Bayerns 2 S. 450 ff., 3 S. 486 f.). Doch muß sich die Ungetheiltheit des gemeinschaftlichen Wechselrechts wechselurkundlich ergeben (H.A.G. Nürnberg b. Gruchot 18 S. 200 Nr. 13). Das Wechselrecht als solches läßt begrifflich eine Theilung nicht zu.

An die Ordre des „Schulze **oder** Meyer" kann ein Wechsel nicht gestellt werden. Ist doch alsdann entgegen der Natur des Wechsels der Gläubiger nicht durch die Wechselerklärung allein bestimmt (a. A. Lehmann S. 349).

b) Enthält der Wechsel die Namensbezeichnung eines an sich möglichen Remittenten, so ist dem Formalerforderniß des Wechsels genügt, selbst wenn die angegebene Bezeichnung von der wirklich geführten abweicht, die Firma nicht eingetragen ist (O.H.G. 23 S. 52 Nr. 16, s. auch unter 2), oder der Remittent wechselunfähig ist oder gar nicht existirt (R.G. bei Goldschmidt 29 S. 195).

Ist bei fehlerhafter, insbesondere abgekürzter Bezeichnung des Wechselnehmers oder bei Nichteintragung der Firma die Identificirung aus dem Wechsel und dessen Lauf gegeben, so ist auch die Legitimation vorhanden.

Ist der benannte Wechselnehmer aktiv nicht wechselfähig oder überhaupt nicht existent, so entstehen immerhin aus dem Wechsel Rechte für den legitimirten Indossatar und Wechselverbindlichkeiten für die Indossanten aus dem im Indossament liegenden Garantieversprechen. Aussteller und Acceptant haften nicht mit Rücksicht auf den Mangel des Wechselvertrages.

II. Stellung der Remittentenbezeichnung im Wechsel. Verkehrsüblich erfolgt die Namensbezeichnung des Gläubigers im Wechselkontext. Es kann eine Ergänzung der dort gegebenen unvollständigen Benennung aus dem übrigen Wechselinhalt statthaben, so aus der Ausstellerunterschrift des Karl Teichert an die Order seines Bruders Fritz (abweichend Staub S. 16 § 11) oder an die eigene Order (vergl. Art. 6).

4. Die Zahlungszeit.

I. Die zulässigen Arten der Zeitbestimmung im Allgemeinen.

A) Die allgemeinen Erfordernisse.

1. **Einheitlichkeit.** Die Zeitbestimmung muß für die ganze Wechselsumme einheitlich sein. Wechsel mit verschiedenen Verfalltagen für Theilbeträge der Wechselschuld (Ratenwechsel) sind ungiltig.[1])

2. **Bestimmtheit.** Die Verfallzeit muß ferner in sich bestimmt sein durch Festsetzung eines bestimmten Fälligkeitstages oder wenigstens bestimmbar, dann aber nur durch Festsetzung auf Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach Sicht (Sichtwechsel, Nachsichtwechsel), nach Ausstellung (Datowechsel) oder endlich auf eine Messe bez. einen Markt (Meßwechsel, Marktwechsel).

---

[1]) Durch Gestattung der Schuldabtragung in Raten ohne Abänderung der wechselmäßigen Verfallzeit wird selbstverständlich der einen bestimmten Fälligkeitstag tragende Wechsel nicht zum Ratenwechsel (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 248). Fälschlich hat der O.G.H. b. Peitler Nr. 130 bei entsprechender Beurkundung auf dem Wechsel entgegengesetzt entschieden.

Digitized by Google

B) Mängel in den Erfordernissen. Jedwede andere Bestimmung der Verfallzeit macht den Wechsel ungiltig. Unzulässig sind also insbesondere:

1. ein erst durch Berechnung oder den Brauch des Wechselplatzes feststellbarer Verfalltag, abgesehen einerseits von den Dato- und Zeitsichtwechseln, andererseits von den Meß- und Marktwechseln, z. B. 6 Wochen nach Pfingsten 1896, auf Uso[1]) (Motive S. XXXII, Prot. S. 13);

2. eine ungewisse oder doch aus dem Wechsel nicht ohne Weiteres zu entnehmende Zahlungszeit, z. B.

„am Tage nach Kündigung"[2]) (Prot. S. 160), „am Tage nach Ankunft des Dampfers Titania in Stettin";

„zu Kaisers Geburtstag" — es kann ein Thronwechsel eintreten —;

„zu Ostern, Weihnachten 1896" — es sind mehrtägige Feste — (Prot. S. 14 O.A.G. Dresden b. Gruchot 18 S. 224; O.G. Wolfenbüttel ebenda; Appell.-Ger. Aschaffenburg ebenda S. 225; O.Tr. i. Archiv 7 S. 75);

„am 7. oder 8. Februar 1896"[3]) — die Wahl ist ungewiß — (O.H.G. 2 S. 364 f., vergl. auch 7 S. 192);

„am 8. Februar 1896, im Falle früheren Bedarfs vom 8. Januar 1896 ab" (fälschlich ließ das O.Tr. 63 S. 275 in einem ähnlichen Falle das erste — bestimmte — Datum gelten);

„am 1. September 1896, falls bis dahin mein Haus verkauft sein sollte" (Wechsel- und Mercantilger. Freysing b. Kletke Nr. 565);

„binnen einer Woche", „im Laufe einer Woche" (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 147);

„bis beziehungsweise bis zum 8. Februar 1896" (Fristwechsel H.A.G. Nürnberg bei Gruchot 18 S. 258; O.L.G. Prag u. O.G.H. ebenda; O.Tr. b. Striethorst 62 S. 6; O.H.G. 11 S. 170; R.G. b. Seuffert 35 Nr. 317, abweichend App.G. Celle bei Seuffert 30 Nr. 268; O.Tr. Stuttgart und H.A.G. München bei Gruchot 18 S. 259 Anmerkg.; O.G.H. b. Peitler Nr. 334; b. Krall Nr. 161; b. Czelechowsky Nr. 254, 299, 539, und von Schriftstellern Brauer i. Archiv 6 S. 227, die den Endtag der Frist als bestimmten Zahltag ansehen)[4]);

„gegen den 8. Februar" — hier wird erklärt, daß es auf genaue Einhaltung des Zahlungstermins nicht ankommt u. s. w.;

3. eine unmögliche Zahlungszeit, z. B. am 30. Februar 1896 (O.Tr. b. Gruchot 18 S. 218). Berlin, 20. Februar 1896. Gegen diesen Wechsel zahlen Sie am 10. Februar 1896 u. s. w. (O.Tr. Stuttgart b. Löhr 1 S. 151; O.Tr. 39 S. 227 — hier unter dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeit des Ausstellungsdatums — O.H.G. 1 S. 55).

---

[1]) Vom Auslande kommen noch vereinzelt auf einen Handelsplatz im Gebiet der W.O. gezogene Usowechsel. Die Usofrist der deutschen Handelsplätze betrug meist 14 Tage nach Sicht. Einzelne Einführungsgesetze haben für derartige Wechsel die Usofrist entsprechend geregelt (Bayer. Einf.-Ges. Art. 3; Sächs. Einf.-Ges. § 4; Sachs.-Weimar. Einf.-Ges. § 2).

[2]) Zu Unrecht stellen Hoffmann S. 195 und Thöl S. 610 den Kündigungswechsel dem Nachsichtwechsel gleich. Beim Nachsichtwechsel datirt die Zahlungsfrist von der Wechselvorzeigung; die Kündigung setzt Wechselvorzeigung nicht voraus (O.Tr. 20 S. 540 Nr. 2259; O.H.G. 2 S. 361 f., 4 S. 214 f.). Das Bedenken würde schwinden, sofern der Wechsel auf Kündigung durch Vorzeigung gestellt wäre.

[3]) Nicht dagegen „nach 4 Wochen = 1 Monat". Hier wird der mehrdeutig gebrauchte Ausdruck „4 Wochen" durch den Zusatz nur näher bestimmt, die Verfallzeit ist auf einen Monat a dato festgesetzt (a. A. Wächter S. 149; Kammergericht b. Goldschmidt 1 S. 603).

[4]) Auf die in Süddeutschland vorkommende Gleichstellung von „bis" und „am" kann es nicht ankommen. Der Wechsel ist als ein für den weiteren Umlauf bestimmtes Kreditpapier den allgemeinen Sprachgesetzen zu unterstellen und muß jedem Inhaber den gleichen Sinn ausweisen (vergl. auch O.H.G. 24 S. 276 Nr. 70 u. Art. 4 Zus. 2).

Digitized by Google

C) **Abkürzungen in der Schrift oder Ausdrucksweise** sind bei Zeitangaben nicht verboten und daher, falls sie die Erkennbarkeit des gewollten Verfalltages nicht beeinträchtigen, zulässig, so d. M., k. M. (dieses Monats, künftigen Monats), d. J., k. J., cr. (dieses Jahres, künftigen Jahres, currentis[1]) (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 7 S. 59; O.Tr. 53 S. 203; O.H.G. 1 S. 187). Vielfach fehlt die Jahresbezeichnung ganz (Am 18. August zahlen Sie u. s. w., Zur Leipziger Michaelismesse zahlen Sie u. s. w.). Hier ist dasjenige Jahr als gemeint anzusehen, in dem der bezeichnete Tag zuerst eintritt, die Messe zuerst abgehalten wird, also das Jahr der Wechselausstellung, eventuell das folgende Jahr[2]) (O.A.G. Celle b. Seuffert 11 Nr. 276; O.A.G. Rostock bei Seuffert 13 Nr. 228; O.A.G. Dresden i. Annalen 3 S. 250; O.H.G. Stuttgart b. Seuffert 23 Nr. 60; O.L.G. Dresden b. Goldschmidt 41 S. 217; O.Tr. b. Striethorst 11 S. 313, 22 S. 329 und Entsch. 53 S. 201; O.H.G. 6 S. 121, 11 S. 170 Nr. 55, 16 S. 289, 18 S. 353 und in Calm's Wochenschrift 2 S. 247; R.G. b. Bolze 2 Nr. 802; der O.G.H. neigt der gleichen Auffassung zu b. Peitler Nr. 15; b. Czelechowsky Nr. 160, 200, 228, 254, 307, 466; freilich nicht stetig: vergl. b. Czelechowsky Nr. 68). Fehlt die Jahresbezeichnung nicht ganz, ist sie vielmehr nur in der Unterscheidung von anderen Jahren unvollständig, so ist die gewollte Verfallzeit nicht erkennbar und der Wechsel ungiltig: Am 15. August .... Js., am 15. August 189 ... zahlen Sie u. s. w. (Wechsel-A.G. von Unterfranken und Aschaffenburg b. Kletke Nr. 35; O.H.G. 24 S. 122).

Die etwa mangelhafte Angabe der Wechselverfallzeit wird im Falle gemeinbürgerlicher Stundung durch den Stundungsvermerk (z. B. prolongirt bis 1. Januar 1897) nicht ergänzt, weil diesem eine wechselrechtliche Bedeutung nicht zukommt (vergl. H.A.G. Nürnberg i. Handels-App.-Ger. Entsch. Bayerns 2 S. 594 f.; entgegengesetzt Hofgericht Darmstadt u. Purgold i. Archiv 10 S. 225).

II. Die zulässigen Arten der Zeitbestimmung im Einzelnen.

1. **Tagwechsel** (Präcisewechsel).[3]) Als bestimmter Fälligkeitstag kann der Ausstellungstag (O.Tr. 22 S. 404) oder jeder an sich mögliche Tag der Folgezeit benannt werden.[4]) Die Benennung kann, wenn ihr die Bestimmtheit nicht ermangelt, beliebig erfolgen:

mit der gewöhnlichen Kalenderbezeichnung (am, zum 15. Januar 1896),

durch Hervorhebung der Stellung des Verfalltages im Jahre (morgen, Anfang d. i. der erste, Mitte [medio] d. i. der 15., Ende [ultimo] d. i. der letzte Tag Februar 1896 [Art. 30], Anfang, Ende des Jahres 1896 [O.Tr. 38 S. 250]),

mit einem dem Tage zukommenden Sondernamen (am ersten Pfingstfeiertage 1896, am Sedantage 1896, Johanni = 24. Juni, O.A.G. Rostock b. Seuffert 20 Nr. 256, Michaeli = 29. September, dagegen nicht Martini, soweit diese Bezeichnung für 2 Tage, 11. u. 12. Novbr. gilt (H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 1 S. 121 f.; O.L.G. Prag i. Archiv 15 S. 72 Anm.).[5])

---

[1]) Die Verfallsbestimmung „31. Dez. prox.", „fin décembre prochain" und ähnl. ist undeutlich und somit unzulässig. — Es kann der nächste 31. Dezember oder der 31. Dezember des nächsten Jahres gemeint sein (O.A.G. Dresden i. Annalen 7 S. 60; H.A.G. Nürnberg i. Handels-Appell.-Ger.-Entsch. Bayerns 1 S. 373, abweichend Handelsger. Hamburg b. Löhr 5 S. 257).

[2]) Ohne Grund sucht Sternenfels i. Archiv 10 S. 166 ff. derartige Ausdrücke als unbestimmt und daher unzulässig darzuthun, ebenso indeß H.A.G. Nürnberg i. Handelsger.-Entsch. Bayerns 1 S. 262 u. 2 S. 76; b. Seuffert 24 Nr. 270; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 12 Nr. 61, 181 und bei Kletke Nr. 54, 60; O.L.G. Prag i. Archiv 15 S. 72 Anmerkg.; ferner das O.Tr. Berlin bei Seuffert 12 Nr. 62 für den Fall, daß der bezeichnete Monatstag im laufenden Jahr nicht mehr vorkommt, und das O.A.G. Dresden, wenn hinter der Monatsbezeichnung sich ein leerer Raum findet (i. Annalen N. F. 4 S. 348).

[3]) Es ist auch Art. 30 zu vergleichen.

[4]) Die Verfallzeit auf eine bestimmte Stunde zu stellen ist in der Wechselordnung nicht zugelassen.

[5]) Bezüglich der Abkürzungen und der mangelnden Jahresbezeichnung s. oben zu C, bezüglich ungewisser oder unmöglicher Tagesbezeichnungen s. S. 34.

Digitized by Google

2. Sichtwechsel (Vistawechsel) und **Nachsichtwechsel** (Zeitsichtwechsel, befristeter Sichtwechsel).[1])

a) Die Fälligkeit wird durch Vorzeigung einziehungshalber bez. durch Ablauf einer gewissen Frist nach dieser Vorzeigung bestimmt.

b) Die Stellung eines Wechsels auf Sicht kann durch jeden hierzu geeigneten Ausdruck erfolgen (Prot. S. 13 f.): „auf Sicht“[2]), „bei Sicht“, „nach Sicht“ (O.Tr. Stuttgart und H.A.G. Nürnberg b. Gruchot 18 S. 241; L.G. Wolfenbüttel bei Kletke Nr. 33; Wechs.- u. Merc.-Ger. Freysing b. Kletke Nr. 36[3]); O.L.G. Colmar in Goldschmidt's Ztschr. 38, S. 560; O.Tr. 31 S. 210 u. i. Archiv 5 S. 422; O.H.G. in Calm's Wochenschrift 3 S. 300; O.G.H. b. Peitler Nr. 371; vergl. auch Nürnb. Protok. XLII, abweichend O.A.G. München b. Kletke Sammlg. Nr. 395)[4]), „gegen Sicht“, bei einem eigenen Wechsel auch: „auf (nach) Wiedersicht“ (O.Tr. b. Striethorst 19 S. 205), „auf Vorzeigung“, „a vista“, „a vue“, „auf Verlangen“ (O.G.H. i. Archiv 6 S. 424), „jeder Zeit“ (O.G.H. b. Gruchot 18 S. 234, b. Peitler Nr. 242), „nach Belieben“ (O.G.H. b. Peitler Nr. 118), „a piacere“. Wechsel „a piacere“ sind in Oesterreich durch den Wortlaut der W.O. ausdrücklich anerkannt. In Deutschland zwar mehrfach verworfen (Volkmar-Loewy S. 34; Hoffmann S. 190; Dernburg S. 811) und in der Leipziger Konferenz für unzulässig gehalten (Prot. S. 13), sind sie trotzdem auch hier für giltig zu erachten, weil sie damit auf Sicht gestellt sind, und der hierfür gewählte Ausdruck gleichgiltig ist.

c) Der Aussteller eines Sichtwechsels bez. Nachsichtwechsels kann die Präsentationsfrist im Wechsel vorschreiben (nach Vorzeigung binnen Jahresfrist, auf Sicht innerhalb 3 Jahren, R.G. 20 S. 183 u. f. w.).[5]) Mangels einer solchen Vorschrift beträgt die Präsentationsfrist 2 Jahre nach Ausstellung. Dem Indossanten ist die Setzung einer besonderen Präsentationsfrist mit der Wirkung gestattet, daß bei Nichtinnehaltung dieser Frist seine wechselmäßige Verpflichtung erlischt (vergl. über alles dies Art. 19, 31).

3. Datowechsel.[6]) Die Verfallzeit wird bei ihm durch Ablauf einer bestimmten Frist vom Ausstellungsdatum ab bestimmt: drei Monate a dato (O.A.G. Dresden i. Annalen 3 S. 249), de dato (H.A.G. Nürnberg b. Kletke Nr. 34), nach, auf dato (O.Tr. b. Seuffert 16 Nr. 68), drei Monate dato (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 1 S. 192, 5 S. 38; O.Tr. Stuttgart b. Kletke Nr. 53; App.G. Nürnberg i. Handelsrechts-Entsch. Bayerns 2 S. 208; O.Tr. 31 S. 424 u. b. Striethorst 18 S. 341; O.H.G. 5 S. 246; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 173), drei Monate von heute, heute über 3 Monate, von heute in 3 Monaten (O.L.G. Prag in Archiv 17 S. 200), auf 3 Monate, auch in, nach 3 Monaten (O.H.G. 2 S. 148, 19 S. 329). In Fällen letzterer Art vermißte das O.Tr. unter Verkennung des Sprachgebrauchs den Anfangstag der Frist und hielt derartige Wechsel für ungiltig: O.T. 41 S. 283; b. Striethorst 27 S. 230; ebenso das H.A.G. Nürnberg b. Gruchot 18 S. 254, S. 255, das App.G. Hamm bei Gruchot 14 S. 866 u. d. O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 154, sowie von Theoretikern Volkmar-Loewy S. 35, Hoffmann S. 195, Hartmann S. 160, Renaud S. 67, Gunesch S. 46).

---

[1]) Es ist auch Art. 31 f. u. 19 f. zu vergleichen. Darüber, daß Wechsel auf bloße „Kündigung“ ausgeschlossen sind s. S. 34 Nr. 2.

[2]) Es ist sogar die Bestimmung „3 Tage auf Sicht“ als zwar ungewöhnlich, doch verständlich mit Recht zugelassen worden (O.A.G. Rostock b. Seuffert 18 Nr. 157).

[3]) Früher abweichend O.Tr. 21 S. 418, ebenso O.A.G. München b. Seuffert 10 S. 277.

[4]) „Dato nach Sicht“ bedeutet von heute an nach Sicht (O.H.G. 6 S. 239; das O.Tr. bei Striethorst 29 S. 321 sah darin eine unzulässige Verquickung zweier Zahlungszeiten, nämlich „am Ausstellungstage“, „nach Sicht“).

[5]) Nicht aber „8 Tage nach Sicht, spätestens am 15. Oktober 1897“, denn hier wird die Zahlungsfrist, nicht die Präsentationsfrist, begrenzt; der Wechsel ist ungiltig (O.H.G. 23 S. 109, abweichend Lehmann S. 359 Anmerkg. 7).

[6]) Vergl. auch Art. 32, 34.

Digitized by Google

4. Meß- und Marktwechsel.[1]) Dieselben müssen auf eine Messe, einen Markt gestellt sein (zur Leipziger Michaelismesse d. Js., kommende Frankfurter Messe u. dergl.). Die Fälligkeit tritt alsdann zu der für den Meß- oder Marktort bestimmten gesetzlichen Zahlungszeit ein und bei deren Fehlen am Tage vor Schluß der Messe oder des Marktes (Art. 35) dergestalt, daß mit Aenderung der Meß- oder Marktzeit sich auch der Wechselverfalltag ändert. Die vom Gesetz zugelassene Ausnahme von dem Erforderniß der Bestimmtheit in Ansehung der Verfallzeit ist durch die aus dem Geschäftsbedürfniß entspringende Ueblichkeit dieses Wechsels gerechtfertigt.

Aus dem Begriff dieser Wechselart folgt:

a) daß die Zahlung auch am Meß- und Marktorte zu erfolgen hat. Denn sonst wäre der Wechsel zwar auf die Meß- oder Marktzeit, nicht aber auf die Messe oder den Markt gestellt (Prot. S. 235; Niederösterr. O.G. b. Gruchot 18 S. 260). Die Domizilirung des Wechsels verbietet sich damit. Ein in Berlin zur Leipziger Michaelismesse zahlbarer Wechsel wäre wegen Unbestimmtheit der Zahlzeit ungiltig;[2])

b) daß der Zahltag nicht auf die Messe bez. den Markt und daneben einen bestimmten Tag gestellt werden kann. Das O.Tr. 30 S. 176, dem sich Wächter S. 153 anschließt, hat einen Wechsel der Art fälschlich als giltigen Tagwechsel behandelt;[3])

c) daß die Zahlung nicht auf einen beliebigen Meß- oder Markttag gestellt werden kann (Prot. S. 36). Ein Meß- oder Marktwechsel muß an dem gesetzlichen, nicht einem gewillkürten Meß- oder Markttag verfallen. Für einen giltigen Tagwechsel ist letzteren Falls der Wechsel nicht zu halten (anders O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 18 Nr. 158 u. b. Löhr 3 S. 585), weil bei diesem der Verfalltag an sich bestimmt und nicht erst rechnerisch feststellbar sein muß, auch die Zeitbestimmung wegen Verlegbarkeit der Messe bez. des Marktes ungewiß ist.

III. Abänderung der Verfallzeit.

1. Vertragliche Abänderung der Verfallzeit, Prolongation.

a) Rechtliche Bedeutung. Die Zulässigkeit einer vertraglichen Abänderung des wechselmäßigen Fälligkeitstages wird von der herrschenden Meinung verneint. Insonderheit wird von ihr die Stundung unterschiedslos als ein rein gemeinbürgerlicher Nebenvertrag aufgefaßt, der ohne Einfluß auf die wechselmäßige Verfallzeit lediglich einen Anspruch auf Hinausrückung der Klage gewährt (vergl. Brauer i. Archiv 5 S. 13 ff.; Swoboda ebenda 16 S. 29 ff. u. i. Archiv N. F. 6 S. 1 ff.; Peitler b. Löhr 2 S. 170 ff.; Sohm b. Goldschmidt 23 S. 477 ff.; Hoffmann S. 352; Volkmar-Loewy S. 269; Renaud S. 222; Hartmann § 123; Hagen S. 19; Rehbein Anmerkg. 22 zu Art. 4; Goldschmidt i. System S. 280; Kuntze-Brachmann S. 248; Lehmann S. 577 Anmerkg. 14; v. Canstein S. 383; Walter S. 43 f. u. A.). Theils wird hierbei auf die Natur des Wechsels als eines Formalaktes (Peitler) bez. eines kaufmännischen Papiergeldes (Brauer) hingewiesen. Allein es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde ein Formalakt oder selbst Papiergeld einer derartigen Aenderung unzugänglich sein sollte; man denke an die Hinausrückung des Fälligkeitstages der doch gewiß formalen preußisch-rechtlichen Grundschuld oder an den nachträglich verordneten Ausschluß der Papiergeldannahme durch die Staatskassen innerhalb gewisser Frist. Theils wird die wechselmäßige Abänderung der Zahlungszeit mit der angeblich unzulässigen Aenderung der Wechselsumme oder der Wechselparteien auf eine Stufe gestellt (Sohm). Allein eine Herabminderung der Wechselsumme ist Theilverzicht, und

---

[1]) Vergl. auch Art. 35.

[2]) Dies würde auch bei Märkten von Eintagsdauer oder für Wechsel, die auf Anfang oder Ende der Messe gestellt sind, gelten, weil der obrigkeitlich angeordnete Markttag nicht unverrückbar ist.

[3]) Wenn der benannte Tag mit dem derzeit bestehenden gesetzlichen Meß- oder Marktzahltag zusammenfällt, so ist allerdings mit Brauer i. Archiv 10 S. 2 anzunehmen, daß der Aussteller den Meßtag gemeint und das weitere bestimmte Datum nur zur Erleichterung des Wechselgläubigers beigefügt hat, so daß mit Verrückung des Meßtages auch der Zahltag verrückt werden soll.

Digitized by Google

bei Erhöhung der Summe bez. Aenderung der Parteien liegt ein neues, nicht die Modifizirung des alten Wechselversprechens vor. Regelmäßig wird auch auf die Materialien der W.O. verwiesen, die angeblich die Aenderung des wechselmäßigen Fälligkeitstages unzulässig erscheinen lassen.[1]) Allein im Gesetz selbst ist eine Regelung der Frage nicht enthalten, und die Vorarbeiten der W.O. sind nicht von zwingender Kraft.

Wenn die Abänderung der wechselmäßigen Verfallzeit auch an sich sehr selten sein mag, und fast stets die Stundung nur neben dem eigentlichen Wechselversprechen als Hinausschiebung der Klage zugebilligt wird, so wird man sie demnach doch als weder im Gesetz, noch durch das Wesen der Sache verboten an sich für zulässig erachten müssen. Eine praktische Schwierigkeit wird sich bei Beginn des Wechselumlaufs, besonders wenn der Wechsel noch in der Hand des ersten Remittenten ist, kaum ergeben.

Im Handelsverkehr ist es gebräuchlich, an Stelle der alten Wechselurkunde eine neue mit der geänderten Verfallzeit zu setzen (sog. Prolongationswechsel, vergl. O.A.G. Rostock bei Seuffert 23 Nr. 19; O.H.G. 19 S. 252; R.G. 9 S. 65 u. i. Jur. Wochenschr. 1886 S. 75 Nr. 15; O.G.H. b. Krall Nr. 37).[2])

Die **Deutsche Praxis** spricht überwiegend der Hinausrückung der Zahlzeit jede Bedeutung für den Wechselverfalltag ab und trifft damit also thatsächlich fast ausnahmslos das Richtige (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 12 Nr. 295; O.H.G. Nürnberg ebenda 24 Nr. 270; O.L.G. Cassel ebenda 47 Nr. 52; O.H.G. ebenda 31 Nr. 375, vergl. auch O.H.G. 25 S. 26).

Die **Oesterreichische Rechtsprechung** behandelt umgekehrt den Fall wie eine Abänderung der Wechselverfallzeit, läßt daher für den an den Stundungsvertrag gebundenen Gläubiger dem begünstigten Schuldner gegenüber Verjährungs- und Protestfrist erst von dem neuen Zahltage an beginnen (O.G.H. b. Peitler Nr. 124, 321, 348; b. Czelechowsky Nr. 166; b. Seuffert 50 Nr. 267; vergl. auch zu c).

b) Form. α) **Abänderung der wechselmäßigen Verfallzeit.** Da die Verfallzeit in der Wechselurkunde angegeben und durch die schuldnerische Unterschrift gedeckt sein muß, so gilt dies auch für die abgeänderte Wechselverfallzeit (vergl. auch R.G. i. Jur. Wochenschr. 1884 S. 138 Nr. 14). Schon dieser Umstand bewirkt, daß die Abänderung der wechselmäßigen Verfallzeit, abgesehen natürlich von der Hingabe eines Prolongationswechsels, sich ungemein selten findet. Die Verrückung der Verfallzeit kann durch einfache Aenderung des Wechseltextes geschehen (vergl. R.G. 27 S. 272; das O.Tr. verfocht für das Preußische Recht den entgegengesetzten Standpunkt vergl. O.Tr. 69 S. 198).

---

[1]) Der Preußische Entwurf von 1845 bestimmte, daß durch die Prolongation die wechselmäßige Verbindlichkeit nicht erhalten werden könne (§ 131 Entw.). Die Motive zum Entwurf von 1847 erklären die Zulassung der Prolongation für unangemessen (S. LXXIV). In der Leipziger Konferenz endlich ist ein auf gesetzliche Anerkennung der Prolongation gerichteter Antrag wegen mangelnder Unterstützung wieder zurückgenommen worden (Prot. S. 228).

[2]) a) Weil es im Handelsverkehr bei einer Stundung allgemein üblich ist, auf Verlangen einen Prolongationswechsel zu geben (vergl. auch R.G. i. Jur. Wochenschr. 1884 S. 138 Nr. 14), so muß man hier dies Verfahren bei einer Stundungsabrede im Zweifel als gewollt annehmen und den stundenden Gläubiger für berechtigt erklären, demnächst einen Prolongationswechsel zu fordern.

b) Wird dem Schuldner gestattet, einen Prolongationswechsel zu geben, so hat diese Zusage handelsüblich den Sinn, daß Schuldner durch Hingabe des Prolongationswechsels seine Zahlungspflicht hinausrücken kann. So lange er den Prolongationswechsel nicht angeboten hat, haftet er auf Zahlung nach Maßgabe des ursprünglichen Wechsels (vergl. auch O.L.G. Celle b. Seuffert 48 Nr. 9).

c) Die Annahme des Prolongationswechsels ist Recht, nicht Pflicht des Gläubigers. Nur darf er bei Annahmeweigerung den ursprünglichen Wechsel keines Falls in einem lästigeren Umfange geltend machen, als es der Prolongationszusage entspricht. Insoweit würde dem Schuldner der Einwand der Arglist zur Seite stehen (Kammergericht in Blättern für Rechtspflege 2 S. 9).

Digitized by Google

Eine unterſchriftliche Vollziehung durch den Gläubiger erſcheint ſo wenig nothwendig, wie für den urſprünglichen Wechſelinhalt. Dem Gläubiger gegenüber tritt die Abänderung jedenfalls durch die Hinnahme des abgeänderten Wechſels in Kraft.

β) **Die gemeinbürgerliche Hinausrückung des Klagerechts** ohne Abänderung der wechſelmäßigen Verfallzeit bedarf der landesgeſetzlichen Vertragsform.

Nach **Handelsrecht, gemeinem** und **Sächſiſchem** Recht würden die mündliche Form und ſogar ſchlüſſige Handlungen genügen (Art. 317 H.G.B.; l. 38 D. 44, 7; l. 2, 6 D. 44, 4; §§ 821, 98, 100 Sächſ. B.G.B.; O.Tr. b. Striethorſt 59 S. 150; O.H.G. 5 S. 382, 8 S. 140).[1])

Nach **Oeſterreichiſchem** Recht gilt dies gleichfalls (§§ 883, 863 Oeſterr. B.G.B.; O.G.H. bei Czelechowsky Nr. 105), abgeſehen von der bei dem Wechſelvertrage ſelbſt getroffenen Prolongationsabrede, die der Schriftform bedarf (§ 887 Oeſterr. B.G.B.; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 509).

Nach **Preußiſchem** Recht hat die gleich beim Wechſelvertrage ſelbſt zugeſagte Stundung nur in ſchriftlicher Form Geltung (§ 128 A.L.R. I, 5), während hinterher die Stundung bei einem Vertragsgegenſtande[2]) bis zu 150 ℳ in mündlicher Form, darüber hinaus[3]) nur ſchriftlich bewilligt werden kann (§ 131 A.L.R. I, 5).[3])

c) **Wirkung.** α) **Auf die Wechſelſchuld.** aa) **Die wechſelmäßige Abänderung der Verfallzeit** hat in den ſeltenen Fällen, in denen ſie vorkommt, die Wirkung, daß die neue Zahlzeit dergeſtalt an die Stelle der alten tritt, als wäre von Anfang an nur die abgeänderte Verfallzeit im Wechſel angegeben geweſen. Dies trifft insbeſondere auf die Proteſt- und Präſentationsfriſt, ſowie auf die Klageverjährung zu. Es muß die Zeitbeſtimmung daher in dieſem Fall auch den Beſtimmungen des Art. 4,4 W.O. entſprechen. Sofern frühere Wechſel-Regreßſchuldner die Abänderung nicht genehmigt haben, und die frühere Verfallzeit textlich getilgt iſt, treten ſie überhaupt aus der Wechſelhaft. Für ſie beſteht ein vollſtändiger Wechſel nicht mehr.

bb) **Die nur gemeinbürgerliche Hinausrückung des Klagerechts** — als welche die Wechſelſtundung zumeiſt ſich darſtellt — iſt ohne Einfluß auf die Wechſelakte, weil die alte Verfallzeit des Wechſels als ſolche bleibt. So iſt der Proteſt am zweiten Werktage nach Eintritt der anfänglich verabredeten Zahlzeit aufzunehmen,[4]) der urſprüngliche Verfalltag iſt auch für die Verjährung und den Regreß maßgeblich u. ſ. w. (O.H.G. 1 S. 288, 14 S. 166). Sie vermag dementſprechend auch nicht die im Wechſel etwa fehlende Beſtimmung des Zahltages zu erſetzen (H.A.G. Nürnberg bei Löhr 6 S. 268; entgegengeſetzt Hofgericht Darmſtadt u. Purgold in Archiv 10 S. 225).

Die Prolongation gewährt — ihre gemeinbürgerliche Formgiltigkeit vorausgeſetzt — dem begünſtigten Schuldner nur den dem Wechſelrecht nicht entnommenen Ein-

---

[1]) Die bloße zeitweiſe Unterlaſſung der Klageerhebung iſt eine ſolche ſchlüſſige Handlung nicht (O.H.G. 5 S. 382, 8 S. 140).

[2]) Vertragsgegenſtand iſt nicht die Wechſelſumme, ſondern der objektive Stundungswerth. Er iſt der Regel nach unter Zugrundelegung der hierfür bewilligten Gegenleiſtung event. nach Höhe der landesüblichen Zinſen für die Stundungsfriſt zu bemeſſen.

[3]) Für die ſpätere Stundung bleibt die Vorſchrift außer Betracht, daß Nebenbeſtimmungen bei einem Schriftvertrage der Schriftform bedürfen (§ 128 A.L.R. I, 5). Denn dieſer Stundungsvertrag iſt ein ſelbſtſtändiges Abkommen nach dem Hauptvertrage, keine Nebenbeſtimmung neben dem Hauptvertrage. Es hat hier ferner die Beſtimmung keine Anwendung, daß Verlängerungen eines Schriftvertrages ſchriftlich abgefaßt ſein müſſen (§ 154 A.L.R. I, 5). Denn hiermit zielt das Geſetz nur auf die Verlängerung eines Dauervertrages ab, nicht auf die Hinausrückung der geſchuldeten einmaligen Leiſtung.

[4]) Goldſchmidt führt an, daß in der Prolongation zugleich ein Erlaß rechtzeitiger Proteſterhebung liege (Syſtem des Handelsrechts § 193). Schwerlich dürften die Vertragsparteien hieran gedacht haben. Das Stadtgericht Frankfurt a. M. (b. Löhr 6 S. 383 f.) hält den ſchuldneriſchen Einwand, daß die Wechſelpräſentation nicht zur urſprünglichen Zahlzeit erfolgt ſei, für argliſtig. Die Innehaltung der von der Wechſelordnung erforderten Förmlichkeiten muß jedoch ſchon von Amtswegen unterſucht werden. Vergl. auch O.Tr. Stuttgart i. Archiv 9 S. 212 Nr. 33.

Digitized by Google

wand verfrühter Klageerhebung gegen den Stundenden und dessen arglistige Rechtsnachfolger (vergl. O.G.H. b. Peitler Nr. 75) und befreit bis zum Eintritt des neu vereinbarten Zahltages von den sonst dem Verzuge entwachsenden Folgen, insbesondere von der gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der Zögerungszinsen (§ 70 A.L.R. I, 16; § 755 Sächs. B.G.B.).[1]) Brauer i. Archiv 5 S. 25 will dem Rechtsnachfolger gegenüber den Stundungseinwand als eine exceptio ex persona indossantis ausschließen. Indessen trifft die Beschränkung der Stundungsabrede auf die unmittelbaren Vertragsparteien keineswegs den Parteiwillen, und würde die wissentliche Verletzung der Abrede auch Seitens späterer Wechselinhaber als Arglist sich darstellen.

Hat — vor der Protesterhebung bei Verfall — der Wechselgläubiger dem Acceptanten die Zahlungsfrist verlängert, so kann der Regreßschuldner mit Recht Zahlung ablehnen (vergl. Wechsel- und Mercantilger. Freysing i. Archiv 10 S. 49 f.). Er haftet zwar für Zahlung bei Verfall, am Ausbleiben der Zahlung trägt jedoch der Wechselgläubiger selber Schuld, sein Rückgriff würde arglistig sein. Dem Wechselgläubiger muß hiergegen, bei Beobachtung der zur Erhaltung des Regreßrechts nothwendigen Förmlichkeiten, der Nachweis gestattet sein, daß auch im Falle der Nichtstundung Zahlung nicht erlangbar gewesen sein würde.

Im Uebrigen giebt die einem Wechselschuldner gewährte Stundung für den wechselrechtlichen Mitschuldner niemals einen Einwand ab (O.H.G. 14 S. 166). Denn da der Gläubiger das schrankenlose Wahlrecht hat, welchen der Wechselverpflichteten er in Anspruch nehmen will (Art. 49), so kann er nach Belieben auf die Klage gegen den einen Wechselschuldner ganz oder für einen gewissen Zeitraum verzichten, ohne daß der Wechselmitschuldner dadurch rechtlich beeinträchtigt würde.

Bei Stundung des Wechsels über die Verjährungsfrist hinaus[2]) kann Verlust des Wechselanspruchs nur dadurch verhindert werden, daß Klage auf Feststellung bez. Anerkennung oder auf Zahlung zur künftigen Zahlzeit erhoben wird (vergl. O.H.G. 8 S. 147).

Im Falle gemeinbürgerlicher Stundung braucht die Bestimmung der neuen Zahlzeit der Vorschrift des Art. 4,4 nicht zu entsprechen, kann vielmehr in jeder nach dem gemeinbürgerlichen Recht zulässigen Weise erfolgen.

β. **Auf Mitverpflichtungen und Regreßschulden gemeinbürgerlichen Inhalts** übt die Wechselstundung keine andere Wirkung als die Stundung sonstiger Schuldverbindlichkeiten. Die bloße Thatsache der Stundung macht Beispiels halber den Bürgen der Wechselschuld von seiner Verbindlichkeit nicht frei, wenn und insoweit nicht etwa hierbei dem Gläubiger ein schuldhaftes Versehen in der Beitreibung zur Last fällt (§§ 317, 328 f.; A.L.R. I, 14; § 1466 Sächs. B.G.B.; § 2039 Code civ.; § 1364 Oesterr. B.G.B.; O.H.G. 18 S. 305; vergl. auch O.H.G. 5 S. 354 ff.; O.A.G. Lübeck b. Seuffert 7 Nr. 33; O.A.G. Celle ebenda Nr. 177; O.Tr. b. Seuffert 12 Nr. 240).[3]) Dagegen erlischt nach Preußischem Recht mit der Wechselstundung ohne Weiteres die Regreßpflicht des Cedenten (§ 434 A.L.R I, 11).

Alles dies gilt insbesondere auch alsdann, wenn der alte Wechsel gegen einen Prolongationswechsel ausgetauscht worden ist.

d) Berechnung der Stundungsfrist.

α) Ist die Stundungsfrist nicht durch einen bestimmt angegebenen Tag (wie prolongirt bis zum 15. August 1897) begrenzt (z. B. prolongirt auf 4 Wochen), so ist deren Beginn

---

[1]) nach Sächsischem Recht wenigstens für die Zeit seit der Stundung bis zum Ablauf der Stundungsfrist.

[2]) Die bloße Prolongation nach Erlöschen des Wechselrechts kann selbstverständlich immer nur rein gemeinbürgerliche Folgen haben. Ein Verzicht auf den Verjährungseinwand ist darin nicht zu finden (O.G.H. b. Krall Nr. 193).

[3]) § 1238 A.L.R. II, 8, wonach die Wechselstundung eine Entlassung des Bürgen in sich schließt, ist trotz seines gemeinbürgerlichen Inhalts mit aufgehoben (§ 1 Preuß. Einf.-Ges.).

Digitized by Google

dem muthmaßlichen Parteiwillen entsprechend — und zwar auch bei datirtem Stundungsvermerk oder bei Stundung nach Verfall — auf den ursprünglichen Fälligkeitstag zu setzen. Kitka S. 82 will bei datirter Stundung nach Verfall das Datum des Stundungsvermerks entscheiden lassen.

β) Ist ohne Bestimmung der Frist Stundung gewährt („prolongirt", „auf kurze Zeit gestundet" und ähnl.), so ist, weil diese Abrede in das Gebiet des gemeinbürgerlichen Rechts fällt, die Stundungsfrist auch nach dessen Grundsätzen zu bemessen.

Nach Handelsrecht würde die Absicht der Vertragsparteien zu erforschen sein, eventuell aber die Forderung sofort nach Eintritt des ursprünglichen Zahltages für fällig gelten müssen (Art. 326 H.G.B.).[1])

Nach Preußischem Recht würde bei vollständiger Unbestimmtheit der Stundungsfrist richterliche Bestimmung eintreten, bei Stundung auf kurze Zeit aber sofort gefordert werden können (§§ 230, 235 A.L.R. I, 5).

Nach gemeinem und Oesterreichischem Recht wäre eine derartige Abrede ganz wirkungslos; es könnte sofort eingemahnt werden (l. 105 D. 46, 3; l. 14 D. 50, 17; l. 41, 1 D. 45, 1; §§ 904, 1417 Oesterr. B.G.B.).[2])

Nach Sächsischem Recht kämen die Bestimmungen der §§ 711 ff. Sächs. B.G.B. zur Anwendung u. s. w.

2. Gesetzliche Fristverlängerung (Wechselmoratorium). Stillstand der Rechtspflege, Hemmung des Verkehrs und sonstige Fälle höherer Gewalt sind an sich ohne Einfluß auf die Verfallzeit selbst und die sich anknüpfenden reinen Wechselakte.[3]) [4]) Die Gesetzgebung gewährt bisweilen in besonderen allgemeinen Nothstandsfällen Fristverlängerung (Prot. S. 243).[5])

Bei Auslegung dieser vorübergehenden gesetzgeberischen Maßnahmen wird man Abweichungen von den gewöhnlichen Rechtssatzungen nur in dem Umfange zulassen, als das Nothstandsgesetz dazu zwingt. Im Allgemeinen wird der Verfalltag hierbei nicht berührt, vielmehr meist nur zu Gunsten des Gläubigers eine Verlängerung der Präsentations- und Protestpflicht zugestanden, bisweilen allerdings auch zu Gunsten des Schuldners die Einklagbarkeit hinausgerückt.

a) Soweit das Nothstandsgesetz lediglich eine **Veränderung der Präsentations- und Protestfrist** enthält, ist es auch hinsichtlich ausländischer Regreßschuldner maßgeblich. Für diese Frist ist das Recht am Ort der vorzunehmenden Handlung allgemein ausschlaggebend (s. Art. 86), und ein wohlerworbenes Recht auf Unabänderlichkeit der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ist nicht anzuerkennen.

Ist nicht blos die Frist der Protesterhebung geändert, sondern die Protesterhebung überhaupt vom Nothstandsgesetz für einen gewissen Zeitraum erlassen, so würde dies

---

[1]) Das O.H.G. (in der nichtgedruckten Entscheidung vom 12. Okt. 1877 in Sachen Thümmel c/a. Hechenthal b. Borchardt Zus. 799 d) unterstellt in diesem Falle die Parteiabsicht, die Stundung jedenfalls nicht über die Dauer der Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu erstrecken, so daß die Stundung bei Zahlungseinstellung oder Konkurs des Schuldners erlösche. Es mag zugegeben werden, daß Gläubiger diese Beschränkung bedungen haben würde, wenn er an den vorausgesetzten Fall gedacht hätte. In der einfachen Stundungszusage liegt dieser Vorbehalt nicht, und das Gericht hat bei seiner Auslegung nur nach der Absicht zu forschen, die von den Parteien thatsächlich hat zum Ausdruck gebracht werden sollen.

[2]) Bei einer Prolongation auf 2—3 Jahre hat der O.G.H. mit Recht eine bestimmte Befristung auf mindestens 2 Jahre angenommen (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 602).

[3]) Die Frage, ob der Wechselinhaber durch vis maior entschuldigt werde, ist zwar in der Leipziger Konferenz mit 10 Stimmen gegen 9 bejaht (Prot. S. 202), schließlich aber die Aufnahme eines entsprechenden Satzes abgelehnt worden (Prot. S. 244).

[4]) Ueber den Einfluß der höheren Gewalt auf die Verjährung s. Art. 80.

[5]) In Deutschland wird jetzt hierzu mit Rücksicht auf die reichsgesetzliche Natur der hierbei für Einzelfälle abzuändernden Wechselnormen eine reichsgesetzliche Maßnahme nöthig sein.

Digitized by Google

dem ausländischen Regreßschuldner gegenüber bedeutungslos sein.[1]) Es entscheidet das Wohnsitzrecht des Regreßschuldners.

b) Eine wahre **Verlängerung der Zahlungsfrist** kann auf die Stellung ausländischer Regreßschuldner keinerlei Wirkung üben. Der Inhalt jeder Verbindlichkeit richtet sich nach dem am Erfüllungsorte maßgeblichen Recht; dieser ist aber für jeden Regreßpflichtigen mit dessen Wohnsitz identisch. Zudem würde ein derartiges Gesetz einen Eingriff in wohlerworbene Privatrechte darstellen. Die Unterlassung des Protestes zur ursprünglichen Fälligkeitszeit mit Rücksicht auf die Verlängerung der Zahlungsfrist würde zum Untergang des von der rechtzeitigen Protesterhebung abhängigen Wechselanspruchs gegen den ausländischen Regreßschuldner führen (vergl. Hamburger Handelsgericht i. Archiv N. F. 3 S. 426 ff. u. 430 ff.; O.H.G. 1 S. 286, 5 S. 101).[2])

IV. Stellung der Fälligkeitsbestimmung im Wechsel.

Die hergebrachte allgemein übliche Wechselform verweist die Zeitangabe in den Wechseltext. Bloße Randbemerkungen, z. B. per 15. August 1897, lassen der Regel nach die Gewißheit des Wechselwillens vermissen (O.H.G. 25 S. 237).

§ 5. Die Namens- oder Firmenunterschrift des Ausstellers.[3])

1. Begriffserfordernisse der Namensunterschrift. Das Gesetz verlangt die Namens- oder Firmenunterschrift des Ausstellers. Es ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

1. Die Wechselzeichnung des Ausstellers muß unter der Wechselerklärung erfolgen. Die Unterzeichnung einer Urkunde ist nur da möglich, wo die urkundliche Erklärung endet (**Unterschrift**). Die Aufnahme des Ausstellernamens in die Wechselerklärung selbst (Ich, Wilhelm Schulze, zahle u. s. w.),[4]) die Namensfertigung quer durch den Wechsel (nach Art des Accepts), am Rande oder auf der Rückseite des Wechsels (nach Art des Indossaments) ist keine verpflichtende Ausstellerunterschrift[5]) (App.G. Frankfurt a/M. b. Löhr 5 S. 592; App.G. Aschaffenburg bei Gruchot 18 S. 260; H.A.G. Nürnberg i. Handelsger.-Entsch. Bayerns 2 S. 375; Handelsrechtl. Entsch. Bayerns 3 S. 284; O.Tr. 74 S. 168; O.H.G. 9 S. 422, 19 S. 89; vergl. auch O.H.G. 25 S. 238; R.G. i. Straff. 21 S. 98). Abweichend hiervon erklären Thöl S. 148, sowie Brauer i. Archiv 10 S. 4 den Platz der Unterschrift für gleichgiltig, und wollen bei eigenhändiger Namensschrift die Einflechtung in den Text genügen lassen. Es widerstreitet dies dem Wortbegriff der im Gesetz erforderten Unterschrift (vergl. auch R.G. 10 S. 8). Es wird ferner beim Eigenwechsel die Querschrift nach Art des Accepts als vollgiltige Ausstellerunterschrift vom O.A.G. Lübeck b. Seuffert 11 Nr. 134 und App.G. Celle b. Seuffert 26 Nr. 267 behandelt. Es kann zugestanden werden, daß der Querschrift die Absicht der Verpflichtung als Aussteller zu Grunde gelegen haben mag. Immerhin kommt es beim Wechsel

---

[1]) Es sei denn, daß die Protestaufnahme an sich unmöglich ist, und nach dem Recht des Regreßschuldners höhere Gewalt die Nichtaufnahme des Protestes entschuldigt.

[2]) Vergl. die Erkenntnisse des Handelsgerichts zu Zürich (Archiv N. F. 3 S. 132 ff.), des Handelsgerichts und des Appellhofs zu Turin, des Handelsgerichts zu Mailand, des Apellhofs zu Genua (Goldschmidt 18 S. 630 ff.); dagegen indessen z. B. die Entscheidung des Civilgerichts zu Brescia (ebenda S. 630), des Kassationshofes zu Turin i. Calm's Wochenschrift 2 S. 212 ff., des O.G.H. ebendort 2 S. 256 und des Englischen Konsularrichters zu Konstantinopel (ebenda 3 S. 34 ff.), welche letztere der gesetzlichen Abänderung der Verfallzeit auch über die Landesgrenzen hinaus Wirksamkeit beimessen (s. auch die Zusammenstellung i. Calm's Wochenschrift 2 S. 190 ff.).

[3]) Vergl. auch Art. 8.

[4]) Wenn der Wechsel von einem Bevollmächtigten unterzeichnet wird, kann der Aussteller allerdings lediglich im Wechseltext benannt werden (Im Namen des Wilhelm Schulze weise ich Sie an, gegen diesen Wechsel u. s. w. O.H.G. 20 S. 91).

[5]) Auszunehmen ist etwa der Fall, daß der Wechseltext sich bis zu der fraglichen Stelle fortsetzt, und sich ihm die Namensfertigung unmittelbar anschließt. Hier würde die Namensfertigung der Verkehrssitte entsprechend die Vollziehung der Gesammturkunde, also deren Unterschrift darstellen.

Digitized by Google

auf die Parteiabsicht allein nicht an; es ist Innehaltung der Form unerläßlich. Die Rechtsprechung des O.G.H. schwankt (i. Archiv 13 S. 426, 15 S. 68, 16 S. 90; b. Peitler Nr 443; b. Czelechowsky Nr. 10), neigt sich aber in letzter Zeit der Auffassung zu, daß die Unterschrift unter den Text gehöre (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 149, 152, 169, 331). Nicht jede Namensfertigung unter der Wechselerklärung ist Ausstellerunterschrift. Sie ist es ausnahmsweise dann nicht, wenn aus entsprechenden Zusätzen (als Bürge, als Zeuge u. ähnl.) erhellt, daß sie es nicht sein soll (R.G. 10 S. 1; O.G.H. b. Peitler Nr. 378). Unschädlich sind dagegen Zusätze zur Ausstellerunterschrift, die den Verpflichtungswillen nur bekräftigen („gut für 1400 ℳ", O.Tr. b. Striethorst 47 S. 345; „angenommen" O.G.H. b. Krall Nr. 199; „als Selbstschuldner" R.G. 30 S. 25 u. dergl.).

2. Die Namensfertigung muß geschrieben sein (Unterschrift). Mechanische Herstellung durch Stempel, Lithographie u. s. w. genügt nicht. Die hierfür maßgebliche Rechtssitte (vergl. R.G. 14 S. 97) sieht sie bei Wechseln als Unterschrift nicht an. Zusätze zur eigentlichen Namensfertigung, Beispielshalber Angabe der vertretenen Firma bei der Namenszeichnung des Geschäftsinhabers oder Prokuristen können auch mechanisch hergestellt werden (O.Tr. b. Striethorst 34 S. 215; O.H.G. 14 S. 317). Sie sind eben nicht Wesensbestandtheile der Unterschrift und könnten ebensogut je nach Lage des Falls in den Text verflochten werden; sie dienen nur zur Kennzeichnung der Unterschrift.

Auf das für die Unterschrift gewählte Buchstabensystem kommt es nicht an,[1]) ebensowenig ist die größere oder geringere Deutlichkeit der Schrift — Buchstabenschrift vorausgesetzt (O.H.G. 22 S. 407) — von Rechtserheblichkeit.

Bloße Handzeichen bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung (Art. 94).[2]) Die Ausfertigung einer zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll gegebenen Wechselerklärung, z. B. eines Schreibunkundigen oder Blinden hat keine Wechselkraft (O.Tr. 35 S. 135), ebensowenig das bloße Anerkenntniß der gefälschten Unterschrift (O.L.G. Dresden bei Seuffert 49 Nr. 186). Das wechselrechtlich Verpflichtende ist die Fertigung der Unterschrift[3]) unter der schon vorhandenen oder doch erwarteten Wechselerklärung. Ohne rechtliche Bedeutung ist es, ob der Aussteller die Unterschrift eigenhändig geschrieben hat (O.Tr. Stuttgart bei Seuffert 12 Nr. 182; O.H.G. 5 S. 263 u. 272; R.G. 30 S. 405 vergl. b. Art. 81), ob er die Wechselerklärung gelesen hat, ob er sie auch nur hat lesen können, ob er der Sprache, in der sie abgefaßt ist, kundig ist.[4]) Der Einwand der Arglist ist ihm, falls deren Voraussetzungen vorliegen, natürlich nicht abgeschnitten.

Gleichgiltig ist es auch, ob die Ausstellerunterschrift dem Accept zeitlich vorangegangen oder ihm nachgefolgt oder selbst ganz in blanco abgegeben ist. Der allgemeinen Regel gemäß entscheidet für das Vorhandensein der Wechselerfordernisse der Zeitpunkt der Geltendmachung des Wechselanspruchs (vergl. hierüber Art. 7 § 3 II).

3. Die Unterfertigung muß mit **Namen** oder **Firma** erfolgen. Was hinsichtlich des Namens oder der Firma des Wechselnehmers ausgeführt ist (vergl. unter § 3 dieses Artikels) gilt auch für die namentliche Bezeichnung des Wechselverpflichteten, insonderheit demnach die des Ausstellers. Wenn z. B. das O.A.G. Jena b. Seuffert 19 Nr. 179 die Unterfertigung Simon Dav. Elsbach's Sohn ohne Weiteres als genügende Ausstellerunterschrift für den Sohn des verstorbenen Simon Dav. Elsbach Namens David angesehen hat, so war dies abwegig; es fehlte an der erforderlichen Namensbezeichnung des Ausstellers. Andererseits wird man that-

---

[1]) Ueber die Unzulässigkeit hebräischer Schriftzeichen in Oesterreich vergl. Art. 4 Einleitung S. 29 Anmerkg. 3.

[2]) Bezüglich der durch Nachbilden oder Nachziehen vorgeschriebener Schriftzüge hergestellten Unterschrift vergl. S. 16 Anmerkg. 4.

[3]) Ueber die Befugniß zur Abgabe der Ausstellerunterschrift bei Blankoaccepten vergl. bei Art. 7.

[4]) Ueber die Unterschrift der Blinden, Tauben, Stummen, Schreibensunfähigen und Sprachunkundigen vergl. Art. 1 S. 16 f., Art. 4 S. 29 u. Art. 94.

Digitized by Google

fächlich geführte Geſammtnamen zulaſſen, ſelbſt wenn ſie eine Firma nicht darſtellen (O.A.G. Dresden i. Annalen 8 S. 406; O.H.G. 23 S. 51), oder ſogar wenn ſie als ſolche nicht eintragungsfähig ſind.[1]) Für die formale Giltigkeit des Wechſels reicht — Beſtimmtheit vorausgeſetzt[2]) — ein möglicher Ausſtellername aus, gleichgiltig ob der Name eine verpflichtungsfähige oder auch nur eine wirkliche Perſon kennzeichnet bez. von dem als Ausſteller Bezeichneten herrührt (O.Tr. b. Striethorſt 62 S. 203). Hinſichtlich der Vorausſetzungen der materiellen Giltigkeit vergl. Art. 8; bezüglich der Wechſelausſtellung in Vollmacht oder auf Geheiß eines Dritten iſt die Ausführung bei Art. 81 zu vergleichen.

II. Eine Mehrheit von Ausſtellerunterſchriften auf einem Wechſel iſt weder geſetzlich, noch begrifflich ausgeſchloſſen (O.H.G. 2 S. 350; R.G. b. Bolze 7 Nr. 423; vergl. auch O.H.G. 18 S. 367 u. 19 S. 311).

III. Die Durchſtreichung der Ausſtellerunterſchrift tilgt deren wechſelrechtliche Bedeutung. Die Durchſtreichung iſt die übliche Form der Rückgängigmachung einer beurkundeten Willenserklärung, und ſteht daher auch hier eine durchſtrichene Unterſchrift einer gar nicht vorhandenen gleich (O.H.G. 3 S. 93, 18 S. 367).

IV. Zuſätze zur Ausſtellerunterſchrift, inhaltlich deren die Ausſtellerverbindlichkeit ausgeſchloſſen wird, machen die Unterſchrift unwirkſam. Es fehlt alsdann an einem Wechſelerforderniß; der Wechſel iſt ungiltig (ſ. hierüber bei Art. 8).

§ 6. Das Ausſtellungsdatum.

I. Das Ausſtellungsdatum im Allgemeinen. Ein unbeſtimmtes oder an ſich unmögliches Ausſtellungsdatum genügt nicht (30. Februar 1896, App.G. Bromberg b. Gruchot 18 S. 285). Dagegen iſt nicht erforderlich, daß das Datum wahrheitsgemäß ſei (Kammergericht bei Gruchot 18 S. 287; H.G. Bremen ebenda S. 293; O.Tr. Stuttgart b. Gruchot 18 S. 288; H.A.G. Nürnberg i. Handelsger.-Entſch. Bayerns 2 S. 370; O.A.G. Dresden bei Seuffert 33 Nr. 156; O.Tr. 52 S. 239; R.G. 32 S. 117, vergl. auch O.H.G. 6 S. 128, 12 S. 318, abweichend Appell.-Ger. Naumburg i. Archiv 2 S. 431; Liebe S. 50 u. 202).[3]) Für die formale Giltigkeit des Wechſels genügt eben deſſen äußere Form. Die Wechſeldatirung iſt, wie Thöl S. 153 hervorhebt, nicht ein rein thatſächliches, ſondern ein Willensmoment. Die rechtliche Bedeutung des gewählten Ausſtellungsdatums findet ihre Schranke im abſoluten Recht. Das willkürlich gewählte Datum iſt darnach zeitlich nicht für die Frage der Wechſelfähigkeit (O.Tr. 61 S. 172) oder der Zugehörigkeit zu den Konkursforderungen (O.A.G. Dresden b. Seuffert 33 Nr. 156) und örtlich nicht für die Frage der weſentlichen Wechſelförmlichkeiten entſcheidend (abweichend Lehmann i. Ihering's Jahrb. 34 S. 438 f. und z. Th. R.G. 32 S. 118 Nr. 30, nämlich hinſichtlich der Wirkſamkeit des Accepts). Hierfür iſt die wirkliche Zeit, der wirkliche Ort der Ausſtellung maßgeblich.

Eine Mehrheit von Ausſtellungsdaten iſt beim Vorhandenſein nur eines Ausſtellers in Hinblick auf die ſich ergebende Ungewißheit des Ausſtellungswillens unangängig (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 22 Nr. 257),[4]) dagegen bei einer Mehrheit von Ausſtellern

---

[1]) Rückſichtlich der Haftung aus der Wechſelzeichnung mit einem Geſammtnamen vergl. Art. 81.

[2]) Das O.H.G. 14 S. 201 ff. ſcheint wegen mangelnder Erkennbarkeit des Ausſtellers einen Wechſel als ungiltig anzuſehen, der von einem Mitgeſellſchafter mit ſeinem bürgerlichen Namen unter Hinweis auf die Geſellſchaftsfirma gezeichnet iſt, der er angehört (Heinrich Bruger „in Firma Bruger & Langberg" oder „Mitinhaber der Firma Bruger & Langberg"). Vergl. hierüber indeſſen Art. 8 § 2, 1.

[3]) Die gegentheilige Auffaſſung der Leipziger Konferenz (Prot. S. 14) iſt im Geſetz ſelbſt nicht zum Ausdruck gekommen. Der Wechſel iſt ſonach nicht ungiltig, wenn das gewählte Ausſtellungsdatum in die Zeit nach dem Tode des Ausſtellers fällt. Das Datum iſt an ſich nicht unmöglich.

[4]) Zuzulaſſen wäre ein zwei auf einander folgende Tage umfaſſendes Zeitdatum (Berlin, 11./12. Januar 1897). Hier hat die Ausſtellung ſich durch zwei Tage hindurch gezogen, der letzte Tag iſt als der des Abſchluſſes der allein maßgebliche. Nicht zu beanſtanden iſt auch eine Zuſammenſetzung mehrerer Ortsnamen, wenn damit nach dem Sprachgebrauch nur eine Ortſchaft gekennzeichnet wird, wie Pankow-Berlin für Pankow bei Berlin.

Digitized by Google

an und für sich bei Wechseln so wenig wie bei anderen Vertragsurkunden unzulässig[1]) (entgegengesetzt O.H.G. 21 S. 179 u. R.G. 11 S. 165; Staub S. 23 § 40). Es kann hierbei Zahlungszeit oder Zahlungsort ungewiß oder in der erforderlichen Einheitlichkeit beeinträchtigt werden, wie dies bezüglich der Zahlzeit bei Datowechseln, bezüglich des Zahlungsortes bei Eigenwechseln im Falle fehlender Sonderangabe des Zahlungsortes (Art. 97) zutreffen würde. Alsdann ist der Wechsel zwar nicht wegen mangelhaften Datums, wohl aber wegen unzulässiger Bestimmung von Ort oder Zeit der Zahlung (Art. 4,4, 96,4, 97) ungiltig. Lehmann (S. 378) gewährt in diesen Fällen dem Gläubiger ein Wahlrecht. Die für den Wechsel erforderliche Bestimmtheit muß jedoch für beide Theile, Gläubiger und Schuldner, obwalten. Sie wäre hier auf schuldnerischer Seite nicht vorhanden.

Die Stellung des Datums in der Wechselurkunde richtet sich Mangels besonderer Vorschrift nach der Rechtssitte, und kann dieser entsprechend die Datirung auch außerhalb der eigentlichen Wechselerklärung erfolgen[2]) (O.A.G. Dresden i. Annalen 6 S. 367; R.G. 11 S. 167, 168).

II. Ortsdatum.

1. Als Ortsdatum wird fast ausschließlich dem Wechselverkehr gemäß eine Ortschaft bezeichnet, nothwendig ist dies nach dem Gesetzeswortlaut nicht. Eine Angabe wie „auf offener See an Bord der Augusta Victoria", „im Wirthshaus auf dem Brocken" würde genügen. Eine bloße Straßenbezeichnung würde wegen mangelnder Bestimmtheit nicht ausreichen. Möglichkeit und Bestimmtheit der Ortsbezeichnung vorausgesetzt, ist Ungewißheit des gemeinten Ortes — so beim Vorhandensein mehrerer Ortschaften gleichen Namens — einflußlos. Auch bei einer derartigen Bezeichnung ohne unterscheidenden Zusatz (Neustadt) ist dem Formalerforderniß der Ortsangabe genügt.[3])
2. Der Ausstellungsort der Tratte gilt nicht ohne Weiteres als Wohnort des Ausstellers.[4]) Die Identifizirung bildet weder im Verkehr zwingende Regel, noch ist sie im Gesetz verordnet (O.H.G. 3 S. 7; R.G. 25 S. 59 u. b. Bolze 11 Nr. 267).

III. Zeitdatum. Das Gesetz verlangt Zeitangabe nach Monatstag und Jahr. Sonach ist jede andere ungenügend wie Ostern 1896, Leipziger Ostermesse 1896 (Prot. S. 14[5]); O.L.G. Innsbruck b. Gruchot 18 S. 292; O.A.G. Dresden i. Annalen 6 S. 76), 15. Januar 18 . . . (in letzterer Hinsicht abweichend H.A.G. Nürnberg b. Gruchot 18 S. 292). Die Angabe des Monatstages verliert durch Wahl einer ihm zukommenden Sonderbezeichnung (Neujahrstag, Sylvestertag, Anfang, Mitte, Ende Januar) nicht ihren Charakter, die Monatsangabe nicht durch Zifferbezeichnung (2./XII. 1896), die Jahresbezeichnung nicht durch Weglassung der sich von selbst ergebenden Jahrhundertzahl (2./XII. 96 H.A.G. Nürnberg b. Gruchot 18 S. 291).

7. Bezeichnung des Bezogenen (Traffaten).[6])

1. Die Bedeutung der auch hier vorgeschriebenen **Namens- bez. Firmenbezeichnung** ist in § 3 dieses Artikels besprochen. Namensbezeichnung ist darnach in der Regel Angabe des Familien-

[1]) Der Wortlaut der W.O. („Angabe des Ortes . . . .") entscheidet jedenfalls nicht gegen die Zulässigkeit. Sonst müßte dies auch für die allgemeine zugelassene Mehrheit von Ausstellern gelten (Art. 4,5: „die Unterschrift des Ausstellers").

[2]) Vergl. auch § 771 A.L.R. II, 8 und Motive z. Entwurf v. 1836 S. 33.

[3]) Hat der Ausstellungsort als Zahlungsort zu gelten — wie dies bei Eigenwechseln vorkommen kann (siehe die folgende Anmerkg.) —, so würde der Wechsel wegen mangelnder urkundlicher Bestimmtheit der Verpflichtung dann ungiltig sein, wenn der gemeinte Ausstellungsort in Folge Namensgleichheit mit anderen Orten aus der Wechselurkunde selbst nicht zu ermitteln ist (vergl. b. Art. 97).

[4]) Bei Eigenwechseln gilt der Ausstellungsort — sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist — als Zahlungsort und zugleich bei den zur Abwicklung des Wechselgeschäfts vorzunehmenden Handlungen als Wohnort des Ausstellers (Art. 97).

[5]) Vergl. auch Motive z. Entwurf von 1836 S. 33.

[6]) Wechselerforderniß ist nur die Angabe des Bezogenen (die Adresse), nicht die Annahme desselben (das Accept). Umgekehrt kann auch das Accept die Adresse nicht ersetzen (O.G.H. bei Peitler Nr. 200).

Digitized by Google

namens, doch genügt auch der etwa davon abweichende Verkehrsname, und zwar ſelbſt dann, wenn derſelbe ſich als eine nicht eintragungsfähige firmenmäßige Bezeichnung darſtellt (vergl. auch Handelsger. Hamburg b. Löhr 5 S. 413).[1]) u. [2]) Die Deutſche Rechtſprechung bekämpft freilich dieſe weitere Auffaſſung (O.Tr. b. Löhr 7 S. 96; R.G. 14 S. 17). Nicht weſentlich iſt Angabe des Vornamens (O.H.G. 3 S. 272), des Standes und Wohnortes (O.H.G. 22 S. 404). Angabe des Wohnortes wird erforderlich, wenn er bei mangelnder Mittheilung des Zahlungsortes dieſen darſtellen ſoll (Art. 4 Nr. 8) und zur Kennzeichnung der Ortsverſchiedenheit bei Domizilwechſeln (Art. 24).

In der Adreſſe wird die Perſon des Bezogenen bisweilen, namentlich bei entſprechendem formularmäßigem Vordruck als Herr auch dann bezeichnet, wenn eine Frauensperſon oder eine Firma benannt iſt („An Herrn M. Meyer" ſtatt „An Frau Martha Meyer", „Herrn Conſtantin Becker" ſtatt „An die Handelsfrau in Firma Conſtantin Becker" u. ſ. w.).[3])

2. Perſon des Bezogenen.

a) Für die formale Giltigkeit des Wechſels genügt die Angabe einer an ſich möglichen Adreſſe. Diesrückſichtlich iſt Exiſtenzmangel des Bezogenen bedeutungslos (O.H.G. 18 S. 143; R.G. i. Blum's Annalen 7 S. 68 Nr. 9).

Der Ausſteller kann ſich ſelbſt als Bezogenen benennen, doch nur bei Verſchiedenheit des Ausſtellungs- und Zahlungsortes (traſſirt-eigener Wechſel, Art. 6,2).

b) Eine Mehrheit von nebeneinander Bezogenen („an Friedrich Meyer und Wilhelm Schultze")[4]) iſt weder begrifflich noch geſetzlich ausgeſchloſſen (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 7 S. 61; O.Tr. b. Striethorſt 72 S. 357; O.L.G. Hamburg b. Goldſchmidt 41 S. 218, abweichend Dernburg S. 807 Anmerkg. 11 u. Staub S. 23 § 43). Vorausſetzung iſt, daß die erforderliche Beſtimmtheit der Wechſelſchuld nicht dadurch beeinträchtigt wird. In örtlicher Beziehung würde dies bei Verſchiedenheit der Adreßorte alsdann der Fall ſein, wenn ein beſonderer Zahlungsort nicht angegeben iſt (Art. 4 Nr. 8; R.G. 25 S. 62;[4]) abweichend Lehmann S. 384, der in dieſem Fall die Wahl des Gläubigers entſcheiden laſſen will). In zeitlicher Hinſicht würde im Falle des Nach-Sicht-Wechſels bei einer Mehrheit von Bezogenen die Einheitlichkeit der Wechſelſchuld zerſtört, wenn der Wechſel den mehreren Bezogenen zu verſchiedenen Zeiten präſentirt würde. Man wird darnach eine Mehrheit von Bezogenen beim Nach-Sicht-Wechſel nicht zulaſſen können. Eine Mehrheit wahlweis Bezogener („an Friedrich Meyer oder Wilhelm Schultze") iſt mit dem Erforderniß der Beſtimmtheit des Wechſelverſprechens unvereinbar.

3. Die Stelle der Adreſſe kann willkürlich gewählt werden (O.Tr. b. Gruchot 18 S. 293); ſie braucht nach der Rechtsſitte durch die Unterſchrift nicht gedeckt zu ſein.

§ 8. Der Zahlungsort (Wechſeldomizil).[5])

1. Inhalt der Ortsbezeichnung. a) Zahlungsort iſt für gewöhnlich eine Ortſchaft, da der Wechſelverkehr ſich wohl ausſchließlich in ſolchen vollzieht; er iſt es jedoch nicht nothwendig, wie es das R.G. 32 S. 113 f. anzunehmen ſcheint. Auch hier würden Ortsangaben, wie

[1]) Beim traſſirt-eigenen Wechſel kann die Adreſſe „an mich ſelbſt . . . ." lauten, weil darin die unverkennbare Bezugnahme auf den Ausſtellernamen liegt (anders Blaſchke S. 74 Anmerkg. 8).

[2]) Ueber den Einfluß von Schreibfehlern in der Namensbezeichnung der Adreſſe auf die Verpflichtung des Acceptanten ſ. bei Art. 21 § 2.

[3]) Daß dies keinen Einfluß auf die Giltigkeit des Accepts übt, darüber ſ. bei Art. 21 § 2.

[4]) Daß das R.G. a. a. O. eine Mehrheit von Bezogenen nur dann für rechtsmöglich erachtet, wenn eine Perſon bezeichnet iſt, von der die Zahlung erhoben werden ſoll, erſcheint zu weitgehend. Der Fall der Nothadreſſe zeigt, daß bei Einheitlichkeit des Zahlungsortes eine Mehrheit von Bezogenen mit dem Wechſelbegriff wohl vereinbar iſt.

[5]) Bei Gleichheit des Zahlungsortes mit dem Ausſtellungsort heißt der Wechſel Platzwechſel, bei Ortsverſchiedenheit Diſtanzwechſel. Man verſteht unter Platzwechſeln bisweilen auch Wechſel, bei denen der Zahlungsort mit dem Wohnort des Wechſelnehmers zuſammenfällt, und im Reichsbankverkehr Wechſel, die im Bezirk der diskontirenden Bankſtelle zahlbar ſind, im Gegenſatz zu den außerhalb zahlbaren Rimeſſen.

Digitized by Google

„Wirthshaus auf dem Brocken" u. dergl. genügen. Bei Ortschaften können statt des Ortschaftsnamens auch andere Bezeichnungen gewählt werden, unter der Voraussetzung, daß dadurch der Zahlungsort unverkennbar gekennzeichnet wird, wie „Leopoldstadt" für „Wien Stadttheil Leopoldstadt" (Niederösterr. O.L.G. i. Archiv 3 S. 335), „Cölln a. $\frac{\text{Spree}}{\text{Wasser}}$" für „Berlin Stadttheil Cölln" und selbst „W. Unter den Linden 30" für „Berlin Unter den Linden 30" (dagegen O.H.G. 9 S. 263, dafür O.G.H. b. Krall Nr. 39).[1])

Der Vermerk „zahlbar beim Aussteller" als einzige Bezeichnung des Zahlungsortes einer Tratte läßt die erforderliche Bestimmtheit vermissen. Der Ausstellungsort gilt weder gesetzlich als Wohnort des Ausstellers der Tratte, noch kann er nach der Verkehrserfahrung ohne Weiteres als solcher unterstellt werden (O.H.G. 3 S. 7; R.G. 25 S. 59; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 427).[2])

Die Ortsangabe beim Namen des Wechselnehmers kann den etwa fehlenden Vermerk des Zahlungsortes nicht ersetzen. Sie dient üblicher Weise lediglich zur näheren Kennzeichnung des Nehmers nach dessen Wohnsitz (O.A.G. Rostock b. Seuffert 7 Nr. 94; O.H.G. 5 S. 382). Lehmann, der bei Tratten zur entgegengesetzten Annahme gelangt (S. 382), verstößt gegen die Deutungsregel, daß im Zweifel der gewöhnliche Sprachgebrauch entscheidet.

Im Hinblick auf die begrifflich erforderliche Bestimmtheit der Wechselschuld können Wechsel mit einer auf mehrere Ortschaften passenden Ortsangabe (z. B. Neustadt, Frankfurt) bei Zweifelhaftigkeit des gemeinten Zahlungsortes Geltung nicht beanspruchen.[3]) Auch ohne unterscheidenden Zusatz zum Ortsnamen wird im Falle von Namensgleichheit der gemeinte Ort häufig aus dem Gesammtinhalt der Urkunde erkennbar, und in Folge dessen die Giltigkeit des Wechsels gewährleistet sein. Beispielshalber wird Berlin oder London — als Zahlungsort benannt — unzweifelhaft auf die Landeshauptstädte zu deuten sein, wenn die Wechselurkunde keine Beziehung zu den gleichnamigen provinzialen oder gar amerikanischen Ortschaften ausweist. Die herrschende Auffassung will in Nichtbeachtung des Erfordernisses der Bestimmtheit bei einem auf mehrere Ortschaften passenden Namen des Zahlungsortes im Zweifelsfall dem Wechselgläubiger die Wahl geben (O.H.G. 9 S. 192 — vergl. auch O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 7 S. 62 oben —; Lehmann S. 380; Wächter S. 162; Hartmann S. 169; Thöl S. 202; Dernburg S. 808 Anmerkg. 12; v. Canstein S. 158 Anmerkg. 55 verlangt Wahl desjenigen Ortes, an dem voraussichtlich der Gläubiger Erfolg finden dürfte).

Wegen Mangels der erforderlichen Bestimmtheit ist auch die Angabe mehrerer Zahlungsorte unzulässig, und zwar im Hinblick auf die nothwendige Einheitlichkeit der Grundverbindlichkeit selbst bei einer Mehrheit von Bezogenen (O.H.G. 7 S. 191, 9 S. 194, 11 S. 301, 14 S. 120, 21 S. 180; R.G. 11 S. 170 u. 25 S. 61) bez. beim Eigenwechsel bei einer Mehrheit von Ausstellern (O.H.G. 21 S. 180).[4]) Wenn der O.G.H. bei einer Bezeichnung des Zahlungsortes „beim Trassanten in Wien oder bei X. in Graz" nur die erstere Ortsangabe berücksichtigt und die

[1]) Im Allgemeinen genügt ein Stadttheil oder eine Straßenbezeichnung nicht, weil sich daraus der gewollte Zahlungsort wechselurkundlich nicht erkennen läßt. Es wird ein allgemein bekannter (meist wohl historischer) Name zu erfordern sein.

[2]) Ist bei der Adresse des Bezogenen dessen Wohnort angegeben und der Zusatz „zahlbar beim Aussteller" angefügt, so wird man den Adreßort als Zahlort und die Wohnung des Ausstellers als dortige Zahlstelle anzusehen haben (Herrn Strauß in Hörde zahlbar beim Aussteller, O.H.G. 3 S. 6), sofern nicht aus der Urkunde erhellt, daß der Zahlort vom Adreßort verschieden sein soll (Herrn B. in Wien und C. in Jassy, zahlbar beim Aussteller). Im letztangeführten Beispiel fehlt es an einem bestimmten Zahlungsort, der Wechsel ist ungiltig (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 427).

[3]) Die Mehrdeutigkeit der Zahlungsorts-Angabe läßt sich mit dem Fall nicht vergleichen, daß der Name des Remittenten oder des Bezogenen auf mehrere Ortsangesessene paßt. Denn die Unauffindbarkeit oder selbst die Nichtexistenz dieser Personen thut der formellen Giltigkeit des Wechsels keinen Eintrag (vergl. zu § 3, 3 S. 33 und § 7, 2 dieses Artikels S. 46).

[4]) Falls ein mit dem Hauptort baulich verbundener Vorort zusätzlich zu seiner Sonderbezeichnung mit dem Namen des Hauptortes benannt wird (z. B. Leipzig-Gohlis), so ist damit dem Sprachgebrauch gemäß nicht eine Mehrheit von Ortschaften (Vorort und Hauptort), sondern eine einheitliche Ortschaft (der Vorort) gekennzeichnet. Derartige Angaben des Zahlungsortes sind demnach nicht zu beanstanden.

Digitized by Google

weitere als nicht geschrieben behandelt (O.G.H. b. Peitler Nr. 247), so setzt er sich zu Gunsten der Aufrechterhaltung des Wechsels über den beurkundeten Willen hinweg. Eine andere Meinung hält eine Mehrheit von Zahlungsorten überhaupt (Volkmar-Loewy S. 40; Lehmann S. 300[1]); Renaud S. 123; Oberlandesgericht Brünn b. Kletke Nr. 70) oder alternativ (O.G.H. b. Goldschmidt 29 S. 208; Hoffmann i. Archiv 16 S. 354) für zulässig und gewährt dieshinsichtlich dem Gläubiger das Wahlrecht.

Die Klausel „zahlbar aller Orten", „zahlbar überall wo zu treffen" oder — neben einem bestimmt angegebenen Zahlungsort — „hier und aller Orten" hat verkehrsüblich lediglich die Bedeutung, daß Schuldner sich örtlich dem Gerichtsstande jedes Ortes im Lande, an dem er anzutreffen ist, oder sich Vermögen von ihm befindet, unterwerfen will[2]) (Prot. S. 167; O.Tr. Stuttgart i. Archiv 3 S. 225; Wechsel-Appell.-Ger. Unterfranken u. Aschaffenburg b. Kletke Nr. 572; H.A.G. München i. Archiv 10 S. 46; O.Tr. b. Striethorst 29 S. 297; O.H.G. 4 S. 261 und S. 387), bezeichnet also überhaupt keinen, geschweige denn eine Vielheit von Zahlungsorten. Unrichtig hält Blaschke S. 77 beim Zusatz der Klausel zu einem namentlich bezeichneten Zahlungsort den Wechsel wegen Unbestimmtheit für ungiltig. Die Klausel „hier und aller Orten" ohne Benennung eines sonstigen Zahlungsortes macht den Wechsel am Ausstellungsorte („hier") zahlbar; der weitere Zusatz „und aller Orten" hat alsdann verkehrsüblich prozessuale Bedeutung.

b) Angabe der Straße oder von Geschäftsräumen als Zahlstelle ist bei mangelnder Bezeichnung der Ortschaft — sofern dadurch nicht der Ort klar erkennbar gemacht wird (s. oben) — wegen Ungewißheit des Zahlungsortes nicht genügend, andererseits aber neben der Ortschaftsangabe der Regel nach als nicht entscheidend für den Verpflichtungsinhalt unnöthig.

Ganz abwegig ist es, in irgend einem Fall die Straßenbezeichnung zur Hauptsache zu machen und etwa den im Wechsel angegebenen Zahlungsort, in dem die Straße sich nicht findet, durch einen Nachbarort oder Vorort, der eine Straße des angegebenen Namens ausweist, zu ersetzen. Berlin, Kurfürstenstr. 104, bezeichnet Berlin als Zahlungsort, obwohl das Haus Kurfürstenstr. 104 zum nachbarlichen Gemeindebezirk Charlottenburg gehört. Die Frage ist nicht ganz streitlos. Während das Kammergericht (i. Blättern f. Rechtspflege 3 S. 5) die hier vertretene Auffassung verficht, haben das O.L.G. Dresden i. Sächs. Archiv f. Bürgerl. R. u. Proz. 3 S. 557 und das Reichsgericht Bd. 32 S. 114 den Protest im Nachbarort jedenfalls dann für gehörig aufgenommen erklärt, wenn in diesem Ort das entsprechend bezeichnete Geschäftslokal bez. die Wohnung ermittelt worden ist. Lehmann i. Ihering's Jahrb. 34 S. 437 schließt sich dieser Auffassung dahin an, daß in dem vorausgesetzten Fall Hauptort wie Nachbarort als zulässige Protestorte anzusehen seien.[3]) Eine Abhandlung in den Blättern für Rechtspflege 3 S. 21 (s. auch 5 S. 22) vertritt den jedenfalls konsequenteren Standpunkt, daß der Protest im Nachbarort, als dem gewollten Wechseldomicil, aufgenommen werden müsse. In Wechselsachen entscheidet jedoch nicht lediglich der Wille. Ob der Ausstellerwille in dem gesetzten Falle gerade auf Charlottenburg als Zahlungsort gegangen, ist übrigens nicht einmal gewiß. Maßgeblich ist das als gewollt wechselmäßig Beurkundete; und es gelten bei der Auslegung des Beurkundeten die allgemeinen Sprachgesetze, nicht rein örtliche Gepflogenheiten (vergl. Art. 4 Zusatz II und Staub Art. 4 § 48). Weil der objektive Wechselinhalt eine Deutung durch außerhalb des Wechsels liegende Verhältnisse mit Rücksicht auf die Natur des Wechsels als eines Formalversprechens nicht verträgt, ist auch der vom O.L.G. Dresden und vom Reichsgericht betonte Umstand, daß in dem entschiedenen Rechtsfall die Wohnung des Bezogenen im Nebenort thatsächlich aufgefunden sei, ohne jedes Gewicht.

Ausnahmsweis kann — ohne daß übrigens damit der Zahlungsort zum Ausdruck gelangt — die Angabe von Geschäftsräumen innerhalb einer Ortschaft nach dem urkundlichen Willen der

[1]) Lehmann hat diese Anschauung aufgegeben (Ihering's Jahrbücher 34 S. 403 ff.).

[2]) Die prozessuale Geltung der Klausel dürfte zu bejahen sein. Daß die Vereinbarung des Gerichtsstandes sich auf ein bestimmtes Gericht beziehen müsse, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben (vergl. auch § 88, 2 Preuß. Allg. Ger.-O. I, 29).

[3]) Daß der Hauptort unter allen Umständen zulässiger Protestort sei, wird vom O.L.G. Dresden in dessen angezogenem Urtheil ausdrücklich betont. Dieser Standpunkt wird offenbar auch vom R.G. getheilt, zumal es sich auf die erwähnte oberlandesgerichtliche Entscheidung ohne jede Einschränkung beruft.

Wechselparteien sich als bedeutsam für den Verpflichtungsinhalt darstellen. Dies ist der Fall, wenn der Wechselschuldner im Wechsel die ausdrückliche Verpflichtung übernimmt, im Geschäftslokal der Remittentin Zahlung zu leisten. Es wird hierdurch die Holschuld in eine Bringschuld verwandelt (O.H.G. 8 S. 165; R.G. b. Seuffert 47 Nr. 147).

2. Die Stellung des Zahlungsortes im Wechsel ist eine beliebige, im Wechselkontext, in der Adresse oder an sonst kenntlicher Stelle (Motive XXXIII O.H.G. 22 S. 405). Bei mangelnder Angabe eines besonderen Zahlungsorts gilt der beim Namen des Bezogenen vermerkte Ort als Zahlungsort (vergl. § 7, 1 dies. Art. S. 46) gleichzeitig auch als Wohnort des Bezogenen.

Der Ortsvermerk beim Namen des Bezogenen kann, im Falle er als solcher erkennbar ist, natürlich ganz nackt ohne verbindende Präposition erfolgen (Meyer Berlin, statt Meyer in Berlin, O.H.G. 9 S. 421), unter Umständen auch in Form eines Adjektivs (Darmstädter Bank, statt Bank zu Darmstadt, Hofgericht Darmstadt i. Archiv 12 S. 346, vergl. indessen bei Art. 24).

3. Die Befugniß zur Wahl des Wechseldomizils steht lediglich dem Wechselaussteller zu. Die nachträgliche Einrückung oder Vervollständigung kann nur mit seiner Ermächtigung erfolgen. Spätere Unterzeichner des nach Ausstellung vervollständigten Wechsels können auch bei unbefugter Wechselausfüllung die frühere Unvollständigkeit des Wechsels nicht geltend machen. Sie haben eben eine vollständige Wechselurkunde unterschrieben, und die etwaige wechselmäßige Ungiltigkeit anderer Wechselunterschriften ist für sie bedeutungslos (vergl. Art. 3). Gegen frühere Unterfertiger des Wechsels wirkt die Ergänzung, wenn sie mit deren Willen geschah, ohne ihren Willen selbst alsdann nicht, wenn eine sachliche Veränderung nicht vorliegt (z. B. Ergänzung des Zahlungsortes in der Wechseladresse: Herrn Louis Dümke, Markthalle D. durch den Ortschaftszusatz Berlin, O.H.G. 9 S. 261, vergl. auch zu Art. 7 § 3 I S. 59).

4. Rechtliche Bedeutung des Zahlungsortes. Der im Wechsel vermerkte Zahlungsort ist als solcher für Präsentation, Protest und Erfüllung der Wechselverbindlichkeit maßgeblich, gleichgiltig, ob er der Wohnort des Bezogenen ist oder jemals gewesen ist (Motive XXXIII; O.H.G. 11 S. 186, 14 S. 119; vergl. auch O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 1 S. 558).

Zusätze zu Art. 4.

I. Willkürliche Wechselbestandtheile.

Neben den nothwendigen Bestandtheilen des Wechsels enthält derselbe meist noch weitere Zusätze. Sie sind insoweit zulässig, als sie nicht dem Wesen des Wechsels als eines bestimmten abstrakten Geldversprechens oder nothwendigen Vorschriften der Wechselordnung zuwiderlaufen.[1])

1. Unzulässige Zusätze im Wechsel. Unzulässig sind daher:

a) Zusätze, welche die Wechselverbindlichkeit von der zu Grunde liegenden gemeinbürgerlichen Verpflichtung abhängig machen (Zahlen Sie . . . . nach Maßgabe, nach Inhalt des Vertrages . . . .[2]) Zahlen Sie als Darlehn . . . . Zahlen Sie unter den in den Statuten aufgeführten Folgen: O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 536 . . . Zahlen Sie für Errichtung des Kriegerdenkmals in X. u. s. w.)[3]) oder Bestimmungen, welche die Ueber-

[1]) Die Leipziger Konferenz sah anscheinend in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht ausdrücklich zugelassene Nebenbestimmungen im Wechsel als unzulässig an (Prot. S. 230; Brauer i. Archiv 3 S. 171 f.).

[2]) Ueber das Wechselversprechen „laut Vertrag" zu zahlen vergl. die folgende Anmerkg.

[3]) Mit diesen Klauseln sind Vermerke, welche den Schuldgrund rein historisch erwähnen, nicht zu verwechseln (s. unter 2 b. S. 51). Läßt der Wortlaut zweifelhaft, ob die Klausel das Zahlungsversprechen vom materiellen Schuldgrund abhängig macht oder den materiellen Schuldgrund nur historisch erwähnt (z. B.: Zahlen Sie . . . . laut Vertrag . . . .), so ist der Wechsel ungiltig, weil der Ausstellerwille aus der Urkunde selbst nicht mit Sicherheit zu entnehmen und dem Erforderniß der Bestimmtheit somit nicht genügt ist (O.H.G. 21 S. 169; vergl. auch R.G. i. Jur. Wochenschrift 1894 S. 431 Nr. 33). A. A. ist Lehmann S. 402 f., der den angeführten Satz zu Gunsten der Aufrechterhaltung des Wechsels deutet.

Digitized by Google

nahme der wechselrechtlichen Grundverbindlichkeit verneinen (Meyer als Aussteller, jedoch ohne Verbindlichkeit, s. Art. 8). Alle diese Zusätze verhindern die Wechselkraft der Urkunde.

b) **Zusätze, welche die Bestimmtheit des Wechselversprechens beeinträchtigen oder über eine einfache Geldzusage inhaltlich hinausgehen.** (Zahlen Sie am 2. II. 1897, falls Deutschland nicht in Krieg verwickelt ist [vergl. auch R.G. 9 S. 115 f.]. Zahlen Sie .... 5000 ℳ, im Protestfall für jeden Tag der Verzögerung 5 ℳ [vergl. auch O.G.H. bei Czelechowsky Nr. 33]). Derartige Bestimmungen hindern, wenn sie die eigentliche Wechselerklärung treffen, die Wechselkraft, so der Zusatz einer Bedingung zur Wechselerklärung.[1]) Vielfach stellen sie sich als Uebernahme einer wechselmäßig unzulässigen Nebenverbindlichkeit neben dem Wechselversprechen dar. Alsdann ist nach der alten Regel: utile non debet per inutile vitiari (reg. 37 de R.J. in VI° Decret. l. 1, 5 D 45, 1) — unter Inkraftbleiben des Wechselversprechens selbst — nur jene Nebenabrede wechselmäßig ungiltig (O.H.G. 6 S. 364; vergl. auch O.A.G. Dresden i. Archiv 10 S. 405). Die etwaige gemeinbürgerliche Geltung des Nebenversprechens richtet sich nach den Landesrechten. Hierher gehören die **Konventionalstrafklausel** und die **Pfandklausel**, d. i. der Vermerk über Sicherstellung des Wechsels durch Pfandbestellung (Pfandwechsel, gedeckter Wechsel). An sich würde auch das **Zinsversprechen** hierher gehörig sein. Hinsichtlich der Zinszusage ist diese wechselrechtliche Behandlung denn auch im Deutschen Recht ausdrücklich anerkannt, während das Oesterreichische Recht regelwidrig den ganzen Wechsel als solchen für nichtig erklärt (Art. 7). Andererseits ist regelwidrig für Deutschland die gemeinbürgerliche Geltung des Zinsversprechens ohne Weiteres nach der W.O. zu verneinen. Ihr steht deren Wortlaut: „das Zinsversprechen .... gilt als nicht geschrieben" entgegen (vergl. Nürnb. Protok. S. 13 V. Sitzung).[2]) Beyer b. Goldschmidt 34 S. 25 f. hält es für angezeigt, die gleiche Behandlung wie der Zinsklausel auch den sonstigen auf eine gemeinbürgerliche Nebenverbindlichkeit gehenden Klauseln angedeihen zu lassen, insonderheit der Pfandklausel und der Konventionalstrafklausel.

Die Pfandklausel hat gewöhnlich die Bedeutung eines gemeinbürgerlichen Pfandtitels, die der Pfandbestellung, sofern das Landesrecht der bloßen Verpfändungserklärung diese Wirkung beimißt (vergl. l. 1 pr. D. 13, 7, l. 4 D. 20, 1). Die Pfandklausel findet sich fast nur in eigenen Wechseln.

Das Hamburger Einf.-Ges. zur W.O. § 13 erklärt die im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung überhaupt für wirkungslos. In Lübeck wurden nach dem dortigen Einf.-Ges. zur W.O. Art. 4 eine Zeit lang Eigenwechsel mit Verpfändungsklausel den Vorschriften der W.O. nicht unterstellt (vergl. O.H.G. 5 S. 56, 18 S. 309 Nr. 83, und für die spätere entgegengesetzte Rechtsentwicklung in Lübeck Nachtrag vom 18. September 1871 und O.H.G. 18 S. 306 f.; vergl. auch Einf.-Ges. von Reuß-Schleiz § 5). In Deutschen Rechtssprüchen findet sich die Giltigkeit der Wechsel mit Pfandverschreibung öfters betont (O.G. Wolfenbüttel b. Seuffert 7 Nr. 354; O.A.G. Oldenburg b. Seuffert 13 Nr. 279; O.Tr. b. Striethorst 25 S. 310). In der Oesterreichischen Rechtsprechung hat die Pfandklausel verschiedenartige Behandlung erfahren. In en Entscheidungen b. Czelechowsky Nr. 25, 44, 129 wird vom Obersten Gerichtshof die Zulässigkeit der Pfandklausel nicht in Zweifel gezogen, in den Entscheidungen ebenda Nr. 100, 139, 432 wird von demselben Gerichtshof die Ungiltigkeit der Pfandwechsel als solcher angenommen. Unzulässig sind endlich

c) **Vermerke, durch welche die im Gesetz geordneten Wechselakte abweichend geregelt werden** (Prot. S. 57 f., Protest Mangels $\frac{\text{Annahme}}{\text{Zahlung}}$ ist verboten, Präsentation zur Annahme

[1]) Lehmann S. 391 erachtet die Bedingtheit der Wechselerklärung mit der Natur des Wechsels für vereinbar.

[2]) Die weitere Erörterung der Zinsklausel ist bei Art. 7 gegeben.

Digitized by Google

ist untersagt,[1]) Protest ist durch die Postbehörde aufzunehmen, Protestfrist fünf Tage u. dergl.). Derartige Klauseln gelten als nicht geschrieben, weil sie zwar gegen zwingendes Recht verstoßen, andererseits jedoch das Wechselversprechen selbst unberührt lassen.

2. Zulässige Nebenvermerke. Der Inhalt der zulässigen und im Wechselverkehr vorkommenden Nebenklauseln ist mannigfach. Er ist theils ein wechselrechtlicher, theils ein rein gemeinbürgerlicher.

a) Zu den zulässigen *Nebenklauseln wechselrechtlichen Inhalts* rechnen die Duplikatklausel (Art. 66), die Rektaklausel (nicht an Order, Art. 9, 15), die Nothadresse (Art. 56, 62), die Domizilklausel (Art. 24), der Protesterlaß (Art. 42), das Präsentationsgebot (Art. 19, 24), der Obligoausschluß (Art. 14).

b) Zu den *Klauseln gemeinbürgerlichen Inhalts*[2]) gehören die Valutaklausel, d. i. eine Angabe über den dem Aussteller vom Nehmer geleisteten oder zu leistenden Gegenwerth [Werth in Rechnung. Werth in baar. Werth in Waaren (vergl. O.A.G. Dresden in Annalen 8 S. 511). Werth in Bürgschaft für X. (App.G. Celle b. Seuffert 29 Nr. 162)], die Deckungsklausel, d. i. der Vermerk über die dem Acceptanten vom Aussteller gewährte oder zu gewährende Deckung (und stellen Sie die Wechselsumme in Rechnung, auf Rechnung des Herrn Meyer, sog. Kommissionstratte u. s. w.), die Avisklausel, d. i. die Bemerkung über die ergangene oder unterbliebene Ankündigung des Wechselzuges an den Bezogenen (laut Bericht, ohne Bericht) und Klauseln, die den Entstehungsgrund des Wechsels nur historisch angeben, so die Bezeichnung des Wechsels als *Depotwechsel*, Sicherheitswechsel, Kautionswechsel u. s. w. (vergl. R.G. i. Jur. Wochenschr. 1894 S. 431 Nr. 32). Gerade aus dem Grunde, weil Klauseln der letzteren Art bloß historische Hinweise, keine rechtlichen Einschränkungen enthalten, kann Schuldner dem Gläubiger nicht den Nachweis aufbürden, daß die Schuld, für welche der Wechsel als Depot, als Sicherheit gegeben, in Höhe des Wechselbetrages oder überhaupt entstanden sei. Vielmehr muß es dem Schuldner überlassen bleiben, den Einwand völliger oder theilweiser Nichtexistenz oder späterer Fälligkeit der Schuld als Einrede der Arglist zu begründen (vergl. O.Tr. 39 S. 221; O.H.G. 6 S. 439, 8 S. 141, auch 13 S. 236).[3])

Im Verkehr sind manche Klauseln zur inhaltlosen Form erstarrt. Die Tratte wird Primawechsel genannt, obschon Duplikate nicht gebildet sind; der Vermerk Werth in Rechnung findet sich zuweilen selbst dann eingerückt, wenn der Aussteller seine Unterschrift dem Acceptanten nur aus Gefälligkeit, also ohne Valuta gegeben hat; die Klausel laut Bericht wird angehängt, ohne daß der Wechselzug dem Acceptanten besonders angekündigt wäre; und endlich wird der Wechsel überflüssiger Weise (Art. 9) zumeist ausdrücklich an Order gestellt. ¶

II. Wechselauslegung.

1. Der wechselmäßige Inhalt.

a) Der objektive Inhalt der Wechselschuld — zu diesem gehört auch die Bestimmung des Zahlungsortes (vergl. zu § 8, 1 dieses Art. S. 47) — ist nur nach Maßgabe der Wechselurkunde selbst unter Zugrundelegung der allgemeinen Sprachgesetze feststellbar. Der wechselgeschäftliche Wille schöpft begrifflich seine objektive Bedeutung einzig aus der Wechselurkunde

---

[1]) Auf Präsentation zur Zahlung kann verzichtet und dadurch der Wechsel aus einer Holschuld zur Bringschuld gemacht werden (O.H.G. 8 S. 165). Es steht weder die Natur des Wechsels noch eine Vorschrift der Wechselordnung entgegen.

[2]) Ueber Zins-, Pfand- und sonstige den materiellen Schuldinhalt betreffende Nebenklauseln s. zu 1 b S. 50 u. Art. 7 § 4.

[3]) Die Beweislast bei Wechseln, welche als Depot (als Kaution, zur Sicherheit u. s. w.) gegeben sind und die widerspruchsvolle Rechtsprechung des O.G.H. in dieser Frage (vergl. b. Peitler Nr. 311, b. Czelechowsky Nr. 15, 95, 109 einerseits, b. Krall Nr. 64, 129, b. Czelechowsky Nr. 107, 108, 209 andererseits) ist bei Art. 82 weiter erörtert.

Digitized by Google

selbst; und weil die Urkunde bestimmungsgemäß ein an örtliche Schranken nicht gebundenes Umlaufpapier darstellt, können örtliche Gepflogenheiten bei Feststellung des Urkundsinhalts keine Berücksichtigung finden. Ein Gegenbeweis, daß etwas anderes gewollt als beurkundet ist, kann wechselrechtlich nicht zugelassen werden, und wäre zutreffenden Falls nur als Einrede der Arglist zu begründen.

Ebensowenig ist es wechselrechtlich angängig, fehlende Wechseltheile bez. unmögliche oder unverständliche Wechselerklärungen durch Auslegung zu ersetzen oder zu verdeutlichen (vergl. Art. 7 § 1, 2 S. 57).

Rand- und Ueberschriftsvermerke, die lediglich dem Zweck der Kontrole oder der Uebersichtlichkeit dienen, haben nicht die Kraft, unzweideutige Bestimmungen der Wechselerklärung selbst außer Wirkung zu setzen. So bleibt die übungsgemäß über dem Text notirte Zahlungszeit (per 15./IV. 96), wenn sie von der in der Wechselerklärung selbst bezeichneten abweicht, unbeachtlich.[1])

Schreibfehler (wie Wexel statt Wechsel) oder sprachliche Ungenauigkeiten, die als solche erkennbar sind, z. B. Gebrauch des Singulars statt des Plurals und umgekehrt, der Fassung „zahlen Sie" statt „zahle ich" bei einem sonst unverkennbaren Eigenwechsel, der Fassung „zahle ich" statt „zahlen Sie" bei einer sonst unverkennbaren Tratte, sind als bedeutungslos für den beurkundeten Rechtswillen hier wie sonst unbeachtlich (H.A.G. Nürnberg b. Gruchot 18 S. 161; O.Tr. b. Striethorst 52 S. 17 Nr. 4; O.H.G. 8 S. 88, 17 S. 231; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 224, 280, 299, 475, 484, in letzterer Hinsicht abweichend O.Tr Stuttgart b. Gruchot 18 S. 294; O.H.G. 19 S. 16). Gebräuchliche, also inhaltlich allgemein erkennbare Abkürzungen thuen der Wechselkraft keinen Abbruch, z. B. 15. d. Mts. = 15. dieses Monats (vergl. bei Art. 4 S. 35) o. K. = „ohne Kosten" (Art. 42).

b) Zur Deutung der **Subjektsbezeichnung** im Wechsel dürfen die aus dem Wechselumlauf sich ergebenden Thatumstände herangezogen werden. Dieshinsichtlich kommt der Wechselwille rechtsgeschäftlich nicht lediglich in der Wechselschrift, sondern in Verbindung hiermit in dem der Wechselurkunde gegebenen Umlauf zur Erscheinung. So kann die ungenaue oder mehrdeutige Namensbezeichnung des Remittenten durch die Person des Wechselbesitzers ihre Deutung finden, die ungenaue oder mehrdeutige Bezeichnung des Bezogenen durch die Person des Acceptanten (O.Tr. Stuttgart b. Gruchot 18 S. 194 Nr. 2; O.H.G. 3 S. 272 f., 9 S. 26 f., 18 S. 418, vergl. zu § 3, 3 dieses Art. u. zu Art. 21 § 2). Insoweit genügt die inhaltliche Erkennbarkeit der Beurkundung. In Ansehung der Firma hat das O.H.G. statt der hier geforderten Erkennbarkeit Vollständigkeit als Vorbedingung der wechselrechtlichen Haftung bezeichnet (O.H.G. 12 S. 173). Theumann S. 34 hält sogar Unrichtigkeit des Vornamens für einen wesentlichen Mangel der Wechselurkunde, gewiß mit Unrecht, da Angabe des Vornamens überhaupt nicht wesentliches Erforderniß des Wechsels ist. Der Wechsel ist giltig, ob freilich für oder gegen den mit falschem Vornamen Benannten, hängt davon ab, ob der Wechsel die gemeinte Person erkennen läßt.

Die durchgängige Anwendbarkeit der allgemeinen Auslegungsregeln behauptet Lehmann S. 337. Umgekehrt will v. Canstein S. 141 nur die in der Wechselordnung selbst enthaltenen Interpretationsvorschriften (vergl. Art. 5, 12, 21, 32 W.O.) gelten lassen und hält, soweit diese nicht ausreichen, den Wechsel für ungiltig.

2. Enthält die Wechselurkunde **Nebenbestimmungen nicht wechselrechtlichen Inhalts**, z. B. eine Pfandverschreibung, so gelten für diese mit dem gemeinbürgerlichen Recht überhaupt auch die allgemeinen Auslegungsregeln.

---

[1]) Bei Abweichungen in der Summenangabe hat nach Art. 5 die Buchstabenbezeichnung vor der Zifferbezeichnung stets, also ohne Ansehung der Stellung im Wechsel, den Vorzug.

Digitized by Google

Artikel 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe. Art. 5.

1. Das Anwendungsgebiet des Artikels 5.

Es beschränkt sich auf wirkliche Wechsel und bei diesen auf Abweichungen in der Summenangabe des Ausstellers.

1. **Wirkliche Wechsel** unterstehen dem Art. 5 auch noch nach Erlöschen ihrer Wechselkraft.

   Auf die wegen Formmangels als Wechsel nicht betrachtbare Urkunde kommen die gemeinbürgerlichen Auslegungsregeln zur Anwendung. Darnach wird im Zweifel die geringere Verbindlichkeit als übernommen anzusehen sein (l. 109 D. 45, 1; l. 9 D. 50, 17; § 268 A.L.R. I, 5; § 813 Sächs. B.G.B.; § 915 Oesterr. B.G.B.).

2. **Den Abweichungen in der Summenangabe** sind Verschiedenheiten in der angegebenen Geldsorte nicht gleich zu stellen (O.H.G. 20 S. 160: 746 M. 746 Pfennige). Bei Abweichungen in der Geldsortenbezeichnung ist der Wechsel allgemeiner Regel zu Folge wegen Unbestimmtheit ungiltig. Zu Unrecht läßt hier Lehmann S. 344 die minderwerthe Münzsorte gelten.

3. **Des Ausstellers Summenangabe** ist es, die Artikel 5 behandelt. Dies wird durch die Bezugnahme auf Art. 4 Nr. 2 bewiesen.

   Finden sich in sonstigen Wechselerklärungen verschiedene Summenangaben, etwa in dem Fall, daß der Indossant seine Haftung einschränkt (s. Art. 14 § 4), so kommen die allgemeinen Regeln (s. bei 1) zur Geltung. In Abweichung hiervon wird man jedoch beim eingeschränkten Accept der höheren Summe den Vorzug geben müssen (s. hierüber bei Art. 22 § 5).

2. Inhalt des Artikels 5. Es gilt

1. **als Grundregel,** daß die mit Buchstaben bezeichnete Wechselsumme stets den Vorzug vor der nur in Ziffern ausgedrückten hat, weil die erstere größere Aufmerksamkeit erfordert, und sich daher bei ihr Irrthum oder Fälschung weniger vermuthen läßt. Diese Vorschrift gilt Mangels einer Sonderbestimmung auch alsdann, wenn die ziffermäßige Zahlenangabe im Text, die buchstäbliche dagegen nur in der Ueberschrift oder unter dem Text sich findet (vergl. auch Prot. S. 18; a. A. Dernburg S. 797 Anmerkg. 10), oder wenn die Zifferbezeichnung mehrfach und gleichförmig (etwa im Text und unter demselben), die abweichende Buchstabenbezeichnung aber nur einmal (etwa in der Ueberschrift) vorkommt.

2. In **Ergänzung der Grundregel** gilt der Satz, daß bei mehrfacher Ziffer- oder Zahlenangabe die geringere Summe gilt. Eine Abänderung der Grundregel soll diese Vorschrift nicht enthalten, so daß, wenn bei mehrfacher abweichender Zifferangabe die größere Wechselsumme auch noch in Buchstaben aufgeführt ist, nur letztere Geltung hat. Die Ergänzungsregel kommt aber selbst in dem Falle zur Anwendung, daß bei mehrfacher abweichender Buchstabenbezeichnung die höhere Summe sich auch noch in Zifferbezeichnung im Wechsel findet; es gilt die geringere Summe. Die Gegenmeinung Brauer's (S. 39), daß in diesem Fall die Summe Geltung hat, in der sich zwei Bezeichnungen einigen, widerspricht dem gesetzlichen Wortlaut.

3. Die Bedeutung des Artikels 5.

Sie ist wechselmäßig die einer zwingenden Auslegungsregel, nicht die einer bloßen Vermuthung. Wechselrechtlich kann weder Kläger bei mehrfacher Angabe der Wechselsumme in Buchstaben den höheren Betrag fordern, als angeblich ihm vom Aussteller zugesagt, noch ist wechselrechtlich der Einwand des Beklagten zulässig, daß die geringere in Ziffern ausgedrückte, nicht die höhere in Buchstaben vermerkte Summe die vom Aussteller versprochene sei. Letzterer Einwand läßt sich nur als gemeinbürgerlicher im Falle der Arglist des Klägers wirksam vorschützen.

Digitized by Google

Artikel 6.

Art. 6. **Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Order).**

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

§ 1. Wechsel an eigene Order.

1. **Die vorkömmlichen Klauseln** sind mannigfach: an die Order von mir selbst, an mich selbst, an die Order meines Giros (O.Tr. i. Archiv 10 S. 106), an eigene Order, an Order eigene (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 59, 601) u. s. w. Auch die Formel „an die Order von selbst" wird man für ausreichend erachten können. Es wird damit genügend gekennzeichnet, daß es sich um eine Eigenorder handelt (O.Tr. b. Löhr 5 S. 594, entgegengesetzt O.Tr. b. Striethorst 12 S. 320 u. 62 S. 297).

2. **Der Verkehrszweck des Wechsels an eigene Order** ist vielfach Ersatz des im Geschäftsverkehr unbeliebten trockenen Wechsels, der gegen die Kreditfähigkeit des Ausstellers Zweifel zu erwecken geeignet ist; vielfach wird er als einfachste Form der Abforderung eines Wechselversprechens benutzt, und in Ansehung der für den Umlauf bestimmten Papiere ermöglicht er die durch Ausschluß des Inhaberwechsels sonst unangängige Accepteinholung vor Inkurssetzung.

   Der Wechsel an eigene Order ist die weitaus üblichste Form der Tratte geworden.

3. **Die Wechselkraft des Wechsels an eigene Order** tritt mit dem Accept oder ohne Accept mit dem Ausstellerindossament ein (vergl. auch O.Tr. 43 S. 267). Vorher fehlt es an dem für jede Verbindlichkeit nothwendigen Zusammentreffen von Gläubigerschaft und Schuldnerschaft.[1])

4. **Der Charakter des Wechsels an eigene Order** ist nach Form und Stellung im System der Wechselordnung der des gezogenen Wechsels. Hiernach sind Ausstellerunterschrift, Accept und Erstindossament wie sonst zu behandeln, wenngleich der Aussteller die Funktion des Nehmers, der Acceptant die des Ausstellers eines trockenen Wechsels zu übernehmen hat. Daher wird unter Aufrechterhaltung der Ausstellerpflichten nur die Indossantenverbindlichkeit wie sonst durch entsprechenden Vermerk beim Giro (ohne Gewähr u. dergl.) ausgeschlossen (O.Tr. 51 S. 287, 55 S. 126 u. b. Striethorst 58 S. 89, 64 S. 291; O.H.G. 1 S. 97, 21 S. 273, 24 S. 16; R.G. 18 S. 112; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 213). Eine verbreitete Gegenmeinung läßt eine derartige Scheidung nicht zu und verneint gedachten Falls demzufolge auch die Ausstellerverbindlichkeit (Hamburger Oberger. i. Archiv 14 S. 122; O.Tr. 29 S. 400; Einert i. Archiv 5 S. 1 ff.; Renaud S. 154; Thöl S. 634 f.; L. Wächter i. Archiv 14 S. 119).[2])

---

[1]) In wechselrechtlichen Erörterungen aus der Zeit vor Inkrafttreten der Wechselordnung findet man bisweilen die Anschauung, daß der Wechsel an eigene Order nur erst mit Indossirung Wechselwirkung erlangen könne. Nachdem die Wechselordnung die wechselmäßige Verbindlichkeit des Acceptanten dem Aussteller gegenüber ausdrücklich anerkannt hat, ist für diese Streitfrage kein Raum mehr.

[2]) Eine konsequente Durchführung dieser Anschauung gelangt wegen mangelnder Wechselausstellung im Rechtssinn zur Ungiltigkeitserklärung des Wechsels (Hoffmann i. Archiv 16 S. 358), während von anderer Seite (Stern i. Archiv 14 S. 408) die Klausel als nicht geschrieben behandelt wird.

Bei unzweifelhaftem Mitausschluß der Ausstellerverbindlichkeit ist aus dem angeführten Grunde der Wechsel ungiltig. Ein bloß gemeinbürgerlicher Ausschluß der Haftung ist statthaft (vergl. hierüber bei Art. 8 § 3, 2a).

Ist der Mitausschluß der Ausstellerverbindlichkeit im Wechsel nicht kenntlich gemacht, so kann es auf die bloße Absicht des Ausstellers nicht ankommen. Wechselrechtlich ist alsdann sogar eine zwar getroffene, in den Wechsel aber nicht aufgenommene Abrede bedeutungslos; sie würde nur den Einwand der Arglist unter deren Voraussetzungen begründen können (vergl. Art. 8 § 3, 2b).

Digitized by Google

Ebenso ist der Aussteller als solcher nach den Grundsätzen der Bereicherungsklage haftbar, während er als Erstindossant mit dieser Klage nicht belangbar ist (Art. 83 R.G. 18 S. 113; Swoboda i. Archiv 15 S. 301). Freilich ist vor Indossirung der Aussteller des Wechsels an eigene Order eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht eingegangen; er hat als Aussteller nur Rechte erworben, nicht Pflichten übernommen. Insoweit unterscheidet er sich vom Aussteller eines Wechsels an fremde Order. Es hat dies die wichtige Folge, daß im Gegensatz zur Rechtstellung des sonstigen Ausstellers der Aussteller an eigene Order bei Falschheit des Erstindossaments oder Abgabe desselben im Zustande der Vertragsunfähigkeit nicht haftet (O.Tr. 53 S. 218, anders vom Standpunkt der Kreationstheorie Kuntze S. 80). Umgekehrt kann er lediglich als Indossant aus dem im Indossament enthaltenen Garantieversprechen haftbar sein, dann nämlich, wenn die Ausstellerunterschrift im Zustande der Wechselunfähigkeit, das Giro im Zustande der Fähigkeit abgegeben ist (O.H.G. 3 S. 181).

Durch Blankoindossament des noch nicht acceptirten Wechsels an eigene Order Seitens des Ausstellers erlangt das Papier zwar die Bedeutung eines Inhaberwechsels. Man darf jedoch aus diesem Grunde ein derartiges Blankoindossament nicht für unzulässig halten (vergl. O.A.G. Berlin b. Seuffert 22 Nr. 68; R.G. b. Gruchot 34 S. 1217; R.G. i. Straff. 8 S. 69; a. A Stern i. Archiv 14 S. 408; Hoffmann ebenda 16 S. 356; Thöl S. 635). Das Gesetz hat eben dem Blankoindossament keinerlei Grenzen gesteckt.

§ 2. Trassirt-eigener Wechsel.

1. Verkehrszweck ist, an Stelle des domizilirten Eigenwechsels in der beliebteren, weil dem Kredit zuträglicheren Trattenform den verschriebenen Geldbetrag dem Remittenten am dritten, ihm oder dem Trassanten für die Erhebung genehmeren Ort zu sichern.[1])

2. Voraussetzungen seiner Anerkennung sind Personeneinheit des Trassanten und Trassaten und Verschiedenheit des Ausstellungs- und Zahlungsortes.

a) Die Personeneinheit von Trassanten und Trassaten muß aus der Wechselurkunde selbst unzweifelhaft hervorgehen (anders Dernburg S. 783 Anmerkg. 9).[2]) Bloße Namensgleichheit läßt diese Personeneinheit nicht unzweifelhaft erkennen (Prot. S. 159; O.H.G 18 S. 143).[3])

Bei zwar vorhandener, aus dem Wechsel aber nicht erkennbarer Personengleichheit, ist der Wechsel als gewöhnliche Tratte zu behandeln (R.G. 24 S. 89 f.), so wenn der Kaufmann mit seinem bürgerlichen Namen auf seine davon verschiedene Firma zieht oder umgekehrt, oder der Inhaber zweier Firmen unter der einen Firma auf die andere u. s. w. Auch ist es hiebei ganz gleichgiltig, ob etwa der Gläubiger die thatsächlich vorhandene Personeneinheit gekannt hat (s. dagegen Pöschmann i. Archiv 2 S. 193). Es entscheidet eben die Form (vergl. auch Prot. S. 159). Derartige Wechsel haben somit in allen Fällen Ortsverschiedenheit nicht zur Voraussetzung ihrer Geltung.

b) Die Verschiedenheit des Ausstellungs- und Zahlungsortes ist unter Zugrundelegung des bei Art. 4 Nr. 6 und 8 erörterten Ortsbegriffs zu beurtheilen. Darnach ist die Verschiedenheit der Straßen innerhalb derselben Ortschaft hierfür nicht ausreichend (entgegengesetzt Thöl S. 629 Anmerkg. 8). Unzureichend ist auch die Verschiedenheit des Ausstellungsortes und Wohnortes des Bezogenen bei Gleichheit des Ausstellungs- und Zahlungsortes, ein Fall, der bei Domizilwechseln[4]) vorliegen kann (O.H.G. 3 S. 8).

---

[1]) Ist der Wechsel von einem Handlungshaus auf dessen am dritten Ort befindliches Zweiggeschäft oder umgekehrt gezogen, so bezeichnet man den Wechsel als Kommanditwechsel (O.H.G. 19 S. 204).

[2]) Ueber die Zulässigkeit der Adresse an mich selbst . . . . beim trassirt-eigenen Wechsel, vergl. Art. 4 S. 46, Anmerkg. 1.

[3]) Vergl. indessen S. 56 Anmerkg. 1.

[4]) Im Uebrigen ist auch die Domizilirung des trassirt-eigenen Wechsels begrifflich nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Ortsgleichheit bei wechselurkundlicher Personeneinheit des Ausstellers und Trassaten (vergl. zu a) macht den Wechsel ungiltig[1]) (O.Tr. Stuttgart b. Kletke Nr. 74; Oberger. Hannover b. Löhr 3 S. 406; O.L.G. Dresden in dessen Annalen 2 S. 450 f.; R.G. 19 S. 93). Die Wechselordnung kennt den trassirt-eigenen Wechsel nur als Distanzwechsel (vergl. Prot. S. 158 ff.). Er gilt auch nicht als Eigenwechsel, weil er als solcher nicht ausgestellt ist. Es fehlt indessen nicht an Stimmen, die eine derartige Tratte als zulässige Form des trockenen Wechsels behandeln wollen (Platner i. Archiv 4 S. 293; Stern ebenda 14 S. 43; Koch S. 107; Thöl S. 629; Fick, Der trassirt-eigene Wechsel S. 110; O.Tr. b. Striethorst 48 S. 55; Erlanger Spruchkollegium b. Goldschmidt 8 S. 57 f.).

3. Der Charakter des trassirt-eigenen Wechsels ist nach der Stellung im System der der Tratte (vergl. Prot. S. 158 ff.; H.A.G. Nürnberg b. Löhr 2 S. 85), nicht der des trockenen Wechsels, wie dies z. B. vom O.A.G. Dresden b. Kletke Sächs. Rechtssätze Nr. 18 und vom O.Tr. im Archiv 13 S. 183 angenommen ist.

a) Der Aussteller haftet wie im Falle der Ausstellung einer gewöhnlichen Tratte (Prot. S. 159 f.; O.H.G. 19 S. 204). Er will als solcher nur die Verbindlichkeit des Regreßpflichtigen, nicht die des unmittelbaren Schuldners übernehmen. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller des trassirt-eigenen Wechsels bedarf es demzufolge der Regel nach des Protestes (Prot. S. 160; O.Tr. Stuttgart b. Löhr 2 S. 464 und Stadtgericht Frankfurt a M. ebenda 3 S. 285, entgegengesetzt O.A.G. Dresden b. Kletke Sächs. Rechtssätze Nr. 18),[2]) die Verjährungsfrist ist die dreimonatige (Art. 78).

b) Mit der Annahme haftet der Schuldner auch als Acceptant. Gegen ihn in dieser Eigenschaft bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts nicht des Protestes, die Verjährungsfrist ist die dreijährige (Art. 77). Das Accept kann vom Aussteller natürlich gleich bei Ausstellung mit vollzogen werden.

§ 3. Der trassirt-eigene Wechsel an eigene Order ist in der Wechselordnung nicht verboten und nach der für Tratten geltenden allgemeinen Regel demgemäß zulässig (O.Tr. b. Striethorst 39 S. 1; O.H.G. 7 S. 194).

Er untersteht den Grundsätzen des trassirt-eigenen Wechsels und ist deshalb nur als Distanzwechsel zuzulassen.

§ 4. Wechsel an Order des Trassaten sind nicht eigentliche Wechsel (H.A.G. Nürnberg b. Löhr 2 S. 606 f.; R.G. 19 S. 93; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 436, abweichend Lehmann S. 350 u. i. Jhering's Jahrbüchern 34 S. 408 ff.).[3]) [4])

Der Inhalt der Wechselschuld ist Zahlungspflicht, eine Zahlung des Schuldners an sich selbst ist aber begrifflich ausgeschlossen. Selbst im Sinne einer Ermächtigung an den Trassaten, den Geldbetrag, den dieser für den Aussteller in Händen hat, nunmehr für sich selber inne zu haben, ist der Wechsel als solcher nicht haltbar, weil eine Verrechnung keine Zahlung ist.

Dem Indossament eines solchen Wechsels ist wechselrechtliche Bedeutung nicht beizumessen.

---

[1]) Die Gleichheit der Handlungsfirma am gleichen Ort läßt auf Personeneinheit mit Zuverlässigkeit schließen, weil Art. 20 des Handelsgesetzbuches die Annahme einer am Ort bereits bestehenden Firma untersagt (O.L.G. Dresden in dessen Annalen 2 S. 449 f.; R.G. 19 S. 96).

[2]) Hier ist der Einfluß Einert's (Archiv 2 S. 369 ff.) unverkennbar.

[3]) Geschichtlich lassen sich Wechselurkunden der Art nachweisen (Biener S. 32 ff., 98).

[4]) Auch hier ist Voraussetzung, daß die Personeneinheit von Trassaten und Remittenten sich aus der Wechselurkunde selbst ergiebt (R.G. 19 S. 96). In dieser Hinsicht gilt das in diesem Artikel zu § 2, 2 a. S. 55 Erörterte.

Digitized by Google

Artikel 7.

Deutſche Faſſung: **Aus einer Schrift, welcher eines der weſentlichen Erforderniſſe eines Wechſels (Art. 4) fehlt, entſteht keine wechſelmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine ſolche Schrift geſetzten Erklärungen (Indoſſament, Accept, Aval) keine Wechſelkraft. Das in einem Wechſel enthaltene Zinsverſprechen gilt als nicht geſchrieben.** Art. 7.

Oeſterreichiſche Faſſung: **Aus einer Schrift, welcher eines der weſentlichen Erforderniſſe eines Wechſels (Art 4) fehlt, oder in welcher ein Zinsverſprechen enthalten iſt, entſteht keine wechſelmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine ſolche Schrift geſetzten Erklärungen (Indoſſament, Accept, Aval) keine Wechſelkraft.**

A. Mängel in den Formerforderniſſen des Wechſels und ſonſtige Mängel der Wechſelurkunde.

1. Bedeutung der Formerforderniſſe.

1. Unabhängigkeit vom Parteiwillen. Nur der förmliche Wechſel, d. h. die den Erforderniſſen des Art. 4 bez. 96 entſprechende Urkunde, iſt als Wechſel giltig und für weitere Wechſelerklärungen (Indoſſament, Accept und Aval) benutzbar. Keiner anderen Willenserklärung kann durch die Vertragsparteien Wechſelkraft beigelegt werden O.Tr. b. Gruchot 18 S. 180), und bleibt insbeſondere ein Verzicht des Schuldners auf irgend ein Wechſelerforderniß bedeutungslos. Der Richter hat auch ohne bezüglichen Einwand dem formungiltigen Wechſel die Geltung zu verſagen. Daß Indoſſament, Accept und Aval auf einem formungiltigen Wechſel ohne Wechſelkraft ſind, während ihnen auf einem falſchen oder von einem Unfähigen ausgeſtellten Wechſel wechſelrechtliche Bedeutung zukommt, findet Rechtfertigung darin, daß das formungiltige Inſtrument ſeinen Mangel jedem offenbart, während im angeführten Gegenfall die Urkunde äußerlich unverfänglich erſcheint (Prot. S. 18 zu § 8 Entw., vergl. auch O.H.G. 4 S. 268).

2. Unerſetzbarkeit. Fehlen weſentliche Beſtandtheile, oder ſind die angeführten unmöglich oder unverſtändlich, ſo darf mit Rückſicht auf die Formalnatur des Wechſels wechſelrechtlich deren Erſatz weder durch Auslegung (O.H.G. 24 S. 276 Nr. 70), noch durch Aufnahme der fehlenden Theile in ſpätere auf die Urkunde geſetzte Erklärungen (Indoſſament, Accept, Aval), noch endlich durch die am Rande oder am Kopf der Urkunde befindlichen bloßen Kontrol- oder Ueberſichtsvermerke ſtatthaben. So genügt gegenüber dem Erforderniß der Benennung des Remittenten nicht die Klauſel „an Order von . . . .", mag auch die Vervollſtändigung der Klauſel etwa „an Order von uns ſelbſt" durch Auslegung des Parteiwillens, etwa aus vorgelegten Briefen möglich ſein. Ebenſowenig genügt als Zahlungstag der 31. Februar 1897, mag auch der 31. Januar 1897 als der gemeinte Zahlungstag ſich ermitteln laſſen (vergl. O.H.G. 1 S. 55). Es genügt nicht, an Stelle der Ausſtellerunterſchrift eine Querſchrift nach Art des Accepts (O.H.G. 9 S. 423) oder eine Bürgſchaftsunterſchrift, ſelbſt wenn nachweislich mit dieſer Namensfertigung die Eingehung der Ausſtellerverbindlichkeit bezweckt war (R.G. 10 S. 4), nicht die Aufnahme der fehlenden Wechſelſumme in die Accepterklärung (Prot. S. 230 f.; O.H.G. 6 S. 49), nicht der Kontrolvermerk per 15. IV. 1897 in der Ueberſchrift, wenn die Zahlungszeit im Wechſel ſelbſt fehlt (O.H.G. 25 S. 237).

3. Der unförmliche Wechſel, d. i. die als Wechſel ausgeſtellte Urkunde, der ein nothwendiger Wechſelbeſtandtheil fehlt, entbehrt nicht nur der Wechſelkraft (ſ. zu 1), er wird der Regel nach auch eine ſonſtige Verpflichtungsgrundlage nicht abgeben. (Hinſichtlich der von Wechſelunfähigen unterzeichneten Wechſel ſ. Art. 1 § 7 S. 19, hinſichtlich der kraftlos gewordenen Wechſel ſ. Art. 83.) In der Vollziehung der Urkunde offenbart ſich bis zum Beweiſe des

Digitized by Google

Gegentheils der Wille nur als auf Eingehung eines Wechselversprechens, nicht auch zugleich als auf Uebernahme einer sonstigen Verpflichtung gerichtet. In der Absicht wechselmäßiger Verpflichtung liegt nicht nothwendig die Absicht, sich überhaupt zu verpflichten. Die Deutsche Rechtsprechung hat eine feste Stellung zu dieser Frage nicht genommen: Das O.A.G. Dresden bei Seuffert 12 Nr. 321 versagt dem unförmlichen Wechsel jede rechtliche Bedeutung, das O.Tr. behandelt einen unförmlichen Eigenwechsel als kaufmännischen Verpflichtungsschein, wenn dessen Voraussetzungen gegeben sind (O.Tr. b. Löhr 6 S. 197), ebenso das H.A.G. Nürnberg (Handelsrechtl. Entscheidg. Bayerns 1 S. 263), das O.H.G. will die formlose Tratte als Anweisung vielleicht gelten lassen (O.H.G. 18 S. 189 Nr. 50; vergl. indessen die auch hier anwendbaren Ausführungen O.H.G. 9 S. 354), das R.G. endlich erklärt die Behandlung des unförmlichen Eigenwechsels als Verpflichtungsschein für sehr bedenklich (R.G. 8 S. 41). Insoweit aus dem unförmlichen Wechsel die vertraglichen Abreden erhellen, kann er freilich die gemeinbürgerlich etwa erforderliche Schriftform des Vertrages ersetzen (§ 185 A.L.R. I, 5). Hier braucht er ja nur als Vertragsbekenntniß zu wirken. Der unförmliche Wechsel hat, soweit sein Inhalt reicht, ferner den Werth eines Beweisstückes (O.L.G. Köln i. Goldschmidt's Ztschr. 38 S. 561; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 506).

Wegen mangelnder Wechseleigenschaft eignet sich der unförmliche Wechsel bei Verlust nicht für das Wechselaufgebot (vergl. b. Art. 73).

Das Indossament eines unförmlichen Wechsels hat — vermuthungsweis als echtes Wechselindossament beabsichtigt — wegen Unausführbarkeit der Vertragsabsicht keine Wirkung, überträgt auch nicht die Rechte aus dem der Urkunde zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft. Die Haftung des Giranten dem Giratar gegenüber gestaltet sich verschieden je nach dem Rechtsgeschäft, in dessen Ausführung das Indossament erfolgte (Hingabe Zahlungs halber, Kauf, Schenkung u. s. w.) und nach der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Giranten. Bei entgeltlichen Geschäften kann der Indossatar mit Rücksicht auf den Mangel der ihm zugesagten Leistung jedenfalls den Gegenwerth zurückfordern (O.Tr. 31 S. 58;[1] O.H.G. 16 S. 150) und bei Bösgläubigkeit des Indossanten zudem Ersatz des wirklichen Schadens beanspruchen (O.H.G. 16 S. 148, 150).[2]

§ 2. Das für die Formerfordernisse maßgebliche Gesetz.

Für im Inlande ausgestellte Wechsel hat die Wechselordnung in Art. 4 u. 96 die Erfordernisse bestimmt.

Für Auslandswechsel soll nach Art. 85 das am Ort der Wechselerklärung geltende Recht maßgeblich sein. Entsprechen sie demselben, so können auch im Inlande auf denselben hier giltige Wechselerklärungen gesetzt werden, z. B. ein inländisches Giro auf eine englische an den Vorzeiger zahlbare Tratte (Engl. W.O. Thl. II, 8, 3) oder auf einen englischen bez. französischen der Wechselklausel entbehrenden Wechsel (Engl. W.O. Thl. II, 3, 1; Code de comm. Art. 110). In allen Fällen entscheidet nur der wirkliche, nicht der etwa davon abweichende im Wechsel willkürlich vermerkte Ausstellungsort, weil die Regelung der Förmlichkeiten dem Parteiwillen entzogen ist (vergl. Art. 4 § 6 S. 44). Der im Auslande von einem Inländer einem solchen ausgestellte Wechsel hat jedenfalls bei Beobachtung des Inlandsrechts Geltung (vergl. Art. 85).

§ 3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurtheilung der Wechselerfordernisse.

Ausschlaggebend ist die Geltendmachung des Wechselrechts (Kammergericht i. Archiv 4 S. 187; O.G.H. b. Krall Nr. 65).

Die frühere Unvollständigkeit des Wechselinhalts schadet nicht, die frühere Vollständigkeit reicht nicht aus (O.Tr. b. Striethorst 75 S. 34; O.G.H. b. Peitler Nr. 274).

---

[1] Hier werden allerdings fälschlich die Grundsätze von der Cession für anwendbar erklärt.

[2] Einzelne Landesrechte sprechen auf alle Fälle Ersatz von Schäden und Kosten zu (§ 423 A.L.R. I, 11; §§ 971, 941 Sächs. B.G.B.).

Digitized by Google

I. Ergänzung wesentlicher Formerfordernisse der als vermeintlicher Wechsel fertig gestellten Urkunde.

Eine derartige Vervollständigung ist der Regel nach nur mit Zustimmung der sämmtlichen Wechselbetheiligten zulässig (O.H.G. 9 S. 263 f.; R.G. 32 S. 70; vergl. auch O.Tr. Stuttgart bei Seuffert 3 Nr. 199). Ohne Weiteres ist sie nur ausnahmsweise dem Erstnehmer dann gestattet, wenn die Ergänzung an sich und inhaltlich dem unzweifelhaften Willen der annoch allein betheiligten Gegenpartei entspricht, Beispiels halber wenn die noch unacceptirte Tratte Seitens des Ausstellers dem Remittenten mit mangelndem oder unvollständigem Ausstellerdatum übermacht wird.

Spätere Unterfertiger des vervollständigten Wechsels können in keinem Fall sich auf die frühere Unvollständigkeit berufen, ihre Verpflichtung beurtheilt sich nach dem von ihnen unterfertigten Schriftstück.

II. Blanketausfüllung.

1. Rechtliche Bedeutung des Wechselblankets und Zeitpunkt der Willensbindung. Eine zum Zwecke wechselmäßiger Ausfüllung unvollständig begebene Urkunde (Wechselblanket)[1]) wird mit der Ausfüllung ein giltiger Wechsel in Ansehung aller darauf befindlichen Unterschriften (Ausstellerunterschrift, Accept, Indossament, Aval), und ohne daß es auf die Zeitfolge ankäme, in der hierbei die einzelnen Bestandtheile des Wechsels diesem einverleibt sind, insbesondere darauf, ob die Ausstellerunterschrift dem Accept vorangegangen oder gefolgt ist (Oesterr. Justizminist.-V. v. 6. Okt. 1853 Nr. 200 des R.G.Bl. ; Nürnberg. Protok. LVII Nr. 16; i. Archiv 4 S. 113 H.A.G. Nürnberg b. Gruchot 18 S. 281; Stadtger. Frankfurt a M. b. Löhr 1 S. 317; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 13 Nr. 274; O.A.G. Cassel b. Seuffert 15 Nr. 53; O.Hofger. Mannheim b. Seuffert 16 Nr. 238 u. 20 Nr. 64; O.L.G. Celle b. Seuffert 38 Nr. 158; O.Tr. 52 S. 238, 53 S. 216 f.; O.Tr. b. Striethorst 2 S. 21 u. 275, 13 S. 278, 38 S. 101; b. Seuffert 12 Nr. 64; O.H.G. 6 S. 48; O.G.H. i. Arch. 4 S. 90). Die Gegenmeinung (z. B. Hoffmann S. 211; Platner i. Archiv 4 S. 308) ist ganz veraltet. Die Giltigkeit von Blanketunterschriften ist in Deutschland gerade in Wechselsachen als Reichsgewohnheitsrecht anzusehen, ist aber auch begrifflich allgemein nicht zu bezweifeln (R.G. 27 S. 271 f.). Vor Ausgestaltung des Blankets zu einem Wechsel stehen dem Inhaber keinerlei Wechselrechte zu, auch nicht das Recht auf Sicherstellung gemäß Art. 25 ff. W.O. (R.G. i. Straff. 26 S. 257). Ein Sicherungsanspruch im Arrestwege kann nach Deutschem Recht bestehen; der Blanketinhaber ist immerhin bedingter Gläubiger (§ 796 C.Pr.O.; § 5 A.L.R. I, 14; § 871 Sächs. B.G.B. Art. 1180 Cod. civ.).

Obwohl erst mit der Ausfüllung des Blankets die Wechselforderung entsteht (R.G. 2 S. 90, 14 S. 94 Nr. 23), ist immerhin der Wille, nach Ausfüllung des Blankets wechselmäßig verpflichtet zu sein, mit Aushändigung der Unterschrift bindend erklärt — beim demnächst ausgefüllten Blankoaccept schon mit der aufforderungsgemäß geleisteten Unterschrift selbst (O.H.G 25 S. 16[2]) vergl. indessen Art. 21 § 4,3). Daraus folgt, daß bei Beurtheilung der Wechselfähigkeit und der Vertretungsbefugniß dieser Zeitpunkt zu Grunde zu legen ist (O.Tr. 61 S. 176; O.Tr. b. Striethorst 73 S. 332; O.H.G. 21 S. 325 ff.; R.G. 11 S. 8; vergl. Art. 1 § 4 S. 7). Abweichend bestimmen die Wechselfähigkeit nach der Zeit der Ausfüllung Thöl S. 158 Anmerkg. 8 und im Anschluß an diesen R.G. 2 S. 91 f. Ein von dem erwähnten Zeitpunkt abweichendes Datum bei datirter Unterschrift ist rechtlich ohne Belang. Es folgt ferner daraus (vergl. zu 8 dieses Abschnitts II S. 64), daß die Ausfüllung noch nach dem Tode des Schuldners

[1]) Es können dem Blanket bei der Begebung sogar noch alle Wechselerfordernisse abgehen, so wenn nur das Accept der Urkunde einverleibt wird (reines Blankoaccept). Im weiteren Sinne heißt jedes Accept auf einem Wechselblanket Blankoaccept.

[2]) Der Satz des O.H.G., daß der Blankoacceptant, dem das Blanket vor Ausreichung verloren gegangen ist, dem gutgläubigen Inhaber gegenüber nach wechselmäßiger Ausfüllung wechselmäßig haftbar ist, bedarf der Einschränkung. Er trifft nur zu, wenn die Acceptunterschrift von der Gegenpartei erfordert war; nur dann ist mit der Acceptunterschrift der Verpflichtungswille bindend erklärt (vergl. Art. 21 § 4).

Digitized by Google

mit Wirksamkeit gegen dessen Erben erfolgen kann (O.Tr. 52 S. 235; R.G. b. Bolze 18 Nr. 316) und nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners mit Wirksamkeit gegen die Konkursmasse (O.Tr. b. Striethorst 60 S. 297).

Das Blanket beurkundet als solches die Uebertragung des Ausfüllungsrechts, stellt also schon vor Ausfüllung eine Urkunde dar (vergl. auch R.G. i. Straff. 7 S. 184 f.), was vom O.Tr. 80 S. 65 grundlos geleugnet wird. Als Urkunde — noch dazu als eine zur Rechtsausübung nothwendige — eignet sich das Blanket bei Verlust vor Ausfüllung zur Kraftloserklärung. Freilich greifen hier — weil das Blanket eine Wechselurkunde noch nicht darstellt — nicht die Regeln des Wechselaufgebotes Platz (O.G.H. i. Archiv N. F. 3 S. 215; abweichend Kammergericht b. Goldschmidt 30 S. 220; O.Tr. 80 S. 65 f. b. Löhr 2 S. 122; O.H.G. 25 S. 16 ff. und bezüglich des nur der Ausstellerunterschrift ermangelnden Blankets O.L.G. Wien i. Archiv N. F. 6 S. 404; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 64).

Gleichergestalt ist das nach Einleitung des Wechselaufgebots dem Wechselgläubiger gegebene Recht, gegen Sicherheitsleistung Wechselzahlung zu begehren (Art. 73), dem bloßen Blanketgläubiger zu versagen (O.H.G. 25 S. 17 f.; O.G.H. i. Archiv 16 S. 340. Das Weitere vergl. bei Art. 73).

2. Der Rechtstitel der Ausfüllungsbefugniß.

a) **Art des Titels.** Der Rechtstitel ist ein gemeinbürgerlicher, meist ein Vertrag, jedoch nicht nothwendiger Weise. Es würde z. B. eine legatarische Zuwendung des vom Erblasser zu diesem Behufe unterfertigten Blankets ausreichen.

b) **Mangel des Titels.** Ausfüllung des Wechsels ohne Rechtstitel hierfür giebt bei mangelnder Begebung des Wechsels Niemandem ein Wechselrecht gegen den Unterzeichner des Blankets, z. B. bei Entwendung vor Begebung (vergl. Vorbemerkung zum 2. u. 3. Abschnitt § 3 S. 25).

Gelangt die als Wechselblanket begebene Urkunde in die Hände eines unbefugten Dritten und wird von diesem ohne Erwerb des Ausfüllungsrechts (vergl. zu 3) ausgefüllt, so kann der Wechselschuldner dem bösgläubigen Wechselinhaber gegenüber Zahlung ablehnen (O.Tr. b. Seuffert 20 Nr. 178; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 235; abweichend R.G. 8 S. 58). Sein Einwand ist der der mangelnden Aktivlegitimation, nicht Einrede aus dem Recht eines Dritten. Die formale Wechsellegitimation besteht nur zu Gunsten des legitimen Wechselverkehrs (vergl. b. Art. 36).

c) **Beweis des Titels.** Der Rechtstitel muß nach den Gepflogenheiten des Wechselverkehrs bis zum Gegenbeweis für denjenigen vermuthet werden, dem ein sich äußerlich als Wechselblanket darstellendes Schriftstück ausgehändigt ist (O.H.G. 12 S. 245).

d) **Die Form des Titels** ist dessen Wesen entsprechend die gemeinbürgerliche. Der aus mangelnder Form hergeleitete Einwand läßt sich als nicht wechselrechtlicher Natur dem dritten Wechselgläubiger gegenüber nur im Falle der Arglist vorschützen.

3. Natur des Ausfüllungsrechts. Der Ausfüllungsvertrag überträgt ein Recht, nicht bloß die Möglichkeit künftigen Rechtserwerbs (vergl. zu 1). Das Ausfüllungsrecht ist ein gemeinbürgerliches Vermögensrecht, beruhend auf dem bindend erklärten Schuldwillen des Gebers, nicht auf einem einseitigen, widerruflichen Auftrage desselben (so richtig O.Tr. 58 S. 333 u. b. Striethorst 62 S. 269; R.G. 2 S. 91, 8 S. 59; R.G. i. Straff. 7 S. 184; falsch O.Tr. bei Striethorst 25 S. 304).[1]) Der Wille des Blanketgebers, sich für den Fall der Ausfüllung des Blankets wechselmäßig zu verpflichten, ist nothwendige Voraussetzung für die wechselmäßige Geltung der ausgefüllten Urkunde. Das R.G. 14 S. 24, das nach dem Vorgange anderer Gerichtshöfe (O.A.G. Dresden i. Archiv 12 S. 372, 375; O.Tr. bei

[1]) Freilich kann der Blanketschuldner auch einen gewöhnlichen Auftrag zur Ausfüllung geben. Dieser ist nach den gemeinbürgerlichen Grundsätzen zu behandeln, also der Regel nach unübertragbar und vor Ausführung jeder Zeit widerruflich.

Digitized by Google

Löhr 5 S. 421), das bloße Geben und Nehmen des Blankets[1]), selbst beim Mangel dieses Willens für ausreichend erachtet, läßt hierbei außer Acht, daß auf Seiten des Gebers mindestens ein Irrthum in der Art des Rechtsgeschäfts, also ein das Zustandekommen des Wechselgeschäfts hindernder Irrthum vorliegt.[2]) Unrichtig hat auch der O.G.H. (b. Peitler Nr. 354, bei Czelechowsky Nr. 134) den aus einem ausgefüllten Wechselblanket Belangten zum Beweis für den Mangel des Wechselwillens nicht zugelassen.[3])

4. Uebertragbarkeit des Ausfüllungsrechts.

a) Als gewöhnliches gemeinbürgerliches Vermögensrecht ist das Blanketrecht ohne besondere Ermächtigung des Gebers übertragbar (O.H.G. 14 S. 382; R.G. b. Bolze 18 Nr. 316; O.G.H. b. Peitler Nr. 288, 300, 310, 389; b. Czelechowsky Nr. 109, 400, 473, 477; falsch O.Tr. 53 S. 216 f. u. b. Striethorst 66 S. 325). Es kann demgemäß

von den Erben des Nehmers (Stadtger. Magdeburg b. Löhr 3 S. 285 oben; O.Tr. 58 S. 333 u. b. Striethorst 56 S. 254; O.H.G. 13 S. 299, 14 S. 54; O.G.H. bei Peitler 310; R.G. 8 S. 59, 33 S. 44; falsch O.G.H. bei Czelechowsky Nr. 123) bez. für diese

vom Nachlaßpfleger (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 81) oder vom Testamentsvollstrecker (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 572; falsch O.Tr. b. Striethorst 25 S. 304 f.) ausgeübt werden, ferner

für den Gemeinschuldner vom Konkursverwalter (O.H.G. 17 S. 211; falsch Kowalzig S. 51;[4]) O.Tr. 35 S. 445, vergl. auch ebenda S. 335);

vom Vollstreckungsgläubiger, dem das Recht überwiesen ist (O.L.G. Dresden bei Seuffert 47 Nr. 286), sowie überhaupt

von jedem Erwerber des Blankets (O.L.G. Dresden in dessen Annalen 2 S. 375, u. im Sächs. Archiv f. Bürgerl. R. u. Proz. 3 S. 554; O.H.G. 6 S. 51, 14 S. 383, 25 S. 16; O.G.H. b. Peitler Nr. 300; b. Czelechowsky Nr. 400, 473, 477, entgegengesetzt O.A.G. Rostock b. Seuffert 19 Nr. 180; Voigt in Busch's Archiv 40 S. 76 ff. u. 87 f.).[5]) u. [6])

Der Konkursverwalter kann durch den Gemeinschuldner (O.H.G. 14 S. 59 f.), der Vollstreckungsgläubiger im Falle der bloßen Ueberweisung zur Einziehung durch den Vollstreckungsschuldner die Ausfüllung vornehmen lassen (vergl. O.H.G. 14 S. 59 f.).

Wer das Blanket zu eigenem Recht erwirbt, hat bei bezüglicher Ausfüllung den eigenen Namen, nicht den des ersten Nehmers, einzufügen.

Es steht nicht entgegen, daß der Blanketnehmer das Blanket nur theilweis ausfüllt und die weitere Ausfüllung seinem Rechtsnachfolger überläßt (R.G. 32 S. 71), oder daß

---

[1]) Es handelte sich um ein zur Herstellung eines Wechsels bestimmtes Formular.

[2]) Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß aus Gründen der Verkehrssicherheit auch sonst vielfach die Neigung hervorgetreten ist, bei anerkannter Wechselunterschrift den Einwand, die darüber stehende Wechselerklärung sei nicht gewollt, abzuschneiden (§ 784 A.L.R. II, 8, Entwurf § 95, Prot. S. 169, Gelpcke in dessen Zeitschr. für Handelsrecht, Heft 2 S. 168 ff.).

[3]) im letzteren Fall nicht einmal der unmittelbaren Gegenpartei gegenüber, weil es das Vorhandensein des Wechselwillens in Hinblick auf die Benutzung eines gedruckten Wechselformulars trotz angetretenen Gegenbeweises bejaht hat.

[4]) Kowalzig neigt aus dem Grunde dazu, dem Konkursverwalter das Ausfüllungsrecht zu versagen, weil der auf Ausfüllung gerichtete Vorvertrag noch unerfüllt sei. Allein zur Ausführung der noch laufenden Geschäfte ist der Konkursverwalter befugt. Das O.Tr. spricht die Befugniß dem Konkursverwalter ab, weil derselbe das Wechselgeschäft so übernehmen müsse, wie es zur Zeit der Konkurseröffnung in der Urkunde sich darstelle. Indessen die Ausfüllungsbefugniß stellt sich eben im Papier dar.

[5]) Die Urkunde wird durch diese unbegrenzte Uebertragbarkeit des Ausfüllungsrechts nicht zum Inhaberpapier, weil — wie R.G. 8 S. 59 f. gegen Voigt (vergl. auch O.Tr. 53 S. 216) zutreffend ausführt — der Blankogeber nicht jedem Inhaber, sondern nur dem nach Ausfüllung aus dem Wechsel legitimirten sich verpflichtet.

[6]) Ueber Ausfüllung durch einen unbefugten Dritten s. unter 2.

Digitized by Google

er seinem Nachfolger besondere Vorschriften für die spätere Wechselausfüllung giebt. Die Vormänner können aus diesen Sondervorschriften keinen Einwand herleiten. Ein solcher würde sich als Einrede aus dem Recht eines Dritten darstellen. Die Uebertragbarkeit des Ausfüllungsrechts ist in allen Fällen ausschließbar, jedoch nur mit Wirkung unter den unmittelbaren Parteien selbst bez. gegen den schlechtgläubigen Dritten.

b) Im Falle der Uebertragung des Ausfüllungsrechts steht dem ersten Geber ein späterer Nehmer des Blankets wechselrechtlich als unmittelbare Gegenpartei nicht gegenüber. Er hat mit dem Blanketgeber einen wechselrechtlichen Vertrag überhaupt nicht geschlossen und ist an Stelle des ersten Nehmers nur gemeinbürgerlich in Ansehung des Ausfüllungsrechts getreten, nicht in Ansehung des Wechselrechts, das er durch Ausfüllung erst selber schafft. Abzusehen ist hierbei allerdings von den Erben des ersten Nehmers, die mit letzteren zusammen hinsichtlich der Nachlaßverhältnisse nur eine Rechtsperson ausmachen.

Der O.G.H. geht darnach fehl, wenn er im Falle der Veräußerung des Ausfüllungsrechts dem späteren Fertiger der Ausstellunterschrift diejenigen Einwände entgegenhalten läßt, die dem ursprünglichen Nehmer entgegengestanden hätten (O.G.H. b. Peitler Nr. 332; b. Krall Nr. 91; b. Czelechowsky Nr. 473; richtig dagegen b. Peitler Nr. 389), und wenn er sogar vom dritten Inhaber den Beweis des vom Beklagten bestrittenen Verfügungsrechts auf Seiten des ersten Nehmers fordert (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 500). Ist der spätere Nehmer auch nur Cessionar des ersten Nehmers in Ansehung des Ausfüllungsrechts, so wird doch nach Ausfüllung des Wechsels die Zulässigkeit der Einwände durch die Wechselordnung selbst (Art. 82), nicht durch das gemeinbürgerliche Recht bestimmt. Die Arglist des ursprünglichen Nehmers ist aber dem späteren Nehmer, wenn er an derselben nicht Theil genommen hat, ungefährlich. Selbst für den Fall ist es unrichtig, mit dem O.G.H. ein unmittelbares Verhältniß von Wechselgläubiger und Wechselschuldner anzunehmen, wenn der spätere Nehmer das mit Blankoaccept versehene Papier als Aussteller zeichnet und an eigene Order stellt (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 550, vergl. auch die in den Gründen falsche, im Ergebniß richtige Entscheidung Nr. 578). Das Parteienverhältniß scheint hier nur nach Inhalt der Urkunde ein unmittelbares, ist es aber thatsächlich nicht. Weil der Vertreter, auch wenn er in Ausführung der Vertreterschaft den eigenen Namen einrückt, doch nur an Stelle des Vertretenen steht, so können die in der Person des Vertretenen begründeten Einwände vom Wechselschuldner vorgeschützt werden. Es kann z. B. dem Konkursverwalter und im Falle der bloßen Ueberweisung zur Einziehung dem Vollstreckungsgläubiger der Einwand der Arglist insofern entgegengehalten werden, wie er gegen den Gemeinschuldner bez. Vollstreckungsschuldner selbst begründet sein würde, so wenn das Blankoaccept nur aus Gefälligkeit oder unter der bündigen Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit des nunmehrigen Kridars gegeben ist u. dergl. (O.H.G. 14 S. 60). Das Wechseleigenthum geht im beregten Fall dem Vertretenen nicht verloren; er kann auch im Konkurse des Vertreters das Aussonderungsrecht hinsichtlich des Wechsels geltend machen. Es müssen im Allgemeinen gleiche Grundsätze wie beim versteckten Prokuraindossament Platz greifen (vergl. Art. 17 § 3).

5. Verjährung des Ausfüllungsrechts. Als gemeinbürgerliches Vermögensrecht unterliegt das Ausfüllungsrecht der gewöhnlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren (vergl. auch O.G.H. bei Czelechowsky Nr. 305, 306). Es kann, wenn das Blanket mit bestimmter Wechselverfallzeit begeben ist, auch nach Verjährung des Wechselanspruchs behufs Geltendmachung der Bereicherungsklage ausgeübt werden.

6. Inhalt der Ausfüllungsbefugniß.

a) Das Ausfüllungsrecht geht vermuthungsweis nur auf einen gemeingewöhnlichen Inhalt (O.H.G. 23 S. 212; R.G. 12 S. 122), beispielshalber nicht auf Herstellung eines Domizilwechsels (Art. 24, 43; O.H.G. 14 S. 385, 15 S. 432, 23 S. 212 und i. Archiv N. F. 3 S. 200; R.G. 3 S. 62, 19 S. 137; i. Jur. Wochenschr. 1891 S. 528 Nr. 11; endlich i. Entsch. i. Straff. 4 S. 412 f.).

Digitized by Google

b) Die Ermächtigung zur Aufnahme ungewöhnlicher Bestimmungen in das Blanket, z. B. eines Domizilvermerks bedarf nicht der Ausdrücklichkeit (R.G. 18 S. 115, 23 S. 212 u. i. Entsch., in Straff. 4 S. 412; vergl. auch R.G. 19 S 317 f.), noch gar einer besonderen Form. Der Wille des Ermächtigenden wird nach Ausfüllung jedenfalls durch dessen Wechselunterschrift getragen. Der Zustimmungswillen kann somit sogar aus bloßen Umständen gefolgert werden (O.H.G. 15 S. 433 u. i. Stegemann's Rechtsprechung 5 S. 244 ff.; R.G. 3 S. 63; R.G. b. Bolze 1 Nr. 836, 5 Nr. 492, 11 Nr. 270, 13 Nr. 308; O.G.H. b. Peitler Nr. 398), so die Ermächtigung zur Domizilirung aus dem Nichtverbot bei einer entsprechenden dem Blanketgeber bekannten Geschäftsübung des Blanketnehmers oder aus mangelndem Widerspruch des Blanketausstellers, wenn in seinem Beisein die Domizilirung des Wechsels vom Acceptanten dem Blanketnehmer anheimgestellt wird u. dergl.

7. Ueberschreitung des Ausfüllungsrechts.

a) **Der Einwand der vertrags- bez. übungswidrigen Ausfüllung**[1]) ist als nicht wechselrechtlicher Einwand (exceptio doli) nur dem schlechtgläubigen Wechselinhaber gegenüber beachtlich (O.L.G. Dresden i. Sächs. Archiv f. Bürgerl. R. u. Proz. 3 S. 553; O.H.G. 6 S. 47, 7 S. 222, 14 S. 383, 21 S. 326, 23 S. 212; R.G. 2 S. 100, 19 S. 136, 23 S. 110, 33 S. 45 Nr. 10; R.G. b. Bolze 1 Nr. 829 und 831; b. Gruchot 30 S. 745 Nr. 45 und b. Fenner-Mecke Archiv 1 S. 14; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 477).[2]) Er zieht dem gutgläubigen Dritten gegenüber nicht einmal alsdann, wenn dieser selber den Wechsel ausgefüllt hat (richtig O.G.H. b. Peitler Nr. 389, falsch O.G.H. ebenda Nr. 332).[3]) Der Dritte ist auch letzteren Falls nicht unmittelbare Gegenpartei des Blanketnehmers. Die wissentlich abredewidrige Ausfüllung des Blankets durch den dritten Nehmer gewährt gegen diesen die Einrede der Arglist, selbst wenn er zur Zeit des Blanketerwerbs von dem bezüglichen Abredeinhalt keine Wissenschaft hatte (O.H.G. 14 S. 386). Bis zur Ausfüllung ist der Dritte gewöhnlicher Cessionar des ersten Nehmers. Erst mit der Ausfüllung wird er zum Wechselgläubiger. In diesem Augenblick des eigentlichen Wechselerwerbs war er aber arglistig. Kenntnißnahme der Widerrechtlichkeit nach Ausfüllung ist dem ausfüllenden Dritten unschädlich. Der Fall ist ebenmäßig zu beurtheilen wie Kenntnißnahme einer Einrede erzeugenden Thatsache nach Wechselerwerb.

Ungewöhnliche Ausfüllung des Blankets ohne bezügliche Vertragsbewilligung begründet an sich jedoch noch nicht den Einwand der Arglist gegen den dritten Nehmer, der die Begebung des Wechsels als Blanket gekannt hat. Hierzu gehört die Wissenschaft, daß die Befugniß vom Blanketgeber thatsächlich nicht eingeräumt war (R.G. 19 S. 138 f.).

Aus bloßen Abreden des Blanketinhabers mit seinem Rechtsnachfolger über die Ausfüllung kann der Wechselschuldner ohne Weiteres eine Einrede nicht herleiten, anders beispielshalber im Falle seines Beitritts zum Vertrage, wenn dieser zu seinen Gunsten geschlossen ist.

Greift der Einwand unbefugter Ausfüllung Platz, und die Rechtswidrigkeit besteht lediglich in einer Erschwerung der schuldnerischen Verpflichtung, z. B. in einer Erhöhung der Wechselsumme, Vorrückung des Zahltermins (R.G. 23 S. 110) u. s. w., oder sie besteht nur in einem Zusatz, z. B. Anfügung eines Domizilvermerks, so haftet Schuldner nach Maßgabe der übernommenen geringeren Verbindlichkeit bez. nach Maßgabe der entsprechenden zusatzlosen Wechselerklärung. Formell ist der Wechsel giltig, und der Einwand ist rein materieller Natur. Ist die vertraglich übernommene Verbindlichkeit in der wechsel-

[1]) Die gleichen Grundsätze greifen auch bei einer bloßen Vollmacht zur Ausfüllung Platz.

[2]) Welche Bedeutung Sondervorschriften eines Wechselnehmers an seinen Nachfolger über die Art der Wechselausfüllung haben, ist unter 3 dargestellt.

[3]) Strafrechtlich ist eine bewußt rechtswidrige Ausfüllung Urkundenfälschung (§ 269 Reichsstrafgesetzbuch; R.G. i. Straff. 3 S. 143, 7 S. 184 f., 15 S. 71).

Digitized by Google

urkundlichen Verpflichtung nicht enthalten, sind beide vielmehr inhaltlich verschieden, z. B. in dem Fall, daß 5000 ℳ versprochen sind, und die Ausfüllung auf 5000 Goldrubel effektiv geht, so fehlt es dem Verpflichtungswillen überhaupt an der wechselmäßigen Form, und die Wechselklage des arglistigen Inhabers ist ganz abzuweisen.

b) Die **Aenderung vom Geber bereits ausgefüllter Theile** ist natürlich auch beim Blankettwechsel als gewöhnliche Fälschung gegen jeden Dritten rügbar (exceptio falsi), so Aenderung des bei Wechselbegebung in der Urkunde bezeichneten Zahlungsortes durch Beifügung eines Domizilvermerks (O.H.G. 23 S. 211; O.G.H. b. Peitler Nr. 230); des Ausstellers (R.G. i. Fenner-Mecke's Archiv 2 S. 275); Abänderung des Ausstellungsjahres, Verwandlung der Ausstellerunterschrift in eine Acceptunterschrift (falsch O.Tr. bei Gruchot 8 S. 231 f. u. O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 6, 336; vergl. ferner b. Peitler Nr. 431; R.G. 12 S. 121; Staub S. 35 § 12). Wird ein Blanket mit einer außerhalb des Kontextes stehenden zahlenmäßigen Angabe der Wechselsumme begeben, und wird bei Ausfüllung abredewidrig eine höhere Wechselsumme in Buchstaben dem Text einverleibt, so liegt nicht eine Abänderung bereits ausgefüllter Theile, sondern eine unbefugte Ausfüllung noch auszufüllender Theile vor — es ist übungsgemäß die Wechselsumme im Text auszufüllen. Der daraus entnommene Einwand zieht nur dem Schlechtgläubigen gegenüber (Kammergericht b. Goldschmidt 31 S. 417; R.G. 2 S. 100 u. b. Bolze 1 Nr. 831, 10, Nr. 363).

In allen Fällen haften *spätere Unterfertiger des Wechsels* nach Maßgabe des von ihnen Unterschriebenen.

8. Dauer des Ausfüllungsrechts.

a) Das Ausfüllungsrecht endet dem Geber gegenüber, abgesehen vom Fall der dreißigjährigen Verjährung (s. zu 5 S. 62), vermuthungsweis erst, wenn es inhaltlich voll erschöpft ist oder mit der Einlösung der Urkunde. Es besteht noch nach dem *Tode des Gebers* gegen dessen Erben (O.Tr. 52 S. 235 und b. Striethorst 62 S. 269; R.G. 33 S. 44) und nach *Eröffnung des Konkurses* über das Vermögen des Schuldners gegen dessen Konkursmasse (O.Tr. b. Striethorst 60 S. 297).[1]) Gegen den Hauptschuldner kann das Ausfüllungsrecht auch noch nach *Protest* ausgeübt werden, nicht so gegen einen Regreßschuldner (vergl. O.Tr. Stuttgart b. Löhr 1 S. 318 f.), außer falls auf Protest verzichtet war. Der Protest legt die Grundlage für den Regreßanspruch fest; der Regreßschuldner haftet nur nach Maßgabe des protestirten Wechsels. Das App.-G. Hamm b. Gruchot 19 S. 275 läßt das Ausfüllungsrecht mit dem vereinbarten Wechselverfalltage erlöschen. Durch spätere Ausfüllung wird jedoch materiell die Rechtslage des Blanketschuldners nicht verschlechtert, und formell entspricht auch der später ausgefüllte Wechsel den Erfordernissen der Wechselordnung. Das O.H.G. (7 S. 223) führt aus — und das R.G. (9 S. 135, bei Goldschmidt 31 S. 391) stimmt dem zu — daß, sobald der Blanketinhaber durch Ausfüllung einen formgiltigen Wechsel geschaffen habe, damit sein Ausfüllungsrecht erloschen sei. Schwerlich mit Recht. Entscheidend ist die Vertragsabsicht, und diese geht Mangels besonderer Begrenzung muthmaßlich auf Herstellung eines der Vereinbarung entsprechenden Wechsels. Giebt der Blanketinhaber nach Ausfüllung des Wechsels diesem noch einen weiteren früher übergangenen abredegemäßen Inhalt etwa einen vereinbarten Domizilvermerk, oder streicht er den abredewidrigen Theil des Inhalts, so ist dies nicht Mißbrauch, sondern ein vom Geber gewollter Gebrauch. Abänderungen des Wechselinhalts sind hier nicht anders zu beurtheilen als sonst (vergl. zu III). Darin freilich ist dem R.G. zuzustimmen, daß die einmal ausgefüllte Urkunde nach Verlust des Wechselanspruchs nicht durch Abänderungen

[1]) Vergl. zu 1 dieses Abschnitts II. Aus diesem Grunde ist es an sich nicht unerlaubt, den Wechsel mit einem in die Zeit nach dem Tode des Blanketgebers (R.G. 33 S. 44 f.; vergl. auch O.Tr. b. Striethorst 62 S. 270) bez. in die Zeit seines Konkurses fallenden Ausstellungsdatum auszufüllen.

Digitized by Google

wieder vollgiltig gemacht werden kann, entspräche auch der durch die Aenderung neu geschaffene Inhalt dem Blanketbegebungsvertrage. Dies trifft z. B. für den Fall zu, daß der vom Nehmer abredewidrig mit dem Domizilvermerk versehene Wechsel durch Unterlassung des Protestes auch gegen den Acceptanten kraftlos geworden ist und vom Nehmer alsdann nach Streichung des Domizilvermerks gegen den Acceptanten geltend gemacht wird.

b) Eine vertragliche Beschränkung der Dauer des Ausfüllungsrechts ist gegen den gutgläubigen Inhaber der Urkunde ohne Rechtsbedeutung.

9. Beweislast.

a) Daß und inwieweit der Wechsel als Blanket begeben ist, bedarf des Beweises von Seiten desjenigen, der daraus Rechte herleitet (O.H.G. 3 S. 51).

b) Steht die Blanketbegebung fest, so ist die Abrede eines ungewöhnlichen Inhalts[1]) oder einer unüblichen Dauer des Rechts zu beweisen (vergl. zu 4 und O.G.H. b. Peitler Nr. 381, 399; O.H.G. 21 S. 330 Nr. 106; R.G. b. Seuffert 47 Nr. 145 u. i. Entsch. i. Straff. 4 S. 412).

Gegenüber der Ausfüllung mit einem gemeinüblichen Inhalt hat der Schuldner die Beweislast einer abweichenden Vertragsabrede (O.G.H. b. Peitler Nr. 381, 399; bei Czelechowsky Nr. 109, 113, 526; vergl. auch R.G. 8 S. 58).[2])

III. Abänderung vorhandener Bestandtheile des förmlichen Wechsels und Zusätze zu demselben.

1. Zulässigkeit. Ueber den Einfluß von Abänderungen im Wechsel findet sich in der Wechselordnung keine Bestimmung. Man erachtete diese Frage für eine gemeinbürgerliche und wollte ihre Lösung der Rechtsprechung überlassen (Motive LXXI).[3]) Wie bei sonstigen Verträgen, so sind auch beim Wechselvertrage Abänderungen an sich zulässig (O.L.G. Rostock b. Seuffert 40 Nr. 44; O.H.G. 24 S. 265; R.G. b. Seuffert 46 Nr. 119; vergl. auch H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 2 S. 596). Das Wesen des Wechsels verlangt behufs ihrer wechselrechtlichen Bedeutung Aufnahme der Abänderungen in die Wechselurkunde. Es wird die Ansicht vertreten, daß einem Wechsel, der in Folge von Aenderungen den Wechselwillen nicht ohne Weiteres mit Gewißheit erkennen läßt, Wechselkraft nicht beizumessen sei (Hartmann S. 180. Auch in der oberstrichterlichen Rechtsprechung wird dieser Standpunkt mehrfach eingenommen: H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 2 S. 136; O.A.G. Dresden i. Annalen 2 S. 498 u. N. F. 7 S. 409 f.; O.A.G. Berlin 23 Nr. 256; O.Tr. b. Striethorst 22 S. 33; O.H.G. 7 S. 221, 11 S. 267, 13 S. 254, 20 S. 403; vergl. auch 1 S. 49; O.H.G. b. Seuffert 35 Nr. 320; O.G.H. i. Archiv 18 S. 401). Die Urkunde sei nicht nur Beweismittel, sondern die Verpflichtungsgrundlage, lasse demnach eine Deutung nur aus sich selbst zu. Der Schluß ist nicht bindend. Richtig ist, daß die Urkunde als Verpflichtungsgrundlage alle Elemente des Willens enthalten muß. Dies ist aber auch bei der abgeänderten Urkunde der Fall. Die Nothwendigkeit einer Willensdeutung durch nicht urkundliche Momente beseitigt nicht die thatsächlich in allen Theilen vorhandene Urkundlichkeit des Willens und tritt vielfach auch bei unabgeänderten Wechseln zu Tage, so bei der Bezeichnung von Personen mit vielfach vorkommendem Namen „Friedrich Schulze".

---

[1]) Dazu gehört auch die Abrede, daß die an der gewöhnlichen Stelle der Ausstellerunterschrift stehende Namenszeichnung das Accept darstellen solle (R.G. 12 S. 122).

[2]) Ob und inwieweit der Einwand unbefugter Blanketausfüllung erheblich sein kann, ist zu 7a behandelt.

[3]) Die Vorarbeiten vertreten ursprünglich den Standpunkt der wechselrechtlichen Ungiltigkeit abgeänderter Wechsel (vergl. Entwurf v. 1836 § 150 u. Motive hierzu S. 202 ff.).

Digitized by Google

2. Form. Die Abänderung kann der Rechtssitte gemäß formell wie sonst durch Streichung oder Rasur und Ueberschreibung getilgter Theile oder durch Einschaltungen ohne Erneuerung der Unterschrift geschehen (vergl. auch R.G. 27 S. 269).

3. Beweislast.

a) Ist die Veränderung erkennbar, so wird die urkundliche Beweiskraft des Wechsels und damit die Beweislast nach Lage des Einzelfalls vom Richter zu würdigen sein (vergl. § 384 der Deutschen C.Pr.O., § 296 der Oesterr. C.Pr.O.). Zumeist wird man dem Gläubiger den Nachweis der Unverfänglichkeit aufzuerlegen haben (O.H.G. 24 S. 265, anders O.Tr. b. Gruchot 14 S. 868; O.G.H. b. Peitler Nr. 312).[1] Es giebt indessen Fälle, in denen es dieses Nachweises nicht weiter bedarf, so wenn die Abänderung erkennbar vom Schuldner selbst herrührt oder augenfällig vor der Unterfertigung bereits vorhanden war, z. B. bei einer sofortigen Schreibfehlerberichtigung (O.H.G. 11 S. 266, 14 S. 14).

b) Für das Vorhandensein einer Abänderung bei mangelnder Erkennbarkeit ist Schuldner beweispflichtig (O.H.G. 5 S. 373, 11 S. 31 Nr. 12, 13 S. 252; R.G. i. Blum's Annalen 1 S. 291), insonderheit also der Regel nach für die Nachträglichkeit des Domizilzusatzes (O.G.H. i. Archiv N. F. 1 S. 186; b. Peitler Nr. 323; b. Czelechowsky Nr. 405).

4. Wirkung.[2]

a) Wirkung auf den Inhalt der Schuld.

aa) **Genehmigte Abänderungen bez. Zusätze** wirken gegen die genehmigenden Schuldner (O.H.G. 13 S. 254, 24 S. 264). Zu denen gehören natürlich alle diejenigen, die nach der Abänderung des Wechsels diesen gezeichnet haben (R.G. 32 S. 37, vergl. auch R.G. b. Seuffert 46 Nr. 119).[3]

Steht fest, daß die Urkunde nach ihrer unterschriftlichen Vollziehung abgeändert ist, so ist Gläubiger für die Genehmigung beweispflichtig (O.H.G. 13 S. 254, 24 S. 265; R.G. i. Blum's Annalen 1 S. 178, i. Fenner-Mecke's Archiv 1 S. 18 und i. Jur. Wochenschr. 1891 S. 528 Nr. 11; O.G.H. b. Peitler Nr. 323).

Die Genehmigung bedarf keiner Form. Im Falle der genehmigten Abänderung wird eben der Wechselinhalt von der Unterschrift getragen. Der O.G.H. hält das Schweigen des Schuldners auf die Mittheilung nachträglicher Domizilirung ohne weitere Nebenumstände für Zustimmung (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 375). Zu Unrecht (vergl. auch § 61 A.L.R. I, 4, l. 142 D 50, 17; § 863 Oesterr. B.G.B.), denn im Verkehr wird durch Schweigen öfters die Zumuthung einer Vertragsänderung versagt.[4]

bb) **Nicht genehmigte Abänderungen.**

α) Ungenehmigten Abänderungen sind die früheren Wechselzeichner nicht unterworfen.[5]

Der bezügliche Einwand ist dem Wechselrecht entnommen. Er betrifft den Mangel des entsprechenden Wechselwillens. Er wirkt sonach gegen jeden Dritten (O.A.G. Rostock i. Archiv 3 S. 408 ff.; O.Tr. 39 S. 247 u. b. Striethorst 34 S. 357; O.H.G. 3 S. 54, 6 S. 24 f., 23 S. 211; R.G. 8 S. 43, 32 S. 38,

---

[1]) Es handelte sich in den angezogenen abweichenden Entscheidungen des O.Tr. und des O.G.H. um Wegstreichungen.

[2]) Ueber Abänderung der Verfallzeit insbesondere vergl. zu Art. 4 § 4 III S. 38.

[3]) Werden von der Abänderung die Parteien des Wechselbegebungsvertrages oder die Wechselsumme betroffen, und liegt in letzterer Hinsicht nicht bloß ein Theilerlaß vor, so wird damit allerdings ein neuer Wechsel unter Benutzung der alten Urkunde geschaffen.

[4]) Weitere Umstände neben dem unterlassenen Widerspruch, beispielshalber die ununterbrochene Uebung im Geschäftsverkehr der Parteien, können natürlich zur Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung führen (vergl. auch R.G. 18 S. 115).

[5]) Die weitaus häufigste Abänderung ist der unbefugte Zusatz eines Domizilvermerks.

Digitized by Google

b. Gruchot 24 S. 1108; O.G.H. b. Peitler Nr. 317, 349, 373; b. Seuffert 49 Nr. 185), ohne daß es darauf ankäme, ob der Aussteller durch die Art seiner Wechselausstellung die Fälschung leicht gemacht hat oder nicht (R.G. 8 S. 44), und ob der Wechselnehmer in gutem Glauben gewesen ist oder nicht (O.H.G. 7 S. 221). Es ist unrichtig, wenn der O.G.H. in einer Reihe von Entscheidungen die Wirksamkeit des gefälschten Domizilvermerks zu Gunsten des redlichen Wechselinhabers annimmt und zu seinen Gunsten Präsentation und Protest am nachträglich zugesetzten Domizilort genügen läßt (O.G.H. b. Peitler Nr. 369; b. Krall Nr. 44; b. Czelechowsky Nr. 172, 176, 288, 290). In anderen Fällen, insbesondere in neuerer Zeit, hat der O.G.H. die richtige Auffassung vertreten (O.G.H. b. Löhr 3 S. 582; b. Peitler Nr. 230; b. Czelechowsky Nr. 294, 405, 489; b. Seuffert 47, Nr. 144). Gleichergestalt unrichtig ist der vom O.G.H. bisweilen verfochtene Satz, daß der unbefugte Zusatz des Domizilvermerks nur vom Acceptanten gerügt werden könnte (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 434, 513), da die Rechte anderer Wechselschuldner durch den Domizilvermerk nicht beeinträchtigt würden. Diese Rechte werden beeinträchtigt mindestens dadurch, daß der Zusatz den Inhalt der Regreßverbindlichkeit in Ansehung des Zahlungsortes verändert. Auch in dieser Frage finden sich entgegengesetzte Sprüche desselben Gerichtshofes (O.G.H. bei Czelechowsky Nr. 489, 514). Unbegründet ist endlich die vom O.G.H. einmal aufgestellte Forderung, daß bei nachträglichem Zusatz eines Domizilvermerks der Schuldner noch besonders darthun müsse, der Zusatz widerstreite seinem zum Ausdruck gelangten Willen (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 113 richtig Nr. 302).

β. Betreffen die unbefugten Abänderungen den Inhalt **nothwendiger Wechselbestandtheile**, wie die Ausstellungszeit (O.H.G. 11 S. 234), die Wechselsumme (O.H.G. 13 S. 253, 23 S. 341), die Verfallzeit (H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 1 S. 568; O.H.G. 7 S. 221, 13 S. 155; R.G. i. Blum's Annalen 4 S. 317 Nr. 86), so hört bei Tilgung dieser Wechseltheile die wechselrechtliche Haftung der früheren Zeichner der Regel nach überhaupt auf. Die getilgten Bestandtheile sind wechselmäßig nicht mehr vorhanden, und die neuen werden durch den wechselgeschäftlichen Willen nicht getragen. Die wechselrechtliche Haftung geht auch unter, wenn die Abänderung dem Schuldner vermuthungsweis günstig ist (z. B. es wird die Zahlzeit weiter hinaus gerückt u. dergl. O.H.G. 13 S. 155 u. b. Seuffert 34 Nr. 68; R.G. in Blum's Annalen 4 S. 317 Nr. 86, anders O.Tr. b. Striethorst 30 S. 342), wenn die ursprünglich falsch beurkundete Abrede durch die thatsächlich getroffene ersetzt wird (O.H.G. 13 S. 155), oder ein Ausdrucksmittel durch ein gleichwerthiges ersetzt wird (z. B. Zifferbezeichnung durch Buchstabenbezeichnung), endlich wenn die Wechselsumme durch Anfügungen, und seien es selbst erkennbare, erhöht wird (z. B. es wird aus 500 ℳ 5000 ℳ gemacht O.H.G. 23 S. 341; R.G. b. Gruchot 24 S. 1108). Auch in diesen Fällen ist die alte urkundliche Erklärung beseitigt und die neue nicht durch die Unterschrift gedeckt. Lehmann S. 413, Renaud S. 74, Kitka S. 21, Kheil S. 322, Dernburg S. 789 Anmerkg. 3 — anscheinend auch der O.G.H. b. Krall Nr. 205 — glauben, daß der Wechsel in Höhe der ursprünglich minderen Summe Geltung behalten müsse, insoweit die ursprüngliche Summenangabe noch erkennbar vorhanden sei. Es ist dies unrichtig. Die ursprüngliche Angabe ist durch den Zusatz zerstört, genau so wie wenn der Zahlungsort Berlin in den davon verschiedenen Berlinchen umgewandelt würde. Ebensowenig läßt sich hier mit Volkmar-Loewy S. 263 einwenden, daß das Mindere im Mehreren steckt. Der Wechselwille bedarf der formalen Aeußerung, die eben in Ansehung der ursprünglichen geringeren Summe nunmehr fehlt (über Summenfälschung vor dem Accept s. bei Art. 23).

Eine Wiederbeseitigung der Abänderung etwa durch Rasur oder Unterpunktirung bei mangelnder Mitwirkung der Betheiligten ist bedeutungslos. Die

Digitized by Google

ursprüngliche Abrede ist getilgt, und die neu hergestellte wird auch hier durch den Wechselwillen nicht gehalten (anders H.G. Stuttgart b. Löhr N. F. 3 S. 117).

Besteht die Aenderung eines nothwendigen Wechselbestandtheiles nur in einem selbstständigen Zusatz (Beifügung des Wortes „Effektiv", eines Domizilvermerks: O.H.G. 3 S. 51, 6 S. 24, 23 S. 211, 24 S. 127; R.G. 28 S. 121, 32 S. 38; O.G.H. b. Peitler Nr. 317, 349, 373, 414; b. Czelechowsky Nr. 294, 297, 302,[1])[2]) der sich von selbst ergebenden Jahreszahl in der Verfallzeit O.H.G. 18 S. 353, Hinzufügung eines Mitremittenten u. dergl.), so besteht an sich die alte Wechselerklärung noch und damit der Wechsel in seiner ursprünglichen Wirkung. Auf den Zusatz kann sich Schuldner, auch wenn er ihm günstig wäre, nicht berufen. Es kann z. B. der Acceptant bei Unterlassung des Protestes den nachträglichen Domizilvermerk nicht zu seinem Schutze anrufen (R.G. b. Bolze 14 Nr. 321).

7. Betreffen die eigenmächtigen Abänderungen **nicht nothwendige Wechseltheile**, Beispielshalber den Protesterlaß oder nicht wechselrechtliche Theile wie die Valutaklausel, die Berichtsklausel (O.G.H. b. Seuffert 49 Nr. 183), so wird dadurch die Wechselschuld als solche in ihrem ursprünglichen Inhalt materiell nach dem Satze: utile non debet per inutile vitiari nicht geändert. Lehmann S. 412 Anmerkg. 24 will sogar bei ganz wesenlosen Aenderungen in der Wechselerklärung selbst, so bei Ersatz der Anrede „Sie" durch „Ew. Wohlgeboren" die Wechselverpflichtung untergehen lassen.

b) Wirkung auf die Regreßpflicht. Der Regreßschuldner kann die Einlösung des Wechsels ablehnen, sofern die Urkunde eine Abänderung erfahren hat, die ihm den weiteren Rückgriff — wenn auch nur prozessual — erschwert (Art. 54. O.H.G. 11 S. 220 f., 18 S. 353).

IV. Tilgung.

1. **Beseitigung nothwendiger Wechselbestandtheile** durch Streichung, Rasur, Zerreißung, Abschneidung oder sonst vernichtet den Wechsel. Die Wechselverpflichtung ist von der Wechselform völlig abhängig (O.H.G 3 S. 93, 12 S. 194 u. 432, 13 S. 253, 24 S. 264). Unerheblich ist
   - ob das Beseitigte noch lesbar geblieben ist (O.H.G. 19 S. 271 u. b. Seuffert 33, Nr. 258),
   - ob es durch Zusammenkleben oder sonst wieder angefügt ist (O.H.G. 12 S. 194) und
   - ob die Beseitigung beabsichtigt oder nur versehentlich gewesen ist (O.A.G. Nürnberg in Handelsger. Entscheidungen Bayerns 1 S. 98 f., O.H.G. 19 S. 271 und bei Seuffert 33 Nr. 258, entgegengesetzt Dernburg S. 869, O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 463), endlich
   - ob zur Tilgung ein Recht bestanden hat oder nicht (O.H.G. a. a. Orte; O.G.H. bei Peitler Nr. 274).

Das O.Tr. b. Striethorst 42 S. 57 ff. behandelt den widerrechtlich oder versehentlich zerrissenen Wechsel im Falle der Wiederzusammenfügung der Theile als giltig, da bei dem Schweigen der Wechselordnung die gemeinbürgerlichen Grundsätze anwendbar seien. Es läßt hierbei unberücksichtigt, daß die Neuherstellung der durch Zerreißung vernichteten nothwendigen Form vom wechselrechtlichen Willen des Schuldners nicht getragen wird. v. Canstein S. 187 Anmerkg. 4, dem sich Staub S. 26 Anmerkg. 1 anschließt, will unter Außerachtlassung der Formnothwendigkeit einen Wechsel, der durch nachträgliche Verwischung, Durchstreichung, Ausschüttung eines Tintenfasses u. dergl. unleserlich geworden ist, als giltig betrachtet wissen.[3])

---

[1]) Ueber die von der Oesterreichischen Rechtsprechung dem gefälschten Domizilvermerk beigemessene Bedeutung dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber vergl. S. 67.

[2]) Ueber unbefugten Domizilvermerk im Wechselblanket s. S. 63.

[3]) Soweit die verwischte oder bekleckste Stelle lesbar geblieben ist, liegt eine Beseitigung nicht vor (vergl. auch H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 2 S. 135), anders im Falle der Durchstreichung.

Digitized by Google

Ein bloßes Brüchigwerden des Wechsels in ersichtlicher Folge der Abnutzung hebt die urkundliche Gewißheit des Wechselwillens und damit die Wechselkraft nicht auf (O.H.G. 5 S. 246; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 396, vergl. auch O.H.G. i. Calms Wochenschrift 3 S. 359.

Andererseits kann durch unbefugte Tilgung von Zusätzen, welche die Wechselerklärung ungiltig machen, diese nicht zu einer giltigen gemacht werden. Dies gilt z. B. von der Zinsklausel nach Oesterreichischem Recht (O.G.H b. Czelechowsky Nr. 158, 253). Der Unterfertiger haftet nur nach Maßgabe der von ihm unterschriebenen Erklärung.

Der vernichtete Wechsel kann nach der W.O. Gegenstand des Aufgebotsverfahrens sein (s. bei Art. 73). Die R.C.Pr.O. stellt dieshinsichtlich die vernichteten Wechsel den verlorenen ausdrücklich gleich (§ 837 C.Pr.O.).

2. Tilgung nicht nothwendiger Bestandtheile, z. B. der Rektaklausel, des Domizilvermerks ist wie die sonstige Abänderung der Urkunde zu behandeln (O.H.G. 12 S. 432, vergl. auch O.H.G. 1 S. 246, 7 S. 88, 13 S. 413).

3. Tilgung von Wechselunterschriften.[1])

a) Die Entfernung der Ausstellerunterschrift beseitigt einen nothwendigen Wechselbestandtheil und demzufolge den Wechsel selbst (O.H.G. 3 S. 93). Bei Streichung einer von mehreren Ausstellerunterschriften tritt diese Folge natürlich nicht ein (O.H.G. 1 S. 246, 18 S. 367). Beseitigung der Giro-[2]) oder Avalunterschrift läßt nur deren Wirksamkeit, nicht die des Wechsels untergehen. Wiederbeseitigung des Accepts hebt dasselbe wechselmäßig nur dann auf, wenn es nicht mehr erkennbar geblieben ist. Sonst hat die Beseitigung des Accepts weder auf dieses, noch auf den Wechsel überhaupt materiellen Einfluß (O.L.G. Hamburg b. Seuffert 48 Nr. 208; abweichend Nürnberg. Protok. XLVI O.H.G. 1 S. 274; Thöl S. 274; Kuntze-Brachmann S. 193 bezüglich der Streichung vor Ausreichung O.G.H bei Peitler Nr. 90; Kammergericht b. Striethorst 34 S. 245 f. vergl. des Weiteren Art. 21, 4).

b) In keinem Fall kann ein Vormann zur Einlösung der Wechselurkunde gezwungen werden, wenn auf derselben die zur Zeit der Unterfertigung durch ihn vorhanden gewesene Unterschrift eines ihm an sich haftbaren Wechselschuldners ohne seine Zustimmung getilgt ist, es sei denn, daß nach Lage des Falls die Unterschrift für den in Anspruch genommenen Schuldner ohne rechtlichen Werth sein würde, z. B. wenn sie gefälscht und zugleich für die Legitimation bedeutungslos wäre.

B. Die Zinsklausel.[3])

4. Das Zinsversprechen im Wechsel.

1. **Im Wechsel selbst** ausgedrückt gilt es nach **Deutschem** Recht für nicht geschrieben und übt darnach nicht einmal eine gemeinbürgerliche Wirkung (Nürnb. Protok. S. 13, Sitzung V). Nach **Oesterreichischem** Recht vernichtet die Zinsklausel die Wechselerklärung selbst.[4]) Hierbei ist es nicht von Belang, ob die Zinsen in der Wechselerklärung selbst oder in einem besonderen Satz des Wechsels zugesagt werden (O.G.H. i. Archiv N. F. 6 S. 310). Man darf andererseits mit dem O.G.H. nicht soweit gehen, daß man nach Oesterreichischem Recht den Wechsel sogar dann für nichtig erklärt, wenn nur der Acceptant oder ein Indossant ein Zinsversprechen anfügen (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 45, 47, 66, 100, 158, 253).

---

[1]) Ueber Unterschriftsfälschung s. Art. 75, 76; über Tilgung der Quittungsunterschrift s. Art 39.

[2]) Ueber die Befugniß zur Streichung von Indossamenten s. Art. 36 u. 55.

[3]) Ueber Pfand- und sonstige Nebenklauseln vergl. Zusatz I zu Art. 4.

[4]) Ueber die Regelwidrigkeit dieser Bestimmung vergl. Zusatz I zu Art. 4.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Zinsen ist der Wechselzug hier gar nicht geschehen. Insoweit ist Acceptation oder Indossirung keine eigentliche; das Zinsversprechen steht ganz außerhalb des Wechsels und ist ohne Belang. Bisweilen findet sich in der vom Aussteller der Wechselerklärung angefügten Pfandklausel die Pfandbestellung für Kapital und Zinsen, ohne daß in der eigentlichen Wechselerklärung Zinsen versprochen sind. Hier dürfte mit Rücksicht darauf, daß eine die Wechselkraft vernichtende bez. eine nichtige Erklärung als gewollt nicht zu vermuthen ist, die Beziehung auf Verzugszinsen anzunehmen und folgedessen der Wechsel bez. die Klausel als giltig aufrecht zu erhalten sein (so auch O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 44, 60; entgegengesetzt ebenda Nr. 45, 66, 158).[1] [2]) Die hinsichtlich der Zinsen geltende Rechtsregel kommt gleichergestalt zur Anwendung, sollten die ihrer Natur nach als Zinsen sich darstellenden Nebenvortheile unter einer anderen Bezeichnung (z. B. Provision) in der Klausel zugesagt sein (H.A.G. Nürnberg i. Wechselrechtlichen Entscheidungen Bayerns 3 S. 282; O.G.H. b. Krall Nr. 218).

2. **Außerhalb des Wechsels** ist die Ausbedingung von Zinsen für eine Wechselschuld nirgens verboten. Es ist unrichtig, wenn der O.G.H. die Unzulässigkeit mit Hinweis auf Art. 7 u. 50 W.O. ausspricht (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 124, 166, 239, 268; entgegengesetzt übrigens ebenda Nr. 119). Der Art. 7 handelt nur von den wechselmäßig bedungenen Zinsen, deren Zulassung der Wechselschuld die erforderliche Bestimmtheit entziehen würde, und Art. 50 behandelt nur die gesetzlichen Zinsen, kann also den Ausschluß vertraglicher Zinsen nicht wohl enthalten. Ist die Verzinsung der Wechselschuld nur mündlich bedungen, so will der O.G.H. die Abrede neben dem schriftlichen Wechselschuldversprechen nicht zulassen (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 124). Sofern nicht ein Handelsgeschäft vorliegt, ist dies bei entsprechender landesgesetzlicher Vorschrift (so § 887 Oest. B.G.B. § 147 A.L.R. I, 5) auch zutreffend.

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Artikel 8.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

§ 1. Das für die Ausstellerverbindlichkeit maßgebliche Gesetz.[3])

1. Ob eine wechselrechtliche Erklärung sich überhaupt als Uebernahme der Ausstellerverbindlichkeit darstellt, ist nach dem Rechte des Erklärungsortes zu beurtheilen. Es steht die Wirkung der Form in Frage.

2. Der Inhalt der Ausstellerverbindlichkeit bemißt sich nach dem am Wohnort des Ausstellers geltenden Gesetz. Dort als an dem Erfüllungsort des Ausstellers hat dessen Verbindlichkeit ihren Sitz (O.H.G. 19 S. 203; R.G. 24 S. 115). Die abweichende Parteiabsicht entscheidet über den Umfang der Ausstellerpflicht unter der Voraussetzung, daß sie wechselmäßig zur Erscheinung kommt, und das Wohnsitzrecht des Ausstellers dem Parteiwillen Einfluß auf die Ausstellerverpflichtungen einräumt. Die gleiche Lösung würde sich übrigens ergeben, falls man statt des Rechts am Erfüllungsorte das persönliche Recht des Ausstellers rücksichtlich des Umfangs der Ausstellerverpflichtung für maßgeblich anzusehen hätte (vergl. Windscheid 1 S. 81). Das Recht am Wohnsitz des Acceptanten ist hierfür einflußlos, weil die Ausstellerverpflichtung von der Acceptantenpflicht — obschon zwar ökonomisch auf die gleiche Leistung gehend — dem Rechtsgrunde nach verschieden ist (s. § 3), die Ausstellerverpflichtung also ihr eigenes Rechtsleben hat. Der Ausstellungsort bez. der Ort des Vertragsschlusses entscheidet nicht, weil er rein zufällig ist und somit abgesehen von den Formen und deren Wirkung mit dem Rechts-

[1]) Die Entscheidungen b. Czelechowsky Nr. 45, 60, 66 betreffen bloße Zusatzerklärungen des Acceptanten (s. hierüber S. 69).

[2]) Ueber die Durchstreichung der Zinsklausel im Wechsel s. unter § 3 S. 69.

[3]) Vergl. Einführung § 4, II, S. 3 u. insbes. Zusatz zu Art. 84 ff.

Digitized by Google

geschäft keinen weiteren Zusammenhang hat. Vom O.Tr. b. Striethorst 36 S. 265 f., vom Oberhandelsgericht in dessen Entscheidungen Bd. 1 S. 289 und 11 S. 219 und vom Reichsgericht b. Bolze 4 Nr. 16 wird der Ausstellungsort als maßgeblich bezeichnet.[1]) Nach der hier gegebenen Regel würde dagegen ein in England wohnhafter Schuldner seine Haftverbindlichkeit auf dem Wechsel gemäß dem englischen Recht (Engl. W.O. Th. II, 16) auch dann beschränken oder ausschließen können, wenn er den Wechsel zufällig in Deutschland oder Oesterreich ausstellt und ebenso, wenn der Acceptant im Gebiet der Wechselordnung wohnt. Für das Gebiet der Wechselordnung gelten hinsichtlich der Ausstellerverbindlichkeit folgende Grundsätze:

2. Entstehung der Ausstellerverbindlichkeit.

A) Die Ausstellerverbindlichkeit setzt zu ihrer Entstehung Abgabe der Ausstellerunterschrift und Begebung voraus (O.H.G. 19 S. 33, vergl. Vorbemerkg. zum zweiten und dritten Abschnitt § 3 S. 25).[2])

1. Ausstellerunterschrift.

a) Die **formalen Erfordernisse** der Unterschrift sind in Art. 4 § 5 dargethan.

Hat der Wechselaussteller seiner Namensunterschrift einen bloßen Hinweis auf die Gesellschaftsfirma angefügt, der er als Mitgesellschafter angehört (Wilhelm Fabian in Firma Fabian & Welsen oder Mitinhaber der Firma Fabian & Welsen), so dient der Zusatz der Verkehrssitte gemäß nur zur näheren Bestimmung seiner Person, nicht zur Kennzeichnung der Gesellschaft als Ausstellerin (hinsichtlich des Zusatzes in Firma . . . ., abweichend O.A.G. Lübeck b. Seuffert 20 Nr. 158). Gegenbeweis ist offen zu lassen. Das O.H.G. 14 S. 201 ff. erklärt einen derartigen Wechsel wegen mangelnder Erkennbarkeit für ungiltig. Für die Subjektsbezeichnungen im Wechsel ist jedoch häufig die Nothwendigkeit einer Deutung durch den Wechsellauf gegeben (vergl. S. 52).

b) Zur **materiellen Giltigkeit** der Unterschrift[3]) ist nur die Erkennbarkeit erforderlich (vergl. O.Tr. b. Striethorst 11 S. 4), nicht die unbedingte Vollständigkeit, auch nicht bei Firmenunterschriften (hier abweichend O.H.G. 12 S. 173, 14 S. 203), und es entsteht bei Wechselausstellung unter einem thatsächlich geführten Gesammtnamen, z. B. einer nicht eingetragenen oder gar nicht eintragungsfähigen Firma, eine Verhaftung, insoweit dies nach gemeinbürgerlichem Recht geschehen kann (vergl. hierüber bei Art. 81).

Weglassung oder Abkürzung des Vornamens ist unschädlich (H.A.G. Nürnberg in Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 2 S. 454 f.; O.Tr. b. Striethorst 15 S. 288 f.; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 571). Unschädlich sind auch als solche erkennbare Schreibfehler in der Ausstellerunterschrift (O.G. Wolfenbüttel b. Seuffert 26 Nr. 66). Ein falscher Vorname benimmt der Unterschrift regelmäßig den Charakter als Namensunterschrift des Wechselzeichners (O.Tr. b. Striethorst 15 S. 286 ff. u. 63 S. 288), es sei denn, daß augenfällig nur ein Schreibfehler vorliegt (vergl. auch S. 33).

2. Die Begebung geschieht in der Art, daß behufs Vertragsschlusses der Wechsel vom Aussteller oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten Zwecks Begründung der Ausstellerverbindlichkeit ausgehändigt und in entsprechender Weise genommen wird. Mit diesem Zeitpunkte, nicht erst bei Nichtzahlung des Bezogenen zur Verfallzeit, ist die Ausstellerverbindlichkeit entstanden.

---

[1]) Darüber, daß diese Anschauung sich hinsichtlich der Wechselerklärungen überhaupt vielfach auch in der Theorie geltend macht, siehe Zusatz zu Art. 84.

[2]) Ueber die Giltigkeit der gemeinbürgerlichen Verpflichtung, einen Wechsel auszustellen vergl. S. 25 Anmerkg. 4.

[3]) Die Namenszeichnung in Vertretung bez. auf Geheiß eines Dritten ist bei Art. 81 besprochen.

Digitized by Google

Die dem Mangel des Wechselvertrages entnommene Einrede geht, als dem Wechselrecht entspringend, gegen jeden Dritten.

Eine Ausstellerverbindlichkeit ist also nicht vorhanden:

a) wenn der Wechsel vor Ausreichung dem Aussteller ohne dessen Willen abhanden kommt, etwa durch Diebstahl, Verlust u. s. w.;[1])

b) wenn der Wechsel vom Aussteller zwar aus der Hand gegeben, gläubigerischerseits aber nicht in Empfang genommen ist, z. B. wenn der Wechsel abgesandt ist, aber seine bestimmungsgemäße Adresse nicht erreicht hat und von einem unbefugten Dritten verwerthet ist;[1])

c) wenn der Wechsel vom Aussteller fortgegeben, auch vom Nehmer in Empfang genommen ist, hierbei aber die Absicht der Schuldbegründung gefehlt hat, z. B. bei Wechselaushändigung Zwecks Verwahrung.[1])

Ob eine Willensübereinstimmung hinsichtlich des dem Wechsel zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes oder über den Rechtszweck der Wechselausstellung vorhanden ist oder nicht, ist dagegen für das Zustandekommen der Ausstellerverbindlichkeit im Hinblick auf die Formalnatur der Wechselverpflichtungen überhaupt völlig belanglos. Man denke an den nicht seltenen Fall, daß der Schuldner den Wechsel versuchsweis auf eine bestimmte Schuld abgiebt, Gläubiger dagegen sofortige Baarzahlung dieser Schuld verlangt und nach erhaltener Baarzahlung den Wechsel rechtlos auf eine andere Schuld hin verwerthet. Nur der Einwand der Arglist kann hier zutreffenden Falls zum Sturz der Klage führen.

Zum gegentheiligen Schluß gelangt bezüglich der zu b) und c) Eingangs besprochenen Fälle Hoffmann S. 223; und das Reichsgericht läßt trotz Betonung der Vertragstheorie folgewidrig zum Schutze eines gutgläubigen Dritten jedes Geben und Nehmen des Papiers genügen, gleichgiltig in welcher Absicht die Außerhandgabe geschehen ist (R.G. 14 S. 24, s. auch 2 S. 7; vergl. dagegen O.H.G. 19 S. 34).

Für die Verbindlichkeit der weiteren Wechselzeichner ist es ohne Bedeutung, ob der mit einer Ausstellerunterschrift versehene Wechsel vom Aussteller begeben oder ohne dessen Begebung in Umlauf gerathen ist. Deren Haftung ergiebt sich auch letzteren Falls in Analogie des Art. 75.

B) Wechselrechtlich unerheblich ist bei der abstrakten Natur der Wechselverpflichtung die Thatsache, ob die vereinbarte **Valuta** gewährt ist oder nicht. Dem bösgläubigen Inhaber gegenüber kann der Schuldner sich mit dem Nachweis des vereinbarten aber vorenthaltenen Gegenwerthes schützen (vergl. auch bei Art. 82).

§ 3. Inhalt der Ausstellerverbindlichkeit.

1. **Gesetzlich** haftet der Aussteller für Annahme und Zahlung des Wechsels (Art. 41 ff. 81).[2]) Seine Rechtspflicht ist eine Regreßverbindlichkeit, also rechtlich anders geartet als die Hauptverbindlichkeit des Acceptanten, seine Leistung ökonomisch die gleiche wie die des Acceptanten[3]) (vergl. R.G. 11 S. 19). Durch die Wechselausstellung erlangt der Wechselnehmer dem Aus-

---

[1]) Vom Standpunkt der Kreationstheorie und verwandter Lehren (vergl. Vorbem. z. zweiten und dritten Abschnitt § 2) kommt man natürlich zu abweichenden Ergebnissen.

[2]) Ueber die Verpflichtung des Ausstellers zur Sicherstellung s. Art. 25 ff. 29, über die Verpflichtung zur Auslieferung von Duplikaten Art. 66.

[3]) a) Die Wechselforderung kann daher in voller Höhe gleichzeitig im Konkurse des Ausstellers und des Acceptanten bis zur Volldeckung geltend gemacht werden (§ 61 R.Konk.O.; § 19 Oesterr. Konk.O.; R.G. 11 S. 18 ff.).

b) Ein Zwangsvergleich (Zwangsausgleich) im Konkurse des Acceptanten berührt das Regreßrecht gegen den Aussteller in keiner Weise (§ 178 R.Konk.O.; § 224 Oesterr. Konk.O.), selbst dann nicht, wenn der Wechselgläubiger dem Zwangsvergleich zugestimmt hat, und ohne diese Zustimmung der Vergleich nicht zu Stande gekommen sein würde.

Digitized by Google

steller gegenüber ein eigenes unwiderrufliches Recht zur Zahlungsempfangnahme beim Bezogenen. Bei der Unabhängigkeit der einzelnen Wechselverpflichtungen von einander ist die wechselmäßige Zahlungspflicht des Ausstellers im Regreßwege auch dann gegeben, wenn das Accept nicht ertheilt wird oder der rechtlichen Wirkung entbehrt.

Der Nehmer ist an sich nicht bloßer Beauftragter des Trassanten (O.L.G. Stuttgart bei Seuffert 45 Nr. 244; O.H.G. 19 S. 174, 23 S. 316). Dagegen kann der Aussteller dem Bezogenen gegenüber — solange dieser den Wechsel noch nicht angenommen oder bezahlt hat — jeder Zeit die in der Ausstellung liegende Anweisung zur Annahme und Zahlung widerrufen („contremandiren"). Bis zur Annahme oder Zahlung ist der Bezogene in keine wechselrechtliche Beziehung zum Wechselnehmer getreten. Die Nichtzahlung des Wechsels Seitens des Bezogenen in Folge dieses Widerrufs gewährt dem Nehmer nur den Wechselregreß gegen den Aussteller.

Von mehreren Ausstellern (vergl. Art. 4 § 5 II S. 44) haftet jeder für sich ohne Einwand der Vorausklage oder Theilung (Art. 81). Dieser Solidarpflicht kann wechselrechtlich nicht entsagt werden. Hier gilt das von Beschränkungen der Ausstellerpflicht überhaupt Gesagte (vergl. zu 2).

Die Rechtsstellung der Mitaussteller unter einander wird nicht vom Wechselrecht, sondern vom sonstigen bürgerlichen Recht beherrscht. Entscheidend sind in erster Linie die zwischen ihnen bestehenden Abreden, in deren Ermangelung die Rechtsregeln des zwischen ihnen obwaltenden besonderen Rechtsverhältnisses (Gesellschaft, Bürgschaft u. s. w.), äußerstenfalls die für Gemeinschaftsverpflichtungen überhaupt gegebenen Regeln (O.Tr. 9 S. 344; O.H.G. 1 S. 102, 2 S. 349, 3 S. 184, 4 S. 325, 14 S. 405). Es ist hierüber die zu Art. 81 für das Rechtsverhältniß der Mitverpflichteten unter einander gegebene allgemeine Darstellung zu vergleichen.

2. **Vertraglich** kann **a) nach der Wechselordnung** die Ausstellerverbindlichkeit — im Gegensatz zu der des Indossanten (Art. 14) — mit wechselrechtlicher Kraft weder ausgeschlossen (O.Tr. bei Striethorst 64 S. 287; b. Seuffert 22 Nr. 167; R.G. 18 S. 114; entgegengesetzt O.Tr. 61 S. 185 ff.; Wächter S. 156 f.), noch inhaltlich abgeändert werden, auch nicht auf dem Umwege, daß der inländische Aussteller sich einem diese Beschränkungen zulassenden Auslandsrecht unterwirft.

Wird der Ausstellerunterschrift ein Vermerk über Ausschluß der Haftung beigesetzt, so wird damit der Wille, die im Gesetz geordnete Ausstellerverbindlichkeit zu übernehmen verneint; es fehlt an der Ausstellerunterschrift im Rechtssinn, und der Wechsel ist Mangels eines wesentlichen Erfordernisses (Art. 4,5) ungiltig (Art. 7). Es ist nicht folgerichtig umgekehrt der Ausschlußklausel die Wirksamkeit zu versagen und der Ausstellerverbindlichkeit den gesetzlichen Inhalt zu geben, wie dies u. A. vom Obertribunal (b. Striethorst 64 S. 287; b. Seuffert 22 Nr. 167) geschehen ist und durch v. Canstein S. 172 Anmerkg. 33 und Hartmann S. 170 verfochten wird.

Beschränkt der Aussteller seine Haftung im Wechsel auf einen Theil der Wechselsumme, so ist in Ansehung des überschießenden Betrages der Wechsel ungiltig.

Bei einem Wechsel an eigene Order vermag der indossirende Aussteller in Folge seiner rechtlichen Doppelstellung die Haftbarkeit als Indossant gemäß Art. 14 auszuschließen und thut dies durch entsprechenden Zusatz zum Indossament, ohne daß dadurch seine nothwendige Ausstellerverbindlichkeit berührt wird (s. hierüber Art. 6 § 1,4 S. 54).

b) Durch gemeinbürgerlichen Vertrag kann der Aussteller seine Regreßpflicht ausschließen. Der darauf gegründete Einwand ist nur als Einrede der Arglist unter deren Voraussetzungen zulässig (O.Tr. 55 S. 127 Nr. 15; O.H.G. 1 S. 100 Nr. 27).

Digitized by Google

III. Indossament.[1])

Artikel 9.

Art. 9. **Der Remittent kann den Wechsel an einen anderen durch Indossament (Giro) übertragen.**

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Arten der Wechselübertragung.

Die Uebertragung der Ansprüche aus dem Wechsel erfolgt nach den Sondergrundsätzen des Wechselrechts in Form des Indossaments (Art. 10),[2]) nach den gemeinbürgerlichen Grundsätzen durch jede nach diesen für Forderungen zulässige Uebertragungsart (vergl. Vorbemerkung zum zweiten und dritten Abschnitt § 4 S. 26).

A. Das Indossament.

§ 1. Wesen des Indossaments.

Das Indossament, demselben Wirthschaftsbedürfniß wie die Cession entwachsen, ist mit dieser wesensgleich; es ist eine Abart derselben.[3]) Die Bestimmung des Wechsels als kaufmännisches Zahlungsmittel führte zur Beschränkung der Einreden gegenüber dem Neuerwerber. Eine Wesensänderung der Uebertragungsart ergiebt sich hieraus nicht, wie denn auch das gemeinbürgerliche Recht Beispiele ähnlicher Einwandsbeschränkungen dem Cessionar gegenüber kennt (so bei der preußisch-rechtlichen Hypothek und Grundschuld gemäß § 38 des Eigenthums-Erwerbsges. v. 5. Mai 1872), und andererseits die Wechselübertragung in Form des Indossaments auch ohne Einwandsbeschränkung vorkommt (Art. 16,2).[4])

Die Zweckmäßigkeit einer Kreditérhöhung des Papiers erheischte die Mitverpflichtung des Indossanten und zeitigte die gesetzliche, wenn auch vertraglich ausschließbare Folge einer Garantiepflicht. Beim Indossament hat man also den **Transporteffekt** (Art. 9 f. 16) und den **Garantieeffekt** (Art. 14 f. 16) zu unterscheiden.

Auch diese Garantiepflicht des Indossanten ist mit der Cessionsnatur des Wechsels nicht unvereinbar. Denn sie kann ohne rechtsgeschäftliche Abänderung auch bei der Cession übernommen und beim Wechsel ausgeschlossen werden. Endlich spricht auch die Möglichkeit der Rechtsübertragung durch den Nichteigenthümer des Wechsels (Dieb u. s. w.) nicht gegen die Cessionsnatur des Indossaments. Es finden sich hierfür ebenfalls Analogien bei der Cession. Man denke an die preußisch-rechtlichen Fälle, daß der Gläubiger einer beurkundeten Forderung die von ihm ohne Uebergabe der Urkunde abgetretene Post nochmals einem anderen unter Aushändigung des Dokuments abtritt und dadurch ohne eigenes Recht die Forderung dem gutgläubigen Zweiterwerber überträgt (§ 23 A.L.R. I, 10; O.Tr. 4 S. 78; R.G. 10 S. 199) oder nach ihm geleisteter Zahlung die Forderung — wiederum ohne eigenes Recht — unter Uebergabe der ihm belassenen Urkunde einem gutgläubigen Erwerber wirksam übereignet (§ 397 A.L.R. I, 11).

---

[1]) Die Bezeichnung Indossament rührt von der üblichen Stelle desselben auf dem Wechselrücken (in dosso) her. Der gleichbedeutende Ausdruck „Giro" bezeichnet soviel wie Kreis oder Umlauf, kennzeichnet also das Indossament als Mittel für das Inumlaufbringen des Wechsels.

[2]) Ueber den wechselrechtlichen Rückerwerb des Wechsels durch Einlösung im Rücklauf vergl. Art. 10, 16, 36 u. 51.

[3]) Ueber das bloße Vollmachtsgiro vergl. Art. 17.

[4]) Es findet sich im Rechtsverkehr das Giro bisweilen als Cessionsform (vergl. O.A.G. Dresden b. Seuffert 3 Nr. 44, 11 Nr. 81; O.A.G. Oldenburg b. Seuffert 30 Nr. 74; R.G. bei Seuffert 49 Nr. 245) und selbst bei Uebertragung von Forderungen aus zweiseitigen Geschäften (vergl. Lutz, Prot. zum Handelsgesetzb. 2 S. 560 f.).

Digitized by Google

Ueber den Rechtscharakter des Indossaments sind fast so viele Anschauungen vertreten, wie über die Natur des Wechsels selbst. Die Cessionstheorie war die ursprünglich allein herrschende (vergl. auch § 400 A.L.R. I, 11). Die Beschränktheit der Einwände dem Indossatar gegenüber, die wechselmäßige Mithaftung des Indossanten und die rein formale Legitimation des Gläubigers einerseits, die Irrlehre andererseits, daß die Cession nicht das Recht auf einen neuen Gläubiger übertrage, vielmehr nur die Ausübungsbefugniß des alten Gläubigers einem Dritten einräume,[1]) haben in der modernen Wechsellehre zu mannigfachen Angriffen auf die Cessionstheorie geführt.[2]) [3]) Von vielen wird trotzdem das Indossament noch als eine mit der Cession verwandte besondere Art der Forderungsübertragung ausgegeben (Hartmann S. 281; Bluntschli S. 37; Blaschke S. 126 Anmerkg. 1; Brauer S. 44; Kuntze-Brachmann S. 83; vergl. auch Skonietzki b. Gruchot 29 S. 525 u. Kuntze S. 83). Andere aber sehen in dieser Uebertragung nicht mehr das Wesen des Indossaments. Die einen erklären das Indossament für eine Tratte (Thöl S. 428 — hiergegen O.H.G. 15 S. 169 — vergl. auch Biener S. 401 f. und Liebe Entwurf f. Braunschweig S. 87) oder für eine Wechselbürgschaft (Einert S. 197). Diese Theorien lassen den rechtlichen Hauptinhalt des Indossaments, die Uebertragung der Rechte gegen sämmtliche Vormänner, und die Ausschließbarkeit der Indossantenhaftung unbeachtet. Andere sprechen von einer Besitzentäußerung als Vorbereitung originärer gutgläubiger Besitzergreifung (Volkmar-Loewy S. 59 ff. u. b. Goldschmidt 3 S. 126). Der Artikel 10 W.O. steht dieser Auffassung jedenfalls entgegen. Einige halten eine Novation für vorliegend (Unger, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere S. 117 f., vergl. auch Kuntze-Brachmann S. 83). Das Indossament vernichtet jedoch nicht die alte Obligation. Deren Gesammtverhältnisse bleiben, im Gegensatz zur Novation (l. 19 D. 46,2) bei Schlechtgläubigkeit des Erwerbers auch über den Urkundsinhalt hinaus maßgeblich. Wieder andere erachten das Indossament für Uebergabe des im Wechsel verkörperten kaufmännischen Papiergeldes (Koch S. 133) bez. des Wechsels als Werthsache (Siebenhaar i. Archiv 16 S. 174) oder des Papiereigenthums — im Gegensatz zu dem gesetzlich (originär) mit dem Papier verknüpften Recht (Lehmann S. 488 f., vergl. auch v. Canstein S. 284 ff.) oder für das Mittel zur Individualisirung des in abstracto vorhandenen Rechtssubjekts (Jolly im Archiv 4 S. 390). Diese Theorien fallen ohne Weiteres mit der Verneinung der Natur des Wechsels als einer Werthsache bez. als eines Versprechens an einen erst noch zu bestimmenden Gläubiger (Vorbemerkung zum zweiten und dritten Abschnitt § 2 S. 23 f.).

Im Wesen der gemeinen Cession gleich, hat das Indossament im Normalfall der Wirkung nach mancherlei Verschiedenheiten aufzuweisen, deren Wichtigste eben der Garantieeffekt und die Beschränkung der Einreden sind. Die Vollmacht zur Wechselcession enthält demnach an sich nicht auch die Vollmacht zum Wechselindossament (O.H.G. 2 S. 282 Anmerkg., vergl. auch bei Art. 81), und der Wechselcessionar kann nicht Indossirung des Wechsels verlangen. Es läßt sich ferner die als wahres Indossament beabsichtigte Rechtsübertragung — wenn sie als Indossament Geltung nicht beanspruchen kann — nicht ohne Weiteres als Cession aufrecht erhalten.[4]) Wohl aber ist es nicht ausgeschlossen, daß die beabsichtigte Cession sich in die Form des Indossaments kleidet. Die Formgiltigkeit entscheidet hier das gemeinbürgerliche Recht (vergl. S. 74 Anmerkg. 4). Für das vom Formenzwang befreite Gebiet der Handelsgeschäfte wird die Formgiltigkeit ohne Weiteres zu bejahen sein.

Ganz allgemein folgt aus der Gleichheit der Art nicht, daß auf das Wechselindossament die gemeinbürgerlichen Regeln von Cessionen anwendbar sind. Die Wechselordnung enthält die für das Indossament ausschließlichen Grundsätze, deren etwa erforderliche Ergänzung nicht aus dem gemein-

---

[1]) Vergl. hierüber b. Windscheid 2 S. 230 ff. Anmerkg. 10.

[2]) Auch in der Leipziger Konferenz hat die Cessionstheorie von mehreren Seiten Anfechtung erfahren (Prot. S. 26 f.).

[3]) Die gründlichste Inschutznahme hiergegen findet sich bei Budde: „Die rechtliche Natur des Wechselindossaments."

[4]) Auf dem gegensätzlichen Standpunkt stand z. B. das Wechselrecht des A.L.R. (§§ 813, 827 A.L.R. II, 8).

Digitized by Google

bürgerlichen Recht, sondern aus der Analogie des Wechselrechts zu geschehen hat. Trotzdem ist die Wesensfeststellung des Indossaments als einer Cessionsart von erheblicher praktischer Bedeutung. Man denke an die Frage, ob der Indossatar die durch Klage des Indossanten geschaffene Rechtshängigkeit für sich geltend machen kann, die bei Annahme der Cessionsnatur des Indossaments zu bejahen ist (vergl. Art. 10 § 3, 1b S. 85).

Bei Auffassung des Indossaments als einer Cession kann auch der bisweilen geäußerte Zweifel nicht auftauchen, ob der Indossatar als Rechtsnachfolger des Indossanten anzusehen ist und dementsprechend nach Deutschem Prozeßrecht über Thatsachen zum Eide gezwungen werden kann, die in Handlungen des Indossanten bestehen oder Gegenstand der Wahrnehmung dieses gewesen sind (§ 410 R.C.Pr.O., vergl. hierüber bei Art. 82).

§ 2. Vollendung des Indossaments.

1. Der Rechtstitel und die Valuta sind *wechselrechtlich* für das Indossament und dessen Vollendung bedeutungslos.

a) Zwar ruht das Indossament wie jede Rechtsübertragung auf Grundlage eines Titels (Kauf, Schenkung, Pfandgeschäft,[1]) Abgabe an Zahlungs Statt, Legat u. s. w.).[2]) Der Titel ist jedoch rein gemeinbürgerlicher Art.

Der *Mangel dieses gemeinbürgerlichen Titels* ist nur unter den Giro-Parteien selbst von Erheblichkeit. Dritten gegenüber kann, abgesehen vom Fall der Arglist, der Mangel des Titels nicht eingewandt werden. Die Legitimation des gutgläubigen Wechselinhabers ist nur formal zu prüfen (Art. 36. O.Tr. 29 S. 182 ff. u. O.H.G. 2 S. 281 f.: Fälschung des Indossaments — O.H.G. 10 S. 405 und 16 S. 365: Mangel der Vertretungsbefugniß); und die Haftung des Indossanten ist, wie jede Wechselhaftung eine rein abstrakte.

Der Titel, als rein gemeinbürgerlicher Art, regelt sich nach gemeinbürgerlichen Grundsätzen. Wer aus der Besonderheit des Titels Rechte herleitet (z. B. Anfechtungsansprüche), ist allgemeiner Regel zu Folge in dieser Beziehung beweispflichtig (O.Tr. bei Striethorst 65 S. 304, vergl. auch O.A.G. Lübeck in dessen Jurisprudenz S. 214).

b) Wechselrechtlich unerheblich ist der Umstand, ob der vereinbarte *Gegenwerth* des Indossaments gewährt ist. Aus der Nichtgewährung lassen sich nur vom Indossanten Einwände im Fall der Arglist und Ansprüche nach Maßgabe des gemeinbürgerlichen Rechts herleiten. Hinsichtlich der sonstigen Wechselschuldner würde sich ein etwaiger Einwand als Einrede aus dem Rechte eines Dritten darstellen (vergl. auch O.Tr. 17 S. 344).

2. Die Uebertragungsform ist wechselrechtlicher Natur. Sie erheischt *Indossantenunterschrift* und mit Rücksicht auf die Gebundenheit der Wechselrechte an das Papier die *Begebung* Zwecks Rechtsübertragung (O.A.G. Rostock b. Seuffert 12 Nr. 297; O.L.G. Karlsruhe i. Goldschmidt's Zeitschr. 38 S. 561; O.H.G. 25 S. 67; R.G. 5 S. 83; R.G. i. Straff. 8 S 69 und in Fenner-Mecke's Archiv 1 S. 13).[3])[4]) Ist die Begebung nichtig und somit rechtlich nicht vorhanden, so ist das Indossament nicht zum Abschluß gelangt (R.G. i. Jur. Wochenschrift 1895 S. 330 Nr. 27). Die Inhaberschaft des entsprechend indossirten Papiers gewährt wie die Inhaberschaft einer sonstigen Vertragsurkunde dem daraus Legitimirten vorab den Beweis des zu Stande gekommenen Vertrages und führt somit bis zum Beweise des Gegentheils zur An-

---

[1]) Ueber das Indossament zu Pfandzwecken vergl. Vorbemerkg. zu Abschnitt 2 und 3 § 4,2 S. 26.

[2]) Ueber das *versteckte Prokuraindossament* vergl. Art. 17 § 3.

[3]) Unrichtig ist die Entscheidung des O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 398, inhaltlich deren bei Erwerb eines im Nachlaß vorgefundenen, mit dem Blankogiro des Verstorbenen versehenen Wechsels im Feilbietungswege dem Ersteher auf Grund des Blankogiros die Rechte eines Indossatars des Erblassers eingeräumt werden. Er war nur als Cessionar des Erblassers zu behandeln.

[4]) Die Begebung braucht nicht gerade durch den Indossanten selbst zu geschehen, wenn sie nur seinem Willen gemäß ist. Manche Indossamente sind behufs Kreditерhöhung des Papiers von solchen Personen gezeichnet, die niemals Wechselinhaber im Rechtssinn gewesen sind und durch ihre Unterschrift nur mit in die Schuldverbindlichkeit eintreten sollten (Art 14).

Digitized by Google

nahme wechselrechtlicher Begebung. Zudem würde nach den Verkehrsgepflogenheiten die rechtliche Wechselübertragung, insonderheit die Begebung zu vermuthen sein, so daß auch aus diesem Grunde zutreffenden Falls Gegenbeweis erforderlich wird (O.A.G. Rostock b. Seuffert 12 Nr. 297, 35 Nr. 72; R.G. i. Fenner-Mecke's Archiv 1 S. 13; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 185).

Der Mangel der Begebung ist in Ansehung der Rechtsübertragung nur unter den unmittelbar Betheiligten von rechtlicher Bedeutung, dem Dritten gegenüber reicht — abgesehen vom Falle der Schlechtgläubigkeit (O.H.G. 25 S. 66: Fundunterschlagung am Wechsel) — die formale Legitimation aus (Art. 36). Andererseits bewirkt die rein formale Legitimation des Wechseleigenthümers, daß der Wechselinhaber eines von ihm mit seinem Indossament zwar schon versehenen, aber noch nicht begebenen Wechsels ohne Streichung des Indossaments die Rechte des Wechseleigenthümers gegen die Schuldner nicht geltend machen kann (R.G. 1 S. 32 f., vergl. auch O.H.G. 14 S. 153, entgegengesetzt O.Tr. b. Seuffert 16 Nr. 240). Das Blankoindossament legitimirt jeden Inhaber, also auch den Indossanten selbst, so daß es der Durchstreichung dieses nicht benöthigt (vergl. hierüber Art. 12 § 3 S. 96). Eine Haftung des Indossanten tritt bei mangelnder Begebung nicht ein; der Verpflichtungsakt ist nicht zum Abschluß gelangt. Weil erst mit der Begebung das Indossament sich vollendet, so sind die Grundlagen seiner Geltung nach diesem Zeitpunkt zu beurtheilen, vor allem die Verpflichtungsfähigkeit des Indossanten und die Befugniß des Stellvertreters.

3. Beschränkungen des Indossaments; das Theilindossament.

1. **Eine wechselmäßige Beschränkung** des Indossaments benimmt demselben jede wechselrechtliche Bedeutung. Der Wechselverkehr verlangt für jede Wechselerklärung die bestimmungsgemäße Vollwirkung. Zugelassen ist nur die Beschränkung des Indossaments auf Vollmachtszwecke (Prokuraindossament Art. 17), der Ausschluß der Gewährleistung (Art. 14) und das Verbot der Weiterbegebung (Art. 15).

Ein bedingtes Indossament zählt sonach in der Indossantenreihe überhaupt nicht mit.

Auch Theilindossamente verbieten sich ausnahmslos von selbst, weil das Indossament seinem Wesen nach die Uebertragung des Wechseleigenthums, also der sämmtlichen dem Wechsel entspringenden Rechte, darstellt (Art. 10). Entgegengesetzter Auffassung ist das O.Tr. 43 S. 271; auch das O.A.G. Dresden i. Annalen 22 S. 270 und das O.A.G. Rostock bei Seuffert 23 Nr. 255 sprechen sich abweichend aus, ersteres in dem von ihm entschiedenen Fall, daß nur ein einziges auf einen Theil der Wechselsumme lautendes Giro vorliegt, letzteres jedenfalls in Ansehung der wechselrechtlichen Haftung des Indossanten. Theilindossamente sind folgerichtig sogar für den Fall ausgeschlossen, daß die mehreren Theilindossatare gemeinsam den Besitz der Urkunde ausüben. Nicht zutreffend ist der vom Reichsgericht (11 S. 148 ff.) gegen die Zulässigkeit angeführte Grund, die Möglichkeit bei einem Sicht- oder Nachsichtwechsel durch Theilindossamente zu einer Verschiedenheit der Zahlzeit hinsichtlich der verschiedenen Theilsummen zu gelangen. Dieser Umstand führt nur dazu, den Sonderfall als wechselrechtlich unerlaubt (Art. 4.4) auszuschließen.

Das Indossament an eine Mehrheit von Indossataren zu ungetheiltem Recht (vergl. auch O.L.G. Frankfurt a/M. b. Seuffert 49 Nr. 38) oder bei Tilgung eines Theils der Wechselschuld bezüglich der Restforderung kann natürlich als Theilindossament nicht bezeichnet werden. Letzterenfalls muß die Theiltilgung aus der Urkunde selber erhellen.

In der Rechtslehre sind die Meinungen sehr getheilt. Thöl (S. 486), Jolly (i. Archiv 4 S. 399), Stubenrauch (S. 49), Volkmar-Loewy (S. 67), Wächter (S. 220), Dernburg (S. 834), Staub (S. 39 f. § 4) u. A. sprechen sich gegen die Zulässigkeit; Liebe (i. Entwurf f. Braunschweig S. 102), Koch (S. 137), Bluntschli (S. 40), Renaud (S. 178), Hartmann (S. 254), Lehmann (S. 492), v. Canstein (S. 301), Gunesch (S. 68), Blaschke (S. 142), Kuntze-Brachmann (S. 160) u. A. für die Zulässigkeit des Theilindossaments aus.[1])

[1]) Die Ansichten älterer Schriftsteller behandelt Kheil i. Archiv 10 S. 177 ff.

Digitized by Google

Unwirksam sind endlich Indossamente mit wechselmäßiger Einschränkung auf einzelne von mehreren Wechselschuldnern.

2. **Eine gemeinbürgerliche Einschränkung** des wechselmäßig unbeschränkten Giros ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Sie wirkt zu Gunsten der ausbedingenden Partei der Gegenpartei gegenüber und gegenüber dem dritten schlechtgläubigen Inhaber.

§ 4. Verbot der Indossirung. (Rektaklausel.)

Der Wechsel ist kraft Gesetzes an und für sich indossabel (Orderpapier Prot. S. 23). Der Ausschluß der Indossirbarkeit bedarf des ausdrücklichen Verbots.

1. **Zweck des Verbots** ist, den Sprungregreß, die Einredebeschränkung und die Haftung für die mit dem Wechselumlauf steigenden Retourspesen zu vermeiden.

2. **Befugniß zum Verbot und Wirkung desselben.**

Die Indossabilität des Wechsels als solchen kann nur vom Aussteller ausgeschlossen werden (Rektawechsel). Ein derartiges Verbot benimmt jedem Indossament die wechselrechtliche Bedeutung überhaupt, also auch dem Acceptanten gegenüber (O.H.G. 14 S. 60 ff., s. auch Prot. S. 23).

Das von einem Indossanten ausgehende Verbot (Rektaindossament) verhindert nicht die Weitergirirung selbst, sondern nur den wechselrechtlichen Regreß gegen den bestimmten Indossanten Seitens derjenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt (Art. 15).

Das vom Acceptanten — als eine Einschränkung des Accepts — erklärte Verbot endlich (Rektaaccept) schließt für die Acceptverbindlichkeit den eigentlichen Wechsellauf mit der Person des Remittenten ab. Die Indossabilität des Wechsels hebt es auch hier nicht auf (Art. 22,2 O.H.G. 14 S. 62 Nr. 26).

Voraussetzung der wechselrechtlichen Wirkung des Verbots ist die Innehaltung der gehörigen Form (s. unter 3). Bei Nichtinnehaltung der Form kann das Verbot nur gemeinbürgerliche Bedeutung zu Gunsten des Verbietenden haben. Die Wirkung des Verbots erstreckt sich alsdann auf die Gegenpartei (O.A.G. Dresden i. Archiv 17 S. 412) und — entgegen der Auffassung des H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 1 S. 381 — auch auf den schlechtgläubigen dritten Inhaber (Art. 82 O.A.G. Dresden i. Archiv 11 S. 287).

Die Möglichkeit eines beschränkten Verbots der Indossirung ergiebt sich aus der Zulässigkeit der unbeschränkten Untersagung. Es ist beispielshalber eine Erklärung „an C. F. Müller & Co. oder deren Indossatar, nicht an fernere Indossatare" oder „bis zum 15. Mai 1897 nicht an Order" zulässig. Durch ein eingeschränktes Verbot können immerhin rechtliche Interessen verfolgt werden, wie z. B. Begrenzung der Retourspesen, Erleichterung der Einlösung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt u. s. w.

Das Verbot schließt die gemeinbürgerlichen Uebertragungsformen nicht aus, namentlich nicht die Cession (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 153, vergl. auch O.L.G. Karlsruhe i. Goldschmidt's Zeitschr. 38 S. 561) und das dieser gleichstehende nachprotestliche Giro, endlich auch nicht das — nur die Vollmacht des Wechselgläubigers, nicht dessen Wechselrecht übertragende — Prokuraindossament (H.A.G. Nürnberg i. Handelsger.-Entsch. Bayerns 2 S. 376 ff., abweichend Volkmar-Loewy S. 69). Hierfür spricht die Stellung der Verbotsbestimmung in Art. 9 und der Verbotszweck (vergl. auch Prot. S. 23). Auch die Indossirung des Rektawechsels erweist den Willen der Forderungsübertragung. Da die Wechselrechtsübertragung in dem gesetzten Fall eine wechselmäßige nicht sein kann und vermuthungsweis auch nicht sein soll, so hat man der Regel nach ein derartiges Indossament als gewöhnliche Uebertragungsart anzusehen. Seine Form und Wirkung werden darnach von gemeinbürgerlichen Regeln beherrscht.[1]) v. Canstein S. 285 Anmerkg. 14 legt ihm die Bedeutung eines Prokura-

[1]) Es gilt dies insonderheit von der Zulässigkeit der Blankogirirung eines Rektawechsels (vergl. bei Art. 12). Die von Siebenhaar i. Archiv 16 S. 145 f. aufgestellte Behauptung, daß

Digitized by Google

indossaments bei. Allein hiermit verstößt er gegen den vermuthlichen Parteiwillen. Geht nachweislich die Parteiabsicht auf ein wahres Wechselindossament, so ist die Giroabrede wegen Unmöglichkeit der Erfüllung und damit das Giro selbst hinfällig.

In Folge der mangelnden wechselmäßigen Bedeutung des auf einem Rektawechsel befindlichen Indossaments bedarf es bei Rückerwerb des Wechsels durch den Indossanten zu dessen Klagelegitimation in keinem Fall der Durchstreichung des Giros.

3. Form des Verbots.

a) **Die Verbotsklausel.** Es müssen die Worte „nicht an Order" oder gleichbedeutende Ausdrücke wie „nicht zur Verfügung", „nicht an dessen Indossanten" u. dergl. gebraucht werden. Auch der Zusatz zum Namen des Remittenten „nur (an den N. N.) selbst" dürfte das Orderverbot mit genügender Deutlichkeit ausdrücken.[1]) Dagegen reicht die Durchstreichung des Vermerks „oder dessen Order" beim Namen des Remittenten wegen mangelnder Willensdeutlichkeit nicht aus (H.A.G. Nürnberg i. Handelsger.-Entsch. Bayerns 2 S. 139 f.; App.G. Berlin i. Archiv 1 S. 206). Ebensowenig genügt die Bezeichnung des Wechsels als „Depotwechsel", „zum Depot bestimmt" oder als „Kautionswechsel" (O.Tr. bei Striethorst 29 S. 327; O.H.G. 6 S. 439, 13 S. 413).[2]) Derartige Vermerke kennzeichnen nur den jeweiligen der Wechselbegebung zu Grunde liegenden wechselrechtlich gleichgiltigen Zweck, der ebenmäßig beim Orderwechsel wie beim Rektawechsel erreicht werden kann.

b) **Stellung im Wechsel.** Es bedarf das Verbot behufs seiner wechselrechtlichen Geltung der Aufnahme in den Wechsel und zwar in den Wechseltext, weil der Ausschluß der Indossabilität eine den Gesammtinhalt der Ausstellererklärung berührende Einschränkung darstellt (H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 1 S. 381; O.H.G. 2 S. 409 Nr. 90, a. A. Staub S. 40 § 7).

Das Girirungsverbot des Ausstellers außerhalb des Wechseltextes, etwa auf dem Rücken des Wechsels enthält die gemeinbürgerliche Einschränkung seiner Regreßpflicht. Für die Hauptverbindlichkeit des Acceptanten und die Regreßpflicht des Indossanten ist dieses Verbot bedeutungslos. Außerhalb des Wechsels ausgesprochen wirkt das Verbot als gemeinbürgerliche Vertragsbestimmung — sofern es den hierfür geltenden Erfordernissen, insonderheit hinsichtlich der Form genügt.

B. Die gemeinbürgerliche Wechselübertragung.

Die Uebertragungsarten des gemeinbürgerlichen Rechts sind die für Forderungen sonst üblichen (vergl. Vorbemerkg. zum zweiten und dritten Abschnitt § 4).

Die Uebertragung der Forderung durch Ausantwortung des Wechselblankets[3]) oder des mit Blankogiro versehenen Wechsels[3]) stellt eine gemeinbürgerliche Uebertragungsart dar und regelt sich im Verhältniß der Parteien unter einander nach den Landesrechten. Dagegen ist die Wechselgläubigerschaft beim Wechselblanket nach dessen Ausfüllung, sowie bei dem mit Blankogiro versehenen Wechsel die wechselrechtlich bestimmte und damit bezüglich der Legitimation dem Wechselschuldner gegenüber und der Herausgabepflicht dem wahren Eigenthümer gegenüber dem Wechselrecht unterworfen (Art. 36, 74).[4]) Im Uebrigen sind bei den gemeinbürgerlichen Uebertragungsarten die

---

durch das Orderverbot ein Indossament überhaupt nicht ausgeschlossen, vielmehr nur die Einreden erhalten und Retourspesen vermieden werden, steht mit dem Gesetzeswortlaut im Widerspruch.

[1]) Der Vermerk „nur an die Order des N. N." enthält kein deutliches Indossirungsverbot (vergl. auch O.G.H. b. Krall Nr. 2).

[2]) Ueber die wechselrechtliche Haftung aus Wechseln der Art vergl. Zus. 1 zu Art. 4 S. 51 u. Art. 82.

[3]) Die Uebertragung des Wechselblankets ist bei Art. 7 S. 61 erörtert, die Begebung des in blanco girirten Wechsels bei Art. 12 S. 95 f.

[4]) Alles dies gilt ebenmäßig für die Rückgabe des Wechsels an den Vorindossanten unter Streichung des Giros. Keinesfalls liegt hier für den Rückerwerbenden Eintritt in das Wechselrecht des Rückgewährenden vor. Denn das Wechselrecht des letzteren ist mit Durchstreichung des auf ihn lautenden Giros erloschen und duldet demgemäß begrifflich keinen Eintritt. Es kann Beispielshalber die Unterbrechung der Wechselverjährung durch den Indossatar dem solchergestalt rückerwerbenden Indossanten nichts nützen (O.G.H. b. Peitler Nr. 260).

Digitized by Google

gemeinbürgerlichen Rechtsnormen auch hinſichtlich der Eigenthumslegitimation und der Eigenthumsklagen maßgeblich (vergl. R.G. 33 S. 147).

§ 1. Vertragliche Uebertragung.

1. Zuläſſigkeit. Die gewöhnliche vertragsmäßige Forderungsübertragung durch Ceſſion iſt für Wechſelforderungen weder begrifflich, noch geſetzlich ausgeſchloſſen (Motive XXXV O.A.G. München b. Seuffert 32 Nr. 24; O.Tr. 22 S. 409, 43 S. 268 u. b. Striethorſt 46 S. 47; O.H.G. 11 S. 252; R.G. 3 S. 329, 26 S. 99 ff.; O.G.H. b. Peitler Nr. 222; bei Czelechowsky Nr. 153, 282).[1])

Theilceſſionen ſind zuläſſig (vergl. O.A.G. Wiesbaden b. Seuffert 20 Nr. 29), ſofern der Theilceſſionar den Beſitz der Urkunde ausübt (für Zuläſſigkeit der Theilceſſion ohne Beſitzübertragung des Wechſelpapiers O.Tr. 43 S. 272 f.). Theilceſſionen unter Benutzung bloßer Wechſelkopien übertragen kein Gläubigerrecht. Die Eigenthumslegitimation knüpft ſich an die Inhaberſchaft des Originalwechſels (Art. 36), und gegen Vorlegung der Kopie iſt Schuldner nicht zahlungspflichtig.

Mit den bei Solidarverbindlichkeiten ſonſt geltenden Maßgaben kann eines von mehreren aus dem Wechſel zuſtehenden Rechten Gegenſtand der Abtretung ſein, ſo der Sonderanſpruch gegen den Acceptanten oder gegen einen der Regreßſchuldner. In der Ceſſion des Anſpruchs gegen einen Wechſelſchuldner liegt nicht ohne Weiteres die Uebertragung des Rechts gegen die anderen (O.H.G. 9 S. 64).

2. Die Form der Wechſelceſſion hat von den gemeinen Grundſätzen im Ganzen nichts Abweichendes. Sie kann auf dem Wechſel und außerhalb deſſelben ſtatthaben (O.H.G. 11 S. 252, vergl. auch 25 S. 341. Die Ceſſion außerhalb der Wechſelurkunde findet Skonietzki b. Gruchot 29 S. 235 bedenklich). Es bedarf der Schriftform nicht, ſoweit das gemeinbürgerliche Recht davon abſieht.[2]) Jedenfalls fordert die Verknüpfung der Wechſelforderung mit dem Papier die Ausantwortung der Urkunde zur Vollendung des Eigenthumsübergangs (Striethorſt 46, S. 49; O.H.G. 11 S. 253; vergl. auch O.A.G. Wiesbaden b. Seuffert 20 Nr. 29 u. R.G. 3 S. 330; abweichend O.A.G. Lübeck b. Seuffert 23 Nr. 280). Ohne Beſitzerlangung der Urkunde hat der Ceſſionar nur einen Anſpruch gegen den Cedenten auf Ausantwortung des Wechſels — und nach Preußiſchem Recht vor einem ſpäteren bösgläubigen Ceſſionar den Vorrang, auch wenn letzterer den Beſitz der Urkunde erlangt hat (§ 25 A.L.R. I, 10; O.H.G. 11 S. 254 f.), — nicht aber einen Anſpruch gegen den Wechſelſchuldner auf Zahlung der Schuld. Da der Cedent bis zur Uebergabe des Wechſels Eigenthümer der Wechſelforderung bleibt, ſo iſt er bis dahin auch zur Einforderung der Wechſelſumme legitimirt. Darin kann eine Ceſſionsanzeige an Schuldner nichts ändern, die eben nur bei abgeſchloſſener Ceſſion entſprechende Wirkung übt. Gegentheiliger Auffaſſung iſt das Reichsgericht (R.G. 26 S. 99 ff.), dem ſich Staub S. 41 § 9 u. Lehmann in Iherings Jahrb. 34 S. 431 anſchließen. Wenn der Cedent trotz der Ceſſionsanzeige klagt und den Wechſel vorweiſt, kann freilich der Schuldner meiſt nicht wiſſen, ob nicht der Wechſel dem Ceſſionar ſchon ausgeliefert war. Sind hierüber Zweifel vorhanden, ſo iſt indeſſen damit die Perſon des Berechtigten zweifelhaft, und hat Schuldner das Mittel, ſich durch Hinterlegung des Wechſelbetrages von der Schuld zu befreien. Für das Preußiſche Recht ſind aus § 25 A.L.R. I, 10[3]) nicht mit dem Reichsgericht gegen-

---

[1]) Begrifflich müſſen alle diejenigen Wechſeltheorien, nach denen der Wechſel eine Werthſache darſtellt, zur Verneinung der Ceſſionsmöglichkeit führen. Zu dieſem Schluß gelangt auch Siebenhaar i. Archiv 16 S. 152 u. Kosmann b. Gruchot 2 S. 200 ff.).

[2]) Blaſchke S. 148 fordert für das Oeſterreichiſche Recht zu Unrecht die Schriftform. Aus § 427 Oeſterr. B.G.B., der für die Uebergabe der Schuldforderung die Ausantwortung der Urkunden fordert, durch die das Eigenthum dargethan wird, läßt ſich nicht der Schluß ziehen, daß hierzu nur eine zu errichtende Ceſſionsurkunde tauglich ſei. Der § 427 handelt nur von den bereits vorhandenen, nicht von zu errichtenden Urkunden.

[3]) „Auch der, welcher zur Zeit der Uebergabe . . . . den früher entſtandenen Titel eines Anderen weiß, kann zum Nachtheile deſſelben die früher erhaltene . . . . Uebergabe nicht vorſchützen."

Digitized by Google

theilige Schlüsse zu ziehen. Der § 25 handelt von dem Verhältniß mehrerer Rechtsprätendenten unter einander, nicht von dem Verhältniß zum Schuldner.

3. Wirkung.

a) **Der Transporteffekt.** Die Cession überträgt das Wechselrecht als solches[1]) (O.Tr. 22 S. 409 u. b. Striethorst 11 S. 370, s. auch O.Tr. 43 S. 268; O.G.H. b. Peitler Nr. 222; b. Czelechowsky Nr. 153 u. 282; entgegengesetzt O.G.H. b. Peitler Nr. 180; N.-Oesterr. Oberlandesger. i. Archiv 6 S. 427. Volkmar-Loewe S. 66 u. Hartmann S. 288 leugnen ebenfalls die Zulässigkeit der Wechselklage Seitens des Cessionars). Die Cession überträgt das Wechselrecht so, wie der Cedent es besessen hat, so daß der Schuldner sich dem Cessionar gegenüber mit allen Einwänden schützen kann, die ihm gegen den Cedenten zustanden (O.Tr. 43, S. 270; R.G. 33 S. 147; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 153).[2]) In einer Beziehung geht die Wirkung der Cession über die des Indossaments hinaus, insofern das Indossament nur die Rechte aus dem Wechsel selbst übereignet (Art. 10), während die Cession mit diesen ohne Weiteres auch sämmtliche Nebenrechte überträgt. (l. 6 l. 23 pr. D. 18, 4; l. 6 s. C. 4, 10; § 403 A.L.R. I, 11; § 954 Sächs. B.G.B; § 8, 7 u. 8 Bayer. L.R. II, 3 s. auch § 1394 Oesterr. B.G.B.). Die dem Wechsel zu Grunde liegende gemeinbürgerliche Forderung geht auch bei Cession der Wechselforderung nicht mit über. Der Cessionar kann den Wechsel durch Girirung weiter übertragen und macht mit dem Cedenten in Ansehung der zur Legitimation erforderlichen fortlaufenden Indossantenreihe nur eine Person aus. Volkmar-Loewy S. 66; Kuntze-Brachmann S. 167; Staub S. 40 § 9 halten ihn für indossirungsunfähig. Koch S. 139 f. will für den Wechselverkehr die Cession ganz unberücksichtigt lassen, dergestalt, daß durch Giro des Cedenten die Wechselforderung unter allen Umständen — selbst bei Kenntniß des Wechselerwerbers von der Cession — übereignet wird.

Girirt der Cessionar den Wechsel weiter, so regelt sich die Zulässigkeit der Einreden dem Neuerwerber gegenüber lediglich nach Art. 82.

In Ansehung der Verpflichtung zur Herausgabe des Wechsels untersteht der Cessionar den gemeinbürgerlichen Grundsätzen, nicht dem nur für den Letztindossatar geltenden Art. 74 W.O. (R.G. 33 S. 147 f.).

b) **Der Garantieeffekt.** Die Haftung des Cedenten dem Cessionar gegenüber ist nicht wechselrechtlicher Art (O.G.H. b. Peitler Nr. 222), vielmehr wie bei der Abtretung sonstiger Forderungen zu beurtheilen. Sie gestaltet sich hiernach abweichend von der des Indossanten.[3]) Der Hervorhebung verdienen folgende Unterschiede: Bei der entgeltlichen Cession wird nach Deutschem Recht mangels gegentheiliger Abreden nach Maßgabe des der Cession zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts eingestanden, sohin der Regel nach nur für das rechtliche Vorhandensein, nicht für die Einbringlichkeit der Forderung (l. 74, 3; D. 21, 2; § 971 Sächs. B.G.B.; § 8 Bayer. L.R. IV, 4 und — für den weitaus häufigsten Fall, den der Abtretung gegen Mindervaluta — § 429 A.L.R. I, 11), während beim Indossament für beides gehaftet wird.[4]) Es braucht selbst im Falle der Haftung für die Gilte der Forderung der Cedent im Gegensatz zum Indossanten wegen der erst nach dem Zeitpunkt der Abtretung entstandenen Unsicherheit des Schuldners nicht einzustehen. Der Zahlungsregreß

[1]) Es ist auch unbedenklich, daß der Cessionar unter Benutzung der Cessionsurkunde nach deutschem Recht im eigentlichen Wechselprozeß klagt (§ 565 R.C.Pr.O.) bez. nach Oesterr. Recht Zahlungsauftrag im Wechselverfahren begehrt (§ 557 Oesterr. C.Pr.O.).

[2]) Ueber die Cession der Forderung aus einem mit Blankogiro versehenen Wechsel vergl. Art. 12 § 3, 2 S. 96.

[3]) Materiell-rechtlich können allerdings die Cessionsparteien vereinbaren, daß die Haftung des Cedenten sich nach den entsprechenden Grundsätzen vom Indossament bestimmen solle (vergl. Art. 11 § 1 S. 91).

[4]) In Oesterreich haftet auch der Cedent sowohl für die Richtigkeit als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr als er von dem Uebernehmer erhalten hat (§ 1397 B.G.B.), dagegen bei grundbuchlich eingetragenen Forderungen im Allgemeinen nur für die Richtigkeit (§ 1398).

Digitized by Google

des Cedenten tritt keinesfalls früher ein, ehe feststeht, daß von keinem der Wechselschuldner für den Cessionar Zahlung erhältlich ist, während der Indossant schon alsdann regreßpflichtig ist, wenn der Hauptschuldner, also der Acceptant der Tratte, der Aussteller des Eigenwechsels die völlige Zahlung ganz oder theilweise unterläßt.

§ 2. Gesetzlicher Uebergang.

1. Uebergang durch Zahlung.

a) Einzelne Landesrechte lassen bei **Zahlung einer fremden Schuld** ohne Cessionserklärung das Forderungsrecht auf den Zahler entweder ohne Weiteres übergehen (§ 46 A.L.R. I, 16; § 1358 Oesterr. B.G.B.) oder wenigstens alsdann, wenn er vor oder bei Befriedigung des Gläubigers den Willen des Forderungserwerbes zum Ausdruck gebracht hat (§ 955 Sächs. B.G.B.). Es liegt kein Grund vor, diese Art des Forderungsübergangs für Wechsel auszuschließen. Zum Eigenthumsausweis reicht in diesem Fall der Zahlungsnachweis neben der Inhaberschaft des Wechsels aus. Eine auf den Namen des dritten Zahlers lautende Quittung kann sogar als ausreichender Urkundsbeweis des Wechselerwerbs dienen. Die wechselrechtliche Legitimation mangelt zwar, sie ist jedoch auch nicht durchaus nothwendig (R.G. i. Blum's Urth. 1 S. 11). Das O.Tr. leugnet die Möglichkeit eines derartigen Erwerbs der Wechselforderung. Es verweist darauf, daß dem Wechsel als Litteralvertrag das Prinzip innewohne, das Eindringen dritter, dem Wechselzuge fremdgebliebener Personen zu verhüten (O.Tr. 48 S. 275 ff. auch 14 S. 458 f. Nr. 1858, zustimmend Volkmar b. Striethorst 42 S. 348). Das ist zwar richtig, doch hat es nicht zu einem gesetzgeberischen Ausschluß des nicht wechselrechtlichen Eigenthumsübergangs geführt. Folgerichtig hätte das O.Tr. von seinem Gesichtspunkt aus auch die Cession von Wechselforderungen, mindestens die außerhalb des Wechsels erfolgte, verwerfen müssen — man vergegenwärtige sich den gar nicht seltenen Fall der Abtretung sämmtlicher Außenstände eines Geschäfts. Das App.-G. Hamm b. Gruchot 9 S. 598 will den dritten Zahler nur alsdann in das Wechselrecht eintreten lassen, falls er bestimmt denjenigen Wechselverpflichteten bezeichnet, für welchen er Zahlung leistet. Dem kann nicht beigetreten werden. Der Zahlende tritt in das Gläubigerrecht gegen sämmtliche Schuldner, soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt (vergl. § 46 ff. A.L.R. I, 16).

Der Wechselerwerber durch Zahlung ist ohne auf ihn lautendes Giro — gleich einem Cessionar — zur Weiterbegebung des Wechsels durch Giro befugt.

Er ist nicht berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Girirung des Wechsels zu verlangen. Der Gläubiger ist dem Schuldner selbst gegenüber nur zur Ausantwortung des quittirten Wechsels verpflichtet (Art. 48). Die gläubigerische Pflicht kann durch den Eintritt eines Fremden in das Wechselverhältniß nicht erschwert werden.

b) **Zahlung des Wechsels durch einen Wechselschuldner** gewährt für diesen an sich noch keinen gemeinbürgerlichen Eigenthumsausweis. Die Zahlung ist hier vermuthungsweis behufs Tilgung der eigenen Schuldverbindlichkeit geschehen. Nach Wechselrecht sind nun Aussteller und Indossant befugt, den Anspruch aus dem von ihnen im Rücklauf eingelösten Wechsel ihrerseits geltend zu machen (Art. 51, 23, 2). Demzufolge sind sie als Wechselgläubiger unter der Voraussetzung wechselrechtlich legitimirt, daß sie die von ihnen im Wechselrücklauf erfolgte Wechseleinlösung darthun. Hierüber ist bei Art. 36 und 51 das Nähere ausgeführt. Die Einlösung des Ausstellers oder Giratars im Wechselrücklauf bewirkt keine Nachfolge in das Recht des Rückgriff nehmenden Giratars, sondern den Rückerwerb des ursprünglichen Gläubigerrechts (vergl. Art. 10 § 3, 2 S. 86).

2. Uebergang von Todeswegen. Hier ist gleichfalls beachtlich, daß das Wechseleigenthum an die Inhaberschaft der Urkunde geknüpft ist. Der Legatar ist vor Aushändigung des Wechsels an ihn nicht Wechseleigenthümer, mag auch das gemeinbürgerliche Recht dem Legatar eines Forderungsrechts das Eigenthum an der Forderung zusprechen. Das Wechsellegat würde vor Aus-

Digitized by Google

reichung des Wechsels an den Legatar der Wechselklage der Erben nicht entgegen stehen. Ein darauf gegründeter Einwand wäre Einrede aus dem Recht des Dritten.

Im Falle einer Theilung des Wechselanspruchs unter mehrere Erben oder Legatare läßt sich das Recht wegen seiner Verknüpfung mit dem Papier nur gemeinsam ausüben.

Rücksichtlich der Einreden dem Erben oder Legatar gegenüber, der Verpflichtung zur Herausgabe des Wechsels und der Zulässigkeit des Wechselprozesses bez. des Zahlungsauftrages im Wechselverfahren ist das bei der Cession Erörterte maßgeblich (S. 81).

3. Uebertragung durch behördliche insbesondere gerichtliche Verfügung. (Ueberweisung: §§ 736 f. R.C.Pr.O. Einantwortung: § 314 Oesterr. Allg. Ger.-O.).

Die Artikel 39, 54 ergeben deutlich, daß in den gedachten Fällen, wie sonst vom Erwerb der Wechselinhaberschaft der Uebergang des Einziehungsrechts abhängig ist.

Nach Deutschem Recht bewirkt die Inbesitznahme der Urkunde die zunächst erforderliche Pfändung der Forderung (§ 732 C.Pr.O.).[1]) Zur Uebertragung des Einziehungsrechts bedarf es der Ueberweisung (§ 736 C.Pr.O.); auch für Wechsel mit Blankogiro ist keine Ausnahme gemacht. Die Ueberweisung nach Deutschem Recht kann zur Einziehung oder an Zahlungsstatt erfolgen. Nach Ueberweisung hat der Gerichtsvollzieher den Wechsel auszufolgen (§ 737, 2 C.Pr.O.). Die Ueberweisung zur Einziehung steht in der Wirkung dem Wechselschuldner gegenüber dem Prokuraindossament, die Ueberweisung an Zahlungsstatt (Einantwortung) der Cession gleich.

In gleicher Weise wirkt die Erstehung des Wechsels im Wege der Feilbietung (vergl. z. B. § 743 C.Pr.O.; § 146 Oesterr. Konk.-O.) der Cession gleich (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 163, 170; H.A.G. München i. Handesrechtl. Entscheidg. Bayerns 3 S. 697).

In allen diesen Fällen stehen dem Wechselschuldner gegenüber dem Wechselinhaber die Einreden aus der Person des unmittelbaren Rechtsvorgängers zu (R.G. b. Goldschmidt 29 S. 222; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 163, 170). Im Hinblick auf die mangelnde wechselrechtliche Begebung an den Wechselinhaber ist auch für den Fall keine Ausnahme zu machen, daß der Wechsel mit einem Blankogiro versehen ist (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 57, 163, 185, 262 u. b. Goldschmidt 29 S. 222; R.G. b. Bolze 1 Nr. 832). Der Inhaber leitet hier sein Recht nicht unmittelbar aus dem Blankogiro ab;[2]) [3]) er ist im Rechtssinn nicht eigentlich Blankoindassatar, er ist dessen gemeinbürgerlicher Rechtsnachfolger.

Artikel 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von demselben weiter indossirt werden. Art. 10.

Das Indossament als Rechtsübertragung (der Transporteffekt des Indossaments).

1. Die Verselbstständigung der übertragenen Rechte.

Als einer Abart der Cession (vergl. Art. 9 A § 1 S. 74) wohnt dem Indossament als bestimmungsgemäße Wirkung die der Rechtsübertragung inne (vergl. auch O.L.G. Karlsruhe in Goldschmidt's Zeitschr. 38 S. 561).

[1]) Wie bei der Cession bedarf es beim Ueberweisungsbeschluß zu dessen Giltigkeit nicht der Einverleibung in die Wechselurkunde; wie dort ist auch hier an der Zulässigkeit des Wechselprozesses nach Deutschem Recht, des Zahlungsauftrages im Wechselverfahren nach Oesterr. Recht nicht zu zweifeln.

[2]) Für den Erwerb des Wechsels im Wege der gerichtlichen Ueberweisung ist die Zulässigkeit der Einreden aus der Person des Vollstreckungsschuldners bei Berathung der R.C.Pr.O. ausdrücklich hervorgehoben worden. Dem entsprechend hat die Justizkommission den Satz des Bundesrathsentwurfs, daß die Ueberweisung das Indossament des Schuldners ersetzen solle (§ 685 Entwurfs), gestrichen (Prot. der Justizkommission S. 399 f.).

[3]) Ueber Ausfüllung des Blankoindossaments durch den Vollstreckungsgläubiger vergl. bei Art. 13 S. 97.

Digitized by Google

Der Indossant überträgt indeß nicht, wie bei der gemeinen Cession, seine Wechselrechte[1]) mit allen denjenigen Mängeln behaftet, die sich aus seiner eigenen Rechtsstellung zu den Wechselschuldnern ergeben, sondern — Gutgläubigkeit des Erwerbes vorausgesetzt — wie selbstständige, von den persönlichen Verhältnissen des Indossanten unabhängige, lediglich durch den Wechsel bestimmte und unmittelbar gegen die Wechselverpflichteten gerichtete Rechte (Motive XXXVI Protok. S. 24 O.A.G. Dresden i. Annalen 22 S. 271, Nr. 8; O.Tr. 26 S. 376; O.H.G. 1 S. 171, 6 S. 53, 7 S. 253, 24 S. 3; R.G. 2 S. 76).[2]) Der bösgläubige Wechselerwerber muß dagegen alle sich aus dem persönlichen Rechtsverhältniß seiner Vorgänger ergebenden Mängel gegen sich gelten lassen (Art. 82). Der Grund der Einredebeschränkung ist kein rechtslogischer, sondern ein verkehrspolitischer. Die Einredebeschränkung ist demgemäß dem Indossament nicht ausschließlich eigen (vergl. Art. 9 § 1 S. 74). Diejenigen Forderungsgattungen, welche besonders Gegenstand des Umlaufs geworden sind, müssen ihre Eigenschaften erkennbar zeigen. Es würde sonst ihr Erwerb mit rechtlichen Fährlichkeiten verknüpft, und dadurch ihr Verkehrswerth erheblich beeinträchtigt sein.

§ 2. Voraussetzungen der wechselrechtlichen Forderungsübertragung.

Die gekennzeichnete Wirkung (§ 1) übt das Indossament[3]) nur

1. wenn es auf einem förmlichen Wechsel (Art. 4, 96) sich befindet,[4])
2. der Wechsel auch noch nicht die Wechselkraft verloren hat,[5])
3. die Uebertragung im Wechsel nicht verboten ist (Art. 9, 2), und
4. das Indossament endlich in ununterbrochenem Zusammenhange mit allen Vorindossamenten steht.

Dem unförmlichen oder erloschenen Wechsel entspringen Wechselrechte überhaupt nicht (Art. 7, 83), sie können dementsprechend auch nicht übertragen werden. Für die nach Erlöschen des Wechselrechts bezweckte Uebertragung des dem Inhaber verbliebenen Bereicherungsanspruches ist Cession die erforderliche Uebertragungsart[6]) (s. O.H.G. 12 S. 123, auch Motive zum Entwurf von 1836 S. 67. Der O.G.H. hat in der Entscheidung b. Peitler Nr. 452 das Indossament als Uebertragungsform des Bereicherungsanspruches ausdrücklich anerkannt, vergl. indessen O.G.H. bei Krall Nr. 101 am Ende). Ob die von den Parteien etwa beabsichtigte Cession sich in die Form des Indossaments kleiden kann, muß nach gemeinbürgerlichem Recht beurtheilt werden (vergl. S. 75 u. S. 74 Anmerkg. 4). Bei einer Lücke in der Giroreihe endlich vermag ein der Lücke folgendes Indossament die Eigenthumslegitimation hinsichtlich des Wechsels nicht zu erzeugen (Art. 36), während das Indossament seinem Wesen nach die Gesammtheit der Wechselrechte, das Wechseleigenthum zu übertragen bestimmt ist.[7])

Die Wirkung der Forderungsübertragung wird hingegen für den gutgläubigen Wechselinhaber durch den Mangel eines Rechtstitels oder der Wechselbegebung nicht beeinträchtigt (Art. 9 § 2 S. 76), ja nicht einmal durch Unächtheit des Indossaments (Kammerger. i. Archiv 1 S. 210 f.; O.Tr. 29 S. 182 ff.; O.H.G. 2 S. 281, 10 S. 405, 16 S. 365;

---

[1]) Im Entwurf lautete die Fassung: Durch das Indossament gehen alle Rechte des Indossanten aus dem Wechsel auf den neuen Eigenthümer .... über. Die redaktionelle Abänderung erfolgte, um die Loslösung der übertragenen Rechte von den persönlichen Umständen des Rechtsvorgängers deutlich zum Ausdruck zu bringen (Protok. S. 24).

[2]) Die übertragenen Rechte werden hier überall als thatsächlich selbstständige, als ursprüngliche Rechte des Indossatars aufgefaßt. Daß diese Auffassung die Begriffsgrenzen des Indossaments überschreitet, darüber s. Art. 9 A. § 1. S. 74.

[3]) Ueber die Vollendung des Indossaments vergl. Art. 9 A. § 2 S. 76.

[4]) Unerheblich ist hierbei, ob die Ausfüllung der Wechselurkunde vor oder nach Indossirung erfolgt ist (vergl. Art. 7 § 3 II S. 59).

[5]) Hinsichtlich des bis zur Verjährung des Wechsels zulässigen Nachindossaments vergl. Art. 16.

[6]) Der cedirte Bereicherungsanspruch hat natürlich die Bereicherung zum Schaden des Cedenten, nicht des Cessionars zur Voraussetzung seiner Geltung.

[7]) Darüber, daß das Indossament nach der Lücke eine wechselrechtliche Haftung des Indossanten nicht erwirkt, s. bei Art. 14 S. 99.

Digitized by Google

O.G.H. b. Krall Nr. 41; b. Czelechowsky Nr. 257, entgegengesetzt O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 274). Die Eigenthumslegitimation des gutgläubigen Inhabers ist eine rein formale (Art. 36).

Wechselrechtlich bedeutungslos sind die gemeinbürgerlichen Uebertragungsverbote bezüglich der dem Wechsel zu Grunde liegenden Forderung, nur können sie den Einwand der Arglist begründen.

B. Umfang der übertragenen Rechte und Bedeutung des dem Indossanten verbliebenen bedingten Wechselrechts.

1. Die dem Indossatar übertragenen Rechte. Das Indossament überträgt „alle" Rechte „aus dem Wechsel".[1]) Hieraus folgt:

a) Ein auf einzelne von mehreren Wechselrechten oder auf Theile der geschuldeten Wechselsumme beschränktes Indossament ist ohne Rechtswirkung.[2]) In der Reihe der Indossamente ist es bei der Prüfung der Legitimation nicht mitzurechnen.

b) Nur die Rechte „aus dem Wechsel" überträgt das Indossament einschließlich des Rechts der Weiterindossirung.

Nicht überträgt es hingegen — im Gegensatz zur Cession —[3]) die außerhalb des Wechselversprechens begründeten Nebenrechte, wie Pfand- und Bürgschaftsrechte oder das Recht auf Konventionalstrafe (vergl. O.G.H. b. Krall Nr. 177),[4])

nicht das etwaige — gemeinbürgerliche — Recht des Trassanten auf Annahme des Wechsels oder auf die beim Bezogenen befindliche Deckung (O.A.G. Dresden bei Kletke Sächs. Rechtssätze Nr. 19; O.A.G. Lübeck i. dessen Jurisprudenz S. 342; O.L.G. Stuttgart b. Seuffert 45 Nr. 244; O.H.G. 18 S. 191, vergl. auch O.H.G 16 S. 149, anders Ladenburg i. Archiv 4 S. 250 ff. u. 9 S. 6 ff.),

nicht die dem Indossanten gegen einen der Vormänner — etwa auf Grund persönlicher Abrede — hinsichtlich des Wechsels zukommenden Vertragsrechte, z. B. aus einem dem Indossanten mündlich erklärten Protesterlaß (O.H.G. 23 S. 218. vergl. Art. 42),

nicht endlich den zu Gunsten des Indossanten aus dessen Person ableitbaren Bereicherungsanspruch (O.G.H. b. Krall Nr. 101).

Es besteht Mangels einer entsprechenden Vorschrift nicht einmal das Recht des Indossatars auf Abtretung außerwechselmäßiger Nebenrechte.

Dagegen gehen die Seitens des Indossanten durch Klageerhebung, Zwangsvollstreckung oder durch Konkursanmeldung der Wechselforderung erworbene Vortheile auf den Indossatar gleichergestalt über, wie bei der Cession. (O.G.H. b. Peitler Nr. 93, 128; b. Czelechowsky Nr. 86, 217, 293, 474; vergl. jedoch O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 48, 75).[5]) Diese Vortheile erscheinen nicht als Nebenrechte, sondern als Ausflüsse der aus dem Wechsel selbst erwachsenden Rechte, in deren durch den Indossanten geschaffenen Rechtslage.[6])

---

[1]) Auch das Indossament zu Pfandzwecken überträgt das volle Wechseleigenthum (s. hierüber Vorbemerknug zum Abschnitt 2 u. 3 § 4,2 S. 26).

[2]) Das Theilindossament ist bei Art. 9 A. § 3 S. 77 näher erörtert.

[3]) Vergl. Art. 9 B S. 81.

[4]) Sind derartige gemeinbürgerliche Nebenrechte in der Wechselurkunde selbst zugebilligt, so ist auf deren Mitübertragung vermuthungsweis die dem Indossament zu Grunde liegende Parteiabsicht gerichtet (vergl. auch O.A.G. Oldenburg b. Seuffert 30 Nr. 74). Ob die Indossamentform dieser Absicht gerecht werden kann, hängt von dem gemeinbürgerlichen Recht ab. Das Indossament könnte insoweit nur als bezweckte Cession beachtlich sein (vergl. S. 75). Thöl S. 598 läßt das im Wechsel beurkundete Pfandrecht auf den Indossaten mit übergehen; die urkundsmäßige Pfandzusage werde jedem Wechselgläubiger offerirt.

[5]) Wer die Rechte des Indossatars als wirklich ursprüngliche, thatsächlich selbstständige auffaßt, muß zum gegentheiligen Schluß kommen (so denn auch O.H.G. 10 S. 156; Keyßner b. Goldschmidt 29 S. 221 Anmerkg. 2), abgesehen vom Falle des vom Gesetz mit Cessionswirkung ausgestatteten nachprotestlichen Indossaments (O.H.G. 23 S. 406).

[6]) Umgekehrt kann der Klage des gutgläubigen Indossatars gemäß Art. 82 nicht mit dem Einwande der Rechtshängigkeit oder Rechtskraft begegnet werden.

Digitized by Google

2. Das dem Indossanten verbliebene bedingte Wechselrecht.

a) Das Recht des Indossanten während der Wechselinhaberschaft des Indossatars.

α) **Der Zahlungsanspruch.** Der im Regreßwege einlösende Indossant kann Auslieferung des Wechsels vom Indossatar fordern (Art. 39, 48). Im Falle der Wechseleinlösung durch den Indossanten geht bei Rückgabe des Wechsels das Wechseleigenthum auf den Indossanten wieder zurück, das Eigenthum des Indossatars also wieder unter. Darnach ist in Hinblick auf den Wechselrücklauf das Wechselrecht des Indossatars auflösend bedingt, das des Indossanten in entsprechender Weise aufschiebend bedingt[1]) (vergl. Motive zur Reichs-Konk.O. S. 282). Als bedingter Anspruch gehört das Indossantenrecht zu den Konkursforderungen §§ 60, 142, 155,2 Reichs-Konk.O.; §§ 16, 184, 188 Oesterr. Konk.O. und wird von einem etwaigen Zwangsvergleich mit ergriffen (§ 178 Reichs-Konk.O.; §§ 221, 233 Oesterr. Konk.O.). An sich würde jeder Indossant seinen bedingten Anspruch zum Konkurse anmelden und für ihn Sicherstellung verlangen können (O.G.H. b. Peitler Nr. 146). Die Einheitlichkeit der Wechselschuld läßt jedoch nur eine Geltendmachung der Forderung im Konkurse zu, so daß der Indossant nicht neben dem Wechselinhaber Feststellung des Anspruchs begehren kann (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 2 S. 92 f.; O.A.G. Berlin b. Seuffert 27 Nr. 284; R.G. 9 S. 76 ff.) [2]) [3]), und jeder Indossant sich auf die dem einen geleistete Sicherheit verweisen lassen muß. Ingleichen kann im Zwangsvergleich nach verhältnißmäßiger Befriedigung des Wechselinhabers der wegen des Restes in Anspruch genommene Indossant nach Rückerwerb des Wechsels nun nicht seinerseits von der durch ihn berichtigten Regreßsumme den Vergleichsbetrag verlangen (R.G. 7 S. 82, 9 S. 78 f., 14 S. 174 ff.).

β) **Der materielle Sicherungsanspruch.** Während der Zahlungsanspruch des Indossanten bis zum Rückerwerb des Wechsels sich als aufschiebend bedingt darstellt, ist der im Falle der Nichtannahme des Bezogenen oder der Unsicherheit des Acceptanten dem Indossanten — gemäß Art. 26, 29 — gegen die Vormänner zustehende Anspruch auf Sicherstellung ein unbedingter.

Das Gleiche gilt für den dem Indossanten aus dessen gemeinbürgerlicher Stellung zum Acceptanten oder einem Vormann — z. B. einem Bürgschaftsverhältniß — landesrechtlich etwa entspringenden selbstständigen Sicherungsanspruch. Auch eine derartige Forderung kann im Konkurse wegen der materiellen Einheitlichkeit der Schuld nicht neben dem Zahlungsanspruch des Wechselinhabers geltend gemacht werden.

b) Das Recht des Indossanten nach der durch ihn erfolgten Wechseleinlösung.

α) **Charakter des rückerworbenen Rechts.** Durch Einlösung des Wechsels im Regreßwege (vergl. auch bei Art. 9 B. § 2 S. 82, 16 § 1 S. 103 u. 36) erhält der Indossant das Recht aus dem Wechsel zurück. Die rückerworbene Forderung ist die alte dem Indossanten vor der Indossirung zu eigen gewesene, nicht eine neue (O.H.G. 7 S. 80 u. 123, 19 S. 48, 24 S. 10 und bei Stegemann 3 S. 375 f.; R.G. 21 S. 401, 34 S. 52 b. Bolze 2 Nr. 806, auch 7 Nr. 425 i. Jur. Wochenschrift 1895 S. 11 Nr. 29, abweichend Hoffmann S. 235) und erwächst insbesondere nicht aus der Nachfolge in das Recht des Rückgriff nehmenden Indossatars.

---

[1]) Das gilt natürlich nicht für den Indossanten „ohne Obligo". Dieser scheidet mit dem Indossament aus dem Kreis der Wechselbetheiligten aus.

[2]) Vergl. auch § 86 der Preuß. Konk.O. v. 8. Mai 1855.

[3]) Die Feststellung der Wechselforderung für den Wechselinhaber bringt den Konkursanspruch des Indossanten in Fortfall, und ist diese Folge in der für den Indossanten etwa vorher geschehenen vorläufigen Feststellung zum Ausdruck zu bringen (vergl. § 18,2 Oesterr. Konk.O.).

Digitized by Google

Daraus folgt, daß der einlösende Regreßschuldner die von dem Nachmann erhobene Klage oder Zwangsvollstreckung, sowie dessen Anmeldung zum Konkurse des Wechselschuldners für sich nicht geltend machen kann (falsch O.G.H. bei Czelechowsky Nr. 546; vergl. auch Nr. 474). Hierin tritt auch keine Aenderung ein, wenn der Indossant sich nach Wiedereinlösung im Regreßwege besondere Cession oder Giro ertheilen läßt (R.G. 34 S. 52). Durch Wiedereinlösung des Wechsels ist das auflösend bedingte Recht des Indossatars erloschen, verträgt daher nicht eine spätere Uebertragung an den Indossanten. Anders gestaltet sich die Rechtslage, wenn der Indossant nicht als solcher, sondern wie jeder Dritte durch Cession oder Giro die Wechselforderung an sich bringt. Ein Recht, diese Uebertragung vom Indossatar zu verlangen, hat er nicht.

Erhält beim Rückgriff der Indossant sein altes Recht wieder, so können ihm auch — abgesehen vom Falle arglistigen Verhaltens — Einwände aus der Person der Nachmänner, in deren Rechte er eben nicht eingetreten ist, nicht entgegengesetzt werden (R.G. b. Bolze 2 Nr. 806), insbesondere nicht der Einwand der Zahlung O.H.G. b. Stegemann 3 S. 375 f.), der Rechtshängigkeit (O.G.H. b. Krall Nr. 15) oder der rechtskräftig entschiedenen Sache (O.Tr. 32 S. 435 f.; O.G.H. 7 S. 80 f. und in der nichtgedruckten Entscheidung vom 22. Juni 1877 in Sachen Krimnitz c./a. Pritzing b. Borchardt Zus. 804;[3]) R.G. 23 S. 51 Nr. 10), wohl aber die schon früher in seiner eigenen Person gegründeten Einreden, selbst wenn sie gegen die Nachmänner wirkungslos gewesen sein würden.

β) **Entstehungszeit des rückerworbenen Rechts.** Verschieden von der inhaltlichen Bewerthung des rückerworbenen Rechts ist die Bestimmung des für das Forderungsrecht des Indossanten im Falle des Rückerwerbs entscheidenden Zeitpunktes. Es hängt die Lösung der letzteren Frage von der Wirkung der auflösenden Bedingung ab, und dieshinsichtlich gehen die Landesrechte auseinander. Man würde nach **gemeinem** Recht im Falle des Wechselrücklaufs dingliche Rückwirkung anzunehmen haben[1]) (vergl. l. 4,1 D. 18,2, l. 41 D. 6,1, l. 3 D. 20,6), ebenso nach **Bayerischem** Recht (§ 8,8 Bayer. L.R. IV, 1), nach **Preußischem** und **Sächsischem** Recht dagegen das Recht des Indossanten vom Tage des Rückerwerbs datiren (§ 115 f. A.L.R. I, 4, § 262 A.L.R. I, 11, §§ 112, 291 Sächs. B.G.B.).[2]) Der Unterschied ist vornehmlich für die Aufrechnungsmöglichkeit im Konkurse erheblich. Das Verbot der Aufrechnung zwischen Forderungen des Gemeinschuldners aus der Zeit vor der Konkurseröffnung mit Forderungen an den Gemeinschuldner, die nach diesem Zeitpunkt erworben sind (§ 48 Reichs-Konk.O.; § 21 Oesterr. Konk.O.) führt nach Preußischem und Sächsischem Recht — im Gegensatz zum gemeinen und Bayerischen Recht — zum Ausschluß der Aufrechnung mit Wechselforderungen gegen den Gemeinschuldner, die an den Indossanten zwar vor dem Konkurse girirt und von ihm weiter girirt, aber erst nach der Eröffnung des Verfahrens an ihn rückläufig geworden sind.[3])

Die Frage, von welchem Zeitpunkt ab das Wechselrecht des einlösenden Indossanten zu datiren ist, wird verschieden beantwortet. Das O.Tr. in den Entscheidungen Bd. 16 S. 517 Nr. 2054 u. 35 S. 209 (vergl. auch 7 S. 365), das O.H.G.

[1]) wenigstens unter Zugrundelegung der im gemeinen Recht herrschenden Meinung (s. hierüber Windscheid 1 S. 252 ff.).

[2]) Soweit die auflösende Bedingung, an welche das Wechselrecht des Indossatars geknüpft ist, nicht rückwirkt, kann die ihr als Gegenstück entsprechende aufschiebende Bedingung, von welcher das Wechselrecht des Indossanten abhängt, Rückwirkung gleichfalls nicht üben.

[3]) Wenn dem Indossanten nach gemeinbürgerlichem Recht wegen des ihm drohenden Rückgriffs schon vor der Konkurseröffnung gegen den demnächstigen Gemeinschuldner ein Anspruch auf Zahlung behufs Deckung zustand, so eignet sich ein derartiger Anspruch natürlich zur Aufrechnung im Konkurse (vergl. O.H.G. 13 S. 281 f.).

Digitized by Google

in den Entscheidungen Bd. 17 S. 338 f. u. S. 410 f. halten den Augenblick des Rückerwerbs für maßgeblich, das O.Tr. in den Entscheidungen Bd. 81 S. 116, sowie bei Striethorst 39 S. 138, 43 S. 151, 71 S. 311, das O.H.G. in der Plenarentscheidung Bd. 24 S. 1 ff.; Renaud i. Archiv 8 S. 331 f.; Rehbein S. 34 Anmerkg. 10 (vergl. auch Platner i. Archiv 17 S. 263; Thöl S. 513; Dernburg 2 S. 838) lassen den Zeitpunkt des ursprünglichen Erwerbs entscheiden. Lehmann S. 489 läßt das Regreßrecht des Indossanten trotz Indossirung fortbestehen. Nach ihm überträgt das Indossament nur das Eigenthum am Wechselbrief und das Recht auf direkte Zahlung.

§ 4. Die Parteien der wechselrechtlichen Forderungsübertragung.

1. **Die Namensbezeichnung** des Indossatars und Indossanten erfordert zur materiellen Wirksamkeit für und gegen die Partei nicht eine buchstäblich genaue Uebereinstimmung mit dem wirklichen Namen oder der Firma, bez. eine unabgekürzte Bezeichnung (O L.G. Marienwerder bei Seuffert 49 Nr. 37 [„Rbhst. Danzig" für Reichsbankhauptstelle Danzig]; O.H.G. 18 S. 421; R.G. i. Blum's Annalen 10 S. 380 u. i. Jur. Wochenschr. 1892 S. 373 Nr. 14), nur darf durch die Abweichung nicht die urkundliche Erkennbarkeit ausgeschlossen sein.[1])

2. **Das Verhältniß der Parteien unter einander** regelt sich in Ansehung der Rechtsübertragung nach demjenigen Rechtsgeschäft, zu dessen Ausführung das Indossament ertheilt wird. (Wechselkauf, Abgabe Zahlungshalber u. s. w.)[2])

3. Zur **Wirksamkeit gegen Dritte** bedarf die wechselrechtliche Forderungsübertragung
   a) in der Person des **Indossanten** weder der Verpflichtungsfähigkeit, noch selbst der gemeinbürgerlichen Befugniß zum Giro (O.Tr. b. Fenner-Mecke Civilrechtl. Entsch. 1 S. 125; O.H.G. 16 S. 366, 23 S. 357 f.). Auch in dieser Hinsicht ist der Indossatar — vom Fall der Arglist abgesehen — rein formell legitimirt (Art. 36).
   b) **Indossatar** kann jeder sein, dem die aktive Wechselfähigkeit nicht abgeht. Ganz unbeachtlich sind gemeinbürgerliche Verbote der Forderungsübertragung an bestimmte Personen, wie das gemeinrechtliche Verbot der „cessio in potentiorem" (l. 2 C. 2, 13 [14]).

   Auch der Aussteller, der Bezogene, der Acceptant, ein früherer Giratar, der Nothadressat (O.H.G. 10 S. 286), der Domiziliat (O.H.G. 5 S. 126) und der Avalist können als Indossatare und weitere Indossanten erscheinen.[3]) Die Zulässigkeit des Indossaments an den Hauptschuldner oder einen der Vormänner mit der Wirkung, daß dieser den Wechsel weiter begeben darf, ergiebt sich aus dem bis zur Verfallzeit dem Wechsel innewohnenden Charakter als Umlaufspapier. Gelangt der Wechsel bis zu seinem Verfall in die Hand eines Vormannes oder selbst des Hauptschuldners zurück, so geschieht dies nicht — wie bei der gewöhnlichen bestimmungsgemäß für einen gewissen Gläubiger geschaffenen Forderung — zum endgiltigen Ausgleich von Forderung und Schuld; der Wechsel erreicht nur einen seiner Haltepunkte im bestimmungsgemäß fortdauernden Umlauf. Nicht aus dem Wesen des Indossaments ergiebt sich der Ausschluß der sogenannten Konfusion, des Untergangs der Forderung durch Vereinigung von Recht und Pflicht in einer Hand. Dieser Ausschluß findet sich thatsächlich auch im Cessionsgebiet, so im Fall der Eigenthümerhypothek, und es würden dieshinsichtlich die gleichen Grundsätze auch bei bloß cessionsmäßiger Uebertragung des Wechsels vor dessen Verfall zur Anwendung gelangen.

   Die Möglichkeit der Indossirung an den Bezogenen bedurfte kaum der Hervorhebung im Gesetz. Er steht, so lange er nicht acceptirt hat, wie auch die Motive (S. XLI) her-

---

[1]) Ueber formale Erfordernisse der Indossantenunterschrift vergl. Art. 11 S. 92.

[2]) Ueber das Vollindossament zu Inkassozwecken vergl. Art. 17 S. 112 ff., über das Indossament zu Pfandzwecken s. Vorbemerkg. zum 2. u. 3. Abschnitt § 4,2 S. 26.

[3]) Ueber die Rechtsstellung von Mitunterzeichnern einer Wechselerklärung unter einander für den Fall des Indossaments oder der Cession an einen von ihnen vergl. insbesondere bei Art. 81.

Digitized by Google

vorheben, ganz außerhalb des Wechselverbandes, wie jeder Dritte.[1]) Der Zahlung des Bezogenen als solchen bei Wechselverfall ist vernünftiger Weise nur die Absicht der Schuldtilgung, nicht die des Wechselerwerbs, zu unterstellen (vergl. auch bei Art. 21 § 1). Ein auf den Bezogenen nach dessen Zahlung bei Verfall ausgestelltes Giro würde ihm ohne Weiteres das Wechselrecht nicht übertragen (O.H.G. 5 S. 127, 8 S. 389). Will nach Wechselverfall der Bezogene nicht als solcher Zahlung leisten, so muß er diese Absicht spätestens bei der Zahlung dem Wechselinhaber gegenüber zum Ausdruck bringen.

Behält der Acceptant den an ihn girirten Wechsel bis nach Verfall,[2]) so erlischt mit diesem Augenblick die Schuldverbindlichkeit. Der Acceptant kann auch in seiner Eigenschaft als Indossatar von keinem Vorindossanten Zahlung begehren, weil er diesem selber wiederum zahlungspflichtig ist (vergl. auch O.H.G. 7 S. 290, 16 S. 40 Nr. 12).[3]) Das Gleiche trifft für den Aussteller des eigenen Wechsels zu. Das Giro oder die Cession des Wechsels an den Acceptanten oder Aussteller des Eigenwechsels nach Verfall[4]) führt gleichfalls zum Untergang der Forderung durch Vereinigung von Recht und Pflicht (O.A.G. Kiel bei Seuffert 7 Nr. 96; O.Tr. 43 S. 248; O.H.G. 5 S. 128, 25 S. 20 Nr. 3; O.G.H. bei Czelechowsky Nr. 277). Von der allgemeinen Regel des gemeinbürgerlichen Rechts liegt nach geschlossenem Wechselumlauf kein wechselrechtlicher Abweichungsgrund vor. Die Weitergirirung des Acceptanten oder Ausstellers des Eigenwechsels nach Verfall[4]) überträgt keine Wechselrechte. Die Entscheidung des O.Tr. b. Striethorst 51 S. 180 f., daß einer der Mitacceptanten, der nach Verfall[4]) den Wechsel auf sich giriren läßt und alsdann weiter begiebt, damit das Wechselrecht, gegen die anderen Mitacceptanten überträgt, ist so wenig wie die gleiche Entscheidung des O.H.G. hinsichtlich des Mitausstellers eines eigenen Wechsels (O.H.G. 14 S. 405, 18 S. 367) zu billigen. Die durch Vereinigung einmal erloschene Wechselforderung ist nicht mehr übertragbar. Daß der Zahlende nicht die Absicht der Tilgung gehabt haben mag, läßt sich hiergegen mit den angeführten Entscheidungen nicht einwenden. Der Tilgungsgrund ist nicht die Absicht des Zahlers, sondern die Thatsache der Vereinigung von Recht und Pflicht. Das Giro des Acceptanten oder Ausstellers des Eigenwechsels vor Verfall[4]) gewährt dem Indossatar das Wechselrecht gegen sämmtliche Vormänner. Die wechselrechtliche Doppelstellung des Giranten ist für den Giratar bedeutungslos.

Wegen der eigenen Regreßpflicht hat der Indossant oder Vorindossant in seiner Eigenschaft als Indossatar keinen Rückgriff an die Zwischengiranten (O.A.G. Dresden in Annalen N. F. 6 S. 88 f.; O.H.G. 18 S. 413; R.G. i. Blum's Annalen 1 S. 290; O.G.H. i. Archiv 4 S. 98, b. Peitler Nr. 30, b. Czelechowsky Nr. 213, 491), der Ehrenacceptant keinen Rückgriff an die Nachmänner des Honoraten. Eines bezüglichen Einwandes des Beklagten bedarf es in dergleichen Fällen nicht einmal.

Soweit Jemand wegen eigener Rückerstattungspflicht Wechselrechte durch Giro nach Verfall[4]) nicht erlangen kann, vermag er dies auch nicht durch Vorschiebung eines für seine Rechnung handelnden dritten Indossatars (O.H.G. 25 S. 19; R.G. i. Blum's Annalen 1 S. 290). Der Einwand der Arglist führt hier zum Sturz der Wechselklage.

---

[1]) Zur Wahrung des Regresses muß der Bezogene bei Verfall gegen sich selbst Protest aufnehmen lassen (vergl. auch O.Tr. b. Striethorst 11 S. 134).

[2]) Die Wechselordnung rechnet noch die Protesttage der Umlaufszeit hinzu, so daß genau genommen der Ablauf der Protestfrist der entscheidende Zeitpunkt ist (Art. 16,1, Prot. S. 233).

[3]) Im Falle der von einer Handelsgesellschaft acceptirte Wechsel einem der Mitgesellschafter indossirt wird, ist vermögensrechtliche Personeneinheit des Acceptanten und Indossatars nicht zu unterstellen, und wechselrechtlich der den Wechsel innehabende Mitgesellschafter in seiner Rechtsstellung zur Acceptantin nicht anders zu beurtheilen, als jeder dritte Indossatar (O.H.G. 12 S. 51). Dagegen kann der Mitgesellschafter keinen Vormann auf Zahlung in Anspruch nehmen, weil er ihm als Mitinhaber der Acceptfirma auch persönlich haftet.

[4]) s. Anmerkg. 2.

Digitized by Google

Der Domiziliat bezahlt den verfallenen[1]) Wechsel als Vertreter des Hauptschuldners und wirkt damit die Tilgung der Hauptschuld. Will er die Zahlung nicht als Domiziliat leisten, so muß er den Ausnahmswillen äußern (O.H.G. 5 S. 127 f., 8 S. 389, 15 S. 36). Ist der Domiziliat gleichzeitig Wechselverpflichteter, beispielshalber Indossant, so wird bei mangelnder Erklärung den Umständen entnommen werden müssen, in welcher Eigenschaft er die Zahlung geleistet hat (R.G. i. Jur. Wochenschr. 1886 S. 118 f. Nr. 24). Im Zweifel wird man schließen müssen, der Wechselinhaber habe sein Zahlungsbegehren an den Domiziliaten als solchen gerichtet, und daher auch die Zahlung als die des Domiziliaten ansehen (R.G. b. Bolze 4 Nr. 556). Dies gilt vornehmlich, wenn die Zahlung ohne vorgängigen Protest geschieht (O.H.G. 5 S. 313), wenngleich auch hier, entgegen dem letztaufgeführten Urtheil, diese Annahme durch die Umstände widerlegt werden kann. Die Indossirung eines dergestalt getilgten Wechsels auf den Zahlenden kann diesem Wechselrechte nicht übertragen.

Aus dem Wesen des Indossaments als einer Rechtsübertragung der Urkundsforderung folgt, daß beim Namensindossament Indossant und Indossatar *nach Inhalt der Urkunde* als *verschiedene Personen* erscheinen müssen (O.Tr. Stuttgart b. Löhr 3 S. 119). Der den Wechsel innehabende Blankoindossant ist als Wechseleigenthümer legitimirt, das Blankogiro legitimirt jeden Inhaber.

Das Indossament kann von einer *Mehrheit von Indossanten* (vergl. Art. 81) und für eine *Mehrheit von Indossataren* zu ungetheiltem Recht ausgestellt sein (O.L.G. Frankfurt a M. b. Seuffert 49 Nr. 38; vergl. auch zu Art. 4 § 3 S. 33).

4. Die Stellvertretung bei der Uebertragung durch Indossament wird von den Regeln des gemeinbürgerlichen Rechts beherrscht; doch fordert die Eigenart des Wechsels für den Umfang der wechselrechtlichen Verhältnisse, daß der Name des Vertretenen wechselurkundlich erscheinen muß. Dieshinsichtlich kann die Vertreterschaft nicht aus den Umständen entnommen werden. Ist beispielshalber der Wechsel an eine Handelsgesellschaft gediehen, und wird er von deren Prokuristen ohne Namensnennung der vertretenen Handlung oder Verweisung auf dieselbe weiter girirt, so ist das Giro ohne wechselrechtliche Kraft. Im Uebrigen ist hinsichtlich der Stellvertretung die Ausführung bei Art. 81 beachtlich.

Artikel 11.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Form des Indossaments.

A. Entscheidendes Gesetz.

Die Form untersteht dem Gesetz des Erklärungsortes (Art. 85). Die Vermuthung spricht für die Abgabe am Handelsniederlassungsort bez. Wohnsitz des Indossanten (R.G. 9 S. 438, 24 S. 115).

B. Die Formvorschriften der W.O.

Für das Gebiet der W.O. sind nachstehende Gesichtspunkte maßgeblich:

§ 1. Beurkundung im Wechsel.

Als Umlaufspapier hat der Wechsel die ihm eigene Eigenthumslegitimation aus sich selbst auszuweisen.[1]) Die *wechselrechtliche* Uebertragung hat daher auf ihm selbst, der stellvertretenden Kopie oder dem zu einem Theil des Wechsels oder seiner Kopie gewordenen Beiblatt, der sogenannten *Alonge*, zu erfolgen. Um einen Theil der Haupturkunde auszumachen, muß das Beiblatt mit derselben bestimmungsgemäß dauernd verbunden sein. Ein loses Aufeinanderfügen oder selbst ein Anstecken würde nicht genügen. Ein Beiblatt wird seinem Zwecke entsprechend dem Wechsel meist nur angefügt, wenn der Wechselrücken für weitere Indossamente keinen Raum mehr bietet, doch ist

[1]) *Der gemeinbürgerliche Eigenthumsnachweis* ist nach der W.O. nicht ausgeschlossen (vergl. Art. 9B S. 79 ff.).

Digitized by Google

dies rechtlich nicht nothwendige Voraussetzung, so daß ein Indossament auf dem Beiblatt auch dann Rechtswirkung haben würde, wenn der Wechselrücken ganz leer wäre.[1])

Bei mehreren Exemplaren eines Wechsels (vergl. Art. 66 ff.) reicht das Indossament auf einem derselben aus.

Die dem Wechsel fest aufgeklebte Stempelmarke bildet mit ihm ein Ganzes; einem auf die Marke gesetzten Indossamente ist demnach an sich die Giltigkeit nicht abzusprechen (vergl. O.H.G. 12 S. 207).

Das Indossament außerhalb der gedachten Urkunden — z. B. in einer besonderen Notariatsurkunde — ist ohne wechselrechtliche Kraft (vergl. auch O.G.H. b. Krall Nr. 114), mögen selbst die Parteien das Gegentheil ausdrücklich vereinbart haben. Der hier in Frage kommende Rechtssatz ist zwingender Natur. Ob ein derartiges Indossament die Wirkung einer gemeinbürgerlichen Rechtsübertragung beanspruchen kann, hängt davon ab, ob eine solche im Parteiwillen gelegen hat, und ob die gewählte Form hierfür nach gemeinbürgerlichem Recht genügt (vergl S. 95). Weil der gemeinbürgerlichen Uebertragung bestimmte materiell-rechtliche Eigenschaften des Indossaments von den Parteien beigelegt werden können, wie die Haftung für den Eingang bei Verfall, also diesrücksichtlich der Parteiwille ungebunden ist, so ist von diesem Gesichtspunkt aus die von Siebenhaar i. Archiv 16 S. 160 so abfällig beurtheilte Entscheidung des O.A.G. Lübeck b. Seuffert 14 Nr. 159 zu halten. Inhaltlich derselben ist einer Erklärung des Uebertragenden, daß er für den mit einem Blankogiro eines Dritten auslaufenden Wechsel auch ohne Indossament dem Wechselempfänger gegenüber seinerseits so haften wolle, als wenn er indossirt hätte, die Rechtswirkung zugesprochen worden, „daß der cessionsmäßigen Haftung die Haftung nach den Grundsätzen des Indossaments substituirt sei".

§ 2. Platz des Indossaments im Wechsel. Schrift und Sprache des Indossaments.

1. Die für das Indossament gewählte Stelle im Wechsel ist gleichgiltig, sofern es nur als solches erkennbar ist. Vorderseite wie Rückseite des Wechsels eignen sich beide zu Indossirungszwecken. Ueblicher Weise findet sich das Indossament auf der Rückseite (vergl. S. 74 Anmerkg. 1). Das in der bloßen Namensschrift des Indossanten bestehende Giro gehört auf die Rückseite (vergl. jedoch bei Art. 12 S. 94.).

2. Hinsichtlich der Schrift und Sprache des Indossaments gelten die für die Wechselerklärung selbst aufgestellten Grundsätze (vergl. Art. 4 Einleitung S. 28).

§ 3. Inhalt der Indossirungserklärung.

1. **Der Ausdruck des Uebertragungswillens.** Seinem Wesen entsprechend muß das Indossament die Uebertragung der Wechselrechte ausdrücken. Der auf Vereinfachung drängende Verkehrsgebrauch hat hierfür eine Reihe sehr kurzer Formeln gezeitigt: „für mich an die Order von N. N.", „für mich an N. N.", „an N. N.", „Herrn N. N.", „Zahlbar an N. N.", „an". Bei bloßer Namensunterschrift auf der Wechselrückseite wird die Uebertragungsformel sogar ganz ergänzt (Art. 12). Natürlich würden sonstige Uebertragungsformeln die gleiche Wirkung üben wie „die Wechselzahlung soll an N. N. erfolgen", „Ich übertrage (übereigne) meine Wechselrechte an N. N." u. s. w.[2]) Eine Quittung wirkt, selbst wenn sie auf den Namen eines andern als des Schuldners lautet und aus der Zeit vor Fälligkeit datirt ist, nicht als Indossament (vergl. O.Tr. b. Striethorst 53 S. 276, b. Löhr 4 S. 306). Sie schließt keinesfalls den für das Indossament erforderlichen Ausdruck des Uebertragungswillens in sich. Daß nach den Bestimmungen gewisser Landesrechte der dritte Zahler in das Forderungsrecht des Gläubigers eintritt, ist eine vom Willen des Zahlungsempfängers unabhängige ge-

---

[1]) Die gegentheilige Bestimmung des § 812 A.L.R. II, 8 versteht sich nicht von selbst.

Bisweilen werden statt der Weitergirirung auf einer Allonge die letzten Indossamente quer über die ersten geschrieben.

[2]) Die Erklärung „Ich cedire" oder „ich trete ab" würde dem Wortlaut entsprechend auf gemeine Cession zu deuten sein (abweichend Kosmann b. Gruchot 2 S. 208).

Digitized by Google

setzliche und inhaltlich nach gemeinbürgerlichen Grundsätzen zu beurtheilende Folge (vergl. Art. 9B S. 82).

2. **Die Bezeichnung des Indossatars.** Auch ohne Namensnennung des Indossatars ist das Indossament giltig (Blankoindossament). Ueber die Art der Benennung des Indossatars enthält die W.O. keine Vorschrift. Firmenähnliche Bezeichnungen wird man — im Falle ihrer thatsächlichen Führung — hier auch alsdann nicht ausschließen können, wenn man selbst für die Unterschrift der Wechselschuldner neben Personennamen nur Firmen im engsten Sinn zuläßt (vergl. auch O.H.G. 18 S. 421).

3. **Unterschrift des Indossanten.** Nothwendig ist, wie bei jeder Schrifterklärung, die Unterschrift des Indossanten. Die bloße Einfügung des Indossantennamens in den Girotext (Ich N. N. übertrage die Wechselrechte an X.) würde nicht ausreichen. Die Beifügung des Vornamens ist nicht erforderlich. Wechselrechtlich bedeutungslos ist es andererseits, wenn der im Wechsel nur mit dem Familiennamen benannte Wechselnehmer (Remittent oder Indossatar) seinerseits bei Girirung seinen vollen Namen (einschließlich des Vornamens) unterfertigt. Ebenmäßig gleichgiltig ist es, ob sich sonstige Abweichungen zwischen der Namensfertigung des Indossanten und dessen Bezeichnung im Wechsel oder Vorgiro vorfinden, sofern nur diese Abweichungen die Identität nicht in Frage stellen (R.G. b. Seuffert 48 Nr. 106; vergl. auch Art. 4 Zusatz II S. 52).

Die Namensfertigung des Indossanten muß geschrieben sein. Mechanische Herstellung ist unzureichend.

Das Anerkenntniß der gefälschten Unterschrift vermag die erforderliche Unterschrift auch hier nicht zu ersetzen (O.L.G. Dresden b. Seuffert 49 Nr. 186). Dieshinsichtlich gilt das für die Ausstellerunterschrift in Art. 4 § 5,2 S. 43 Ausgeführte.[1])

4. **Zufällige Girobestandtheile.** Orts- und Zeitdatum sind für das Giro nicht vorgeschrieben. Eine Mehrheit von Daten, Unrichtigkeit oder gar Unmöglichkeit des Datums sind darnach ohne Einfluß auf die Giltigkeit des Giro. Die etwaige Ortsbezeichnung zwingt, wenn der Wechsel Noth leidet, zur Benachrichtigung des Indossanten (Art. 45, 47) und ist bei Verschiedenheit der Wechselgesetze für das — in formaler Beziehung — anzuwendende Recht von Bedeutung. Die Datirung des Giros kann in Hinblick auf die verschiedene Wirkung des Giros vor und nach Verfall (Art. 16) und für die Frage der Wechselfähigkeit bez. der Vertretungsbefugniß von Erheblichkeit sein. Die im Indossament selbst vorfindliche Angabe von Ort und Zeit seiner Abgabe gilt allgemeiner Regel zu Folge bis zum Gegenbeweis für wahrheitsgemäß. Ist die Wahrheitswidrigkeit dargethan, so verliert die bez. Angabe für die Beurtheilung des Indossaments ihre rechtliche Bedeutung. Die Hervorhebung des Indossirungs-Zweckes oder -Grundes im Indossament („zu Bürgschaftszwecken", „Schenkungshalber", „als Pfand" u. s. w.) thut — weil wechselrechtlich ohne Bedeutung — der Giltigkeit des Indossaments keinen Abbruch. Nicht selten ist der Indossirungserklärung der wechselrechtlich bedeutungslose Vermerk angefügt, daß und wie der Gegenwerth der Abtretung berichtigt ist (Valutaklausel: Werth erhalten, Werth in Rechnung u. dergl.). Wechselrechtlich bedeutungsvoll sind der Vermerk über Ausschluß der Haftung (Art. 14), die Rektaklausel (Art. 15), die Prokuraklausel (Art. 17), der Protesterlaß (Art. 42), die Nothadresse (Art. 56), die Festsetzung der Frist für Annahmepräsentation beim Nachsichtwechsel (Art. 19) und für Zahlungspräsentation beim Sichtwechsel (Art. 31).

§ 4. Abänderung des Indossaments.[2])

Die Abänderung des Indossaments wird im Allgemeinen von den gleichen Grundsätzen beherrscht wie die des Wechsels selbst (vergl. hierüber Art. 7 III, S. 65 ff.).

---

[1]) Ueber die Möglichkeit einer Mehrheit von Indossanten und Indossataren vergl Art. 10 § 4,3 S. 90.

[2]) Ueber Abänderung des Blankoindossaments durch den Ausfüllungsberechtigten s. Art. 13 § 4, S. 98, über Girofälschung vergl. Art. 76 u. 36, über Streichung von Indossamenten Art. 55 u. 36.

Digitized by Google

1. **Die Zulässigkeit** einer Abänderung des Indossaments ist demgemäß nicht zu bezweifeln. Das Giro büßt durch seine Abänderung zwar an urkundlicher Beweiskraft ein, verliert aber nicht seine formale Geltung (O.Tr. Stuttgart b. Löhr 2 S. 415 ff.; O.Tr. b. Löhr 6 S. 118), es sei denn, daß es durch Abänderung selber beseitigt wird. Dies ist z. B. bei Ueberschrift einer Quittungserklärung über das Blankoindossament der Fall. Auch die Streichung des Uebertragungsvermerks über der Unterschrift tilgt das Indossament und verwandelt es nicht etwa in ein Blankogiro, mag selbst die Absicht auf Herstellung eines solchen gerichtet gewesen sein (O.A.G. Celle b. Seuffert 15 Nr. 241; O.L.G. Hamburg b. Seuffert 38 Nr. 156; O.H.G. 16 S. 142, 18 S. 419 f.; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 11 — abweichend Hartmann S. 264; Dernburg S. 833; O.Tr. Stuttgart b. Löhr 2 S. 417; auch das O.H.G. 17 S. 412, dem Lehmann S. 482 Anmerkg. 2 und v. Canstein S. 288 zustimmen, läßt eine derartige Umwandlung des Namensindossaments in ein Blankogiro wenigstens vor Begebung durch den Indossanten fälschlich zu). Der Grund der Tilgung ist nicht mit Staub S. 43, der dem O.H.G. 16 S. 142 folgt, darin zu suchen, daß nicht erkennbar sei, ob die Absicht auf Vollgiro oder Blankogiro gehe. Es fehlt die für das Indossament erforderliche unzweideutige Urkundsform des Indossirungswillens überhaupt. Die Streichung kann nach Inhalt der Urkunde zum Zwecke der Tilgung der Gesammterklärung vorgenommen sein. Andererseits waltet gegen die formale Geltung eines Blankogiro kein Zweifel ob, das zu einem solchen durch Streichung des bloßen Namens des Indossatars — unter Belassung des Transportvermerks im Uebrigen — umgeschaffen ist. Hier ist klar, daß dem Indossament die Bedeutung eines Blankogiro hat beigelegt werden sollen. Bei unbefugter Streichung kann der bösgläubige Inhaber sich auf die so geschaffene Formallegitimation allerdings nicht berufen (vergl. O.A.G. Rostock b. Seuffert 27 Nr. 253).

2. **Wirkung.**

   a) **Bei Genehmigung der Giro-Abänderung** gilt der abgeänderte Inhalt, als wäre er gleich Anfangs gewesen.

   b) **Bei mangelnder Genehmigung** wirkt die Abänderung in Ansehung der Rechtsübertragung zu Gunsten des gutgläubigen Wechselinhabers, dessen Legitimation nach Art. 36 eine rein formale ist, z. B. bei Namensumänderung des Indossatars (vergl. auch Art. 36 u. 55). Die Erkennbarkeit der Abänderung giebt allein noch keinen Anhalt für die Schlechtgläubigkeit des Inhabers (vergl. auch O.Tr. b. Striethorst 76 S. 261 f.). Es muß noch dessen Kenntniß von der Widerrechtlichkeit der Abänderung dargethan werden.

   In Ansehung der Verpflichtung des Giranten (Art. 14) wirkt natürlich selbst dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber die Abänderung nicht rechtserzeugend. Hat z. B. der Girant die Haftung oder die Weiterbegebung ausgeschlossen, so kann dieser Ausschluß durch unbefugte Beseitigung des bezüglichen Vermerks nicht einmal dann außer Kraft gesetzt werden, wenn die Tilgung vom Wechselerwerber, selbst bei Anspannung der Aufmerksamkeit, nicht hätte entdeckt werden können. Die Verpflichtung der sonstigen Wechselverbundenen bleibt durch die Abänderung des Indossaments inhaltlich unberührt (Art. 76).

3. **Wiederbeseitigung der Abänderung.** Soweit die Abänderung das Giro tilgt oder unwirksam macht, darf der Wechselinhaber nicht eigenmächtig den früheren Inhalt wieder herstellen, so nicht durch Streichung eines über das vorhanden gewesene Blankogiro gesetzten Quittungsvermerks oder durch Wiedereinfügung der durchstrichenen Namensbezeichnung. Er darf es nicht einmal in dem Fall, wenn die Abänderung versehentlich geschehen ist. Durch die Tilgung ist die nothwendige Form beseitigt, die Wiederherstellung würde eine neue Erklärung in sich bergen.

§ 4. Umänderung einer sonstigen Erklärung in ein Indossament.

Was von der Abänderung eines Indossaments gilt, findet ebenmäßig Anwendung auf die Umänderung einer anderweiten Erklärung in ein Indossament, z. B. Ersatz eines Quittungstextes durch den Uebertragungsvermerk, Einrückung eines Uebertragungsvermerks über eine bloße als

Digitized by Google

Indossantenunterschrift nicht kenntliche Namensschrift auf der Wechselvorderseite (vergl. Art. 12 § 1). Die Streichung des Quittungstextes über der Unterschrift kann letztere nicht zum Blankogiro umgestalten (O.Tr. b. Striethorst 53 S. 276 f. u. b. Löhr 4 S. 306, abweichend Dernburg S. 833). Auch hier fehlt es an der Unzweifelhaftigkeit des entsprechenden Willens.

Artikel 12.

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament).

§ 1. Begriff und Form des Blanko-Indossaments.

Die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, sowie die Allonge dienen nach der Verkehrsgepflogenheit, abgesehen von der ohne Weiteres als solche erkennbaren Quittung, zur Aufzeichnung des Indossaments. Eine zusatzlose Namensschrift dortselbst gilt demnach als Indossament (Blankoindossament im engeren Sinne). Selbst dann besteht keine Ausnahme, wenn über der Namensschrift ein leerer Raum behufs etwaiger Einfügung des Uebertragungsvermerks sich nicht findet (O.Tr. b. Seuffert 20 Nr. 62; abweichend O.G.H. b. Peitler Nr. 259, dem sich Theumann S. 84 Anmerkg. 1 anschließt). Der Umstand, daß in letzterem Fall der Inhaber an der Ausübung seines Ausfüllungsrechts (vergl. Art. 13) thatsächlich behindert wird, kann die Natur der Namensfertigung nicht beeinflussen.

Daß nur die Rückseite des Wechsels für ein Blankogiro im weiteren Sinn, d. h. ein den Namen des Indossatars offenlassendes Giro[1]) benutzbar sei, ist im Gesetz nicht verordnet.[2]) Allerdings muß das Blankoindossament auf der Vorderseite behufs der erforderlichen Erkennbarkeit der Regel nach die Uebertragung besonders kennzeichnen. Das Wörtchen „an" mit sich anschließendem leeren Raum und der Unterschrift des Indossanten ist hierfür die kürzeste Form. Immerhin ist der Fall denkbar, daß die bloße Namensschrift auf der Vorderseite als Blankogiro erkennbar und daher Mangels gegentheiliger Bestimmung der W.O. als solches giltig ist, nämlich alsdann, wenn es zwischen ausgefüllten Indossamenten steht und zwischen diesen den erforderlichen Zusammenhang herstellt. Daß die Unterschrift hier als Aval (Art. 81) gemeint sein sollte, liegt ganz aus dem Bereich folgerichtiger Erwägung. Die herrschende Meinung spricht der Namensfertigung auf der Vorderseite des Wechsels ausnahmslos die Bedeutung eines Blankogiros ab (O.Tr. b. Striethorst 13 S. 126, 26 S. 339; Wächter, Encyclopädie S. 500 Anmerkg. 2).

Eigenmächtig kann der Wechselinhaber die als Indossament ungiltige Namensfertigung auf der Wechselvorderseite nicht dadurch zu einem giltigen Giro umschaffen, daß er über den Namen eine Uebertragungserklärung setzt (vergl. Art. 11 § 4, S. 93). Die Gegenmeinung des O.Tr. (bei Striethorst 30 S. 47 f., vergl. auch S. 326) ist folgewidrig, die Aenderung ist eine Fälschung. Daß durch Streichung des namentlichen Uebertragungsvermerks oder der Quittungserklärung auf der Wechselrückseite die nicht mitdurchstrichene Unterschrift nicht zum Blankogiro umgewandelt werden kann, darüber mag auf die nähere Ausführung bei Art. 11 § 4, S. 93 verwiesen werden. Dem Blankoindossament können ohne Beeinträchtigung seiner Geltung in der gleichen Weise Nebenvermerke eingefügt sein, wie dem Namensindossament (vergl. Art. 11 § 3, 4 S. 92) z. B. die Rektaklausel, die Prokuraklausel, der Vermerk über Ausschluß der Haftung, auch die Valutaklausel (Werth

[1]) Ein als Namensindossament wegen unzulässiger Bezeichnung des Indossatars ungiltiges Giro — z. B. bei urkundlicher Personeneinheit von Girant und Giratar — kann nicht etwa als Blankogiro aufrecht erhalten oder in der Wirkung ihm gleichgestellt werden. Es ist als Blankoindossament nicht gewollt (O.Tr. Stuttgart b. Löhr 3 S. 119; O.H.G. 18 S. 419).

[2]) Noch deutlicher als der Gesetzeswortlaut, läßt dies die sachlich nicht geänderte Fassung des Entwurfs § 13 erkennen: Auch ein Blankogiro, d. h. ein solches, bei welchem der Eigenthümer des Wechsels nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels . . . . „schreibt" u. s. w.

Digitized by Google

in Rechnung, Werth erhalten[1]) u. dergl. O.Tr. b. Seuffert 19 Nr. 56; H.A.G. München i. Handelsrechtl. Entscheidg. Bayerns 3 S. 370, vergl. auch O.A.G. Lübeck b. Seuffert 8 Nr. 80).

2. Die Zulässigkeit und Vollendung des Blankogiros.

1. Voraussetzungen. Das Blankogiro hat keinerlei andere gesetzliche Voraussetzungen als das Namensindossament (vergl. Art. 10 § 2 S. 84). Das Blankogiro ist weder für den Wechsel an eigene Order ausgeschlossen, wenngleich das Papier hierdurch beim Mangel eines benannten dritten Remittenten die Bedeutung eines auf den Inhaber ausgestellten Wechsels erlangt (vergl. hierüber Art. 6 § 1 am Ende, S. 85), noch auch nach Wechselverfall an sich unzulässig (O.Tr. b. Striethorst 46 S. 367 u. i. Archiv 7 S. 410; O.H.G. 6 S. 99; R.G. 2 S. 79; vergl. auch bei Art. 16 S. 103). Andererseits kann der Art. 12, der nur vom wechselrechtlichen Indossament handelt, auf das Blankoindossament des Rektawechsels keine Anwendung finden (abweichend O.H.G. 19 S. 90). Freilich wird man auch hier den Uebertragungswillen zu unterstellen haben, die Zulässigkeit und Wirkung dieser Uebertragungsform indessen nach gemeinbürgerlichem Recht beurtheilen müssen (Art. 9 § 4, 2 S. 78). So wird man diese Uebertragungserklärung für handelsgeschäftliche Verträge mit Rücksicht auf deren Formfreiheit (Art. 317 H.G.B.) als vollwirksam erachten müssen. Dagegen wird man, soweit das Landesrecht Schriftlichkeit erfordert, wie das A.L.R. bei Gegenständen von mehr als 150 Mark, in Rücksicht auf die fehlende Schriftform der Uebertragungserklärung, der bloßen Blankounterschrift in dem gedachten Fall Rechtswirkung nicht beimessen. Wohl aber wird man nach der Parteiabsicht den Nehmer zur Ausfüllung für ermächtigt ansehen müssen und nach Ausfüllung die Erklärung gelten lassen (vergl. auch R.G. 27 S. 271 f.).

2. Die Vollendung des Blankoindossaments regelt sich nach den für das Wechselgiro überhaupt erörterten Grundsätzen (vergl. Art 9 § 2, S. 76). Auch das Blankogiro erfordert die Begebung (O.A.G. Rostock b. Seuffert 12 Nr. 297; O.H.G. 25 S. 67; R.G. 5 S. 83; in Fenner-Mecke 3 Archiv 1 S. 13; i. Jur. Wochenschrift 1895 S. 330 Nr. 27; O.G.H. bei Peitler Nr. 266; b. Czelechowsky Nr. 163, 185 u. 262).

3. Die Wirkung des Blankoindossaments.

1. Aeußere Wirkung (Legitimation). Nach außen bewirkt das Blankogiro die Legitimation jedweden Wechselinhabers, nicht blos desjenigen, dem der Wechsel vom Blankoindossanten unmittelbar gegeben ist.[2]) Der Wechsel hat bis zur etwaigen Ausfüllung des Blankoindossaments oder einer anderweiten Girirung insofern die Kraft eines Inhaberpapiers[3]) (Motive z. Entwurf XXXVIII f.).

Der Wechsel kann ohne weitere Indossirung oder besondere Cessionserklärung durch bloße Uebergabe der Urkunde von Hand zu Hand gegeben werden[4]) (O.A.G. Dresden i. Annalen 3 S. 417 f. und N. F. 1 S. 255; O.A.G. Jena i. Busch's Archiv 31 S. 47 f.; O.Tr. 29 S. 186; b. Striethorst 64 S. 232; O.G.H. b. Peitler Nr. 166, 251; b. Czelechowsky Nr. 271 vergl. auch Nürnb. Protok. XLIV f.; abweichend O.G.H. b. Peitler Nr. 236, s. auch bei

---

[1]) Der Vermerk „Betrag erhalten" oder „Erhalten" stellt sich nicht als Valutaklausel, sondern als eine einfache Quittung dar und schließt die Annahme eines Blankogiros aus (vergl. auch O.A.G. Dresden i. Annalen 1 S. 427 ff.).

[2]) Demgemäß muß man auch das Indossament auf den Inhaber für zulässig erachten.

[3]) In Oesterreich hat man ernstlich darüber gestritten, ob zu Gunsten des Blankoindossatars die Eintragung einer grundbuchlichen Pfandrechtsvormerkung (§ 36 Oesterr. Grundbuchgef. vom 25. Juli 1871 Nr. 95 R.G.Bl.) angängig sei. Natürlich ist diese Frage zu bejahen (O.G.H. bei Peitler Nr. 245, 264, 441 — abweichend O.G.H. ebenda Nr. 54). Der Blankoindossatar ist in jedem Sonderfall eine individuelle Persönlichkeit.

[4]) Es kann durch Streichung des dem Blankogiro nachfolgenden Indossaments der Wechselinhaber diese Kraft des Blankogiros wieder herstellen (s. b. Art. 36 und Art. 7 § 3 IV S. 69). Darüber, ob ein vor Protest ausgestelltes Blankoindossament auch nach Protest die Begebung des Wechsels durch bloße Uebergabe ermöglicht, vergl. bei Art. 16 § 2 S. 103.

Digitized by Google

Czelechowsky Nr. 365). Das Blankogiro legitimirt sogar den wechselinnehabenden Blankoindossanten selber (vergl. O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 7 S. 62; O.A.G. Jena i. Busch's Archiv 31 S. 48; O.Tr. b. Striethorst 47 S. 341, 66 S. 349; O.L.G. Celle b. Seuffert 41 Nr. 49; R.G. b. Bolze 3 Nr. 542; i. Jurist. Wochenschrift 1883 S. 52 Nr. 28 u. bei Gruchot 31 S. 1085 — abweichend Wächter S. 275). Die Formallegitimation gilt auch beim Blankoindossament nur zu Gunsten des redlichen Inhabers (vergl. O.A.G. Rostock bei Seuffert 12 Nr. 297, 35 Nr. 72; O.H.G. 25 S. 67;[1]) R.G. in Ferner-Mecke's Archiv S. 13 f.;[1]) R.G. 5 S. 83 f.; O.G.H. b. Peitler Nr. 266, vergl. auch O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 185). Mit der Inhaberschaft geht die Wechselgläubigerschaft verloren. Selbstverständlich kann hier, wie sonst die Inhaberschaft durch einen Dritten ausgeübt werden (O.Tr. b. Striethorst 20 S. 360 vergl. auch O.H.G. 15 S. 300), so durch das Gericht oder durch den Anwalt für seinen Auftraggeber. Der Anwalt ist, weil er die Wechselinhaberschaft nicht aus eigenem Recht übt, weder zur Einziehung des in blanco girirten Wechsels in eigenem Namen befugt, noch auch zur Ausfüllung des Indossaments, nicht einmal — ohne besonderen Auftrag — zur Einzeichnung eines Prokuraindossaments auf sich (in letzterer Beziehung abweichend Wächter Encyclopädie S. 505 Anmerkg. 22). Er würde dadurch die ihm ertheilte Vollmacht eigenmächtig erweitern. Ein bez. Einwand wäre dem Wechselrecht selbst entnommen. Jolly im Archiv 5 S. 72 f. will die Einrede, daß die Inhaberschaft nur für einen Dritten ausgeübt werde, überhaupt abschneiden.

2. Die inhaltliche Wirkung des Blankogiros.

a) **Der Blankogiatar als Wechselinhaber.** Das Blankogiro ist sowohl hinsichtlich des Umfangs der übertragenen Rechte, der zulässigen Einreden und der wechselrechtlichen Haftung des Blankogiranten dem Namensindossament gleichwerthig (Kassationshof Wolfenbüttel b. Kletke Nr. 99).

b) **Der Blankogiatar als Wechselbegeber.** Der Wechselinhaber, der unter Benutzung des fremden Blankoindossaments mit oder ohne Ausfüllung desselben — ohne eigenes Giro — den Wechsel weiter begiebt, scheidet aus dem Wechselverbande aus (Motive S. XXXIX). Er ist wechselmäßig weder regreßpflichtig, noch bei Einlösung des unbezahlt gebliebenen Wechsels aus seiner ursprünglichen Indossatarstellung heraus regreßberechtigt. Sein Verhältniß zum Wechselempfänger ist das des Cedenten zum Cessionar (O.H.G. 17 S. 406; R.G. i. Blum's Annalen 4 S. 243; O.G.H. i. Archiv 11 S. 200). Nach den gemeinbürgerlichen Grundsätzen von der Cession richtet sich darnach seine Haftung.[2]) Daraus folgt, daß die Fortgabe des Wechsels von Hand zu Hand gesetzlich von denjenigen Vorinhabern, die den Wechsel nicht selbst girirt haben, dem Wechselinhaber nur der nächste Vormann haftbar ist (O.A.G. Lübeck i. dessen Jurisprudenz S. 424 f.). Die cessionsmäßige Haftung beschränkt sich natürlich wie sonst nicht auf die Forderung gegen den Acceptanten bez. den Aussteller des Eigenwechsels, sie umfaßt das gesammte Forderungsrecht.

Eine neben der Urkundsübergabe noch besonders erklärte Cession ist zwar für die weitere Indossirbarkeit des Wechsels ohne jede rechtliche Bedeutung (O.H.G. i. Calm's Wochenschrift 2 S. 368); auch der durch bloße Cession legitimirte Wechselerwerber ist zur Weitergirirung befugt (vergl. Art. 9 B § 1 S. 81). Bei besonderer Cessionserklärung ist jedoch der Wechselerwerber nicht unmittelbar aus dem Blankogiro, also als „Blankoindossatar", sondern aus der Cession als „Cessionar" legitimirt. Es können darnach dem Wechselerwerber nach Maßgabe des gemeinbürgerlichen Rechts alle Einreden aus der Person des

---

[1]) Der Einwand mangelnder Begebung an den Wechselkläger wird hier fälschlich als Einwand der Arglist bezeichnet. Es ist die Einrede mangelnder Aktivlegitimation (R.G. 5 S. 84 Nr. 20).

[2]) Demgemäß kann der Wechselerwerber vom Wechselgeber auch nicht Indossirung verlangen (vergl. Art 9 A. § 1 S. 75; abweichend Hoffmann S. 246), es sei denn, daß das Landesrecht die gegentheilige Anordnung trifft, wie das Einf.-Ges. für Bremen § 7.

Digitized by Google

Cedenten entgegen gehalten werden (vergl. auch R.G. 33 S. 146 ff.). Das Gleiche trifft bei Erwerb des in blanco girirten Wechsels durch Erbschaft, behördliche Uebertragung und dergl. zu.[1])

4. Zweck des Blankogiros.

Das Blankoindossament erwirkt durch die Legitimationserleichterung die Erhöhung der Umlaufsfähigkeit des Papiers, es ermöglicht die Aufsuchung eines Nehmers ohne späteres Giro auf ihn, sowie die Wechselbegebung unter gesetzlichem Ausschluß der wechselrechtlichen Haftung.[2])

Artikel 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren. Art. 13.

1. Bedeutung des Ausfüllungsrechts.

Das Blankoindossament schließt, wie jede sonstige Blankounterschrift, die Ausfüllungsbefugniß des Nehmers in sich.

Eine Verpflichtung zur Ausfüllung vor der weiteren Indossirung besteht nicht. Ebensowenig bedarf es der Ausfüllung behufs Geltendmachung der Wechselrechte (Motive S. XXXVII u. XXXIX O.A.G. Rostock b. Seuffert 35 Nr. 72; O.Tr. 27 S. 59 f.). Das Gesetz spricht dem Blankogiro als solchem ausdrücklich Geltung zu (Art. 12, 36).

Durch die Ausfüllung wird den Gefahren begegnet, die bei Außerhandgabe oder beim Abhandenkommen des Wechsels durch die jedweden Inhaber legitimirende Kraft des Blankogiros für den wahren Wechseleigenthümer entstehen können.[3])

2. Subjekt des Ausfüllungsrechts.

Das Ausfüllungsrecht steht nur dem auf Grund des Blankogiros unmittelbar oder mittelbar als Wechseleigenthümer legitimirten Inhaber zu und demjenigen, der für diesen das Wechseleigenthum ausübt, so dem Vormunde, dem Nachlaßpfleger, dem Testamentsvollstrecker, dem Konkursverwalter.

Zur Ausfüllung nicht befugt ist der schlechtgläubige Inhaber. Für ihn begründet die Inhaberschaft keine Eigenthumslegitimation (vergl. bei Art. 36).

Der bloße Vertreter des Inhabers ist nicht berechtigt, dem Blankogiro seinen Namen als den des Eigenthum-Indossatars einzufügen. Er ist Mangels Begebung an ihn eben nicht Blankoindossatar geworden. Wohl aber kann er sich als Prokuraindossatar benennen oder den Namen des wahren Blankoindossatars einfügen. Rückt er den eigenen Namen ein, so kann er dadurch Einreden, die gegen die Person des Vertretenen bestehen, nicht beseitigen. Dem Versuch würde mit dem Einwande der Arglist begegnet werden können.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der den Wechsel nicht auf Grund des Blankogiros, sondern in Folge einer besonderen gemeinbürgerlichen Eigenthumserwerbsart (Cession, Erbschaft, gerichtliche Ueberweisung an Zahlungs Statt u. dergl.) in Händen hat. Auch er ist nicht Blankoindossatar oder wechselmäßiger Rechtsnachfolger des Blankoindossatars, er ist dessen gemeinbürgerlicher Rechtsnachfolger.

---

[1]) Vergl. hierüber Art. 9 B § 2 S. 83 und über die Ausfüllung des Blankogiros mit dem Namen des gemeinbürgerlichen Erwerbers (Cessionars, Erben u. s. w.) Art. 13 § 2 S. 97.

[2]) Ein ausdrücklicher Haftungsausschluß im Indossament ist dem Kredit des Wechsels nachtheilig (vergl. auch Motive XXXVIII).

[3]) Es kann die Ausfüllung bisweilen aus sonstigen Gründen dem Indossatar vortheilhaft sein. So verliert der Ehemann — ist eine preußisch-rechtliche Ehefrau die Blankoindossatarin — durch die Ausfüllung das sonst bestehende einseitige Verfügungsrecht über die Wechselforderung. Die Forderung wird eine auf den Namen der Frau geschriebene und damit ihrem nothwendigen Mitbestimmungsrecht unterliegende (§ 233 A.L.R. II, 1; O.H.G. 8 S. 356 f.).

Materiell-rechtlich bedarf es zur Ausfüllung der ehemännlichen Genehmigung.

Digitized by Google

§ 3. Inhalt des Ausfüllungsrechts.

1. Begrenzung des Rechts.

a) Im Falle eines Abkommens über die Ausfüllung ist dieses maßgeblich (O.G.H. bei Krall Nr. 29).

Die Vereinbarung bedarf keiner Form. Das Vereinbarte wird durch die Indossantenunterschrift gedeckt.

b) Mangels besonderer Abrede darf durch die Ausfüllung — dem muthmaßlichen Parteiwillen entsprechend — der regelmäßige Inhalt einer wechselrechtlichen Uebertragungserklärung nicht zu Ungunsten des Giranten wirkende Zusätze erhalten. Regelrecht ist die Uebereignungsklausel, der Name des Indossatars, Ort und Zeit[1]) der Ausfüllung (vergl. Entwurf § 14; Protok. S. 24; O.A.G. Lübeck in dessen Jurisprudenz S. 425). Unbefugt wäre ohne darauf gehende Sonderabrede die Einfügung des Protesterlasses (O.Tr. 33 S. 426; O.H.G. 17 S. 267; vergl. auch O.Tr. b. Seuffert 12 S. 186), das Bekenntniß empfangenen Werthes (O.A.G. Lübeck i. dessen Jurisprudenz S. 199), die Festsetzung einer längeren als der gesetzlichen Präsentationsfrist beim Sichtwechsel (Art. 19, 31), erlaubt, weil dem Indossanten günstig, die Prokuraklausel (O.Tr. Stuttgart i. Archiv 9 S. 211 Nr. 16), der Ausschluß der Haftung, die Rektaklausel.

Auch eine nur theilweise Ausfüllung ist rechtlich wirksam. (Einfügung eines Uebertragungsvermerks unter Offenlassung des Indossatars u. dergl.)

2. Ueberschreitung des Rechts.

a) **Rechtsfolge der Ueberschreitung.** Der Einwand vertrags- bez. gesetzwidriger Ausfüllung geht nur gegen den unmittelbaren Nehmer oder als Einwand der Arglist gegen den dritten bösgläubigen Wechselerwerber (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 27).

b) Die **Beweislast** trifft den Wechselschuldner.

§ 4. Dauer des Ausfüllungsrechts.

Das Ausfüllungsrecht endet erst dann, wenn es inhaltlich voll erschöpft ist. Bis dahin kann der Ausfüllungsberechtigte die Ausfüllung vervollständigen oder berichtigen. Selbst zur gänzlichen oder theilweisen Tilgung des Ausgefüllten ist er befugt. Freilich wird auch hier durch Streichung des Transportvermerks über der Unterschrift das Giro nicht wieder zum Blankoindossament; es wird damit ganz beseitigt (vergl. hierüber bei Art. 11 § 4 S. 93).

Die Ausfüllung kann noch nach dem Tode des Indossanten oder der Konkurseröffnung über sein Vermögen erfolgen.

Hat der Ausfüllungsberechtigte nach Ausfüllung das Indossament als ein vollständiges begeben, so kann der Nachfolger weder eine Vervollständigung, noch Berichtigung vornehmen, mag selbst die Aenderung der ursprünglichen Ausfüllungsermächtigung des Blankoindossanten entsprechen. Beispielshalber darf er nicht den vom Ausfüllungsberechtigten nicht eingerückten, wenn zwar vom Blankoindossanten zugestandenen Protesterlaß einfügen. Dem Nachmann ist hier das Ausfüllungsrecht nicht übertragen. Seine Aenderung ist Fälschung und kann vom ursprünglichen Blankoindossatar — außer dem Ausfüllungsberechtigten selber — jedem Wechselinhaber entgegen gehalten werden, als wäre das Indossament von vornherein als volles abgegeben worden.

---

[1]) Die Datirung läßt wie beim vollen Indossament auch bei dem in blanco begebenen und demnächst ausgefüllten Giro den Gegenbeweis zu (vergl. Art. 11 § 3 S. 92). Beispielshalber wirkt das mit einem vorprotestlichen Datum ausgefüllte Blankogiro, wenn das Indossament nachweislich ein nachprotestliches ist, nur als solches und verpflichtet demnach den Blankoindossanten nicht wechselmäßig (Art. 16, 2).

Digitized by Google

Artikel 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung: „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit. Art. 14.

Wechselrechtliche Haftung des Indossanten.

1. Voraussetzung der wechselrechtlichen Haftung des Indossanten.

1. **Wechselfähigkeit des Indossanten** (vergl. Art. 1) und **wechselmäßige Giltigkeit** des Indossaments (vergl. Art. 11 f.) sind die Vorbedingungen der Wechselhaftung des Indossanten.[1])

Ist der Wechsel unförmlich (Art. 7), durch Verjährung oder Nichtinnehaltung nothwendiger Förmlichkeiten außer Kraft gesetzt, ist das Giro durch Begebung nicht vollendet, oder steht es mit den früheren Indossamenten nicht in ununterbrochenem Zusammenhang, so ist in Folge der wechselmäßigen Mangelhaftigkeit des Indossaments überhaupt (Art. 10 § 2 S. 84, Art. 9 A § 2 S. 76) auch die Entstehung der Wechselhaft für den Indossanten gehindert. Insonderheit bewirkt bei einer Lücke in der Reihe der Indossamente das Giro nach der Lücke keinerlei wechselmäßige Haftung gegenüber den der Lücke folgenden Indossataren (App.G. Celle b. Seuffert 31 Nr. 63; O.H.G. 15 S. 169 f., entgegengesetzt O.Tr. Stuttgart i. Archiv 9 S. 214 Nr. 59; n.-ö. Oberlandesgericht i. Archiv 3 S. 339; O.G.H. b. Peitler Nr. 203; Renaud S. 293; Jolly i. Archiv 5 S. 67; Blaschke S. 136 Anmerkg. 2; auch in der Konferenz scheint die gegentheilige Auffassung die herrschende gewesen zu sein: Prot. S. 87).

Die Haftung des Indossanten ist nicht unbedingt davon abhängig, daß der Indossatar das wahre Wechseleigenthum erwirbt. Sie besteht auch dann, wenn der Indossatar wegen Arglist oder grober Fahrlässigkeit beim Wechselerwerbe zur Auslieferung des Wechsels verpflichtet ist und zwar bis zur Herausgabe. Nach Herausgabe des Wechsels ist die Rechtsstellung des Indossatars zum Indossanten nach den Grundsätzen des gemeinbürgerlichen Rechts zu beurtheilen, eine Haftpflicht dem Wechseleigenthümer gegenüber aber ausgeschlossen, weil derselbe mit Rückempfang des Wechsels nur die abhanden gekommenen Wechselrechte wiedererwirbt (s. bei Art. 74).

2. Wie jede Wechselverpflichtung ist auch die des Indossanten eine reine Unterschrifts-Obligation, losgelöst von jedwedem sonstigen Verpflichtungsgrunde. Der Einwand mangelnder Valuta ist wechselrechtlich ohne Kraft. Auch als Einrede der Arglist setzt er vorab den schuldnerischen Nachweis voraus, daß ein Gegenwerth ausbedungen worden (O.G.H. b. Peitler Nr. 142, 151, 341, 382, b. Czelechowsky Nr. 69).

§ 2. Der Inhalt der Haftung.

A. Entscheidendes Gesetz.

Die Haftung bestimmt sich inhaltlich nach dem am Wohnort des Indossanten geltenden Gesetz. Dort ist für den Indossanten dessen Erfüllungsort (vergl. auch S. 70 u. Zus. zu Art. 84 ff.).

B. Grundsätze der W.O.:

Nach der W.O. ist der Inhalt der Haftung der gleiche wie bei der Verbindlichkeit des Trattenausstellers (vergl. Art. 8).[2])

---

[1]) Hinsichtlich der Voraussetzung des Regresses gegen den Indossanten beim Nothleiden des Wechsels s. Art. 41 ff.; über die Haftung des Indossanten beim Pfandgiro vergl. Vorbemerkg. zum zweiten und dritten Abschnitt § 4,2 S. 26.

[2]) Bezüglich der Verpflichtung zur Sicherstellung vergl. Art. 25 ff. u. 29; bezüglich der Verpflichtung zur Mitbeschaffung von Duplikaten Art. 66.

Digitized by Google

1. **Wesen der Haftung.** Die Verpflichtung des Giranten ist rechtlich eine Regreßpflicht,[1]) von der des Trattenausstellers nur dadurch verschieden, daß sie nicht wie jene eine dem Wechsel nothwendige ist (§ 3). Wie gegen den Aussteller, so ist ebenmäßig gegen den Indossanten — in Hinblick auf die Unabhängigkeit der einzelnen Wechselverpflichtungen von einander — der Zahlungsregreß auch bei fehlender oder rechtlich unwirksamer Acceptverbindlichkeit gegeben (O.H.G. 1 S. 61, 3 S. 127).

   Für die etwaige dem Accept zu Grunde liegende gemeinbürgerliche Verbindlichkeit übernimmt der Indossant als solcher keine Regreßpflicht.

   Oekonomisch ist die geschuldete Wechselleistung die gleiche, wie die des Acceptanten.[2])

2. **Umfang der Haftung.** Der unverdächtige Inhalt des Wechsels ist für den materiellen Umfang der Indossantenverbindlichkeit maßgeblich. Als Regreßverbindlichkeit ist die Indossantenpflicht einer Erweiterung über den Umfang der Hauptschuld hinaus nicht fähig, wohl aber einer Einschränkung (vergl. § 4).

   Hat der Indossant ein Wechselblanket indossirt, so ist der Einwand der vertragswidrigen Wechselausfüllung nur als Einrede der Arglist unter deren Voraussetzungen haltbar. Die Beweislast trifft den Indossanten (vergl. Art. 13 § 3 S. 98).

   Die spätere Abänderung in den zur Zeit des Giros ausgefüllten Theilen des Wechsels ist mit dem Einwande der Fälschung jedem Wechselinhaber gegenüber rügbar (vergl. Art. 11 § 4 S. 93).

§ 3. Ausschluß der Haftung.

Die wechselrechtliche Haftung des Indossanten ist eine Nebenwirkung des Indossaments (O.H.G. 15 S. 169), im Wesen desselben nicht begründet (vergl. Art. 9 S. 74) und daher — im Gegensatz zur Uebertragungswirkung — ohne Wesensbeeinträchtigung des Indossaments ausschließbar.

1. **Wechselrechtlicher Vorbehalt.** Wechselrechtlich wirkt die Ausschließung nur in einem entsprechenden, dem Giro hinzugefügten Vorbehalt (ohne Gewährleistung, ohne Obligo, ohne Haftverbindlichkeit, ohne Regreßpflicht, ohne Zahlungspflicht, ohne Einlösungspflicht, unter Ausschluß des Delcredere, ohne Vertretung, ohne Gewähr für den Acceptanten [abweichend Volkmar-Loewy S. 78], ohne mein Präjudiz u. dergl.). Zweifelhafte Bemerkungen bleiben wechselrechtlich wirkungslos, z. B. „o. Vertr." (möglicher Weise = ohne Vertretung: O.Tr. 32 S. 437 f.); „S. O." (möglicher Weise = sine obligo: O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 23 Nr. 163). Die inhaltliche Deutung der Wechselerklärungen muß sich nach dem Wesen des Wechsels aus der Urkunde selbst ergeben (vergl. auch Zusatz II zu Art. 4 S. 51 f.). Wird der Wechsel ausdrücklich „zum Zweck der Kaution", als „Depot" girirt, so wird damit die wechselrechtliche Haftung nicht ausgeschlossen, vielmehr mit dem Zusatz nur der wechselrechtlich bedeutungslose Grund des Indossaments gekennzeichnet (vergl. Art. 4 Zusatz I S. 51 und Art. 82). Der Ausschluß der Regreßpflicht kann vor der Unterschrift eingerückt oder aber ihr angefügt werden (O.Tr. b. Striethorst 53 S. 271). Auch im letzteren Fall ist der Vorbehalt — wie die W.O. verlangt — „dem Indossament hinzugefügt". Nicht jede wechselrechtliche Erklärung bedarf der Deckung durch die Unterschrift; man denke nur an die Wechseladresse.

   Beim Wechsel an eigene Order hat der dem Indossament des Ausstellers angefügte Vorbehalt nicht auch auf die Ausstellerverpflichtung Wirkung (vergl. hierüber Art. 6 S. 54).

   Der Verzicht auf Gewährleistung wirkt über den Rahmen des Wechselrechts hinaus auf die Rechtsstellung der Vertragsparteien in Ansehung des dem Indossament zu Grunde liegenden

---

[1]) Ueber den Einfluß der Wechselstundung auf die Indossantenverbindlichkeit s. bei Art. 4 S. 40.

[2]) Ueber die Zulässigkeit gleichzeitiger Anmeldung zum Konkurse des Acceptanten und Indossanten und über die Einflußlosigkeit des Zwangsvergleichs im Konkurse des Acceptanten auf die Haftung des Indossanten gilt das für den Aussteller Erörterte (vergl. S. 72 Anmerkg. 3).

Digitized by Google

Titels. Es kann in Folge des Verzichts wegen Uneinziehbarkeit der Wechselforderung allein weder das Geschäft aufgerufen, noch ein gemeinbürgerlicher Ersatzanspruch geltend gemacht werden (O.Tr. b. Striethorst 60 S. 285 ff.). Es bleibt nicht einmal eine gemeinbürgerliche Haftung für die Wahrheit der abgetretenen Wechselrechte (a. A. Hoffmann S. 251), abgesehen natürlich vom Fall der Arglist.

2. Gemeinbürgerlicher Vorbehalt. Der verabredete, aber wechselmäßig nicht zum Ausdruck gelangte Ausschluß der Haftung ist nach Form und inhaltlicher Wirkung ganz von den Regeln des gemeinbürgerlichen Rechts beherrscht (H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 1 S. 383 ff.; vergl. auch O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 4). Jedenfalls ist er für den gutgläubigen Wechselerwerber bedeutungslos.

§ 4. Beschränkung der Haftung.

Läßt das Gesetz den wechselmäßigen Ausschluß der Gewähr zu, so muß man beim Fehlen einer Gegenbestimmung auch die bloße Beschränkung der Haftung für zulässig erachten. Die Regreßpflicht kann inhaltlich mit Bezug auf die Summe oder die Zeitdauer (vergl. auch Art. 19 u. 31) eingeschränkt oder an eine Bedingung geknüpft werden. Die Einschränkung der Gewährleistung nach außen behandelt:

Artikel 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß. Art. 15.

Das Rektaindossament.

§ 1. Zulässigkeit.

Wie der Grunderklärung des Wechselausstellers, so kann auch dem Indossament das Verbot der Weiterbegebung einverleibt werden. (Rektaindossament.) Darf der Indossant die Weiterbegebung gänzlich ausschließen, so ist er auch für befugt zu erachten, die Weiterbegebung zu beschränken (bis zum 15. Juni 1897 nicht an Order u. s. w.) (vergl. auch Art. 9 A § 4 S. 78).

§ 2. Form.

Behufs seiner wechselrechtlichen Bedeutung muß das Verbot „im Indossament" stehen. Man wird es wechselrechtlich auch gelten lassen können, wenn es der Unterschrift unmittelbar sich anschließt. Hier ist die Gesammterklärung ein Indossament. Im Uebrigen greifen rücksichtlich der Form des Verbots die für das Ausstellerverbot aufgestellten Grundsätze Platz (vergl. Art. 9A § 4 S. 79). Das Verbot an einer anderen Stelle des Wechsels oder außerhalb der Urkunde ist gemeinbürgerlichen Rechts und wirkt jedenfalls nur gegenüber der unmittelbaren Gegenpartei und deren bösgläubigem Rechtsnachfolger.

§ 3. Bedeutung.

Durch die Untersagung der Wechselbegebung im Indossament wird eine fernere Indossirung des Wechsels rechtlich nicht unmöglich gemacht. Hierin unterscheidet sich das Indossantenverbot von dem des Ausstellers. Der Indossant kann seinerseits den einmal als Umlaufspapier begebenen Wechsel in seiner Natur nicht beeinträchtigen (vergl. Prot. S. 31). Das Verbot des Indossanten wirkt lediglich zu Gunsten des Verbietenden, nicht der weiteren Indossanten, und nur dahin, daß die Nachmänner des Indossatars gegen den Indossanten keinen Wechselregreß haben. Bei weiterer Indossirung Seitens des Indossatars haftet der Indossant inhaltlich nur so, als wäre die Weiterindossirung nicht erfolgt, also nicht für die aus derselben entstandenen weiteren Retourspesen und insoweit nicht, als dem Anspruch Einwände aus der Person seines unmittelbaren Nachindossatars entgegenstehen. Hierin erschöpft sich das Interesse des Indossanten. Die cessionsmäßige Haftung

Digitized by Google

des Indossanten den Nachmännern seines Indossatars gegenüber ist nicht ausgeschlossen, ingleichen ist trotz des Verbots das Prokuraindossament wirksam. Nur sehr vereinzelt wird dem weiteren Indossatar auch der blos cessionsmäßige Rückgriff gegen den nicht an Order girirenden Indossanten versagt (so von Volkmar-Loewy S. 79). Seinem Indossatar haftet der Rektaindossant, sofern er nicht etwa auch diese Haftung noch besonders ausgeschlossen hat (vergl. Art. 14), ohne jede Einschränkung.

Artikel 16.

Art. 16. **Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.**

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Das Nachindossament.

Einleitung.

Mit Verfall hat der Wechsel seine Bestimmung als Umlaufspapier abgeschlossen: Bei seiner Ausstellung war Zahlung bei Verfall, also die Endschaft des Wechselgeschäfts bei Fälligkeit vorgesehen. Wird er nach diesem Zeitpunkt weiter begeben, so liegt kein innerer Grund vor, diese Weiterbegebung ihrer materiellen Wirkung nach anderen Regeln zu unterstellen, als denen der gewöhnlichen Cession. Dieser Auffassung hatte der Preußische Entwurf § 16 voll Rechnung getragen (vergl. auch Motive S. XLIII f.). Die Leipziger Konferenz hat diesen Standpunkt nur für das Indossament des protestirten Wechsels beibehalten, bei unprotestirt gebliebenen Wechseln dagegen dem Indossament wechselmäßige Wirkung beigelegt. Es war die Rücksicht ausschlaggebend, daß Wechsel der letzteren Gattung oft noch im Umlauf bleiben (Prot. S. 26, 28). Der Indossirende, der durch sein Giro den erneuten Versuch der Einziehung mache, müsse selbst regreßpflichtig sein, und hinsichtlich des Acceptanten sei kein Grund, die Wirkung des nachträglichen Giros zu schmälern (Prot. S. 27).

§ 1. Der Begriff des Nachindossaments und seine Umgrenzung.

1. Das Wechselrecht besteht auch nach Verfall oder genauer — da der Verfallzeit noch die Protesttage hinzuzurechnen sind — nach Protest bez. Ablauf der Protestzeit bis zur Verjährung.[1]) Es kann demnach auch bis dahin[1]) Gegenstand der Uebertragung sein. Der Wechselverkehr benutzt auch für die Uebertragung nach Protest oder Ablauf der Protestfrist das Indossament, das sog. Nachindossament.

   Das vor Protest oder Ablauf der Protestfrist gefertigte, aber hinterher begebene Giro ist, weil erst mit letzterem Zeitpunkt vollendet, ein Nachgiro.

2. Das nach Verfall aber vor Protest während noch laufender Protestfrist gethätigte Giro ist ein gewöhnliches (Wechsel- und Mercantilgericht Freysing b. Kletke Nr. 113), mag es selbst so spät ertheilt sein, daß keine Zeit zur Protesterhebung verblieb (hinsichtlich des letzteren Sonderfalls abweichend Prot. S. 233, inhaltlich deren die Leipziger Konferenz die Gegenmeinung sogar für selbstverständlich angesehen hat; Biener S. 438 Anmerkg. 31; Volkmar-Loewy S. 84; Brauer S. 55; Hartmann b. Löhr 3 S. 479; Wolff i. Archiv 13 S. 161; Rehbein S. 36 Anmerkg. 18; O.G. Hamburg i. Archiv 5 S. 454). Es steht dem unter Ausschluß der Haftung ertheilten Giro gleich.

[1]) Bezüglich der Indossirung des verjährten Wechsels s. Art. 10 § 2 S. 84 (vergl. auch O.H.G. 7 S. 318 Nr. 83).

Digitized by Google

3. Beim Rückerwerbe des Wechsels Seitens eines Vormannes durch Einlösung im Wechselregreßwege tritt der Rückerwerbende in seine frühere Rechtsstellung wieder ein. Sein Rückerwerb wird rechtlich weder durch ein Nachindossament vermittelt, noch als solches beurtheilt. Es macht dieshinsichtlich auch keinen Unterschied, ob der Rückerwerber im Regreßwege zum Rückerwerb gezwungen werden könnte, oder — sei es wegen Verjährung, sei es wegen fehlenden oder ungehörigen Protestes — dieser Zwang nicht mehr ausübbar war. Der Rückerwerb im Regreßwege durch den Indossanten löst das Recht des Indossatars wieder auf, so daß damit begrifflich das ursprüngliche Recht des Indossanten wieder aufwacht.[1])

Läßt der Rückerwerber im Regreßwege sich nachprotestliches Giro ertheilen, so ist das Nachgiro ohne jede Bedeutung. Es kann die Rechte aus der ursprünglichen und durch den Rückerwerb wiedergewonnenen Stellung des Rückerwerbers nicht verkleinern (entgegengesetzt O.Tr. b. Striethorst 17 S. 104 f. und b. Seuffert 17 Nr. 90; vergl. hierüber im Einzelnen Art. 10 § 3 S. 86 f., Art. 9 B § 2 S. 82 u. Art. 36).

2. Voraussetzungen und Form des Nachindossaments.

Das Nachindossament weist in Voraussetzungen und Form keinerlei Besonderheiten aus (vergl. auch O.Tr. b. Striethorst 19 S. 245), so daß auch ein Blanko-Nachindossament angängig und unter seinem Schutze eine Begebung des verfallenen Wechsels von Hand zu Hand möglich ist (O.Tr. b. Striethorst 19 S. 245, 46 S. 367; O.H.G. 6 S. 99; R.G. 2 S. 79; vergl. auch Art. 12 § 2 S. 92). Es folgt dies daraus, daß die Wechselordnung das Nachindossament als Indossament zuläßt und nur hinsichtlich der materiellen Wirkung Sonderbestimmungen enthält.

Das vor Protest ertheilte Blankogiro kann zur nachprotestlichen Begebung nicht verwandt werden.[2]) Mit dem Protest schließt sich der Kreis der im Wechselverbande stehenden Personen zunächst ab, das vorprotestliche Blankogiro hat seine jeden Inhaber legitimirende Kraft erschöpft, der letzte Inhaber erweist sich aus dem Protest. Der nach Protest eingeleitete Wechselumlauf ist ein völlig neuer, in seiner inhaltlichen Wirkung für den Erwerber von dem Wechsellauf vor Protest völlig verschiedener (R.G. Plenarentsch. 2 S. 75 ff., 33 S. 145, 148; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 265, 464). Die frühere Rechtsprechung hatte sich nur vereinzelt auf diesen Standpunkt gestellt (O.G. Wolfenbüttel b. Seuffert 15 Nr. 57 I; O.G. Hamburg ebenda Nr. 57 II). Ueberwiegend hatte sie die Benutzung des vorprotestlichen Blankoindossaments durch jedweden nachprotestlichen Begeber für zulässig erklärt (O.A.G. Dresden b. Seuffert 11 Nr. 90, 12 Nr. 185; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 15 Nr. 57 IV; O.Tr. 27 S. 59, 56 S. 262 f., bei Striethorst 19 S. 369 f., 36 S. 267 ff., i. Archiv 9 S. 71, b. Seuffert 15 Nr. 57 III; O.H.G. 3 S. 215, 5 S. 413 Nr. 97, 6 S. 164, 7 S. 79, 15 S. 314, 18 S. 5, 23 S. 37; O.G.H. bei Peitler Nr. 436). Ebenso stand es in der Theorie (v. Sicherer, Legitimation des Wechselinhabers durch ein dem Protest vorausgegangenes Blankogiro S. 25 ff.; Thöl S. 495 ff.; Renaud S. 184; Hoffmann i. Archiv 10 S. 148; Martin i. N. Archiv f. Handelsr. 2 S. 414 f.; Hartmann bei Löhr 3 S. 490, 492, 495; Volkmar-Loewy S. 88).[3]) Die neuere Rechtsanschauung neigt sich

---

[1]) Wer ohne Obligo indossirt, hört mit dem Indossament auf, wechselbetheiligt zu sein. Sein etwaiger Rückerwerb kann nur durch einen besonderen Uebertragungsakt vermittelt werden und giebt ihm die ursprüngliche Rechtsstellung nicht wieder (vergl. Art. 10 § 3 S. 86 Anm. 1).

[2]) Ebensowenig kann für den nachprotestlichen Erwerber durch Einfügung seines Namens in ein vorprotestliches Giro unter Streichung des ursprünglichen Giratars die wechselrechtliche Legitimation hergestellt werden.

[3]) Streitig war, wessen Rechte im vorausgesetzten Fall übertragen würden, ob die des Blankoindossanten, der formell als Rechtsvorgänger des Erwerbers erscheint (so Kuntze i. Archiv 11 S. 146 ff.; O.Tr. b. Striethorst 70 S. 366 f.; O.H.G. 3 S. 217 f., 15 S. 314 f., 18 S. 6 Nr. 3, welches letztere Urtheil jedoch auch die aus der Person des nachprotestlichen Begebers ableitbaren Einwände zuließ; O.H.G. 23 S. 38 f.; O.G.H. b. Peitler Nr. 436) oder die des Begebers, der materiell Rechtsvorgänger des Erwerbers ist (so Renaud S. 184; v. Sicherer a. a. O. S. 31) und ferner, ob der Blankoindossant gemäß der vorprotestlichen Indossirung wechselmäßig regreßpflichtig sei (so Renaud S. 184; Hoffmann i. Archiv 10 S. 148 f.; v. Sicherer a. a. O. S. 31)

Digitized by Google

der vom Reichsgericht verfochtenen Lehre zu (O.L.G. München b. Seuffert 48 Nr. 123; Dernburg S. 837; Wächter S. 252; Kreis S. 73 f.; Staub S. 50, abweichend noch Rehbein S. 37 Anmerkg. 24; Ortloff S. 68 f.; Lehmann i. Ihering's Jahrbüchern 34 S. 427).[1])

Die Benutzbarkeit eines Blankogiros auf einem unprotestirt gebliebenen Wechsel aus der Zeit vor Ablauf der Protestfrist für Zwecke der Weiterbegebung nach diesem Zeitpunkt erscheint beim Fehlen jedweden Gegengrundes zweifelsfrei (O.L.G. Hamburg bei Goldschmidt 38 S. 562; O.Tr. b. Striethorst 19 S. 244 f.; R.G. 33 S. 145). Die durch Protestversäumniß dem Indossanten gegenüber erloschene Wechselkraft wird durch diese Benutzung des Blankoindossaments selbstverständlich nicht wieder wachgerufen, es sei denn, daß der Blankoindossant selbst den verfallenen Wechsel dergestalt weiter giebt.

§ 3. Die formelle Wirkung des Nachindossaments.

Formell bemißt sich die Wirkung des Nachindossaments Mangels abweichender Behandlung in der Wechselordnung nach den Grundsätzen des Vorverfall-Indossaments. Es erwächst dem Nachgiro die Eigenthumslegitimation (vergl. auch R.G. 23 S. 50) und zwar zu Gunsten des gutgläubigen Wechselerwerbers auch in dem Fall, daß dem Giro der Titel oder selbst die Echtheit ermangelt. Wenn dies Jolly bestreitet und dem nachprotestlichen Indossanten den Echtheitsbeweis der Nachindossamente auferlegt (Archiv 5 S. 45), so beruht dies auf der falschen Annahme, daß ein nachprotestliches Giro sich inhaltlich nur als gemeinbürgerliches Mandat darstelle. Ebensowenig ist aber der Nachgiratar beim Blankogiro zur Benennung seines unmittelbaren Rechtsvorgängers gezwungen (O.Tr. b. Striethorst 46 S. 369).

Die Legitimationswirkung des Nachgiros setzt wie sonst eine ununterbrochene Reihe der voraufgehenden Indossamente voraus. Wer den Wechsel nach Protest eingelöst hat, kann, sofern er aus dem Wechsel als vorprotestlicher Regreßschuldner sich ergiebt, ohne Durchstreichung der bis zum Protest nachfolgenden Indossamente das Wechselrecht geltend machen (Art. 36, 55), folglich kann es auch sein cessionsmäßiger Rechtsnachfolger. Damit ist die Möglichkeit gegeben, in diesem Fall ohne die beregte Durchstreichung, den Wechsel durch nachprotestliches Giro weiter zu begeben und für den Nachindossatar die Legitimation herzustellen (O.H.G. 12 S. 49, 13 S. 67, 24 S. 124). Ein nachprotestlicher Girant muß, wenn er den Wechsel ohne ein auf ihn lautendes Giro zurückerwirbt, behufs Herstellung seiner Legitimation sein Giro und die darauf folgenden streichen, es sei denn, daß er seine Legitimation aus einem Blankogiro herleiten kann.

§ 4. Die materielle Wirkung des Nachindossaments.[2])

Materiell ist die Wirkung des Nachindossaments verschieden, je nachdem der Wechsel unprotestirt geblieben oder protestirt worden ist. Hierbei ist ein verspäteter oder unförmlich protestirter Wechsel in Folge wechselrechtlicher Bedeutungslosigkeit des Protestes einem unprotestirten Wechsel gleich zu stellen (O.L.G. Stuttgart b. Goldschmidt 38 S. 562; O.A.G. Berlin b. Seuffert 22 Nr. 70; O.Tr. b. Striethorst 41 S. 251; R.G. 1 S. 294).

A. Das Nachindossament des unprotestirt gebliebenen (oder nicht gehörig protestirten) Wechsels (des sog. präjudicirten Wechsels).

Das Giro des präjudicirten Wechsels wird dem gewöhnlichen Giro gleich behandelt.

1. Die Rechtsübertragung (Transporteffekt). Der Indossatar erwirbt die noch vorhandenen Wechselrechte wie ein selbstständiger Wechselgläubiger, sonach

---

oder gemäß der nachprotestlichen Benutzung des Blankoindossaments wechselmäßig nicht verpflichtet sei (Martin i. N. Archiv f. Handelsr. 2 S. 384; Rießer ebenda 3 S. 61 f.; Hartmann bei Löhr 3 S. 487; O.H.G. 15 S. 315, 18 S. 6 Nr. 3). Die Natur des fraglichen Blankogiros nach seiner Umschaffung zum Nachindossament würde den sehr unbefriedigenden Schluß aufzwingen, daß der Girant nicht mehr wechselmäßig haftet, und daß das Wechselrecht sich nach seiner Person bestimmt.

[1]) Letzterer urtheilte früher entgegengesetzt (Lehmann S. 494 f. Anmerkg. 2).

[2]) Ueber die Wirkung des Nachindossaments an den Bezogenen oder einen der Vormänner ist in Art. 10 § 4 S. 89 gehandelt worden.

Digitized by Google

a) **gegen den Acceptanten**[1]) so, als wären diese Rechte in der Person des Indossatars entstanden — abgesehen vom Falle der Bösgläubigkeit — frei von Einreden aus der Person der Vormänner (O.A.G. Lübeck in dessen Jurisprudenz S. 427; O.A.G. Rostock i. Archiv 3 S. 404; O.Tr. i. Archiv 15 S. 89; O.H.G. 2 S. 63 ff., 6 S. 99, 7 S. 317, 8 S. 168), insbesondere dem Einwande der Rechtshängigkeit und Rechtskraft (O.H.G. 12 S. 154 f.).[2]) Ist der Wechsel ein domizilirter, so ist Mangels Protestes das Wechselrecht auch gegen den Acceptanten erloschen und deshalb nicht übertragbar.

Hat der Bezogene noch nicht acceptirt, so erlangt der Nachindossatar immerhin die Befugniß, den Wechsel zur Annahme und Zahlung zu präsentiren. Die Präsentation kann zu einem Erfolge führen. Dies reicht ohne Weiteres aus, um ein Rechtsinteresse und damit die Rechtsmöglichkeit auch der Nachgirirung des unacceptirten Wechsels zu bejahen (abweichend Biener S. 437; Martin i. N. Archiv f. Handelsr. 2 S. 407 u. 412), ganz abgesehen davon, daß allgemein das Giro eine selbstständige Verbindlichkeit begründet (s. unter 2) und auch beim Fehlen eines sonstigen Wechselschuldners verbindlich macht, z. B. im Fall Accept und Ausstellerunterschrift gefälscht sind.

b) **Gegen den Aussteller und gegen die Indossanten** aus der Zeit vor Ablauf der Protestfrist erwirbt der Nachindossatar des unprotestirt gebliebenen Wechsels der Regel nach keinerlei Recht. Sie sind in Folge des unterlassenen Protestes aus der Wechselhaft gelangt, und der etwaige Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller ist nicht möglicher Gegenstand des Indossaments (vergl. Art. 10 § 2 S. 84). Daß der Nachindossatar das Wechselrecht gegen Aussteller und Indossanten alsdann erlangt, wenn sie in Folge Protesterlasses haftbar geblieben sind (Art. 42), sagt die Wechselordnung zwar nicht; es ist dies aber aus der im Gesetz zu Grunde gelegten Gleichstellung dieser Art von Nachgiro mit dem gewöhnlichen Indossament zu folgern. Der Nachindossatar erlangt im letzteren Fall nicht blos cessionsmäßig die Rechte gegen die Protesterlasser, sondern wechselmäßig — dem Vorverfall-Indossatar gleich — die Rechte aus dem Wechsel wie selbstständige (abweichend O.Tr. bei Seuffert 19 Nr. 60 u. Staub S. 50). Der Protesterlaß ist für die Wirkung des Nachindossaments nirgends der Protesterhebung gleichgestellt.

2. Die Haftung des Nachindossanten (Garantieeffekt).

a) **Inhalt des Regreßrechts.** Gegen den Nachindossanten des unprotestirt gebliebenen Wechsels hat der Nachindossatar, ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes gemäß, die auch sonst dem Indossatar zustehenden wechselmäßigen Regreßrechte. Für die Ansicht, daß der Nachindossant eines unacceptirten Wechsels nur die Rechtsstellung eines Cedenten einnehme (Biener S. 438) fehlt in der W.O. jeder Anhalt.

Aus der Natur der Sache ergeben sich für die Haftung einige Abweichungen von der des gewöhnlichen Indossanten. Der Wechsel ist eine Holschuld. Ein Verzug tritt somit erst ein, wenn der Wechsel zur Zahlung vorgelegt ist. Erst von diesem Zeitpunkt ab können Verzugszinsen auch dem Nachindossanten des präjudicirten Wechsels abgefordert werden. Die gesetzlichen Zinsen seit dem Verfalltage (Art. 50) können nicht beansprucht werden, weil deren Voraussetzung die rechtzeitige Protesterhebung mangelt. Aus dem gleichen Grunde ist auch ein Provisionsanspruch nicht gegeben.

Wegen nicht erhaltener Annahme oder wegen Unsicherheit des Acceptanten ist gegen den Nachindossanten ein Sicherheitsanspruch nicht zu erheben, weil dieser einen erst später fälligen Wechsel voraussetzt (vergl. Art. 25 ff.).

---

[1]) Dem Acceptanten steht auch in dieser Beziehung der Aussteller des eigenen Wechsels gleich (O.A.G. Rostock i. Archiv 3 S. 404; O.H.G. 7 S. 317).

[2]) Daß umgekehrt dem Indossatar die Unterbrechung der Klageverjährung durch einen Vormann zu Gute kommen muß, darüber vergl. Art. 10 § 3,1 S. 85.

Digitized by Google

b) **Ausschluß und Beschränkung des Regreßrechts.** Der vertragliche Ausschluß der Haftung ist wie sonst angängig, und beim Orderverbot des Nachindossanten (Art. 15) ist derselbe nur seinem unmittelbaren Nachindossatar wechselregreßpflichtig. Hat der Aussteller die Wechselübertragung im Wechsel untersagt, so ist auch das Nachindossament ohne wechselrechtliche Wirkung.

c) **Voraussetzungen der Ausübung des Regreßrechts.** Die Ausübung der Regreßrechte des Indossanten hat Präsentation zur Zahlung und Protestaufnahme zur Voraussetzung (Art. 41). Zwar ist die in der Wechselordnung zur Vorbedingung des Wechselregresses angeordnete Protestaufnahme binnen zwei Tagen seit Verfall nach dem Begriff des Nachindossaments hinsichtlich dieses unmöglich. Immerhin ist im Verkehr der Protest vor Inanspruchnahme auch des Nachindossanten dergestalt durchgehends üblich, daß man die Protesterhebung als von den Parteien gewollt, vielleicht gar als gewohnheitsrechtlich nothwendig bezeichnen muß. Nur sehr vereinzelt ist der Protest für unnöthig erklärt (Mittermaier i. Archiv 1 S. 29; O.G.H. b. Krall Nr. 78). Mangels einer gesetzlich angeordneten oder gewohnheitsrechtlich aufgekommenen Präsentations- und Protestfrist wird man Präsentation und Protest bis zum Ablauf der gegen den Acceptanten laufenden dreijährigen Verjährungsfrist zulassen müssen (O.A.G. Dresden i. Annalen 3 S. 290 f.; H.A.G. Nürnberg i. Handelsger.-Entsch. Bayerns 2 S. 28 f.; O.A.G. Lübeck b. Seuffert 20 Nr. 174; O.G.H. Plenarentscheidung b. Peitler Nr. 308). Man wird für den Protest auch nicht einmal eine zweitägige Werkeltagsfrist seit Präsentation erfordern dürfen. Mangels einer gesetzlich geordneten Präsentationsfrist wird man dem Nachindossatar deren Festsetzung im Indossament nachgeben können und der Festsetzung einer neuen Zahlzeit im Indossament für Präsentations- und Protestzeit Wirkung beizumessen haben (vergl. auch H.G. München i. Archiv 10 S. 45). Es ist willkürlich, den nachindossirten unprotestirt gebliebenen Wechsel zu einem Sichtwechsel umzugestalten und für die Präsentation zur Zahlung eine zweijährige Frist seit Ausstellung des Nachindossaments,[1]) [2]) sowie für den Protest eine zweitägige Frist nach Sicht (Präsentation) zu setzen Nur derjenige, der im Giro eine Tratte sieht (vergl. Art. 9 A § 1 S. 75), wird, weil der urkundliche Verfalltag in der Vergangenheit liegt, gezwungen sein, der im beregten Nachgiro liegenden Tratte die Sichtwechselnatur beizulegen. Wer dagegen das Wesen des Indossaments in die Rechtsübereignung verlegt, kann dem Nachgiro diese umgestaltende Kraft so wenig beimessen, wie etwa der Abtretung einer verfallenen Forderung bei Uebernahme der Haftung.

Die Lehre von der Sichtwechselnatur dieser Art des nachindossirten Wechsels bez. von der Nothwendigkeit analoger Behandlung ist trotzdem zur allgemein herrschenden geworden (Thöl S. 491; Liebe S. 76 f.; Brauer S. 54; Hoffmann S. 264 f.; v. Stubenrauch S. 50; Mittermaier i. Archiv 1 S. 30; Martin i. N. Archiv f. Handelsr. 2 S. 410 f.; Renaud S. 186; Volkmar-Loevy S. 82; Jolly i. Archiv 5 S. 41 f.; Hartmann S. 297; Gunesch S. 76; Wächter, Encyclopädie S. 769; Ortloff S. 68; Lehmann S. 497; Grünhut, Die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall; Kuntze-Brachmann S. 175; Dernburg S. 836;

---

[1]) Die zweijährige Frist wird theils auch bei einer Mehrheit von Nachindossamenten vom ersten Giro ab bestimmt, weil dies allein den Wechsel zum Sichtwechsel umschafft (Lehmann S. 498 f.; Staub S. 48), theils aber für jedes Nachindossament besonders nach der Zeit seiner Ausstellung bemessen (Jolly i. Archiv 5 S. 42), vereinzelt bei undatirtem Nachindossament vom Wechselverfalltag ab berechnet (so von Brauer S. 54; Mittermaier i. Archiv 1 S. 30; v. Stubenrauch S. 50; Gunesch S. 76; vergl. auch Hartmann b. Löhr 3 S. 486) bez. vom ersten Tage nach Ablauf der Protestfrist (Wächter S. 248).

[2]) In der Leipziger Konferenz ist die Frage nach der zu bestimmenden Regreßfrist aufgeworfen, aber nicht gelöst worden (Prot. S. 29). Der Vorschlag einer vierundzwanzigstündigen Präsentationsfrist ist abgelehnt worden (Prot. S. 233) und zwar nach dem Zeugniß des Konferenz-Mitgliedes Brauer (vergl. dessen W.O. S. 54) „weil man der Ansicht war, daß den Inhaber sein eigenes Interesse antreiben werde, den Wechsel so bald wie möglich einzukassiren".

Digitized by Google

Staub S. 48; O.G. Hamburg i. Archiv 5 S. 454; O.A.G. Rostock b. Seuffert 23 Nr. 286; O.Tr. i. Archiv 6 S. 87; O.H.G. 6 S. 100; O.G.H. b. Peitler Nr. 121, 402, b. Krall Nr. 179, b. Czelechowsky Nr. 49, 136, 424). Nur ausnahmsweise sehen auch Anhänger dieser Lehre von dem Erforderniß einer zweijährigen Präsentationsfrist ab (Liebe S. 77; Volkmar-Loewy S. 83). v. Canstein S. 295 und in Busch's Archiv 37 S. 132 ff. sieht in der Nachgirirung des unprotestirt gebliebenen Wechsels gar ein Stellen der Zahlzeit auf „heute" und verlangt Präsentation und Protest des Wechsels spätestens am zweiten Werktage nach Ausstellung des jedesmaligen Nachindossaments.

Durch Protestirung des nachindossirten Wechsels wird eine spätere Nachindossirung nicht ausgeschlossen, welche alsdann nach den Grundsätzen vom nachprotestlichen Indossament zu beurtheilen ist (s. unter B).

B. Das Nachindossament des (gehörig) protestirten Wechsels[1]) und die nachprotestliche Begebung ohne eigenes Giro.

Die Uebertragung wirkt in dem einen wie in dem andern Fall materiell-rechtlich lediglich nach Cessionsart (O.Tr. b. Striethorst 46 S. 371, 54 S. 297; O.H.G. 2 S. 64, 8 S. 169, 23 S. 36; R.G. 1 S. 294). Daraus ergiebt sich seine Zulässigkeit auch für den Rektawechsel (s. Art. 9 A S. 78). Gleichgiltig ist, ob der Nachindossatar Kenntniß der Protesterhebung beim Wechselerwerbe gehabt hat oder nicht.

1. Rechtsübertragung (Transporteffekt).

a) **Beim nachprotestlichen Indossament** erwirbt der Indossatar die Wechselrechte gegen alle Wechselverpflichteten einschließlich des Acceptanten[2]) (R.G. 1 S. 294) nur so, wie sie sich in der Person des ersten nachprotestlichen Indossanten gestaltet haben, in dem Umfange wie sie diesem zustanden (also auch ohne weiteren eigenen Provisionsanspruch O.H.G. 18 S. 140 Nr. 36) und mit allen aus dessen Person entnehmbaren Einreden, mögen dieselben vor oder nach Protest entstanden sein, so dem Einwande der Rechtshängigkeit (O.H.G. 8 S. 169), der Rechtskraft (O.H.G. a. a. O.), der Verjährung,[3]) des Vergleichs (Kammergericht b. Striethorst 46 S. 364; O.G.H. b. Peitler Nr. 239), des Zwanges (O.Tr. bei Striethorst 11 S. 28 f.), der Stundung, der Zahlung (O.Tr. b. Striethorst 45 S. 282, 46 S. 371, 54 S. 297; O.G.H. b. Krall Nr. 153), der Kompensation (O.G.H. bei Czelechowsky Nr. 342) u. dergl. So kann es kommen, daß, wenn der nachprotestliche Indossant den Wechsel von seinem Indossatar durch Nachgiro wiedererwirbt, ihm Einwände aus der Person des letzteren entgegen gehalten werden können, anders natürlich, wenn die Nachindossirung mit rückwirkender Kraft rückgängig gemacht wird. Zu weit geht das R.G., wenn es im Falle des Wechsel-Rückerwerbs unter Streichung des Nachindossaments mit dessen formaler Beseitigung ohne Weiteres die aus der Person des Nachindossanten ableitbaren Einwände wegfallen läßt (R.G. 23 S. 51 Nr. 10).

Der Aussteller an eigene Order, der den Wechsel durch nachprotestliches Giro begiebt, überträgt ein Wechselrecht gegen sich als Aussteller um dessentwillen nicht, weil auch er ein Regreßrecht gegen sich selbst nicht hatte (O.H.G. 21 S. 274 Nr. 89).

---

[1]) Klaganstrengung steht der Protestaufnahme nicht gleich (O.Tr. b. Striethorst 54 S. 297; O.H.G. 12 S. 154 f.; entgegengesetzt H.A.G. Nürnberg i. Handelsger.-Entsch. Bayerns 2 S. 208 auf Grund der unrichtigen Annahme, daß der Klage novirende Wirkung beizumessen sei).

[2]) Thöl S. 490 will gegen den Acceptanten ein selbstständiges Recht gewähren, wenn der nachprotestliche Indossatar nur auf Grund des Wechsels die Wechselsumme, nicht auf Grund des Wechsels und Protestes die Regreßsumme fordert. Das Gesetz bietet für diese verschiedene Behandlung keinen Anhalt.

[3]) Ueber Unterbrechung der Verjährung zu Gunsten des Indossatars durch die Seitens des nachprotestlichen Giranten erhobene Klage s. Art. 10 § 3 S. 85.

Digitized by Google

Bei einer Mehrheit nachprotestlicher Indossamente kommen — wie bei einer Reihe von Cessionen — dem Wechselschuldner alle Einwände zu Gute, die einem oder dem andern nachprotestlichen Indossanten entgegenstanden (O.Tr. b. Striethorst 17 S. 210; O.H.G. 23 S. 38 f.; R.G. 14 S. 109 f.), Einwände aus der Person der nachprotestlichen Zwischenindossanten indessen alsdann nicht, wenn das gemeinbürgerliche Recht diese Einreden aus der Person von Zwischencedenten verwirft, wie z. B. den Einwand der Kompensation nach § 316 A.L.R. I, 16 und § 1442 Oesterr. B.G.B.

b) Für mehrfache **durch nachprotestliches Blankogiro vermittelte Begebungen ohne Indossirung** sind wegen Gleichheit der Rechtslage die gleichen Rechtssätze aufzustellen (O.Tr. b. Striethorst 17 S. 211 f.; O.H.G. 23 S. 36). Lehmann S. 496 will Einwände aus der Person von Nachbegebern, die aus dem Wechsel als Nachindossanten nicht ersichtlich sind, nicht zulassen, weil die W.O. dem Nachindossatar die Rechte seines Indossanten gebe. Wolff i. Archiv 13 S. 168, 171; Grünhut a. a. O.; Kuntze-Brachmann S. 176 wollen aus der Wechselordnung sogar entnehmen, daß Einwände nur aus der Person des ersten Nachindossanten herzuleiten seien. Diese Anschauungen halten sich zu sehr an den Buchstaben des Gesetzes.

2. Die Haftung (Garantieeffekt).

a) Die **Haftung beim nachprotestlichen Giro** ist für den Indossanten wechselmäßig ausgeschlossen. Ein im nachprotestlichen Giro enthaltenes Orderverbot (Art. 15) ist deshalb bedeutungslos. Die Anschauung Thöls S. 494 f., daß der nachprotestliche Indossant alsdann wechselmäßig haftet, wenn er den Protest weder ausgehändigt, noch auszuhändigen versprochen hat, bringt in das Gesetz eine Unterscheidung, die das Gesetz selbst nicht kennt.

Gemeinbürgerlich beurtheilt sich die Haftpflicht wie beim Cedenten nach dem der Uebereignung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft. Es ist unrichtig, wenn Staub S. 49 jede gesetzliche Haftung des nachprotestlichen Giranten leugnet. Das hätte — wenn beabsichtigt — als Ausnahme zum Ausdruck kommen müssen. Unrichtig ist es auch mit dem O.A.G. Dresden i. Annalen 5 S. 505; Hoffmann S. 257; Hagen S. 38 diese Haftung unterschiedslos als Haftung für die Wahrheit der übertragenen Forderung zu kennzeichnen. Die Haftpflicht des nachprotestlichen Indossatars erlischt unter den gleichen Voraussetzungen wie die des Cedenten, z. B. nach Preußischem und Oesterreichischem Recht, wenn der Indossatar die Wechselforderung nicht sofort beitreibt (§ 434 A.L.R. I, 11; § 1399 Oesterr. B.G.B.).

b) **Bei der nachprotestlichen Begebung ohne eigenes Giro** (auf Grund fremden Blankoindossaments) haftet der Begeber gemeinbürgerlich nach Maßgabe des der Begebung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts. Es unterscheidet sich dieshinsichtlich in nichts von der ebenmäßigen Begebung vor Protest.

§ 5. Beweislast.

Das gewöhnliche Indossament ist das Vorgiro. Die Thatsache der Nachgirirung bedarf, soweit sie nicht ohne Weiteres erhellt, des Beweises. Bei Datirung des Indossaments ist bis zum Gegenbeweise das Datum maßgeblich; die dem datirten Giro nachfolgenden Indossamente müssen vermuthungsweis als nicht früher ausgestellt gelten.

Die Thatsache des Protestes und der Rechtzeitigkeit desselben muß von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden.

Digitized by Google

Artikel 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Prokura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Order" hinzugefügt ist. Art. 17.

A. Prokura-Indossament (Wechsel-Inkassomandat).

1. Begriff, Form, Arten, Zulässigkeit.

Das Prokuraindossament ist die wechselrechtliche Vollmacht, an Stelle des Wechselgläubigers die Wechselsumme einzuziehen und zu diesem Behufe alle damit in Verbindung stehenden Wechselhandlungen vorzunehmen.

Die Einzugsvollmacht kann offen, d. h. durch einen die Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk im Indossament („zur Einziehung", „zur Einkassirung", „in Prokura", „in Vollmacht", „behufs Inkassos", „Werth zum Inkasso",[1]) „für meine Rechnung", „an Meyer als meinen Bevollmächtigten" u. dergl.) ertheilt (**offenes Prokuraindossament**), sie kann versteckt, d. h. in Form des Eigenthumsindossaments übertragen werden (**verstecktes, stilles Prokuraindossament**, fiduciarisches Indossament, Inkassomandat). Die im offenen Prokuraindossament zum Ausdruck kommende Einschränkung des Verfügungsrechts wird als Kennzeichnung gewissen Mißtrauens gern vermieden; das stille Prokuraindossament ist im weitaus überwiegenden Gebrauch. Das offene Prokuraindossament ist auch beim Rektawechsel nicht ausgeschlossen (Art. 9 A § 4 S. 78). Ein Prokura-Theilindossament verbietet sich aus analogen Gründen, wie sie für das Eigenthums-Theilindossament vorgeführt sind; ein Kollektiv-Prokuraindossament erscheint angängig.

2. Das offene Prokuraindossament.

1. **Das Verhältniß der Vollmachtsparteien zu einander** untersteht den gemeinbürgerlichen Vorschriften von der Vollmacht.

   Die Form ist jedoch die wechselrechtlich vorgeschriebene.

   Die besonderen Endigungsgründe des gemeinbürgerlichen Rechts, beispielshalber Tod des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten, bleiben außer Anwendung, wie jede wechselrechtliche Befugniß im Allgemeinen in und mit der entsprechenden Form besteht und untergeht.[2])

   Es kann endlich ausdrücklicher Vorschrift der Wechselordnung zu Folge die ertheilte Vollmacht ohne Weiteres vom Bevollmächtigten auf Dritte übertragen werden. Im Falle der Weiterübertragung ist auch die Haftung für den dadurch gestellten Vollmachtsvertreter nach gemeinbürgerlichem Recht zu beurtheilen und darnach in der Regel auf ein Versehen in

---

[1]) Die Formeln „Werth in mir selbst", „Werth in Rechnung" stellen eine Einziehungsvollmacht nicht dar (vergl. Wechsel-A.G. Freysing i. Klette's Sammlung Nr. 449; hinsichtlich letzteren Ausdrucks abweichend Gunesch S. 78. Nach den Motiven S. XLIV ist diese gebräuchliche Formel unklaren Inhalts).

[2]) Ueber den Widerruf des Prokuraindossaments s. S. 111.

Digitized by Google

der Auswahl eingeschränkt (l. 20 [21] § 3 D. 3, 5; §§ 39, 46 A.L.R. I, 13; § 1308 Sächs. B.G.B.; § 1010 Oesterr. B.G.B.; O.A.G. Dresden i. Archiv 17 S. 413 ff.; vergl. auch dasselbe Gericht i. Annalen 7 S. 186 ff.). Fälschlich legt das H.A.G. Nürnberg (i. Handels-Appellationsger.-Entsch. Bayerns 1 S. 386) dem Prokuraindossatar eine Haftung für das Versehen des Vollmachtsvertreters auf, sofern die Vollmachtsübertragung nicht noch ausdrücklich bewilligt worden. Die Befugniß zur Weiterübertragung der Vollmacht ist allgemeinen Grundsätzen gemäß ausschließbar. Die Klausel „nicht an Order" bringt den Ausschluß genügend zum Ausdruck.

Der Inhalt des wechselrechtlichen Inkassomandats ist in Ansehung der Wahrung des Wechselrechts ein völlig unbegrenzter (vergl. § 3). Die dem Bevollmächtigten obliegende Verbindlichkeit zur Sorgfalt zwingt den Prokuraindossatar — sofern er hiervon nicht entbunden worden — behufs Erhaltung der Regreßrechte zur Protesterhebung (H.A.G. Nürnberg in Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 1 S. 386; O.Tr. b. Striethorst 45 S. 342 ff.; O.H.G. 12 S. 317, 17 S. 415) und behufs Sicherung der Nebenforderungen zur Nothanzeige (Art. 45) und zwar bei Vermeidung der Schadensersatzpflicht,[1]) zur Klageerhebung dagegen nur alsdann, wenn sie zur Interessenwahrung des Prokuraindossanten nöthig ist,[2]) also nicht ausnahmslos (R.G. i. Blum's Annalen 2 S. 173 f.; vergl. auch H.G. Hamburg b. Löhr 3 S. 281 oben). Unterläßt er die Klage, so hat er dem Indossanten vom Nothleiden des Wechsels Kenntniß zu geben und ihm behufs eigener Interessenwahrung den Wechsel wieder zugänglich zu machen. Der Prokuraindossatar ist mit Rücksicht auf die stete Widerruflichkeit seines Auftrages zur Rückgabe des Wechsels auf Erfordern jeder Zeit verpflichtet.

Der Prokuraindossant ist dem Indossatar zum Ersatz der Unkosten, nach Umständen des Falls auch zur Entgeltung verbunden (vergl. Art. 290 H.G.B.; §§ 74 ff. A.L.R. I, 13; § 6 Bayer. L.R. 4, 9). Der Indossatar hat dessenthalben das ihm gemeinbürgerlich zustehende Rückbehaltungsrecht an der Wechselforderung (vergl. Vorbemerkung zu Abschnitt 2 und 3 S. 27).

2. Das Verhältniß nach außen.

a) Der Prokuraindossatar.

α) **Charakter der Rechtsstellung.** Auch nach außen erscheint der offene Prokuraindossatar nur als Bevollmächtigter, das Wechseleigenthum ist dem Indossanten verblieben.

β) **Legitimation.** Für den Bestand der Vollmacht ist zwar Echtheit des Vollmachtsgiros Voraussetzung, doch braucht der Prokuraindossatar die Echtheit seinerseits nicht darzuthun. Seine Legitimation ist nach Wechselrecht zunächst die Form. Der gutgläubige Schuldner befreit sich durch Zahlung an den Prokuraindossatar, mag auch das Vollmachtgiro unecht sein. Dem Schuldner bleibt es unbenommen, durch Nachweis der Fälschung die Legitimation des Prokuraindossatars zu beseitigen, ohne daß letzterer hierbei seine Gutgläubigkeit entgegenhalten könnte.

γ) **Umfang der Vollmacht.** Der weite, in Ansehung der Wechseleinziehung zu jeglicher Wechsel- und Prozeßhandlung ermächtigende Umfang der Vollmacht giebt in deren Rahmen dem Prokuraindossatar die gleiche Rechtsstellung wie dem Wechseleigenthümer selbst. Sie befähigt ihn Namens des Wechselgläubigers zur Präsentation, zur Protesterhebung, zur Nothanzeige, zur Klage auf Sicherstellung, auf Zahlung der

[1]) Der Prokuraindossant braucht nicht den weiteren Nachweis zu führen, daß er im Wege der Klage gegen den Acceptanten oder der Bereicherungsklage Befriedigung nicht würde erlangen können. Der ersetzbare Verlust ist eben der Ausfall der Regreßforderung (O.Tr. b. Striethorst 45 S. 342 ff.; O.H.G. 12 S. 317; abweichend hiervon verlangt das H.A.G. Nürnberg i. Handels-Appellationsger.-Entsch. Bayerns 1 S. 387 den Beweis, daß die Forderung auch beim Acceptanten nicht einziehbar sei).

[2]) Die Rechtsstellung des Prokuraindossatars im Prozesse s. unter 2 S. 111.

Digitized by Google

Wechselsumme oder der Bereicherung[1]) gegen Haupt- wie Regreßschuldner,[2]) auf Herausgabe des Wechsels, zum Zahlungsempfange, zum Antrage auf Konkurseröffnung über das Vermögen des Wechselschuldners, zur Vertretung im Interventionsverfahren,[3]) zum Wechselaufgebot und zur Prokuraindossirung. Die Abtretung der Wechselforderung durch Giro oder Cession liegt nicht in den Grenzen seiner Vollmacht, sein Giro kennzeichnet sich selbst ohne Zusatz als offenes Inkassogiro (R.G. 27 S. 129).

Im **Prozeß** ist der Prokuraindossant Partei (O.H.G. 22 S. 175 f.), der Indossatar Prozeßvertreter.[4]) Daraus folgt, daß der Indossant in das Rubrum gehört,[5]) daß dieser etwaige Parteieide zu leisten hat, als Zeuge nicht vernehmbar ist, für die Kosten haftet, daß Einwände, z. B. der der Arglist, einzig aus seiner Person zu beurtheilen sind (O.H.G. 6 S. 55, 22 S. 176; R.G. 27 S. 130), daß seiner unmittelbaren Klage bei einer Vorklage des Indossatars die Einrede der Rechtshängigkeit bez. Rechtskraft entgegen steht (O.H.G. 7 S. 81), daß die Vollstreckungsklausel der R.C.Pr.O. auf seinen Namen zu ertheilen ist u. s. w. Das O.A.G. Dresden in Annalen N. F. 5 S. 256 giebt unrichtig dem Prokuraindossatar die Wahl, ob er als Bevollmächtigter oder als Prozeßpartei auftreten wolle. Als Prozeßvertreter hat der Indossatar nicht ohne Weiteres die Befugnisse des gewöhnlichen Prozeßbevollmächtigten (vergl. § 77 R.C.Pr.O.). Diese fließen aus der formellen Prozeßvollmacht, die Vertretungsrechte des Indossatars sind materiell zu beurtheilen; Stundung, Erlaß, Verzicht liegen auch im Prozeß außerhalb seines Machtbereichs.

c) **Erlöschen der Vollmacht.** Der Vollmachtswiderruf wirkt, auch wenn der Prokuraindossatar den Wechsel noch in Händen hat, nach außen denen gegenüber, die von der Vollmachtsentziehung Kenntniß haben. Lassen sie sich trotz dieser Kenntniß mit dem Prokuraindossatar ein, so handeln sie arglistig. Kreis (S. 38), der die Vertretungsbefugniß nur bei Zurückgabe des Wechsels oder Beseitigung des Prokuraindossaments erlöschen läßt, und Renaud (S. 204 Anmerkg. 11), der den bloßen Widerruf den Wechselverbundenen gegenüber für unverbindlich erklärt, übersehen, daß der Indossant der Geschäftsherr und sein Wille der maßgebliche bleibt.

Mit der Weiterindossirung des Wechsels Seitens des Prokuraindossatars endet seine Vollmacht.

b) **Der Prokuraindossant.** Als Wechseleigenthümer ist der Prokuraindossant gleich jedem Vollmachtgeber neben dem Bevollmächtigten, auch ohne Streichung des Prokuraindossaments

---

[1]) nicht zur Klage aus dem der Wechselunterschrift zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß; der Prokuraindossatar vertritt den Gläubiger nur rücksichtlich der Wechselforderung.

[2]) Die — schon dem Wortlaut des Art. 17 widerstreitende — Meinung, es liege im Sinne des Prokuraindossaments nur zur Einklagung der Hauptforderung, nicht von Regreßforderungen zu legitimiren (Liebe S. 78; Hoffmann S. 271), kann als ganz veraltet bezeichnet werden (vergl. auch Prot. S. 32; O.H.G. b. Seuffert 32 Nr. 174).

[3]) Der Schutz des Vollstreckungspfandes gehört zur Durchführung der Vollstreckung und damit in das Bereich der Inkassovollmacht. Das O.A.G. Dresden a. a. O. will dies anscheinend nur für den Fall gelten lassen, daß der Indossatar den Hauptprozeß in eigenem Namen geführt hat (s. oben).

[4]) Auch der Anwalt, dem der Wechsel durch Prokuraindossament überkommen ist, benöthigt nicht einer sonstigen Prozeßvollmacht.

[5]) Daß bei Nichtaufführung des Indossanten im Klagerubrum die Klage unzulässig sei, wie Staub S. 51 meint (vergl. auch A.G. Hamm b. Gruchot 13 S. 492 f.), trifft mindestens für das Deutsche Prozeßrecht nicht zu. Die Klage muß zwar die Bezeichnung der Parteien enthalten (§ 230 C.Pr.O.), für die Parteibezeichnung ist aber das Rubrum, wenn auch die durchweg übliche, so doch nicht durchaus nothwendige Stelle. Nach dem derzeitigen Oesterr. Prozeßrecht soll der Name der Parteien (hier also der des Indossanten als Klägers) von außen angezeigt werden (§ 14 Oesterr. Allg. Ger.-O.). Die neue Oesterr. Civ.Proz.Ordng. hat in der beregten Frage von der R.C.Pr.O. nichts Abweichendes (§§ 237, 75 Entwurfs).

Digitized by Google

zu jeder Rechtshandlung hinsichtlich des Wechsels befugt, auch zur Protesterhebung und Klageanstrengung. Sein Wille ist der entscheidende. Die Gegenmeinung des Reichsgerichts 32 S. 79 wird der Natur des Prokuraindossaments nicht gerecht.

§ 3. Das versteckte (stille) Prokuraindossament (Fiduciarisches Indossament).

1. Wesen und Zulässigkeit. Beim versteckten Prokuraindossament ist die Form der Eigenthumsübertragung gewählt (Art. 10), gewollt aber ist Vollmachtsertheilung mit der Maßgabe, daß der Bevollmächtigte nach außen als Eigenthümer erscheine. Eigenthum erlangen kann der Indossatar jedoch nur, wenn er jedem, demnach selbst dem Indossanten gegenüber, Herr der Forderung wird. Es giebt kein Eigenthum, das bestimmten Personen gegenüber sich nicht als solches zeigt und zeigen soll. Darnach ist gesetzten Falls die Eigenthumsgirirung ein Scheingeschäft, es scheint etwas anderes, als es thatsächlich ist. Nach allgemeinen Grundsätzen ist ein Scheingeschäft nicht vollständig ungiltig; es gilt vielmehr das thatsächlich Gewollte (l. 1 C. 4, 22; § 829 Sächs. B.G.B.; § 916 Oesterr. B.G.B.; vergl. auch §§ 70 ff. A.L.R. I, 11). Das Giro ist trotz der Form der Eigenthumsübertragung ein Prokuraindossament. Es kann ein wahrhaftiges Eigenthumsindossament zu einem Prokuraindossament nachträglich werden, falls nämlich das Wechseleigenthum ohne Durchstreichung des Giros auf den Indossanten z. B. im Wechselrücklauf rückübertragen und vereinbart wird, Indossatar solle nunmehr auf Grund des ungetilgten Giros den Wechselbetrag für den Indossanten einziehen (vergl. auch unter 4). Trotz des ihm mangelnden Eigenthums ist der versteckte Prokuraindossatar nach Art. 36 W.O. wie ein Eigenthümer legitimirt (vergl. unter 2). Darnach verbietet sich das stille Prokuraindossament beim Rektawechsel. Es soll nicht geleugnet werden, daß wie sonst, so auch in Wechselsachen die wahre Eigenthumsübertragung den Zwecken umfassender Bevollmächtigung dienstbar gemacht werden kann. In diesem Fall kann man mit Recht von einem fiduciarischen Indossament sprechen, und muß man den Indossatar als Wechseleigenthümer nach innen wie nach außen betrachten. Es ist jedoch selbst bei Girirung ohne formellen Ausdruck des zu Grunde liegenden Inkassoverhältnisses im Allgemeinen keineswegs die Absicht des Indossanten, das Eigenthum aufzugeben, die Absicht des Indossatars, eine Eigenberechtigung auszuüben.

Bei der Wesensfeststellung des versteckten Prokuraindossaments als eines Scheingeschäfts muß der Beweggrund, auf den die Wahl des Eigenthumsgiros statt des Vollmachtsgiros zurückzuführen ist, füglich ganz gleichgiltig sein. Die Absicht, die wahre Stellung des Indossatars zu verhehlen (Simulation),[1]) der Zweck oder auch nur das Bewußtsein, Einwände abzuschneiden, kann nicht Vorbedingung sein, ein wahres Prokuraindossament als solches trotz der abweichenden Form zu behandeln.

Daß in Wechselsachen die Form ausschließlich maßgeblich sei, ist unwahr und eine offenbare Verwechselung mit dem richtigen Satz, daß auf diesem Gebiet dem bloßen Willen ohne die Form die Geltung versagt wird. Nach der Grundregel ist auch in Wechselsachen die Form nur soweit maßgeblich, wie sie vom Willen getragen wird, ein Accept im Scherz, ein Indossament zu Lehrzwecken erzeugen gegen Acceptanten bez. Indossanten keine Rechtspflichten.

2. Die rechtliche Behandlung des versteckten Prokuraindossaments ergiebt sich aus dessen Wesensfeststellung als einer Wechselvollmacht.

A. Das Verhältniß der Giroparteien zu einander regelt sich im Wesentlichen nach den für das offene Prokuraindossament gegebenen Gesichtspunkten. Eine wechselmäßige Verpflichtung dem Giratar gegenüber entsteht dem Indossanten nicht (H.G. Köln b. Löhr 3, S. 398; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 12 Nr. 298; O.H.G. 1 S. 95, 10 S. 323 f., vergl. auch 5 S. 37; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 596), auch nicht in Höhe desjenigen Betrages, den Indossant dem Indossatar aus dem Vollmachtsverhältniß etwa schuldig werden sollte.

---

[1]) Die Leipziger Konferenz verwarf einstimmig den im Entwurf § 93 für den Wechselprozeß vorgeschlagenen Ausschluß der Simultationseinrede (Lpz. Protok. S. 168; Nürnb. Protok. LIX).

Digitized by Google

B. Das Verhältniß nach außen gestaltet sich zwiespältig unter Berücksichtigung dessen, daß das formale Recht vom Indossatar ausgeübt wird, das materielle Recht dem Indossanten zusteht;

a) Das formale Recht:

aa) **Die Rechtsstellung des Indossatars.** Die vom Indossanten dem Inkassomandatar nach außen eingeräumte Stellung des Eigenthümers erweitert die Vollmachtsgrenzen nach außen auf alle einem Eigenthümer zustehenden Befugnisse. Hieraus ist an sich die Fähigkeit des Indossatars zum Vergleich (O.H.G. 21 S. 119 f.), Verzicht, Veräußerung durch Cession oder Weiterindossirung (O.H.G. 22 S. 254) zu entnehmen. Im Falle der Weitergirirung haftet der stille Prokuraindossatar aus dem im unbeschränkten Giro enthaltenen Garantieversprechen. Die einfache Mittheilung seiner Vollmachtsstellung würde den Ausschluß der Haftung nicht zur Folge haben. Die Vollmacht schließt begrifflich ein selbstschuldnerisches Eintreten nicht aus.

Im **Prozeß** ist — anders als beim offenen Prokuraindossament — der Giratar, Prozeßpartei (O.A.G. Rostock b. Seuffert 22 Nr. 268; O.L.G. Rostock b. Seuffert 45 Nr. 119; O.H.G. 11 S. 110, 13 S. 301; R.G. 11 S. 9), es sei denn, daß er den Prozeß ausdrücklich als Bevollmächtigter des Giranten einleitet. Es ergiebt sich dies aus der dem Giratar in Art. 36 W.O. eingeräumten formalen Eigenthumslegitimation (vergl. zu 1). Das R.G. erachtet es nicht einmal für angängig, daß der Vollindossator als bloßer Vertreter des Vormanns auftritt (R.G. 27 S. 129 f.). Die nackte Einrede des Scheingeschäfts ist unbeachtlich. Es liegt, wenn auf Grund des Vollgiros geklagt und der Prozeß auf Grund des im Giro liegenden Inkassomandats fortgeführt wird, weder eine Aenderung des Klagegrundes vor (O.Tr. bei Seuffert 22 Nr. 71), noch eine Aenderung der Parteibezeichnung (R.G. 27 S. 130 Nr. 29). Die Eideszuschiebung erfolgt an den Indossatar (vergl. unter b.) Die Vollstreckungsklausel wird auf den Namen des Indossatars ausgestellt; ihre Umschreibung auf den Indossanten setzt den Nachweis der Wechselrückübertragung auf diesen voraus (§ 665 R.C.Pr.O.). Es kann auch der Prokuraindossant nicht als Partei an Stelle des Indossatars in den Prozeß eintreten. Endlich ist bei Klageerneuerung die Rechtshängigkeit bez. Rechtskraft nach der Person des Indossatars zu beurtheilen (O.H.G. 1 S. 276). Dem neu klagenden Indossanten steht die Einrede nicht entgegen. Der Einwand bedingt Gleichheit der Prozeßparteien in der alten und der neuen Klage.

bb) **Die Rechtsstellung des Indossanten.** Zu wechselrechtlichen Handlungen ist Indossant trotz seines materiellen Rechts ohne Durchstreichung des Indossaments nicht befähigt. Hierzu ist Formallegitimation unerläßlich.

b) Das materielle Recht.

aa) **Das Wechseleigenthum** ist dem Indossanten verblieben. Er kann es bei der gegen den Indossatar ausgebrachten Wechselbeschlagnahme geltend machen und ist im Konkurse des Indossatars rücksichtlich des Wechsels oder des nach Konkurseröffnung eingezogenen Wechselbetrages aussonderungsberechtigt[1]) (O.G. Bremen bei Löhr 3 S. 111 f.; H.G. Köln ebenda S. 398; O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 2 S. 180 ff.; O.L.G. Oldenburg b. Seuffert 49 Nr. 113, entgegengesetzt O.G.H. b. Peitler Nr. 26.)

Bedarf der Indossant materiell-rechtlich der Zustimmung zum Prozesse, z. B. eine Ehefrau der des Ehemanns, so ist ohne diese Zustimmung der stille Prokuraindossatar materiell-rechtlich zur Klage nicht befugt (abweichend O.H.G. 24 S. 14 f.).

Die rechtswidrige Zueignung des Wechsels durch den Indossatar kann eine Unterschlagung am Wechsel darstellen (R.G. i. Blum's Annalen 2

[1]) Das Aussonderungsrecht für den Konkursfall vorzuschreiben ist bei Berathung der Deutschen Konk.-O. von Goldschmidt vergeblich in Anregung gebracht, man betrachtete es für selbstverständlich (vergl. Goldschmidt 28 S. 83).

Digitized by Google

S. 220 f.). Der Indossatar verfolgt bei allen seinen Rechtshandlungen nicht eine Eigenberechtigung, sondern das Recht des Indossanten.

Ist der Indossatar nur formell Prozeßpartei, materiell Vertreter des Indossantenrechts, so unterbricht auch seine Klage die Klageverjährung zu Gunsten des Indossanten.

bb) **Einreden** sind aus der Person des Indossanten ableitbar (O.A.G. Dresden b. Seuffert 12 Nr. 190; i. Annalen N. F. 3 S. 271; O.L.G. Dresden i. dessen Annalen 5 S. 546; O.A.G. Kassel b. Seuffert 19 Nr. 65; O.L.G. Rostock bei Seuffert 45 Nr. 119; über die sonstige zum Theil sehr abweichende Rechtsprechung, insbesondere die des O.Tr., O.H.G., R.G. und O.G.H. siehe unter 3). Auch hier ist entscheidend, daß das Gläubigerrecht materiell dem Indossanten verblieben ist. Dem gegenüber ist es auch rechtlich bedeutungslos, ob Indossatar bei Verfolgung des Indossantenrechts seinen eigenen Vortheil im Auge hat z. B. die für Indossanten einzuziehende Wechselsumme auf ein eigenes Guthaben gegen den Indossanten zu verrechnen gedenkt. Fälle der Art sind ungemein selten. Es besteht daher der Regel nach so wenig ein wirthschaftliches Interesse, wie ein Rechtsgrund, zu Gunsten des Indossatars gegen den Indossanten bestehende Einwände des Schuldners diesem abzuschneiden.

Die Rechtsnatur jeden Einwandes ist die gleiche, wie wenn er im Klagefall des Indossanten diesem entgegen gehalten würde. Deshalb bedarf auch die Einrede der thatsächlichen Darlegung. Die bloße Behauptung, es sei das Vollgiro beim Vorliegen des Inkassomandats Zwecks Einwandsabschneidung ertheilt, ist unzureichend (R.G. b. Bolze 1 Nr. 840, abweichend O.A.G. Rostock bei Seuffert 22 Nr. 165).

Der Beweis der Einredethatsachen kann durch Eideszuschiebung angetreten werden. Der Vollgiratar führt den Prozeß in eigenem Namen (§ 207 Oesterr. Allg. G.O.),[1]) und ist er wie ein Eigenthümer legitimirt, so muß der Inkassomandant, der ihm die aus der Eigenthumslegitimation entspringenden Rechte übertragen hat, als sein Rechtsvorgänger angesehen werden (§ 410 R.C.Pr.O.; O.L.G. Rostock b. Seuffert 45 Nr. 119, vergl. auch R.G. b. Gruchot 29 S. 1106 f.).

Einredethatsachen, die dem Indossatar entgegenstehen würden, wäre er materiell Wechseleigenthümer, nicht aber gegen den Indossanten begründet sind, haben bei nachgewiesenem Inkassomandat keine Wirksamkeit, weil eben deren Berücksichtigung an der Rechtsstellung des Indossatars als Vertreters fremder Rechte scheitert. (Ueber die entgegengesetzte Anschauung des R.G. vergl. b. 3 S. 116).

3. Stilles Prokuraindossament und Einwandszulässigkeit im Bilde der Theorie und Praxis.

Die Anschauungen über das stille Prokuraindossament gehen weit auseinander.

Die einen bezeichnen es als Scheingiro (v. Canstein S. 112 f.; **O.G.H.** b. Peitler Nr. 183, 384; b. Krall Nr. 6, 57, 75; b. Czelechowsky Nr. 22, 393, 574,[2]) [3]) andere halten Simulation für vorliegend (Ladenburg i. Busch's Archiv 29 S. 28 ff.; Neumann ebenda 34 S. 77 ff.; v. Krämell i. Archiv N. F. 3 S. 113 ff.; b. Löhr 9 S. 263; i. Busch's Archiv 26 S. 146, 29 S. 108 ff., 30 S. 253 ff.; Budde, Die rechtliche Natur des Wechselindossaments S. 33 ff. — vergl. auch Borchardt i. Archiv 1 S. 200 —; O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 3 S. 271; O.A.G. Kassel b. Seuffert 19 Nr. 65). Bei der gekennzeichneten Auffassung werden Einreden aus der Person des Indossanten zugelassen, der O.G.H. verwirft sogar in der Mehrzahl der Fälle die vom Indossatar in eigenem Namen erhobene Klage.

---

[1]) Bei der Parteivernehmung der neuen Oesterr. C.Pr.O. kann die Frage nicht auftauchen. Für ein an sich erhebliches Beweisthema sind keine Grenzen gesteckt (§§ 385 ff.).

[2]) Entgegengesetzte Aeußerungen des O.G.H. s. weiter unten.

[3]) Der O.G.H. erklärt die Behauptung des Scheingiros allein nicht für ausreichend, sie enthalte ein bloßes Rechtsurtheil, es seien Thatsachen anzuführen, aus denen die Scheinnatur erhelle (G.H.O. b. Peitler 183; b. Krall 22, 23).

Digitized by Google

Von anderer Seite wird der Einwand des Inkassomandats gegenüber dem Eigenthumsgiro als Einrede der Arglist berücksichtigt, wenn der Indossatar Einwände aus der Person des Indossanten nicht gelten lassen will (Engländer i. Archiv N. F. 5 S. 23 ff.; Davidsohn bei Gruchot 18 S. 1 ff. — vergl. auch Ladenburg a. a. O. —; O.A.G. Dresden b. Seuffert 12 Nr. 190; O.A.G. Rostock b. Seuffert 22 Nr. 165, 24 Nr. 74;[1]) R.G. 4 S. 101, 11 S. 9 f.) bez. alsdann, wenn mit der Vollindossirung die Abschneidung der dem Schuldner gegen den Indossanten zustehenden Einreden bezweckt war (Volkmar-Loewy S. 310, Wächter S. 238). Hier wird bisweilen nebenbei die Scheinnatur des Vollindossaments erwähnt (Engländer, Volkmar-Loewy, Wächter), bisweilen umgekehrt bekämpft (Reichsgericht).

Die Ansicht, daß das Inkassomandat auch in Form des Vollindossaments ertheilt werden kann, dergestalt, daß das Vollgiro in Wahrheit sowohl Eigenthumsübertragung wie Vollmachtsertheilung darstellen kann (Hoffmann i. Archiv 14 S. 246 ff., vergl. auch O.L.G. Dresden i. dessen Annalen 5 S. 545; O.L.G. Rostock b. Seuffert 45 Nr. 119), vermeidet die Bezeichnung des Scheingeschäfts, nicht die Anwendung der Grundsätze desselben.

Vielfach wird die Simulation als solche beim Indossament für ein juristisches Unding angesehen. Es entscheide der nackte auf dem Papier verkörperte Wille zu indossiren; für den Inhalt des Wechselgeschäfts sei die Form maßgeblich (Gelpcke i. dessen Zeitschr. f. Handelsr. 1 S. 144 f.; C. F. Koch, Wechselrecht S. 312 f.; Hartmann S. 523; A. Koch, Vorträge und Aufsätze S. 15 ff., insbes. S. 30 f.; Renaud S. 202; Werthauer i. Grünhut's Zeitschr. 13 S. 586 ff., insbes. S. 616 ff.; Jolly i. Archiv 5 S. 72 f.; Wolff ebenda 15 S. 153 f.; Goldschmidt 28 S. 82; Lehmann S. 485 f., Anmerkg. 12; Dungs b. Gruchot 32 S. 33; O.A.G. Rostock b. Seuffert 12 Nr. 190, 18 Nr. 163, 22 Nr. 165 u. 268; O.A.G. Celle bei Seuffert 22 Nr. 162; O.A.G. Berlin ebenda Nr. 163 u. 166, 25 Nr. 273; O.A.G. Nürnberg b. Löhr 3 S. 611 f.; O.A.G Lübeck b. Seuffert 23 Nr. 61; O.Tr. Stuttgart bei Seuffert 12 Nr. 190). Mit dieser Meinung verquickt sich eine andere, die aus thatsächlichen Gründen in den gewöhnlichen Fällen des Vollindossaments zu Inkassozwecken die Simulation verwirft — die rechtliche Möglichkeit einer solchen und das thatsächliche Vorhandensein in Ausnahmefällen zugegeben (de Fontenay b. Goldschmidt 18 S. 69 ff.; Regelsberger i. Archiv f. d. zivil. Praxis 63 S. 180 ff.; Kohler i. Iherings Jahrb. f. Dogmatik 16 S. 150, 141; Wulff, Das Vollindossament zu Inkassozwecken S. 65 ff. — vergl. auch Thöl S. 740 ff.). Dieser Auffassung gemäß sind Einwände nach der Person des Indossatars zu beurtheilen. Einwände aus der Person des Indossanten werden theils überhaupt als unbeachtlich bezeichnet, auch wenn deren Hintertreibung durch Wahl des Vollgiros bezweckt war (Renaud S. 202; Werthauer b. Grünhut 13 S. 639 ff. — vergl. auch Koch, Vorträge S. 33 —; O.A.G. Berlin b. Seuffert 22 Nr. 163, 25 Nr. 273; O.A.G. Nürnberg b. Löhr 3 S. 611 f.), theils wird die Benutzung des Vollgiros für das Inkassomandat zum Zwecke der Einwandsabschneidung als Arglist des Indossatars angesehen (O.A.G. Celle b. Seuffert 22 Nr. 162; O.A.G. Rostock b. Seuffert 22 Nr. 165 u. 268, 24 Nr. 74), zum Theil wohl schon das Nichtgeltenlassen von Einwänden aus der Person des Indossanten (Kohler i. Iherings Jahrb. 16 S. 150 f.; Dungs b. Gruchot 32 S. 32 ff.). Letzterenfalls wird praktisch das Inkassomandat nicht anders behandelt, als bei Unterstellung eines Scheingeschäfts. Auch das O.Tr. Berlin, das O.H.G. und das R.G. verwerfen den Einwand der Simulation mit dem Hinweis, daß die Wahl des Vollindossaments die Absicht der Eigenthumsübertragung auch beim Giro zu Inkassozwecken darthue (O.Tr. b. Seuffert 9 Nr. 68; b. Striethorst 21 S. 159, 51 S. 182 f., 69 S. 363, 74 S. 365; O.H.G. 1 S. 171 u. 276, 4 S. 191, 5 S. 36, 6 S. 55 ff., 7 S. 253, 8 S. 333, 10 S. 156 f., 11 S. 110, 12 S. 434, 13 S. 261 f., 15 S. 23, 23 S. 338;[2])

[1]) Abweichende Entscheidungen des O.A.G. Rostock sind weiter unten angezogen.

[2]) Das vom O.H.G. dem Simulationseinwande einmal gemachte Zugeständniß, daß das Vollgiro alsdann als Prokuraindossament wirke, wenn der Giratar seine Rechtsstellung als bloßer Inkassomandatar einräume (O.H.G. 10 S. 386), ist in späteren Entscheidungen wieder zurückgezogen worden (O.H.G. 11 S. 110, 15 S. 344).

Digitized by Google

R.G. 4 S. 101, 11 S. 9 f., 27 S. 128 ff.; i. Blum's Annalen 8 S. 235). Hierfür hat sich im Gegensatz zu seiner Grundanschauung auch der O.G.H. in vereinzelten älteren Fällen entschieden (b. Peitler Nr. 26, 51, 80).

O.Tr. und **O.H.G.** lassen die Einrede der Arglist aus der Person des Indossatars im Falle der bezweckten Einwandsverschränkung zu, und zwar das O.Tr. wohl schon dann, wenn der arglistige Indossatar bei Wechselerwerb den besonderen Inhalt der Einwände nicht gekannt hat (O.Tr. b. Striethorst 28 S. 160 f.),[1]) das O.H.G. nur dann, wenn dem Indossatar die Einreden ihrem besonderen Inhalt nach beim Wechselerwerb bekannt geworden sind (O.H.G. 1 S. 172, 5 S. 37 f., 6 S. 4, 7 S. 249, 8 S. 133, 10 S. 324 f. u. 391, 11 S. 111, 12 S. 434, 13 S. 261 f., 15 S. 23, 23 S. 338, 25 S. 302). Das **R.G.** geht in einigen seiner Entscheidungen über den Standpunkt des O.H.G. hinaus und erklärt es schon für arglistig, wenn der Indossatar einen ihm erst im Prozeß bekannt gewordenen an sich begründeten Einwand zum Vortheile des Indossanten unter Benutzung seines eigenen formalen Rechts hinfällig zu machen sucht (R.G. 4 S. 101, 11 S. 9 und bei Gruchot 29 S. 1105), in anderen Entscheidungen (27 S. 128 ff. u. in Blum's Annalen 8 S. 235) scheint es von dieser weiteren Auffassung zu Gunsten der oberhandelsgerichtlichen abgehen zu wollen. Einreden, die dem Indossatar entgegenstehen, hält das R.G. beim Prokuraindossament auch dann für beachtlich, wenn sie dem Indossanten nicht entgegengesetzt werden könnten (R.G. 27 S. 130 Nr. 29).

Skonietzky b. Gruchot 29 S. 230 ff. läßt eine Eigenthumstheilung eintreten dergestalt, daß das losgelöste Dispositionsrecht auf den Indossatar übergeht (ähnlich O.L.G. Oldenburg b. Seuffert 49 Nr. 113; O.H.G. 22 S. 173 ff.). Dernburg (S. 832) und de Jonge (Das stille Prokuraindossament) nehmen eine Theilung der Rechtswirkungen des stillen Prokuraindossaments an; es habe nach außen die Wirkung eines Vollindossaments, nach innen die eines Prokuraindossaments (vergl. auch O.H.G. 1 S. 171, 5 S. 37). Einen ähnlichen Gedanken drückt Staub (S. 54) dahin aus, es bezwecke das stille Prokuraindossament weder das Eigenthum zu übertragen, noch eine Vollmacht zu ertheilen, sondern es solle der Indossatar nach außen als Eigenthümer gelten, in seinem Namen ein fremdes Recht geltend zu machen.

Skonietzky, Staub und anscheinend auch de Jonge lassen Einreden aus der Person des Indossanten zu. Die Kritik dieser bunten Reihe von Meinungen ergiebt sich aus den für die Scheinnatur des stillen Prokuraindossaments und seine Wirkung vorgeführten Gründen.

4. Beweislast. Beweispflichtig für die Natur des Vollindossaments als Vollmacht ist derjenige Theil, der sich darauf beruft; gegen ihn spricht die äußere Form des Indossaments. Der Beweis kann aus den Umständen entnommen werden. Wer ausdrücklich als Bevollmächtigter seines Indossanten zeichnet, giebt damit kund, daß das auf ihn lautende Giro inhaltlich als Prokuraindossament gewollt ist (vergl. jedoch O.H.G. 22 S. 254). Dagegen reicht für die Annahme eines Inkassomandats die Thatsache allein nicht aus, daß der klagende Indossatar den Wechselbetrag vom Indossanten bereits erhalten hat. Die Zahlung kann bedingt für den Fall sonstigen Ausfalls, sie kann behufs Sicherheitsleistung erfolgt sein (vergl. R.G. 23 S. 125).

B. Sonstige Formen der Wechsel-Inkassovollmacht.

1. Wechselrechtliche Formen. Es giebt — abgesehen vom Prokuraindossament, dem offenen oder versteckten — noch besondere Vollmachtsarten in wechselrechtlicher Form. Dem Bevollmächtigten zu Inkassozwecken kann ein Wechselblanket behufs Ausfüllung auf eigenen Namen gegeben werden, es kann ihm zu gleichen Zwecken ein mit fremdem Blankogiro versehener Wechsel ohne eigenes Giro des Vollmachtgebers (vergl. O.H.G. 13 S. 301) behändigt werden. In diesen Fällen finden die Grundsätze vom stillen Prokuraindossament entsprechende Anwendung.

2. Gemeinbürgerliche Form. Wie das Wechselrecht die Uebertragung des Wechseleigenthums nicht ausschließlich regelt, so auch nicht die Ertheilung der Wechselvollmacht. Jede nach gemein-

[1]) In der Entscheidung b. Seuffert 9 Nr. 68 will das O.Tr. einen derartigen Einwand überhaupt nicht zulassen.

Digitized by Google

bürgerlichem Recht für Vollmachtsübertragung ausreichende Form, beispielshalber ein brieflicher Auftrag, ist hinsichtlich jeglicher Wechselhandlung, auch der Protesterhebung, verwendbar (vergl. O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 13 Nr. 165). Die Vollmacht des gemeinbürgerlichen Rechts untersteht dessen Regeln, doch muß der Bevollmächtigte, soll anders die von ihm vorgenommene Wechselhandlung zu Gunsten seines Machtgebers wirken, für diesen ausdrücklich handeln. Bestimmt das gemeinbürgerliche Recht die Unübertragbarkeit der Vollmacht, so gilt dies ebenmäßig für diese Art des Inkassomandats.

IV. Präsentation zur Annahme.

Artikel 18.

Der Inhaber des Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung. Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme. Art. 18.

§ 1. Recht und Pflicht der Annahmepräsentation.

Die Präsentation zur Annahme, wie der Protest Mangels Annahme ist in der Wechselordnung als Recht gewährt und zwar als ein wechselmäßig unentziehbares, wenn auch gemeinbürgerlich einschränkbares Recht (Landes-O.H.G. Stuttgart b. Goldschmidt 29 S. 237).

Eine wechselmäßige Pflicht zur Präsentation und zum Protest Mangels Annahme besteht der Regel nach nicht (Motive XLV). Der Wechselinhaber ist nach der Auffassung der W.O. im Allgemeinen nicht verpflichtet, für die Interessen der übrigen Wechselinteressenten zu sorgen, und ihn etwa zur Wahrung seines Eigeninteresses zu zwingen, liegt ein Grund nicht vor.

Nur für Nachsichtwechsel (Art. 19) und für Domizilwechsel, in denen der Aussteller die Verpflichtung vorgeschrieben hat (Art. 24,2) besteht eine wechselmäßige Präsentationspflicht. Eine gemeinbürgerliche Verpflichtung kann auch in sonstigen Fällen übernommen werden (H.A.G. i. Handelsrechtl. Entsch. Bayerns 1 S. 197; O.H.G. 4 S. 403).

Zur Präsentation geeignet ist nur der Originalwechsel (Prima, Sekunda u. s. w.), nicht eine Kopie, welche letztere für Wechselerklärungen nicht bestimmt ist (vergl. Art. 70 ff.).

Eine Verpflichtung zur Protestaufnahme bei erfolgloser Präsentation besteht nur, soweit die Präsentation selbst eine nothwendige war. Sonst bedarf es des Protestes lediglich für den Fall, daß der Präsentant Sicherstellung fordern will (Motive XLV, Art. 25 ff.).

§ 2. Präsentant und Präsentat.

1. Präsentant. Das Präsentationsrecht steht dem als Gläubiger legitimirten Wechselinhaber zu. Die bloße Wechselinhaberschaft ohne wechselmäßige Legitimation vertritt die Stelle einer Ermächtigung zur Ausübung dieses Rechts. Nach der Deutschen Postordnung[1]) vom 11. Juni 1892 § 22 Ib u. XVIII können im Wege des Postauftrages Wechsel behufs Einholung der Annahmeerklärung an den Bezogenen versendet und die Postanstalten für den Nichtannahmefall mit der Abgabe des Wechsels an einen Protestbeamten behufs Protestaufnahme beauftragt werden („Sofort zum Protest"). Die Post haftet für die Beförderung wie für einen eingeschriebenen Brief ohne weitergehende Gewähr für Rechtzeitigkeit der Auftragsausführung und für Erfüllung besonderer Wechselrechtsvorschriften (Postordnung § 22 XIX, vergl. auch R.G. 19 S. 104).

[1]) Für Bayern und Württemberg gelten entsprechende Vorschriften.

Digitized by Google

2. Präsentat ist der Bezogene, weil von diesem nach der Wechselurkunde die Verpflichtungserklärung abzugeben ist, demnach auch bei Domizilwechseln.[1]) Er ist es selbst dann, wenn er wechselunfähig ist, bez. geworden ist oder sich im Konkurse befindet. Es steht nichts im Wege, daß der Präsentant nach Feststellung des Todes oder der Wechselunfähigkeit des Bezogenen bez. des Konkurses auch noch die Erben oder den gesetzlichen Vertreter angeht bez. in Angelegenheiten der Konkursmasse den Konkursverwalter. Denn auch diese können rechtsgiltig annehmen, sofern sie nur in der Annahmeerklärung die Vertreterschaft hervorheben. Daß der Präsentant statt des Wechselunfähigen nur den gesetzlichen Vertreter angeht oder (in Angelegenheiten der Konkursmasse) statt des Gemeinschuldners nur den Konkursverwalter, ist deshalb abwegig, weil die Präsentation jedenfalls nach Maßgabe der Urkunde zu erfolgen hat. Vermerkt der Aussteller im Wechsel — etwa in der Adresse — eine dritte Person als Vertreter des Bezogenen, so ist im Falle gekennzeichneter gesetzlicher Vertretung auch bei Abweichung von der Angabe des Ausstellers dem wahren Vertreter zu präsentiren — darauf richtet sich unverkennbar der Wechselwille — sonst dem im Wechsel angegebenen Vertreter.

Der Präsentant hat die Annahmeerklärung nur von dem Bezogenen selbst oder einem Vertretungsbefugten entgegen zu nehmen (vergl. auch bei Art. 21 § 2 S. 124 f. und 81). Nur in diesem Fall kann von einer Annahme im Rechtssinne die Rede sein.

Befinden sich am Wohnort des Bezogenen mehrere Personen, auf welche die Wechseladresse paßt, ohne daß sich ein Anhalt für die Person des Gemeinten ergiebt, so genügt die Präsentation an eine derselben. Pöschmann i. Archiv 2 S. 192 verlangt weitere Nachforschung. Allein die Ungenauigkeit der Adresse darf dem Wechselinhaber nicht zum Nachtheil gereichen.

§ 3. Präsentationszeit.

1. Allgemeine Regel.

a) Begrenzung der Präsentationszeit. Für die Annahmepräsentation ist weder ein Anfangstermin, noch eine Endfrist gesetzt. Die Annahmepräsentation darf sofort erfolgen (Grundsatz der prompten Acceptation); der Wechselinhaber wahrt aber auch die ihm aus mangelnder Annahme erwachsenden Regreßansprüche, wenn er später — bis zum Erlöschen der Regreßpflicht überhaupt — präsentirt. Nichts hindert ihn natürlich die Präsentation noch hinterher zu versuchen. Entstehen ihm doch aus einer alsdann noch geschehenen Annahme dem Acceptanten gegenüber Rechte (vergl. hierüber bei Art. 21 § 2 S. 126).

Der Ausschluß des sofortigen Präsentationsrechts ist wechselrechtlich wirkungslos. Andernfalls würde das Wechselrecht dem Wechselzieher die Sorge für sofortige Deckung des Bezogenen abnehmen und die Wechselreiterei erleichtern. Mit gemeinbürgerlicher Wirkung kann sowohl das Recht sofortiger Präsentation ausgeschlossen, wie die Pflicht sofortiger Präsentation auferlegt werden. Wer sich zur Annahmepräsentation überhaupt verpflichtet hat (vergl. unter § 1) ist, entgegen der Annahme des H.A.G. Nürnberg i. Handelsr. Entsch. Bayerns 1 S. 197, wenn nicht besondere Gründe einen Aufschub angezeigt sein lassen, zur alsbaldigen Präsentation verbunden. Es ist dies vermuthungsweis die sachgemäße Erfüllung der übernommenen Pflicht.

Die Setzung eines Endtermins der Präsentationsfrist bei Vermeidung des Regreßverlustes ist wechselrechtlich als Regel ausgeschlossen. Sie würde die — von der W.O. nur in Ausnahmefällen zugelassene — Auflage einer Präsentationspflicht enthalten (s. § 1). Dagegen läßt sich die Präsentationsfrist bei Verlust des Kostenerstattungsanspruchs für den Fall des Protestes Mangels Annahme begrenzen.

b) Präsentationstag und Präsentationsstunden. Ohne Zustimmung des Präsentaten ist nur ein Werkeltag zur Präsentation geeignet. Die Präsentation hat innerhalb der Proteststunden zu geschehen. Eine Ueberlegungsfrist ist dem Präsentaten gesetzlich nicht gewährt. Die weiteren Ausführungen sind bei Art. 92 gegeben.

---

[1]) Ueber die etwaige Wechselunterschrift des Domiziliaten vergl. bei Art. 24.

Digitized by Google

2. Sonderbestimmungen.

a) Für **Nachsichtwechsel** besteht ein Endtag des Präsentationsrechts, nämlich der im Wechsel angegebene, in dessen Ermangelung der Ablauf einer Zweijahrsfrist seit Wechselausstellung. Bei Nichtwahrung der Frist erlischt der wechselmäßige Regreßanspruch (vergl. Art. 19 f.).

b) **Meß- und Marktwechsel**[1]) können — falls am Meß- oder Marktort eine gesetzliche Präsentationsfrist besteht — erst in dieser zur Annahme vorgelegt werden. Die Ausnahme verdankt ihre Zulassung der Erwägung, daß häufig für abgesandte Waare auf den Meßplatz trassirt wird, und bis zur Ankunft der Waare die Annahme des Wechsels verschoben werden muß (Prot. S. 37 ff.). Besteht eine gesetzliche Präsentationsfrist nicht, so gilt auch für Meß- und Marktwechsel die allgemeine Regel. Koch S. 154; Straß S. 70; Rehbein, Anmerkg. 1 zu Art. 18 lassen Mangels gesetzlicher Präsentationsfrist das Herkommen entscheiden.

Derartige gesetzliche Präsentationsfristen giebt es für

a) Braunschweig: Der Protest Mangels Annnahme ist vor dem Montag der ersten Meßwoche nicht zulässig (Braunschw. Einf.-Pat. § 4).

b) Breslau: Die Präsentation kann in der Meß- oder Marktwoche bis Freitag Mittag 12 Uhr erfolgen (Kab.-O. v. 10. Dez. 1840, Ges.-S. v. 1841 S. 15).

c) Elbing: Die Präsentation hat an einem der drei ersten Markttage zu geschehen (§ 968 A.L.R. II, 8).[2])

d) Frankfurt a/M.: Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche zur Annahme präsentirt werden. Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe und solche, die auf die 2. oder 3. Meßwoche zahlbar lauten, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt, zur Annahme präsentirt werden (Ges. v. 13./26. Febr. 1850 Art. 1, Frankf. Ges.-S. 10 S. 301 f.).

e) Frankfurt a/O.: Der dritte und vierte Tag der Zahlungswoche sind Präsentationstage (§ 966 A.L.R. II, 8).[2])

f) Königsberg: Die Präsentations- und Protestfrist geht mit dem fünften Markttag Abends 7 Uhr zu Ende (Ostpreuß. Provinzialr. Zusatz 143).

g) Kurhessen: Die Präsentation ist erst mit Beginn der Messe oder des Marktes gestattet (Kurhess. W.O. v. 26. Okt. 1859 Art. 18,2; Preuß. Verordng. betr. Einf. d. W.O. v. 13. Mai 1867 § 3, Ges.-S. S. 738).

h) Leipzig: Die Präsentationsfrist beginnt am Tage nach Einläutung der Messe (Sächs. Einf.-Ges. § 3).

i) Magdeburg: Die Präsentation hat am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche zu beginnen (§ 966 A.L.R. II, 8).[2])

k) Naumburg: Als Präsentationsfrist ist die Zeit vom ersten Freitag der eigentlichen Meßwoche Mittag 1 Uhr bis zum Dienstag vor dem Zahltag Mittags 12 Uhr bestimmt, für später eingehende Wechsel beträgt die Präsentationsfrist 24 Stunden (Kab.-O. v 24. März 1831, Ges.-S. S. 7).

l) Oesterreich: Meß- und Marktwechsel dürfen nicht vor Anfang des Marktes — und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben — zur Annahme präsentirt werden (Oesterr. Einf.-Pat. § 3).

Einzelne dieser Präsentationsbestimmungen sind Mangels Abhaltung von Großmärkten am Platze derzeit ohne Bedeutung.

---

[1]) Der Begriff ist bei Art. 4 § 4 S. 37 erörtert.

[2]) Zwar sind die §§ 713—1249 A.L.R. II, 8 in Bausch und Bogen durch § 1 der Verordnung v. 6. Jan. 1849 und des Einf.-Ges. v. 15. Febr. 1850 für aufgehoben erklärt, doch wird man den Fortbestand der in jenen Bestimmungen enthaltenen gesetzlichen Präsentationsfristen durch Art. 18,2 W.O. für gewährleistet erachten können. Dies scheint auch der Standpunkt der Kab.-O. v. 10. Dezbr. 1840.

Digitized by Google

§ 4. Präsentationsort.

1. Die Präsentation hat am Wohnort des Bezogenen, also nicht nothwendiger Weise am Zahlungsort zu geschehen (vergl. auch § 82 des Entwurfs und Prot. S. 152; O.H.G. 7 S. 192). Als Wohnort gilt nach der wechselrechtlichen Zwangsregel (Art. 4,8) auch diesrücksichtlich der Adreßort (Motive XXXIII O.H.G. 11 S. 187). Nur am Wohnort kann vernünftiger Weise die Annahmeerklärung erwartet und daher erfordert werden.

Eine abweichende Bestimmung des Präsentationsortes im Wechsel ist nicht ausgeschlossen. Es kann sehr wohl ein Rechtsinteresse an anderweiter Präsentation gedacht werden, so im Falle der längeren Abwesenheit des Bezogenen vom Wohnort.

2. Die Vorlegung hat im zeitigen Geschäftslokal oder in dessen Ermangelung in der Wohnung des Bezogenen zu geschehen, an einer anderen Oertlichkeit, soweit hierüber beiderseits Einverständniß erzielt ist. (Das Nähere bei Art. 91.)

§ 5. Präsentationskosten.

Der Sicherheits-Regreßschuldner hat auch die Kosten des gehörig erhobenen Protestes Mangels Annahme zu tragen, gleichgiltig, ob Sicherheitsregreß genommen ist oder nicht. Der Bezogene ist erstattungspflichtig, wenn er annahmepflichtig war. Ueber Annahmepflicht siehe bei Art. 21 § 1 S. 123 f.

Artikel 19.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Präsentation zur Sichtnahme (Art. 19 und 20)

§ 1. Zweck und Wesen.

Für Wechsel, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten (vergl. Art. 4,4, 32, 34), ist Präsentation zur Annahme (Sichtnahme) behufs Festlegung des Verfalltages vorgeschrieben. Der durch Sichtnahme einmal wechselmäßig festgestellte Verfalltag (vergl. Art. 20) kann einseitig durch nochmalige Vorlegung des Wechsels nicht wieder abgeändert werden (O.Tr. 41 S. 289). Wohl aber kann bei Erfolglosigkeit der ersten Vorlage, z. B. unterlassener Datirung der Annahme, Vorlegung zwecks Feststellung des Sichttages innerhalb der Präsentationsfrist von Neuem versucht werden, so lange nicht entsprechend Protest erhoben und damit die wechselmäßige Sichtnahme ersetzt ist.[1])

Die Pflicht zur Annahmepräsentation ist für Zeitsichtwechsel eine nothwendige, durch Parteiabkommen nicht aufhebbare.

Ihrem wahren Wesen nach ist die erforderte Präsentation keine Präsentation zur Annahme, sondern vielmehr zur Sichtnahme. Die letztere ist es, welche den Verfalltag in die Wege leitet. Sie greift demzufolge entsprechend bei dem der Annahme nicht bedürfenden eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Eigenwechsel gleichfalls Platz (Art. 98,3); es ist die Stellung auf eine Zeit nach Sicht auch bei Ausfüllung von Blankoaccepten sehr wohl zulässig; es ist endlich der Fristbeginn durch Sichtnahmeerklärung bei Verwahrung gegen die Annahme (gesehen, aber nicht acceptirt) denkbar. Annahme und Sichtnahme können darnach sich scharf sondern (vergl. auch O.H.G. 16 S. 348 f.). Im Allgemeinen werden freilich Annahme und Sichtnahme zusammenfallen. Die

[1]) Nicht so beim einfachen Sichtwechsel. Hier ist der Protest als Zahlungsprotest bei Vermeidung des Regreßverlustes innerhalb zweier Werktage nach Vorlage zur Sicht aufzunehmen (Art. 41 O.H.G. 6 S. 100 ff.).

Digitized by Google

W.O. folgt dieser praktischen Erwägung, wenn sie überhaupt keine Scheidung macht (vergl. auch O.H.G. 4 S. 345). Mit dieser Gleichstellung ist nun einmal zu rechnen, und es kann Thöl S. 177 f. Anmerkg. 3 nicht zugegeben werden, daß, wenn die W.O. in Art. 19 f. 32 von der Annahmepräsention spricht, sie hiermit die davon zu scheidende Sichtpräsentation meint.

2. Präsentant und Präsentat.[1] Ort und Zeit der Präsentation (Präsentationsfrist).

Hierfür gelten, da die Wechselordnung die Sichtnahmepräsentation als Annahmepräsentation behandelt, die für letztere aufgestellten Regeln (vergl. Art. 18).

Daraus folgt,

daß die nackte Wechselinhaberschaft zur Präsentation ermächtigt;

daß die Präsentation am wechselmäßigen Wohnort des Bezogenen bez. beim Eigenwechsel des Ausstellers zu geschehen hat und zwar auch hinsichtlich des domizilirten Wechsels (O.A.G. Dresden i. Annalen 4 S. 137 ff.; O.H.G. 3 S. 295, 10 S. 49 f.; R.G. 8 S. 68);

endlich daß ein vom Wohnort verschiedener Präsentationsort festsetzbar ist (O.Tr. 38 S. 240; O.H.G. 3 S. 298; R.G. 5 S. 78 f.).[2]

Dagegen verlangt die W.O. eine **Begrenzung der Frist für die Sichtnahmepräsentation**, um den Wechselausgeber nicht auf unbestimmte Zeit dem Rückgriff auszusetzen (Prot. S. 41). Der Endtermin kann vom Aussteller im Wechsel gesetzt werden. Mangels einer solchen willkürlichen Satzung bestimmt das Gesetz selbst die Frist. Die gesetzliche Frist ist mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Handels mit Ostafrika und ähnlichen entfernten Linien (Prot. S. 45) auf zwei Jahre erstreckt; die gewählte Frist kann beliebig bemessen werden, nicht etwa blos kürzer als die gesetzliche, wie Liebe S. 87; Braun S. 182 u. Hoffmann S. 283 lehren (vergl. auch O.Tr. b. Striethorst 34 S. 11; O.H.G. 3 S. 298 f.; R.G. 5 S. 77). Einen Einzeltag als Präsentationstag festzusetzen, ist unangängig; der Wechsel wäre eine unzulässige Art des Tagwechsels (Art 4,4 S. 34).

Der Indossant kann eine von der allgemeinen Präsentationsfrist abweichende kürzere (Prot. S. 46) seinem Indossament hinzufügen,[3] eine längere deshalb nicht, weil seine Garantieverbindlichkeit nicht eine Erschwerung der Rechtspflicht zuläßt (abweichend Brauer S. 61 Anmerkg. 5; Thöl S. 175; Wächter S. 200; Theumann S. 102 Anmerkg. 3; Lehmann S. 360; Beyer bei Goldschmidt 34 S. 33).

§ 3. Verabsäumung der Präsentationsfrist.

1. Der Regreßanspruch. Die Einhaltung der Präsentationsfrist ist Voraussetzung des Wechselregresses gegen Aussteller und Indossanten; für den Rückgriff gegen den Indossanten ist die etwa von diesem besonders vorgeschriebene Präsentationsfrist maßgeblich.

Diese Voraussetzung gilt für alle im Inlande zu erfüllenden Regreßpflichten (vergl. Zusatz zu Art. 84 ff.), mag der Wechsel vom Inlande oder vom Auslande gezogen sein. Die Leipziger Konferenz hatte beschlossen, nur die vom Inlande gezogenen Wechsel der Vorschrift zu unterstellen (Prot. S. 42, 44). Der Beschluß ist — anscheinend versehentlich — nicht ausgeführt, demnach auch nicht bindend.

2. Der Hauptanspruch gegen Acceptanten und den diesem gleichstehenden Aussteller des trockenen Wechsels besteht trotz Fristversäumniß (O.H.G. 16 S. 348, abweichend Lehmann S. 361 ff. und für den Aussteller des Eigenwechsels angeblich gemäß Art. 98,3, 19 O.A.G. Celle bei Seuffert 19 Nr. 260 II). Gegen den Hauptschuldner wird hier der Wechselverfalltag — da ein früherer die Fälligkeit bedingender Umstand nicht eingetreten ist — in ausdehnender Anwendung des Art. 20,3 vom letzten Tage der Präsentationsfrist ab zu rechnen sein (R.G. 8 S. 70).

---

[1]) Ueber die Unzulässigkeit einer Mehrheit von Bezogenen beim Nachsichtwechsel s. Art. 4 § 7 S. 46).

[2]) Der Präsentat kann sich auch außerhalb des Wechsels einem beliebigen Präsentationsort unterstellen (O.H.G. 10 S. 50).

[3]) Nur die Präsentationsfrist, nicht die Nach-Sicht-Frist, kann der Indossant abändernd bestimmen. Dem Acceptanten ist es unbenommen, eine besondere Nach-Sicht-Frist dem Accept beizufügen. Ein derartiges Accept ist als eingeschränktes zu behandeln (Art. 22).

Digitized by Google

Artikel 20.

Art. 20. **Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.**

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

Anfangstag der Nach-Sicht-Frist.

1. Der Verfalltag muß dem Wesen des Wechsels gemäß wechselurkundlich werden. Die Festlegung muß innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erfolgen. Die wechselmäßige Urkundlichkeit wird durch Acceptdatirung oder in deren Ermangelung durch entsprechende Protesterhebung gewonnen.

   Daß nur der Annahmeprotest, nicht der Zahlungsprotest hierfür Geltung habe (O.Tr. bei Striethorst 68 S. 360), erscheint ein zu weit gehender Satz. Die Vorlage zur Zahlung stellt, wie die zur Sichtnahme die in Form der Wechselvorlage erforderliche Kündigung dar, und der Protest enthält in beiden Fällen die wechselurkundliche Festlegung des Kündigungstages. Das R.G. hat denn auch wenigstens, für den eigenen Nachsichtwechsel, diesen Standpunkt gelten lassen (R.G. i. Blum's Annalen Nr. 7 S. 160 S. 39). Natürlich ersetzt umgekehrt der Protest Mangels Annahme nicht den bei Verfall aufzunehmenden Protest Mangels Zahlung (vergl. auch Motive S. XLVI).

   Nur im Falle der Acceptdatirung oder entsprechender Protesterhebung besteht die Regreßpflicht des Tratten-*Ausstellers* und der *Indossanten*; der *Acceptant* — dem der Aussteller des Eigenwechsels gleichsteht — haftet auch bei Nichtdatirung der Annahme und Unterlassung des Protestes. Seine Haftung ist eine voraussetzungslose (Art. 21). Weil hier ein früherer den Verfall in Lauf setzender Umstand nicht obwaltet, beginnt die Nach-Sicht-Frist mit Ablauf der Präsentationsfrist.

   Darnach ergiebt sich für den Zeitsichtwechsel als Ausgangstag, von dem ab der Wechselverfall durch Zurechnung der Nach-Sicht-Frist zu bestimmen ist

   gegen sämmtliche Wechselverpflichtete:

   a) im Falle datirter Annahme der Annahmetag (Sichttag);
   b) im Falle mangelnder oder undatirter Annahme und Protesterhebung der Protesttag;

   gegen den Acceptanten:

   c) im Falle Nichtdatirung der Annahme und Protestunterlassung der Ablauf der zweijährigen Präsentationsfrist.

2. Nur in der angebenen Art ist der Verfalltag wechselurkundlich — und damit wechselmäßig — feststellbar. Jede andere Feststellung des Sichttages durch Geständniß, Eideszuschiebung, Zeugen oder sonst ist unangängig (Motive S. XLVII; H.G. Hamburg b. Löhr 2 S. 495 f.; O.H.G. 20 S. 173). Auch zu Gunsten der *Klagezustellung* an den Acceptanten bez. Aussteller des Eigenwechsels ist diesen gegenüber aus dem angeführten Grunde eine Ausnahme nicht zu machen. Es kommt dieshinsichtlich noch hinzu, daß die Klagezustellung nicht einmal die erforderliche Vorlegung der Wechselurschrift an den Schuldner in sich schließt. Die Rechtsprechung ist in dieser Frage getheilter Meinung. Das O.Tr. (b. Striethorst 68 S. 362) ließ durch Klage die Nach Sicht Frist nicht in Lauf setzen. Das O.A.G. Dresden (i. Annalen N. F. 1 S. 483) und der O.G.H. (b. Czelechowsky Nr. 109: Sichtwechsel) messen der Klage

Digitized by Google

für die Fälligkeit diese Wirkung bei, ersteres wegen der mit der Klage verknüpften Urkundlichkeit des Vorlagetages, letzterer weil gesetzlich die Haftpflicht des Acceptanten von der Zahlungspräsentation überhaupt nicht abhängig sei. Allein jedwede Urkundlichkeit reicht nicht aus, wechselmäßige Urkundlichkeit ist erfordert, und von der Präsentation ist nach Inhalt der Urkunde selbst die Fälligkeit abhängig. Das O.H.G. und ihm nachfolgend das R.G. lassen wenigstens beim eigenen Nachsichtwechsel die Klage als Ersatz der Sicht gelten (O.H.G. 3 S. 300, 20 S. 174 Nr. 51 — vergl. auch 5 S. 315 — R.G. 8 S. 69 f.). Als Grund wird angeführt, daß die Vorlegung zur Sicht die Bedeutung einer Kündigung habe, diese aber in der Klage enthalten sei, und daß gegen den Aussteller des Eigenwechsels auch ohne Vorlegung zur Sicht durch Ablauf der Präsentationsfrist die Nach-Sicht-Frist in Lauf gesetzt werde, es also einer Sichtnahme zur Fälligkeit nicht unbedingt bedürfe. Indessen wird hierbei außer Acht gelassen, daß nach der W.O. nicht die Kündigung überhaupt, sondern die Kündigung in Form der Wechselvorlage entscheidet, und daß bei Verabsäumung der Präsentationsfrist der gegen den Aussteller des eigenen Wechsels eintretende Fälligkeitstag immerhin aus dem Wechsel erkennbar wird, während dies nicht zutrifft, wenn man die Klageerhebung als ein die Nach-Sicht-Frist in Lauf setzendes Ereigniß anerkennt. Auf den Boden der oberhandelsgerichtlichen Auffassung stellen sich u. A. Kreis S. 120; Rehbein S. 55; Staub S. 59, auf den entgegengesetzten Standpunkt Kuntze-Brachmann S. 238.

V. Annahme (Acceptation).

Artikel 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Art. 21.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

1. Verpflichtung zur Annahme.

Die Frage nach der Verpflichtung zur Annahme bewegt sich nicht auf dem Gebiet der Wechselordnung. Die Uebernahme dieser Verbindlichkeit ist nach Form und Wirkung von gemeinbürgerlichen Grundsätzen abhängig.

Beispielshalber ist das handelsgeschäftliche Versprechen der Wechselacceptation an keine Form gebunden (vergl. auch A.G. Köln b. Löhr 3 S. 518), während die dem Preuß. Allg. Landr. unterstehende Zusage bei einem Wechselbetrage von mehr als 150 Mk. zur Giltigkeit der Schriftform bedarf. In der bloßen Nichtbeantwortung des Avisbriefes oder der Rückbehaltung des zur Annahme präsentirten Wechsels kann — auch soweit Schriftlichkeit nicht zu erfordern ist — eine schlüssige Zusage der Acceptation nicht gefunden werden,[1]) wohl aber in der Gestattung der Wechselabgabe. Wer gestattet, daß auf ihn ein Wechsel abgegeben wird, muß übrigens damit das jedem Wechselinhaber zustehende Recht sofortiger Annahmepräsentation mitgewollt haben.

[1]) Eine gesetzliche Annahmeverpflichtung stellt das Einf.-Ges. für Bremen § 8 für den Fall auf, daß der Bezogene den ihm präsentirten Distanzwechsel Zurückforderung ungeachtet am nämlichen Tage nicht zurückliefert.

Digitized by Google

Die materielle Wirksamkeit eines formgerechten Versprechens der Acceptation ist landesrechtlich allgemein nicht zu bezweifeln, selbst nicht nach Sächsischem Recht trotz § 824 Sächs. B.G.B. (vergl. hierüber Vorbemerkg. z. Abschnitt 2/3 S. 25 Anmerkg. 4). Darnach hat gesetzten Falls der Gläubiger das Recht, sofortige Annahme zu fordern (Stadtgericht Frankfurt b. Löhr 3 S. 517).[1])

Hervorhebenswerth bleibt, daß die dem Trassanten abgegebene Zusage dem dritten Wechselnehmer Rechte nicht gewährt.[2]) Ingleichen geht das etwaige Recht des Ausstellers auf die beim Bezogenen befindliche Deckung durch bloße Wechselbegebung auf den jedesmaligen Wechselinhaber nicht über (vergl. Art. 10 § 3 S. 85). Es liegt jedoch kein Anlaß vor, das Recht aus dem Versprechen, den Wechsel anzunehmen, mit dem O.A.G. Lübeck b. Seuffert 17 Nr. 92 und Wolff b. Löhr 6 S. 6 für unübertragbar zu erklären. Durch Ausübung des Rechts Seitens eines Dritten wird die Rechtslage des Verpflichteten nicht verschlimmert, sein etwaiger Deckungsanspruch gegen den Trassanten verbleibt ihm. Ob und inwieweit der Dritte aus dem von vornherein etwa zu seinen Gunsten eingeholten Versprechen durch Beitritt ein eigenes Recht auf Acceptation gewinnt, ist landesrechtlich zu beurtheilen (O.H.G. 18 S. 193, l. 11 D. 44,7, l. 9,4 D. 12,1 § 4 J. 3,19 — auch Windscheid 2 § 316 — § 75 A.L.R. I, 5; §§ 853 f. Sächs. B.G.B. Art. 1121 u. 1165 Code civ. § 881 Oesterr. B.G.B.). Ohne Weiteres kann der zwischen dem Trassanten und dem Bezogenen zu Stande gekommene Vertrag nicht wohl als zu Gunsten des Remittenten abgeschlossen betrachtet werden, so daß auch der etwaige Beitritt des Remittenten zumeist wirkungslos sein wird. Gewöhnlich ist es das Eigeninteresse, auf das der Trassant bei diesem Vertragsschluß abzielt.

Wo gemeinbürgerliche Grundsätze das Recht des Rücktritts von einer Zusage anerkennen, z. B. wegen veränderter Umstände in der Person der Gegenpartei, ist dieses Recht auch hinsichtlich der Annahmezusage anzuerkennen.

Ist Seitens des Bezogenen dem Remittenten die Annahme zugesagt, so können äußere Umstände des Trassanten (z. B. Nichtleistung der versprochenen Deckung) den Widerruf dieser Zusage nicht rechtfertigen (O.A.G. Lübeck in dessen Jurisprudenz S. 256).

Falls Hergabe eines Wechselaccepts behufs Schuldausgleichs bedungen ist, so kann bei Nichterfüllung des Versprechens nach Eintritt des für den Wechsel beredeten Fälligkeitstermins die Klage unmittelbar auf Zahlung gerichtet werden (O.H.G. 15 S. 327 Nr. 92).

§ 2. Befugniß zur Wechselannahme.

1. Zulässigkeit der Annahme in persönlicher Hinsicht.

a) Die selbstständige Annahme.

α) Selbstständig annehmen kann nur der Bezogene (O.Tr. Stuttgart i. Archiv 12 S. 420 Nr. 7; O.L.G. Hamburg b. Seuffert 38 Nr. 157, 46 Nr. 45; O.Tr. bei Striethorst 78 S. 252 ff. — vergl. auch i. Archiv 5 S. 457 ff. — O.H.G. 15 S. 347 ff., 20 S. 262, 21 S. 418 Nr. 138; R.G. 10 S. 4, 14 S. 18) bez. sein Rechtsvertreter[3]) oder sein Gesammtnachfolger (der Erbe, die übernehmende Aktiengesellschaft bei Verschmelzung mit der bezogenen: Art. 247 H.G.B., der Verwalter nach Ausbruch des Konkurses), nicht der Sondernachfolger (z. B. der Käufer eines Geschäfts). Dies entspricht dem Begriff der „Annahme" und dem Wortlaut der W.O. (vergl. insbesondere Art. 23: Der „Bezogene" wird durch die Annahme ... verpflichtet). Ist die Annahme eines Nichtbezogenen wechselrechtlich bedeutungslos, so ist sie auch für den Protest Mangels Zahlung unbeachtlich, der Protest ist gegen den Bezogenen aufzunehmen (vergl. Art. 88,2). Es fehlt immerhin nicht an Vertheidigern der Meinung, daß jeder Dritte durch Wechselannahme sich selbstständig wechsel-

[1]) Von der Zusage der Acceptation ist die Behauptung geschehener Acceptation verschieden. Stellt der Bezogene diese Behauptung falsch auf, so entsteht daraus keine Pflicht zur Annahme, sondern geeigneten Falls die Verpflichtung zum Schadenersatz.

[2]) Ueber das sog. Contremandat vergl. Art. 8 § 3 S. 73.

[3]) Der Domiziliat vertritt den Bezogenen nicht in Ansehung der Verpflichtungsübernahme, sondern nur in Hinsicht der Zahlungsleistung. Es kann also ohne Sonderauftrag der Domiziliat für den Bezogenen nicht acceptiren (vergl. auch Art. 18 § 2 S. 118 u. Art. 24).

Digitized by Google

rechtlich verpflichten kann (Loewy i. N. Archiv für Handelsr. 4 S. 42 ff.; Siebenhaar i. Archiv 16 S. 172 Anmerkg.; Renaud S. 133; Blaschke S. 175 Anmerkg. 17; Hagen S. 45 Anmerkg. 6; O.G.H. b. Krall Nr. 150).[1] [2]) In offenbarem Widerspruch mit der Parteiabsicht will das O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 1 S. 380 f. das Alleinaccept des Nichtbezogenen als Ehrenannahme gelten lassen und Thöl S. 292 ein derartiges Accept bei örtlicher und zeitlicher Datirung als Eigenwechsel aufrecht erhalten. Die materielle Uebereinstimmung von Adresse und Accept — z. B. bei einer Mehrheit von Personen gleichen Namens am Ort — kann beliebig dargelegt werden.

β) Die materielle Uebereinstimmung genügt jedoch nicht; die formelle Uebereinstimmung von Adresse und Accept ist Voraussetzung der Rechtswirksamkeit. Selbst ein Zugeständniß des Zeichners ist dieshinsichtlich bedeutungslos. Aus diesem Grunde muß derjenige, der als Rechtsvertreter oder Nachfolger des Bezogenen zeichnet, dies ausdrücklich thun. Es kann der Kaufmann bei Firmenaufgabe oder Firmenänderung den unter der früheren Firma auf ihn gezogenen Wechsel überhaupt nicht annehmen, und er kann ihn mit seinem bürgerlichen Namen nicht annehmen, wenn der Wechselzug unter seiner davon abweichenden Firma geschehen ist und umgekehrt (falsch H.G. Bremen b. Löhr 3 S. 283). Es ist ferner unwirksam, wenn bei einem Wechselzuge auf die Handelsgesellschaft der Einzelgesellschafter mit seinem Namen acceptirt, selbst wenn er die Absicht gehabt hat, damit die Gesellschaft zu verpflichten (O.H.G. 20 S. 262 f.).[3]) Genaue Uebereinstimmung der Adreß- und Acceptbezeichnung ist, wenn sich nach Lage des Falls ein Zweifel an der Personeneinheit aus der Urkunde nicht ergiebt — nicht Giltigkeitsvoraussetzung des Accepts (App.G. Frankfurt a O. b. Löhr 3 S. 444; H.A.G. München i. Handelsr. Entsch. Bayerns 2 S. 328; Kammerger. i. Blättern f. Rechtspflege 1892 S. 54; O.H.G. 14 S. 173 und 247, 15 S. 284 f. und b. Seuffert 31 Nr. 371; vergl. auch O.Tr. b. Striethorst 70 S. 361 ff.). Bei der bezüglichen Untersuchung ist davon auszugehen, daß in der Regel der Acceptant mit der Thatsache der Annahme sich als den Bezogenen bekennt (vergl. auch Zusatz II zu Art. 4 S. 52). Zu den unschädlichen Abweichungen gehören als solche erkennbare Firmenabkürzungen, Weglassung des Vornamens im Accept bei Angabe in der Adresse und umgekehrt (H.G. Hamburg b. Löhr 5 S. 257), Ersatz eines Vornamens durch einen gleichdeutigen andern (Karl — Charles, Alois — Louis, O.G.H. b. Krall Nr. 4),[4]) Verschiedenheit in den Zusätzen zum Namen oder der Firma (Titulaturen, Höflichkeitsbezeichnungen, Angabe des Geschäftszweiges). Insonderheit thut es im Geschäftsverkehr der Giltigkeit des Accepts keinen Abbruch, wenn die Acceptantin, obschon sie eine Frau oder eine Handelsgesellschaft ist, in der Adresse als Herr bezeichnet wird (O.A.G. München i. Handelsr. Entsch. Bayerns 2 S. 328; R.G. b. Bolze 17 Nr. 305; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 516; vergl. auch die in der Begründung unklare Entscheidung ebendort Nr. 138). Die Bezeichnung ist nach der Verkehrsgepflogenheit im Geschäftsleben völlig farblos. Für den Privatverkehr, in dem eine gleiche Uebung sich nicht herausgebildet hat, die Geschlechtsbezeichnung vielmehr von Wesenheit ist, muß die Entscheidung gegentheilig ausfallen (vergl. auch

[1]) Bedeutungslos ist es, daß in den Vorarbeiten des Entwurfs sich diese Meinung gleichfalls ausgesprochen findet, da im Entwurf, in der Leipziger Konferenz, und vor allem im Gesetz selbst keine Spur davon zu entdecken ist.

[2]) Ueber Schuldübergang auf Dritte in Wechselsachen und über Annahme in Vertretung vergl. bei Art. 81.

[3]) Daß der Gesellschafter, der mit seinem bürgerlichen Namen unter bloßem Hinweis auf die Gesellschaft unterfertigt, der er angehört (Wilhelm Fabian in Firma Fabian & Welson), damit sich und nicht die Gesellschaft kennzeichnet, ist bereits erwähnt (Art. 8 § 2 S. 71).

[4]) Zu weit ist das O.H.G. 3 S. 271 ff. gegangen, wenn es das Accept des Aegidius Koch auf dem auf Ilges Koch gezogenen Wechsel wegen materieller Uebereinstimmung von Adresse und Accept für verbindlich erklärt. Es fehlte die erforderliche formelle Gleichheit.

Digitized by Google

O.Tr. b. Striethorst 78 S. 251 ff.; O.H.G. 21 S. 417 f., von denen im vorausgesetzten Fall — allerdings ohne Herauskehrung der hier gegebenen Unterscheidung — eine Verschiedenheit von Adresse und Accept und dementsprechend die Wirkungslosigkeit des Accepts angenommen wird).

b) **Mitannahme und Ehrenannahme** kann von jedem Dritten erfolgen. Die Mitannahme setzt für ihre Wirksamkeit ein formgerechtes Accept des Bezogenen selbst voraus (O.H.G. 15 S. 347).

2. **Die zeitliche Zulässigkeit der Annahme** ist eine unbeschränkte. Sie ist noch nach Verfall, ja — entgegen der Meinung Ortloff's S. 74 u. Staub's S. 62 — selbst nach Ablauf der Verjährungsfrist möglich, weil ihr auch dann noch nach der W.O. Rechtswirkungen entwachsen können (vergl. bei Art. 77). Sie ist andererseits auch vor Ausfüllung des Wechsels zulässig (**Blankoaccept** vergl. bei Art. 7 § 3 S. 59).

§ 3. Form der Annahme.

1. Wechselurkundlichkeit.

a) Die Annahme muß auf dem Wechsel bez. dem Duplikat geschehen.[1]) Außerhalb des Wechsels hat die Annahme keine wechselmäßige Bedeutung. So wirkt als Wechselaccept

weder die mündliche Erklärung des Bezogenen, er nehme den Wechsel an, oder er werde den Wechsel bei Verfall zahlen (honoriren) (O.A.G. Lübeck in dessen Jurisprudenz S. 418),

noch eine briefliche oder auf die Wechselkopie gesetzte Annahme (in letzterer Hinsicht anders Liebe S. 93),

noch die Zusage, ein unechtes Accept als echtes gelten zu lassen (O.H.G. 21 S. 165; O.G.H. b. Peitler Nr. 123, 179; vergl. auch O.L.G. Dresden b. Seuffert 49 Nr. 186; abweichend O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 3 S. 60 f.; O.G.H. bei Peitler Nr. 95 und unter Hinweis auf die letztaufgeführte Entscheidung Staub Art. 76 § 6),

noch auch die Seitens eines Schreibunkundigen notariell abgegebene, durch Schnur und Siegel mit dem Wechsel verbundene Annahmerklärung.

Dagegen geben bei entsprechender Parteiabsicht derartige Erklärungen einen gemeinbürgerlichen Verpflichtungsgrund zu Gunsten der unmittelbaren Gegenpartei ab.[2])

Der Wechsel muß formgiltig sein. Sonst hat das Accept keine wechselrechtliche Bedeutung (Art. 7 u. 23).

b) Ueblich, aber nicht nothwendig geschieht die Annahme mittels Querschrift auf der linken Wechselseite. Jedwede Stelle der Vorderseite wie der Rückseite eignen sich gleichergestalt für das Accept (O.G.H. b. Peitler Nr. 259, b. Czelechowsky Nr. 202). Die bloße Namensschrift des Bezogenen auf der Vorderseite giebt sich als Accept kund, mag sie selbst an ungewöhnlicher Stelle sich finden, etwa dort, wo sonst die Ausstellerunterschrift steht (R.G. 12 S. 120). Auf der Rückseite ist die bloße Namensschrift als Annahmeerklärung nicht erkennbar.

2. Die Unterschrift.

a) Die Acceptunterschrift muß **geschrieben** sein, mechanische Herstellung genügt nicht.[3]) Es herrschen wie hierfür, so auch im Uebrigen die gleichen Regeln wie für die Ausstellerunter-

---

[1]) Die Ehrenannahme kann giltig auf die Kopie gesetzt werden (Art. 62).

[2]) Die dem dritten Präsentanten ertheilte Auskunft, der Wechsel gehe in Ordnung und werde bei Verfall gezahlt werden oder die blos thatsächliche Erklärung an den Notar, der Wechsel werde berichtigt werden, stellt nicht die Uebernahme einer gemeinbürgerlichen Zahlungsverpflichtung dar. Es fehlt die darauf zielende Parteiabsicht (O.A.G. Lübeck b. Seuffert 27 Nr. 109; O.H.G. 22 S. 213 f., 21 S. 167 f.).

[3]) Ueber das Accept in Stellvertretung bez. auf Geheiß eines Dritten vergl. bei Art. 81.

Digitized by Google

schrift (Art. 4 § 5 S. 43). Insbesondere sind für das Accept landesrechtliche Formvorschriften, die Schriftverträge betreffend, wechselrechtlich bedeutungslos, können indessen nach Lage des Falls Grundlage für die Einrede der Arglist abgeben (s. hierüber bei Art. 4 Einleitg. S. 29).

b) Die Annahme muß mit dem **Namen oder der Firma** geschehen. Ein Vermerk: „Angenommen. Der Bezogene." wäre wechselmäßig unverbindlich.[1]) Es sind die für den Aussteller aufgestellten Grundsätze entsprechend anwendbar (s. Art. 4 § 5 S. 43). Hier so wenig, wie dort kann es gebilligt werden, daß die Deutsche höchstgerichtliche Rechtsprechung statt der Erkennbarkeit Vollständigkeit bez. Genauigkeit der etwaigen Firmenzeichnung fordert (O.H.G. 12 S. 173, 14 S. 203 — vergl. auch 20 S. 264 f. — R.G. i. Blum's Annalen 1 S. 279 f.). Natürlich sind kennzeichnende Zusätze zur Firma unnachtheilig (O.Tr. bei Seuffert 27 Nr. 47). Firmenmäßigen Bezeichnungen, auch wenn sie nicht eingetragen oder sogar nicht eintragungsfähig sind, wird man an sich auch hier die Giltigkeit nicht absprechen dürfen, sofern sie sich nur als Namensbezeichnung darstellen (vergl. Art. 4 § 3 S. 32).[2]) „Die Direktion des Stadttheaters in Potsdam" ist — weil keine Namensbezeichnung — für sich allein keine ausreichende Acceptunterschrift. Bei Familiennamen bedarf es nicht eines Vornamezusatzes. Daraus ist aber nicht mit dem O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 3 S. 221 ff. und dem O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 19 die Folgerung zu ziehen, daß der Gebrauch eines falschen Vornamens im Accept, wie er bisweilen behufs Gleichgestaltung der Annahmeerklärung mit der Adresse vorkommt, der Unterschriftsgeltung keinen Abbruch thut. Die Verpflichtungserklärung erfordert Namenszeichnung. Ohne Beobachtung dieses Erfordernisses führt selbst der geäußerte Verpflichtungswille nicht zur wechselrechtlichen Verpflichtung. Der Familienname allein ist nun zwar der Name jedes Familienangehörigen. Die Namensbezeichnung hört aber auf, den Zeichner zu kennzeichnen, wenn ihr ein auf diesen nicht passender Vorname hinzugesetzt wird.

3. **Der Erklärungsinhalt.** Jede als uneingeschränkte Annahme überhaupt denkbare vom Bezogenen unterfertigte Erklärung auf dem Wechsel gilt für ein unbeschränktes Accept. Es bedarf nicht der gewöhnlichen Formeln (angenommen, acceptirt, acc., gut für . . .); selbst eine zweifelhafte Erklärung reicht aus („gesehen": vergl. auch Protok. S. 46; prolongirt auf den 15. April 1896: O.H.G. 24 S. 267). Auf der Wechselvorderseite genügt sogar die bloße Namensschrift (vergl. 1 b). Der Gegenbeweis ist an und für sich nicht ausgeschlossen. Ist z. B. Jemandem, der seinen Namen schreiben kann, im Uebrigen aber Analphabet ist, die Acceptunterschrift unter der Vorspiegelung entlockt, er unterschreibe nur als Zeuge, so braucht der Wechselzeichner die Unterschrift als Accept nicht gelten zu lassen, nicht einmal dem dritten Wechselinhaber gegenüber. Der Einwand ist der des mangelnden Wechselgeschäfts, er geht aus dem Wechselrecht selbst hervor (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 120).

Nicht blos durch Ablehnung oder Einschränkung der Annahme oder Haftung kann der Bezogene seiner Erklärung auf dem Wechsel die Deutung der unbeschränkten Annahme entziehen, wie es nach dem gerade nicht glücklich gewählten Wortlaut des Art. 21 scheinen könnte und thatsächlich verfochten wird (Lehmann S. 448 Anmerkg. 18). Eine zur Annahme überhaupt in keinerlei Beziehung zu setzende Erklärung (Ich bitte, am nächsten Dienstag zum Abendessen mein Gast zu sein) hat nicht die Wirkung der Annahme. Dies trifft für die als bezwecktes Indossament deutlich erkennbare Erklärung des Bezogenen nicht minder zu (abweichend Thöl S. 269 Anmerkg. 7; Kuntze-Brachmann S. 189). Man hat eben nur Zweifel bei der Auslegung einzelner bei dem Accept gewählter Ausdrücke abschneiden wollen (Protok. S. 52).

---

[1]) Dagegen möchte die Begründung des O.H.G. 11 S. 213 zu weit gehen, wonach das Accept Selig Fuchs & Sohn Benno schon deshalb für unverbindlich erklärt wird, weil der Geschlechtsname des Benno nicht unmittelbar aus der Unterschrift erhellt Es muß genügen, wenn der Familienname nur überhaupt aus der Unterschrift selbst sich ergiebt (vergl. O.A.G. Jena bei Seuffert 19 Nr. 179).

[2]) Wer hieraus verhaftet wird, ist nach gemeinbürgerlichem Recht zu untersuchen (siehe hierüber bei Art. 81).

Digitized by Google

Das Accept bedarf nicht der örtlichen oder zeitlichen **Datirung** (O.A.G. Dresden in Annalen 5 S. 388; O.H.G. 19 S. 318 f.)[1]) Demzufolge ist das gewählte Datum für die Acceptgiltigkeit selbst dann bedeutungslos, wenn es unmöglich ist (31. Februar). Ein etwa vorhandenes Datum entscheidet bis zum Gegenbeweise. Dies trifft auch alsdann zu, wenn es dem Ausstellungsdatum zeitlich vorangeht, es kann ja als Blankoaccept vor der Ausstellung ertheilt sein. Weicht der wahre Zeitpunkt der Annahme vom Datum des Accepts ab, so ist nur der erstere rechtsentscheidend. Beispielsweise gehört die Forderung aus dem Accept zu den Konkursforderungen, wenn die Annahme zwar vor der Konkurseröffnung gethätigt, aber aus der Zeit nach derselben datirt ist (O.A.G. Dresden b. Seuffert 33 Nr. 156).

Bei fehlendem Datum ist für den Zeitpunkt der Annahme derjenige beweispflichtig, der aus Ort oder Zeit des Accepts Rechtsfolgen ableitet, z. B. der Schuldner, wenn er behauptet, damals wechselunfähig gewesen zu sein (O.A.G. Dresden in Annalen 5 S. 389; O.H.G. 19 S. 319, 20 S. 100, vergl. Art. 1 § 6 S. 17 f.), der Gläubiger, wenn er bei Annahme durch einen Vertreter dessen Vertretungsbefugniß darzuthun hat (O.H.G. 19 S. 318, vergl. bei Art 81), oder wenn er im Falle des Accepts einer offenen Handelsgesellschaft den zwischen Ausstellung und Fälligkeit ausgeschiedenen Gesellschafter trotz formgerechter Bekanntmachung des Austritts als angeblichen Theilhaber zur Zeit des Accepts belangt (O.L.G. Darmstadt bei Seuffert 37 Nr. 133).[2]) Eine Vermuthung, daß die Annahme zur Zeit der Ausstellung geschehen sei, besteht nicht (O.Tr. b. Seuffert 23 Nr. 288; O.H.G. 19 S. 317 f., 20 S. 100; vergl. auch O.A.G. Dresden i. Annalen 5 S. 389). Die tägliche Erfahrung spricht eher für spätere Acceptirung (O.H.G. 3 S. 52, 19 S. 318, 21 S. 152, 25 S. 122 f.; R.G. 11 S. 7). Wohl aber läßt sich bis zum Gegenbeweise vermuthen, daß das Accept zwischen Ausstellung und Verfall dem Wechsel eingefügt ist (vergl. O.H.G. 20 S. 100), und daß der Adreßort zugleich Acceptort ist.

§ 4. Vollendung der Annahme.

1. Die Annahme des fertigen Wechsels.

a) Zeitpunkt der Vollendung. Unwiderruflichkeit und Uneinschränkbarkeit. Mit der **Niederschrift** der erforderten Annahme auf dem Wechsel ist die Verpflichtung des Acceptanten entstanden[3]) (Nürnberg. Protok. XLV f.; O.G. Hamburg i. N. Archiv f. Handelsr. 3 S. 110 f.; O.L.G. Hamburg b. Seuffert 48 Nr. 208; R.G. 9 S. 59 u. b. Bolze 11 Nr. 269 f.; vergl. auch die zu weit gehende Darlegung des R.G. 24 S. 90). Zur Vollendung des Annahmevertrages benöthigt es nicht einmal der Kenntnißnahme der Gegenpartei von der Wechselannahme, geschweige denn der Wechselaushändigung, wie dies vielfach gelehrt wird (so von Biener S. 399; Jacobi i. Archiv 10 S. 363 f.; Jacobi-Borchardt i. Weiske's Rechtslexikon 14 S. 386; Ladenburg i. Archiv 12 S. 244; Siebenhaar i. Archiv 16 S. 170 f; de Fontenay b. Goldschmidt 18 S. 40 ff.; Hartmann S. 323, 329; Kreis S. 87; O.Tr. b. Striethorst 34 S. 248 f.; O.G.H. b. Peitler Nr. 90; vergl. auch Gareis i. Archiv 17 S. 291 u. i. Holtzendorff's Rechtslexikon 3. Aufl. 3 S. 1276). Es ist insonderheit auch der Thöl-Siegel'sche Standpunkt nicht anzuerkennen, daß vor der Wechselbegebung der Wechselanspruch als solcher nicht entstanden sei, vielmehr nur ein Anspruch auf Aushändigung des Accepts (Thöl S. 272 ff.), bez. „eine Gebundenheit des Acceptanten an sein Wort" (Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund S. 44. 135, 138). Die Ausübung des Wechselrechts aus dem Accept ist freilich von der irgendwie erlangten Inhaberschaft der Urkunde begrifflich abhängig. Unrichtig erscheint endlich die Auffassung v. Canstein's, daß die Annahmeverpflichtung durch den Eigenthumserwerb eines Dritten an dem acceptirten Papier sich abschließt (v. Canstein S. 238, 276 ff.).

---

[1]) Ueber das Erforderniß des Zeitdatums bei Nach-Sicht-Wechseln s. Art. 20.

[2]) Daß es nach gemeinbürgerlichem Recht Fälle giebt, in denen der Austritt eines Gesellschafters oder die Entziehung der Vertretungsbefugniß gegen einen gutgläubigen Dritten unwirksam bleiben, ist hierbei nicht zu übersehen (vergl. z. B. O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 7. S. 402 ff.).

[3]) Nach diesem Zeitpunkt richtet sich die Wechselfähigkeit des Acceptanten und die Befugniß s Vertreters.

Digitized by Google

In der Bindung des Vertragswillens durch die bloße Niederschrift liegt unzweifelhaft eine bedeutsame Abweichung von den grundlegenden Sätzen des Vertragsrechts überhaupt und des Wechselvertragsrechts im Besonderen. Es erscheint aber nicht billigenswerth, daraus einen Einwand gegen die Vertragsnatur des Wechselaccepts herzuleiten und das Accept als einseitigen, auch ohne Präsentation verpflichtenden Rechtsakt aufzufassen (wie dies in der Theorie besonders von Grawein S. 118 ff.; Dernburg S. 804; Rehbein Anmerkg. 7 zu Art. 21; Lehmann S. 236 ff., 446, sowie in Anschluß an letzteren von Staub S. 60 geschieht, und es in der Rechtsprechung auch vom R.G. 24 S. 90 verfochten wird) oder gar im Art. 21 einen Belag für die Kreationstheorie überhaupt (vergl. Vorbemerkg. zu Abschnitt 2/3 § 2 S. 24) zu finden. Vielleicht wären manche dahin gehende Sätze unausgesprochen geblieben, wenn man bislang die Urgeschichte der Wechselordnungs-Vorschrift von der Unwiderruflichkeit des Accepts gekannt hätte. Zwar, daß die Bestimmung dem Preußischen Landrecht[1]) entnommen ist, wird in den Motiven des Entwurfs ausdrücklich hervorgehoben (Motive S. XLVIII), und schon Goldschmidt (Zeitschr. 28 S. 86) weist mit Recht darauf hin, daß das Preußische Landrecht auf dem Boden der Vertragstheorie steht (§ 715 A.L.R. II. 8).[2]) Volle Klarheit gewährt jedoch erst der Entstehungsanlaß der landrechtlichen Vorschrift. Dieselbe findet sich noch nicht im Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten. Sie verdankt ihre Entstehung der Abhandlung des Prof. Büsch zu Hamburg „Mémoire sur les abus, qui se sont introduits en France dans les affaires de change....", die dieser als monitum eingereicht hatte. Büsch begründet die von ihm verfochtene und nach ihm zur Abstellung von Mißbräuchen gesetzlich anzuordnende Unwiderruflichkeit des Accepts in seiner Abhandlung rechtlich dahin: Mais lorsqu'un homme me présente une lettre de change pour l'acceptation, il demande simplement, si je veux accéder à un contrat fait originairement entre le tireur et le donneur de valeur. Si je dis, si j'écris: J'accepte, que manque-t-il à la consommation du contrat? Il n'a été question, que de ma signature. J'ai signé, et j'oserais dire après que non cette signature, mais la délivrance au porteur constate mon engagement de l'acceptation? Und der Gesetzesverfasser selber nimmt entsprechend Anlaß, die Frage sich zu stellen: „Wenn der Bezogene einmal schriftlich acceptirt hat, kann er seine Accepte wiederum ausstreichen, so lange er dem Präsentanten den Wechsel nicht zurückgegeben hat? Er beantwortet diese Frage dahin: „Dieses wird nicht zu verstatten sein, weil eine einmal geschehene Accepte einseitig nicht widerrufen werden kann."

Nach dieser Entstehungsgeschichte müssen die Gegner jetzt mindestens die Möglichkeit zugeben, daß die besprochene Gesetzesstelle sich ohne Aufgabe der Vertragstheorie deuten läßt. Dies aber zugegeben, wird man Mangels zwingender Gegengründe bei der Deutung so wenig wie möglich von den allgemeinen Grundsätzen abzugehen haben. Einen solchen zwingenden Grund giebt insbesondere auch Art. 22 nicht ab, inhaltlich dessen eine eingeschränkte Annahme innerhalb ihrer Grenzen bindet. Das eingeschränkte Accept stellt eine Neuofferte dar, aber eine nach dieser positiven Gesetzesvorschrift mit der Niederschrift bindende, die dem Acceptanten gegenüber durch Geltendmachung Seitens des Wechselinhabers angenommen wird, nicht einen einseitigen Verpflichtungsakt.

Nicht recht verständlich erscheint andererseits die von manchen Seiten dahin versuchte Begründung der von den sonstigen wechselrechtlichen Grundsätzen abweichenden Behandlung des Wechselaccepts, das Accept sei die Vervollständigung der fremden Urkunde und seine Tilgung daher eine Verletzung fremden Eigenthums, darnach müsse sich auch letzterenfalls

[1]) § 997 A.L.R. II, 8. Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurücknehmen, noch auf den Wechsel ausstreichen. § 998. Auch wenn er das letztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet.

[2]) Auf das monitum zum Entwurf, ob die Lehre von den Wechseln an den rechten Ort gestellt sei, wird sogar ausdrücklich bemerkt: „Eigentlich gehört die Abhandlung von Wechseln zur Lehre von den Kontrakten.

Digitized by Google

der Acceptant die dem Papier durch das Accept einmal gegebene höhere Bedeutung gefallen lassen (Lehmann § 64; Kuntze-Brachmann S. 96; Staub Art. 21 § 1; vergl. auch Grawein, Die Perfektion des Accepts S. 46 f., 166). Ebensowenig befriedigt die ähnliche Auffassung, daß die Acceptation als eine dem fremden Eigenthum eingefügte und mit der Niederschrift in den Besitz des Urkundseigenthümers gelangte Offerte binde (Affolter b. Goldschmidt 37 S. 484). Der Grund, daß die Wechselurkunde dem Acceptanten nicht eigenthümlich gehöre, würde zur Unwiderruflichkeit aller auf fremder Urkunde einseitig gegebenen Verpflichtungserklärungen führen,[1]) andererseits aber beim Accept auf der eigenen Urkunde des Acceptanten im Stich lassen, und der Eingriff in das Rechtsgebiet eines Dritten vermag zwar die Pflicht zum Schadenersatz zu erzeugen, nicht die Verpflichtung zu einer Vertragsleistung.

Die Unwiderruflichkeit der Annahme führt mit Nothwendigkeit zur Unzulässigkeit nachträglicher Einschränkungen jeglicher Art.

b) Rücknahme und Einschränkung. Zweifelhaft mag erscheinen, ob die Rücknahme oder die spätere Einschränkung dergestalt unbeachtlich sind, daß bei Erkennbarkeit des ursprünglichen Accepts ohne Weiteres aus diesem geklagt werden kann. Man wird dies bejahen müssen (O.L.G. Hamburg b. Seuffert 48 Nr. 208), da eben die bindende Kraft des Accepts als fortwirkend gedacht wird (so das Vorbild der W.O., das Preuß. A.L.R. in § 998. (Deshalb kennzeichnet sich auch im Widerrufsfall nach Wiederstreichung des Accepts die Mitunterschrift eines Dritten fortdauernd als solche und bleibt klagbar (O.Tr. b. Striethorst 29 S. 341 f.). Im Wechselprozeß wird aber der Anspruch, selbst wenn das Accept erkennbar geblieben ist, nicht durchfechtbar sein, weil der Urkunde allein keine vollbeweisende Kraft mehr inne wohnt (O.L.G. Hamburg b. Seuffert 48 Nr. 208); die Streichung braucht ja nicht auf einer Acceptrücknahme zu beruhen.[2])

Eine andere Meinung läßt nur die Klage auf Wiederherstellung bez. Neuausstellung des Accepts zu (Nürnberg. Protok. XLVI; O.H.G. 1 S. 274 f.; L. Wächter i. Archiv 6 S. 44; O. Wächter, Encyklopädie 1 S. 45 f.; Thöl S. 274; Hofmann S. 302; Kuntze-Brachmann S. 193, vergl. auch H.G. u. Obergericht Hamburg i. Archiv 2 S. 436 ff., O.A.G. Dresden i. Annalen 8 S. 181). Dieser Ansicht wird man für den Fall beipflichten müssen, daß die Annahme nicht mehr erkennbar ist. Denn Wechselverpflichtungen setzen ihrem Wesen nach voraus, daß sie in der Wechselurkunde zur Erscheinung kommen.

2. **Das Blankoaccept** kann der allgemeinen Regel zu Folge vor Ausreichung wieder getilgt werden. Bis zur Wechselausfüllung war es kein wechselmäßiges Accept und unterstand bis dahin nicht der Sonderbestimmung des Art. 21 (vergl. auch R.G. 2 S. 90).

3. **Aval und Ehrenannahme.** Die Besonderheit des Accepts ist als solche keiner Ausdehnung auf andere Wechselunterschriften fähig, abgesehen von der dem eigentlichen Accept gleich zu behandelnden Mitannahme des Avalisten und der Ehrenannahme.

Artikel 22.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

---

[1]) Vor dieser Konsequenz scheint Carlin b. Goldschmidt 36 S. 20 nicht zurückzuschrecken.

[2]) Diese Verkümmerung der Urkunde berechtigt im Wechselrückgriff zur Verweigerung der Regreßsumme, da die Regreßpflicht Ausantwortung der unversehrten Urkunde zur Voraussetzung hat (Art. 54; vergl. O.H.G. 1 S. 274 f., auch O.A.G. Dresden i. Annalen 8 S. 181 ff.; O.H.G. 11 S. 220 ff.).

Digitized by Google

Das eingeschränkte Accept.

§ 1. Zulässigkeit.

1. Zulässigkeit an sich. Die W.O. läßt die beschränkte Annahme als solche zu. Selbstverständlich kann sie, wie jedes Accept, nur vom Bezogenen ausgehen (s. hierüber bei Art. 21 § 2 S. 124). Aus der Unwiderruflichkeit der einmal geschehenen Annahme folgt, daß nach der Niederschrift des Accepts eine Einschränkung desselben nicht mehr angängig ist. Dem Satze gemäß, daß denjenigen die Beweislast trifft, der das Ungewöhnliche behauptet, ist bei einem äußerlich einheitlichen Acceptvermerk für den späteren Zusatz der Einschränkung Kläger beweispflichtig, während bei räumlicher Trennung der Einschränkung von dem sonstigen Annahmevermerk die Beweislast sich umgekehrt gestaltet.

2. Zulässiger Inhalt.

a) Inhaltlich ist das beschränkte Accept nur an die **allgemeinen Voraussetzungen** geknüpft, die sich aus der Natur jeder Wechselschuld als einer abstrakten Geldschuld ergeben. Wechselrechtlich wäre das Accept unverbindlich, wenn es die Abtragung der Schuld in Waaren gestattete oder die Zahlung von Leistung eines Gegenwerthes abhängig machte. Abgesehen hiervon ist nicht anzuerkennen, daß Klauseln, die in die Wechselerklärung selbst aufgenommen, diese ungiltig machen oder als nicht geschrieben gelten würden, auch dem Accept nicht einfügbar sind. Ebensowenig braucht die eingeschränkte Acceptverpflichtung im Uebrigen z. B. in Ansehung des Zahlungstages den für den Wechsel selbst gegebenen Vorschriften zu genügen. Es kann der Acceptant die Zahlung in Raten oder binnen einer Frist zusagen, er kann die Fälligkeit von Kündigung abhängig machen u. s. w. Die W.O. schließt derartige Acceptbeschränkungen nicht aus, und die Motive zum Entwurf, wie die Berathungen der Konferenz erwähnen als eine Art der Beschränkung die Bedingung (Motive S. LIV zu § 24 Entw.; Protok. S. 47 ff., 197 ff.). Die Frage ist in Theorie und Rechtsprechung allerdings streitig. v. Canstein S. 273 Anmerkg. 23 sieht Vermerke der beregten Art als nicht geschrieben an. Wächter S. 306 u. Beyer b. Goldschmidt 34 S. 38 erklären umgekehrt das Accept für ungiltig. Thöl S. 295 erkennt zwar ein bedingtes, nicht aber ein auf Raten gestelltes Accept an. Dernburg S. 827 will insonderheit Bedingungen, als dem Wesen der Wechselverpflichtung widersprechend, nicht zulassen. Eine Mittelmeinung hält die bedingte Annahme dann für wechselrechtlich bindend, wenn Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung streitlos sei (Bluntschli S. 60). Als ob die Gewißheit — verlangt man sie einmal für das Accept — nicht aus dem Wechsel selber erhellen müßte. Das O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 15 Nr. 55 hat sich für die Zulässigkeit der Bedingung, der O.G.H. bei Peitler Nr. 269 gegen dieselbe entschieden.

b) Als **zulässige Arten der Accepteinschränkung** ergeben sich vornehmlich:

- **aa)** Herabminderung der Wechselsumme;
- **bb)** abweichende Bestimmung der Währung bez. Münzsorte (Protok. S. 234) oder Ablehnung der im Wechsel enthaltenen Effektivklausel (s. Art. 4 § 2 S. 31);
- **cc)** Aenderung des Zahlungsortes (s. bei § 3);
- **dd)** Abänderung der Verfallzeit (s. oben und bei § 3);
- **ee)** Zusatz des Indossirungsverbots (Rektaaccept s. bei § 3);
- **ff)** Beifügung einer Bedingung (s. oben);
- **gg)** Benennung einer am wechselmäßigen Zahlungsort belegenen Zahlstelle (angenommen, zahlbar bei den Herren Raffael & Co.: O.G.H. b. Krall Nr. 201). Hierin erblicken Volkmar-Loewy S. 118, Lehmann S. 451 keine Accepteinschränkung (vergl. auch Protok. S. 85 f.). Die Einschränkung mag ökonomisch geringfügig sein, rechtlich stellt sie sich als solche dar, da sie dem Wechselinhaber dem Acceptanten gegenüber eine besondere Verpflichtung in Ansehung der Zahlungspräsentation auferlegt.
- **hh)** Abkürzung der Verjährungsfrist.

Digitized by Google

§ 2. Form.

Die Einschränkung bedarf als Theil der Annahme der Wechselurkundlichkeit (s. Art 21 § 3 S. 126). Die Einschränkung des Accepts außerhalb des Wechsels hat keine wechselrechtliche Bedeutung. Damit ist nicht gesagt, daß sie gerade über der Acceptunterschrift stehen muß. Die Erklärung begrenzt die Rechtspflicht des Acceptanten und zielt nicht auf den Vortheil des Gläubigers ab, braucht demnach nicht durch die verpflichtende Unterschrift gedeckt zu werden. Mit Recht hat daher das O.Tr. (b. Seuffert 12 Nr. 68) — im Gegensatz zu Volkmar-Loewy S. 117 — die der Unterschrift sich anschließende Einschränkung als rechtswirksam behandelt. Ja man wird sogar zulassen können, daß die Einschränkung von der eigentlichen Annahmeerklärung räumlich getrennt dem Wechsel eingefügt wird, vorausgesetzt nur, daß nicht etwa eine spätere Einschränkung der bereits vollendeten Annahme vorliegt. Einem abgesonderten Einschränkungsvermerk hat anscheinend das O.Tr. b. Striethorst 30 S. 344 Nr. 80 die Rechtswirkung unterschiedslos absprechen wollen.

§ 3. Wirkung.

1. Der Acceptant haftet stets nach Maßgabe seiner eingeschränkten Annahme.[1]) Zahlt er bei einem dem Betrage nach eingeschränkten Accept irrthümlich die volle Wechselsumme, so ist ihm die Klage auf Rückgewähr des Mehrbetrages (condictio indebiti) an sich nicht verschlossen. Wohl aber kann dieser Klage der Umstand entgegenstehen, daß inzwischen in Folge unterlassenen Protestes der Rückgriff an die Regreßpflichtigen verloren gegangen ist. Denn begreiflicher Weise ist der Zahlungsempfänger nur gegen Rücklieferung des unversehrten Wechsels zur Herauszahlung des an ihn irrthümlich Gezahlten verpflichtet. (Vergl. bei Art. 39.)

Setzt der Acceptant einen früheren Zahltag als den Wechselverfalltag, so ist dieser frühere Tag für ihn entscheidend. Auch hier handelt es sich um ein eingeschränktes Accept, insofern diese Bestimmung der Verfallzeit beide Theile bindet. Gehört der vom Acceptanten gesetzte Zahltag der Vergangenheit an, so kann hierin nur der Ausdruck dessen gefunden werden, daß der Acceptant sofort haften wolle.

Ein mit dem Accept angesetzter, vom Wohnort des Bezogenen abweichender Zahlort macht den Wechsel auch dem Bezogenen gegenüber nicht zu einem domizilirten (O.H.G. 25 S. 122 ff.), so daß es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen ihn gemäß der allgemeinen Regel des Protestes nicht bedarf (O.Tr. 29 S. 405 ff., unrichtig Berger i. Archiv 4 S. 367 und Staub Art. 22 § 10), und umgekehrt die Unterlassung des Protestes am Adreßort die wechselmäßige Haftung der Regreßpflichtigen aufhebt (O.Tr. in der nicht gedruckten Entscheidung Danziger c/a. Dembinsky v. 18. Sept. 1856 b. Borchardt Zus. 363a). Nur der Aussteller bestimmt als Schöpfer des Wechsels dessen Charakter wie sonst, so auch in Ansehung der Domizilirung (Art. 24). Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, daß der Aussteller durch die Hand des Acceptanten den Wechsel zu einem Domizilwechsel gestalten lassen kann.

Mit dem Verbot der Indossirung[2]) schließt der Acceptant aus, daß er dem Indossatar wie einem *selbständigen* Gläubiger haftet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Indossatar als Cessionar des Remittenten das Wechselrecht gegen den Acceptanten geltend machen kann. Dies hängt davon ab, ob nach gemeinbürgerlichem Recht das Indossament als Cessionsform Anerkennung findet (O.H.G. 14 S. 61 f., s. Art. 9 § 4 S. 78). Diese Möglichkeit der Legitimation eines Rechtsnachfolgers trotz Indossirungsverbots wird nicht selten übersehen. Nicht beizupflichten ist der Ansicht des O.H.G. 14 S. 62, daß bei Annahme-Präsentation des Wechsels durch einen Giratar das durch die Rektaklausel eingeschränkte Accept materiell eine Acceptweige-

---

[1]) Ueber die Verpflichtung zur Erstattung der Protestkosten Seitens des Acceptanten bei Aufnahme des Protestes nach Maßgabe des eingeschränkten Acceptes s. Art. 23 S. 140 Anmerkg. 1.

[2]) Ueber die Form der Rektaklausel s. S. 79. Auch beim Accept stellt der Zusatz „nur als Depot (Kaution, Sicherheit) giltig" an und für sich ein Indossirungsverbot nicht dar. Er bezeichnet nur den wechselrechtlich bedeutungslosen Rechtsgrund der Annahme. Es kann dem O.A.G. Dresden b. Seuffert 13 Nr. 158 nicht beigepflichtet werden, daß ein derartiger Zusatz, weil er die Zahlungspflicht verneine, dem Accept die wechselrechtliche Kraft nehme.

Digitized by Google

rung in sich schließe. Sinngemäß dürfte die Einschränkung gesetzten Falls nur dahin zu erklären sein, daß der Acceptant jedem Wechselinhaber gegenüber nur wie einem gemeinbürgerlichen Rechtsnachfolger des Remittenten haften wolle. Lehmann S. 449 Anmerkg. 25 deutet dahin, daß nur die fernere Indossirung verboten sei.

Es kommt vor, daß der Wechselinhaber den eingeschränkt acceptirten Wechsel dem Acceptinhalt gemäß umändert. Dadurch erlischt die wechselmäßige Haftung des Acceptanten nicht (H.G. Hamburg b. Löhr 5 S. 257). Formell ist der Wechsel giltig, und materiell entspricht er dem Wechselwillen des Acceptanten.

2. **Mitacceptant und Avalist** übernehmen als Nebenverpflichtete keine schwerere Rechtspflicht als der Acceptant. Die Einschränkung wirkt ohne Weiteres auch zu ihren Gunsten. Es versteht sich von selbst, daß der Mitacceptant und Avalist ihre Mitverbindlichkeit auch bei unbeschränktem Accept ihrerseits einschränken dürfen (O.H.G. 12 S. 259 Nr. 83).

3. Dem **Regreßpflichtigen** gegenüber wirkt:

a) **das dem Betrage nach eingeschränkte Accept** insoweit als Annahme; nur in Höhe des Ueberschusses ist nach den Grundsätzen der Annahmeweigerung zu verfahren.

b) **Das anderweit eingeschränkte Accept** steht voll der Annahmeweigerung gleich. Die Regreßpflicht ist einzig und allein nach Maßgabe des Wechselinhalts selbst, nicht des eingeschränkten Accepts zu bemessen (Stadtamt Frankfurt a/M. b. Löhr 6 S. 382; Hofgericht Darmstadt i. Kletke's Samml. Nr. 468). Dies trifft auf die Voraussetzungen des Regresses, insonderheit hinsichtlich Zeit und Ort des Protestes zu (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 13 Nr. 166 und i. Kletke's Rechtssätzen Nr. 153; O.L.G. Hamburg b. Seuffert 42 Nr. 315; O.Tr. 26 S. 383 ff.; O.H.G. 21 S. 151 ff.; O.G.H. b. Peitler Nr. 36) und gilt ebenmäßig vom Erlöschen der Regreßpflicht durch Verjährung. Hierbei kann es darauf nicht ankommen, ob der betreffende Regreßpflichtige vor oder nach der eingeschränkten Acceptation den Wechsel begeben hat (O.Tr. i. Archiv 4 S. 210 f.; O.G.H. b. Peitler Nr. 36). Fälschlich hat das O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 13 Nr. 166 bei Begebung des bereits acceptirten Wechsels den Protest nach Maßgabe des im beschränkten Accept angegebenen späteren Fälligkeitstages für rechtzeitig erklärt.

§ 4. Abänderungen der Accepteinschränkung.

Sie heben so wenig wie bei der Wechselerklärung selbst den formalen Bestand der Erklärung auf. Die Acceptationserklärung wird nicht ohne Weiteres ungiltig (O.L.G. Hamburg b. Seuffert 42 Nr. 315). Die materielle Wirkung der Abänderung hängt davon ab, ob sie von den Betheiligten genehmigt ist. Die Unwiderruflichkeit der geschehenen Annahme führt zu dem Folgesatz, daß die Einschränkung hinterher einseitig nicht einmal dann verschärft werden kann, wenn der Wechsel sich noch in Händen des Acceptanten befindet.

§ 5. Auslegung.

1. Ein Zusatz zum Accept muß — soll er als Einschränkung Geltung haben — eine andere Deutung als die der Einschränkung ausschließen. Waltet ein Zweifel über den Charakter des Zusatzes als Einschränkung ob, so wirkt das Accept als unbeschränktes (Art. 21 § 3 S. 127). Beispielshalber würde der Vermerk „angenommen gegen Holzlieferung" als Acceptbeschränkung sich nicht darstellen, da nicht erkennbar wird, ob damit die Zahlung von der Holzlieferung abhängig gemacht werden soll, oder ob die Holzlieferung den Rechtsgrund der Annahme gebildet hat (O.L.G. Karlsruhe b. Seuffert 40 Nr. 46).

2. Der Inhalt der Einschränkung untersteht im Allgemeinen den gleichen Auslegungsregeln wie der Wechsel überhaupt. Hier wie dort steht eine Formalverbindlichkeit in Frage, und es ist daher für den Verpflichtungsinhalt wechselrechtlich nur die Urkunde maßgeblich.

Ist der gewollte Inhalt der Accepteinschränkung aus der Urkunde selber nicht erkennbar, so bleibt die Einschränkung wirkungslos. Eine Deutung aus anderweiten Thatumständen, z. B. dem Protest, erscheint nicht angängig. Das O.Tr. Stuttgart hat dementgegen mehrfach den Protest zur Erklärung mit herangezogen (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 13 Nr. 275).

Digitized by Google

Ungenauigkeiten oder Abkürzungen, die aus der Urkunde selbst berichtigt oder ergänzt werden können, sind unschädlich. Dies findet z. B. beim Fehlen der sich von selbst verstehenden Jahreszahl in der Fälligkeitsangabe des Accepts Anwendung (H.G. Hamburg b. Löhr 5 S. 257).

Von den allgemeinen Auslegungsvorschriften wird man immerhin eine Ausnahme machen müssen. Finden sich in einem dem Betrage nach eingeschränkten Accept mehrfache Summenangaben, so wird man der Angabe den Vorzug geben müssen, die der Wechselsumme am nächsten kommt, da das Gesetz die Annahmeerklärung möglichst dem Wechselzuge entsprechend deutet (Art. 21 § 3 S. 127).

Zusatz: Das übermäßige Accept.

Das den Wechselbetrag übersteigende Accept ist in Höhe der Wechselsumme bindend, in Höhe des Ueberschusses gilt es als nicht geschrieben. In Ansehung dieses Mehrbetrages ist es ohne wechselrechtliche Kraft, weil es dieshinsichtlich Mangels entsprechenden Wechselzuges eine Annahme nicht darstellt, und es bleibt ohne gemeinbürgerliche Wirkung, weil eine solche nicht gewollt ist. Lehmann S. 452 erklärt unter Hinweis auf die Selbstständigkeit der Acceptantenverbindlichkeit (Art. 3 u. 75) und auf den Wortlaut des Art. 23 den Acceptanten auch in Höhe des Ueberschusses für haftbar. Von dem Inhalt des Grundwechsels hat jedoch das Gesetz nirgends die wechselmäßigen Anschlußverpflichtungen, insonderheit die des Acceptanten losgelöst. Der Art. 23 andererseits, der den Acceptanten auf die von ihm acceptirte Summe verpflichtet, sollte sachlich dem von der Konferenz nicht beanstandeten § 22 des Entwurfs entsprechen (Protok. S. 48), der den Acceptanten für die im Wechsel verschriebene Summe haften läßt. Thöl S. 271 u. 281[1]) und Kuntze-Brachmann S. 190 halten das übermäßige Accept im Falle örtlicher und zeitlicher Datirung als Eigenwechsel aufrecht. Für diese Annahme gebricht es an dem darauf gerichteten Willen des Acceptanten und an der für den Eigenwechsel nothwendigen Form.

Artikel 23.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

I. Die Wechselpflicht des Acceptanten im Allgemeinen.

§ 1. Die Voraussetzungen der Verbindlichkeit des Acceptanten

sind den vorangegangenen Abschnitten zu entnehmen. Es sind:

1. Wechselfähigkeit des Acceptanten (Art. 1 § 7),
2. Formgiltigkeit des Wechsels (Art. 7 § 1),
3. wechselurkundliche Personeneinheit des Bezogenen und Acceptanten (Art. 21 § 2).

§ 2. Wesen der Verbindlichkeit.

1. **Der Entstehungs- und Rechtsgrund** der Acceptantenpflicht liegt einzig in der vertraglichen Niederschrift des Accepts. Die Wechselpflicht des Acceptanten ist, wie jede sonstige Wechselverbindlichkeit, eine abstrakte. Wechselrechtlich gleichgiltig ist der Beweggrund und der Endzweck des Acceptanten, gleichgiltig auch, ob ein Gegenwerth verabredet, oder das Accept etwa nur aus Gefälligkeit gegeben ist, gleichgiltig ist es an sich endlich, ob der Gegenwerth geleistet ist oder nicht; nur im Falle der Arglist kann der Wechselschuldner die Nichtgewährung des Gegenwerthes vorschützen (s. hierüber b. Art. 82).

Von der Rechtsstellung des Trattenausstellers und des Indossanten unterscheidet sich dem Grunde nach die des Acceptanten dadurch, daß der Acceptant Hauptschuldner ist, während

[1]) Eine ausführliche Bekämpfung des Thöl'schen Standpunktes enthalten Weidert's Erörterungen über die rechtliche Bedeutung des den Betrag der Wechselsumme übersteigenden Accepts. München 1886.

Digitized by Google

die ersteren nur Regreßschuldner sind für den Fall, daß der Bezogene die Wechselsumme bei Verfall nicht zahlt, und das Nothleiden des Wechsels durch Protest festgestellt wird.

Wenn zwar die Wechselpflicht des Bezogenen erst mit dem Accepte eintritt, so wirkt doch seine Zahlung, die Tilgung des Wechsels (O.H.G. 5 S. 126 f.; vergl. auch 18 S. 368); sie müßte denn ausdrücklich zu anderen Zwecken geschehen sein, etwa behufs bloßen Ehreneintritts. Der Zahlung des Bezogenen läßt sich an und für sich nach dem natürlichen und gewöhnlichen Lauf des Wechselgeschäfts eine andere Absicht als die der Wechseltilgung nicht unterstellen. Geschieht die Zahlung irrthümlich, so kann der Regel nach der Bezogene (bez. der vermeintlich Bezogene) das Gezahlte nicht zurückfordern, sofern in Folge unterlassenen Zahlungsprotestes Regreßschuldner aus der Haftung gelangt sind. Es fehlt alsdann an der ungerechtfertigten Bereicherung des Empfängers (O.H.G. 17 S. 4).

2. Die Holschuldnatur.

a) Der Präsentationszwang. Der Wechsel ist eine Holschuld. Der Gläubiger ist genöthigt, den fällig gewordenen, mit Quittung versehenen Wechsel am Zahlungsort dem Hauptschuldner bez. dem Domiziliaten (Art. 43) in dessen Geschäftslokal und, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dessen Wohnung zu präsentiren (vergl. §§ 3 f. sowie Art. 40, 91). Weiß doch in Folge des Wechselumlaufs und der fehlenden Benachrichtigung von den einzelnen Wechselübertragungen der Wechselschuldner zumeist nicht einmal, wer sein endgiltiger Wechselgläubiger geworden ist. Die zur Verfallzeit unterbliebene Präsentation kann hinterher nachgeholt werden. Hat inzwischen der Schuldner den Schuldbetrag hinterlegt, so ist er nicht mehr zur Zahlung, sondern nur noch zur etwa erforderlichen Auszahlungsbewilligung verpflichtet (s. b. Art. 40). Mit der Präsentation hat der Gläubiger seine Obliegenheit erfüllt. Die Präsentation weckt die Zahlpflicht des Hauptschuldners ohne jede Respektfrist. Gleichgiltig ist es, ob der Schuldner angetroffen oder verfehlt oder selbst am Orte nicht ermittelt wird, und — vom Fall des Domizilwechsels abgesehen — ob die Präsentation durch Protest urkundlich gemacht wird oder nicht. Wohnen am Zahlort mehrere Personen, auf welche die wechselmäßige Angabe des Zahlers paßt, ohne daß der Wechsel einen Anhalt über die Person des Gemeinten giebt, so ist mit der Vorzeigung des Wechsels an eine dieser Personen der Präsentationspflicht genügt.

Ist die gehörige Präsentation geschehen, so verwandelt sich nunmehr in Folge des hauptschuldnerischen Verzuges die Holschuld in eine Bringschuld (s. § 4 S. 138), und zwar sämmtlichen Pflichtigen gegenüber, also auch ohne erneute Präsentation den Regreßpflichtigen gegenüber (s. Art. 41 § 1, 1).

b) Der Präsentationserlaß. Künstlich kann der Wechsel in eine Bringschuld verwandelt werden in der Art, daß nach der Parteiabrede entweder die Ueberbringung an einen bestimmt bezeichneten Wechselgläubiger erfolgen oder aber an den noch unbestimmten Gläubiger geschehen soll, der den Wechsel zur Verfallzeit innehat. Ersteres liegt vermuthungsweis vor, wenn der Wechsel im Geschäftslokal des Wechselnehmers oder eines sonstigen bestimmten Wechselgläubigers zahlbar ist (O.H.G. 8 S. 165; R.G. 28 S. 104)[1]) oder einem bestimmten Gläubiger die Präsentation erlassen wird (vergl. O.H.G. 19 S. 131); letzteres ist der Fall bei einem allgemeinen Präsentationserlaß. Die Abrede außerhalb des Wechsels wirkt nur zu Gunsten derjenigen Vertragspartei, der gegenüber sie erklärt ist, nicht zu Gunsten jeden Wechselinhabers. Der Präsentationserlaß bedarf nicht der Vertragsform. Er stellt keinen Vertrag, sondern einen Formalitätserlaß dar (O.H.G. i. Calm's Wochenschrift 1871 S. 304).

---

[1]) Nicht schon, wenn der Wechsel allgemein beim Remittenten zahlbar gestellt ist. Hier ist vermuthungsweis der Remittent Zahlungsleister für den Schuldner (vergl. auch die im Ergebniß richtige, in der Begründung abwegige Entscheidung des O.H.G. 21 S. 26 f.).

Digitized by Google

§ 3. Zeitpunkt der Einklagbarkeit (actio nata).

Wird der Acceptant bez. der Aussteller des Eigenwechsels erst bei Präsentation zahlungspflichtig (s. § 2), so muß die ohne vorgängige Präsentation erhobene Klage der Abweisung verfallen. Die Klage kann die nothwendige Abholung nicht ersetzen (O.A.G. Cassel b. Seuffert 2 Nr. 97; O.L.G. Nürnberg i. Busch's Zeitschr. f. C.-Proz. 3 S. 147 ff.; vergl. auch O.G. Glückstadt i. Arch. 1 S. 444 f.). Anderenfalls würde ja auch der Schuldner nach Erhebung einer derartigen Klage, um der Vollstreckung zu entgehen, zur Uebermachung des Schuldbetrages an den Gläubiger gezwungen sein. Die Artikel 44 und 99, 2 sind gegenbeweislich nicht anzuführen. Sie bringen nur zum Ausdruck, daß bei einem nicht domizilirten Wechsel durch Unterlassung der Präsentation der Wechselanspruch gegen den Acceptanten bez. Aussteller des Eigenwechsels nicht verloren geht, besagen aber nicht, daß diese Wechselschuldner ohne Präsentation zahlungspflichtig sind. Eine Vermuthung stattgehabter Präsentation ist nicht zu begründen (entgegengesetzt O.A.G. Celle b. Seuffert 12 Nr. 77; Pöschmann i. Archiv 2 S. 211; Northoff i. Archiv 9 S. 113 ff.; Kekule ebendort S. 264 f. und für den Fall einer entsprechenden Klagebehauptung H.A.G. Nürnberg b. Löhr 2 S. 451 f.). Der Art. 42 ist als Ausnahmevorschrift auf den vorliegenden Fall nicht ausdehnungsfähig. Demnach wird im Wechselverfahren zur Begründung der Klage gegen den Hauptschuldner nach Deutschem Prozeßrecht der urkundliche Belag der Präsentation erforderlich, eine leidige, aber unabweisbare Folgerung.[1]) Nach Oesterreich. Prozeßrecht entfällt dieses Erforderniß. Die Oesterr. C.Pr.O. § 557 verlangt für das Begehren des Zahlungsauftrages nur den Wechsel und, im Fall der Anspruch sich hierauf mit gründet, Protest und Retourrechnung. Unrichtig läßt der O.G.H. bei Peitler Nr. 427; b. Krall Nr. 190 (s. auch Nr. 21 u. 41); b. Czelechowsky Nr. 70, 109, 128, 386, 394, 406, 537, 576) dieshinsichlich den Hauptschuldner, der auf Klageanstrengung hin nicht zahlt, seitdem trotz mangelnder Präsentation in Verzug gerathen. Neuestens hat der O.G.H. (b. Seuffert 50 Nr. 198) diesen Standpunkt verlassen und hat die gegen den Acceptanten vor Wechselpräsentation erhobene Klage verworfen. Weitverbreitet findet sich auch bei Deutschen Gerichten die Neigung, die Klage gegen den Acceptanten bez. den diesem gleichstehenden Aussteller des Eigenwechsels ohne vorgängige Wechselpräsentation zuzulassen. Nur wird der Schuldner unter Voraussetzung sofortiger Zahlung oder wenigstens sofortigen Anerkenntnisses einmal mit den Prozeßkosten nicht belastet und sodann zumeist für Zinsen nicht haftbar gemacht, während im Bestreitungsfall dem Schuldner noch die Prozeßkostenlast und die Zinslast aufgebürdet wird (O.A.G. Rostock b. Seuffert 10 Nr. 279; H.A.G. Nürnberg i. Handelsger.-Entsch. Bayerns 1 S. 24; O.G. Wolfenbüttel bei Goldschmidt 13 S. 290 f.; O.A.G. Darmstadt i. Archiv 9 S. 260; O.L.G. Stuttgart b. Seuffert 51 Nr. 128; O.Tr. b. Striethorst 4 S. 375 f., 42 S. 362 f., 43 S. 308, 72 S. 358, b. Seuffert 12 Nr. 78; O.H.G. 14 S. 31 f. und i. Calm's Wochenschrift 1873 S. 280; R.G i. Blum's Annalen 7 S. 160 Nr. 39 und b. Bolze 17 Nr. 177). Gemeiniglich werden alsdann Zinsen seit Klageerhebung zugebilligt, vereinzelt seit Verfall (O.Tr. b. Striethorst 4 S. 375, 21 S. 162 und 72 S. 358)[2]) oder seit der Verhandlung (O.L.G. Dresden i. dessen Annalen 3 S. 80; O.A.G. Berlin b. Seuffert 22 Nr. 70; O.Tr. b. Striethorst 42 S. 363, 43 S. 309 Nr. 67; O.H.G. i. Calm's Wochenschrift 1873 S. 280).[3]) Vornehmlich wird bei Sicht- und Nachsichtwechseln von der deutschen Rechtsprechung die Klageerhebung der Präsentation vielfach gleichgestellt (vergl. hierüber bei Art. 20, 2 S. 122 und Art. 31 § 1, 2). Diese Anschauung führt beim Nachsichtwechsel im Endergebniß dahin, daß sowohl die Präsentation zur Sichtnahme wie die zur Zahlung in ein und derselben Klage ihren Ersatz finden. Von Rechtslehrern lassen Gelpcke i. dessen Zeitschr. f. H.R. 2 S. 164, Hauser i. Archiv 6 S. 55, Kekule i. Archiv 9 S. 263, Renaud S. 278, Volkmar-Loewy

[1]) Der in der Nürnberger Konferenz gestellte Antrag, gegen den Aussteller des Eigenwechsels zur Klageanstellung die Präsentation ausdrücklich für unnöthig zu erklären, ist — als prozessualer Natur — abgelehnt worden (Nürnberger Protok. LXXIX f.).

[2]) Vergl. auch S. 137.

[3]) Das O.L.G. Jena b. Seuffert 42 Nr. 51, das die Klage auf die Hauptsumme ohne vorgängige Wechselpräsentation zuläßt, fordert im Widerspruch damit für den Zinsanspruch den Nachweis der gehörigen Orts geschehenen Präsentation.

Digitized by Google

S. 162, Kuntze-Brachmann § 74 II, Thöl S. 618 ff., Borchardt-Jacoby i. Weiske's Rechtslexik. 14 S. 400 Anmerkg. 247, Kitka S. 310, Rehbein Art. 36 ff. Anmerkg. 12, Hoffmann S. 400, Mosse i. den Verhandlungen des 15. Deutschen Juristentages I. S. 111 ff., Schulze-Delitzsch ebenda S. 52 ff., Kowalzig S. 105, Sydow i. Busch's Zeitschr. f. d. C.Proz. 2 S. 484, Staub Anm. 1 zu Art. 40, Dernburg § 273 Anmerkg. 11, Gaupp Die C.Pr.O. Bemerkg. II zu § 555 und andere die Klage ohne Präsentation an sich zu, während Hartmann S. 479, Keyßner i. Goldschmidt's Zeitschrift 25 S. 403 f., Förster i. Busch's Archiv 45 S. 244 ff., Seuffert i. Komm. zur C.Pr.O. Bemerkg. 3 zu § 555 und andere eine derartige Klage als verfrüht ablehnen.

Nicht zu verwechseln ist das aus dem Wesen des Wechsels als einer Holschuld abgeleitete Erforderniß der Präsentation behufs Klagbarmachung der Wechselschuld mit der dem Hauptschuldner gegenüber entbehrlichen Förmlichkeit des Protestes behufs Weckung des Regreßanspruchs. Die Präsentation an den Hauptschuldner Zwecks Klagbarmachung der Schuld kann jederzeit auch nach Ablauf der Protestfrist geschehen (§ 2, 2) und läßt jedweden Beweis zu. Auch der Postbotenvermerk auf dem Postauftrag oder ein unförmlicher Protest geben hier einen ausreichenden Urkundsbeweis ab, sofern sie die Präsentation darthun. Wird am Zahlungsorte ein Geschäftslokal oder eine Wohnung des Schuldners nicht ermittelt, so benöthigt sich demgemäß hier nicht durchaus die Aufnahme eines Protestes in den Wind (O.Tr. b. Löhr 5 S. 133).

Ist vertragsmäßig die Wechselschuld in eine Bringschuld verwandelt worden (s. § 2, 2), so ist mit Verfall die Einklagbarkeit gegeben. Sofern der Schuldner anerkennt, treffen ihn jedoch Zinsen und Kosten nur, wenn er die Zahlung nicht geleistet hat, trotzdem ihm der Gläubiger bekannt war oder bekannt sein mußte, weil er nur unter dieser Voraussetzung säumig ist (§ 4 B).

4. Umfang der Verbindlichkeit.[1])

A. Die durchgängige Pflicht.

In allen Fällen ist der Acceptant zur Zahlung der von ihm acceptirten Summe[2]) verbunden. Diese schuldet der Acceptant, gleichgiltig um welchen Betrag etwa der Wechselgläubiger selbst den Wechsel von seinem Rechtsvorgänger erworben hat (O.G.H. b. Peitler Nr. 18). Er schuldet sie dem gutgläubigen Wechselinhaber nach dem gesetzlichen Wortlaut in voller Höhe selbst dann, wenn vor dem Accept die im Wechsel angegebene Summe durch Fälschung erhöht ist. Er schuldet sie endlich nach Maßgabe des von ihm unterfertigten Papiers. Insonderheit gilt dies von dem Ort und der Zeit der Zahlpflicht. Spätere Abänderungen sind für ihn auch bei Gutgläubigkeit des Wechselinhabers rechtsunverbindlich (vergl. Art. 7 § 3 S. 66 ff.).

B. Im Uebrigen bestehen **Unterschiede:**

1. Bei rechtzeitiger Honorirung des Wechsels beschränkt sich die Verbindlichkeit des Acceptanten auf die acceptirte Summe. Rechtzeitig ist die Honorirung, die nach Verfall auf Präsentation des Wechsels erfolgt (§ 2 S. 135 u. Art. 44). Ohne Präsentation — im Gemeinfall — kein Verzug[3]) und ohne Verzug kein Zinsanspruch gegen den Hauptschuldner. Die Hinterlegung der nicht abgeholten Wechselsumme ist Recht, nicht Pflicht des Schuldners (Nürnb. Protok. LI; O.A.G. Berlin b. Seuffert 22 Nr. 70; O.Tr. b. Striethorst 13 S. 113 f., 42 S. 363; O.L.G. Dresden i. dessen Annalen 3 S. 80; O.H.G. 5 S. 375, 6 S. 157, 22 S. 305; O.G.H. b. Peitler Nr. 18, 61; b. Czelechowsky Nr. 128, 206, 333, 351, 394, 406, 543, 553, 559). Auf den entgegengesetzten Standpunkt stellen sich O.A.G. Dresden i. Annalen 5 S. 350 f. u. N.F. 2 S. 73 f.; Wechsel- und Merkantilgericht Freysing i. Kletke's Rechtssätzen Nr. 212; O.Tr. b. Striethorst 4 S. 375 f.; O.G.H.

---

[1]) Hinsichtlich der Sicherstellungspflicht des Acceptanten im Falle seiner Unsicherheit s. Art. 29.

[2]) Ueber das eingeschränkte und das übermäßige Accept vergl. Art. 22. Die Verpflichtung des Bezogenen außerhalb des Wechsels, das beschränkte Accept mit der vollen Wechselsumme einzulösen, hat nur gemeinbürgerliche Wirkung. Ueber Umrechnung bei fremder Münzsorte s. Art. 37.

[3]) Darüber, daß die Klage keinen Ersatz für die unterbliebene Präsentation bietet, s. § 3.

Digitized by Google

b. Peitler Nr. 337, 403; b. Krall 131, 143;[1]) Liebe S. 138; Kekule i. Archiv 9 S. 264 ff. und Gelpcke i. dessen Zeitschr. f. H.R. 2 S. 163. Für handelsgeschäftliche Acceptationsverträge thut dies auch Thöl S. 283. Der von Thöl aufgerufene Art. 289 H.G.B. hat auf Holschulden keinen Bezug (Lutz Protok. S. 1316; O.H.G. 22 S. 305). Ebensowenig kann Sydow i. Busch's Zeitschr. f. Civ.Proz. 2 S. 485 ff. beigepflichtet werden, daß die Zinsen als gesetzliche auch ohne Präsentation vom Verfalltage ab laufen. Die Hinweisung auf Art. 50, die sich auch in vereinzelten Oesterreichischen Entscheidungen findet (O.G.H. b. Peitler Nr. 337, 403; b. Krall 143) ist verfehlt, weil diese Vorschrift rechtzeitige Erhebung des Protestes zur Voraussetzung hat.

Den bis zum Ablauf der Protestfrist nicht abgeholten Schuldbetrag kann der Wechselschuldner hinterlegen (Art. 40).

Ist die Wechselschuld in eine Bringschuld verwandelt (s. § 2), so entstehen die Verzugsfolgen, sobald bei Eintritt der Verfallzeit der Schuldner dem ihm bekannten Gläubiger Zahlung nicht leistet (O.H.G. 19 S. 131 f.). Bei allgemeinem Präsentationserlaß kann im Hinblick auf die Natur des Wechsels als Umlaufspapier von einem Verzuge füglich erst die Rede sein, wenn der Gläubiger sich dem Schuldner bekannt gegeben hat.[2])

2. Leidet der Wechsel Noth, so wandelt sich auf Grund der allgemeinen Regeln über Verzug die Holschuld in eine Bringschuld (vergl. auch O.H.G. 5 S. 386 Nr. 89 und R.G. bei Bolze 2 Nr. 775c). Der vertragliche Wechselzahlort wird selbstverständlich dadurch nicht geändert. Es ist dies für die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit bemerkenswerth.

Welche Leistungen dem Acceptanten, abgesehen von Zahlung der acceptirten Summe, bei Verzug obliegen, darüber enthält die W.O. eine unmittelbare Vorschrift nur

a) für den Fall, daß neben dem Acceptanten ein Regreßpflichtiger haftet. Die vom Regreßpflichtigen geschuldeten Nebenleistungen hat die W.O. genauestens geregelt (Art. 50 ff.), und sie erstreckt ausdrücklich die Verpflichtung des Acceptanten „auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat" (Art. 81; App.G. Leipzig i. Archiv 1 S. 59 f.; O.A.G. Dresden i. Annalen 2 S. 499 f., N.F. 6 S. 222 f.; O.Tr. i. Archiv 7 S. 73 ff.; O.H.G. 24 S. 5, vergl. auch 1 S. 250). In den Protokollen S. 93 ist noch das Einverständniß der Konferenz besonders hervorgehoben, daß vom Acceptanten Alles gefordert werden dürfe, was der Indossant oder Aussteller einem Nachmann zu gewähren habe. Damit ist zugleich eine Beschränkung gegeben, daß auch der Acceptant für etwaige weitere Schadensfolgen des Verzuges nach Wechselrecht nicht verantwortlich gemacht werden kann, z. B. für die Kosten der gegen Mitverpflichtete durchgeführten Klage oder Vollstreckung („die Regreßansprüche beschränken sich....", vergl. Einführung in Art. 50 ff.). Ob der Wechselinhaber den Regreßpflichtigen neben dem Acceptanten thatsächlich in Anspruch nimmt oder nur gegen den Acceptanten vorgeht, ist auf die Höhe der Nebenforderungen einflußlos. Ohne Grund ist diesem Thatumstande bisweilen Bedeutung beigemessen worden (O.Tr. bei Striethorst 11 S. 6 Nr. 2). Die angezogene Gesetzesstelle (Art. 81) räumt dem Berechtigten die Befugniß noch besonders ein, nach seiner Wahl sich wegen seiner ganzen Forderung an jeden Einzelnen der Wechselschuldner zu halten. Hiernach erstreckt sich die Verpflichtung des Acceptanten für den Fall, daß neben ihm ein Regreßpflichtiger haftet, auf folgende Beträge:

α) **dem Wechselgläubiger gegenüber, der den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen** (Art. 50) oder vom Protestzwang befreit ist (Art. 42), auf

---

[1]) In den beiden letzten Erkenntnissen erklärt der O.G.H., die Saumsal der Schuldner beginne vom Tage nach der Verfallzeit des Wechsels. Der Verfalltag selber komme dem Schuldner voll zu Statten.

[2]) Ueber den von einem Regreßpflichtigen ausgehenden Präsentationserlaß s. Art. 42 Zusatz.

Digitized by Google

die Wechselsumme,
6% Zinsen hiervon seit dem Verfalltage,
die Protestkosten,
andere Auslagen (s. hierüber bei Art. 50 § 1, 4) und
eine Provision von $^1/_8$ %;

β) **dem Indossanten gegenüber, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat** (Art. 51), auf
die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe,
6% Zinsen hiervon seit dem Tage der Zahlung,
die ihm entstandenen Kosten (s. hierüber bei Art. 51 § 3),
eine Provision von $^1/_8$ %.

Dernburg S. 842 Anmerkg. 16 lehnt — ohne nähere Begründung — den Provisionsanspruch ab.

Dem Wechseleinlöser ist es unbenommen, seine Rechnung auch nach den zu α gegebenen Ansätzen, wie der Protesterheber aufzustellen. Es ist sogar das übliche Verfahren (s. hierüber bei Art. 51 § 3).

b) **Für den Fall, daß neben dem Acceptanten ein Regreßpflichtiger nicht haftet,**[1]) d. h. wenn der Regreß Mangels gehörigen Protestes nicht gegeben ist, oder wenn der Wechselanspruch vom Aussteller gegen den Acceptanten erhoben wird, fehlt es in der W.O. selbst an einer unmittelbaren Bestimmung über Art und Höhe der Nebenforderungen. Hier ist, soweit angängig, analoge Rechtsanwendung geboten (vergl. Einführung in die W.O. § 2 S. 2) und, soweit der Boden hierfür fehlt, die Heranziehung des gemeinbürgerlichen Rechts.

α) **Ist der Wechsel unprotestirt** geblieben bez. mangelhaft protestirt worden, so gebricht es im Allgemeinen bei der Verschiedenheit der Rechtslage an der Möglichkeit analoger Rechtsanwendung. Man wird neben der

Wechselsumme unter Zugrundelegung des gemeinbürgerlichen Rechts
Zinsen seit dem Verzuge — also seit Wechselvorlegung Zwecks Zahlungsaufforderung[2])[3])[4]) — zubilligen (vergl. auch Nürnb. Protok. LI Nr. 10; O.H.G. 5 S. 375, 6 S. 157, 14 S. 31 f., 22 S. 305; O.G.H. b. Peitler Nr. 18, b. Krall Nr. 190, b. Czelechowsky Nr. 543, 553, 559 und die S. 137 angeführten Urtheile). Daß es hier abwegig ist, die Zinsen vom Verfalltage ab zuzusprechen, oder bei mangelnder Präsentation von der Klageerhebung ab, ist bereits S. 137 f. des Weiteren erörtert. Den Zinsfuß wird man auf 6% bemessen, und zwar beim handelsgeschäftlichen Acceptationsvertrage gemäß Art. 287 H.G.B., bei sonstigen Accepten jedenfalls nach Gewohnheitsrecht (vergl. Einführung in die W.O. § 4 S. 2 f.). In zahlreichen Fällen sind denn auch im gesetzten Fall 6% Zinsen zuerkannt (vergl. Nürnb. Protok. LVI; Wechsel- und Merkantilger. Freysing ebendort; App.Ger. Celle b. Seuffert 29 Nr. 163; O.A.G. Celle i. Archiv 6 S. 205; O.A.G. Dresden i. Annalen N.F. 5 S. 43 Nr. 13; O.A.G.

---

[1]) Gleichgeartet ist der Fall, daß der Regreßpflichtige in Folge unterlassener Notifikation nur auf die Wechselhauptsumme, nicht auf Zinsen und Kosten haftet (Art. 45).

[2]) Gläubiger muß zudem zur Auslieferung des ihn legitimirenden quittirten Wechsels gegen Zahlung fähig und bereit sein. Gegentheiligen Falls wird der Acceptant durch die Präsentation nicht in Verzug gesetzt (Art. 39 O.G.H. b. Czelechowski Nr. 351).

[3]) Ueber die Frage, ob Klageerhebung der Präsentation gleich zu setzen, vergl. § 3 S. 135 ff.

[4]) Es kann sich ereignen, daß hierbei, wie begreiflich bei Holschulden allgemein, dem Schuldner nicht der ganze Verfalltag zu Gute kommt. Dies scheint Ortloff i. Busch's Archiv 46 S. 283 f. zu übersehen.

Digitized by Google

Rostock b. Seuffert 20 Nr. 175; O.Tr. b. Striethorst 22 S. 317; O.H.G. 1 S. 250, 5 S. 316 Nr. 68). Vereinzelt wird außerhalb des Rahmens der Handelsgeschäfte der Zinsfuß auf 5 % angegeben (App.Ger. Köln b. Löhr 2 S. 426; Thöl S. 283; Braun S. 203 Anmerkg. 8; Renaud S. 132).

Unkosten, die etwa in Folge der Nichteinlösung des Wechsels entstanden sind (s. hierüber bei Art. 50), müssen als Folge des Verzuges gleichfalls erstattet werden.

Ein weiterer Schadenersatz kann dagegen nicht zugebilligt werden. Einen solchen spricht das Gesetz sogar im Regreßfall ab (vergl. zu a S. 138). Insoweit kann und muß die Analogie sich hier wirksam zeigen.

Provision

ist nicht zuzubilligen. Provision ist begrifflich nur denkbar als Entgelt für eine Leistung in fremdem Interesse, sei es für eine Mühewaltung, sei es für eine Verauslagung im Interesse eines Dritten. Davon liegt gesetzten Falls nichts vor.

β) **Ist der Wechsel gehörig protestirt,** so zwingt die Rechtslage insgesammt zur analogen Anwendung der Art. 50 f. Die Rechnung ist eine zweifache, je nachdem der Aussteller den Wechsel selber hat protestiren lassen (Art. 50) oder im Regreßwege seinerseits eingelöst hat (Art. 51). Neben

der Wechselsumme bez. der im Rückgang des Wechsels aufgelaufenen Summe sowie

6 % Zinsen seit dem Verfalltage bez. dem Tage, an welchem der Aussteller seinerseits im Regreßwege Zahlung geleistet hat, sind

die Auslagen, insonderheit

die Protestkosten

zu erstatten. Die Protestkosten sind stetig — ja selbst bei Protestaufnahme nach Ablauf der gesetzlichen Protestpflicht — in zweckentsprechender Rechtsverfolgung verausgabt (Kammerger. i. Blätt. f. Rechtspflege 3 S. 96 f.; O.L.G. Dresden b. Seuffert 46 Nr. 281; vergl. auch O.A.G. Dresden i. Annalen N.F. 8 S. 157 f.). Ist doch der Protest die dem Wechselgeschäft ureigne Festlegung des schuldnerischen Verzuges und für das eigentliche Wechselverfahren, das nur urkundliche Nachweise zuläßt (§§ 565, 555 R.C.Pr.O., § 557 Oesterreich. C.Pr.O.), die einzig mögliche. Das Kammergericht i. Archiv 6 S. 315 — dem Thöl S. 283 Anmerkg. 13 ausdrücklich beipflichtet — das App.G. Köln b. Löhr 2 S. 426, das O.Tr. Stuttgart i. Archiv 9 S. 213 Nr. 41 und der O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 166, 407 sprechen die Protestkosten als zwecklos verausgabt ab, und ähnlich will das O.H.G. 5 S. 104 sie für den (wie gezeigt gar nicht denkbaren) Fall streichen, daß sich der Protest als eine schlechthin nutzlose und überflüssige Maßregel erweist.

Hat der Acceptant im Accept einen besonderen Zahltag oder eine besondere Zahlstelle angegeben (Art. 22), so kann er in die Lage kommen, die Kosten zweier Proteste zahlen zu müssen. Denn die Protestaufnahme nach Maßgabe des beschränkten Accepts ist eine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendige (vergl. auch H.A.G. Nürnberg b. Seuffert 22 Nr. 72).

Provision

wird fast durchgängig abgesprochen (Stadtger. Frankfurt a/M. b. Löhr 3 S. 119 f.; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 7 Nr. 228; O.A.G. Rostock b. Seuffert 20 Nr. 175; O.L.G. Rostock b. Seuffert 50 Nr. 113 — vergl. auch O.L.G. Marienwerder ebenda Nr. 114 — O.H.G. in den Entsch. vom $\frac{\text{13. Jan. 1875}}{\text{16. April 1875}}$ in Sachen $\frac{\text{Harzer Aktiengesellsch.}}{\text{Lüttich a.}}$ c/a. $\frac{\text{Schürmann}}{\text{Borchardt}}$ b. Borchardt Zusatz 585 — vergl. Ortloff b. Busch 48 S. 326 — O.G.H. b. Peitler Nr. 271, 359, b. Czelechowsky Nr. 582; Nürnb. Protok. LV; Hoffmann S. 578; Kheil S. 248 Anmerkg. 2;

Digitized by Google

Wächter Encyklop. S. 841 Anmerkg. 4; Blaschke S. 224 Anmerkg. 8; Dernburg § 273 Anmerkg. 16; Kreis S. 128 Anmerkg. 6; Rehbein Anmerkg. 18 zu Art. 41 bis 55; Staub Art. 50 § 17). Sofern der Aussteller selbst Protest erhoben hat, also nicht seinerseits im Regreßwege einzulösen hatte, ließe sich gegen die Versagung der Provision schwerlich etwas erinnern. Hat der Aussteller den Wechsel selber einlösen müssen, so dürfte mit Rücksicht darauf, daß er genöthigt war, für den Acceptanten in Vorschuß zu gehen, der Abstrich der Provision kaum gerechtfertigt sein.

C. Charakter der Einzelleistungen.

Den Hauptstamm der Acceptantenverbindlichkeit bildet in allen Fällen einzig und allein die acceptirte Wechselsumme. Auf diese hat das Zahlungsversprechen des Acceptanten sich gerichtet.

Alle im Falle Nothleidens des Wechsels vom Acceptanten außerdem zu zahlenden Beträge haben die Natur der Nebenleistungen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gläubiger, der seinerseits den Wechsel im Regreßwege hat einlösen müssen, unter Zugrundelegung des im Art. 51 gegebenen Rechnungsprinzipes die von ihm gezahlte Summe einheitlich ersetzt verlangt oder die acceptirte Wechselsumme und den durch Wechselrückkauf entstandenen Mehrbetrag der Schuld gesondert fordert (R.G. 29 S. 333 f.). Der Mehrbetrag ist dem Acceptanten gegenüber[1]) stets eine bloße Schadenfolge des Verzugs neben der bedungenen Acceptsumme. Diese Feststellung ist für die Frage der Zuständigkeit bei Klagen aus einem Wechsel (§ 4 R.C.Pr.O., § 54 Oesterr. C.Pr.O.) und für die Frage der Revisionszulässigkeit (§ 508 R.C.Pr.O., § 502 Oesterr. C.Pr.O.) wohl beachtlich.

II. Die Wechselpflicht des Acceptanten dem Aussteller gegenüber.

1. Rechtsgrund der Haftung.

Die Wechselordnung hebt den nach heutiger Rechtsauffassung selbstverständlich erscheinenden Satz noch besonders hervor, daß der Acceptant auch dem Trassanten wechselmäßig haftbar wird. Diese Haftung war nämlich im älteren Recht nicht anerkannt und noch für die Zeit des Entwurfs nicht ganz streitlos (vergl. die in der beregten Frage im Sinne der Wechselordnungs-Vorschrift maßgeblich gewordene, in den Motiven ausdrücklich angezogene Darlegung Heise's in Heise's und Cropp's Abhandlungen 2 S. 1 ff.), vornehmlich aus dem Grunde, weil sie angeblich mit dem Wesen des Wechselzuges als eines Zahlungsauftrages des Ausstellers an den Bezogenen unvereinbar sei. Mit Fug und Recht machen die Motive S. L dagegen geltend, daß ein Auftragsverhältniß im Rechtssinn zumeist nicht vorliegt (vergl. auch O.H.G. 7 S. 353), vielmehr die meisten Wechsel sich auf eine Schuld des Trassaten beziehen, so daß demnach das Accept schuldzahlungshalber gegeben zu werden pflegt. Bei dieser Sachlage kann dem Trassanten nicht der Beweis aufgebürdet werden, daß er dem Acceptanten Deckung gewährt habe, und zwar nicht einmal für den Fall, daß die Abrede eines Gegenwerthes unstreitig ist (in letzterer Hinsicht unrichtig O.G.H. b. Krall Nr. 149, b. Czelechowsky Nr. 209). Wohl richtig ist, daß es bisweilen an einer Schuld des Bezogenen gebricht, so wenn dieser aus reiner Gefälligkeit gegen den Trassanten bez. gegen dessen Versprechen der Deckung das Accept giebt (Gefälligkeitsaccept. Vergl. über dasselbe bei III § 2 S. 143 u. bei Art. 82). In diesen Ausnahmefällen würde natürlich dem Zahlung fordernden Aussteller vom Acceptanten, sofern letzterer ohne Deckung geblieben ist, mit dem Einwande der Arglist begegnet werden können (H.A.G. Nürnberg i. Handelsr. Entsch. Bayerns 3 S. 426; O.H.G. 14 S. 225, b. Stegemann 1 S. 199; R.G. i. Annalen 3 S. 407, b. Bolze 1 Nr. 835 u. 5 Nr. 497; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 8, 50, 150, 298).

2. Voraussetzung der Haftung.

1. Allgemeiner Grundsatz ist hier wie sonst, daß das Forderungsrecht von der legitimen Wechselinhaberschaft abhängig ist (Art. 36), sei es, daß der Aussteller den an eigene Order gestellten Wechsel nicht aus Händen gegeben hat (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 7 Nr. 95), sei

[1]) Hinsichtlich des Ausstellers und der Indossanten vergl. Art. 50 § 2 u. Art. 51 § 4.

Digitized by Google

es, daß er die Urkunde als Indossatar oder durch Einlösung im Regreßwege[1]) erlangt hat (s. b. Art. 36; Landes-O.H.G. Stuttgart b. Seuffert 23 Nr. 164; O.A.G. Celle ebenda Nr. 165; R.G. 21 S. 401; O.G.H. b. Krall Nr. 140, b. Czelechowsky Nr. 246; vergl. auch O.H.G. 11 S. 219).

2. Grundsätze für den Fall der Wechseleinlösung seitens des Ausstellers.

a) Auch wenn der den Wechsel einlösende Aussteller die Wechseleinlösung hätte ablehnen können, sei es wegen Verjährung bez. Vernachlässigung von Förmlichkeiten, sei es wegen mangelnder wechselrechtlicher Legitimation des Inhabers, so haftet der Acceptant dem Aussteller trotzdem (O.H.G. 7 S. 294, 24 S. 125). Der Wechselaussteller tritt bei Wechseleinlösung in sein ursprüngliches Recht wieder ein, nicht wird er Rechtsnachfolger des Abgefundenen (O.H.G. 24 S. 8). Das ursprüngliche Recht des Ausstellers aber floß aus dem ihm vom Acceptanten mit dem Accept abgegebenen Versprechen der Wechselzahlung, nicht aus einem Erstattungsversprechen. Die Vorhaltung des Acceptanten, der Aussteller habe den Wechsel nicht einzulösen brauchen, ist eine Einrede aus dem Recht des Dritten.

b) Die Einlösung des Wechsels im Regreßwege muß vermuthet werden, wenn der Aussteller den protestirten Wechsel in Händen hat. Mit dieser Inhaberschaft ist seine wechselrechtliche Legitimation zunächst gegeben (vergl. bei Art. 36 § 2).

c) Die Entstehungszeit des vom Aussteller rückerworbenen Rechts richtet sich nach den für den einlösenden Indossanten gegebenen Gesichtspunkten (s. Art. 10 § 3 S. 87). Die neuere deutsche Rechtsprechung neigt dazu, den Zeitpunkt des Accepts entscheiden zu lassen (O.H.G. 24 S. 1 ff.; R.G. 21 S. 400 f.). Die Frage ist besonders für die Zulässigkeit der Aufrechnung im Konkurse erheblich.

§ 3. Der Umfang der Haftung

nach Hauptstamm und Nebenforderungen ist unter I § 3 näher erörtert. Es ist im Allgemeinen ohne Einfluß auf die Haftpflicht des Acceptanten, welchen Betrag der Aussteller seinerseits Zwecks Wechseleinlösung hat aufwenden müssen. Auch hier ist ausschlaggebend, daß der Acceptant im Umfange der Acceptschuld dem Aussteller als Hauptschuldner, nicht als Erstattungspflichtiger haftbar ist (O.Tr. b. Seuffert 19 Nr. 61; O.H.G. 14 S. 328, vergl. auch 3 S. 128). Der Einwand, Aussteller habe einen geringeren als den Schuldbetrag zur Wechseleinlösung aufgewandt, ist Einwand aus der einem Dritten gewährten Vergünstigung. Fälschlich erklärt Kowalzig S. 66 im Anschluß an das O.H.G. 7 S. 294 als eine Voraussetzung der Acceptantenhaftung dem Aussteller gegenüber, daß dieser den Betrag wirklich verlegt habe, dessen Erstattung er fordere. Nur soweit Auslagenvergütung dem Acceptanten abverlangt wird, muß der Aussteller dem Wesen der Sache nach die Verauslagung darthun (Art. 51).

III. Das Deckungsrecht des Bezogenen (die Revalirungsklage).

§ 1. Die Grundlage des Deckungsanspruchs im Allgemeinen (Beweislast).

Ein Wechselrecht steht dem Acceptanten gegen den Aussteller nicht zu. Das etwaige Deckungsrecht des Trassaten gegen den Trassanten ist rein gemeinbürgerlicher Art und muß aus dem zwischen den Parteien bestehenden Sonderrechtsverhältniß dargethan werden. Aus dem Wechselzuge ist das Deckungsrecht nicht ersichtlich, insbesondere kann es nicht auf Ausführung eines im Wechselzuge angeblich enthaltenen Zahlungsauftrages gestützt werden. Daß ein solcher Auftrag dem Wechselzuge nicht zu Grunde zu liegen braucht und zumeist nicht zu Grunde liegt, ist zu II § 1 S. 141 ausgeführt worden. Mit der Zahlung löst der Acceptant an und für sich sein eigenes Zahlungsversprechen ein, nicht einen fremden Auftrag; die Zahlungsaufforderung des Trassanten ist nur äußerer Anlaß, nicht innerer Rechtsgrund der Zahlung des Trassaten. Die erörterte Frage ist Gegenstand lebhaften Streites. Zu der hier verfochtenen Anschauung haben sich bekannt u. a. App.-Ger. Frank-

[1]) Zahlt der Aussteller, der zugleich Domiziliat ist, den Wechsel ohne weitere Erklärung, so leistet er die Zahlung vermuthungsweis für den Bezogenen, tilgt daher den Wechsel und kann ihn seinerseits nicht als Aussteller geltend machen (s. hierüber bei Art. 10 § 4 S. 90 und Art. 36 § 2).

Digitized by Google

furt a/M. i. N. Archiv f. Handelsr. 3 S. 446 f., App.-Ger. Hamm b. Gruchot 13 S. 511 f., vergl. auch 1 S. 449; App.-Ger. Köln b. Löhr 4 S. 305; O.A.G. Dresden i. Annalen N.F. 4 S. 268[1]); O.A.G. Celle b. Seuffert 20 Nr, 224; O.Tr. b. Striethorst 10 S. 307, 60 S. 315 f., b. Gruchot 11 S. 290 ff.[2]); O.H.G. 7 S. 292 f., 353 ff., 10 S. 110 f., vergl. auch S. 287 f.; R.G. 24 S. 90, b. Bolze 7 Nr. 419 und i Blum's Annalen 1 S. 576, Ladenburg i. Archiv N.F. 2 S. 266 ff., Blaschke S. 176 Anmerkg. 19, Hartmann S. 130, Volkmar-Loewy S. 105, Kuntze-Brachmann S. 156, Wächter Encyklopädie S. 50 Anmerkg. 1, Dernburg S. 844, v. Canstein S. 439 Anmerkg. 30, Staub Art. 23 §§ 5 f. Der entgegengesetzten Meinung huldigen u. a. App.-Ger. Magdeburg b. Gruchot 11 S. 284 ff., App.-Ger. Celle b. Seuffert 28 Nr. 130, O.A.G. Lübeck i. dessen Jurisprudenz S. 89, i. N. Archiv f. H.R. 3 S. 445 f. u. 448 ff., O.A.G. Darmstadt b. Goldschmidt 2 S. 166 ff.,[3]) Heise u. Cropp Abhandl. 2 S. 27, Einert i. Archiv 6 S. 141, Wolff i. Archiv N.F. 1 S. 8 ff., Thöl S. 250, Hoffmann 316, Liebe S. 110, Renaud S. 144 f., Koch S. 164, v. Kräwel i. Busch's Archiv 29 S. 126 ff., Lehmann S. 460 ff., Ströll, Die Wechselrevalirungsklage. Eine Mittelmeinung hält die Erstattungsklage auf Grund des im Wechsel vermeintlich liegenden Auftrages und der Zahlung für gehörig erhoben, legt aber dem Kläger die Beweislast auf, wenn der Aussteller seine Deckungspflicht leugnet, weil damit der vom Kläger behauptete Inhalt des Auftrages bestritten werde (Goldschmidt i. Windscheid's Lehrbuch des Pandektenr. 2 S. 494 Anmerkg. 8a). Unterstellt man indeß einmal ein Auftragsverhältniß, so ergiebt sich dessen Inhalt im Sinne des Deckungsklägers bis zum Gegenbeweise aus der Wechselurkunde.

Der Deckungsanspruch ist gemeinbürgerlicher Art (O.A.G. Kiel b. Seuffert 7 Nr. 96; O.G.H. i. Archiv 3 S. 337 f.) und als solcher im Wechselverfahren nicht verfolgbar (§ 565 R.C.Pr.O., § 555 Oesterr. C.Pr.O.), wenngleich der Bezogene gegen Zahlung statt Quittung sich Cession oder Giro hat ertheilen lassen.

Der Anspruch ist ferner von der Vorlegung bez. Herausgabe des Wechsels nicht abhängig (R.G. 4 S. 79). Deckungsgrund ist die Thatsache der Verauslagung, nicht die Inhaberschaft des Wechsels. Nur dann, wenn die Verauslagung des Trassaten ohne Rückschaffung der Wechselurkunde für den Aussteller eine zwecklose wäre, wenn z. B. der Acceptant nicht dafür sorgte, daß der von ihm bezahlte Wechsel aus dem Umlauf gezogen wird, so daß trotz der Zahlung der Aussteller dem gutgläubigen Dritten gegenüber nicht befreit würde, kann, so lange die Gefahr besteht, daraus der Deckungsklage ein Einwand erwachsen.

2. Die Grundlage des Deckungsanspruchs im Einzelnen. Das Gefälligkeitsaccept insonderheit.

Das die Deckungspflicht begründende Rechtsverhältniß kann sehr verschiedener Natur sein (Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Bürgschaft u. s. w.). Die Wechselurkunde selbst enthält vielfach auf das Verhältniß des Trassaten bezügliche Verweise (s. Art. 4 Zusatz I S. 51 u. Art. 23 III § 5 S 145).[4]) Der Vermerk des Ausstellers im Wechsel „und stellen es auf Rechnung ...." hat keine weitergehende Bedeutung als die, daß der Aussteller sich wegen des vom Bezogenen auf Grund des Wechselzuges verlegten Betrages verrechnen wolle. Sie ergiebt weder die Erstattungspflicht des Ausstellers, noch das Bestehen einer laufenden Rechnung (O.A.G. Lübeck i. dessen Jurisprudenz S. 92). Die Formel, daß die Zahlung „laut Bericht" erfolgen solle (Zahlen Sie .... laut Bericht ....), schwächt an sich nicht die Kraft der im Wechsel enthaltenen Zahlungsaufforde-

---

[1]) Früher hatte das O.A.G. Dresden den entgegengesetzten Standpunkt vertreten (Annalen N.F. 2 S. 547 ff.).

[2]) Das O.Tr. hatte unter Zugrundelegung des landrechtlichen Wechselrechts entgegengesetzt geurtheilt (O.Tr. 13 S. 78 ff., 15 S. 358) und ist in seiner letzten bezüglichen Entscheidung zu diesem Standpunkt zurückgekehrt (b. Striethorst 76 S. 11).

[3]) Das O.L.G. Darmstadt scheint dem O.A.G. nicht zu folgen (vergl. Blum's Annalen 2 S. 251).

[4]) Hiermit sind die Werthklauseln nicht zu verwechseln, die das Verhältniß des Trassanten zum Nehmer berühren (vergl. S. 51).

Digitized by Google

rung dergestalt, daß etwa beim Ausbleiben des Berichts die Zahlungsaufforderung als nicht geschehen zu gelten hätte. Die Berichtsklausel enthält nur den Hinweis auf eine dem Bezogenen gegebene oder in Aussicht stehende Sonderanweisung des Ausstellers und nöthigt den Bezogenen beim Ausbleiben des Berichts, bis zur Fälligkeit die Annahme in Anstand zu lassen, da ja der Bericht einen Widerruf oder eine Einschränkung der Zahlungsaufforderung enthalten kann. Die Darlegung des Berichts gehört demgemäß nicht zur Begründung der Deckungsklage (O.A.G. Lübeck i. dessen Jurisprudenz S. 92), kann aber andererseits Grundlage eines Einwandes bieten.

Wenn das Accept ohne zu Grunde liegendes Schuldverhältniß und gegen die ausdrücklich bedungene oder stillschweigend vorausgesetzte Verpflichtung des Wechselausstellers zur Wechseleinlösung gegeben ist, so spricht man von einem **Gefälligkeitsaccept.** Hier wird man im Allgemeinen im Verhältniß des Acceptanten zum Aussteller die Grundsätze vom Eintritt für fremde Schuld (Intercession) anzuwenden haben. Die bloße Behauptung des Gefälligkeitsaccepts reicht zur thatsächlichen Begründung der Revalirungsklage hin. Der Begriff des Gefälligkeitsaccepts ist ein allgemein feststehender (vergl. auch bei Art. 82) unter Kaufleuten (O.H.G. 14 S. 225, 19 S. 251), wie unter Nichtkaufleuten. Das Bedenken des O.H.G. in letzterem Fall (O.H.G 10 S. 111, 17 S. 337, vergl. auch 15 S. 176) dürfte schwerlich dem Sprachgebrauch gerecht werden (vergl. auch O.Tr. b. Striethorst 60 S. 316). Gleichergestalt genügt auch die Angabe, das Accept sei Zwecks Kreditbeschaffung für den Aussteller gegeben (R.G. b. Bolze 1 Nr. 833). Das Gefälligkeitsaccept büßt nicht sein Wesen ein, falls die Gefälligkeit eine wechselseitige ist (Acceptaustausch, vergl. auch O.Tr. b. Striethorst 60 S. 317). Was der Eine gezahlt hat, kann er vom Anderen sofort erstattet verlangen, sofern nicht eine gegentheilige Abmachung getroffen ist. Ebensowenig verliert das Parteiverhältniß seinen Charakter, falls das ursprüngliche Accept durch einen Prolongationswechsel ersetzt wird (O.H.G. 19 S. 252).

§ 3. Zeitpunkt der Entstehung.

In der Wechselausstellung liegt beim Obwalten eines Revalirungsverhältnisses die stillschweigende Offerte an den Bezogenen zur vollen Schadloshaltung desselben bei Wechselannahme. Das Revalirungsverhältniß selbst entsteht mit der Abgabe, nicht erst mit der Ausreichung des Accepts (falsch O.H.G. 18 S. 66 f.)[1]) oder gar erst mit der Zahlung des Acceptanten. Mit der Acceptabgabe wird die Offerte des Ausstellers durch Ausführung angenommen. In diesem Augenblick ist das Vermögen des Bezogenen zu Gunsten des Ausstellers mit der Acceptschuld belastet (vergl. Art. 21 § 4 S. 128 f.), und erwächst die Pflicht des Ausstellers, den Acceptanten vor jedem Vermögensnachtheil aus dem Accept zu bewahren. Veränderungen in der Person des Ausstellers seit Wechselausstellung oder gar erst seit Wechselannahme, z. B. Austritt eines Gesellschafters aus der Handelsgesellschaft, die den Wechsel ausgestellt hat, sind dem Acceptanten unnachtheilig (O.H.G. 6 S. 335 f.). Eine vor dem Accept eingetretene, damals dem Bezogenen bekannt gewordene Veränderung kann gegen ihn ausnahmsweis dann wirken, wenn sie einen stillschweigenden Widerruf in sich schließt, wie die Löschung einer Handelsgesellschaft (O.H.G. 6 S. 336 vergl. zu § 4). Vortheile können aus Veränderungen in der Person des Ausstellers vom Acceptanten in dem Umfange hergeleitet werden, wie das gemeinbürgerliche Recht sie zubilligt, beispielshalber die Haftung des in eine Handelsgesellschaft neu eintretenden Gesellschafters für frühere Geschäftsverbindlichkeiten (Art. 113 H.G.B.). Das Wechseldatum hat in der beregten Hinsicht als vereinbarungsgemäß maßgebliche Ausstellungszeit zu gelten (vergl. Art. 4 § 6 S. 44), so daß es insoweit auch bei Abweichung von dem wirklichen Ausstellungstage entscheidet (O.H.G. 6 S. 335 f.).

§ 4. Der Umfang des Deckungsanspruchs

richtet sich nach dem zwischen den Parteien obwaltenden, die Deckungspflicht begründenden besonderen Rechtsverhältniß (Bürgschaft, Auftrag u. s. w.).

1. **Zeitraum vor Wechselverfall.** Der deckungspflichtige Trassant muß dem Acceptanten Mangels gegentheiliger Abrede oder entgegenstehender Umstände die Deckung dergestalt rechtzeitig übermachen, daß der Acceptant damit bei Verfall den Wechsel einzulösen vermag (vergl. auch

Digitized by Google

O.H.G. 19 S. 251).[1]) Das O.Tr. hatte sogar fälschlich eine Verpflichtung des Trassanten angenommen, noch vor Verfall den revalirungsberechtigten Acceptanten von der Acceptverbindlichkeit zu befreien (O.Tr. 15 S. 359). Die vom Acceptanten dem Trassanten zugesagte Leistung besteht ja eben gerade in der Uebernahme der wechselmäßigen Haftpflicht auf die Zeit bis zum Verfall. Eine Sicherungspflicht kann vor Verfall nach Maßgabe des gemeinbürgerlichen Rechts dem Deckungspflichtigen im Sonderfall obliegen, z. B. bei Vermögensverfall des Ausstellers, wenn das Accept Zwecks Bürgschaftsleistung abgegeben ist (vergl. für den gleichgearteten Fall des Gefälligkeitsgiros O.H.G. b. Seuffert 31 Nr. 133). Wird ein Gefälligkeitsaccept ohne Einrückung der Verfallzeit und ohne Absprache derselben gegeben, so muß vermuthet werden, daß das Accept Zwecks alsbaldiger Kredithilfe und für eine übliche Kreditfrist gewährt werden soll. Macht die Gegenpartei innerhalb einer den Umständen entsprechenden Zeit von dem Accept keinen Gebrauch, so würde die Weigerung der Acceptrückgabe ungerechtfertigt sein. Zu Unrecht hat der O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 99 eine entsprechende Klage abgewiesen.

2. Zeitraum nach Wechselverfall. Nach Verfall ist der Trassant pflichtig, den Acceptanten von der Acceptverbindlichkeit zu befreien (R.G. i. Annalen 3 S. 407), vornehmlich also das Accept zurückzuschaffen. Doch verpflichtet die Nichtrückschaffung des Accepts allein noch nicht zum Ersatz der Acceptsumme an den Acceptanten, so lange Acceptant selbst noch nicht zur Zahlung vom Wechselinhaber gezwungen war (O.G.H. b. Krall Nr. 28).

Hat Trassant verabsäumt, den Acceptanten rechtzeitig mit Deckung zu versehen, so muß Trassant dem Acceptanten alles ersetzen, was dieser an Kapital und Nebenbeträgen (Zinsen, Protestkosten, Provision) auf Grund des Accepts hat zahlen müssen. Auch für Prozeßkosten, sofern sie lediglich durch den Verzug des deckungspflichtigen Trassanten, nicht etwa durch besonderes Verschen des Acceptanten, etwa Erhebung unbegründeter Einwände oder Unterlassung rechtzeitiger Benachrichtigung entstanden sind, muß der Aussteller dem Acceptanten aufkommen. Hat der Trassant dem Acceptanten gegenüber die Einlösungspflicht, so kann umgekehrt für den Acceptanten nicht eine Zahlpflicht Behufs Abwendung des Prozesses bestehen. Das O.H.G. 21 S. 324 Nr. 105 hat bezüglich der Prozeßkosten in einem ähnlichen Fall eine abweichende Meinung geäußert (vergl. auch das nichtabgedruckte Urtheil des O.H.G. vom 19. Dez. 1874 in Sachen Neumann c/a. Ball b. Borchardt Zusatz 354e). Für mehr als er selbst gezahlt hat, kann der deckungsberechtigte Acceptant den Trassanten nicht in Anspruch nehmen, mag auch der Trassant hierdurch mit Zahlung einer minderen Summe seiner Schuld ledig werden. Das Erstattungsrecht beruht auf der Vermögensaufwendung des Acceptanten im Interesse des Trassanten, nicht auf der Befreiung des Trassanten von der Schuldverbindlichkeit (R.G. 4 S. 80; entgegengesetzt O.Tr. b. Seuffert 25 Nr. 230). Allerdings kann neben dem Erstattungsrecht noch ein Provisionsanspruch auf gemeinbürgerlicher Grundlage begründet sein (Art. 290 H.G.B.; §§ 74 ff. A.L.R. 1, 13; § 1299 Sächs. B.G.B.; § 6 Bayer. L.R. 4, 9; § 1004 Oesterr. B.G.B.).

5. Hemmung und Endigung des Deckungsanspruchs.

Die im Wechselzuge liegende Zahlungsaufforderung ist bis zum Accept bez. bis zur Zahlung bei Verfall jeder Zeit widerruflich (Contreordre, Contremandat). Ein Deckungsanspruch kann alsdann nicht entstehen, hätte selbst der Acceptant bereits vor Verfall Zahlung geleistet. Ein Bereicherungsanspruch ist immerhin möglich. Auch noch nach dem Accept kann der Widerruf den Deckungsanspruch ausschließen, nämlich in dem Fall, daß der Aussteller im Wechsel einen besonderen Bericht an den Bezogenen vorbehalten hat („Zahlen Sie .... laut Bericht ...."), und der Bezogene, ohne den Bericht abzuwarten, acceptirt. Ist auch die Avisklausel zumeist leere Form (s. Art. 4 Zus. 1

[1]) Dieser Anspruch des Acceptanten auf Uebermachung der Deckung ist nicht Gegenstand der Pfändung. Sonst würde die Deckung ihrem bestimmungsgemäßen Zweck entzogen und in das Recht eines Dritten (des Trassanten) eingegriffen werden.

Digitized by Google

S. 51), so braucht sie es doch nicht zu sein; der Bezogene hat bis zum Verfall auf etwaigen Bericht zu warten.

In allen Fällen, in denen das Rechtsinteresse des Trassanten an der Wechseleinlösung offensichtlich in Fortfall gekommen ist, muß ohne besonderen Widerruf die Zahlungsaufforderung für zurückgenommen gelten. Dies trifft z. B. alsdann zu, wenn vor dem Accept die ausstellende Handelsgesellschaft gelöscht wird (vergl. S. 144), oder der Trassant in Folge Verabsäumung gehörigen Protestes aus der Wechselhaft gekommen ist (vergl. Badisches Hofgericht i. Kletke's Sammlung Nr. 456 und die Gegenausführung Ladenburg's i. Archiv 4 S. 49 ff.).

Der Deckungsanspruch endet nach den für das bestehende Parteiverhältniß geltenden gemeinbürgerlichen Grundsätzen. Dies trifft insbesondere auch auf die Verjährungsfrist zu.

Im Konkurse der Gegenpartei kann der Deckungsberechtigte nicht neben der Forderung des Wechselinhabers den gemeinbürgerlichen Regreßanspruch geltend machen. Sind auch die Wechselforderung und der Deckungsanspruch dem Grunde nach verschieden, so liegt doch materielle Gleichheit vor. Die Post tritt beim kaufmännischen Schuldner denn auch nur in einer Buchung in Erscheinung. Sie wird stets mit einmaliger Vollzahlung getilgt. Konkursmäßig wirkt nun die Zahlung der Akkordsumme wie Vollzahlung außerhalb des Konkurses. Dementsprechend kann der Deckungsberechtigte, der bei Zwangsvergleich des Deckungspflichtigen dem Wechselinhaber den Ausfall hat ersetzen müssen, nun nicht seinerseits in diesem Umfange den Deckungsanspruch erheben (O.A.G. Dresden i. Annalen N.F. 2 S. 92 ff.; O.A.G. Berlin b. Seuffert 27 Nr. 284; R.G. 9 S. 75 ff., 14 S. 172 ff. u. 32 S. 87 f.: Plenarentscheidung). Den entgegengesetzten Standpunkt, der auch in den Motiven zur R.Konk.-O. S. 282 vertreten wird, nehmen u. a. ein O.Tr. b. Striethorst 41 S. 331 ff., 43 S. 149 ff., 44 S. 176 ff.; R.G. 7 S. 81 ff.

Fällt der Deckungsanspruch fort, aus welchem Grunde es auch sei, so ist der Bezogene zur Auslieferung der etwa in seinen Händen befindlichen Deckung verpflichtet, beispielshalber wenn die Haftung aus dem Accept ohne Inanspruchnahme des Acceptanten erloschen ist. Es kann der Acceptant in dergleichen Fällen die Herausgabe der Deckung nicht von der Rückschaffung des Wechsels abhängig machen (R.G. 4 S. 79). Er hat daran kein Rechtsinteresse.

Zusatz zu III.

Was von dem etwaigen Revalirungsanspruch des Bezogenen gegen den Aussteller ausgeführt ist, greift ebenmäßig unter sonstigen Revalirungsparteien Platz, so einerseits z. B. bei Abgabe der Ausstellerunterschrift aus Gefälligkeit, sowie beim Gefälligkeitsindossament und andererseits beim Wechselzuge für Rechnung eines dritten Deckungspflichtigen.[1])

Artikel 24.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

I. Die Schaffung des Domizilwechsels.

§ 1. Begriff und Arten des Domizilwechsels.

1. Ein domizilirter Wechsel — im Gegensatz zum sogenannten Platzwechsel (R.G. 25 S. 62 und b. Gruchot 33 S. 1064) — ist ein solcher, in welchem ein vom wechselmäßigen Wohnort des

[1]) Ueber die **Kommissionstratte** vergl. Zus. I zu Art. 4 S. 51.

Digitized by Google

Hauptschuldners, bei der Tratte[1]) dem Adreßort, verschiedener Zahlungsort in der Art angegeben ist, daß diese Angabe nach Inhalt der Wechselurkunde als Theil der Wechselausstellung erscheint.

2. Es kann zugleich eine vom Hauptschuldner verschiedene Persönlichkeit benannt sein, welche für den Hauptschuldner die Auszahlung vornehmen soll (vergl. § 4, 1 S. 150). Man spricht — nicht gerade glücklich — ersteren Falls von einem bestimmt domizilirten Wechsel oder vollständigen Domizilwechsel, letzteren Falls von einem unbestimmt domizilirten Wechsel oder unvollständigen Domizilwechsel.

2. Die Wesensbestandtheile des Domizilwechsels

ergeben sich ohne Weiteres aus seiner Begriffsbestimmung.

1. Der Zahlungsort muß vom wechselmäßigen Wohnort des Hauptschuldners verschieden sein. Gleichgiltig ist es hierbei, ob der im Wechsel angeführte schuldnerische Wohnort der wirkliche Wohnort des Schuldners ist, oder nicht.

a) Der Begriff des Zahlungsorts ist bei Art. 4 § 8 S. 46 f. dargethan. Er ist darnach im Wesentlichen mit Ortschaft gleichbedeutend (O.Tr. b. Seuffert 11 Nr. 278; O.H.G. 18 S. 147 ff.; O.G.H. b. Peitler Nr. 212, 250, b. Czelechowsky Nr. 286, 411). Baulich verbundene Ortschaften sind, wenn sie verschiedene Gemeindebezirke ausmachen, rechtlich verschiedene Orte, so Berlin und Charlottenburg. Für Hamburg-Altona besteht eine gesetzliche Ausnahme. Ein auf Altona, zahlbar Hamburg gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter, in Hamburg wohnhafter Domiziliat darauf benannt ist, nicht als Domizilwechsel (Hamb. Einf.-Ges. § 6; Preuß. Einf.-Verordng. für Schleswig-Holstein v. 13. Mai 1867 § 9). Dasselbe gilt im umgekehrten Fall, wenn ein Wechsel auf Hamburg, zahlbar Altona gezogen wird (Preuß. Einf.-Verordng. für Schleswig-Holstein § 9). Diese landesgesetzlichen Vorschriften sind bei Umschaffung der Wechselordnung zum Reichsrecht ausdrücklich aufrecht erhalten worden (§ 3 Bundesges. vom 5. Juni 1869 [B.G.Bl. S. 379], § 2 Reichsges. vom 16. April 1871 [B.-G.Bl. S. 63]).

Eine Mehrheit von Wechseldomizilen verbietet sich wegen der hieraus erwachsenden Unbestimmtheit des Verpflichtungsinhalts wie insgemein, so insbesondere beim Domizilwechsel (R.G. 25 S. 62, vergl. Art. 4 § 8 S. 47). Ein Wechsel auf A. M. Rothschild in Frankfurt a/M., auch zahlbar in Berlin ist ungiltig. Dem Zusatz zum Domizil „und aller Orten" (zahlbar bei A. M. Rothschild in Frankfurt a M. und aller Orten) kommt jedoch, wie sonst, nur Bedeutung für den Gerichtsstand und nicht für den Zahlungsort zu (vergl. Art. 4 § 8 S. 48; entgegengesetzt O.A.G. Dresden i. Archiv 10 S. 96, O.A.G. Kassel i. Archiv 16 S. 313). Ungiltig ist auch ein am jeweiligen Aufenthalt des Bezogenen zahlbar gestellter Domizilwechsel (O.G.H. b. Peitler Nr. 398), ungiltig endlich ein Wechsel, dessen Domizilirung eine bedingte ist (Herrn Fritz Wulf zu Breslau, zahlbar bei der Mitteldeutschen Kreditbank zu Berlin, falls hierdurch keine Kosten entstehen).

b) Ein Domizilwechsel liegt nicht vor:

wenn der Zahlungsort zwar von dem wirklichen Wohnort des Schuldners verschieden ist, aber mit dem im Wechsel aufgeführten Wohnort zusammenfällt (O.H.G. 11 S. 187),

wenn wechselmäßig der Wohnort des Hauptschuldners überhaupt nicht, vielmehr nur ein Zahlungsort angegeben ist (O.Tr. b. Striethorst 27 S. 341), oder

wenn im Wechsel außer dem wechselmäßigen Wohnort des Hauptschuldners nicht ein davon verschiedener Zahlungsort, sondern nur eine am schuldnerischen Wohnorte vorfindliche besondere Zahlstelle oder ein ebendort befindlicher besonderer Zahlungsleister vermerkt ist (App.-Ger. Hamm b. Gruchot 10 S. 412; O.A.G. Dresden i. Annalen 6 S. 78; O.L.G. Hamburg b. Seuffert 43 Nr. 212; O.Tr. b. Striethorst 22 S. 254; O.H.G. 5 S. 100, 17 S. 53, 18 S. 146, 21 S. 251, 25 S. 108 — vergl. auch 2 S. 230 f. — R.G. 14 S. 148, b. Bolze 6 Nr. 401; O.G.H. b. Peitler Nr. 79, 212, 250, b. Krall Nr. 68, 187, 191, 201,

[1]) Der domizilirte Eigenwechsel ist bei Art. 99 näher behandelt.

Digitized by Google

b. Czelechowsky Nr. 286, 376, 411). Wechsel, die am hauptschuldnerischen Wohnort eine besondere Zahlstelle oder einen besonderen Zahlungsleister ausweisen, pflegen unechte oder uneigentliche Domizilwechsel genannt zu werden, besser ist die Bezeichnung: **Zahlstellenwechsel.**[1])

2. Die Verschiedenheit des Zahlortes vom hauptschuldnerischen Wohnort muß aus dem Wechsel selbst und zwar ohne Weiteres erhellen.

a) Urkundlichkeit.

α) Aufnahme in die Wechselurkunde ist Voraussetzung wechselmäßiger Beachtlichkeit der Domizilirung. Außerhalb des Wechsels wirkt die Abrede eines besonderen Zahlortes nur gemeinbürgerlich unter den Vertragsparteien.

β) Der Platz im Wechsel, der dem Domizilvermerk eingeräumt wird, ist nicht von Wesenheit, sofern nur die Domizilirung als Theil der Wechselausstellung sich giebt (s. hierüber zu 3b). Die Domizilklausel kann innerhalb des Kontextes stehen (R.G. 15 S. 113), braucht es aber nicht, sie hat sogar ihre übliche Stelle bei oder unterhalb der Adresse (An Herrn Wille in Pankow, zahlbar in Berlin). Die Domizilklausel kann sogar auf dem Wechselrücken stehen, sofern sie sich nur wechselmäßig auf den Aussteller zurückführt.

b) Deutlichkeit. Inhaltlich undeutliche Vermerke, aus denen sich die Verschiedenheit des Zahlungsortes vom schuldnerischen Wohnort nicht für Jedermann ergiebt, machen den Wechsel nicht zu einem domizilirten (O.Tr. b. Striethorst 27 S. 341; O.H.G. 2 S. 230). Weder die Aussteller-Absicht, einen Domizilwechsel zu schaffen, noch Parteieinverständniß, die Urkunde als Domizilwechsel gelten zu lassen, können hierbei ins Gewicht fallen (O.H.G. 3 S. 8, 5 S. 100, 22 S. 405 f.). Bei Formalakten bedarf der Wille zu seiner Geltung der vorgeschriebenen Form. Andererseits kann nicht etwa wegen Nichtübereinstimmung der Absicht mit der Form der Wechsel als ungiltig behandelt werden. Der Wechsel gilt in der ihm gegebenen Form (O.H.G. 22 S. 405 f.). Hierher gehört die Formel „zahlbar beim Aussteller" bei Tratten, deren Ausstellungsort vom Adreßort verschieden ist (O.H.G. 3 S. 6 ff.; R.G. 25 S. 60). Für gezogene Wechsel besteht keine gesetzliche Vermuthung, daß der Ausstellungsort mit dem Wohnort des Ausstellers zusammenfällt, noch ist dies aus den Verkehrsgepflogenheiten mit Sicherheit zu entnehmen. Es ergiebt sich demzufolge aus dem Wechsel kein sicherer Anhalt für die Verschiedenheit des Zahlungsorts vom hauptschuldnerischen Wohnort. Der O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 427 hat gar einen dergestalten Wechsel wegen Undeutlichkeit des Zahlungsorts für ungiltig erklärt. Hierher gehörig sind ferner Vermerke wie „zahlbar bei der Darmstädter Bank, der Driesener Spar- und Vorschußkasse" bei Tratten, deren Adreßort von dem objektivisch bezeichneten Sitz der Bank oder Kasse verschieden ist (O.H.G. 2 S. 230 f.; abweichend Hofgericht Darmstadt i. Archiv 12 S. 346 ff.; O.L.G. Dresden i. Sächs. Archiv 1 S. 484 ff.).[2]) Es kann im Adreßort eine Zweigniederlassung sich vorfinden, und ist dies nicht der Fall, so giebt jedenfalls der Wechsel hierüber keine Auskunft. Ebensowenig macht die Adresse „Herrn Lahn aus Berlin, zur Zeit Kassel" oder die vom Adreßort abweichende Ortsangabe beim Namen des Remittenten („Zahlen Sie an Herrn Liese in Dortmund....") den Wechsel zu einem domizilirten. Im ersteren Fall wird lediglich die derzeitige Adresse, nicht ein vom Adreßort verschiedener Zahlungsort benannt, und der Ortszusatz beim Namen des Remittenten weist auf den Wohnort des Remittenten, nicht auf den Zahlungsort hin. Endlich gehören hierher Klauseln, die einen im Adreßort nicht wohnhaften Zahlungsleister ohne Ortsbezeichnung aufführen oder als Zahlstelle eine Straße, die nicht im Adreßort, wohl aber in einer anderen Ortschaft sich findet („An Herrn Reiche in Berlin, zahlbar bei M. A. Rothschild": O.Tr. b. Striethorst 27 S. 341, O.H.G. 5 S. 100; „An Herrn Hansen in Potsdam, zahlbar

[1]) Ueber die rechtliche Behandlung der Zahlstellenwechsel vergl. Zusatz zu diesem Artikel S. 154 und bei Art. 43.

[2]) Daß die reine Adresse „An die Darmstädter Bank" zur Deutung zwingt an die Bank in Darmstadt, darüber s. bei Art. 4 § 8 S. 49.

Digitized by Google

bei Herrn Kapitzke, Große Friedrichstraße 110": O.A.G. Dresden i. Annalen 6 S. 78, O.Tr. b. Striethorst 21 S. 267).[1]) Hier ist aus dem Wechsel selber nicht mit Klarheit zu ersehen, mindestens aber nicht für jedweden Wechselinhaber ersichtlich, daß die Zahlung an einem anderen als dem schuldnerischen Wohnort vor sich gehen soll.

3. Die Domizilirung muß wechselmäßig sich als Theil der Wechselausstellung darstellen.

a) **Die Befugniß zur Wechseldomizilirung** steht einzig dem Aussteller als dem Wechselschöpfer zu (Protok. S. 86 f.; App.-Ger. Nürnberg b. Seuffert 22 Nr. 72; O.-Tr. 29 S. 407, b. Striethorst 56 S. 32; O.G.H. b. Peitler Nr. 447), und zwar einseitig nur bei Gelegenheit der Wechselausstellung, also bis zur Außerhandgabe des Wechsels. Weder der Acceptant (O.Tr. b. Striethorst 2 S. 23 f.; O.H.G. 25 S. 122),[2]) noch ein Indossant, noch der Inhaber des Wechselblankets, noch endlich der Aussteller nach der Außerhandgabe des Wechsels sind einseitig zur Domizilirung berechtigt. Die nachträgliche Domizilirung ist mit vorgängiger oder nachfolgender Genehmigung der dabei Betheiligten eine erlaubte (O.Tr. b. Striethorst 56 S. 31 f.). Die Genehmigung bedarf keiner Form und kann demgemäß stillschweigend ertheilt werden.

Der unbefugte Zusatz eines Domizils zur Ausstellungserklärung — der weitaus häufigste Fall der Wechselfälschung — ist für alle früheren Wechselzeichner unbeachtlich. Sie bleiben selbst dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber nur nach Inhalt der ursprünglichen Erklärung haftbar; der Domizilvermerk wirkt weder zu ihren Gunsten (unrichtig O.Tr. b. Striethorst 21 S. 10 ff.), noch zu ihren Ungunsten. Die späteren Wechselzeichner haften nach Maßgabe des von ihnen Unterschriebenen, rücksichtlich ihrer ist der Wechsel als domizilirter zu behandeln. Der meist aufgestellte Satz, daß die Domizilirung nur auf dem Willen des Ausstellers beruhen könne (H.A.G. Nürnberg b. Seuffert 22 Nr. 72; O.H.G. 25 S. 122; Hoffmann S. 317; Volkmar-Loewy S. 119 ff.; Renaud S. 146; Dernburg S. 815; Kowalzig Art. 24 Bemerkg. 43; Rehbein Art. 21 ff. Bemerkg. 12; Staub Art. 24 § 1; Gareis, Das Deutsche Handelsrecht Kap. V § 98) schießt insoweit über das Ziel. Für die Nachträglichkeit des Domizilzusatzes ist Derjenige beweispflichtig, der sie behauptet. Ueber alles dies ist bei Art. 7 § 3 S. 66 u. 68 des Weiteren gehandelt.

Die unbefugte Einrückung des Domizilvermerks in ein Wechselblanket ist in Ansehung aller gutgläubigen Wechselinhaber wirksam, dem bösgläubigen Inhaber kann der Mangel der Genehmigung mit dem Einwand der Arglist entgegengehalten werden. Hierüber ist bei Art. 7 § 3 S. 67 f. nachzulesen.

b) **Das wechselmäßige Ursprungszeugniß des Wechseldomizils.** Weil die Domizilirung als Theil der Wechselausstellung wechselinhaltlich in Erscheinung treten muß, so hat dies auch in der Form zum Ausdruck zu kommen (s. zu 2 S. 148 f.). Der Unterschrift des Ausstellers bedarf die Domizilirung nach der maßgeblichen Rechtssitte an sich nicht (O.Tr. 33 S. 429 f.); unterschriebene Domizilvermerke finden sich nur ganz vereinzelt im Wechselverkehr. Handschriftliche Domizilirung ist ebenmäßig unnothwendig, es genügt mechanische Herstellung des Domizilvermerks.

Der Domizilvermerk, der Accept- oder Giroerklärung ohne weiteren Zusatz beigefügt, bewirkt nur eine Hafteinschränkung des Acceptanten oder Indossanten, nicht die Schöpfung eines Domizilwechsels (vergl. Art. 22 § 3 S. 132, Art. 14 § 4 S. 101).

§ 3. Wirthschaftlicher Zweck des Domizils.

Hauptzweck der Domizilirung ist der, einen dem Wechselverkehr entrückten Wohnort des Schuldners durch einen dem Verkehr zugänglicheren Sonderzahlort zu ersetzen, dergestalt das Wechselinkasso zu erleichtern und damit zugleich die Umlaufsfähigkeit des Wechsels zu erhöhen. Der Domizil-

[1]) In der Adresse würde die Angabe eines allgemein bekannten Straßennamens ohne Ortschaftszusatz unter Umständen als Ortsangabe genügen (s. bei Art. 4 § 8 S. 47).

[2]) Ueber die Befugniß des Acceptanten zur Wahl des Domiziliaten s. unter § 4 S. 150 f.

Digitized by Google

vermerk findet sich demzufolge besonders häufig bei Wechseln, deren Hauptschuldner an einem kleineren Platz wohnt, und als Domizil wird gewöhnlich ein Ort angegeben, an dem ein dem Wechselverkehr dienendes größeres Bankinstitut bez. eine Reichsbankstelle sich findet. Abgesehen hiervon wird der Domizilwechsel auch alsdann gebraucht, wenn der Bezogene ein Guthaben bei einem Geschäftshause hat, durch das er Zahlungen besorgen läßt.

Kellerwechsel (auf denen vermögenslose oder gar nicht existente Bezogene bez. gefälschte Accepte sich finden) werden nicht selten, um ihnen den Schein reeller Wechsel zu geben, bei einer bekannteren Firma domizilirt oder behufs Erleichterung der Einlösung beim Aussteller zahlbar gestellt.

§ 4. Der Domiziliat.

1. Entbehrlichkeit für den Domizilwechsel. Die Ernennung eines Domiziliaten gehört nicht zum Begriff des Domizilwechsels. Es kann davon Umgang genommen werden (Motive LIV f.). Ist ein Domiziliat nicht benannt, so wird angenommen, daß der Bezogene selber die Zahlung am Domizil leisten will.

2. Befugniß zur Ernennung des Domiziliaten. Zunächst ernennungsberechtigt ist der Aussteller, und zwar bei Gelegenheit der Wechselausstellung, nicht einseitig nach Außerhandgabe des Wechsels. Weil die Benennung eines Domiziliaten nicht Begriffserforderniß des Domizilwechsels ist, so kann, sofern der Aussteller von seiner Ernennungsbefugniß keinen oder keinen gehörigen Gebrauch gemacht hat, der Domiziliat vom Acceptanten, und zwar bei der Wechselannahme — nicht einseitig hernach — benannt werden. Der Bezogene wird nicht immer hierzu Gelegenheit finden, da ja eine Verpflichtung zur Annahmepräsentation für den Domizilwechsel als solchen nicht besteht (vergl. zu II S. 153). Das Accept des Domizilwechsels wird durch Beisatz eines Domiziliaten kein beschränktes (Protok. S. 87). Es wäre ein solches, wenn der Acceptant in seiner Erklärung den vom Aussteller benannten Domiziliaten durch einen anderen Zahler ersetzt (Art. 22 § 1 S. 131).

3. Form der Ernennung.

a) Wechselurkundlichkeit. Die Ernennung kann mit wechselmäßiger Bedeutnng nur im Wechsel, dem ausschließlichen Träger des Gesammtrechtsverhältnisses, und nur so geschehen, daß sie aus sich selbst erkennbar ist (O.Tr. b. Seuffert 11 Nr. 283; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 260). Sie tritt, wenn sie vom Aussteller herrührt, zumeist als Theil der Domizilklausel, wenn sie vom Acceptanten ausgeht, meist als Theil des Accepts in die Erscheinung. Einer unterschriftlichen Vollziehung bedarf es nach der maßgeblichen Rechtssitte in keinem Fall.

b) Bezeichnung als Zahlungsleister. Gebräuchliche Formeln sind: „Zahlbar bei Herrn Holz in Berlin" (Obergericht Kassel i. Archiv 16 S. 312; O.Tr. Stuttgart [schwankend] bei Seuffert 15 Nr. 59; O.A.G. Celle [schwankend] b. Seuffert 15 Nr. 155; Hofgericht Darmstadt i. Archiv 12 S. 347; O.A.G. Darmstadt b. Seuffert 18 Nr. 164; O.Tr. 32 S. 443 f., 38 S. 246, 44 S. 218; O.H.G. 8 S. 89, 9 S. 421, 11 S. 189; R.G. 28 S. 103 — vergl. auch 9 S. 135, 15 S. 113, 32 S. 37 und i. Blum's Annalen 1 S. 79 — O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 260), „zahlbar durch (von) Herrn Mühsam in Potsdam, auf der Mitteldeutschen Kreditbank, an (bei) der Kasse der Mitteldeutschen Kreditbank zu Berlin"[1]) (R.G. 1 S 17 f., 15 S. 114), „zahlbar im Bankhause Färber & Co. zu Berlin". Die Formel „zahlbar bei N. N." findet bisweilen als Anführung des Domiziliaten Anfechtung, weil sie mehr auf Ort und Stelle der Zahlung als auf den Zahlungsleister hinweise (App.-Ger. Celle b. Seuffert 22 Nr. 73; O.A.G. Celle b. Seuffert 19 Nr. 293; Braun, Die Lehre vom Domizilwechsel S. 89 Anmerkg. 187). Bisweilen wird sie wenigstens in dem Fall im rein örtlichen Sinn aufgefaßt, wenn der an eigene Order gestellte Wechsel beim Aussteller zahlbar sein soll und in Händen des Ausstellers verblieben ist (O.L.G.

[1]) Wäre die Mitteldeutsche Kreditbank im Sonderfall zugleich Remittentin, so würde die Klausel rein örtlich aufgefaßt werden müssen und nur den Sinn haben, die Holschuld in eine Bringschuld zu verwandeln (vergl. auch die zu weitgehende Entscheidung des R.G. 28 S. 103 f.).

Digitized by Google

Celle b. Seuffert 35 Nr. 155; O.L.G. Wien i. Archiv 5 S. 83; Hoffmann S. 322). Das steht schwerlich mit dem nun einmal festen Sprachgebrauch in Einklang. Soll der Vermerk rein örtliche Bedeutung haben, also nicht zugleich die Bezeichnung des Domiziliaten bezwecken, so muß diese Absicht zum besonderen Ausdruck gelangen.

c) **Die Bezeichnung mit Namen oder Firma** wird man für den Domiziliaten in Analogie des Art. 4 Nr. 7 zu fordern haben. Die besondere Namensbezeichnung erübrigt sich, soweit der Vermerk auf eine im Wechsel anderweit namentlich bezeichnete Person verweist (zahlbar beim Aussteller). Wegen mangelnder Namensnennung wäre die Formel „zahlbar zu Berlin beim Portier des Centralhôtels" zur Bestimmung des Domiziliaten ungeeignet (O.H.G. Stuttgart b. Goldschmidt 30 S. 160 und die nicht abgedruckte Entscheidung des des O.H.G. vom 1. Mai 1875 in Sachen Schönleber c/a. Georgii b. Borchardt Zus. 144 Anmerkg. 1); die Klausel ist von rein örtlicher Bezeichnung. Ueber den Begriff des Namens und der Firma giebt das bei Art. 4 § 3 S. 32 Ausgeführte Aufschluß und über die Farblosigkeit des auch für Geschäftsfrauen und Handelsgesellschaften geschäftsüblichen Zusatzes „Herr" die Ausführung des Art. 21 § 2 S. 125 (vergl. O.L.G. Rostock b. Seuffert 51 Nr. 127). Ungenauigkeiten in der namentlichen Bezeichnung sind, wenn sie die urkundliche Feststellbarkeit nicht beeinträchtigen, auch hier ohne Rechtserheblichkeit (Bank à Pirna für Pirnaer Bank zu Pirna: O.H.G. 12 S. 243 f.).

4. Die Domiziliatenfähigkeit.

Als Domiziliat ernennbar ist Jeder, dem die Fähigkeit innewohnen kann, mit Rechtswirkung für den Bezogenen Zahlung zu leisten. Voraussetzung ist danach in allen Fällen, daß der als Domiziliat Bezeichnete eine Rechtspersönlichkeit darstellen kann (O.H.G. 3 S. 299). Wechselfähigkeit ist nicht von Nöthen, der Domiziliat soll ja eine Wechselverbindlichkeit nicht übernehmen. Ergiebt sich der Mangel der Zahlfähigkeit ohne Weiteres aus der Urkunde selbst („Zahlbar in Berlin beim Verein der Kegelfreunde, bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts I"), so ist der Wechsel so zu behandeln, als wäre ein Domiziliat überhaupt nicht benannt. Fehlt dem Domiziliaten im Uebrigen die Zahlfähigkeit, so ist mit dem Wechsel nicht anders zu verfahren, als wenn ein gleicher Umstand beim nichtdomizilirten Wechsel in den Verhältnissen des Bezogenen selbst zu Tage tritt.

Es kann eine im Wechselverbande stehende Person — abgesehen vom Bezogenen bez. Aussteller des Eigenwechsels — zum Domiziliaten bestellt werden. Eine Vereinigung von Recht und Pflicht kann niemals die Folge sein, weil der Domiziliat nicht Wechselverpflichteter ist. Der Bezogene bez. Aussteller des Eigenwechsels kann im Rechtssinn als Domiziliat nicht gelten, mag er selbst als solcher benannt sein (Protok. S. 237; O.G.H. bei Krall Nr. 192), weil begrifflich der Domiziliat derjenige ist, der an Stelle des wahren Wechselschuldners Zahlung leistet, und der Hauptschuldner des Wechsels nicht sein eigener Vertreter sein kann. Die Personengleichheit muß jedoch, um als solche beachtet zu werden, der Formalnatur des Wechsels gemäß aus diesem selbst erkennbar sein. Daß der Remittent als solcher benannt sein kann (R.G. 15 S. 114 Nr. 23), ergiebt sich aus der Erwägung, daß der Wechsel als Umlaufspapier vermuthungsweis bis zur Fälligkeit den Gläubiger gewechselt hat. Ist der Remittent bei Fälligkeit Wechselgläubiger, so kann er als Zahlungsempfänger zwar nicht gleichzeitig Zahlungsleister sein. Diese thatsächliche Behinderung benimmt dem Domiziliaten jedoch seinen Charakter so wenig, wie der etwaige zufällige Umstand, daß der Domiziliat zur Zeit der Fälligkeit als Indossatar Empfangsberechtigter ist (vergl. O.H.G. 8 S. 89, 9 S. 421, 11 S. 189, 14 S. 160). Er tilgt den Wechsel in diesem Fall durch Verrechnung seiner Wechselforderung mit der ihm vom Schuldner übermachten Deckung. Dem entgegen wird in der österreichischen Rechtsprechung und in vereinzelten deutschen Rechtssprüchen dem als Domiziliaten Benannten die Eigenschaft als Domiziliat so lange abgesprochen, als er zugleich Wechselinhaber ist (s. hierüber auch bei Art. 43).

Digitized by Google

Eine Mehrheit von wahlweis benannten Domiziliaten verträgt sich nicht mit der für das Wechselversprechen erforderlichen Bestimmtheit (Zahlbar bei F. W. Krause, Berlin, oder der Kasse der Deutschen Bank ebenda; R.G. 25 S. 62). Wohl aber wird man nach Analogie der Nothadresse die Angabe eines Hilfsdomiziliaten für den Fall der Noth beim Erstdomiziliaten zulassen können (Zahlbar bei F. W. Krause, Berlin, im Fall der Noth bei der Kasse der Deutschen Bank ebenda). Die Regeln von der Nothadresse müssen freilich hier außer Anwendung bleiben (s. hierüber bei Art. 62).

5. Die Rechtsstellung des Domiziliaten.

a) Die Rechtsstellung bis zur Zahlung. (Der Domiziliat hat keine Wechselpflicht.) Der Domiziliat ist wechselmäßig Vertreter des Bezogenen hinsichtlich der Zahlung (O.Tr. 38 S. 246; O.H.G. 11 S. 305; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 372, 457). Weder vertritt er den Bezogenen in Ansehung der Verpflichtungsübernahme (Art. 18 § 2 S. 118, Art. 19 § 2 S. 121), noch übernimmt er seinerseits eine eigene Wechselpflicht (O.A.G. Dresden i. Annalen 7 S. 179; O.L.G. Wien i. Archiv 14 S. 79; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 457), noch ist er Vertreter des Gläubigers in Ansehung des Zahlungsempfanges (O.G.H. bei Czelechowsky Nr. 313, 316, 372, 457). Zeichnet er den Wechsel ausdrücklich als Domiziliat, so ist diese Fertigung wechselrechtlich wirkungslos. Seine Mitunterschrift neben der des Bezogenen würde ihn wechselmäßig als Avalisten haftbar machen (Art. 81). Hiergegen würde er sich nur zutreffenden Falls mit dem Einwande der Arglist schützen können.

Auf die dem Domiziliaten vom Bezogenen übermachte Deckung hat ohne Weiteres weder der Aussteller, noch der Wechselgläubiger einen Klageanspruch (vergl. App.-Ger. Frankfurt a/M. b. Löhr 1 S. 337 f.).

Dem Widerruf des ihm überkommenen Zahlungsauftrages hat der Domiziliat jederzeit bis zur Fälligkeit und hinterher bis zur Zahlung Folge zu geben. Er steht lediglich in Pflicht seines Auftraggebers. Ob und inwieweit er dem Aussteller oder Acceptanten gegenüber eine gemeinbürgerliche Zahlpflicht hat, entscheidet das zwischen diesen obwaltende besondere Rechtsverhältniß (O.A.G. Dresden i. Annalen 7 S. 179).

b) Rechtsstellung nach der Zahlung. (Der Domiziliat hat kein Wechselrecht.)

α) Zahlt der Domiziliat als solcher, so tilgt er den Wechsel; die Zahlung erfolgt eben für den Bezogenen. Der Domiziliat kann demgemäß nach solchergestalt geleisteter Zahlung den Wechsel nicht für sich verwerthen. Er kann es weder im Regreßwege, wenn er selber als Aussteller oder Indossant im Wechselverbande stand, noch in der Weise, daß er den von ihm bezahlten Wechsel auf sich giriren läßt, oder daß er hinterher als Ehrenzahler sich ausgiebt oder endlich, daß er vorgiebt, als Drittzahler in das Recht des abgefundenen Gläubigers eingetreten zu sein. Eine erloschene Forderung kann von Niemandem geltend gemacht werden. Will der Domiziliat die Zahlung nicht als die des Domiziliaten aufgefaßt wissen, so muß er diese Absicht spätestens bei Zahlung kund thun. Es ist dies bei Art. 10 § 4 S. 90 weiter ausgeführt.

β) Der etwaige Deckungsanspruch des Domiziliaten auf Grund geleisteter Zahlung gegen Aussteller oder Acceptanten ist gemeinbürgerlicher Art. Die Grundlage des Anspruchs kann eine sehr verschiedene sein (Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Gesellschaftsverhältniß, grundlose Bereicherung u. s. w.) und bedarf der Aufdeckung Seitens des Erstattung fordernden Domiziliaten. Die bloße Thatsache der Zahlung reicht nicht aus. Das Verhältniß wird im Allgemeinen von ähnlichen Grundsätzen beherrscht, wie der etwaige Deckungsanspruch des Bezogenen gegen den Aussteller (vergl. Art. 23 §§ 4, 5 S. 144 f.). Dies gilt insonderheit auch von der Hemmung und der Endigung des Deckungsanspruches.

Da der Auftrag auf Zahlung bei Verfall gerichtet ist, würde der Domiziliat bei früher geleisteter Zahlung, im Falle inzwischen erfolgten Widerrufs des Zahlungsauftrages, einen Deckungsanspruch nicht erheben können. Ingleichen geht ihm das Deckungs-

Digitized by Google

recht ab, wenn er nach fruchtlosem Ablauf der Protestfrist zahlt (anders Ladenburg im Archiv 4 S. 58 f.). Denn alsdann ist der Wechsel kraftlos geworden, und kann der Zahlungsauftrag nicht für aufrecht erhalten gelten. Die Möglichkeit eines Bereicherungsanspruchs ist in diesen Fällen gegeben. Für den dritten Wechselinhaber sind die gemeinbürgerlichen Rechtsbeziehungen des Domiziliaten ohne Rechtsbedeutung. Der Domiziliat kann insbesondere daraus nach der Zahlung dem Zahlungsempfänger gegenüber keinerlei Rechte herleiten, z. B. nicht das Recht auf Rückerstattung bei Irrthum in Ansehung des Deckungsverhältnisses (O.L.G. Hamburg b. Seuffert 43 Nr. 217; O.L.G. Wien i. Archiv 14 S. 79 f.).

II. Rechtswirkung der Domizilirung.

1. Wirkung auf das anzuwendende Recht.

Mit der Wahl des besonderen Wechseldomizils geben die Parteien der Verbindlichkeit des Acceptanten an jenem Domizil ihren Sitz und unterwerfen sie dem Recht dieses Orts, beispielshalber in Hinsicht der Acceptverjährung (R.G. 6 S. 25 f.).

2. Einfluß der Domizilirung auf die Annahmepräsentation.

Im Allgemeinen ist die Domizilirung ohne Bedeutung für die Präsentation zur Annahme bez. Sichtnahme. Dies folgt daraus, daß der Domiziliat den Bezogenen rücksichtlich der Verpflichtung nicht vertritt (s. zu I § 4 S. 151, Art. 18 § 2 S. 118, Art. 19 § 2 S. 121). Die Domizilirung erzeugt auch nicht regelmäßig die Pflicht zur Annahmepräsentation, es ist vielmehr nur als Ausnahme dem Aussteller nachgelassen, eine solche Verpflichtung dem Wechselinhaber bei Verlust des Regresses gegen Aussteller und Indossanten aufzuerlegen (Art. 18 § 1 S. 117). Der Aussteller soll durch das Präsentationsgebot die Möglichkeit ausschließen können, daß der Wechsel, ohne dem Bezogenen je zu Gesicht gekommen zu sein, an dem vom Wohnort des Bezogenen verschiedenen Domizilort in den Wind protestirt wird (Protok. S. 53 ff.). Man wird auch dem Aussteller das Recht zur Bestimmung einer Präsentationsfrist beimessen (Protok. S. 57, 229 f.; Entwurf der Fassungskommission Art. 24).

3. Der Einfluß der Domizilirung auf die Zahlungspräsentation und den Zahlungsprotest ist in Art. 43 W.O. geregelt.

4. Der Einfluß der Domizilirung auf den Gerichtsstand der Wechselklage ergiebt sich aus §§ 29, 566 R.C.Pr.O. (vergl. auch R.G. 21 S. 401) bez. § 89 Oestr. C.Pr.O.

5. Ein Einfluß der Domizilirung auf das dem Wechsel zu Grunde liegende materielle Rechtsverhältniß ist nicht anzuerkennen. Dies Domizil ist lediglich als Zahlort für die formale Wechselverbindlichkeit geschaffen, nicht zugleich als Erfüllungsort für das zu Grunde liegende materielle Schuldverhältniß.

III. Die Fälschung der Domizilklausel

hat in § 2, 3 S. 149 und in Art. 7 § 3 S. 66 u. 68 ihre Darstellung gefunden.

IV. Die Tilgung der Domizilklausel.

Die befugte Beseitigung des Domizilvermerks hebt, ohne Zerstörung der Wechselkraft im Uebrigen, die Domizilirung wieder auf,

die unbefugte beeinträchtigt für die früheren Wechselzeichner nicht den bisherigen Inhalt; die späteren Wechselzeichner haften nach Maßgabe des von ihnen Unterschriebenen.

Daß die Streichung des Domizils schon vor der Acceptation stattgefunden, kann nicht vermuthet werden, ist vielmehr im Streitfall zu beweisen (O.H.G. b. Seuffert 32 Nr. 364). Ueber alles dies ist die Ausführung bei Art. 7 § 3 S. 69 einzusehen.

Zusatz: Der Zahlstellenwechsel. (Der unechte oder uneigentliche Domizilwechsel.)

1. Begriff. Der Zahlstellenwechsel ist ein Wechsel, in dem eine am hauptschuldnerischen Wohnort belegene besondere Stelle oder ebenda befindliche Persönlichkeit bezeichnet ist, bei welcher nach dem Willen des Ausstellers die Zahlung gefordert und erhoben werden soll.

Digitized by Google

2. **Die Befugniß zur Schaffung des Zahlstellenwechsels und die Form des Vermerks** unterstehen im Wesentlichen den für den Domizilwechsel gegebenen Regeln. Nur steht dem Acceptanten nicht an und für sich das Recht zu, einen besonderen Zahlungsleister für den eigenen Wohnort zu ernennen, das wäre eine Accepteinschränkung (Art. 22 § 1 S. 131).

3. **Die Rechtsstellung des besonderen Zahlungsleisters** am schuldnerischen Wohnplatz ist der des Domiziliaten gleich. Das wird von der herrschenden Auffassung geleugnet. Außer dem Domiziliaten gebe es keinen Zahlungsbeauftragten des Bezogenen, gegen den an Stelle des Bezogenen wechselrechtliche Handlungen vorgenommen werden könnten. Die Bezeichnung eines Zahlungsleisters sei in wesentlich örtlichem Sinne dahin aufzufassen, daß in dessen Geschäftsstelle der Bezogene selbst Zahlung leiste. Es ist dies vornehmlich für den Zahlungsprotest von Wichtigkeit und demgemäß bei Art. 43 des Näheren erörtert.

   Der Zahlungsleister tilgt als Vertreter des Schuldners mit der Zahlung den Wechsel, so daß von Niemandem mehr Rechte aus dem Wechsel hergeleitet werden können.

4. **Der Acceptant des Zahlstellenwechsels** tritt bei unterbliebenem Zahlungsprotest nicht aus der Haftverbindlichkeit. Diese Folge ergiebt sich nur für den eigentlichen Domizilwechsel (vergl. Art. 44).

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Artikel 25.

Gemeinsame Fassung:

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Deutsche Fassung:

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Oesterreich. Fassung:

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicherzustellende Betrag bei Gericht baar erlegt werden.

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Die Sicherstellungspflicht wegen nicht erhaltener Annahme.

§ 1. Voraussetzungen der Sicherungspflicht.

1. **Die Wechselkraft der Urkunde** ist nächste Voraussetzung. Sie muß an sich und insonderheit dem in Anspruch Genommenen gegenüber vorhanden sein. Für den Wechselanspruch, als welcher der Sicherungsregreß sich darstellt, bietet weder eine abgeschlossene, aber formungiltige oder als Wechsel erloschene Urkunde, noch ein Blanket als solches geeignete Grundlage. Der in einem wesentlichen Theil abgeänderte Wechsel ist, wie überhaupt, so in Ansehung des Sicherungsanspruchs gegen diejenigen nicht benutzbar, die vor der Abänderung den Wechsel gezeichnet und hinterher die Abänderung nicht genehmigt haben. Bei nachträglichen Abände-

Digitized by Google

rungen des Wechsels in nicht wesentlichen Theilen bez. späteren Zusätzen entfällt der Sicherungsanspruch, wenn die Annahme beschränkt unter Ausschluß der Aenderung geschieht.

2. Der Mangel oder die Beschränkung der Annahme geben den Rechtsgrund des Sicherungsanspruchs, auch der Mangel der Sichtnahme beim Nach-Sicht-Wechsel (vergl. Art. 19 § 1 S. 120 f.), nicht aber der Mangel der Acceptdatirung beim Nach-Sicht-Wechsel. Es soll die Sicherheit, welche durch die Vollannahme zu erwarten gewesen, durch eine andere Art der Sicherheit ersetzt und dadurch dem Gläubiger der ihm zukommende Verkehrswerth gewährleistet werden (Protok. S. 59, 117).

Bei einer Mehrheit von Bezogenen giebt schon die nicht gehörige Annahme des einen den Sicherungsregreß. Nur alsdann ist ein Ausgleich für die Minderung des zugesagten Verkehrswerthes geboten.

Die Ehrenannahme Seitens des am Zahlungsort wohnhaften Nothadressaten und die zugelassene Ehrenannahme eines sonstigen Ehrenintervenienten schließen den Sicherheitsregreß Seitens des Inhabers und der Nachmänner des Honoraten aus (Art. 56 f., 61). Hier wird insoweit Ersatz für die mangelnde Annahme des Bezogenen geboten. Dem Honoraten selbst und dessen Vormännern steht der Sicherheitsregreß zu (Art. 61).

Die Thatsache der Nichtannahme genügt, ohne daß es auf Grund derselben käme, ob der Bezogene sich geweigert hat oder nicht auffindbar gewesen oder gestorben ist u. s. w.

Eine materiell oder formell unwirksame Annahme steht der Nichtannahme gleich, so wenn der Bezogene minderjährig ist, und sein Vertreter entweder überhaupt nicht oder nicht unter der erforderlichen Angabe des Vertretungsverhältnisses acceptirt, oder wenn die Annahme Seitens des Bezogenen auf der Kopie geschieht (vergl. Art. 21 § 3 S. 126) oder gefälscht ist. Dagegen kann von einer Nichtannahme füglich nicht die Rede sein, wenn die Adresse und das entsprechende Accept eine erdichtete Person oder eine solche ausweisen, die rechtlich überhaupt nicht Subjekt wechselmäßiger Annahme sein kann, wie in Oesterreich ein Offizier (Art. 1 § 5 S. 8).

Nach Niederschrift des erforderten Accepts berechtigt dessen Durchstreichung Zwecks Rücknahme — so lange dasselbe lesbar geblieben ist — nicht zur Sicherungsforderung. Das Accept wirkt trotz des Widerrufs als Annahme fort (vergl. Art. 21 § 4 S. 130).

3. Gehöriger Protest.[1]) Der Protest soll den Ausweis geben, daß der Wechsel weder von dem Bezogenen, noch von der auf dem Wechsel befindlichen, auf den Zahlungsort lautenden Nothadresse (Art. 56) ausstellungsgemäß angenommen ist. Ein nicht gehöriger Protest, z. B. Seitens eines Unlegitimirten oder an einem unrichtigen Ort aufgenommen, ist unbeachtlich. Zug um Zug gegen die Sicherheit ist der Protest auszuhändigen. Anbietung oder gar vorgängige Aushändigung des Protestes gehört so wenig zur Begründung der Sicherheitsklage, wie das Anbieten oder Aushändigen des Wechsels zur Begründung der Zahlungsklage (O.Tr. b. Striethorst 15 S. 58 f.). Mit einer beglaubigten Abschrift braucht Schuldner sich nicht zu begnügen. Nur wenn vom Schuldner nicht die Sicherheit in voller Höhe geleistet wird, muß er sich mit einer Abschrift des Protestes, auf der ihm Quittung zu leisten ist, zufrieden geben. Mangels einer Vorschrift wird man hier aus Art. 39 W.O. ein entsprechendes Verfahren ableiten.

Ein Protesterlaß mit der Wirkung, daß der Regreß auf Sicherstellung auch ohne Protest gegeben wäre, ist dem Wechselrecht unbekannt.

Mit den zu 1—3 erörterten Voraussetzungen erschöpft sich die Grundlage der Regreßpflicht. Weitere können weder aus dem Wechselrecht entnommen, noch dürfen sie aus dem gemeinbürgerlichen Recht hergeleitet werden.

Die aus dem gemeinbürgerlichen Recht ableitbaren Sicherungsansprüche werden nach Art und Durchführung auch für Wechselforderungen durch die W.O. nicht gehemmt (vergl. bei § 3).

---

[1]) Ueber den Erlaß eines Protestes s. bei Art. 42 Einführung, über den Protest des Inhabers eines Duplikats oder einer Kopie vergl. Art. 69, 72, über den Protest bei der Ehrenannahme Art. 58. Darüber, daß der Protest Mangels Annahme nicht den Protest Mangels Zahlung unnöthig macht, s. bei Art. 41 u. Art. 20, 1 S. 122.

Digitized by Google

§ 2. Die zur Sicherstellung Verpflichteten

sind der Aussteller und die Indossanten, weil sie für die Annahme einzustehen sich verbindlich gemacht haben (Art. 8, 14), sowie deren Mitzeichner, die den Hauptzeichnern gleich verbunden sind (Art. 81). Der Aussteller, der die gesetzliche Haftung nicht ausschließen, noch beschränken kann (Art. 8 § 3 S. 73), haftet wechselmäßig ausnahmslos, die Indossanten alsdann nicht, wenn sie die wechselmäßige Haftpflicht ganz oder mit Bezug auf den Sicherungsanspruch ausgeschlossen haben (Art. 14 § 3 f. S. 100 f.) oder als Prokuraindossanten dem Indossatar gegenüber gesetzlich auf Zahlung nicht haftbar geworden sind (Art. 17 § 2 S. 109 f.).

Wer aus gemeinbürgerlichen Gründen bei Fälligkeit die Zahlpflicht ablehnen könnte, mag auch die Sicherstellung verweigern, beispielshalber der Gefälligkeitsschuldner seiner unmittelbaren Gegenpartei gegenüber (vergl. bei Art. 82). Die Sicherheit ist eben nur das Schutzmittel des Zahlungsanspruchs. Die Annahme Hoffmann's S. 332, daß diejenigen Vormänner, die den Wechsel nach Protest Mangels Annahme erworben haben, dem Wechselgläubiger nicht sicherungspflichtig sind, der den Wechsel in Kenntniß der Annahmenoth erworben hat, findet im Gesetz keine Stütze.

Wie die Wechselpflicht überhaupt, so ist auch die Sicherungspflicht bei einer Mehrheit von Pflichtigen eine solidarische (Motive LV; vergl. des Weiteren Art. 26).

Ein Verzug des Sicherungspflichtigen und damit die Verpflichtung zur Erstattung der Prozeßkosten liegt erst bei erfolgter Aufforderung des Berechtigten vor; ein fester Zeitpunkt für Erfüllung der Pflicht, der die Mahnung ersetzen könnte, ist im Gesetz nicht geordnet.

Insoweit entfällt die Sicherungspflicht, wie der an sich Sicherungsberechtigte in Folge Doppelstellung auf dem Wechsel dem an sich Sicherungspflichtigen selber wiederum regreßpflichtig ist, beispielshalber wenn der Wechselinhaber seinem Indossanten seinerseits als Aussteller verantwortlich ist.

§ 3. Art und Höhe der zu bestellenden Sicherheit.

1. Die Art der Sicherheit ist nach Deutschem und Oesterreichischem Recht nicht gleichförmig geregelt.

A. Deutsches Recht.

Der Entwurf § 26 hatte Pfandbestellung, Bürgschaft oder Baarhinterlegung als Sicherheit vorgesehen. Die Konferenz beschloß, die Pfänder und Bürgen zu streichen und insoweit die Maßgabe der Sicherstellung dem richterlichen Ermessen zu überlassen (Protok. S. 60). Die Fassungskommisssion hat in § 25 ihres Entwurfs diesem Beschluß dahin Ausdruck verliehen, daß die Sicherheit eine genügende sein müsse. Hieraus ergiebt sich:

a) **Die Baarhinterlegung** ist in allen Fällen zulässig. Die Hinterlegung hat ordnungsgemäß am Zahlungsort des Wechsels zu geschehen, da sie die Wechselzahlung an diesem Ort gewährleisten soll — nicht, wie Dernburg § 276 Anm. 10 ausführt, die Tilgung der Regreßschuld. So schreibt es auch das Württemberg. Einf.-Ges. Art. 8 vor. Man wird im Uebrigen die Hinterlegung an einem anderen Inlandsorte nachlassen können, wenn sie zugleich das Ortsinteresse mit sichert. Baarhinterlegung wird der Richter als stets geeignete Art der Sicherheitsleistung, Mangels Anhaltepunkte für eine andere Art der Sicherstellung, zweckmäßig anordnen.

b) **Die sonstige Sicherheit** richtet sich bei mangelnder Parteieinigung in ihrer Art nach richterlichem Ermessen, und ist hierbei eine Beobachtung der landesgesetzlichen Vorschriften die Sicherheitsleistung betreffend nicht durchaus erforderlich (unrichtig Rehbein Art. 25 ff. Bemerkg. 5). Beispielshalber fehlt es an einem rechtlichen Zwange, für den wechselmäßigen Sicherungsanspruch den § 4 A.L.R. 20, 1 zur Anwendung zu bringen, wonach der Sicherungsberechtigte auf Bestellung eines wirklichen Unterpfandes antragen kann, ebensowenig ist es durchaus nothwendig, die Bestimmungen der §§ 188 ff. A.L.R. I, 14 zu Grunde zu legen, in denen der bei Sicherungsforderungen zu beanspruchende Grad der Sicherheit geregelt ist. Der Richter muß sich bei der Sicherheitsanordnung nach Wechselrecht von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß die Sicherheit die aus der mangelnden oder mangelhaften Annahme sich ergebende Einbuße des Verkehrswerthes ausgleichen soll.

Digitized by Google

Nicht ausgeschlossen ist es, daß der Sicherungsberechtigte seinerseits auf Grundlage des gemeinbürgerlichen Rechts Ansprüche erhebt, die dieses einem Sicherungsberechtigten allgemein einräumt (vergl. § 1 am Schluß), z. B. daß er pfandweise Eintragung im Grundbuche verlangt. Hier sind lediglich die gemeinbürgerlichen Gesichtspunkte maßgeblich. Dieser Anspruch kann auch als ein nicht wechselmäßiger im Wechselprozeß nicht verfolgt werden (vergl. Art. 26 § 3).

B. Oesterreichisches Recht.

In Oesterreich wird Mangels einer Parteieinigung nur Baarerlegung als Sicherheit zugelassen. Auf diese kann und muß der Klageantrag sich richten. Diese Bestimmung ist folgerichtiger als die deutsche. Nur Erlegung des verschriebenen Geldbetrages sichert vollkommen die Wechselzahlung für die Zeit der Fälligkeit. Ueber den Geldbegriff ist bei Art. 4 § 2 S. 31 gehandelt. Die Verpflichtung zur Annahme wird auf das im Inlande umlaufende Geld zu beschränken sein. In diesem ist bei fehlendem Parteiabkommen jede Summenverbindlichkeit zu berichtigen.

2. Die Höhe der Sicherheit muß dem nicht angenommenen Betrage zuzüglich der durch die Nichtannahme verursachten Kosten gleichkommen.

Bei anderweit als dem Betrage nach eingeschränkter Annahme kommt nur die wirthschaftliche Werthminderung in Folge der Beschränkung, nicht die ganze Wechselsumme in Ansatz. Ist auch insgemein die beschränkte Annahme der Annahmeweigerung rechtlich gleichgestellt (Art. 22), so gilt doch hinsichtlich der Sicherheitsbemessung als Sondervorschrift die Verweisung auf das richterliche Ermessen.

Der gleiche Gesichtspunkt hat bei der beschränkten Ehrenannahme Geltung zu beanspruchen (anders Staub Art. 56 § 7).

Auf die Kosten erstreckt sich die Sicherheitspflicht selbst alsdann, wenn eine Anzeige von der mangelnden Annahme an die Vormänner seiner Zeit nicht erlassen ist. Die Verpflichtung zu zeitiger Nothanzeige Zwecks Erhaltung des Kostenanspruchs ist nur beim Zahlungsprotest, nicht beim Protest Mangels Annahme aufgestellt (Art. 45).

Vermindert sich der Werth der Sicherheit nach deren Festsetzung, so wird man dem Berechtigten entsprechende Nachforderung nachlassen und hierfür von der Beibringung der Protesturkunde (§ 1, 3) absehen müssen, da ja der Protest sich bereits in Händen des Schuldners befindet.

4. Fortfall der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung.

Das Recht, wechselmäßige Sicherheit zu fordern, fällt fort:

1. bei Erlöschen der Wechselkraft (s. zu § 1, 1);
2. wenn nachträgliche Annahme geschieht. Der Gläubiger kann die nachträgliche Annahme nicht zurückweisen. Ueber die Ehrenannahme s. § 1, 2 und bei Art. 61;
3. im Falle Zahlung gefordert werden kann. An eine Frist ist der Regreß im Uebrigen nicht gebunden. Besteht der Zahlungsanspruch, so fehlt für den Sicherungsanspruch das rechtliche Interesse. Es ist eben Rechtsziel des Sicherungsanspruchs, zu Gunsten des wegen Nichtfälligkeit seiner Forderung an der Zahlungsklage behinderten Gläubigers die Gefährdung der künftigen Rechtsverfolgung zu beheben. Immerhin kann ein Vorgänger des Wechselinhabers auf Grund des in seinem Besitz befindlichen Protestes Mangels Annahme auch nach Eintritt des Wechselzahltages seinerseits Sicherstellung begehren, da er zur Zeit Zahlung nicht beanspruchen kann. Durch Zahlungsangebot vor der Zeit kann sich der Regreßpflichtige der Sicherungspflicht nicht entziehen. Die in der Leipziger Konferenz zu Tage getretene Gegenmeinung (Protok. S. 59 f.), die bisweilen auch anderweit verfochten wird (Hagen S. 53), verkennt, daß die Fälligkeitsfestsetzung beide Theile bindet;
4. wenn sich der Gläubiger auf Grund gemeinbürgerlichen Rechtstitels genügende Sicherheit bestellen läßt (O.Tr. b. Striethorst 68 S. 336 ff.; O.H.G. b. Krall Nr. 33). Welche Sicherheit

Digitized by Google

bei Vorhandensein auch eines gemeinbürgerlichen Sicherungstitels Gläubiger in Anspruch nehmen will, steht in seiner Wahl. Soweit die vertragliche Sicherheit genügende Deckung nicht gewährt, kann natürlich zugleich die gesetzliche in Anspruch genommen werden.

Artikel 26.

Art. 26. **Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.**

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Das Recht auf Sicherstellung bei mangelnder Annahme.

§ 1. Der Sicherungsberechtigte.

1. **Träger des Rechts** sind der Remittent und jeder der Indossatare, natürlich nur der aus dem Wechsel ersichtlichen. Die Blankoindossatare sind durch Wechselbegebung aus dem Wechselverbande ganz ausgeschieden; bei mangelndem Zahlungsrecht fehlt ihnen auch das Sicherungsrecht. Von dem Zeitpunkte, zu welchem der Indossatar den Wechsel erlangt hat, ist das Sicherungsrecht nicht abhängig. Wer den bereits Annahmenoth leidenden Wechsel an sich bringt, erwirbt bei Erhalt des Protestes den schon entstandenen Sicherungsanspruch mit. Versagt ist das Sicherungsrecht dem Ehrenacceptanten, dem aus der Ehrenannahme ein Wechselrecht überhaupt nicht entspringt, und dem Aussteller, der stets, mag er auch den Wechsel durch Giro erworben haben, letzter Regreßpflichtiger ist. Belangslos ist, ob der Sicherheit Begehrende noch Wechselgläubiger ist oder den Wechsel weiterbegeben hat. Auch im Falle der Weiterbegebung ist der bedingte — von der Wiedereinlösung abhängige — Zahlungsanspruch des Begebers schutzberechtigt.

2. **Die Legitimation** erwächst aus dem Besitz des Protestes Mangels Annahme. Weil der Vormann des Wechselinhabers zur Erhebung seines Sicherungsanspruches des Annahmeprotestes bedarf, wird er zur Einforderung der Sicherheit Mangels Annahme nicht immer in der Lage sein, so nicht, wenn der Nachmann den Protest Mangels Annahme ohne jede eigene Maßnahme bei sich lagern läßt. An einer Mehrheit von Protestausfertigungen, die den einzelnen Berechtigten — auf deren Antrag ertheilt — je zur Grundlage der Sicherungsforderung dienen könnten, ist nicht zu denken (abweichend Hoffmann S. 333). Was hätte sonst der Aushändigungszwang (Art. 25 § 1, 3 S. 155) für Zweck? Besitz des Wechsels konnte das Gesetz nicht erfordern, nachdem es das Sicherungsrecht auch dem nur bedingt Forderungsberechtigten eingeräumt hatte (s. zu 1). Ausnahmsweise kann Vorlegung des Wechsels erforderlich werden, nämlich im Wechselprozeß alsdann, wenn der Protest Mangels Annahme die Stellung des Ansprechenden als Wechselbetheiligten nicht darthut; man denke an die Indossatare aus der Zeit nach Erhebung des Annahmeprotestes. Auch hier ist der Wechsel nicht Voraussetzung, sondern nur Beweismittel der Legitimation. Rechtsvoraussetzung ist es ferner nicht, ob der Gläubiger seinerseits dem Nachmann Sicherheit geleistet hat oder auf eine solche auch nur belangt werden kann. Sein Anspruch ist keine Erstattungsforderung, das Recht auf Schutz seines eigenen Zahlungsanspruchs steht für ihn in Frage.

In allen Fällen genügt — wie beim Zahlungsanspruch — die formale Legitimation als Remittent oder als einer der Indossatare, gleichgiltig, ob der Ansprechende materiell zu dieser Rechtsstellung berufen ist oder nicht (vergl. Art. 36). Mangel der formalen Legitimation als derzeitiger oder früherer Wechseleigenthümer, z. B. im Falle einer Lücke in der Giroreihe

Digitized by Google

für die der Lücke nachfolgenden Indossatare, steht dem Sicherungsanspruch entgegen. Der Sicherungsanspruch ist nur der Vorläufer des vorhandenen oder durch die Wechseleinlösung bedingten Zahlungsanspruches.

2. Das Wahlrecht des Sicherungsberechtigten unter mehreren Regreßpflichtigen

ist bei deren Solidarhaft (vergl. Art. 25 § 2 S. 156) ein freies, an die Folgeordnung der Indossamente nicht gebundenes (Sprungregreß) und stets wandelbares. Ein Recht auf mehrfache Sicherheit bei einer Mehrheit von Sicherungspflichtigen kommt dem Gläubiger nicht zu, wie es Thöl S. 392 annimmt. Die ausdrückliche Bestimmung von der Wandelbarkeit der getroffenen Wahl wäre sonst völlig überflüssig und daher unverständlich.

3. Die prozessuale Durchführung des Sicherungsanspruchs.

A. Deutsches Recht.

1. Die Prozeßart. Der Sicherungsanspruch kann im Wege des Wechselprozesses verfolgt werden, wenn im Uebrigen dessen Voraussetzungen vorliegen (O.L.G. Stuttgart b. Seuffert 37 Nr. 351, vergl. auch R.G. 8 S. 42 ff.), braucht es aber nicht (O.L.G. Hamburg bei Seuffert 37 Nr. 241). Nur sehr vereinzelt wird die Zulässigkeit des Wechselprozesses mit dem Hinweis bestritten, daß gemäß §§ 565, 555 C.Pr.O. der Wechselprozeß als Abart des Urkundenprozesses nur Geldzahlung zum Gegenstande haben könne (Thöl S. 804; Endemann, Der deutsche Civilprozeß 2 S. 559). Dieser Meinung steht entgegen, daß § 13 Einf.-Ges. zur C.Pr.O. die prozeßrechtlichen Vorschriften des Reichsrechts aufrecht erhält, und daß im Uebrigen der Wechselprozeß nur in Hinsicht des Verfahrens, nicht in Ansehung des Klagegegenstandes als Sonderart des Urkundenprozesses sich darstellt (vergl. v. Amsberg b. Goldschmidt 24 S. 329 ff.). Freilich wird dem Kläger, wenn er nicht zugleich den Wechsel inne hat, im Falle der Beklagte die Wechselunterschrift ableugnet, nichts übrig bleiben, als vom Wechselprozeß Abstand zu nehmen. Die Antretung des Echtheitsbeweises im Wechselprozeß kann nur durch Vorlegung der Urkunde geschehen (§ 558 C.Pr.O.).

Das Mahnverfahren der R.C.Pr.O. §§ 628 ff. ist dem Sicherheitsgläubiger verschlossen, weil sein Anspruch nicht — wie für dies Verfahren erforderlich — auf Zahlung geht (vergl. zu 4).

2. Der Klageantrag. Da das Recht der Sicherheitsbemessung einseitig weder dem Gläubiger, noch dem Schuldner zukommt, vielmehr dem richterlichen Ermessen unterstellt ist, so kann dem Gläubiger nicht die Pflicht auferlegt werden, im Klageantrage Art und Höhe der Sicherheit anzugeben (abweichend Rehbein Art. 25 ff. Bemerkg. 5, Staub Art. 26 § 7). Der Klageantrag ist sachgemäß darauf gerichtet, den Beklagten zu verurtheilen, eine vom Gericht zu bestimmende Sicherheit zu bestellen. Damit ist dem für den Antrag geltenden Erforderniß der Bestimmtheit (§ 230, 2 R.C.Pr.O.) genügt. Es steht hier nicht anders, als etwa beim Grenzerneuerungsverfahren, bei welchem der Antrag ebenfalls allgemein nur auf die richterliche Festsetzung abzuzielen hat.

Ist die Klagebitte auf eine bestimmte Art der Sicherstellung gerichtet, so ist deshalb die Klage nicht etwa abzuweisen, die Klagebitte enthält hier nur zugleich einen Vorschlag für die richterliche Bestimmung. Gelangt der Richter — etwa auf Vorschlag des Beklagten — zur Anordnung einer anderweiten Sicherheit als Baarbestellung, so wird er zweckmäßig immerhin für den Fall der Nichtleistung dieser die Baarhinterlegung bestimmen, um damit die Durchführung des Urtheils zu sichern. Eines besonders darauf gerichteten Vorschlages oder gar Antrages des Klägers bedarf es für diesen Fall nicht einmal unbedingt, wie Staub Art. 26 § 7 anzunehmen scheint.

3. Die Urtheilsformel. Das Urtheil hat die Art und Höhe der Sicherheit bestimmt anzugeben. Lautet das Urtheil wider die Gesetzesabsicht allgemein auf Verurtheilung des Beklagten zur Sicherstellung, so ist weder Raum für gemeinbürgerliche Sonderregeln hinsichtlich der Art und Höhe der Sicherheit, wie das O.Tr. b. Striethorst 11 S. 130 andeutet,

Digitized by Google

noch fehlt dem Urtheil die Möglichkeit der Vollstreckung, wie Rehbein Art. 25 ff. Bem. 5 ausführt (vergl. zu 4).

4. Die Zwangsvollstreckung. Geht das Urtheil allgemein auf Sicherheitsbestellung, auf Sicherheitsbestellung durch Pfand oder Bürgen, oder lautet es allgemein auf Sicherheitsleistung durch Werthpapiere, so ist klar, daß es nach den Vorschriften über Erzwingung einer Handlung vollstreckt werden muß (vergl. auch R.G. 19 S. 207 Nr. 39). Ebenmäßig ist aber auch zu verfahren, wenn das Urtheil auf Hinterlegung von Geld und von bestimmten vertretbaren Werthpapieren geht (O.L.G. Kassel b. Seuffert 48 Nr. 233; R.G. 19 S. 207 Nr. 39). Der Anspruch auf Baarhinterlegung ist kein solcher auf Zahlung (§§ 708 ff. C.Pr.O.), der Anspruch auf Hinterlegung der Papiere kein solcher auf deren Leistung (§ 770 C.Pr.O.). Dies wäre nur der Fall, wenn die Uebertragung auf den Gläubiger in Frage stände. Seitens der Erläuterer der C.Pr.O. sind nach dem Vorgange des O.L.G. Hamm i. Busch's Zeitschr. f. C.Pr. 13 S. 419 abweichende Meinungen mehrfach geäußert. So erklären Reincke § 773 Bemerkg. 1a und Wilmowsky-Levy § 773 Bem. 1 die Hinterlegung eines Geldbetrages begrifflich für Zahlung. Gaupp § 773 II 1 und Struckmann u. Koch § 770 Bem. 2 stellen dem Anspruch auf Sicherheitsleistung vertretbarer Werthpapiere die Pflicht zu deren Leistung gegenüber. Die gedachten Falls zu erzielende Handlung ist nicht eine vom Willen des Schuldners schlechthin abhängige, es handelt sich zugleich um die Beschaffung der erforderlichen Mittel (R.G. 13 S. 341 Nr. 84). Das Prozeßgericht ermächtigt den Gläubiger, die Handlung auf Kosten des Schuldners vorzunehmen und verurtheilt zugleich auf Antrag den Schuldner zur Vorauszahlung dieser Kosten, d. h. der Hinterlegungssumme oder des Anschaffungspreises der zu hinterlegenden Werthpapiere (§ 773 C.Pr.O.).

Schreibt das Urtheil die Uebergabe eines bestimmten Pfandes an den Gläubiger vor, so kommen die Regeln über Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen zur Anwendung (§ 769 C.Pr.O.).

Betrifft die urtheilsmäßig zu bestellende Sicherheit das unbewegliche Vermögen, so untersteht die Zwangsvollstreckung landesgesetzlichen Vorschriften (§ 757 C.Pr.O.).

B. Das Oesterreichische Recht

gewährt neben der ordentlichen Klage bei Vorlegung der Protesturschrift das Recht auf Erlassung des Sicherstellungsauftrages (§§ 558 f. Oesterr. C.Pr.O.). Der Auftrag muß, da als gesetzliche Sicherheit nur Baarerlegung gilt, auf diese gerichtet sein.

Artikel 27.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Das Recht an der bestellten Sicherheit.

§ 1. Träger des Rechts.

Die Sicherheit haftet:

1. dem ursprünglichen Regreßnehmer,
2. den weiteren Nachmännern des Bestellers, wofern sie gegen den Besteller den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Es ist für das Recht der Nachmänner an der bestellten Sicherheit an und für sich nicht Voraussetzung, daß die Sicherheit den weiteren Nachmännern ausdrücklich mitbestellt wird. Die Regreßnahme der weiteren Nachmänner ist schon im Falle der Einforderung der Sicherheit gethätigt. Warum die Klage nothwendige Form sein soll, wie

Digitized by Google

Canstein S. 363 und Renaud S. 285 f. wähnen, ist nicht abzusehen. Daß den weiteren Nachmännern die Sicherheit nicht ohne Weiteres haftet, vielmehr nur dann, wenn sie ihrerseits Regreß nehmen, übersieht Staub Art. 27 § 1. Nur im Falle sie selbst den Regreßanspruch erhoben haben, ist beispielshalber ihre Einwilligung zur Aufhebung der Bestellung unerläßlich (vergl. Protok. S. 60, 234).

Daß der Besteller der Sicherheit nochmals von einem weiteren Nachmann auf Sicherstellung in Anspruch genommen wird, kann nur selten vorkommen, weil schon bei der ursprünglichen Regreßnahme der Besteller in den Besitz des Annahmeprotestes gelangt sein wird (Art. 25 § 1, 3 S. 155), und andererseits auch die spätere Regreßnahme der allgemeinen Regel gemäß von der Vorlage des Annahmeprotestes Seitens des Regreßnehmers abhängig ist (Art. 26). Immerhin ist eine derartige weitere Regreßnahme möglich, z. B. bei dem zulässigen wiederholten Versuch der Annahme. v. Canstein S. 363 will die weiteren Nachmänner des Bestellers bei ihrer anderweiten Regreßnahme von der Protestvorlage überhaupt befreien. Daran, daß an eine Mehrheit von Protestausfertigungen, die den einzelnen Nachmännern je zur Sicherheitsforderung dienen könnten, nicht zu denken ist, mag hierbei erinnert werden (s. Art. 26 § 1 S. 158) Haftet nun unter der gedachten Voraussetzung die Sicherheit den späteren Regreßnehmern, so können diese gemeiniglich keine weitere Sicherheit fordern, wohl aber können sie insoweit weitere Ansprüche erheben, als die Sicherheit nach Art oder Größe unzureichend ist. Sie würden vom Regreßschuldner demnach alle Maßnahmen fordern können, deren sie zur Durchführung ihres Anspruchs an der Sicherheit benöthigen, z. B. Eintragungsbewilligung bei grundbuchlicher Sicherheit, Anzeige an die Hinterlegungsstelle oder den sonstigen Pfandinhaber u. s. w., und sie würden Ergänzung der Sicherheit verlangen dürfen, wenn deren Hebungswerth dem der Forderung nicht oder nicht mehr gleichkommt. Auch hierfür steht dem Regreßnehmer an sich das Wechselverfahren offen.

2. Der Inhalt des Rechts

ist in der Wechselordnung nicht geregelt und somit dem Schuldner, wie dem Dritten gegenüber gemeinbürgerlich zu beurtheilen. Dies gilt vornehmlich hinsichtlich der Rechtsbehelfe, der Verweisung an die bestellte Sicherheit und der Endigung des Rechts. Bei Leistung einer Sachsicherheit ist der rechtsgeschäftliche Vorgang der der Pfandbestellung (§ 94 A.L.R. 1, 20; § 199 A.L.R. 1, 14; O.Tr. b. Striethorst 14 S. 175 f., l. 1 pr. D 13, 7; § 466 Sächs. B.G.B.; § 9 Bayer. L.R. 2, 6; Art. 25 Abs. 2 in der Oesterreichischen Fassung), sofern nicht landesgesetzlich für das Pfandrecht noch besondere Voraussetzungen neben der Uebergabe bestehen, wie nach Französischem Recht (Art. 2074 Code civil). Die grundbuchliche Eintragung geschieht in Form der Sicherungshypothek. Geht landesgesetzlich das bei der Staatskasse hinterlegte Geld in das Eigenthum des Staates über (Preuß. Hinterlegungs-O. vom 14. März 1879 §§ 7 f.), so ist gesetzten Falls die Forderung gegen den Staat auf Auszahlung Pfandgegenstand.

Als Pfandbestellung berechtigt die Sicherheitsleistung zur Absonderung im Konkurse (§ 40 R.Konk.O., § 163 Oesterr. Konk.O.).

Artikel 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden: Art. 28.

1. **sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;**
2. **wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;**
3. **wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.**

Digitized by Google

§ 1. Die Gründe der Rückforderung sind:

1. **Nachträgliche ausstellungsgemäße Annahme** des Wechsels. Es versteht sich, daß vorab dem Gläubiger die Kosten des Annahmeprotestes zu erstatten sind, da auf diese die Sicherheit sich miterstreckt. Mindestens kann ein entsprechender Theil der Sicherheit so lange zurückbehalten werden.

   Im Falle nachträglicher Ehrenannahme ist der Honorat und jeder Nachmann desselben zur Rückforderung der von ihm bestellten Sicherheit befugt. Dieser Schluß aus der Analogie wird von Volkmar-Loewy S. 133 verworfen.

   Bei nachträglicher beschränkter Annahme ist die Befugniß theilweiser Rückforderung der Sicherheit dem Gesetz nicht zu entnehmen (Protok. S. 61).

2. **Unterlassung der Klage auf Zahlung binnen Jahresfrist** seit dem Verfalltage (nicht dem Protesttage). Die Klagefrist beginnt mit dem Verfalltage und endet mit dem dem Verfalltage vorangehenden Kalendertage des darauf folgenden Jahres, auch wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag ist. Die Motive S. LV verweisen auf die Wechselverjährungsfrist, und deren Beginn ist auf den Verfalltag zu setzen (vergl. bei Art. 77).

   Die der Klage in Ansehung der Wechselverjährung gleichgestellten Thatumstände, wie beispielshalber die Anmeldung zum Konkurse (vergl. bei Art. 80) üben auch hier die gleiche Wirkung. Hier wirkt das Gesetz der Analogie. Weitere Unterbrechungsarten des gemeinbürgerlichen Rechts, wie Anerkenntniß, thatsächliche oder rechtliche Behinderung der Klageerhebung sind ebenso wie die außergerichtliche Verfolgung des Zahlungsanspruchs für das Recht auf Fortbestand der Sicherheit bedeutungslos.

3. **Zahlung** — sofern dieselbe zu Gunsten des Bestellers der Sicherheit wirkt — oder **sonstige Tilgung des Wechsels**, wie Aufrechnung. Auch hier gilt der Satz, daß der Schuldner nicht etwa durch Angebot vorzeitiger Zahlung die Sicherungspflicht beseitigen kann (s. Art. 25 § 4 S. 157). Bezüglich der Protestkosten gilt das zu 1 Gesagte.

4. **Das Erlöschen der Wechselkraft überhaupt oder dem Sicherheitsbesteller gegenüber.** Gleichgiltig ist, ob die Wechselkraft in Folge Verjährung oder wegen Außerachtlassung wesentlicher Förmlichkeiten verloren gegangen ist (O.Tr. b. Striethorst 25 S. 322 f.). Der Sicherung des Bereicherungsanspruchs kann die Sicherheit nicht dienstbar gemacht werden.

   Ein Recht des Bestellers, die eigene dem Nachmann bestellte Sicherheit zurückzufordern, wenn der Besteller seinerseits den weiteren Vormann auf Grund des ihm ausgehändigten Annahmeprotestes zur genügenden Sicherstellung gezwungen hat, erkennt die Wechselordnung nicht an. Der Berechtigte braucht sich die Verweisung an diese anderweite Sicherheit nicht gefallen zu lassen (a. A. Hoffmann S. 336).

§ 2. Die Geltendmachung des Rückforderungsrechts
kann nur im gewöhnlichen Prozeßverfahren erfolgen. Es wird kein Anspruch aus dem Wechsel verfochten.

Der Anspruch ist gegen alle Regreßnehmer zu richten. Nicht immer wird es eines besonderen Verfahrens bedürfen. Der Bürge wird das Rückforderungsrecht des Schuldners als Befreiungsgrund für die Bürgschaft ohne Weiteres vorschützen können.

§ 3. Der Verlust des Rechts an der Sicherheit
tritt in den Fällen, in denen der Wechselanspruch noch fortdauert, nicht schon mit dem Eintritt des Rückforderungsgrundes, sondern erst mit der Rückforderung ein.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. **Artikel 29.**

Gemeinsame Fassung: **Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:**

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren,

Digitized by Google

Falliment) eröffnet worden ist oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28). Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Deutsche Fassung: **Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.**

Österreichische Verordnung v. 2. Nov. 1858 (R.G.Bl. Nr. 198): **Aus Anlaß vorgekommener Zweifel in Betreff des Sinnes der Schlußworte des Art. 29 der Wechselordnung wird auf Grund der a. h. Entschließung vom 24. Oktober 1858 erklärt, daß der Wechselinhaber berechtigt ist, in den im Art. 29 gedachten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherstellung zu fordern.**

Die Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§ 1. Voraussetzungen der Sicherstellungspflicht.

1. Wechselkraft der Urkunde. Dieshinsichtlich ist das bei Art. 25 § 1, 1 S. 154 f. Erörterte einzusehen.

2. Vermögensverfall des Acceptanten.

a) Fälle der Unsicherheit.

α) **Konkurs oder Zahlungseinstellung des Acceptanten.** Zahlungseinstellung ist die kundgewordene Thatsache, daß der Schuldner aufgehört hat, seine fälligen Verbindlichkeiten in der Allgemeinheit zu erfüllen (vergl. auch Protok. S. 63 f.). Der Begriff deckt sich nicht völlig mit dem als Konkursvoraussetzung in der R.K.O. aufgestellten (unrichtig v. Canstein § 24 Anmerkg. 5a u. Staub Art. 29 § 2). Zahlungseinstellung ist Konkursgrund nur, wenn sie in der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wurzelt (§ 94 Konk.O.; Motive zur K.O. S. 323 ff.; R.G. 6 S. 97, 21 S. 23, 23 S. 115, 25 S. 39; R.G. i. Straff. 3 S. 294). Die W.O. sieht von der Zahlungsunfähigkeit als Grund der Zahlungseinstellung ab. Der Sicherungsanspruch der W.O. ist z. B. auch dann festzustellen, wenn der Schuldner aus bloßer Zahlungsunlust seine Zahlungen nicht mehr leistet.

Zahlung oder Nichtzahlung im Einzelfall sind unbeachtlich, mag es sich letzteren Falls auch um eine Wechselschuld handeln (O.L.G. Wien i. Archiv 6 S. 310, 8 S. 191; O.G.H. b. Peitler Nr. 289; s. dagegen L. Wächter i. Archiv 9 S. 25).[1])

[1]) Die Hamburger Falliten-Ordnung von 1753 bestimmte, „daß, wer acceptirte Wechselbriefe von Nichtbezahlung gegen sich protestiren läßt, pro fallito zu achten sei" (so auch O.L.G. Hamburg

Nicht anders steht es mit bloßen augenblicklichen Zahlungsschwierigkeiten, nicht anders mit erst drohender Zahlungseinstellung.

β) **Fruchtlosigkeit einer Zwangsvollstreckung** in das Vermögen des Schuldners. Die Zwangsvollstreckung ist fruchtlos, wenn sie nicht zur vollen Befriedigung des betreibenden Gläubigers geführt hat. Es fällt nicht ins Gewicht, ob eine andere Art der Zwangsvollstreckung, z. B. eine in das unbewegliche Vermögen, zur Vollbefriedigung geführt haben würde, oder ob das Vorhandensein von Befriedigungsmitteln demnächst im Offenbarungsverfahren oder sonst nachgewiesen wird (O.L.G. Hamburg b. Seuffert 45 Nr. 36). Andererseits giebt die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung alsdann keinen Sicherungsgrund ab, wenn sie offensichtlich überhaupt nicht auf Mangel an Werthstücken, sondern auf Zufallsumstände anderer Art, beispielshalber Nichtauffindung des neuen Geschäftslokals, zurückzuführen ist. Der bloße Nachweis, daß eine Zwangsvollstreckung wegen Vermögenslosigkeit des Schuldners nicht zum Ziele führen würde, kann das Erforderniß fruchtloser Zwangsvollstreckung nicht ersetzen. Allerdings wird sich hier der Gläubiger zumeist mit dem Nachweis der Zahlungseinstellung (s. zu α) helfen können.

Die Zwangsvollstreckung muß in das Vermögen des Schuldners fruchtlos versucht sein. Nicht jede fruchtlose Zwangsvollstreckung giebt eben einen Anhalt für die Unsicherheit des Schuldners. Man denke an Zwangsvollstreckung auf Herausgabe einer Sache, auf Vornahme einer Handlung u. dergl.

γ) **Verfügung des Personalarrestes** wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit wird von der W.O. als ein Grund des Sicherungsanspruchs aufgeführt. In Folge Fortfalls der Schuldhaft fehlt hierfür die Anwendungsmöglichkeit. Der Fall lag vor, wenn der Personalarrest behufs Beitreibung der Zahlung verhängt war. Deutlicher faßten sich die Vorentwürfe von 1836, 1838 und 1840 dahin: „wenn es der Acceptant .... bei Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit auf Exekution wider seine Person hat ankommen lassen". Der persönliche Sicherheitsarrest des heutigen Prozeßrechts ist keine auf Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit gerichtete Vollstreckungshandlung, sondern eine auf Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung abzielende Maßnahme.

Sonstige Fälle der Gefährdung, beispielshalber Ueberschuldung ohne Zahlungseinstellung, Vermögensverschleuderung, Nichtexistenz des Acceptanten berechtigen nicht zur Sicherungsforderung (vergl. auch O.Tr. Stuttgart b. Löhr 1 S. 323 f.).

Bei einer Mehrheit von Bezogenen berechtigt der Vermögensverfall auch nur eines Acceptanten zur Sicherungsforderung (a. A. Lombard.-Venet. App.-Ger. i. Archiv 4 S. 96; H.G. Stuttgart b. Löhr 3 S. 118, Lehmann § 131, Hoffmann S. 346, Blaschke § 134 Anmerkg. 2). Der Gläubiger hat auf den Vollwerth des Wechsels und damit auf Bestand der Sicherheit aller Acceptanten Anspruch. Der sicher gebliebene Mitacceptant bleibt natürlich außer Haftung (O.Tr. Stuttgart b. Löhr 1 S. 322 f.; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 515). Er hat nach Inhalt seiner Verbindlichkeit eine Garantiepflicht für andere Wechselschuldner nicht übernommen, vielmehr nur für sich selber einzustehen. Das Gleiche für den Acceptavalisten mit dem O.Tr. Stuttgart b. Löhr 1 S. 323 anzunehmen, ihn also für die Unsicherheit des Acceptanten nicht haftbar zu machen, erscheint bedenklich. Der Avalist, mag seine Verbindlichkeit auch im Allgemeinen wie die eines selbstständigen Wechselschuldners behandelt werden, will immerhin eine Garantiepflicht auf sich nehmen. Wird die bezogene Handelsgesellschaft unsicher, so haften hieraus die Einzelinhaber, mögen auch deren Privatverhältnisse nicht in Verfall gerathen sein.

b. Goldschmidt 44 S. 549). Mehren sich die Fälle der Wechselprotestirung, so wird man hierin bis zum Gegenbeweise allerdings ein Zeichen der Zahlungseinstellung erblicken müssen. Auf Einlösung der Wechsel hält jeder Geschäftsmann so lange er eben kann.

Digitized by Google

Keinen Sicherungsanspruch gewährt die Unsicherheit des Ehrenacceptanten, der nur die Regreßpflicht an Stelle des Honoraten übernommen hat (anders Lehmann S. 474 Anmerkg. 9 und Grünhut i. d. Zeitschr. f. d. Privat- und öffentl. R. 20 S. 76), nicht die Unsicherheit des Avalisten und die des Bezogenen, der den Wechsel noch nicht acceptirt hat. Geräth der Bezogene vor dem Accept in Verfall, so mag der Gläubiger den Wechsel zunächst zur Annahme präsentiren.

b) Maßgeblicher Zeitpunkt.

α) **Der Eintritt der Unsicherheit** des Acceptanten muß in die Zeit nach der Wechselausstellung[1]) fallen. Der Text der W.O. hebt dies allerdings nur rücksichtlich der fruchtlosen Zwangsvollstreckung hervor. Daß ein Gleiches auch für die sonstigen Fälle, den Konkurs bez. die Zahlungseinstellung zu gelten hat, ergeben im Gegensatz zur Anschauung Hoffmann's S. 339 f., Lehmann's S. 430 und Rehbein's Bemerkg. 1 zu Art. 29 die Materialien. Die ersten Entwürfe gewähren den Sicherungsanspruch, wenn über das Vermögen des Acceptanten Konkurs eröffnet wird, und ihre Motive (vergl. die von 1836 S. 123 ff.) weisen deutlich auf Gefährdungsumstände, die jedenfalls der Ausstellung nachfolgen. Ohne sachliche Aenderung haben die Entwürfe von 1846 und 1847 aus der ursprünglichen Fassung den in das Gesetz aufgenommenen Satz gemacht, die Sicherungspflicht trete ein, wenn Konkurs eröffnet worden ist. Die Sicherstellung soll eben den Ausgleich gegen die ungünstige Aenderung in der Vermögenslage des Acceptanten bieten, die als eine Thatsache der Zukunft dem ersten Wechselerwerber unbekannt sein mußte. Nimmt der Remittent den Wechsel mit einem unsicheren Bezogenen an, so kann er und sein Nachfolger billiger Weise die Unsicherheit des Acceptanten nicht zum Beschwerdegrund bez. zum Ausgang des Regresses machen. Ob der Eintritt des Vermögensverfalls in die Zeit vor oder nach Eintritt des Accepts fällt, ist hingegen ganz allgemein rechtlich bedeutungslos (abweichend Kommerz-Kolleg. Danzig b. Löhr 1 S. 124; Volkmar-Loewy S. 136). Mit der Wechselausstellung hat der Aussteller des noch unacceptirten Wechsels das Accept des damals kreditwürdigen Bezogenen zugesagt. Der somit durch die Wechselausstellung geschaffene, mit der Weiterbegebung mit übertragene Vermögenswerth ist es, der vor Beeinträchtigung bewahrt bleiben soll (s. auch § 2 S. 167).

β) **Der Fortbestand der nach Wechselausstellung eingetretenen Unsicherheit** bis zum Sicherungsregreß ergiebt sich wechselrechtlich von selbst. Die Thatsache der Zahlungseinstellung, der Konkurseröffnung oder fruchtlosen Zwangsvollstreckung, an welche das Gesetz die Feststellung der Unsicherheit knüpft, kann nicht ungeschehen gemacht werden. Mag selbst hinterher der Acceptant seine Zahlungen wieder aufgenommen haben, mag der Konkurs beendet, der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger befriedigt sein, der Acceptant ist nun einmal bis zum Verfall des bestimmten Wechsels als unsicher gekennzeichnet (vergl. auch O.L.G. Hamburg i. Seuffert's Archiv 45 Nr. 36).

c) Der Nachweis der Unsicherheit folgt allgemeinen Regeln.

α) **Beweisthatsachen.** Es kann die Zahlungseinstellung aus Erklärungen des Schuldners oder eines Beauftragten desselben geschlossen werden (O.Tr. Stuttgart b. Löhr 3 S. 584 f.; R.G. b. Bolze 1 Nr. 2172; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 79) oder aus sonstigen Umständen folgern, so aus der Schulden halber erfolgten Geschäftsschließung oder Flucht (vergl. Entw. § 29; Protok. S. 64; R.G. b. Bolze 1 Nr. 2170, 2171). Die Löschung einer Handelsgesellschaft im Handelsregister ist Sicherungsgrund. Denn aus ihrer Löschung, d. h. ihrer vermuthlichen rechtlichen Tilgung ergiebt sich bis

[1]) Es darf nicht übersehen werden, daß die Wechselausstellung erst mit der Wechselbegebung abschließt (Art. 8 § 2 S. 71), und daß das Ausstellungsdatum dem Gegenbeweis zugängig ist (Art. 4 § 6 S. 44).

Digitized by Google

zum Gegenbeweise ohne Weiteres ihre Zahlungseinstellung. In der Feststellung der Unsicherheit schwankt die Oesterreichische Rechtsprechung zwischen weitester Auslegung („wenn die rechtzeitige Einlösung des Wechsels mit Grund bezweifelt wird" [O.G.H. b. Peitler Nr. 17]) und engster Deutung („so lange der Schuldner sich für zahlungsfähig hält und erklärt, kann von einer Zahlungseinstellung nicht die Rede sein" [O.G.H. b. Peitler Nr. 62, vergl. auch b. Czelechowsky Nr. 40]). Die Flucht des Schuldners mit Zurücklassung eines waarenlosen Verkaufslokals gilt dem O.G.H. merkwürdiger Weise nicht als Beweis der Zahlungseinstellung (O.G.H. b. Krall Nr. 141, vergl. auch Nr. 43 b. Czelechowsky Nr. 171, 502).

Thatumstände, die zeitlich weit zurückliegen, sind im Allgemeinen für den Nachweis der Zahlungseinstellung nicht verwerthbar (O.G.H. b. Peitler Nr. 56). Wer im Jahre 1894 seine Zahlungen eingestellt hatte, kann im Jahre 1897 diesen Zustand längst überwunden haben.

β) **Beweismittel.** Im Wechselverfahren bedarf es des Urkundsbeweises (§§ 555, 565 R.C.Pr.O., § 558 Oesterr. C.Pr.O.), sonst ist jedes Beweismittel verwendbar. Namentlich kann die Zahlungseinstellung im Sinne der W.O. (vergl. zu 2 S. 163) als eine Handlung bez. ein Thatumstand sinnlicher Wahrnehmung in Gemäßheit des § 410 R.C.Pr.O. durch Eideszuschiebung unter Beweis gestellt werden (vergl. auch R.G. 3 S. 398 f.). Der Protest Mangels Sicherheitsleistung beweist seiner Bestimmung gemäß an sich nur den Mangel der Sicherheitsleistung Seitens des Acceptanten, nicht den Vermögensverfall (O.Tr. 25 S. 383 ff.; O.G.H. i. Sammlung von dessen civilrechtl. Entsch. 29 Nr. 13877; § 558 Oesterr. C.Pr.O.). Der Protest kann ausnahmsweis zugleich auch für den Vermögensverfall den Beweis erbringen, wenn der Protestbeamte derlei Thatumstände mitbescheinigt (vergl. zu 3 b).

3. Gehöriger Protest.

a) **Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit des Protestes.**[1]) Der Protest ist bestimmungsgemäß der für den Rückgriff nothwendige wechselrechtliche Nachweis dem Regreßschuldner gegenüber, daß der Wechsel beim Hauptverpflichteten (dem Acceptanten bez. Aussteller des Eigenwechsels) Noth gelitten hat;

α) **dem Regreßschuldner gegenüber** ist darnach der Protest zur Begründung des Anspruchs erforderlich,

β) **dem Acceptanten gegenüber** unnöthig (O.Tr. b. Seuffert 18 Nr. 166; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 421; falsch ebenda Nr. 515).

b) **Protestinhalt.** Der Protest Mangels Sicherheitsleistung soll in den Fällen seiner Nothwendigkeit seiner Zweckbestimmung gemäß als Ausweis für die Nichtleistung der Sicherheit Seitens des dieserhalb angegebenen Acceptanten dienen. Zur Feststellung der Unsicherheit selbst ist der Protest nicht bestimmt. Koch S. 196 f., Brauer Bemerkg. 5 zu Art. 29, Hoffmann S. 347 f. stellen dem Protestbeamten auch diese Aufgabe.

c) **Protestat** ist der Acceptant auch im Konkursfall (O.H.G. 24 S. 23) und beim Domiziliatenwechsel (Kommerz-Kolleg. Danzig b. Goldschmidt 1 S. 599; O.Tr. b. Seuffert 18 Nr. 165; O.H.G. in der nicht gedruckten Entsch. Oestreich c/a. Wohlfahrt vom 10. Januar 1878 b. Borchardt Zus. 382). Denn weder der Konkursverwalter, noch der Domiziliat sind sicherstellungspflichtig oder Vertreter des Acceptanten in Ansehung der Sicherstellungspflicht.

4. Nichterhältlichkeit der Ehrenannahme im Falle einer auf dem Wechsel befindlichen Nothadresse (über diese bei Art. 56) bez. Ablehnung einer angebotenen sonstigen Ehrenannahme. Aus Art. 56 ist zu entnehmen, daß nur eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse angegangen zu werden braucht. Die Nichterlangbarkeit der Ehrenannahme muß aus dem Protest erhellen.

---

[1]) Ueber den Erlaß des Protestes s. Art. 42 Einführung.

Digitized by Google

Die Ehrenannahme Seitens des Nothadressaten oder die zugelassene Ehrenannahme eines sonstigen Intervenienten schließen den Sicherstellungsregreß für den Inhaber und die Hintermänner des Honoraten aus. Diese finden in der Ehrenannahme den Ersatz für die mangelnde Sicherheit des Acceptanten. Vom Honoraten und dessen Vormännern kann der Sicherungsanspruch erhoben werden (Art. 61). Ihnen wird ja der Ehrenacceptant nicht haftbar (Art. 60).

Weitere Voraussetzungen als die hier zu 1—4 gegebenen erkennt die W.O. für den Sicherstellungsanspruch nicht an. Namentlich bedarf es nicht des Nachweises, daß der Regreßschuldner selber Sicherheit geleistet hat (vergl. Art. 26).

2. Sicherstellungs-Berechtigte und Verpflichtete.

1. Person des Berechtigten.

a) Das Sicherstellungsrecht wird dem Wechselinhaber und jedem Indossatar eingeräumt. Der Remittent ist bei Gleichheit des Rechtsgrundes einzufügen (Art. 26; R.G. i. Straff. 3 S. 195). Die Fassung des Entwurfs, die dem Inhaber und jedem „Indossanten" das Sicherungsrecht zusprach, schloß damit den Remittenten ausdrücklich ein. Staub Art. 29 § 4 gewährt ihm das Recht nur im Falle seines derzeitigen Wechseleigenthums. Dem Aussteller steht das Recht nur zu, wenn er Wechselinhaber ist, und nur gegenüber dem Acceptanten. Nicht kommt es darauf an, ob der ansprechende Gläubiger vor oder nach Eintritt des Sicherungsfalles bez. mit oder ohne Kenntniß hiervon den Wechsel erworben hat. Der Gläubiger erhält das mit Ausstellung begründete Recht auf ein kreditwürdiges Accept übertragen (vergl. § 1 S. 165). Dem widerstreitet es, wenn man den weiteren Nehmer, der die Unsicherheit gekannt hat, entweder überhaupt mit dem Einwande der Arglist bekämpfen läßt (so Staub Art. 29 § 7) oder wenigstens für den Fall das Sicherungsrecht ihm vorenthält, daß die Unsicherheit vor dem Accept eingetreten ist (so Rehbein Art 29 Bemerkg. 1).

b) Legitimation. Die Inhaberschaft des Protestes legitimirt jeden daraus als Sicherungsberechtigten sich Ausweisenden gegenüber den ihm Sicherungspflichtigen. Eine beglaubigte Protestabschrift ist unzureichend.

Die Inhaberschaft des Wechsels, und zwar die den Eigenthumsausweis bildende Inhaberschaft (Art. 36), ist ausschließliche Legitimation für die Klage gegen den Acceptanten.

Die nackte Inhaberschaft des Wechsels gilt für jedweden — nicht blos einen Wechselbetheiligten — als Vollmacht zur Abforderung der Sicherheit vom Acceptanten und zur Protestaufnahme gegen ihn Mangels Sicherheitsleistung (nicht zur Klageerhebung).

2. Person des Verpflichteten.

a) die Pflicht besteht

für den Acceptanten, und zwar für ihn persönlich, auch wenn er in Konkurs gerathen ist (O.G.H. b. Peitler Nr. 66),

für die Vormänner des Regreßnehmers.

Mehrere Verpflichtete haften solidarisch. Unter ihnen hat der Gläubiger ein freies und wandelbares Wahlrecht (vergl. Art. 25 § 2 S. 156 u. Art. 26 § 2 S. 159).

b) Die Pflicht ist im Einzelfall nicht vorhanden, soweit eine Zahlpflicht bei Fälligkeit nicht eintreten würde (O.Tr. b. Striethorst 41 S. 304). Der Sicherungsanspruch ist nur der Vorläufer des Zahlungsanspruchs. Beispielshalber entfällt der Anspruch des Wechselinhabers gegen den Acceptanten, wenn letzterer nur aus Gefälligkeit für den Inhaber acceptirt hat.

3. Der Sicherungsanspruch wegen Unsicherheit des Acceptanten nach seinem Inhalt und seiner rechtlichen Behandlung.

Dieshinsichtlich verweist das Gesetz auf die Art. 25—28. Nach den für den Regreß Mangels Annahme aufgestellten Grundsätzen bemessen sich daher:

Digitized by Google

1. die Art und Höhe der zu stellenden Sicherheit.

a) Für **die Art der Sicherheit** ist nach Deutschem Recht das richterliche Ermessen entscheidend.

Nach Oesterreich. Recht ist bei mangelnder Parteieinigung Baarerlegung nothwendig (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 433).

Landesgesetzliche Vorschriften über den bei Sicherheitsleistungen zu erfordernden Grad der Sicherheit müssen auch hier außer Betracht bleiben (dagegen O.Tr. 47 S. 385, 76 S. 105).

b) **Die Höhe der Sicherheit** ist nach der acceptirten Summe unter Hinzufügung der Kosten des Sicherheitsprotestes zu berechnen (s. hierüber bei Art. 25 § 3 S. 156 f.). Das Kommerz-Kolleg. Danzig b. Goldschmidt 1 S. 600 schließt unter Außerachtlassung der gesetzlichen Verweisung auf Art. 25 die Protestkosten aus, weil nach dem Eingang des Art. 29 nur in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit gefordert werden könne.

2. Der Inhalt des Rechts an der gestellten Sicherheit. Die Sachsicherheit ist als Pfand zu behandeln (s. hierüber bei Art. 27 § 2 S. 161 u. O.Tr. 47 S. 385, 76 S. 105 f.).

3. Die prozessuale Durchführung des Sicherungsanspruchs. Der Anspruch kann im Wechselprozeß verfolgt werden (s. hierüber bei Art. 26 § 3 S. 159 f.). Die Bemessung nach Art und Höhe der Sicherheit braucht nach Deutschem Prozeßrecht nicht im Klägeantrage zum Ausdruck zu kommen und soll es in der Urtheilsformel (s. hierüber bei Art 26 § 3 S. 159).

Der Konkurs des Acceptanten hemmt weder die Einleitung, noch die Fortführung der Sicherungsklage, noch endlich die Zwangsvollstreckung gegen den Acceptanten. Eine derartige Hemmung erwirkt der Konkurs nur rücksichtlich der Konkursgläubiger (§ 218 R.C.Pr.O., § 11 R.Konk.O., § 159 Oesterr. C.Pr.O., § 6 Oesterr. Konk.O.). Der Sicherungsanspruch gegen den Acceptanten gehört nicht zu den Konkursforderungen. Für das Konkursverfahren wird der Sicherungsanspruch durch den zwar betagten, im Konkursfall aber als fällig zu behandelnden Zahlungsanspruch (§ 58 R.Konk.O.; § 14 Oesterr. Konk.O.) aufgezehrt. Die Zwangsvollstreckung kann freilich nur in das nicht zur Konkursmasse gehörige Vermögen des in Konkurs gerathenen Acceptanten statthaben (§§ 5, 107 R.Konk.O.; § 11 Oesterr. Konk.O.). Die vor Konkurseröffnung, aber in Kenntniß der Zahlungseinstellung oder des Eröffnungsantrages aus dem Vermögen des Gemeinschuldners erlangte Sicherheit kann trotz des darauf bestehenden Rechts gemäß § 23, 1 R.Konk.O. u. § 6 des Oesterr. Anfechtungsges. vom 16. März 1884 (R.G.Bl. Nr. 36) angefochten werden (Oberst. L.G. f. Bayern b. Seuffert 42 Nr. 86).

4. Die Haftung der Sicherheit zu Gunsten der sonstigen Nachmänner. Voraussetzung dieser Haftung ist die weitere Regreßnahme der Nachmänner (s. Art. 27).

5. Der Fortfall des Sicherungsanspruchs. Die Gründe hierfür sind:

a) Erlöschen der Wechselkraft.

b) Eintritt des Rechts auf Wechselzahlung (O.L.G. Celle b. Seuffert 49 Nr. 184; R.G. i. Straff. 3 S. 196, i. Jur. Wochenschrift 1889 S. 229 Nr. 16).

c) Annahme genügender Sicherheit auf Grund gemeinbürgerlichen Titels (im Endergebniß übereinstimmend R.G. b. Bolze 3 Nr. 552, s. ferner bei Art. 25 § 4 S. 157).

Daß Wiederwegfall der Unsicherheit wechselrechtlich behufs Beseitigung des Sicherungsanspruchs nicht vorgeschützt werden kann, erhellt aus den Ausführungen zu § 2b S. 165.

6. Die Rückforderung der bestellten Sicherheit. Sie ist zulässig:

a) bei nachträglicher Sicherheitsleistung des Acceptanten. Hier kann der Regreßschuldner die von ihm geleistete Sicherheit zurückfordern.

b) bei Unterlassung der Zahlungsklage binnen Jahresfrist seit Wechselverfall (O.Tr. b. Striethorst 81 S. 239 ff.).

c) bei Tilgung des Wechsels oder Erlöschen der Wechselkraft (vergl. Art. 28 §§ 1—3).

Digitized by Google

4. Die Geltendmachung von vertraglichen oder gesetzlichen Sicherungsmaßregeln unter Zuhilfenahme gemeinbürgerlicher materieller oder prozessualer Grundsätze

wird durch die Bestimmungen der W.O. über wechselmäßige Sicherungspflicht bei Unsicherheit des Acceptanten an und für sich nicht berührt (vergl. auch O.H.G. 13 S. 276 ff., 20 S. 112 f.; dagegen anscheinend Hartmann S. 341). Gewährt z. B. das gemeinbürgerliche Recht einen Anspruch auf pfandmäßige Eintragung einer sicherungsberechtigten Forderung, so kann dieser gemeinbürgerliche Anspruch auch zu Gunsten der wechselmäßigen Sicherungsforderung erhoben werden (O.G.H. b. Peitler 21, 29, 34, 223, 362).[1])

Als gemeinbürgerlicher Anspruch ist derselbe freilich im Wechselverfahren nicht durchführbar.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Einführung.

1. Das Verhältniß von Verfalltag und Zahlungstag.

Während die W.O. in Art. 4, 4 die Regelung enthält, daß die Angabe der Verfallzeit im Wechsel nothwendig ist, und welche Satzung der Verfallzeit zulässig sein soll, erledigt sie in den Art. 30—35 die Frage, wann der jedesmaligen Angabe im Wechsel gemäß der Verfalltag eintritt, und in Art. 92 ff., wann ausnahmsweis der Zahlungstag über die Verfallzeit hinausrückt. Darnach können im Ausnahmefall — obschon der Sprachgebrauch der W.O. diese Scheidung nicht durchführt — Verfalltag und Zahltag sich sondern.[2]) Nach ausdrücklicher Vorschrift der W.O. tritt diese Trennung ein:

1. wenn der Wechsel an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag verfällt. Hier ist der nächste Werktag Zahltag (Art. 92);
2. wenn an einem Wechselplatze allgemeine Wechselzahltage (Kassirtage) bestehen. Hier ist bei andern als Sichtwechseln der nächste Kassirtag Zahltag (Art. 93).

Weitere Fälle sind:

3. wenn der Acceptant oder Indossant bei seiner Wechselerklärung für seine Sonderverpflichtung einen vom Wechselverfalltage abweichenden Sonderzahltag gesetzt hat (vergl. Art. 22 § 3 S. 132, Art. 14 § 4 S. 101);
4. wenn und insoweit — ohne Abänderung der wechselmäßigen Verfallzeit — Stundung gewährt oder durch Nothgesetz die Zahlungsfrist verlängert ist (s. bei Art. 4, 4 S. 39 f. u. 42);
5. wenn ein in Hamburg oder Altona in Banko zahlbarer Wechsel (vergl. Art. 4 § 2 S. 31) während der Zeit des Hamburger Bankschlusses verfällt. Hier ist der nächste Bankwerkeltag Zahltag (Hamb. Einf.Ges. § 9; Preuß. Einf.V. f. Schleswig-Holstein v. 13. Mai 1867 § 12; Bundesges. v. 5. Juni 1869 § 3; Reichsges. v. 16. April 1871 § 2; s. auch b. Art. 93).

2. Die wechselrechtliche Bedeutung des Verfalltages und des Zahlungstages.

1. Die Bindung beider Theile wird durch den Verfalltag und in der Regel auch durch den etwa davon abweichenden Zahlungstag bezweckt und erwirkt. Wie der Gläubiger nicht früher fordern darf, so darf der Schuldner ohne Genehmigung des Wechseleigenthümers nicht früher zahlen (vergl. Motive zu § 36 des Entwurfs, ferner § 36 des Entwurfs der Fassungskommission und Protok. S. 235), selbst nicht Zwecks Abwendung des Sicherungsanspruchs (s. Art. 25 § 4 S. 157).

---

[1]) Daß die wechselmäßige Sicherungspflicht des Regreßschuldners erst nach vorgängigem Protest Mangels Sicherstellung gegen den Acceptanten entsteht, darf hierbei nicht übersehen werden (O.G.H. b. Peitler Nr. 86, 92, 132, 159, 345).

[2]) Die Art. 86 ff. A.L.R. II. 8 hoben dies ausdrücklichst hervor.

Digitized by Google

2. Einklagbarkeit der Wechselhauptschuld und Verzug des Hauptschuldners sind mit Rücksicht auf die Natur des Wechsels als einer Holschuld nicht schon bei bloßem Ablauf des Zahltages gegeben, sondern erst wenn nach Eintritt des Zahltages die Schuld gegen Wechselpräsentation fruchtlos eingemahnt ist (vergl. bei Art. 23 §§ 3 f. S. 135 ff. und bei Art. 40). Erst alsdann können Verzugszinsen gefordert werden.

Sofern vertragsmäßig der Wechsel zur Bringschuld gewandelt ist, ist die Klage schon mit bloßem Ablauf des Zahlungstages begründet und Schuldner seitdem im Verzuge.

3. Verjährung und Protest. Mit dem Verfalltage beginnt die Verjährung gegen den Acceptanten bez. Aussteller des Eigenwechsels, mag selbst die Zahlpflicht ausnahmsweis später oder früher eintreten.

Für die Protestaufnahme wird der Zahltag als bestimmend von der W.O. bezeichnet. Die zur Ausübung des Regresses erforderliche Protesterhebung ist am Zahlungstage zulässig und muß spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen (Art. 41). Sofern Zahltag und Verfalltag sich von einander scheiden, trifft die fragliche Protestvorschrift indessen nur auf die in § 1 zu 1, 2 u. 5 hervorgehobenen Zahlungstage zu.

§ 3. Zahlstunden.

Ueber die Tagesstunden, an denen Erfüllung begehrt und geleistet werden darf, schweigt die W.O. Die Festsetzung bestimmter Geschäftsstunden, die der Entwurf § 84 beliebte, wurde in der Leipziger Konferenz abgelehnt (Protok. S. 153). Es entscheiden die Landesrechte. Die Gesetzgebung der Einzelstaaten hat meistens durch Festsetzung bestimmter Protestistunden für das Recht der Einforderung die Regelung gegeben (s. bei Art. 41 u. 92). Da der Wechsel eine Holschuld ist, wird diese Bestimmung zumeist ausreichen. Allein in den Fällen, wenn Schuldner den Wechselbetrag zu bringen hat, kann die Frage auftauchen, zu welchen Tagesstunden der Gläubiger die Zahlung anzunehmen braucht. Das Einf.Ges. für Bremen § 9 begrenzt die Zahlstunden auf die Zeit bis 4 Uhr Nachmittags. Für Meßwechsel sind mehrfach landesrechtlich Zahlstunden vorgeschrieben (s. Art. 35). Im Uebrigen gelten für das Recht der Zahlungsleistung zeitlich die allgemeinen Grundsätze von der Zahlung. So kann die Wechselzahlung, die als Erfüllung eines Handelsgeschäfts sich darstellt, Mangels eines beiderseitigen Einverständnisses nur in der gewöhnlichen Geschäftszeit angeboten werden (Art. 332 H.G.B.). Im Gebiete des Preuß. A.L.R. kann dies bis Mitternacht des Zahltages geschehen (§ 47 A.L.R. I. 3); die Festsetzung der Wechselgeschäftszeit von 12 Uhr Mittags bis 7 Uhr Abends (§§ 869, 1100 A.L.R. II. 8) ist mit Aufhebung des landesrechtlichen Wechselrechts trotz Verweisung auf dasselbe in § 55 A.L.R. I. 16 beseitigt.

Artikel 30.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig. Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen.

Der Verfalltag des Tagwechsels.

ergiebt sich aus der Tagesbezeichnung im Wechsel, die bei Art. 4 § 4 S. 33 ff. Behandlung gefunden hat.

Daß unter Anfang, Mitte, Ende des Monats der erste, fünfzehnte und letzte Tag des Monats verstanden werden soll, ist eine Auslegungsregel, kein Zwangssatz. Eine etwaige abweichende Parteiabsicht, die aus dem Wechsel selbst unzweideutig erhellt, hat den Vorzug. Auch für den Februar ist die Mitte der 15. (O.Tr. Stuttgart i. Archiv 9 S. 212 Nr. 25).

Digitized by Google

Die Bezeichnungen medio und ultimo für Mitte und Ende sind geschäftsübliche und unterliegen der gleichen Auslegung wie die entsprechenden deutschen Zeitbenennungen (O.A.G. Dresden i. Annalen 1 S. 245, vergl. auch Nürnb. Protok. XLVIII).

Man wird die Bestimmung Anfang und Ende in Verbindung mit einer Jahresbezeichnung (Anfang, Ende dieses Jahres u. dergl.) wie bei Monatsbezeichnungen auslegen müssen (vergl. Art. 4 § 4 S. 35).

Artikel 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist. Art. 31.

Der Verfalltag beim Sichtwechsel.[1] [2])

1. Die Wirkung der Präsentation. Nichtersetzbarkeit der Präsentation.

1. Vorzeigung zahlungshalber bewirkt die Fälligkeit des Sichtwechsels.[3]) Geschieht die Vorzeigung zu anderen Zwecken — was selten vorkommt und vom Gesetzgeber nicht besonders in Rücksicht gezogen ist — etwa Zwecks bloßer Herbeiführung des Accepts (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 390), oder Zwecks Bekanntgabe des Wechselzuges an den Bezogenen (O.H.G. 6 S. 101), oder Zwecks Einholung einer Erkundigung über den Wechsel (O.Tr. b. Striethorst 67 S. 321) u. dergl., so wird dadurch die Wechselfälligkeit nicht herbeigeführt (O.Tr. a. a. O.; O.H.G. 4 S. 345, 14 S. 31; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 390; abweichend O.G.H. b. Krall Nr. 196, b. Czelechowsky Nr. 96). Es fehlt der darauf gerichtete Parteiwille. Die beregte Wirkung der Präsentation hängt weder davon ab, daß der Schuldner angetroffen wird oder im Falle des Nichteintreffens benachrichtigt wird, noch im Allgemeinen davon, daß Mangels Zahlung Protest erhoben wird. Der Zahlungsprotest innerhalb zweier Werktage nach Sicht benöthigt sich jedoch allgemeiner Regel zu Folge behufs Ausübung des Regresses gegen Aussteller und Indossanten (Art. 41, vergl. O.H.G. 6 S. 100) und beim Domiziliatenwechsel auch zur Wahrung des Wechselrechts gegen den Acceptanten (Art. 43).

Einer Nachfrage bei der Ortsbehörde bedarf es, wenn am Zahlungsort das Geschäftslokal oder die Wohnung des Präsentaten nicht zu ermitteln war (Art. 91).

Der durch Vorzeigung einmal geschaffene Verfalltag kann nicht durch erneute Präsentation wieder verrückt werden. Wohl aber kann nach ungehöriger und damit unwirksamer Vorzeigung (s. § 2) eine gehörige und alsdann wirksame geschehen.

2. Die Vorzeigung als Mittel zur Herbeiführung der Fälligkeit kann wechselmäßig weder durch Verzicht auf Vorzeigung ersetzt werden (abweichend O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 295), noch durch Klagezustellung (O.Tr. b. Striethorst 67 S. 320 f.; abweichend O.H.G. 3 S. 300, 20 S. 174 Nr. 51; R.G. 8 S. 69 f. — diese wenigstens in Hinsicht des eigenen Nach-Sicht-Wechsels [Art. 20, 2 S. 123] — O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 109), noch durch gerichtliche

---

[1]) Die Form des Sichtwechsels ist bei Art. 4 § 4 S. 36 erörtert.

[2]) Ueber die vermeintliche Sichtwechselnatur des präjudizirten Wechsels im Falle seiner Nachindossirung s. bei Art. 16 § 4 S. 106.

[3]) Die Sichtnahmepräsentation des Nach-Sicht-Wechsels wird vom Gesetz als Annahmepräsentation behandelt (Art. 19 § 2 S. 121).

Digitized by Google

Verhandlung (entgegengesetzt O.H.G. 5 S. 315). Wird bei Gelegenheit der gerichtlichen Verhandlung der Wechsel selbst vorgelegt, so ist die Vorzeigung doch, weil sie nicht zum Zwecke der Zahlungsaufforderung, sondern zum Zwecke des Nachweises geschieht, und jedenfalls weil sie nicht am gehörigen Ort erfolgt, unwirksam. Daß in der Rechtslehre die Anschauungen auseinandergehen, ist beim Nach-Sicht-Wechsel erwähnt (Art. 20, 2 S. 122 f.).

Vermöge bloßen Zeitablaufs kann bei unterlassener Präsentation die Fälligkeit dem Hauptschuldner gegenüber eintreten (s. § 4).

§ 2. Die Erfordernisse der Präsentation zahlungshalber.

Nur eine gehörige Präsentation führt die Fälligkeit des Sichtwechsels herbei.

1. **Präsentant** ist nur der legitime Wechselinhaber (Art. 36). Die nackte Wechselinhaberschaft reicht — anders als bei der Annahmepräsentation (Art. 18) — hier nicht aus.

2. **Präsentat** ist derjenige, der wechselmäßige Zahlung leisten soll, also der Acceptant bez. der Aussteller des Eigenwechsels und beim Domiziliatenwechsel der Domiziliat (Art. 43; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 24 Nr. 77; O.G.H. b. Krall Nr. 158).

3. **Präsentationsort** ist der wechselmäßige Zahlungsort (vergl. § 82 des Entwurfs; O.Tr. bei Striethorst 74 S. 156 f.) und in diesem das Geschäftslokal, in Ermangelung eines solchen die Wohnung des Präsentaten (Art. 91).

   Die Domizilirung des Sichtwechsels beim Wechselnehmer ist nicht unangängig. Eine Zahlungspräsentation dortselbst ist durchaus denkbar.

4. **Als Präsentationstag** kann nur ein Werkeltag gewählt werden (Art. 92). Die Präsentationsstunden bemessen sich nach den landesgesetzlichen Grundsätzen (s bei Art. 92). In Fällen, in denen die Präsentation Grundlage des Protestes sein soll, sind die Proteststunden zugleich Präsentationsstunden.

§ 3. Befristung der Zahlungspräsentation.

1. **Zweck der Präsentationsfrist** ist es, die Wechselpflicht bei Sichtwechseln, die nur zu kurzem Umlauf bestimmt sind, nicht absichtwidrig ins zeitlich Ungewisse zu stellen.

2. **Die Bedeutung der Präsentationsfrist.**

   a) **Gegenüber den Regreßpflichtigen**, also dem Trattenaussteller und den Indossanten, hängt von der Einhaltung der Frist, der Bestand des Wechselrechts ab. Dies gilt für alle im Inlande zu erfüllende Regreßpflichten, mag der Wechsel auch vom Auslande auf das Inland gezogen sein.

   Auf die Regreßschuldner des Auslandes kommt deren Ortsrecht zur Anwendung, mag auch der Wechsel aus dem Inlande auf sie gezogen sein (vergl. Art. 19 § 3 S. 121).

   b) **Gegenüber dem Acceptanten** bleibt das Wechselrecht trotz Nichtinnehaltung der Frist gewahrt (O.Tr. b. Striethorst 59 S. 342 ff.; O.H.G. 16 S. 348; a. A. Lehmann § 95), dementsprechend auch gegenüber dem Aussteller des eigenen Wechsels (O.A.G. Celle bei Seuffert 19 Nr. 260 I.; O.H.G. 3 S. 187 ff., 5 S. 315; R.G. 3 S. 7 f., 28 S. 102; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 208, 338; a. M. O.Tr. 50 S. 371 f. u. Lehmann § 95). Gegenüber dem Wechselhauptschuldner hat die Frist die Bedeutung, daß die Fälligkeit mit dem letzten Tage der Frist eintritt. Das ist in Anwendung des in Art. 20, 3 zum Ausdruck gekommenen Grundgedankens anzunehmen (Ob.Oesterr. O.L.G. i. Klette's Rechtssätzen Nr. 186; O.H.G. 4 S. 347, 11 S. 48 ff.; vergl. auch 14 S. 31; O.G.H. i. Archiv 6 S. 425; b. Peitler Nr. 108). Ein aus einer späteren Zeit stammendes Accept ist wie ein nach Verfall gegebenes Accept zu behandeln. Der diesseitigen Auffassung entgegen glauben beim Schweigen des Gesetzes Thöl S. 175, Renaud S. 212, Altwater i. Archiv N.F. 2 S. 143 f., daß die Hauptschuld durch bloßen Ablauf der Frist nicht fällig wird, und dem-

Digitized by Google

zufolge der Hauptschuldner durch entsprechenden Aufschub der Präsentation auf ungemessene Zeit in der Haftverbindlichkeit gehalten werden kann.

Tritt ohne Präsentation, wie gezeigt, bei Ablauf der Zweijahrsfrist der Verfall gegen den Hauptschuldner ein, so wird der Verzug bei der Wechselschuld als einer Holschuld immerhin erst durch Präsentation begründet (O.H.G. 14 S. 31 f.), und ist auch vordem die Klage auf Zahlung nicht begründet (Art. 23 § 3 S. 135 f.).

Nur für die Präsentation selbst ist die Frist gesetzt. Die zur Erhaltung des Regreßrechts nöthige Protestation Mangels Zahlung kann in den nächsten beiden Werktagen nachfolgen. Hier unterscheidet sich die Zahlungspräsentation von der Annahmepräsentation (Art. 20). Der Zahlungsprotest des Sichtwechsels ist eben im Gegensatz zum Annahmeprotest beim Nachsichtwechsel niemals Mittel zur Herbeiführung der Fälligkeit.

3. Bemessung der Frist.

a) Die Vertragsfrist.

α) Das Recht der Fristbemessung steht an sich nur dem Wechselschöpfer, dem Aussteller, zu. Der Indossant und Acceptant können — letzterer im Wege der Acceptbeschränkung (Art. 22) — eine Sonderfrist mit Wirksamkeit nur für ihre Person bemessen, dergestalt, daß bei Nichtinnehaltung der Frist ihre Wechselpflicht erlischt. Aus der Stellung des Indossanten als Wechselgaranten folgt, daß die von ihm bemessene Frist die des Ausstellers nicht überschreiten darf, da andernfalls seine Haftung eine schwerere sein würde als die des Hauptschuldners. Auch der Acceptant kann keine längere Frist setzen. Er darf die Acceptpflicht beschränken, vermag sie aber nicht über den Wechselinhalt hinaus auszudehnen (Art. 22).

β) Die Vertragsfrist kann beliebig kurz oder lang bemessen werden (R.G. 28 S. 104: 6 Jahre).

b) Die Gesetzesfrist, die in Ermangelung der vertraglichen maßgeblich wird, beträgt zwei Jahre.

4. Der Nachweis der Zahlungspräsentation

kann, soweit lediglich die Fälligkeit in Frage kommt (s. § 1), im gewöhnlichen Prozeßverfahren durch jedes Beweismittel geführt werden, im Urkundenprozeß durch jede Art von Urkunde, z. B. den Postbericht auf dem Postauftrage.

Artikel 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: Art. 32.

1. **wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;**
2. **wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.**

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Digitized by Google

Der Verfalltag beim Nach-Sicht-Wechsel und Datowechsel [1])

bestimmt sich durch den Ablauf der hierfür im Wechsel gesetzten Frist.

§ 1. Vertragliche Fristberechnung.

Die Art der Fristberechnung regelt sich zunächst nach dem Parteiwillen, falls derselbe aus dem Wechsel erhellt. Ein am 1. Januar auf anderthalb Monate a dato, den 14. Februar zahlbar gestellter Wechsel würde am 14. Februar verfallen, obschon nach der gesetzlichen Auslegung der anderthalb Monatsfrist die Fälligkeit auf den 15. Februar zu setzen wäre.

§ 2. Die gesetzliche Fristberechnung

untersteht dem Recht des Erfüllungsortes.

1. **Eine Stundenfrist** erwähnt das Gesetz nicht.[2]) Wo sie vorkäme, wäre von Augenblick zu Augenblick zu rechnen. Ein zwölf Stunden nach Sicht zahlbarer, um 9 Uhr Morgens zur Sicht präsentirter Wechsel wäre um 9 Uhr Abends fällig.

   Eine Frist von 24 Stunden ist als Stundenfrist, nicht als Eintagsfrist zu behandeln.

2. **Die Tagesfrist** beginnt an dem auf die Sicht bez. die Ausstellung nachfolgendem Tage, auch wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag ist, und ergiebt den letzten Tag der Frist als Verfalltag. Der ganze Tag wird als Einheit gemessen. Ein am 2. Januar fünf Tage nach Dato fälliger Wechsel ist am 7. Januar fällig und muß bei Präsentation innerhalb der gemeinbürgerlichen Zahlstunden eingelöst werden.

   Eine Frist von 8 Tagen und von 14 Tagen ist eine Tagesfrist in wortgemäßer Ausdehnung, keine (Ein- bez. Zwei-) Wochenfrist (O.Tr. Stuttgart i. Archiv 9 S. 212 Nr. 26).

3. **Die Wochen- und Monatsfrist** läßt die Fälligkeit am entsprechenden Tage der Schlußwoche bez. des Schlußmonats der Frist eintreten. Ein am 31. Januar einen Monat a dato ausgestellter Wechsel ist am 28. (29.) Februar fällig. Andererseits verfällt ein am 28. Februar einen Monat nach Dato zahlbarer Wechsel am 28. März. Ein ultimo Februar einen Monat a dato zahlbarer Wechsel verfällt dagegen dem erkennbaren Parteiwillen gemäß (s. § 1) am 31. März.

   Eine Frist von 4 Wochen und von 6 Wochen ist eine Wochenfrist, keine (Ein- bez. anderthalb) Monatsfrist.

   Ein halber Monat soll einem Zeitraum von 15 Tagen entsprechen, und zwar auch beim Februar. Eine Viertelmonatsfrist macht den Wechsel wegen Ungewißheit des Verfalltages ungiltig.

Artikel 33.

Art. 33. Respekttage finden nicht statt.

Respekttage

sind diejenigen Tage, um die sich bei gewissen Arten von Wechseln, zumeist bei Datotratten der wechselurkundliche Verfalltag, sei es aus Nachsicht für den Schuldner, sei es aus Rücksicht für den Gläubiger nach Wechselrecht hinausschiebt (vergl. O.H.G. i. Calm's Wochenschrift 1871 S. 339).

Das Recht am Erfüllungsort ist für die Geltung von Respekttagen maßgeblich (O.Tr. 17 S. 342). Die W.O. kennt für ihr Geltungsgebiet keine Respekttage oder sonstige Respektfrist.[3])

---

[1]) Ueber die Form des Nach-Sicht-Wechsels und des Datowechsels s. Art. 4 § 4 S. 36, über Usowechsel S. 34, über die Sichtnahmepräsentation beim Nach-Sicht-Wechsel vergl. Art. 19, 20.

[2]) Ein unmittelbar auf eine bestimmte Stunde zahlbar gestellter Wechsel („Zahlen Sie am 15. Januar 6 Uhr Abends u. s. w.") würde in Folge Verstoßes gegen Art. 4, 4 ungültig sein (Art. 4, 4 S. 35 Anmerkg. 4).

[3]) Der Innehaltung etwaiger Kassirtage an Wechselplätzen will die W.O dagegen nicht entgegenstehen (Art. 93), auch hat sie eine dreitägige Protestfrist — den Zahltag mit eingeschlossen — gesetzt (Art. 41).

Digitized by Google

Artikel 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht. Art. 34.

Der Verfalltag bei Verschiedenheit des Kalenderstyls am Ausstellungs- und Erfüllungsort.

Einführung. Der **Gregorianische** (von Papst Gregor XIII. eingeführte) Kalender gilt für die christlichen Völker im Allgemeinen (Neuer Styl).

Eine Ausnahme machen die Bekenner der nichtunirten griechischen Kirche (die Russen und die christlichen Völker des Orients), welche beim Julianischen (von Julius Caesar eingeführten) Kalender geblieben sind (Alter Styl).

Der **Julianische** Kalender ist hinter dem Gregorianischen Kalender um einen Zeitraum von 12 Tagen zurück, der sich 1900 auf 13 Tage erweitern wird.

§ 1. **Die Grundregel** ist die, daß für den Ausstellungstag die am Ausstellungsorte geltende Zeitrechnung, für die Verfallzeit dem muthmaßlichen Parteiwillen entsprechend die Zeitrechnung am Zahlungsorte entscheidet (O.H.G. 15 S. 243; vergl. Art. 336 H.G.B.). Beispielshalber ist ein vom Auslande alten Styls auf das Inland gezogener Tageswechsel an dem bestimmt bezeichneten Tag neuen Styls fällig (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 186). Andererseits ist die Fälligkeit eines vom Inlande auf das Ausland alten Styls gezogenen Datowechsels unter Zugrundelegung des alten Styls dergestalt zu berechnen, daß zunächst der Ausstellungstag neuen Styls auf den alten Styl zurückgeführt und von diesem ausgehend der Verfalltag bestimmt wird (Handelsger. Bremen b. Löhr 4 S. 106 f.; O.A.G. Dresden i. Annalen N.F. 2 S. 512 ff.; O.H.G. 12 S. 317).

§ 2. Der Grundregel gemäß verordnet

die Sondervorschrift der W.O., daß bei einem vom Auslande alten Styls auf das Inland gezogenen — und nicht ausdrücklich nach neuem Kalenderstyl ausgestellten — Datowechsel der Verfalltag derjenige Tag des neuen Styls ist, der dem nach altem Styl sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht. Hier ist also zunächst der Ausstellungstag auf den neuen Styl zurückzuführen, und darnach der Verfalltag unter Zugrundelegung des neuen Styls zu berechnen, nicht aber ist der Verfalltag zunächst nach altem Styl zu bemessen und dann der so gefundene Verfalltag nach neuem Styl umzurechnen. Bei der verschiedenen Länge der Kalendermonate weichen die Ergebnisse dieser beiden Berechnungsarten von einander ab. Ist beispielshalber der Wechsel nach altem Styl am 28. Februar 1897 drei Monate a dato gezogen, so ist der 12. Juni Verfalltag (der Ausstellungstag 28. Februar alten Styls = 12. März neuen Styls), nicht der 9. Juni 1897 (der nach altem Styl berechnete Verfalltag 28. Mai = 9. Juni neuen Styls). Die etwa gegentheilige, aus dem Wechsel erkennbare Parteiabsicht hat auch hier vor der gesetzlichen Auslegungsregel den Vorzug. Ein Wechsel: „Petersburg, den 28. Februar 1897. Zahlen Sie drei Monate a dato, den 9. Juni ....“ ist am 9. Juni, nicht am 12. fällig.

§ 3. **Die gleichzeitige Angabe des Ausstellungs- oder Fälligkeits-Datums nach beiden Stylen,** eine Datirung, die das Gesetz an sich zuläßt (vergl. auch O.Tr. b. Striethorst 26 S. 190), muß zur Ungiltigkeit des Wechsels führen, wenn sie das Stylverhältniß beider Tage zu einander unrichtig wiedergiebt. Es fehlt an der wechselmäßigen Bestimmtheit. Die herrschende Meinung läßt hier für den Ausstellungstag den Styl am Ausstellungsorte, für den Verfalltag den Styl am Zahlungsorte entscheiden (O.H.G. 15 S. 242 f., Lehmann § 97, Volkmar-Loewy § 98; vergl. auch R.G. 11 S. 169).

Digitized by Google

Artikel 35.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Der Verfalltag bei Meß- und Marktwechseln[1])

ist bei Eintags-Messen oder -Märkten der Meß- bez. Markttag, sonst der gesetzliche Zahltag der Messe oder des Marktes und in dessen Ermangelung der vorletzte Meß- bez. Markttag. Ein etwaiger blos herkömmlicher Zahltag wäre einem gesetzlichen Zahltage nicht gleich zu achten (vergl. Art. 18 § 3 S. 119).

Gesetzliche Zahltage für Messen oder Märkte bestehen für:

Braunschweig: Der Mittwoch der ersten Meßwoche (Braunschw. Einf.Pat. v. 11. Jan. 1849 § 4).

Breslau: Der Freitag der Meß- oder Marktwoche (Kab.Order v. 10. Dezember 1840: Ges.S. v. 1841 S. 15).

Elbing: Der 6., 7. oder 8. Tag, wenn ausgeläutet worden, bis um 12 Uhr Mittags (§ 864 A.L.R. II. 8).

Frankfurt a.M.: Der Dienstag der benannten Woche, bei mangelnder Benennung der Dienstag der dritten Woche (Ges. v. 13./26. Febr. 1850 Art. 2: Frankf. Ges.S. 10 S. 301 f.).

Frankfurt a.O.: Der Mittwoch der zweiten Meßwoche (Kab.Order v. 31. März 1832: Ges.S. S. 149 ff.).

Königsberg: Nach Wahl des Schuldners der vierte oder fünfte Tag der Zahlwoche bis Abends 7 Uhr (§ 863 A.L.R. II. 8).

Kurhessen: Zahlung kann erst nach Ablauf der ersten Hälfte der Messe bez. am letzten Markttage gefordert werden (Kurhess. W.O. v. 26. Okt. 1859 Art. 35; Preuß. Einf.Verordn. v. 13. Mai 1867 § 3: Ges.S. S. 738).

Leipzig: In der Jubilate- und Michaelismesse der Donnerstag nach Ausläutung, in der Neujahrsmesse der 12. Januar. Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Meßwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der ersten Meßwoche, die vor Einläutung der Messe, unter der zweiten die darauf folgende, unter der dritten die Woche nach Ausläutung der Messe zu verstehen. Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar in der Meßwoche, so versteht man darunter die Woche zwischen Ein- und Ausläutung der Messe (Sächs. Einf.Ges. v. 25. April 1849 §§ 5 f.).

Magdeburg: Die Einlösung muß längstens den vierten Tag der Zahlwoche erfolgen (§ 866 A.L.R. II. 8).

Naumburg: Der Donnerstag der Zahlwoche. Die Zahlung am Dienstag oder Mittwoch der Zahlwoche kann jedoch vom Remittenten nicht zurückgewiesen werden (Kab.Order v. 24. März 1831: Ges.S. S. 7).

Oesterreich: Bei Messen bis zu acht Tagen Dauer der Tag vor dem gesetzlichen Schlusse, bei Märkten von längerer Dauer der dritte Tag vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes (Oesterr. Einf.Pat. v. 25. Jan. 1850 § 4).

Manchen dieser Satzungen fehlt in Folge Fortfalls der Messen und Märkte am Platze zur Zeit die Anwendungsmöglichkeit.

Ausfall der Messe bringt nicht zugleich den vorher angesetzten Wechselzahltag in Fortfall (vergl. auch den landrechtlichen Fall i. Simon u. v. Strampff's Rechtssprüchen des O.Tr. 1 S. 36 f.).

Verlegung der Messe hat die entsprechende Verrückung der Zahlzeit zur Folge (Art. 4 § 4 S. 37).

---

[1]) Der Begriff des Meß- und Marktwechsels und die sich daraus ergebenden Folgerungen sind bei Art. 4 § 4 S. 37 dargestellt.

Digitized by Google

2. Zahlung.

Vorbemerkung.

1. **Das Anwendungsgebiet der Grundsätze von der Zahlung.** Die Art. 36 ff. befassen sich mit der Zahlung des Hauptschuldners bei Verfall. Die Zahlung des Regreßschuldners findet in den Art. 41 ff. ihre Behandlung, die des Ehrenzahlers in Art. 62 ff. Die Zahlung eines Dritten, dem Wechselverbande Fremden entnimmt als nicht wechselrechtlicher Natur ihre Behandlung dem gemeinbürgerlichen Recht. Die Legitimation als Wechseleigenthümer und die Zahlpflicht bei Wechseln fremder Währung muß indessen auch den Regreßpflichtigen gegenüber aus Art 36 u. 37 ihre Gestaltung entnehmen.

2. **Wirkung der Zahlung auf die Wechselschuld.** Ganz allgemein folgt aus Art. 82, daß die Zahlung einem gutgläubigen Wechselinhaber nicht entgegengestellt werden kann. Im Uebrigen ist die Wirkung eine unterschiedliche:

   a) **die Zahlung des Hauptschuldners** oder Namens desselben nach Verfall geleistet,[1]) tilgt den Wechsel, also jegliche Verbindlichkeit aus demselben (s. hierüber bei Art. 82);

   b) **die Zahlung des Regreßschuldners** tilgt nur die Regreßschuld des Zahlers und seiner Hintermänner, nicht den Wechsel, und rückübertragt dem zahlenden Regreßschuldner bei Rückstellung des Wechsels sein ursprüngliches Wechselrecht (Art. 9 B § 2 S. 82, Art. 10 § 3 S. 86, Art. 36 § 2 u. Art. 82);

   c) **die Zahlung des Ehrenzahlers** überträgt ihm die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten (Art. 63).

3. Ueber den etwaigen **Anspruch des Zahlers auf Rückgabe des Gezahlten**, beispielshalber auf Grund Irrthums, Zwanges, Betruges, entscheidet das gemeinbürgerliche Recht. Hierbei ist beachtenswerth, daß, wer den Wechsel irrthümlich als vermeintlich Bezogener zahlt, der Regel nach das Rückforderungsrecht nicht wird geltend machen können, nämlich insoweit nicht, als dem Gläubiger in Folge unterlassenen Protestes die Regreßforderung materiell verloren gegangen ist (vergl. O.H.G. 17 S. 4 f.).

Artikel 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet. Art. 36.

Die Legitimation als Wechseleigenthümer.

Einführung. Der Ausweis als Wechseleigenthümer muß bei der Verschiedenheit der Rechtsakte, durch welche das Wechseleigenthum erworben wird, sich folgerichtig verschieden je dem besonderen Erwerbsakt entsprechend gestalten.

Der Eigenthumserwerb kann sich auf wechselrechtlicher oder aber auf gemeinbürgerlicher Grundlage vollziehen (vergl. bei Art. 9). Demzufolge hat man die wechselrechtliche und die gemeinbürgerliche Legitimation des Wechseleigenthümers zu scheiden.

[1]) Ueber Indossirung des Wechsels an den Hauptschuldner vor Verfall s. Art. 10 § 4 S. 88 f.

Digitized by Google

A. Die wechselrechtliche Eigenthumslegitimation

zeigt ein verschiedenartiges Bild, je nachdem das Wechseleigenthum im Vorwärtslauf des Wechsels erworben oder im Wechselrücklauf (im Regreßwege) wieder erlangt ist (O.Tr. 32 S. 430). Daß der Wechsel auch noch nach Verfall und nach Protest seinen Lauf nach vorwärts fortsetzen kann, ja daß selbst der rückläufig gewordene Wechsel seinen Vorlauf von Neuem beginnen kann, ergiebt sich aus der unbegrenzten Zulässigkeit des Nachindossaments (s. Art. 16).

§ 1. Die Legitimation im Wechselvorlauf

ist es, deren Behandlung der Art. 36 giebt. Seine Anwendbarkeit beschränkt sich nicht auf das Vorverfalls-Indossament, umfaßt vielmehr auch das Nachindossament (s. Art. 16 § 3 S. 104), das eben den weiteren Vorlauf des Wechsels (nach dessen Verfall) vermittelt.

1. Voraussetzungen der Legitimation im Wechselvorlauf.

a) **Wechselinhaberschaft** ist Grundbedingung der Eigenthumslegitimation. Das Gläubigerrecht ist mit der Urkunde unlöslich verknüpft. Es verschlägt nichts, ob die Inhaberschaft vom Gläubiger selbst oder für diesen durch einen Dritten, z. B. das Gericht, ausgeübt wird (O.Tr. b. Striethorst 20 S. 359 ff.; O.H.G. 15 S. 300; R.G. b. Bolze 17 Nr. 810).

Geht der Wechselbesitz verloren, so fehlt es während der Dauer des Verlustes an der Legitimation. Selbst wenn Schuldner in Erwartung der Zahlung oder irrthümlich den Wechsel ausgehändigt erhalten hätte, würde der Gegenseite in Folge mangelnder Wechselinhaberschaft die Legitimation als Wechselgläubiger abgehen (Art. 39 § 1 S. 189). Mit dem Wiedererwerb des Wechsels erwacht die inzwischen ruhende Legitimation wieder (vergl. auch O.L.G. Dresden b. Goldschmidt 44 S. 550; O.L.G. Kassel b. Seuffert 47 Nr. 51).

Die Fortdauer des Besitzes wird vermuthet. Hat der Wechselkläger im Prozeß den Wechsel vorgelegt, und ist die Urkunde von der Gegenseite als echt anerkannt worden, so kann dem Kläger nicht ohne besonderen Grund die wiederholte Vorlegung behufs Führung der Klagelegitimation angesonnen werden (R.G. b. Bolze 17 Nr. 810), wohl aber bedarf es der erneuten Wechselvorlage bei der Zwangsvollstreckung.

Bei einem abhanden gekommenen oder vernichteten Wechsel kann die Urkunde durch Amortisation ersetzt werden (Art. 73).

Es ist auch trotz Verlustes der Eigenthumslegitimation die Fortwirkung des Eigenthums selbst nach einer Richtung möglich, insofern nämlich, als gegen den schlechtgläubigen oder grobfahrlässigen Wechselerwerber die Klage auf Herausgabe des Wechsels zu Gunsten des materiell Berechtigten vorbehalten ist (Art. 74).

Die Wechselinhaberschaft allein gewährt noch nicht die Eigenthumslegitimation.

Die nackte Wechselinhaberschaft berechtigt nach Vollmachtsart

aa) zu außerprozessualer Abforderung und zur Empfangnahme der Sicherheitsleistung vom unsicher gewordenen Acceptanten und bei mangelnder Erhältlichkeit der Sicherheit zur Protesterhebung (Art. 29),

bb) zum Zahlungsempfange bei Fälligkeit, wenn der Wechsel echte Quittung trägt. Dies folgt für das Gebiet der Handelsgeschäfte aus Art. 296 und ist darüber hinaus als Wechselgewohnheitsrecht festzustellen.

Ohne Quittung ermächtigt der Wechselbesitz auch den Prozeßbevollmächtigten nicht zum Zahlungsempfange (§ 77 R.C.Pr.O.; §§ 31, 33 Oesterr. C.Pr.O.), es sei denn, daß die Vollmacht hierauf ausdrücklich miterstreckt ist (vergl. auch O.H.G. 10 S. 153).

Zur Eigenthumslegitimation benöthigt sich außer der Wechselinhaberschaft:

b) **die Wechselurkundlichkeit des derzeitigen Gläubigerrechts.**[1]) Sie ist vorhanden:

α) **wenn der Wechsel in der ersten Hand verblieben ist,** zu Gunsten des Remittenten.

[1]) Ueber das Eigenthumsindossament zu Inkassozwecken s. bei Art. 17 § 3 S. 112 ff.

Digitized by Google

β) **wenn das Papier den Inhaber gewechselt hat**, zu Gunsten desjenigen Indossatars, mit welchem eine vom Remittenten beginnende lückenlose Girokette abschließt.[1])

αα) **Vom Remittenten muß die Girokette ausgehen.** Da die weitaus meisten Tratten an eigene Order gestellt sind, so wird fast stets der Aussteller als erster Girant erscheinen. Unschädlich ist es, wenn bei einem Wechsel, der an die Order eines Dritten, nicht des Ausstellers lautet, der Aussteller den Wechsel noch mit einem besonderen, auf den Remittenten lautenden Giro versieht. Selbst ein erstes vom Aussteller herrührendes Blankogiro wird man als überflüssig übersehen können, wenn ihm das Giro des Remittenten unmittelbar folgt (O.G.H. b. Krall Nr. 2; vergl. auch O.H.G. 21 S. 231). Weist der Wechsel mehrere Remittenten, der Wechsel an eigene Order also mehrere Aussteller aus, so muß das erste Giro, um wechselmäßig zu wirken, von ihnen sämmtlich unterschrieben sein. Ist der Ausstellerunterschrift beim Wechsel an eigene Order eine Avalunterschrift hinzugefügt, so bedarf das Giro der Mitunterschrift des Avalisten nicht. Es muß jedoch wechselmäßig erkennbar sein, daß nur ein Aval, keine Mitausstellung vorliegt.

ββ) **Die Girokette muß lückenlos sein,** dergestalt, daß jedes folgende Giro von dem ausgeht, der durch das vorangehende legitimirt war. Ob dieser oder jener der Indossanten jemals den Wechselbesitz gehabt hat, ist hierbei vollständig unerheblich. Unschädlich ist es, wenn ein Indossant statt des einen Indossaments deren mehrere hinter einander — natürlich auf den gleichen Indossatar — abgiebt (vergl. O.H.G. 18 S. 139).

Ob bei datirten Indossamenten die Daten eine zeitlich richtige Reihenfolge ergeben, ist belanglos.

Der Aussteller des einem Blankogiro folgenden Indossaments gilt als Letzterwerber aus dem Blankogiro, die Lückenlosigkeit ist gewahrt.

Findet sich in der Indossantenunterschrift eine Abweichung von der vorangehenden Indossatarsbezeichnung, so ist die Verschiedenheit wesentlich, wenn sie die Personengleichheit nach Inhalt der Urkunde fraglich macht (vergl. Art. 11 § 3 S. 92 und die auch hier anwendbaren Ausführungen betr. Abweichungen der Adresse vom Accept bei Art. 21 § 2 S. 125). Der Beweis, daß trotz formeller Verschiedenheit materielle Gleichheit vorliegt, ist wechselmäßig nicht angängig (H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger. Entsch. Bayerns 2 S. 457 Nr. CLXIV). Die Frage der Personengleichheit ist als rein thatsächlicher Natur der Nachprüfung des Revisionsrichters nicht zugänglich, wohl aber die Methode der Feststellung.

Ist der Wechsel mehrfach hintereinander in procura indossirt, so müssen auch die Prokuraindossamente in lückenloser Reihe einander folgen. Der Zusammenhang ist dagegen gewahrt, wenn trotz bestehender Prokuraindossirung der letzte Eigenthumsindossatar selber weitergirirt hat. Es folgt dies daraus, daß er durch Prokuraindossirung seines Wechseleigenthums nicht verlustig gegangen ist (Art. 17 § 2 S. 111 f.).

Der Zusammenhang ist auch nicht gestört, wenn eines der Indossamente nicht unmittelbar vom Vorindossatar selber, sondern von dessen gemeinbürgerlichem Rechtsnachfolger (dem Cessionar, dem Erben u. dergl.) oder Vertreter (dem Vormunde, Prokuristen u. dergl.) herrührt (Art. 9 B § 1 f. S. 81 f.). Nur muß bei der rein formal gestalteten Wechsellegitimation die gemeinbürgerliche Rechtsnachfolge oder Vertreterschaft als solche wechselurkundlich hervorgehoben sein. Alsdann macht der gemeinbürgerliche Nachfolger oder Vertreter mit dem Vorindossatar nur eine wechselmäßige Rechtspersönlichkeit aus (s. zu § 3 S. 186). Die Bezeichnung braucht die besondere Art der Nachfolge oder der Vertreterschaft nicht zum Ausdruck zu bringen, weil die Legitimation nur formale Gesichtspunkte duldet. Die Zeichnung als Rechtsnachfolger, als Nachfolger des N. N., als Vertreter des N. N. für (per) N. N. wäre zureichend (s. hier-

[1]) Ueber Rektawechsel s. S. 78 f.

Digitized by Google

gegen O.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger. Entsch. Bayerns 1 S. 239 f.). Für die Vollmacht des Vertreters spricht die Vermuthung (O.L.G. Köln b. Goldschmidt 44 S. 551 Nr. 673). Fehlt jegliche Kennzeichnung, so gilt der Zeichnende als selbstständige Wechselpartei. Der alsdann gestörte Zusammenhang der Indossamente kann durch außerhalb des Wechsels liegende Beweise, daß die Unterschrift nur in Verfolg gemeinbürgerlicher Rechtsnachfolge oder in Vertretung abgegeben sei, nicht wieder hergestellt werden (O.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger. Entsch. Bayerns 2 S. 140 f.; anders v. Canstein S. 216 f.). Der Zusammenhang ist endlich nicht gestört, wenn der Regreßpflichtige nach Einlösung des Wechsels im offensichtlichen Regreßwege (s. zu § 2 S. 185), ohne sein und seiner Nachmänner Indossamente zu durchstreichen, weiter girirt hat. Das frühere Indossament des Einlösers und die seiner Nachmänner sind wechselrechtlich bedeutungslos.

Eine Lücke in der Girokette hat nicht die Wirkung, daß ein Gläubigerrecht aus dem Wechsel überhaupt nicht erhellt, wohl aber die Folge, daß die der Lücke nachfolgenden Indossamente wechselrechtlich bedeutungslos sind. Die der Lücke nachfolgenden Indossatare gelten nicht als Wechselgläubiger (O.H.G. 15 S. 169, 16 S. 39; vergl. Art. 10 § 2 S. 84), wie andererseits die nachfolgenden Indossanten als Wechselschuldner nicht anzusprechen sind (Art. 14 § 1 S. 99). Als Gläubiger stellt sich wechselurkundlich der letzte Indossatar vor der Lücke dar.

77) Auf den Wechselinhaber muß das letzte der zusammenhängenden Indossamente lauten.[1] Schließen sich noch weitere Indossamente an, so stehen sie der Legitimation des Inhabers selbst dann entgegen, wenn er zur Streichung befugt gewesen wäre (O.L.G. Dresden b. Seuffert 45 Nr. 120; O.H.G. 1 S. 249 Nr. 70, 18 S. 273 f., 22 S. 322 f.; R.G. 1 S. 32 ff., 27 S. 43, b. Bolze 3 Nr. 542. Ueber abweichende Grundsätze bei der Legitimation im urkundlich offensichtlichen Wechselrücklauf s. § 2 S. 184 f.). Die Anschauung Thöl's S. 513 (vergl. auch O.G.H. b. Peitler Nr. 11), daß jeder Wechselinhaber lediglich durch eine zusammenhängende Reihe *vorausgehender* Indossamente legitimirt sei, so daß etwa nachfolgende Indossamente für die Legitimation außer Betracht zu bleiben hätten, wird mit Fug und Recht vom O.H.G. (22 S. 322 f.) mit Hinweis auf Art. 10 bekämpft. Das vom Wechselinhaber unterfertigte undurchstrichene Wechselindossament giebt im Wechselvorlauf gemäß Art. 10 das wechselurkundliche Bild erfolgter Aufgabe des Wechselrechts. Unschädlich sind Indossamente, die dem auf den Inhaber lautenden Giro nachfolgen, wenn deren erstes nicht das des Inhabers ist. Die alsdann in der Girokette vorhandene Lücke macht die der Lücke nachfolgenden Indossamente wechselmäßig bedeutungslos (s. zu §§).

Lautet das abschließende Giro auf einen mehrfach vorkommenden Namen, so ist einzig derjenige legitimirt, auf den das Giro ausgestellt ist. Für mangelnde Identität ist Beklagter beweispflichtig (O.H.G. 9 S. 26 f.).

Das eine ununterbrochene Giroreihe abschließende *Blankogiro* legitimirt jeden Inhaber, sogar den Indossanten selber (Art. 12 § 3 S. 95 f.). Es mag hier daran erinnert werden, daß der Inhaber des in blanco girirten Wechsels, der den Zahlungsprotest hat erheben lassen, nunmehr nur allein aus dem Blankogiro legitimirt bleibt (Art. 16 § 2 S. 103 f.), und daß ein Vollgiro mittels Durchstreichung des Uebertragungsvermerks über der Unterschrift nicht zu einem Blankogiro umgeschaffen wird (Art. 11 § 4 S. 93).

Das undurchstrichene Vollindossament des Inhabers steht dessen Legitimation entgegen. Der Inhaber kann mit Rücksicht auf die rein formale Art der Legitimation

[1]) Ueber das Indossament an eine Mehrheit von Indossataren und das Theilindossament s. Art. 9 § 3 S. 77.

Digitized by Google

einem unbetheiligten Dritten gegenüber nicht zum Beweise darüber zugelassen werden, daß dem Indossament Mangels Begebung die Vollendung fehle (Art. 9 § 2 S. 77).

Eine **Quittung** des Letztindossatars hebt dessen sonst bestehende Legitimation nicht auf, mag sie selbst auf einen bestimmten Namen lauten und undurchstrichen sein. Im Wechselverkehr ist die Quittung Zwecks Vorbereitung des Einlösungsgeschäfts gang und gäbe. Die in Händen des Gläubigers verbliebene Quittung vermag für dessen Befriedigung keinerlei Vermuthung zu erzeugen (O.H.G. 3 S. 99 — vergl. auch 1 S. 240 f.; R.G. 7 S. 67).

c) **Gutgläubigkeit des Wechselerwerbs** wird insofern für die Legitimation bedeutungsvoll, als der Schuldner, der die Schlechtgläubigkeit des Wechselinhabers kennt, diesem Zahlung oder Auslieferung etwaiger Sicherheit zu versagen hat. Die rein formalen Voraussetzungen der Legitimation (s. zu 2) sollen nur den für den Wechselverkehr unerläßlichen Schutz des gutgläubigen Inhabers erwirken (App.Ger. Hamm b. Gruchot 9 S. 593; O.Tr. b. Striethorst 43 S. 21 f.; O.H.G. b. Stegemann 2 S. 190 f.; R.G. 5 S. 84 Nr. 20; O.G.H. b. Peitler Nr. 266, 383). Schlechtgläubig ist der Wechselerwerber, wenn ihm bekannt oder nur in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß der Wechsel materiell einem Dritten gehört. Die Gutgläubigkeit eines unmittelbaren Vorbesitzers schützt ihn nicht.

Die Gutgläubigkeit braucht nur im Zeitpunkt des Wechselerwerbs vorhanden gewesen zu sein. Die nach dem Wechselerwerbe erlangte Kenntniß der Mangelhaftigkeit des Erwerbs schadet dem Inhaber nicht (O.Tr. 29 S. 189).

Soweit es sich um die Erhaltung der Wechselrechte handelt, ist zu Wechselakten auch der Schlechtgläubige berufen, so namentlich zur Protesterhebung.

Gutgläubigkeit ist, wie in allen Rechtsverhältnissen, so im Wechselverkehr zu vermuthen, und zwar ausnahmslos. Nicht etwa kann man bei materieller Mangelhaftigkeit des letzten Indossaments ohne Weiteres unterstellen, daß der Mangel dem Erwerber erkennbar gewesen gewesen ist oder von ihm hätte erkannt werden müssen. Jedenfalls widerspricht es dem Art. 36 unbedingt, mit Brauer S. 85 in einem solchen Falle das Wechselrecht dem Erwerber deshalb zu versagen, weil er in Folge des Mangels seinerseits nicht in den Wechselverband getreten sei.

2. **Die Formalnatur der Wechsellegitimation.** Durchstrichene Indossamente.

Die Legitimation des gutgläubigen Wechselinhabers Dritten gegenüber ist den Zwecken des Umlaufpapiers gemäß eine reine urkundlich-formale. (Ueber den Fall der Schlechtgläubigkeit s. zu 1c).

a) **Urkundlich nicht erkennbare Mängel des Indossaments.** Ob die Indossamente durch Begebung zum Abschluß gelangt sind, oder gar ob sie auf einem nach Form und Inhalt giltigen Veräußerungsgeschäft beruhen, ob die Vollmacht des Prokuraindossanten inhaltlich noch voll wirksam gewesen ist, alles das ist nur unter den Vertragsparteien von Belang, Dritten gegenüber aber — abgesehen vom Falle schlechtgläubigen Wechselerwerbs — ohne Beachtlichkeit. Hierüber ist bei der Lehre vom Indossament das Nähere dargethan (Art. 9 § 2 S. 76: über fehlende Begebung und über Mängel des Veräußerungsgeschäfts; Art. 17 § 2 S. 111: über den Widerruf des Prokuraindossaments). Die Vorschrift, daß der Zahlende nicht die Pflicht hat, die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist zu eng, er ist hierzu dem gutgläubigen Inhaber gegenüber auch nicht berechtigt (Nürnb. Protok. XLVIII f.; Art. 10 § 2 S. 84 f.).

b) **Urkundliche Mängel des Indossaments.**

α) **Ein abgeändertes Indossament** verliert nicht seine formale Geltung, mag es auch an urkundlicher Beweiskraft einbüßen (Art. 11 § 4 S. 93).

β) **Ein durchstrichenes Indossament** gilt als nicht geschrieben. Bei Formalakten wird mit Beseitigung der Form der davon abhängige Akt auch materiell beseitigt. Die Durchstreichung darf eigenmächtig auch nicht wieder rückgängig gemacht werden (Art. 11 § 4

Digitized by Google

S. 93). Die Wirkung erwächst aus dem objektiven Bestande der Durchstreichung, ohne daß es hierbei subjektiv von Wesenheit sein könnte, ob die Durchstreichung eine absichtliche oder versehentliche und — vom Fall der Arglist abgesehen — ob sie eine befugte oder unbefugte gewesen ist (O.H.G. 19 S. 270 f.; anders v. Canstein S. 215 Anmerkg. 9). Ebensowenig kommt es darauf an, ob das Durchstrichene lesbar geblieben ist oder nicht.

Das Gesetz thut nur der Durchstreichung Erwähnung, eine andere Art der Beseitigung, z. B. Abschneidung der mit Indossamenten beschriebenen Allonge, Rasur, Ueberklebung oder dergl., ist natürlich nicht anders zu beurtheilen. Die Ueberklebung der Durchstreichung gleichzustellen, hat das O.Tr. (v. Striethorst 60 S. 342) Bedenken getragen.

Daß der Regreßpflichtige, der den protestirten Wechsel einlöst, zur Durchstreichung seines Giros und der diesem folgenden befugt ist, wird in Art 55 ausdrücklich hervorgehoben. Die gleiche Befugniß wird man schon im Wege der Rechtsanalogie demjenigen Regreßpflichtigen einräumen, der den Wechsel vor Verfall oder bei mangelndem Protest nach Verfall einlöst (vergl. O.H.G. 22 S. 323; R.G. 36 S. 98). Es wird ferner das durch Niederschrift vorbereitete, aber durch Begebung nicht zur Vollendung gebrachte Giro als bedeutungslos unbedenklich wieder gestrichen werden können (R.G. 1 S. 33). Das Gleiche gilt von dem widerrechtlich dem Wechsel einverleibten Indossamente, namentlich in dem Fall, daß durch den materiell Wechselberechtigten die Herausgabe des Wechsels vom bösgläubigen oder grobfahrlässigen Erwerber erzwungen ist (Art. 74). Nicht aber wird man allgemein demjenigen Wechselinhaber, der bezüglich des Wechsels einen materiell giltigen Erwerbsakt ausweisen kann, die Befugniß zur eigenmächtigen Durchstreichung der seiner Legitimation entgegenstehenden Indossamente zugestehen (O.H.G. 21 S. 231 ff.). Mit der Streichung wäre die Formallegitimation wohl hergestellt, der Einwand der Bösgläubigkeit jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Wirkung der Wechsellegitimation im Wechselvorlauf. Das materielle Recht am Wechsel.

Die Wechsellegitimation berechtigt:

a) den Gläubiger zur ausschließlichen Ausübung des Eigenthumsrechts, so zur Weiterbegebung des Wechsels (Art. 10 § 4 S. 88), zum Zahlungsempfange und zur Quittungsleistung, zum Protest (Art. 41), zur Einklagung, zur Anmeldung im Konkurse. Die Legitimation ist als Voraussetzung des Wechselrechts von Amtswegen zu untersuchen, nicht erst auf erhobenen Einwand hin.

Wird der Wechsel während schwebenden Rechtsstreites girirt, so ist ohne Zustimmung der Gegenpartei der Indossatar nicht befugt, als Hauptpartei in den Rechtsstreit einzutreten (§ 236 R.C.Pr.O.; § 234 Oesterr. C.Pr.O.). Hatte der Indossatar bei Wechselerwerb von der Rechtshängigkeit Kenntniß, so ist formell der Indossant zur Fortsetzung des Rechtsstreits befugt, materiell dazu aber nur in der Lage, wenn er den Wechsel vorzuweisen vermag und den Antrag auf Zahlung an den Indossatar richtet. War der Indossatar bei Erwerb des Wechsels ohne Kenntniß der Rechtshängigkeit, so kann nach Deutschem Prozeßrecht dem klagenden Indossanten der Einwand mangelnder Sachlegitimation entgegengehalten werden, weil die Entscheidung gegen den Indossatar nicht wirken würde (§ 238 R.C.Pr.O.).[1])

Ob der Gläubiger das Eigenthumsrecht für eigene Rechnung ausübt oder als stiller Prokuraindossatar für fremde Rechnung, ist für seine Legitimation ohne Gewicht (Art. 17 § 3 S. 113).

Wer auf die formale Legitimation sich nicht berufen kann, vermag auf das materielle Recht am Wechsel sich nicht zu stützen, insonderheit nicht darauf, daß er befugt gewesen,

[1]) Hinsichtlich des Uebergangs des durch Klage und Urtheil erworbenen Gläubigerrechts auf den Indossatar s. Art. 10 § 3 S. 85.

Digitized by Google

die seiner Legitimation hinderlichen Indossamente zu streichen (O.H.G. 1 S. 248 f., 18 S. 273 f., 22 S. 322 f.; R.G. 1 S. 33, 27 S. 43 und b. Bolze 3 Nr. 542). So ist das Giro und der Protest desjenigen wechselmäßig wirkungslos, der den unprotestirten Wechsel eingelöst und bei mangelndem wechselurkundlichen Nachweis der Einlösung sein Giro und die diesem nachfolgenden undurchstrichen gelassen hat. Ebensowenig würde er im gedachten Fall den Wechselanspruch damit halten können, daß er ein vom Schuldner ihm geleistetes Versprechen der Wechseleinlösung darthut (irrig O.G.H. b. Peitler Nr. 164). Hieraus könnte geeigneten Falls nur ein gemeinbürgerlicher Verpflichtungsgrund hergeleitet werden.

Die Ausübung der Wechselrechte Seitens des aus dem Wechsel Legitimirten braucht nicht gerade durch ihn in eigener Person oder — bei Führung mehrerer Verkehrsnamen — unter dem im Wechsel angeführten Namen zu geschehen (R.G. 12 S. 132). Beispielshalber ist der Ehemann als Verwalter des ehefräulichen Vermögens, der Alleininhaber einer gesellschaftlichen Firma unter seinem gemeinbürgerlichen Namen zur Rechtsausübung befugt, wenn auch der Wechsel ausschließlich auf die Ehefrau oder die gesellschaftliche Firma lautet. Nur bei wechselmäßigen Formalakten, wie der Indossirung oder der Protestaufnahme bedarf es der formalen Hervorhebung der fraglichen Rechtsbeziehungen. Ohne diese Hervorhebung wären das Giro, der Protest als Eigenthumsakte einer neuen Rechtspersönlichkeit aufzufassen und somit wechselmäßig zumeist bedeutungslos.

Zur Begründung der Legitimation reicht die allgemeine Bezugnahme auf den Wechsel aus. Es ist dem klagenden Wechselinhaber unnachtheilig, wenn er die Legitimation in der Klage im Uebrigen gar nicht weiter darlegt oder selbst irrthümlich begründet, z. B. sich auf seine Eigenschaft als Remittent beruft, während das Wechselrecht ihm als Indossatar zusteht (O.H.G. 15 S. 333).

Die Legitimation berechtigt und verpflichtet

b) **den Schuldner** zur Zahlungsleistung ausschließlich an den Legitimirten (H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger. Entsch. Bayerns 1 S. 555 f.).

α) Der Schuldner **muß** demgemäß feststellen, daß der Wechselinhaber derjenige ist, der aus der Wechselurkunde als derzeitiger Gläubiger erhellt (O.A.G. Dresden i. Annalen 8 S. 500 ff.; O.L.G. Stuttgart b. Seuffert 36 Nr. 73). Die Zahlung an einen unbefugten Wechselvorweiser befreit den Schuldner nicht. Bisweilen wird der Schuldner, abgesehen etwa vom Fall der Arglist oder grober Fahrlässigkeit, von der Nachprüfungspflicht losgesprochen (Hofgericht Darmstadt b. Hoffmann S. 364 Anmerkg., Hoffmann S. 141 ff. u. 364 ff.; Hartmann S. 364 Anmerkg. 47; Borchardt-Jacobi i. Weiske's Rechtslexikon 14 S. 396; vergl. auch Kreis S. 116 u. v. Canstein § 24 Anmerkg. 36). Beachtlich bleibt, daß auch der dritte Inhaber eines mit echter Quittung versehenen Wechsels als zum Zahlungsempfang bevollmächtigt gilt (S. 178).

β) Der Schuldner **darf** nachprüfen, ob der Wechselinhaber gutgläubiger Erwerber ist (App.Ger. Hamm b. Gruchot 9 S. 593; O.Tr. b. Striethorst 43 S. 21 f.; O.G.H. b. Peitler Nr. 266; Nürnberg. Protok. L), weil Schuldner bei Kenntniß schlechtgläubigen Wechselerwerbs Zahlung abzulehnen hat.

γ) Der Schuldner **darf nicht** die Untersuchung darüber hinaus ausdehnen, namentlich nicht auf die materielle Giltigkeit der Indossamente (s. zu 2). Der Schuldner kann sich dem wechselmäßig Legitimirten gegenüber nur solcher Einreden bedienen, die ihm gegen diesen unmittelbar zustehen oder aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen. Das Wechselrecht des jedesmaligen Indossatars wird wie ein selbstständiger, nicht wie ein abgeleiteter Anspruch behandelt.

c) Dem materiell Wechselberechtigten gegenüber hält die Formallegitimation Stand. Nur der bösgläubige oder grobfahrlässige Wechselerwerber kann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden (Art. 74).

Digitized by Google

§ 2. Die Legitimation im Wechselrücklauf.[1])

1. Die Legitimation bei Einlösung im Regreßwege findet in Art. 51, 55 ihre gesetzliche Grundlage. Darnach bildet der wechselrechtliche Nachweis, daß der nothleidende Wechsel im Regreßwege eingelöst worden, für den Einlöser den Ausweis des Wechseleigenthums.

a) Der Rechtsfall. Die W.O. erörtert nur einen Fall, den, daß der Indossant den verfallenen Wechsel im wechselmäßigen Regreßwege einlöst. Sie gewährt ihm alsdann aus der bloßen Thatsache der Wechseleinlösung das Wechselrecht gegen den Aussteller und die vorstehenden Indossanten.

Bei Gleichheit der Rechtslage ist der Rechtssatz auf die Rechtsstellung des einlösenden Indossanten dem Acceptanten gegenüber (vergl. Art. 81) zu erweitern, sowie auf die Rechtsstellung des einlösenden Honoraten den ihm Wechselpflichtigen gegenüber (O.H.G. 12 S. 48 f.; R.G. 12 S. 134).

Man wird die gleiche Rechtsbehandlung schwerlich dem einlösenden nachprotestlichen Indossanten angedeihen lassen. Da seine Regreßpflicht keine wechselmäßige ist (Art. 16, 2), so ist auch der etwaige Rückerwerb im Regreßwege kein wechselmäßiger.

Von einer Wechseleinlösung kann überhaupt nicht die Rede sein, wenn der Wiedererwerb vor Verfall stattfindet oder zwar nach Verfall, aber Seitens eines Inhabers, der eine wechselmäßige Regreßschuld überhaupt nicht übernommen hatte, wie der Indossant ohne Obligo und derjenige, der ohne eigenes Giro auf Grund fremden Blankoindossaments den Wechsel begeben hatte. Hier ist die Legitimation einzig und allein nach Maßgabe des Art. 36 (s. § 1) oder durch Nachweis eines gemeinbürgerlichen Erwerbsaktes (s. zu § 3) zu führen. Das O.Tr. b. Seuffert 12 Nr. 69 urtheilte unrichtig, als es eine dem Indossanten auf Grund des Rückerwerbs vor Verfall ertheilte Namensquittung für eine ausreichende Legitimation des Indossanten ansah, und ferner als es dem einlösenden Blankoindossatar trotz nachfolgender Namensindossamente auf Grund einer Namensquittung die Protestbefugniß zugestand (O.Tr. b. Striethorst 67 S. 200).

Trägt eine Verpflichtungserklärung mehrere Unterschriften beispielshalber bei einer Mehrheit von Ausstellern, so geht bei regreßmäßiger Einlösung Seitens eines der Verpflichteten das Wechselrecht auf diesen allein über. Der Mitunterzeichner ist ihm natürlich wechselmäßig nicht verpflichtet.

Zahlt ein Regreßpflichtiger, der zugleich Domiziliat ist, in letzterer Eigenschaft, so ist der Wechsel getilgt. Als Eigenthümer der Wechselforderung kann Niemand mehr sich ausweisen (Art. 10 § 4 S. 90). Leistet der Regreßpflichtige die Zahlung nicht zur Abgeltung seiner unmittelbaren Regreßpflicht, sondern als Ehrenzahler, so finden auf ihn die zu § 2, 2 S. 186 aufgestellten Grundsätze Anwendung.

Mittels welches Rechtsgeschäfts der Regreßpflichtige den Wechsel in dessen Rücklauf wieder erworben hat, und welchen Betrag der Regreßpflichtige behufs Einlösung hat aufwenden müssen, ist für den Begriff der Wechseleinlösung belanglos (O.Tr. b. Seuffert 19 Nr. 61; O.H.G. 3 S. 128, 12 S. 106, 14 S. 328), ingleichen ob der Einlösende dem gegen ihn erhobenen Regreß seines Nachmannes einen Einwand hätte entgegenstellen können, beispielshalber den mangelnder Aktivlegitimation (O.H.G. 24 S. 125 f.; Art. 51).

b) Die rechtliche Behandlung. Der Regreßschuldner, der sich im Besitz des Wechsels und Protestes befindet, hat nach dem natürlichen Lauf der Dinge die Vermuthung für sich, daß er den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, er bedarf nicht eines besonderen Nachweises der Einlösung (entgegengesetzt Lehmann S. 546 ff.). Mangelt der Protest, so hat der Regreßschuldner die von ihm behauptete Einlösung darzuthun.

Mit der Wechseleinlösung im Regreßwege lebt das frühere Recht des Einlösenden wieder auf (Art. 10 § 3 S. 86, Art. 16 § 1 S. 103), so daß die späteren Vorgänge be-

[1]) Ueber den Charakter und die Entstehungszeit des rückerworbenen Rechts vergl. Art. 10 § 3 S. 86 f.

Digitized by Google

deutungslos werden (O.Tr. 32 S. 430; O.H.G. 24 S. 6). Wohl kann der Einlösende die bedeutungslos gewordenen Indossamente, sein eigenes und das seiner Nachmänner ausstreichen, wohl kann ihm der abgefundene Wechselgläubiger den Wechsel noch besonders cediren oder giriren (vergl. hierüber Art. 16 a. a. O.); der Einlösende bedarf dessen nicht zu seiner Legitimation (O.A.G. Cassel b. Löhr 4 S. 112; H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger. Entsch. Bayerns 1 S. 242 f.; O.L.G. Hamburg b. Seuffert 48 Nr. 226; O.Tr. b. Striethorst 6 S. 316, 10 S. 338 ff., 19 S. 366 ff.; O.H.G. 1 S. 241, 249 Nr. 70, 6 S. 163, 7 S. 80, 12 S. 49, 13 S. 67, 14 S. 153, 18 S. 274 Nr. 77, 22 S. 320 f., 24 S. 124; R.G. 12 S. 134, b. Bolze 9 Nr. 277 und i. Blum's Annalen 3 S. 505). Er ist auch ohne diese Durchstreichung und ohne besonderen Uebertragungsakt zu Eigenthumshandlungen jeglicher Art nach Inhalt des früheren nunmehr rückerworbenen Gläubigerrechts befähigt, namentlich auch zur Einklagung und zur Weiterbegebung des Wechsels durch Giro oder Cession (Art. 55 § 2).

Auch nachprotestliche Vollindossamente braucht der vorprotestliche Indossant behufs Herstellung seiner Legitimation im Einlösungsfall nicht zu streichen.

Soweit es der Durchstreichung der Indossamente überhaupt nicht bedarf, kann es seiner Legitimation auch keinen Abbruch thun, wenn der Einlöser nur eines oder einige dieser Indossamente streicht, die anderen aber stehen läßt.[1])

Die gemeine Meinung will bezüglich der Legitimation im Wechselrücklauf einen Unterschied machen, je nachdem Protest vorliegt oder mangelt. Nur wenn der Wechsel protestirt worden ist, soll der Einlösende von der Nothwendigkeit befreit sein, behufs Eigenthumslegitimation sein Giro und die nachfolgenden zu streichen oder neben der Einlösung noch einen besonderen Uebertragungsakt (Giro, Cession) aufzuweisen (vergl. die vorangeführten Urtheile, insbesondere O.H.G. 14 S. 153, 18 S. 274 Nr. 77). Ist der Wechsel unprotestirt, so sei behufs Herstellung der Legitimation diese Durchstreichung bez. ein besonderer Uebertragungsakt erforderlich. Denn nur die Inhaberschaft des Wechsels und Protestes ergebe für den Indossanten bez. Aussteller die Vermuthung der Wechseleinlösung im Wechselrücklauf. Zwar haben die Art. 51, 55 offensichtlich nur den gewöhnlichen Regreßfall im Auge, also den Fall, daß der Regreßpflichtige den Wechsel nach erhobenem Protest einlöst. Warum jedoch die aus dem Besitz des Wechsels und Protestes entstehende Vermuthung im Falle mangelnden Protestes durch besonderen Nachweis der Wechseleinlösung nicht sollte ersetzt werden können, ist nicht abzusehen. Der Art. 36 steht nicht entgegen, er bezweckt nur, das Recht zur Empfangnahme der Zahlung Seitens des Erwerbers im Wechselvorlauf zu regeln. Soweit wird man allerdings der formellen Art wechselrechtlicher Legitimation Zugeständnisse machen müssen, daß man wechselmäßige Urkundlichkeit der Seitens der Wechselinhaber geschehenen Einlösung verlangt. Die bloße Inhaberschaft des unprotestirten Wechsels gewährt dem Indossanten oder Aussteller keinerlei Ausweis der von ihm bewirkten Wechseleinlösung. Eine auf den wechselinnehabenden Vormann lautende quittirte Retourrechnung wäre dagegen ein wechselmäßiger und somit ausreichender Nachweis. Sie läßt nach den Gepflogenheiten des Wechselverkehrs (Art. 54) nur die Deutung zu, daß der Zahler den rückläufig gewordenen Wechsel im Regreßwege eingelöst hat. Aus dem gleichen Grunde wäre auch eine dem Wechsel einverleibte Quittung genügend, wenn sie auf den Namen des wechselinnehabenden Vormanns lautet. Das O.H.G. scheint in einer Entscheidung dieser Auffassung sich in etwas zu nähern (O.H.G. 14 S. 154

[1]) Der Einlöser kann für den Fall der Neubegebung unter Streichung der Indossamente seiner Nachmänner sein eigenes früheres Giro durch entsprechende Abänderung den Zwecken der Neubegebung anpassen, z. B. in der Art, daß er den Namen des früheren Indossatars durch den des jetzigen Erwerbers ersetzt (vergl. O.G.H. b. Seuffert 48 Nr. 58). Darüber, daß ein vorprotestliches Blankogiro nicht den Zwecken nachprotestlicher Blankobegebung dienstbar gemacht werden kann, s. bei Art. 16 § 2 S. 103 f.

Digitized by Google

Nr. 48). Unzureichend wäre eine Blanketquittung („Inhalt empfangen", „Betrag erhalten" u. dergl.). Sie weist nur die Zahlung, nicht die Person des Zahlenden urkundlich aus (O.H.G. a. a. O.; vergl. auch O.H.G. 18 S. 273 f.). Einer Quittung neben dem Besitz des Wechsels und Protestes bedarf es zum Ausweis der Wechseleinlösung im Wechselregreß unter keinen Umständen (O.Tr. b. Striethorst 10 S. 337 ff., 41 S. 178 ff.).

Die für den Regreßpflichtigen aus dem Besitz des Wechsels und Protestes bez. quittirter Retourrechnung oder aus der Inhaberschaft des auf seinen Namen quittirten Wechsels sich ergebende Vermuthung der Wechseleinlösung ist natürlich durch Gegenbeweis umzustoßen.

Löst der Regreßpflichtige den rückläufigen Wechsel vor Protest und ohne Abquittirung ein, ohne ihn sich besonders zu Eigenthum übertragen zu lassen, so darf und muß er behufs Herstellung der Eigenthumslegitimation die ihm nachfolgenden Indossamente streichen.

2. Die Legitimation im Falle der Ehrenzahlung.

Der Ehrenzahler eines nothleidenden Wechsels tritt bei Empfang von Wechsel und Protest in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten (Art. 63). Seine Eigenthumslegitimation erwächst aus der bloßen Thatsache der Ehrenzahlung in Verbindung mit der Urkundsinhaberschaft. Auch er bedarf somit behufs Ausübung des Eigenthumsrechts, z. B. zur Weiterbegebung, weder der vorgängigen Durchstreichung von Indossamenten, noch eines besonderen auf ihn gehenden Uebertragungsaktes. Einlösung eines Vormanns beim Honoraten ist Einlösung im Regreßfall. Der Einlöser führt seine Legitimation durch wechselurkundliche Darlegung der Einlösung ohne neues Giro (O.L.G. Dresden i. Sächs. Archiv 4 S. 181 f.). Ueber Intervention vor dem Zahlungsprotest s. bei Art. 62.

§ 3. Die gemeinbürgerliche Eigenthumslegitimation.

1. Zulässigkeit und Voraussetzungen.

Die gemeinbürgerliche Eigenthumslegitimation ist für den Ersterwerber des fertigen Wechsels undenkbar. Der Remittent kann den Wechsel nur durch wechselmäßige Begebung erlangt haben. Kein Wechseleigenthum entsteht z. B., wenn der Erblasser einen von ihm zu Gunsten des Vermächtnißnehmers ausgestellten, im Nachlaß vorfindlichen Wechsel vermacht. Hier bedarf es noch der Begebung durch die Erben. Dagegen kann das bereits entstandene Wechseleigenthum durch jeglichen für Forderungen geeigneten Erwerbsakt des gemeinbürgerlichen Rechts auf einen Neuerwerber übergehen, so durch Cession, Erbschaft, Vermächtniß, Zahlung fremder Schuld, behördliche Uebertragung (Art. 9 B). Hier bildet der Nachweis der Nachfolge in das Recht des letzten wechselmäßig Legitimirten die Eigenthumslegitimation.

Die Zulässigkeit gemeinbürgerlicher Eigenthumslegitimation darf nicht etwa dazu verleiten, eine *mangelhafte wechselmäßige* Legitimation als *gemeinbürgerliche* aufrecht zu erhalten. Hierzu wäre das Vorhandensein eines gemeinbürgerlichen Uebertragungsaktes erforderlich, auf den die Parteiabsicht nicht gerichtet war.

Der gemeinbürgerliche Wechselerwerber wird im Gegensatz zum wechselmäßigen Inhaber zur materiellen Begründung seines Eigenthumserwerbs gezwungen, die bloße Form eines Erwerbstitels reicht nicht aus. Wer beispielshalber als Cessionar das Wechselrecht geltend macht, hat auf Bestreiten des Gegners die Giltigkeit der Cession darzuthun.

2. Wirkungen.

a) **Der Gläubiger** ist unter der Voraussetzung eines materiell giltigen gemeinbürgerlichen Erwerbsaktes zur Ausübung des Wechseleigenthums in gleichem Umfange befugt, wie der wechselmäßig Legitimirte. Zur Vornahme von Formalakten, wie der Indossirung und Protesterhebung bedarf es hier dem Wesen der Formalakte gemäß des formalen Hinweises auf die gemeinbürgerliche Rechtsnachfolge.

Die Cession während schwebender Wechselklage bleibt auf den formellen Gang des Prozesses stets einflußlos. Ob der Cessionar von der Rechtshängigkeit bei Wechselerwerb

Digitized by Google

Kenntniß hatte oder nicht, bedingt hier auch nach Deutschem Prozeßrecht keinen Unterschied, da der Wechselcessionar in allen Fällen die Entscheidung gegen sich gelten lassen muß (§ 236 R.C.Pr.O.; § 234 Oesterr. C.Pr.O.).

b) **Der Schuldner** kann Einwände auch aus der Person des gläubigerischen Rechtsvorgängers vorschützen (s. im Einzelnen hierüber bei Art. 9 B § 1 S. 81).

c) **Dem materiell Berechtigten** gegenüber beurtheilt sich die Pflicht des Inhabers zur Herausgabe des Wechsels nach den Grundsätzen des gemeinbürgerlichen Rechts, nicht nach der Satzung des Art. 74 (Art. 9 B § 1 S. 81).

Artikel 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat. Art. 37.

Zahlung von Wechseln, die auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungswährung lauten.

1. **Das Zahlmittel im Allgemeinen.** Das Zahlmittel regelt sich bei Wechseln nach den Grundsätzen über Zahlung überhaupt, so in Ansehung der Annahmepflicht von Papiergeld[1]) und Scheidemünze[2]) sowie hinsichtlich der Schuldberechnung bei Veränderungen im Münzwesen.

2. **Das Zahlmittel bei Wechseln ausländischer Währung** bemißt sich zunächst nach der wechselurkundlichen Erklärung des Ausstellers. Diese entscheidet, ob die Zahlung in der fremden Münzsorte („effektiv", „wirklich", „in natura" oder dergl.), oder ob sie in der Landesmünze zu erfolgen hat. Eine hiervon abweichende Bestimmung des Acceptanten oder Indossanten macht das Accept oder das Giro zu einem beschränkten.

Hat der Aussteller im Wechsel keine Bestimmung getroffen, so hat der Schuldner das Wahlrecht. Zahlt er in inländischer Münze, so ist — Mangels vertraglicher Festsetzung — der zur Verfallzeit am Erfüllungsort oder für denselben geltende Börsenkurs ausschlaggebend. Sachsen erklärt die Kursnotirung um 9 Uhr Vormittags für die maßgebliche (§ 7 Sächs. Einf.Ges. v. 25. April 1849). Kursänderung nach der Verfallzeit kommt selbst zu Lasten des säumigen Schuldners für den Wechselanspruch nicht in Betracht (Einführung in Art. 50 ff.), ein auf Kurserſatz gehender gemeinbürgerlicher Schadensanspruch ist im Sonderfall nicht ausgeschlossen.

---

[1]) **Die Satzung eines Zwangskurses** ist öffentlichen Rechts und somit — soweit das Gesetz nicht selber Ausnahmen gestattet — für dessen Geltungsgebiet durch Ausbedingung der Metallgeldzahlung nicht abänderlich (O.G.H. b. Peitler Nr. 25, 71, 181).

In **Deutschland** besteht für den Privatverkehr kein Zwangskurs des Papiergeldes. Zur Annahme von Reichskassenscheinen sind nur die Reichs- und Staatskassen verpflichtet. Darüber, daß den Banknoten die Papiergeldeigenschaft überhaupt abgeht, s. bei Art. 4 § 2 S. 31). Reichsbanknoten muß freilich die Reichsbank auf Wechsel wie sonst in Zahlung nehmen (Reichsbankgesetz vom 14. März 1875: R.G.Bl. S. 177).

In **Oesterreich** besteht für Staatsnoten ein Zwangskurs (Ges. v. 5. Mai 1866: R.G.Bl. Nr. 51 Art. I; Ges. v. 25. August 1866: R.G.Bl. Nr. 101 Art. V), ingleichen, soweit nicht Zahlung in klingender Münze zu leisten ist, für die Noten der österreichisch-ungarischen Bank (Statuten der Bank Art. 86).

[2]) Im Privatverkehr **Deutschlands** müssen Silbermünzen nur bis zum Betrage von zwanzig Mark, Nickel- und Kupfermünzen nur bis zum Betrage von einer Mark in Zahlung genommen werden (Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873: R.G.Bl. S. 233 Art. 9).

Im Privatverkehr **Oesterreichs** ist Niemand gehalten, in Silberscheidemünze mehr als zwei Gulden, in Kupfermünze mehr als fünfzig Kreuzer anzunehmen (Ges. v. 1. Juli 1868: R.G.Bl. Nr. 84 Art. X).

Digitized by Google

Bei Zahlung in fremdem Gelde muß sogar im Inlande Papiergeld, das im Auslande Zwangskurs hat, vom Gläubiger angenommen werden, weil darauf vermuthlich der Parteiwille gerichtet war. Doch läßt sich ausländischer Zwangskurs für das Inland vertraglich ausschließen („Zahlung in klingender Münze", „in Kurant" oder dergl. Hinsichtlich des Auslandes s. Anmerk. 1).

Artikel 38.

Art. 38. **Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.**

Theilzahlungen.

§ 1. Die Pflicht zur Annahme von Theilzahlungen.

1. **Allgemeiner Rechtsgrundsatz** ist der, daß Theilzahlungen nicht angenommen zu werden brauchen. Er gilt auch für das Wechselrecht.

2. **Einen Sondersatz** hat die W.O. — im Gegensatz zum Entwurf — aus Rücksicht für die Regreßpflichtigen aufgestellt, den, daß der Gläubiger

die ihm vor Nothleiden des Wechsels
vom Hauptschuldner oder für denselben

angebotene Theilzahlung nicht ablehnen darf (O.Tr. b. Striethorst 24 S. 188). Unrichtig beschränken v. Canstein S. 371 und Staub Art. 38 § 2 die Annahmepflicht auf die Dauer der Protestfrist. Ist Protest erhoben, so besteht selbst bei noch laufender Protestfrist kein Annahmezwang, und ist der Wechsel nicht präsentirt worden, so besteht der Annahmezwang trotz abgelaufener Protestfrist bis zur Präsentation.

Die Zahlung der Hauptschuld erfolgt nur vom Acceptanten, dem Aussteller des Eigenwechsels oder demjenigen, der für diese zahlt, dem Domiziliaten, dem Acceptavalisten. Die Zahlung, die vom Trattenaussteller, vom Indossanten oder für diese geschieht, braucht als Lösung der Regreßschuld nur in voller Höhe angenommen zu werden.

Der nackte Wortlaut des Gesetzes beschränkt die Annahmepflicht weder auf nicht nothleidende Wechsel, noch auf die hauptschuldnerische Leistung. Zu dieser Doppelbeschränkung nöthigt aber einerseits die Stellung des Artikels unter die Grundsätze von der Zahlung des Hauptschuldners bei Verfall in Verbindung damit, daß der Vorschrift an sich ein Ausnahmecharakter anhaftet; andererseits zwingt dazu die Betrachtung, daß als Zahlung nach eingetretener Noth nur Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten vom Gesetz in Betracht gezogen wird (Art. 48). Vor Verfall den Gläubiger zur Annahme von Theilzahlungen zu zwingen, lag endlich dem Gesetz ganz fern, da eine Annahmepflicht vor Fälligkeit nicht einmal in Ansehung der vollen Wechselsumme gegeben ist.

§ 2. Die Ablehnung der Theilzahlung

ist darnach ohne jede nachtheilige Wirkung für den Gläubiger, sofern das Angebot vor Verfall oder nach Nothleiden des Wechsels geschieht, oder wenn sie regreßschuldnerischerseits erfolgt. Sofern das Angebot hauptschuldnerischerseits nach Verfall auf den noch nicht nothleidenden Wechsel stattfindet, bringt die Ablehnung insoweit den Gläubiger in Annahmeverzug. Er verliert in diesem Umfange:

1. gegen den Hauptschuldner den Anspruch auf Zinsen und Kosten,
2. gegen den wechselmäßigen Regreßschuldner den Wechselregreß,
3. gegen den gemeinbürgerlichen Garantieschuldner den Rückgriff.

§ 3. Die Wirkung angenommener Theilzahlung

bemißt sich nach gemeinen Rechtsgrundsätzen, so rücksichtlich der Art der Verrechnung und des Einflusses auf wechselmäßige oder gemeinbürgerliche Sicherheiten. Der Zahlende kann nach Wechselrecht Abschreibung auf den in Händen des Gläubigers verbleibenden Wechsel, sowie Quittung auf einer ihm zu ertheilenden Wechselabschrift verlangen (Art. 39).

Digitized by Google

Artikel 39.

t. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Der Aushändigungsanspruch und das Quittungsrecht des Hauptschuldners.

rbemerkung. Der Art. 39 spricht von der Zahlung des Wechselschuldners, und zwar des Wechselhauptschuldners, des Acceptanten (s. Art. 54 Einführung). Die in Art. 39 gegebenen Vorschriften finden selbstverständlich entsprechend bei der Zahlung des Bezogenen, der noch nicht acceptirt hat, also noch nicht Schuldner geworden ist, Anwendung.

I. Vollzahlung.

1. Wechselaushändigung.

a) Die Pflicht zur Wechselaushändigung.

aa) **Die Wechselaushändigung als Voraussetzung der Zahlpflicht.** Da der Wechsel als Umlaufspapier das Gläubigerrecht wie ein unmittelbar erworbenes auf jeden legitimen Inhaber überträgt, so kann der Wechselschuldner gefahrlos nur gegen Wechselaushändigung zahlen. Der Bezogene oder derjenige, der für ihn Zahlung zu leisten hat, insonderheit der Domiziliat,[1]) kommt nicht in Verzug, wenn ihm nicht gegen Zahlung Zug um Zug der Wechsel ausgehändigt werden kann und soll.

Daß der Wechsel gerade in demselben Zustande sei, wie zur Zeit des Accepts, ist für den Acceptanten nicht unbedingte Voraussetzung der Einlösungspflicht. Der Acceptant ist Endschuldner. Mit seiner Zahlung ist der Wechsel ohnehin verbraucht, zu weiterem Rückgriff nicht benutzbar. Nur sofern durch die Veränderung die Wechselerklärung des Acceptanten wechselmäßig beseitigt ist, hat damit die Einlösungspflicht des Acceptanten ihre Endschaft erreicht (vergl. Art. 7 § 3 S. 67 f.).

Statt der Wechselaushändigung muß der Hauptschuldner[1]) mit der Amortisation des verloren gegangenen Wechsels sich begnügen (Art. 73). Ein selbst öffentliches Anerkenntniß, daß die Schuldurkunde verloren gegangen ist, oder der Nachweis, daß die Urkunde vernichtet ist, bietet hierfür keinen Ersatz (vergl. App.Ger. Hamm b. Gruchot 14 S. 870).

Ist das Papier ein Prolongationswechsel, so ist Mitaushändigung des ursprünglichen Wechsels Mitvoraussetzung der Zahlpflicht (O.G.H. b. Krall Nr. 37). Der ursprüngliche Wechsel würde ja in der Hand eines gutgläubigen Inhabers Vollkraft haben und darnach bis zur Verjährung eine stete Gefahr für den Schuldner in sich bergen. Einem dritten gutgläubigen Inhaber des Prolongationswechsels kann freilich die Nichtherausgabe des ursprünglichen Papiers nicht entgegengehalten werden. Ueber die Pflicht zur Aushändigung von Duplikaten und Kopieen ist bei Art. 67 und 72 gehandelt.

Wann die Zahlung erfolgt: vor oder nach Ablauf der Wechselverjährung, ist in Ansehung der Herausgabepflicht gleichgiltig (O.G.H. 11 S. 71), gleichgiltig auch, ob die Zahlung freiwillig geschieht oder durch Vollstreckung erzwungen werden soll (O.A.G. Wiesbaden b. Seuffert 20 Nr. 29; O.H.G. 10 S. 154; R.G. b. Bolze 17 Nr. 189). Mit dem bloßen vollstreckbaren Urtheil läßt sich wegen der Wechselforderung nicht einmal vorab zur Pfändung schreiten. Der Vollstreckungsbeamte kann die Pfändung nur nach vergeblicher Zahlungsaufforderung vornehmen, das Zahlungsbegehren setzt aber die Wechselvorlegung auch hier voraus, da das Urtheil die Wechselschuld nicht in

[1]) Bezüglich des Regreßschuldners vergl. Art. 54.

Digitized by Google

eine hiervon wesensverschiedene Urtheilsschuld umschafft. Dementsprechend bedarf es weder im Klageantrage, noch in der Urtheilsformel eines entsprechenden Vorbehalts, die Einschränkung versteht sich von selbst (O.Tr. b. Striethorst 48 S. 188; O.H.G. 11 S. 71, 21 S. 303 f.; R.G. b. Bolze 18 Nr. 319), mag aber auf schuldnerischen Antrag in der Urtheilsform besonders zum Ausdruck kommen (R.G. b. Bolze a. a. O.). Selbst wenn der Schuldner die Urkunde schon ausgehändigt erhalten hätte, sei es aus Irrthum, sei es in Erwartung der Zahlung, so könnte er aus dem Wechsel auf Zahlung nicht belangt werden. Es ist unrichtig, wenn Staub (Art. 39 § 1) hiergegen mit dem Hinweis auf schuldnerische Arglist helfen will. Die Wechselschuld ist Formalschuld. Wo die formalen Voraussetzungen der Schuld mangeln, fehlt es begrifflich an einem Forderungsrecht. Die auf Zahlung gerichtete Klage kennzeichnet sich als gemeinbürgerliche. Aus der gleichen Erwägung ist auch Zwangsvollstreckung aus einem Wechselurtheil ohne Wechselbesitz in einem so gearteten Fall unangängig (anders O.H.G. 10 S. 155). Natürlich ist die Klage auf Rückgabe des Wechsels nach allgemeinen Grundsätzen, z. B. auf Grund Irrthums zulässig (O.H.G. 3 S. 10).

bb) **Die Wechselaushändigung als Folgepflicht der Zahlung.**

α) **Der Aushändigungsanspruch gegen den Zahlungsempfänger.** Ist Zahlung ohne Wechselaushändigung geschehen, so kann der Schuldner noch hinterher die Herausgabe des Wechsels vom Zahlungsempfänger verlangen. Es bedarf hierzu nicht des Nachweises, daß Gläubiger im Wechselbesitz ist, die Klage ist keine dingliche, sondern eine persönliche (R.G. 4 S. 61 Nr. 16). Ohne Aufforderung des Schuldners besteht jedoch für den Gläubiger kein Anlaß zur Herausgabe des vom Schuldner gezahlten Wechsels (unrichtig O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 321).

Rückzahlung des ohne Wechselaushändigung freiwillig berichtigten Wechselbetrages kann nicht an Stelle der Wechselaushändigung begehrt werden, wenn die Zahlung dem wirklichen Wechselgläubiger geleistet ist, anders natürlich, wenn sich nach Zahlung herausstellt, daß dem Zahlungsempfänger die Legitimation als Wechseleigenthümer abging (R.G. b. Bolze 7 Nr. 424), oder die Zahlung ohne Wechsel auf Grund des bloßen Wechselurtheils erzwungen war.

β) **Der Aushändigungsanspruch gegen Dritte.** Der dritte gutgläubige Wechselinhaber ist im Besitz des Papiers und des für ihn daraus fließenden Gläubigerrechts geschützt, der dritte bösgläubige Inhaber zur Herausgabe gehalten (Art. 74).

b) Die Bedeutung der Wechselaushändigung.

α) Der bloße Besitz des Wechsels erzeugt für den Bezogenen nach den Gepflogenheiten des Wechselverkehrs die Vermuthung der Tilgung (R.G. i. Blum's Annalen 1 S. 410 f.; O.G.H. i. Archiv N.F. 6 S. 321 f.). Zulässig ist der Gegenbeweis, z. B. die Darlegung von Betrug, Zwang, Irrthum, als Grundlage einer Klage auf Herausgabe des gar nicht oder nur theilweis bezahlten Wechsels oder selbst zur Stütze einer gemeinbürgerlichen, unmittelbar auf Zahlung des noch schuldigen Betrages gerichteten Klage (O.H.G. 3 S. 11; s. oben zu a).

β) Die Wechselaushändigung an den Hauptschuldner nach Wechselfälligkeit endet den Wechselanspruch. Der Hauptschuldner kann weder selber, noch kann der Regel nach ein Dritter bei Weitergirirung Rechte aus dem Wechsel herleiten (s. Vorbemerkung zu Art. 36 ff. und Art. 82).

2. Quittungsleistung.

a) Das Recht auf Quittung. Mit der Wechselaushändigung allein braucht Schuldner sich nicht zu begnügen. Seine Zahlpflicht hat Quittung auf dem Wechsel zur ferneren Voraussetzung, und ebenmäßig kann Schuldner nach erfolgter Zahlung die unterbliebene Quittung nachverlangen (R.G. 28 S. 435). Die Präsentation des unquittirten Wechsels ist keine gehörige und nicht geeignet, den Schuldner in Verzug zu setzen (O.G.H. b. Czelechowsky

Digitized by Google

Nr. 351). Es versteht sich, daß die Quittung eine vollgiltige zu sein hat und demgemäß vom gesetzlichen Vertreter des Gläubigers herrühren muß, wenn der Gläubiger selbst nicht quittirungsfähig ist.

Ein Blankogiro als letztes der Indossamente befreit nicht von der Quittungspflicht. Der Schuldner hat weder Anlaß noch Recht, das Blankogiro als Quittung auszufüllen.

Bei einem in Hamburg oder Altona in Hamburger Banko zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, von welchem Banko-Konto der Betrag abgeschrieben werden soll, die vor dem Zahlungsempfange vorzunehmende Quittirung (§ 5 Hamburg. Einf.-Ges. v. 21. Febr. 1849 u. § 8 Einf.-Verordn. f. Schleswig-Holstein v. 13. Mai 1867; § 3 Bundesges. v. 5. Juni 1869; § 2 Reichsges. v. 16. April 1871).

b) Bedeutung der Quittung.

Die dem Schuldner ertheilte, d. h. ihm **ausgehändigte Quittung** ist lediglich ein Zahlungsbeweis; ein Indossament stellt sie nicht dar und darf in ein solches nicht umgewandelt werden.

Die **in Händen des Gläubigers verbliebene Quittung** ist — selbst undurchstrichen — ohne Beweiswerth für den Schuldner (R.G. 7 S. 67), geschweige denn, wenn sie durchstrichen ist (O.A.G. Dresden i. Annalen 2 S. 252; Annalen N.F. 8 S. 160; O.H.G. 3 S. 99). Der Satz Thöl's S. 749, daß die Wechselform zerstört sei, wenn das Papier das ganz allgemeine Empfangsbekenntniß trage, ist in dieser Schrankenlosigkeit unzutreffend und wird mit verschwindenden Ausnahmen (O.A.G. Rostock b. Seuffert 24 Nr. 76) verworfen. Sofern der Bezogene den Wechsel in Händen hat, benöthigt er in Folge der hieraus entwachsenden Vermuthung der Wechseltilgung (s. § 1 S. 190) dem Zahlungsanspruch gegenüber an sich keiner Quittung.

c) Form und Inhalt der Quittung.

Das Gesetz giebt im Hinblick auf die Natur des Wechsels als Umlaufspapier dem zahlenden Schuldner das Recht der Quittung auf dem Wechsel selbst. Nur so ist dem Schuldner einem dritten Papierinhaber gegenüber ausgiebige Sicherheit geboten. Einem gutgläubigen Dritten gegenüber wäre Schuldner schutzlos (Art. 82). Für die Quittung des Vollstreckungsbeamten (§ 677 R.C.Pr.O.) ist keine Ausnahme zu machen.

Inhaltlich ist die Quittung der Uebung des Wechselverkehrs entsprechend zu gestalten. Namensnennung des Zahlenden ist bei Zahlung des Hauptschuldners nicht üblich, gebräuchlich vielmehr nur das schlichte Empfangsbekenntniß („Inhalt empfangen", „Bezahlt", „pour acquit" und dergl.) mit der Unterschrift des Empfängers. Nur hierauf richtet sich demgemäß der Regel nach der Quittungsanspruch des Hauptschuldners.[1]) Wird die Quittungsunterschrift von einem Vertreter vollzogen, so ist die Vertreterschaft hervorzuheben.

3. Sonstige Pflichten des Zahlungsempfängers.

Daß im Protestfall bei der geforderten Miterstattung der Nebenkosten mit dem Wechsel der Protest und quittirte Retourrechnung auszuhändigen ist, folgt aus Art. 54. Das Recht, das dort dem zahlenden Regreßschuldner eingeräumt ist, gilt bei Gleichheit der Rechtslage dem Zahlungsempfänger gegenüber auch für den zahlenden Hauptschuldner. Die Zahlung der bloßen Hauptsumme nebst Zinsen kann von der Mitaushändigung dieser Nebenurkunden nicht abhängig gemacht werden, nicht einmal beim domizilirten Wechsel, bei dem der Protest zur Erhaltung des Wechselrechts auch dem Hauptschuldner gegenüber von Nöthen ist (O.H.G. 23 S. 412; abweichend Lehmann § 137 Anmerkg. 24).

Weitere Rechte des Zahlungsleisters sind aus der W.O. nicht zu entnehmen. Sie können aber aus gemeinen Grundsätzen folgen. Dahin gehört das Recht auf Herausgabe des etwaigen Vollstreckungstitels (§ 677 R.C.Pr.O.) des vom Schuldner dem Gläubiger ausgefertigten Schuldinstrumentes, sofern nach dem gemeinbürgerlichen Recht der zahlende Schuldner ge-

[1]) Ueber das Quittungsrecht des einlösenden Regreßschuldners vergl. Art. 54.

Digitized by Google

setzten Falls die Rückgabe fordern kann (R.G. b. Gruchot 30 S. 1064), endlich das Recht auf Herausgabe des etwaigen Pfandes, sofern dasselbe dem Inhaber bestellt worden oder wenigstens die Pfandbestellung dem Inhaber bei Wechselerwerb im Wechselvorlauf bekannt gewesen ist (O.G.H. b. Peitler Nr. 233, vergl. auch Nr. 91). Wer eine durch Pfand gesicherte Wechselforderung in Kenntniß der Pfandbestellung erwirkt, mag Sorge tragen, daß er bei Zahlungsempfang zur Rückstellung des Pfandes in der Lage ist (vergl. Art. 82).

Auf Uebertragung des Wechselanspruches durch Giro oder Cession hat hier, wie sonst der zahlende Schuldner kein Anrecht. Der Hauptschuldner tilgt mit der Zahlung den Wechsel überhaupt.

§ 2. Theilzahlung

verpflichtet den Empfänger

1. zur Abschreibung auf dem Wechsel,
2. zur Quittung auf einer Wechselabschrift.

Doch kann die Wechselzahlung hiervon nicht abhängig gemacht werden, die besprochene Verpflichtung setzt vielmehr bereits geleistete Theilzahlung voraus.

Die Pflicht entfällt nicht in der Vollstreckungsinstanz.

Die Abschreibung muß auf den Namen des Zahlers lauten. Nur so ist der Schuldner im Falle der Weiterbegebung des Wechsels vor Doppelzahlung wirksam geschützt. Der Theilzahler hat zwar das Recht auf Abschreibung und Quittung, nicht aber hierzu Behufs Wahrung seines Zahlungseinwandes die Pflicht (vergl. O.A.G. Dresden i. Annalen 22 S. 317; O.G.H. i. Archiv N.F. 3 S. 80 Nr. 26). Nur versteht sich, daß Theilzahlung, wie Zahlung überhaupt, einem gutgläubigen Dritten gegenüber nicht vorgeschützt werden kann. Die Theilzahlung des Acceptanten verliert dadurch nicht ihren Charakter, daß der Schuldner — z. B. in Folge Zwangsvergleichs[1]) oder Acceptbeschränkung — zu einer Mehrleistung bis zur Höhe der vollen Wechselsumme von keiner Seite gezwungen werden kann (O.G.H. b. Peitler Nr. 410, 421, 448).

Ein Sonderrecht des Zahlers auf Streichung seiner Namensunterschrift ist hier vom Gesetz nicht gegeben und Angesichts des durch die Abquittirung für den Schuldner ausreichend vorhandenen Schutzes auch aus allgemeinen Gesichtspunkten nicht abzuleiten (O.Tr. 39 S. 234 ff.; s. hiergegen Kreis S. 140 und v. Canstein § 24 Anmerkg. 50, die dem Theilacceptanten bei Erfüllung seiner Verbindlichkeit das Recht auf Streichung seines Accepts zuerkennen).

Leistet neben dem Bezogenen ein Regreßpflichtiger eine Theilzahlung dergestalt, daß die Theilsummen insgesammt den vollen Schuldbetrag erreichen,[2]) so ist der Gläubiger zur Ausfolgung des quittirten Wechsels verpflichtet. Die Ausreichung erfolgt in jedem Fall an den Regreßpflichtigen (R.G. 4 S. 59 f. und b. Gruchot 32 S. 979). Der Regreßschuldner bedarf des Wechsels behufs seines Rückgriffs, und der Acceptant ist durch die Abquittirung auf dem Wechsel hinreichend gedeckt.

§ 3. Gleichstellung sonstiger Schuldtilgungsarten mit der Zahlung.

Hinterlegung, Angabe an Zahlungsstatt, Erlaß,[3]) Aufrechnung, Skontration u. dergl. stehen, sofern sie im Einzelfall rechtlich angebracht sind, in Ansehung der Wirkung auf Gläubiger und Schuldner der Zahlung gleich. Auf Hamburg oder Altona gezogene Bankowechsel sind durch Abschreibung an die Hamburger Bank zu zahlen (vergl. Einf.-Verordn. für Schleswig-Holstein vom 13. Mai 1867 § 7).[4]) Der Zwangsvergleich des Wechselhauptschuldners berührt nicht die Pflichten der anderen Wechselpflichtigen (§ 178 R.Konk.-O.; § 224 Oesterr. Konk.O.). Stundung ist nicht Schuldtilgung.

---

[1]) Darüber, daß der Acceptant, der die schuldige Zwangsvergleichssumme berichtigt hat, auch von den wegen des Restes in Anspruch genommenen Indossanten nicht weiter belangt werden kann, vergl. bei Art. 10 § 3 S. 86.

[2]) Ueber die Zahlung des Wechsels durch mehrere Regreßschuldner s. bei Art. 54.

[3]) Vergl. des Ferneren bei Art. 82.

[4]) Eine Beschreibung der bezüglichen Einrichtungen der Hamburger Bank s. in den Protokollen S. 74 f.

Digitized by Google

Artikel 40.

Deutsche Fassung: **Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Art. 40. Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.**

österreich. Fassung: **Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht niederzulegen.**

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Hinterlegung des Wechselschuldbetrages.

Einführung. Der Wechsel ist Präsentationspapier. Erst die Präsentation des fälligen Wechsels weckt die Zahlpflicht und zeitigt das Recht der Zahlung. Da nun die bei Verfall unterbliebene Präsentation jeder Zeit nachgeholt werden kann, und solchergestalt Schuldner zur steten Bereitschaft des Schuldbetrages genöthigt ist, so muß ihm das Gesetz ein Mittel an die Hand geben, sich bei unterbliebener Präsentation dem Zahlzwange für die Zukunft zu entziehen. Dieses Mittel bietet sich ihm in der Hinterlegung.

1. Die erfolgte Hinterlegung.

1. Das Recht zur Hinterlegung.

a) **Die Hinterlegungsbefugniß nach Wechselrecht** ist alsdann gegeben, wenn der Gläubiger dem Hauptschuldner gegenüber sich in Verzug befindet. Die Befugniß tritt darnach ein, wenn der Gläubiger nicht gegen gehörige Wechselpräsentation (Art. 23 § 2 S. 135 und Art. 91) innerhalb der Protestfrist Zahlung fordert, und währt nach Verfall bis zur nachgeholten Präsentation fort. Die Fassung des Kommissionsentwurfs: „Wird .... Zahlung .... am Zahlungstage nicht gefordert," ist hier, um die ganze Protestfrist einzuschließen, abgeändert worden (Protok. S. 235).

Die Hinterlegung vor Ablauf der Protestfrist befreit den Schuldner nicht (O.G.H. b. Peitler Nr. 12, 114).

Hat der Acceptant die Annahme durch Zusatz eines abweichenden Verfalltages beschränkt, so hat er bei mangelnder Wechselpräsentation zu der von ihm gesetzten Verfallzeit das Hinterlegungsrecht, weil ihm gegenüber der Gläubiger alsdann in Verzug kommt. Das Gleiche muß aus gleichem Rechtsgrunde im Falle der Wechselstundung gelten.

Ist die Wechselschuld ausnahmsweis als Bringschuld geschaffen (Art. 23 § 2 S. 135), so ist nach dem Sinn der Wechselordnungsvorschrift die Hinterlegungsbefugniß nur dann gewährt, wenn der Gläubiger die ihm ordnungsgemäß überbrachte Wechselsumme nicht abnimmt.

Nach der W.O. braucht ferner dem Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels während schwebenden Aufgebots nur Hinterlegung, nicht Zahlung geleistet zu werden, es sei denn, daß Gläubiger seinerseits Sicherheit leistet (Art. 73).

b) **Die Hinterlegungsbefugniß nach gemeinbürgerlichem Recht** gilt in allen sonst anerkannten, mit den Regeln des Wechselrechts nicht im Widerspruch stehenden Fällen (O.H.G. 6 S. 233 f.; O.G.H. b. Peitler Nr. 233), beispielshalber, wenn die gemeinbürgerliche Rechtsnachfolge zweifelhaft ist, oder der Präsentant sich nicht gehörig auszuweisen vermag. Wegen bloßer Zweifelhaftigkeit des Rechtserwerbs braucht sich ohne darauf gehende gerichtliche Verfügung der legitimirte Wechselinhaber mit der Hinterlegung nicht abfinden zu lassen. Die entgegengesetzte Entscheidung des O.Tr. 27 S. 60 ff. ist dem Grundsatz des Art. 36 zuwider (vergl. auch Protok. S. 69).

Digitized by Google

Die Hinterlegung hat an der für den Zahlungsort zuständigen Hinterlegungsstelle zu geschehen und kann sich auf Theilbeträge erstrecken, da ja die Hinterlegungsbefugniß einen nicht nothleidenden Wechsel zur Voraussetzung hat (vergl. Art. 38 S. 188).

Der Schuldner, der Hinterlegung für sich geltend macht, hat deren Voraussetzungen darzuthun.

2. Die Rechtsfolgen der Hinterlegung. Die gehörige Hinterlegung wirkt der Zahlung gleich (Art. 39 § 3 S. 192), doch kann der Wechselgläubiger den Wechsel, dessen er zur Herbeiführung der Ausschüttung bedarf, bis dahin zurückhalten.

Auf die Hinterlegungszinsen hat bis zum Auszahlungsgesuch Gläubiger kein Anrecht.

Der Schuldner muß die etwa erforderliche Zustimmung zur Auszahlung auf Kosten des Gläubigers geben. Vorenthaltung oder Verzögerung der Auszahlungsbewilligung macht die Hinterlegung nicht ohne Weiteres wirkungslos, verpflichtet vielmehr nur zum Schadensersatz.

Die Rücknahme der hinterlegten Summe hebt die Wirkung der Hinterlegung rückwirkend auf.

§ 2. Die unterbliebene Hinterlegung.

Eine Verpflichtung zur Hinterlegung besteht wechselrechtlich nicht. Nicht etwa können bei unterlassener Hinterlegung der nicht abgeforderten Wechselsumme Zinsen seit Verfall gefordert werden (Art. 23 I § 4 S. 137). Ebensowenig ist im Falle unterbliebener Hinterlegung der nicht präsentirte Wechsel einklagbar. Die Klage ist auch unter der gedachten Voraussetzung verfrüht (Art. 23 § 3 S. 136). Insoweit sind Bestimmungen des gemeinbürgerlichen Rechts, die zur Abwendung von Verzugsfolgen ohne Weiteres Hinterlegung anordnen, auf Wechselverpflichtungen unanwendbar.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Vorbemerkung. Während in den Art. 36 ff. die verfallsgemäße Erfüllung der Wechselverbindlichkeit durch den Hauptschuldner (den Acceptanten) dargestellt ist, behandeln die Art. 41 ff. im Wesentlichen die Inanspruchnahme der Regreßschuldner aus dem nothleidenden Wechsel. Diejenigen Bestimmungen, die den Umfang der Regreßpflicht betreffen, sind in Gemäßheit des Art. 81 zugleich auf den neben den Regreßpflichtigen forthaftenden Acceptanten anwendbar. Unmittelbar auf den Acceptanten beziehen sich die Vorschriften, inwieweit die Erhaltung des Wechselrechts gegen den Hauptschuldner von Protesterhebung abhängig sein kann (Art. 43 f.).

1. Art und Fälligkeit der Regreßpflicht. Eine Zahlungsregreßpflicht besteht für den Trattenaussteller und die Indossanten (Art. 8, 14). Die Vorschriften der W.O. über die Voraussetzungen des Regresses haben offensichtlich solche Regreßschuldner im Auge, die vor Ablauf der Protestfrist die Verbindlichkeit eingegangen sind. Ueber die Voraussetzungen der Regreßpflicht in Ansehung des Nachindossanten eines präjudizirten Wechsels schweigt die W.O. Welche Grundsätze diesrücksichtlich zu Grunde zu legen sind, ist bei Art. 16 § 4 S. 106 dargestellt.

Im Gegensatz zum Acceptanten, für den eine unbedingte Zahlpflicht besteht,[1]) sind die Regreßschuldner nur bedingt zahlpflichtig, sie sind vom Gläubiger erst ansprechbar, wenn der Hauptschuldner (der Acceptant) die wechselvertragliche Zahlung nicht gewährt hat (R.G. 11 S. 19 und i. Jur. Woch. 1896 S. 59 Nr. 13). Ihre Pflicht besteht alsdann darin, gegen Rückübertragung des ihnen am Wechsel ursprünglich eigen gewesenen Rechts, dem Inhaber dasjenige zu leisten, was ihm der Hauptschuldner hätte zahlen sollen, unter Beifügung der durch den hauptschuldnerischen Verzug entstandenen Zinsen und Wechselkosten.

Die Regreßpflicht wird zu dem Zeitpunkt geboren, an dem der Bezogene ausstellungsgemäß Zahlung zu leisten hatte, Zahlung aber nicht leistete (R.G. 36 S. 129). Der fruchtlos verstrichene Wechselverfalltag ist Erfüllungstag der Regreßschuld. Die Zahlung eines Regreß-

[1]) Ueber die ausnahmsweis bedingte Pflicht des Acceptanten im Falle des Domiziliatenwechsels s. Art. 43 § 3.

Digitized by Google

pflichtigen vor Verfall ist unter dem Gesichtspunkt der Regreßzahlung nicht zu beurtheilen (O.Tr. 56 S. 270). Sie befreit zwar den Regreßpflichtigen selbst von der Zahlpflicht, seine wechselrechtliche Legitimation muß er jedoch gemäß Art. 36 führen.

2. Erfüllungsort der Regreßpflicht ist der wechselmäßige bez. wirkliche Ort der Handelsniederlassung oder der Wohnort des Regreßschuldners (O.Tr. b. Striethorst 13 S. 170 f.; O.H.G. 19 S. 203, 23 S. 7), soweit nicht eine anderweite und alsdann entscheidende Parteiabsicht aus dem Wechsel erkennbar wird (R.G. 24 S. 113). Die beregte Frage ist strittig. Es ist hier auf die näheren Ausführungen bei Art. 8 § 1 S. 70, Art. 14 § 2 S. 99 und im Zusatz zu Art. 84 ff. zu verweisen. Es verdient auch hier der Erwähnung, daß der Ausstellungsort der Tratte nicht ohne Weiteres als Wohnort des Ausstellers anzusehen ist (vergl. Art. 4 § 6 S. 45), der Ausstellungsort des Indossaments nicht ohne Weiteres als Wohnort des Indossanten gilt. Maßgeblich für die Feststellung des Wohnsitzes ist die Zeit der Eingehung der Schuld.

3. Das Herrschaftsgesetz der Regreßpflicht.

a) An welche **Voraussetzungen** die Ausübung des Regresses sich knüpft und welchen **Umfang** die Regreßpflicht annimmt, entscheidet das Recht am Erfüllungsort des Regreßschuldners.

Den Regreßvoraussetzungen der W.O. sind darnach in der Regel alle im Inlande wohnhaften Regreßschuldner unterworfen. An seinem Wohnort, nicht an dem des Hauptschuldners, hat der Regreßpflichtige zu erfüllen (s. hierüber zu 2 und den Zusatz zu Art. 84 ff.). Die ausländische Gesetzgebung, z. B. ein Nothgesetz, kann aus dem gedachten Gesichtspunkte auf inländische Regreßschuldner einen Einfluß nicht ausüben (Art. 4 § 4 S. 42), selbst wenn sie dies ausdrücklich bestimmt.

b) Für die **Förmlichkeiten der Präsentation und des Protestes** ist der Ort der Vornahme entscheidend, also das Auslandsrecht, wenn der Hauptschuldner im Auslande wohnt (Art. 86).

Artikel 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich: Art. 41.

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und

2. daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Die Regreßvoraussetzungen der Wechselordnung.

§ 1. Die einzelnen Voraussetzungen.

1. Präsentation des Wechsels zur Zahlung.

a) **Gegenstand der Präsentation.** Nur der Originalwechsel eignet sich zur Zahlungspräsentation beim Bezogenen (Art. 39), nicht auch die Kopie (unrichtig O.G.H. b. Peitler Nr. 112), selbst wenn sie beglaubigt ist (Handelsger. Wien i. Kletke's Rechtsf. Nr. 229). Der Inhaber der Kopie, dem das Original nicht zugänglich ist, kann, um den ihm zustehenden Regreß gegen diejenigen Indossanten zu nehmen, deren Originalindossamente sich auf der Kopie befinden, von der Präsentation der Kopie als zwecklos absehen (Art. 72).

Der Wechsel ist quittirt zu präsentiren, weil die Zahlpflicht des Acceptanten Aushändigung des quittirten Wechsels bedingt (Art. 39). Doch ist der Mangel der Quittirung alsdann nicht wesentlich, wenn der Regreßpflichtige aus anderen Gründen protestinhaltlich (s. zu 2) Zahlung nicht geleistet hat (O.L.G. Frankfurt a/M. b. Goldschmidt 38 S. 564).

Die Präsentation eines bloßen Wechselblankets ist ungenügend, weil Wechselzahlung nur auf Grund des ausgefüllten Blankets begehrt werden kann.

Digitized by Google

b) Art der Präsentation. Die Präsentation hat zu geschehen:

α) **Durch die rechte Person**, d. h. den Wechseleigenthümer oder dessen Beauftragten.[1] Präsentation zur Wechselzahlung ist Eigenthumsbethätigung. Somit ist der letzte Indossatar alsdann nicht präsentationsbefugt, wenn die Giroreihe eine Lücke ausweist (O.H.G. 1 S. 247 ff.); präsentationsbefugt wäre der letzte Indossatar vor der Lücke. Die Präsentationsbefugniß geht dem Inhaber ferner ab, wenn dem auf ihn lautenden Giro ein weiteres Indossament undurchstrichen sich anschließt (R.G. 1 S. 33). Wer den noch unprotestirten Wechsel im Rücklauf einlöst, muß, um sich präsentationsbefugt zu machen, die ihm nachfolgenden Indossamente zuvor ausstreichen (O.H.G. 18 S. 273 f.). Die Durchstreichung nach erhobenem Protest ist werthlos (R.G. 27 S. 43). Es muß der dritte dem Wechselverbande fremde Zahler des unprotestirten Wechsels seine Legitimation besonders durch Giro oder Cession schaffen, insofern ihn nicht etwa das gemeinbürgerliche Recht ohne Weiteres als Eigenthümer der Forderung anerkennt Ueber alles dies sind die Erläuterungen bei Art. 36 einzusehen.

Die Prozeßvollmacht enthält nicht zugleich den Auftrag zur Präsentation bez. zur Herbeiführung des Protestes. Entstehen aus der Unterlassung Schäden, so ist hierfür der bloße Prozeßbevollmächtigte nicht verantwortlich zu machen (O.Tr. b. Striethorst 37 S. 312 f.).

β) **Der rechten Person gegenüber.**

αα) Präsentat ist diejenige Person, die nach Inhalt des Wechsels Zahlung leisten soll, also der Bezogene, mag er auch noch nicht angenommen oder die Annahme gar abgelehnt haben (Motive LXIV f.; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 13; s. auch unter 3), bez. der ihm gleichstehende Aussteller des Eigenwechsels, der Domiziliat (Art. 43), der Nothadressat, der Ehrenacceptant (Art. 62), nicht der bloße Avalist.

Hat die Firma, auf welche der Wechsel gezogen ist, inzwischen den Inhaber gewechselt, so ist trotzdem lediglich nach Maßgabe des formellen Wechselinhalts zu präsentiren. Die Präsentation an den materiell Verpflichteten ist weder nothwendig, noch ausreichend.

Ist derjenige, der Zahlung leisten soll, wechselunfähig oder verstorben, so ist trotz voraussehbarer Nutzlosigkeit auch hier gleichwohl die Präsentation auf Grundlage des Wechselinhalts vorzunehmen. Es steht nicht nur die Wahrung gehöriger Aufmerksamkeit, sondern auch Erfüllung einer Regreßbedingung in Frage. Nur wenn im Wechsel selbst die gesetzliche Vertretung des Bezogenen vermerkt ist, hat sich die Präsentation an den Vertreter zu richten (vergl. Art. 18 § 2 S. 118). Gewöhnlich steht nichts im Wege, die Präsentation in sonstigen Fällen — außer beim Bezogenen selbst — noch bei dem gesetzlichen Vertreter des Unfähigen vorzunehmen bez. bei den Erben des Verstorbenen (O.H.G. 2 S. 219; in der Entscheidung 22 S. 424 wird diese Präsentation für genügend erachtet). Für die dadurch entstehenden Mehrkosten wäre, weil sie zweckmäßig verlegt sind, der Regreßschuldner haftbar. Verpflichtet zu einer derartigen Präsentation ist der Wechselinhaber nicht. Für ihn endigt der Wechsel das Maß seiner Pflicht abschließen, es kann ihm eine Nachforschung über diese Grenzen hinaus nicht zugemuthet werden.

Aus den gleichen Erwägungen ist im Konkursfall die Präsentation beim Gemeinschuldner, nicht dem Konkursverwalter vorzunehmen (O.A.G. Darmstadt b. Seuffert 14 Nr. 56; O.A.G. Dresden ebenda; O.L.G. Dresden i. Sächs. Archiv 5 S. 658; Plenar-Entscheidung des O.H.G. 24 S. 22 ff.; anders Protok.

---

[1] Auch die Post übernimmt in beschränktem Umfange Präsentationsaufträge, die deutsche Post zugleich die Weitergabe zur Protestaufnahme, indeß ohne Haftung für Rechtzeitigkeit (Postordn. für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892 § 22 I. XVIII f.).

Digitized by Google

S. 153. Die Entscheidungen des O.Tr. b. Striethorst 73 S. 367 und des O.H.G. 22 S. 424 halten die Präsentation beim Konkursverwalter jedenfalls für ausreichend, die Urtheile des O.G.H. b. Peitler Nr. 318, b. Krall Nr. 188, b. Czelechowsky Nr. 110 erachten diese Präsentation für die gesetzmäßige).

Paßt die wechselmäßige Bezeichnung des Zahlers auf mehrere Personen am Zahlort, ohne daß der Wechsel über die Person des Gemeinschuldners weiteren Aufschluß giebt, so erfüllt der Inhaber seine Präsentationspflicht mit der Vorlegung des Wechsels an eine dieser Personen (O.L.G. Rostock b. Seuffert 51 Nr. 127). Einer vorgängigen Nachforschung bedarf es nicht, noch gar einer Wiederholung der Präsentation für den Fall, daß der zunächst Angegangene seine Beziehungen zum Wechselgeschäft leugnet. Die Verpflichtung des Inhabers findet in dem Inhalt der Urkunde ihre feste Umgrenzung.

Bei einer Mehrheit von Bezogenen ist jedem derselben zu präsentiren (O.A.G. Dresden i. Annalen N.F. 6 S. 223 f.).

Bezüglich des Domizil- und Zahlstellenwechsels ergeben die Ausführungen bei Art. 43 das Weitere.

Wird der Schuldner bez. ein Vertreter desselben nicht angetroffen, oder wird trotz Nachfrage bei der Ortspolizei sein Geschäftslokal oder in dessen Ermangelung seine Wohnung nicht ermittelt, so genügt die solchergestalt versuchte Präsentation.

ββ) Dem Regreßpflichtigen braucht der Wechsel zur Begründung des Regreßanspruchs nicht noch besonders präsentirt zu werden (O.Tr. b. Striethorst 13 S. 166 f., 52 S. 15 f.; anders App.Ger. Arnsberg b. Gruchot 12 S. 898). Als Garant hat er die Folgen des hauptschuldnerischen Verzuges zu tragen. Der Wechsel ist auch für ihn aus einer Holschuld zur Bringschuld geworden (anders O.Tr. b. Striethorst 13 S. 169 ff.; O.H.G. 23 S. 7; Hauser i. Archiv 6 S. 62). Er hat an seinem Wohnsitz als dem für ihn geltenden Sondererfüllungsort (s. Vorbemerkung zu Abschnitt VIII S. 195) den Regreßbetrag dem Gläubiger zu überbringen. In Verzug geräth der Regreßschuldner seinerseits erst mit vergeblicher Mahnung, erst hiermit giebt er Klageanlaß (O.Tr. b. Striethorst 52 S. 16). Vorher kennt er ja in Folge des Wechselumlaufs seinen Gläubiger nicht einmal und weiß jedenfalls nicht, ob der Inhaber gegen ihn überhaupt Regreß nehmen will (Art. 49, 81).

γ) **Zur rechten Zeit.**

Die für den Protest festgesetzte Frist ist zugleich für die als Regreßvoraussetzung vorgeschriebene Präsentation maßgeblich (O.A.G. Dresden b. Seuffert 11 Nr. 89), da ja diese Präsentation die Grundlage des Protestes abzugeben hat. Protesterlaß entbindet nicht zugleich von der Pflicht rechtzeitiger Präsentation.

αα) **Präsentations- bez. Protesttage.** Rechtzeitig ist die Präsentation frühestens am Zahlungstage — nicht vor demselben (R.G. i. Jur. Wochenschr. 1896 S. 59 Nr. 12) — und spätestens am zweiten darauf folgenden Werktage. Ist der Verfalltag ein Sonntag oder Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag als Zahltag zugleich erster Präsentationstag (Art. 92). Die Präsentation am Verfalltage wäre in diesem Fall verfrüht. Wenn ein Wechsel an einem Platze mit Kassirtagen außerhalb dieser verfällt, oder ein in Hamburg-Altona zahlbarer Bankowechsel zur Zeit des Bankschlusses fällig wird, so ist der nächste Kassirtag oder Bankotag als Zahltag erster Präsentationstag (Art. 93 Einf.-Verordn. f. Schleswig-Holstein § 12; Bundesgef. v. 5. Juni 1869 § 3; Reichsgef. v. 16. April 1871 § 2).

Ist der eine oder der andere der beiden auf den Zahltag folgenden Tage ein Sonntag oder Feiertag, so wird er bei Bemessung der Präsentations- bez. Protestfrist nicht mitgezählt (Nürnb. Protok. XXIII ff.; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 7

Digitized by Google

Nr. 91; O.G. Wolfenbüttel b. Seuffert 8 Nr. 78; O.A.G. Dresden ebenda; O.Tr. 58 S. 338 ff.; O.G.H. b. Krall Nr. 62). Nach einer selten vertretenen, dem Gesetzeswortlaut geradezu widerstreitenden Gegenmeinung ist der Sonntag oder Feiertag in die Protestfrist dann einzubeziehen, wenn er der erste der beiden auf Fälligkeit folgenden Tage ist (Brauer Art. 41 Anmerkg. 2;[1]) v. Stubenrauch, Die neue Wechselordnung, S. 74; Brinkmann i. Archiv 3 S. 187 ff.; O.Tr. b. Striethorst 64 S. 355).

Wechselstundung hat selbst unter den Stundungsparteien keinerlei Einfluß auf die Protesttage, entscheidend bleibt der wechselmäßige Verfalltag (Art. 4 § 4 S. 39 und über die zumeist abweichende Oesterreich. Rechtsprechung ebenda S. 38). Das Gleiche wie für die Stundung gilt für die Giro- oder Acceptbeschränkung (Art. 22 § 3 S. 132).

ββ) **Präsentations- bez. Proteststunden** schreibt die W.O. nicht vor. Sie hat die Regelung von Geschäftsstunden jeder Landesregierung überlassen wollen (Protok. S. 150). Demgemäß haben die bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften auch in Deutschland Geltung zu beanspruchen (O.A.G. Dresden b. Goldschmidt 38 S. 571; O.Tr. 44 S. 212; O.H.G. 17 S. 56 f.; anders Thöl S. 196 und zum Theil Pappenheim b. Goldschmidt 34 S. 444 ff.). Pappenheim, dem sich v. Canstein S. 327 anschließt, will mit Rücksicht darauf, daß der Protest in erster Reihe im Geschäftslokal des Schuldners aufzunehmen ist (Art. 91), einer landesgesetzlichen Bestimmung von Proteststunden nur dann noch Kraft beimessen, „wenn sie der Fixirung der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Geschäftsstunden dient." Die einzelnen Präsentations- bez. Proteststunden nach den verschiedenen Landesgesetzen sind bei Art. 92 aufgeführt. Die nachweisliche Nichtinnehaltung dieser Stunden ohne Einverständniß des Präsentaten[2]) ist ein Ungiltigkeitsgrund der Präsentation bez. des Protestes (Kammergericht i. Archiv 4 S. 342 f.; O.Tr. 44 S. 213 f.). Das Einverständniß ist schon dann zu unterstellen, wenn der Präsentat sich ohne bezügliche Rüge auf das an ihn gerichtete Begehren sachlich ausläßt (O.A.G. Dresden i. Annalen 3 S. 199 ff.; O.Tr. 31 S. 435, 44 S. 213; R.G. i. Jur. Wochenschrift 1896 S. 155 Nr. 45). Soweit das Einverständniß des Protestaten mit der Protestzeit erforderlich ist, hat der Notar sich zu vergewissern, ob der Einwilligende der gesuchte Präsentat ist (O.H.G. 17 S. 59). Das einmal erklärte Einverständniß kann während der weiteren Protestverhandlung durch Widerruf nicht ungeschehen gemacht werden.

Sofern bestimmte Stunden von der Landesgesetzgebung nicht vorgesehen sind, entscheiden die gemeinbürgerlichen Grundsätze von den Zahlstunden. Präsentation ist das Begehren der Zahlung, und dies Begehren kann nur zu den Stunden gestellt werden, in denen Zahlung geleistet werden muß. Es ist unrichtig, wenn ohne Rücksicht auf die landesgesetzlichen Zahlstunden von der einen Seite Präsentation und Protest bis Mitternacht zugelassen (Walter § 17, Thöl S. 196), von der anderen Seite auf die hierfür gewöhnlichen Stunden verwiesen (Kreis S. 23 f.)

---

[1]) Brauer selbst hat diese Meinung wieder aufgegeben (Archiv 3 S. 166 f.).

[2]) In den meisten Landesgesetzen wird das Einverständniß der Präsentaten mit Erhebung des Protestes außerhalb der Proteststunden ausdrücklich zugelassen. Die Zulassung versteht sich indessen von selbst, da die Festsetzung von Proteststunden den Schutz lediglich des Präsentaten vor unzeitgemäßer Inanspruchnahme bezweckt (O.A.G. Dresden i. Annalen 3 S. 199 ff.). Das O.A.G. Dresden i. Annalen N.F. 6 S. 442 ff. erklärt bei einer in Sachsen geschehenen Protestaufnahme am letzten Protesttage nach Ablauf der Proteststunden das Einverständniß des Protestaten für wirkungslos. Der einmal erloschene Wechsel könne nicht wieder ins Leben gerufen werden. Allein ob der Wechsel in Folge mangelnden Protestes thatsächlich erloschen ist, entscheidet sich am letzten Protesttage erst mit dessen Ablauf.

Digitized by Google

oder auf die allgemeinen Geschäftsstunden beschränkt werden (Goldschmidt, Grundriß S. 276, Staub Art. 41 § 11). Für das Gebiet der Handelsgeschäfte würde letztgedachte Beschränkung allerdings auf Grund des Art. 332 H.G.B. zutreffen. Auf die besonderen Geschäftsstunden z. B. einer Bank kann es überall nicht ankommen.

Die Wahl innerhalb der zulässigen Präsentationsstunden steht in Ausfluß der Holschuldnatur des Wechsels auch am Verfalltage dem Gläubiger zu. Fälschlich gestattet das O.A.G. Jena i. Archiv 15 S. 323 dem Schuldner, am Verfalltage den Präsentanten auf den Schluß der Geschäftszeit zu verweisen.

Die Stundenangabe ist nicht Erforderniß der Protesturkunde (Art. 88, 4).

δ) **Am rechten Ort,** d. h.

am Zahlungsort, gleichgiltig, ob der Zahlpflichtige dort noch wohnhaft ist oder gar jemals gewesen ist — und dortselbst

im Geschäftslokal und in dessen Ermangelung in der Wohnung des Schuldners, an einer anderen Stelle des Zahlungsortes, sofern hierüber ein abweichendes Einverständniß erzielt ist (Art. 91).

ε) **Mit dem richtigen Begehren,** nämlich dem der Zahlung.

Die Anfrage an den Domiziliaten, ob bei ihm Deckung eingegangen ist, mag zwar kein glücklicher Ausdruck der Zahlungsaufforderung sein, muß jedoch immerhin als Zahlungsaufforderung gedeutet werden (R.G. i. Jur. Wochenschr. 1896 S. 59 Nr. 14).

Erfolglose Präsentation zur Sicherstellung oder zur Annahme genügen nicht als Voraussetzung des Zahlungsregresses.

2. Nichterlangung der Zahlung (Annahmepflicht).

a) **Zahlungsmangel in objektiver Hinsicht.** In dem Umfange, wie hauptschuldnerischerseits bei Verfall Zahlung geleistet oder baar angeboten wird, entfällt die Regreßpflicht des Ausstellers und der Indossanten. Ehe der Wechsel Noth leidet, ist zur möglichsten Entlastung der Regreßschuldner der Gläubiger sogar für Theilzahlungen annahmepflichtig (Art. 38).

Der Zahlung gleichstehende Schuldtilgungsarten schließen den Regreß ebenmäßig aus (Art. 39 § 3 S. 192).

b) **Zahlungsmangel in subjektiver Hinsicht** (Empfangsbefugniß). Nur die an den Empfangnahmebefugten vom Zahlungsfähigen geleistete Zahlung ist hier beachtlich.

α) Der Protestbeamte (s. zu 3) hat Empfangsbefugniß, weil er im ordnungsgemäßen Geschäftsgange den quittirten Wechsel besitzt (Art. 36 § 1 S. 178), aber auch ohne Quittungsbesitz, weil er den Auftrag hat, vom Schuldner Zahlung zu begehren (Art. 88, 3), dieser Auftrag aber sinngemäß in der Ermächtigung seine Vervollständigung findet, die erforderte Zahlung auch entgegenzunehmen. Als empfangsbefugt auf Grund des Präsentationsauftrages ist der Protestbeamte quittirungsberechtigt. Der Schuldner erfüllt seine Pflicht, wenn er dem Protestbeamten baar anbietet. Hier mangelt die Zahlung nicht, der Protest Mangels Zahlung ist begrifflich ausgeschlossen. Ein bloßes Erbieten ohne Bethätigung der Zahlungsbereitschaft ist so wenig dem Protestbeamten wie dem Gläubiger selbst gegenüber beachtlich.

Der Protestbeamte ist andererseits seinem Auftraggeber gegenüber auf Grund des übernommenen Protestauftrages zur Annahme der Zahlung verpflichtet.

Die hier beregten Fragen sind äußerst strittig. Harder i. Busch's Archiv 39 S. 87 f., Ladenburg ebenda 41 S. 91 ff., Kreis S. 217, Weißler: Das preußische Notariat S. 175, Walter § 11, v. Canstein § 22 Anmerkg. 42, das App.Ger. Zwickau b. Löhr 1 S. 405 f. sind der Meinung, daß im Protestauftrag auch der Empfangsauftrag stecke. Wer wie Cosack § 46 II in dem Protest die Beurkundung des Mißerfolges früherer privater Präsentation erblickt (s. zu 3), kommt folgerichtig dahin, daß der Protestbeamte an sich zum Geldempfange nicht ermächtigt und zur Zurückweisung des Zahlungsangebots wohl befugt ist. Es ist trotz Zahlungsangebots mit der Protest-

Digitized by Google

aufnahme vorzugehen. Auch Koch: Vorträge und Aufsätze S. 323 ff., Hartmann S. 392 Anmerkg. 14, O. Wächter § 85 Anmerkg. 36, L. Wächter i. Archiv N.F. 5 S. 371, Lehmann S. 537, das O.A.G. Cassel b. Seuffert 19 Nr. 64, das O.Tr. b. Striethorst 48 S. 319, das O.H.G. b. Stegemann 3 S. 163 halten den Protestbeamten mit dem Protestauftrage nicht zugleich zur Zahlungsannahme beauftragt. Sein Begehren gehe auf Zahlung an den Berechtigten selber. Nach Koch vermag das Anerbieten der Zahlung an den Protestbeamten die Protestaufnahme nicht abzuwenden. Lehmann stellt dem Protestbeamten die Aufgabe, die Erfolglosigkeit der früheren privaten Präsentation auszumitteln. Wenn bei nunmehriger Zahlungsbereitschaft des Präsentaten die Erfolglosigkeit der privaten Präsentation nicht feststellbar ist, so sei ein Protestfall nicht gegeben. Ingleichen meinen L. Wächter und O. Wächter, daß gegenüber einem Zahlungsangebot unter vorläufiger Abstandnahme von Protest der Gläubiger zu benachrichtigen sei. Pappenheim b. Goldschmidt 42 S. 312 verlangt, daß der Gläubiger den Protestbeamten mit Vollmacht ausrüste Beim Angebot der Zahlung könne von einem Protest Mangels Zahlung nicht die Rede sein. Nach Renaud i. Busch's Archiv 43 S. 296 ff. u. 46 S. 44 ff. darf der Notar (unter Zugrundelegung des Badischen Rechts) den angebotenen Geldbetrag gar nicht annehmen. Beim Zahlungserbieten des Präsentaten sei vom Protest Abstand zu nehmen, und sei es demgemäß alsdann nothwendig, daß ein Empfangnahmebefugter zur Stelle sei. Goldschmidt i. Grundriß § 183 u. O.L.G. Celle b. Seuffert 43 Nr. 143 erklären, ohne auf die Empfangnahmebefugniß des Protestbeamten einzugehen, jedenfalls das Erbieten der Zahlung an ihn für einen Ausschließungsgrund der Protestaufnahme. Walter S. 30 ff. stellt eine Reihe von Kundgebungen zusammen, die Seitens der Justizverwaltungsbehörden an die Gerichtsvollzieher als Protestbeamte in der vorwürfigen Streitfrage ergangen sind. Die Vorstandsbeamten des Kammergerichts haben in einer gemeinschaftlichen Verfügung vom 30. November 1880 die Meinung vertreten, daß es dem Gerichtsvollzieher sogar untersagt sei, eine Vollmacht zum Zahlungsempfang anzunehmen. Der preußische Justizminister hält inhaltlich des Rescripts vom 18. August 1886 die Protestbeamten ohne Sondervollmacht nicht für empfangsbefugt. In Bayern (Justizmin. Bekanntmachung vom 30. August 1881), Hessen (Verordn. vom 7. Februar 1882) und Elsaß-Lothringen (Minist.-Verf. vom 3. Dezember 1881) ist dem Gerichtsvollzieher die Empfangnahme des Schuldbetrages bei Gelegenheit der Protestaufnahme an sich gestattet. Eine klare Stellungnahme zur beregten Streitfrage ist allerdings darin nicht ohne Weiteres zu finden.

Für die entstandenen Kosten der durch Zahlung an den Protestbeamten erübrigten Protestaufnahme ist Schuldner, der auf die private Präsentation des Gläubigers nicht gezahlt hatte, also säumig gewesen ist, nach den Grundsätzen des gemeinbürgerlichen Rechts erstattungspflichtig. Immerhin ist die Nichtbereitwilligkeit des Schuldners, mit der Wechselsumme zugleich diese Kosten zu zahlen, kein Grund zur Protesterhebung. Solange der Protest nicht erhoben ist, kann der Schuldner gegen Zahlung der Wechselsumme Auslieferung des Wechsels verlangen (Art. 39).[1] Die Kosten eines nur vorbereiteten Protestes bilden nicht Gegenstand eines Wechselanspruchs. Am allerwenigsten ist mit Staub (Art. 87 § 11) das Angebot der bloßen Wechselsumme hier der Zahlungsverweigerung gleichzustellen. Sind doch vor dem Protest selbst Theilzahlungen anzunehmen (Art. 38).

β) Die Zahlungsfähigkeit des die Zahlung Darbietenden ist nach gemeinbürgerlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Soweit darnach wegen mangelnder Fähigkeit das Gezahlte zurückgefordert werden kann, ist trotz Zahlungsangebots wie im Falle mangelnder Zahlung zu verfahren.

---

[1]) Nach Protestaufnahme bilden die Protestkosten einen Theil der Wechselschuld (Art. 50 f., 54).

Digitized by Google

3. Protest Mangels Zahlung.

Der Protest ist die für die Regreßnahme nothwendige Beurkundung der fruchtlosen Präsentation. Der Protest ist für den Regreß ebenmäßig Formalgrundlage, wie der Wechsel für den Wechselanspruch überhaupt. Das Protesterforderniß führt zu einer Doppelpräsentation des nothleidenden Wechsels. Nachdem die zunächst private Präsentation fruchtlos geblieben ist, muß der Protestbeamte, um den Protest erheben, d. h. die Fruchtlosigkeit der Präsentation beurkunden zu können, seinerseits den Wechsel unter Zahlungsaufforderung nochmals vorlegen. Denn der Notar hat die vor ihm sich abspielenden Vorgänge zu beurkunden. Darum soll der Notar seinerseits das Zahlungsbegehren stellen (Art. 88, 3). Die Annahme Cosack's § 46 II, daß der Protest die Erfolglosigkeit der ersten privaten Präsentation festzustellen habe, wird darnach von Pappenheim b. Goldschmidt 42 S. 311 mit Fug bekämpft.

Im Falle der Wechselvervielfältigung muß der Inhaber eines Duplikats, auf dem angegeben ist, bei wem das zum Accept versandte Exemplar sich befindet, durch den Protest feststellen lassen, daß ihm das zum Accept versandte Exemplar nicht verabfolgt ist, und daß auf das Duplikat die Zahlung nicht erlangbar gewesen (Art. 69). Der Inhaber der Wechselkopie, dessen Regreßrecht sich gegen diejenigen Indossanten richtet, deren Originalindossamente sich auf der Kopie befinden, muß behufs Regreßnahme durch den Protest nur die nicht erlangte Herausgabe des Originals feststellen lassen (Art. 72).

Für den Protest als die Beurkundung der erfolglosen Präsentation gelten die für die Präsentation selber entwickelteten Grundsätze.

Der Protest muß, um den Regreß zu begründen,

a) vom Präsentationsbefugten, b) gegen den als Zahler wechselmäßig Bezeichneten,
c) am gehörigen Ort und **d) zur gehörigen Zeit**

aufgenommen sein (vergl. zu 1; ferner Art. 36, 91 ff.). Die Protesttage und, wo sie bestehen, die Proteststunden (s. § 1 S. 198 u. bei Art. 92) haben die Bedeutung, daß sie den vollständigen Abschluß des Protestes einschließlich der Untersiegelung innerhalb dieser Zeit, nicht etwa bloß die Vornahme der Protesthandlung erheischen (O.A.G. Dresden b. Goldschmidt 38 S. 571; O.Tr. 47 S. 448, 53 S. 230 f.; O.H.G. 7 S. 188, 8 S. 91). Thöl S. 326 und L. Wächter i. Archiv 7 S. 237 f., die allgemein die Protesturkunde selber noch nach der Protestfrist für aufnehmbar erachten, und Walter § 17, der wenigstens die Proteststunden nur für die eigentliche Protesthandlung gelten lassen will, spalten unzulässig den Protest, der doch einheitlich die Beurkundung der erfolglosen Präsentation darstellt, in zwei Theile.

e) Nach Form und **f) nach Inhalt**

muß der Protest den hierfür gegebenen Vorschriften entsprechen (Art. 87 ff.), er muß darthun, daß auf Zahlungsbegehren Zahlung nicht erlangt ist.

Rücksichtlich der Rechtsgiltigkeit der Protestaufnahme ist die Protesturschrift entscheidend (O.H.G. 8 S. 92). Bloße Mängel der Ausfertigung kommen lediglich für die Beweiskraft des bestimmten Urkundsexemplars in Frage.[1]) Hierüber ist bei Art. 88 des Weiteren gehandelt.

Entspricht der Protest nicht allen Bedingnissen, so ist er für den *Regreß* nicht verwerthbar, kann jedoch dem *Acceptanten* gegenüber als Beweismittel der Präsentation verwendet werden.

Wenn nach dem Wortlaut der W.O. der Regreß voraussetzt, daß Präsentation sowie Nichterlangung der Zahlung durch Protest dargethan werden, so ergiebt sich hieraus, daß für den Regreßnehmer nicht nur die Protestaufnahme als *Solennitätsakt* erfordert, sondern daß ferner die Protesturkunde als einziges *Beweismittel* der stattgehabten Protestaufnahme vorgesehen ist. An Stelle des abhanden gekommenen Protestes ist eine Ersatzurkunde auf Grundlage des Protestregisters (Art. 90) zuzulassen (O.Tr. b. Striethorst 51 S. 6, 53 S. 240; O.H.G. 23 S. 411; s. hierüber bei Art. 73).

---

[1]) Ob dem Protestnachsucher die Protesturschrift oder eine bloße Ausfertigung auszuhändigen ist, darüber s. bei Art. 87 u. 90.

Digitized by Google

Der Protest Mangels Annahme oder Mangels Sicherheit macht den Protest Mangels Zahlung nicht entbehrlich (O.Tr. b. Striethorst 25 S. 321, 53 S. 147; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 13). Trotz nichterlangter Annahme und trotz eingetretener Unsicherheit des Acceptanten ist immerhin die Möglichkeit pünktlicher Wechseleinlösung gegeben.

4. Inhaberschaft des Wechsels und des Protestes behufs Auslieferung Zug um Zug gegen Zahlung der Regreßschuld (Art. 54, 48).

§ 2. Bedeutung der Regreßvoraussetzungen.

1. Regelmäßige Nothwendigkeit. Das Gesetz macht den wechselmäßigen Regreß vom Vorhandensein der besprochenen Voraussetzungen dergestalt abhängig, daß beim Fehlen bez. bei Mangelhaftigkeit auch nur einer derselben selbst ohne darauf abzielenden Einwand die Regreßklage zurückzuweisen ist (O.Tr. Stuttgart i. Kletke's Rechtssätzen Nr. 225e; O.H.G. 1 S. 294, 7 S. 185 f., 12 S. 113 f., 18 S. 272 f.). Für die Nothwendigkeit der Voraussetzungen ist allein entscheidend, ob nach der Form des Wechsels ein Regreßfall vorliegt. Ob der wechselmäßig Regreßpflichtige materiell Hauptschuldner oder nur Garantieschuldner ist, hat dieshinsichtlich keine Bedeutung. Es ist unrichtig, wenn das O.Tr. 36 S. 304 u. 44 S. 219 im Gegensatz zum O.A.G. Dresden b. Seuffert 30 Nr. 69 und unter Zustimmung von Hoffmann S. 399 von diesen Voraussetzungen demjenigen Aussteller gegenüber entbindet, der den Wechsel bei sich selber domizilirt und dadurch als Hauptschuldner sich angeblich bekannt hat. Es ist ebenso unrichtig, wenn das O.A.G. Dresden i. Kletke's Sächs. Rechtssätzen Nr. 18 den Protest gegenüber dem Aussteller des eigen trassirten Wechsels für unnöthig erklärt (Art. 6 § 2 S. 56). Das Gesetz macht von den Erfordernissen der Präsentation und des Protestes des Ferneren keine Ausnahme für den Fall, daß der Inhaber den Protest bei sich selber erheben müßte, z. B. weil der Wechsel bei ihm domizilirt ist (vergl. Art. 43). Auch sonst kann die Unterlassung mit völliger Aussichtslosigkeit etwaiger Präsentation nicht entschuldigt werden, z. B. nicht mit dem Hinweis, daß das Accept gefälscht sei, oder daß der Bezogene notorisch ins Ausland geflüchtet sei, oder daß er in Konkurs gerathen sei (O.A.G. Dresden b. Seuffert 14 Nr. 56; O.Tr. b. Striethorst 33 S. 349, 53 S. 147 und b. Seuffert 24 Nr. 151; O.G.H. b. Peitler Nr. 106, b. Czelechowsky Nr. 110; unrichtig O.G.H. b. Krall Nr. 62). Endlich kann Berufung auf Zufall oder selbst höhere Gewalt kein Gehör finden (H.A.G. Nürnberg i. Handelsrechtl. Entscheid. Bayerns 1 S. 381 Nr. 74; App.Ger. Zwickau i. Sächs. Rechtssätzen Nr. 30; O.A.G. Dresden b. Seuffert 2 Nr. 319, 3 Nr. 94; O.A.G. Lübeck i. Kletke's Sammlung Nr. 487; O.H.G. 1 S. 294, 9 S. 197, 11 S. 220).[1] Ist es doch bei einer Bedingung, als welche die Innehaltung der Förmlichkeiten für den Regreß sich darstellt, ganz allgemein bedeutungslos, ob die Erfüllung der Bedingung im Sonderfall der Gegenpartei von Vortheil sein konnte, und ob der etwaige Ausfall der Bedingung vermeidbar war. Mittermaier, der die Berufung auf höhere Gewalt zuläßt (Archiv 1 S. 163 f.), steht z. Z. ziemlich vereinzelt da. In der Leipziger Konferenz war man gemeint, höhere Gewalt als Entschuldigungsgrund gelten zu lassen. Der Beschluß, dies im Gesetz auszusprechen, ist demnächst auf Anregung der Fassungskommission, die eine befriedigende Fassung nicht zu finden vermocht hatte, wieder aufgehoben worden (Protok. S. 201 f., S. 243 f.). Hat der Regreßpflichtige den Mangel schuldvoll selber veranlaßt, so wäre das in der Wirkung einem Erlaß gleich zu stellen (s. zu 2 u. Art. 4 2).

Werden die zunächst nicht dargethanen Voraussetzungen nachträglich nachgewiesen, so kann der neu erhobenen Klage die frühere formale Klageabweisung nicht entgegengesetzt werden (O.H.G. 7 S. 185 f.).

Zahlung trotz Mangels in den Regreßvoraussetzungen ist Zahlung ohne Zahlpflicht. Es bestand für den Regreßpflichtigen nicht einmal eine natürliche bez. moralische Verbindlichkeit zur Einlösung des Wechsels (unrichtig H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger. Entsch. Bayerns 1

[1]) Vergl. auch Art. 4 § 4 S. 42.

Digitized by Google

S. 554; O.Tr. b. Seuffert 18 Nr. 140). Das Gezahlte kann zurückgefordert werden, dafern die gemeinbürgerliche Grundlage der Rückforderung (Irrthum, Betrug u. dergl.) gegeben ist (O.H.G. in der nicht abgedruckten Entscheidung Finger c/a. Roensch v. 11. Januar 1877, b. Borchardt Zus. 603b, R.G. b. Bolze 17 Nr. 309), sonst nicht (H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger. Entsch. Bayerns 1 S. 553).

2. Erlaßbarkeit.

a) Auf den Protest als Regreßvoraussetzung oder auf bestimmte Erfordernisse desselben kann jeder Regreßpflichtige für sich verzichten, ingleichen auf rechtzeitige Präsentation und, sofern der Wechsel ausnahmsweis als Bringschuld geschaffen ist, auf Präsentation überhaupt (s. bei Art. 42).

b) Wenn der Regreßpflichtige trotz Erlöschens der Regreßpflicht in Folge nicht gehöriger Präsentation oder Protestation den Wechsel einlöst, so kann sein Vormann daraus keine Rechte herleiten, daß der Einlöser seinerseits zur Einlösung nicht habe gezwungen werden können (O.Tr. b. Löhr 5 S. 444 f.). Der Einlöser ist in seine frühere Rechtsstellung wieder eingetreten. Der Vormann hat dem Hintermann auch die Wechselschuld zu zahlen sich verpflichtet, nicht blos die etwaige Verauslagung zu erstatten versprochen (Art. 51 § 3).

3. Ausschließlichkeit.

Die angegebenen Voraussetzungen des Regresses sind die einzigen wechselrechtlich gegebenen.

Die Nothanzeige (Art. 45) ist nicht Regreßvoraussetzung (O.H.G. 2 S. 125 u. 219 f.; R.G. 9 S. 26 ff.). Ihr Unterbleiben ist Mittels Einwandes geltend zu machen und bewirkt nur den Verlust des Anspruchs auf Zinsen und Kosten, sowie die Pflicht zum Ersatze des aus der Unterlassung entstandenen Schadens.

Vertraglich geschaffene weitere Regreßvoraussetzungen oder sonstige Erschwerungen des Regresses können zwischen den Vertragsparteien gemeinbürgerliche Wirkung üben.

Artikel 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" ꝛc.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht. Art. 42.

Der Protesterlaß.

Einführung. Das Gesetz behandelt nur den Erlaß des Protestes Mangels Zahlung. Man wird die hierfür gegebenen Grundsätze entsprechend bei einem etwaigen Verzicht auf den Protest Mangels Annahme (Art. 25) oder Mangels Sicherstellung (Art. 29) zur Anwendung bringen können.

1. Zulässigkeit des Protesterlasses.

1. Subjektive Zulässigkeit. Jeder Wechselpflichtige, dessen Zahlpflicht von vorgängiger Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung abhängt, kann auf diese Voraussetzung verzichten, also der Regreßpflichtige ganz allgemein (Art. 41) und der Acceptant des Domiziliatenwechsels (Art. 43). Der Protestverzicht eines sonstigen Acceptanten wäre bedeutungslos (O.Tr. i. Archiv 12 S. 71 f.), weil dessen Wechselpflicht von der Protestaufnahme nicht bedingt ist (Art. 44), und er für andere Wechselpflichtige ohne Auftrag Erklärungen nicht abgeben kann. Als Ausnahmevergünstigung darf der Protesterlaß ohne Sondergenehmigung dem Wechselblanket oder dem Blankogiro nicht eingefügt werden, schützt aber im Falle der Einfügung den gutgläubigen Inhaber (Art. 7 § 3 S. 62 f.; Art. 13 § 3 S. 98).

Digitized by Google

2. Objektive Zulässigkeit.[1])

a) Der Protesterlaß kann für einen Einzelwechsel, er kann zugleich für eine Mehrheit von Wechseln oder gar für den gesammten Wechselverkehr der Parteien bedungen werden. In Ansehung der Wechsel auf Nebenplätze ist die allgemeine Ablehnung der Haftung für Protest im Wechselverkehr nicht unüblich (O.H.G. 14 S. 415 f., 17 S. 273 f.; R.G. b. Bolze 16 Nr. 292 und b. Seuffert 33 Nr. 331).

b) Nichts steht im Wege, den Protesterlaß an Bedingungen oder sonstige Beschränkungen zu knüpfen.

c) Wie auf den Protest überhaupt, so kann auf bestimmte Protesterfordernisse, z. B. auf Einhaltung der Protestfrist, Verzicht geleistet werden. Ein solcher Verzicht wäre nach Wesen und Wirkung dem Protesterlaß gleich zu stellen.

3. Zeitliche Zulässigkeit.

Nur so lange der Wechselanspruch noch nicht in Folge unterlassenen Protestes erloschen ist, kann der Protesterlaß wirken (O.A.G. Dresden b. Seuffert 26 Nr. 298). Ein späterer Verzicht kann nur gemeinbürgerliche Folgen haben. Das O.Tr. b. Löhr 6 S. 389 f. will eine Ausnahme zu Gunsten des redlichen Nachindossatars gegenüber demjenigen Giranten machen, dessen Blankogiro nach Ablauf der Protestfrist die Erlaßklausel eingefügt ist. Es entspricht dies der Gemeinregel, daß der Blanketgeber die Gefahr mißbräuchlicher Ausfüllung zu tragen hat.

§ 2. Form des Protesterlasses.

Für den Protesterlaß ist eine Form nicht vorgeschrieben. Demzufolge kann er auch ohne Unterschrift, er kann außerhalb des Wechsels (O.H.G. 5 S. 102; R.G. b. Bolze 17 Nr. 303) und mündlich erklärt (O.A.G. Dresden i. Annalen N.F. 7 S. 412; O.H.G. 17 S. 264, 23 S. 218; O.G.H. b. Peitler Nr. 343, b. Krall Nr. 51), ja selbst aus den Umständen entnommen werden, z. B. aus der Wechseleinlösung vor der Protestfrist (vergl. O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 9 Nr. 209). Als Beispiele für Erlaßklauseln führt das Gesetz selbst die Worte „ohne Protest", „ohne Kosten" an. Eine allgemein übliche Abkürzung besteht in den Buchstaben „o. K." (= ohne Kosten. O.H.G. 17 S. 263, 19 S. 167). Der in Oesterreich nicht ungebräuchliche Zusatz zum Giro „ich bleibe in obligo bis zur Einlösung" hat nach der Deutung des O.G.H. als Protesterlaß zu gelten (O.G.H. b. Peitler Nr. 256, 343, 367; abweichend b. Czelechowsky Nr. 73).

Präsentationserlaß (s. Zusatz) begreift den Protesterlaß begriffsnothwendig ein.

Stundung schließt keinen Erlaß rechtzeitiger Präsentation und Protesterhebung in sich (Art. 4 § 4 S. 39 Anmerkg. 4). Auch ein vorgängiger Verzicht auf alle Einreden ist nicht zugleich Entbindung vom Protestzwange.

§ 3. Beweis des Protesterlasses.

Der Protesterlaß ist als Ausnahmevergünstigung vom Regreßsucher als ein Theil der Klagegrundlage zu behaupten und im Streitfall zu beweisen. Insonderheit hat der Regreßnehmer den Nachweis zu führen, von welchem Schuldner der Erlaß ausgeht, wenn dies etwa aus dem Vermerk nicht ersichtlich sein sollte (O.H.G. 19 S. 167). Bei einem blos mündlichen Erlaß wäre demzufolge dem Regreßanspruch der Wechselprozeß verschlossen (§§ 555, 558 R.C.Pr.O.; § 557 Oestr. C.Pr.O.; O.A.G. Dresden i. Annalen N.F. 7 S. 412).

§ 4. Die Wirkung des Protesterlasses.

1. Die Wirkung auf den Regreß überhaupt.

a) Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, erstreckt sich Mangels gegentheiliger Abrede nur auf den Protest Mangels Zahlung.

b) Der Wechselverpflichtete, von dem die Aufforderung ausgeht, haftet auf Zahlung allen denen gegenüber ohne Zahlungsprotest, für welche er den Verzicht erklärt hat. Es wirkt der Erlaß nicht gegen andere Wechselpflichtige, von denen er nicht erklärt ist (O.H.G. 17 S. 266),

[1]) Ueber die Erlaßbarkeit des Kontraprotestes s. bei Art. 62.

Digitized by Google

und nicht für solche Wechselinhaber, zu deren Gunsten er nicht ausgesprochen ist (O.H.G. 23 S. 218). So wirkt der vom Aussteller, wenn auch in der Ausstellungserklärung selbst oder oberhalb des ganzen Wechselkontextes abgegebene Verzicht nicht zu Lasten der Indossanten (O.H.G. 17 S. 265; abweichend Hoffmann S. 391). Wer den Verzicht in der Wechselurkunde selber ohne Einschränkung zum Ausdruck bringt, erklärt damit den Verzicht zu Gunsten jedweden Wechselinhabers (O.H.G. 17 S. 264), auch zu Gunsten des Nachindossatars (Art. 16 § 4 S. 105).

Wohl kann im Sonderfall beim Protesterlaß in Folge unterlassenen Protestes dem Protesterlasser der Rückgriff gegen die ihm regreßpflichtigen Vormänner verloren gehen. Doch kann auf diesen Verlust Schuldner seine Vertheidigung nicht gründen. Ihm gegenüber hat der Gläubiger in Hinblick auf den Protesterlaß die Wechselsorgfalt nicht verletzt.

Wird allgemein im Wechselverkehr der Parteien die Haftung für Protest bei Wechseln auf Nebenplätze abgelehnt, so ist die Parteiabrede dahin zu verstehen, daß der Protest versucht werden soll, wenn davon die Erhaltung des Wechselrechts gegen Vormänner des Schuldners abhängt, nur daß hierbei der Inhaber im Falle Mißlingens außer bei grobem Versehen nicht einstehen soll (O.H.G. 14 S. 417; R.G. b. Bolze 16 Nr. 292 und b. Seuffert 33 S. 331).

Der Protesterlaß schließt nicht zugleich einen Verzicht auf gehörige Präsentation beim Bezogenen in sich, wohl aber verschiebt er dieshinsichtlich die Beweislast dermaßen, daß der Schuldner zutreffenden Falles für den Mangel gehöriger Präsentation beweispflichtig wird. Insoweit besteht eine Präsentationsvermuthung (vergl. auch O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 167). Irrig gelangte das App.Ger. Frankfurt a/M. b. Löhr 6 S. 384 in einem Fall des Protesterlasses aus dem Grunde zur Abweisung der erhobenen Regreßklage, weil die Behauptung der beim Bezogenen geschehenen Präsentation mangelte. Glückt der Beweis mangelnder Präsentation, so ist ein Regreßanspruch nicht gewährt (Art. 41 § 3 S. 195). Die gesetzliche Befreiung von der Protestationspflicht dem Acceptanten gegenüber (Art. 44) kann bei der Verschiedenheit der Rechtslage dem vertraglichen Protesterlaß nicht dergestalt gleichgestellt werden, daß etwa dem Acceptanten, der die Präsentation in Abrede stellt, hierfür die Beweislast aufzubürden wäre (Art. 23 I § 3 S. 136).

2. Die Wirkung auf Nebenansprüche des Regreßnehmers.

Der Protesterlaß behebt nur die Pflicht zur Protesterhebung, benimmt aber nicht das Recht des Protestes. Trotz des Protesterlasses müssen die Kosten des erhobenen Protestes erstattet werden. Die Provisionsforderung des Regreßnehmers (Art. 50 f.) wird durch den Protesterlaß bez. die hierauf gestützte Protestunterlassung nicht berührt.

Trotz des Protesterlasses verliert bei unterlassener Nothanzeige der Regreßnehmer den Anspruch auf Zinsen und Kosten (Art. 45).

Satz: **Präsentationserlaß** Seitens eines Regreßpflichtigen ist der Regel nach begrifflich ausgeschlossen. Der Regreß bedeutet Inanspruchnahme des Garanten bei Wechselnoth, und die Wechselnoth tritt erst bei fruchtloser Wechselpräsentation ein.

Begrifflich zulässig und gesetzlich nicht ausgeschlossen ist der Verzicht auf rechtzeitige Präsentation (O.H.G. 5 S. 103, 14 S. 416) und der Verzicht auf Präsentation überhaupt in dem Fall, daß der Wechsel ausnahmsweis als Holschuld geschaffen ist. Ingleichen ist der Verzicht des Acceptanten auf Präsentation beim Domiziliaten zuzulassen (O.G.H. b. Krall Nr. 51).

Artikel 43.

Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten ver- Art. 43.

Digitized by Google

abſäumt, ſo geht dadurch der wechſelmäßige Anſpruch nicht nur gegen den Ausſteller und die Indoſſanten, ſondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Präſentation und Proteſt zahlungshalber bei domizilirten Wechſeln.

Einführung. Die Schaffung des Domizilwechſels und
die Rechtswirkung der Domizilirung im Allgemeinen, ſowie auf die Annahmepräſentation inſonderheit haben bei Art. 24 ihre Darſtellung gefunden. In Art. 43 wird
der Einfluß der Domizilirung auf Zahlungspräſentation und Proteſt geregelt.

Die Darlegung der Weſensbeſtandtheile des Domizilwechſels (Art. 24 § 1 u. 2 S. 146 ff.) iſt für die Umgrenzung des Art. 43 von einſchneidender Bedeutung. Denn nur auf wahre Domizilwechſel findet Art. 43 Anwendung, nicht auf bloße Zahlſtellenwechſel (Zuſatz zu Art. 24 und zu dieſem Artikel).

Von Erheblichkeit iſt hier ferner die Frage der Domiziliatenfähigkeit. Denn ein Wechſel, aus welchem ſelber die Unfähigkeit des Domiziliaten erhellt, iſt wie ein Domizilwechſel ohne benannten Domiziliaten zu behandeln (Art. 24 § 4 S. 151).

§ 1. Ort der Präſentation und des Proteſtes.

Iſt nach Inhalt der wechſelurkundlichen Ausſtellungserklärung die Zahlung des Wechſels an einem vom wechſelmäßigen Wohnort des Bezogenen verſchiedenen Zahlort zu leiſten (Domizilwechſel: Art. 24 § 1 S. 146 f.), ſo muß naturgemäß auch an dieſem Sonderzahlort die Zahlung begehrt, alſo dortſelbſt der Wechſel zur Zahlung präſentirt und bei Nichterlangung der Zahlung proteſtirt werden. Es iſt hierbei ganz gleichgiltig, ob der etwaige Domiziliat am Domizil noch wohnhaft iſt oder je geweſen iſt (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 238).

Die Beſtimmung einer abweichenden Proteſtortſchaft iſt nach den Regeln über Proteſterlaß zu beurtheilen (Art. 42 § 1 S. 204) und wirkt ſomit nur demjenigen gegenüber, der vor Proteſtabſchluß ſeine Einwilligung erklärt hat. Es iſt am Proteſtplatz das Geſchäftslokal und in deſſen Ermangelung die Wohnung des Domiziliaten, woſelbſt die Proteſtation vor ſich gehen muß, an einer anderen Proteſtſtelle des Zahlungsortes im Falle beiderſeitigen Einverſtändniſſes hierüber (Art. 91).

§ 2. Der Präſentat (Proteſtat).

1. Sofern im domizilirten Wechſel der Ausſteller oder — im Unterlaſſungsfall dieſes — der Acceptant am Sonderzahlort zugleich einen beſonderen Zahlungsleiſter beſtellt hat, iſt an dieſen, den benannten Domiziliaten, das Zahlungsbegehren zu richten (Motive LVIII; O.H.G. 18 S. 328 f.; R.G. b. Bolze 2 Nr. 809 f., 6 Nr. 402). Auf den Bezogenen kommt es hierbei nicht an. Ein gegen ihn erhobener Proteſt wäre formungiltig (R.G. b. Gruchot 25 S. 1087 f., i. Jur. Wochenſchr. 1895 S. 299 Nr. 23).

   Wenn der Domiziliat nicht auffindbar oder nicht zahlungsbereit iſt, ſo iſt eben gegen ihn Proteſt zu erheben, ohne daß es einer weiteren Präſentation an den Bezogenen ſelbſt bedurfte.

   Die Sichtnahmepräſentation des Nachſichtwechſels iſt Annahmepräſentation, ſo daß, ſoll Regreß ſtatthaben, der auf beſtimmte Zeit nach Sicht geſtellte Domiziliatenwechſel zunächſt dem Bezogenen an deſſen Wohnort zur Sicht vorgelegt (Art. 19 § 2 S. 121) und ſodann nach Ablauf der Sichtfriſt dem Domiziliaten am Domizil fruchtlos zur Zahlung präſentirt ſein muß. Die Fälligkeit des Sichtwechſels wird durch Vorlegung zur Zahlung erwirkt. Der Zahlungsregreß aus einem auf Sicht geſtellten Domiziliatenwechſel hat darnach ſtatt, wenn die beim Domiziliaten am Domizil vorgenommene Zahlungspräſentation ohne Erfolg war, ohne daß es hier einer vorgängigen Präſentation beim Bezogenen bedarf (Art. 31 § 2 S. 172).

2. Iſt ein beſonderer Domiziliat im Wechſel nicht benannt, ſo iſt der Bezogene ſelber der Präſentat (Art. 24).

§ 3. Die Bedeutung der Präſentation und des Proteſtes.

1. **Gegenüber den Regreßpflichtigen** hat Präſentation und Proteſt die gleiche Bedeutung wie bei einem nicht domizilirten Wechſel.

Digitized by Google

2. Gegenüber dem Acceptanten liegt

a) **bei Domizilwechseln ohne benannten Domiziliaten** weder im Wortlaut des Gesetzes, noch in der Natur der Sache ein Anlaß vor, zur Erhaltung des Wechselrechts Präsentation und Protest zu erfordern (§ 44 des Entw. der Fassungskommission; L. Protok. S 237;[1]) Nürnb. Protok. LII; Spruchkollegium Leipzig i. Archiv 2 S. 336; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 15 Nr. 58 f.; O.Tr. 20 S. 348 ff., 38 S. 234; O L.G. Köln b. Goldschmidt 44 S. 554; Kammergericht i. Blättern f. Rechtspflege 4 S. 45; O.H.G. 20 S. 414 ff., vergl. auch 3 S. 296 f., 5 S. 382; O.G.H. b. Peitler Nr. 7, 23, 165, 208, b. Czelechowsky Nr. 299, 458; anders Koch i. Archiv 7 S. 8 ff.). Ist es doch der Acceptant selber, der wechselinhaltlich hier, wie sonst die Deckung am Zahlort bereit zu halten hat, während ein Protest als Ausweis nicht erlangter Zahlung sich nur demjenigen gegenüber benöthigt, der für die unterbliebene Zahlung des Dritten einzustehen hat.

b) **Bei Domizilwechseln mit benannten Domiziliaten** hat dagegen der Bezogene für einen Dritten, eben den Zahlungsleister, einzustehen. Die Zahlpflicht des Acceptanten tritt erst ein, wenn der zunächst als Zahler anzugehende Dritte Zahlung nicht leistet. Der Acceptant haftet ähnlich dem Regreßschuldner bedingt (O.Tr. 38 S. 236, 44 S. 219; O.H.G. 11 S. 305, 14 S. 329; R.G. 27 S. 42), wenn auch nicht dem Regreßschuldner gleich (O.H.G. Stuttgart b. Seuffert 22 Nr. 76; O.A.G. Dresden b. Seuffert 30 Nr. 69; O.Tr. 38 S. 236; O.H.G. 6 S. 159 Nr. 31, 23 S. 412).[2]) Thöl S. 643 f. sieht den Acceptanten des Domiziliatenwechsels als Aussteller einer auf den Domiziliaten gezogenen Tratte und demgemäß insoweit als echten Regreßschuldner an. Indessen hat der Regreßschuldner für die fremde Schuld des Dritten als Garantieschuldner aufzukommen, der Acceptant des Domiziliatenwechsels für die eigene, durch seinen Vertreter unberichtigt gelassene Schuld. Der äußerlichen Aehnlichkeit mit dem Regreßschuldner zu Liebe hat die Kommission — nicht ohne erheblichen Widerspruch in ihrer Mitte — den Verlust des Wechselrechts auch gegen den Acceptanten des nothleidenden Domiziliatenwechsels für den Fall mangelnden Protestes beim Domiziliaten ausgesprochen. Gegen den Acceptanten des Domiziliatenwechsels ist gehöriger Protest,[3]) wie der Wechsel selber, Formalvoraussetzung des Wechselanspruchs.

Als Formalvoraussetzung ist die Protesturkunde auch hier durch andere Beweismittel nicht ersetzbar oder ergänzbar (R.G. i. Zur. Wochenschr. 1890 S. 84 Nr. 18).

Es darf nicht übersehen werden, daß ein Wechsel, auf welchem der Acceptant — ohne Domizilirung des Ausstellers — einen Domiziliaten benennt, nicht als Domizilwechsel anzusehen, vielmehr als undomizilirter Wechsel mit beschränktem Accept zu behandeln ist (Art. 22 § 1 S. 131). Die Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten ist hier von der Protesterhebung nicht abhängig (O.Tr. 29 S. 410; vergl. auch O.H.G. 25 S. 124 Nr. 30).

Abgesehen vom Falle des Protesterlasses (Art. 42; vergl. O.G.H. b. Krall Nr. 51), ist vom Protesterforderniß beim Domizilwechsel mit benannten Domiziliaten weder zu Gunsten eines bestimmten Wechselgläubigers, noch zu Ungunsten eines bestimmten Wechselschuldners eine Ausnahme gesetzt. Zum Protesterlaß ist nur der Acceptant selbst mit Wirksamkeit für seine Person befähigt. In Ansehung des Protesterlasses wird der Acceptant durch den Domiziliaten nicht vertreten.

---

[1]) Schon im Kommissionsbericht betr. die Vernehmung von Sachverständigen vom Jahre 1846 S. 77 wird das Protesterforderniß nur für den Domizilwechsel mit benannten Domiziliaten befürwortet.

[2]) Daher hat er kein Anrecht auf Nothanzeige (Art. 45), und läuft gegen ihn die dreijährige Verjährungsfrist des Hauptschuldners (Art. 77).

[3]) Vergl. über denselben Art. 41 § 1, 3 S. 201. Wie auf den Protest überhaupt, so kann auch hier auf bestimmte Förmlichkeiten desselben verzichtet werden.

Digitized by Google

Die Acceptation eines Domiziliatenwechsels, in welchem der Aussteller auf Protest verzichtet hat, enthält nicht einen stillschweigenden Protesterlaß des Acceptanten.

Das Protesterforderniß besteht, mag auch der Domiziliat unauffindbar, in Konkurs gerathen oder verstorben sein[1]) (Spruchkollegium Leipzig i. Archiv 2 S. 336 ff.; O.Tr. b. Seuffert 14 Nr. 57; O.G.H. b. Peitler Nr. 48), und es besteht ferner, mag auch der Acceptant selbst sich in Konkurs befinden (O.Tr. b. Striethorst 53 S. 147; vergl. Art. 41 § 2 S. 202). Irriger Weise will das O.Tr. b. Striethorst 24 S. 301 zu Ungunsten des Ausstellers für den Fall vom Protest absehen, wenn der Wechsel beim Aussteller domizilirt ist. Hier habe sich der Aussteller zum Hauptverpflichteten erklärt, der Protest aber solle nur das Recht gegen den eventuell Verpflichteten wahren. Indessen auch gedachten Falls ist der Acceptant der Hauptverpflichtete und der Aussteller nur Vertreter des Hauptschuldners bei der Zahlung. Vom Protesterforderniß ist Mangels Unterscheidung im Gesetz, desgleichen nicht abzusehen, wenn der den Anspruch erhebende Wechselgläubiger zugleich Domiziliat ist (abweichend O.G.H. b. Krall Nr. 204), ja selbst dann nicht, wenn der Gläubiger als Inhaber zur Protestzeit den Protest gegen sich selber zu erheben hat (O.H.G. 8 S. 89, 11 S. 189 f.; entgegengesetzt O.G.H. b. Peitler Nr. 70, 73, 78, 193, 237, 386, b. Krall Nr. 181, 210, b. Czelechowsky Nr. 164, 517, 583, 594). Es verschlägt sogar nichts, wenn es sich hierbei um einen an eigene Order gestellten, beim Aussteller domizilirten und zur Verfallzeit in Besitz des Ausstellers befindlichen Wechsel handelt (H.A.G. Nürnberg i. Handelsger. Entsch. Bayerns 1 S. 171; O.L.G. Köln b. Goldschmidt 44 S. 554; O.L.G. Colmar ebenda; O.H.G. 9 S. 421, 13 S. 147 f., 14 S. 160; 15 S. 208; O.L.G. Wien i. Archiv 5 S. 83 f.; entgegengesetzt O.Tr. b. Striethorst 39 S. 20 ff. [vergl. auch O.Tr. 44 S. 222, 57 S. 346 ff.]; O.L.G. Wien i. Archiv 3 S. 343 f.; O.G.H. b. Krall Nr. 181, b. Czelechowsky Nr. 164, 284, 407;[2]) Renaud S. 149; Hoffmann S. 398). Zwar muß zugegeben werden, daß hier materiell eine vom Gläubiger und Schuldner verschiedene dritte Person, die an Stelle des Schuldners dem Gläubiger Zahlung zu leisten hat, nicht vorhanden ist. Beim Wechsel entscheidet jedoch stets die äußere Form. Den Protest des Wechselinhabers bei sich selbst bezeichnet man als Deklarationsprotest (O.H.G. 9 S. 421, 15 S. 207, 14 S. 160).

§ 4. Besonderheiten bei nachträglichem Zusatz und nachträglicher Abänderung oder Tilgung des Domizilvermerks.

1. Nachträgliche Domizilirung.

Präsentation und Protest müssen jedem Wechselschuldner gegenüber nach Maßgabe desjenigen Wechselinhalts vorgenommen werden, den der Wechselschuldner seinerseits unterschrieben oder hinterher vor Abschluß des Protestes genehmigt hat. Nur auf den Inhalt des von ihm Unterfertigten oder hinterher Genehmigten hat jeder Wechselschuldner sich verbindlich gemacht (Art. 7 § 3 S. 66 ff.). Es mag hier daran erinnert werden, daß allgemeiner Regel gemäß der vorhandene Domizilvermerk so lange als ursprünglich gilt, bis die Nachträglichkeit dargethan ist (Art. 7 § 3 S. 66), und daß, wenn der Domizilvermerk als nachträglicher Zusatz erwiesen ist, es des Beweises derjenigen Umstände bedarf, aus denen der Gegner die Domizilirung gegen sich gelten lassen muß.

a) Die Wechselzeichner aus der Zeit vor der Domizilirung sind — sofern sie nicht etwa die nachträgliche Domizilirung vor Abschluß des Protestes genehmigt haben — nach wie vor wie aus einem undomizilirten Wechsel verhaftet. Wird bei ungenehmigtem späteren

---

[1]) Es versteht sich, daß auch in diesen Fällen der Protest gegen den Domiziliaten selbst, nicht etwa gegen dessen Konkursverwalter oder Erben formgemäß erhoben wird (vergl. Art. 41 § 1 S. 196; anders für den Konkursfall: O.G.H. b. Peitler Nr. 252).

[2]) Der Anwalt, der die in den Vorinstanzen abgesprochenen Protestkosten im Wege des Revisionsrekurses für Kläger begehrte, ist vom O.G.H. gar in eine Muthwillensstrafe von 10 Fl. genommen worden!

Digitized by Google

Domizilzusatz der Protest nach Maßgabe des Domizilvermerks erhoben, so ist der Regreß gegen jene früheren Wechselzeichner wegen Unförmlichkeit des Protestes erloschen. Der Einwand, daß Präsentation und Protest dem Inhalt der eingegangenen Wechselverpflichtung nicht entspreche, geht, als dem Wechselrecht entspringend, gegen jeden, auch den gutgläubigen Wechselerwerber (Kammerger. i. Archiv 6 S. 313 f.; O.H.G. 3 S. 53 f., 23 S. 211 f., 24 S. 127; R.G. 32 S. 37. Die Oesterreichische Rechtsprechung schwankt: für Zulässigkeit der Einrede auch dem gutgläubigen Inhaber gegenüber O.GH. b. Peitler 317, 349, 373, b. Czelechowsky Nr. 489, vergl. auch b. Seuffert 47 Nr. 144; im entgegengesetzten Sinne O.G.H. b. Peitler Nr. 369, b. Krall Nr. 44, vergl. auch Nr. 178, b. Czelechowsky Nr. 172, 434, 513, vergl. auch Nr. 176, 288, 290).

b) **Die Wechselzeichner aus der Zeit nach der Domizilirung** haften nach Maßgabe des abgeänderten Inhalts, den sie ja unterschrieben haben. Der Domizilzusatz macht für sie den Wechsel zum domizilirten (R.G. 32 S. 37 f.).

2. Nachträgliche Abänderung und Tilgung des Domizilvermerks.

Was vom späteren Domizilzusatz ausgeführt ist, greift ebenmäßig bei Abänderung oder Tilgung des Domizilvermerks Platz (vergl. O.H.G. 12 S. 432). Das Regreßrecht geht dem früheren Wechselzeichner gegenüber, der die Veränderung nicht vor Abschluß des Protestes genehmigt hat, verloren, wenn nicht gemäß dem ursprünglichen Domizilvermerk Protest erhoben worden ist. Die Unverfänglichkeit der Aenderung oder Streichung bedarf des Beweises durch den Gläubiger (vergl. die ungedruckte Entscheidung des O.H.G. v. 4. März 1879 in Sachen Gäde c/a. Friedländer b. Borchardt Zus. 537f; unrichtig O.G.H. b. Peitler Nr. 312). Andererseits kann der Acceptant im Falle vertragsloser späterer Einfügung eines Domiziliaten nicht wegen unterlassenen Protestes die Haftung ablehnen, mag auch der Gläubiger selbst den Wechsel dergestalt geändert oder mit der Aenderung erworben haben (O.Tr. b. Striethorst 49 S. 331; O.H.G. 6 S. 24 f.; R.G. 28 S. 121; vergl. auch H.A.G. Nürnberg i. Handelsr. Entsch. Bayerns 3 S. 431 f.; anders O.Tr. b. Striethorst 21 S. 10 f.).

§ 5. Besonderheiten bei Einfügung des Domizilvermerks in das Wechselblanket.

1. Das ohne Bezeichnung eines Zahlortes begebene Blanket.

Der Domizilvermerk entspricht als ungewöhnlicher Zusatz vermuthungsweis nicht dem Willen des Blanketgebers (Art. 7 § 3 S. 62). Die Rüge unbefugter Domizilirung[1]) ist der dem gemeinbürgerlichen Recht entstammende Einwand der Vertragswidrigkeit. Als dem Wechselrecht nicht entnommen wirkt der Einwand nur dem Bösgläubigen gegenüber (Art. 7 § 3 S. 63).

a) **Derjenige Wechselinhaber, der den Wechsel schlechtgläubig ausgefüllt oder erworben hat,** kann Präsentation und Protest wirksam nur am Wohnort des Bezogenen vornehmen (R.G. 3 S. 62; R.G. i. Jur. Wochenschrift 1891 S. 528 Nr. 11).

b) **Der gutgläubige Wechselinhaber** präsentirt und protestirt giltig am Domizil. Er präsentirt und protestirt aber auch giltig am Wohnort des Bezogenen; der Schuldner kann eine Einrede nicht daraus herleiten, daß seinem Wechselwillen gemäß gehandelt worden.

2. Das mit Zahlortsbezeichnung begebene Blanket.

Trägt das Blanket bei der Begebung bereits die Ortsadresse des Bezogenen und somit die Bezeichnung eines Zahlorts (Art. 4, 8), so ist es *insoweit* überhaupt kein Blanket. Alsdann wäre der unbefugte Domizilzusatz nicht vertragswidrige Ausfüllung, sondern Abänderung im Wege der Fälschung. Die diesem Zusatz gemäße Präsentation und Protestation wäre als unförmliche gegen jeden Inhaber rügbar (O.H.G. 23 S. 211; vergl. auch O.G.H. b. Peitler Nr. 230).

Zusatz: Präsentation und Protest des Zahlstellenwechsels.

In den zahlreichen Fällen, in denen der Wechsel zwar keinen Sonderzahlort aufweist, wohl aber eine Sonderzahlstelle am wechselmäßigen Wohnort des Bezogenen oder einen besonderen

[1]) Ueber die Form der schuldnerischen Ermächtigung s. S. 63.

Digitized by Google

dortselbst wohnhaften Zahler benennt, liegt darin für die Präsentation eine Sonderanweisung, von deren Innehaltung die Förmlichkeit der Präsentation und entsprechend des Protestes abhängig ist. Die Präsentation ist formgemäß an der Sonderzahlstelle, nicht an der Geschäftsstelle des Bezogenen selber vorzunehmen (App.-Ger. Hamm b. Gruchot 10 S. 413; O.Tr. b. Striethorst 22 S. 255, 27 S. 342; O.H.G. 17 S. 53, 25 S. 108) und gegen den als Zahler Benannten (App.-Ger. Hamm b. Gruchot 10 S. 413 f.; O.A.G. Dresden i. Annalen 6 S. 79; O.L.G. Hamburg b. Seuffert 43 Nr. 212). Ist der als Zahlungsleister Benannte nicht auffindbar, so ist Protest in den Wind zu erheben (Art. 91).

Es hängt nach der allgemeinen Regel Mangels hierfür getroffener Ausnahme die Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten von der Präsentation und dem Protest in keinem Falle ab (O.G.H. b. Peitler Nr. 212, b. Czelechowsky Nr. 286, 411).

Daß Klageerhebung, hier wie sonst, vor gehöriger, jeder Zeit vornehmbarer Präsentation verfrüht ist, entspricht der auch hier nicht außer Wirksamkeit tretenden Gemeinregel.

Die Frage der Präsentation beim Zahlstellenwechsel für den Fall der Benennung eines besonderen Zahlleisters hat zumeist eine von der hier gegebenen Darlegung abweichende Lösung gefunden. Mehrfach wird der Protest unmittelbar gegen den Acceptanten (an der Geschäftsstelle des besonderen Zahlleisters) für zulässig erklärt (O.G.H. b. Krall Nr. 68), wenn schon die Präsentation an den als Zahlleister Benannten und der Protest gegen denselben für ausreichend erachtet wird dergestalt, daß im Falle der Fruchtlosigkeit nicht noch durchaus die Nachfrage nach dem Acceptanten selbst verlangt wird (O.Tr. b. Striethorst 27 S. 342 f.; O.G.H. b. Krall Nr. 201, b. Czelechowsky Nr. 376). Die jetzt herrschende Meinung sieht gar den Acceptanten für den ausschließlichen Präsentaten an. Nach ihr ist es der Acceptant, der an der besonderen Geschäftsstelle Zahlung leisten soll, an ihn ist das Zahlungsbegehren zu richten und gegen den Acceptanten bei dem als Zahlungsleister Benannten Protest zu erheben (O.Tr. b. Striethorst 22 S. 255; O.H.G. 17 S. 54 f., 25 S. 108; R.G. 14 S. 148 f., 36 S. 101, b. Gruchot 33 S. 1064; Lehmann S. 398; Rehbein Anmerkg. 6 zu Art. 41 ff.; Walter § 23; Staub Art. 43 § 7). Daß dies dem Wechselwillen nicht entspricht, lehrt die Verkehrsanschauung täglich. Dem Geschäftsmann wird dieser künstlich gezimmerte Unterschied des Zahlstellenwechsels von dem nach Form und Verkehrszweck gleichen Domizilwechsel nicht begreiflich. Es kann füglich nur die mehrfach aufgeworfene Frage entstehen, ob die Benennung eines Zahlleisters als Sonderpräsentaten wechselrechtlich erlaubt sein kann. Weder ein innerer Grund, noch ein Satz des Wechselrechts sind entgegen.

Artikel 44.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Artikel 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Bedeutung der Präsentation und des Protestes dem Acceptanten gegenüber.

§ 1. Die Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten ist von Präsentation und Protest nicht abhängig. Eine Ausnahme bildet nur der Fall des Domizilwechsels mit benanntem Domiziliaten, nicht der Domizilwechsel überhaupt (Art. 43), nicht der Wechsel mit Nothadresse (O.Tr. 17 S. 354 f.; O.H.G. 11 S. 305, 14 S. 154).

§ 2. Die Einklagbarkeit des Wechsels gegen den Acceptanten und Verzug des Acceptanten sind jedoch erst mit dem Augenblick gegeben, wenn der fällige Wechsel dem Zahlpflichtigen vom Empfangsberechtigten gehörigen Orts zur Zahlung präsentirt worden ist (Art. 23 I § 3 S. 136). Für diese Präsentation ist Fristeinhaltung oder Beobachtung besonderer Förmlichkeiten nicht vorgeschrieben. Sie läßt jede Art von Beweis zu. Es bedarf nicht unbedingt eines Abwesenheitsprotestes, wenn der Acceptant am Zahlungsort nicht auffindbar ist (unrichtig hinsichtlich des Anspruches auf Verzugszinsen O.L.G. Köln b. Goldschmidt 44 S. 554). Diese Präsentation ist kein Solennitätsakt, sondern die begriffsnothwendige materielle Folge der Holschuldnatur des Wechsels. Sie wird deshalb alsdann unnöthig, wenn der Wechsel ausnahmsweis als Bringschuld geschaffen ist.

Digitized by Google

Artikel 45.

**Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, Art. 45.
seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Person den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.**

Recht und Pflicht der Nothanzeige.

§ 1. Die Anzeigeberechtigten. Anzeigeverzicht.

Jeder Regreßpflichtige hat ein Interesse daran, alsbald vom Ausbleiben der Zahlung unterrichtet zu werden, einmal, um sich seinerseits auf die ihm drohende Regreßnahme einzurichten, andererseits, um den eigenen Rückgriff an die Hintermänner vorzubereiten (Protok. S. 98). In Rücksicht dessen hat die W.O. dem Aussteller (O.H.G. 2 S. 125, 18 S. 139), wie den Indossanten das Recht auf Nothanzeige verliehen. Recht und Pflicht der Nothanzeige kennt die W.O. regelmäßig nur bei Zahlungsnoth und nicht schon bei Annahmenoth oder bei eingetretener Unsicherheit des Acceptanten. In letzteren Fällen besteht jedoch eine Anzeigepflicht hinsichtlich etwa erfolgter Ehrenannahme auf Seiten des Intervenienten (Art. 58).

Das Gesetz macht für den Indossanten das Recht der Anzeige davon abhängig, daß er seinem Indossament eine Ortsbezeichnung beigefügt hat (Art. 47). Andernfalls ist stillschweigender Verzicht auf Nothanzeige zu unterstellen. Ausdrücklicher Verzicht ist angängig und nach den für den Protesterlaß gegebenen Gesichtspunkten zu behandeln. Protesterlaß schließt einen Anzeigeerlaß nicht in sich (anders O.G.H. b. Peitler Nr. 343).

Wie der Regreßpflichtige, so hat dessen rechtlich gleichgestellter Wechselbürge das Anzeigerecht.

Nicht anzeigeberechtigt, weil nicht regreßpflichtig sind der Indossant ohne Gewähr, derjenige, der den mit Blankoindossament erworbenen Wechsel ohne eigenes Giro weitergiebt, der nachprotestliche Indossant (Art. 16, 2) und der Acceptant, mag selbst wie beim Domiziliatenwechsel die Zahlpflicht des Acceptanten nur eine bedingte sein (O.A.G. Dresden b. Löhr 6 S. 386 f.; O.H.G. 14 S. 329 f.; R.G. 1 S. 46 Nr. 22). Der Indossant ohne Obligo wird von Thöl S. 397 Anm. 7 für anzeigeberechtigt erklärt, der Acceptant des Domiziliatenwechsels u. a. von L. Wächter i. Archiv 5 S. 164; Northoff ebenda 9 S. 136; Braun b. Löhr 8 S. 277 f. u. i. Busch's Archiv 33 S. 154 ff.; Ortloff i. Busch's Archiv 46 S. 269; Thöl S. 644 Anmerkg. 24; Hartmann S. 235 u. 399. Ist der Acceptant zugleich Indossant, so kann er, wenn er als Acceptant belangt wird, als solcher aus der mangelnden Nothanzeige nicht Vertheidigungsrechte herleiten.

§ 2. Die Anzeigepflichtigen. Höhere Gewalt.

Die Anzeigepflicht wird dem Wechselinhaber (Protestanten, Ehrenzahler), selbst wenn er innerhalb der Anzeigefrist den Wechsel nachindossirt, und jedem seinerseits ordnungsmäßig benachrichtigten Vormann auferlegt. Wird der Vormann, der ohne Obligo indossirt hatte, benachrichtigt, so entsteht für ihn keine Anzeigepflicht. Der Ausschluß der Haftung bewahrt ihn auch vor Schadensansprüchen wegen mangelnder Nothanzeige. Dagegen erwächst dem Vormann, der die Nothanzeige erhalten hat, obschon er seinem Giro eine Ortsbezeichnung nicht hinzugefügt hatte, trotz mangelnden Anzeige-

Digitized by Google

rechts die Anzeigepflicht. Umgekehrt ist der ortsmäßig bezeichnete Vormann, der ohne Nachricht blieb, nicht anzeigepflichtig, wenn er etwa von der Wechselnoth anderweit Kenntniß erhielt.

Mit dem Einwand der Schuldlosigkeit, insonderheit mit der Einrede der höheren Gewalt dürfte sich der Anzeigepflichtige — anders als beim Protest — schützen können. Denn während der Protest das Regreßrecht erst formal schafft, soll Pflichtwidrigkeit zum theilweisen Verlust des an sich bereits erworbenen Regreßrechts führen.

§ 3. Die Adresse der Nothanzeige.

1. Die Personenadresse.

Die Anzeigepflicht ist dergestalt geregelt, daß jeder Anzeigepflichtige je seinen nächsten im Wechsel ortsmäßig bezeichneten, ihm regreßpflichtigen Vormann zu benachrichtigen hat. Als nächster Vormann des Ehrenzahlers ist der Honorat anzusehen. Der offene Prokuraindossatar hat den Vormann seines Prokuraindossanten zu benachrichtigen (Art. 17), nicht den Prokuraindossanten, mit dem er wechselmäßig nur eine Person ausmacht. Statt vom Prokuraindossatar kann die Nachricht unmittelbar vom Prokuraindossanten ausgehen. Der versteckte Prokuraindossatar ist der äußeren Wechselgestaltung gemäß dem Inkassomandanten anzeigepflichtig.

Mit dieser Nachricht an den nächsten ortsmäßig bezeichneten Vormann ist für jeden Pflichtigen allen Vormännern gegenüber die Anzeigepflicht erschöpft. Dafür, daß der benachrichtigte Vormann die Nachricht seinerseits weiter übermittelt, daß also die ferneren Vormänner benachrichtigt werden, hat der Pflichtige nicht einzustehen (O.H.G. 2 S. 126 Nr. 28).

Die Anzeige ist in Rücksicht auf die formale Natur der Anzeigepflicht nach Maßgabe des formalen Wechselinhalts abzulassen. Es verschlägt hierbei nichts, ob der Anzeigeberechtigte in Konkurs gerathen ist (O.A.G. Dresden i. Annalen 2 S. 515) oder verreist oder gar gestorben ist, endlich ob die im Wechsel angegebene Firma inzwischen den Inhaber gewechselt hat. Beispielshalber wäre die Anzeige an den Konkursverwalter eine ungenügende (a. A. O.G.H. b. Peitler Nr. 137; Braun b. Löhr 8 S. 269 Anmerkg. 1).

2. Die Orts- und Wohnungsadresse.

Die wechselmäßige Ortsangabe ist die richtige Ortsadresse der Nothanzeige, gleichgiltig, ob der Regreßpflichtige am Orte jemals gewohnt oder sich aufgehalten hat (vergl. O.Tr. Stuttgart b. Löhr 2 S. 283). Auch bei einer mehrdeutigen Ortsangabe erfolgt unter dieser ordnungsgemäß die Absendung der Nothanzeige. Fehlt im Wechsel die Wohnungsangabe beim Adreßort, so benöthigt sie auch nicht für die Nothanzeige. Wird die Anzeige unter einer anderen als der wechselmäßigen Orts- oder Wohnungsadresse abgesandt, so wirkt sie nur im Falle rechtzeitigen Eintreffens. Im Uebrigen hat bei Beobachtung der wechselmäßigen Adresse der Absender für die Bestellbarkeit der Sendung nicht aufzukommen.

§ 4. Die Beförderung der Nothanzeige.

Die Beförderungsart steht an und für sich im Belieben des Absenders, sofern nur nicht der Eingang der Nothanzeige sich über den Zeitpunkt hinaus verzögert, zu dem sie vermuthungsweis eingetroffen sein würde, wenn sie am Ende der Frist der Staatspost übergeben worden wäre.

Bei Wahl der Staatspost ist der Anzeigepflichtige mit der Transportgefahr nicht zu belasten. Seine Pflicht besteht eben in ordnungsgemäßer Absendung.

§ 5. Form und Inhalt der Nothanzeige.

1. Die Form. Die Nothanzeige kann wirksam nur schriftlich geschehen (O.H.G. in der ungedruckten Entscheidung Nitsche c/a. Mücke v. 7. März 1879 b. Borchardt Zusatz 549; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 368, 409, anders Nr. 408), bedarf also der handschriftlichen Vollziehung. Telegraphische Anzeige reicht aus, wenn das Aufgabeschriftstück vollzogen ist. Der Beigabe einer Protokollabschrift bedarf es nicht (Protok. S. 176).

2. Der Inhalt hat auf die einfache Mittheilung von der Nichtzahlung zu gehen, ohne daß daran eine Einlösungsaufforderung geknüpft zu sein braucht (R.G. 9 S. 29). Braun b. Löhr 8 S. 289 verlangt über den Gesetzeswortlaut hinaus eine Protestanzeige.

Digitized by Google

Wird noch innerhalb der Anzeigefrist Klage erhoben, so liegt in dieser die nöthige Mittheilung.

6. Frist der Nothanzeige.

Die Frist zur Absendung der Nothanzeige beträgt 2 Tage nach Ablauf des Protesttages bez. des Tages der erhaltenen Nothanzeige. Die Benachrichtigung noch am Protesttage selbst ist zulässig. Eine Nothanzeige vor der Protesterhebung ist unbeachtlich (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 325). Vor dem Protest begann die Regreßpflicht nicht. Im Falle des Protesterlasses kann die Nachricht sofort nach fruchtloser Wechselpräsentation beim Hauptschuldner und noch innerhalb zweier Tage nach Ablauf der Protestfrist an den Protesterlasser abgesandt werden. Im Falle der Nachindossirung des präjudizirten Wechsels beginnt den Nachindossanten gegenüber die Frist mit der nachträglichen Protesterhebung. Ist der Endtag der Zweitagesfrist ein Sonntag oder Feiertag, so ist der nächste Werktag in die Frist noch einzubeziehen. Der Art. 92 muß der gesetzgeberischen Absicht entsprechend (Motive LXXVI) auf diesen Fall ausgedehnt werden. Thöl S. 400, Lehmann S. 555 Anm. 11, v. Canstein S. 347 wollen hier auf Sonntage und Feiertage Rücksicht nicht nehmen. Umgekehrt verlangt Braun b. Löhr 8 S. 285 nach Analogie der Protestfrist, daß beide Tage Werktage seien.

Mangels einer Stundeneinschränkung genügt die Absendung noch um Mitternacht des letzten Tages.

7. Kosten der Nothanzeige müssen, soweit sie nothwendig oder auch nur nützlich verwandt sind, dem Gläubiger erstattet werden. Ein Anspruch auf Entgelt für die Mühewaltung der Benachrichtigung ist nicht zu begründen.

8. Folgen der unterlassenen oder verspäteten Nothanzeige.

Die Unterlassung oder Verspätung der Anzeige an den nächsten Anzeigeberechtigten (§ 3) erzeugt

1. die Pflicht zum Schadensersatz an die sämmtlichen bez. die übersprungenen Vormänner.

Der Umfang des Schadens und die Verjährung des Schadensanspruches bestimmen sich beim Schweigen der W.O. nach gemeinbürgerlichem Recht. Im Falle der Kenntniß von der Wechselnoth sowie im Falle verspäteter Anzeige ist jedenfalls der Schaden nicht zu ersetzen, den der Anzeigeberechtigte in Folge seiner Sachkunde bez. in Folge der nachträglichen Anzeige hätte vermeiden können. Diesen Schaden hat der Berechtigte selber verschuldet. Der Schadensanspruch entspringt nicht aus dem Wechsel, seine Verfolgung im Wechselverfahren ist unangängig (O.Tr. i. Kletke's Sammlung Nr. 1013).

2. Verlust des wechselgesetzlichen Zins- und Kostenanspruchs gegen die sämmtlichen bez. die übersprungenen Vormänner ist die weitere Folge der unterlassenen oder verspäteten Nothanzeige an den nächsten Anzeigeberechtigten (§ 3). Den Verlust von Zinsen und Kosten kann der säumige Regreßnehmer weder mit dem Hinweis abwenden, daß er selber seinem Nachmann Zinsen und Kosten hat erstatten müssen, noch auch mit dem Nachweis, daß der Vormann die Wechselnoth anderweit rechtzeitig erfahren hat (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 409; entgegengesetzt O.G.H. b. Peitler Nr. 367). Zu den verloren gehenden Kosten gehört auch der Provisionsanspruch (R.G. 14 S. 107). Nicht verloren geht der Anspruch auf reine Verzugszinsen (O.Tr. b. Striethorst 24 S. 298; O.G.H. b. Peitler Nr. 140, b. Krall Nr. 132; anders O.Tr. Stuttgart i. Archiv 9 S. 213 Nr. 37; O.Tr. Berlin 29 S. 191), nicht verloren geht ferner der Anspruch auf die Kosten des vom Regreßschuldner etwa verschuldeten Prozesses (O.H.G. b. Seuffert 33 Nr. 257; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 18, 325, 368, 428; entgegengesetzt O.G.H. b. Peitler Nr. 373, b. Krall Nr. 148, b. Czelechowsky Nr. 292). Die Prozeßkostenlast ist auf civilprozessualer Grundlage dahin zu regeln, daß der unterliegende Schuldner die Kosten zu tragen hat, es sei denn, daß er den Anspruch sofort anerkannt und zur Klage keinen Anlaß geboten hat (§§ 87, 89 R.C.Pr.O.; §§ 41, 45 Oesterr. C.Pr.O.).

Wenn bei unterlassener Nothanzeige der Regreßpflichtige Zinsen und Kosten in Irrthum über den Untergang der Nebenansprüche gezahlt hat, so ist Rückforderung nach Maßgabe des gemeinbürgerlichen Rechts angängig.

Digitized by Google

Regreßverlust in Ansehung des Hauptanspruchs wird durch die Unterlassung der Nothanzeige niemals gezeitigt.[1])

Artikel 46.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Beweis der Nothanzeige.

§ 1. Die Beweislast.

1. Macht das Gesetz dem Gläubiger die Nothanzeige zur Pflicht, so wird man dem Gläubiger den Beweis für die Erfüllung der Pflicht auferlegen müssen (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 17 Nr. 277; O.H.G. 16 S. 367), insoweit der Gläubiger Zins- und Kostenansprüche erhebt, also solche Ansprüche, die ihm nur im Falle erfüllter Anzeigepflicht erhalten geblieben sind. Immerhin ist die Behauptung der Nothanzeige nicht Theil der Klage (anders Thöl S. 401, Braun b. Löhr 8 S. 299), vielmehr ist die Verletzung der Anzeigepflicht vom Schuldner zu rügen und erst alsdann dementgegen vom Gläubiger die Erfüllung der Pflicht darzuthun (Protok. S. 172; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 17 Nr. 277; O.A.G. Dresden i. Archiv 10 S. 102; O.H.G. 2 S. 125 u. S. 220 Nr 51; R.G. b. Bolze 4 Nr. 549). Ist doch die Nothanzeige nicht Voraussetzung für die Entstehung der Zins- und Kostenforderung, vielmehr der Mangel der Nothanzeige Rechtsgrund für den Verlust dieser Nebenansprüche.

2. Wer Schadensansprüche wegen mangelnder Nothanzeige erhebt, ist für die Verletzung der Anzeigepflicht beweispflichtig. Die Pflichtverletzung ist Entstehungsgrund der Schadensforderung.

§ 2. Die Art der Beweisführung

untersteht den allgemeinen Beweisregeln, für Oesterreich nach der neuen Prozeßgesetzgebung ohne Einschränkung (Oesterr. Einf.-Ges. zur C.Pr.O. Art. I), für Deutschland mit der Maßgabe der W.O., daß die Empfangsbescheinigung der Staatspost über einen vom Anzeigepflichtigen herrührenden, an den Anzeigeberechtigten gerichteten Brief als Beweis der abgesandten Nothanzeige genügen muß (§ 13 Einf.-Ges. zur R.C.Pr.O.). Die W.O. läßt gegen den Posteinlieferungsschein den Nachweis offen, daß der Brief einen anderen Inhalt gehabt hat. Sicher hat jedoch der noch weitere Gegenbeweis, daß die postmäßige Bescheinigung inhaltlich unrichtig ist, nicht verschränkt werden sollen. Bezüglich der Beweiskraft von Bescheinigungen einer Privatpost sowie der kaufmännischen Briefkopirbücher (vergl. O.A.G. Lübeck b. Seuffert 3 Nr. 287) ist hier von den allgemeinen Beweisregeln Abweichendes nicht zu vermerken.

Artikel 47.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

---

[1]) Die Leipziger Konferenz war in der Frage der Notifikation recht schwankend. Nachdem ursprünglich die Pflicht der Notifikation überhaupt verneint war (Protok. S. 92), wurde demnächst beschlossen, die Nothanzeige als allgemeine Regreßvoraussetzung festzusetzen (Protok. S. 107, sog. strenges Notifikationssystem) und endgiltig der Nothanzeige die oben besprochene Bedeutung beigelegt (Protok. S. 119 f., 171 ff.).

Digitized by Google

Fortfall der Anzeigepflicht im Falle mangelnder Ortsbezeichnung im Indossament.

1. Nur wenn der Indossant seinem Giro eine Ortsbezeichnung hinzugefügt hat, erwächst ihm das Recht auf Nothanzeige, nicht schon alsdann, wenn dem Nachmann die Adresse anderweit bekannt geworden ist (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 409, b. Seuffert 49 Nr. 114; entgegengesetzt O.G.H. b. Peitler Nr. 382; Koch S. 235). Die örtliche Datirung des Giros genügt. Das Ortsdatum hat als gewollte Adresse der Nothanzeige zu gelten. Die Angabe der Wohnung innerhalb des Adreßortes ist weder nothwendig, noch für sich allein ausreichend, wenn daraus nicht ohne Weiteres der Adreßort erhellt.[1]) Wer den Wechsel mit Blankogiro ohne Ortsdatirung begiebt, gewinnt das Anzeigerecht, sobald das Indossament mit Ortsdatum ausgefüllt wird (O.Tr. Stuttgart b. Löhr 2 S. 282 f.). Die Ausfüllung schafft nach dem Wesen des Blankets dergestalt Rechte und Pflichten für den Blanketschreiber, als wäre sie gleich anfänglich vorhanden gewesen.

Nichtzusatz einer Ortsadresse Seitens des Indossanten stellt sich als Verzicht auf Benachrichtigung dar. Ein solcher stillschweigender Verzicht liegt in den weitaus meisten Fällen vor.

Die Anzeige ist nothwendiger Weise an den nächsten ortsmäßig bezeichneten Vormann zu richten. Der Anzeigepflichtige genügt nach dem bindenden Gesetzeswortlaut seiner Pflicht nicht, wenn er die Anzeige an seinen unmittelbaren, im Wechsel ortsmäßig nicht gekennzeichneten Vormann statt an den weiteren mit Ortsangabe versehenen Vordermann gehen läßt. Das O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 15 Nr. 62, Brauer S. 99 u. i. Archiv 8 S. 10, Bluntschli S. 92, Lutteroth i. Archiv 1 S. 418, Volkmar-Loewy S. 183, Hartmann S. 400 und sogar das Frankfurter Einf.-Ges. § 8 geben gedachten Falls dem Anzeigepflichtigen ein Wahlrecht. Allerdings war die von der Konferenz geplante Fassung die: Der Indossant, dessen Aufenthalt aus dem Wechsel nicht hervorgeht, kann bei der Notifikation übersprungen werden (Protok. S. 176). Warum das Gesetz die veränderte Fassung erhalten hat, ist unaufgeklärt. Die jetzige Fassung ist zwar aus dem Grunde in der Konferenz beanstandet, weil der Fall, daß der Inhaber den Wohnort des Indossanten kenne, nicht berücksichtigt sei, die Beanstandung ist aber verworfen worden (Protok. S. 237). Die Gründe hierfür sind in den Protokollen nicht angeführt.

2. Das Gesetz macht die Anzeigepflicht nur dem Indossanten gegenüber von der Beifügung einer Ortsbezeichnung abhängig. Bezüglich des Ausstellers schweigt es, gewißlich nicht ohne Absicht. Der Aussteller ist durch das Ausstellungsdatum genügend gekennzeichnet. Freilich kann der Ausstellungsort nicht ohne Weiteres als Wohnort des Ausstellers angesehen werden. Die Angabe des Wohnorts ist aber auch dem Giranten gegenüber nicht Vorbedingung der Anzeigepflicht. Wie bei letzterem nach dem Gesetzeswortlaut ein bloßes Ortsdatum als Adreßangabe für die Nothanzeige genügt, so ebenmäßig für den Aussteller. Dies wird vom R.G. b. Bolze 11 Nr. 267 verkannt und dem Aussteller als solchem das Anzeigerecht abgesprochen, wenn er seiner Unterschrift nicht noch besonders einen Adreßort angefügt hat.

Hat der Regreßpflichtige als Aussteller unbedingt das Anzeigerecht, so kann er die Nichtanzeige in dem Fall nicht zur Abwehr des Zins- und Kostenanspruchs vorschützen, wenn er zugleich als Indossant in Anspruch genommen wird und seinem Giro eine Ortsbezeichnung nicht hinzugesetzt hatte (O.L.G. Dresden i. Sächs. Archiv 2 S. 18 f.; O.Tr. b. Striethorst 33 S. 117 Nr. 25; O.H.G. 18 S. 140 Nr. 36; O.G.H. b. Seuffert 49 Nr. 114; abweichend O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 18, 92, 317, 439). Die Stellung als Indossant ist von der als Aussteller streng zu scheiden.

Artikel 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern. Art. 48.

---

[1]) Inwieweit der Anzeigepflichtige an die angegebene Adresse sich zu binden hat s. bei Art. 45 § 3 S. 212.

Digitized by Google

Das Einlösungsrecht des Wechselschuldners.[1])

Einführung. Das Recht, die Wechselaushändigung zur Voraussetzung der Zahlung zu machen, ist in Art. 39 (für den Acceptanten) und in Art. 54 (für den Regreßschuldner) behandelt. Der Art. 48 hat das Recht jedwedes Wechselschuldners zum Gegenstand, gegen Zahlung die Auslieferung der Wechselpapiere zu fordern. Der etwaige Anspruch eines Dritten, dem Wechselverbande Fremden auf Wechselaushändigung gegen Zahlung beruht auf Grundsätzen des gemeinbürgerlichen Rechts.

§ 1. Voraussetzung des Einlösungsanspruchs.

Das Zahlungserbieten im Falle der Wechselnoth muß, um den Anspruch auf Aushändigung zu wecken, die Gesammtforderung umfassen an Wechselkapital, Zinsen, Provision (R.G. 14 S. 107; anders v. Canstein S. 353 Anmerkg. 9) und Auslagen.[2]) Der Aushändigungsanspruch läßt nach Inhalt des Art. 48 nicht etwa eine Theilung dahin zu, daß gegen Zahlung der bloßen Wechselsumme und der Zinsen die Aushändigung des Wechsels ohne den Protest verlangt werden könnte, oder daß unter Ablehnung der Zahlung von Retourkosten gegen Entrichtung der Wechselsumme nebst Zinsen und Protestkosten Wechsel und Protest beansprucht werden dürfte. Die Forderung auf Erstattung etwaiger Prozeßkosten ist keine wechselmäßige Nebenforderung. Von Mitzahlung der Prozeßkosten kann die Aushändigung des Wechsels und Protestes nicht abhängig gemacht werden (s. hierüber bei Art. 50).

Die nach gemeinbürgerlichem Recht der Zahlung gleichstehenden Tilgungsarten: Aufrechnung, Erlaß u. dergl. wirken auch als Grundlage des Aushändigungsanspruches der Zahlung gleich.

§ 2. Der Aushändigungsberechtigte.

Das wechselmäßig gewährleistete Recht, die Wechselaushändigung gegen Zahlung zu verlangen, steht nur dem Wechselschuldner zu, nicht also dem Indossanten ohne Gewähr, nicht demjenigen, der den mit Blankoindossament versehenen Wechsel ohne eigenes Giro weitergiebt, nicht dem Bezogenen, der den Wechsel nicht acceptirt hat, nicht dem Prokuraindossatar, der weiter indossirt und damit die Befugniß zur Vertretung des Prokuraindossanten verloren hat (Art. 17 § 2 S. 111). Von mehreren Mitzeichnern einer und derselben Wechselerklärung hat jeder Einzelne den Einlösungsanspruch.

Das wechselmäßige Recht des Regreßschuldners auf Abforderung des Wechsels gegen Zahlung ist ein rein persönliches, eben das des Schuldners als solchen. Es versteht sich von selbst, daß nach Befriedigung des Gläubigers der Wechselaushändigungsanspruch abtretbar ist (O.G. Hamburg i. Busch's Archiv 36 S. 301 f.).

§ 3. Der Aushändigungsverpflichtete.

Die Aushändigungspflicht obliegt dem als Eigenthümer legitimirten Inhaber (R.G. 14 S. 108) und darüber hinaus dem sonstigen Inhaber, der das Gläubigerrecht für sich in Anspruch nimmt.

§ 4. Gegenstand des Aushändigungsanspruchs sind

der Wechsel[3]) nebst

einer darauf befindlichen Quittung (vergl. hierüber bei Art. 39 § 4) und diejenigen Nebenurkunden, auf welche die Nebenforderungen beruhen, also

der Protest und

die Retourrechnungen der Vormänner. Der Retourrechnungen gedenkt freilich der Art. 48 nicht besonders.

---

[1]) Die Frage, ob der zahlende Regreßschuldner noch weitere Ansprüche als den der Urkundenaushändigung gegen den Gäubiger erheben kann, ist bei Art. 54 erörtert.

[2]) Hinsichtlich der Theilzahlungen des Regreßschuldners vergl. Art. 54.

[3]) Bezüglich der Duplikate vergl. Art. 67, bezüglich der Kopien Art. 72.

Digitized by Google

5. Die Geltendmachung des Aushändigungsanspruchs.

1. Zeit der Geltendmachung.

Erst mit der Fälligkeit des Wechsels läßt der Aushändigungsanspruch sich geltend machen. Vor Fälligkeit braucht der Gläubiger Zahlung nicht anzunehmen. Befriedigung des Gläubigers ohne Wechselaushändigung an den Schuldner schließt keinen Verzicht auf die Aushändigung in sich. Die unterbliebene Aushändigung kann vielmehr hernach noch jeder Zeit gefordert werden (vergl. bei Art. 54).

2. Ort der Geltendmachung.

Der Acceptant hat am Wechselzahlort, der Regreßschuldner hat am Orte seiner Handelsniederlassung bez. an seinem Wohnort zu erfüllen (O.H.G. 23 S. 7). Die Zahlung dortselbst ist demnach diejenige, die das Aushändigungsrecht gewährt. Der Schuldner kann verlangen, daß ihm der Wechsel dorthin überbracht wird.

3. Prozeßart. Der Aushändigungsanspruch ist zwar ein wechselmäßiger, aber kein solcher aus dem Wechsel. Die Verfolgung ist die der gewöhnlichen Ansprüche, das Wechselverfahren ist unangängig (§ 565 R.C.Pr.O.; §§ 557 f. Oesterr. C.Pr.O.).

6. Die Ablehnung der Aushändigungspflicht bringt den Gläubiger in Verzug (R.G. 14 S. 107). Wird bei Fälligkeit vor Protestabschluß die vom Hauptschuldner angebotene Zahlung abgelehnt, so ist der Regreß ausgeschlossen. Der Regreß ist nur bei mangelnder Wechseleinlösung gegeben. Im Uebrigen bemessen sich die Folgen des Verzuges nach gemeinbürgerlichem Recht. Die Leipziger Konferenz hat es abgelehnt, an den Verzug wechselmäßige Folgen, namentlich den Regreßverlust gegen den Zahlungserbieter und dessen Nachmänner zu knüpfen (Protok. S. 184). Allgemein zeitigt der Verzug das Recht (nicht die Pflicht) der Hinterlegung und den Anspruch auf Schadensersatz zu Gunsten des Zahlungserbieters (Protok. a. a. O.). Die Rechtsstellung der übrigen Schuldner, die eben ganz selbstständig haften, wird von der Ablehnung nicht berührt. Der Zahlungsanspruch gegen sie geht dem Gläubiger selbst dann nicht verloren, wenn sie durch die Zahlung befreit worden wären (unrichtig Hoffmann S. 415). Insoweit bleibt dem Gläubiger sein freies Wahlrecht (Art. 49) gewährt.

7. Die Wirkung der Wechselaushändigung.

1. Die Wechselaushändigung zeitigt für den Schuldner auch ohne besondere Quittungsleistung bis zum Gegennachweis den Beweis der Wechseleinlösung.

2. Der Acceptant tilgt mit der Zahlung den Wechsel (Vorbemerkung zu Art. 36 ff. S. 177, Art. 39 § 1 S. 189).

Der Regreßschuldner tritt nach Befriedigung des Gläubigers mit der Wechselaushändigung in sein früheres Recht wieder ein. Er wird nicht Rechtsnachfolger des befriedigten Gläubigers (Art. 9 B § 2 S. 82, Art. 10 § 3 S. 86, Vorbemerkung zu Art. 36 ff. S. 177, Art. 36 § 2 S. 184 f. u. Art. 82). Als nunmehriger Wechseleigenthümer ist er ohne Rückgiro auf ihn zur Verfügung über den Wechsel namentlich zur Weitergirirung oder zur Cession berechtigt und zur Protestaufnahme legitimirt (Art. 36 § 2 S. 185).

Artikel 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden. Art. 49.

Das Sprungrecht und das Wandelungsrecht des Wechselgläubigers.

Einführung. Das Gesammtschuldverhältniß der mehreren Wechselschuldner im Allgemeinen.

1. Alle Wechselschuldner haben, und zwar jeder für sich und durch besonderen Rechtsakt, die

Digitized by Google

wechselmäßige Verpflichtung übernommen (Art. 23, 8, 14, 81). Sie sind als Gesammtschuldner (solidarisch) verpflichtet, den nothleidenden Wechsel einzulösen (Art. 81, 49).[1][2])

Die Solidarhaft besteht nicht minder für die Vollstreckungsinstanz dergestalt, daß bis zur vollständigen Befriedigung gegen die mehreren Schuldner wegen des ganzen jeweilig schuldigen Betrages gleichzeitig mit Zwangsvollstreckung vorgegangen werden kann (H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger. Entsch. Bayerns 2 S. 443; abweichend Bernau b. Gruchot 7 S. 519). Wird Konkurs über das Vermögen mehrerer Wechselschuldner eröffnet, so kann der Gläubiger bis zur Vollbefriedigung in jedem Verfahren den ganzen Betrag seiner jeweilig vorhandenen Forderung geltend machen (§ 61 R.K.O.; § 19 Oesterr. K.O.; vergl. auch R.G. 11 S. 19 f.). Auf einen hierbei etwa überhobenen Betrag erwächst dem beststehenden Schuldner bez. der Konkursmasse desselben das Rückforderungsrecht.

Die Solidarpflicht in der Hauptsache hat zur Folge, daß die Schuldner als Streitgenossen ebenfalls für die Prozeßkosten als Gesammtschuldner haften (§ 95, 4 R.C.Pr.O.; § 46, 2 Oesterr. C.Pr.O.; O.L.G. Hamburg b. Seuffert 40 Nr. 312, 47 Nr. 229; R.G. 15 S. 381, 33 S. 88 Nr. 18), abgesehen von denjenigen Kosten, die der Einzelne für sich verursacht hat, und für die er demnach auch allein haftet (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 125, 148, 165; abweichend b. Peitler Nr. 185).[3])

2. Entstehung, Inhalt und Ende der für die Wechselschuld bestehenden Solidarhaft haben in der W.O. erschöpfende Regelung erfahren. Vergünstigungen, dem einen Schuldner gewährt, kommen dem anderen ohne Weiteres nicht zu Gute. Auf die von einem Schuldner bestellte Sicherheit kann ein anderer den Gläubiger nicht verweisen. Die von einem Regreßschuldner geleistete Zahlung kann nur dem Zahler und dessen Nachmännern zu Gute kommen. (Ueber alles dies s. bei Art. 82.) Der Umfang der Wechselschuld aus dem nothleidenden Wechsel ist für alle Wechselverbundenen gleich (Art. 81). Beginn, Unterbrechung und Endigung der Verjährung sind jedem Schuldner gegenüber selbstständig zu bestimmen (Art. 77 ff.).

3. Der Handelswerth des Wechsels liegt zum Wesentlichen in der unbedingten Gesammthaft der sämmtlichen Vormänner. Wer den Gläubiger schuldhaft um die Mithaftung des einen oder anderen Wechselschuldners bringt, beispielshalber als Inkassomandatar durch Unterlassung der Protesterhebung, der hat als Schadensersatz den Wechselbetrag gegen Abtretung der Wechselforderung zu erlegen (O.H.G. 12 S. 316 f.), sofern er nicht den Nachweis erbringt, daß von dem aus der Wechselhaft entkommenen Schuldner ohnehin nichts erlangbar gewesen wäre.

§ 1. Das Sprungrecht.

Der Gläubiger ist bei Inanspruchnahme der Wechselschuldner an deren Reihenfolge auf dem Wechsel nicht gebunden. Er kann der Regel nach jeden Einzelnen herausgreifen, auch gegen einige oder alle zusammen den Anspruch richten. Jeder einlösende Vormann kann in gleicher Weise wieder gegen seine ihm haftpflichtigen Vormänner vorgehen. Da er nicht Rechtsnachfolger des von ihm befriedigten Gläubigers ist, vielmehr mit der Wechselauslösung in seine frühere Rechtsstellung wieder einrückt, so kann ihm der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht mit dem Hinweis entgegengestellt werden, daß bereits zu Gunsten des abgefundenen Gläubigers eine Verurtheilung erfolgt ist. Gegen die hieraus entstehenden Weiterungen vermag sich der Schuldner durch Ausnutzung des ihm verliehenen Einlösungsrechts (Art. 48) zu schützen.

---

[1]) Das Gesammtschuldverhältniß ist ein „solidares", kein „korreales", weil die Verpflichtungen, auf verschiedenen Rechtsgründen ruhend, nicht ein einheitliches Rechtsband darstellen (O.Tr. b. Striethorst 49 S. 9 f., 71 S. 25 f.; O.H.G. 5 S. 362 f., 11 S. 92, 13 S. 272, 15 S. 180; R.G. b. Bolze 15 Nr. 270). Dies gilt auch hinsichtlich der Mitzeichner einer und derselben Wechselerklärung (anders Thöl S. 723; Volkmar-Loewy S. 283 f.). Auch in letzterem Fall ist jede Unterschrift eine formal selbstständige.

[2]) Ueber den Ausgleichungsanspruch der wechselmäßigen Mitschuldner untereinander s. bei Art. 81.

[3]) Daß die Prozeßkosten nicht zu den Wechselkosten gehören, deren Miterstattung die Art. 50 f. vorschreiben, ist bei Art. 50 besprochen.

Digitized by Google

2. Das Wandelungsrecht.

Der Gläubiger kann von der getroffenen Wahl unter den Schuldnern jeder Zeit und ohne Einbuße an seinem Recht wieder abgehen. Namentlich kann er die gegen einen Schuldner erlangten Vollstreckungsrechte wieder aufgeben, ohne sich bei den anderen Schuldnern etwas zu vergeben (O.G.H. b. Krall Nr. 83).

Einführung in Art. 50 ff.

Der Umfang der Regreßansprüche

ist Gegenstand der Art. 50—53. Ergänzend kommt die Bestimmung der Art. 45, 47 in Betracht, daß der im Wechsel ortsmäßig bezeichnete Regreßschuldner, der von der Wechselnoth nicht gehörig benachrichtigt wird, dem Anzeigepflichtigen nur auf die nackte Wechselsumme verhaftet ist.

Der Umfang der Regreßansprüche ist wechselrechtlich nach den Einzelansätzen genau und für alle Fälle festgesetzt. Es soll damit eine individuelle und daher zufällige Schadensausmittelung für den Verzugsfall als wechselrechtlich ungeeignet ausgeschlossen und die sofortige Uebersicht der äußersten Schadensfolgen ermöglicht sein. Beispielshalber müssen die Sonderkosten der Rückanschaffung außer Ansatz bleiben (O.Tr. Stuttgart i. Archiv 9 S. 214 Nr. 49 f.), ingleichen Verzugszinsen von den eigenen Kosten.

Eine vertragliche Abänderung des Schuldinhalts ergiebt sich für den Indossanten, der sein Giro entsprechend beschränkt hat (Art. 14 § 4 S. 101). Im Uebrigen kann eine Abänderung nur gemeinbürgerliche Wirkung üben. Die summenmäßige Haftungsbeschränkung des Ausstellers macht den Wechsel in Ansehung des Ueberschusses überhaupt ungiltig (Art. 8 § 3 S. 73).

Durch Indossirungsverbot wird die Erstattbarkeit der den weiteren Indossataren erwachsenden wechselmäßigen Retourspesen ausgeschlossen, da die weiteren Indossamente nicht mehr als solche, sondern nur als gemeinbürgerliche Uebertragungsakte in Betracht kommen können (Art. 9 § 4 S. 78).

Die Voraussetzungen der Regreßpflicht sind Gegenstand der Art. 41—43, 54.

Das Wesen,

die Erfüllungszeit und

der Erfüllungsort der Regreßpflicht

sind in der Vorbemerkung zum Gesammtabschnitt VIII S. 194 f. besprochen.

Artikel 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf Art. 50.

1. **die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,**
2. **die Protestkosten und anderen Auslagen,**
3. **eine Provision von ein Drittel Prozent.**

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Maklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Digitized by Google

A. Der Regreßanspruch des Protesterhebers (Prinzipalregreß).

§ 1. Die einzelnen Ansätze.

Es beschränken sich die Ansprüche des Protesterhebers gegen die Regreßschuldner und damit zugleich gegen den mithaftenden Acceptanten (Art. 81, Art. 23 § 4, 2a S. 138) auf:

1. **die Wechselsumme.** Hat die Münzsorte, auf welche der Wechsel lautet, am Zahlorte des Regreßpflichtigen, d. h. an dessen Sitz, keinen Umlauf, so ist unter entsprechender Anwendung des Art. 37 dem Regreßschuldner das Recht zuzugestehen, die Summe nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze zu zahlen (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 10 Nr. 86; O.L.G. Wien i. Archiv 6 S. 297), es sei denn, daß im Wechsel Effektivzahlung ausgemacht ist (O.H.G. 1 S. 241).

2. **6% jährlicher Zinsen** der Hauptsumme vom Tage des Verfalls ab.

   a) Der Zinssatz von 6% ist wechselmäßig nicht abänderlich (vergl. auch Art. 7 u. Vorbem.).

   b) Nur von der Wechselsumme sind die Zinsen zu berechnen, nicht auch von den Nebenforderungen.

   c) Der Zinslauf beginnt am Verfalltage. Verfalltag ist der im Wechsel vermerkte Erfüllungstag der Wechselzahlpflicht (Einführung in Abschnitt VII § 1 S. 169). Es kommt nicht in Betracht, ob im Sonderfall der wahre Zahltag sich über den Verfalltag hinausschiebt, etwa weil der wechselmäßige Verfalltag ein Sonntag oder Feiertag ist (anders Kuntze-Brachmann S. 281; Renaud S. 297; Kreis S. 128). Blaschke S. 270 Anmerkg. 2 rechnet im Anschluß an den O.G.H. b. Krall Nr. 143 die Zinsen erst von dem auf den Verfalltag folgenden Tag.

   d) Die Zinsen sind gesetzliche, keine Verzugszinsen. Sie stellen das Zeitinteresse des Gläubigers dar (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 20 Nr. 260; O.H.G. 6 S. 158). Die in § 49 des Entwurfs gewählte Bezeichnung „Verzugszinsen" ist wohl nicht unabsichtlich in „Zinsen" abgeändert worden. Einhelligkeit der Meinungen besteht nicht. Volkmar-Loewy S. 187, Kuntze-Brachmann S. 282 f., Ortloff i. Busch's Archiv 46 S. 249 ff. u. a. sprechen den Zinsen die Natur der Verzugszinsen zu. In Hinblick auf das Wesen der Zinsen als gesetzliche ist es unerheblich, ob der Regreßpflichtige — wie zumeist — erst nach Ablauf des Verfalltages auf Zahlung in Anspruch genommen wird, ja sogar ob der Bezogene selbst erst hinterher angegangen und damit in Verzug gesetzt wird (vergl. auch zu c). Aus dem gleichen Gesichtspunkte hemmt eine Stundung den Lauf dieser Zinsen ohne Weiteres nicht. Gegen den Nachindossanten des unprotestirt gebliebenen Wechsels beginnt der Zinslauf zu Gunsten des Nachindossatars erst mit der Nachholung des Protestes (O.G.H. b. Peitler Nr. 308). Alsdann tritt erst die vom Nachindossanten übernommene Gewähr in Kraft.

   e) Im Konkurse kann nach Deutschem Konkursrecht ausnahmsweis der Zinsanspruch nur für die Zeit bis zum Eröffnungstage geltend gemacht werden (§ 56, 1 R.Konk.O.), anders nach Oesterreichischem Konkursrecht (§ 17 Oesterr. Konk.O.).

3. **Protestkosten.** Der Protesterlaß befreit nicht von den Kosten des dennoch erhobenen Protestes (Art. 42). In Frage kommen hier überall nur die Kosten eines gehörig erhobenen Zahlungsprotestes.[1]) Die Kosten eines nicht gehörigen Protestes sind nur ausnahmsweis und zwar als Auslagen (s. zu 4) alsdann mit zu erstatten, wenn sie in zweckentsprechender Rechtsverfolgung verausgabt sind.[2]) Nicht erstattungsfähig sind beispielshalber die Kosten eines durch den nicht legitimirten Inhaber erhobenen Protestes, die stets nutzlos aufgewandt sind (O.Tr. Stuttgart i. Archiv 9 S. 213 Nr. 45). Umgekehrt sind im Falle des örtlich oder zeitlich beschränkten Accepts auch die Kosten zweckdienlich verwandt und daher erstattungsfähig, die durch den nach

---

[1]) Bezüglich der Erstattung der Kosten des Sicherheitsprotestes s. Art. 25 § 3 S. 157, Art. 28 § 1 S. 162 u. Art. 29 § 3 S. 168.

[2]) Ueber die Pflicht des Acceptanten zur Erstattung von Protestkosten außerhalb des Regresses s. Art. 23 I § 4 S. 140.

Digitized by Google

Maßgabe der Acceptbeschränkung erhobenen Protest entstanden sind. In dergleichen Fällen können dem Regreßpflichtigen demnach die Kosten zweier Proteste zur Last fallen.

Werden aus Rechtsbedenken sicherheitshalber mehrere Proteste erhoben, so kann der Gläubiger mit den blos zu seiner mehreren Sicherung aufgewandten Kosten den Schuldner nicht belasten.

4. **Sonstige Auslagen allgemeiner Art**,[1]) wie Porto, Stempel, Mäklergebühr (s. Art. 53). Die Verauslagung muß eine nothwendige oder zweckentsprechende gewesen sein. Stempelstrafe, die ja der Regreßnehmer hätte vermeiden können, kann er nicht ersetzt verlangen. Prozeßkosten sind keine Wechselunkosten (O.H.G. 24 S. 92; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 125). Sie beruhen vielmehr auf der Sondergrundlage des Prozeßrechts. Sie sind nicht ohne Weiteres zu erstatten, sondern nur unter der Voraussetzung und in dem Umfange, wie das gemeinbürgerliche Recht, beispielshalber nach den Grundsätzen des Auftrages, oder das Prozeßrecht dazu zwingen.[2]) Dementgegen erkennt Hartmann S. 333 Anmerkg. 12 dem Inhaber ohne Weiteres das Recht auf Erstattung der Prozeßkosten zu, die bei fruchtloser Verfolgung des Anspruches gegen den Acceptanten oder gegen einen Vormann entstanden sind; Kosten, die durch bloße Zahlungsweigerung erwachsen sind, will auch er nur dem Weigerer selbst zur Last legen. Als nicht wechselmäßiger Natur können die in einem Sonderfall erstattungspflichtigen Kosten des Vorprozesses im Wechselverfahren nicht mit eingeklagt werden (unrichtig Kammergericht i. Archiv 6 S. 316).

5. **Provision von** $^1/_3$ % der Wechselsumme beziehungsweise — falls bei Fälligkeit ein Theil gezahlt ist — der Restsumme (L.G. Hamburg b. Goldschmidt 47 S. 554 f.).[3]) Die Provision ist ein Entgelt dafür, daß in Folge der Wechselnoth der Regreßnehmer eine besondere Mühwaltung hat aufwenden und bezüglich des Wechselbetrages hat in Vorschuß gehen müssen. Es erhellt unschwer, daß darnach die Provision nicht minder im Falle des Protesterlasses bei unterbliebenem Protest verfallen ist.

6. **Kurszuschlag.** Für den Fall, daß der Regreßpflichtige nicht am Wechselzahlort wohnt, kann der Protesterheber noch den Kurszuschlag für sich in Anspruch nehmen, den ein über die vorstehenden Beträge vom Zahlungsort auf den wechselmäßigen bez. den zur Zeit der Schuldübernahme wirklichen Wohnort des Regreßschuldners — nöthigenfalls auf den nächstgelegenen Wechselplatz — gezogener Sichtwechsel (ein fingirter Rückwechsel) erfordert. Ist auch der Wohnsitz des Regreßschuldners zur Zeit der Schuldübernahme für diesen Erfüllungsort, so hat der Regreßpflichtige doch die Gewähr dafür übernommen, daß die Wechseleinlösung abseiten des Hauptschuldners am Wechselzahlorte verfallsgemäß erfolgt. Der Gläubiger muß vom Regreßschuldner so viel empfangen, daß er mit dem Betrage sich am Zahlorte in den sofortigen Besitz der Wechselsumme setzen kann (O.H.G. 24 S. 5). Durch den Kurszuschlag wird dem Gläubiger das Ortsinteresse gewährt. Ob der Wohnort des Regreßpflichtigen wechselurkundlich ist oder nicht, ist für die Zulässigkeit des Kurszuschlags nach dem Wortlaut der W.O. wie nach der Absicht der fraglichen Vorschrift nicht von Belang. Thöl § 122 will dies nicht zugeben.

Zeitlich entscheidend ist der Kurs am Verfalltage (vergl. auch § 1057 A.L.R. II, 8). Hoffmann i. Archiv 10 S. 163 erklärt — nach dem Vorgange der Vorentwürfe von 1836 § 134, 1838 § 141, 1840 § 138 — den Kurs am Tage der Regreßnahme für maßgeblich, Dernburg § 278 und Staub Art. 50 § 10 den Protesttag. Allein der Verfalltag ist es, der im Falle des Regresses gleichzeitig als Erfüllungstag des Regreßschuldners zu unterstellen ist (Vorbemerkung zu Abschn. VIII S. 195). Etwaiger Schaden durch spätere Kurserhöhung liegt wie sonstiger in der W.O. nicht berührter Schaden außerhalb des Rahmens der Regreßansprüche (Einführung in Art. 50 ff. S. 219).

---

[1]) Ueber Individualauslagen s. die Vorbemerkung.

[2]) Ueber solidare Prozeßkostenlast s. bei Art. 49.

[3]) Daß ein Provisionsanspruch des protesterhebenden Ausstellers gegen den Acceptanten nicht anzuerkennen ist, hat bei Art. 23 I § 4 S. 141 Darstellung gefunden.

Digitized by Google

Kursbescheinigung ist nach der W.O. nur auf Verlangen des Schuldners zu erbringen. Diese Vorschrift ist materieller Natur. Im Wechselprozeß der Deutschen C.Pr.O. ist der Kurszuschlag auch ohne schuldnerisches Verlangen urkundlich zu belegen (§§ 555 f., 565 R.C.Pr.O.); für das Oesterreichische Wechselverfahren entfällt die Nothwendigkeit des Urkundsnachweises (§ 557 Oesterr. C.Pr.O.).

§ 2. Hauptstamm- und Nebenforderungen.

Beim Regreß des Protesterhebers bildet die nackte Wechselsumme den Hauptstamm des Anspruchs. Der Protesterheber beansprucht die ihm versprochene Wechselsumme nebst dem Verzugsinteresse. Alle Zusatzbeträge sind inhaltlich Nebenforderungen und gelangen als solche in Ansatz, so daß sie bei der Werthbestimmung im Prozeß nicht mit in Rechnung kommen (§ 4 R.C.Pr.O.; § 54 Oesterr. Gerichtsverf.-Ges. [Jurisdiktionsnorm]; R.G. 1 S. 228 f. — dazu 32 S. 76 — 9 S. 411).

Artikel 51.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,

2. die ihm erstandenen Kosten,

3. eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnort des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnort des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Artikels 50 zur Anwendung.

Der Regreßanspruch des Wechseleinlösers (Rembursregreß, Nachregreß).

§ 1. Die Grundlage des Nachregresses.

1. Durch die Einlösung wird das ursprüngliche Gläubigerrecht des Einlösers wieder wach. Die Einlösung fertigt nicht etwa eine Nachfolge in das Recht des abgefundenen Gläubigers (vergl. die weiteren Ausführungen bei Art. 10 § 3 S. 86 f.). Wie der Einlöser vordem ein Wechselrecht gegen die Mitzeichner seiner eigenen Wechselerklärung nicht gehabt hat, so gewinnt er ein solches Recht auch nicht durch die Einlösung (vergl. zu Art. 81). Das Gläubigerrecht der Hintermänner des Einlösers erlischt (R.G. 34 S. 52, vergl. auch 10 S. 300).

2. Cession und Nachgirirung auf den Einlöser. Erlischt mit der Einlösung das Gläubigerrecht des Nachmanns, so ist eine von diesem ertheilte Cession oder Nachgirirung auf den Einlöser ohne jede Rechtserheblichkeit. Wer kein Recht mehr besitzt, kann ein solches auch nicht mehr übertragen (vergl. auch Art. 16 § 1 S. 103). Der Einlöser kann darnach nicht etwa mittels einer ihm vom abgefundenen Gläubiger ausgefertigten Cession in die Rechte treten, die der Abgefundene durch Urtheil gegen Mitschuldner des Einlösers erlangt hatte (O.G.H. b. Peitler Nr. 446; unrichtig O.Tr. Stuttgart b. Löhr 4 S. 97 ff. und anscheinend O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 871), mag nun das Urtheil sich nur gegen die Mitschuldner des Einlösers oder gegen den Einlöser und die Mitschuldner zugleich richten. Auch der Vormann des Einlösers braucht sich eine gegen ihn vom Einlöser dergestalt erwirkte Zwangsvollstreckung nicht gefallen zu lassen. Der Einlöser muß gegen seine Vormänner besonders klagen.

Digitized by Google

2. Begriffliche Voraussetzung des Nachregresses
ist die Einlösung des nothleidenden Wechsels im Wechselrücklauf.

1. Der Einlöser.

a) **Der Kreis der Einlöser.** Remboursregreßnehmer kann nur ein solcher Wechselbetheiligter sein, der aus dem Wechsel als Regreßpflichtiger erhellt. Nur alsdann bestand für ihn die wechselmäßige Einlösepflicht. Weder der Indossant ohne Obligo, noch der Indossant nach einer Lücke in der Girokette (Art. 14 § 1 S. 99), noch derjenige, der unter Benutzung fremden Blankoindossaments ohne eigenes Giro den Wechsel weitergiebt, kann den Art. 51 zum Stützpunkt etwaiger Ansprüche wählen.[1]) Hingegen ist es für den weiteren Regreß unbeachtlich, ob der Regreßnehmer seinerseits im Sonderfall die Wechseleinlösung hätte ablehnen können, beispielshalber wegen Verjährung, Erlasses, mangelnder wechselrechtlicher Legitimation des Wechselinhabers und sonst. Eine hieraus entnommene Vertheidigung des in Anspruch genommenen Vormannes wäre Einwand aus dem Recht eines Dritten.

b) **Die Legitimation des Einlösers** kann, wie die wechselrechtliche Legitimation überhaupt, nur auf formaler Grundlage aufgebaut werden. Inhaberschaft des Wechsels und Protestes ist für den Regreßpflichtigen die gewöhnliche Art, das durch Einlösung gewonnene Wechseleigenthum auszuweisen. Bei mangelndem Protest muß an dessen Stelle neben der Wechselinhaberschaft die auf den Namen des Regreßnehmers lautende Retourrechnung oder ein wechselurkundlicher Nachweis der Einlösung die Legitimation vervollständigen (Art. 36 § 2 S. 185). Der Einlöser hat es in diesen Fällen nicht nöthig, zur Herstellung der Legitimation die ihm nachfolgenden Indossamente zu streichen (Art. 55). Nur wenn sich die Einlösung aus den Wechselpapieren nicht ergiebt, würde dem Einlöser die Nothwendigkeit erwachsen, durch Streichung der ihm nachfolgenden Indossamente oder durch einen auf ihn gethätigten Uebertragungsakt seine formale Legitimation zu erwirken. Die Theilzahlung eines Regreßschuldners berechtigt ihn nicht, in Höhe des Gezahlten auf Grundlage der mit entsprechender Quittung versehenen Wechselabschrift Remboursregreß zu nehmen. Das Remboursrecht ist eben an die Inhaberschaft des Originalwechsels geknüpft (vergl. auch O.L.G. Wien i. Archiv N.F. 6 S. 314; O.G.H. b. Peitler Nr. 199). Eine gemeinbürgerliche Erstattungsklage wäre gesetzten Falls nicht ausgeschlossen, würde aber eines besonderen Nachweises der Erstattungspflicht bedürfen. Die Thatsache der Theilzahlung reicht hierfür nicht aus (vergl. auch O.Tr. 48 S. 286 f.).

2. Die Einlösung.

a) **Zeitliche Möglichkeit.** Die den Remburs eröffnende Einlösung muß nach Eintritt der Wechselnoth geschehen sein. Auf Wiedererwerb des Wechsels vor diesem Zeitpunkt findet Art. 51 nicht Anwendung.

b) **Der Rechtscharakter des Einlösungsgeschäfts im Sonderfall** (Zahlung, Aufrechnung,[2]) Schenkung u. s. w.) ist für den Begriff der Einlösung nicht bedeutungsvoll. Das durch die Einlösung wieder geweckte ursprüngliche Recht des Einlösers — das Recht auf die versprochene Zahlung der Wechselsumme — ist von dem Gegenwerth der Einlösung nicht abhängig (vergl. zu § 3).

c) **Der Beweis der Einlösung.** Soweit der Einlösungsnachweis als Grundlage der Wechsellegitimation zu dienen hat, kann er nur aus den Werthpapieren selbst geführt werden (s. zu 1b). Soweit dagegen lediglich der Umfang der Wechselansprüche auf die Thatsache der Einlösung gestützt wird, ist jede Art des Beweises angängig. Aus der Inhaberschaft von Wechsel und Protest in Händen eines Regreßschuldners ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Befriedigung des Nachmanns zu entnehmen. Eines weiteren Einlösungs-

---

[1]) Die Legitimationsfrage für den Fall des Wechselrückerwerbs Seitens eines dieser Wechselbetheiligten ist bei Art. 36 abgehandelt.

[2]) Als Rimesse erhält der Vormann den Wechsel, wenn er ihn vom Nachmann auf eine Forderung an diesen an Geldesstatt oder behufs Gutschrift in laufender Rechnung empfängt.

Digitized by Google

nachweises etwa durch Quittungsvorlage bedarf es alsdann nicht (O.A.G. Cassel b. Seuffert 15 Nr. 63; O.A.G. Dresden i. Annalen 1 S. 71 u. b. Seuffert 22 Nr. 295; O.Tr. b. Striethorst 10 S. 339 f., b. Seuffert 19 Nr. 61, vergl. auch b. Striethorst 41 S. 180; O.H.G. 3 S. 128, 12 S. 106, 14 S. 328, 16 S. 368 f., 24 S. 6). Der Gegenbeweis steht offen. Wechsel und Protest können ohne Einlösung in den Besitz des Regreßpflichtigen gelangt sein.

§ 3. Der Umfang des Rembursanspruchs

gegen die Regreßschuldner und damit zugleich
gegen den mithaftenden Acceptanten (Art. 81, Art. 23 I § 4 S. 138).

1. **Der Rembursanspruch überhaupt und im Geschäftsverkehr im Besonderen.** Der Anspruch des Rembursregreßnehmers ist unter einem doppelten Gesichtspunkt betrachtbar. Als Inhaber des ursprünglichen, mit der Einlösung wiedergewonnenen Rechts kann der weitere Regreßnehmer Zahlung des Wechsels verlangen. Denn der Regreßpflichtige verspricht für den Nothfall seinerseits den Wechsel zu zahlen. Der Rembursregreßnehmer kann aber auch Entschädigung wegen Nichtgewährung der vertraglich gewährleisteten Einziehbarkeit verlangen. Denn der Regreßpflichtige verspricht und gewährleistet die Zahlung durch den Hauptschuldner. Unter dem ersten Gesichtspunkt der eigenen Wechselzahlpflicht des Vormanns löst sich der Regreßanspruch auf in den Anspruch auf Zahlung der Wechselsumme und den Anspruch auf Zahlung der durch den Leistungsverzug entstandenen Schäden. Der Rembursanspruch unterscheidet sich hier nicht von dem Regreßanspruch des Protesterhebers. Unter dem zweiten Gesichtspunkt ist die Rembursforderung der Anspruch auf Erstattung der an den Nachmann verlegten Gesammtsumme und des weiteren aus der Wechselnoth hernach entstandenen Schadens (Kumulationssystem, System der mehrfachen Retourrechnung). Der Wechselverkehr geht fast ausschließlich vom ersten Gesichtspunkt des Wechselversprechens aus und stellt darnach auch beim Rembursregreß die Retourrechnung nach den Grundsätzen des Art. 50 auf.

2. **Der Rembursanspruch in der Wechselordnung.** Die W.O. betrachtet den Rembursregreß nur unter dem zweiten Gesichtspunkt des Erstattungsversprechens und gelangt darnach zu folgenden Ansätzen:

   a) **die vom Regreßnehmer dem Nachmann berichtigte Summe.** Vom Gesichtspunkte der Schadenspflicht aus würde Kläger gehalten sein, die thatsächliche Verausgabung auch der Wechselsumme darzuthun, eine Forderung, die thatsächlich von Lehmann S. 546 aufgestellt wird. Allein das vom Regreßschuldner abgeleistete eigene Wechselzahlungsversprechen (s. zu 1) entbindet wiederum den Regreßnehmer davon, die Begleichung der Wechselsumme besonders nachzuweisen. Der Regreßpflichtige schuldet die Wechselsumme seit fruchtlosem Eintritt des Zahltages dem Regreßnehmer wechselrechtlich[1]) selbst dann, wenn letzterer seinerseits auf die Wechselsumme nichts zu zahlen gehabt hätte. Das ist zumeist in der Rechtsprechung nicht verkannt worden (s. zu § 2, 2). Soweit der Regreßnehmer der Erstattungssumme einen Mehrbetrag zuschlägt, den er auf Wechselunkosten seinerseits dem Nachmann berichtigt haben will, ist der Nachweis der Verauslagung und der Zweckdienlichkeit zu erbringen.

   b) **6 % der vom Regreßnehmer berichtigten Summe** — einschließlich also der mitverausgabten Zinsen und Kosten (O.Tr. Stuttgart i. Archiv 9 S. 213 Nr. 48) — seit dem Verausgabungstage. Der Tag der Verauslagung ist zu beweisen. Die Erwägung, daß der Regreßnehmer jedenfalls Anspruch auf verfallsgemäße Zahlung der Wechselsumme hat, läßt von diesem Nachweis insoweit absehen, als der Regreßnehmer nur die Zinsen der Wechselsumme seit Verfall einfordert (O.H.G. 14 S. 328 f.).

   Die Zinsen sind gesetzliche, keine Zögerungszinsen (Art. 50 § 1, 2 S. 220).

---

[1]) Das gemeinbürgerliche Rechtsverhältniß der Parteien zu einander kann im Einzelfall abweichende Folgen zeitigen. Wenn beispielshalber der Regreßnehmer beim Wechselgeschäft nur als Beauftragter des Regreßschuldners gehandelt hat, so kann er auch nur den auf die Wechselschuld thatsächlich verlegten Betrag einfordern (R.G. 9 S. 297 ff.).

Digitized by Google

c) **die beim Einlöser selbst entstandenen nothwendigen oder zweckentsprechenden Unkosten,** so die Kosten der nach dem Zahlungsort gesandten Deckung (Protok. S. 110 f.).

Da Prozeßkosten nicht den Wechselunkosten einzurechnen sind (Art. 50 § 1,4 S. 221), so fehlt es an einem Grunde, wechselrechtlich dem Wechseleinlöser gegen seinen Vormann das Recht auf Erstattung der Prozeßkosten einzuräumen, die der regreßnehmende Einlöser seinerseits seinem Nachmann hat zahlen oder in einem besonders geführten Prozesse gegen andere Vormänner hat aufwenden müssen.

d) **eine Provision von** $^1/_8$ %. In Hinblick darauf, daß die W.O. den ganzen vom Regreßnehmer verlegten Betrag unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Schadenssumme betrachtet, wird man diesen Gesammtbetrag wie bei der Zinsberechnung, so auch bei der Provisionsaufstellung zu Grunde legen dürfen. Ueblich ist dies allerdings durchaus nicht.

Ist der Einlöser mehrfacher Indossatar, so kann er die Provision den Vormännern doch nur einmal in Rechnung stellen. Nur einmal hat sich bei ihm die Mühwaltung und Berauslagungslast der Einlösung benöthigt.

e) **Kurszuschlag.** Wohnt der Regreßpflichtige an einem anderen Ort als der Regreßnehmer, so kommt noch der Kurszuschlag hinzu, den ein über vorstehende Beträge vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßschuldners gezogener Sichtwechsel erfordert. Nur so wird dem Regreßnehmer volle Entschädigung. Hier walten die zu Art. 50 gegebenen Gesichtspunkte entsprechend ob.

4. Hauptstamm und Nebenforderungen.

Die Verkennung der Thatsache, daß der Rembursregreß von zwei Seiten aus betrachtet werden kann (s. § 3, 1) hat zu einer Fehde darüber geführt, welcher Theil des Rembursanspruches als Hauptstamm und welcher als Nebenforderung angesehen werden muß, eine Frage, die für die Gerichtszuständigkeit und die Revisionszulässigkeit von entscheidender Bedeutung ist (Art. 50 § 2 S. 222). Die herrschende Partei behandelt stets den Gesammtbetrag, den der Regreßnehmer dem Vormann hat zahlen müssen, als Hauptforderung (Kammergericht i. Busch's Zeitschr. f. d. Dtschn. C.Pr. 13 S. 356 f.; R.G. 32 S. 76 ff. und i. Jur. Wochenschr. 1894 S. 7 Nr. 3; Sydow i. Busch's Zeitschr. f. d. Dtschn. C.Pr. 2 S. 477; Wilmowski-Levy C.Pr.O. § 4 Anmerkg. 2; Struckmann-Koch C.Pr.O. § 508 Anmerkg. 3c u. a.). Die Gegenpartei (Lehmann i. Ihering's Jahrbüchern 34 S. 442 f.; Staub Art. 51 § 14) will stets nur die Wechselsumme als Hauptforderung anerkennen. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Erhebt der Rembursregreßnehmer die Entschädigungsforderung wegen Nichtgewährung der bedungenen verfallsgemäßen Einziehbarkeit, so ist der gesammte von ihm dem Vormann gezahlte Betrag Hauptstamm des Erstattungsanspruches. Folgerichtig betrachten denn auch von diesem Standpunkte aus die Motive zu dem für die W.O. vorbildlich gebliebenen § 139 des Entwurfs von 1836 den im Gesetz als Erstattungsforderung gegliederten Rembursregreß. „Die Summe, welche der Regreßschuldner dem Hintermann bezahlt hat, bildet erst für ihn den Hauptstamm seiner weiteren Entschädigungsforderung, welchem dann noch erst seine eigenen Kosten hinzutreten." Wenn aber der Regreßnehmer seine Forderung gar nicht als Erstattungsanspruch aufbaut, sondern auf Grund des ihm vom Vormann abgegebenen Wechselzahlungsversprechens klagt — also im weitaus häufigsten Fall — ist einzig die Wechselsumme Hauptstamm, alles andere Nebenforderung.

Artikel 52.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Artikel 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Regreßsätze bei einem Regreß auf das Ausland.

Der Wohnort des Regreßschuldners bestimmt als dessen Erfüllungsort die Höhe der Regreßschuld (Zusatz zu Art. 84 ff.).

Digitized by Google

Nur ein Ausfluß dieser Regel ist der Satz der W.O., daß beim Regreß auf den Auslandsschuldner die im Auslande geltenden höheren Ansätze als die der W.O. in Ansatz kommen dürfen.

Umgekehrt braucht aber der ausländische Regreßschuldner auch nur geringere Ansätze zu berichtigen, wenn diese an seinem Wohnsitz die gesetzlichen sind. Letztere Vorschrift ist zwar nicht in der W.O. enthalten, aber auch durch Art. 52 nicht ausgeschlossen und zwingende Folge des Eingangs besprochenen Gemeinsatzes.

Nicht entscheidend für die Höhe der Regreßsätze ist der Wohnort des Regreßnehmers (Handelsgericht Bremen i. Kletke's Rechtssätzen Nr. 269; O.Tr. Stuttgart i. Archiv 9 S. 214 Nr. 52; irrig Rehbein Art. 41 ff. Anmerkg. 19, der dem Regreßnehmer die an seinem Auslandswohnort etwa geltenden höheren Sätze zubilligt), nicht entscheidend ist auch der zufällige Ort der Geltendmachung (Obergericht Bremen b. Löhr 5 S. 436).

Artikel 53.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Der Rückwechsel.

§ 1. Begriff, Zweck, Zulässigkeit.

Rückwechsel ist der vom Regreßnehmer auf den Regreßpflichtigen gezogene, die Lösung der Regreßschuld bezweckende Wechsel. Die W.O. stellt dem Regreßnehmer ausdrücklich frei, das Schuldverhältniß dergestalt zur Lösung zu bringen. Ein Zwang zu dieser Lösung besteht andererseits nicht (Protok. S. 112). Bei einer Mehrheit von Regreßpflichtigen ist auch eine Mehrheit von Rückwechseln angängig, die selbstverständlich nur eine einfache Zahlung herbeiführen sollen.

Die Benutzung eines Rückwechsels ist wenig üblich.

§ 2. Inhalt.

1. **Aussteller des Wechsels** ist der Regreßnehmer,
2. **Bezogener** der Regreßpflichtige. Bei einer Mehrheit von Regreßschuldnern können diese sämmtlich Bezogene desselben Rückwechsels sein, sofern sie an dem gleichem Platze wohnen, sonst nicht (Art. 4 § 7 S. 46). Es dürfte auch nichts im Wege stehen, den Wechsel zugleich mit auf den am gleichen Orte wohnhaften Acceptanten des alten Wechsels zu ziehen. Der Acceptant des nothleidenden Wechsels haftet solidarisch mit den Regreßpflichtigen (Art. 81).
3. **Remittent** ist der ausstellende Regreßnehmer selber oder ein beliebiger Dritter. Es liegt auf der Hand, daß jeder Dritte zugleich wechselrechtlich in der Lage sein muß, über den Ursprungswechsel zu verfügen. Dessen Einlösung durch das Mittel des Rückwechsels steht in Frage.
4. **Wechselsumme** ist der Betrag der Regreßschuld einschließlich der durch den Rückwechsel und dessen Inverkehrsetzung entstehenden Kosten, beim summenmäßig beschränkten Giro unter Berücksichtigung der Einschränkung.
5. **Zahlort** ist der Wohnort des Regreßschuldners, Zahlstelle dessen Geschäftslokal bez. Wohnung. Dort ist eben die Regreßschuld zu erfüllen (Vormerkung zu Abschn. VIII S. 195). Domizilirung oder auch nur Benennung einer Sonderzahlstelle verbietet sich darnach. (Unmittelbarer Wechselzug, Wechselzug a drittura. Protok. S. 111 f.) Nur wenn der Indossant sein Giro örtlich beschränkt hätte, wäre auch der Rückwechsel entsprechend zu gestalten.
6. **Zahltag** ist der Sichttag. Eine andere Verfallzeit ist nicht zuzulassen (Protok. S. 112). Die Schuld ist eben bereits fällig. Die ausdrückliche Bezeichnung des Rückwechsels als Rückwechsel ist nicht erfordert.

Digitized by Google

§ 3. Einlösungspflicht.

1. Voraussetzungen. Die Pflicht zur Einlösung des Rückwechsels ist an die Voraussetzung geknüpft einmal, daß der Wechsel gehörig ausgefüllt ist (§ 2), und sodann, daß der Inhaber des Rückwechsels aus dem ursprünglichen Wechsel legitimirt, sowie bereit und im Stande ist, diesen sowie die Nebenurkunden auszuhändigen (Art. 54; Protok. S. 112). Der alte Wechsel und seine Nebenurkunden sind die naturgemäßen „Beilagen" des Rückwechsels. Die Pflicht zur Einlösung des Rückwechsels deckt sich mit der Pflicht zur Zahlung des alten Wechsels.

2. Verletzung der Einlösungspflicht. Wird der Rückwechsel von dem Bezogenen nicht eingelöst, so kann gegen diesen aus dem Rückwechsel, so lange nicht die Acceptation erfolgt ist, wechselmäßig nicht geklagt werden. Vor Acceptation besteht keine Wechselschuld der Bezogenen (Art. 23). Der Gläubiger kann hier aus dem alten Wechsel klagen und seiner wechselmäßigen Regreßforderung die Mäklergebühr für Diskontirung des Rückwechsels, die Stempelkosten, sowie endlich die durch Nichteinlösung des Rückwechsels entstandenen Unkosten hinzuschlagen. Daß der aus dem Rückwechsel legitimirte Gläubiger aus dem Hauptwechsel alsdann nicht klagen kann, wenn er als dessen Eigenthümer wechselmäßig nicht mehr legitimirt ist, folgt aus Art. 36. Die bloße Legitimation aus dem Rückwechsel reicht hierzu nicht aus. Das O.Tr. Stuttgart war in dieser Frage nicht stimmeneinhellig (Seuffert 15 Nr. 64). Der Gläubiger kann aber auch, sei es auf Acceptirung, sei es auf Zahlung des Rückwechsels klagbar werden. Das Wechselverfahren wäre ihm freilich letzterenfalls verschlossen. Denn er stellt keinen Anspruch aus dem Wechsel zur Verhandlung.

Artikel 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden. Art. 54.

Der Aushändigungsanspruch des zahlenden Regreßschuldners.

Einführung. Der Art. 54 behandelt zusammen mit den Art. 39 und 48 das Recht des zahlenden Wechselschuldners auf Wechselaushändigung. Die Art. 54 und 39 betrachten dies Recht für den Fall, daß der Gläubiger den Schuldner um Zahlung angeht, und zwar der Art. 54 hinsichtlich des Regreßschuldners, der Art. 39 rücksichtlich des Hauptschuldners. Der Art. 48 behandelt das ebenmäßige Recht für den Fall, daß umgekehrt der Schuldner, Hauptschuldner oder Regreßschuldner den Gläubiger wegen Wechseleinlösung anspricht. Das Recht des Ehrenzahlers auf Wechselausfolgung ist in Artikel 63 abgehandelt.

§ 1. Vollzahlung.

Das Gesetz macht die Aushändigung der Wechselpapiere allgemein zur Voraussetzung der regreßschuldnerischen Zahlpflicht. Die Aushändigung als Zahlungsvoraussetzung benöthigt sich in der Zwangsvollstreckung nicht minder, wie bei der freiwilligen Einlösung. Das Urtheil verändert den Forderungsgrund nicht, die Urtheilsschuld bleibt eine Wechselschuld (Art. 39 § 1 S. 189 f.).

1. Gegenstand des Aushändigungsanspruchs. Die Auslieferungspflicht erstreckt sich auf den Wechsel, den Protest und eine quittirte Retourrechnung. Auf theilweise Rückgewähr der Wechselpapiere braucht sich der Regreßschuldner nicht einzulassen. Der Gläubiger kann z. B. nicht ohne Wechsel auf Grund des Protestes wechselmäßigen Ersatz der Protestkosten begehren.

a) **Der Wechsel** ist dem zahlenden Regreßschuldner aus zweifachem Grunde auszufolgen, einmal, weil der Pflichtige nur mit der Wiedererlangung des Wechsels als des formalen Rechtsträgers seine Zahlpflicht endgiltig aus der Welt schafft, und sodann, weil er nur mit dem Wiederbesitz des Wechsels die ihm auf Grund der Einlösung gebührende ursprüngliche Rechtsstellung wiedererwirbt. Der Indossant, der die Wechselkopie mit seiner Unterschrift versehen hat, muß sich mit der Auslieferung dieser Kopie begnügen, wenn der Inhaber durch Protest hat feststellen lassen, daß das Original vom Verwahrer ihm nicht verabfolgt ist (Art. 72).

Digitized by Google

Aus dem Recht des einlösenden Regreßschuldners auf Wiedergewinn der Wechselgläubigerschaft gemäß seiner früheren Rechtsstellung folgt, daß der ihm auszuliefernde Wechsel in einem Zustande sich befinden muß, der die Ausübung dieser Gläubigerschaft gewährleistet (O.A.G. Dresden i. Annalen 8 S. 185 f.; Kammergericht i. Blättern f. Rechtspflege 5 S. 69; O.H.G. 11 S. 219 f., 18 S. 351 — vergl. auch 1 S. 274 f. — R.G. 9 S. 23 ff.). Das thut zwar ein unsauber oder brüchig gewordener Wechsel (Art. 7 § 3 S. 69), nicht aber ein Wechsel, dessen *Verfehrtheit* die frühere Wechsellegitimation des Einlösers in Frage stellt oder den früher möglichen Rückgriff gegen den Bezogenen oder einen Vormann hindert, sei es in Folge Beseitigung der Wechselunterschrift, sei es in Folge Eintritts der Verjährung (R.G. 9 S. 23). Hat der Gläubiger dem Einlöser den Wechsel in seiner früheren Verfassung als Gegenleistung der Einlösung zu gewähren, so kann es auf den Grund, aus dem dies unmöglich geworden ist, Versehen oder Zufall, nicht ankommen (abweichend O.Tr. b. Striethorst 30 S. 323, Hartmann S. 330 f., die eine ohne Zuthun des Wechselinhabers erfolgte Acceptstreichung auf das Regreßrecht gegen die Vormänner für einflußlos erklären). Es kann ferner darauf nicht ankommen, ob der Wechsel materiell durch Ausscheiden eines Schuldners oder nur prozessual durch Unangängigkeit des Wechselverfahrens minderwerthig geworden ist. Die Tilgung der Acceptunterschrift oder die Verjährung der Acceptschuld hebt die Einlösungspflicht selbst alsdann auf, wenn der Regreßpflichtige den Wechsel noch unacceptirt begeben hatte. Durch den Wechselzug hatte der Wechselinhaber nicht blos das Recht auf Annahmepräsentation (Art. 18), sondern auch bedingt das Recht aus der erwarteten Acceptation erlangt. Tilgung einer für den Einlöser rechtlich bedeutungslosen Unterschrift beispielshalber eines gefälschten Acceptes steht dem gläubigerischen Zahlungsverlangen nicht entgegen. Nur wenig Anklang hat die Meinung gefunden, daß der Regreßschuldner auch den inhaltlich versehrten Wechsel einzulösen gezwungen und nur befugt sei, einen etwaigen Schadensbetrag bei Verschulden des Regreßnehmers von der Regreßsumme zu kürzen (v. Canstein § 24 Anmerkg. 77). Wenn, wie unbestritten ist, der einlösende Regreßschuldner das Anrecht auf Rückerwerb seiner früheren Rechtsstellung hat, so kann für die Rückgewährspflicht der ökonomische Werth oder Unwerth der rückzugewährenden Gläubigerschaft nicht von Belang sein.

Ist der Wechsel *verloren* gegangen, so entfällt die wechselmäßige Zahlpflicht des Regreßschuldners. Die Kraftloserklärung des Wechsels wirkt nur zu Gunsten des Antragstellers. Der Regreßschuldner vermöchte aus dem ihm etwa wieder ausgehändigten Wechsel Rechte nicht herzuleiten. Der Aufbieter könnte sonach dem Regreßschuldner gegen dessen Zahlung das Gläubigerrecht nicht zurückgewähren (unrichtig Staub Art. 73 § 19, der dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Art. 73 keine Beachtung schenkt; vergl. des Weiteren bei Art. 73).

Ist das Papier *Prolongationswechsel*, so umfaßt der Aushändigungsanspruch den ursprünglichen Wechsel, sofern dieser die Unterschrift des Regreßschuldners trägt, und nicht etwa ein gutgläubiger Dritter den Zahlungsanspruch aus dem Prolongationswechsel erhebt.

Bezüglich der *Duplikate* ist die Darlegung bei Art. 67, bezüglich der *Kopieen* die Ausführung bei Art. 72 einzusehen.

Daß der auszuhändigende Wechsel vorab *quittirt* werde, kann der Einlöser im Regelfall nicht verlangen. Ihm giebt ja das Gesetz das Recht der Quittung in einer Sonderform, nämlich auf der Retourrechnung (s. zu c).

b) Protest. Der auszuhändigende Protest ist ein solcher, der nach den Vorschriften der W.O. geeignete Regreßgrundlage bildet (Art. 41).

Die Mitaushändigung eines anderweiten Protestes, so des nach Maßgabe einer Acceptbeschränkung aufgenommenen, ist nur insoweit Voraussetzung der Zahlpflicht, als aus diesem Protest Kostenansprüche hergeleitet werden.

An Stelle des Protestes muß im *Verlustfall* der Einlöser sich mit einer nach Inhalt des Protestregisters (Art. 90) herzustellenden Ersatzurkunde begnügen (vergl. bei Art. 77 und Art. 41 § 1 S. 201).

Digitized by Google

c) **Quittirte Retourrechnung.** Die vom Regreßnehmer selber aufzustellende und zu quittirende Retourrechnung ist es, auf deren Mitausfolgung die W.O. dem zahlenden Regreßschuldner einen Anspruch einräumt. Ohne eine solche Rechnung kann der Regreßschuldner zur Zahlung nicht gezwungen werden, wenngleich etwa neben der Wechselsumme und den Zinsen im Sonderfall Wechselunkosten nicht mit einverlangt werden. Während der Hauptschuldner das Recht auf Abquittirung des Wechsels hat, der durch seine Zahlung erloschen ist, hat der zahlende Regreßschuldner, da der Wechsel in Kraft bleibt, das Recht der Quittung außerhalb des Wechsels eben auf der Retourrechnung. Diese Quittung hat dem Wechselbrauch entsprechend auf den Namen des Einlösers zu lauten.

Für die Zwangsvollstreckung muß man dem Vollstreckungsbeamten das Recht auf Ausstellung der quittirten Retourrechnung zusprechen.

d) **Die Kostenbeläge,** namentlich die Retourrechnungen der Vormänner, erwähnt die W.O. nicht unter den auszuhändigenden Papieren. Von ihrer Ausfolgung kann die Zahlung darnach nicht abhängig gemacht werden. Wohl aber gewährt die geleistete Zahlung den Anspruch auch auf diese Papiere. Dem Einlöser als dem Forderungseigenthümer gebühren die sämmtlichen die Forderung betreffenden nicht rein persönlichen Urkunden.

e) **Die Schuldurkunden, betreffend das dem Wechselzuge zu Grunde liegende gemeinbürgerliche Rechtsverhältniß,** und der **Vollstreckungstitel** unterstehen in Ansehung des Aushändigungszwanges den Regeln des gemeinbürgerlichen bez. Prozeßrechts.

2. **Der Aushändigungsberechtigte.** Jedem Regreßschuldner ist das besprochene Ausfolgungsrecht vollinhaltlich zugebilligt. Mangels einer Ausnahme im Gesetz steht sogar demjenigen Regreßschuldner das Anrecht auf Aushändigung des Protestes zu, der eines solchen zum weiteren Rückgriff nicht bedarf (vergl. O.A.G. Lübeck i. Kletke's Sammlung Nr. 509), wie dem Aussteller, wenn er etwa nur auf die Wechselsumme nebst Zinsen belangt würde.

Der Acceptant des Domiziliatenwechsels ist — wenn auch nur bedingt Verpflichteter — so doch immerhin Hauptschuldner (Art. 43 § 3 S. 207) und untersteht folgerichtig auch bezüglich des Aushändigungsanspruchs den für den Hauptschuldner verordneten Satzungen (Art. 39).

Die Vollzahlung des Wechsels durch mehrere Regreßpflichtige[1]) gewährt dem in der Indossantenreihe Bestgestellten unter ihnen das Wechselaushändigungsrecht (O.L.G. Naumburg b. Goldschmidt 44 S. 552 Nr. 679). Es wäre ihm der wechselmäßige Rückgriff in Höhe seiner Theilleistung verschränkt, wenn etwa der Wechsel an einen Vormann ausgefolgt würde. Hat beispielshalber der letzte Vorindossant einen Theil der Wechselschuld berichtigt, so kann der auf den Rest belangte Remittent die Restzahlung von der Wechselaushändigung, die ihm eben nicht zukommt, nicht abhängig machen. Haben die mehreren Zahler als Mitunterzeichner derselben Wechselerklärung die gleiche Rangstellung, z. B. als Mitaussteller, so gebührt der Aushändigungsanspruch ihnen nur gemeinsam. Volkmar-Loewy S. 158 nehmen unterschiedslos ein Gemeinschaftsrecht der mehreren Zahler auf Wechselausfolgung an.

3. **Der Aushändigungsverpflichtete** ist

a) **der Gläubiger,** mag er die Zahlung im Augenblick erhalten oder sie bereits vorher empfangen haben.

b) **Der dritte Wechselinhaber** ist aushändigungspflichtig, wenn ihm bei Wechselerwerb die geschehene Vollzahlung bekannt war.

4. **Die Bedeutung der Wechselaushändigung.** Die Aushändigung des bloßen Wechsels an den Regreßschuldner erzeugt noch nicht die Vermuthung der Einlösung. Wohl aber thut dies die Aushändigung des Wechsels nebst Protestes oder die Herausgabe des auf den Namen des Regreßschuldners abquittirten Wechsels oder endlich die Auslieferung von Wechsel und quittirter Retourrechnung (s. Art. 36 A § 2 S. 184 ff., Art. 51 § 2 S. 223).

---

[1]) Ueber den Fall der Wechselzahlung durch den Acceptanten und einen Regreßschuldner zusammen s. Art. 39 § 2 S. 192).

Digitized by Google

§ 2. Theilzahlung

gewährt im Falle ihrer Annahme dem Regreßschuldner das gleiche Recht gegen den Gläubiger, wie es dem hauptschuldnerischen Theilzahler eingeräumt ist, also das Recht der Abquittirung auf einer Wechselabschrift (Art. 39 § 2 S. 192). Was diesrücksichtlich als Theilzahlung zu behandeln ist, ergiebt sich aus der Rechtsstellung des Gläubigers, nicht des Schuldners. Die Zahlung der Zwangsvergleichssumme oder der vollen Haftungssumme beim beschränkten Giro ist Theilzahlung und benimmt dem Gläubiger nicht das Recht am Wechsel.

Zusatz 1. Weitere Pflichten des Regreßnehmers neben der Pflicht zur Auslieferung der Wechselpapiere können im Wechseleinlösungsfall dem gemeinbürgerlichen Recht entspringen. Hierher gehört das Recht auf Rückstellung des vom Regreßschuldner bestellten oder zu seinen Gunsten haftenden Pfandes. Ein Recht auf Herausgabe eines sonstigen Pfandes hat der Einlöser nicht (O.H.G. 24 S. 20). Er tritt eben nicht in die Rechte des Abgefundenen ein, sondern in sein eigenes früheres Gläubigerrecht zurück.

Zusatz 2. Befriedigung des Regreßgläubigers in anderer Art als durch Zahlung wirkt hinsichtlich der Pflichten des Gläubigers dem Schuldner gegenüber der Zahlung gleich, so Aufrechnung, Hingabe an Zahlungsstatt u. dergl.

Ein bloßer Erlaß der Regreßschuld tilgt zwar die bestimmte Regreßschuld, rücküberträgt aber dem Schuldner keineswegs das frühere Forderungsrecht. Er hat kein Recht auf Rückgewähr des Wechsels. Das Recht auf einen Wechselvermerk die Tilgung betreffend wäre behufs ausgiebiger Sicherung des Schuldners anzuerkennen.

Zusatz 3. Zahlung ohne Wechselaushändigung giebt zunächst kein Recht auf Rückforderung der Zahlung, sondern nur das im gewöhnlichen Verfahren zu verfolgende Recht auf Ausfolgung der Wechselpapiere (Art. 48 § 5 S. 217). Ohne Aufforderung zur Rückstellung des bezahlten Wechsels kommt jedoch der Gläubiger dieshinsichtlich nicht in Verzug.

Zahlung bei eingetretener Unmöglichkeit der Wechselausfolgung oder Ordnungswidrigkeit von Wechsel oder Protest kann nach den Grundsätzen des gemeinbürgerlichen Rechts z. B. wegen Irrthums zurückverlangt werden (O.H.G. 19 S. 153; R.G. b. Bolze 17 Nr. 309). Bei Ordnungswidrigkeit der Retourrechnung ist nur ein Recht auf die — dem Gläubiger ja jederzeit mögliche — Nachlieferung zuzusprechen.

Artikel 55.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

Das Recht des Einlösers auf Streichung des eigenen und der nachfolgenden Indossamente.

§ 1. Das Streichungsrecht

ist in der W.O. zwar besonders verliehen, bedurfte aber kaum der gesetzlichen Hervorhebung. Es folgt unmittelbar aus dem durch die Einlösung im Regreßwege erwirkten Rückerwerb der früheren Rechtsstellung (Art. 10 § 3 S. 86). Damit werden alle Uebertragungsvorgänge der Zwischenzeit bedeutungslos. Die Streichung ist hierfür nur ein sichtbares Zeichen (O.H.G. 24 S. 6). Gleichgiltig ist es hierbei, ob die Einlösung — wie gewöhnlich — unmittelbar bei einem Nachmann geschieht, oder ob sie — ausnahmsweis — beim Ehrenzahler erfolgt (O.H.G. 12 S. 49; R.G. 12 S. 134). Das Recht der Streichung ist auch für denjenigen Regreßpflichtigen in Anspruch zu nehmen, der den Wechsel vor Verfall oder nach Verfall ohne Protest einlöst (O.H.G. 22 S. 323; R.G. 36 S. 98; vergl. des Ferneren Art. 36 A § 1 S. 182).

Das Recht, sämmtliche nachfolgenden Indossamente zu streichen, schließt die Befugniß, einige davon zu beseitigen in sich. Der Einlöser kann sein eigenes früheres Indossament durch Abänderung den Zwecken einer etwaigen Neubegebung anpassen, insbesondere dadurch, daß er den Namen des früheren Indossatars durch den des jetzigen ersetzt (O.G.H. b. Seuffert 48 Nr. 58). Zu einer Abänderung der nachfolgenden Indossamente ist der Einlöser nicht befähigt (O.H.G. 16 S. 143

Digitized by Google

Nr. 41). Ingleichen steht es ihm weder zu, andere von ihm nicht herrührende Wechselvermerke zu streichen, ausgenommen etwa die ihm ertheilte Quittung (O.Tr. b. Striethorst 57 S. 18), noch darf er gar diese Vermerke umändern, etwa ein Empfangsbekenntniß in ein Indossament (O.Tr. 53 S. 277).

§ 2. Ein Zwang zur Streichung behufs Herstellung der Wechsellegitimation besteht im Hinblick auf die Wirkung der Einlösung folgerichtig insoweit nicht, als die Einlösung im Regreßwege aus den Wechselpapieren erhellt, sei es aus dem Wechsel allein, sei es aus ihm in Verbindung mit dem Protest oder der Retourrechnung. Auch ohne Streichung ist hier der Einlöser zu allen Eigenthumshandlungen befähigt, namentlich zur Klageerhebung und zur Indossirung. Darnach wäre der Neuindossatar des Einlösers legitimirt, selbst wenn das frühere Giro des Einlösers und seiner Hintermänner sämmtlich oder zum Theil sich noch undurchstrichen auf dem Wechsel fänden (Art. 36 A § 2 S. 185).

Der frühere Wechselinhaber benöthigt dagegen der Streichung behufs Herstellung der Wechsellegitimation

wenn er den Wechsel vor dessen Nothleiden — im Regelfall also vor Protesterhebung — einlöst (O.L.G. Dresden b. Seuffert 45 Nr. 120; O.Tr. 56 S. 270; O.H.G. 1 S. 249) oder

wenn er, zwar nach Eintritt der Wechselnoth, aber ohne wechselmäßig übernommene Regreßpflicht, den Wechsel wieder an sich bringt — wie der Indossant ohne Obligo, der Nachindossant des protestirten Wechsels und derjenige, der ohne eigenes Giro den Wechsel auf Grund fremden Blankoindossaments begeben hatte — oder endlich

wenn er, ohne sich den Protest, eine quittirte Retourrechnung oder einen entsprechenden Einlösungsvermerk auf den Wechsel geben zu lassen, den Wechsel bezahlt.

In den ersten beiden Fällen kann von einer Einlösung im Regreßwege überhaupt nicht die Rede sein, im letzteren Fall muß die wechselmäßig nicht erkennbare Einlösung für die Wechsellegitimation außer Betracht bleiben.

Ohne Bedeutung für den Begriff der Einlösung ist es hingegen, ob bei an sich übernommener Regreßpflicht der Einlöser im Sonderfall die Einlösung hätte ablehnen können, beispielshalber wegen mangelnder Aktivlegitimation des Regreßnehmers (O.H.G. 24 S. 125). Der Einlöser steht eben seinem Vormann nicht als Rechtsnachfolger des abgefundenen Gläubigers gegenüber, sondern als Inhaber des ihm früher eigen gewesenen, wieder lebendig gewordenen Rechts.

§ 3. Die Wirkung der Streichung eines Indossaments ist in allen Fällen die, daß seine verpflichtende Kraft damit endgiltig erlischt (Art. 7 § 3 S. 69), und daß es für die Legitimation bedeutungslos wird (Art. 36 A § 1 S. 181).

Zusatz. Streichung vorstehender Indossamente.

Aus dem Recht des Einlösers auf Streichung nachfolgender Indossamente ist keineswegs zu folgern, daß etwa der Eigenthümer des Papiers vorstehende, der Wechsellegitimation hinderliche Indossamente beseitigen darf (O.H.G. 21 S. 231 f., vergl. Art. 36 A § 1 S. 182).

IX. Intervention.

Uebersicht.

§ 1. Begriff der Intervention. Intervention ist die zu Gunsten eines Regreßschuldners (des Honoraten) geschehene wechselmäßige Zahlungszusage (Ehrenaccept) oder Wechselzahlung (Ehrenzahlung) durch einen Dritten (den Intervenienten: Ehrenacceptanten oder Ehrenzahler) für den Fall, daß der Hauptschuldner (der Bezogene bez. der Aussteller des Eigenwechsels) den Wechsel in Noth gerathen läßt.

Aus dem Wesen der Intervention folgt einmal, daß eine solche begrifflich dort ausgeschlossen ist, wo eine Regreßpflicht nicht übernommen bez. wechselmäßig erloschen ist (s. bei Art. 60 u. 62), und sodann, daß die Intervention ohne jeden Rechtsbelang für den Acceptanten ist (O.L.G. Dresden i. Sächs. Archiv 3 S. 533; O.H.G. 11 S. 305, 14 S. 154 Nr. 48).

§ 2. Arten der Intervention.

1. Berufene und unberufene Intervention. Das hilfsbereite Einspringen des Dritten kann auf Grund der im Wechsel hierauf gerichteten Aufforderung des Regreßschuldners (der Noth-

Digitized by Google

adressirung) geschehen (berufene Intervention), es kann ohne solche Aufforderung auf eigenen Antrieb des Dritten erfolgen (unberufene Intervention).

2. Ehrenannahme und Ehrenzahlung. Für die berufene, wie für die unberufene Intervention läßt die dreifach mögliche Art der Wechselnoth entsprechend drei Möglichkeiten der Aushilfe zu:

aushilfsweise Wechselannahme Mangels Annahme des Bezogenen (Art. 56—61) } Ehrenannahme,
aushilfsweise Wechselannahme bei Unsicherheit des Acceptanten (Art. 29, 61) }
aushilfsweise Wechselzahlung Mangels Zahlung des Bezogenen (Art. 62—65) } Ehrenzahlung.

§ 3. Ziel der Intervention ist, zu Gunsten des Honoraten die durch die Wechselnoth eingetretene Kreditschädigung auszugleichen und die durch den Regreßlauf eintretenden Schadensfolgen herabzumindern. Da die Intervention dem Wechselinhaber und den sonstigen Nachmännern des Honoraten den Ersatz für die durch die Wechselnoth erwirkte Werthminderung des Wechsels bietet, so benimmt sie in dieser Umgrenzung den Anlaß zum Regreß.

§ 4. Wirkung der Intervention.

1. Das Interventionserbieten.

a) Die berufene Intervention (s. § 2) muß — sofern die Nothadresse auf den Zahlungsort lautet — vom Regreßgläubiger angenommen, ja sogar nachgesucht werden. Im Unterlassungsfall ist der Sicherungsregreß völlig verschlossen (Art. 56, 29) und der Zahlungsregreß gegen den Nothadressanten und seine Nachmänner (Art. 62). Der Garantiefall ist insoweit noch nicht eingetreten.

b) Die unberufene Intervention. Die unberufene Ehrenannahme kann abgelehnt werden (Art. 57). Ein beliebiger Dritter stellt keinen Ersatz für den Bezogenen dar.

Die unberufene Ehrenzahlung muß bei Verlust des Regresses gegen die Nachmänner des Honoraten angenommen werden (Art. 62). Der Gläubiger wäre im Ablehnungsfall selber daran schuld, daß er die Zahlung nicht erhielte, durch welche die Nachmänner des Honoraten aus der Wechselhaft gelangt sein würden.

2. Die geschehene Intervention. Die Ehrenannahme macht den Intervenienten den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten wechselmäßig haftbar (Art. 60) und benimmt dem Inhaber wie den sonstigen Nachmännern des Honoraten Anlaß und Recht auf den Sicherstellungsregreß (Art. 61).

Die Ehrenzahlung benimmt jedes Wechselrecht gegen die Nachmänner des Honoraten und überträgt das Wechselrecht gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten auf den Intervenienten (Art. 63).

1. Ehrenannahme.

Artikel 56.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Die Pflicht zur Angehung der Nothadresse um Ehrenannahme.

§ 1. Voraussetzungen für die Pflicht der Nothpräsentation zur Ehrenannahme.

1. Vorhandensein der Nothadresse.

a) Wesen der Nothadresse. Die Nothadresse stellt das dem Wechsel eingefügte Versprechen eines Regreßschuldners (des Adressanten) dar, daß, im Falle der Wechsel beim Bezogenen Noth leidet, ein Dritter die Zahlung im Rahmen der Regreßschuld zusagen und leisten werde. Dem Wechselinhaber gegenüber enthält die Nothadresse die bindende Weisung des Adressanten, bei Beschreitung des Regreßweges sich zunächst an den Nothadressaten zu halten. Dem Hilfsbezogenen (Nothadressaten) gegenüber enthält die Nothadresse das An-

Digitized by Google

suchen des Nothadressanten, für seine Rechnung im Falle der Wechselnoth mit aushilfsweisem Zahlungsversprechen oder Hilfszahlung einzutreten. Man spricht von der Nothadresse als einer bedingten Trassirung bez. vom Nothadressaten als dem vom Adressanten für den Fall der Noth substituirten Trassaten (Protok. S. 116, 117, 128; O.H.G. 6 S. 164, 11 S. 301). Das ist nicht genau. Denn der Nothadressat soll nicht an Stelle des Bezogenen die Hauptschuld, sondern für den Honoraten die Regreßschuld übernehmen und tilgen (Art. 60 § 3).

b) Der Nothadressant. Jeder Regreßschuldner kann Nothadressant sein und nur ein Regreßschuldner. Das folgt aus dem Wesen der Nothadresse, die sich als Schutzvorkehrung gegen drohenden Regreß darstellt (Art. 61 f.). Die Fähigkeit zur Nothadressirung wohnt hiernach dem Trattenaussteller inne — auch dem des eigen trassirten Wechsels (O.H.G. 6 S. 162 ff., s. Art. 6 § 2 S. 56) — dem Indossanten, sofern nicht dessen wechselmäßige Regreßpflicht ausgeschlossen ist (vergl. z. B. Art. 14; 16, 2) oder bereits ihre Endschaft erreicht hat Unfähig zur Nothadressirung ist der Acceptant, auch der Acceptant des Domiziliatenwechsels[1]) (a. A. in letzterer Hinsicht Liebe S. 183, Brauer S. 118, Volkmar-Loewy S. 199, Hartmann S. 439, Rehbein Anmerkg. 3 zu Art. 56 ff., Wächter Wechselr. S. 409, Dernburg § 279), der eben nicht Regreßschuldner, sondern Hauptschuldner ist (Art. 43 § 3 S. 207).

Die von einem Nicht-Regreßpflichtigen bestellte Nothadresse ist rechtlich bedeutungslos, die Ehrenannahme eines dergestalten Nothadressaten unverbindlich (Art. 60 § 1).

c) Der Nothadressat.

α) **Ernennbarkeit.** Ernennbar ist jede außerhalb oder innerhalb des Wechselverbandes stehende Person, der Aussteller (O.Tr. b. Seuffert 15 Nr. 65), der Indossant (O.H.G. 10 S. 286; R.G. 36 S. 103), ja sogar der Bezogene. Auch der Bezogene kann den Auftrag erhalten und ausführen, den Wechsel zu Ehren eines Regreßschuldners anzunehmen und zu zahlen, falls er die Haftung als eigentlicher Acceptant nicht auf sich laden will (Protok. S. 113, 122 ff.; O.G.H. b. Peitler Nr. 28; dagegen Dernburg § 262; Grünhut i. dessen Zeitschr. f. d. Priv.- u. öff. R. 20 S. 30). Seine Haftung wird im Falle der Ehrenannahme eine beschränktere als im Falle der Hauptannahme. Der Regreß des Inhabers wird der allgemeinen Regel zu Folge vor Beeinträchtigung nur dann bewahrt, wenn im Falle der Wechselnoth eine nochmalige Präsentation beim Bezogenen in dessen Eigenschaft als Nothadressaten statthat (entgegengesetzt Grünhut a. a. O.).

Es kann der Nothadressant sich selber zum Nothadressaten bestellen. Er giebt mit dem Versprechen der „Intervention zu eigenen Ehren" für den Fall der Wechselnoth die Weisung, unter Umgehung der Zwischenmänner oder unter Abstandnahme aller weiteren Zwangsschritte sich unmittelbar an ihn zu halten, und erzielt dadurch eine Ersparniß an Retourspesen und an Zeit für seine eigenen Maßnahmen. Der Aussteller ist hier nicht ausgeschlossen, nicht einmal beim Wechsel an eigene Order (O.Tr. b. Striethorst 38 S. 368 f.; O.H.G. 20 S. 164 f., vergl. auch 6 S. 162 ff.). Ein Regreßrecht an die Zwischenindossanten kann freilich dem Nothadressanten durch die Ehrenzahlung zu eigenen Ehren trotz des gesetzlichen Eintritts in die Wechselinhaberrechte (Art. 63) nicht erwachsen, da er jenen ja seinerseits gesetzlich regreßpflichtig ist (O.H.G. 6 S. 164). Die Intervention zu eigenen Ehren hält L. Wächter i. N. Arch. f. Handelsr. 3 S. 381 ff. und i. Archiv 18 S. 120 ff. für unmöglich, weil sie eine gesetzlich unzulässige Beschränkung der Regreßpflicht in sich berge. Die Abschneidung der Zwischenregresse zu Gunsten eines Regreßschuldners ist ja aber gerade der gesetzliche Zweck der Intervention.

Für die formale Geltung der Nothadresse genügt die Angabe eines an sich möglichen Hilfsadressaten. In dieser Hinsicht ist selbst Existenzmangel des Nothadressaten bedeutungslos.

[1]) Ueber die Benennung eines Hilfsdomiziliaten s. bei Art. 24 § 4 S. 152.

Digitized by Google

β) **Häufung von Nothadressen.** Eine Mehrheit von Nothadressen ist angängig. Sie können von einem oder mehreren Adressanten ausgehen.

Bei Nichtbeachtung einer der mehreren Nothadressen tritt die allgemeine Regel in Kraft, daß der Regreß gegen diejenigen verschlossen bleibt, deren Befreiung durch die Intervention der nicht angegangenen Nothadresse erwirkt worden wäre, also gegen den bestimmten Nothadressanten und seine Nachmänner.

Die Reihenfolge, in welcher der Inhaber die mehreren Nothadressen um Ehrenannahme angeht, ist in Ansehung des Sicherungsregresses ohne Rechtserheblichkeit. Zwar besagt die W.O., daß derjenigen Nothadresse der Vorzug gebührt, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden, und gewährt das Gesetz darnach der Nothadresse des Ausstellers den Vorrang, demnächst der Nothadresse des jedesmal frühesten Indossanten. Die Uebertretungsfolgen zeigen sich jedoch nicht bei der Angehung der Nothadresse, nicht einmal bei einer etwaigen Annahmeweigerung oder bei der Ehrenannahme außerhalb der Reihenfolge. Im Falle der Ehrenannahme außerhalb der Reihenfolge ist dem Gläubiger so wie so der Sicherungsregreß versperrt, da er in der Ehrenannahme Ersatz für das mangelnde oder entwerthete Accept des Bezogenen erlangt hat, und dem Ehrenacceptanten fehlt ohnehin das Recht des Sicherungsregresses Wenn aber der Ehrenacceptant später, ohne der Nächstberechtigte zu sein, die Ehrenzahlung leistet, und er kann hierzu vom Gläubiger in Folge des Ehrenaccepts gezwungen werden, so erwächst ihm der Rechtsnachtheil, daß er seinerseits den Zahlungsregreß gegen diejenigen Vormänner nicht nehmen kann, welche durch die Ehrenzahlung der näher berechtigten Nothadresse vom Zahlungsregreß befreit worden wären. Diejenigen Regreßschuldner, die auch bei Ehrenzahlung der übergangenen Nothadresse in der Regreßpflicht geblieben wären, können die Nichtbeobachtung der Reihenfolge gegen die Regreßklage nicht vorschützen. Eine sothane Rechtsvertheidigung wäre Einrede aus dem Recht eines Dritten. Alles dies ergiebt sich als Gesetzesauffassung aus den Protokollen S. 126 und aus Art. 64. Unzutreffend wollen Grünhut i. dessen Zeitschr. f. d. Priv.- u. öff. R. 20 S. 107, Cosack § 51 II, Lehmann S. 527 und Goldschmidt Grundriß § 199 den Gläubiger zwingen, unter mehreren Nothadressen diejenige zuerst um Annahme anzugehen, deren Adressant die meisten Nachmänner hat. Goldschmidt und Grünhut benehmen im Uebertretungsfall dem Gläubiger, der eine Ehrenacceptation nicht erlangt hat, jedweden Sicherungsregreß, Lehmann versagt den Regreß insofern, als die schlechtere Nothadresse Mangels vorgängiger Befragung des besseren Nothadressaten die Annahme geweigert hat.

Im Uebrigen wird ohne volle — vom Gesetz auch vorausgesetzte — Umfrage (Art. 62) sich häufig gar nicht bestimmen lassen, welche Adresse die umfassendere ist, da die Nothadressen eine Unterschrift nicht zu tragen brauchen (s. hierüber bei 2 S. 235). Der Nothadressat, der nicht ohnehin durch Eintritt für den Aussteller des weiteren Regresses sich begiebt, thut daher gut, die Ehrenannahme aufzuschieben, bis bei Gelegenheit der Protesthandlung entsprechende Umfrage an die sämmtlichen Nothadressaten ergangen ist, und vorher nur zu erklären, zu wessen Gunsten er interveniren wolle.

γ) **Die Bezeichnung des Nothadressaten** hat nach den bezüglichen Grundsätzen des Wechselrechts (s. Art. 4, 7, Art. 24 § 4 S. 151) mit Namen oder Firma zu geschehen. Die nicht mit Namen oder Firma geschehene Bezeichnung des Nothadressaten ist unbeachtlich (im Falle der Noth beim Portier des Centralhotels zu Berlin).

2. Wechselurkundlichkeit der Nothadresse.

a) **Der Wechsel als Träger der Nothadresse.** Die Hilfsadresse muß dem formalen Wesen aller Wechselrechtsverhältnisse gemäß wechselurkundlich werden. Es genügt die Einrückung in die Kopie (Art. 62). Die Kopie wird zu Zwecken der Indossirung verwandt (Art. 71). Der Indossant der Kopie hat den Wechsel selbst fast ausnahmslos bei der Indossirung nicht zur Hand. Er muß demnach in die Lage versetzt werden, die bei der Indossirung

Digitized by Google

etwa aufzugebende Nothadresse gleichfalls in die Kopie einzurücken. Nach dem uneingeschränkten Wortlaut des Art. 62 sind freilich auch der Aussteller und der Indossant des Originalwechsels in der Lage, mit rechtlicher Wirksamkeit eine Nothadresse auf der Kopie zu vermerken.

Die einmal vorhanden gewesene Nothadresse behält bei unbefugter Tilgung ihre Schutzwirkung zu Gunsten der Honoraten und seiner Nachmänner auch dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber bei (Art. 7 § 3 S. 69, 66 f.).

b) **Der Platz der Nothadresse im Wechsel.** Gleichgiltig ist für die Nothadresse, wenn sie nur als solche kenntlich ist, die in der Urkunde gewählte Stelle. Vielfach wird die Nothadresse der gemeinen Adresse, zuweilen der Namensunterschrift des Adressanten angefügt.

c) **Adreßformeln.** Durch Abschleifung haben sich im Verkehr kurze Wendungen für die Nothadressirung herausgebildet: „im Falle der Noth (nöthigenfalls) bei ....", „falls (im Falle) bei ...." (vergl. O.L.G. Dresden i. Sächs. Archiv 3 S. 552; O.H.G. 11 S. 299), „falls ...." (O.H.G. a. a. O.), „wo im Fall ...." (O.Tr. 56 S. 397), „in Ermangelung bei ....", „au (à) besoin ...." u. dergl.

d) **Die Unterschrift** mangelt der Nothadresse häufig; bisweilen erscheint die Nothadresse mit dem Anfangsbuchstaben des Adressanten unterzeichnet. Der Adressat wird sich aus dem Avis oder einer sonstigen Mittheilung des Adressanten unterrichten, der Gläubiger hat bei der Präsentation zumeist Gelegenheit, den Adressanten zu erfahren.

Wo es auf die Person des Nothadressanten ankommt, bedarf es des entsprechenden Nachweises. Im Zweifel den Aussteller als den Adressanten gelten zu lassen, dafür fehlt der gesetzliche Boden (anders O.H.G. 11 S. 305; v. Canstein S. 311 Anmerkg. 22; Goldschmidt, System 284; Hartmann S. 428; Staub Art. 56 § 3 u. a.). Der Art. 59, der das Ehrenaccept im Zweifel als zu Gunsten des Ausstellers abgegeben hinstellt, ist eine Ausnahmevorschrift, eine Art Strafvorschrift gegenüber der Nachlässigkeit des Ehrenacceptanten. In der Leipziger Konferenz selbst hat man denn auch die Feststellung des Nothadressanten als eine reine Beweisfrage betrachtet (Protok. S. 239).[1])

3. **Stellung der Nothadresse auf den Wechselzahlort.** Nur wenn die Nothadresse auf den Wechselzahlort[2]) lautet, bietet die Hilfsadresse einen gleichwerthen Ersatz für die als unzuverlässig erkannte Hauptadresse. Nur alsdann benimmt sie — was sie ihren Zwecken entsprechend soll — insoweit den Regreßanlaß. Eine nicht auf den Wechselzahlort lautende Nothadresse braucht der Gläubiger nicht zu beachten. So darf er beim domizilirten Wechsel an der Nothadresse vorbeigehen, wenn sie zwar auf den Wohnort des Bezogenen, nicht aber auf das Domizil lautet.

Hamburg und Altona gelten als einheitlicher Ort. Die bezüglichen Vorschriften in § 7 Hamb. Einf.-Ges. und § 10 Verordn. betr. Einführung der W.O. in Schleswig-Holstein vom 13. Mai 1867 sind durch § 3 Bundesges. v. 5. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 379) und § 2 Reichsges. v. 16. April 1871 (B.G.Bl. S. 63) aufrecht erhalten.

Die Wiederholung des Zahlorts in der Nothadresse ist nicht üblich. Sofern der Wechsel nichts Gegentheiliges ergiebt, ist nach dem Verkehrsbrauch ohne Weiteres zu unterstellen, daß der Nothadressat am Wechselzahlort aufgesucht werden soll (O.H.G. 11 S. 301 ff.; dagegen Renaud S. 236 f.; O.Tr. 56 S. 400 ff. und b. Striethorst 38 S. 369).[3])

4. **Nichterhältlichkeit des gemeinen Accepts oder Unsicherheit des Acceptanten.** Da die Nothadresse nur für den Fall der Wechselnoth beim Bezogenen geschaffen ist (s. zu 1 S. 232), so liegt auch erst im Falle der Wechselnoth für den Gläubiger ein Anlaß vor, die Nothadresse zu berücksichtigen.

---

[1]) Ueber die Beweislast s. Art. 62 I § 3.

[2]) Ueber den Begriff des Wechselzahlorts s. Art. 4 § 8 S. 46 f.).

[3]) In der ersteren Entscheidung wird verlangt, daß die Nothadresse ausdrücklich auf den Zahlort gestellt ist, in der letzteren, daß die Stellung auf den Zahlort wenigstens aus dem Wechsel erhelle.

Digitized by Google

5. Erhebung des Sicherungsregresses. Wer auf Sicherungsregreß verzichtet, kann bis zur Wechselfälligkeit die Nothadresse unbeachtet lassen (Protok. S. 119). Selbst in den Fällen, in denen der Wechsel bei Verlust jedwedes Regreßanspruchs dem Bezogenen zur Annahme präsentirt werden muß (Art. 20, 24, 2) ist nicht gleichergestalt ein Zwang zur Annahmepräsentation beim Nothadressaten zu unterstellen. Die Präsentation zur Annahme zielt hier auf Zwecke, die durch Ehrenpräsentation nicht erreichbar sind (Herbeiführung der Fälligkeit beim Nach-Sicht-Wechsel, Avisirung des Bezogenen).

Nothwendig ist Präsentation zur Ehrenannahme — und zwar erfolglose Präsentation — einzig und allein als Grundlage des Sicherheitsregresses gegen den Nothadressanten und dessen Nachmänner (Art. 56, 29).

§ 2. Verletzung der Pflicht der Nothpräsentation und des Nothprotestes.

1. Rechtsfolgen unterlassener Nothpräsentation. Hat der Bezogene den Wechsel nicht angenommen, oder ist der Acceptant unsicher geworden, so giebt eine dem Wechsel einverleibte, auf den Zahlungsort lautende Nothadresse (s. § 1, 1) dem Wechselinhaber Gelegenheit, an Stelle des mangelnden oder wirthschaftlich entwertheten Accepts ein Ersatzversprechen zu erlangen. Dies Ersatzversprechen nachzusuchen, bevor der weitere Rechtsweg beschritten wird, entspricht dem Wechselwillen der Betheiligten. Der Gläubiger hätte, wenn er sich diesen etwaigen Ersatz nicht hätte gefallen lassen wollen, den mit der Nothadresse versehenen Wechsel nicht zu erwerben brauchen. Die erfolglose Angehung der Nothadresse wird somit insoweit zum Erforderniß des Sicherungsregresses.

Bei Nichtangehung der Nothadresse treten die gleichen Folgen ein, als wäre das Ehrenaccept thatsächlich abgegeben worden (Art. 61). Es haben

a) der Inhaber und die sonstigen Nachmänner des Adressanten[1]) keinen Regreß auf Sicherstellung, und zwar selbst nicht gegen die Vormänner des Adressanten (anders Brauer i. Archiv 10 S. 8 f., Koch S. 253, Lehmann S. 525, Staub Art. 56 § 8, Rehbein Bemerkg. 7 zu Art. 56 ff.), und im Falle der Unsicherheit des Acceptanten auch nicht gegen diesen. Der Inhaber und die sonstigen Nachmänner des Adressanten hätten eben, wenn die vertragswidrig unterbliebene Nothpräsentation Erfolg gehabt hätte, in der Ehrenannahme einen ihnen ausreichenden Ersatz des Accepts erlangt (Art. 61, 3).

b) der Adressant[1]) **und dessen Vormänner** haben trotz unterbliebener Nothpräsentation den Sicherungsregreß (Art. 61; unrichtig Grünhut i. d. Zeitschr. f. d. Priv.- u. öff. R. 20 S. 83). Ihnen hätte auch die Ehrenannahme den Regreß nicht geraubt, weil sie im Ehrenacceptanten, der ihnen nicht haftet (Art. 60), einen Ersatzschuldner nicht gefunden hätten. Die Ausübung dieses Rechts wird ihnen aber zumeist nicht gelingen, weil sie hierzu des Protestes bedürften (Art. 25, 29), in dessen Besitz sie nicht sind.

2. Rechtsfolgen unterlassenen Nothprotestes. Der Mißerfolg der Nothpräsentation behufs Ehrenannahme, d. h. die Thatsache, daß das Ersatzversprechen gar nicht oder nur unvollständig erlangbar gewesen ist, bedarf der Beurkundung durch Protest. Solange der Protest fehlt, mangelt es, wie sonst, an einer wesentlichen Regreßgrundlage.[2]) Der Fall der Annahmenoth bezw. der Unsicherheit des Acceptanten steht wechselmäßig nicht fest.

§ 3. Die Art und Weise der Präsentation zur Ehrenannahme und des Nothprotestes Mangels Ehrenannahme.

1. Die Nothpräsentation ist nach den für die gemeine Annahmepräsentation aufgestellten Grundsätzen zu regeln. Hier wie dort handelt es sich um Nachsuchung eines Wechselzahlversprechens. Nur ist, anders als bei der gemeinen Annahmepräsentation, die Kopie möglicher Gegenstand der Annahmepräsentation. Die Kopie kann Träger der Nothadresse sein und eignet sich zur Ehrenannahme (Art. 62).

---

[1]) Ueber die Feststellung des Adressanten bei fehlender Unterfertigung der Nothadresse s. § 1 S. 235.

[2]) Wegen des Protesterlasses s. bei Art. 42 Einf. und Art. 62.

Digitized by Google

2. Der Nothprotest. Der Mißerfolg der Ehrenpräsentation kann in dem erforderlichermaßen zunächst gegen den Bezogenen erhobenen Protest mit beurkundet werden (Art. 89). Die Beurkundung kann auch in einem Anhange zum Hauptprotest oder in einem selbstständigen zweiten Protest geschehen (s. Art. 58, 62). Wenn der Inhaber schon vor Abschluß des Protestes gegen den Bezogenen die Ehrenannahme nachsucht, so muß nach Abschluß des Protestes gegen den Bezogenen die Nothpräsentation in dem Fall wiederholt werden, daß der Nothadressat bei der ersten Präsentation eine Erklärung überhaupt nicht abgegeben hat oder zwar erklärt hat, interveniren zu wollen, das Ehrenaccept aber nicht auf den Wechsel gesetzt hat. Erst der abgeschlossene Protest gegen den Bezogenen stellt wechselmäßig die Wechselnoth fest, erst alsdann braucht sich der Nothadressat zu entscheiden, ob er interveniren will. Zudem hat er gegen Abgabe des Ehrenaccepts Anspruch auf Ausfolgnng des Protestes Zug um Zug. Der etwaige Mißerfolg dieser erneuten Präsentation ist alsdann in dem erwähnten Anhange zum Protest bez. in einer selbstständigen Protesturkunde zu vermerken. Hat der Nothadressat bei der ersten Vorlage des Wechsels vor Protestabschluß seine Entscheidung endgiltig dahin bekundet, nicht interveniren zu wollen, so bedarf es zur Feststellung der Nichterhältlichkeit des Ehrenaccepts nicht dieses erneuten Versuches nach Protestabschluß.

usatz. **Das Recht zur Nothpräsentation behufs Ehrenannahme** hat der Gläubiger nur, wenn der Wechsel beim Bezogenen selber Annahmenoth gelitten hat (vergl. § 3, 2), oder der Acceptant unsicher geworden ist. Nur unter dieser Voraussetzung soll der Gläubiger an Stelle des Bezogenen im Nothadressaten einen Ersatzschuldner finden. Wohl ist dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben, schon vorher die Ehrenannahme nachzusuchen, und eine vorher erklärte Ehrenannahme würde für den späteren Fall der Noth wirksam werden. Es würde hingegen die vor Eintritt der Wechselnoth erklärte Weigerung der Ehrenannahme keinerlei Rechtsfolgen mit sich führen.

Artikel 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen. Art. 57.

Zurückweisung einer unberufenen Ehrenannahme. Zulassung einer unberufenen Ehrenannahme.

1. Zurückweisung einer unberufenen Ehrenannahme.

Daß die Ehrenannahme eines Unberufenen nicht angenommen werden muß, hätte kaum der Erwähnung im Gesetz bedurft. Der Inhaber, dem die Annahme des Bezogenen zu leisten ist, braucht sich mit dem Ersatzversprechen eines beliebigen, vielleicht ganz unwerthen Dritten nicht zu begnügen. Er büßt trotz Zurückweisung dieser Ehrenannahme nichts in seinen Regreßrechten ein. Dies gilt übrigens auch bezüglich der vom Bezogenen angeboteuen Ehrenannahme. Die Ehrenannahme hat im Regelfall geringere Wirkung, als das gemeine Accept (Art. 60), und ist jedenfalls im Gesetz der Bezogene einem dritten Intervenienten in Hinsicht der Ehrenacception vollständig gleich gestellt (Protok. S. 125). Das Zurückweisungsrecht besteht Mangels gesetzlicher Ausnahme endlich auch, wenn der unberufene Dritte für die Erfüllung der Ehrenannahme Sicherheit anbietet (Protok. S. 125).

2. Zulassung einer unberufenen Ehrenannahme.

Die Ehrenannahme eines Unberufenen kann dagegen vom Inhaber zugelassen werden, ist also bindend (Art. 60) und benimmt im Falle ihrer Zulassung dem Inhaber und den sonstigen Nachmännern des Honoraten das Recht des Regresses wegen mangelnder Annahme oder Unsicherheit des Acceptanten (Art. 61).

Erbieten sich mehrere nicht als Nothadressaten Berufene zum Ehrenaccept, so kann einerseits der Inhaber unter ihnen willkürlich die Auswahl treffen, da ja keine von ihnen den Anspruch auf Zulassung hat, und es ist andererseits aus dem gedachten Grunde dem zugelassenen Ehrenacceptanten

Digitized by Google

der Regreß nach keiner Richtung verschränkt, selbst wenn die Intervention der Zurückgewiesenen zu Gunsten eines größeren Kreises von Schuldnern gewirkt hätte.

Zusatz: Zurückweisung der berufenen Ehrenannahme.

1. Macht das Gesetz dem Gläubiger zur Pflicht, die auf den Zahlungsort lautende Nothadresse anzugeben, und zwar bei Vermeidung des Verlustes von Regreßrechten, so folgt daraus, daß die von einer sothanen Nothadresse angebotene Ehrenannahme bei Vermeidung der gedachten Rechtsfolgen nicht zurückgewiesen werden darf.
2. Ohne Rechtsnachtheile kann die vom Nothadressaten angebotene Ehrenannahme dagegen abgelehnt werden:
   a) wenn die Nothadresse nicht auf den Zahlort lautet (Art. 56 § 1, 3);
   b) wenn der Wechsel beim Bezogenen noch nicht Noth gelitten hat (Art. 56 § 1 S. 235);
   c) wenn der wechselunfähige Nothadressat ohne Zuziehung seines Rechtsvertreters intervenirt — eine derartige Ehrenannahme wäre werthlos (Art. 60 § 2, 1);
   d) wenn der Nothadressat nicht zu Gunsten des Adressanten, sondern eines Vormannes desselben intervenirt — hier würde sonst der Inhaber einer beim Wechselerwerb nicht vorgesehenen Einschränkung seiner Regreßrechte unterworfen sein;
   e) wenn das Ehrenaccept mit einer Einschränkung angeboten wird. Selbst ein summenmäßig beschränktes Ehrenaccept des Nothadressaten braucht der Gläubiger nicht zuzulassen, es sei denn, daß das Ehrenaccept nach erfolgter Theilacceptation des Bezogenen sich auf den ganzen, vom Bezogenen nicht acceptirten Rest erstreckt (Protok. S. 126). Der Art. 22, 1, das gemeine Accept betreffend, paßt nicht auf das Ehrenaccept (unrichtig Lehmann S. 474 Anmerkg. 9). Der Nothadressat soll die Regreßschuld des Honoraten übernehmen (Art. 60 § 1). Auf Theilleistungen eines Regreßschuldners braucht sich aber allgemeiner Regel zu Folge der Gläubiger nicht einzulassen (vergl. auch Art. 38 S. 188).

      Als Einschränkung des Ehrenaccepts ist es nicht anzusehen, wenn der Intervenient dasselbe an die Bedingung knüpft, daß kein Annahme- bez. Sicherungsprotest erhoben wird. Mit der erfolgten Ehrenacceptation wird dem Wechselinhaber so wie so der Sicherungsregreß benommen und er verpflichtet, den erhobenen Protest dem Intervenienten auszuliefern. Im gegebenen Fall ist die Protesterhebung für den Gläubiger rechtlich und wirthschaftlich ohne Werth.[1])

Artikel 58.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Die Pflichten des Ehrenacceptanten gegenüber dem Honoraten.

Einführung. Der berufene Ehrenacceptant erscheint nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge dem Honoraten gegenüber als Beauftragter, der unberufene als Geschäftsführer ohne Auftrag (Protok. S. 127). Er unterscheidet sich auch hier wesentlich vom gemeinen Acceptanten, dessen Accept zumeist die Lösung eines von ihm dem Aussteller oder einem Indossatar gegenüber eingegangenen Schuldverhältnisses bezweckt. Die Pflichten des Ehrenacceptanten dem Honoraten gegenüber würden sich seiner Rechtsstellung nach im Gemeinfall dahin ergeben, daß der Intervenient bei Vermeidung der Schadenspflicht von dem übernommenen Geschäft nicht unzeitig abgehen darf, und daß er von der

[1]) Bezüglich der entsprechend bedingten Ehrenzahlung s. Art. 62 § 4.

Digitized by Google

Uebernahme und der Ausführung dem Geschäftsherrn unverweilt Nachricht zu geben hat. Die W.O. hat den Rechtsstoff nur zum Theil geregelt. Zudem behandelt sie nur den Fall der Ehrenannahme bei mangelnder Annahme des Bezogenen. Entsprechend wird der Fall zu regeln sein, wenn die Ehrenannahme bei Unsicherheit des Acceptanten erklärt wird (Art. 29).

1. Wechselrechtliche Pflichten des Intervenienten und deren Verletzung.

1. Zu Gunsten des Honoraten obliegen dem Ehrenacceptanten folgende wechselrechtliche Pflichten:

a) Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme aushändigen lassen. Aus dem in Händen des Protesterhebers zurückgebliebenen Protest könnten dem Honoraten Weiterungen erwachsen. Der Gläubiger braucht nur gegen Erstattung der Kosten den Annahmeprotest auszuliefern. Der Intervenient kann seinerseits Protesterlaß nicht bewilligen.

b) Der Ehrenacceptant muß in einem Protestanhange die Ehrenannahme vermerken lassen (Interventionsprotest). Der Protestanhang bildet das Belagstück der Ehrenannahme. Daß der Protestanhang eine besondere Urkunde ausmacht, ist nicht zu erfordern. Es genügt die Aufnahme in den Hauptprotest selbst, soweit nicht in Gemäßheit der Ausführungen bei Art. 56 § 3 S. 237) eine Präsentation nach Abschluß des Hauptprotestes nothwendig wird. Ueber den Inhalt des Interventionsprotestes s. Art. 88, 5.

c) Der Ehrenacceptant hat unter Beifügung des Protestes innerhalb zweier Tage nach Protesterhebung, nicht nach Protestempfang (so unrichtig Kitka S. 197), die Nachricht von der geschehenen Intervention und damit zugleich mittelbar von der Wechselnoth an den Honoraten zur Post zu geben. Daran, daß das Ehrenaccept erst nach Ablauf dieser Frist von zwei Tagen seit dem Protest nachgesucht und abgegeben werden könnte, hat der Gesetzgeber scheinbar nicht gedacht. Man wird gegebenen Falls die Frist vom Tage der Intervention ab laufen lassen. Grünhut i. seiner Zeitschr. f. d. Priv.- u. öff. R. 20 S. 80 erklärt den Inhaber, der das Ehrenaccept binnen zwei Tagen seit Protest nachzusuchen unterläßt, des Sicherungsregresses für verlustig. Beim Schweigen des Gesetzes (Art. 56, 29) wird man diese Regel kaum anerkennen können.

Davon, daß der Honorat auf dem Wechsel ortsmäßig bezeichnet ist, hat das Gesetz die Anzeigepflicht des Intervenienten nicht abhängig gemacht. Im Uebrigen kommen die für die Nothanzeige des Art. 45 entwickelten Regeln hier entsprechend zur Anwendung.

2. Die Verletzung der voraufgeführten, dem Intervenienten auferlegten Pflichten macht ihn dem Honoraten und dessen Nachmännern gegenüber schadensersatzpflichtig. Grünhut i. dessen Zeitschr. f. d. Priv.- u. öff. R. 20 S. 79 nimmt eine Schadensersatzpflicht zu Gunsten des Honoraten und dessen Vormänner an. Mit diesen Vormännern steht jedoch der Intervenient in keinerlei Rechtsbeziehung, die Intervention ist für sie ohne Rechtsbelang. Hinsichtlich des Sicherungsregresses kann den pflichtwidrigen Intervenienten ein Rechtsnachtheil aus dem einfachen Grunde nicht treffen, weil ihm überhaupt nicht das Recht des Sicherungsregresses zusteht (Art. 26 § 1 S. 158). Durch den Nachweis der Schuldlosigkeit kann sich der Intervenient allgemeinen Grundsätzen zu Folge von der Schadensersatzpflicht befreien.

Der Ersatzanspruch ist kein solcher aus dem Wechsel, wie Staub Art. 58 § 3 lehrt, und im Wechselverfahren somit nicht zu verfolgen.

Ueber Umfang und Verjährung des Schadensanspruches gelten die in Art. 45 § 8 aufgestellten Vorschriften.

2. Gemeinbürgerliche Pflichten des Intervenienten.

Soweit die W.O. keine Bestimmung getroffen hat, sind die Pflichten des Intervenienten in Ansehung der Geschäftsausführung nach den zwischen den Parteien bestehenden gemeinbürgerlichen Rechtsbeziehungen zu beurtheilen, bis zum Gegenbeweise also unter Zugrundelegung der Vorschriften über das Vollmachtsverhältniß und die Geschäftsführung ohne Auftrag (Einführung).

Zusatz. **Die Rechte des Ehrenacceptanten gegenüber dem Honoraten** sind gemeinbürgerlicher Art. Die Ehrenannahme erzeugt keine Wechselrechte gegen den Honoraten.

Digitized by Google

Auf Befreiung aus seiner Verbindlichkeit als Ehrenacceptant und auf Uebermachung der Deckung zu Zwecken der Ehrenzahlung hat der Intervenient an und für sich keinen Anspruch gegen den Honoraten. Der Bestand der Schuld zu Gunsten des Honoraten und die Verauslagung der Schuldsumme sind gerade die Aufgaben der Intervention.

Auf Erstattung nach der Ehrenzahlung ist dem Intervenienten bis zum Gegenbeweise ein Anrecht ohne Weiteres einzuräumen (s. hierüber Art. 63 am Ende).

Artikel 59.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Feststellung des Honoraten im Falle des Ehrenaccepts.

§ 1. Bezeichnung im Ehrenaccept.

Die Person des Honoraten wird zumeist in der Ehrenannahme ausdrücklich benannt. Die Ehrenannahme braucht in dieser Hinsicht zu ihrer Wirksamkeit mit der Nothadresse nicht übereinzustimmen. So kann bei Nothadressirung des Indossanten der Nothadressat die Ehrenannahme zu Gunsten des Ausstellers erklären und umgekehrt. Daß die Ehrenannahme zu Gunsten eines Vormannes des Adressanten vom Inhaber nicht zugelassen zu werden braucht, weil sie für den Inhaber den Regreß einzuengen geeignet ist (Art. 57 Zusatz S. 238), hat für die Giltigkeit der abgegebenen und vom Inhaber entgegengenommenen Ehrenannahme keine Bedeutung.

Bei Annahme zu Ehren mehrerer Regreßschuldner kann nur von diesen der schlechtestehende als Honorat behandelt werden, da die Ehrenannahme andernfalls ihrer ausgedrückten Absicht zuwider nicht seine Befreiung vom Regreß bewirken würde.

§ 2. Mangelnde Bezeichnung im Ehrenaccept.

Vermerkt der Ehrenacceptant in der Ehrenannahme keinen anderweiten Honoraten, so muß er sich gefallen lassen, daß der Aussteller als sein Honorat angesehen wird, so daß er nach Einlösung des Ehrenaccepts gegen keinen der Indossanten wechselrechtlich den Rückgriff nehmen kann.

Die Vorschrift stellt keine durch Gegenbeweis überwindbare Vermuthung, sondern eine unumstößliche Thatsachenfeststellung des Gesetzes (Fiktion) dar. Ob und welche Erklärung der Ehrenacceptant außerhalb der Ehrenannahme abgegeben hat, welche Bemerkung im Protest sich findet, ob eine Parteiabrede besteht, und von wem die auf den Intervenienten lautende Nothadresse ausgeht, alles das ist wechselrechtlich bedeutungslos. Der Einwand der Arglist ist, wenn deren besondere Voraussetzungen vorliegen, nicht ausgeschlossen.

Artikel 60.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten gegenüber den Nachmännern des Honoraten.

§ 1. Inhalt und Wesen der Ehrenacceptpflicht.

1. Der Ehrenacceptant wird den Nachmännern des Honoraten in dem Fall zahlpflichtig, daß der Wechsel beim Bezogenen Zahlungsnoth leidet. Eine Sicherstellungspflicht trägt der Ehrenacceptant wechselrechtlich in keinem Fall (Art. 29 § 1 S. 165).
2. Der Ehrenacceptant will an die Stelle des regreßpflichtigen Honoraten, nicht an die Stelle des Bezogenen treten. Er übernimmt eine bloße Regreßverbindlichkeit, nicht die Wechselhauptschuld.

Digitized by Google

Daraus erklärt sich, daß durch die Zahlung des Ehrenacceptanten der Wechsel nicht getilgt wird, vielmehr in die Hand des Ehrenzahlers gedeiht, daß der Ehrenacceptant nur den Hintermännern des Honoraten haftet, und daß seine Verpflichtung erlischt, wenn ihm der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird (s. hierüber bei § 4 S. 244). Grünhut i. seiner Zeitschr. f. d. Priv. u. öff. R. 20 S. 54 und Staub Art. 60 § 1 sprechen dem Ehrenacceptanten den Charakter eines wahrhaften Acceptanten zu. Staub meint, diese Auffassung komme in der gesetzlichen Bestimmung zum Ausdruck, daß der Ehrenacceptant durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet werde. Allein auch die Aufforderung des Nothadressanten zur Uebernahme der Regreßpflicht kann angenommen werden, und jedenfalls ist trotz des im Entwurf ebenmäßig gewählten Wortlauts in den Motiven S. LXVII klar und deutlich zu lesen, daß der Ehrenacceptant nur wie ein Regreßschuldner eintreten wolle (so auch in den Erläuterungen zum Entwurf v. 1845 S. 34).

Die Ehrenacceptschuld unterliegt als Regreßschuld der für Regreßschulden geordneten Verjährung (vergl. bei Art. 77); der Ehrenacceptant ist mit der Bereicherungsklage nicht belangbar (vergl. bei Art. 83); im Falle des Wechselverlustes haftet er nicht auf Grund des Ausschlußurtheils (vergl. bei Art. 73).

§ 2. Erfüllungs-Voraussetzungen der Ehrenacceptpflicht.

1. Wechselfähigkeit des Ehrenacceptanten (Art. 1 § 7). Ehrenacceptfähig ist — Wechselfähigkeit vorausgesetzt — ein Jeder, mag er in einer Nothadresse benannt oder ohne Nothadresse zur Intervention geneigt sein,[1]) mag er außerhalb des Wechselverbandes stehen oder demselben bereits angehören, mag er zu fremden oder zu eigenen Ehren acceptiren (Art. 56 § 1 S. 233). Ehrenacceptfähig ist insonderheit auch der Bezogene (vergl. Art. 56 a. a. O.) und der Wechselinhaber. Das Ehrenaccept des Inhabers gewinnt natürlich erst mit der Weiterbegebung Bedeutung und enthält einen Verzicht des Ehrenacceptanten auf den Regreß gegen seine Vormänner bis zum Honoraten, diesen ausgeschlossen. Diesen Vormännern wird ja der Ehrenacceptant seinerseits haftpflichtig.

2. Formgiltigkeit des Wechsels (Art. 7 § 1).

3. Wechselurkundlichkeit des Ehrenaccepts.

a) Jede Wechselpflicht beruht einzig und allein auf der Wechselform. Die W.O. läßt die Ehrenannahme im Gegensatz zum gemeinen Accept auf der Kopie gelten (Art. 62). Mangels Unterscheidung im Gesetz ist es für die Beachtlichkeit des Ehrenaccepts auf der Kopie gleichgiltig, ob auch der Honorat die Kopie gezeichnet hat oder den Originalwechsel (anders Brauer i. Archiv 5 S. 362). Außerhalb des Wechsels übernommen, bleibt die Ehrenannahme ohne wechselrechtliche Beachtlichkeit. Dies trifft z. B. zu, wenn der Nothadressat dem Protestbeamten bei Gelegenheit des Annahmeprotestes mündlich erklärt, daß er den Wechsel zu Ehren annehme. Die dem Protestbeamten vom Nothadressaten bei der Zahlungspräsentation abgegebene Erklärung, den Wechsel einlösen zu wollen, stellt sich inhaltlich überhaupt nicht als Verpflichtungsübernahme dar, sie ist rein thatsächlichen Inhalts (vergl. O.H.G. 20 S. 118; unrichtig Hillig i. Archiv 15 S. 268, der sie für einen gemeinbürgerlichen Verpflichtungsgrund erachtet).

Die Aufnahme der mündlich erklärten Ehrenannahme in dem Annahmeprotest macht sie wechselrechtlich nicht wirksam (O.G.H. b. Peitler Nr. 77; anders Bluntschli S. 101). Der Protest wäre im Uebrigen schon deshalb nicht geeigneter Träger des Ehrenaccepts, weil er dem Ehrenacceptanten auszuhändigen ist (Art. 58).

Die Ehrenannahme soll zwar im Protest beurkundet werden (Art. 58, Interventionsprotest). Die Nichtbeurkundung im Protest ist jedoch ohne Einfluß auf die Giltigkeit des abgegebenen Ehrenaccepts.

---

[1]) Hinsichtlich der Rückweisbarkeit einer unberufenen Ehrenannahme s. Art. 57.

Digitized by Google

Die für das Ehrenaccept im Wechsel gewählte Stelle ist bei inhaltlicher Erkennbarkeit (s. zu b) nicht von Belang. Vorderseite wie Rückseite eignen sich zur Aufnahme des Ehrenaccepts.

b) Die Ehrenannahme muß sich inhaltlich als solche kennzeichnen. Dies ist ohne Weiteres der Fall, wenn sie, auf der Vorderseite abgegeben, einer Nothadresse entspricht, sonst nur, wenn die Erklärung die Ehrenannahme als solche besonders zum Ausdruck bringt. Es ist ganz abwegig, wenn das O.A.G. Dresden i. Annalen N.F. 1 S. 380 f. das Accept eines Nichtbezogenen als Ehrenannahme gelten läßt (Art. 21 § 2 S. 125). Zum Ausdruck der Ehrenannahme sind eine Reihe von Formeln üblich geworden, wie angenommen „zu Ehren des N. N.", „per onor", „unter Protest", „S. P. (sopra protesto)". Der Protest kann zur Ergänzung nicht herangezogen werden (anders Grünhut i. Zeitschr. f. Privat- u. öff. R. 20 S. 51; Dernburg § 279, 1). Jede Wechselverpflichtung muß aus dem Wechsel selbst erkennbar sein (Art. 4 Zusatz II S. 51 f.) Die Vorschrift des Art. 21, daß jede nicht das Gegentheil ausdrückende Erklärung des Bezogenen als Acceptation zu gelten hat, darf, als offensichtliche Ausnahmebestimmung, hierher nicht übertragen werden.

4. Rechtzeitigkeit der Erklärung. Kaum jemals anders wird die Ehrenannahme gefordert und gewährt, als binnen 2 Tagen, nachdem der Wechsel beim Bezogenen Mangels Annahme oder Mangels Sicherheit protestirt worden ist. Diese Fälle sind von der W.O. anscheinend als einzige vorausgesetzt (Art. 58). Immerhin läßt sich auch ohne Annahmenoth und ohne Unsicherheit des Acceptanten eine wirksame Ehrenannahme denken (dagegen v. Canstein § 21 S. 305). Der Wechsel kann trotz Annahme des Bezogenen und trotz fortbestehender Sicherheit desselben Zahlungsnoth leiden.

Die äußerste Zeitgrenze für die Ehrenannahme ist der zweite Werktag nach dem Zahlungstage. Denn spätestens zu dieser Zeit muß der Wechsel dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorgelegt werden, soll die Zahlpflicht des Ehrenacceptanten erhalten bleiben.

5. Regreßpflicht des Honoraten.[1]) Ehrenannahme ist Uebernahme der Regreßpflicht des Honoraten (s. § 1). Sofern der Honorat überhaupt nicht oder wenigstens nicht zur Zeit des Ehrenaccepts wechselmäßig regreßpflichtig ist wie der Indossant ohne Obligo (Art. 14) oder nach einer Lücke in der Giroreihe (Art. 14 § 1 S. 99) oder der Acceptant und zwar selbst beim Domiziliatenwechsel bleibt das Ehrenaccept ohne Inhalt. Mit Fug und Recht bekämpft Staub Art. 56 § 4 die Behauptung Lehmann's S. 473, daß die zu Gunsten einer nicht regreßpflichtigen Person erklärte Ehrenannahme zu Gunsten des nächstverpflichteten Regreßschuldners wirke. Eine derartige Wirkung liegt nicht im Mindesten in der Parteiabsicht. Die Zulässigkeit der Ehrenannahme zu Gunsten des Acceptanten beim Domiziliatenwechsel wird mehrfach von der unrichtigen Voraussetzung aus verfochten, daß hier die Acceptverbindlichkeit Regreßschuld sei (vergl. Art. 56 § 1 S. 233).

Das ganze Erforderniß bestehender Regreßpflicht, ja sogar einer Wechselpflicht des Honoraten wird mehrfach abgestritten (Dernburg § 279, 1; Grünhut i. Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. R. 20 S. 92 ff.) Grünhut läßt die Intervention auch zu Gunsten des Bezogenen, des wechselunfähigen Indossanten und selbst zu Gunsten einer auf dem Wechsel gar nicht benannten Person zu. Gewiß können von einer solchen Intervention Rechtsinteressen abhängig sein. Inwieweit diese jedoch schutzberechtigt und schutzfähig sind, das entscheidet das gemeine Recht. Eine wechselrechtliche Ehrenannahme liegt nicht vor (vergl. auch Entwürfe von 1836 § 66, 1845 § 81, 1846 § 54).

6. Nichteinlösung des Wechsels durch den Bezogenen.

Als Uebernahme der Regreßpflicht (§ 1) ist die Ehrenannahme Uebernahme der Wechselzahlpflicht für den Fall, daß der Wechsel beim Hauptbezogenen Zahlungsnoth leidet. Erst alsdann ist die Ehrenacceptpflicht durch Ehrenzahlung zu erfüllen.

---

[1]) s. auch bei § 4.

Digitized by Google

7. Zahlungspräsentation an den Ehrenacceptanten spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage (s. hierüber bei 4 und bei § 4 sowie Art. 62 § 3).

§ 3. Umfang der Ehrenacceptpflicht.

Tritt, wie gezeigt, der Ehrenacceptant an die Stelle des Honoraten (§ 1), so ist auch des Honoraten Regreßpflicht für den Umfang der Ehrenacceptpflicht entscheidend. Der Ehrenacceptant haftet sonach:

1. nur denjenigen Wechselinhabern, denen gegenüber der Honorat wechselmäßig die Regreßpflicht trägt, also nur den Hintermännern des Honoraten, nicht dem Honoraten selbst, nicht den Vormännern des Honoraten. Umgekehrt werden Honorat und Vormänner des Honoraten dem Ehrenzahler wechselpflichtig (Art. 63). Der Ehrenacceptant haftet auch

2. nur für diejenigen Beträge, die der Honorat, würde er die Zahlung zu leisten haben, berichtigen müßte, demgemäß für

die Wechselsumme, soweit der Honorat die Haftung nicht eingeschränkt hatte,
Zinsen seit dem Verfalltage,
Protestkosten und sonstige Auslagen, endlich
Provision.

Die herrschende Meinung streicht die Provision, es sei denn, daß der Ehrenacceptant seinerseits die von ihm geforderte Zahlung nicht geleistet hat (Lehmann S. 432, 473 u. 569; Grünhut S. 64, 59; Goldschmidt Grundriß S. 287, v. Canstein S. 306, 353; Staub Art. 60 § 3, Art. 63 § 1a; O.G.H. b. Krall Nr. 208), Lehmann und Staub sogar auch die Zinsvergütung. Zumeist ist die Erwägung leitend, daß bei fristgemäßer Zahlung des Ehrenacceptanten der Regreßfall nicht gegeben sei. Lehmann führt als Grund an, daß der Ehrenacceptant zwar Regreßschuldner, aber nicht Garant sei. v. Canstein und Staub endlich verweisen auf Art. 63, wonach dem Ehrenzahler gegen Erstattung der Kosten Wechsel und Protest auszuhändigen seien. Der Ehrenacceptant zahlt jedoch als nächster Regreßschuldner (§ 1) und damit aus dem in der Uebernahme der Regreßpflicht liegenden Garantieversprechen, und der Art. 63 hat gar nicht den Zweck, die Verbindlichkeit des Ehrenacceptanten zu regeln; in Art. 63 ist nicht einmal der Wechselsumme Erwähnung gethan.

Eine Einschränkung der Ehrenacceptpflicht selbst dürfte kaum vorkommen, da der Gläubiger, der auf die Regreßschuld eine Theilleistung nicht entgegenzunehmen braucht (Art. 38 § 1), alsdann das Ehrenaccept nicht zu beachten brauchte (Art. 57 am Ende). Ließe sich der Gläubiger auf das beschränkte Ehrenaccept ein, so würde einmal der Ehrenacceptant aus demselben entsprechend verantwortlich werden und andererseits der Honorat, soweit das Ehrenaccept reicht, vor dem Regreß des Inhabers geschützt sein. Ein Recht auf Wechselauskfolgung (Art. 63) hätte gesetzten Falls der Ehrenzahler natürlich nicht.

§ 4. Beginn, Hemmung und Endigung der Ehrenacceptpflicht.

1. Das Ehrenaccept wirkt erst mit der Ausreichung. Die Bestimmung über Unwiderruflichkeit des einmal angesetzten gemeinen Accepts (Art. 21) ist als Ausnahmevorschrift hierher nicht zu beziehen. Das Gegentheil bestimmten die Vorentwürfe von 1836 § 73, 1838 § 79, 1840 § 76, 1845 § 92.

2. Die Ehrenacceptschuld, die in ihrer Entstehung die wechselmäßige Regreßpflicht des Honoraten zur Voraussetzung hat (§ 1, 5), ist in ihren späteren Schicksalen von der Regreßpflicht des Honoraten losgetrennt und wie jede Wechselschuld eine selbstständige. Sie hat an und für sich ihre selbstständigen Hemmungs- und Endigungsgründe. Die Einwände des Honoraten wirken nicht unmittelbar zu Gunsten des Ehrenacceptanten. Die Wechsellehre übersieht, daß eine mittelbare Wirkung häufig insofern eintreten wird, als ja der Ehrenacceptaut nur gegen Auslieferung des Wechsels Zahlung zu leisten braucht, und daß der Wechsel in einer Verfassung sich befinden muß, die dem Ehrenzahler die Ausübung des Gläubigerrechts gegen den Honoraten ermöglicht (Art. 63). Demgemäß wird der Ehrenacceptant mittelbar zu seiner eigenen Vertheidigung diejenigen Einwände des Honoraten vorschützen können, die der Honorat

Digitized by Google

auch dem Ehrenzahler entgegenstellen könnte, das sind vornehmlich alle aus dem Wechselrecht selbst entnehmbaren Einreden.

Fällt der unmittelbare Anlaß fort, aus dem das Ehrenaccept ertheilt wurde, wird z. B. die ursprünglich verweigerte Annahme des Hauptbezogenen nachträglich nach ersatzweis eingeholtem Ehrenaccept erklärt, so erlischt damit nicht etwa die Ehrenacceptschuld. Das wäre allgemeinen Grundsätzen zuwider.

Die Verjährungsfrist der Ehrenacceptschuld bemißt sich nach den für die Regreßschuld gegebenen Vorschriften; sie ist nicht die dreijährige der Acceptschuld (entgegengesetzt Thöl S. 787, Hoffmann S. 559 f., Hartmann S. 453, Grünhut i. Zeitschr. f. Priv.- u. öff. R. 20 S. 58, Kreis S. 151, Staub Art. 60 § 6, Cosack S. 308 u. A.). Irrig lehrt Lehmann S. 574, daß der Anspruch gegen den Ehrenacceptanten nach Ablauf der Protestfrist erlösche, ohne daß es des Hinzukommens einer Verjährungsfrist bedürfe. Lehmann scheint hier die erforderliche Wechselvorlage an den Ehrenpräsentaten mit der Klageerhebung zu verwechseln.

Die Ehrenacceptschuld hat einen nur ihr eigenen Endigungsgrund. Sie erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage vorgelegt wird.[1]) Diese Wechselvorlagepflicht war auf der im Entwurf § 44 gegebenen allgemeinen Vorschrift aufgebaut, daß der Wechsel bei Vermeidung des Regreßverlustes binnen der gedachten Frist demjenigen Regreßschuldner vorzulegen sei, von dem der Gläubiger zuerst seine Befriedigung fordern wolle (Motive LXVII, vergl. auch Erläuterung zum Entwurf einer W.O. nach den Beschlüssen einer Kommission des Königl. Staatsraths S. 33 f.). Hiernach besteht für den Wechselinhaber neben der Wechselvorlage nicht noch außerdem unmittelbar ein Zwang behufs Erhaltung des Rechts gegen den Ehrenacceptanten bei diesem Protest Mangels Ehrenzahlung zu erheben. Es mag dies gegen Hoffmann S. 485, Grünhut i. Zeitschr. f. Priv.- u. öff. R. 20 S. 58 und Rehbein Bemerkg. 6 zu Art. 56 ff. betont werden. Wohl aber folgt der Protestzwang mittelbar aus der Erwägung, daß andernfalls der Regreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner fortfiele (Art. 62) und somit dem Ehrenacceptanten dermaleinst der Wechsel unversehrt nicht ausgehändigt werden könnte. Die Verletzung der Vorlagepflicht ist vom Schuldner zu rügen und erst alsdann dementgegen die Erfüllung der Pflicht vom Gläubiger darzuthun.

Artikel 61.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Wirkung der Ehrenannahme auf den Sicherstellungsregreß.

In der unbeschränkten Ehrenannahme wird zu Gunsten des Honoraten den Nachmännern desselben Ersatz für den entgangenen Kreditwerth des Accepts geboten (Art. 60). Daraus folgt:

1. Die Ehrenannahme hemmt sowohl den Regreß wegen nicht erhaltener Annahme, wie den wegen Unsicherheit des Acceptanten. Gegen den klaren Wortlaut des Art. 29 lassen Lehmann S. 525 und Staub Art. 61 § 4 trotz Ehrenannahme den Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten zu. v. Canstein S. 306 läßt gegen den Wortlaut der Art. 29, 61 den Sicherungsregreß trotz Ehrenannahme in dem Sonderfall zu, wenn der Ehrenacceptant ohnehin Wechselschuldner des Regreßberechtigten ist; hier biete die Ehrenannahme dem Gläubiger keine weitere Sicherung.

   Bei nachgeholter Ehrenannahme kann die Rückstellung der bereits gestellten Sicherheit verlangt werden (anders Volkmar-Loewy S. 210). Hier kommt das Prinzip des Art. 28, 1 zur Geltung.

[1]) Ueber den Fall der Kraftloserklärung eines mit Ehrenaccept versehenen Wechsels s. zu § 1 S. 241 und bei Art. 73.

Digitized by Google

2. Die Ehrenannahme versperrt nur den Nachmännern des Honoraten, nicht dem Honoraten und dessen Vormännern den Sicherungsregreß. Der Honorat und dessen Vormänner haben in der Ehrenannahme keinen Ersatz für den ausfallenden Kreditwerth des Accepts. Ihnen haftet der Ehrenacceptant nicht (Art. 60, 63). Dem Ehrenacceptanten selbst steht der Sicherungsregreß nicht zu. Sein Forderungsrecht aus dem Wechsel entsteht erst mit der Ehrenzahlung (Art. 63).

3. Die Ehrenannahme verschließt den Nachmännern des Honoraten den Sicherungsregreß gänzlich, also auch gegen die Vormänner des Honoraten. Dies wird mehrfach gegen den Wortlaut des Art. 61 und dessen Absicht (Protok. S. 118, 119) geleugnet (so von Lehmann S. 525 und Staub Art. 61 § 3). Die Hintermänner des Honoraten haben in der Ehrenannahme nun einmal den wirthschaftlichen Sicherungsersatz für das Accept erlangt. Hätten sie daneben noch den Sicherungsanspruch, so würde ihnen damit das Recht auf eine Doppelsicherung gewährt sein. Ihr Sicherungsregreß würde zudem auf praktische Schwierigkeiten stoßen. Der Protest Mangels Annahme bez. Mangels Sicherstellung muß gegen Kostenerstattung dem Intervenienten ausgefolgt werden (Art. 58), der ihn dem Honoraten zu übersenden hat. Der Protest aber ist es, der die Grundlage des Sicherungsregresses abgiebt (Art. 26, 29).

4. Die Ehrenannahme hat die geschilderte Wirkung, selbst wenn sie von einem andern als dem Nothadressaten bez. zu Gunsten eines andern Vormannes als des Adressanten erklärt wird. Läßt der Wechselinhaber eine derartige Ehrenannahme zu, obschon er es nicht braucht (Art. 57), so hat er sie damit als vollwerthigen Ersatz für den ihm entgangenen Kreditwerth des Accepts anerkannt.

Artikel 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Protest Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten. Art. 62.

Der Einfluß einer Nothadresse, eines Ehrenaccepts oder eines Angebots der Ehrenzahlung auf den Zahlungsregreß.

I. Die Pflicht zur Ehrenpräsentation zahlungshalber und zum Ehrenprotest Mangels Zahlung.

§ 1. Die Rechtsgrundlage der Pflicht zur Ehrenpräsentation und zum Ehrenprotest.

Mit dem Ansatz einer auf den Zahlort lautenden Nothadresse (s. Art. 56 § 1 S. 235) leistet der Adressant behufs Befreiung von seiner Regreßpflicht dem Inhaber das Versprechen der Ehrenzahlung durch den Adressaten; im Ehrenaccept giebt der Acceptant behufs Befreiung des Honoraten von der Regreßpflicht dem Inhaber die Zusage der Ehrenzahlung (Art. 60). In beiden Fällen versteht sich der Regel nach, sollen anders Nothadresse und Ehrenaccept ihren Zweck erfüllen, daß vor Beschreitung des Regreßweges gegen den Adressanten bez. Honoraten und deren Nachmänner die Erlangung der Ehrenzahlung erfolglos nachgesucht werden muß. Der hierüber aufzunehmende Ehrenprotest wird insoweit neben dem Hauptprotest dem Adressanten bez. Honoraten und deren Nachmännern gegenüber Grundlage des Regresses. Der Ehrenprotest ohne gehörigen Hauptprotest bleibt kraftlos. Der Adressant kann den Nothprotest erlassen („im Falle der Noth ohne Kontraprotest bei J. Holz in Berlin"). Dieser Erlaß würde zugleich für die Nachmänner des Adressanten mitwirken, deren Recht auf den Nothprotest nur aus der Nothadressirung des Vormannes und nur zu Gunsten des Adressanten mit abgeleitet ist.

Digitized by Google

§ 2. Die Voraussetzungen der Pflicht zur Ehrenpräsentation und zum Ehrenprotest sind im Einzelnen:

1. **Vorhandensein einer Nothadresse oder eines Ehrenaccepts.** Der Zwang zur Ehrenpräsentation zahlungshalber und zum Ehrenprotest Mangels Ehrenzahlung bei der Nothadresse besteht, selbst wenn der Adressat die Ehrenannahme geweigert hatte. Trotz der Ehrenacceptweigerung besteht die Möglichkeit der Ehrenzahlung. Auch dann entfällt Mangels Unterscheidung im Gesetz der Zwang nicht, wenn der Inhaber zugleich Nothadressat ist, und er den Protest bei sich selber zu erheben hat (vergl. die ungedruckte Entscheidung des O.H.G. vom 18. März 1879 in Sachen Kirschstein c/a. Real-Creditbank b. Borchardt Zus. 626d). Der Zwang besteht ferner, wenngleich der Nothadressat in seiner etwaigen anderweiten Eigenschaft als Acceptant oder Domiziliat bereits vergeblich um Zahlung angesprochen war. Es bedarf also auch hier einer doppelten Präsentation an eine und dieselbe Person (O.H.G. 11 S. 303 f.). Der Nothprotest benöthigt sich endlich auch gegenüber denjenigen Regreßschuldnern, die den Wechsel bei sich selber nothadressirt haben (Art. 56 § 1 S. 233). Der Zwang zur Zahlungspräsentation beim Ehrenacceptanten besteht, selbst wenn das Ehrenaccept ohne entsprechende Nothadressirung abgegeben war. Hat der Gläubiger, was er nicht braucht (Art. 57), die Ehrenannahme zugelassen, so muß er die sich hieraus ergebenden Folgerungen ziehen.
2. **Stellung der Nothadresse und des Ehrenaccepts auf den Wechselzahlort.** Der Wechselinhaber hat Anspruch auf Wechseleinlösung am Wechselzahlort. Daher zwingen Nothadresse und Ehrenaccept den Wechselinhaber zur Präsentation ehrenzahlungshalber nur insofern, als sie auf den Wechselzahlort lauten (Art. 56 § 1 S. 235).
3. **Unbeschränktheit der Nothadresse und des Ehrenaccepts.** Nur Vollleistung hemmt den weiteren Regreß. Dementsprechend braucht der Inhaber nur eine die volle Regreßschuld des Honoraten umfassende Nothadresse oder Ehrenannahme zu beachten (Art. 57 Zusatz S. 238 und 60 § 3 S. 243).
4. **Wechselurkundlichkeit der Nothadresse** (Art. 56 § 1 S. 234 f.) **oder des Ehrenaccepts** (Art. 60 § 2 S. 241).
5. **Zahlungsnoth des Wechsels beim Hauptbezogenen** (s. zu § 4 S. 248).
6. **Erhebung des Zahlungsregresses gegen Adressanten bez. Honoraten oder dessen Nachmänner** (s. zu § 3).

§ 3. Die Verletzung der Pflicht zur Ehrenpräsentation und zum Ehrenprotest.

1. **Unterlassene Ehrenpräsentation.**

a) Der Adressant bez. Honorat und deren Nachmänner können vom derzeitigen und jedem künftigen Wechselinhaber bei unterlassener Ehrenpräsentation im Zahlungsregreßwege nicht belangt werden.

Die Nachmänner des Adressanten bez. Honoraten wären durch die in Aussicht gestellte Ehrenzahlung der Regreßpflicht ganz entledigt worden, und zu Gunsten des Adressanten oder Honoraten war dem Gläubiger jedenfalls der Weg gewiesen, den dieser behufs Erlangung der Zahlung wechselvertraglich zunächst zu beschreiten hatte. Wenn die Nothadresse nicht erkennen läßt, von wem sie ausgeht (Art. 56 § 1 S. 235), so muß demjenigen, der Freiheit von der Regreßpflicht als Folge der Nichtangehung der Nothadresse behauptet, gläubigerseits nachgewiesen werden, daß er weder Indossant, noch Nachmann des Adressanten ist. Daß der in Anspruch genommene Aussteller oder Indossant die Regreßpflicht ohne Nothadressirung, also unbedingt, trägt, ist aus dem Wechsel gesetzten Falls nicht erkennbar.

Nach Deutschem Prozeßrecht wird der Gläubiger diesen Beweis im Wechselprozeß selten erbringen können. Es steht ihm nur der Urkundsbeweis offen (§§ 565 u. 555 R.C.Pr.O.).

Das Oesterreichische Prozeßrecht kennt diese Beschränkung nicht und setzt den fraglichen Nachweis für den Erlaß des Zahlungsauftrages nicht voraus (§ 557 Oesterr. C.Pr.O.).

Digitized by Google

b) Die Vormänner des Honoraten bleiben trotz der mangelnden Ehrenpräsentation in der Regreßpflicht. Nothdresse und Ehrenaccept waren zu ihren Gunsten nicht abgegeben (Protok. S. 128 f.). Wollten sie sich hierauf stützen, so wäre dies Einwand aus dem Recht des Dritten.

c) Der Acceptant, der selbst beim Domiziliatenwechsel mit der Intervention als einem Schutzmittel gegen Regreß nichts zu schaffen hat (Uebersicht S. 231), bleibt trotz unterlassener Ehrenpräsentation wechselmäßig verhaftet (O.L.G. Dresden b. Goldschmidt 44 S. 555).

d) Der Ehrenacceptant tritt laut ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes bei mangelnder Präsentation zur Ehrenzahlung aus der Haftung (Art. 60 § 4 S. 244).

2. **Unterlassener Ehrenprotest.** Soweit der Ehrenprotest Mitvoraussetzung des Regresses ist, also gegenüber dem Nothadressanten bez. Honoraten und deren Nachmännern, muß der Protest die erfolglose Ehrenpräsentation darthun. Protestmäßiger Ausweis erfolgloser Präsentation ist Formalgrundlage des Regresses (Art. 41 § 1 S. 201). Dem Ehrenacceptanten gegenüber hat das Gesetz behufs Erhaltung des Rechts aus dem Ehrenaccept einen unmittelbaren Protestzwang nicht geordnet. Die Nothwendigkeit des Protestes ergiebt sich indessen mittelbar (Art. 60 § 4 S. 243).

§ 4. Das Verfahren der Ehrenpräsentation zahlungshalber und des Ehrenprotestes Mangels Zahlung.

1. **Die Ehrenpräsentation zahlungshalber** richtet sich nach den Grundsätzen der gemeinen Zahlungspräsentation.

a) **Gegenstand der Präsentation** ist der Wechsel. Nothadresse und Ehrenaccept können zwar rechtswirksam auf der Kopie sich finden, allein der Intervenient braucht die Zahlung nur Zug um Zug gegen Herausgabe des Wechsels selber zu leisten (Art. 63). Gesetzten Falls wird freilich die Kopie mit vorgelegt werden müssen. Wer nur im Besitz der Kopie ist, braucht, um sich den Zahlungsregreß gegen die Indossanten der Kopie zu sichern, gemäß Art. 72 vorgängig die zwecklose Ehrenpräsentation der Kopie nicht vorzunehmen.

b) **Präsentant** ist der wechselrechtlich als Eigenthümer Legitimirte. Nicht etwa ist der Intervenient, der vor Protest Zahlung geleistet hat, nun seinerseits in der Lage, gegen den ihm vorstehenden Nothadressaten bez. Ehrenacceptanten Ehrenprotest zu erheben (s. hierüber bei Art. 63 § 2 S. 253).

Präsentat ist der Nothadressat bez. Ehrenacceptant.[1]) Bei einer Mehrheit von Nothadressen oder Ehrenaccepten hat die Präsentation an diese sämmtlich zu geschehen. Nach dem Willen des Gesetzes soll die Umfrage sogar fortgesetzt werden, wenn eine der Nothadressen für den Aussteller zu interveniren erklärt (Protok. S. 238) und damit die umfassendste Art der Intervention, eine zu Gunsten aller Regreßschuldner wirkende in Aussicht stellt. Mit Recht. Denn es kann trotz der erklärten Interventionsbereitschaft die Ehrenzahlung schließlich doch noch unterbleiben, für welchen Fall durch die vorher fortgesetzte Umfrage das weitere Verfahren vollständig vorbereitet ist. Jede Nichtbeachtung einer der Nothadressen oder Ehrenaccepte bei der Präsentation hat die gewöhnliche Wirkung, daß der Zahlungsregreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner verschlossen bleibt (s. § 3).

Der Inhaber braucht eine bestimmte Reihenfolge in der Präsentation nicht einzuhalten dergestalt, daß stets derjenige Nothadressat bez. Ehrenacceptant angegangen werden müßte, durch dessen Zahlung die meisten Regreßschuldner befreit werden. Hat der Inhaber ohne Einhaltung einer Reihenfolge an alle erfolglos präsentirt, so hat er sich den Zahlungsregreß gegen alle Regreßpflichtige gewahrt. Hat er Zahlung erhalten, so erübrigt sich sein Wechselrecht ohnehin. Der Ehrenzahler hingegen, der vor Angehung des ihm dergestalt vorstehenden Nothadressaten bez. Ehrenacceptanten Zahlung geleistet hat, erwirbt keine Regreßrechte gegen diejenigen Schuldner, die bei erfolgreicher Inanspruchnahme des andern

[1]) Ueber den Fall der Personengleichheit des Präsentanten und Präsentaten s. § 2 S. 246.

Digitized by Google

Nothadressanten bez. Ehrenacceptanten vom Regreß des Inhabers befreit worden wären. Gegen diese Schuldner fehlt eben die eine Voraussetzung des Regresses, die fruchtlose Angehung ihres Nothadressaten bez. Ehrenacceptanten.

c) **Die Präsentationsfrist** endet, wie sonst, mit dem zweiten Werktage nach dem Zahlungstage. Sie beginnt erst, wenn vom Bezogenen Wechselzahlung nicht erlangbar war (s. zu 2).

d) **Präsentationsort** ist der Wechselzahlort, auf den ja jede wechselrechtlich beachtliche Nothadresse oder Nothannahme lauten muß.

2. Der Ehrenprotest Mangels Zahlung.

a) In Hinblick darauf, daß die Frist der Ehrenpräsentation erst beginnt, wenn der Wechsel beim Hauptbezogenen Zahlungsnoth gelitten hat, und daß ferner, abgesehen von den Fällen des Protesterlasses, der Protest den einzigen Ausweis der Zahlungsnoth abgiebt (Art. 41 § 1 S. 201), könnte folgerichtig der Ehrenprotest erst erhoben werden, wenn der Hauptprotest abgeschlossen ist und mit dem Wechsel zugleich dem Ehrenpräsentaten vorgelegt wird. Der Ehrenprotest hätte sich dann in der Form eines Anhanges zum Hauptprotest zu kleiden, für den im Uebrigen der Hauptprotest mitgilt, oder in die Form eines selbstständigen Nachprotestes. Dies Verfahren des sog. Kontraprotestes ist angängig, aber nicht das einzige in der W.O. vorgesehene.

b) Die W.O. gestattet nämlich die Präsentation zur Ehrenzahlung noch während der Protesthandlung gegen den Bezogenen, also vor Abschluß des Protestes gegen diesen. Denn nach Vorschrift des Art. 62 kann der Erfolg der Ehrenpräsentation im Hauptprotest selbst beurkundet werden (vergl. auch Art. 89). Die Ehrenpräsentation schon während der Protesthandlung vorzunehmen, ist durchaus üblich. Alsdann gestaltet sich das Protestverfahren dahin:

α) Wird vom Nothadressaten oder Ehrenacceptanten Zahlung geleistet, so wird dies zumeist im Hauptprotest mitvermerkt. Die W.O. sieht dies Verfahren ausdrücklich vor, ja verordnet sogar, daß der Protest die etwa stattgehabte Ehrenzahlung mit zu beurkunden hat (Art. 88, 5, Interventionsprotest). Es ist der bezügliche Protestvermerk für den Intervenienten als Ausweis der Ehrenzahlung zweckentsprechend, namentlich wenn der Ehrenzahler zugleich Regreßschuldner, Bezogener oder Domiziliat ist, oder wenn er die Ehrenzahlung für einen andern Regreßschuldner als den Nothadressaten oder den ursprünglichen Honoraten leistet. Dem Ehrenzahler ist im Hinblick auf Art. 88, 5 ein Anspruch auf den fraglichen Protestvermerk zuzugestehen. Erhebt der Ehrenzahler diesen Anspruch nicht, so braucht ein Rechtsnachtheil darum nicht zu entstehen, daß ohne Erwähnung der Ehrenzahlung der Hauptprotest abgeschlossen wird. Der Protest als Solennität hat mißglückte Präsentation zur Voraussetzung, und als Beweismittel stattgehabter Ehrenzahlung ist der Protest nicht unersetzbar. Eine Quittung entsprechenden Inhalts auf dem Wechsel oder der Retourrechnung kann als gleichwerthiger Ausweis der Ehrenzahlung dienen (s. hierüber bei Art. 63).

β) Lehnt der Nothadressat oder Ehrenacceptant die Ehrenzahlung überhaupt ab, so wird diese Ablehnung nur im Zahlungsprotest selber mitvermerkt. Damit ist der Pflicht des Ehrenprotestes Genüge gethan (vergl. O.H.G. 20 S. 116). Das Angebot einer beschränkten Ehrenzahlung kann der Gläubiger als Ablehnung der Ehrenzahlung behandeln. Auf Theilzahlungen braucht sich der Inhaber eines nothleidenden Wechsels nicht einzulassen. Als Einschränkung der Ehrenzahlung ist auch die Bedingung, daß kein Protest erhoben werde, insoweit anzusehen, als an die Protesterhebung sich Nebenansprüche knüpfen, es sei denn, daß die angebotene Ehrenzahlung sich hierauf miterstreckt.[1])

γ) Erklärt der Ehrenpräsentat, daß er die Ehrenzahlung leisten wolle („ich intervenire zu Ehren des N. N."), ohne dabei die Ehrenzahlung vorzu-

[1]) Hinsichtlich des entsprechend bedingten Ehrenaccepts s. Art. 57 Zusatz S. 238.

Digitized by Google

nehmen, lehnt er die Ehrenzahlung ab, weil ihm der Zahlungsprotest noch nicht vorliegt, giebt er eine Erklärung überhaupt nicht ab, oder wird er nicht angetroffen, so ist dies im Hauptprotest zu vermerken, demnächst aber nach Abschluß des Hauptprotestes und unter Mitvorlegung desselben die Ehrenpräsentation zu wiederholen, da die Ehrenzahlung nicht vor protestmäßiger Feststellung der Wechselnoth (s. zu a) und nicht anders als gegen Mitaushändigung des Zahlungsprotestes beansprucht werden kann (Art. 63; Protok. S. 129 f.). Wird bei dieser erneuten Präsentation die Ehrenzahlung nicht geleistet, so ist Kontraprotest zu erheben. Nur wenn solchergestalt in einem Anhange zum Hauptprotest oder in einem selbstständigen zweiten Protest spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage der Mißerfolg dieser erneuten Ehrenpräsentation festgestellt ist, bleibt dem Inhaber der Regreß unverkümmert (O.Tr. b. Striethorst 38 S. 370; O.H.G. 11 S. 304, 20 S. 114; anders O.A.G. Lübeck i. Archiv 10 S. 39 ff und Neumann i. Busch's Archiv 32 S. 183 ff., die gedachten Falls die Nothwendigkeit des Kontraprotestes leugnen). Wird bei der erneuten Präsentation die Ehrenzahlung geleistet, so ist die Erhebung des Kontraprotestes zwar nicht durchaus erforderlich, wohl aber zweckmäßig (s. hierüber zu a).

II. Die Pflicht zur Annahme der Ehrenzahlung.

§ 1. Die Grundlage der Annahmepflicht.

Die Ehrenzahlung gewährt dem Gläubiger, was er zu beanspruchen hat, bringt ihm also keinen Nachtheil, dem begünstigten Regreßschuldner aber bringt sie den Vortheil, daß sie den Regreßweg verkürzt und die Regreßlast erleichtert. Die gesetzliche Verpflichtung zur Annahme angebotener Ehrenzahlung liegt sonach im Interesse des Wechselverkehrs.

§ 2. Voraussetzungen der Annahmepflicht.

1. **Ein Ehrenzahlungsangebot** muß vorliegen. Ehrenzahlung ist nur eine solche Wechselzahlung, die von einem Dritten an Stelle eines Regreßschuldners zu dem ausgesprochenen Zweck geschieht, den Nachmännern des Regreßschuldners gegen diesen den Regreßweg zu versperren. Keine Ehrenzahlung ist die Zahlung Zwecks Wechselerwerbs oder ohne Zweckangabe und die Zahlung zu Ehren eines aus dem Wechsel überhaupt nicht oder wenigstens regreßmäßig nicht Verpflichteten (unrichtig Grünhut i. Zeitschr. f. d. Priv.- u. öff. R. 20 S. 96), so die Zahlung zu Ehren des Indossanten ohne Obligo oder zu Ehren des Acceptanten. Die Ehrenzahlung vertritt darnach zu Gunsten eines Regreßschuldners dessen Regreßzahlung, nicht die Schlußzahlung des Bezogenen (vergl. auch Art. 60 § 1, 2 S. 240).

Ehrenzahler kann jeder sein, der rechtlich fähig ist, an Stelle des Regreßschuldners die Zahlpflicht zu erfüllen, mag er zur Ehrenzahlung berufen oder ohne Berufung zahlungserbötig sein. Auch der Bezogene, der nicht acceptirt hat, der Domiziliat (O.H.G. 10 S. 286 f., 12 S. 48), der Trassant (entgegengesetzt Renaud S. 247) oder ein Indossant können Ehrenzahlung leisten, und zwar Trassant und Indossant sogar zu eigenen Ehren (Art. 56 § 2 S. 233). Freilich muß die Zahlung hier wie sonst wechselmäßig sich als Ehrenzahlung kundthun (Art. 63 § 2 S. 253; vergl. O.A.G. Dresden i. Annalen 6 S. 370 ff.; O.H.G. 5 S. 127, 15 S. 36). Der Acceptant, der als Hauptschuldner begrifflich mit der Zahlung nicht die für ihn selber übernommene Garantiepflicht erfüllen kann, ist zur Ehrenzahlung nicht fähig. Wechselfähigkeit ist für den Ehrenzahler, der eine Wechselverbindlichkeit nicht übernimmt, nicht von Nöthen.

Im Gemeinfall wird der Intervenient beim Zahlungsangebot den Regreßschuldner bezeichnen, für den er Zahlung leisten will. Wird er doch schon vom Protestbeamten hierzu angehalten werden (Art. 88, 5). Bei mangelnder Bezeichnung kann die Annahme der Ehrenzahlung nicht abgelehnt werden (anders Staub 62 § 8). Die Feststellung des Honoraten ist für den befriedigten Inhaber belanglos (s. auch bei § 3 und bei Art. 64 S. 256).

2. **Rechtzeitigkeit des Angebots.** Vor eingetretener Zahlungsnoth beim Hauptbezogenen erwächst kein Regreß und demgemäß auch kein Recht, ja keine rechtliche Möglichkeit der Ehrenzahlung. Nach abgeschlossenem Protestverfahren bez. nach Ablauf der Protestfrist hat der Gläubiger unter

Digitized by Google

den Wechselschuldnern freies Wahlrecht. Wie er die Zahlung eines Regreßschuldners ablehnen kann, ohne den Regreß gegen dessen Hintermänner einzubüßen (Art. 48 § 6 S. 217, Art. 49), so hat er ebenmäßig das Recht auf Zurückweisung der ihm erst jetzt angebotenen Ehrenzahlung (anders Cosack § 51 I, 2).

3. **Uneingeschränktheit des Angebots** (s. zu I § 4, 2 S. 248).

4. **Ortsrichtigkeit des Angebots.** Das Angebot muß sich auf Zahlung am Wechselzahlort beziehen (Art. 56, 62).

§ 3. Verletzung der Annahmepflicht.

1. **Die Folgen der Pflichtverletzung.** Die angebotene, aber grundlos nicht angenommene Ehrenzahlung muß billiger Weise auf den sachlichen Bestand der Regreßansprüche so wirken, als wäre sie thatsächlich geleistet worden.

   a) **Gegen die Nachmänner des Honoraten** führt die Ablehnung der angebotenen Ehrenzahlung unterschiedslos zum Verlust des Regresses. Sie würden bei angenommener Ehrenzahlung aus der Regreßpflicht überhaupt entkommen sein.

   b) **Gegen die Vormänner des Honoraten,** sowie **gegen den Acceptanten** bleibt der Regreß unverkürzt. Für sie wäre auch die geleistete Ehrenzahlung bedeutungslos geblieben.

   c) **Gegen den Honoraten** selbst erlischt der Regreß, wenn die für ihn fristgemäß angebotene Ehrenzahlung des Nothadressaten oder Ehrenacceptanten zurückgewiesen wird. Der Regreß gegen den Honoraten hat den — hier nicht erhältlichen — Protest Mangels Ehrenzahlung zur Voraussetzung, und zwar nach dem vom Gesetz anerkannten Wechselwillen der Parteien. Der Gläubiger hat sich mit Entgegennahme des Wechsels der Pflicht unterworfen, vor weiterer Regreßnahme die Ehrenzahlung beim Nothadressaten oder Ehrenacceptanten sogar nachzusuchen. Wird eine anderweite Ehrenzahlung abgelehnt, so bleibt gegen den Honoraten der Regreßweg offen. Die Ablehnung verletzt nicht den im Wechsel zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen. Eine Befreiung vom Regreß aber hätte die angenommene Zahlung für den Honoraten nicht zur gesetzlichen Folge gehabt, er hätte nur statt des Inhabers den Ehrenzahler zum Gläubiger erhalten.

   d) **Gegen den Ehrenacceptanten** entfällt das Wechselrecht, wenn die für einen Vormann seines Honoraten angebotene Ehrenzahlung zurückgewiesen wird; diese Ehrenzahlung hätte auch den Ehrenacceptanten aus seiner Zahlpflicht befreit. Sonst bleibt die Zahlpflicht des Ehrenacceptanten trotz der Zurückweisung, abgesehen von den üblichen Folgen etwaigen gläubigerischen Verzugs, unberührt.

2. **Nachweis der Pflichtverletzung.** Der Regreßschuldner, der durch die gläubigerische Zurückweisung der Ehrenzahlung frei geworden sein will, trägt die Beweislast in vollem Umfange. Ihm obliegt insonderheit die Feststellung des Honoraten, und er kann, wenn der Intervenient selbst den Honoraten nicht bezeichnet hat, nicht etwa den Aussteller als Honoraten unterstellen (anders Grünhut i. Zeitschr. f. d. Priv.- u. öff. R. d. G. 20 S. 99 und Goldschmidt Grundriß S. 289). Der Art. 59, der eine derartige Unterstellung für den Ehrenacceptanten enthält, ist als Ausnahmevorschrift hier nicht anwendbar.

Zusatz 1. Das Recht zur Ablehnung der von einem Dritten angebotenen Zahlung.

1. Die Zahlung eines Dritten kann der Gläubiger ohne wechselrechtliche Schadensfolgen zurückweisen:
   1. wenn die angebotene Zahlung sich zwar als Ehrenzahlung darstellt, aber eine zu II § 2 für die Annahmepflicht dargestellten Voraussetzungen mangelt, so die Ehrenzahlung nach Ablauf der Protestfrist;
   2. wenn die vom Dritten angebotene Zahlung als Ehrenzahlung überhaupt nicht anzusehen ist, so die Zahlung zum Zweck des Eintritts in das Gläubigerrecht und die Zahlung des Dritten vor Wechselfälligkeit.

Digitized by Google

2. Die gemeinen Rechtsfolgen, die das gemeinbürgerliche Recht an die Zurückweisung des Zahlungsangebots eines Dritten knüpft, sind auch bei Wechselforderungen nicht ausgeschlossen, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn der Wechsel Noth gelitten hat, dem Gläubiger die ihm wechselrechtlich gewährleistete Befugniß nicht verkürzt werden kann, unter seinen Schuldnern frei zu wählen (Art. 48 § 6 S. 217 u. Art. 49).

3. Die Annahme der rückweisbaren Ehrenzahlung hat auf Gläubiger und Schuldner die für Ehrenzahlungen wechselrechtlich geordnete Wirkung (s. hierüber bei Art. 63). Die Annahme einer anderweiten Zahlung des Dritten hat die hieraus nach gemeinbürgerlichem Recht erwachsenden Folgen.

Zusatz 2. Die Rückforderung der Ehrenzahlung richtet sich nach gemeinbürgerlichem Recht. So kann die Rückforderung begründet sein, wenn sich herausstellt, daß die — irrthümlich vorausgesetzte — Regreßschuld des Honoraten nicht bestand. Der Rückforderungsanspruch hat zur Voraussetzung, daß der Ehrenzahler das Wechselrecht unversehrt zurückgewähren kann.

Artikel 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Artikel 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten. Art. 63.

Die Rechte des Ehrenzahlers.[1])

Einführung. Die wechselmäßigen Rechte des Ehrenzahlers sind die gleichen, ob eine berufene oder unberufene Intervention statthat (App.-Ger. Glogau b. Löhr 2 S. 434), ob der Ehrenzahler dem Wechselverbande bereits angehört hat oder ihm fremd ist, endlich ob der abgefundene Inhaber zur Annahme der Ehrenzahlung verpflichtet oder zur Ablehnung berechtigt gewesen ist. So hat der Ehrenzahler die ihm wechselmäßig gewährleisteten Rechte auch dann, wenn er erst nach Ablauf der Protestfrist gezahlt hat (abweichend Grünhut i. Zeitschr. f. d. Priv.- u. öff. R. 20 S. 42, 70; Lehmann S. 566).[2]) Zuzugeben ist freilich, daß der Art. 63, indem er sich dem Art. 62 anreiht, auf denjenigen Ehrenzahler abzielt, der während des Protestverfahrens bei noch laufender Protestfrist Zahlung leistet. Nach erfolgter Ehrenzahlung ist indessen die Rechtslage der Ehrenzahler in allen Fällen dergestalt gleich, daß man den Art. 63 ausdehnend anwenden muß.

§ 1. Die Rechte des Ehrenzahlers gegen den Wechselgläubiger. Der Aushändigungsanspruch.

Gegenüber dem Wechselgläubiger hat der Ehrenzahler Anspruch auf Ausantwortung des Wechsels und Protestes Zug um Zug gegen Zahlung (Protok. S. 129 f.). Ist Ehrenzahlung ohne Aushändigung der Papiere geleistet, so ist dem Ehrenzahler der persönliche Aushändigungsanspruch nicht verloren gegangen. Der Anspruch ist indessen, weil er aus dem Wechsel nicht entspringt, im Wechselverfahren nicht verfolgbar.

Ist zur Aushändigung von Wechsel und Protest Zug um Zug gegen die Ehrenzahlung Gläubiger nicht fähig oder nicht erbötig, so besteht keine Ehrenzahlungspflicht, und es bleibt der Mangels Ehrenzahlung erhobene Kontraprotest wirkungslos. Der Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner ist verloren.

Im Einzelnen ergeben sich für den Aushändigungsanspruch des Ehrenzahlers die gleichen Erwägungen und die gleichen Grundsätze, wie sie für den Aushändigungsanspruch des Regreßschuldners in Art. 54 dargestellt sind.

1. Voraussetzung des Aushändigungsanspruchs ist Vollzahlung, also Zahlung der Wechselsumme nebst 6% Zinsen seit dem Verfalltage, der Protestkosten, sowie anderer Auslagen und

---

[1]) Ueber den Begriff der Ehrenzahlung s. Art. 62 II § 2 S. 249.

[2]) Ueber die Rückweisbarkeit einer solchen Ehrenzahlung s. Art. 62 II § 2 S. 249 f.

Digitized by Google

der Provision (vergl. Art. 60 § 3 S. 243). Läßt der Inhaber eine Ehrentheilzahlung zu, was er nicht braucht (Art. 62 I § 4, 2 S. 248 u. II § 2 S. 250), so wird man ihn in Analogie des Art. 39 für schuldig erachten, die Zahlung auf den Wechsel abzuschreiben und Quittung auf einer Wechselabschrift zu ertheilen.

2. Gegenstand des Aushändigungsanspruchs sind Wechsel und Protest.

a) Der Wechsel selbst ist stetig auszuliefern. Die Kopie, mag sie selbst das Ehrenaccept tragen, (Art. 60 § 2 S. 241), kann den Wechsel selbst nicht ersetzen. Der Ehrenzahler hat Anspruch auf Erwerb des Wechselrechts. Hierzu würde ihm die Auslieferung der Kopie nicht verhelfen.

Der Wechsel muß sich in einem Zustande befinden, der die Ausübung des Gläubigerrechts gewährleistet. Andernfalls kann Ehrenzahlung abgelehnt werden (s. Art. 54 § 1 S. 228) bez. die bereits geleistete Ehrenzahlung nach den gemeinbürgerlichen Regeln von der Rückforderung grundloser Zahlung aufgerufen werden (Art. 54 Zusatz S. 230).

Ist der Wechsel Prolongationswechsel, so muß zugleich der frühere Wechsel alsdann mit ausgeliefert werden, wenn aus demselben der Honorat oder der Ehrenzahler haftbar ist.

Verlust des Wechsels führt zum Verlust des Anspruchs auf Ehrenzahlung (Art. 60 § 1 S. 241, Art. 62 § 4 S. 247, Art. 73).

Der Ehrenacceptant hat, sofern ihm nicht Kontraprotest (b) oder quittirte Retourrechnung (c) mit ausgehändigt wird, Anspruch auf Abquittirung des Wechsels und zwar dergestalt, daß aus der Quittung erhellt, von wem und für wen die Ehrenzahlung geleistet wird. Er bedarf gesetzten Falls eine dergestalte Quittung zu seiner Legitimation (§ 2).

b) Der Protest. Der Anspruch auf Herausgabe des Protestes erstreckt sich auf

α) den gegen den Hauptschuldner erhobenen Protest und

β) den Kontraprotest, falls ein solcher erhoben ist.

Jedenfalls kann der Ehrenzahler verlangen, daß in dem ihm auszuhändigenden Protest die Thatsache der Ehrenzahlung, sowie die Person des Ehrenzahlers und des Honoraten erwähnt wird (Art. 88, 5, Art. 62 I § 4 S. 248).

Ist der Protest nicht gehörig erhoben, so ergeben sich hinsichtlich der Einbehaltung und Rückforderung der Zahlung die gleichen Rechtsfolgen, wie bei einem versehrten Wechsel (s. zu a). Ist der Protest verloren gegangen, so genügt an seiner Statt eine nach Inhalt des Protestregisters auszufertigende Ersatzurkunde (Art. 54 § 1 S. 228).

c) Quittirte Retourrechnung und Kostenbelege sind vom Gesetz als Gegenstand des Aushändigungsanspruchs nicht genannt. Man wird dem Gläubiger das Recht zugestehen, bei mangelndem Protestvermerk der Ehrenzahlung, an Stelle der Abquittirung auf dem Wechsel dem Ehrenzahler quittirte Retourrechnung auszuliefern. Auch damit wird dem Ehrenzahler die ihm gebührende Wechsellegitimation verschafft.

Auf die Kostenbelege hat der Intervenient erst nach geleisteter Ehrenzahlung allgemeinen Grundsätzen zu Folge ein Anrecht.

§ 2. Rechte des Ehrenzahlers gegen die Wechselschuldner. Der Zahlungsanspruch.

1. Der Anspruch des Ehrenzahlers nach Wechselrecht.

Der Ehrenzahler tritt in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

a) Voraussetzungen des Eintritts in das Wechselrecht sind einzig und allein

α) **Der Besitz von Wechsel und Zahlungsprotest.** Der Wechsel ist Grundlage jedes Wechselrechts (Art. 39 § 1 S. 190). Der Protest ist Mitgrundlage des Regresses (Art. 41 § 1 S. 201); bei mangelndem Zahlungsprotest steht auch dem Ehrenzahler der Regreß nicht zu (O.H.G. 24 S. 127).

Hat der Ehrenzahler die Wechselpapiere in der Erwartung der Zahlung dem Honoraten ausgehändigt, so kann er einen Zahlungsanspruch nur auf gemeinbürger-

Digitized by Google

licher Grundlage begründen (O.H.G. in der nicht gedruckten Entscheidung in Sachen Jacob c/a. Dietrich v. 22. Nov. 1875 b. Borchardt Zus. 638c).

β) **Der wechselmäßige Ausweis der Zahlung als Ehrenzahlung** (vergl. Art. 62 II § 2 S. 249).

αα) Der Ausweis wird zumeist durch entsprechenden Vermerk im Protest geführt (Art. 88, 5). Um die Zahlung als Ehrenzahlung zu kennzeichnen, genügt es, wenn im Hauptprotest auch nur die vorgängige Erklärung des Zahlers sich findet, daß er zu Gunsten eines Regreßschuldners interveniren wolle; nicht ist es hier durchaus erforderlich, daß noch die Thatsache der geleisteten Ehrenzahlung selbst aus dem Protest erhelle (entgegengesetzt Grünhut i. Zeitschr. f. d. Priv.- u. öff. R. 20 S. 41). An Stelle eines Vermerks im Protest ist eine entsprechende Quittung auf dem Wechsel oder der Retourrechnung ein wechselurkundliches und damit geeignetes Legitimationsmittel. Mehrfach wird nur ein protestmäßiger Ausweis zugelassen (Grünhut a. a. O. S. 40 ff.; Hofgericht Darmstadt i. Kletke's Sammlung Nr. 518; O.L.G. Dresden b. Seuffert 50 Nr. 40 u. a.). Quittung neben dem Protestausweis ist unnöthig.

Außerhalb der Wechselpapiere liegende Ausweise sind bei der formalen Natur wechselrechtlicher Legitimation (Art. 36 § 2 S. 185) unbeachtlich (falsch O.G.H. b. Peitler Nr. 97).

ββ) Stellt sich die Zahlung des Dritten als Ehrenzahlung nicht dar, so tritt der Zahler wechselrechtlich nicht in die Stellung eines Wechselinhabers. Dies trifft beispielshalber auf die Zahlung zu Ehren eines regreßmäßig nicht Verpflichteten zu (App.-Ger Zwickau i. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle 1873 S. 384: Zahlung zu Ehren des Acceptanten). Es gilt nicht minder für die vor Wechselfälligkeit geschehene Zahlung zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten (vergl. Motive zu §§ 58—61 Entwurfs LXVIII; O.A.G. Rostock b. Seuffert 28 Nr. 155; anders Gelpcke i. Archiv 2 S. 69 ff.; Hoffmann S. 483 f.). Die Ehrenzahlung setzt als Lösung fremder Regreßschuld begriffsmäßig Regreßpflicht, also bereits eingetretene Wechselnoth voraus. Wenn nach den landesgesetzlichen Sonderbestimmungen für Hamburg, Lübeck und Altona ein Ehrenacceptant, der vor Protesterhebung Zahlung leistet, als Ehrenzahler wechselmäßig in die Rechte des Inhabers eintreten soll (Hamburg. Einf.-Ges. § 8; Lübeck. Einf.-Ges. Art. 5; Einf.-Ges. f. Schleswig-Holstein § 11), so können diese Bestimmungen als im Widerspruch mit dem Reichsrecht stehend Geltung nicht mehr beanspruchen (§ 2 Bundesges. v. 5. Juni 1869; § 2 Reichsges. v. 22. April 1871). Es besteht in derartigen Fällen, sofern nicht die Zahlung in Vertreterschaft des Schuldners geschieht, immerhin die Möglichkeit, daß unter Zugrundelegung gemeinbürgerlicher Satzungen der Dritte als Zahler fremder Schuld in das Forderungsrecht des Abgefundenen eintritt (vergl. Art. 9 § 2 S. 82). Gegen welche Wechselschuldner er alsdann Rechte erwirbt, wird von der Art der Zahlung abhängen. Zahlung zu Ehren des Acceptanten würde in Folge dadurch erwirkten Unterganges des Regreßrechts nur das Wechelrecht gegen den Acceptanten selbst übertragen können (O.H.G. 5 S. 129 Nr. 28).

b) Der Umfang des vom Ehrenzahler erworbenen Wechselrechts.

α) **Die Rechte des Wechselinhabers** sind es, die der Ehrenzahler erwirbt. Wenn dem Ehrenzahler die Rechte des Wechselinhabers zugesprochen werden, so soll dies, wie die Bezugnahme auf Art. 50, 52 zum Ausdruck bringt, heißen, daß der Ehrenzahler die Wechselrechte in dem sachlichen Umfang erwirbt, wie er sie haben würde, wenn er selber Protesterheber wäre. Der inhaltlich nicht abgeänderte Entwurf von 1845 besagte in Art. 168 rücksichtlich des Ehrenzahlers deutlicher: „Er tritt durch die Ehrenzahlung in

Digitized by Google

die Rechte des Eigenthümers *eines* wegen verweigerter Zahlung protestirten Wechsels ....." Soweit der Ehrenzahler kraft Wechselrechts Wechselansprüche nicht geltend machen könnte, wenn er selber den Protest erhoben hätte, beispielshalber weil der Protest unförmlich ist, oder die Angehung eines Nothadressaten bez. Ehrenacceptanten verabsäumt ist, soweit stehen ihm diese Rechte auch als Ehrenzahler nicht zu (O.H.G. 24 S. 127). Wird dem Ehrenzahler von einem Vormann trotz mangelhaften Protestes Zahlung geleistet, so ist die Rückforderungsklage nach den Grundsätzen des gemeinbürgerlichen Rechts nicht ausgeschlossen. Zu Unrecht wird vom O.Tr. b. Striethorst 23 S. 294 einer solchen Zahlung ohne Weiteres ein Verzicht auf die Richtigkeit des Protestes unterstellt. Die gegen den abgefundenen Inhaber vorbringbaren, rein persönlichen Einreden können dem Ehrenzahler nicht entgegengestellt werden (zweifelnd O.H.G. 24 S. 127). Das Recht des Ehrenzahlers ist immerhin wie jedes Wechselrecht ein selbstständiges.

Bei gehörigem Protest erwirbt der Ehrenzahler der Regel nach den Anspruch auf

die Wechselsumme,
6% Zinsen hiervon seit Verfall,
Protestkosten sowie
sonstige Auslagen,
1/3 % Provision und
den etwaigen Kurszuschlag eines vom Wohnort des Ehrenzahlers auf den davon verschiedenen Wohnort des Regreßpflichtigen gezogenen Sichtwechsels.

Man wird ihm auch in Analogie des allerdings nicht mit angezogenen Art. 53 das Recht zugestehen, über diese Beträge einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen zu ziehen (anders Grünhut i. Zeitschr. f. d. Priv.- u. öff. R. 20 S. 71). Weil der Ehrenzahler mit den Rechten des Inhabers auch dessen Pflichten überkommt und somit auch die Pflicht der Nothanzeige trägt, würde bei gesetzwidrig unterlassener Nothanzeige gemäß Art. 45 der Anspruch auf die Hauptsumme einzuschränken sein (abweichend Grünhut a. a. O. S. 71 f.).

β) **Die Rechte gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten** sind es, die auf den Ehrenzahler übergehen.

αα) Der Honorat selbst wird durch die Ehrenzahlung von der Regreßpflicht nicht überhaupt frei. Meist geht für ihn der Ehrenzahler in Vorschuß, und muß schon aus diesem Grunde der Rückgriff an und für sich offen bleiben. Wechselt darnach der Honorat auch nur die Person des Gläubigers, so pflegt doch die Ehrenzahlung zu seinen Gunsten die beabsichtigte Wirkung nicht zu verfehlen. Sie kürzt den Regreßweg ab, führt damit zu Zeit- und Kostenersparniß und giebt zugleich im Ehrenzahler dem Schuldner einen genehmeren Gläubiger.

Wer Honorat ist, wird sich fast ausnahmslos aus dem Protest ergeben (Art. 88, 5). Jedenfalls trifft die Beweislast den Wechselzeichner, der seine Befreiung als Folge der Ehrenzahlung behauptet. Bis zum widersprechenden Beweise besteht die Befugniß des Gläubigers, die Ehrenzahlung nur zu Gunsten des letzten Indossanten gelten zu lassen, dergestalt, daß der umfassendste Rückgriff offen bleibt. Im Falle einer Nothadresse oder einer Ehrenannahme wird man dieser entsprechend die Ehrenzahlung auszulegen haben. Grünhut i. Zeitschr. f. d. Priv.- u. öff. R. 20 S. 99 und Goldschmidt Grundriß S. 289 wollen bei Nichtangabe des Honoraten in Hinblick auf Art. 59 die Ehrenzahlung für den Aussteller wirken lassen. Allein der Art. 59, der allerdings den entsprechenden Grundsatz für die Ehrenannahme ausspricht, ist eine Ausnahmevorschrift.

Den Vormännern sind diejenigen Ehrenacceptanten mit einzurechnen, die zu Ehren der Vormänner die Annahme erklärt haben, ihrer Ehrenacceptpflicht aber nicht nachgekommen sind (anders Rehbein Bemerkg. 8 zu Art. 62 ff.; Staub

Digitized by Google

Art. 63 § 9). Bleibt doch gesetzten Falls der Endzweck derartiger Ehrenaccepte auch ferner erreichbar, die Regreßschuld ihrer Honoraten zu erleichtern. Ausnahmsweis erwirbt der Ehrenzahler auch gegen Vormänner keine Wechselrechte, einmal, wenn er einen andern wechsel- oder protestmäßig ersichtlichen Zahlungserbieter verdrängt hat, dessen Zahlung diese Vormänner mitbefreit hätte (Art. 64) und sodann nicht, wenn er als Aussteller oder Vorindossant diesen Vormännern des Honoraten selber regreßpflichtig wäre.

ββ) Die Nachmänner des Honoraten sind vom Ehrenzahler nicht belangbar. Die Ehrenzahlung geschieht für Rechnung des Honoraten. Die Zahlung des Honoraten entledigt aber zugleich die Hintermänner der Regreßpflicht. Zudem wäre auch im Gegenfall für den Honoraten, der dem Regreß der Nachmänner ausgesetzt bliebe, die Ehrenzahlung zwecklos. Wird zu Ehren des Ausstellers gezahlt, so sind darnach alle Regreßschuldner außer dem Aussteller selber frei geworden.

γ) **Nur Wechselansprüche** gehen über. Der gesetzliche Rechtserwerb des Ehrenzahlers gestaltet sich nicht umfänglicher, als der vertragliche Erwerb auf Grundlage des Indossaments. Außerwechselmäßige Nebenrechte, wie Pfand- und Sicherungsansprüche erwirbt der Ehrenzahler nur im Falle besonderer Uebereignung. Auf Uebereignung hat der Ehrenzahler kein Anrecht.

Die Rechtslage, die der Inhaber durch Klageerhebung, Zwangsvollstreckung oder Konkursanmeldung in Ansehung des auf den Ehrenzahler übergehenden Wechselrechts geschaffen hat, kann auch vom Ehrenzahler ausgenutzt werden (s. hierüber bei Art. 10 § 3 S. 85).

c) **Die Wirkung des Rechtserwerbs** ist, daß der Ehrenzahler ohne einen auf ihn lautenden Uebertragungsakt aufweisen zu müssen, legitimirter Wechseleigenthümer ist (O.L.G. Dresden i. Sächs. Archiv 4 S. 181 f.). Er kann die erworbenen Rechte, sei es durch Nachgiro (O.H.G. 6 S. 162), sei es durch Cession oder sonst weiter übereignen.

Die an ihn erfolgende Zahlung eines Vormanns ist Einlösung im Wechselrücklauf dergestalt, daß auch dieser Vormann zum Rückerwerb seines früheren Wechselrechts keines besonderen Uebertragungsaktes bedarf (O.H.G. 12 S. 48 f.; R.G. 12 S. 134). Der Nachmann des Honoraten hingegen, der mit der Ehrenzahlung aus der Regreßhaft gelangt ist, und somit als Einlöser im Regreßwege nicht auftreten kann, bedarf, wenn er den Wechsel vom Ehrenzahler erwerben will, hierzu eines besonderen Uebertragungsaktes (O.H.G. 6 S. 164). Im Uebrigen kann der Ehrenzahler, der zugleich Aussteller oder Indossant ist, von der Thatsache der Ehrenzahlung absehen und gegen die in der Haft gebliebenen Schuldner auf Grund seiner früheren Wechselinhaberschaft den Wechselanspruch erheben (O.Tr. b. Striethorst 71 S. 310 ff.; R.G. 36 S. 104).

2. Der Anspruch des Ehrenzahlers nach gemeinbürgerlichem Recht.

Soweit das gemeinbürgerliche Recht dem Zahler fremder Schuld Rechte gewährt, sind diese auch dem Ehrenzahler nicht verschlossen. Gegen den Honoraten insonderheit kann der Ehrenzahler als vermuthungsweis Beauftragter oder auftragsloser Geschäftsführer an Stelle des Wechselanspruchs den gemeinbürgerlichen Revalirungsanspruch erheben (O.Tr. b. Striethorst 76 S. 11 ff.; vergl. auch O.H.G. 24 S. 127). Die Rechtsstellung des Ehrenzahlers ist hierbei die gleiche wie die des deckungsberechtigten Bezogenen dem Aussteller gegenüber (s. bei Art. 23).

Artikel 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Art. 64.

Digitized by Google

Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Mehrheit von Ehrenzahlungsangeboten.

Der Satz, daß eine angebotene, aber grundlos nicht angenommene Ehrenzahlung — berufene oder unberufene — auf den Bestand der Regreßansprüche so wirkt, als wäre sie thatsächlich geleistet worden (Art. 62 II § 3 S. 250), hat zur Folge, daß bei einer Mehrheit von Ehrenzahlungsangeboten — berufenen oder unberufenen — nur die Annahme desjenigen Angebots den vollen Regreß wahrt, das zu Ehren des schlechtestehenden Regreßschuldners abgegeben wird, und daß bei Annahme eines anderen Angebots nicht nur die Nachmänner des Honoraten befreit werden, sondern zugleich auch der Honorat und diejenigen Vormänner desselben, welche bei Annahme des solchergestalt umfassenderen Zahlungsangebots unmittelbar mitbefreit worden wären.

1. **Der Wechselinhaber** freilich, der die Zahlung entgegengenommen hat, ist durch sothane Befriedigung und die Wechselaushändigung aus dem Wechselverbande getreten. Er wird von dem theilweisen Verlust der Wechselansprüche nicht mehr berührt. Insofern hat er unter den mehreren Zahlungsangeboten das freie Wahlrecht.
2. **Der Ehrenzahler** ist es, der als nunmehriger Wechselgläubiger von der geschilderten Einschränkung der Regreßansprüche betroffen wird, der also gegen seinen Honoraten und dessen Vormänner insofern nicht Regreß nehmen kann, als dieselben durch Zahlung des anderen verdrängten Zahlungserbieters aus der Regreßpflicht gelangt wären. Da die wechselrechtlichen Verhältnisse im Wechsel und Protest ihre Umgrenzung finden, so läßt das Gesetz diese Regreßeinschränkung nur in den Fällen eintreten, in denen aus dem Wechsel oder dem Protest erhellt, daß zu Ehren eines schlechter stehenden Regreßschuldners Zahlung angeboten war. Ein im Wechsel oder im Protest nicht zur Beurkundung gelangtes anderweites Zahlungsangebot bietet für den Ehrenzahler, selbst wenn er davon Kenntniß hat, keine Gefahr irgend welcher Rechtseinbuße. Eine Einbuße an Regreßrechten tritt auch nicht ein, wenn unter mehreren Zahlungsangeboten zu Ehren des gleichen Honoraten willkürlich die Wahl getroffen war (Protok. S. 130, 239 f.).

Artikel 65.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ein Drittel Prozent zu verlangen.

Ehrenacceptprovision.

§ 1. Der Provisionsberechtigte.

1. Der Ehrenacceptant, der den Wechsel bei sich Noth leiden läßt, hat aus dem Rechtsgrunde des abgegebenen Ehrenaccepts keinerlei Provisionsanspruch.
2. Der Ehrenacceptant, der den Wechsel einlöst, hat keinerlei andere Provision zu fordern als diejenige, die dem Inhaber des protestirten Wechsels schon an und für sich eingeräumt ist (Art. 63).
3. Der Ehrenacceptant, der nicht zur Zahlung gelangt, hat,
   a) wenn dies darin seinen Grund findet, daß ein anderer Intervenient oder der Bezogene zahlt, Anspruch auf Ehrenacceptprovision in Höhe von $^1/_3$ %. Es entgeht ihm die Inhaberprovision, und er hätte ohne die ihm zugebilligte Ehrenacceptprovision wechselmäßig keinen Ausgleich für die durch ihn erwirkte Einschränkung des Sicherheitsregresses und die durch die Schuldübernahme von ihm eingegangene Gefahr.

Digitized by Google

Die Wortfassung des Gesetzes „der Bezogene oder ein anderer Intervenient" und die Stellung des Artikels in den Abschnitt von der Ehrenzahlung führen Staub Art. 65 § 2 zu dem unzutreffenden Schluß, daß unter der Bezahlung des Bezogenen nur die Ehrenzahlung, die der Bezogene als Intervenient leistet (s. Art. 62 § 2 S. 246) zu verstehen sei. Dann wäre die besondere Anführung des Bezogenen völlig überflüssig. Diesen Mangel weist jedoch das Gesetz nicht aus. Wenn neben dem Bezogenen ein anderer Intervenient aufgeführt wird, so ist hierbei von dem „anderen" Intervenienten im Gegensatz zum provisionsberechtigten Ehrenacceptanten die Rede; und die Stellung des Artikels rechtfertigt sich aus dem Grunde, weil der mitangeführte Fall der Zahlung des Bezogenen der verschwindend seltene Ausnahmefall, die Ehrenzahlung des Intervenienten, der Hauptfall ist. Im Entwurf von 1846 lautet im Abschnitt von der Ehrenzahlung der § 62: „Will der Bezogene vor der Ehrenzahlung noch zahlen, so hat er vor allen Intervenienten den Vorzug. Unter mehreren Ehrenzahlern gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselschuldner befreit werden." § 65: . . . . . „Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil ihm ein anderer Intervenient vorgeht (§ 62), darf . . . . Provision . . . . fordern." Augenscheinlich hat der der Leipziger Konferenz vorgelegte Entwurf auch den im § 62 des Vorentwurfs miterwähnten Fall der durch den Bezogenen als solchen geleisteten Zahlung hier einbegreifen wollen.

b) Wenn der Ehrenacceptant aus anderen als den zu a voraufgeführten Gründen nicht zur Zahlung gelangt, z. B. weil der Honorat oder ein sonstiger Regreßschuldner zahlt, oder die Wechselforderung überhaupt nicht eingezogen wird, so ist ihm keinerlei Provisionsanspruch zugestanden (abweichend für den Fall der Wechseleinlösung durch einen Vormann, Grünhut i. Zeitschr. für d. Priv.- u. öff. R. 20 S. 62).

2. Der Provisionsverpflichtete.

Der Provisionsanspruch richtet sich gegen den Wechselzahler, der durch die Wechseleinlösung die Zahlungsleistung des Ehrenacceptanten unnötig macht. Ist der Bezogene der Zahler, so bleibt ihm die Provision zur Last; ist es ein anderweiter Intervenient, so kann und wird er die Provision unter den ihm entstandenen Unkosten auf die ihm erstattungspflichtigen Wechselschuldner abwälzen, so daß wechselrechtlich wiederum die Last schließlich auf den Bezogenen als Endverpflichteten gedeiht (s. Protok. S. 132). Ein gemeinbürgerliches Revalirungsrecht des Bezogenen ist natürlich auch bezüglich dieser Provision nicht ausgeschlossen.

3. **Die Höhe der Provision** beträgt $^1/_2$%, berechnet von der Wechselsumme. Es ist die gleiche Provision, die der Art. 50 dem Wechselinhaber zubilligt, und die dem Ehrenacceptanten in Folge der anderweiten Wechselzahlung entgangen ist.

4. **Die Art des Provisionsanspruches.** Der Anspruch ist ein solcher aus dem Wechsel (anders Grünhut i. Zeitschr. für d. Priv.- u. öff. R. 20 S. 63; Dernburg § 279 Anm. 19). Er kommt dem Ehrenacceptanten in dieser seiner Eigenschaft zu, wenn auch nur in einer besonderen Rechtslage. Vom Wechselverfahren wird freilich der Ehrenacceptant zumeist Mangels Wechselbesitzes ausgeschlossen sein.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Artikel 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola- Art. 66.

Digitized by Google

Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Der Duplikatanspruch.

§ 1. Das Wesen der Duplikate.

1. **Die Einheitlichkeit der Duplikate.** Der gezogene Wechsel kann in nur einem Exemplar („Solawechsel"), er kann in einer Mehrheit von Exemplaren ausgegeben werden.[1]) Im Falle der Wechselvervielfältigung gelten regelmäßig, bei Wahrung der Form (§ 3), mit dem Erstexemplare die weiteren Exemplare, die „Wechselduplikate", dem Schöpfungswillen gemäß, rechtlich als eine Einheit, dergestalt, daß alle Exemplare zusammen, aber auch alle einzelnen Exemplare den einen Wechsel darstellen (Motive LXVIII f. Protok. S. 134; R.G. 9 S. 60).

2. **Die Verselbstständigung mehrerer Wechselexemplare.** Die ursprünglich vorhanden gewesene Einheitlichkeit geht ausnahmsweise wieder verloren:

   a) wenn mehrere Exemplare an verschiedene Indossatare begeben werden (Art. 67, 1).

   Damit wird das einheitliche Rechtsschicksal von nun ab vorsätzlich behoben; für die Wechselbetheiligten aus der früheren Zeit bleibt die Einheitlichkeit natürlich bestehen.

   b) wenn mehrere Exemplare acceptirt werden (Art. 67, 2).

   Hier soll der Acceptant dem gutgläubigen Inhaber jedes einzelnen Accepts verhaftet sein (Protok. S. 134). Damit ist für jeden gutgläubigen Inhaber eines Accepts im Interesse sicheren Wechselverkehrs der nothwendige Schutz geschaffen, daß ihm kein Inhaber eines anderen acceptirten Exemplars in der Erhebung des Wechselbetrages zuvorkommen kann.

   c) wenn und insoweit die mehreren Exemplare formell oder materiell dergestalt mit von einander abweichenden Erklärungen versehen werden, daß dadurch die Einheit dieser Erklärungen aus den mehreren Urkunden nicht mehr mit Unzweifelhaftigkeit erkennbar wird,

   z. B. wenn der Indossant die Exemplare mit verschiedenen Präsentationsfristen bei Sicht- und Nachsichtwechseln versieht oder auf dem einen Exemplar die Haftung ausschließt, auf dem anderen bestehen läßt. Der Einwand der Arglist bleibt bei Geltendmachung der mehreren Exemplare niemals verschlossen, sofern nur die besonderen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

3. **Die Folgen der Einheitlichkeit bei Wechselduplikaten.** Soweit die Einheitlichkeit der mehreren Exemplare gewahrt ist, folgt aus dieser Einheitlichkeit:

   a) **Der Wechselgläubiger** hat das Wechselrecht auf Grund der Inhaberschaft auch nur eines Exemplars. Er kann die übrigen Exemplare, wo er sie findet, einfordern, sofern ihm nicht ein dritter gutgläubiger Erwerber des anderen Exemplars gegenüber steht (Art. 74). Daß der Inhaber des Umlaufexemplars das Recht auf Auslieferung des Acceptexemplars hat, ist im Gesetz noch besonders hervorgehoben (Art. 68). Die Klage auf Auslieferung ist die Eigenthumsklage. Für Deutschland dürfte dies gemäß § 952 Bürgerl. G.B. bald streitlos werden. Es folgt auch ohne Weiteres aus der Natur der Wechselduplikate als der einheitlichen Träger der einen Wechselforderung. Vergl. des Weiteren bei Art. 68.

   Der Wechseleigenthümer hat trotz Inhaberschaft der mehreren Exemplare das Wechselrecht nur einfach. Er kann nur einmal Annahme oder Zahlung beanspruchen. Nicht einmal nach Verlust oder Vernichtung des acceptirten Duplikats kann dem Schuldner die Wiederholung der Annahme auf dem Duplikat angesonnen werden. Jedes der Exemplare kann nach Wahl des Gläubigers zur Annahme präsentirt, jedes im Regelfall zur jeglichen Ausübung des Wechseleigenthums verwandt und beliebig durch das andere Exemplar ersetzt

[1]) Der Eigenwechsel läßt Duplikate nicht zu (s. bei Art. 98).

Digitized by Google

werden. So kann, wenn gegen den Indossanten der mehreren Exemplare auf Grund der Prima geklagt ist, die Sekunda im Termin vorgelegt und die Tertia zur Vollstreckung benutzt werden. Würde nur an die Gesammtheit der Wechselexemplare das Wechselrecht sich knüpfen, so würde die Ausstellung von Duplikaten den Wechselverkehr eher hemmen statt fördern. Es versteht sich, daß vom Acceptanten Zahlung nur gegen Ausreichung des acceptirten Exemplars begehrt werden kann. Anderenfalls würde Schuldner ja in der Haftung bleiben (Art. 67 § 2). Daraus folgt, daß bei Zahlungsweigerung des Bezogenen wegen Nichtvorlage des acceptirten Exemplars ein Regreßfall gegen Aussteller und Indossanten nicht gegeben ist. Anders verhält es sich, wenn ein Indossant die mehreren Exemplare an verschiedene Giratare begeben hat. Für ihn sind das acceptirte und das unacceptirte Exemplar kein einheitlicher Wechsel mehr (Art. 67, 1).

b) **Jeder Wechselschuldner** haftet trotz der Mehrheit der Wechselexemplare nur einmal.[1] Acceptation, Sicherstellung, Zahlung, Verjährung, Untergang durch Verabsäumung von Förmlichkeiten wirken gleichzeitig auf alle Exemplare (R.G. 9 S. 60). Das schuldnerische Recht auf Auslieferung des Wechsels im Zahlungsfall bezieht sich auf alle im Besitz des Gläubigers befindlichen Exemplare (s. bei Art. 67).

2. Verkehrszweck und Verkehrsnachtheile der Duplikate.

1. **Verkehrsvortheile.** Die Ausfertigung von Duplikaten dient zur Sicherung des Gläubigers und zur Beschleunigung hinsichtlich der Ausnutzbarkeit des Wechsels. Der Gläubiger wird gesichert einmal, weil im Verlustfall nicht, wie bei einem nur einfach ausgegebenen Papier, das Wechselrecht zeitweis aufgehoben und dauernd beschränkt wird (Art. 73), und sodann weil die Gewähr für Rechtzeitigkeit der Präsentation und des Protestes erhöht wird.

   Die Ausnutzbarkeit des Wechsels wird beschleunigt, weil bei Ausgabe mehrerer Exemplare der Wechsel, während er in einem Exemplar — gewöhnlich der Prima — zum Accept versandt ist (Acceptexemplar, Versandtexemplar), gleichzeitig in einem anderen Exemplar — gewöhnlich der Sekunda — begeben werden kann (Umlaufexemplar, Begebungsexemplar).

   Für den überseeischen Verkehr sind begreiflicher Weise die Duplikate von besonderer Bedeutung.

2. **Verkehrsmißstände.** Auf der anderen Seite bergen Wechselduplikate nicht unerhebliche Gefahren in sich. So geben sie Beispielshalber die Möglichkeit, daß der Inhaber versehentlich oder absichtlich die mehreren Exemplare mehreren Gläubigern begiebt, und dem redlichen Inhaber eines unacceptirten Exemplars der Inhaber eines anderen Exemplars in der Erhebung zuvorkommt. So kann ferner die Regreßpflicht des Indossanten längst durch Einlösung erloschen sein, ohne daß es auf diesem oder jenem Exemplar in die Erscheinung tritt.

3. Die Form der Wechselduplikate.

1. Die mehreren Exemplare müssen vom Aussteller, und zwar wechselurkundlich von der Hand ein und desselben Ausstellers geschaffen sein.[2]

2. Die Duplikate tragen als Originale die Originalunterschriften der Wechselschuldner.

3. Die Duplikate müssen mit dem Erstexemplar gleichlauten, und zwar ist es der urkundliche Gleichlaut, der das Duplikat als solches kennzeichnet. Die blos materielle Gleichheit oder die formelle Gleichheit in den wesentlichen Theilen genügen alsdann nicht, wenn die verschiedenen Urkunden die Einheitlichkeit nicht aus sich selbst ausweisen. Abweichungen, die aus der Urkunde selber als Ungenauigkeiten bez. zulässige Ersatztheile erkennbar sind, bleiben außer Betracht. Beispielshalber würden zwei Exemplare auf deren einen der Aussteller in Person, auf deren anderem ein Dritter in Vollmacht des Ausstellers gezeichnet hat, urkundlich nicht als zusammengehörig mit Sicherheit erkennbar sein, wohl aber wären sie es, wenn der Bevollmächtigte seiner Unterschrift den Beisatz zufügte, daß sie die Originalunterschrift des Ausstellers auf dem anderen

[1] Ueber die Ausnahmefälle s. zu 2 und bei Art. 67.
[2] Ueber Duplikate von Kopien vergl. Art. 71.

Digitized by Google

Exemplar ersetzen solle (s. § 4, 3). Durch bloße Undeutlichkeit eines Exemplars bei Deutlichkeit des anderen entsteht keine Mehrheit selbstständiger Wechsel, es findet vielmehr das eine Exemplar aus dem anderen seine urkundliche Deutung (O.G.H. b. Krall Nr. 19). Bei dieser Deutung wird dem älteren Exemplar, also der Prima, vor dem jüngeren zumeist der Vorzug gebühren (O.H.G. 13 S. 230 Nr. 78).

Unschädlich ist ferner die Nichtaufnahme bez. Nichtkennzeichnung durchstrichener oder sonst getilgter Stellen, die mit der Tilgung für den Wechsel wesenlos werden (Art. 7). Das gegentheilige Verfahren kennzeichnet freilich die Gleichheit der Urkunden noch deutlicher und ist somit vorzuziehen. Wohl denkbar ist es endlich, daß eines der Exemplare ohne Wesensverlust außerhalb der nothwendigen Wechseltheile Sonderzusätze erhält, z. B. eine Nothadresse (Protok. S. 137).

4. Die mehreren Exemplare müssen ihren Zusammenhang untereinander und ihre Stellung innerhalb der Mehrheit wechselurkundlich ausweisen. Nach der ausdrücklichen Vorschrift der Wechselordnung muß dies
   a) im Wechselkontext und
   b) durch die Bezeichnung Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. geschehen. Nur eine völlig gleichbedeutende Bezeichnung würde daneben zur Wahrung des Duplikatcharakters dienen können. (Zahlen Sie gegen dieses erste, zweite, dritte Exemplar meines Wechsels u. s. w.) Mehrfach wird nicht einmal dies zugelassen (Volkmar-Loewy S. 240; Staub Art. 66 § 3. Wurmbach, Die Wechselduplikate nach der W.O. S. 9). Vermerke, die nicht jedes Exemplar nach seiner Stellung innerhalb der Gesammtzahl kennzeichnen, sind jedenfalls nicht geeignet (Zahlen Sie gegen diesen vierfach ausgestellten Wechsel).

   Hat der Aussteller versehentlich den Duplikatvermerk dem Wechsel nicht eingefügt, so wird man den Inhaber zur eigenen Nachholung deshalb für befugt erachten müssen, weil er sonst bei Wechselbegebung seinerseits sich mehrfach haftbar machen würde.

5. Die kassatorische Klausel, d. i. die wechselurkundliche Vorschrift, daß die Zahlung nur einfach geleistet werden solle, ist nicht ungebräuchlich, doch unnöthig (Zahlen Sie gegen diesen meinen Primawechsel, Sekunda, Tertia unbezahlt u. s. w.).

   Unnöthig ist die Angabe der ausgefertigten Gesammtzahl (Prot. S. 133). Sie könnte zudem keine Gewähr bieten, weil ja nachträgliche Ausstellung von Duplikaten gefordert werden kann.

§ 4. Der Anspruch auf Ausfertigung von Wechselduplikaten.

1. **Das Wesen des Duplikatrechts.** Das Recht auf Duplikate ist Ausfluß des Rechts auf den Wechsel überhaupt.

2. **Träger des Rechts.** Als Ausfluß des Rechts auf den Wechsel steht der Anspruch auf Duplikate jedwedem zu, der das Recht auf den Wechsel erheben kann, also
   a) wechselrechtlich dem Remittenten und bei Weiterbegebung des Wechsels dem jedesmaligen legitimirten Inhaber. Wenn es im Gesetz heißt: „auch ein Indossatar kann ein Duplikat verlangen", so ist damit eben ein wechselinnehabender Indossatar gemeint. Eine im Laufe der Berathungen über die Vorentwürfe vorgeschlagene Fassung: „Der Remittent und jeder Indossant sei Duplikate zu fordern berechtigt" ist gerade aus dem Grunde dahin abgeändert worden, daß der Remittent und der Indossatar forderungsberechtigt sei, weil man die Einräumung des Rechts an den derzeitigen Wechseleigenthümer damit zum Ausdruck bringen wollte (Prot. v. 1845 S. 155, Kommissionsbericht der Sachverständigen S. 105 ff.). Die Indossanten haben nur als Mittelsperson des derzeitigen Inhabers die Pflicht, von ihrem Vormann das Duplikat zu heischen (a. A. Staub Art. 66 § 8 f. Kreis S. 194).
   b) Gemeinbürgerlich ist zu entnehmen, daß derjenige, der auf Ausstellung des Wechsels ein Recht erworben hat, zugleich Duplikate verlangen darf. Der Duplikatanspruch setzt darnach nicht durchaus wechselmäßige Legitimation voraus (O.H.G. 20 S. 93 Nr. 28). Der Blanketgeber kann zur Hingabe von Duplikaten vor Ausfüllung des Blankets nicht angehalten werden. Der Duplikatsanspruch setzt voraus, daß der Wechselinhalt in allen Theilen feststeht.

Digitized by Google

3. Träger der Pflicht. Die Pflicht obliegt jedem wechselurkundlichen Vormann bis zum Aussteller hinunter, auch dem Indossanten ohne Obligo. Der Ausschluß der Haftpflicht bezieht sich nur auf die Sicherstellungs- und Zahlpflicht. Die Verpflichtung, den Wechsel und die dazu gehörigen Papiere dem Indossatar zu gewähren, kommt dem Indossanten als dem Veräußerer des Rechts begriffsinhaltlich zu.

Wer ohne eigenes Indossament den Wechsel auf Grund fremden Blankogiros weitergegeben hat, ist nicht duplikatpflichtig. Er ist durch die Weitergabe des Wechsels wie aus dem Wechselrecht, so aus der Wechselpflicht völlig ausgeschieden.

Ist ein Vormann unterschriftsunfähig geworden, so geht die Pflicht auf die Rechtsnachfolger oder Rechtsvertreter über, die natürlich nur bei ausdrücklicher Kennzeichnung ihrer Unterschrift als Ersatzunterschrift den Anforderungen eines Duplikats Genüge thun (Alexander Mayer nach seinem Tode Friedrich Haupt als gerichtlicher Nachlaßpfleger).

Ist entgegen der allgemeinen Uebung das Erstexemplar nicht bereits als Primawechsel im Kontext bezeichnet (Art. 4 Zusatz I S. 51), so ist die Rückreichung des Hauptwechsels behufs Einfügung des Duplikatvermerks Voraussetzung der Duplikatpflicht, da anderenfalls der Zeichner der weiteren Exemplare sich mehrmals selbstständig verbindlich machen würde.

Der Acceptant ist zur Wiederholung seines Accepts niemals verpflichtet. Er würde sich damit einer neuen selbstständigen Acceptverbindlichkeit aussetzen (Art. 67, 2). Es besteht auch kein Verkehrsbedürfniß auf Duplikataccepte. Im Verlustfall wird das Accept — anders als Ausstellerunterschrift und Giro — durch das Ausschlußurtheil ersetzt (Art. 73).

4. Inhalt des Anspruchs. Der Anspruch ist gegen die Vormänner dahin gerichtet, daß der unmittelbare Vorindossant das Verlangen auf Duplikatausfertigung je an seinen Vormann weitergiebt, bis die Aufforderung an den Aussteller gelangt, und daß sodann der Aussteller und jeder Indossant in der wechselurkundlichen Reihenfolge seine Unterschrift auf dem Duplikat vollzieht und darnach das Duplikat selber dem Nachmann weitergiebt, bis es auf den Wechselinhaber gedeiht. Der Vormann genügt seiner Pflicht, wenn er die Anforderung an den weiteren Vormann abgiebt. Für den Erfolg hat er nicht einzustehen und ist nicht einmal zur klageweisen Durchführung der Anforderung genöthigt. Vorlage des Erstexemplars kann der Aussteller behufs Duplikatfertigung alsdann verlangen, wenn das Erstexemplar die nothwendige Duplikatklausel noch nicht trägt, oder der Wechselwortlaut nicht streitlos ist. Er wäre sonst der Gefahr ausgesetzt, statt eines Duplikats einen selbstständigen Wechsel zu schaffen.

Das Recht auf Duplikate ist ziffernmäßig nicht beschränkt, weder dem Remittenten, noch dem Indossatar gegenüber. Wenn das Gesetz sagt, daß auch der Indossatar ein Duplikat verlangen kann, so soll damit nicht eine ziffernmäßige Beschränkung ausgedrückt werden. Das Wort „ein" ist hier kein Zahlenbegriff, sondern der unbestimmte Artikel. Der Entwurf von 1846 § 66 leitet den gleichen Gedanken dahin ein: Bedarf ein späterer Inhaber des Wechsels eines Duplikats, so muß er u. s. w. Goldschmidt Grundriß S. 291 und Staub Art. 66 § 3 wollen dem Indossatar nur das Recht auf ein Duplikat zugestehen. Goldschmidt a. a. O. und nach ihm v. Canstein S. 196 wollen, ohne hierfür Gründe anzuführen, das Recht des Remittenten auf drei Duplikate einschränken. Das stimmt nicht zum Wortlaut der Wechselordnung „diese müssen im Kontext als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein" und widerspricht den Prot. S 133, in denen von eintretender Nothwendigkeit einer Quarta, Quinta u. s. w. die Rede ist.

5. Geltendmachung des Anspruchs.

a) **Zeit der Geltendmachung.** Der Anspruch entsteht und vergeht mit dem Recht auf den Wechsel, von welchem Recht er eben nur ein Theil ist. Das Recht braucht nicht schon bei Inverkehrsetzung des Wechsels ausgeübt zu werden. Das Verlangen kann vielmehr nachträglich jeder Zeit bis zum Protest gestellt und auf weitere Exemplare ausgedehnt werden.

Verlust des Erstexemplars vernichtet das Duplikatrecht nicht (O.G. Hamburg i. Archiv 6 S. 215 Nr. 16), sofern der Wechselwortlaut feststeht, auch das Hauptexemplar — wie durch-

Digitized by Google

gängig üblich (Art. 4 Zus. I S. 51) — schon im Voraus mit dem vor Doppelzahlung schützenden Duplikatvermerk versehen war. Verlust des Erstexemplars ist gerade einer der Hauptanlässe für das Duplikatverlangen (vergl. Motive LXXI; Prot. S. 133; Prot. v. 1845 S. 154 f. Bericht der Sachverständigen-Kommission v. 1846 S. 106 f.). Dementgegen versagen Jolly i. Archiv 3 S. 11, sowie 4 S. 30 ff. u. Dernburg § 265 gedachten Falls das Duplikatrecht. Selbst wenn das verloren gegangene Erstexemplar bereits acceptirt war, ist keine Ausnahme zu setzen. Es wird hiergegen angeführt, daß ein Duplikat hier keinen Daseinszweck habe, da der Bezogene das Duplikat nicht nochmals acceptiren dürfe und doch nur gegen Aushändigung des Accepts selber Zahlung zu leisten brauche; seine Zahlungsweigerung dem Duplikat gegenüber sei danach gerechtfertigt und ein Regreß Mangels Zahlung ausgeschlossen (Hoffmann i. Archiv 5 S. 302. Hartmann S. 196 u. a.). Allein trotz Verlusts des Accepts kann ja doch nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens der Acceptant zur Leistung angehalten werden (Art. 73).

b) **Art der Geltendmachung.** Für das Duplikatverlangen steht nur der Weg des gemeinen Prozesses offen, nach *deutschem* Prozeßrecht, weil nicht ein Recht *aus* dem Wechsel (§ 565 R.C.Pr.O.) sondern ein Theil des Rechts *auf* den Wechsel in Frage steht (vergl. auch O.H.G. 20 S. 92 f., anders Staub Art. 66 § 14), nach *österreichischem* Prozeßrecht, weil weder Zahlung, noch Sicherstellung Gegenstand der Klage ist (§§ 557, 558 Oesterr. C.Pr.O.).

Die Vollstreckung richtet sich nach den Grundsätzen über die Erzwingung einer vom Willen des Verurtheilten ausschließlich abhängigen, durch einen dritten nicht ausführbaren Handlung.

6. **Die Kosten der Duplikatausfertigung und Uebermittelung** sind nach Wechselbrauch im Gemeinfall wegen ihrer Geringfügigkeit vom Berechtigten nicht zu erstatten (abweichend Jolly i. Archiv 3 S. 8 f.). Der Entwurf § 62 legte die Kostenlast dem Berechtigten auf. Die Bestimmung wurde gestrichen, weil der Aussteller die Kostenzahlung nicht in Anspruch zu nehmen pflege (Prot. S. 132). Nur etwaige Stempelkosten, die mit dem Wechsel selbst nichts zu schaffen haben, trägt der Berechtigte Zug um Zug.

7. **Verzicht auf das Duplikatrecht und Ausschluß der Duplikatpflicht.**

a) Der Verzicht auf Duplikate würde unter den bestimmten Vertragsparteien gemeinbürgerliche Wirkung üben. In der Entgegennahme eines als Solawechsel bezeichneten Wechsels liegt keineswegs ein erkennbarer Verzicht, wie Bluntschli Art. 66 Nr. 2 meint.

b) Ingleichen läßt sich die Pflicht zur Duplikatausstellung ausschließen und zwar mit Wirkung gegen Jedermann durch entsprechenden Wechselvermerk.

Artikel 67.

Art. 67. **Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:**

1. **der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;**
2. **der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.**

Digitized by Google

Zahlung auf Wechselduplikate.

§ 1. Wirkung der Zahlung im Falle bewahrter Einheitlichkeit der mehreren Exemplare.

1. Die Einheitlichkeit der mehreren Exemplare eines und desselben Wechsels führt zu der nothwendigen Folge, daß trotz der mehreren Exemplare die Wechselschuld nur einmal bezahlt zu werden braucht, daß also bei einfacher Zahlung die Wechselschuld getilgt ist. Es können demnach im Falle der Duplikatbildung — anders als bei einem nur einfach ausgestelltem Wechsel — Wechselunterschriften in Umlauf bleiben, deren Kraft auch dem gutgläubigen Inhaber gegenüber auf Grund der Zahlung erloschen ist (vergl. auch Art. 66 § 2 S. 259).

2. Der Wechselschuldner kann vom Gläubiger nach der Gemeinregel bei Zahlung den Wechsel fordern. Ist der Gläubiger nur im Besitz eines Exemplars von mehreren, so ist Auslieferung dieses einen Exemplars Aushändigung des Wechsels. Der Schuldner kann bis zur Rückschaffung der übrigen Exemplare weder die Zahlung in Anstand lassen, noch Sicherheit dafür fordern, daß sein eigener Rückgriff gegen die Vormänner Erfolg hat, daß also nicht durch Zahlung auf ein anderes Exemplar hin deren Unterschrift die Kraft verloren hat (in letzterer Hinsicht anders v. Canstein S. 201; Lehmann S. 560; Staub Art. 66 § 7 Anm. 2). Es ist ja gerade Sinn und Zweck der Duplikate, daß der Gläubiger das Gläubigerrecht auf jedes Einzelexemplar hin voll geltend machen kann. Nur wenn der Gläubiger mehrere Exemplare in Besitz hält oder arglistig aus der Hand gegeben hat, muß er gegen Zahlung diese sämmtlich herausgeben.

3. Beachtlich bleibt, daß wie bei einem einfach ausgegebenem Wechsel, so auch bei mehrfach ausgestellten nur die vom Acceptanten oder für dessen Rechnung geleistete Zahlung den Wechsel als solchen tilgt, während die Zahlung des Regreßschuldners nur die Regreßschuld dieses und seiner Nachmänner, nicht den Wechsel selbst beseitigt.

4. Hier wie sonst wirken andere Schuldtilgungsarten der Zahlung gleich.

§ 2. Wirkung der Zahlung im Falle aufgehobener Einheitlichkeit der mehreren Exemplare.

Ist die Einheitlichkeit der mehreren Wechselexemplare aufgehoben und damit von nun ab jedes Exemplar ein selbstständiger Wechsel geworden, so erheischt insoweit jedes dieser Exemplare seine selbstständige Zahlung; nur das bezahlte Exemplar kann herausverlangt werden (anders anscheinend O.G.H. b. Peitler Nr. 209), es sei denn, daß die Einbehaltnng anderer Exemplare sich im Sonderfall als Arglist darstellen würde.

Das gilt von allen Fällen der Verselbstständigung (Art. 66 § 1 S. 258) obschon die W.O. nur zwei aufführt, nämlich:

1. **die Indossirung mehrerer Exemplare an verschiedene Indossatare.**

a) **Vom trennenden Indossament ab** ist jedem Exemplar ein besonderes Rechtsschicksal angewiesen. Die Zahlung des trennenden Indossanten und seiner Nachmänner bezieht sich je nur auf das eine Exemplar. Wie die mehrfache Haftung des trennenden Indossanten rechtslogisch gegeben ist, so ist sie auch materiell-rechtlich begründet. Der trennende Indossant benützt den Wechselwerth mehrfach und würde sich durch die Trennung der Exemplare bei nur einfacher Haftung bereichern, er würde für seine Arglist oder grobe Fahrlässigkeit (O.G. Bremen b. Löhr 9 S. 194 f.) noch belohnt werden.

Alles dies hat selbstverständlich nur auf mehrere Eigenthumsindossamente Bezug. Ein Prokuraindossament überträgt kein Eigenthum. Wird vom Gläubiger ein Exemplar zu Eigenthum, das zweite auf einen anderen zum Inkasso indossirt, so behalten die mehreren Wechselexemplare ihre Rechtseinheit, die Haftung des Indossanten ist nur die einfache aus dem Eigenthumsgiro.

Daß der trennende Indossant sowohl wie seine Nachmänner die wechselmäßige Haftung ausschließen können, ist in Folge der Gemeinregel (Art. 14) selbstverständlich und war aus diesem Grunde in diesem Sonderfall vom Gesetz nicht hervorzuheben. Der trennende

Digitized by Google

Girant selber würde jedoch durch Girirung ohne Obligo die gemeinbürgerliche Verantwortung für den rechtswidrigen Gebrauch des Duplikats nicht aufheben können.

Wenn der Besitzer mehrerer Wechselexemplare unter Benutzung fremden Blankogiros ohne eigenes Indossament die mehreren Wechselexemplare an verschiedene Personen überträgt, so hat er zwar wechselrechtlich eine mehrfache Haftung nicht übernommen, weil er überhaupt wechselrechtlich nicht haftet. Wohl aber würde er gemeinbürgerlich aus der unbefugten mehrfachen Benutzung des Wechsels die besonderen gemeinbürgerlichen Rechtsfolgen zu tragen haben; und die nachfolgenden Indossanten haften je aus dem besonderen für sie mit dem anderen Exemplar nicht in Verbindung stehenden Papier.

Der Blankoindossant, der seinerseits die mehreren Exemplare an einen und denselben Blankoindossatar weiter gegeben hat, haftet seinerseits nur einmal, mag später selbst ein Nachfolger das Blankogiro zu mehreren trennenden Begebungen benutzt haben (a. A. Volkmar-Loewy S. 243; Grünhut i. Ztschr. f. d. Privat- u. öffentl. R. 21 S. 44; v. Canstein § 14 Anm. 11; Rehbein Anm. 2 zu Art. 66 ff.). Er selbst hat eben nur einfach girirt. Sobald indessen das Blankoindossament mit verschiedenen Indossataren ausgefüllt wird, so wird der Blankoindossant mehrfach haftbar. Er muß für den Ausfüller aufkommen, dem er ja die Ausfüllungsbefugniß übertragen hat.

b) **Bis zu dem fraglichen Indossamente** bleiben die mehreren Exemplare ein einheitlicher Wechsel. Der Acceptant und die Indossanten bis zu dem trennenden Giro bleiben nur einfach verhaftet und tilgen in Ansehung ihrer Person durch einfache Zahlung die in mehreren Exemplaren verkörpert gebliebene einfache Wechselschuld. Melden sich bei einem dieser Schuldner mehrere wechselmäßig legitimirte gutgläubige Inhaber behufs Wechseleinziehung, so hat der Schuldner demjenigen Zahlung zu leisten, der sich zuerst gemeldet hat. Er geräth durch Nichtzahlung bei Vorlage des Wechsels zur Zahlung dem Präsentanten gegenüber alsogleich in Verzug. Bei gleichzeitiger Meldung kann Schuldner die Wahl treffen. Der Unbefriedigte läßt Protest erheben, um an die Zwischenindossanten bis zu demjenigen hinab, der das trennende Giro abgegeben hat und gegen diesen selber Regreß nehmen zu können (s. zu a). Hinterlegt der Verpflichtete bei gleichzeitiger Meldung, so sind die mehreren Wechselgläubiger Mitberechtigte und müssen bei der gleichen Stärke ihres Rechts den hinterlegten Betrag sich gleichmäßig theilen. Die Meinung, daß bei Doppelindossirung das ältere Giro des Doppelindossanten das Vorzugsrecht gewähre, weil es die frühere und damit ausschlaggebende Rechtsübertragung darstelle (v. Canstein S. 198, 201 f.) läßt außer Acht, daß jeder Indossatar sein Recht wie ein selbstständiges, nicht wie ein abgeleitetes ausübt.

2. Die Acceptirung mehrerer Exemplare.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist vom Gesetz bei Acceptirung mehrerer Wechselexemplare eine entsprechend mehrfache Haftung des Acceptanten verordnet (Art. 66 § 1, 2 S. 258, Prot. S. 134 f.). Wo die Verkehrssicherheit dies nicht erfordert, d. i. im Falle, daß die nochmalige Zahlung arglistig begehrt wird, befreit den Acceptanten die einfache Zahlung. Im Falle der Doppelzahlung steht es dem Doppelacceptanten frei, sich an demjenigen zu erholen, der etwa grundlos bereichert ist. Anspruch auf doppelte Deckung gegenüber seinem Auftraggeber hat er nicht. Sein Auftrag ging nur auf Acceptirung eines Wechsels. Auch bei nur einfacher Acceptirung kann die Pflicht zur nochmaligen Zahlung des bereits bezahlten Wechsels für den Acceptanten alsdann entstehen, wenn der Acceptant das acceptirte Exemplar in Umlauf läßt und nur das unacceptirte zurückempfängt. Das war noch im Entwurf von 1846, ja noch in den Motiven zum Entwurf von 1847 S. LXIX zu lesen. Der Fall ist im Entwurf von 1847 und daraufhin im Gesetz wohl nur fortgeblieben, weil er dem entsprechenden Thatbestande bei der Doppelacceptirung unverkennbar gleichgeartet ist. Rückforderung wegen Irrthums ist nicht ausgeschlossen, wenn der Zahler den Zahlungsempfänger irrthümlich für den Acceptbesitzer hielt und gerade diesem Zahlung leisten wollte (abweichend Grünhut i. Ztschr. f. d. Privat- u. öffentl. R. 21 S. 46).

Digitized by Google

Wer mehrere Exemplare mit dem Ehrenaccept versieht, haftet, da er als Acceptant nicht zu erachten ist (Art. 60 § 1, 2 S. 240 f.), nur einfach, es sei denn, daß die mehreren Exemplare rücksichtlich des Honoraten zu mehreren selbstständigen Wechseln sich ausgestaltet haben (s. zu 1).

Artikel 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Art. 68.

Sonderpflichten des Versenders und Verwahrers im Falle Versandts eines der Exemplare zum Accept.

Einführung: Der Zweck der Duplikate bringt es häufig mit sich, daß trotz des ungetheilten Gläubigerrechts die verschiedenen Exemplare sich in verschiedenen Händen befinden, namentlich, daß ein Exemplar zum Accept versandt ist, während das andere in Umlauf ist. Hier muß das Gesetz dem Wechselinhaber die Mittel geben, auf Grund seines Umlaufexemplars, soweit Rechte dritter nicht entgegenstehen, mühelos in den Besitz des Versandtexemplars zu gelangen. Dies Mittel will die Wechselordnung dahin gewähren, daß sie

1. **den Versender** anhält, auf dem Wechsel den Verwahrer des Versandtexemplars anzugeben (Versandtvermerk, Antreffungsvermerk, Depositionsvermerk) und
2. **den Verwahrer** (Korrespondenten) verpflichtet, das Versandtexemplar dem Wechselgläubiger auszufolgen.

1. Die Angabepflicht des Versenders.

1. **Der Inhalt der Angabepflicht.** In Hinblick darauf, daß der formalen Natur des Wechsels gemäß alle Wechselverhältnisse im Wechselpapier zur Erscheinung kommen müssen, genügt der Versender des Acceptexemplars seiner Angabepflicht nur dann, wenn er den Verwahrer auf dem Wechsel vermerkt (Prima zum Accept, Prima zur Verfallzeit, Prima acceptirt[1]) bei David Halpert). Er kann für diesen Vermerk eine beliebige Stelle des Wechsels wählen. Unterschrift des Versenders ist nicht üblich, noch gar erforderlich. Die allgemeine Bemerkung „Prima zum Accept" ohne Bezeichnung des Verwahrers bildet keinen vollständigen und daher keinen rechtsbeachtlichen Antreffungsvermerk. Die Beifügung einer Ortsbezeichnung zum Namen des Verwahrers ist unnöthig und unüblich. Es ist begreiflich der Wohnort des Bezogenen als Verwahrungsort zu unterstellen.

   Der Angabepflicht ist nur genügt, wenn der richtige Verwahrer angegeben ist.

2. **Die Erzwingbarkeit der Angabepflicht.** Legt das Gesetz dem Versender die Pflicht auf, den Verwahrer auf dem Wechsel anzugeben, so ist damit ohne Weiteres das Recht gegeben auf Erfüllung dieser Pflicht zu klagen und zwar jedem Inhaber, nicht blos, wie Staub Art. 68 § 1 und Volkmar-Loewy S. 246 meinen, nur dem unmittelbaren Nehmer des Versenders. Das Recht auf den Antreffungsvermerk fließt aus der Wechselinhaberschaft und ist demzufolge ein wechselmäßiges.

---

[1]) Auch letztere Formel enthält nach dem Sprachgebrauch des Wechselverkehrs keine gemeinbürgerliche Zusage, daß die Wechselacceptation geschehen sei (anders Grünhut i. Ztschr. f. d. Priv. u. öffentl. R. 21 S. 83).

Digitized by Google

Es kann in Deutschland im Wechselprozeß verfolgt werden (anders Staub Art. 68 § 1). Der deutsche Wechselprozeß hat nicht durchaus einen Zahlungsanspruch zur Voraussetzung (s. Art. 26 § 3 S. 159). In Oesterreich ist das Wechselverfahren unangängig, weil dies nur für Zahlungs- oder Sicherungsansprüche offen steht (§§ 557 f. Oesterr. C.Pr.O.).

3. **Die Verletzung der Angabepflicht** hat die Wirkung, daß der Berechtigte vor Ausübung des Regreßrechts sich nicht um die Erlangung des versandten Exemplars zu bemühen braucht, also des Protestes Mangels Ausfolgung entrathen kann (Art. 69). Der Wechsel ist nicht etwa ungiltig.

§ 2. Die Ausfolgungspflicht des Verwahrers.

1. **Die Ausfolgungspflicht gegenüber dem Inhaber des Umlaufspapiers.** Der Eigenthümer des Umlaufspapiers ist, soweit nicht Rechte gutgläubiger dritter Inhaber entgegenstehen, zugleich Eigenthümer der übrigen Wechselexemplare (Prot. S. 136 f.), weil die mehreren Wechselexemplare eine rechtliche Einheit darstellen. Ingleichen erzeugt das Recht auf Inhaberschaft des Umlaufexemplars zugleich das Recht auf Inhaberschaft des Versandtexemplars. So kann der Pfandinhaber des Umlaufexemplars die Ausfolgung des Versandtexemplars verlangen (anders Grünhut i. Ztschr. f. d. Privat- u. öff. R. 21 S. 40 Anm.).

Die Legitimation des Ausfolgungsberechtigten braucht nicht durchaus eine wechselmäßige zu sein (O.H.G. 20 S. 93 Nr. 28). Es steht eben nicht ein Recht aus dem Wechsel, sondern ein Recht am Wechsel in Frage.

Bedeutungslos für den Eigenthumsanspruch an dem Versandtexemplar und damit für den hierauf gerichteten Ausfolgungsanspruch ist es, ob etwa dem Verwahrer das Versandtexemplar noch etwa besonders in Prokura girirt ist, ob dem Umlaufexemplar der Antreffungsvermerk eingefügt ist oder fehlt, ob die Annahme bereits erklärt ist oder noch aussteht (Prot. S. 136), ob die Protestfrist schon verstrichen ist oder noch läuft (anders Hoffmann S. 524), endlich wer als Verwahrer den Wechsel in Händen hat, ob etwa der Bezogene selbst oder ein Dritter. Man wird sogar soweit gehen können, den Bezogenen, dem das eine Exemplar lediglich zum Accept, nicht zugleich zur Verwahrung übersandt ist, zur Herausgabe an den Inhaber des Umlaufexemplars anzuhalten. Das folgt aus dem Eigenthumsrecht des Gläubigers. Das R.G. 9 S. 58 ff. kommt zu dem gleichen Ergebniß auf Grund der Thatsache, daß der Acceptant schon vor Aushändigung des Accepts mit Abgabe der Unterschrift sich haftbar macht.[1])

Die Klage auf Ausfolgung des Versandtexemplars auf Grund des Eigenthums am Umlaufexemplar ist die Eigenthumsklage. Sie setzt voraus, daß der Beklagte den Wechsel zur Zeit besitzt.

Das Wechselverfahren ist für die Ausfolgungsklage nicht geschaffen, nach Deutschem Recht nicht, weil kein Anspruch aus dem Wechsel, sondern ein solcher am Wechsel verfolgt wird (§ 565 R.C.Pr.O.), nach Oesterr. Recht nicht, weil der Anspruch weder auf Zahlung, noch auf Sicherstellung gerichtet ist (§§ 557 f. Oesterr. C.Pr.O.).

Die hier gegebene Auffassung ist keineswegs eine unangefochtene. Als ganz veraltet kann die Meinung gelten, daß dem Inhaber des Umlaufexemplars ohne Weiteres überhaupt kein Klagerecht auf Auslieferung gegen den Verwahrer zusteht, daß dieses Recht vielmehr nur dem Versender gebührt (s. zu 2) und abseiten dieses noch besonders übertragen werden muß (Voigt i. N. Archiv 2 S. 133). Aber diejenigen, die ein selbstständiges Klagerecht des Gläubigers auf Auslieferung des Versandtexemplars annehmen, sind über das Wesen der Auslieferungsklage uneins. Die eine Gruppe spricht von einem Vertragsanspruch, der aus der Person des Versenders sich herleite und Kraft stillschweigender oder gesetzlicher Cession auf den Wechselnehmer übergehe (utilis depositi oder mandati actio: Volkmar-Loewy S. 245; Ladenburg

[1]) Diese Haftung des Acceptanten berechtigt den Inhaber des Umlaufexemplars auf Grund dieser Wechselinhaberschaft an Stelle der Acceptausfolgung vom Acceptanten unmittelbar Zahlung zu fordern.

Digitized by Google

i. Archiv 13 S. 22; Dernburg § 265 Anm. 5). Die andere Gruppe nimmt ein unmittelbares gesetzliches Recht des Gläubigers an. Es wird von den einen als Eigenthumsklage (rei vindicatio bez. publiciana in rem actio) und demgemäß als dinglicher Art aufgefaßt (Hartmann S. 204 ff.; Thöl S. 659; Wächter Encyklopädie S. 246), von den anderen als gesetzliche Auslieferungsklage (actio ad exhibendum und darnach als persönlicher Art ausgegeben (Liebe S. 191; Hoffmann S. 508; Renaud S. 197; Borchardt-Jacobi i. Weiske's Rechtslexikon 14 S. 416; Jolly i. Archiv 3 S. 23, 54; Wurmbach, die Wechselduplikate nach der W.O. S. 20, 34; Goldschmidt, Grundriß S. 291), zuweilen auch als in beiderlei Gestalt denkbar aufgefaßt (Lehmann S. 336 O.H.G. 11 S. 396). Vereinzelt wird sowohl die Vertrags- wie die Eigenthumsklage gegeben (v. Canstein S. 199 Anm. 13).

Handelsüblich wird bei Ausfolgung des Versandtexemplars die Entlastung des früheren Verwahrers durch Streichung des Antreffungsvermerks und Beisatz der Worte „Prima (Sekunda) dem N. N. herausgegeben" erwirkt. Eine besondere Empfangsbescheinigung pflegt der Gläubiger nicht zu geben, doch wird man ihn hierzu auf ausdrückliches Verlangen des Verwahrers behufs dessen Sicherung für verpflichtet erachten. Der Verwahrer kann im Weigerungsfall die Ausfolgnng ablehnen.

Der Verwahrer macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er den Besitz des Versandtexemplars unredlicher Weise aufgiebt. Für die Redlichkeit der Besitzaufgabe ist er beweispflichtig. Der Schadensanspruch ist so wenig ein Anspruch aus dem Wechsel wie der Ausfolgungsanspruch, an dessen Stelle das Schadensersatzrecht tritt.

2. **Die Ausfolgungspflicht gegenüber dem Versender.** Der Verwahrer ist in Ansehung der Verwahrung Vertreter des Uebersenders. Er hat dessen Anweisungen solange Folge zu leisten, bis ein Dritter das Versandtexemplar gehörig abfordert (Art. 91). Nunmehr kann der Verwahrer ohne Arglist einem Auslieferungsverlangen des Versenders nicht mehr entsprechen, auch wenn es etwa früher gestellt wäre (vergl. App.Ger. Marienwerder b. Gruchot 18 S. 315 ff.; anders O.H.G. 11 S. 400 ff.).

Zu einer Rückforderung des an den Versender gerade zur Post gegebenen Versandtexemplars ist der bisherige Verwahrer nicht verbunden. v. Canstein S. 199 f. spricht auf Grund einer nicht zutreffenden Analogie des Versandtexemplars mit einem Ladeschein dem Versender von vornherein das Recht auf Wiederausfolgung des Versandtexemplars ab, das zur ausschließlichen Verfügung des Eigenthümers gehalten werden müsse.

Zusatz: **Aufgabe des Verwahrers außer der Wechselaufbewahrung und Ausfolgung.** Der Verwahrer ist zur Acceptеinholung berufen. Ob er zur Sicherstellungsforderung und zur Protesterhebung Mangels Annahme verpflichtet ist, wird sich nach der ihm stillschweigend oder ausdrücklich ertheilten Anweisung bestimmen. Zur Zahlungseinforderung und zum Regreß bei Unsicherheit des Acceptanten fehlt dem Verwahrer die Vollmacht. Soll ihm dieselbe gewährt werden, so geschieht dies in Form des Prokuraindossaments.

Artikel 69.

Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlnng den Regreß auf Zahlnng nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen: Art. 69.

1. **daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, nnd**
2. **daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.**

Digitized by Google

Sondererforderniſſe des Regreſſes im Falle Verſandts eines Wechſelexemplars zum Accept.

§ 1. Die Nachſuchung des Verſandtexemplars.

Das zum Accept verſandte Exemplar iſt, ſolange es noch unacceptirt iſt, zur Annahmepräſentation geſchaffen. Sobald es acceptirt iſt, was jeder Zeit geſchehen ſein kann, iſt es zur Zahlungspräſentation beſtimmt.

Der Gläubiger, der Regreß Mangels Annahme oder Mangels Zahlung nehmen will, muß zunächſt das Verſandtexemplar behufs Präſentation zu beſchaffen ſuchen, ſoweit er hierzu wechſelmäßig in der Lage iſt. Das iſt der Fall, wenn das in ſeinen Händen befindliche Begebungsexemplar angiebt, wo das Verſandtexemplar anzutreffen iſt. Nur dieſer wechſelurkundliche Vermerk giebt dem Inhaber wechſelrechtlich beachtliche Kunde von dem Verwahrungsort des Verſandtexemplars. Eine anderweit erworbene Kenntniß des Inhabers kommt nicht in Betracht. Der Vermerk „Prima zum Accept“ ohne Benennung des Verwahrers iſt ungenügend und unbeachtlich. Der Vermerk „Prima bei M. Morgenſtern“ ohne Bezeichnung des Verwahrungsortes genügt dagegen. Es iſt der Zahlungsort als der Verwahrungsort zu unterſtellen. Für die Nachſuchungspflicht iſt es unerheblich, ob der Vermerk die Verwahrungsſtelle richtig angiebt oder falſch, und ob die Nachſuchung Erfolg verſpricht oder ausſichtslos erſcheint, etwa weil der Verwahrer verſtorben oder unauffindbar iſt.

Das Geſetz entbindet den Zahlungsregreßſucher von der Nachſuchungspflicht ſelbſt dann nicht, wenn das zum Accept verſandte Exemplar nicht acceptirt oder die Acceptation gar verweigert iſt. Eine Ausnahme geſetzten Falls würde nur zu weitläufigen Prozeßerörterungen führen.

§ 2. Der Proteſt Mangels Ausfolgung (Perquiſitionsproteſt).

Iſt die Nachſuchung des Verſandtexemplars für den Fall Regreßvorausſetzung, daß auf dem Begebungsexemplar der Verwahrungsvermerk ſich findet (§ 1), ſo verſteht ſich, daß in dem gedachten Falle Zwecks Regreſſes die Nichtverabfolgung des Verſandtexemplars an den Gläubiger durch Proteſt darzuthun iſt. Der Proteſt ſoll mit aller Vollſtändigkeit erweiſen, daß der Gläubiger die nothwendigen Schritte gethan hat, die Honorirung des Wechſels herbeizuführen. Darnach ergiebt ſich im Falle Verſendung eines Exemplars zum Accept für das Proteſtverfahren eine verſchiedene Behandlung:

1. **Iſt der Inhaber zur Präſentationszeit im Beſitz** des zum Accept verſandt geweſenen Exemplars, ſo hat der aufzunehmende Proteſt keine Beſonderheit. Daß im Falle der Acceptirung der Gläubiger das Acceptexemplar zu präſentiren hat, iſt an anderer Stelle zur Erörterung geſtellt (Art. 66 § 1 S. 259).
2. **Iſt der Inhaber zur Präſentationszeit nicht im Beſitz** des zum Accept verſandten Exemplars, ſo iſt zu unterſcheiden
   a) **der Proteſt hat alsdann keine Beſonderheit:**
      α) wenn das Begebungsexemplar den Vermerk nicht enthält, wo ſich das Verſandtexemplar befindet. Alsdann braucht der Inhaber für das Proteſtverfahren das Verſandtexemplar überhaupt nicht zu beachten, er präſentirt das Begebungsexemplar und nach Maßgabe deſſelben;
      β) wenn das Begebungsexemplar den Verwahrungsvermerk enthält, und der Verwahrer das Verſandtexemplar aufforderungsgemäß ausfolgt. Hier bedarf es nicht eines Berichts der Nachſuchung zum Annahme- oder Zahlungsregreß. Der Proteſt dient insgemein zum Nachweis des Mißerfolges, nicht des Erfolges. Es kommt inſoweit auch nicht darauf an, in welchem Zuſtande der Verwahrer das Accept herausgiebt. Iſt ſelbſt das ausgefolgte mit Accept verſehene Exemplar in Folge äußerlicher Mängel zur Zahlungspräſentation untauglich, ſo iſt doch für einen Proteſt Mangels Ausfolgung kein Raum. Wohl aber iſt letzterenfalls proteſtmäßige Feſtſtellung des Wechſelzuſtandes empfehlenswerth. Die vom Verwahrer ausgehende Beſchädigung des Wechſels beeinträchtigt zwar das Regreßrecht des Gläubigers nicht (O.H.G. 21 S. 137 f.). Wie der Gläubiger das Regreßrecht hat, wenn ihm das Acceptexemplar gar nicht ausgeliefert wird, ſo muß ihm

Digitized by Google

der Regreß zuſtehen, wenn ihm das Acceptexemplar in beſchädigtem Zuſtande ausgefolgt wird. Der Gläubiger hat jedoch bei Verſehrtheit des ihm ausgehändigten Acceptexemplars die eigene Schuldloſigkeit nachzuweiſen (O.H.G. 21 S. 139). Rehbein Art. 66 ff. Anm. 4, der hier den Proteſt für nothwendig erklärt, geht übers Ziel. Die Zuläſſigkeit eines anderweiten Beweiſes iſt keineswegs zu beſtreiten.

Iſt das ausgefolgte Verſandtexemplar noch unacceptirt, ſo iſt es für den Regreß völlig bedeutungslos, welches der Exemplare der Gläubiger nunmehr bei Wechſelpräſentation beſitzt. Es kann Grünhut (Ztſchr. f. d. Priv. u. öff. R. 21 S. 61) nicht beigepflichtet werden, daß zur Annahmepräſentation ſich nur das Verſandtexemplar eigene, nicht das Begebungsexemplar, das den Vermerk trage Prima zum Accept bei N. N. Der Vermerk dient nicht zur Bindung des Gläubigers, vielmehr zur Erleichterung der Aufſuchung des Verſandtexemplars. Der Gläubiger iſt auch jederzeit in der Lage, den Verwahrungsvermerk zu ſtreichen.

b) **Der Proteſt zeigt erſt dann Beſonderheiten**, wenn das Begebungsexemplar den Verwahrungsvermerk trägt, und der Verwahrer das Verſandtexemplar nicht verabfolgt, bez. das verabfolgte Exemplar ſich als ein dem Umlaufexemplar gleichartiges nicht darſtellt. Hier muß der Proteſt feſtſtellen:

α) daß im Proteſtverfahren das Verſandtexemplar vergeblich herausverlangt worden iſt (Proteſt Mangels Ausfolgung), wobei der Grund der Nichtverabfolgung gleichgiltig iſt,

β) daß im Proteſtverfahren das Begebungsexemplar vergeblich zur Annahme bez. Zahlung präſentirt worden iſt. Der letztere Proteſt rechtfertigt ſich aus der Erwägung, daß ja das Verſandtexemplar unacceptirt bez. unbezahlt ſein kann.

Die Beurkundung kann in einem einheitlichen Proteſt geſchehen (Art. 89), es kann aber auch zunächſt der Ausfolgungsproteſt abgeſchloſſen und ſodann ein beſonderer Annahme- oder Zahlungsproteſt erhoben werden. Proteſtat iſt beim Ausfolgungsproteſt der als Verwahrer im Wechſel Bezeichnete, mag auch der Proteſterheber wiſſen, daß ſich das Verſandtexemplar in Händen eines anderen befindet. Zur weiteren Nachſuchung iſt der Gläubiger nicht verbunden. Seine Pflichten ſind durch den Wechſelinhalt umgrenzt. Koch S. 280 hält den Gläubiger für verpflichtet, das Verſandtexemplar wenigſtens noch bei dem ihm vom Verwahrer bezeichneten Inhaber nachzuſuchen.

Nothadreſſen müſſen beachtet werden, ſelbſt wenn ſie ſich nur auf dem Umlaufexemplar, nicht auf dem Verſandtexemplar befinden.

Nach erhobenem Proteſt ſteht dem Gläubiger in jeglichem Fall der Wechſelnoth der Regreß gegen alle Vormänner zu. Das Geſetz kennt keinerlei Einſchränkung des Regreſſes (Prot. S. 137). Aus dieſem Grunde muß die Meinung gemißbilligt werden, daß, ſei es allgemein, ſei es wenigſtens bei Zahlungsweigerung des Bezogenen wegen mangelnder Vorlegung des Acceptexemplars, der Regreß ſich auf den Verſender und deſſen Nachmänner beſchränke, die allein die Ausfolgung des Acceptexemplars garantirt hätten (Jolly i. Archiv 3 S. 245 einerſeits, Brauer S. 125 f. und Wächter, Encyklopädie S. 252 andererſeits). Es darf nicht überſehen werden, daß ein Regreßfall überhaupt nur vorliegt, wenn der Wechſel Noth gelitten hat, nicht ſchon, wenn eines der mehreren einen einheitlichen Wechſel darſtellenden Exemplare in Noth gerathen, das andere honorirt iſt.

Für den Ausfolgungsproteſt gelten die allgemeinen Vorſchriften über den Proteſt, namentlich in Anſehung von Ort und Zeit der Aufnahme. Iſt der Proteſt mangelhaft, ſo ſind die Regreßſchuldner einſchließlich des Verſenders jeglicher Haftung frei. Sie haften nicht etwa auf Auslieferung des Acceptexemplars Seitens des Verwahrers.

Zuſatz: Der Regreß wegen Unſicherheit des Acceptanten muß von dem Anwendungsgebiet des Art. 69 ausgeſchloſſen werden. Der Art. 69 ſchränkt deutlich ſeine Vorſchriften auf den Sicherſtellungsregreß Mangels Annahme und den Zahlungsregreß ein. Die Folge davon iſt die, daß nur derjenige Wechſelgläubiger wegen Unſicherheit des Acceptanten Regreß nehmen kann, der das Acceptexemplar in Händen hat. Der Regreß ſetzt fruchtloſe Präſentation beim Acceptanten voraus (Art. 29), und dieſe wiederum iſt durch Inhaberſchaft des Acceptexemplars bedingt.

Digitized by Google

2. Wechselkopien.

Artikel 70.

Art. 70. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke (Oesterr. Fassung: Anmerkungen) enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes (Oesterr. Fassung: Bemerkung) entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Die Wechselkopie.

§ 1. Das Wesen der Wechselkopie und ihr Verkehrszweck.

Wechselabschriften sind als solche rechtlich bedeutungslos. Die Abschrift eines gezogenen wie eines eigenen Wechsels gewinnt erst rechtlichen Belang, wenn sie als Abschrift abgeschlossen wird („bis hierher Abschrift") und hinterher ein Originalindossament erhält. Ein Originalindossament auf der abgeschlossenen Wechselabschrift wirkt in Ansehung des Indossanten wie des Indossatars, als stände es auf der Wechselurschrift; es überträgt das Wechselrecht (vergl. Art. 72) und verpflichtet zur Wechselzahlung im Regreßwege (Art. 71). Zur Ausübung des Wechselrechts gegen den Aussteller, gegen den Acceptanten und diejenigen Indossanten, deren Originalunterschrift auf dem Wechsel selber steht, ist dem Indossatar der Kopie das Original von Nöthen (O.A.G. Dresden i. Archiv 4 S. 441 f.) Er kann hiergegen nicht angeführt werden, daß der Originalwechsel abhanden gekommen oder vernichtet ist.

Auf Wechselausfolgung hat er Anspruch sowohl gegenüber dem Verwahrer (Art. 72), wie gegenüber dem bösgläubigen bez. grob fahrlässigen Inhaber (Art. 74). Da die Wechselabschrift erst mit der Originalindossirung Rechtsleben erhält, so ist im Gemeinfall ein Indossant ihr Schöpfer. Von einer mit Originalindossament versehenen Kopie läßt sich eine zu Zwecken weiterer Giritung benutzbare Abschrift herstellen. Infolge der Möglichkeit mit Hilfe der Abschrift den Wechsel zu giriren, vermag der Gläubiger den zum Accept versandten, also nicht in seinen Händen befindlichen Wechsel trotz der mangelnden Inhaberschaft zu begeben und damit dessen Verkehrswerth auszunutzen, ohne daß er den beschwerlichen Weg der Duplikatbeschaffung (Art. 66) zu beschreiten nöthig hat.

Zur Accepteinholung eignet sich die Abschrift nicht. Das Accept auf der Abschrift ist rechtlich bedeutungslos.

Die Wechselabschrift dient im Wechselverkehr noch zur Aufnahme von Avalunterschriften, von Nothadressen (Art. 62, 56 § 1 S. 234 f.) und Ehrenaccepten (Art. 62, 60 § 1 S. 241) und bietet endlich Grundlage der Quittung bei Theilzahlungen (Art. 39).

§ 2. Die Form der Wechselkopie.

1. **Die Wechselabschrift** muß begrifflich der Wechselurschrift gleichen. Auf wortgetreue, nicht blos sinngetreue Uebereinstimmung kommt es an. Unschädlich sind auch hier Abweichungen, die keinen Zweifel an der Zusammengehörigkeit beider wecken. Mit Recht hat Beispielshalber das Kammergericht i. Archiv 6 S. 214 Nr. 15 es für eine unerhebliche Verschiedenheit erachtet, daß auf dem Originalwechsel die Nummer des Wechselkopierbuches angegeben war, die auf der Abschrift fehlte, und daß im Original stand: „Zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel und „Werth in uns selbst" in der Kopie dagegen: „Zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel" und „Den Werth in uns selbst". Zeigt das als Kopie bezeichnete Schriftstück dergestalt wesentliche Abweichungen vom angeblichen Original, daß die Zusammengehörigkeit beider nicht erkennbar ist, so muß die Kopie als Wechselabschrift eines nicht aufgefundenen Orginals behandelt werden.

Digitized by Google

2. **Der Schlußvermerk** (Arretirungsvermerk) „bis hierher Abschrift (Kopie)" „von hier ab Original" oder dergl. bildet die nothwendige Scheide zwischen der Abschrift und der Reihe der Originalindossamente. Einer Unterschrift bedarf der Schlußvermerk nicht. Es muß Staub Art. 70 § 6 darin beigepflichtet werden, daß der Schlußvermerk dahin gehört, wo die Abschrift aufhört. Stehen vor dem Schlußvermerk Originalunterschriften, so gelten sie rechtlich als bloße Abschriften. Wird die Bezeichnung Abschrift bez. Kopie oberhalb des Schriftstücks oder an dessen Seitenrand gesetzt, ohne daß der Schlußvermerk innerhalb der Girokette sich findet, so wird damit dem Papier im Ganzen der Stempel der rechtlich kraftlosen Wechselabschrift aufgedrückt. Es fehlt eben an einem Originalgiro, das, als solches kenntlich, der Abschrift erst Rechtsbedeutung verleiht. Der Gegenbeweis der Echtheit vermag die mangelnde Form nicht zu ersetzen (anders O.Tr. b. Seuffert 12 Nr. 72, Jolly i. Archiv 3 S. 290, Hartmann S. 211, v. Canstein § 14 Anm. 21a, Wächter § 101 Anm. 7, Grünhut i. Ztschr. f. d Privat- u. öff. R. 21 S. 75).

Mangelt umgekehrt dem Schriftstücke die Kennzeichnung als Kopie, fehlt also die Schlußklausel und auch die bloße Bezeichnung als Abschrift, so hat das Papier, wenngleich es als Abschrift geschaffen ist, als Originalwechsel Geltung. Es steht auf der Stufe der falschen Wechsel, aus denen einschließlich der etwaigen Acceptanten alle diejenigen verpflichtet sind, deren Unterschriften echt sind. Einem derartigen Schriftstück fehlt die Zusammengehörigkeit mit dem Originalwechsel; der Inhaber kann auf den Originalwechsel wechselrechtlich keinen Anspruch erheben. Der Regreß ist von der Präsentation und dem Protest des Papiers abhängig.

3. **Der Verwahrungsvermerk** (Antreffungsvermerk).

a) **Die Angabe in der Abschrift**, wo sich das Original befindet (Original zum Accept — Original acceptirt[1]) — bei B. Beer u. dergl.) ist vorgeschrieben. Der Indossatar der Kopie kann den ersten Indossanten derselben jederzeit zur Nachholung des Vermerks anhalten. Hierauf sind die Vorschriften in Art. 68 § 1 S. 265 f. entsprechend anwendbar.

b) **Der Mangel des Vermerks** ist ohne Einfluß auf die rechtliche Bedeutung der indossirten Kopie. Einerseits gewährt sie trotz des Mangels das Wechselrecht und den Anspruch auf Ausfolgung des Originals, andererseits bietet sie genügende Grundlage für den Regreß gegen die Originalindossanten. Der Mangel des Versandtvermerks hat für den Inhaber der bloßen Kopie die Wirkung, daß die Originalindossanten der Kopie, ohne Aufnahme des Ausfolgungsprotestes gegen die Verwahrer, dem Regreß unterliegen (Art. 72).

Artikel 71.

Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde. Art. 71.

Die Verpflichtungskraft des Indossaments auf der Kopie.

1. **Die Grundlage der Regreßpflicht.**

1. **Das Original-Giro** auf der Kopie wirkt dem Giro auf der Urschrift völlig gleich. Es überträgt nicht nur das Wechselrecht, es belastet zugleich den Indossanten mit der Regreßpflicht. Das wird durch den Verkehrszweck erheischt, den ungestörten Wechselumlauf zu der Zeit zu ermöglichen, während welcher das Original zum Accept versandt ist. Wirkte das Indossament auf die Kopie nur rechtsübertragend, nicht, wie auf dem Original, verpflichtend, so würde dieser Mangel die Begebbarkeit auf Grund der Kopie wesentlich erschweren.

2. **Die Giro-Abschrift.** Gegen diejenigen Indossanten, deren Giro sich nur abschriftlich auf der Kopie findet, können aus der bloßen Abschrift Rechte nicht hergeleitet werden (Art. 70 § 1 S. 270).

2. **Die Voraussetzung der Regreßpflicht**

ist, wie sonst, das Nothleiden des Papiers. Die Feststellung, was hier als Noth zu gelten hat, ist Gegenstand des Artikels 72.

---

[1]) Vergl. Art. 68 § 1 S. 265.

Digitized by Google

Artikel 72.

Art. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des in Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

§ 1. Das Ausfolgungsrecht des Inhabers der Kopie.

Die Pflicht des Verwahrers auf Ausfolgung des Originals an den Inhaber der Kopie ist ebenmäßig geordnet wie die Ausfolgungspflicht gegenüber dem Duplikatinhaber (Art. 68 § 2 S. 266). Der Ausfolgungsanspruch folgt hier wie dort aus dem erworbenen Wechselrecht.

§ 2. Das Regreßrecht des Inhabers der Kopie ist

1. nach seiner materiellen Voraussetzung in Art. 71 behandelt (vergl. auch Art. 70 § 1),

2. nach seiner formellen Voraussetzung in Art. 72 erörtert.

a) Hat der Indossatar der Abschrift im Regreßfall das Original in Händen, so ist behufs Regresses der gewöhnliche Protest erforderlich mit der Maßgabe, daß statt des einfachen Wechsels Urschrift und Abschrift des Wechsels zusammen zu allen Rechtshandlungen des Gläubigers von Nöthen sind.

Die Inhaberschaft des Originals muß dem Indossatar nachgewiesen werden. Die Indossirung der Abschrift beweist, daß dem Indossatar das Original zunächst nicht übergeben war.

b) Hat der Indossatar der Abschrift im Regreßfall das Original nicht in Händen, was zu vermuthen ist (s. zu a), so gilt

α) der allgemeine Grundsatz: Es bedarf keiner Präsentation der Kopie beim Bezogenen, bez. dem Domiziliaten, keines Protestes Mangels Annahme, Sicherstellung oder Zahlung (O.Tr. b. Striethorst 18 S. 235). Hier ist der Inhaber der bloßen Kopie anders gestellt als der Inhaber des Duplikats (Art. 69, 2). Der Bezogene kann und muß beanspruchen, daß ihm die Originalunterschrift des Ausstellers vorgewiesen wird, ehe er den Wechsel annimmt oder bezahlt, ja er kann die Annahme nicht einmal wirksam auf die Kopie setzen, und er kann nicht sicherstellen oder zahlen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, nochmals aus dem von ihm etwa acceptirten Original in Anspruch genommen zu werden.

Wohl aber wäre Präsentation und Protest nothwendig, wenn sich auf der Kopie eine Originalnothadresse oder ein Ehrenaccept befindet. Diese wirken auf der Kopie ebenmäßig wie auf dem Original (Art. 62). Im Uebrigen ergiebt sich

β) eine Verschiedenheit der Behandlung, je nachdem die Kopie den Antreffungsvermerk trägt oder nicht.

aa) Bezeichnet die Abschrift den Verwahrer des Originals, so ist gegen die Indossanten der Abschrift der Regreß Mangels Annahme wie Mangels Zahlung davon abhängig, daß laut aufzunehmendem Protest der Inhaber der Abschrift das Original vom Verwahrer vergeblich herausverlangt hat. Der Ausfolgungsprotest folgt den allgemeinen Regeln vom Protest (Art. 69 § 2 S. 269). Beispielshalber ist er ungiltig im Falle des Zahlungsregresses, wenn er nicht am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage erhoben wird (Art. 41).

Die Nichterlangung des Versandtexemplars wird der Nichterlangung der Annahme dergestalt gleich zu stellen sein, daß damit die Grundlage des Sicherstellungsregresses inhaltlich dargeboten ist.

Digitized by Google

Ein Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten ist für den bloßen Inhaber der Abschrift ausgeschlossen, weil dieser Regreß die Inhaberschaft des acceptirten Wechsels voraussetzt (Art. 29).

bb) Bezeichnet die Abschrift den Verwahrer des Originals nicht, so ist das Original für den Inhaber der Abschrift, der nur den Inhalt des Papiers gelten zu lassen hat, als nicht erlangbar anzusehen. Er bedarf daher keines Ausfolgungsprotestes und kann ohne Weiteres gegen die Originalindossanten der Abschrift Regreß nehmen. Die herrschende Meinung theilt diesen Standpunkt nicht. Sie versagt dem Inhaber der Abschrift, in welcher der Verwahrer nicht angegeben ist, jedweden Regreß auf Grund der bloßen Kopie. Der Regreß setze in jedem Fall die Protestaufnahme Mangels Ausfolgung voraus, und für den Protest fehle es an einem Protestaten (Volkmar-Loewy S. 251, Hartmann S. 212 f., Dernburg § 265 Anm. 13, Kreis S. 103 f., Staub Art. 71 § 1, Art. 72 § 2, Grünhut i. Ztschr. f. d. Priv.- u. öff. R. 21 S. 82). Dieser Anschauung liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Ausantwortungsprotest ein Ersatz des Zahlungsprotestes sei. Hiergegen bemerkt v. Canstein § 14 Anm. 27 mit Recht, daß der Ausfolgungsprotest bloße Folge des Verwahrungsvermerkes sei, so daß er bei den mit dem Verwahrungsvermerk versehenen Duplikaten *neben* dem Zahlungsprotest erforderlich werde.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Artikel 73.

Art. 73.

Deutsche Fassung:

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Oesterreich. Fassung:

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edikt mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf fünfundvierzig Tage zu bestimmen und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.

Das Wechselaufgebot.

Deutsche Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung:

§ 837. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Artikeln 301, 302 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Urkunden gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Digitized by Google

Die Bestimmungen finden in Betreff anderer Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt, insoweit Anwendung, als in dem Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten sind.

§ 838. Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist der letzte Inhaber berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

§ 839. Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

§ 848. In dem Ausschlußurtheil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären. . . . .

§ 850. Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Wechselaufgebot. Die Aushilfe, welche das Gesetz bei Verlust oder Vernichtung eines Wechsels bietet, liegt einerseits in dem Recht auf Duplikate (Motive LXXI Art. 66 § 4, 5 S. 261), andererseits in dem Recht auf Aufgebot der Urkunde. Ein Duplikat wird zumeist gefordert werden, wenn es sich um die Verfolgung von Regreßansprüchen handelt, die nämlich vom Aufgebot nicht wieder wachgerufen werden (§ 4). Das Aufgebot hingegen dient zumeist als Aushilfe gegen den Acceptanten, der wiederum wegen der Gefahr der Doppelhaftung ein Duplikataccept zu geben nicht verbunden ist (Art. 66 § 4 S. 261).

§ 1. Voraussetzung des Aufgebots ist

1. **Das Abhandenkommen** eines Wechsels, mag nun der Wechsel verloren, gestohlen oder ohne den Willen des hierzu Befugten vernichtet bez. unbrauchbar gemacht sein. Ein bloßes Brüchigwerden des Wechsels ist keine Vernichtung des Wechsels (Art. 7 § 3 S. 69), ebensowenig Tintenflecke, welche die Schrift lesbar lassen; ein Aufgebot ist hier nicht zulässig.

Was für den ganzen Wechsel gilt, trifft auf einen für die Rechtsausübung des jedesmaligen Rechtsträgers wesentlichen Wechseltheil zu (O.Tr. 72 S. 72 f.), z. B. die Allonge. Auch letzteren Falls vermag der verbleibende Theil, mag er selber im Sonderfall noch einen giltigen Wechsel darstellen, doch dem Berechtigten die vollständige Urkunde nicht zu ersetzen.

Für die Zulässigkeit des Aufgebots ist es ohne Belang, ob das Abhandenkommen des Wechsels ein unverschuldetes oder verschuldetes ist. Auch der Gläubiger, der, sei es in Folge Irrthums, sei es in Folge von Ungeschicklichkeit oder sonst ohne den Willen der Rechtsaufhebung selber den Wechsel vernichtet oder unbrauchbar gemacht hat, kann das Wechselaufgebot beantragen.

2. **Ein Wechsel** ist ausschließlich geeigneter Gegenstand des Wechselaufgebots. Der Auslandswechsel ist nicht ausgeschlossen. Er wird von der W.O. als Wechsel beachtet (Art. 85). Nur muß er im Inlande zahlbar sein (§ 3).

In jeder Lage seines Rechtsdaseins kann der Wechsel Gegenstand des Aufgebots sein, vor wie nach der Annahme, vor Fälligkeit wie nach Fälligkeit, vor wie nach der Einklagung bez. Ausklagung (O.H.G. 14 S. 176). Daß ein unacceptirter Wechsel nicht aufgeboten werden kann, wird vielfach aus dem Umstande gefolgert, daß die Kraftloserklärung des Wechsels das Wechselrecht nur gegen den Acceptanten, nicht zugleich gegen die Regreßschuldner wieder ins Leben ruft (§ 4 vergl. Thöl S. 711 f.; Jolly i. Archiv 4 S. 9; Blaschke § 111 Anm. 3; Wächter § 108, 4; Hartmann S. 491, 493; Kuntze-Brachmann § 84 u. a.). Hier wird über-

Digitized by Google

sehen, daß ein Aufgebot auch noch zu anderen Zwecken begehrt werden kann, als behufs Wiedereröffnung eines klagbaren Wechselanspruchs, so Zwecks Erfüllung der Wechselrückgabepflicht, zur Legitimation bei dem zahlungsbereiten Bezogenen u. dergl. Selbst ein verjährter oder durch Verabsäumung von Förmlichkeiten unkräftig gewordener (präjudizirter) Wechsel ist vom Aufgebot nicht zurückzuweisen (vergl. O.H.G. 6 S. 385 f.). Er kann die Grundlage für den Wechselbereicherungsanspruch abgeben (Art. 83). Dagegen eignen sich ein unförmlicher Wechsel, sowie ein Wechselblanket nicht für das Wechselaufgebot. Bezüglich des Blankets siehe des Weiteren Zusatz II. Für die Zwecke des Aufgebotsverfahrens wird es allerdings genügen müssen, daß die abhanden gekommene Urkunde als Wechsel angesehen werden kann. Dem Prozeßrichter hat der Aufgebotsrichter nicht vorzugreifen. Der Prozeßrichter hat andererseits nachzuprüfen, ob die aufgebotene Urkunde den Wechselerfordernissen entspricht. Nur alsdann lassen sich auf Grund des Ausschlußurtheils Wechselansprüche erheben.

Das Duplikat ist Wechselpapier und demgemäß als Wechsel aufbietbar. Die Wechselkopie ist es als Wechseltheil insoweit, als sie die wechselrechtliche Legitimation erzeugt, also im Falle der Originalindossirung.

2. Das Recht zum Aufgebot.

Antragsberechtigter ist nach der W.O. der Wechseleigenthümer. Für Deutschland ist durch § 838 C.Pr.O. der Kreis der Berechtigten erweitert.

1. **Bei einem mit Blankogiro abschließendem Wechsel** ist es darnach der letzte Inhaber. Das trifft auch für den Pfandgläubiger, den Verwahrer, ja sogar für den Wechselschuldner zu, wenn er den Wechsel wieder eingelöst hat.

2. **Bei einem mit Vollgiro abschließenden Wechsel** ist derjenige antragsbefugt, der das Recht aus der Urkunde geltend machen kann, sei es auf Grund wechselrechtlichen, sei es auf Grund gemeinbürgerlichen Rechtserwerbs. Daß jenes Recht aus der Urkunde gerade als eigenes ausgeübt werden kann, wird nicht gefordert. Auch der Prokuraindossatar kann ohne besonderen Auftrag Namens des Indossanten den Antrag stellen (anders Staub Art. 73 § 2, Dernburg § 283 Anm. 7), so gut wie der Ehemann und Vater als Verwalter für Frau und Kind, der Konkursverwalter für den Gemeinschuldner. Zum Antrage sind ferner berufen der Vollstreckungsgläubiger, dem die Forderung überwiesen ist (§ 736, 1 R.C.Pr.O.) und der bloße Pfandgläubiger, sofern er nach gemeinbürgerlichem Recht die Ansprüche aus der Urkunde erheben kann wie nach Deutschem B.G.B. § 1294 (nicht nach Pr.R. §§ 289, 296 A.L.R. I, 20, O.Tr. 8 S. 282 ff., nicht nach Oesterr. R.: Ney, das allgem. bürgerl. Gesetzb. Anm. 8 zu § 461). Wer nach Verlust der Urkunde die Ansprüche aus derselben erlangt hat, z. B. als Cessionar oder Erbe, hat damit zugleich das Aufgebotsrecht erworben.

Wer das Recht aus der Urkunde nicht geltend machen könnte, ist nicht antragsbefugt, mag er selbst die letzte Inhaberschaft der Urkunde gehabt haben. Das gilt z. B. vom Bezogenen, der den Wechsel eingelöst hat oder für den letzten Indossatar, wenn die Girokette eine Lücke ausweist (vergl. Art. 36). Ingleichen ist nicht antragsberechtigt, wer nur Rechte an der Urkunde oder auf die Urkunde geltend zu machen hat, z. B. der Wechselkäufer vor Indossirung an ihn.

3. Das Aufgebotsverfahren

richtet sich nach hier nicht zu erläuternden prozeßrechtlichen Grundsätzen. Die W.O. selbst enthält diesbezüglich nur die Vorschrift, daß die Kraftloserklärung bei dem Gericht des Zahlungsortes zu beantragen sei und in der Oesterr. Fassung die weitere Bestimmung, daß im Aufgebot der Wechselinhaber zur Wechselvorlage aufzufordern und hierzu eine fünfundvierzigtägige Frist zu setzen sei, die bei noch nicht fälligem Wechsel mit dem ersten Tage nach der Verfallzeit zu beginnen habe. Die Zuständigkeit des Gerichts am Erfüllungsort ist in der R.C.Pr.O. aufrecht erhalten mit der Maßgabe jedoch, daß bei Eintragung der Wechselforderung im Grundbuch das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig ist (§ 839 R.C.Pr.O.). Der Gerichtsstand ist nicht anders zu regeln, wenn aus dem aufzubietenden Wechsel nur noch der Bereicherungsanspruch zu erheben ist (O.H.G. 6 S. 386). Ist der Erfüllungsort bez. der Ort der belegenen Sache nicht im Inlande belegen, so ist ein

Digitized by Google

inländisches Aufgebotsverfahren nicht zuzulassen. Die gerichtliche Aufforderung zur Wechselvorlage ergeht auch nach Deutschem Recht (§ 841 R.C.Pr.O.). Die Aufgebotsfrist währt länger als die Oesterreichische, mindestens sechs Monate seit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Reichsanzeiger und, bei einem damals noch nicht fälligem Wechsel, seit dem Verfalltage.

§ 4. Beweis und Wirkung des Aufgebots.

A. Der Beweis. Wer Rechte aus der Thatsache des Aufgebots herleitet, trägt hierfür die Beweislast. Er genügt derselben zunächst, wenn er das Aufgebot einer Urkunde mit den gleichen Erkennungsmerkmalen darthut.

B. Die Wirkung besteht solange, bis etwa im Sonderfall das Ausschlußurtheil mit den hierfür gegebenen Rechtsbehelfen beseitigt ist. Die Wirkung ist eine zwiefache:

1. **Der Wechsel wird bei Abschluß des Aufgebotsverfahrens kraftlos** (vergl. §§ 841, 848 R.C.Pr.O.) abgesehen von den auf Grund erfolgter Anmeldung etwa im Ausschlußurtheil vorbehaltenen Rechten (O.H.G. 14 S. 177).
   a) **Die Rechte aus dem Wechsel.** Die Kraftloserklärung des Wechsels bewirkt, daß abgesehen von etwaigen Vorbehalten im Urtheil die Rechte, welche gehörige Wechselinhaberschaft gegen die Wechselschuldner verleiht, mit der Wechselinhaberschaft für Niemanden mehr verknüpft sind. Auch der gutgläubige Inhaber des für kraftlos erklärten Wechsels, ja selbst der Verlierer nach Wiederauffindung des Wechsels kann das Wechselpapier zur Rechtsausübung gegen irgendwelche Wechselschuldner nicht fürder verwerthen.

      Solange das Verfahren noch schwebt, bleiben alle Wechselansprüche unberührt, mögen sie auf Grund des Wechsels oder eines Protestes vorgebracht werden; kein Wechselschuldner kann das eingeleitete Verfahren zum Grund der Leistungsweigerung machen. Der Acceptant freilich, der während schwebenden Aufgebots vom Aufbieter zur Leistung angehalten worden ist (s. zu 2), kann sich hierauf berufen.
   b) **Die Rechte an dem Wechsel und auf den Wechsel** z. B. aus einer Verpfändungserklärung, einem Kauf, bleiben von der Kraftloserklärung unberührt. Wer ein stärkeres Recht als der Aufbieter an der Urkunde oder auf die Urkunde geltend machen kann, wird dieses Rechts durch die Kraftloserklärung des Wechsels nicht verlustig und kann es insonderheit auch gegen den Aufbieter verfolgen. Er benöthigt ja hierzu der Wechselinhaberschaft nicht. Freilich kann der Dritte, wenn er nach gehöriger Kraftloserklärung des Wechsels sein Recht gegen den Aufbieter durchficht, günstigsten Falls nur die dem Aufbieter selbst aus dem Ausschlußurtheil gewonnenen Rechte erlangen, demnach auch nur Rechte gegen den Acceptanten. Die Wiederinkraftsetzung der gehörig für kraftlos erklärten Urkunde erlangt er nicht.

2. **Der Aufbieter wird zur Ausübung der Wechselgläubigerschaft berechtigt.**
   a) **Das Recht des Aufbieters.**
      α) **Die Legitimation** ist durch Aufgebot und Ausschlußurtheil dem Schuldner gegenüber für den Aufbieter unantastbar hergestellt (vergl. § 850 R.C.Pr.O., O.G.H. b. Peitler Nr. 387, b. Czelechowsky Nr. 199), selbst wenn er aus dem aufgebotenen Wechsel thatsächlich nicht legitimirt war und demgemäß das Aufgebotsverfahren nicht hätte eingeleitet werden sollen (§ 838 R.C.Pr.O.). Der Schuldner hat keinen Anlaß mehr, die Legitimation zu bemängeln, da er durch das Ausschlußurtheil vor Angriffen Dritter geschützt ist (§ 848 R.C.Pr.O.). Sogar wenn der Schuldner selber in Besitz des für kraftlos erklärten Wechsels sich findet, kann er hiermit allein in Folge der rechtserzeugenden Wirkung des Ausschlußurtheils der Klage nicht begegnen.

      War der Aufbieter bösgläubiger oder grob fahrlässiger Wechselerwerber, so kann er gemäß Art. 74 zur Herausgabe aller erlangten Vortheile angehalten werden (s. 1b).

      β) **Der Umfang des Rechts.** Nur der Acceptant ist vom Aufbieter belangbar (O.Tr. 48 S. 271, O.H.G. 1 S. 172), nicht so die Regreßschuldner. War der verloren

Digitized by Google

gegangene Wechsel noch unprotestirt, so ist ohnehin Mangels Protestes jede Regreßschuld erloschen. War der abhanden gekommene Wechsel bereits protestirt oder der Protest erloschen, so entfällt die Regreßpflicht, weil der Aufbieter dem Regreßschuldner dessen früheres Wechselrecht nicht wieder verschaffen könnte, worauf doch der Schuldner bei Zahlung Anspruch hat. Denn das Aufgebot wirkt nur zu Gunsten des Aufbieters (§ 850 C.Pr.O.). Der Aufbieter vermöchte nur sein Recht cessionsweis dem zahlenden Regreßschuldner zu übertragen, nicht das ursprüngliche Recht des Regreßpflichtigen. Alles das übersieht Staub Art. 73 § 19 nicht. Trotzdem räumt er mit Dernburg § 283 Anm. 12, v. Canstein S. 205 und Cosack § 46 I, 2, dem Aufbieter nach Kraftloserklärung des Wechsels auch das Regreßrecht ein. Er geht von der Auffassung aus, daß nach Absicht des Gesetzes der Verlust des Wechsels durch dessen Kraftloserklärung voll ausgeglichen sein soll. Ganz und gar nicht! Die Motive LXXI erklären die hier erörterte Gesetzesvorschrift dahin: „Die Amortisation kann nur dazu dienen, die Einziehung der Wechselsumme vom Acceptanten möglich zu machen, weil die Verfolgung des Regresses gegen den Aussteller und die Vormänner ohne Vorlegung des Wechsels nicht zulässig ist. Der § 850 R.C.Pr.O., nach welchem durch das Ausschlußurtheil der Aufbieter berechtigt wird, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen, hat hierin keine Aenderung geschaffen. Einmal ist gemäß § 13 Einführungsges. zur C.Pr.O., der § 850, soweit er gegen die W.O. ginge, außer Kraft gesetzt. Wenn nämlich der angezogene § 13 auch nur die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze aufrecht erhält, so sind in diese prozeßrechtlichen Vorschriften auch diejenigen verwandten materiell-rechtlichen Stoffe einzubegreifen, die von der C.Pr.O. mitbehandelt werden. Der § 13 zieht selber als Gegenstand seiner Wirkung die Regeln von der Unterbrechung der Verjährung an. Sodann steht aber auch § 850 ganz im Einklang mit der W.O. Der § 850 besagt nur, daß der Aufbieter das Recht aus der Urkunde so geltend machen kann, wie wenn er die Urkunde innehätte. Von der erforderlichen Rückgewähr des Wechselrechts an den Regreßschuldner im Zahlungsfall entbindet § 850 so wenig, wie etwa von dem Erforderniß des Protestes. Weil der Ehrenacceptant dem Regreßschuldner gleichsteht, verbietet sich ein Vorgehen des Aufbieters gegen ihn (O.G. Hamburg i. Archiv 1 S. 51, anders Staub Art. 73 § 19). Noch im Vorentwurf von 1845 § 267 war dies ausdrücklich gesagt.

γ) **Die Uebertragbarkeit.** Das Recht des Aufbieters gegen den Acceptanten ist übertragbar, jedoch nur in den hierfür gebotenen gemeinbürgerlichen Formen, Cession, Erbschaft u. dergl. Für die Girirung fehlt die nothwendige Grundlage, das Wechselpapier. Die Pfändung der Rechte aus dem Aufgebot regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über Forderungspfändung, nicht nach den hier begrifflich unanwendbaren Regeln von der Wechselpfändung.

δ) **Die Geltendmachung.** In zeitlicher Hinsicht giebt schon die Einleitung des Verfahrens d. h. der Erlaß des Aufgebots dem Aufbieter das Recht, bei Wechselfälligkeit vom Acceptanten Hinterlegung des Schuldbetrages oder Zahlung gegen Sicherheitsleistung zu fordern. Nach Kraftloserklärung des Wechsels hat der Acceptant ohne Sicherheitsleistung zu zahlen.

In prozeßrechtlicher Hinsicht ist dem Aufbieter nach Deutschem Recht der Wechselprozeß im Gemeinfall unzugänglich. Zwar verfolgt Kläger einen Wechselanspruch, zwar kann er die Einleitung des Verfahrens oder den Erlaß des Ausschlußurtheils durch Urkunden darthun. Daß aber die aufgebotene Urkunde überhaupt und im Besonderen mit dem behaupteten Inhalt vorhanden gewesen ist, vermag er — dem hierfür die Beweislast obliegt — durch Urkunden gemeiniglich nicht darzuthuen. Ausnahmen sind immerhin möglich, so wenn der Kläger nach Erlaß des Ausschlußurtheils den wiederaufgefundenen Wechsel als Beweisstück benutzt.

Digitized by Google

Rehbein S. 166b und Staub Art. 73 §§ 9, 20 halten den Wechselprozeß auf Grund des Ausschlußurtheils für angängig, dagegen für die mit Einleitung des Aufgebotsverfahrens gegebene vorläufige Klage nicht für zulässig. Die Gläubigerschaft werde endgiltig erst durch das Ausschlußurtheil festgestellt, die Bescheinigung über die Einleitung des Verfahrens ersetze den Wechsel nicht. Diese Scheidung ist jedoch nicht zutreffend. Es kommt für die Zulässigkeit des Wechselprozesses, sofern nur die erhobenen Ansprüche Wechselansprüche sind, nicht darauf an, wem sie endgiltig zustehen.

Das Oesterr. Recht versagt dem Aufbieter den wechselmäßigen Zahlungsauftrag, den es von der Wechselvorlage abhängig macht (§ 557 Oesterr. C.Pr.O.).

b) Die Pflicht der Wechselschuldner.

α) **Die Regreßschuld** und damit zugleich die Ehrenacceptschuld (Art. 60 § 1 S. 241) und Regreßbürgschaft wird vom *schwebenden* Aufgebotsverfahren nach keiner Richtung berührt.

Mit *durchgeführtem* Verfahren erlischt jede Regreßschuld. Der Wechselinhaber kann nach Kraftloserklärung des Wechsels Rechte aus der Urkunde nicht mehr herleiten, und der Aufbieter gewinnt aus dem Ausschlußurtheil nur Rechte gegen den Acceptanten (s. zu a S. 276 f.).

β) **Die Acceptschuld** und die ihr gleichstehende Acceptbürgschaft (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 188). Während schwebenden Aufgebots braucht der Acceptant dem Aufbieter Zahlung nur gegen Sicherheitsleistung, sonst nur Hinterlegung zu leisten. Wird nur auf Zahlung eines Theilbetrages geklagt, so braucht der Aufbieter auch nur entsprechende Sicherheit zu leisten (O.Tr. b. Striethorst 32 S. 2 Nr. 1).

Kommt der Wechsel während schwebenden Verfahrens zum Vorschein, so kann der Acceptant den Inhaber auf die dem Aufbieter geleistete Zahlung oder Sicherheit verweisen (anders bezüglich der Verweisung auf die Sicherheit Rehbein Art. 73 Anm. 4). Andernfalls würde der Acceptant durch den ihm nicht zur Last fallenden Wechselverlust benachtheiligt. Im Uebrigen bleibt die Acceptschuld unangetastet. Der Inhalt der Acceptschuld ist nicht anders, als hätte ein Aufgebot nicht stattgefunden. So erstreckt sich die Hinterlegungspflicht des etwa säumigen Acceptanten auf Zinsen und Kosten (Art. 23 § 4 S. 140; entgegengesetzt O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 440 und im Anschluß hieran v. Canstein § 14 Anm. 34a und Staub Art. 73 § 9). Die Einreden bleiben trotz Aufgebots erhalten (O.Tr. b. Striethorst 31 S. 119), abgesehen von dem Einwande mangelnder Legitimation (s. zu a S. 276). So kann auch dem Aufbieter ein Formmangel des aufgebotenen Wechsels, die Zahlung (O.H.G. 14 S. 178), der Eintritt der Verjährung oder beim Domiziliatenwechsel der Mangel des Protestes entgegen gesetzt werden (O.A.G. Dresden i. Archiv 4 S. 442 und im Archiv N. F. 2 S. 398, O.Tr. b. Striethorst 42 S. 339 f., O.G.H. b. Peitler Nr. 112). Das Aufgebot unterbricht die Verjährung nicht, und das Ausschlußurtheil ersetzt weder die vom Kläger darzuthuenden wesentlichen Wechselerfordernisse, noch den Protest. Ist der Domiziliatenwechsel vor Fälligkeit abhanden gekommen, so gewährt das Aufgebot außer im Falle des Protesterlasses, bei der Unangängigkeit der Protesterhebung, nicht das Mittel, die Acceptschuld heil zu erhalten. Ein Protest auf Grund einer Wechselkopie wäre unbrauchbar (unrichtig O.G.H. b. Peitler Nr. 112).

Zusatz I. Der abhanden gekommene Protest findet durch eine anderweite Ausfertigung, die der Protestbeamte auf Grund des Protestregisters (Art. 90) ertheilt, in dem Fall Ersatz, daß der Protestbeamte das Protestregister aus Originalurkunden zusammenstellt.

Verwahrt der Protestbeamte nur Protestabschriften im Register (vergl. bei Art. 90), so ist der Verlust der Urkunde nicht ersetzbar. Ein Aufgebot des Protestes ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Zusatz II. Das abhanden gekommene Wechselblanket kann nicht Gegenstand des *Wechselaufgebots* sein, weil es kein Wechsel ist (§ 1). Das Blanket gewährt freilich Rechte, aber nur Rechte gemein-

Digitized by Google

bürgerlicher Art und mag zum gewöhnlichen Urkundenaufgebot zugelassen werden. Die Zulässigkeit des Blanketaufgebots an sich kann sogar als gewohnheitsrechtlich gewährleistet gelten. Das Wechselaufgebot scheitert jedoch an dem klaren Wortlaut des Art. 73. Die Anhänger der Gegenmeinung in Deutschland sind zahlreich und gewichtig, so von Obergerichten das Kammergericht b. Goldschmidt 30 S. 220, O.Tr. 80 S. 65 f. und b. Löhr 2 S. 122; O.H.G. 25 S. 16 ff., von Schriftstellern Renaud S. 341 Anm. 11, Wächter S. 472, Kuntze-Brachmann § 53 Anm. 19, Kowalzig Art. 73 Anm. 86, Kreis S. 117, Rehbein, Zusatz zu Art. 73 Anm. 2, Lehmann S. 412, Dernburg § 283, 4, Staub Art. 73 § 1, v. Canstein § 14 Anm. 31 und Merfeld b. Gruchot 32 S. 298 ff.). Die Oesterr. Rechtssprechung ist schwankend: für die Unzulässigkeit O.L.G. Wien i. Archiv 8 S. 178, O.G.H. i. Archiv 18 S. 407 Nr. 97 und N. F. 3 S. 215; für die Zulässigkeit hinsichtlich des nur die Ausstellerunterschrift entbehrenden Blankets: O.L.G. Wien i. Archiv N. F. 6 S. 404, O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 64).

Fehlt dem Blanket noch die Gläubigerbezeichnung, so wird man wie bei einem Inhaberpapier dem letzten Inhaber das Aufgebotsrecht einräumen, auch dem Schuldner, wenn ihm das Papier abhanden gekommen ist (O.H.G. 25 S. 16).

Das Aufgebotsverfahren zeigt keine wesentlichen Verschiedenheiten vom Wechselaufgebot (vergl. §§ 837 ff. R.C.Pr.O.). Ist im Blanket der Zahlort noch nicht benannt, so ist das Gericht am Wohnsitz des Blanketausstellers zur Zeit der Ausstellung, aushilfsweis zur Zeit des Aufgebots das zuständige. Ist das Blanket von Niemandem als künftiger Wechselaussteller gezeichnet, so ist derjenige als Blanketaussteller anzusehen, der das Blanket als künftiger Wechselschuldner, z. B. als künftiger Acceptant vollzogen hat. Die Wirkung des Aufgebots kann nur die Kraftloserklärung des Blankets sein (O.H.G. 25 S. 17 f.). Das einzige Recht, das ein Blanket gewährt, das Recht der Ausfüllung, läßt sich beim Fehlen des Papiers und, in Folge der Kraftloserklärung selbst bei etwaiger Wiederauffindung, nicht mehr ausüben. Daß ein ausgefüllter Wechsel aus einem kraftlos erklärten Blanket entstanden sei, bedarf des Nachweises (hiergegen Merfeld b. Gruchot 32 S. 316 ff.). Das äußere Bild zeigt zunächst eine Verschiedenheit.

Artikel 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Art. 74.

Der Schutz des gutgläubigen Wechselerwerbers und die Ausantwortungspflicht des schlechtgläubigen Erwerbers.

Einleitung: Die Umgrenzung der Schutzvorschrift.

Eine Schutzvorschrift zu Gunsten des gutgläubigen Wechselerwerbers war im Entwurf der W.O. nicht enthalten. Bei der Berathung wurde zunächst ein wechselrechtlicher Schutz für den gutgläubigen Erwerber eines gestohlenen oder verlorenen Wechsels angeregt, eine bezügliche Vorschrift zunächst aber abgelehnt (Prot. S. 142 ff.). In einer späteren Sitzung wurde eine Vorschrift für gut befunden, wonach im Falle bösgläubigen oder grob fahrlässigen Erwerbes der Inhaber einen durch verfälschtes Giro in seine Hand gediehenen Wechsel auszuantworten habe; eine weitergehende Ausantwortungspflicht wurde nicht anerkannt. Die Fassungskommission hat diese Beschlüsse in die Form des jetzigen Art. 74 gegossen (Prot. S. 228 f., 240, 263). Die Vorschrift ist dem Abschnitt „Abhanden gekommene Wechsel" eingereiht.

Der Art. 74 hat darnach gemäß seiner Entstehungsgeschichte und Stellung im Gesetz das Verhältniß des derzeitigen Wechselinhabers zu dritten Wechselinhabern früherer Zeit zum Gegenstande. Gegensätzlich folgt aus Art. 74, daß der Inhaber, der beim Erwerbe das nur persönliche Recht eines Dritten auf den Wechsel kannte oder kennen mußte, zur Auslieferung des Wechsels an den Dritten gesetzlich nicht verpflichtet ist. Ueber das Verhältniß des Erwerbers zum Veräußerer

Digitized by Google

ist dem Art. 74 gar nichts zu entnehmen. Es ist gemeinbürgerlicher Art und untersteht den gemeinbürgerlichen Satzungen (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 14 Nr. 58).

§ 1. Rechtsgrund des Schutzes.

Der Wechsel ist Umlaufspapier. Soll anders die Umlaufsfähigkeit Förderung erhalten, so muß derjenige, der in den Formen des Wechselverkehrs den Wechsel gutgläubig erwirbt, trotz sachlicher Mangelhaftigkeit des Erwerbs im Gläubigerrecht geschützt werden.

§ 2. Die Voraussetzungen des Schutzes sind dem Rechtsgrunde entsprechend:

1. **Erwerb in den Formen des Wechselrechts.** Der Schutz des Art. 74 wird nur dem wechselrechtlich legitimirten Inhaber zu Theil. Dazu gehört auch der nachprotestliche Indossatar. Der gemeinbürgerlich legitimirte Erwerber des Wechsels, insbesondere der Cessionar untersteht den bezüglichen Schutzvorschriften des gemeinbürgerlichen Rechts (R.G. 33 S. 147 f.), ingleichen wer bei dem beabsichtigten wechselrechtlichen Erwerb die wechselrechtlichen Erwerbsformen nicht gewahrt hat, wie der Indossatar nach einer Lücke in der Giroreihe (s. auch Prot. S. 228 f.).
2. **Gutgläubigkeit des Erwerbers.** Nur der redliche Wechselverkehr bedarf der Förderung. Der bösgläubige oder grob fahrlässige Erwerber ist umgekehrt zur Wechselausantwortung verpflichtet. In weiterer Ausführung dieses Rechtsgedankens ist er zur Auslieferung aller Rechtsvortheile verbunden, die er als Wechselberechtigter erlangt hat, so der Rechte aus etwa erlangtem Ausschlußurtheil, der ihm etwa gestellten Sicherheit (O.Tr. b. Striethorst 26 S. 190), des ihm gezahlten Wechselbetrages. Er muß solche Maßnahmen treffen, die den eigentlich Wechselberechtigten in den Stand setzen, sein Recht wie früher auszuüben. Der Berechtigte hat auf Vortheile, die ihm bei Fortbesitz des Wechsels nicht zugestanden hätten, keinen Anspruch, insonderheit nicht auf Uebertragung der Rechte gegen die Zwischenindossanten. Ob der bösgläubige Erwerber, der den Wechselbesitz wieder aufgegeben hat, um Wechselaushändigung oder um Schadenersatz angegangen werden kann, entscheidet das gemeinbürgerliche Recht (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 25 Nr. 274). Das O.A.G. Lübeck b. Seuffert 7 Nr. 346 entnimmt ohne Unterlage der W.O. selber den Folgesatz, daß der bösgläubige Erwerber im Falle der Weitergirirung für den Wechselwerth haftbar wird.

   Schlechtgläubig ist derjenige, der das seinem Erwerb entgegenstehende dingliche Recht eines Dritten kennt oder nur in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kennt, also derjenige, der weiß oder ohne grobe Fahrlässigkeit wissen muß, daß in der Reihe der Wechselveräußerer einem das Veräußerungsrecht oder die Veräußerungsfähigkeit abging, oder daß eine vertretungsweise Veräußerung ohne zu Grunde liegende Vertretungsbefugniß erfolgte. Grob fahrlässig handelt z. B. derjenige, der die Persönlichkeit des Veräußerers keinerlei Nachprüfung unterzieht.

   Für die Gutgläubigkeit oder Bösgläubigkeit entscheidend ist der Augenblick des Wechselerwerbs. Später erlangte Kenntniß gereicht dem Erwerber nicht zum Nachtheil (O.Tr. 29 S. 189, R.G. b. Bolze 10 Nr. 362).

   Guter Glaube, also entschuldbare Nichtkenntniß der Mangelhaftigkeit des Erwerbs wird wie in allen Rechtsverhältnissen vermuthet (vergl. Art. 36 A § 1 S. 181). Der Richter ist in seiner bezüglichen Untersuchung ganz frei. Es ist Staub Art. 74 § 5 durchaus darin beizupflichten, daß Beispielshalber der Richter nicht gezwungen ist, die für die Legitimation erheblichen Eintragungen in öffentlichen Registern als bekannt vorauszusetzen.

§ 3. Art und Weise des Schutzes.

1. **Dem Dritten gegenüber** besteht der Gesetzesschutz für den redlichen Wechselerwerber in der Ausgestaltung der Wechsel*inhaber*schaft zu freiem Wechsel*eigenthum*. An Niemanden, auch nicht an den bisher Eigenthumsberechtigten braucht der Wechsel vom Erwerber herausgegeben zu werden; alle entgegenstehenden dinglichen Rechte erlöschen.
2. **Den Wechselschuldnern gegenüber** ist der redliche Erwerber als Wechseleigenthümer zur ausschließlichen Forderungseinziehung berufen.

   Der Schuldner muß dem *redlichen* Erwerber Zahlung leisten, und zwar im Regelfall selbst dann, wenn er einem früheren Inhaber bereits Befriedigung gewährt hatte (Art. 82),

Digitized by Google

mit der Maßgabe jedoch, daß er dem nachprotestlichen Indossatar die dem Indossanten geleistete Zahlung entgegenhalten kann (Art. 16, 2).

Dem unredlichen Erwerber hat Schuldner die Zahlung zu verweigern, es sei denn, daß Schuldner sich dem derzeitigen Inhaber zur Zahlung unmittelbar verpflichtet hat, wie der Indossant seinem Indossatar (s. hierüber Art. 36 § 1 S. 181 und Art. 14 § 1 S. 99).

XII. Falsche Wechsel.

1. **Die Fälschung oder Verfälschung der Wechselunterschrift** ist es, die im Abschnitt „Falsche Wechsel" von der W.O. einer Betrachtung unterzogen wird.
   a) Die Einflußlosigkeit der Fälschung auf die Geltung der echten Unterschriften ist der einzige Satz, den die W.O. der Erwähnung werth findet.
   b) Die Unverbindlichkeit der unechten Wechselunterschrift als solcher (O.Tr. 29 S. 186, bedurfte als selbstverständlich keiner Hervorhebung im Gesetz.

      Selbst die nachträgliche Genehmigung der Fälschung bez. die Anerkennung der falschen Unterschrift begründet keine Wechselpflicht. Die Wechselpflicht ruht auf rein formaler Grundlage. Ist die Unterschrift gefälscht, so ist die Wechselverbindlichkeit nicht entstanden und kann nicht durch die spätere der Wechselform entbehrende Unterschriftsgenehmigung ins Leben gerufen werden (Art. 4 § 5 S. 43: Genehmigung der gefälschten Ausstellerunterschrift; Art 11 § 3 S. 92: Genehmigung des gefälschten Indossaments; Art. 21 § 3 S. 126: Genehmigung des gefälschten Accepts). Selbst wenn mit der Genehmigung der Fälschung die Zusage der Wechselhaftung oder Wechselzahlung verknüpft wird, so kann hieraus nur ein gemeinbürgerliches, aber niemals ein wechselrechtliches Vertragsverhältniß entstehen.

      Anders als die Genehmigung der Unterschriftfälschung ist die Genehmigung unbefugter Stellvertretung geartet. Diese Genehmigung wirkt dergestalt zurück, als wäre das Vertretungsrecht von Anfang an vorhanden gewesen (Art. 95).

      Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts auf Rückforderung der auf Grund gefälschter Unterschrift irrthümlich geleisteten Zahlung beurtheilt sich nach gemeinbürgerlichen Grundsätzen (vergl. O.H.G. 17 S. 1 ff., O.G.H. b. Peitler Nr. 111). Auch der Fälscher wird wechselmäßig nicht haftbar (Prot. S. 141), er trägt eine gemeinbürgerliche Schadensersatzpflicht. Der unbefugte Vertreter haftet dagegen auf Grund der Sondervorschrift des Art. 95 wechselmäßig.
   c) Die Beachtlichkeit der unechten Unterschrift bleibt trotz ihrer inhaltlichen Geltungslosigkeit formell bestehen. So ist trotz erkannter Unechtheit der Ausstellerunterschrift im trockenen Wechsel gegen den Aussteller behufs Wahrung des Regresses Protest zu erheben. Die Nichterlangung der Zahlung muß protestmäßig feststehen, ohne daß es hierbei auf den Grund der Nichtzahlung ankäme (Art. 41 § 2 S. 202).
   d) Die Echtheit der Wechselunterschriften als gewöhnlich vorauszusetzende Eigenschaft ist dergestalt anzuerkennen, daß der Wechselerwerber im Gemeinfall von dem Veräußerer nach gemeinbürgerlichen Grundsätzen Gewährleistung beanspruchen kann, wenn sich nachträglich die Unechtheit einer Wechselunterschrift herausstellt (O.G.H. i. Archiv 12 S. 207 f.).
2. **Die Verfälschung des Wechselinhalts** ist im Gesetz absichtlich keiner Behandlung unterzogen (Motive LXXI f.). Die hierfür maßgeblichen Grundsätze sind in den Erläuterungen zu Art. 7 III S. 65 ff. entwickelt.

Artikel 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung. Art. 75.

Die Haftung des Acceptanten und des Indossanten im Falle der Unechtheit (oder sonstigen Ungiltigkeit) der Ausstellerunterschrift.

Trägt ein Papier die äußeren Formen des Wechsels (Art. 4, 96), so ist jede der darauf gesetzten Wechselerklärungen von dem Bestande der anderen unabhängig (Motive LXXII, O.H.G. 1

Digitized by Google

S. 99 und 288). Das gilt auch von der echten Mitunterschrift als Aussteller neben der gefälschten Ausstellerunterschrift.

Das Gesetz hat die Selbstständigkeit der einzelnen Wechselverpflichtungen nicht als allgemeinen Satz aufgestellt, wohl aber diese Selbstständigkeit für Sonderfälle ausgesprochen. So erklärt es hier den Acceptanten und die Indossanten für wechselverpflichtet, auch wenn die Ausstellerunterschrift wegen Falschheit oder Verfälschung ungiltig ist.

Hat im Einzelfalle der Gläubiger das echte Accept oder Giro mittels der falschen Ausstellerunterschrift erzielt, so steht ihm allerdings der Einwand der Arglist entgegen (O.A.G. Cassel b. Seuffert 20 Nr. 261).

Die Haftung des Acceptanten und der Indossanten ist auch bei sonstiger inhaltlicher Ungiltigkeit der Ausstellerunterschrift gegeben. Man denke an den Fall der Nichtexistenz des Ausstellers (Art. 4 § 5 S. 44), der Wechselunfähigkeit desselben (Art. 3 O.H.G. 17 S. 283), der mangelnden Vertretungsbefugniß des Stellvertreters (Art. 95) oder der mangelnden Wechselbegebung durch den Aussteller (Vorbemerkung zu Abschnitt 2/3 § 3 S. 25 f.). Merkwürdiger Weise wurde es in der Leipziger Konferenz nicht für unbedenklich gehalten, die Grundsätze der Art. 75 f. auf „Kellerwechsel" mit erdichteten Unterschriften auszudehnen (Prot. S. 141).

In allen Fällen bleiben selbstverständlich die übrigen Voraussetzungen der Wechselhaftung unberührt, so die Wechselfähigkeit und im Regreßfall der Protest.

Zusatz: Die Nichthaftung des Acceptanten und der Indossanten im Falle mangelnder Ausstellerunterschrift.

Fehlt die Ausstellerunterschrift überhaupt (Art. 4, 96), oder ist sie nur mit unbeglaubigten Zeichen abgegeben (Art. 94), oder ist sie durch Beifügung eines Vermerks über den Ausschluß der Haftung urkundlich außer Kraft gesetzt (Art. 8), so ist mit dem formellen Mangel des Papiers jede auf dasselbe gesetzte Unterschrift ohne wechselmäßige Bedeutung.

Artikel 76.

Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Die Haftung des Ausstellers und der Indossanten aus echter Unterschrift im Falle der Unechtheit (oder sonstigen Ungiltigkeit) eines Accepts oder eines Giros.

Die Unabhängigkeit der Wechselverpflichtungen von einander führt zu dem Sondersatz, daß Falschheit oder Verfälschung des Accepts oder eines Giros, ingleichen die sonstige Ungiltigkeit dieser Unterschriften (s. Art. 75) die verpflichtende Kraft der echten Wechselunterschriften nicht beeinträchtigt.

Dieser Grundsatz führt dahin, den Aussteller eines an eigene Order gezogenen Wechsels als Aussteller für haftbar zu erklären, wenn schon ein Giro gefälscht ist. Das O.Tr. hat einmal die Haftung verneint, weil die bloße Ausstellung eines Wechsels an eigene Order nur Rechte erzeugt, noch keine Pflichten weckt. Der Aussteller an eigene Order komme als Wechselverpflichteter einzig als Indossant in Betracht (O.Tr. b. Striethorst 57 S. 258 ff.). Allein auch die Wechselausstellung an eigene Order enthält die bedingte Uebernahme der Ausstellerpflicht, nämlich für den Fall, daß der Wechsel in dritte Hände gedeiht. Das O.Tr. ist daher auch von jener unzutreffenden Anschauung wieder abgegangen (O.Tr. b. Löhr 4 S. 121 ff.).

Zusatz: Die Legitimation des Wechselgläubigers im Falle eines unechten Indossaments erleidet keinen Abbruch, wenn der Gläubiger den Wechsel gutgläubig erworben hat, sie fehlt, wenn der Wechselerwerb ein bösgläubiger oder grob fahrlässiger war (s. hierüber bei Art. 36 § 1 S. 181 und Art. 9 § 2 S. 76).

Digitized by Google

XIII. Wechselverjährung.

Vorbemerkung.

§ 1. Wesen der Wechselverjährung.

1. Inhalt der Wechselverjährung. Die Verjährungsfrist für Wechselansprüche ist eine echte Verjährungsfrist, keine gesetzliche Ausschlußfrist. Das besagt schon die Bezeichnung als Verjährung, die vom Gesetzgeber schwerlich gewählt sein würde, wenn sie nicht nach ihrem althergebrachten Inhalt hätte verstanden werden sollen. Das ergiebt sich ferner aus der geschichtlichen Betrachtung. Zur Zeit als die W.O. auf preußisch-rechtlicher Grundlage entstand, faßte man die Wechselverjährung lediglich als Verjährung durch Nichtgebrauch auf (Crelinger-Gräff, Das Wechselrecht. Breslau 1833 S. 131). Hätte man in Abweichung hiervon statt der Verjährung eine Ausschlußfrist schaffen wollen, so wäre es hiernach wohl mindestens zu einer besonderen Erwähnung gekommen. Statt dessen verweisen umgekehrt die Vorarbeiten mehrfach auf die allgemeinen Grundsätze der Verjährung (Entwurf von 1836 § 165 und Motive hierzu; Motive zum Entwurf von 1838 zu § 183, Erläuterungen zum Entwurf von 1845 S. 58 ff.). Das gleiche Ergebniß folgt endlich aus der rechtslogischen Betrachtung, mag man die durch Zeitablauf erwirkte Aufhebung einer bestimmten Verbindlichkeit für das Merkmal der Verjährung ansehen, im Gegensatz zur Aufhebung einer allgemeinen Befugniß, mag man für den Begriff der Verjährung die Thatsache entscheiden lassen, daß ein Recht von einer an sich unbegrenzten Dauer, im Gegensatz zu der nur zeitlich eingeräumten Befugniß, durch Nichtausübung verloren geht.

Die Wechselverjährung ist die künstliche Ertötung eines seinem Wesen nach sonst fortdauernden Anspruchs gegen einen bestimmten Wechselverpflichteten in Folge Nichtgeltendmachung binnen gesetzlicher Frist, nicht der natürliche Untergang der Klagebefugniß in Folge Ablaufs ihrer von vornherein gegebenen Lebensdauer.

Die Anschauung der Rechtslehre und Rechtsprechung ist in der vorwürfigen Frage keine ungetheilte. Auf dem diesseitigen Standpunkt stehen theils in der Behandlung, theils in der ausdrücklichen Begriffsbestimmung der Verjährung u. a. Hartmann §§ 144 ff.; Kuntze-Brachmann S. 309 f.; Staub Art. 77 § 1; O.Tr. b. Strieth. 31 S. 350, 32 S. 244, 33 S. 216, 41 S. 198, O.H.G. 12 S. 241 f. 22 S. 307 f., R.G. 27 S. 78. Dagegen erklären Grawein (Verjährung und gesetzliche Befristung), Lehmann S. 573, i. Ihering's Jahrb. 34 S. 434 die Wechselverjährung für eine gesetzliche Befristung. Dernburg § 252, 5 spricht von einer Verjährbarkeit, welche sich einer Ausschlußfrist nähert. Die Entsch. des O.H.G. 19 S. 313 erachtet die civilr. Verjährung durch Nichtgebrauch und die Wechselverjährung in ihrer Grundlage und Wirkung für verschieden. v. Canstein S. 392 f. meint endlich, daß bezüglich des Hauptschuldners und des Trassanten keine Verjährung, sondern blos die Präklusion der strengen Wechselklage und des Wechselprozesses vorliege und hält die Klagen gegen Indossanten und Ehrenacceptanten für Temporalklagen, die nach Ablauf der für sie bestimmten Präklusionsfrist ausgeschlossen seien.

2. Umgrenzung der Wechselverjährung. Die Wechselverjährung steckt nur dem unmittelbar aus dem Wechsel hergeleiteten, noch nicht endgiltig festgestellten Zahlungsanspruch die zeitliche Grenze.

Nicht trifft sie rechtskräftig festgestellte oder die diesem gleichstehende durch vollstreckbaren Vergleich, durch vollstreckbare Feststellung der Konkurstabelle oder durch eine vollstreckbare Urkunde erledigten Wechselansprüche (§ 218 Dtsch. B.G.B.; vergl. § 2, 2; Art. 80 § 3), nicht den etwaigen Bereicherungsanspruch (Art. 83), nicht die etwa dem Wechselgeschäft zu Grunde liegende gemeinbürgerliche Forderung, nicht den Ausfüllungsanspruch in Ansehung des Wechselblankets. Als rechtskräftige Entscheidung gilt auch ein unter Vorbehalt ergangenes, durch Rechtsmittel nicht mehr anfechtbares Urtheil (vergl. § 219 Dtsch. B.G.B.).

Der Sicherungsanspruch der Art. 25 ff. 29 ist überhaupt nur bis zur Wechselfälligkeit gegeben und kommt somit für die Wechselverjährung nicht in Betracht.

Digitized by Google

§ 2. Das auf die Wechselverjährung anwendbare Recht.

1. Das Verhältnis des Inlandsrechts zum Auslandsrecht.

Die Verjährung als Erlöschungsgrund des Wechselanspruchs und demgemäß als eine Einrichtung des materiellen Rechts im Gegensatz zu einer Einrichtung des Prozeßrechts untersteht dem für den Anspruch überhaupt geltenden örtlichen Recht (O.A.G. Lübeck in dessen Jurisprudenz S. 224 ff. und b. Seuffert 14 Nr. 108, O.H.G. 14 S. 259, 18 S. 187, R.G. 1 S. 126 f., 2 S. 14, 6 S. 25 f. 7 S. 24 Nr. 7, i. Blums Annalen 1 S. 187, O.G.H. b. Peitler Nr. 133). Ausschlaggebend ist damit das Recht am Sitz des Anspruchs d. i. am Erfüllungsort der jeweilig in Frage kommenden Pflicht (s. auch Zusatz zu Art. 84 ff. § 2, 4). Die Verjährung des Anspruchs gegen den Acceptanten bemißt sich nach dem Recht am Adreßort (Art. 4, 8), bez. bei Domizilwechseln nach dem Recht des Sonderzahlorts (Art. 24 R.G. 6 S. 25), die Verjährung des Anspruchs gegen den Regreßschuldner nach dem Recht am Wohnsitz des Regreßschuldners z. B. der Schuldeingehung (Prot. S. 186, 188, Vorbem. z. Abschnitt VIII S. 195). Nicht selten wird die Meinung geäußert, daß der Ort entscheide, an welchem das Wechselgeschäft abgeschlossen ist (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 6 Nr. 1 O.G.H. b. Peitler Nr. 133, b. Krall Nr. 192).

2. Das Verhältnis der W.O. zum sonstigen Inlandsrecht.

a) **Für die im Inlande erfüllbaren, noch nicht rechtskräftigen Wechselansprüche** greifen die Verjährungsgrundsätze der W.O. Platz mit allen aus dem Gesetz ableitbaren Grundsätzen. Soweit die W.O. weder unmittelbar noch mittelbar Sonderfragen der Verjährung regelt, greift ergänzend das gemeinbürgerliche Recht ein. Nicht einmal diese eng begrenzte Anwendbarkeit gemeinbürgerlicher Satzungen ist zur Zeit unbestritten (vergl. v. Canstein S. 391, 393). Die Lehre von der Unterbrechung der Verjährung ist in der C.Pr.O. und Konkurs-O. weiter ausgebaut und für Deutschland mit dem 1. Januar 1900 durch Aufhebung des Art. 80 ganz auf gemeinbürgerliche Grundlage gestellt.

b) **Die Verjährung der rechtskräftigen Wechselansprüche** (Vorbemerkung § 1 S. 283, Art. 80, § 3) ist als ein von der W.O. nicht berührter Rechtsstoff dem gemeinbürgerlichen Recht zu unterstellen, hierfür aber die Frist auf 30 Jahre zu bemessen (§ 218 Dtschn. B.G.B., § 1478 Oesterr. B.G.B., H.A.G. Nürnberg i. Handelapellationsger.-Entsch. Bayerns 2 S. 315 Nr. 111, O.Tr. 56 S. 273 ff., O.H.G. 4 S. 374 vergl. auch 13 S. 268 f., O.G.H. b. Peitler Nr. 16).

§ 3. Der Lauf der Verjährung.

1. Das Gesetz. In Ansehung des Beginns, der Dauer und der Unterbrechung ist die Wechselverjährungsfrist durch ausdrückliche Satzung festgelegt (Art. 77 ff.).

Das Ruhen der Verjährung ist im Gesetz nicht erwähnt. Es folgt indessen als rechtslogisch ohne Sondervorschrift, daß die Verjährung so lange gehemmt ist, als dem Berechtigten die Unterbrechung der Verjährung unmöglich ist.

Für Deutschland sind mit dem 1. Januar 1900 die Grundsätze des gemeinbürgerlichen Rechts sowohl hinsichtlich der Unterbrechung wie der Hemmung der Verjährung anwendbar (Art. 80 I u. II).

2. Die Parteiwillkür kann keine Erschwernisse für den Verjährungslauf aufstellen, namentlich keine Fristverlängerung schaffen. Das wäre, als Verletzung des öffentl. Interesses, Verstoß gegen zwingendes Recht.

Eine Erleichterung der Verjährung, namentlich eine parteiwillkürliche Fristverkürzung, ist nicht ausgeschlossen (§ 225 Dtsch. B.G.B. § 1502 Oesterr. B.G.B.).

§ 4. Wirkung der Verjährung.

1. Das Erlöschen der Verbindlichkeit.

a) Die Verjährung wirkt das Erlöschen der Wechselverbindlichkeit. Ist der Wechselanspruch kraft Wechselrecht erloschen, so kann:

Digitized by Google

α) der Wechselanspruch weder im Wege der Klage, noch auch der Einrede geltend gemacht werden. Der § 390 Dtsch. B.G.B. gilt indessen auch für Wechselansprüche dahin, daß sie im Falle der Verjährung noch zur Aufrechnung verwendet werden können, wenn sie zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnten, noch nicht verjährt waren.

β) Der Wechselanspruch ist hinfällig, gleichgiltig ob der Wechselinhaber das Erlöschen kennt bez. beim Wechselerwerbe kannte oder nicht. Die Verjährung wirkt gegenüber jedem Wechselinhaber (Art. 82).

γ) Der Einwand der Verjährung läßt sich nicht mit der Gegeneinrede der Arglist bekämpfen (vergl. O.A.G. Dresden b. Seuffert 2 Nr. 320).

b) Trotz Erlöschens der Wechselverbindlichkeit bleiben Aussteller und Acceptant (nicht der Indossant) insoweit dem Gläubiger verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden (Art. 83).

Dagegen wirkt nicht etwa der Wechsel als selbstständiger Schuldschein gemeinbürgerlicher Art fort (s. bei Art. 83).

Im Falle für die Wechselforderung ein Pfand bestellt ist, kann der Berechtigte trotz der Verjährung seine Befriedigung aus dem Pfande suchen (§ 223 Dtsch. B.G.B. § 1483 Oesterr. B.G.B. O.G.H. b. Krall Nr. 96).

Hingegen ist mit der verjährten Wechselforderung zugleich eine etwaige Bürgschaft gemeinbürgerlichen Rechts erloschen.

Ueber die Wirkung des Anerkenntnisses einer verjährten Wechselschuld (s. zu 3).

c) Die Verjährung wirkt als Klageaufhebungsgrund *unmittelbar* nur zu Gunsten des bestimmten Wechselschuldners, nämlich zu *Gunsten* desjenigen, dem gegenüber die Verjährungsfrist sich vollendet hat und nur zu *Lasten* des bestimmten Gläubigers. Es verjährt nicht der Wechsel als solcher, sondern die bestimmte einzelne Wechselpflicht. Wollte der beklagte Acceptant vorschützen, daß der Kläger, der den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, hierzu wegen Verjährung des Regresses nicht verpflichtet gewesen sei, so würde sich diese Vertheidigung als unzulässiger Einwand aus dem Rechte eines Dritten darstellen (O.H.G. 7 S. 294, vergl. Art. 23 § 2 S. 142). Gegen die herrschende Anschauung (O.Tr. b. Striethorst 31 S. 140 ff., R.G. b. Seuffert 52 Nr. 105 und wohl auch O.H.G. 5 S. 104, Hoffmann S. 565, v. Canstein S. 403, Kreis S. 148, Volkmar-Loewy S. 171, Harburger b. Gruchot 40 S. 547 u. Staub Art. 78 § 5) dürfte die gleiche Entscheidung auch alsdann zu fällen sein, wenn der beklagte Regreßpflichtige dem klagenden Wechseleinlöser entgegen halten würde, daß der Wechsel in der Hand des klägerischen Nachmanns bereits verjährt gewesen und vom Kläger daher ohne Rechtszwang eingelöst sei. Durch die Einlösung ist Kläger nicht in das Recht des von ihm abgefundenen Inhabers getreten, hat vielmehr das eigene ursprüngliche Recht zurück erworben; *dies* aber war nicht verjährt. Freilich wird gesetzten Falls gegen Beklagten die in der Hand des klägerischen Vorgängers verjährte Wechselforderung durch die Einlösung des Klägers zu dessen Gunsten wieder wach. Sein Zahlungsanspruch ist der vertragliche, aus dem Wechselversprechen des Vormanns, kein Anspruch auf Erstattung nothwendiger Auslagen oder auf Schadensersatz. Voraussetzung ist natürlich, daß die Einlösung des Regreßnehmers für *eigene* Rechnung erfolgt ist, bez. daß die Einlösung nicht blos zum Schein erfolgt ist.

Mittelbar werden durch Verjährung der Acceptschuld die Regreßschuldner befreit (R.G. 9 S. 22 ff.). Die Einlösungspflicht des Regreßschuldners setzt Rückübertragung des fortgeltenden Wechsels voraus, die bei Verjährung der Acceptschuld der Wechselinhaber nicht leisten kann (Vorbem. z. Abschnitt VIII S. 194). Das wird vom O.H.G. 7 S. 42 übersehen.

2. Die Nothwendigkeit des Verjährungs-Einwandes.

Die Verjährung wird, wie jeder sonstige sachliche Erlöschungsgrund eines Anspruchs, nur auf erhobenen Einwand, nicht von Amtswegen berücksichtigt (§ 222 Dtsch. B.G.B. § 1501

Digitized by Google

Oesterr. B.G.B., O.H.G. 2 S. 124 f., 3 S. 131, 6 S. 229 f., O.G.H. b. Krall Nr. 77, 80, b. Czelechowsky Nr. 27, vergl. auch R.G. b. Bolze 1 Nr. 837, anders Thöl S. 796 f., Dernburg § 252 Anm. 32, v. Canstein S. 394, O.Tr. Stuttgart i Handelsger.-Entsch. 1 S. 504 ff., O.G.H. b. Krall Nr. 212, 219, b. Czelechowsky Nr. 287, 397, 523, 544). Dies gilt namentlich auch, wenn Zahlungsbefehl bez. Zahlungsauftrag begehrt oder im Wechselprozeß geklagt wird, selbst wenn die Verjährung ganz offensichtlich ist.

3. Verzicht auf die Verjährung; Schuldanerkenntniß und Zahlungsversprechen.

a) Wie auf die Wirkung jedwedes anderen sachlichen Erlöschungsgrundes, so kann auch auf die Wirkung *abgelaufener* Verjährung verzichtet werden (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 28 anders Kreis S. 149). Ein solcher Verzicht *kann* in einem Schuldanerkenntniß oder Zahlungsversprechen nach Ablauf der Verjährung liegen (O.G.H. b. Krall Nr. 80, O.H.G. 13 S. 93). Bei Verzicht auf den Verjährungseinwand bleibt der Wechselanspruch als solcher bestehen. Andernfalls wirkt immerhin das *vertragliche* Anerkenntniß oder Zahlungsversprechen als selbstständiger *gemeinbürgerlicher* Verpflichtungsgrund (§§ 222, 781 ff. Dtsch. B.G.B.). Der Anspruch ist im letztgedachten Fall im gewöhnlichen Prozeß zu verfolgen; der Wechsel selbst bleibt verjährt (App.-Ger. Celle b. Seuffert 34 Nr. 35).

b) *Im Voraus* läßt sich auf die Verjährung nicht verzichten (O.L.G. Kiel b. Busch 46 S. 305). In Hinblick auf das öffentliche Interesse, das die Verjährung geschaffen hat, wäre dieser Verzicht ein Verstoß gegen zwingendes Recht. Die Vorentwürfe der W.O. sprechen dies ausdrücklich aus (Entwurf v. 1836 § 165, v. 1838 § 183, v. 1840 § 181, v. 1845 § 283). Die Unwirksamkeit derartiger Verzichte ergäbe sich übrigens selbst bei ergänzungsweiser Heranziehung des gemeinbürgerlichen Rechts aus § 225 des Dtsch. B.G.B. und § 1502 des Oesterr. B.G.B. Die Klausel des Regreßschuldners im Wechsel „ich bleibe in immerwährendem Obligo" ist nicht als bloßer und damit unwirksamer Verzicht auf die Verjährung aufzufassen (abweichend O.L.G. Wien i. Archiv 10 S. 280, O.G.H. b. Peitler Nr. 283, b. Krall Nr. 26, 121, b. Czelechowsky Nr. 37). Sie ist vielmehr als Wechselbürgschaft für den längst haftenden Acceptanten zu behandeln und verlängert allerdings mittelbar die Verjährungsfrist des Regreßschuldners (O.G.H. b. Peitler Nr. 87, 256, 343, b. Czelechowsky Nr. 65, 190). Das Gleiche bezüglich der Unzulässigkeit des Verzichts auf die Verjährung gilt für das gemeine Recht (vergl. Windscheid, Pandekten 1 § 106, O.H.G. 4 S. 377, 6 S. 229, 11 S. 348 f. dagegen O.A.G. Darmstadt b. Seuffert 15 Nr. 157), das Sächs. Recht (Sächs. B.G.B. § 152), das Franz. Recht (Code civil Art. 2220). Für Preußen werden auf Grundlage der §§ 565 f. A.L.R. I, 9 vielfach derartige Verträge in gerichtlicher Form, bei Handelsgeschäften in jeglicher Form unter den Vertragsparteien z. B. für zulässig gehalten (Kammerger. i. Bl. f. Rechtspfl. 6 S. 79, O.Tr. b. Striethorst 38 S. 211 f., O.H.G. 2 S. 67 Nr. 12, 6 S. 368 Nr. 82, Rehbein Art. 77 ff. Anm. 2, Staub Art. 77 § 4 u. a.).

Die Giltigkeit eines gemeinbürgerlichen Vertrages als solchen, wonach bei laufender Verjährung *Zahlung* des Wechselbetrages, für die Zeit nach Ablauf der Verjährung, zugesichert wird, läßt sich nicht bezweifeln (vergl. O.A.G. Dresden b. Seuffert 4 Nr. 141, O.H.G. 11 S. 352). Aus diesem Abkommen kann nur im gewöhnlichen Prozeß geklagt werden.

4. Zahlung der Wechselschuld trotz abgelaufener Verjährung kann niemals zurückgefordert werden, mag selbst der Zahlende in Unkenntniß der Verjährung gehandelt haben (§ 222 Dtsch. B.G.B. § 1432 Oesterr. B.G.B. vergl. auch § 179 A.L.R. I, 16 § 1522 Sächs. B.G.B.).

§ 5. Der Beweis der Verjährung

liegt dem Schuldner ob (O.A.G. Lübeck b. Seuffert 15 Nr. 156, O.H.G. 2 S. 124, 3 S. 131, Bolze 1 Nr. 837, O.G.H. b. Peitler Nr. 148), der ja die Verjährung *einwandsfrei* geltend zu machen hat (§ 4, 2), nicht ist jemals Gläubiger gezwungen, die Einhaltung der Verjährungsfrist nachzuweisen (anders Hoffmann S. 566, Rintelen b. Gruchot 16 S. 352 ff., v. Krawel i. Busch's Archiv 29 S. 119, Lehmann S. 578, v. Canstein S. 394, O.Tr. b. Striethorst 33 S. 247). Darnach muß Schuldner sowohl den Beginn wie den Ablauf der Verjährungsfrist darthun.

Digitized by Google

Artikel 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Art. 77.

Die Verjährungsfrist des Wechselanspruchs gegen den Acceptanten.

1. Das Anwendungsgebiet des Art. 77.

Die im Inlande zahlbare, noch nicht rechtskräftige Acceptschuld ist alleiniger Gegenstand des Art. 77. Hierbei ist es ohne Belang, ob der Wechsel einen Domiziliaten aufweist oder nicht (O.H.G. Stuttgart b. Seuffert 22 Nr. 76, O.A.G. Dresden b. Seuffert 30 Nr. 69 anders Thöl S. 787), und ob der Anspruch vom Inhaber (Art. 50) oder vom einlösenden Indossanten (Art. 51) erhoben wird.

Die Verbindlichkeit desjenigen, der das Accept als Avalist mitgezeichnet hat (Art. 81) oder das Accept Namens des Bezogenen ohne Vertretungsbefugniß abgegeben hat (Art. 95), steht auch in Ansehung der Verjährungsfrist der Acceptschuld gleich.

Die Ehrenacceptschuld ist eine Regreßverbindlichkeit und verjährt nach den hierfür geltenden Regeln (Art. 60 § 1 S. 241 und § 4 S. 244, anders Hoffmann S. 559, Renaud S. 305, Thöl S. 787, Kreis S. 151, Cosack S. 308, Hartmann S. 453, Wächter S. 456, Staub Art. $\frac{60\ \S\ 6}{77\ \S\ 8}$ u. a.). Lehmann S. 574 läßt den Anspruch gegen den Ehrenacceptanten ohne ersichtlichen Grund mit Ablauf der Protestfrist erlöschen, ohne daß es nach ihm des Hinzukommens einer Verjährungsfrist überhaupt bedürfte.

2. Die regelmäßige Dauer der Verjährung.

1. Beginn der Verjährungsfrist.

a) Die Verjährung beginnt am Verfalltage des Wechsels (Art. 30 ff. S. 170 ff.), demnach beim Sichtwechsel spätestens mit Ablauf der Präsentationsfrist (Art. 31 § 3 S. 172, O.H.G. 4 S. 346 ff., O.G.H. b. Peitler Nr. 108, 118, b. Czelechowsky Nr. 96, 338), beim Nachsichtwechsel spätestens mit Ablauf der Präsentationsfrist zuzüglich der Zeit nach Sicht (Art. 20, 1 S. 122, O.H.G. 16 S. 347 ff., O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 161). Der Verfalltag bestimmt den Beginn der Verjährung selbst dann, wenn der Zahltag sich im Ausnahmefall über den Verfalltag hinausschiebt, demnach auch wenn der Verfalltag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, oder wenn dem Acceptanten über die Verjährungsfrist hinaus ohne Veränderung des wechselurkundlichen Verfalltages Stundung gewährt ist (O.H.G. 4 S. 375), oder wenn der Acceptant das Accept nur beschränkt für einen späteren Zahltag abgegeben hat (a. A. Thöl S. 789, Hartmann S. 449, Wächter S. 455). In Deutschland wird mit dem 1. Januar 1900 in Folge § 202 Dtsch. B.G.B. durch Stundung der Beginn der Verjährung gehemmt werden (Art. 80 II § 1).

b) Der Verfalltag selbst wird in die Verjährungsfrist nicht miteinbezogen. Denn die W.O. giebt in Art. 32 die bei Monats- und Jahresfristen anzuwendende Berechnungsart dahin, daß als Endtag derjenige Tag gilt, der durch seine Zahl dem Anfangstag entspricht. Die hier verfochtene Auffassung entspricht der herrschenden Lehre (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 4 S 180 f., O.H.G. 3 S. 419, R.G. 11 S. 45 ff., O.G.H. b. Peitler Nr. 144, 416, b. Czelechowsky Nr. 3, 30, Hartmann S. 452, Rehbein Art. 77 ff. Anm. 3, Kuntze-Brachmann § 88, Wächter § 107, Kreis S. 154). Eine stark vertretene Gegenmeinung rechnet hingegen den Verfalltag selbst bereits als ersten Tag der Verjährungsfrist (Renaud S. 305, Volkmar-Loewy S. 273, Thöl S. 790, Swoboda b. Löhr 9 S. 393, Staub Art. 77 § 10, Lehmann S. 573, v. Canstein S. 398, O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 230) zumeist unter dem Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes und der Motive, wonach die Verjährung vom Verfalltage an bez. mit dem Verfalltag des Wechsels beginnen soll. Allein den gleichen Wortlaut weisen Beispielshalber auch die Vorentwürfe von 1845 § 279 und v. 1846 § 79 aus, obschon sie, wie übrigens sämmtliche anderen Vorentwürfe (Entw. v. 1836 § 162, v. 1838 § 179, v. 1840 § 177), den Verfalltag in die Verjährungsfrist nicht miteinbeziehen.

Digitized by Google

2. Ende der Verjährungsfrist. Gegen den Acceptanten endet die Verjährungsfrist mit Ablauf von 3 Jahren. Da als Rechnungseinheit der Tag, nicht die Stunde zu unterstellen ist, so läuft die Frist um Mitternacht des letzten Tages ab. Läuft die Frist an einem Sonntag oder Feiertag ab, so verschiebt sie sich nicht etwa auf den nächsten Werkeltag. Ein am 1. Januar 1899 fälliger Wechsel verjährt mit Ablauf des 1. Januar 1902.

Bei Stundung über die Verjährungsfrist hinaus bietet sich in der Feststellungsklage das Mittel zur Unterbrechung der Verjährung (Art. 80 § 80). Es kann nicht gebilligt werden, wenn Volkmar-Loewy S. 269 und Rehbein Art. 77 ff. Anm. 3 bei einer derartigen Stundung das Wechselrecht erlöschen lassen.

Die gleiche Erwägung trifft zu, wenn der Acceptant im Accept seine Zahlpflicht auf einen über die Verjährungsfrist hinausliegenden Zahltag stellt. Eine Ablehnung der Wechselhaft ist darin nicht zu finden (anders Rehbein a. a. O.).

In beiden Fällen wird vom 1. Januar 1900 ab nach Deutschem Recht (202 Dtsch. B.G.B.) die Verjährung bis zur Einklagbarkeit des Wechselsbetrages gehemmt, sodaß es einer Unterbrechung der Verjährung inzwischen nicht bedarf.

Die Acceptation nach Ablauf der Frist schafft eine von vornherein verjährte Acceptschuld. Hat der Acceptant Kenntniß von dem Ablauf der Frist, so wird jedoch im Accept zugleich ein Verzicht auf den Verjährungseinwand zu finden sein.

§ 3. Verlängerung der Verjährung.

1. Die Hinausschiebung der Verjährung kann als Folge einer Unterbrechung eintreten wie in Folge Ruhens der Verjährung (s. bei Art. 80), nicht aber in Folge Parteiabkommens.
2. Rechtskräftige Acceptforderungen verjähren in 30 Jahren (Vorbemerkg. z. Abschn. XIII § 1, 2 S. 283 § 2 S. 284).

Artikel 78.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. **in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, zahlbar war;**
2. **in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;**
3. **in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörn zahlbar war.**

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§ 1. Das Anwendungsgebiet des Art. 78.

Der Art. 78 hat zwei Voraussetzungen:

1. **auf Seiten des Schuldners** eine im Inlande zu erfüllende, noch nicht rechtskräftige Regreßpflicht des Ausstellers oder eines Indossanten;
2. **auf Seiten des Gläubigers** die Stellung als letzter Inhaber z. Z. des Protestes bez., im Falle Protesterlasses, bei Ablauf der Präsentationsfrist.

Der nachprotestliche Indossatar hat, als bloßer Rechtsnachfolger jenes letzten vorprotestlichen Inhabers (Art. 16, 2), dessen Rechtsstellung auch in Ansehung der Verjährung des Anspruches gegen die vorprotestlichen Vormänner.

Digitized by Google

Der Nachindossatar eines unprotestirt gebliebenen Wechsels, dem ja Regreßrechte gegenüber den Nachindossanten unter der Voraussetzung nachträglichen Protestes zustehen (Art. 16, 1), hat die Verjährungsgrundsätze der Art. 78 f. entsprechend gegen sich anzuerkennen. Die Thatsache, daß im Verhältniß jenes Nachindossatars zum Indossanten der Wechsel vielfach als Sichtwechsel behandelt und darnach das Erforderniß einer nunmehrigen zweijährigen Präsentationsfrist aufgestellt wird (Art. 16 § 4 S. 106), führt hierbei zugleich zu einer Einengung der Verjährung (vergl. O.G.H. b. Peitler Nr. 402).

Der Ehrenzahler ist dem Inhaber z. B. des Protestes vom Gesetz ganz allgemein gleichgestellt (Art. 63), demgemäß auch in Rücksicht der Verjährung. Es fehlt die gesetzliche Grundlage, ihn hier mit Kreis S. 154 und Staub Art. 78 § 1 wie den einlösenden Indossanten (Art. 79) zu behandeln.

2. Die regelmäßige Dauer der Verjährung.

1. Der Beginn der Verjährungsfrist.

a) Die Verjährung beginnt mit dem Protesttage und zwar selbst alsdann, wenn im Ausnahmsfall der Regreßschuldner noch nicht zahlpflichtig sein sollte, so namentlich wenn ihm Stundung gewährt oder die Einklagbarkeit zeitweis ausgeschlossen ist (Art. 77 § 1 S. — O.Tr. b. Striethorst 9 S. 341 f. 72 S. 313 ff., unrichtig O.G.H. b. Peitler Nr. 124). Der § 202 Dtsch. B.G.B. wird vom 1. Januar 1900 ab auch in Wechselsachen für den Fall der Stundung oder zeitweisen Hinausrückung der Einklagbarkeit die Verjährung entsprechend hinausschieben, da alsdann die Verjährung gehemmt ist (Art. 80 II § 1 S. 300).

Im Falle unterlassenen Protestes in Folge Protesterlasses beginnt die Frist mit dem letzten Präsentationstage (O.H.G. 4 S. 376 und in der nicht gedruckten Entscheidung v. 17./6. 74 i. Sachen Schweder wider Braun b. Borchardt Zus. 712a, O.G.H. b. Krall Nr. 26, 121), mit dem früheren Tage der thatsächlichen Präsentation, falls dieser wechselurkundlich feststeht (O.L.G. Wien i. Archiv 10 S. 280).

b) Der Protesttag bez. letzte Präsentationstag wird in die Verjährungsfrist nicht mit einbezogen (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 1 S. 27 f. 4 S. 260, O.Tr. Stuttgart i. Archiv 12 S. 420, H.A.G. Nürnberg i. handelsger. Entscheidungen Bayerns 2 S. 33 f., O.Tr. Berlin 59 S. 300, 61 S. 179 f., b. Striethorst 6 S. 210, 42 S. 92 f., O.H.G. 3 S. 130, R.G. 11 S. 45 ff., 27 S. 80, O.G.H. b. Peitler Nr. 122, 160, 416 b. Czelechowsky Nr. 3, 85, 330). Es gelten die bei Art. 77 § 2 über die Nichteinrechnung des Verfalltages gegebenen Ausführungen.

2. Ende der Verjährungsfrist. Drei, sechs oder achtzehn Monate nach dem Protesttage läuft die Verjährung ab. Die Dauer der Verjährung wächst mit der Entfernung des Wechselzahlorts, also des hauptschuldnerischen Erfüllungsortes, weil sich darnach vermuthungsweis die Zeitdauer bemißt, die der nothleidende Wechsel zu seiner Rückkunft braucht. Der Wohnort des Regreßschuldners, wie der des Wechselgläubigers bleiben hier außer Betracht.

Die Frist läuft um Mitternacht desjenigen Tages ab, der im Endmonat durch seine Zahl dem Protesttage entspricht. Als Endtag der Frist zählt auch ein Sonntag oder Feiertag mit. Der Regreßanspruch des Inhabers aus dem in Europa zahlbaren, am 1. Oktober 1900 protestirten Wechsel ist um Mitternacht des 1. Januar 1901 verjährt.

3. Verlängerung der Verjährung.

1. Die Hinausschiebung der Verjährung durch Unterbrechung oder Hemmung hat bei Art. 80 ihre Behandlung gefunden.

Vertragliche Verlängerung ist unzulässig.

2. Die Ausdehnung der Verjährungsfrist auf 30 Jahre im Falle rechtskräftiger Feststellung des Regreßanspruchs ist in der Vorbemerkung zu Abschnitt XIII § 1, 2 S. 283 und § 2 S. 284 berührt.

Digitized by Google

Artikel 79.

Art. 79. **Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:**

1. **in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;**
2. **in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;**
3. **in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.**

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§ 1. Anwendungsgebiet des Art. 79.

Voraussetzung des Art. 79 ist

1. **auf Seiten des Schuldners** die im Inlande zu erfüllende, noch nicht rechtskräftige **Regreßpflicht des Ausstellers oder eines Indossanten;**
2. **auf Seiten des Gläubigers das Regreßrecht des Indossanten nach Wechseleinlösung im Rücklauf.** Maßgeblich für die Beurtheilung ist das äußere Wechselbild. Ergiebt sich darnach äußerlich eine Personenverschiedenheit zwischen dem letzten Wechselinhaber z. Z. des Protestes und dem zur Zeit wechselinnehabenden Vormann, so gilt der letztere als Einlöser, mag selbst in Wahrheit Personengleichheit vorliegen und eine eigentliche Wechseleinlösung somit nicht geschehen sein (O.Tr. b. Seuffert 14 Nr. 162). Ob die Einlösung unmittelbar bei einem Nachmann oder aber beim Ehrenzahler geschehen ist, fällt hier nicht ins Gewicht (O.G.H. b. Peitler Nr. 82). Ingleichen wird vom Gesetz auch der Regreßanspruch des einlösenden Nachindossanten (Art. 16, 1) getroffen.

Der Ehrenzahler untersteht den Verjährungsgrundsätzen des Art. 78 (Art. 78 § 1 S. 289).

§ 2. Die regelmäßige Dauer der Verjährung.

1. **Der Beginn der Verjährungsfrist.** Die Verjährung beginnt, sobald der jeweilige regreßberechtigte Indossant zur Erhebung des Remboursregresses in den Stand gesetzt war. Die Verjährung hat gegen jeden einzelnen Indossanten ihren besonderen Anfang (O.H.G. 22 S. 413 f.). Entscheidend ist, *je nachdem das eine oder andere Ereigniß das frühere ist:*

   a) **der Tag der vom Indossanten geleisteten Zahlung.**

   Sonstige Wechseleinlösung Seitens des weiteren Regreßnehmers wie Aufrechnung, Hingabe an Zahlungsstatt u. dergl. ist als ebenmäßig in der Art, auch in der hier beregten Wirkung der Zahlung gleichzustellen (O.Tr. b. Striethorst 31 S. 17, O.H.G. 3 S. 129). Wird trotz Wechselberichtigung der Wechsel dem Einlöser nicht sofort wieder ausgehändigt, so verschiebt sich dadurch nicht etwa der Beginn der Verjährung. Der Einlöser war ja in der Lage, die Einlösung von der Wechselaushändigung Zug um Zug abhängig zu machen.

   b) **der Tag der Klagebehändigung oder Ladung.**

   Nur die Zustellung, nicht etwa schon die Einreichung der Klage (§ 232 Oesterr. C.Pr.O.) bez. Ladung, nicht die Ueberreichung des gerichtlichen Gesuches um Zustellung (§ 190 R.C.P.O.) setzt die Verjährung in Lauf. Erst mit der Behändigung vermag der Angegangene den weiteren Rückgriff vorzubereiten.

Digitized by Google

Bei Klagerücknahme erlischt die Wirkung der Rechtshängigkeit. In Folge ihrer Wirkungslosigkeit ist sie auch nicht mehr geeignet, den Anfangstag der Verjährung zu bestimmen.

Dagegen kann das bloße Ruhenlassen der Klage und die Zurückweisung derselben in der angebrachten Art, die einmal gegen den späteren Einlöser in Lauf gesetzte Verjährung nicht wieder rückgängig machen. Das O.Tr. b. Seuffert 18 Nr. 169 findet dementgegen nur eine solche Klage für den Verjährungslauf beachtlich, die zur Wechseleinlösung geführt hat.

Sonstige gerichtliche Geltendmachung, wenn sie nach dem Gesetz der Klagezustellung gleich wirkt, ist ihr auch hier entsprechend gleichzustellen. Dies gilt von der klagweisen Anspruchserhebung in der mündlichen Verhandlung (§§ 251, 254, 461, 471, 2, R.C.P.O. § 232, 2 Oesterr. C.Pr.O.) und von der Zustellung des Zahlungsbefehls (§ 633 R.C.Pr.O.), sofern nicht, im Falle des hiergegen erhobenen Widerspruches, durch Unterlassung der beim Landgericht zu erhebenden Klage die durch den Zahlungsbefehl erwirkte Rechtshängigkeit wieder erlischt (§ 637 R.C.Pr.O.).

Streitverkündung enthält ihrem Wesen nach eine Beiladung.

Die Geltendmachung des Anspruchs im Wege der Einrede ist, als von der Klage wesensverschieden, hier unbeachtlich.

Konkursanmeldung steht weder der Klagebehändigung, noch auch der Ladung gleich (anders v. Canstein S. 400, Staub Art. 79 § 4).

Der Tag, in den das maßgebliche Ereigniß fällt, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (Art. 78 § 2, 1b S. 289).

2. Das Ende der Verjährungsfrist tritt 3, 6 oder 18 Monate nach Beginn ein, je nach der Entfernung der Wohnung des Regreßnehmers. Der Wechselzahlort ist dagegen bei der Berechnung belanglos.

Es mag hier noch daran erinnert werden, daß nach der herrschenden sehr anfechtbaren Anschauung, die gegen einen Indossanten abgelaufene Verjährung sich zugleich gegen die sämmtlichen Vormänner vollendet, dergestalt, daß dem Indossanten, wenn er trotz eingetretener Verjährung den Wechsel einlöst, ohne Weiteres von seinen Vormännern der Verjährungs-Einwand entgegengestellt werden kann (s. Vorbem. zu Abschnitt XIII § 4 S. 285).

§ 3. Die Verlängerung der Verjährung

erwächst aus der Unterbrechung oder der Hemmung der Verjährung (s. bei Art. 80).

Vertragliche Verlängerung ist rechtsungiltig.

Rechtskräftige Rembursansprüche verjähren in 30 Jahren (Vorbem. zu Abschnitt XIII § 1, 2 S. 283 und § 2 S. 284).

Artikel 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage. Art. 80.

Deutsches Recht. Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche für das Deutsche Reich bestimmt in **Artikel 8: Aufgehoben werden:**

1. . . . . .

2. der Artikel 80 der Wechselordnung;

. . . . . .

Digitized by Google

Darnach gelten für die Unterbrechung der Wechselverjährung:

A. vom 1. Januar 1900 ab in Deutschland die §§ 208 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (s. Denkschrift z. Entwurf eines Handelsgesetzbuches und eines Einf.Ges. zu Art. 8, 9 Einf.Ges.) und zwar auch für Wechselansprüche, die vorher entstanden, aber noch nicht verjährt sind (Art. 169 des Einführungsgesetzes zum Bürg. Gesetzbuch).

§ 208. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

§ 209. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurtheils Klage erhebt.

Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren;
2. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse;
3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse;
4. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung.

§ 211. Die Unterbrechung durch Klageerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist.

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben wird, in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts.

Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird dadurch, daß eine der Parteien den Prozeß weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen.

§ 212. Die Unterbrechung durch Klageerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten von neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung. (Vergl. S. 300).

§ 213. Die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.

§ 214. Die Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse dauert fort, bis der Konkurs beendigt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

Wird bei der Beendigung des Konkurses für eine Forderung, die in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs in Prozeß befangen ist, ein Betrag zurückbehalten, so dauert die Unterbrechung auch nach der Beendigung des Konkurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 211.

§ 215. Die Unterbrechung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß oder durch Streitverkündung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist; die Vorschriften des § 211 Absatz 2 finden Anwendung.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung. (Vergl. S. 300).

Digitized by Google

§ 216. Die Unterbrechung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung durch Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Absatz 1 aufgehoben wird.

§ 217. Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Verjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

§ 220. Ist der Anspruch vor einem Schiedsgericht . . . . . geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§ 209 bis 213, 215, 216 . . . . entsprechende Anwendung. Sind in dem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt, oder ist die Ernennung eines Schiedsrichters aus einem anderen Grunde erforderlich, oder kann das Schiedsgericht erst nach der Erfüllung einer sonstigen Voraussetzung angerufen werden, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.

B. Bis zum 1. Januar 1900 gilt der Artikel 80 der W.O. mit nachstehenden Ergänzungen:

§ 13 Einf.Ges. z. R.C.Pr.O.:

. . . . . .

. . . Der Artikel 80 der W.O. wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§ 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der C.Pr.O. unterbrochen wird.

R.C.Pr.O. § 190:

Wird auf ein Gesuch, welches die Zustellung eines demselben beigefügten Schriftstücks mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Ueberreichung des Gesuchs ein.

R.C.Pr.O. § 254:

Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird.

R.C.Pr.O. § 461:

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Ladung und Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

R.C.Pr.O. § 471:

Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Erscheinen beide Parteien, und wird ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

. . . . . .

§ 3 Einf.Ges. z. R.Konk.O.:

. . . . . .

Der Artikel 80 der W.O. wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des § 13 der Konk.O. unterbrochen wird.

. . . . . .

Digitized by Google

R.Konk.O. § 13:

Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen.

Oesterr. Recht. Für Oesterreich bleibt Artikel 80 in fortdauernder Geltung mit nachstehenden Ergänzungen:

Art. XLV Oesterr. Einf.Ges. z. C.Pr.O.:

Der Behändigung der Klage steht in Bezug auf die wechselrechtliche Verjährung (Art. 80 der W.O.) die Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung (§§ 232 Abs. 2 C.Pr.O.) gleich.

§ 232 Oesterr. C.Pr.O.:

. . . . . .

Wird von einer Partei erst im Laufe des Prozesses ein Anspruch erhoben, so tritt die Streitanhängigkeit in Ansehung dieses Anspruches mit dem Zeitpunkte ein, in welchem derselbe bei der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurde.

§ 8 Oesterr. Konk.O.:

Durch die Anmeldung im Konkurse wird der Lauf der Verjährung ebenso wie durch eine gerichtliche Klage unterbrochen (§ 1497 ab G.B.).

Insbesondere hat die Anmeldung von Wechselforderungen die nämliche Folge, wie nach Artikel 80 der W.O. vom 25. Jänner 1850 R.G.B. Nr. 51 die Behändigung der Klage.

Wird die Richtigkeit des angemeldeten Anspruches bei der Konkursverhandlung bestritten und zur Austragung desselben ein besonderer Prozeß eingeleitet oder das vor der Konkurseröffnung anhängig gewesene Verfahren wieder aufgenommen, so ist die Verjährung nur als gehemmt anzusehen und die Zeit von dem Tage der Einbringung der Anmeldung bis zu dem Tage, an welchem dem Gläubiger zur Einleitung oder zur Wiederaufnahme der Rechtssache die erforderlichen Belege hinausgegeben worden sind (§ 125), in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

I. Unterbrechung der Verjährung.

§ 1. Die Mittel der Unterbrechung.

1. Klageerhebung und Zustellung des Zahlungsbefehls.

a) Zulässigkeit. Die Klage als Unterbrechungsart der Verjährung ist ausnahmslos zulässig. So kann Zwecks Unterbrechung der Verjährung der Gläubiger klagbar werden, obschon er eine gemeinbürgerliche Stundung gewährt hat. Der Regreßpflichtige kann gegen seine Vormänner aus seinem bedingten Regreßrecht klagen, obschon er den Wechsel noch nicht in Händen hat, vielmehr erst selber auf Einlösung belangt ist. Die Klage richtet sich hier auf Feststellung. Vom 1. Januar 1900 wird im Falle der Stundung die Feststellungsklage nicht erforderlich, ja nicht einmal zulässig sein, da während der Stundungsfrist die Verjährung gehemmt ist (§ 202 Deutsch. B.G.B. s. S. 300). Selbst Konkurs über das Vermögen des Schuldners hindert nicht die Wechselverjährung durch Klageerhebung zu unterbrechen. Der Konkurs verschließt dem Gläubiger nur die Zwangsvollstreckung in die Konkursmasse, nicht die Rechtsverfolgung (R.G. 29 S. 75 ff.).

Der ordentlichen Klage sind als ebenartig die Schiedsklage (§§ 851, 860 R.C.Pr.O. §§ 577, 587 Oesterr. C.Pr.O.) und der Zahlungsbefehl bez. Zahlungsauftrag (§§ 628, 633 R.C.Pr.O. § 557 Oesterr. C.Pr.O.) gleich zu stellen (vergl. Deutsch. B.G.B. § 209, 1 R.G. 17 S. 281 f. 24 S. 197). Wenn hier jedoch im Falle des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl die erwirkte Rechtshängigkeit gemäß § 637 R.C.Pr.O. dadurch wieder erlischt, daß die im Sonderfall vor das Landgericht gehörige Klage binnen 6 Monaten nicht erhoben wird, so kommt mit dem Erlöschen der Rechtshängigkeit auch die Unterbrechung der Klageverjährung

Digitized by Google

wieder in Fortfall (vergl. Deutsch. B.G.B. § 213). Bei erhobenem Widerspruch ist der landgerichtliche Wechselregreßanspruch im Gemeinfall demgemäß binnen 3 Monaten einzuklagen, widrigenfalls alsdann schon die Verjährung abläuft. Die Anschauung des R.G. 14 S. 33, daß nur für amtsgerichtliche Ansprüche der Zahlungsbefehl die Wechselverjährung unterbreche, ist ohne Grundlage und wird jedenfalls durch das B.G.B. beseitigt.

b) **Klagezeitpunkt.** Die W.O. bezeichnet Klagebehändigung als Unterbrechungsart. Im Wesentlichen ist dies auch heute noch zutreffend. Für Deutschland entscheidet § 230 C.Pr.O., wonach die Klage mit der Zustellung erhoben wird, für Oesterreich der § 232 C.Pr.O., wonach die Streitanhängigkeit durch Klagezustellung begründet wird, und auch zur Fristunterbrechung die sonst hierfür ausreichende Klageüberreichung alsdann nicht genügt, wenn etwas anderes vorgeschrieben ist, was eben für die Wechselverjährung in Art. 80 W.O geschehen ist.

Da indessen in Ausnahmefällen klagweise Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung die Rechtshängigkeit begründet, so wirkt entsprechend in diesen Fällen der mündliche Klagevortrag die Unterbrechung der Verjährung.

Bezüglich der Schiedsklage wird der Zeitpunkt der Klageerhebung und damit der Verjährungsunterbrechung von dem Seitens des Schiedsgerichts angeordneten Verfahren abhängig (§ 860 R.C.Pr.O. § 587 Oesterr. C.Pr.O.).

Für Deutschland gilt noch der Sondersatz, daß im Falle der Zustellung im Auslande oder der öffentlichen Zustellung die unterbrechende Wirkung der Klagezustellung auf die Ueberreichung des Zustellungsgesuchs zurückbezogen wird.

c) **Klageinhalt.** Die Klage hat unterbrechende Wirkung, mag sie auf Zahlung, auf Hinterlegung, auf Feststellung (O.H.G. 8 S. 147) oder geeignetenfalls auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel bez. auf Erlaß des Vollstreckungsurtheils gerichtet sein (vergl. § 209 Deutsch. B.G.B.).

Richtet sich die Klage nur auf einen Theilanspruch, so wirkt sie auch nur insoweit die Unterbrechung der Verjährung (O.Tr. b. Seuffert 15 Nr. 68 R.G. 10 S. 104). Das Kammergericht b. Goldschmidt 1 S. 605 f. hat unrichtiger Weise durch die Theilklage die Verjährung in Hinsicht der ganzen Forderung unterbrechen lassen. Selbst der vom R.G. 34 S. 263 als möglich unterstellte Fall, daß die Theilklage, wenn sie das ganze Recht wahrt, ausnahmsweis die Verjährung bezüglich der vollen Forderung unterbrechen könne, ist nicht recht denkbar.

d) **Klageförmlichkeit.** Die Unterbrechung durch Klage hat nur zur Voraussetzung, daß die Klage die gemeinen Voraussetzungen nach ihrem gesetzlichen Inhalt und der Art ihrer Zustellung erfüllt. So würde die Zustellung der Klage unmittelbar an den prozeßunfähigen Schuldner keine Unterbrechung der Verjährung erwirken. Im Uebrigen ist es ohne Bedeutung, ob die Klage im gewöhnlichen Verfahren oder im Wechselverfahren erhoben wird, ob sie gehörig begründet ist oder der Abweisung in der angebrachten Art unterliegt (vergl. O.A.G. Darmstadt b. Seuffert 6 Nr. 133, 9 Nr. 250, O.A.G. Cassel b. Seuffert 20 Nr. 101, H A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 2 S. 315 f., R.G. 5 S. 123, 24 S. 202), z. B. weil sie, im Wechselprozeß erhoben, dessen Formalvoraussetzungen nicht aufweist, endlich ob das angegangene gewöhnliche Gericht zuständig war oder nicht (vergl. R.G. 24 S. 201 f. anders O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 234). Hinsichtlich des Rechtszustandes nach Deutsch. B.G.B. ist indessen § 4 S. 299 zu vergleichen.

Ein Auslandsgericht wird der Inlandsrichter nur dann als Gericht anzusehen haben, wenn es nach Inlandsrecht im Sonderfall zuständig war (O.H.G. b. Stegemann 3 S. 172).

2. **Streitverkündung** unterbricht nach Artikel 80 die Verjährung, wenn sie vom Beklagten geschieht. Der Gläubiger kann nach jener Vorschrift, wenn er als Kläger gegen einen Wechselschuldner vorgeht, gegen die anderen Schuldner durch Streitverkündung die Verjährung nicht

Digitized by Google

R.Konk.O. § 13:

Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen.

Oesterr. Recht. Für Oesterreich bleibt Artikel 80 in fortdauernder Geltung mit nachstehenden Ergänzungen:

Art. XLV Oesterr. Einf.Ges. z. C.Pr.O.:

Der Behändigung der Klage steht in Bezug auf die wechselrechtliche Verjährung (Art. 80 der W.O.) die Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung (§§ 232 Abs. 2 C.Pr.O.) gleich.

§ 232 Oesterr. C.Pr.O.:

. . . . . .

Wird von einer Partei erst im Laufe des Prozesses ein Anspruch erhoben, so tritt die Streitanhängigkeit in Ansehung dieses Anspruches mit dem Zeitpunkte ein, in welchem derselbe bei der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurde.

§ 8 Oesterr. Konk.O.:

Durch die Anmeldung im Konkurse wird der Lauf der Verjährung ebenso wie durch eine gerichtliche Klage unterbrochen (§ 1497 ab G.B.).

Insbesondere hat die Anmeldung von Wechselforderungen die nämliche Folge, wie nach Artikel 80 der W.O. vom 25. Jänner 1850 R.G.B. Nr. 51 die Behändigung der Klage.

Wird die Richtigkeit des angemeldeten Anspruches bei der Konkursverhandlung bestritten und zur Austragung desselben ein besonderer Prozeß eingeleitet oder das vor der Konkurseröffnung anhängig gewesene Verfahren wieder aufgenommen, so ist die Verjährung nur als gehemmt anzusehen und die Zeit von dem Tage der Einbringung der Anmeldung bis zu dem Tage, an welchem dem Gläubiger zur Einleitung oder zur Wiederaufnahme der Rechtssache die erforderlichen Belege hinausgegeben worden sind (§ 125), in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

I. Unterbrechung der Verjährung.

§ 1. Die Mittel der Unterbrechung.

1. Klageerhebung und Zustellung des Zahlungsbefehls.

a) Zulässigkeit. Die Klage als Unterbrechungsart der Verjährung ist ausnahmslos zulässig. So kann Zwecks Unterbrechung der Verjährung der Gläubiger klagbar werden, obschon er eine gemeinbürgerliche Stundung gewährt hat. Der Regreßpflichtige kann gegen seine Vormänner aus seinem bedingten Regreßrecht klagen, obschon er den Wechsel noch nicht in Händen hat, vielmehr erst selber auf Einlösung belangt ist. Die Klage richtet sich hier auf Feststellung. Vom 1. Januar 1900 wird im Falle der Stundung die Feststellungsklage nicht erforderlich, ja nicht einmal zulässig sein, da während der Stundungsfrist die Verjährung gehemmt ist (§ 202 Deutsch. B.G.B. s. S. 300). Selbst Konkurs über das Vermögen des Schuldners hindert nicht die Wechselverjährung durch Klageerhebung zu unterbrechen. Der Konkurs verschließt dem Gläubiger nur die Zwangsvollstreckung in die Konkursmasse, nicht die Rechtsverfolgung (R.G. 29 S. 75 ff.).

Der ordentlichen Klage sind als ebenartig die Schiedsklage (§§ 851, 860 R.C.Pr.O. §§ 577, 587 Oesterr. C.Pr.O.) und der Zahlungsbefehl bez. Zahlungsauftrag (§§ 628, 633 R.C.Pr.O. § 557 Oesterr. C.Pr.O.) gleich zu stellen (vergl. Deutsch. B.G.B. § 209, 1 R.G. 17 S. 281 f. 24 S. 197). Wenn hier jedoch im Falle des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl die erwirkte Rechtshängigkeit gemäß § 637 R.C.Pr.O. dadurch wieder erlischt, daß die im Sonderfall vor das Landgericht gehörige Klage binnen 6 Monaten nicht erhoben wird, so kommt mit dem Erlöschen der Rechtshängigkeit auch die Unterbrechung der Klageverjährung

Digitized by Google

wieder in Fortfall (vergl. Deutsch. B.G.B. § 213). Bei erhobenem Widerspruch ist der landgerichtliche Wechselregreßanspruch im Gemeinfall demgemäß binnen 3 Monaten einzuklagen, widrigenfalls alsdann schon die Verjährung abläuft. Die Anschauung des R.G. 14 S. 33, daß nur für amtsgerichtliche Ansprüche der Zahlungsbefehl die Wechselverjährung unterbreche, ist ohne Grundlage und wird jedenfalls durch das B.G.B. beseitigt.

b) **Klagezeitpunkt.** Die W.O. bezeichnet Klagebehändigung als Unterbrechungsart. Im Wesentlichen ist dies auch heute noch zutreffend. Für Deutschland entscheidet § 230 C.Pr.O., wonach die Klage mit der Zustellung erhoben wird, für Oesterreich der § 232 C.Pr.O., wonach die Streitanhängigkeit durch Klagezustellung begründet wird, und auch zur Fristunterbrechung die sonst hierfür ausreichende Klageüberreichung alsdann nicht genügt, wenn etwas anderes vorgeschrieben ist, was eben für die Wechselverjährung in Art. 80 W.O geschehen ist.

Da indessen in Ausnahmefällen klagweise Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung die Rechtshängigkeit begründet, so wirkt entsprechend in diesen Fällen der mündliche Klagevortrag die Unterbrechung der Verjährung.

Bezüglich der Schiedsklage wird der Zeitpunkt der Klageerhebung und damit der Verjährungsunterbrechung von dem Seitens des Schiedsgerichts angeordneten Verfahren abhängig (§ 860 R.C.Pr.O. § 587 Oesterr. C.Pr.O.).

Für Deutschland gilt noch der Sondersatz, daß im Falle der Zustellung im Auslande oder der öffentlichen Zustellung die unterbrechende Wirkung der Klagezustellung auf die Ueberreichung des Zustellungsgesuchs zurückbezogen wird.

c) **Klageinhalt.** Die Klage hat unterbrechende Wirkung, mag sie auf Zahlung, auf Hinterlegung, auf Feststellung (O.H.G. 8 S. 147) oder geeignetenfalls auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel bez. auf Erlaß des Vollstreckungsurtheils gerichtet sein (vergl. § 209 Deutsch. B.G.B.).

Richtet sich die Klage nur auf einen Theilanspruch, so wirkt sie auch nur insoweit die Unterbrechung der Verjährung (O.Tr. b. Seuffert 15 Nr. 68 R.G. 10 S. 104). Das Kammergericht b. Goldschmidt 1 S. 605 f. hat unrichtiger Weise durch die Theilklage die Verjährung in Hinsicht der ganzen Forderung unterbrechen lassen. Selbst der vom R.G. 34 S. 263 als möglich unterstellte Fall, daß die Theilklage, wenn sie das ganze Recht wahrt, ausnahmsweis die Verjährung bezüglich der vollen Forderung unterbrechen könne, ist nicht recht denkbar.

d) **Klageförmlichkeit.** Die Unterbrechung durch Klage hat nur zur Voraussetzung, daß die Klage die gemeinen Voraussetzungen nach ihrem gesetzlichen Inhalt und der Art ihrer Zustellung erfüllt. So würde die Zustellung der Klage unmittelbar an den prozeßunfähigen Schuldner keine Unterbrechung der Verjährung erwirken. Im Uebrigen ist es ohne Bedeutung, ob die Klage im gewöhnlichen-Verfahren oder im Wechselverfahren erhoben wird, ob sie gehörig begründet ist oder der Abweisung in der angebrachten Art unterliegt (vergl. O.A.G. Darmstadt b. Seuffert 6 Nr. 133, 9 Nr. 250, O.A.G. Cassel b. Seuffert 20 Nr. 101, H A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 2 S. 315 f., R.G. 5 S. 123, 24 S. 202), z. B. weil sie, im Wechselprozeß erhoben, dessen Formalvoraussetzungen nicht aufweist, endlich ob das angegangene gewöhnliche Gericht zuständig war oder nicht (vergl. R.G. 24 S. 201 f. anders O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 234). Hinsichtlich des Rechtszustandes nach Deutsch. B.G.B. ist indessen § 4 S. 299 zu vergleichen.

Ein Auslandsgericht wird der Inlandsrichter nur dann als Gericht anzusehen haben, wenn es nach Inlandsrecht im Sonderfall zuständig war (O.H.G. b. Stegemann 3 S. 172).

2. **Streitverkündung** unterbricht nach Artikel 80 die Verjährung, wenn sie vom Beklagten geschieht. Der Gläubiger kann nach jener Vorschrift, wenn er als Kläger gegen einen Wechselschuldner vorgeht, gegen die anderen Schuldner durch Streitverkündung die Verjährung nicht

Digitized by Google

unterbrechen (O.G.H. b/Peitler Nr. 218). Die weitere Fassung des § 209 Deutsch. B.G.B. kommt in Deutschland mit dem 1. Januar 1900 auch für Wechselsachen in Anwendung. Ueber Wiederfortfall dieser Unterbrechung nach Deutsch. B.G.B. s. § 4 S. 299.

Der Schuldner, dem vom Beklagten der Streit verkündet ist, kann seinerseits die Verjährung des eigenen Rückgriffs durch weitere Streitverkündung unterbrechen, mag er dem Rechtsstreit beigetreten sein oder nicht.

3. **Konkursanmeldung** wirkt die Unterbrechung der Verjährung sowohl der Konkursmasse, wie dem Gemeinschuldner gegenüber.

Zur Konkursanmeldung ist nicht unbedingt nur der Wechselinhaber berufen. Auch der Wechselvormann kann seinen durch den Wechselrücklauf bedingten Anspruch anmelden und dadurch für den eigenen Regreßanspruch die Unterbrechung der Verjährung erwirken (Art. 10 § 3 S. 86).

4. **Die Vornahme einer Vollstreckungshandlung** und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung (s. § 3 S. 297) unterbricht die Verjährung.

5. **Die Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse** ist nach Deutsch. B.G.B. § 209, 3 vom 1. Januar 1900 ab ein Unterbrechungsmittel (s. jedoch § 4 S. 298), nicht so nach Oesterr. Recht.

6. **Schuldanerkenntniß** durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise ist vom 1. Januar 1900 ab in Deutschland gemäß § 208 Deutsch. B.G.B. ein Unterbrechungsmittel der Verjährung. Dem Oesterr. Wechselrecht bleibt dasselbe unbekannt.

§ 2. Ausschließlichkeit der vom Gesetz bekannten Unterbrechungsmittel.

Die vom Gesetz bezeichneten Mittel der Verjährungsunterbrechung finden in keinerlei anderem Thatbestand ihren Ersatz. Unterbrochen wird die Wechselverjährung

weder durch außergerichtliche Mahnung,

noch durch Aufgebotsantrag,

noch durch die Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners als solche (vergl. auch § 13 R.K.O.).

Als Unterbrechungsmittel sind in Oesterreich überhaupt und in Deutschland bis zum 1. Januar 1900 des Ferneren nicht anerkannt

die Geltendmachung im Wege des Aufrechnungseinwandes,

das Schuldanerkenntniß (Motive LXXIV O.L.G. Kiel b. Busch 46 S. 305, O.H.G. 4 S. 375, 19 S. 314, O.G.H. b. Peitler Nr. 451 und in der Samml. civilr. Entsch. 29 Nr. 13954), namentlich Sicherheitsleistung, Abschlag- oder Zinszahlung (O.H.G. 8 S. 147, O.G.H. b. Krall Nr. 207).

Durch Stundung wird die Verjährung zur Zeit weder unterbrochen, noch gehemmt (Motive LXXIV, O.L.G. Kiel b. Busch 46 S. 304, Kammerger. i. Bl. f. R.Pflege 6 S. 79, H.A.G. Nürnberg i. Handelsger.-Entsch. Bayerns 1 S. 505, 2 S. 30 f., O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 12 Nr. 295, 2, O.A.G. Rostock b. Seuffert 24 Nr. 78, O.Tr. b. Seuffert 7 Nr. 234, O.G.H. b. Krall Nr. 116; unrichtig O.A.G. Celle i. Archiv 6 S. 209, O.G.H. b. Peitler Nr. 124, 157, 321, 348 und b. Seuffert 50 Nr. 267, Kheil S. 337), ebensowenig durch gesetzliche Fristverlängerung (Moratorium). Mit dem 1. Januar 1900 ist in Deutschland die Stundung ein Hemmniß der Verjährung (§ 202 Dtsch. B.G.B. s. S. 300).

§ 3. Wirkung der Unterbrechung.

1. **Die Wirkung in zeitlicher Hinsicht.** Auf die Wirkung der Unterbrechung sollen die hierfür maßgeblichen Grundsätze gelten, deren besondere Anführung in der W.O. nicht für nothwendig erachtet ist (Motive LXXIII).

a) **Die Berechnung der Verjährungsfrist im Falle der Unterbrechung.** Die bis zur Unterbrechung und während der Unterbrechung verstrichene Zeit wird der Verjährungsfrist nicht eingerechnet (vergl. § 217 Deutsch. B.G.B.). Nach der Unterbrechung läuft eine neue

Digitized by Google

Verjährung von der gleichen rechtlichen Dauer wie die alte (O.A.G. Dresden b. Seuffert 4 Nr. 142, O.H.G. 5 S. 277, 23 S. 407, R.G. 32 S. 358 f.). Der Anspruch ist eben der gleiche geblieben.

b) **Der Neubeginn der Verjährung.** Mit dem ersten Tage, an welchem der Gläubiger die Fortführung der Rechtsverfolgung unterläßt (O.H.G. 16 S. 363), diesen Tag nicht mit einbegriffen, beginnt die neue Verjährung.

α) **Im Falle der Unterbrechung durch Klage** hebt die Verjährung wieder an, wenn der Prozeß in Folge Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben wird, in Stillstand geräth (vergl. § 211 Deutsch. B.G.B. R.G. 32 S. 354 ff.). Die neue Verjährung beginnt mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts (vgl. § 211 Deutsch. B.G.B.) Die neue Verjährung wird alsdann durch Neuladung einer der Parteien wiederum unterbrochen. Die Rechtsprechung des Oesterr. O.G.H. ist in der vorwürfigen Frage eine schwankende. Der richtige Standpunkt findet sich b. Peitler Nr. 307. In den Entscheidungen b. Peitler Nr. 348, b. Krall Nr. 60, b. Czelechowsky Nr. 204, 383, 540, wird angenommen, daß auch ohne gehörige Klagefortsetzung entgegen dem § 1497 Oesterr. B.G.B. die Unterbrechung der Wechselverjährung fortwirke. In den Entscheidungen b. Krall Nr. 169, b. Czelechowsky Nr. 226, 344 wird bei unterlassener Klagefortsetzung der Klage eine unterbrechende Kraft überhaupt nicht beigemessen.

Wird Konkurs über das Vermögen einer der Parteien eröffnet, so beginnt nach Deutschem Recht, weil der Rechtsstreit unterbrochen wird (§ 218 R.C.Pr.O.), nach Oesterr. Recht, soweit der Rechtsstreit unterbrochen wird (§ 7 Oesterr. K.O.), eine neue Verjährung zu laufen.

Ergeht ein durch Rechtsmittel anfechtbares Urtheil, so beginnt nach Deutschem Prozeßrecht, nach welchem die Zustellung dem Parteibetriebe überlassen bleibt, eine neue Verjährung mit dem Urtheilserlaß und wird durch Fortbetrieb des Prozesses oder eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme wiederum unterbrochen (vergl. §§ 209, 5, 211 Deutsch. B.G.B.). Wird die Klage zur Zeit oder angebrachter Maßen abgewiesen, so beginnt eine neue Verjährung auch mit Rechtskraft dieses Urtheils. Mit dem 1. Januar 1900 wird für Deutschland auch in Wechselsachen der gemeinbürgerliche Grundsatz gelten, daß ein derartiges Urtheil die Unterbrechung ungeschehen macht (s. § 4), jedoch die binnen sechs Monaten neu erhobene Klage der ersten Klage ihre unterbrechende Kraft zurück giebt (§ 212 Deutsch. B.G.B.)

Erst die Rechtskraft des in der Sache selbst entscheidenden Urtheils oder ein dem gleich wirkender Thatbestand, wie der gerichtliche Vergleich macht jeglicher Wechselverjährung ein Ende. Es beginnt alsdann die gemeine Verjährung von 30 Jahren (Vorbem. zu Abschn. XIII § 1, 2 S. 283 § 2 S. 284).

Nach Zustellung des Zahlungsbefehls läuft nach Deutschem Recht eine neue Verjährungsfrist, wenn der Schuldner Widerspruch erhebt, von der Benachrichtigung (R.G. i. Jur. Wochenschrift 1897 S. 369 Nr. 7) bis der Gläubiger die Klage beim Landgericht erhebt, vor das Amtsgericht lädt oder auf Ladung des Gegners vor dem Amtsgericht verhandelt.

β) **Im Falle der Unterbrechung durch Streitverkündung** oder — nach Einführung des Deutsch. B.G.B. — gemäß § 209, 3 Deutsch. B.G.B. **der eventuellen Aufrechnung im Prozesse** beginnt der Neulauf der Verjährung mit der endgiltigen Beendigung des Rechtsstreits (vgl. § 215 Deutsch. B.G.B. O.Tr. b. Striethorst 33 S. 115, O.H.G. 16 S. 364, R.G. i. Jur. Wochenschrift 1897 S. 112 Nr. 25).

γ) **Im Falle der Unterbrechung durch Konkursanmeldung** hebt nach Deutschem Recht eine neue Verjährung keinesfalls vor Beendigung des Konkurses an (vgl. § 214 Deutsch. B.G.B.).

Digitized by Google

Ist die Forderung im Prüfungstermin allseitig unbestritten geblieben, so ist damit die Wechselverjährung überhaupt beseitigt. Denn alsdann gilt die Eintragung in die Konkurstabelle einer rechtskräftigen Feststellung gleich (§§ 133, 152, 2, 179, 192, 2, R.K.O. vgl. auch R.G. b. Gruchot 27 S. 1129).

Wird die Forderung im Prüfungstermin von irgend einer Seite bestritten, so übt trotz des Bestreitens die Konkursanmeldung während der ganzen Dauer des Konkurses ihre Wirksamkeit fort. Bestreitet nämlich nur der Gemeinschuldner, so gilt in Folge Anerkenntnisses des Konkursverwalters und der Konkursgläubiger für das Konkursverfahren die Forderung als festgestellt (§ 132 R.K.O.). Bestreitet der Verwalter, so wird dadurch zwar die Feststellung verhindert, die Theilnahme am Konkurse hört aber nicht schlechthin auf (§§ 87, 1, 140, 143 R.K.O.).

Mit der Konkursaufhebung beginnt in Ansehung der bestrittenen Forderung die neue Verjährung zu laufen. Wird bei Beendigung des Konkurses für eine Forderung, die in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozeß befangen ist, der Antheil zurückbehalten (§ 155 R.K.O.), so dauert die Unterbrechung auch nach Beendigung des Konkurses fort. Das Ende der Unterbrechung wird hier durch den bezüglich der Forderung schwebenden Rechtsstreit bestimmt (s. zu α).

Zur Zeit bestehen noch mancherlei abweichende Meinungen. Namentlich wollen manche eine neue Verjährung schon alsdann beginnen lassen, wenn im Prüfungstermin die Forderung von irgend einer Seite bestritten wird (vergl. Wilmowski R.K.O. § 13 Anm. 3), oder wenigstens wenn in Folge Bestreitens des Verwalters oder eines Konkursgläubigers die Forderung nicht festgestellt wird (vergl. Staub Art. 80 § 19, Rehbein Art. 77 ff. Anm. 8d).

Der Zwangsvergleich bleibt als solcher ohne Einfluß auf die Wechselverjährung (vgl. auch O.Tr. 41 S. 297 ff.). Wird selbst im Sonderfall hierbei die Zahlungsfrist hinausgeschoben, so entbindet die Zwangsstundung so wenig wie die freiwillige Stundung von der Einhaltung der Verjährungsfrist (O.H.G. 8 S. 147, unrichtig O.Tr. b. Striethorst 32 S. 244), deren Unterbrechung ja jedenfalls im Wege der Feststellungsklage möglich ist. In Deutschland wird vom 1. Januar 1900 ab hier, wie bei der gewöhnlichen Stundung, während der Frist die Verjährung ruhen.

Nach Oesterr. Recht (§ 8 Oesterr. K.O.) ist im Falle die angemeldete Forderung bestritten wird, die Verjährung nur bis zu dem Tage gehemmt, an welchem der Gläubiger die zur Klageführung erforderlichen Dokumente ausgehändigt erhält (§ 125 Oesterr. K.O.).

2. Die Wirkung in persönlicher Hinsicht.

a) Nur zu Gunsten desjenigen Gläubigers, der die Unterbrechungshandlung vorgenommen hat, wirkt die Verjährung, nicht zugleich zu Gunsten der Vormänner. Der Wechselinhaber kann die durch Unterbrechung der Verjährung erworbenen Rechte auf den einlösenden Vormann nicht einmal durch besondere Abtretung übertragen, weil er mit der Befriedigung durch seinen Vormann seinen Wechselanspruch überhaupt verliert (R.G. 34 S. 52 f., O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 48). Der Wechselschuldner, der mit Vormännern zusammen verklagt wird, kann bei seinem späteren Regreß auf jene Vorklage zu seinem Schutze gegenüber dem Verjährungseinwande niemals verweisen. Er hätte seinerseits rechtzeitig die Verjährung unterbrechen müssen (O.H.G. 5 S. 362, 22 S. 414 und b. Gruchot 20 S. 218 f.), sei es im Wege der Streitverkündung an die Mitbeklagten, sei es im Wege der besonderen Feststellungsklage. Mehrfach wird der Meinung Ausdruck gegeben, daß die gegen den Acceptanten bez. den Aussteller des Eigenwechsels erwirkte Unterbrechung der Verjährung nicht nur zu Gunsten des Klägers, sondern aller Wechselberechtigten wirke. Es wird hierfür der offensichtlich unzutreffende Grund angeführt, daß in Rücksicht auf den Hauptschuldner das Gläubigerrecht aller Betheiligten vom Gesetz als einheitliches, nicht je

Digitized by Google

als ein selbstständiges aufgefaßt werde (Thöl S. 794, Kreis S. 158 f.). Renaud S. 311 läßt gar die Unterbrechung ganz allgemein zu Gunsten aller Wechselgläubiger wirken.

Auf den Nachindossatar geht mit der Wechselforderung zugleich der durch die Unterbrechung des Nachindossanten erwirkte Rechtsschutz über. Das Giro schafft eine Rechtsnachfolge.

b) **Nur zu Lasten desjenigen Schuldners, dem gegenüber die Unterbrechungshandlung vorgenommen ist**, wirkt die Verjährung (Motive LXXIV). Der Wechselgläubiger, der von mehreren Wechselschuldnern oder den mehreren Erben eines Wechselschuldners nur einen verklagt oder nur im Konkurse des einen seine Forderung geltend macht, unterbricht damit die Verjährung nicht gegenüber den ihm sonst Wechselpflichtigen (H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsgerichtl. Entsch. Bayerns 3 S. 497 f., O.H.G. 19 S. 314 f. 22 S. 414). Ingleichen wird durch die Belangung der schuldnerischen Handelsgesellschaft bez. durch Anmeldung im Konkurse derselben nicht die Verjährung gegen die Einzelgesellschafter unterbrochen (O.H.G. in der nichtgedruckten Entscheidung Juliusburger wider Günther v. 26. VI. 76 b. Borchardt Zusatz 727 b).

4. Wiederfortfall der Unterbrechung.

Die Unterbrechung gilt als nicht geschehen, wenn der Unterbrechungsakt rückgängig gemacht wird. Die alte Verjährungsfrist läuft darnach von ihrem ursprünglichen Beginn und ohne Abrechnung der Zwischenzeit alsdann, wenn die Klage zurückgenommen wird (§ 212 Deutsch. B.G.B. R.G. 33 S. 397), der Zahlungsbefehl, die Streitverkündung, die Konkursanmeldung zurückgezogen wird.

Nach Deutschem Recht gilt die Unterbrechung auch alsdann für nicht erfolgt, wenn der Gläubiger es binnen einer sechsmonatigen Frist unterläßt, bei Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl wegen des vor das Landgericht gehörigen Anspruches zur Klage zu schreiten (§ 637 C.Pr.O. vergl. § 213 B.G.B.). Das Deutsche B.G.B. läßt ferner die Unterbrechungswirkung wieder verloren gehen, wenn Gläubiger zur Zeit oder angebrachter Maaßen abgewiesen wird und nicht binnen sechs Monaten von Neuem klagt (§ 212 Deutsch. B.G.B. f. § 3), ferner wenn er im Falle der Streitverkündung oder eventuellen Aufrechnung im Prozesse es unterläßt, binnen sechs Monaten nach Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs zu erheben (§ 215 Deutsch. B.G.B.). Es versteht sich von selbst, daß Gläubiger bei nur dreimonatiger Dauer der Verjährungsfrist jedenfalls auch vor Ablauf dieser Frist das Klageverfahren aufnehmen muß.

II. Hemmung (Ruhen) der Verjährung.

1. Grundlage und Voraussetzung der ruhenden Verjährung.

Die W.O. enthält keinerlei Bestimmungen darüber, ob und in welchen Fällen die Wechselverjährung gehemmt wird. Es erscheint unzweifelhaft, daß die W.O. für ihr Gebiet bezüglich der ruhenden Verjährung die bei Erlaß des Gesetzes geltenden verschiedenartigen Landesrechte nicht etwa hat übernehmen wollen. Man berieth nur darüber, ob höhere Gewalt die Verjährung hemmen solle. Es wurde eine Bestimmung dahin vorgeschlagen, daß eine Hemmung der Wechselverjährung im Falle gänzlichen Stillstandes der Rechtspflege für die Dauer des Hindernisses eintreten solle (Prot. S. 206). Ein Bedürfniß zu einer derartigen Bestimmung wurde jedoch aus dem Grunde nicht anerkannt, weil damals der allgemeine Beschluß der Konferenz noch zu Recht bestand, daß der Inhaber durch vis major entschuldigt werden solle (Prot. S. 202). Dieser Beschluß ist im späteren Verlauf der Verhandlungen, vornehmlich wegen Schwierigkeit der Formulirung, wieder in Fortfall gekommen (Prot. S. 243 f.).

1) Für Deutschland werden mit dem 1. Januar 1900 die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerl. Gesetzbuchs über die gehemmte Verjährung auch für Wechselsachen angewandt werden müssen. Es ist, wie bei der Unterbrechung der Verjährung zur Sprache gebracht ist, bei der nunmehr durchgeführten Gleichheit des bürgerlichen Rechts in allen Bundesstaaten weder Bedürfniß des

Digitized by Google

Rechts, noch Absicht des Gesetzgebers dem Wechselrecht in diesen allgemeinen Fragen eine Sonderstellung anzuweisen. Darnach werden am 1. Januar 1900 die nachstehenden Grundsätze auch für die Wechselverjährung zur Geltung kommen:

§ 202. Die Verjährung ist gehemmt, so lange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

. . . . . .

§ 203. Die Verjährung ist gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.

Das Gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird.

§ 204. Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das Gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

§ 205. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§ 206. Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird, oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist.

§ 207. Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet, wird nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Für Oesterreich dauert der Ausschluß der gemeinbürgerlichen Satzungen betreffend die Hemmung der Verjährung (§§ 1494 ff. Oesterr. B.G.B.) auch in Zukunft fort.

2) Mangels bestimmter Vorschriften über die Hemmung der Verjährung ergiebt sich für Deutschland bis zum 1. Januar 1900 und für Oesterreich folgender Rechtzustand:

Als selbstverständlich ist der Grundsatz anzuerkennen, daß dem Gläubiger, wenn die Rechtsverfolgung ohne sein Verschulden versperrt ist, nicht der Mangel der Rechtsverfolgung um sein wohlerworbenes Recht bringen kann. Dem kann nicht entgegen gehalten werden, daß der Mangel des Protestes auch nicht mit höherer Gewalt entschuldigt werden kann. Der Protest soll den Regreßanspruch erst wecken (Art. 41), die Klage soll den wachen Anspruch erhalten. Für die Frage, ob der Anspruch in Wirksamkeit getreten ist, kann es gleichgiltig sein, ob Verschulden oder Zufall das Wirksamwerden gehemmt hat, nicht ebenso für die Frage, ob dem Gläubiger das wirksam gewordene Recht wieder genommen werden soll. Die Verjährung ruht also, sofern und solange dem Gläubiger die Rechtsverfolgung schuldlos unmöglich ist. Fälle der Hemmung sind Stillstand der Rechtspflege, Versagung des rechtlichen Gehörs (R.G. 27 S. 79), Ueberlegungsfrist für den Erben des Wechselschuldners (O.H.G. 15 S. 248 f., R.G. 27 S. 81), sofern nicht etwa trotz der Frist die Rechtsverfolgung angängig ist (O.H.G. 22 S. 273 Nr. 61), mangelnde Vertretung des handlungsunfähigen Gläubigers. Ist wie im Falle der Stundung oder, soweit der Einzelgesellschafter in Frage steht, im Falle des Gesellschaftskonkurses nur eine Art der Rechtsverfolgung, die Zahlungsklage augenblicklich

Digitized by Google

ausgeschlossen, so läuft nach derzeitigem Recht im Gegensatz zu § 202 Deutsch. B.G.B. die Wechselverjährung trotzdem. Die Unterbrechung der Klageverjährung hätte hier in anderer Art, so im Wege der Feststellungsklage geschehen können und müssen (vergl. I § 1 S. 294 f.). Die Auffassung des R.G. 5 S. 57 und des O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 581, daß der Gesellschaftskonkurs einen Hemmungsgrund für die Wechselklage gegen den Einzelgesellschafter abgebe und damit eine Hemmung der Verjährung wirke, kann für den augenblicklichen Rechtszustand nicht gebilligt werden. Durch verschuldete Unmöglichkeit oder gar durch die voraussichtliche Ergebnißlosigkeit der Zwangsvollstreckung wie durch bloße Erschwerniß der Rechtsverfolgung wird jetzt, wie der Regel nach auch nach Inkrafttreten des Deutsch. B.G.B. die Verjährung nicht gehemmt. So läuft die Verjährung trotz Abwesenheit oder Krankheit des Gläubigers, trotz Unbekanntschaft des schuldnerischen Aufenthalts, trotz Beschlagnahme des Wechsels durch die Strafbehörde. Selbst die Ueberlegungsfrist der gläubigerischen Erben, hat zur Zeit keinen Einfluß auf den Lauf der Verjährung (O.Tr. b. Strietborst 64 S. 234, O.H.G. 15 S. 249 Nr. 70). Der kranke oder abwesende Gläubiger hätte für seine Vertretung sorgen müssen, der nicht ermittelte Schuldner hätte öffentlich geladen werden können, die Beschlagnahme hindert die Klageführung nicht (s. Art. 36 § 1 S. 178), und der Erbe wäre jeden Augenblick zur Klageerhebung in der Lage gewesen. Ist der prozeßunfähige Schuldner ohne Vertretung, so ist die Verjährung nur solange gehemmt, als die dem Gläubiger ja mögliche Beschaffung einer Vertreterschaft an Zeit erfordert.

Ebensowenig giebt es im Wechselrecht gegen die Folgen der Verjährung auf gemeinbürgerlicher Grundlage eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (R.G. 27 S. 79 unrichtig O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 15 Nr. 244, O.H.G. 22 S. 308 ff.).

2. Die Fristberechnung bei ruhender Verjährung.

Die während des Hemmnisses verstrichene Zeit bleibt außer Ansatz (vgl. § 205 Deutsch. B.G.B.). Der bis zur Hemmung abgelaufene Theil der Verjährung wird der Frist eingerechnet. Nach beendetem Ruhen läuft also die alte Verjährung fort. Der Fortlauf beginnt mit dem ersten Tage, der für die Rechtsverfolgung voll zur Verfügung gestanden hat. Der Theil eines Tages kommt nicht zur Berechnung (R.G. 27 S. 80). Die kleinste Zeiteinheit ist der Tag.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Artikel 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. Art. 81.

Träger der Wechselpflicht.

I. Die ursprüngliche Uebernahme der Wechselpflicht.

1. Die wechselrechtlichen Verpflichtungen nach Art und Wesen, insonderheit das Aval.

a) Die Arten wechselrechtlicher Schuldübernahme sind in der W.O. ausschließlich geregelt, Wechselausstellung, Wechselannahme, Indossirung, Ehrenannahme und Aval.[1])

[1]) Das Aval leitet seine Bezeichnung von der Stelle her, wo es sich gemeiniglich findet, unterhalb der Prinzipalverpflichtung (a valle).

Digitized by Google

b) **Das Wesen der wechselrechtlichen Verpflichtungen** ist nicht in allen Fällen das gleiche.

α) **Hauptschuld und Regreßschuld.** Hauptschuldner im Gegensatz zum Regreßschuldner sind der Acceptant und der Aussteller des Eigenwechsels. Bestimmungszweck des Wechsels ist Lösung der Verbindlichkeit durch den Hauptschuldner. Die Haftung des Hauptschuldners ist, vom Ausnahmsfall des Domiziliatenwechsels abgesehen, eine unbedingte.

Die Regreßschuldner (Trattenaussteller, Indossant und Ehrenacceptant) sind nur Garantieschuldner, also bedingt für den Fall verpflichtet, daß der Wechsel bei dem als Hauptschuldner Bezeichneten Noth leidet (Vorbem. z. Abschnitt VIII S. 194 f.).

Das Aval endlich bestimmt sich nach derjenigen Verbindlichkeit, an welche es sich anschließt.

β) **Eigenschuld und Anschlußschuld.** Eigenschuldner im Gegensatz zum Anschlußschuldner ist derjenige, der die Wechselverbindlichkeit unabhängig von dem Bestande einer fremden Wechselschuld übernimmt, also der Aussteller, Acceptant oder Indossant des Wechsels.

Der wechselrechtliche Anschlußschuldner, nämlich der Ehrenacceptant und Avalist verpflichten sich nur in Abhängigkeit von einer fremden Wechselschuld. Der Ehrenacceptant übernimmt die Regreßpflicht seines Honoraten (Art. 60 § 2 S. 242), der Avalist die Wechselbürgschaft für einen Eigenschuldner. Der Avalist ist als solcher niemals Mitaussteller, Mitacceptant oder Mitgirant des Wechsels. Diese alle sind Eigenschuldner, nicht Anschlußschuldner. Nicht unmöglich ist es, daß ein Eigenschuldner zugleich als Avalist eines andern Eigenschuldners auftritt, daß also z. B. der Aussteller zugleich ein Acceptaval abgiebt.

Jeder Wechselverbindlichkeit kann das Aval sich anschließen und zu jeder Zeit, selbst nach Verfall des Wechsels kann es erklärt werden (O.Tr. b. Striethorst 32 S. 327, H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 3 S. 488). Sogar für eine verjährte Wechselschuld ist das Aval nicht undenkbar (anders Rehbein Art. 81 Anm. 2 und Staub Art. 81 § 4). Ist doch die verjährte Schuld nicht ohne Weiteres ungiltig.

2. Die wechselrechtlichen Verpflichtungen nach ihrer Form, insonderheit das Aval.

a) In jeglichem Fall ist die unterschriftliche Erklärung im Wechsel von Nöthen.[1]) Daß der unterschriebene Name von verschiedenen Personen geführt wird oder zugleich von der Handelsgesellschaft und einem der Gesellschafter macht die Wechselverpflichtung nicht ungiltig und schließt nicht einmal den Wechselprozeß gegen den wirklichen Schuldner aus.[2])

Die Unterschrift auf dem Wechselblanket gewinnt nach Ausgestaltung des Blankets zum Wechsel Wechselkraft (Art. 7 § 3 S. 59 ff.), auch das Aval (O.G.H. b. Krall Nr. 124).

Die Wechselkopie ist zur Aufnahme eines Indossaments (Art. 71), der Ehrenannahme (Art. 62) und des Avals geeignet. Außerhalb der Wechselurkunde kann eine wechselmäßige Verbindlichkeit nicht entstehen, auch nicht eine wechselmäßige Bürgschaft (unrichtig O.G.H. b. Krall Nr. 165).

Derjenige, der die gefälschte Unterschrift als für ihn verbindlich anerkennt oder trotz der Fälschung Zahlung verspricht, wird dadurch nicht Wechselschuldner.

In allen Fällen, in denen nach gemeinbürgerlichem Recht eine einheitliche Verpflichtungserklärung für eine Mehrheit von Personen wirkt, gilt dies auch für Wechselerklärungen.[3])[4]) So entsteht die von der Handelsgesellschaft unter der Gesellschafisfirma

---

[1]) Ueber den Begriff der Namensunterschrift s. Art. 4 § 3 S. 32.

[2]) Ueber Deutung derartiger Wechsel s. Art. 4 S. 52.

[3]) Ueber Eingehung von Wechselverpflichtungen unter einem einheitlichen Gemeinschaftsnamen s. Art. 4 § 3 S. 32.

[4]) Ueber die Befugniß der Wechselzeichnung für Personengemeinschaften s. bei Art. 95.

Digitized by Google

eingegangene Wechselschuld in Ansehung der Gesellschaft wie der Einzelgesellschafter (O.L.G. Darmstadt b. Seuffert 37 Nr. 133, R.G. b. Bolze 9 Nr. 469, b. Seuffert 35 Nr. 229, O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 494, 560, 599). Es ist dabei nicht von Wesenheit, ob die Gesellschaft eingetragen ist oder nicht. Dabei bleiben die Handelsgesellschaft und der Einzelgesellschafter Träger getrennter Vermögensmassen, so daß die Handelsgesellschaft Wechselgläubigerin, der Einzelgesellschafter Wechselschuldner sein kann und umgekehrt (O.H.G. i. Archiv N.F. 2 S. 319 f.). Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Einzelgesellschafter unter seinem Namen auf die Gesellschaft den Wechsel zieht und Namens der Gesellschaft acceptirt. Der Einwand der Arglist bleibt — unter deren Voraussetzungen — der Gesellschaft gedachten Falls unbenommen. Das lediglich gegen die Handelsgesellschaft ergangene Wechselurtheil ist nicht gegen die Einzelgesellschafter vollstreckbar (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 487, 577, 599). Ist doch im Prozeß gegen die Handelsgesellschaft auf diese der Rechtsstoff umgrenzt geblieben, für die Sondereinreden der Einzelgesellschafter war kein Raum.

Im Falle der Gütergemeinschaft kann der Ehemann, der hinsichtlich des gütergemeinschaftlichen Vermögens seine Ehefrau mitvertritt (§§ 377 ff. A.L.R. II, 1, § 1697 Sächs. B.G.B., § 1443 ff. Deutsch. B.G.B.), außer seiner eigenen Person auch seine Ehefrau im Rahmen der gütergemeinschaftlichen Verwaltung durch seine Unterschrift wechselrechtlich verpflichten und zwar die Ehefrau im Umfang des gütergemeinschaftlichen Vermögens. Er muß alsdann der allgemeinen Regel gemäß im Wechsel zum Ausdruck bringen, daß er zugleich als Vertreter der Frau handele. Andernfalls macht er die Frau nicht zur Wechselschuldnerin, verpflichtet sie vielmehr nur gemeinbürgerlich (O.H.G. 24 S. 58), die Zwangsvollstreckung in das gütergemeinschaftliche Vermögen zu dulden. Die Rechtsprechung scheidet nicht immer scharf genug. Sie läßt bisweilen bei ehelichen Schulden des Ehemanns die Ehefrau als Wechselschuldnerin auf Zahlung aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen haften, soweit der Ehemann nur vertretungsberechtigt war (O.H.G. 14 S. 234). Allein aus dem Vertretungsrecht folgt noch nicht die Thatsache der Vertretung, am allerwenigsten ergiebt sich dies wechselurkundlich. Für vorcheliche Schulden eines gütergemeinschaftlichen Ehegatten haftet der andere natürlich niemals wechselrechtlich (O.Tr. 34 S. 195).

b) Jede der Wechselerklärungen muß aus dem Wechsel ihre Bedeutung erkennen lassen.

Für das Aval ist jede Stelle im Wechsel oder der Kopie an und für sich geeignet (O.H.G. 19 S. 89), die Vorseite wie die Rückseite (O.Tr. b. Striethorst 28 S. 4 O.H.G. 12 S. 257), sofern es eben nur als Aval erkennbar bleibt und ersichtlich ist, an welche Wechselerklärung es sich anschließt (H.A.G. Nürnberg b. Löhr 2 S. 91 f., O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 30 Nr. 73 II, O.H.G. Stuttgart b. Löhr 9 S. 444 f.). Unter dieser Voraussetzung kann sogar das Aval selbst alsdann auf die Kopie gesetzt werden, wenn die Hauptunterschrift auf dem Originalwechsel steht (anders Rehbein Art. 81 Anm. 3). Beide Papiere gehören zusammen. v. Canstein S. 320 Anm. 48 betrachtet das unbestimmte Aval, das nicht erkennen läßt, welcher Wechselerklärung es sich anschließt, als für den Hauptschuldner und in dessen Ermangelung für den Trassanten geleistet.

Es kann die bloße Beifügung der Unterschrift zu einer andern das Aval kennzeichnen. Aus der Thatsache, daß ein Mitzeichner des Accepts nicht Mitbezogener ist, daß dem Mitzeichner des Indossaments der Wechsel nicht indossirt war, ergiebt sich, daß die Beischrift als Aval gemeint ist. Der Einwand, daß die Mitunterschrift etwas anderes zu bedeuten habe, Beispielshalber ehemännliche Genehmigung oder Beurkundung der Zeugenschaft hält das O.A.G. Dresden i. Annalen N.F. 5 S. 39 wechselrechtlich für ausgeschlossen. Der Einwand ist jedoch immerhin auf der Grundlage möglich, daß dem Zeichner das Bewußtsein der Mitzeichnung als Schuldner gefehlt hat. Ist der Wille schuldnerischer Mitzeichnung nicht vorhanden gewesen, so fehlt eben der Wechselwille.

Die Beischrift zur Ausstellerunterschrift bedarf zur Unterscheidung von der Mitausstellung eines das Aval kennzeichnenden Zusatzes. Das Gleiche gilt, wenn die Avalunterschrift von der Hauptunterschrift räumlich getrennt ist (O.Tr. b. Seuffert 12 Nr. 189).

Digitized by Google

Gebräuchlich ist der Zusatz „per aval", „p. a.", „als Bürge". Auch eine besondere Bürgschaftserklärung im Wechsel wird als Aval zu deuten sein: „ich hafte für den Aussteller als selbstschuldnerischer Bürge" oder ähnliches[1]) (O.A.G. Jena b. Seuffert 23 Nr. 258, O.H.G. 12 S. 149, 18 S. 301 f.; anders O.A.G. Celle b. Seuffert 18 Nr. 170, O.A.G. Rostock b. Seuffert 19 Nr. 183, O.A.G. Oldenburg b. Seuffert 30 Nr. 74, O.A.G. Dresden i. Annalen 6 S. 462). Die Erklärung eines Regreßschuldners in immerwährendem Obligo bleiben zu wollen, enthält eine Wechselbürgschaft für den Acceptanten (Vorbem. zu Abschnitt XIII § 4 S. 286). Der Beisatz „als Zeuge", „als Assistent" (Motive LXXIV O.Tr. b. Seuffert 11 Nr. 285, O.H.G. 12 S. 150), „mit meiner Genehmigung als Ehemann", „als Vater" (O.A.G. Rostock b. Seuffert 33 Nr. 9) schließen die Deutung der Unterschrift als Aval aus.

3. Die wechselrechtlichen Verpflichtungen nach ihrer Wirkung, insonderheit das Aval.

a) **Geltung.** Von den wechselrechtlichen Eigenverpflichtungen (s. zu 1b S. 302) ist jede einzelne ihrer Geltung nach von den übrigen Verbindlichkeiten im Wechsel völlig unabhängig (O.H.G. 1 S. 99, 288, 2 S. 122, 3 S. 181, 7 S. 80, 14 S. 166, 180, b. Stegemann 1 S. 59, R.G. 10 S. 300), nur daß in jedem Fall der Wechsel als Formalvoraussetzung eine gehörige Ausstellerunterschrift ausweisen muß.

Die Nebenverbindlichkeiten, Ehrenannahme und Aval entstehen giltig nur, wenn die fremde Schuld, für die der Nebenverpflichtete miteintritt, *laut Wechsel* besteht. Ist laut Wechsel die fremde Schuld nicht entstanden oder bereits erloschen, so können Ehrenannahme wie Aval giltig nicht erklärt werden (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 30 Nr. 73 II, O.H.G. 15 S. 347, R.G. 10 S. 4). Ohne wechselrechtliche Kraft ist darnach die Uebernahme der Nebenverbindlichkeit neben dem Giro ohne Obligo, nach einer Lücke in der Girореihe, neben dem durchstrichenen Giro, neben einem unbeglaubigten Handzeichen. Beim Mangel einer Ausstellerunterschrift ist das Ausstelleraval wirkungslos (R.G. 10 S. 2). Bei mangelndem Accept und neben dem ungiltigen Accept eines Nichtbezogenen (Art. 21 § 2 S. 124 f.) ist auch das Acceptaval ohne Bedeutung (O.H.G. 18 S. 141). Indessen wird es zulässig sein, in Hinblick auf das *erwartete* Accept ein Acceptaval mit der Wirkung dem Wechsel einzufügen, daß mit dem Augenblick der Wechselannahme zugleich das Aval Wechselkraft gewinnt.

Ist die Wechselschuld, in deren Anschluß das Aval erklärt wird, laut Wechsel zwar in Ordnung, inhaltlich aber ungiltig Beispielshalber wegen Wechselunfähigkeit des Zeichners, Fälschung der Unterschrift, so kann sich auf diese inhaltliche Ungiltigkeit der Avalist seinerseits nicht berufen (R.G. b. Bolze 3 Nr. 546). Der Avalist hat ja eben für die Giltigkeit selbstschuldnerisch sich verbindlich gemacht.

Die einmal giltig entstandene Avalistenschuld ist nunmehr wie jede Wechselschuld eine völlig selbstständige, von dem Schicksal der Hauptschuld unberührte (s. zu c). In den wechselrechtlichen Voraussetzungen der Geltendmachung und in der Dauer der Verjährungsfrist untersteht sie den Regeln, welche für Wechselverbindlichkeiten von der Art der Prinzipalschuld gelten. Der Regreßavalist und der Acceptavalist des Domiziliatenwechsels ist, vom Falle des Protesterlasses abgesehen, nur bei gehörigem Protest haftbar zu machen. Auf den Protest kann der Avalist selbstständig verzichten. Der Protest braucht sich nicht gegen den Acceptavalisten mit zu richten, der eben nicht Mitbezogener ist. Die Fälligkeit beim Sicht- und Nachsichtwechsel richtet sich auch gegenüber dem Acceptavalisten aus dem gleichen Grunde nach der Präsentation beim Bezogenen. Vorher wird durch Präsentation beim Acceptavalisten nicht einmal diesem gegenüber der Wechsel fällig (anders R.G. 8

[1]) Der einer *einfachen* Girounterschrift beigefügte Vermerk „als Bürge" ist ohne Bedeutung. Weder entsteht hierdurch eine weitergehende Pflicht als die des Indossanten (O.G. Hamburg b. Löhr 3 S. 109), noch wird durch diesen Zusatz die Wirkung des Indossaments beeinträchtigt, selbst nicht die eines Blankoindossaments (anders O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 378).

Digitized by Google

S. 68 und Staub Art. 81 § 6). Der Fälligkeitstag des Wechsels kann allen Wechselpflichtigen gegenüber nur ein einheitlicher sein. In Verzug geräth der Avalist erst, wenn ihm nach der Fälligkeit der Wechsel vorgelegt wird.

Der Regreßavalist kann selbstständig eine Nothadresse benennen.

b) **Umfang.** Die Acceptverbindlichkeit ist nach ihrem Umfange in Art. 23 behandelt und für den Fall der Wechselnoth durch Art. 50 f. mitgeregelt.

Der Umfang der Regreßpflicht bestimmt sich durch Art. 50 f.

Der Umfang der Ehrenacceptschuld ist bei Art. 60 § 3 besprochen.

Das Aval empfängt auch seinen Umfang von derjenigen Wechselschuld, der es sich anschließt. Aus dem Wesen der Nebenverbindlichkeit folgt für das Aval, daß eine vertragliche Erweiterung seines Umfangs über den Rahmen der Prinzipalschuld hinaus ausgeschlossen, eine Sonderbeschränkung dagegen angängig ist (O.Tr. b. Striethorst 28 S. 4 f., O.H.G. 12 S. 259). Etwaige Abänderungen der Wechselurkunde in der Zeit zwischen Abgabe der Hauptunterschrift und des Avals kann der Avalist zu seinen Gunsten anführen. Ein völliger Ausschluß der Haftung (ohne Obligo) macht das Aval, das eben die Wechselbürgschaft darstellen soll zu einer in sich widerspruchsvollen und damit bedeutungslosen Erklärung. v. Canstein S. 322 scheint umgekehrt den Ausschluß der Haftung für unwirksam zu halten.

c) **Das Verhältniß der Wechselschuldner zum Gläubiger.** Die Wechselschuldner sind dem Gläubiger als Gesammtschuldner (solidarisch) verpflichtet (s. hierüber bei Art. 49 Einf. S. 217 f.) Der Gläubiger kann demgemäß bei Eintreibung der Forderung beliebig jeden einzelnen aus der Reihenfolge herausgreifen, auch gegen einen, gegen einige oder gegen alle zusammen den Anspruch richten (s. hierüber bei Art. 49 § 1 S. 218). Er kann von der getroffenen Wahl jeder Zeit und ohne Einbuße an seinem Recht wieder abgehen (Art. 49 § 2 S. 219). An diesem schrankenlosen Wahlrecht kann durch gemeinbürgerliche aus dem Verhältniß der Schuldner zu einander hergeleitete Einschränkungen des Verfolgungsrechts nichts geändert werden. Es kann Beispielshalber nicht ein Schuldner, der die Wechselunterschrift zu Bürgschaftszwecken abgegeben hat, gemäß § 283 A.L.R. I, 14, § 771 Deutsch. B.G.B. bez. § 1355 Oesterr. B.G.B., dem Gläubiger die vorgängige Belangung des Hauptschuldners ansinnen.

Von jedem einzelnen Schuldner kann der Gläubiger des Noth leidenden Wechsels alles fordern, was er wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu beanspruchen hat (Art. 23 § 4 S. 138 und Art. 50 f.). Auf die besonderen Prozeßkosten, die gegen einen der Wechselschuldner entstanden sind, bezieht sich das Gesammtschuldverhältniß nicht (Art. 50 § 1 S. 221, O.G.H. b. Krall Nr. 209).

Jede einmal ins Leben getretene Wechselpflicht hat ihr selbstständiges Rechtsschicksal (s. zu a S. 304). Ihrem Wesen nach erlischt jedoch die Regreßschuld insoweit ohne Weiteres mit, als die Hauptschuld getilgt ist (Art. 82). Des Ferneren können Zeichner ein- und derselben Wechselerklärung z. B. Mitaussteller, die seitens eines von ihnen bewirkten Tilgung des Wechsels in der gleichen Weise für sich geltend machen, wie der Tilgende selber (O.Tr. b. Striethorst 25 S. 343 f.) vorbehaltlich natürlich der Ausgleichung untereinander (vergl. zu d). Sie haben die Einheitlichkeit des Schuldverhältnisses für sich. Im Uebrigen wirken Rechtshandlungen des einen Wechselschuldners nicht ohne Weiteres zu Gunsten des anderen. So kann sich der Aussteller nicht darauf berufen, daß dem Giratar die Nichtgeltendmachung des Wechsel zugesagt ist (O.H.G. 14 S. 180), ein Nachlaß gewährt ist (O.H.G. 11 S. 92 f.), oder die Schuld gestundet worden ist (O.H.G. 14 S. 166) und umgekehrt.[1]) Nicht einmal der Avalist kann als solcher einwenden, daß die Prinzipalschuld gestundet ist (O.H.G. 18 S. 305, 25 S. 28).

[1]) Ueber die Wirkung der Zahlung eines Regreßschuldners auf die Verbindlichkeit der anderen Wechselschuldner s. bei Art. 82.

Digitized by Google

d) Das Verhältniß der Wechselschuldner unter einander.

α) **Die Zeichner verschiedener Wechselerklärungen** sind wechselrechtlich zu einander nach ihrer Rangordnung im Wechsel dergestalt zu einander gestellt, daß im Falle wechselurkundlicher Einlösung jeder Nachmann gegen jeden Vormann wechselberechtigt erscheint (Art. 36 § 2 S. 184 f.). Durch die Einlösung gewinnt der Zahler sein früheres Wechselrecht gegen Vormänner und Acceptanten wieder, nicht tritt er in das Recht des abgefundenen Gläubigers ein (Art. 10 § 3 S. 86 f., Art. 16 § 1 S. 103). Umgekehrt kann durch Giro oder Cession nach Verfall der Vordermann gegen den Hintermann nicht künstlich Wechselrechte sich schaffen (vergl. O.Tr. b. Striethorst 37 S. 258 ff.).

Der Ehrenacceptant tritt bei Wechseleinlösung in das Wechselrecht des Inhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner, sowie gegen den Acceptanten (Art. 63).

Der einlösende Avalist erlangt durch Wechseleinlösung kein Wechselrecht (entgegengesetzt v. Canstein S. 316, Staub Art. 81 § 7). Die Wechseleinlösung durch einen Wechselschuldner gewährt ihm nur dessen etwaiges früheres Wechselrecht zurück, der Avalist war aber niemals wechselberechtigt.

Soweit in Folge des zwischen den Wechselschuldnern bestehenden gemeinbürgerlichen Rechtsverhältnisses die Rechtsverfolgung unter Benutzung der besseren Rangstufe im Wechsel sich als arglistig darstellen würde, scheitert freilich der erhobene Wechselanspruch (Art. 82). So kann der Indossatar, der zusammen mit dem Aussteller in Form der Wechselzeichnung für den Acceptanten gebürgt hat, nicht den vollen Wechselbetrag vom Aussteller begehren, vielmehr nur dessen Antheil nach den Grundsätzen der Mitbürgschaft (vergl. §§ 774, 2, 426 Deutsch. B.G.B., § 1359 Oesterr. B.G.B., O.H.G. 3 S. 185 f., R.G. b. Bolze 2 Nr. 815; anders O.H.G. 11 S. 354 Nr. 110). Die Rechtslage ist anders, als wenn Aussteller und Indossatar den Wechsel je Zwecks Bürgschaft für den Acceptanten gezeichnet haben, und der Indossatar von dem der Ausstellung zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß bei der eigenen Wechselzeichnung keine Kenntniß gehabt hat. Hier kann der Indossatar den Aussteller allerdings auf den vollen Wechselbetrag belangen.

β) **Die Mitzeichner ein- und derselben Wechselerklärung** unterstehen im Verhältniß zu einander ganz den Satzungen des gemeinbürgerlichen Rechts. Nicht anders verhält sich der Avalist zum Prinzipalschuldner (O.L.G. Kiel b. Goldschmidt 38 S. 567, O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 211). Entscheidend sind in erster Linie die zwischen ihnen getroffenen Abreden, in deren Ermangelung die Rechtssätze des zwischen ihnen obwaltenden besonderen Rechtsverhältnisses (Gesellschaft, Bürgschaft u. s. w.), äußerstenfalls die für Gemeinschaftsverpflichtungen überhaupt gegebenen Regeln (O.Tr. 9 S. 344, O.H.G. 1 S. 103, 2 S. 350, 3 S. 185, 4 S. 325 f., 14 S. 406 Nr. 127, vergl. auch 11 S. 3 f., R.G. b. Bolze 5 Nr. 721). Sind Beispielshalber die mehreren Aussteller Mitbürgen, so richtet sich ihr Rechtsverhältniß unter einander nach den gemeinbürgerlichen Regeln von der Mitbürgschaft, ist der eine Aussteller Bürge, der andere Nachbürge oder der eine Hauptschuldner, der andere Bürge nach den Grundsätzen hierüber. Zutreffend stellt jedoch das R.G. 3 S. 219 aus der Vertragsabsicht der Betheiligten fest, daß der Wechselbürge im Falle seiner Inanspruchnahme keinesfalls zur Zahlung der Zustimmung des Prinzipalschuldners sich zu vergewissern habe (vgl. § 1361 Oesterr. B.G.B.).

Der den Rückgriff nehmende Kläger hat ausnahmslos die Zahlungspflicht des Beklagten nach Maßgabe des gemeinbürgerlichen Rechts darzulegen. Mangels anderweiter Darlegung steht ihm die Vermuthung kopftheilsmäßiger Haftung zur Seite (vergl. § 426 Deutsch. B.G.B., § 896 Oesterr. B.G.B., s. auch App.Ger. Marienwerder b. Löhr 2 S. 423 f.). Für die gegen einen Mitzeichner verauslagten und von ihm zu erstattenden besonderen Prozeßkosten haben ihm jedoch die andern keine antheilsmäßige Ausgleichung zu gewähren. Wenn der zahlende Mitschuldner sich den Wechsel Seitens des Zahlungs-

Digitized by Google

empfängers hat giriren oder cediren lassen und aus der Uebereignung gegen die Mitzeichner der Wechselerklärung klagte, so würde zwar die formelle Legitimation aus der Uebereignung dem Kläger innewohnen, wenigstens bis zu dem — meist leicht erbringlichen — Nachweis, daß die Zahlung Zwecks Schuldtilgung, nicht Zwecks Wechselerwerbs geleistet war (vergl. O.H.G. 18 S. 368). Einer Klage würde indessen materiell in Höhe der klägerischen Beitragspflicht der Einwand der Arglist entgegenstehn, und könnte sich hier Schuldner darauf berufen, daß unter mehreren Gemeinschaftsschuldnern im Zweifel antheilmäßige Ausgleichung stattzufinden hat (anders O.H.G. 18 S. 368 f.). In der gleichen Lage befindet sich Schuldner dem späteren Wechselinhaber gegenüber, wenn dieser durch Nachgiro oder in Kenntniß der Sachlage den Wechsel erworben hat (anders O.Tr. b. Striethorst 51 S. 180 f.). Ein Giro oder eine Cession auf den Zahler wirkt alsdann nicht anders wie eine Quittung, wenn, wie gewöhnlich, die Zahlung Zwecks Schuldtilgung geleistet war (vergl. O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 194, 207; entgegengesetzt Böhlau b. Goldschmidt 18 S. 411). Ein wechselrechtlicher Anspruch steht dem Zahler gegen den Mitzeichner ein- und derselben Wechselerklärung nicht zu. Keinesfalls kann er in Höhe der eigenen Beitragspflicht den Wechsel geltend machen (O.H.G. 1 S. 102, O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 194, vergl. auch O.A.G. Rostock b. Seuffert 10 Nr. 205, O.G. Wolfenbüttel b. Seuffert 25 Nr. 223). Alles dies gilt entsprechend auch für den Fall, daß der Einlösende auf Grund des ihm ertheilten Indossaments den Wechsel an einen Inkassomandatar weitergirirt hat, und letzterer als Kläger auftritt.

Zum Giro oder zur Cession kann der befriedigte Gläubiger von dem zahlenden Mitzeichner nicht gezwungen werden. Die gläubigerische Verpflichtung erschöpft sich in Aushändigung des quittirten Wechsels und der sonstigen Wechselpapiere (Art. 39 W.O.). Einen Cessionsanspruch hat das O.A.G. Rostock anerkannt (Nürnb. Prot. XLIV). Im Uebrigen geht nach Deutschem Recht — mit Einführung des Bürgerl. Gesetzb. — soweit ein Gesammtschuldner den Gläubiger befriedigt hat, die Wechselforderung gegen die übrigen Schuldner ohne besondere Rechtsübertragung auf den Zahler in Höhe seines Ausgleichungsanspruchs über (§ 426 Deutsch. B.G.B.). Der Wechselprozeß ist darnach für diesen Anspruch nach Deutschem Recht an und für sich nicht verschlossen. Die Höhe des Ausgleichungsanspruchs wäre jedoch urkundlich zu belegen. Nach Oesterr. Recht ist der Anspruch ein nackter Ersatzanspruch, kein Wechselanspruch (§ 896 Oesterr. B.G.B.).

Läßt der Gläubiger sich mit einem geringeren Betrage als der Schuldsumme abfinden, so kann der Zahler die Mitzeichner in voller Höhe ihrer Schuldantheile belangen, wenn die Begünstigung gerade für den Zahler gegenüber seinen Mitschuldnern hat geschehen sollen. Dagegen ermäßigt sich die Beitragspflicht der Mitschuldner in entsprechender Weise, wenn der abgefundene Wechselgläubiger die Wechselschuld als solche herabgemindert hat.

2. Der Eintritt in die bereits bestehende Wechselverbindlichkeit eines bestimmten Wechselschuldners.

Die W.O. beschäftigt sich mit diesem Rechtstoff nicht; dem gemeinbürgerlichen Recht bleibt sonach hier im Allgemeinen freier Spielraum.

1. **Das Handelsrecht** bestimmt in einer Reihe von Fällen den Uebergang von Handelsschulden auf einen neuen Schuldner, so bei vertraglichem Erwerb eines Handelsgeschäfts unter der bisherigen Firma oder unter bekannt gegebener Uebernahme der Geschäftsverbindlichkeiten, bei Eintritt in eine Handelsgesellschaft — nach Deutschem Handelsgesetzbuch in der neuen Fassung auch bei mehr als dreimonatiger Fortführung eines Handelsgeschäfts durch den Erben und bei Umwandelung des Geschäfts eines Einzelkaufmanns in eine Handelsgesellschaft. Von diesem Schuldübergang sind gesetzten Falls die Wechselschulden nicht ausgenommen (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 571).

Digitized by Google

2. Das allgemeine bürgerliche Recht kennt gleichfalls den Schuldübergang auf einen Dritten.

a) Hauptfall ist Eintritt in die Schuldverbindlichkeit durch Erbfall. Solange gegenüber dem Erben die Einklagbarkeit gehemmt ist, und sofern der Erbe nur mit dem Nachlaß haftet oder eine Mehrheit von Erben nur antheilweise, gilt dies entsprechend für die Wechselschulden des Nachlasses (vergl. O.G.H. b. Peitler Nr. 94).

b) Der Eintritt in die fremde Wechselverbindlichkeit kann auch unter Lebenden durch Vertrag erzeugt werden, ohne daß es einer wechselmäßigen Neuverpflichtung des Eintretenden bedarf (O.H.G. 18 S. 312) so im Falle der Schuldübernahme an Stelle des ursprünglichen Wechselschuldners (vgl. §§ 399 f. A.L.R. I, 14, §§ 264 f. A.L.R. I, 16, §§ 414, 416 Deutsch. B.G.B., § 1345 Oesterr. B.G.B.), im Falle der Vermögensübernahme (vgl. § 419 Deutsch. B.G.B.) und des Erbschaftskaufs (vgl. § 454 A.L.R. I, 11, §§ 2382 ff. Deutsch. B.G.B., §§ 1278, 1282 Oesterr. B.G.B.).

In allen diesen Fällen ist die Haftung eine rein wechselrechtliche nur, sofern, wie beim Erben, die Rechtspersönlichkeit des Wechselzeichners fortgesetzt wird, oder wenn, wie beim Eintritt in eine Handelsgesellschaft, der auf dem Wechsel stehende Schuldnername die Person des Miteintretenden mitdeckt. Andernfalls ist die Haftung für die Wechselschuld keine rein urkundlich-formale; der Wechselprozeß ist unangängig.

§ 3. Die Uebernahme einer gemeinbürgerlichen Nebenpflicht neben der Wechselverbindlichkeit.

Gemeinbürgerliche Nebenpflichten sind neben Wechselverbindlichkeiten so wenig ausgeschlossen wie bei sonstigen Zahlungsverbindlichkeiten. Der Nebenverpflichtete haftet in keinem Fall als Wechselschuldner, sondern gemeinbürgerlich für den Wechselschuldner; das Wechselverfahren ist ausgeschlossen. Fälle dieser Art sind die Uebernahme gemeiner Bürgschaft[1]) und der etwaige gesetzliche Uebergang der Mithaft auf Grund der Geschäftsgenehmigung Seitens des Ehemanns (Art. 1 § 5 S. 8 Anm. 1, O.Tr. 50 S. 251, O.H.G. 19 S. 207) oder Vaters (Art. 1 § 5 S. 8 Anm. 3).

Sofern der Nebenschuldner den Wechsel mit vollzieht, löst sich allgemeiner Regel zu Folge die Nebenschuld von ihrer gemeinbürgerlichen Grundlage los, sie wird eine selbstständige Wechselschuld (O.H.G. 2 S. 366, 11 S. 353). Einwände sind alsdann nur noch gemäß Art. 82 W.O. zulässig. Der Bürge kann Beispielshalber bei Mitvollziehung des Wechsels nicht Einreden aus der Person des Hauptschuldners entnehmen, oder sich darauf stützen, daß dem Gläubiger eine Nachlässigkeit in der Einziehung der Hauptschuld zur Last falle (H.A.G. Nürnberg i. Handelsr. Entsch. Bayerns 3 S. 875 f., O.L.G. Kiel b. Seuffert 39 Nr. 43). Das O.H.G. i. Calm's Wochenschrift 1872 S. 360 urtheilte unrichtig, als es gedachten Falles den Einwand der Stundung aus der Person des Hauptschuldners zuließ. Der Nebenschuldner kann nach Wechselzeichnung auf das gemeinbürgerliche Rechtsverhältniß sich ausnahmsweis nur alsdann steifen, wenn er die Klageerhebung als eine arglistige zu kennzeichnen vermag, z. B. wenn der Bürge die Wechselunterschrift seines Nachbürgen zur Klage gegen diesen ausbeuten wollte, oder ein Bürge seinen Mitbürgen auf Grund der Wechselunterschrift auf die Gesammtsumme verklagte (s. § 1 S. 306), oder wenn die Bürgschaft trotz Bürgschaftsunfähigkeit übernommen ist, und der Wechselerwerber diese Entstehung der Wechselunterschrift bei Wechselerwerb gekannt hat (O.H.G. 6 S. 203 ff., 11 S. 217 Nr. 72, 14 S. 145, R.G. 11 S. 2).

Ob im Falle der Bürgschaft oder einer sonstigen Nebenpflicht in Wechselform mit der Wechselunterschrift der Schuldner seine Pflicht umgrenzt, oder ob neben dieser Wechselhaftung auch noch die gemeinbürgerliche Nebenpflicht besteht, dergestalt, daß aus der gemeinbürgerlichen Nebenpflicht geklagt werden kann, hängt wesentlich von dem Parteiwillen ab. Die Vermuthung spricht dafür, daß lediglich eine wechselmäßige Verbindlichkeit hat übernommen werden sollen (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 15 Nr. 246, 30 Nr. 73 III, 33 Nr. 25, O.L.G. Oldenburg b. Seuffert 40 Nr. 310, Oberst. L.G. f. Bayern b. Seuffert 42 Nr. 31, O.H.G. 2 S. 365, 25 S. 29, R.G. 4 S. 11 ff., 8 S. 146 und b. Bolze 1 Nr. 845, 5 Nr. 491, 15 Nr. 254).

[1]) Ueber die Wechselbürgschaft (Aval) s. S. 301 f.

Digitized by Google

Artikel 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Art. 82.

Die Wechseleinreden.

I. Umgrenzung der zulässigen Wechseleinreden.

1. Entstehungsgeschichte und Grundlage des Art. 82.

Das Indossament überträgt die Rechte aus dem Wechsel im Gemeinfall wie ursprüngliche, nicht wie abgeleitete. Dem Indossatar können demzufolge Einwände aus der Person eines früheren Wechselinhabers nicht entgegengesetzt werden. Dies und nichts anderes sprechen die Vorentwürfe der W.O. aus: „Der Wechselbeklagte („Wechselschuldner") kann ..... sich nur solcher Einwendungen („und Gegenforderungen") bedienen, welche unmittelbar gegen den gegenwärtig klagenden Eigenthümer des Wechsels („den jedesmaligen Kläger") gerichtet sind („ihm zustehen"). (Entwurf v. 1836 § 194, Entw. v. 1838 § 218, Entw. v. 1840 § 218, Entw. v. 1845 § 288, Entw. v. 1846 § 93.) Man war sich dabei bewußt, daß man durch Unterlassung einer weiteren Beschränkung der Einreden auch den gemeinbürgerlichen Einwendungen, soweit sie sich gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar richten, den Zulaß gewährte (Motive zum Entwurf v. 1836 S. 262). Zu Guterletzt besann man sich bei der Gesetzesfassung gerade in der vorwürfigen Frage wieder auf das Vorbild der neueren Deutschen Wechselgesetzgebung, das Preußische Allgemeine Landrecht (Motive LXXVIII). Dies regelte die Zulässigkeit der Wechseleinreden in zwei Paragraphen dahin:

§ 916. Der Wechselkläger kann außer dem Einwande der dem Kläger bereits geleisteten Zahlung nur solcher Einwendungen, die aus gegenwärtigem Wechselrechte hergenommen sind, sich bedienen.

§ 927. Außer diesem Fall (daß Kläger blos Bevollmächtigter, nicht selbst Wechseleigenthümer ist) kann der Beklagte in der Regel sich nur solcher Einwendungen und Gegenforderungen bedienen, welche ihm wider den klagenden Wechselgläubiger selbst zukommen.

In vermeintlicher Anlehnung hieran schlug der in der Kommission vorgelegte Entwurf von 1847 den Satz vor:

§ 93. Der Wechselschuldner kann im Wechselprozesse nur solcher Einreden sich bedienen, welche
1. aus dem Wechselrechte selber hervorgehen, oder
2. insofern der Kläger nicht als Cessionar anzusehen ist, aus einem dem Verklagten gegen den Kläger unmittelbar zustehenden Rechte hergeleitet sind.

Die W.O. selbst faßte, ohne Aenderung in der Schichtung der Einreden, den Gedanken dahin: „Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen."

Die W.O. bringt darnach 1. die Einreden aus dem Wechselrecht und 2. die unmittelbar dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger zustehenden Einwände in Gegensätzlichkeit. Das war zwar eine Fortführung des in den Vorentwürfen herrschenden Gedankenganges, aber ein Mißverständniß des A.L.R. Im Landrecht besteht kein solcher Gegensatz. Der leitende Gedanke des A.L.R. ist der: Es sind nur die im Wechselrecht selbst zugelassenen Einwände zu hören und auch nur dann, wenn sie nicht lediglich aus der Person eines früheren Wechselinhabers sich ableiten (Motive z. Entwurf v. 1836 S. 262, s. auch Crelinger-Gräff, Das Wechselrecht, 1833 S. 145).

Da nun einmal die W.O. zwei gegensätzliche Klassen zulässiger Einwände aufführt, so muß das unterscheidende Merkmal beider bestimmt werden. Den Gegensatz zu den dem Wechselrecht entnommenen Einwänden bilden die dem Wechselrecht nicht entnommenen, also die dem gemeinbürgerlichen Recht zugehörigen Einreden. In Uebereinstimmung mit den Vorentwürfen, doch in unbewußtem Gegensatz zum Vorbilde der W.O. dem A.L.R. sind vom Gesetzgeber Einwände gemeinbürgerlicher Art ausdrücklich zugelassen.

Digitized by Google

Die Deutung des Art. 82 wird vielfach in anderer Weise versucht. Man wird jedoch weder der Entstehungsgeschichte, noch dem Wortlaut des Art. 82 gerecht, wenn man unter den Einreden „aus dem Wechselrecht" solche aus dem Wechselbrief versteht (so Ladenburg i. Archiv 14 S. 149, v. Löhr 3 S. 468, v. Busch 34 S. 247, O.G.H. v. Peitler Nr. 130) oder solche aus der W.O. (so Borchardt i. Archiv 1 S. 197) oder aus den Formvorschriften der W.O. (so Wolff i. Archiv 15 S. 128) oder Einwände, die den objektiven Bestand der Wechselobligation berühren (so Volkmar-Loewy S. 291, Cosack § 49, Wächter Encyklopädie S. 359, Dernburg § 280, Rehbein Art. 82 Anm. 2, Staub Art. 82 §§ 1 ff.), also gegen jeden Wechseleigenthümer zustehen oder endlich Einreden, welche in der rechtlichen Natur des Wechsels ihre Quelle haben (so O.Tr. 20 S. 356 f.). Beispielshalber geht der Einwand mangelnder Wechselfähigkeit zwar nicht aus dem Wechselbrief, wohl aber aus dem Wechselrecht hervor; der Einwand mangelnder Wechselbegebung entspringt zwar dem Wechselrecht, erweist sich dagegen nicht aus der W.O.; der Einwand mangelnder Nothanzeige (Art. 45), obschon wechselrechtlicher Natur, berührt weder den Bestand der Wechselobligation, da er sich nur gegen den Unterlasser der Nothanzeige richtet, noch auch hat dieser Einwand in der rechtlichen Natur des Wechsels seine Quelle.

2. Materiell-rechtliche Bedeutung des Art. 82.

a) Die Zulassung oder Ablehnung der Einwände gemäß Art. 82 ist eine materielle, keine prozessuale (Prot. S. 168, vgl. auch Kommissionsbericht betr. Vernehmung der Sachverständigen v. 1846 S. 119). Daraus folgt

α) Der Art. 82 gilt gleichmäßig im Wechselprozeß wie im gewöhnlichen Prozeß (O.L.G. Hamburg b. Seuffert 41 Nr. 314, unrichtig Volkmar-Loewy S. 290, Wächter Encyklopädie S. 360). Nur die Beweismittel, nicht die Einreden sind im Deutschen Wechselprozeß beschränktere.

β) Der Art. 82 läßt die aus dem Prozeßrecht zu entnehmenden Einreden z. B. den Einwand mangelnder Prozeßfähigkeit gänzlich unberührt.

b) Der Art. 82 gilt gegenüber der Zahlungs- wie der Sicherstellungsklage.

3. Der Begriff der Einreden im Sinne des Art. 82 ist Gegenstand unfruchtbaren Streites. Die herrschende Meinung versteht unter den gedachten Einreden jeglichen zur Ablehnung des Klageanspruchs vorgebrachten Thatumstand, auch die einfache Ableugnung der Entstehung des Wechselanspruchs, Beispielshalber den Einwurf des Formmangels. Nach der Gegenauffassung (vgl. v. Komierowski, zu Art. 82 Leipzig 1870 S. 38, Wächter Encyklopädie S. 359, v. Canstein S. 406 f., 409 Anm. 27) hat als Einrede nur derjenige Thatumstand zu gelten, welcher dem Beklagten der in sich schlüssigen Klageforderung gegenüber ein selbstständiges Recht auf Erfüllungsweigerung giebt, und dessen Grundlage darnach Beklagter genau so beweisen muß, wie Kläger die Grundlage des Klageanspruchs. Alle Thatumstände, welche die Entstehung der Klageforderung einfach verneinen, regeln sich jedenfalls schon bei Zugrundelegung der allgemeinen Grundsätze nach den gleichen Gesichtspunkten, wie sie Art. 82 giebt, und ist es an sich völlig gleichgiltig, ob zur diesbezüglichen Beurtheilung die Grundsätze des Art. 82 oder allgemeine Gesichtspunkte herangezogen werden.

4. Wirkung der Einreden gemäß Art. 82.

a) α) Die wechselrechtlichen Einwände wirken verschieden, der Regel nach gegen jeden Wechseleigenthümer, im Ausnahmsfall aber auch nur gegen bestimmte Wechselinhaber. Die Wirksamkeit jedes einzelnen wechselrechtlichen Einwandes ergiebt sich aus den bezüglichen Sondersätzen des Wechselrechts. Beispielshalber wirkt der Einwand der Fälschung gegen jeden Wechselinhaber (Art. 7 § 3 II S. 66 f.), andererseits kann der Rektaindossant nicht dem Rektaindossatar, wohl aber den Nachmännern dieses, die mangelnde Regreßpflicht einwenden (Art. 15).

Digitized by Google

β) Die gemeinbürgerlichen Einwände sind nach der allgemeinen Regel des Art. 82 auf jeden Fall wirksam nur, sofern sie sich auf den besonderen Rechtsbeziehungen gerade zwischen dem jedesmaligen Kläger und Beklagten aufbauen.

b) Soweit Einwände nach Fälligkeit den Zahlungsanspruch überhaupt ausschließen, stehen vor Fälligkeit die gleichen Einwände dem Sicherungsanspruch entgegen.

2. Die verschiedenen Gattungen der Wechseleinreden.

Der Art. 82 läßt eine zwiefache Eintheilung der Einreden erkennen, die Eintheilung nach den Rechtsgebieten, aus denen die Einreden fließen und die Eintheilung nach den Personen, gegen welche die Einreden gewährt sind.

1. Wechselrechtliche und gemeinbürgerliche Einreden.

a) **Wechselrechtliche Einreden** sind alle diejenigen Einwände, die in den wechselrechtlichen Beziehungen der Parteien zu einander wurzeln. Sie sind entweder aus dem Wesen der Wechselforderung als eines vertraglichen, an die legitime Inhaberschaft des formgiltigen Wechselpapiers geknüpften abstrakten Zahlungsanspruches entnommen oder fußen darin, daß bestimmte wechselrechtliche Pflichten bei Geltendmachung des Anspruchs verletzt sind. Man sieht, das Wechselrecht selbst hat mit dem allgemeinen Vertragsrecht gewisse Sätze gemein, es giebt Einwände, z. B. den des mangelnden Verpflichtungswillens, die wechselrechtlich sind, obschon sie ebenmäßig auch im gemeinbürgerlichen Recht ihre Stätte haben.

b) **Gemeinbürgerliche Einreden** sind solche, die ausschließlich aus der Rechtsstellung der Parteien außerhalb ihres wechselrechtlichen Verhältnisses zu einander entnommen sind. So ist der Einwand der Stundung im Gemeinfall ein gemeinbürgerlicher; der wechselmäßige Verfalltag bleibt eben trotz der Stundung unverändert, und nur die Einklagbarkeit wird hinausgeschoben.

2. Dingliche (objektive) Einreden (exceptiones in rem, in cambium) einerseits und persönliche (subjektive) Einreden (exceptiones in personam) andererseits.

a) **Die dinglichen Einreden** verneinen das geltend gemachte Wechselforderungsrecht überhaupt, sie bestreiten den objektiven Bestand, sei es des Wechsels überhaupt, sei es der besonderen Wechselverpflichtung des Beklagten. Sie stehen jedwedem Wechselinhaber entgegen. Hierher gehören Beispielshalber der Einwand des Formmangels, der Wechselunfähigkeit, der Fälschung, des mangelnden Protestes.

b) **Die persönlichen Einreden** verneinen nur das Wechselforderungsrecht des bestimmten Klägers gegenüber dem bestimmten Beklagten, nicht das Forderungsrecht überhaupt. Hierher gehört zunächst die große Klasse der rein gemeinbürgerlichen Einreden (s. zu 1), sei es, daß sie auf das dem Wechsel zu Grunde liegende Rechtsverhältniß zurückgehen, sei es, daß sie den späteren Rechtsbeziehungen der Parteien außerhalb ihres wechselrechtlichen Verhältnisses entnommen sind. Als Beispiele wären der Einwand der Ungiltigkeit des dem Wechsel zu Grunde liegenden Geschäfts, die Einrede vertragswidriger Blanketausfüllung, der Einwand der Stundung, des Vergleichs, des Erlasses, der Rechtshängigkeit u. s. w. zu nennen. Auch Einwände aus dem Wechselrecht selbst können sich als persönliche darstellen, so der Einwand mangelnder Legitimation.

α) Nur dem bestimmten Gläubiger stehen alle diese Einreden entgegen. Zunächst ist dies

αα) der Gläubiger, in dessen Person der Einwand entstanden ist. Durchaus möglich ist es indessen, daß dem Schuldner die ihm in der Person eines Wechselgläubigers entstandene Einrede zugleich gegen dessen Nachfolger unmittelbar zusteht.

ββ) Wer den Wechsel auf gemeinbürgerliche Art erwarb, als Cessionar, Vollstreckungsgläubiger, Erbe u. dergl. macht mit seinem Vorgänger wechselrechtlich nur eine Rechtsperson aus. Er erlangt das Wechselrecht nicht wie ein selbstständiges, sondern wie ein abgeleitetes und muß die in der Person seines gemeinbürgerlichen Rechts-

Digitized by Google

vorgängers wirksam gewesene Einrede auch gegen sich zulassen (Art. 9 § 1 ff., S. 81 ff.), soweit nicht das gemeinbürgerliche Recht eine Ausnahme bestimmt (vgl. § 405 Deutsch. B.G.B.).

Wer das Wechselblanket erwirbt und demnächst ausfüllt, ist zwar gemeinbürgerlicher Rechtsnachfolger in Ansehung des Ausfüllungsrechts, nicht in Ansehung des Wechselanspruches, den er durch diese Ausfüllung erst selber schafft. Es stehen daher die gegen den ersten Nehmer wirksamen Einwände nicht ohne Weiteres dem späteren Ausfüller entgegen (s. hierüber Art. 7 § 3 S. 62).

Der Konkursverwalter ist nicht Nachfolger des Gemeinschuldners, stellt vielmehr dessen Rechtspersönlichkeit selbst in Ansehung der Konkursmasse dar. Einwände, die gegen den Gemeinschuldner entstanden sind, ziehen zugleich gegen den Konkursverwalter. Nur ausnahmsweise kann ein solcher Einwand als arglistig abgelehnt werden, z. B. wenn der Schuldner dem Gemeinschuldner eine Scheinunterschrift behufs Täuschung der Gläubiger gegeben hat (R.G. b. Bolze 3 Nr. 800).

γγ) Wer den Wechsel nach Protest erwirbt, also nachdem der bestimmungsgemäße Vorwärtslauf des Wechsels abgeschlossen ist, dessen Rechtsstellung ist nur die des gewöhnlichen Cessionars (Art. 16, 2). Er erlangt das Wechselrecht so wie es der nachprotestliche Veräußerer besessen hat.

δδ) Der Rektaindossatar überträgt bei weiterer Indossirung sein Wechselrecht gegenüber dem Rektaindossanten.

εε) Der Prokuraindossatar hat als Rechtsvertreter des Indossanten die gegen diesen erwachsenen Einwände gegen sich gelten zu lassen. Das hat auch für den Fall des versteckten Prokuraindossaments Geltung, in dem der Inkassomandatar nach außen durch Eigenthumsgiro legitimirt ist (Art. 17).

Das gleiche Verhältniß besteht, wenn der gesetzliche Vertreter vom Vertretenen den Wechsel sich behufs Geltendmachung noch besonders giriren läßt, z. B. der Konkursverwalter vom Gemeinschuldner, oder wenn der Vertreter das Wechselblanket auf seinen eigenen Namen anstatt auf den Namen des Vertretenen ausfüllt.

Wem Zwecks Pfandbestellung der Wechsel indossirt ist, hat im Zweifel das wahre Wechseleigenthum. Er klagt aus eigenem Recht, nicht als Vertreter des Indossanten. Einem solchen Pfandindossatar können daher nicht ohne Weiteres die Einwände aus der Person des Indossanten entgegengestellt werden (s. hierüber Vorbem. zu Abschn. 2/3 § 4 S. 26).

ζζ) Der Wechselerwerber, dem bei Wechselerwerb Einwände aus der Person seines Vorgängers bekannt waren, muß diese ganz allgemein gegen sich zulassen. Die Ablehnung wäre arglistig (s. § 3, 4).

Die Einlösung des Wechsels im Regreßwege schafft keine Nachfolge in das Recht des Abgefundenen. Der Einlöser erwirbt sein früheres Recht zurück. Einwände aus der Person der Wechselinhaber in der Zwischenzeit berühren ihn nicht (Art. 10 § 3 S. 87), mag er auch bei Wechseleinlösung von diesen Einwänden Kenntniß gehabt haben oder überflüssiger Weise nach Einlösung noch ein nachprotestliches Rückgiro erwirkt haben (Art. 10 a. a. O., anders O.Tr. b. Striethorst 17 S. 104 f.). Andererseits sind die aus seiner Person geschöpften Einwände dem Schuldner selbst dann gegeben, wenn sie den Nachfolgern des Gläubigers nicht hätten entgegengehalten werden können.

β) Nur dem bestimmten Schuldner stehen diese Einwände zur Seite, in dessen Person sie entstanden sind. Wechselrechtlich ist jede der Wechselerklärungen ein selbstständiges von der Geltung der übrigen unabhängiges Schuldversprechen (Art. 81 § 1 S. 304). Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß im Sonderfall mehreren Wechselschuldnern zugleich je nach eigenem Recht die gleiche Einrede entstanden ist. Beispielshalber steht dem Acceptanten wie dem Aussteller zugleich der Wuchereinwand zu, wenn das Accept

Digitized by Google

Zahlungshalber auf die Wucherschuld gegeben ist, und der Aussteller mit seiner Wechselunterschrift für jene Schuld nur wechselmäßige Bürgschaft übernommen hat (R.G. 8 S. 98 f. b. Bolze 14 Nr. 323 d). Auf den Fortfall der zu sichernden gemeinbürgerlichen Forderung können sich Aussteller wie Acceptant berufen, wenn jene beiden die Wechselunterschrift nur Zwecks Sicherung des Gläubigers abgegeben haben (R.G. b. Bolze 4 Nr. 547).

Steht ein Einwand der Handelsgesellschaft zur Seite, so kommt er auch den Einzelgesellschaftern zu Gute, sofern sie aus der Unterschrift der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Umgekehrt kann ein der Handelsgesellschaft abgesprochener oder von ihr unterbliebener Einwand nach rechtskräftiger Verurtheilung der Handelsgesellschaft im späteren Prozeß gegen den Einzelgesellschafter von diesem nicht von Neuem vorgeschützt werden (R.G. 3 S. 58). In der Vorbringung von Sondereinwänden ist der Gesellschafter dagegen nicht beschränkt.

Inwieweit Abreden, die von einem Wechselschuldner in eigenem Namen zu Gunsten eines Mitschuldners getroffen sind, von letzterem eingewendet werden können, bestimmt sich nach den Grundsätzen des gemeinbürgerlichen Rechts von den Verträgen zu Gunsten Dritter.

§ 8. Die Wechseleinreden im Einzelnen.

Die Grundlage von Wechseleinreden geben nachstehende Thatbestände am häufigsten ab, die der Uebersichtlichkeit halber nach der Empfehlung Staub's in alphabetischer Reihenfolge geschichtet sind:

1. Abänderung.

a) Befugte Abänderung des Wechsels gewährt keinen Einwand. Der Wechsel behält trotz der Abänderung seine Kraft.

b) Unbefugte Abänderung (Fälschung) kann jedem Inhaber einwandsweis entgegen gehalten werden. Der Schuldner haftet nur nach Maßgabe des von ihm Unterschriebenen. In Ansehung der unbefugten Abänderung fehlt der Wechselwille (s. hierüber Art. 7 § 3 S. 65 ff.).

2. Akkord s. Zwangsvergleich.

3. Amortisation s. Kraftloserklärung.

4. Analphabetismus. Der Einwand mangelnder Schreibens- und Lesenskunde ist überhaupt zu verwerfen (O.Tr. Stuttgart i. Busch's Archiv 30 S. 127 f., O.Tr. Berlin 20 S. 357), sofern nur die Wechselerklärung die Namensunterschrift oder das beglaubigte Handzeichen des Schuldners trägt (s. hierüber bei Art. 1 § 5 S. 16 und Art. 94). Nicht ausgeschlossen ist, daß der Analphabet dem Wechselanspruch deshalb eine Einrede entgegen halten kann, weil das unterliegende gemeinbürgerliche Geschäft wegen Formmangels als unverbindlich von ihm aufgerufen ist (s. 50).

5. Arglist. Der Einwand der Arglist (exceptio doli) ist auf verschiedener Grundlage denkbar:

a) Der Einwand der Arglist kann darin gipfeln, daß der Gläubiger, welchem wechselrechtlich die Wechselforderung zuerkannt werden müßte, doch von der Geltendmachung deshalb ganz oder theilweis auszuschließen sei, weil er bei Wechselerwerb davon Kenntniß gehabt habe, daß das Wechselrecht seines Vorgängers gemeinbürgerlich nicht einwandsfrei sei (§ 2, 2 S. 312). Arglistig ist hier der Erwerb eines bereits bestehenden Wechselanspruches. In diesem Sinn wird der Einwand der Arglist vorzüglich verstanden. Ausnahmsweis kann hier blos die Geltendmachung, nicht schon der Erwerb des Anspruches arglistig sein, nämlich alsdann, wenn Kläger einen der Wechselzeichner mitbelangt, den er nach der Abrede mit dem Veräußerer in Hinblick auf bekannt gegebene Einredethatsachen nicht mitverklagen sollte (O.H.G. 23 S. 338 f. und S. 339 Anm.).

Digitized by Google

α) Die Einrede der Arglist ist derem Wesen nach eine persönliche. Der bösgläubige Wechselerwerber muß den gegen seinen Vorgänger wirksamen persönlichen Einwand auch gegen sich gelten lassen. Der Indossatar ist an und für sich Rechtsnachfolger seines Vormannes und würde darnach das Recht mit den daran haftenden Mängeln erwerben. Der Grundsatz, daß der Indossatar das Wechselrecht wie ein selbstständiges, nicht wie ein abgeleitetes erwirbt, soll den Erwerber vor unbekannten Mängeln des erworbenen Rechts schützen, und damit dem für den Umlauf bestimmten Papier die größtmögliche Umlaufsfähigkeit sichern. Wer in Kenntniß des Mangels den Wechsel erwirbt, bedarf keines Schutzes und wird eines solchen nicht theilhaftig. Es leitet hier der gleiche Grundgedanke, der die Formallegitimation des Art. 36 nicht zu Gunsten desjenigen Wechselerwerbers wirken läßt, der den Mangel im Recht seines Vorgängers gekannt hat. Diese Rechtslage wird bisweilen in der Deutschen höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht anerkannt. Es finden sich Entscheidungen, die einen arglistigen Wechselerwerb nur in dem Fall feststellen, daß Kläger mit seinem Vormann gemeinschaftliche Sache gemacht hat, um durch das Mittel der Wechselveräußerung den Schuldner eines Einwandes zu berauben (O.H.G. 7 S. 253, 8 S. 357, 10 S. 391 Nr. 90, 11 S. 111, 13 S. 261 f., vgl. auch 1 S. 172 Nr. 49, 5 S. 38 Nr. 8, 6 S. 4, R.G. b. Bolze 3 Nr. 548).

Wird der Wechselerwerb durch einen Vertreter vermittelt, so muß sich der Erwerber den bösen Glauben seines Vertreters wie seinen eigenen anrechnen lassen. Der Wille des Vertreters gilt mit allen seinen Mängeln als der des Vertretenen.

β) Der Einwand ist im Grunde genommen nicht ein besonderer Einwand der Arglist, vielmehr derselbe, der dem Vorgänger zustand, und der sich nur in Folge der Schlechtgläubigkeit des Wechselerwerbers ausnahmsweis auf diesen überträgt. Der Schuldner hat aus seinen Rechtsbeziehungen zum klägerischen Vorgänger den Einwand des Weiteren zu begründen.

γ) Die Einrede setzt voraus, daß der Wechselerwerber beim Wechselerwerb die gegen den Vorgänger gegebenen Einredethatsachen ihrem Inhalt nach gekannt hat; ob er ihre rechtliche Bedeutsamkeit erkannt hat, oder nicht, ist gleichgiltig. Daß von den Einredethatsachen der Wechselerwerber nur schuldhafter Weise keine Kenntniß gehabt habe, kann Schuldner zu seinen Gunsten nicht anführen (anders v. Canstein S. 413). Im Wechselverkehr soll Niemand gehalten sein, sich in Ansehung der Geltung des Wechselanspruches um außerhalb des Wechsels liegende Thatsachen zu kümmern.

Die allgemeine bei Wechselerwerb vorhanden gewesene Wissenschaft des Wechselerwerbers dahin, daß Schuldner die Forderung nicht anerkenne, daß er Einwände dagegen habe oder vorschützen wolle, ist zur Begründung des Einwandes der Arglist nicht ausreichend, es sei denn, daß Veräußerer und Erwerber zusammengewirkt haben, um dem Schuldner mittels der Wechselveräußerung begründete Einreden böslich abzuschneiden.

Die bloße Absicht, behufs Beschleunigung der Beitreibung grundlose Einwände durch die Wechselbegebung zu verhüten, kann noch nicht als arglistig bezeichnet werden (O.H.G. 12 S. 433 f.).

δ) Der gutgläubige Erwerb wird im Interesse des Wechselverkehrs dauernd geschützt. Dem gutgläubigen Erwerber schadet die nachträglich erlangte Kenntniß von Einredethatsachen nicht (O.H.G. 7 S. 253, R.G. b. Bolze 10 S. 362).

ε) Die Einrede der Arglist kann auf Kenntniß nicht nur solcher Einredethatsachen gegründet werden, die aus der Person des unmittelbaren klägerischen Vorgängers entnommen sind, sondern auch auf Kenntniß von Einreden aus der Person früherer Vorgänger, von denen der unmittelbare Vormann seinerseits keine Wissenschaft hatte (O.H.G. i. Calm's Wochenschrift 1872 S. 320, anders R.G. b. Bolze 10 Nr. 365e und im Anschluß hieran Staub Art. 82 § 19). Das übertragene Wechselrecht ist an sich

Digitized by Google

ein vom ersten Nehmer, nicht erst vom letzten Vorgänger abgeleitetes; es wird nur zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers wie ein unmittelbares behandelt.

Es verschlägt auch nichts, wenn der klägerische Rechtsvorfahr auf dem Wechsel als Indossant nicht benannt ist, den Wechsel vielmehr ohne eigenes Giro durch das Mittel eines fremden Blankoindossaments begeben hat. Wenn er auch für die Legitimationsfrage gänzlich aus dem Wechselverbande geschieden ist; die Thatsache, daß er Wechseleigenthümer gewesen und das Recht von ihm auf den späteren Wechselinhaber übergegangen ist, kann nicht aus der Welt geschafft werden.

b) Die Einrede der Arglist kann darauf beruhen, daß der Schuldner wegen des ihm wechselrechtlich mit Fug abverlangten Betrages ganz oder theilweis einen gemeinbürgerlichen Erstattungsanspruch zu erheben hat (R.G. i. Blum's Annalen 1 S. 290). Ist Beispielshalber die Acceptunterschrift zu Bürgschaftszwecken für den Aussteller oder gegen dessen Deckungsversprechen gegeben, so ist zwar wechselrechtlich der Aussteller Gläubiger des Acceptanten. Einer Wechselklage des Ausstellers gegen den Acceptanten würde indeß der Einwand der Arglist entgegenstehen (vgl. Art. 81 § 1 S. 306). Arglistig ist hier nicht der Erwerb, sondern die Geltendmachung des Anspruchs.

c) Die Einrede der Arglist wird bisweilen in einer dritten Bedeutung verstanden, nämlich als Einwand betrüglicher Erschleichung der Wechselunterschrift (O.H.G. 4 S. 307) oder betrüglicher Benutzung der Blanketunterschrift. Arglistig ist hier der Erwerb eines mit dem Erwerbe erst entstehenden Wechselanspruchs.

d) Es verschwimmt der Begriff der Arglist, wenn man jeden bewußt rechtswidrigen Gebrauch des Wechselgläubigerrechts darunter versteht, z. B. die Geltendmachung des Wechsels bei mangelnder Begebung (O.H.G. 19 S. 33 f., 25 S. 67) oder die Umwandlung der in blanko gegebenen Ausstellerunterschrift in eine Acceptunterschrift (R.G. 12 S. 121), die Einklagung des Wechsels, trotz des dem Schuldner abgegebenen Versprechens, er solle nicht belangt werden (O.H.G. 1 S. 99 f., 4 S. 393 Nr. 80), die Geltendmachung eines Wechsels, den der Gläubiger durch den ungetreuen Vertreter des Schuldners und unter Betheiligung an der Untreue erlangt hat (s. 69), die Erhebung des Anspruchs Seitens des versteckten Prokuraindossatars gegen seinen Indossanten u. s. w. Arglistig ist in diesen Fällen entweder schon der Erwerb oder blos die Geltendmachung des Gläubigerrechts.

6. **Aufgebotsverfahren.** Das schwebende Aufgebotsverfahren hindert an und für sich die Klage des Wechselinhabers nicht. Nur wenn der Aufbieter den Schuldner bereits zur Leistung angehalten hat, kann sich Schuldner hierauf jedem Wechselinhaber gegenüber berufen (Art. 73 § 4 S. 278).

7. **Aufrechnung** s. **Kompensation.**

8. **Befriedigung des Gläubigers** s. **Tilgung.**

9. **Begebungsmangel** s. **Wechselvertragsmangel.**

10. **Bereicherung ohne Grund.** Stellt der Wechselanspruch sich als eine ungerechtfertigte Bereicherung des Wechselgläubigers zum Schaden des Wechselschuldners dar, so kann Wechselschuldner aus der Thatsache der ungerechtfertigten Bereicherung einen persönlichen Einwand entnehmen, weil er aus Gründen des gemeinbürgerlichen Rechts die Rückgewähr des Anspruchs verlangen dürfte (vgl. §§ 166 ff. A.L.R. I, 16, §§ 812 ff. Deutsch. B.G.B., § 1431 Oesterr. B.G.B.). Soweit der rechtsgeschäftliche Grund der Wechselverpflichtung gesetzlich nicht anerkannt oder später wegfällig wird, oder der mit der Wechselzeichnung nach Inhalt des Wechselschlußgeschäfts bezweckte Erfolg nicht erreicht wird, ist die Einrede eine solche aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft (s. 50).

Die ungerechtfertigte Bereicherung kann aber auch außerhalb der rechtsgeschäftlichen Grenze obwalten, so wenn ohne Grund — z. B. in irrthümlicher Annahme einer hierauf gerichteten Verbindlichkeit — der Wechsel gezeichnet ist. Hier tritt der Einwand ungerechtfertigter Bereicherung nackt zu Tage.

Digitized by Google

11. Betrug.

a) Mangelt in Folge Betruges dem Wechselzeichner das Bewußtsein und damit der Wille, einen Wechsel als Schuldner zu unterschreiben oder zu begeben, so ist die äußerlich vorhandene Wechselerklärung inhaltlich nichtig. Denn die Wechselerklärung ist eine Art der Willensäußerung. Der bezügliche Einwand verneint das Wechselgeschäft selbst, er geht gegen jeden Inhaber, nicht nur gegen den Betrüger (entgegengesetzt O.G.H. b. Peitler Nr. 333, b. Czelechowsky Nr. 322).

b) Hat der betrogene Wechselzeichner das Bewußtsein und damit den Willen, eine Wechselerklärung als Schuldner zu unterschreiben und zu begeben, und ist nur der thatsächlich vorhandene Wechselwille betrüglich erzielt, so ist das Wechselgeschäft zu Stande gekommen. Mehr als Wechselwille und Wechselform ist hierzu nicht erforderlich. Aus dem Betruge ist ein Einwand nur gegen den Betrüger und denjenigen herzuleiten, der von jenem das Wechselrecht wie ein abgeleitetes erworben hat (§ 2 S. 311 f., vgl. App.Ger. Frankfurt a/M. b. Löhr 2 S. 435 f.; O.Tr. b. Striethorst 23 S. 193 f., O.H.G. 4 S. 392 f.; R.G. b. Bolze 3 Nr. 500; O.H.G. b. Peitler Nr. 116).

12. Blanketausfüllung, wenn sie vertrags- bez. übungswidrig statthat, gewährt den Einwand der Arglist gegenüber dem schlechtgläubigen Inhaber d. h. gegenüber demjenigen, der das Blanket bewußt vertrags- bez. übungswidrig ausgefüllt hat oder die ausgefüllte Urkunde in Kenntniß der Vertragswidrigkeit erworben hat (Art. 7 § 3 S. 62). Einem gutgläubigen Inhaber, der nicht etwa das Recht nur wie ein abgeleitetes erworben hat (§ 2 S. 311 f.), ist der Einwand nicht entgegen zu halten.

Wird ein zu anderem Zwecke gegebenes Blanket z. B. eine Blankovollmacht als Wechsel ausgefüllt, so steht der hier gegebene Einwand mangelnden Wechselwillens einem jeden entgegen (anders Harburger b. Gruchot 40 S. 549).

13. Blindheit berechtigt bei vorhandener Wechselzeichnung zu keinem Einwande (Art. 1 § 5 S. 16).

14. Bürgschaft.

a) Die Einrede, daß dem Wechsel eine ungiltige Bürgschaft zu Grunde liege, ist gemeinbürgerlicher Art und steht nur unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zu (s. 50).

b) Die Einrede, daß Wechselschuldner seine Unterschrift nur Zwecks Bürgschaft zu Gunsten des jetzt Regreß nehmenden Klägers abgegeben habe, stellt sich als Einrede der Arglist dar (s. 5).

c) Einreden, die lediglich aus der Person des Hauptschuldners entnommen sind, bleiben überhaupt unbeachtlich, ingleichen der Einwand mangelnder Vorausklage gegen den Hauptschuldner (O.H.G. 11 S. 353, anders O.G.H. b. Peitler Nr. 49). Mit der Wechselzeichnung verliert die Bürgschaftsschuld ihre Abhängigkeit, sie wird ein selbstständiges Versprechen. Der Bürgschaftswille ist nur der Beweggrund, nicht die bestimmende Grundlage der Verpflichtung (s. hierüber Art. 81 § 3).

d) Die Einrede, daß Wechselschuldner Mitbürge des Klägers sei, beurtheilt sich nach den zu Art. 81 § 4 gegebenen Gesichtspunkten.

15. Cautionswechsel s. **Depotwechsel.**

16. Collusion, Compensation, Contocurrent s. **Kollusion, Kompensation, Kontokurrent.**

17. Depotwechsel, Deckungswechsel, Kautionswechsel, Sicherheitswechsel, d. h. Wechsel, welche zur Sicherheit einer schon vorhandenen oder erst erwarteten Forderung gegeben sind. Häufig wird bei Abgabe einer Gefälligkeitsunterschrift dem Zeichner behufs Sicherung ein sogenannter „Gegenwechsel" gegeben.

a) Die Behauptung, der Wechsel sei ein Depotwechsel, ist an sich keine geeignete Einrede (Art. 4 Zus. 1 S. 51 und Art. 9 § 4 S. 79). Die Sicherheit besteht im Zweifel eben darin, daß Gläubiger jederzeit in der Lage ist, ohne weiteren Schuldnachweis durch Wechselbegebung den Kreditwerth des Wechsels flüssig zu machen (O.Tr. b. Striethorst 29 S. 327;

Digitized by Google

O.H.G. 13 S. 413) und bei Fälligkeit durch Einziehung den Wechselbetrag zu erlangen (O.L.G. Hamburg b. Goldschmidt 38 S. 568, O.H.G. 6 S. 439, 13 S. 238, 16 S. 103, 17 S. 281). Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Wechsel sich ausdrücklich als Depotwechsel bezeichnet oder den Vermerk „nur zum Depot bestimmt" trägt (O.Tr. b. Striethorst 29 S. 327; O.H.G. 13 S. 413; O.G.H. b. Peitler Nr. 311; abweichend O.A.G. Dresden b. Seuffert 13 Nr. 158). Auch die Behauptung, daß die zu sichernde Forderung zur Zeit noch nicht entstanden oder erst künftig fällig sei, bildet noch keinen geeigneten Einwand (O.H.G. 17 S. 282), da ja auch für künftige Forderungen Sicherheiten gewährt werden.

Nach alledem ist der Inhaber des Depotwechsels ohne Weiteres nicht genöthigt, den Bestand seiner Forderung außerhalb des Wechsels darzuthun (s. hierüber § 5).

b) Zu einem beachtlichen Einwande gehört die fernere Behauptung und der Nachweis des Schuldners (§ 5)

α) entweder, daß die Befugniß zur beliebigen Geltendmachung des Wechsels vertraglich ausgeschlossen oder eingeschränkt worden sei (O.H.G. 6 S. 439, 17 S. 282),

β) oder daß endgiltig die Forderung, zu deren Sicherheit der Wechsel gegeben worden ist, sich geringer als die Wechselschuld gestaltet habe (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 15) oder ganz ausgefallen sei (O.H.G b. Stegemann 1 S. 57 ff.; R.G. b. Bolze 4 Nr. 545; O.G.H. i. Archiv 14 S. 200 f.) oder durch anderweite Schuldtilgung erledigt sei (H.A.G. i. Handelsapp. Entsch. Bayerns 2 S. 143 ff.). Die Verjährung der zu sichernden Forderung steht der Geltendmachung des unverjährten Depotwechsels nicht entgegen (R.G. b. Bolze 3 Nr. 543). Im Depotwechsel ist die Forderung in der gleichen Weise erhalten geblieben, wie dies in einem körperlichen Pfande geschehen wäre.

Der Einwand beruht auf dem Boden des gemeinbürgerlichen Rechts (s. 50) und steht sonach nur gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger und demjenigen Nachfolger zu, der das Wechselrecht ausnahmsweis wie ein abgeleitetes erworben hat, namentlich also gegenüber dem bösgläubigen Wechselerwerber und dem Inkassomandatar (§ 2 S. 311 f.).

18. Differenzgeschäft. Der Einwand, daß dem Wechsel ein klagloses Differenzgeschäft zu Grunde liege, steht als gemeinbürgerlicher (s. 50) nur gegenüber der unmittelbaren Gegenpartei und demjenigen Wechselinhaber zu, der später den Wechselanspruch wie ein abgeleitetes Recht erworben hat (§ 2 S. 311 f.).

19. Diskontirung. Der Einwand, der Wechsel sei lediglich zur Diskontirung gegeben, hat den Sinn, daß Schuldner den Wechsel nur zu dem Zwecke aus Händen gegeben haben will, damit ihn der Nehmer für Rechnung des Gebers verfilbere. Der ursprüngliche Nehmer empfing den Wechsel nicht Zwecks Erlangung der Gläubigerschaft, übernahm vielmehr nur den Auftrag, den Wechsel im Interesse des Gläubigers und statt seiner zu begeben.

a) Der ursprüngliche Empfänger kann Mangels erlangter Gläubigerschaft den Wechsel gegen Niemanden geltend machen (O.A.G. Dresden i. Annalen 6 S. 273; O.G.H. b. Peitler Nr. 319), abgesehen natürlich von dem Fall, daß er den Wechsel schließlich bei sich selber diskontirt oder ohne Deckung selber eingelöst hat. Er kann den Wechselanspruch selbst dann nicht erheben, wenn er sich wegen einer gemeinbürgerlichen Schuld aus der Diskontsumme bezahlt machen sollte (R.G. b. Bolze 10 Nr. 365 b).

Dem ursprünglichen Nehmer steht derjenige gleich, der von diesem den Diskontirungsauftrag weiter übernommen hat (R.G. b. Bolze a. a. O.; O.G.H. b. Peitler Nr. 136; anders O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 76).

b) Der Dritte, von dem der Wechsel diskontirt ist, hat das Gläubigerrecht einwandsfrei erlangt. Es kann ihm nicht entgegen gehalten werden, daß der Beauftragte des Schuldners die Diskontsumme ganz oder theilweise einbehalten bezw. unterschlagen hat. Der Schuldner empfing die Diskontsumme in der Person seines Beauftragten. Dem Dritten begegnet ein unmittelbarer Einwand nur, wenn er entweder bei Wechsel-

Digitized by Google

erwerb gewußt hat, daß der Diskontirungsauftrag widerrufen war, oder wenn er selbst arglistig den Zwecken des Auftraggebers entgegengehandelt hat. Der Wechselerwerber handelt vertragswidrig und arglistig, wenn er ohne Leistung der Diskontsumme den Wechsel geltend macht, trotz übernommener Diskontirung (vgl. die nicht gedruckte Entscheidung v. 20./III. 77 in Sachen Louisenstädtische Volksbank wider Ulfert und v. 25./IV. 79 in Sachen Philippi wider Adler b. Borchardt Zus. 786 Nr. 23 u. 24).

20. Dolus. Die exceptio doli ist unter Arglist behandelt.

21. Erfüllungsmangel s. **Rechtsgeschäftliche Mängel.**

22. Erlaß.

a) Der Erlaß unter Zerstörung der Wechselform und der Erlaß unter Rückgabe des Wechsels an den Endverpflichteten, den Bezogenen oder Aussteller des Eigenwechsels nach Erhebung des Protestes bez. nach Ablauf der Protestzeit setzt den Wechsel überhaupt außer Wirkung. Das solchergestalt zurückgegebene und hinterher neu begebene Papier kann gegen Niemanden mehr geltend gemacht werden.

b) Der Erlaß im Uebrigen gewährt einen gemeinbürgerlichen und sonach persönlichen Einwand (§ 2 S. 311 f. O.G.H. b. Peitler 142, 384). Im Zweifel gilt der Erlaß nur zu Gunsten desjenigen Schuldners, mit dem er vereinbart ist (vgl. § 437 A.L.R. I, 5; § 423 D.B.G.B.; O.G.H. b. Peitler Nr. 413).

Der Erlaß wirkt im Zweifel zugleich entsprechend auf die dem Wechsel zu Grunde liegende gemeinbürgerliche Forderung. Das ist auch in dem Fall nicht anders, daß es sich um den Erlaß einer Depotwechselschuld handelt.

Ob ein Verzicht auf alle Forderungen auch Wechsel umfaßt, welche Gläubiger bereits weiter begeben hatte, ist Thatfrage. Im Zweifel wird man den Verzicht hierauf nicht mit erstrecken. Zur Zeit des Vergleichs stand dem Gläubiger dieses Wechselforderungsrecht nicht zu.

23. Fälschung s. **Abänderung und Unterschriftsfälschung.**

24. Förmlichkeitsmangel s. **Präjudizirung.**

25. Formmangel.

a) Mangelt es der Urkunde an der gehörigen Form, so fehlt es an einem Wechsel. Der Einwand steht jedem entgegen (Art. 7 § 1 S. 57 f.).

b) Mangelt der besonderen Wechselerklärung die erforderliche Form, so kann aus der Erklärung für Niemanden ein Recht entstehen, z. B. aus dem Giro nach einer Lücke in der Indossamentenreihe (Art. 14 § 1 S. 99).

26. Gefälligkeitswechsel. Wer zu Gunsten eines Dritten seine Wechselunterschrift ohne zu Grunde liegendes Schuldverhältniß abgiebt und gegen die ausdrücklich bedungene oder stillschweigend vorausgesetzte Verpflichtung des Dritten, den Wechsel einzulösen,[1]) für den ist der Wechsel ein Gefälligkeitswechsel. Die bloße Behauptung des Gefälligkeitswechsels reicht zur thatsächlichen Begründung hin, weil der Begriff des Gefälligkeitswechsels ein allgemein feststehender ist (Art. 23 § 2 S. 144).

Der Zeichner des Gefälligkeitswechsels geht mit Abgabe seiner Unterschrift eine bindende Wechselverpflichtung ein. Das ist ja gerade der Inhalt seiner Gefälligkeit, durch Eingehung einer bindenden Wechselverpflichtung den Kreditwerth des Wechsels zu erhöhen.

a) Einem dritten Inhaber kann daher niemals mit dem Einwande begegnet werden, der Wechsel sei nur ein Gefälligkeitswechsel, mag der Kläger selbst bei Wechselerwerb von dieser Entstehung des Wechsels Kenntniß gehabt haben (O.Tr. b. Löhr 6 S. 517 f.; R.G. b. Bolze 2 Nr. 808, 3 Nr. 545, 18 Nr. 314, i. Jur. Wochenschr. 1897 S. 422 Nr. 25).

---

[1]) Ueber das Deckungsrecht des Gefälligkeitsschuldners sind die Ausführungen bei Art. 23 III, S. 142 ff. zu vergleichen, die, wie auf den Gefälligkeitsacceptanten, so auf jeden sonstigen Gefälligkeitsschuldner zutreffen (S. 146).

Digitized by Google

Auch mehreren Gefälligkeitsschuldnern unter einander ist der Einwand nicht gegeben (R.G. b. Bolze 7 Nr. 420; O.G.H. b. Czelechowsky 573; s. jedoch unter Bürgschaft).

b) Nur demjenigen Wechselinhaber kann der Einwand entgegen gesetzt werden, für den aus Gefälligkeit Schuldner die Wechselverpflichtung übernommen hat (H.A.G. München i. Handelsr. Entsch. Bayerns 3 S. 696; H.A.G. Nürnberg i. Handelsr. Entsch. Bayerns 3 S. 426; O.Tr. 20 S. 359 f.; O.H.G. 14 S. 225, b. Stegemann 1 S. 199; R.G. i. Annalen 3 S. 407, b. Bolze 1 Nr. 835, 5 Nr. 497, 7 Nr. 420; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 8, 50, 150, 298). Diesem Wechselgläubiger steht natürlich dessen Inkassomandatar oder sonstiger Vertreter gleich. Nicht ohne Weiteres gilt dies auch vom Cessionar oder nachprotestlichen Indossatar (a. M. Staub Art. 82 § 22). Die vom Gefälligkeitsschuldner gemäß dem Wesen der Gefälligkeitsunterschrift zugebilligte Verfilberung des Wechsels kann sehr wohl durch das Mittel einer Cession oder eines Nachindossaments bewirkt werden.

27. Gegenwerth s. **Valuta.**

28. Haftungsausschluß.

a) Wechselrechtlich giebt der wechselurkundliche Haftungsausschluß Seitens des Ausstellers, in Folge Unwirksamkeit des Wechsels, jedem Wechselinhaber einen Einwand (Art. 8 § 3 S. 73). Das R.G. 37 S. 147 f. hat sich — mindestens hinsichtlich der Wechsel an eigene Order — der Gegenansicht angeschlossen, wonach der Wechsel giltig und der Haftungsausschluß von nur gemeinbürgerlicher Wirkung zwischen Geber und Nehmer sein soll. Bei Ausstellung des Wechsels an eigene Order habe der Aussteller zunächst keine Wechselpflichten zu übernehmen. Allein es fehlt gesetzten Falls die zur Wechselgiltigkeit erforderliche Erklärung, daß der Aussteller jedwedem Wechselinhaber verhaftet sein wolle.

Der Haftungsausschluß des Indossanten beim Indossament gewährt ihm jedem Inhaber gegenüber eine Einrede (Art. 14).

Gemeinbürgerlicher Haftungsausschluß giebt in allen Fällen eine persönliche Einrede (H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger. Entsch. Bayerns 1 S. 383 f.; O.A.G. Dresden i. Annalen 6 S. 273; O.Tr. b. Striethorst 7 S. 317 f.; O.H.G. 1 S. 99 f., 4 S. 392 f.; O.G.H. b. Krall Nr. 29, b. Czelechowsky Nr. 4). Der ausdrücklichen Worte bedarf die Abmachung nicht einmal (O.Tr. b. Striethorst 25 S. 361). Merkwürdiger Weise hat das O.Tr. i. Archiv 12 S. 73 Nr. 2 in der Abrede, daß Kläger aus der Unterschrift des Beklagten gegen diesen Rechte nicht erwerben solle, einen Anspruchsverzicht nicht erblickt und die darauf gegründete Einrede verworfen.

b) Ein etwaiger Vertrag, durch welchen bei Wechselbegebung der Veräußerer dem Erwerber zur Pflicht macht, einen der Wechselschuldner nicht zu belangen, untersteht den Regeln der Verträge zu Gunsten Dritter. Handelte hierbei der Veräußerer im Auftrage jenes Schuldners, so ist der Schuldner unmittelbare Vertragspartei (O.H.G. 23 S. 339 Nr. 112).

29. Hingabe an Zahlungs Statt erzeugt in dem gleichen Umfange Einreden wie die Zahlung.

30. Hinterlegung.

a) Hinterlegung, die gemäß Art. 40 oder 73 erfolgt ist, geschieht zu Gunsten des Wechselinhabers. Der Einwand der Hinterlegung stellt sich gesetzten Falls als ein wechselrechtlicher gegen Jedermann angängiger dar.

b) Hinterlegung gemäß §§ 213 ff. A.L.R. I, 16, §§ 372 ff. Deutsch. B.G.B., § 1425 Oesterr. B.G.B. gewährt einen Einwand in der gleichen Weise wie die Zahlung.

31. Inkassomandat s. **unter Simulation** (57, b).

32. Irrthum.

a) Ist durch Irrthum das Bewußtsein und damit der Wille der Wechselzeichnung oder Begebung ausgeschlossen, so mangelt ein Wechselgeschäft. Der Einwand vernichtet den Wechselanspruch jedem Inhaber gegenüber. Das trifft z. B. zu, wenn der Zeichner ledig-

Digitized by Google

lich eine Zeugenunterschrift abgeben wollte (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 120, 505) oder eine Quittung. Mit Recht bekämpft hier Staub Art. 82 § 25 den Standpunkt Dernburgs § 280 III, der diesen Einwand nur im Falle entschuldbaren Irrthums zuläßt.

b) Hat der Wechselzeichner zwar den Wechselwillen gehabt, aber nur in Folge Irrthums, so ist das Wechselgeschäft selbst zu Stande gekommen. Eine aus dem Irrthum etwa abgeleitete Einrede (vgl. O.L.G. Jena b. Seuffert 40 Nr. 229, O.H.G. 4 S. 307) wäre nur als persönliche und nur nach Maßgabe des gemeinbürgerlichen Rechts zu berücksichtigen.

33. Intercession s. **Bürgschaft.**

34. Klageausschluß s. **Haftungsausschluß.**

35. Kollusion.

a) Wenn der zur Wechselzeichnung befugte Vertreter eines Dritten die vertretungsweise Wechselverpflichtung absichtlich zum Nachtheil des von ihm Vertretenen eingeht, so muß sich der Wechselnehmer, der wissentlich an diesem böslichen Verhalten Theil genommen hat, sowie dessen schlechtgläubiger Nachfolger den gemeinbürgerlichen Einwand der Arglist gefallen lassen (O.H.G. 7 S. 404, R.G. b. Bolze 4 Nr. 544, 5 Nr. 496, 6 Nr. 634).

Wenn der Vertreter vom Gesetz nach außen unbeschränkbar zur Wechselzeichnung befugt ist, z. B. ein geschäftsführender Handelsgesellschafter, so liegt darin noch keine Kollusion, daß der Wechselnehmer sich an den vertraglichen eben nur nach innen wirkenden Ausschluß dieser Befugniß nicht gekehrt hat (O.H.G. 7 S. 404, R.G. 9 S. 148 f.).

b) Ueber Kollusion zwischen Indossanten und Indossatar s. unter Arglist.

36. Kompensation. Die Zulässigkeit der Kompensation ist in Wechselsachen keine beschränktere als sonst. Auch nicht-wechselmäßige Gegenforderungen lassen sich einer Wechselforderung gegenüber zur Kompensation stellen und Gegenforderungen, welche Schuldner erst von dritter Seite erworben hat (O.Tr. b. Striethorst 55 S. 108). Kompensiren kann der Schuldner nach der allgemeinen Regel nur mit einer ihm zustehenden Forderung, nicht mit einer Forderung anderer Wechselschuldner. Wenngleich der Regreßschuldner die Schuld des Acceptanten oder eines Vormannes zahlen kann, so kann nach § 300 A.L.R. I, 16 und § 387 Deutsch. B.G.B. jener Regreßschuldner doch nicht entsprechend die ihm zustehende Gegenforderung behufs Tilgung der Acceptschuld bez. Vormanns-Schuld zur Aufrechnung stellen.

Da die erklärte Kompensation wie Zahlung wirkt, läßt sich der Einwand der Kompensation nicht mit einer Gegenkompensation des Wechselklägers bekämpfen.

Daß eine Gegenforderung bereits selbstständig eingeklagt oder gar rechtskräftig festgestellt ist, hindert nicht, sie zur Aufrechnung zu stellen. Dagegen kann sie — als getilgt — zur Kompensation natürlich nicht mehr verwandt werden, wenn sie bereits anderweit aufgerechnet ist.

Obschon nach § 388 Deutsch. B.G.B. die unter einer Bedingung abgegebene Kompensationserklärung unwirksam ist, so kann dies auf den Fall nicht bezogen werden, daß der Beklagte den Wechselanspruch zunächst aus anderen Gründen bekämpft und die Aufrechnung nur eventuell geltend macht. Hier handelt es sich um eine selbstverständliche Voraussetzung der Aufrechnung, nämlich die, daß die Klageforderung besteht.

a) Die bewirkte Kompensation steht der Zahlung gleich und wirkt wie diese (s. 74). Die Kompensation wird durch Erklärung gegenüber dem anderen Theil erwirkt (§ 300 A.L.R. I, 16 § 388 Deutsch. B.G.B., O.H.G. 13 S. 262). Ein Kompensationsvertrag ist hierzu nicht erforderlich. Bei Herausgabe des fälligen Wechsels an den Bezogenen tritt der Wechsel für jeden Inhaber außer Kraft. Sonst erzeugt zwar Kompensation mit der Acceptschuld Befreiung sämmtlicher Wechselschuldner, Kompensation mit der Regreßschuld Befreiung des Regreßschuldners und seiner Nachmänner mit der Maßgabe jedoch, daß der gutgläubige Dritte dem Einwande nicht unterworfen ist.

Digitized by Google

b) Die gegenüber einem Vorgänger des Wechselinhabers möglich gewesene, aber nicht erklärte Kompensation kann dem derzeitigen Inhaber nicht entgegen gestellt werden. Eine Ausnahme hiervon will das O.H.G. 13 S. 262 alsdann einräumen, wenn von jenem Vorgänger der Wechsel Zwecks Abschneidung des zu erwartenden Kompensationseinwandes weiter begeben ist, und der Wechselerwerber hiervon bei Wechselerwerb Kenntniß gehabt hat (zustimmend Staub Art. 82 § 29). Indessen ist vor erfolgter Kompensation die Wechselforderung einwandsfrei und wird somit auch fehlerfrei übertragen. Etwas anderes wäre es, wenn Gläubiger den Schuldner an der Kompensationserklärung gehindert hätte, oder die Kompensation vereinbart war.

37. Konfusion.

a) Die vor Wechselfälligkeit eingetretene Vereinigung von Wechselrecht und Wechselpflicht in einer Hand giebt einem späteren Inhaber gegenüber keinen Einwand.

b) Der Zusammenfall von Recht und Pflicht nach Wechselfälligkeit wirkt als Tilgung. Ist der Wechsel in Händen des Acceptanten oder beim eigenen Wechsel des Ausstellers, so ist der Wechsel als solcher erloschen; Niemandem können daraus Rechte mehr erwachsen. Ist der Wechsel in Händen eines Regreßschuldners, so sind die Zwischengiranten befreit und können dies auch jedem späteren Inhaber entgegensetzen, der doch nur als Nachgiratar auftreten könnte und somit allen Einwänden aus der Person des Nachgiranten ausgesetzt ist.

Die Konfusion ist im Einzelnen bei Art. 10 § 4 S. 88 f. abgehandelt.

38. Kontokurrent.

a) Der Einwand, Schuldner stehe mit Gläubiger im Kontokurrentverkehr, dergestalt nackt erhoben, zieht nicht. Die für eine Vertragsperiode abredegemäß erfolgende Buchung von Leistungen und Gegenleistungen zu dem Behufe erst am Schluß der Periode durch Ausgleichung das Guthaben der einen oder anderen Partei als Neuforderung festzustellen, umfaßt im Zweifel Wechselansprüche nicht mit (O.H.G. 3 S. 145, 5 S. 338, 6 S. 253, 9 S. 245, 22 S. 337, R.G. b. Bolze 5 Nr. 548). Wechsel sind vor Fälligkeit zum Weiterlauf und nach Fälligkeit zum alsbaldigen Ausgleich geschaffen. Ihre Einstellung in die laufende Rechnung erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß die Wechselschuld fristgemäß getilgt wird. Geht der Wechsel nicht ein, so wird die nur vorläufige Gutschrift des Wechsels durch Gegenbuchung „stornirt". Hierbei werden übungsgemäß die entstandenen Zinsen und Kosten dem Gegenposten zugeschrieben und nicht als besondere Post gebucht.

b) Vom Kontokurrent werden Wechselansprüche ausnahmsweis alsdann mit ergriffen, wenn hierauf der Parteiwille gerichtet war, z. B. das Kontokurrent Zwecks Wechseldiskontirung geschaffen ist (vgl. O.H.G. 2 S. 137 ff.), oder nach der Geschäftsübung der Parteien auch Wechsel zu endgiltiger Ausgleichung in das Kontokurrent eingestellt sind (vgl. O.H.G. 5 S. 340, 6 S. 254), oder das unter endgiltiger Einbeziehung der Wechselansprüche aufgestellte Kontokurrent von der Gegenseite genehmigt ist (vgl. O.H.G. 5 S. 43).

Die gehörige Einbeziehung der Wechselforderung in das Kontokurrent erzeugt den Einwand der Tilgung. Wechselrechtlich wirkt der Einwand demnach nur bei Zerstörung der Wechselform oder Rückgabe des fälligen Wechsels an den Acceptanten. Im Uebrigen ist der Einwand ein gemeinbürgerlicher, seine Wirkung nur eine persönliche.

39. Legitimationsmangel. Die Einrede mangelnder Legitimation kommt ihrem Wesen nach nur dem jedesmaligen Kläger gegenüber in Frage. Die Begründung des Einwandes ergiebt sich aus den Ausführungen zu Artikel 36. Jedenfalls sind dem gutgläubigen dritten Inhaber nur urkundlich formale Mängel entgegen zu halten, während Einwände aus der materiellen Ungiltigkeit eines der Indossamente nur unter den Giroparteien, dem Dritten gegenüber aber nur dann ziehen, wenn er beim Wechselerwerb bösgläubig war (Art. 36 § 1 S. 181). Das gilt z. B. von der Einrede, eines der Indossamente sei gefälscht (O.Tr. 29 S. 182 ff. O.H.G. 2 S. 281 f., O.G.H. b. Peitler Nr. 240, 436; b. Krall Nr. 21, 41; b. Czelechowsky Nr. 257), ferner von der Einrede, das Indossament rühre von einem Gemeinschuldner her

Digitized by Google

(O.A.G. Wiesbaden b. Seuffert 11 Nr. 91; O.A.G. Rostock b. Kletke's Sammlung Nr. 472), oder stamme von einem unbefugten Vertreter (O.Tr. b. Striethorst 60 S. 182 f., 78 S. 324, O.H.G. 10 S. 405 und 16 S. 365), oder das Indossament ermangele der ehemännlichen Genehmigung (O.Tr. b. Striethorst 30 S. 326 f., 88 S. 138 f., O.H.G. 23 S. 358) u.s.w.

40. Lesensunkunde s. unter **Analphabetismus.**

41. Moratorium. Die durch Gesetz verordnete bloße Verlängerung der Zahlungsfrist gewährt denjenigen Schuldnern einen Einwand, die im Bezirk des Nothgesetzes zu belangen sind. Außerhalb dieses Bezirkes wirkt der Einwand nicht. Hierüber ist die Abhandlung bei Art. 4 § 4 III S. 42 einzusehen.

42. Notifikationsmangel s. unter **Präjudizirung.**

43. Novation ist als Tilgungsmittel in ihrer Wirkung auf die alte Schuld der Zahlung ebenbürtig und demgemäß auch in Ansehung der Einreden ihr gleich zu stellen.

Ist vereinbart an Stelle des Wechselbetrages Waaren zu liefern, so kann im Falle der mangelnden oder mangelhaften Waarenlieferung nicht ohne Weiteres auf den wechselmäßigen Zahlungsanspruch zurückgegriffen werden (O.H.G. i. Calm's Wochenschrift 1873 S. 212, O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 63).

Die Ausstellung eines Prolongationswechsels stellt im Zweifel keine Umschaffung dar, vielmehr nur eine Stundung der alten Wechselschuld (R.G. 9 S. 65, b. Bolze 2 Nr. 816, 10 Nr. 365 f., 17 Nr. 142); freilich kann die Umschaffung besonders vereinbart sein (R.G. b. Bolze 8 Nr. 194).

Bezieht sich ein bestehendes Kontokurrentverhältniß ausnahmsweis auf Wechselverbindlichkeiten, so geht die Wechselschuld im Kontokurrent auf, die Wechselschuld ist novirt (s. Kontokurrent).

Eine Umschaffung ist auch anzunehmen, wenn unter den Parteien über ihr Gesammtgeschäftsverhältniß, Wechselschulden und Buchschulden Abrechnung gehalten und ein einheitliches Saldo festgestellt ist, dessen Abtragung in Theilbeträgen erfolgen soll (O.G.H. b. Peitler Nr. 438).

44. Pfand.

a) Die nach gemeinbürgerlichem Recht etwa zulässige Verweisung des Gläubigers auf das vom Schuldner bestellte Pfand (Art. 2 § 2 S. 21 f.) bildet keinen Einwand gegen die Wechselklage, erzeugt vielmehr lediglich ein Widerspruchsrecht gegen die Zwangsvollstreckung, soweit die Forderung durch den Werth des Pfandes gedeckt ist. Die Zahlung kann Schuldner jedenfalls von Herausgabe des Pfandes abhängig machen und zwar dem Pfandnehmer gegenüber, wie dem späteren Inhaber, der bei Wechselerwerb von der Pfandbestellung Kenntniß hatte (Art. 39 § 1 S. 192). Auf Antrag des Beklagten ist die Einschränkung der Zwangsvollstreckung und die Herausgabepflicht des Pfandgläubigers im Urtheil zum Ausdruck zu bringen.

b) Die Thatsache, daß dem Gläubiger nur zu Zwecken der Pfandbestellung Eigenthumsgiro ertheilt sei, gewährt keinerlei Einwand. Der Eigenthumsübergang und das Klagerecht ist durch diesen Zweck des Indossaments nicht berührt (Vorbem. zu Abschnitt 2/3 S. 26).

45. Präjudizirung. Die Verabsäumung von Förmlichkeiten, die nach Wechselrecht behufs Wahrung ungeschmälerter Wechselrechte vorgeschrieben sind, erzeugt Einreden in verschiedenem Umfang.

a) Mangel des Zahlungsprotestes benimmt — vom Protesterlaß abgesehen — jedem Inhaber den Regreßanspruch (Art. 41, 62) und beim Domiziliatenwechsel auch den Acceptanspruch (Art. 43) und läßt im Uebrigen den Acceptanspruch unberührt (Art. 44).

b) Mangel gehöriger Annahmepräsentation beim Nach-Sichtwechsel und beim Domiziliatenwechsel, in dem vom Aussteller die Präsentation vorgeschrieben ist, sowie Mangel gehöriger Zahlungspräsentation beim Sichtwechsel benimmt jedem Wechselinhaber den Regreßanspruch (Art. 19, 24, 2, 31).

Digitized by Google

c) Unterlassung der Nothanzeige benimmt dem Anzeigepflichtigen nur den Anspruch auf Zinsen und Kosten gegen sämmtliche bez. die übersprungenen Vormänner und gewährt diesen unter seltenen Umständen einen Kompensationseinwand, insofern ihnen der Anzeigepflichtige zum Ersatz des aus der Unterlassung entstandenen Schadens verpflichtet ist (Art. 45).

46. Präsentationsmangel.

a) Mangel der Präsentation zur Zahlung.

α) Vor gehöriger Präsentation an den Hauptschuldner, den Acceptanten bez. den Aussteller des eigenen Wechsels braucht kein Wechselschuldner Zahlung zu leisten. Klagezustellung ersetzt die Präsentation gemeiniglich nicht. Hierüber ist Art. 23 § 3 S. 136 zu vergleichen. Ueber Präsentationsmangel beim Sichtwechsel s. unter Präjudizirung.

β) Aus mangelnder Präsentation an den Regreßschuldner kann ein Einwand gegen die Wechselforderung selbst nicht hergeleitet werden (Art. 41 § 1 S. 197).

b) Mangel der Präsentation zur Annahme s. unter Präjudizirung.

47. Prolongation. Die Stundung läßt im Allgemeinen den Wechselverfalltag unberührt und gewährt somit (§ 2 S. 311 f.) zu Gunsten des bestimmten Schuldners nur gegenüber der unmittelbaren Gegenpartei und demjenigen Nachfolger derselben einen persönlichen Einwand, der das Wechselrecht als abgeleitetes erworben hat, namentlich also gegenüber deren Inkassomandatar und gegenüber dem schlechtgläubigen Erwerber.

Einen wechselrechtlich gegen jeden Inhaber wirkenden Einwand giebt sie nur alsdann ab, wenn ausnahmsweis im Wechsel selbst der ursprüngliche Wechselverfalltag getilgt und durch den hinausgerückten Zahltag ersetzt ist. Dies ist im Einzelnen bei Art. 4 § 4 III S. 37 ff. behandelt.

Die Prolongation kann gleich bei Ausstellung des ursprünglichen Wechsels vereinbart sein (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 575, ja sogar schon vor Wechselausstellung (unrichtig O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 509).

Das auf Ausstellung eines Prolongationswechsels gerichtete Abkommen hindert als einfache Stundungsabrede den Gläubiger nicht unter Ablehnung des neuen Wechsels den alten Wechsel nach Maßgabe der Fristbewilligung geltend zu machen.

Die Hingabe eines Prolongationswechsels stellt ein Anerkenntniß der Schuld dar. Novationscharakter wohnt dem Prolongationswechsel nicht ohne Weiteres inne. Gläubiger muß sich auf den Prolongationswechsel anrechnen lassen, was er nach dessen Empfang auf den ursprünglichen Wechsel etwa noch erhalten hat.

Nach Annahme des Prolongationswechsels entspricht es der Parteiabsicht, daß die Zeichner des Prolongationswechsels zunächst nur aus diesem in Anspruch genommen werden, während die übrigen Wechselschuldner aus der Annahme des Prolongationswechsels Rechte nicht herleiten können. Die Nichtrücksendung eines ohne vorgängiges Abkommen dem Gläubiger zugesandten Prolongationswechsels stellt für sich allein noch keine Annahme dieses Wechsels dar (anders H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.-Entsch. Bayerns 3 S. 208 f.).

Die Einlösung des Prolongationswechsels kann Schuldner von Ausantwortung auch des ursprünglichen Wechsels abhängig machen; doch kann einem Dritten, wenn er das Wechselrecht nicht etwa ausnahmsweis wie ein abgeleitetes erworben hat, die mangelnde Auslieferung des ursprünglichen Papiers nicht entgegen gehalten werden. Im Uebrigen s. bez. des Prolongationswechsels S. 38 Anm. 2.

48. Protestmangel s. unter Präjudizirung.

49. Quittung s. Tilgung und Art. 39 § 1 S. 191.

50. Rechtsgeschäftliche Mängel.

a) **Zulässigkeit von Einreden aus dem Wechselschlußgeschäft.** Einwände aus dem gemeinbürgerlichen dem Wechsel bez. der Wechselzeichnung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft

Digitized by Google

sind zwar nicht gegen die Entstehung des Wechselanspruchs angängig. Das Wechselversprechen ist als abstraktes Summenversprechen in seiner Entstehung von jeder anderen Grundlage als dem formgerecht geäußerten Wechselverpflichtungswillen losgelöst. Wohl aber kann die Geltendmachung des Wechselanspruchs gegen Treu und Glauben verstoßen alsdann, wenn der Inhaber im Sonderfall sein zweifelloses formales Recht mißbraucht, um dem Wechselschlußgeschäft eine vom gemeinbürgerlichen Recht gemißbilligte Rechtswirkung zu sichern. Daraus erwächst dem Schuldner ein Einwand. Das ist nur sehr vereinzelt geleugnet worden (H.A.G. Nürnberg b. Löhr 2 S. 431 f., 3 S. 427 f.; O.G.H. b. Peitler Nr. 68).

Von einem Mißbrauch des Wechsels in Hinblick auf das Wechselschlußgeschäft kann jedoch einem dritten Wechselinhaber gegenüber, der das Recht wie ein selbstständiges erworben hat, füglich nicht die Rede sein. Der Einwand zieht nur gegenüber der unmittelbaren Vertragspartei (O.H.G. 1 S. 61, 170, 10 S. 387, R.G. 8 S. 98, O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 145), mag sie den Vertrag selbst oder durch einen Vertreter abgeschlossen haben (O.H.G. i. Busch's Archiv 34 S. 364) und demjenigen späteren Inhaber, der das Wechselrecht ausnahmsweis wie ein abgeleitetes, nicht wie ein selbstständiges Recht erworben hat (§ 2 S. 311 f.), also dem bösgläubigen Erwerber, dem Inkassomandatar, dem gemeinbürgerlichen Rechtsnachfolger, dem Nachgiratar.

Darüber, daß die bloße Kenntniß der Einredethatsache zur Zeit des Wechselerwerbs den Gläubiger arglistig erscheinen läßt und hierzu nicht die weitere Thatsache erforderlich ist, daß die Wechselbegebung den Zweck verfolgt, die Einrede abzuschneiden s. unter Arglist.

b) Rechtsgründe der Einreden aus dem Wechselschlußgeschäft.

α) Die gemeinbürgerliche Ungiltigkeit bez. Unklagbarkeit des dem Wechsel oder doch der Wechselzeichnung zu Grunde liegenden Geschäfts ist zwar für den Wechsel an und für sich ohne Bedeutung, verpflichtet aber den unmittelbaren Nehmer zur Rückgewähr des Wechselversprechens, das er ohne Rechtsgrund besitzt (s. §§ 812 ff. Deutsch. B.G.B.) Daraus folgt ohne Weiteres, daß der unmittelbare Nehmer aus der Wechselzeichnung Rechte für sich nicht herleiten kann, ebensowenig der schlechtgläubige Erwerber, der Inkassomandatar, und wer sonst dem unmittelbaren Nehmer gleichsteht (§ 2, 2 b S. 311 f.).

Auf den Grund der Geschäftsungiltigkeit kommt es nicht an. Es kann hierbei in Frage kommen

bloße Klaglosigkeit wegen des Geschäftsinhalts (Klagloses Spiel: § 577 A.L.R. I, 11, § 762 Deutsch. B.G.B., §§ 1271 f. Oesterr. B.G.B., O.Tr. b. Striethorst 50 S. 82; Provisionsversprechen für Ehevermittelung gemäß § 656 Deutsch. B.G.B., § 879 Oesterr. B.G.B., O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 492, 589; reines Differenzgeschäft: O.H.G. 3 S. 359 f.; Darlehn zum Zweck unerlaubten Glücksspiels: H.A.G. München i. Handelsr. Entsch. Bayerns 3 S. 771 Nr. 104, O.H.G. 10 S. 387; Ungenehmigtes Darlehn an einen niederen Offizier nach preußischem Recht: O.H.G. 20 S. 75 f.; Belohnung für Nichterstattung oder Rücknahme einer Strafanzeige wegen einer von Amtswegen zu verfolgenden Strafthat: O.H.G. 23 S. 226 f.)[1])

In Frage kommen kann ferner

ein gesetzliches Geschäftsverbot (verbotenes Spiel: § 284 R.Str.G.B.; Erpressung: O.H.G. 23 S. 226; Wucher: R.G. 8 S. 96 f., 11 S. 191 f.. b. Bolze 7 Nr. 181, 16 Nr. 288; Begünstigung eines Akkordgläubigers im Konkurse: O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 548).

---

[1]) Soweit die Wechselverpflichtung Schadenersatzes halber übernommen wird, ist das Geschäft giltig, mag selbst zugleich die Unterlassung oder Rücknahme der Strafanzeige bedungen sein (R.G. b. Bolze 19 Nr. 377 f., 381).

Digitized by Google

Es kann endlich in Frage kommen

Formungiltigkeit des Grundgeschäfts (formungiltige Bürgschaft: O.H.G. 6 S. 208, 11 S. 217 Nr. 72, 14 S. 144 ff., R.G. 2 S. 412, 11 S. 2; b. Bolze 2 Nr. 814, 7 Nr. 422, 17 Nr. 301, anders O.Tr. 24 S. 263 ff., 26 S. 374 ff., b. Striethorst 32 S. 328; formungültiger Grundstückskauf: R.G. b. Bolze 14 Nr. 323 b.).

Soweit nach gemeinbürgerlichem Recht durch das in der Wechselurkunde gethätigte Zahlungsversprechen das anfänglich ungiltige Wechselschlußgeschäft nachträglich geheilt wird, tritt natürlich diese Heilung auch in Ansehung des Wechsels selber ein (O.Tr. b. Striethorst 33 S. 57 ff., O.H.G. 5 S. 260).

Schließt das gemeinbürgerliche Recht die Rückforderung des aus dem ungiltigen Geschäft Geleisteten aus, so ist damit dem Wechsel gegenüber die Ungiltigkeitseinrede nicht abgeschnitten. Die Wechselhingabe ist im Regelfall nur Vorbereitung der Leistung, nicht die Leistung selbst (anders O.Tr. b. Striethorst 28 S. 338). So wird ein formungiltiges schenkweises Zahlungsversprechen durch Uebergabe eines auf die Schenksumme lautenden Wechsels an den Beschenkten nicht verbindlich (vergl. § 1065 A.L.R. I, 11, § 518 Deutsch. B.G.B., § 943 Oesterr. B.G.B.), sondern erst mit der Wechselzahlung. Das R.G. 2 S. 6 ff. mußte zu einem gegentheiligen Schluß kommen, weil es von der unzutreffenden Auffassung des Wechsels als einer Werthsache ausging. Die Entscheidung hat allerdings mehrfach Anklang gefunden (v. Canstein S. 418; Rehbein Art. 82 Anm. 6; Staub Art. 82 § 37 u. a.).

β) Fortfall des gemeinbürgerlichen Verpflichtungsgrundes. Ist die dem Wechsel zu Grunde liegende gemeinbürgerliche Verpflichtung wieder fortgefallen, oder ist die beabsichtigte gemeinbürgerliche Verpflichtung nicht in Kraft getreten, so besteht gleichfalls zwar der Wechsel an und für sich, daneben aber das Recht des Wechselschuldners auf Rückgewähr des Wechselversprechens. Es ist damit die unmittelbare Gegenpartei und derjenige ihrer Nachfolger, der ihr gleichsteht (a) nicht mehr in der Lage, aus dem Wechselversprechen für sich Rechte herzuleiten.

Fälle der Art sind: Vertragliche Wiederaufhebung des dem Wechsel zu Grunde liegenden Geschäfts, Befriedigung des Gläubigers wegen des Anspruches, dessentwegen das Wechselversprechen abgeleistet ist (H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger. Entsch. Bayerns 2 S. 150 f.), Ausfall der Bedingung, unter welcher der Wechsel gegeben worden ist (O.H.G. 25 S. 301 f., R.G. b. Bolze 15 Nr. 251; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 181, 201), einseitige Aufhebung des dem Wechsel unterliegenden Geschäfts, sei es wegen nunmehriger Unmöglichkeit der Erfüllung auf Seiten des Wechselnehmers, sei es wegen zulässigen Rücktritts des Wechselgebers in Folge mangelnder, mangelhafter oder sonst rückweisbarer Vertragsleistung der Gegenseite (O.A.G. Celle b. Seuffert 15 Nr. 158 II, O.Tr. Stuttgart b. Löhr 1 S. 141 f., O.Tr. Berlin i. Archiv 7 S. 406 Nr. 53, O.H.G. 13 S. 167; R.G. b. Bolze 10 Nr. 365 c; O.G.H. b. Peitler Nr. 227; b. Czelechowsky Nr. 233, 557).

Was von dem Fortfall des Verpflichtungsgrundes im Ganzen gilt, hat für den theilweisen Fortfall entsprechend Geltung, z. B. wenn die durch den Wechsel gedeckte Kaufschuld herabgemindert wird.

Die nackte Behauptung, daß der Wechselgläubiger das dem Wechsel zu Grunde liegende Geschäft noch gar nicht oder noch nicht gehörig erfüllt habe, giebt noch keinen Einwand ab (A.G. Hamm b. Gruchot 12 S. 902 f.; O.Tr. b. Striethorst 46 S. 62 ff., 50 S. 36, O.H.G. 2 S. 227 f., 3 S. 315 Nr. 65, 13 S. 168 Nr. 59). Der Wechselgläubiger besitzt den Wechsel solange und in dem Umfange zu Recht und ist entsprechend zur Ausübung des Gläubigerrechts berufen, wie der gemeinbürgerliche Verpflichtungsgrund an und für sich besteht. Der gemeinbürgerliche Verpflichtungsgrund besteht aber für den Wechselschuldner an und für sich

Digitized by Google

auch dann, wenn die Gegenseite noch nicht erfüllt hat, die vertragliche Erfüllung der Gegenseite aber thatsächlich und rechtlich noch angängig ist. Der von den Parteien gewählte Wechselverfalltag beweist bis auf Weiteres, daß bei Wechselverfall dem Wechselgläubiger auch ein Klaganspruch gegeben sein soll, mag selbst im Uebrigen die Ausführung des dem Wechsel zu Grunde liegenden gemeinbürgerlichen Vertrages noch ausstehen. Sollte freilich abredegemäß der Wechselanspruch erst nach Vollleistung des Wechselnehmers erhoben werden — sollte z. B. die Gegenleistung schon gegen Ausstellung des Wechsels geschehen, — so kann der Schuldner den persönlichen Einwand mangelnder Vorleistung auch der Wechselklage entgegensetzen (O.Tr. b. Striethorst 41 S. 304 f.; O.G.H. b. Peitler Nr. 105). Sollte endlich der Gegenwerth des Wechsels in baar geleistet werden, so hebt sich der Wechselanspruch allerdings mit dem Anspruch auf Leistung des Gegenwerthes auf (Oberhofgericht Mannheim b. Seuffert 14 Nr. 163).

51. Rechtshängigkeit. Der Einwand der Rechtshängigkeit ist prozessualer, nicht wechselrechtlicher Natur. Vom Wechselrecht bleibt die Einrede der Rechtshängigkeit nicht unbeeinflußt.

a) Da das Indossament an sich eine Unterart der Cession ist, und demgemäß der Indossatar als Rechtsnachfolger des Indossanten zu gelten hat (Art. 9 § 1), so würde die vom Indossanten erhobene Klage zwar an sich zugleich für den Indossatar sich wirksam zeigen (Art. 10 § 3 S. 85). Das würde zu dem Schluß führen, daß bei Wiederholung der für den Indossanten bereits anhängigen Klage durch den Indossatar der Schuldner sich mit dem Einwande der Rechtshängigkeit schützen kann. Da der Indossatar das Wechselrecht frei von Einreden aus der Person des Vorgängers erwirbt, so zieht jedoch der Einwand der Rechtshängigkeit im Gemeinfall nur gegenüber dem ersten Wechselkläger. Nur wo das Wechselrecht ausnahmsweis wie ein aus der Person des Veräußerers abgeleitetes erworben wird (§ 2 S. 311 f.), richtet sich der Einwand auch gegen den Nachfolger, namentlich also, wenn dieser bei Wechselerwerb von der schwebenden Klage Kenntniß hatte oder den Wechsel nach Protest erwarb.

b) Dem Regreßschuldner, der den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, kann der Einwand der Rechtshängigkeit aus dem zuvor von einem Nachmann anhängig gemachten Verfahren nicht entgegen gestellt werden. Der Einlöser tritt in sein eigenes früheres Recht wieder ein, nicht ist er Rechtsnachfolger des abgefundenen Gläubigers.

c) Aus der Thatsache, daß die Feststellungsklage schwebt, kann der im Deutschen Wechselprozeß belangte Schuldner den Einwand der Rechtshängigkeit nicht herleiten (R.G. 21 S. 393 f., vgl. auch 17 S. 328 Nr. 78 und O.H.G. 12 S. 211 ff.). Der Wechselprozeß bezweckt, dem Wechselgläubiger unter Ausschluß aller durch Urkunden oder Eideszuschiebung nicht beweisbaren Einreden einen vorläufigen Vollstreckungstitel zu schaffen, dem erforderlichen Falls die endgiltige Feststellung im ordentlichen Verfahren erst nachfolgen soll. Der Rechtsstreit auf besonders erhobene Feststellungsklage entspricht dem Nachverfahren. Die noch schwebende Feststellungsklage kann darnach nicht geeignet sein, das vorgängige schleunige Wechselverfahren zu hemmen. Erst wenn ein rechtskräftiges Urtheil im Feststellungsprozeß den Wechselanspruch für unbegründet erklärt, ist dem Gläubiger — mit der Aberkennung des Anspruchs selbst — auch der Wechselprozeß versperrt. Umgekehrt würde der Feststellungsklage mit dem Einwande der Rechtshängigkeit begegnet werden können, wenn bereits der Wechselprozeß auf Zahlung eingeleitet ist. Dem Wechselprozeß schließt sich das ordentliche Verfahren im Zusammenhange an, das Gesammtverfahren bildet einen Rechtsstreit.

Die gleichen Erwägungen wie für die Feststellungsklage ergeben sich für die Klage auf Herausgabe bez. Ungiltigkeitserklärung des Wechsels oder auf Befreiung von der Wechselverbindlichkeit. Es wird durch die bloße Rechtshängigkeit einer solchen der auf Zahlung gerichtete Wechselprozeß nicht gehemmt (anders anscheinend R.G. b. Gruchot 28 S. 1138 Nr. 127), wohl aber erzeugt, entgegen der Ansicht Staubs Art. 82 § 45, der

Digitized by Google

schwebende Wechselprozeß den Einwand der Rechtshängigkeit gegenüber der Klage auf Herausgabe des Wechsels (R.G. b. Gruchot 28 S. 1137).

Die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage auf Wechselzahlung und die Klage auf Herausgabe des Wechsels oder auf Feststellung des Nichtbestehens der Wechselschuld sind dergestalt ebenartig, daß die Erhebung der einen Klage der späteren anderen Klage gegenüber den Einwand der Rechtshängigkeit erzeugt (anders Staub a. a. O.).

d) Auf eine im Auslande schwebende Klage kann der Einwand der Rechtshängigkeit nur dann gegründet werden, wenn das zu erzielende ausländische Urtheil im Inlande vollstreckt werden kann. Im anderen Fall wirkt eben das Auslandurtheil im Inlande nicht als Urtheil.

52. Rechtskräftig entschiedene Sache.

a) Für den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache greift die gleiche Betrachtung Platz, wie für den Einwand der Rechtshängigkeit (s. 51). Er steht nur gegen die Prozeßpartei sowie gegen denjenigen Nachfolger zu, der von ihr das Wechselrecht ausnahmsweis wie ein abgeleitetes erworben hat (s. § 2 S. 311 f., namentlich gegen den bösgläubigen Indossatar, sowie den Nachindossatar (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 5 S. 87 ff., O.Tr. b. Striethorst 17 S. 212, O.H.G. 7 S. 81, 8 S. 169).

Es ist andererseits der Indossant, der den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, weil er damit sein eigenes früheres Recht wiedergewann, an der Klage nicht dadurch gehindert, daß Beklagter in einem vom Nachmann des Klägers geführten Prozeß zur Zahlung rechtskräftig verurtheilt ist (O Tr. 32 S. 435 f., b. Striethorst 24 S. 215, O.H.G. 7 S. 79 ff.) oder umgekehrt für nicht zahlungspflichtig erklärt ist.

Dem offenen Prokuraindossanten begegnet die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache aus der Person des Prokuraindossatars (O.H.G. 7 S. 81), der das Wechselrecht eben nur in Vollmacht geltend gemacht hat. Dagegen kann nach Abweisung des stillen Prokuraindossatars die Klage des Indossanten nicht mit dem nackten Einwande der rechtskräftig entschiedenen Sache abgethan werden (O.H.G. 1 S. 276 f.; R.G. b. Bolze 12 Nr. 320). Der stille Prokuraindossatar ist Prozeßpartei für sich. Der Einwand würde jedoch ziehen, wenn der versteckte Prokuraindossant den Prozeß erneuerte, um eine bereits gegen den Indossatar durchgefochtene sachliche Einrede nunmehr in dem neuen Prozeß mit dessen Behelfen zu beseitigen. Ein solches Verfahren wäre arglistig. Das R.G. 36 S. 56 hat schon die Klageerneuerung an sich für arglistig erklärt.

b) Eine wegen Nichteintritts von Bedingungen oder wegen Mangels in den Regreßvoraussetzungen rechtskräftig abgewiesene Klage kann bei Eintritt der Bedingungen bez. bei gehöriger Nachholung jener Voraussetzungen neu angestrengt werden, ohne daß der Einwand rechtskräftig entschiedener Sache zöge (O.H.G. 7 S. 185 f.). Die sachliche Grundlage ist in beiden Prozessen eine verschiedene, nicht lediglich die Beweisführung. Nicht anders steht es, wenn wegen mangelnder Sachlegitimation oder mangelhafter Blankettausfüllung auf Abweisung erkannt war, und nunmehr nach hergestellter Legitimation oder nachgeholter Ausfüllung die Klage neu vorgebracht wird; des Ferneren, wenn wegen Wechselunfähigkeit auf Abweisung erkannt war, und hinterher die Wechselunterschrift rechtswirksam genehmigt ist.

53. Retentionsel.

a) Das vom Aussteller dem Wechsel eingefügte Verbot der Uebertragung giebt an und für sich noch keinen Einwand ab, wenn der Remittent die Uebertragung trotzdem bewirkt hat, und der Nachfolger klagt. Der Nachfolger hat hier nur die Einwände in der gleichen Art zuzulassen wie ein gewöhnlicher Cessionar, weil er überhaupt nur dessen Rechtsstellung inne hat (Art. 9, 2 § 4 S. 78 f.).

b) Das von einem Indossanten dem Giro einverleibte Verbot der Weiterbegebung gewährt gleichfalls an und für sich noch keine Einrede. Nur kann der verbietende Indossant alle

Digitized by Google

Einwände aus der Person seines Indossatars den weiteren Nachmännern entgegen setzen. Denn deren Regreß ist nur ein cessionsmäßig aus der Person jenes Indossatars abgeleiteter, kein selbstständiger Wechselregreß (Art. 15 § 3 S. 101 f.).

c) Der gemeinbürgerliche Ausschluß der Uebertragbarkeit richtet sich in seiner Wirkung zwar nach gemeinbürgerlichem Recht, doch wirkt das Wechselrecht abänderlich ein. Während nämlich nach §§ 399, 405 Deutsch. B.G.B. der Schuldner sich auf jenes Abkommen dem neuen Gläubiger gegenüber alsdann berufen kann, wenn Gläubiger beim Forderungserwerb das Sachverhältniß kannte oder kennen mußte, wird mit Rücksicht auf Art. 9, 82 W.O. der dritte Gläubiger, wenn er den Wechsel durch gewöhnliches Giro erlangt hat, vom Uebertragungsverbot nur bei wirklicher Kenntniß betroffen. Es soll wechselrechtlich dem Wechselerwerber eine Nachprüfungspflicht bezüglich der etwaigen Einwände nicht aufgehalst werden. Der gemeinbürgerliche Wechselerwerber, also der Cessionar und nachprotestliche Giratar wird in Gemäßheit jener gemeinbürgerlichen Vorschrift den Einwand freilich gegen sich gelten lassen müssen, auch wenn er den Sachverhalt nicht gekannt hat, wohl aber hätte kennen müssen.

54. Schadhaftigkeit des Wechsels.

a) Bei Tilgung nothwendiger Wechseltheile oder der Wechselunterschrift ist der Einwand mangelnder Wechselpflicht gegen jeden Inhaber gegeben (Art. 7 § 3 S. 67 f.) Nur der Acceptant kann aus der Zwecks Widerrufs erfolgten Acceptstreichung eine Einrede nicht herleiten, sofern das Accept noch lesbar ist (Art. 7 § 3 S. 69 Art. 21 § 4 S. 130).

b) Bei Tilgung nicht nothwendiger Bestandtheile kann der Schuldner, der nicht zugestimmt hat, eine Haftung jedem Wechselinhaber gegenüber insoweit ablehnen, als er sie nicht ursprünglich übernommen hatte (Art. 7 § 3 S. 68).

c) Der Regreßpflichtige kann gegen jeden Inhaber die Einlösung des Wechsels ablehnen, wenn er ihn in Folge der Beschädigung nicht in dem Umfange wie z. B. seiner früheren Wechselinhaberschaft geltend machen kann (Art. 7 § 3 S. 69, Art. 54 § 1 S. 228).

55. Schein, Scherz s. Simulation.

56. Sicherheitswechsel s. Depotwechsel.

57. Simulation.

a) Die Thatsache, daß eine Wechselunterschrift ohne Verpflichtungsabsicht nur zum Schein abgegeben ist, erzeugt einen Einwand gegenüber derjenigen Partei, die mit der Scheinnatur der Wechselzeichnung einverstanden war und gegenüber demjenigen Nachfolger, der die Scheinnatur bei Wechselerwerb kannte (O.G.H. b. Peitler 8 Nr. 153). Wenn das Deutsche B.G.B. § 405 hier dem Wissen das Wissenmüssen gleichstellt, so muß diese Vorschrift auf den gemeinbürgerlichen Rechtsnachfolger also den Cessionar bez. nachprotestlichen Giratar beschränkt bleiben. Das Wechselrecht enthebt eben den gewöhnlichen Giratar jeder Nachprüfungspflicht in Ansehung etwaiger Einwendungen. Der nicht bösgläubige dritte Wechsel-Inhaber kann den Einwand des Scheins als argliſtig zurückweisen (s. §§ 117, 405 Deutsch. B.G.B.).

b) Die Einrede, daß das Eigenthumsgiro nur ein simulirtes sei, da die Absicht einzig auf die Uebertragung des Inkassomandats sich richte, ist zwischen den Giroparteien von Wesenheit. Das Giro sollte den Indossanten nach der Parteiabsicht nicht verpflichten, vielmehr lediglich die Legitimation für den Indossatar schaffen (s. zu a).

Unbeachtlich ist der Einwand, wenn ein wahrer Wechselschuldner ihn vorbringt. Einerseits sind Scheingeschäfte bis zum Belauf des thatsächlich Gewollten giltig, Kläger ist sonach jedenfalls als Prokuraindossatar zur Klageerhebung berufen; und andererseits mangelt es bezüglich des nackten Einwandes der Simulation an einem schuldnerischen Interesse (O.H.G. 1 S. 171 und 276, 4 S. 191, 6 S. 61; anders Harburger b. Gruchot 40 S. 550 f.). Beachtlich wird der vom wahren Wechselschuldner vorgetragene Simulationseinwand,

Digitized by Google

wenn und soweit besondere Gegengründe gegen die Zahlungspflicht aus der Person des Indossanten hergeleitet werden können. Der Simulationseinwand hat alsdann die Bedeutung, daß diese Gegengründe nunmehr auch zur Rechtsvertheidigung gegen den Indossatar dienen können, gleichgiltig, ob der Indossatar diese Einwände schon bei der Wechselgirirung oder erst später, vielleicht im Prozesse erfahren hat (Art. 17 § 3 S. 114). In den Entwürfen der W.O. machte sich die Absicht geltend, den Schuldner mit dem Einwande, das Giro sei ein simulirtes, überhaupt nicht zu hören oder wenigstens nicht im Wechselprozesse (Entwurf v. 1836 § 196, Entw. v. 1845 § 289, Entw. v. 1847 § 93). Die Leipziger Konferenz hat dies nicht gebilligt (Leipz. Prot. S. 168).

58. Spiel s. **Rechtsgeschäftliche Mängel.**

59. Sprachunkenntniß giebt keinen Einwand (O.Tr. b. Striethorst 22 S. 255 f.), s. Analphabetismus.

60. Stundung s. **Prolongation.**

61. Trunkenheit verhindert, wenn sie die Willensfähigkeit ausschließt, den Abschluß eines giltigen Wechselvertrages (s. 72). Da gesetzten Falls die Wechselpflicht mangelt, steht der Einwand jedem entgegen (anders O.Tr. in der ungedruckten Entscheidung Berliner wider Brodowski b. Borchardt Zusatz 769b).

62. Tilgung des Wechsels oder der Wechselunterschrift.

a) **Formelle Tilgung** zerstört jeden Wechselanspruch (s. auch Schadhaftigkeit). Hiervon macht das Gesetz nur die Ausnahme, daß das Wechselrecht gegen den Acceptanten durch das Ausschlußurtheil heil erhalten wird (Art. 73).

Vollquittung auf den Wechsel zerstört nicht die Wechselform. (R.G. 7 S. 67, 9 S. 64, anders Thöl S. 749), ja sie giebt gegenüber dem wechselinnehabenden Gläubiger nicht einmal ein Beweismittel ab (a. M. Cosack S. 302), da sie in Erwartung der Zahlung auf den Wechsel gesetzt zu werden pflegt, und jedenfalls die Fortdauer des gläubigerischen Wechselbesitzes genügenden Gegenbeweis darstellt. Hierüber ist bei Art. 39 § 1 S. 191 gehandelt.

Theilquittung auf dem Wechsel zerstört zwar gleichfalls nicht die Wechselform im Umfange des Empfangsbekenntnisses, gewährt jedoch dem Schuldner ein Beweismittel, da ja eine Theilquittung nicht vorbereitet zu werden pflegt, und trotz Theilleistung Gläubiger im Wechselbesitz verbleibt. Durch Streichung verliert die Theilquittung auch ihren Beweiswerth.

b) **Materielle Tilgung** s. unter **Zahlung, Hingabe an Zahlungsstatt, Kompensation, Erlaß, Novation, Vergleich, Zwangsvergleich.**

63. Unterliegendes Rechtsgeschäft s. **Rechtsgeschäftliche Mängel.**

64. Unterschriftsfälschung. Aus der gefälschten Unterschrift entsteht niemals eine Wechselhaft, selbst nicht, wenn der Betroffene die Unterschrift später als verbindlich anerkannt oder Zahlung versprochen hat. Die Genehmigung entzieht den Einwand nur im Falle der Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 95).

65. Unübertragbarkeit s. **Rektaklausel.**

66. Valuta-Mangel. Der Einwand mangelnder Valuta, dergestalt nackt erhoben, hat gar keine Bedeutung (O.L.G. Dresden in dessen Annalen 2 S. 375, O.Tr. b. Striethorst 41 S. 304; O.H.G. b. Stegemann 2 S. 374 Nr. 67; O.G.H. b. Peitler Nr. 151, 155, 303, 335, 338, 341, 382; b. Krall Nr. 11; unrichtig O.Tr. b. Striethorst 16 S. 160; O.G.H. b. Peitler Nr. 186, 332, 450). Der Wechsel ist ein abstraktes Summenversprechen, dessen Geltung von Gewährung eines Gegenwerthes völlig unabhängig ist. Wohl aber wird im Rahmen des dem Wechsel zu Grunde liegenden Geschäfts zumeist ein Gegenwerth vereinbart. Unter diesem

Digitized by Google

Gesichtspunkt näher begründet stellt sich die Vertheidigung des Beklagten als gemeinbürgerlicher Einwand mangelnder Vertragserfüllung dar (O.H.G. 3 S. 314 f., b. Stegemann 2 S. 374 Nr. 67; O.G.H. b. Peitler Nr. 189, 227, 382; b. Czelechowsky Nr. 69, 170, 233, 414). Ohne Weiteres verdient der Einwand auch dann noch keine Beachtung (anders O.G.H. b. Peitler 100, 158, 173; b. Krall Nr. 149), müßte vielmehr des Weiteren dahin näher begründet und erwiesen werden, daß im Sonderfall in Folge der mangelnden Vertragserfüllung auf der Gegenseite die Wechselzahlpflicht des Beklagten überhaupt nicht in Kraft getreten oder wieder fortgefallen sei. Der Wechsel spricht vorab dafür, daß Beklagter zunächst trotz noch ausstehender Gegenleistung den Wechsel einzulösen habe (s. 50).

67. Vergleich.[1])

a) Auf den Vergleich als solchen kann Schuldner sich nur gegenüber der Gegenpartei und demjenigen Nachfolger berufen, der das Wechselrecht nur wie ein abgeleitetes erwirbt (§ 2 S. 311 f.), namentlich also demjenigen Gläubiger, der den Vergleich bei Wechselerwerb gekannt hat (O.Tr. b. Striethorst 40 S. 63 f.). Der Einwand ruht auf gemeinbürgerlicher Grundlage. Wer vorbehaltlos einem außergerichtlichen Akkorde beitritt, unterliegt demselben auch hinsichtlich derjenigen die schuldnerische Unterschrift tragenden Wechsel, welche von ihm erst hinterher wieder eingelöst sind.

b) Vergleichserfüllung erzeugt die gleichen Einreden wie die Zahlung.

68. Verjährung. Der Einwand der Verjährung ist für jeden Schuldner und jedem Gläubiger gegenüber von besonderen Thatumständen abhängig. Hierüber handeln die Art. 77 ff.

Die Verjährung des dem Wechsel zu Grunde liegenden gemeinbürgerlichen Anspruchs ist für den Wechselanspruch ohne jegliche Bedeutung.

69. Vertragsunfähigkeit s. **Wechselunfähigkeit.**

70. Verzicht s. **Erlaß.**

71. Vollmachtsmangel. Fehlt dem Vertreter die nach gemeinbürgerlichem Recht zur Abgabe der Wechselunterschrift nöthige Vertretungsbefugniß, sei es, daß diese Befugniß nie bestanden hat, oder daß sie wiedererloschen ist, so fehlt es an einer den Vertretenen verpflichtenden Wechselunterschrift. Der bez. Einwand zieht gegen Jeden. Nachträgliche Genehmigung benimmt den Einwand (Art. 95).

Gewährt das gemeinbürgerliche Recht das nach außen unentziehbare Recht der vertretungsweisen Wechselzeichnung wie z. B. dem Prokuristen, so kann die Thatsache, daß nach innen das Recht der Wechselzeichnung vertraglich ausgeschlossen ist, für den Wechselverkehr überhaupt nicht in Betracht kommen. Der Wechselnehmer kann nicht etwa schon dann für arglistig angesehen werden, wenn er trotz Kenntniß des Verbots den Wechsel entgegengenommen hat. Er wußte eben zugleich, daß nach außen jenem Verbot vom Gesetz die Wirksamkeit entzogen sein soll. Arglistig handelt der Wechselnehmer hier nur, wenn er wissentlich im Zusammenspiel mit dem Vertreter zum Nachtheil des Vertretenen handelt. Hierüber ist des Weiteren bei Art. 95 gehandelt.

72. Wechselunfähigkeit gewährt dem Wechselschuldner jedem Wechselinhaber gegenüber einen Einwand. Es besteht keine Wechselverbindlichkeit, auch nicht nach Eintritt der Wechselfähigkeit (Art. 1 § 7 S. 18).

Mit der Wechselunfähigkeit, die mit allgemeiner Vertragsunfähigkeit gleichbedeutend ist, darf nicht die Unfähigkeit zur Abschließung einer bestimmten Gattung von Verträgen verwechselt werden. Die solchergestalt beschränkte Vertragsunfähigkeit gewährt nur gegen die unmittelbare Gegenpartei und ihren im Ausnahmsfall ihr gleichstehenden Nachfolger, Beispielshalber den bösgläubigen Erwerber, einen Einwand (Art. 1 § 3 S. 6).

---

[1]) Bezüglich des Zwangsvergleichs s. 78.

Digitized by Google

73. Wechselvertragsmangel. Die Wechselverbindlichkeit ist das Ergebniß des Wechselvertrages, Fehlt es an einem Wechselvertrage, mangelt es insonderheit an dem Wechselwillen oder an der Begebung, so ist eine Wechselpflicht nicht entstanden. Kein Wechselinhaber kann insoweit Rechte geltend machen (O.H.G. 25 S. 67, R.G. 5 S. 83, 14 S. 24, Vorbem. zu Abschnitt 2/3 § 3 S. 25). Die Begebung umfaßt das Geben und Nehmen. Wird Beispielshalber ein Wechsel Zahlungshalber gegeben, aber nicht angenommen, so ist die Begebung nicht zum Abschluß gebracht (R.G. 5 S. 83 f.). Der Acceptationsvertrag vollendet sich schon mit der Acceptniederschrift ohne Begebung Art. 21 § 4 S. 128 ff. Aus mangelnder Begebung kann darnach eine Einrede gesetzten Falls nicht abgeleitet werden. v. Canstein S. 414 f. verwirft den Einwand der Begebung überhaupt, da eine solche zur Entstehung der Wechselobligation nicht erforderlich sei.

74. Wucher macht nicht die Wechselverpflichtung als solche hinfällig, gewährt vielmehr nur einen aus dem unterliegenden Geschäft entnommenen, also gemeinbürgerlichen und nur persönlich wirkenden Einwand. Der gewöhnliche Indossatar ist bei gutgläubigem Wechselerwerb gegen den Einwand geschützt (s. zu 50).

75. Zahlung.

a) Die Wirkung der Zahlung in Ansehung der Wechselgläubiger.

α) Nur diejenige Zahlung zerstört den Wechsel als solchen, die bei Fälligkeit vom Hauptschuldner dem Bezogenen bez. dem Aussteller des Eigenwechsels gegen Aushändigung des quittirten Wechsels geleistet wird. Eine durchstrichene Quittung ist als Quittung nicht mehr vorhanden (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 8 S. 160, O.H.G. 3 S. 99, 15 S. 24). Der dem Hauptschuldner quittirt ausgehändigte Wechsel ist seiner Bestimmung und Art nach endgiltig aus dem Verkehr gezogen (vergl. Art. 39) und untauglich, irgend Jemandem noch ein Gläubigerrecht zu gewähren. Der Einwand der Zahlung steht gegen jeden Wechselinhaber zu. Nun können auch durch Neubegebung an dritte Gutgläubige die erloschenen Wechselverpflichtungen nicht wieder Kraft gewinnen (vergl. auch R.G. b. Bolze 1 Nr. 841, entgegengesetzt Kammerger. i. Archiv 2 S. 332 f.). Es könnte ferner die erloschene Unterschrift durch entsprechende Abrede nicht wieder zu neuem Leben gelangen, etwa Zwecks Deckung neuerlicher Zahlungsverbindlichkeiten (O.G.H. b. Krall Nr. 52; b. Czelechowsky Nr. 32). Der spätere Indossant würde allerdings in allen Fällen haftbar werden, da die Kraftlosigkeit der übrigen Wechselunterschriften für seine neue Wechselerklärung ohne Bedeutung ist. Der Domiziliat oder sonstige Dritte, der für den Bezogenen Zahlung leistet, wird zwar gegen den Bezogenen selbst Wechselrechte gewinnen können, sei es kraft gemeinbürgerlichen Rechts, sei es durch besondere Uebereignung (O.H.G. 5 S. 129); gegen die Regreßschuldner kann er jedoch niemals Wechselrechte erlangen. Die Regreßpflicht ist unter allen Umständen erloschen, wenn für den Bezogenen gezahlt ist (s. zu b).

β) Jede andere Art der Zahlung läßt den Wechsel als solchen bestehen und gewährt den Einwand der Zahlung dem betroffenen Schuldner (s. zu b) lediglich gegenüber dem Zahlungsempfänger und demjenigen Nachfolger desselben, der das Wechselrecht wie ein abgeleitetes erworben hat, also namentlich gegenüber dem bösgläubigen Indossatar, dem Prokuraindossatar und dem nachprotestlichen Giratar (§ 2 S. 311 f., O.H.G. 4 S. 252, 5 S. 128, 7 S. 122, R.G. 11 S. 21, O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 277). Immerhin ist es angängig, daß der Zahler den Wechsel dem Zahlungsempfänger beläßt und durch diesen als seinen stillen Inkassomandatar einklagen läßt (O.Tr. b. Striethorst 34 S. 284, O.H.G. 9 S. 42 f., 11 S. 111, R.G. b. Bolze 8 Nr. 364). Inwieweit der Zahlungseinwand begründet ist, wenn einer der Mitzeichner ein- und derselben Wechselerklärung z. B. des Accepts gegen die anderen Mitzeichner auf Grund ihm ertheilten Indossaments Klage erhebt, darüber ist bei Art. 81 § 1 S. 306 f. gehandelt.

Digitized by Google

b) **Die Wirkung der Zahlung in Ansehung der Wechselschuldner.** Die verschiedene Stellung der Wechselverpflichteten und der verschiedene Zweck der Zahlung verleiht der Zahlung in den einzelnen Fällen eine entsprechend verschiedene Bedeutung für das Schuldverhältniß.

α) Zahlung von Seiten des Bezogenen geschieht im Zweifelsfall behufs Lösung der eingegangenen oder in Aussicht genommenen Wechsel-Hauptschuld und damit behufs Tilgung des Wechsels. Es erlöschen dem betheiligten Gläubiger gegenüber (s. zu a) die sämmtlichen Wechselpflichten, die des Acceptanten, des Mitacceptanten, des Ehrenacceptanten, des Avalisten und insbesondere auch die der Regreßschuldner, deren Regreßpflicht ja begrifflich die Nichteinlösung des Wechsels durch den Hauptschuldner zur Voraussetzung hat. Ihnen allen, nicht blos dem Zahler steht der Zahlungseinwand gegenüber dem davon betroffenen Gläubiger (a) zur Seite (O.Tr. b. Striethorst 28 S. 299, 33 S. 198, 46 S. 370 f., O.H.G. 5 S. 126, 8 S. 389, 11 S. 311, 12 S. 113 u. 247 f., 18 S. 368, 25 S. 19, R.G. 9 S. 64), selbst wenn der Wechsel über die Zahlung nichts ausweist (a. A. Siebenhaar i. Archiv 18 S. 259, Kammerger. i. Archiv 2 S. 332 f., O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 9 Nr. 207, O.Tr. Berlin 19 S. 271 ff., b. Striethorst 32 S. 163 f., 40 S. 196 f.; O.G.H. b. Peitler Nr. 413, b. Czelechowsky Nr. 36).

Hierbei ist es gleichgiltig, ob die Zahlung vom Bezogenen in Person geschieht oder für ihn durch einen anderen (s. zu β und ε), und ob der Bezogene letzterenfalls von der Zahlung Kenntniß hatte oder nicht (O.H.G. 8 S. 390, 16 S. 217 f.).

Will der Bezogene (der noch nicht durch die Annahmeerklärung Wechselhauptschuldner geworden ist) die Zahlung zwecks Wechselerwerbs oder behufs Ehrenintervention leisten, so muß er dies zum Ausdruck bringen (O.H.G. 5 S. 127). In diesem Ausnahmsfall ist natürlich der Wechsel nicht getilgt (O.H.G. 10 S. 287). Dagegen ist die vom O.Tr. b. Striethorst 28 S. 299, 29 S. 371 unterstellte Möglichkeit, daß der Acceptant den Wechsel nur zur Lösung der eigenen Schuld unter Heilerhaltung des Wechsels im Uebrigen leistet, rechtlich gar nicht denkbar. Ebensowenig kann der Bezogene, wenn er acceptirt hat, nach Wechselverfall die Zahlung mit anderer Wirkung als derjenigen der Schuldtilgung leisten. Selbst durch Nachgiro oder Cession könnte er nicht in die Wechselrechte eintreten. Es würde durch Vereinigung von Recht und Pflicht in einer Hand der Wechsel erlöschen (Art. 10 § 4 S. 89).

β) Zahlung von Seiten des Domiziliaten geschieht im Zweifel für den Bezogenen. An den Domiziliaten als Vertreter des Bezogenen richtet sich im Zweifel das Zahlungsbegehren. Die Zahlung des Domiziliaten gewährt damit gemeiniglich sämmtlichen Wechselverpflichteten einen Einwand gegenüber dem davon betroffenen Gläubiger (s. zu a) (O.H.G. 5 S. 127, 8 S. 387, 389, 11 S. 306, 12 S. 372, 15 S. 36, 18 S. 368, R.G. 9 S 64 und i. Jur. Wochenschrift 1886 S. 118 Nr. 24). Soll der Zahlung eine anderweite Bedeutung beigemessen werden, so muß die entsprechende Absicht des Zahlers erkennbar in die Erscheinung getreten sein, z. B. wenn der Domiziliat, der gleichzeitig Regreßschuldner ist, die Zahlung auf die Regreßschuld geleistet wissen will (R.G. b. Bolze 4 Nr. 556, abweichend b. Bolze 2 Nr. 807), oder wenn der Domiziliat als Ehrenzahler auftritt. Wenn der Domiziliat zwar Zahlung leisten will, aber nicht für den Bezogenen, wird er zumeist vorab Protest erheben lassen. Eine unbedingte Nothwendigkeit zur Durchführung dieser Absicht ist die Protesterhebung jedoch nicht, wie man mit dem R.G. 36 S. 100, b. Bolze 4 Nr. 556 entgegen dem O.H.G. 5 S. 312 f., 11 S. 306 Nr. 98, 12 S. 115 f., — vergl. auch 10 S. 286 f. — und Staub Art. 82 § 54 anzunehmen hat. Der erforderliche Beweis läßt sich auch außerhalb des Protestes führen.

Was vom eigentlichen Domiziliaten ausgeführt ist gilt bei Gleichheit der Rechtslage ebenmäßig vom unechten Domiziliaten (a. A. R.G. 36 S. 102).

Digitized by Google

γ) Zahlung von Seiten eines Regreßschuldners tilgt nach der vermuthungsweisen Absicht des Zahlers nur dessen Garantieschuld und gewährt ihm das Recht auf Rückempfang des Wechsels behufs Wiedereintritt in sein früheres Gläubigerrecht.

αα) Dem Zahler und dessen Nachmännern erwächst die Zahlungseinrede gegenüber dem davon betroffenen Gläubiger (a), und sie steht des Ferneren denjenigen Mitschuldnern zu, welche die besondere Wechselerklärung jener mitgezeichnet haben (O.Tr. b. Striethorst 25 S. 344 Nr. 66). Die Nachmänner des Zahlers würden, wenn der Zahler selber klagte, selbstverständlich Zahlung weigern dürfen, da umgekehrt ihnen ja der Zahler haftet. Sie verfolgen ein eigenes Interesse und damit ein eigenes Recht, wenn sie dem befriedigten Wechselinhaber entgegenhalten, daß durch ihren Vormann bereits Zahlung geleistet sei, und der Wechsel vom Gläubiger nicht mehr zu Recht geltend gemacht werde. Daß vom O.Tr. in einer Reihe von Entscheidungen der Zahlungseinwand nur dem Zahler selbst eingeräumt ist, hat bereits unter α) Erwähnung gefunden (s. auch Wolff i. Archiv 12 S. 136 ff.).

ββ) Die Vormänner des zahlenden Regreßschuldners sowie der Acceptant haben keinen Zahlungseinwand (O.Tr. Stuttgart i. Archiv 9 S. 216 Nr. 70, O.Tr. 48 S. 284 und b. Striethorst 5 S. 325 f., 33 S. 198, 71 S. 24 ff., O.H.G. 2 S. 123, 7 S. 122 u. S. 295 f., 8 S. 389, 9 S. 42, 12 S. 113, R.G. 9 S. 64, 11 S. 20 ff., 23 S. 125; vergl. auch b. Bolze 8 Nr. 364, 16 Nr. 289; O.G.H. b. Peitler 254, 413). Der Wechselanspruch besteht gegen sie an und für sich fort, ohne daß es eines bezüglichen Vorbehaltes bei der Zahlung bedürfte. Nur hat der Zahler in Folge der Zahlung den Anspruch auf Rückübertragung des Wechselrechts. Wollten jedoch der Vormann oder der Acceptant einwenden, daß der Gläubiger in Folge des Zahlungsempfangs den Wechsel nicht länger einbehalten, vielmehr dem Zahler behufs Rückübertragung des Gläubigerrechts ausliefern müsse, so wäre dies Einwand aus dem Recht des Dritten, des Zahlers. Der Einwand rügt nicht etwa mangelnde Aktivlegitimation. Der Zahler hat zwar ein persönliches Recht auf Wechselauslieferung erlangt, ist aber vor Rückempfang des Wechsels nicht wieder Wechselgläubiger geworden. Es kann hierbei nicht einmal darauf ankommen, ob die Zahlung auf dem Wechsel quittirt ist. Ist gegebenen Falls die Zahlung als solche nicht einwendbar, so kann sie durch ihre Beurkundung auf dem Wechsel nicht zu einer anderen Rechtsbedeutung gelangen. Das scheint in der Rechtsprechung nicht immer genügend beachtet zu sein (vergl. O.Tr. Stuttgart i. Archiv 9 S. 218 Nr. 70 O.H.G. 8 S. 389). Begründet wäre der Einwand und zwar als Einrede der Arglist nur alsdann, wenn im Sonderfall der Zahler seinen Anspruch auf Wechselausantwortung dem Schuldner abgetreten hätte (anders O.Tr. b. Striethorst 77 S. 275). Nur vereinzelt wird gegen die Klage des befriedigten Gläubigers jedem Wechselverpflichteten ohne Weiteres der Zahlungseinwand eingeräumt (App.Ger. Celle i. Busch's Archiv 38 S. 255 f.; Ladenburg i. Archiv 8 S. 245 ff., 17 S. 70 ff.; b. Löhr 3 S. 465 ff.; i. Busch's Archiv 32 S. 165 ff., 34 S. 247, 37 S. 34; Geller i. Archiv 15 S. 308 ff.; Harburger b. Gruchot 40 S. 552 f.) oder doch dem Acceptanten gewährt, wenn ein Regreßschuldner gezahlt hat (O.G.H. b. Peitler Nr. 244, 291; Thöl S. 752 f.; Renaud S. 276).

Die aus dem Wesen des Wechsels hergeleitete Wirkung der Zahlung erfährt selbst dann keine Erweiterung, wenn die mehreren Wechselschuldner zusammen verurtheilt waren. Das Urtheil hat keine umschaffende Wirkung, die Rechtsstellung der Wechselschuldner bleibt die gleiche. Ist die Forderung von einem Regreßschuldner beigetrieben, so kann Beispielshalber der mitverurtheilte

Digitized by Google

Vormann desselben, der auch wider ihn ausgebrachten Zwangsvollstreckung trotz der Befriedigung des Gläubigers einen Widerspruch nicht entgegen setzen.

Beachtlich wäre der Zahlungseinwand *jedes* dritten Wechselschuldners dagegen in dem Fall, daß der dem Zahler bereits ausgehändigte Wechsel aus irgend einem Grunde in die Hand des Zahlungsempfängers zurück gelangte und von diesem ohne Genehmigung des Zahlers (O.H.G. 9 S. 42) geltend gemacht würde. Hier würde es dem Gläubiger am Gläubigerrecht gebrechen.

Nicht ausgeschlossen ist es, daß der Regreßschuldner die Zahlung unter einer anderweiten Zweckbestimmung leistet als der, seine Regreßschuld abzutragen, z. B. wenn er für den Bezogenen also zur Tilgung des Wechsels selbst die Leistung vornimmt (O.H.G. 16 S 217 f., vergl. auch 25 S. 20 Nr. 3; R.G. b. Bolze 3 Nr. 551, 8 Nr. 364), oder wenn er zwar für sich zahlt, aber zunächst nur, um dem Gläubiger eine Sicherheit für den Fall zu gewähren, daß die Forderung nicht anderweit eingezogen werden kann (vergl. R.G. b. Bolze 8 Nr. 364). In diesen Sonderfällen ist die Wirkung der Zahlung entsprechend zu bemessen.

δ) *Zahlung von Seiten des Ehrenzahlers* giebt nur den Nachmännern des Honoraten den Zahlungseinwand. Der Honorat, dessen Vormänner und der Acceptant bleiben in ungeschmälerter Wechselhaft (Art. 63). Ist der Ehrenzahler zugleich Regreßschuldner, so können natürlich seine eigenen Nachmänner ihm Zahlung verweigern, da er ihnen ja seinerseits zum Regreß verpflichtet ist.

ε) *Zahlung von Seiten eines wechselrechtlich unbetheiligten Dritten* wirkt, sofern sie für einen Wechselbetheiligten geschieht, mag hierzu Auftrag vorliegen oder nicht, wie die Zahlung des Schuldners selber (O.H.G. 15 S. 22 f.). Im Uebrigen aber gewährt sie Niemandem einen Zahlungseinwand, da ihr nicht die Absicht, eine Wechselschuld zu tilgen, unterlag (O.H.G. 12 S. 69).

Ist Schuldner dem Gläubiger noch weitere Beträge als die Wechselsumme schuldig, so ist die Verrechnung einer die gesammten Schulden nicht voll deckenden Zahlung nach Maßgabe des gemeinbürgerlichen Rechts vorzunehmen, wobei die Wechselschuld als die dem Schuldner lästigere anzusehen ist (O.A.G. Rostock b. Seuffert 15 Nr. 193, § 150 ff. A.L.R. I, 16, § 366 D. B.G.B. § 1416 Oest. B.G.B.).

76. Zahlungsangebot des *Bezogenen* bei Fälligkeit vor Protest benimmt in Höhe des gehörig angebotenen Betrages den Regreßanspruch (Art. 38, 41).

Zahlungsangebot eines *Nothadressaten oder Ehrenacceptanten* benimmt jedweden Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner (Art. 62).

Zahlungsangebot von *mehreren Intervenienten* benimmt dem Einlöser sowie jedem späteren Inhaber den Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von den anderen angebotenen, aber nicht angenommenen Zahlung befreit worden wären (Art. 64).

77. Zwang.

a) Ist durch Zwang nur die äußerliche Wechselzeichnung, nicht zugleich der Wechselwille erwirkt, so liegt eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht vor. Der Zeichner haftet Niemandem. Das Gleiche gilt, wenn der zwar ausgestellte, aber noch unbegebene Wechsel dem Schuldner gewaltsam entrissen wird (vergl. H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.Entsch. Bayerns 1 S. 551 f.).

b) Ist die Wechselzeichnung oder Begebung eine erzwungene Willensbethätigung, so greift die Einrede des Zwanges als eine gemeinbürgerliche unter den Voraussetzungen des gemeinbürgerlichen Rechts Platz (§§ 31 A.L.R. I, 4, § 123 D. B.G.B., § 870 Oest. B.G.B., O.Tr. b. Seuffert 11 Nr. 172; O.H.G. i. Calm's Wochenschrift 1871 S. 352) und nur gegen den unmittelbaren Gegner sowie diejenigen Nachfolger desselben, die das Wechselrecht lediglich wie ein abgeleitetes erworben haben (§ 2 S. 311 f.).

Digitized by Google

78. Zwangsvergleich (Zwangsausgleich).

a) **Von den Wechselschuldnern** kann nur der Gemeinschuldner auf den Zwangsvergleich als solchen sich berufen. Die übrigen Wechselschuldner bleiben vom Zwangsvergleich unberührt (§ 178 Deutsch. Konk.O., § 224 Oest. Konk.O.).

Der Zwangsvergleich umfaßt auch die noch nicht fälligen Wechselverbindlichkeiten des Gemeinschuldners (§§ 2, 58, 178 Deutsch. Konk.O., §§ 14, 221, 233 Oest. Konk.O.).

Die vergleichsgemäße Leistung des Gemeinschuldners bleibt trotz Erledigung seiner Verbindlichkeit immerhin Theilleistung. Er kann die Leistung nicht von Vollquittung, Durchstreichung seines Namens oder gar Aushändigung des Wechsels abhängig machen.

Was von den übrigen Wechselschuldnern gezahlt wird, kommt dem Vergleichsschuldner, was der Vergleichsschuldner zahlt, den übrigen Wechselschuldnern alsdann zu Gute, wenn dies nach den allgemeinen Grundsätzen von der Wirkung der Zahlung (vergl. 75) zutreffen würde.

b) **Von den Wechselgläubigern** werden durch den Zwangsvergleich der Konkursgläubiger und diejenigen Nachfolger desselben betroffen, die das Wechselrecht wie ein abgeleitetes erworben haben (§ 2 S. 311 f.).

Der Vormann des Konkursgläubigers hat einen durch Wiedereinlösung bedingten Wechselanspruch. Auch er ist darnach, wie jeder sonstige bedingt Berechtigte, als Konkursgläubiger an den Zwangsvergleich gebunden. Hat der Vormann wegen des die Vergleichssumme übersteigenden Theils seinerseits im Regreßwege Zahlung geleistet, so kann er sich an dem Gemeinschuldner nicht erholen. Der Gemeinschuldner hat durch Zahlung der Vergleichssumme seine Wechselschuld bezahlt (Art. 10 § 3 S. 86). Er kann nicht etwa auf dem Umwege belangt werden, daß der einlösende Indossant auf das gemeinbürgerliche Rechtsverhältniß zurückgeht (O.H.G. 24 S. 142 f.).

4. Verlust von Wechseleinreden.

1. Einredeverlust in Folge Verzichts. Auf den Einwand des Formmangels oder des Mangels nothwendiger Förmlichkeiten läßt sich rechtsgiltig nicht verzichten (Art. 7 § 1 S. 57, Art. 41 § 2 S. 202), abgesehen natürlich in der Form der Ausstellung eines neuen Wechsels. Der Richter hat diese Mängel ja von Amtswegen zu berücksichtigen. Hier ist die Oesterreichische Rechtsprechung von Irrungen nicht immer freigeblieben. So will der O.G.H. b. Peitler Nr. 27, b. Czelechowsky Nr. 196, vergl. auch Nr. 10 den Mangel des Ausstellungstages bez. der Ausstellerunterschrift bei mangelndem Einwande nicht ohne Weiteres berücksichtigt wissen. Protesterlaß läßt das Gesetz zwar zu und damit zugleich den Erlaß bestimmter Protestförmlichkeiten. Ist jedoch Mangels gehörigen Protestes der Anspruch erloschen, so kann er durch nachträglichen Protesterlaß nicht wieder ins Leben gerufen werden (Art. 42 § 1 S. 204).

Auf den Einwand der Wechselunfähigkeit läßt sich insofern verzichten als damit ein Schuldanerkenntniß ausgesprochen werden kann (Art. 1 § 8 S. 20).

Im Uebrigen sind die Wechseleinreden, mögen sie auf wechselrechtlicher oder gemeinbürgerlicher Grundlage ruhen, dem Verzicht allgemein zugänglich, namentlich der Einwand der Verjährung (Vorbem. zu Abschnitt XIII § 4 S. 286).

Die vorbehaltlose Ausstellung eines Prolongationswechsels enthält im Gemeinfall ein Schuldanerkenntniß und behebt Einwände, die gegen den ursprünglichen Wechsel hätten geltend gemacht werden können, in dem gleichen Umfange wie ein sonstiges Anerkenntniß. Selbstverständlich können unter Umständen gegen den Prolongationswechsel die gleichen Einreden begründet sein, wie gegen den ursprünglichen Wechsel. Ist Beispielshalber der ursprüngliche Wechsel ein Gefälligkeitswechsel, so verbleibt dieser Charakter auch dem Prolongationswechsel und damit ein hierauf zu gründender Einwand.

Ist zunächst auf Sicherheitsleistung und demnächst auf Zahlung geklagt, so kann die Unterlassung von Einreden im Sicherheitsprozeß nicht als Verzicht auf diese Einreden für den späteren Zahlungsprozeß gedeutet werden.

Digitized by Google

Nichtvortrag von Einredethatsachen im Deutschen Wechselprozeß ist kein Verzicht auf diese Einwendungen im etwa nachfolgenden ordentlichen Verfahren (vergl. auch O.A.G. Lübeck b. Seuffert 14 Nr. 187).

2. Einredeverlust in Folge Wechselveräußerung. Die dem Wechselrecht nicht entnommenen Einreden gehen im Gemeinfall verloren, wenn der Wechsel einem gutgläubigen Dritten zu Eigenthum übertragen wird (§ 2 S. 311 f.). Der veräußernde Gläubiger macht dadurch auf Kosten des Schuldners den ihm nicht zukommenden Wechselwerth für sich flüssig. Das erfordert eine Ausgleichung.

a) **Der Schuldner,** der einer Einrede dadurch verlustig geht, daß Gläubiger den Wechsel an einen gutgläubigen Dritten weitergiebt, kann Schadensersatz verlangen (R.G. b. Bolze 5 Nr. 497, 13 Nr. 309, 17 Nr. 165). Dieser Satz erleidet eine Ausnahme für den Fall, wenn das dem Wechsel unterliegende gemeinbürgerliche Geschäft zwar unverbindlich ist, das darauf Geleistete aber nicht zurückgefordert werden kann, wie bei Spiel, insbesondere Differenzspiel und Wette (§ 577 A.L.R. I, 11 f., §§ 762 ff. Deutsch. B.G.B., §§ 1271 f. Oest. B.G.B., R.G. 35 S. 197 f.). Die Hingabe des Wechsels schloß die Ermächtigung zur Weiterbegebung des Wechsels in sich. Wenn nun in Folge der von den Parteien gewollten Weiterbegebung der Gläubiger Zahlung erlangt, so kann diese Zahlung nicht anders wirken, als wenn sie vom Schuldner an den Gläubiger unmittelbar geschehen wäre.

b) **Der Gläubiger** ist gedachten Falls ersatzpflichtig, gegen welchen die Einrede wirksam gewesen wäre, und der sich ihr durch die Begebung entzogen hat, vornehmlich also derjenige, in dessen Person die Einrede entstanden ist, und derjenige, der von jenem den Wechsel schlechtgläubig erworben hat (R.G. b. Bolze 5 Nr. 497, 13 Nr. 309, 17 Nr. 165). Für den Vertreter hat natürlich der Vertretene einzustehen, namentlich auch der Gemeinschuldner für den Konkursverwalter. Der stille Prokuraindossatar ist als bloßer Bevollmächtigter nicht verantwortlich; er wird es nur, wenn er zur Durchführung der gläubigerischen Arglist durch Weiterbegebung des Wechsels wissentlich mitwirkt.

§ 5. Beweislast und Beweismittel.

1. Die Beweislast.

a) Bezüglich der Wechselform und der Wechselförmlichkeiten läßt sich von einer Beweislast nicht sprechen, da der Richter auch ohne erhobenen Einwand die Nachprüfungspflicht hat.

b) Im Uebrigen trägt der Beklagte die Beweislast für diejenigen Thatumstände, die der Geltendmachung des Wechselanspruchs entgegenstehen. Beispielshalber hat Schuldner zu beweisen,

daß er bei Abgabe der Wechselunterschrift wechselunfähig war (Art. 1 § 6 S. 17 f.),

daß der Wechsel verjährt ist (Vorbem. zu Abschnitt XIII § 5 S. 286),

daß ein Blanket, wenn es zu einem Wechsel mit gemeinüblichem Inhalt ausgestaltet worden ist, rechtswidrig ausgefüllt ist (Art. 7 § 3 S. 65),

daß dem Wechsel ein rechtsunwirksamer oder wieder in Fortfall gekommener gemeinbürgerlicher Verpflichtungsgrund unterliegt (O.H.G. 3 S. 359 f.),

daß ein Gegenwerth vereinbart ist, der nicht oder nicht vollständig geleistet ist und vertragsgemäß nicht oder nicht vollständig mehr geleistet werden kann,

daß und für wen auf den Wechsel Zahlung geleistet ist,

daß der Depotwechsel nur unter Bedingungen oder sonstigen Einschränkungen geltend gemacht werden sollte (O.Tr. b. Striethorst 29 S. 328, O.H.G. 8 S. 142, 13 S. 238, 17 S. 281 f.), oder daß der Depotwechsel kraftlos geworden ist, weil die gemeinbürgerliche Forderung, zu deren Sicherheit er gegeben war, nicht entstanden ist und vertragsgemäß nicht mehr entstehen kann (H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger.Entsch. Bayerns 2 S. 148 f., O.L.G. Hamburg b. Goldschmidt 38 S. 568, O.H.G. 8 S. 142 f., R.G. b. Bolze 4 Nr. 545; O.G.H. b. Peitler Nr. 311; b. Czelechowsky Nr. 15, 95, 109, 403).

Digitized by Google

Die Rechtſprechung, namentlich die Oeſterreichiſche, muthet es bisweilen dem Kläger zu, den Beſtand der Forderung darzuthun, wenn der Wechſel ein Depotwechſel iſt (O.G.H. b. Krall Nr. 64, 72; b. Czelechowsky Nr. 107, 108, 209, 256, 471; i. Archiv 18 S. 411 Nr. 99) und zwingt ihn den Beweis erhaltener Valuta zu führen, wenn feſtſteht, daß und in welchem Umfange Kläger einen Gegenwerth für den Wechſel zugeſagt hat (O.G.H. b. Krall Nr. 149; b. Czelechowsky Nr. 17, 225).

Die allgemeine Valutaklauſel im Wechſel „Werth erhalten" und ähnliches iſt eine inhaltloſe Form geworden und damit ohne Beweiswerth (ſ. Art. 83 § 4 S. 344).

Hinſichtlich des vorſchußweis gegebenen Wechſels ergiebt ſich für Schuldner die Beweislaſt dahin, daß der Wechſelnehmer nicht nachgeleiſtet hat und nicht mehr nachleiſten kann. Die entgegengeſetzte Auffaſſung des R.G. 5 S. 26 ff., daß dem Wechſelempfänger der Nachweis der endgiltigen Forderung obliege, wird eben der Thatſache nicht gerecht, daß der Wechſel ſeine ausſchließliche Verpflichtungskraft in ſich ſelber trägt, und die Wechſelhingabe in dem vermuthungsweiſen Parteiwillen geſchieht, daß der Wechſelinhaber zur Geltendmachung des Gläubigerrechts einer Darlegung gemeinbürgerlicher Verpflichtungsumſtände enthoben ſein ſoll. Dieſem Parteiwillen gemäß würde übrigens, entgegen der Meinung Staub's Art. 82 § 69, der Wechſelſchuldner die Beweislaſt auf den Gläubiger nicht dadurch abwälzen können, daß er ſeinerſeits auf Herausgabe des Wechſels klagte. Wird der Wechſel vorſchußweis auf Proviſionen für Thätigkeit von gewiſſer Zeitdauer gewährt, ſo kommt freilich der Wechſelnehmer in die Lage, bei Einſtellung ſeiner Dienſtleiſtungen vor der Zeit die Höhe ſeiner Forderung darlegen zu müſſen. Der Wechſel iſt in der beſtimmten Höhe nur in der Vorausſetzung zu Ende geführter Thätigkeit gewährt. Inſoweit dürfte jener reichsgerichtlichen Entſcheidung beizupflichten ſein.

Zieht dem dritten Wechſelinhaber gegenüber ein Einwand nur alsdann, wenn er bei Wechſelerwerb von dem ſeinem Vorgänger entgegenſtehenden Thatbeſtand Kenntniß hatte, oder wenn er für den Vorgänger als Inkaſſomandatar auftritt, ſo iſt auch dieſe Kenntniß oder das Inkaſſomandat vom Schuldner nachzuweiſen.

2. Die Beweismittel für Wechſeleinreden ſind an und für ſich nicht eingeſchränkt. Sie ſind es nur innerhalb des Deutſchen Wechſelprozeſſes im Gegenſatz zum ordentlichen Verfahren. Im Deutſchen Wechſelprozeß ſind nur Urkundsvorlage und Eideszuſchiebung als Beweismitte zugelaſſen. In den unzähligen Fällen, in denen dem dritten Wechſelinhaber ein Einwand aus der Perſon ſeines Vorgängers entgegen gehalten wird, weil er den Wechſel nur als Inkaſſomandatar ſeines Vorgängers einzieht, oder weil Kläger bei Wechſelerwerb von der Einredethatſache Kenntniß gehabt hat, iſt diesbezüglich dem Beklagten im Regelfall das Mittel der Eideszuſchiebung nicht verſchränkt. Der Eid des Inkaſſomandatars über eine außerhalb ſeiner Wahrnehmung liegende Einredethatſache iſt gemäß § 424 R.C.Pr.O. dahin zu faſſen, daß der Schwurpflichtige nach ſorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung nicht erlangt habe, daß die Einredethatſache wahr ſei. Der Eid des angeblich bösgläubigen Wechſelerwerbers wird faſt durchgängig dahin gefaßt, daß Kläger bei Erwerb des Wechſels von der Einredethatſache z. B. der Zahlung, der Stundung keine Kenntniß gehabt habe (vergl. auch R.G. 3 S. 431 f.). Dieſe Eidesfaſſung trifft den Kernpunkt. Denn gerade auf dieſe Kenntniß kommt es an. Sydow i. Buſch's Zeitſchr. f. C.Pr. 2 S. 509 ff.; Staub Art. 82 § 71 und Wulff in der Hanſeatiſchen Gerichtszeitung 1896 S. 303 ff. führen demgegenüber an, daß Beklagter zunächſt die Einredethatſache ſelbſt beweiſen müſſe; erſt dann komme es darauf an, ob dem Kläger die Kenntniß hiervon innegewohnt habe. Ueber dies alles ſchafft ja aber der Eid Klarheit. Iſt die behauptete Thatſache unwahr, ſo kann der Schuldner von jener Thatſache auch keine Kenntniß gehabt haben. Iſt umgekehrt die Thatſache wahr, nun, ſo hat gewiß der Kläger über ſein Nichtwiſſen den Eid abzuleiſten. Folgt man der Gegenmeinung, daß dem bösgläubigen Erwerber vorab die Einredethatſache ſelbſt nachzuweiſen iſt, ſo entſteht die weitere Frage, ob diesbezüglich das Mittel der Eideszuſchiebung unbeſchränkt zu Gebote ſteht. Das

Digitized by Google

trifft zu. Der Indossatar ist als Rechtsnachfolger des Indossanten anzusehen (Art. 9 § 1 S. 76, Art. 17 § 3 S. 114). Die herrschende Meinung, die, vom Falle des Inkassomandats abgesehen, den Indossatar als Rechtsnachfolger des Indossanten nicht gelten lassen will (O.L.G. Rostock b. Seuffert 45 Nr. 119, O.H.G. 24 S. 3, R.G. 2 S. 76), muß folgerichtig zu dem gegentheiligen Ergebniß gelangen, daß über die aus der Person des Indossanten entnommene Einredethatsache selbst, sofern sie nicht Gegenstand der schuldnerischen Wahrnehmung gewesen ist, das Mittel der Eideszuschiebung versagt bleibt (O.L.G. Rostock b. Seuffert 45 Nr. 119; Sydow a. a. O.; Wulff a. a. O.).

Ueber den Beweiswerth der Wechselquittung s. § 3 unter 62 und bei Art. 39 § 1 S. 191.

Art. 83.

Artikel 83.

Deutsche Fassung: **Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.**

Die Oesterreich. Fassung unterscheidet sich von der Deutschen durch das Fehlen der Worte „des Wechsels" hinter „Inhaber".

A. Der Wechselbereicherungsanspruch.

Vorbemerkung: Der wechselmäßige Zahlungsanspruch findet seine Kraft einzig und allein im Wechsel selbst. Beim Erlöschen des Wechsels, sei es durch Verjährung, sei es durch Außerachtlassen der für seine Erhaltung nothwendigen Förmlichkeiten (Präjudizirung), würde daher an und für sich dem Wechselinhaber als solchem ein Klagerecht nicht zustehen. Schwiege das Gesetz, so würde es dem Wechselinhaber nur vorbehalten bleiben, denjenigen Wechselschuldner zu belangen, der zu ihm in einem besonderen gemeinbürgerlichen Verpflichtungsverhältniß steht. Klagegrundlage wäre hier das dem Wechsel zu Grunde liegende, durch die Wechselhingabe nicht ohne Weiteres erloschene gemeinbürgerliche Vertrags- oder sonstige Verpflichtungsverhältniß (s. zu B). Alle anderen Wechselschuldner wären für den Wechselinhaber, mit dem sie eben nur in wechselmäßigem Verbande stehen, nicht mehr belangbar. Diesem Rechtszustande ist durch besondere Satzung der W.O. vorgebeugt. Darnach sollen ohne Unterschied sowohl Aussteller wie Acceptant als solche, wenn ihre wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, trotzdem in dem Umfange dem Wechselinhaber als solchem haftbar bleiben, wie sie sich andernfalls mit dessen Schaden bereichern würden.

§ 1. Das Wesen des Wechselbereicherungsanspruchs.

Der Wechselbereicherungsanspruch ist aus Billigkeitsgründen durch Sondersatzung der Wechselordnung geschaffen, also wechselrechtlicher Natur. Er ist sonach von dem gemeinbürgerlichen Anspruch, der dem Wechsel zu Grunde liegt, wesensverschieden (O.L.G. Rostock b. Seuffert 40 Nr. 140, O.H.G. 10 S. 44; unzutreffend O.A.G. Dresden b. Seuffert 28 Nr. 62). Er setzt nicht einmal irgend ein rechtsgeschäftliches Band zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner voraus. Es genügt die Thatsache, daß der Gläubiger Inhaber des Wechsels und durch das Erlöschen des Wechsels geschädigt ist, und daß der Schuldner den Wechsel ausgestellt oder acceptirt hat und durch das Wechselgeschäft, dem Schaden des Inhabers entsprechend, bereichert ist. Ebensowenig ist der Anspruch ein Schadensersatzanspruch (O.Tr. b. Striethorst 55 S. 121; a. M. O.L.G. Wien i. Archiv 8 S. 177 Nr. 4). Der Schaden ist aus der mangelnden Sorgfalt des Inhabers entstanden, es kann dafür ein Dritter nicht verantwortlich gemacht werden; auch ist der bloße Schaden nicht Klagegrund.

Der Anspruch entsteht mit dem Augenblick, in dem der Wechsel erloschen ist, er ist also kein Anspruch aus dem Wechsel (entgegengesetzt Jacobi i. Archiv 9 S. 48), am wenigsten wie v. Canstein

Digitized by Google

S. 425 f. ausführt, der alte, nur dem Umfange nach auf die Bereicherung beschränkte Wechselanspruch. Wenn es im Gesetz heißt, daß nach Erlöschen des Wechselanspruches Aussteller und Acceptant aus der Bereicherung verhaftet „bleiben", so ist der Ausdruck „bleiben" nur auf die nackte Thatsache der Haftung, nicht auf die rechtliche Natur dieser Haftung zu beziehen. Die Rechtslage ist ähnlich, wie bei verjährten Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen. Auch hier ist nach Fortfall des ursprünglichen Schadensersatzanspruches aus der unerlaubten Handlung ein davon rechtlich verschiedener Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung gegeben (vergl. § 852 Deutsch. B.G.B.). Der Wechsel ist nur noch Legitimationsmittel für den Anspruchsberechtigten, nicht zugleich Anspruchsgrundlage. In der Deutschen Rechtsprechung wird der Anspruch als ein „residuum des Wechselanspruchs" bezeichnet (O.L.G. Köln b. Goldschmidt 38 S. 568; O.L.G. Hamburg b. Seuffert 41 Nr. 50, O.H.G. 5 S. 258, 8 S. 239, 10 S. 44, 13 S. 94 Nr. 31; R.G. b. Bolze 6 Nr. 400; b. Gruchot 26 S. 825, vergl. auch O.Tr. 58 S. 349, O.H.G. 6 S. 383). Als selbstständiger wechselrechtlicher Anspruch (O.H.G. 13 S. 226 f.) ergreift er nicht Pfänder und Bürgen, die für die ursprüngliche Wechselschuld bestellt sind (anders O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 118). Es darf aber hierbei nicht übersehen werden, daß Verjährung des Wechsels insoweit nicht vorgeschützt werden kann, als es sich um Befriedigung des Wechselgläubigers aus dem Pfande handelt (Vorbem. zu Abschnitt XIII § 4 S. 285). Der Bereicherungsanspruch kann ferner, ohne dem Einwande rechtskräftig entschiedener Sache zu begegnen, selbst noch dann erhoben werden, wenn der Gläubiger mit dem Anspruch aus dem Wechsel oder aus dem der Wechselurkunde zu Grunde liegenden gemeinbürgerlichen Geschäft abgewiesen ist (vergl. O.Tr. 55 S. 135 f.). Sogar die Legitimation des Gläubigers und die Formgiltigkeit des Wechsels sind im Bereicherungsprozeß neu zu prüfen. Die Umleitung der Wechselklage oder der Klage aus dem gemeinbürgerlichen Grundgeschäft in die Bereicherungsklage stellen sich als Klageänderung dar (O.H.G. 13 S. 226 f., O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 77).

2. Die Voraussetzungen des Wechselbereicherungsanspruches sind folgende:

1. Wechselinhaberschaft.

a) **Ein Wechsel** muß vorliegen, natürlich ein formgiltiger (O.L.G. Dresden b. Goldschmidt 31 S. 433; O.Tr. 31 S. 64, 58 S. 350, b. Striethorst 17 S. 196; O.H.G. 10 S. 45). Andernfalls könnte ja vom Erlöschen des Wechselanspruchs nicht die Rede sein. Den Wechsel ersetzt auch hier das Amortisationsurtheil (O.A.G. Cassel b. Seuffert 20 Nr. 259, O.Tr. 58 S. 346 ff.; b. Striethorst 66 S. 300 ff., O.H.G. 6 S. 385, 10 S. 46). Das wollen freilich Renaud S. 318; Volkmar-Loewy S. 320; Swoboda i. Archiv 15 S. 297 nicht gelten lassen.

Daß der Wechsel dem Beklagten gegenüber materiell einwandsfrei sein muß, folgt aus der Erwägung, daß andernfalls dem Gläubiger insoweit durch Verjährung oder Verabsäumung nothwendiger Förmlichkeiten ein Verlust nicht entstanden sein kann.

Schuldner braucht nur gegen Ausantwortung des Wechsels dem Bereicherungsanspruch zu genügen.

b) **Die Inhaberschaft des Wechsels** muß dargethan sein und zwar die wechselrechtlich nicht zu beanstandende (O.H.G. 6 S. 384 f., 8 S. 239, 10 S. 45, 12 S. 124 Nr. 41, R.G. b. Bolze 6 Nr. 400, 11 Nr. 263 b, i. Blum's Annalen 4 S. 158 Nr. 42). Wer z. B. den Wechsel ohne Begebung erlangt hat oder ihn ohne fortlaufende Girokette innehält, kann den Bereicherungsanspruch nicht erheben. Doch steht dem Wechselinhaber bis zum Nachweis des Mangels die Eigenthumsvermuthung zur Seite (anders O.G.H. b. Krall Nr. 14).

α) Die Inhaberschaft muß bei Erlöschen des Wechselanspruchs vorhanden gewesen sein (O.A.G. Dresden b. Seuffert 27 Nr. 57; R.G. b. Gruchot 26 S. 825). War der Kläger nicht Inhaber des Wechsels bei dessen Erlöschen, so kann er auch durch Erlöschen des Wechsels nicht Schaden erlitten haben. Wer ferner den erloschenen Wechsel wieder eingelöst hat, that dies ohne Rechtszwang und hat den daraus entstandenen Schaden sich selber zuzuschreiben; ein Bereicherungsanspruch steht ihm nicht zu (O.A.G. Dresden b. Seuffert 2 Nr. 318, O.H.G. 8 S. 239 f., vergl. auch 20 S. 84 f., 23 S. 106 f.).

Digitized by Google

β) Die Inhaberschaft des Beschädigten bez. seines Rechtsnachfolgers muß bei Geltendmachung des Bereicherungsanspruches fortdauern. Ist Kläger nicht Inhaber bei Geltendmachung des Anspruchs, so fehlt ihm die Legitimation.

Die Uebertragung des Bereicherungsanspruchs hat in den Formen des gemeinbürgerlichen Rechts mittels Cession, Zuwendung von Todeswegen u. s. w. zu erfolgen. Wer den erloschenen Wechsel girirt, bekundet damit noch nicht die Absicht, den Bereicherungsanspruch zu übertragen. Ein derartiges Giro bleibt wirkungslos (O.H.G. 12 S. 124 Nr. 41, Krall Nr. 101; gegen O.G.H. b. Peitler Nr. 452). Die Ertheilung eines Prokuraindossaments kann dagegen als klarer Beweis gelten, daß der Indossatar zur Einziehung der Forderung beauftragt sein soll. Auch der Prokuraindossatar aus der Zeit vor Erlöschen des Wechselanspruchs wird bei gehörigem Wechselbesitz zur Erhebung des Bereicherungsanspruchs Namens des Wechseleigenthümers für befugt gelten.

Weil der Bereicherungsanspruch keine Forderung aus dem Wechsel darstellt, so erfolgt seine Pfändung nicht, wie bei Wechselforderungen, durch vollstreckungsweise Inbesitznahme des Wechsels, sondern, wie bei gewöhnlichen Forderungen, durch gerichtlichen Pfändungsbeschluß.

2. Erlöschen des Wechselanspruchs in Folge Verjährung oder Verabsäumung von Förmlichkeiten (Präjudizirung). Der Bereicherungsanspruch löst den Wechselanspruch ab. Solange der Wechselanspruch besteht, hat ja der Gläubiger keinen Schaden erlitten. Zumeist wird der Bereicherungsanspruch nur gegeben sein, wenn der Wechselanspruch gegen alle Wechselschuldner erloschen ist. Denn solange der Wechselanspruch auch nur gegen einen der Wechselschuldner fortdauert, kann sich ja Gläubiger an diesen halten; noch ist dem Gläubiger ein Schaden nicht widerfahren. Ausnahmsweis kann jedoch der Bereicherungsanspruch erhoben werden, wenn nur der Aussteller oder nur der Acceptant durch Verjährung bez. verabsäumte Förmlichkeit aus der Wechselhaft geschieden ist, gegen einen anderen Wechselpflichtigen also der Wechselanspruch noch fortdauert. Es ist dies alsdann der Fall, wenn der andere noch haftbare Wechselschuldner vermögenslos ist, so daß die Wechselschuld von ihm nicht beigetrieben werden kann. Die Entscheidungen, die den Trassanten aus der Bereicherung nicht haften lassen, solange nicht auch die Wechselpflicht des Acceptanten erloschen ist (O.L.G. Dresden b. Goldschmidt 31 S. 433; O.G.H. b. Peitler Nr. 347), sind insoweit einzuschränken (vergl. O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 370; a. M. Heydrich, Bemerkungen zu Art. 83 S. 23). Das Gesetz giebt denn auch den Bereicherungsanspruch, wenn der Wechselanspruch gegen den Aussteller oder Acceptanten erloschen ist.

3. Schaden des Wechselinhabers. Die Schädigung des Gläubigers hat zur Voraussetzung, einmal

a) daß der Wechselanspruch in der Person des Inhabers gegen den bestimmten Schuldner erloschen ist.

Wird der Bereicherungsanspruch abgetreten, so beurtheilt sich die Frage, ob ein Schaden des Inhabers festzustellen ist, natürlich nach der Zeit, zu der die Wechselforderung erloschen ist. Ob der einmal entstandene Bereicherungsanspruch auf einen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, ist völlig belanglos (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 564, 587, abweichend Nr. 221).

Unter Einengung des Schadensbegriffes wird nicht selten vom Gläubiger neben dem Nachweis, daß der Wechselanspruch erloschen ist, der fernere Beweis verlangt, daß und welche Valuta Gläubiger für den Wechsel bereits gegeben oder noch zu zahlen habe. Der Verlust dieser Valuta, nicht schon der Verlust des Wechselanspruchs soll den Schaden bilden. Wer ohne Gegenleistung unter Lebenden oder von Todeswegen den Wechsel erlangt hat, gilt darnach durch Erlöschen des Wechselanspruchs nicht als geschädigt, und wer den Wechsel gegen Mindervaluta erhalten hat, gilt in Höhe der Differenz für nicht geschädigt. Das widerstreitet dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, wenn man auch Dernburg § 282, 2 zugeben muß, daß im A.L.R., dem Vorbilde der W.O. der Schaden

Digitized by Google

im letztgedachten beschränkteren Sinne als Voraussetzung des Bereicherungsanspruchs gedacht ist. Im Landrecht ist dies indessen auch besonders zum Ausdruck gelangt (§ 974 A.L.R. II, 8).

Für den weiteren Schadensbegriff haben sich entschieden Volkmar-Loewy S. 321; Swoboda i. Archiv 15 S. 299; v. Canstein S. 434; Cosack S. 304; Kreis S. 163; Staub Art. 83 § 5; O.Tr. b. Seuffert 13 Nr. 119; R.G. b. Seuffert 36 Nr. 76; O.G.H. b. Peitler Nr. 270, b. Krall Nr. 172, b. Czelechowsky Nr. 564. Zu dem engeren Schadensbegriff bekennen sich Dernburg S. 865; O.A.G. München b. Seuffert 19 Nr. 185; O.L.G. Rostock b. Seuffert 40 Nr. 140; O.G.H. b. Peitler 336, b. Krall Nr. 101, 172, 203, b. Czelechowsky Nr. 221, 479 und anscheinend auch das R.G. b. Gruchot 26 S. 827. Nur im Falle

b) **daß Gläubiger den Schuldbetrag auch anderweit nicht beitreiben kann**, ist ein Schade des Inhabers eingetreten. Demgemäß kann, nachdem der Wechselanspruch gegen Beklagten erloschen ist, doch von der Bereicherungsklage alsdann nicht die Rede sein,

α) wenn Gläubiger den Schuldbetrag aus einem anderen Rechtsgrunde vom Beklagten einziehen könnte. Das trifft namentlich in dem Fall zu, wenn der Gläubiger den Beklagten aus dem der Wechselurkunde unterliegenden Rechtsverhältniß als seinen gemeinbürgerlichen Schuldner belangen dürfte (O.L.G. Hamburg b. Seuffert 41 Nr. 50, O.H.G. 15 S. 322, vergl. auch R.G. b. Bolze 15 Nr. 252; abweichend R.G. b. Gruchot 29 S. 111; Heydrich, Bemerkungen zu Art. 83 S. 22 f.). Es wird demgemäß die Bereicherungsklage nur begründet sein,

αα) wenn entweder zwischen Kläger und Beklagtem rücksichtlich des Schuldbetrages außerhalb des Wechsels Rechtsbeziehungen überhaupt nicht bestehen, oder

ββ) wenn diese gemeinbürgerlichen Beziehungen wieder gelöst sind. Hierbei ist hervorzuheben, daß durch die bloße Wechselhingabe das dem Wechsel zu Grunde liegende Rechtsverhältniß noch nicht erlischt, die dem Wechsel unterliegende gemeinbürgerliche Schuld vielmehr erst getilgt ist, wenn der Gläubiger den Wechsel (im seltenen Ausnahmsfall) an Zahlungsstatt genommen hat oder den Zahlungshalber gegebenen Wechsel realisirt hat und die Valuta behalten darf (s. hierüber zu B).

β) Wenn Gläubiger den Schuldbetrag von einem anderen Schuldner einziehen könnte, ist wiederum für die Bereicherungsklage kein Raum (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 155). Wiederum fehlt es an einer Vermögensbeschädigung des Klägers. So ist Beispielshalber die Bereicherungsklage nicht ohne Weiteres zuzulassen, wenn der Wechsel gegen den Trassanten verjährt ist, während die Verjährung gegen den Acceptanten noch läuft, oder wenn der Wechsel Mangels Protests gegen den Aussteller erloschen ist, während er gegen den Acceptanten seine Kraft behalten hat. In solchen Fällen liegt dem Bereicherungskläger der Nachweis ob, daß der noch in Wechselhaftung gebliebene Schuldner zahlungsunfähig ist, von ihm sonach der Wechselbetrag thatsächlich nicht eingezogen werden könnte (O.L.G. Hamburg b. Seuffert 51 Nr. 206, s. zu 2).

4. **Bereicherung des Ausstellers oder Acceptanten** muß dem Schaden des Inhabers entsprechen. Nur in Höhe dieser Bereicherung sind der Acceptant oder der Aussteller belangbar.

Bei einer Mehrheit von Ausstellern oder Acceptanten ist jeder dem Bereicherungsanspruch unterworfen. Nur muß für jeden besonders untersucht werden, ob und inwieweit er bereichert ist (O.G.H. b. Krall Nr. 163).

Ob Indossant, Avalist, Ehrenacceptant bereichert sind, ist belanglos. Gegen diese Schuldner gewährt das Gesetz die Bereicherungsklage überhaupt nicht. Bezüglich der Indossanten nahm der Gesetzgeber an, daß sie im Allgemeinen für den Wechsel gleich hohe Valuta gegeben, wie empfangen haben, so daß man bei ihnen für gewöhnlich von einer Bereicherung nicht sprechen könne (Prot. S. 193 ff.). Aus einem anderen Rechtsgrunde z. B. aus dem zu

Digitized by Google

Grunde liegenden Rechtsverhältniß (vergl. zu B S. 345 ff.) oder aus dem Gesichtspunkt der strafbaren Handlung (Betrug, Fälschung und dergl.) kann der Indossant natürlich haftbar sein.

Der Bezogene, der nicht acceptirt hat, der Domiziliat und der Auftraggeber, für den der Beauftragte im eigenen Namen den Wechsel (Kommissionstratte) ausgestellt hat, sind beide der wechselrechtlichen Bereicherungsklage nicht unterworfen. Gegen diese bestand ein Wechselanspruch nicht, er kann also auch nicht erloschen sein (s. zu 2). In der Konferenz ist ohne Widerspruch die Ansicht zum Ausdruck gekommen, daß bei Wechseln, die für Rechnung eines Dritten gezogen sind, der Trassant nur die Verpflichtung habe, diesen Dritten zu nennen (Prot. S. 195). Es ist also anscheinend dort der Kommittent als Schuldner des Bereicherungsanspruchs gedacht. Diese dem Gesetzeswortlaut widerstreitende Ansicht hat immerhin Anhänger gewonnen (vergl. Brauer S. 141; Stern i. Archiv 4 S. 284; Fick i. Archiv 7 S. 145 f.). Für die Haftung des Bezogenen bez. des Domiziliaten, wenn er Deckung in Händen hat, sind Ladenburg i. Archiv 4 S. 250 ff., 9 S. 6 ff. und Hoffmann S. 596 eingetreten.

Bereichert ist Acceptant oder Aussteller um denjenigen Betrag, den er auf Grund des Wechselgeschäfts auf die Wechselsumme mehr erhalten als verausgabt hat (Prot. S. 195, vergl. auch Motive z. Entwurf v. 1836 S. 236 — O.L.G. Hamburg b. Goldschmidt 38 S. 568 f.; O.Tr. 55 S. 137, 58 S. 349, b. Striethorst 11 S. 134, 28 S. 181 f., 66 S. 302 f.; O.H.G. 8 S. 239, 11 S. 60, 22 S. 258, 23 S. 261). Würde hier jedes Klagerecht versagt, so bliebe in den Händen des Schuldners ein Vermögenswerth zurück, welcher dem Schuldner nach Maßgabe des materiellen Rechts nicht gebührt (O.H.G. 23 S. 262), wobei es belanglos ist, ob die erhaltene und die verausgabte Valuta in Geld, Waare, Arbeit oder einem sonstigen Vermögenswerth besteht (vergl. O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 5 S. 40). Es genügt zur Feststellung der Bereicherung nicht schon der Umstand, daß Trassant oder Acceptant in Folge Erlöschens der Wechselpflicht von Zahlung des Wechsels enthoben sind, den Wechselbetrag also sparen (O.L.G. Hamburg b. Seuffert 41 Nr. 50, O.H.G. 11 S. 60, 23 S. 261; gerade entgegengesetzt v. Canstein S. 430 f.). Durch Ersparniß wird man nicht reicher (Lehmann S. 580; Staub Art. 83 § 9), vermeidet vielmehr nur, daß man um den gedachten Betrag ärmer wird.

Bedeutungslos ist es für die Feststellung der Bereicherung, ob der ungerechtfertigte Vermögenszuwachs des Ausstellers oder Acceptanten aus den Mitteln des Wechselinhabers oder eines Dritten stammt (R.G. b. Seuffert 36 Nr. 76; a. A. O.A.G. Lübeck b. Seuffert 8 Nr. 82). Der Bereicherte kann Beispielshalber nicht einwenden, daß er die Waare, die der Gegenwerth des Wechsels für ihn gewesen ist, gar nicht vom Inhaber sondern von einem Vormann desselben empfangen habe.

Streitig ist, ob es erforderlich sei, daß die Bereicherung zur Zeit der Anspruchserhebung noch fortdauere (so v. Canstein S. 433; Hartmann S. 512; Kreis S. 164; Liebe S. 221; Swoboda i. Archiv 15 S. 304; Koch S. 324; Spruchkollegium Leipzig i. Archiv 2 S. 338), oder ob der Fortfall der einmal vorhanden gewesenen Bereicherung dem Bereicherungsanspruch nicht entgegen stehe (so Rehbein Art. 83 Anm. 1; Staub Art. 83 § 14, O.A.G. Dresden i. Archiv 13 S. 214; O.Tr. 55 S. 138 ff., b. Striethorst 87 S. 155; R.G. 13 S. 5 Nr. 3; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 437). Die erstere Meinung dürfte den Vorzug verdienen. Um einen Vermögenswerth, der nicht mehr vorhanden ist, wird sich, dem gemeinen Sprachgebrauch nach, Niemand bereichern können (vergl. § 818 Deutsch. B.G.B.).

Für die Feststellung der Bereicherung sind in Ansehung der Prolongationswechsel die Verhältnisse aus dem ursprünglichen Wechsel in Rechnung zu ziehen.

a) **Der Aussteller des acceptirten Wechsels** ist nach Erlöschen des Wechselanspruchs bereichert, wenn er einerseits Valuta für den Wechsel erhalten hat, und er andererseits dem Acceptanten nur eine geringere oder gar keine Deckung gewährt hat[1]) oder noch gewähren muß (O.L.G.

[1]) Ueber die Beweislast s. § 4 S. 344.

Digitized by Google

Karlsruhe b. Seuffert 39 Nr. 238; O.Tr. b. Striethorst 66 S. 302 f., O.H.G. 22 S. 257, 23 S. 262 f.; R.G. b. Bolze 4 Nr. 546; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 270). Die Bereicherung besteht in der empfangenen Valuta bei Ersparung der Deckung. Thöl S. 382 und Siebenhaar i. Archiv 18 S. 34 suchen die Bereicherung nicht in der empfangenen Valuta, sondern in der ersparten Deckung.

Hat umgekehrt der Aussteller dem Acceptanten einen Gegenwerth für das Accept geleistet, so ist er insoweit in keinem Fall bereichert (O.H.G. 22 S. 257, O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 465). Das ist Beispielshalber der Fall, wenn der Wechsel auf Schuld gezogen war (anders Renaud S. 320; Swoboda i. Archiv 15 S. 298). Es ist hierbei vollkommen gleichgiltig, ob der Wechsel, wie gewöhnlich, nur Zahlungshalber, oder, im Ausnahmsfall, an Zahlungsstatt acceptirt ist. In beiden Fällen hat der Aussteller für den Wechsel einen Gegenwerth geleistet (vergl. O.A.G. Dresden i. Annalen 22 S. 5 f.; O.L.G. Dresden b. Seuffert 47 Nr. 287; O.Tr. b. Seuffert 13 Nr. 119. Auch bei Acceptirung Zahlungshalber ist der dem Wechsel zu Grunde liegende Anspruch des Trassanten gegen den Acceptanten erloschen, weil der Aussteller den Wechsel durch Weitergabe verwerthet hat, und in Folge Erlöschens des Wechsels die Valuta ihm nicht wieder genommen werden kann (s. zu B S. 349 f.). Es kann gesetzten Falls der Wechselinhaber die Bereicherungsklage namentlich auch nicht darauf stützen, daß der Acceptant bereits bei Abgabe der Acceptunterschrift vermögenslos gewesen sei. Wenn hier auch der Aussteller, als er den Wechsel weitergab, für seine werthlose Wechselforderung Valuta empfing, so ist ihm doch bei Erlöschen des Wechsels durch Fortfall des Regresses nur eine Vermögensminderung erspart geblieben, nicht ein Vermögenszuwachs, eine Bereicherung geworden.

b) **Der Aussteller des unacceptirten Wechsels** ist nach Erlöschen des Wechselanspruchs bereichert, wenn er Valuta für den Wechsel erhalten hat. Es ist hier gleichgiltig, ob der Aussteller dem Bezogenen in Erwartung des Accepts Deckung im Voraus übermacht hat und gleichgiltig, ob die Trassirung in Hinblick auf eine Schuld des Bezogenen an den Trassanten geschehen ist. Im ersteren Fall hat der Aussteller, weil der Wechsel nicht acceptirt worden ist, gegen den Bezogenen den Anspruch auf Wiederherausgabe der Deckung. Dieser Anspruch ist durch Fortgabe des Wechsels nicht etwa auf den Wechselerwerber übergegangen, vielmehr, als ein rein gemeinbürgerlicher, dem Aussteller verblieben. Behielte der Aussteller daneben noch die Valuta, die er für den Wechsel vereinnahmt hat, so behielte er sie ohne Gegenwerth, er wäre um sie thatsächlich bereichert. Im zweitgesetzten Fall hat gleichfalls Trassant seine gemeinbürgerliche Forderung gegen den Bezogenen behalten und nicht etwa auf den Wechselerwerber übertragen. Auch hier hätte er für den empfangenen Betrag einen Gegenwerth nicht geleistet.

c) **Der Aussteller des trockenen Wechsels sowie der Acceptant** sind nach Erlöschen des Wechselanspruchs bereichert, wenn sie Valuta bez. Deckung empfangen und nichts oder nicht gleichviel auf den Wechsel gewährt haben (O.H.G. 11 S. 60).[1]) Wenn Beispielshalber der Acceptant gegen seine Unterschrift und die Gefälligkeitsunterschrift des Trassanten Waaren oder Geld empfangen hat, so würde er um diesen Werth nach Erlöschen des Wechselanspruchs sich bereichern.

3. Der Inhalt des Wechselbereicherungsanspruchs.

1. Gegenstand der Leistung.

a) **Hauptstamm.** Das Gesetz gewährt den Anspruch auf denjenigen Werth, um den Aussteller oder Acceptant sich mit Schaden des Inhabers bereichern würden. Weil Kläger durch Erlöschen des Wechsels um einen Zahlungsanspruch gekommen ist, so hat er auch nur einen Anspruch auf Ausgleichung des Schadens in Baar.

[1]) Ueber die Beweislast s. § 4 S. 344.

Digitized by Google

Andererseits wird man aber dem Schuldner, wenn seine Bereicherung in einem anderen Werth als in Geld besteht, etwa in Waaren oder in einer ausstehenden Forderung, das Recht zugestehen, durch Ueberlassung dieses Werthes an den Gläubiger den Geldanspruch von sich abzuwehren. v. Canstein S. 432 und Staub Art. 83 § 17 gewähren stets einen Zahlungsanspruch. Kreis S. 164 und Lehmann S. 580 f. halten gleichfalls den Schuldner der Regel nach für zahlungspflichtig, meinen aber, daß er in dem Fall nur abtretungspflichtig sei, wenn seine Bereicherung in einem ausstehenden Guthaben bestehe.

b) **Zinsen** können vom Gläubiger in dem Fall gefordert werden, wenn Beklagter sie von dem herauszugebenden Betrage gezogen hat, sonst nur nach Maßgabe allgemeiner Rechtssätze, vornehmlich also im Verzugsfall (O.Tr. 55 S. 141 f., O.G.H. b. Peitler Nr. 415, 452). Ohne Weiteres ist also ein Zinsanspruch seit Fälligkeit des erloschenen Wechselanspruchs nicht begründet. Daß Beklagter in Besitz des Schuldbetrages und damit in der Nutzungsmöglichkeit verblieben ist, stellt noch keine Bereicherung dar.

c) **Retourspesen** sind mit der Bereicherungsklage nicht einziehbar, weil dieshinsichtlich von einer Bereicherung nicht die Rede sein kann (anders v. Canstein S. 429 Anm. 14).

2. **Erfüllungsort.** Zu erfüllen ist die schuldnerische Verpflichtung, soweit sie in Zahlung besteht, am Wohnsitz des Schuldners (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 335, 501, vergl. auch O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 13 Nr. 172), ist ein Gegenstand herauszugeben, dort, wo sich dieser befindet. Hätte Schuldner, wie der O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 131, 314, 481, 503, 555 und v. Canstein S. 429 dies wollen, am Wechselzahlort zu leisten, so würde er unter Umständen schwerer belastet, als die Bereicherung ausmacht.

§ 4. Die Durchführung des Anspruchs.

1. **Die Prozeßform** ist die des gewöhnlichen Prozesses; der Wechselprozeß ist unangängig. Es steht kein Ausspruch aus dem Wechsel in Frage (s. § 1 S. 338).

2. **Die Gerichtszuständigkeit** richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen. Weder ist ohne Weiteres, wie für landgerichtliche Wechselanspruche, die Kammer für Handelssachen zuständig, noch ist bei einer Mehrheit von Schuldnern am Wohnsitz des einen ohne Weiteres auch für die übrigen der Gerichtsstand gegeben.

3. **Die Beweislast** für das Vorhandensein des klägerischen Schadens und der beklagtischen Bereicherung obliegt dem Kläger.

Der Beweis des Schadens ist erbracht, wenn dargethan ist, daß Wechselschuldner dem Kläger wechselmäßig nicht mehr haften, oder daß von dem etwa in Wechselhaft verbliebenen Schuldnern materiell nichts erhältlich ist. Soweit es sich nicht um vermögenslose Mitschuldner handelt, steht dem Beklagten der Gegenbeweis offen, daß der Kläger wegen des Schuldbetrages noch aus einem andern Rechtsgrunde vorgehen könnte.

Hinsichtlich der Bereicherung ist zweierlei darzuthuen: einmal, daß und in welcher Höhe Beklagter Valuta empfangen hat, worüber der Wechsel selbst ja keine Auskunft giebt, und ferner, daß Beklagter für den Wechsel keinen oder nur einen minderen Werth geleistet habe. Ebenso urtheilen Lehmann S. 580; Staub Art. 83 § 21; O.A.G. Dresden i. Annalen 22 S. 5; O.G.H. b. Peitler Nr. 234, b. Krall Nr. 104, 163, b. Czelechowsky Nr. 72, 270, 370; während Siebenhaar i. Archiv 18 S. 34 und v. Canstein S. 423 Anm. 5 und S. 429 den Beklagten für beweispflichtig erklären, daß und um welchen Betrag der Wechselsumme er durch das Wechselgeschäft keine Bereicherung erfahren hat. Der Wechselvermerk „Werth erhalten", „Werth in Rechnung" und dergl. ist inhaltlose Form und darum ohne Beweiskraft (O.A.G. Lübeck b. Seuffert 8 Nr. 82; O.A.G. Dresden i. Archiv 9 S. 101; O.G.H. b. Peitler Nr. 216, 396; anders O.G.H. b. Peitler Nr. 103). Nicht einmal Vermerke wie „Werth in Waaren", „Werth in Baar" geben einen genügenden Anhalt für den Umfang der Bereicherung (Kammergericht b. Löhr 4 S. 577).

Digitized by Google

Wird die Klage gegen den Acceptanten oder gegen den Aussteller des eigenen Wechsels erhoben, so genügt zur Darlegung der Bereicherung zunächst der Beweis, daß und in welcher Höhe der Beklagte Valuta empfangen hat (vergl. O.A.G. Dresden i. Annalen 3 S. 252). Da Beklagter hier der Endverpflichtete aus dem Wechsel ist, so muß vorab angenommen werden, daß er seinerseits auf den Wechsel nichts zu leisten gehabt hat, seine Leistung vielmehr nur in der Einlösung des Wechsels bestehen sollte.

Behauptet der Beklagte den Fortfall der Bereicherung, so trifft ihn hierfür die Beweislast.

4. **Die Einreden** des Beklagten sind einmal die gleichen, die schon dem Wechselanspruch gegenüber bestanden. Beim Vorhandensein solcher Einwände würde ja insoweit bei Erlöschen des Wechsels durch Verjährung oder Verabsäumung von Förmlichkeiten dem Gläubiger ein Schaden nicht mehr entstanden sein.

Die sonstigen Einwände des Beklagten gipfeln in dem Hinweis, daß entweder ein Schaden auf Seiten des Klägers oder eine Bereicherung auf Seiten des Beklagten nicht vorliege, oder, daß der Bereicherungsanspruch wieder erloschen sei.

§ 5. Endigung des Bereicherungsanspruchs.

1. **Der Fortfall der Bereicherung** vor Geltendmachung des Anspruchs läßt zugleich den Bereicherungsanspruch fortfallen (s. § 2 S. 342).

2. **Die Ausgleichung des Schadens**, den der Wechselinhaber erlitten hat, benimmt den Bereicherungsanspruch. Ist also der früher vermögenslose und wechselmäßig noch haftbare Acceptant wieder zu Geld gekommen, so ist der Trassant nicht mehr aus dem Gesichtspunkt der Bereicherung haftbar.

Ist Gläubiger durch einen von mehreren Schuldnern befriedigt, so sind ihm gegenüber zugleich die anderen Schuldner befreit.

3. **Die Verjährung** des Bereicherungsanspruchs ist die gewöhnliche von 30 Jahren (O.G.H. b. Peitler Nr. 216, 270, 409, b. Krall Nr. 185). Es kann weder die Wechselverjährung, noch die dreijährige der außervertraglichen Schadensersatzansprüche in Betracht kommen.

4. **Die allgemeinen Endigungsgründe der Forderungsrechte** haben natürlich für den Bereicherungsanspruch nicht minder Geltung.

B. Der Anspruch aus dem dem Wechsel zu Grunde liegenden Geschäft.

§ 1. Die rechtliche Grundlage des dem Wechsel zu Grunde liegenden Geschäfts.

Die wirthschaftlichen Sonderzwecke, denen der Wechsel dient[1]) und darnach die dem Wechsel zu Grunde liegenden Ansprüche sind sehr mannigfaltig.

a) Der Wechsel eignet sich zur Regulirung jeglicher Schuld. Der Fabrikant, der Handwerker, der Kaufmann, bisweilen auch der Privatmann, sie alle benutzen den Wechsel, um damit Rohstoffe und fertige Waaren, die sie beziehen, im Verkehrssinn zu bezahlen. Hier ist das unterliegende Geschäft Kauf mit Kreditirung des Kaufpreises. Seltener empfängt der Verkäufer hier Wechsel, die auf seine eigene Order gestellt und mit dem bloßen Accept des Käufers versehen sind oder gar Eigenwechsel des Käufers; häufiger läßt sich der Verkäufer des größeren Kreditwerthes wegen einen Wechsel „remittiren", aus welchem der Käufer nur als Aussteller oder Girant haftet, während das Accept von einem Kunden oder sonstigen Geschäftsfreunde des Käufers herrührt (Wechselrimesse).

[1]) Hierüber verhält sich der lehrreiche Abriß von Lengner: Der Wechsel in seiner wirthschaftlichen Bedeutung.

Digitized by Google

Vielfach wird von Geschäftsleuten, wie Privatleuten Geld gegen Uebernahme einer wechselmäßigen Rückzahlungsverpflichtung aufgenommen. In dieser Nacktheit ist das Grundgeschäft Darlehn.

Die Mitzeichnung des dem Gläubiger auszuhändigenden Wechsel neben dem eigentlichen Schuldner ist, wie eine Bürgschaft, Erhöhung der dem Gläubiger gewährten Personalsicherheit. Daß daneben noch der Mitzeichner als gemeinbürgerlicher Bürge haften wolle, ist nicht zu vermuthen, im Zweifel werden vielmehr seine Pflichten durch die Wechselhaft völlig umgrenzt. Einwände, die dem gemeinbürgerlichen Bürgen zustehen, sind ihm nicht ohne Weiteres gegeben (Art. 81 § 3 S. 308). Im Großverkehr ist diese Form, den eigenen Kredit durch die Mitinanspruchnahme des fremden zu erhöhen, gang und gäbe. Größere Bankhäuser eröffnen Geschäftshäusern einen Acceptkredit der Art, daß sie bei genügender Unterlage gegen eine Acceptprovision ihren Kunden gestatten, auf sie zu ziehen.

b) Als Werthträger ist der Wechsel häufig *unmittelbarer* Gegenstand des Geschäfts.

Der Wechsel wird gekauft. Handelt es sich hierbei um einen inländischen noch nicht fälligen Wechsel, so spricht man von einem *Diskontgeschäft*. Wirthschaftlich wirkt das Diskontgeschäft zumeist dem Darlehn gleich. Der Wechselnehmer überläßt dem Wechselgeber einen Kapitalbetrag auf bestimmte Zeit gegen Gebrauchsvergütung. Der Gegenwerth des verkauften Wechsels stellt sich um einen — gewöhnlich in Prozenten ausgedrückten — Bruchtheil (den Diskontsatz) niedriger als die Wechselsumme. Der Diskont stellt sich wirthschaftlich, wie der Darlehnszins, als der Entgelt für die zeitweise Kapitalsüberlassung dar und umfaßt zugleich die Assekuranzprämie für die eingegangene Kreditgefahr und etwa noch eine Provision für die Geschäftsmühe. Trotz der gewöhnlichen wirthschaftlichen Wirkung stellt sich rechtlich das Diskontgeschäft, seiner juristischen Form und der vermuthungsweisen Parteiabsicht entsprechend, als Kauf dar, sofern es sich — wie fast ausnahmslos — um Wechsel handelt, die nicht etwa nur die Unterschrift des Wechselgebers tragen. Dem Kaufcharakter des Diskontgeschäfts gemäß trägt der Wechselgeber *gemeinbürgerlich* lediglich die Pflichten des Verkäufers, nicht daneben die Pflichten eines Darlehnsempfängers (O.H.G. 3 S. 433), *wechselmäßig* die im Wechsel übernommene Sonderpflicht. Ausnahmsweis ist bei Diskontgeschäften gegen eine besondere Delkredereprovision auf das Regreßrecht gegen den Verkäufer verzichtet. Nicht ausgeschlossen ist es, daß im Sonderfall ein beabsichtigtes wirkliches Darlehnsgeschäft in die Form eines Wechselkaufs gegossen wird (R.G. i. Straff. 18 S. 183 ff.), wie ja auch der Kauf einer sonstigen Werthsache unter Umständen ein verschleiertes Darlehnsgeschäft ausmachen kann. Ein Darlehnsgeschäft wird man zumeist zu unterstellen haben, wenn die Mitunterschriften auf dem Wechsel ohne jede wirthschaftliche Bedeutung sind und für den Nehmer daher erkennbar ausschließlich die Kreditfähigkeit des Gebers bestimmend war.

Völlig anders als das Diskontgeschäft wirkt wirthschaftlich das *Devisengeschäft* d. i. der Ankauf von ausländischen Wechseln (Devisen, Abschnitten). Die Devisen werden als Zahlmittel für den Geschäftsverkehr mit dem Auslande gesucht. Die Devisen tragen demgemäß zumeist die Unterschrift erster Häuser. Das Devisengeschäft entspricht seinen Zwecken nach der Einwechselung ausländischen Geldes. Auch *wirthschaftlich* hat das Devisengeschäft die Bedeutung eines Kaufs. Die juristische Behandlung des Devisengeschäfts ist die gleiche, wie die des Diskontgeschäfts.

Als unmittelbarer Werthgegenstand des Geschäfts erscheint der Wechsel ferner beim *Wechsellombard* (s. Vorbem. 7 Abschnitt 2/3 S. 26). Der Wechselgeber trägt hier die gemeinbürgerlichen Rechte und Pflichten des Verpfänders. Im Gegensatz zur Wechseldiskontirung hat der Wechselnehmer bei Fälligkeit des Lombarddarlehns an sich keine Verpflichtnng, sich zunächst an den dritten Acceptanten zu wenden.

Eine dem Wechsellombard verwandte und rechtlich nicht anders zu behandelnde Erscheinung ist das *Rembursgeschäft*. Der Spediteur gewährt, durch die ihm zur Versendung übergebene Waare gedeckt, dem Versender in der Art Kredit, daß er ihm

Digitized by Google

über einen Theilbetrag des Waarenwerthes sein Accept überläßt. Der Spediteur findet die gewöhnliche Rückerstattung entweder beim Destinatär der Waare oder beim nachfolgenden Spediteur in dessen gleichsichtigem Accept.

§ 2. Der regelmäßige Fortbestand des gemeinbürgerlichen Anspruchs.

1. Der Wechsel als Mittel vorläufiger und als Mittel endgiltiger Schuldregulirung.

a) Die Wechselhingabe Zahlungshalber. Der Wechsel soll durch den ihm innewohnenden leicht umsetzbaren Kreditwerth im Einverständniß der Parteien als vorläufiges Zahlmittel dienen. Das Einverständniß des Gläubigers mit der vorläufigen Regulirung durch Wechsel ist aus der bloßen Nichtrückſendung eines ihm ohne Abrede vom Schuldner zugesandten Wechsels noch nicht zu folgern. Die Wechselhingabe stellt den Versuch der Zahlung dar, seine Annahme geschieht unter der Voraussetzung und dem Vorbehalt, daß bei Verfall der Wechselbetrag eingeht. Diese Hingabe des Wechsels Zahlungshalber ist der gemeingewöhnlichen Parteiabsicht gemäß zu vermuthen. Nicht erlischt sonach im Gemeinfall bei Wechselhingabe die zu Grunde liegende gemeinbürgerliche Schuld in Höhe des Wechselbetrages (Obergericht Hamburg i. Jurisprudenz S. 442; App.Ger. Köln b. Löhr 4 S. 279; Kammerger. b. Löhr 5 S. 251 f.; O.A.G. Berlin b. Fenner-Mecke 3 S. 224; O.A.G. Lübeck b. Seuffert 21 Nr. 229; O.A.G. Jena b. Seuffert 28 Nr. 123; Landes O.H.G. Stuttgart ebenda; O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 8 S. 463; b. Seuffert 2 Nr. 88; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 21 Nr. 118, O.Tr.[1]) 28 S. 204 f., 32 S. 424, 52 S. 131 f., 63 S. 154, b. Striethorst 17 S. 148, 36 S. 125, 40 S. 369, 41 S. 216, 68 S. 156; O.H.G. 4 S. 371 f., 5 S. 256, 7 S. 46, 10 S. 48, 132 f., 18 S. 391; R.G. 31 S. 110, 114; b. Bolze 11 Nr. 265, 18 Nr. 317 f.), sie bleibt vielmehr bestehen bis der Gläubiger materiell befriedigt ist, oder sein Recht auf materielle Befriedigung verscherzt hat (s. § 2). Es entspricht dies auch der gemeinbürgerlichen Satzung des § 364 Deutsch. B.G.B., wonach die zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers diesem gegenüber eingegangene neue Verbindlichkeit im Zweifel nicht als an Erfüllungs Statt übernommen gilt (vergl. auch R.G. 14 S. 210 f.). Ohne Erheblichkeit ist es hierbei, ob der Wechsel nur auf den Schuldner lautet, ob er daneben noch andere Zeichner ausweist, endlich ob er nur die Unterschrift Dritter, nicht auch die des gemeinbürgerlichen Schuldners trägt (vergl. R.G. 31 S. 114).

Sowenig wie eine Zahlung stellt — Mangels einer hierauf gerichteten Parteiabsicht — der auf Schuld gezogene Wechsel eine Umschaffung (Novation) des unterliegenden Schuldverhältnisses dar. Es ist dies in der oben zusammengestellten Rechtsprechung mehrfach zum Ausdruck gelangt. Die gegentheilige Auffassung war namentlich in früherer Zeit nicht selten in Theorie (Einert S. 51 ff.; Treitschke, Encyklopädie S. 153; Günther i. Archiv 4 S. 129 ff.; Ladenburg i. Archiv 5 S. 122 ff.; Volkmar-Loewy S. 318), wie in Praxis (O.A.G. Dresden b. Seuffert 8 Nr. 288; b. Löhr 1 S. 473; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 13 Nr. 227 II; O.Tr. Berlin 24 S. 264). Der O.G.H. schwankt noch in neuerer Zeit. Er verneint die Novation b. Krall Nr. 50, 81, 162, b. Czelechowsky Nr. 119, 212, 496; er bejaht sie b. Krall Nr. 25, b. Czelechowsky Nr. 117, 177, 384, 389. Die Novationstheorie verliert an Schärfe dadurch, daß ihre Anhänger mehrfach für den Fall der Wechselnoth ein Wiederaufleben der gemeinbürgerlichen Schuld zugestehen.

Unnöthiger Weise geschieht die Annahme des Wechsels bisweilen noch „unter Vorbehalt" oder „unter üblichem Vorbehalt" u. dergl.

b) Die Wechselhingabe an Zahlungs Statt. Ausnahmsweise geschieht die Wechselhingabe an Zahlungs Statt, also zu dem Zweck, wie durch Zahlung, die gemeinbürgerliche Schuld zu tilgen. Hier erlischt die Schuld mit der Wechselannahme.

Die Wechselhingabe an Zahlungs Statt ist als vermuthungswidrig zu beweisen (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 21 Nr. 118, O.Tr. Berlin 28 S. 203; O.H.G. 4 S. 371,

[1]) unter Aufgabe der Gegenmeinung im Plenarbeschluß Bd. 24 S. 264.

Digitized by Google

11 S. 309 f. und die Eingangs aufgeführten Entscheidungen). Die Mittheilung, daß der Wechsel „in Zahlung" oder „als Zahlung genommen sei" ist für die Hingabe an Zahlungs Statt nicht beweisend (anders Rocholl, Rechtsfälle aus der Praxis des R.Ger. 2 S. 319). Nach der Verkehrsübung ist diese Ausdrucksweise farblos. In der Voraussetzung des Wechseleingangs wird nach kaufmännischen Gepflogenheiten auch der nur Zahlungs halber gegebene Wechsel wie eine Zahlung vorläufig in das Kredit gestellt (O.Tr. b. Striethorst 41 S. 218; O.H.G. 3 S. 145, 5 S. 256, 6 S. 253, 9 S. 245, 18 S. 391). Im Falle der Wechselnoth wird der Betrag zuzüglich der etwaigen Retourspesen dem Schuldner wieder belastet. Demnach führt nicht einmal die Buchungsanzeige an den Schuldner, sein Konto sei ausgeglichen, zu der Annahme, der Wechsel sei an Zahlungs Statt gegeben (R.G. b. Bolze 10 Nr. 365 g gegen Thöl S. 768 Anm. 6). Quittungsausstellung kann aus dem gleichen Grunde nicht ohne Weiteres als Beweis gelten, daß der Wechsel an Zahlungs Statt gegeben und genommen sein sollte (Kammergericht b. Löhr 5 S. 251 f.; anders O.G. Hamburg i. Jurisprudenz S. 442; O.Tr. 28 S. 204, 52 S. 132, b. Striethorst 4 S. 69, 17 S. 149; O.H.G. b. Calm 1871 S. 35 f.).

§ 3. Die Geltendmachung der dem Wechsel zu Grunde liegenden Forderung an Stelle des Wechsels.

Wenn im Regelfall der dem Wechsel zu Grunde liegende gemeinbürgerliche Forderung durch die Entgegennahme des Wechsels nicht erlischt, so ist auch die Geltendmachung dieser Grundforderung an und für sich nicht ausgeschlossen.

1. a) Hat der gemeinbürgerliche Schuldner den Wechsel als Hauptschuldner (Acceptant bez. Aussteller des Eigenwechsels) gezeichnet und auch keinen Dritten als Zahlungsleister (als Domiziliaten oder Zahlstelle) im Wechsel benannt, so kann nach der vermuthungsweisen Parteiabsicht der Gläubiger bei Wechselfälligkeit statt aus dem Wechsel ohne Weiteres aus dem gemeinbürgerlichen Grundverhältniß vorgehen. Vor Fälligkeit des Wechsels darf er es freilich nicht, da in der Satzung des Wechselverfalltages die Hinausrückung der Zahlpflicht überhaupt liegt (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 8 S. 463, O.H.G. 22 S. 305). Von einem früheren Zeitpunkt ab ist eine Zinspflicht nicht zu begründen (O.H.G. 22 S. 305 f.).

   Das Recht aus dem zu Grunde liegenden gemeinbürgerlichen Rechtsverhältniß vorzugehen, wird dem Gläubiger durch die Verjährung des Wechsels nicht benommen, da ja für diese Klage der Wechsel überhaupt nicht von Wesenheit ist (O.H.G. 4 S. 372, 15 S. 321 f.).

   b) Soll nach Inhalt des Zahlungs halber gegebenen Wechsels die Zahlung zunächst von einem Dritten als Bezogenen bez. Aussteller des trockenen Wechsels oder als Domiziliaten bez. Zahlstelle gefordert werden, so liegt in der Hingabe und Annahme des Wechsels das Abkommen, daß Gläubiger gehalten sein soll, seine Befriedigung in erster Linie aus dem Wechsel zu suchen (O.A.G. Lübeck b. Seuffert 21 Nr. 229; O.H.G. 7 S. 47 f., 10 S. 48, 133, 17 S. 270, 19 S. 174, 20 S. 85, 21 S. 38 u. 251 — hier jedoch abweichend bezüglich des Zahlstellenwechsels — R.G. 31 S. 119 Nr. 20, b. Bolze 10 Nr. 365 d, 18 Nr. 317 und i. Jur. Wochenschr. 1896 S. 640 Nr. 17).[1])

   α) Gläubiger muß demnach im letztgedachten Fall den Verfall des Wechsels abwarten und alsdann zunächst den Wechsel präsentiren.

   β) Gelingt es ihm solchergestalt nicht Zahlung zu erlangen, so hat er ein Wahlrecht. Er kann aus dem Wechsel klagbar werden, braucht dies aber nicht, darf vielmehr statt dessen nunmehr auf das gemeinbürgerliche Schuldverhältniß zurückgreifen (R.G. i. Jur. Wochenschr. 1896 S. 640 Nr. 17). Klagt der Gläubiger gegen dritte Wechselschuldner, so muß ihm der Wechselgeber die hierdurch erfolglos, doch sachgemäß entstandenen Kosten mit vergüten (R.G. 31 S. 119 Nr. 20); sie sind im schuldnerischen Interesse aufgewandt.

---

[1]) anders beim Wechsellombard S. 346.

Digitized by Google

Zahlung braucht der Schuldner natürlich in keinem Fall anders als gegen Rückreichung des Wechsels zu leisten (O.H.G. 17 S. 270 f.; R.G. b. Bolze 4 Nr. 554). Das ist auf schuldnerischen Antrag in der Urtheilsformel zum Ausdruck zu bringen. Die Feststellung im schuldnerischen Konkurse auf Grundlage des gemeinbürgerlichen Schuldgrundes ist auf Antrag mit der gleichen Maßgabe zu treffen. Vor Zahlung braucht Gläubiger den Wechsel nicht einmal in dem Fall herauszugeben, daß er aus dem gemeinbürgerlichen Grundverhältniß klagt. Einerseits ist der Wechsel ein dem Gläubiger nicht zu entziehendes Beweismittel. Ferner steht aber auch dem Gläubiger frei, die gemeinbürgerliche Klage wieder zurück zu nehmen und aus dem Wechsel vorzugehen. Dieses Wandelungsrecht würde ihm bei Herausgabe des Wechsels verloren gehen.

Neben einander können die Wechselklage und die Klage aus dem zu Grunde liegenden Schuldverhältniß natürlich nicht durchgeführt werden. Mögen auch beide verschiedenartig sein, so daß prozeßrechtlich die Erhebung der einen Klage die Anstrengung der andern nicht hindert, so geht doch materiell der eine Anspruch in dem andern auf.

Solange der Wechselgeber nicht in Zahlungsverzug gesetzt ist, aber auch nur bis zu diesem Zeitpunkt, haftet der Gläubiger für jeden Schaden, der durch Außerachtlassung gehöriger Sorgfalt bei Einziehung des Wechsels am Wechsel eintritt (O.A.G. Jena b. Seuffert 28 Nr. 123, Landes O.H.G. Stuttgart ebenda, O.G. Hamburg i. Jurisprudenz S. 442, O.H.G. 17 S. 270). Er haftet namentlich für den Schaden der in Folge verzögerter Wechseleinziehung durch Vermögensverfall dritter Wechselverpflichteter sich ergiebt (R.G. b. Bolze 5 Nr. 495, 10 Nr. 365 d). Dagegen steht dem Gläubiger der Nachweis offen, daß von jenem dritten Wechselschuldner ohnehin nichts zu holen gewesen ist, namentlich also, daß jener Schuldner schon z. Z. des Wechselverfalls zahlungsunfähig gewesen ist (O.H.G. 21 S. 38, R.G. b. Bolze 5 Nr. 495). Die Gefahr trägt also bis zum Wechselverfall der Wechselgeber (R.G. 31 S. 116), der ja mit dem Zahlungs halber gegebenen Wechsel seine Schuld nicht ausgeglichen, vielmehr nur den Versuch der Zahlung gemacht hat.

Ueber die Grenzen der Schadensersatzpflicht hinaus erweitert sich die Haftung des Gläubigers alsdann, wenn er durch Protestversäumniß oder Verjährung solche Ansprüche aus dem ihm Zahlungs halber gegebenen Wechsel erlöschen läßt, die sonst der Wechselgeber bei Rückerwerb des Papiers hätte geltend machen können. Denn da Gläubiger Zahlung aus dem gemeinbürgerlichen Grundverhältniß gegen den Wechselgeber nur bei Rückgabe des Wechsels fordern darf, das Papier aber gesetzten Falls nicht in rechtlich unversehrtem Zustande zurück gewährt werden kann, so entfällt eben jener gemeinbürgerliche durch die Wechselrückgabe bedingte Anspruch (Landes O.H.G. Stuttgart b. Seuffert 28 Nr. 123; O.A.G. Dresden b. Seuffert 2 Nr. 88; O.Tr. 63 S. 158 f.; O.H.G. 7 S. 46, 17 S. 271 f., 19 S. 174 f.). Es ist hiergegen sogar der Nachweis nicht mehr erheblich, daß die erloschenen Ansprüche wegen Vermögenslosigkeit der fraglichen Wechselschuldner ohnehin werthlos gewesen seien. Das Reichsgericht vertritt den entgegengesetzten Standpunkt b. Bolze 18 Nr. 317. Haftet der Wechselgeber als Endverpflichteter aus dem Wechsel, sei es als Acceptant, sei es als Aussteller des Eigenwechsels, so besteht freilich kein schuldnerisches Interesse an Heilerhaltung des Wechsels. Der Verlust von Wechselrechten bildet für den Schuldner hier keinen Einwand gegenüber der Klage aus dem gemeinbürgerlichen Rechtsverhältniß. So könnte der Wechselgeber, der den Domiziliatenwechsel acceptirt hat, eine Einrede gegenüber dem dem Wechsel zu Grunde liegenden Anspruch daraus nicht herleiten, daß der Wechsel in Folge Protestmangels seine Kraft verloren hat (R.G. 27 S. 91 Nr. 20).

7) Hat Gläubiger den Zahlungs halber empfangenen Wechsel weiter begeben, so hat sich damit der Gläubiger wegen seines gemeinbürgerlichen Anspruchs an den Wechselgeber

Digitized by Google

bezahlt gemacht. Der gemeinbürgerliche Anspruch ist nur noch unter der Bedingung wirksam, daß Gläubiger zur Wiedereinlösung des Wechsels und damit zur Wiederherausgabe der empfangenen Valuta genöthigt wird. Gläubiger ist jedoch dem Wechselgeber gegenüber verpflichtet, den bei Weitergabe des Wechsels empfangenen Gegenwerth nicht ohne Rechtszwang wieder aufzugeben. Er darf also nicht den rückläufig gewordenen Wechsel ungeachtet der etwa gegen ihn eingetretenen Verjährung oder Präjudizierung einlösen, widrigenfalls ihm gleichfalls der Rückgriff auf Grundlage des gemeinbürgerlichen Rechts abgeschnitten ist (O.Tr. 63 S. 159; O.H.G. 7 S. 48, 17 S. 272, 20 S. 85). Er hätte es sich hier ja selber zuzuschreiben, daß er nicht endgiltig befriedigt ist.

2. Der Gläubiger kann in jedem Fall ohne Berücksichtigung des Wechsels auf die unterliegende Forderung alsdann zurückgreifen, wenn dem Wechsel ein wesentlicher Mangel anhaftet, sei es, daß er den Formerfordernissen nicht genügt, sei es, daß eine Unterschrift unecht ist (Oberhofger. Mannheim b. Seuffert 13 Nr. 250; R.G. b. Bolze 15 Nr. 253).

Durch Wiedereinlösung des formungiltigen Wechsels vom Nachmann verwirkt der Gläubiger in keinem Fall seinen gemeinbürgerlichen Anspruch gegen den Wechselgeber (O.H.G. 20 S. 86 Nr. 25). Gläubiger war seinem Nachmann gegenüber zur Wiederabnahme des Papiers verpflichtet.

§ 4. Die Uebertragung des Anspruchs aus dem Wechselschlußgeschäft.

Die Ansprüche aus dem dem Wechsel zu Grunde liegenden gemeinbürgerlichen Geschäft werden durch Wechselgirirung auf den Indossatar nicht mit übertragen (O.A.G. München b. Seuffert 20 Nr. 66, vergl. Art. 10 § 3 S. 85). Die Uebertragung regelt sich in ihren Voraussetzungen und Formen nach dem gemeinbürgerlichen Recht.

§ 5. Die Einreden aus dem zu Grunde liegenden gemeinbürgerlichen Geschäft

sind auch der Wechselforderung gegenüber nicht ausnahmslos abgeschnitten. Hierüber handelt die Ausführung bei Art. 2 § 3 S. 323 ff.

§ 6. Das Erlöschen des gemeinbürgerlichen Anspruchs.

Der dem Wechsel zu Grunde liegende gemeinbürgerliche Anspruch erlischt — von den besonderen auch hier wirksamen Endigungsgründen des gemeinbürgerlichen Rechts abgesehen — nach den Ausführungen der §§ 2 f.:

1. falls Gläubiger den Wechsel auf den gemeinbürgerlichen Anspruch an Zahlungs Statt genommen hat;
2. falls Gläubiger auf Grundlage des Wechsels ein rechtskräftiges Urtheil oder einen diesem gleichstehenden Titel erlangt hat;
3. falls Gläubiger den Wechsel verwerthet hat und die Valuta behalten darf;
4. falls Gläubiger dem Wechselgeber, bei Rückgriff auf diesen, den Wechsel unversehrt nicht zurückgewähren kann.

C. Ansprüche aus dem Wechsel als einer gemeinbürgerlichen Schuldurkunde

sind nicht anzuerkennen. In der Wechselzeichnung bekundet sich nur der Wille, die Wechselpflicht einzugehen, nicht zugleich der Wille, die Pflichten aus einem Verpflichtungsschein, einem Schuldschein, oder einer Anweisung gemeinbürgerlicher Art zu übernehmen. Was in dieser Hinsicht bei Artikel 7 § 1 S. 57 f. für den unförmlichen Wechsel ausgeführt ist, gilt entsprechend auch für den verjährten oder präjudizirten Wechsel (Prot. S. 192). Hieran hat die Deutsche Rechtsprechung nicht immer festgehalten. Das O.Tr. war geneigt, den trockenen Wechsel im Falle eines darin enthaltenen Empfangsbekenntnisses nach Verjährung oder Präjudizirung als gemeinbürgerlichen Schuldschein gelten zu lassen (O.Tr. 29 S. 195 f., b. Striethorst 32 S. 54 ff.). Das O.H.G. folgte zunächst (O.H.G. 5 S. 258), ging aber später zur strengeren Anschauung über (O.H.G. 9 S. 354, 18 S. 188, 22 S. 305).

Digitized by Google

Uebersicht: Schichtung der Klageansprüche bei Hingabe eines Wechsels Zahlungs halber:

Wer einen Wechsel Zahlungs halber empfängt, darf

1. **bis zur Fälligkeit** des Wechsels überhaupt nicht Zahlung fordern, wenn selbst die dem Wechsel zu Grunde liegende gemeinbürgerliche Schuld früher fällig sein sollte;
2. **nach Fälligkeit** des Wechsels hat der Wechselnehmer
   a) wenn ein Dritter als Zahlungsleister (Acceptant, Domiziliat, Zahlstelle) im Wechsel aufgeführt ist, diesem den Wechsel zur Zahlung zu präsentiren;
   b) wenn ein Dritter als Zahlungsleister im Wechsel nicht benannt ist oder
   c) wenn der Wechsel bei Präsentation nicht eingelöst wird, so kann der Gläubiger
      α) aus dem Wechsel klagbar werden;
      β) aus dem unterliegenden gemeinbürgerlichen Rechtsverhältniß statt aus dem Wechsel nach seiner Wahl seinen Schuldner belangen;
      γ) aus der Bereicherung kann der Wechselnehmer nur in dem Fall klagbar werden und auch nur gegen den Aussteller oder Acceptanten, wenn Gläubiger gegen den betreffenden Schuldner sowohl, wie gegen etwaige Mitschuldner weder aus dem Wechsel, noch aus dem unterliegenden gemeinbürgerlichen Rechtsverhältniß vorgehen kann, oder wenn zwar rechtlich ein derartiges Vorgehen gegen einen Mitschuldner angängig wäre, jedoch thatsächlich einen materiellen Erfolg nicht böte.

      Beachtlich ist, daß nicht selten die Klage aus dem zu Grunde liegenden gemeinbürgerlichen Rechtsverhältniß vom Kläger als Bereicherungsklage bezeichnet wird. Auf die Bezeichnung der Klage kommt es natürlich bei der richterlichen Prüfung nicht an, sondern auf die thatsächliche Begründung der Klage.

   d) aus dem Wechsel als einer gemeinbürgerlichen Schuldurkunde kann der Gläubiger auch nach Erlöschen der Wechselkraft nicht klagbar werden.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

1. Die Grundregel des internationalen Wechselrechts.

Die Wechselordnung geht von dem grundlegenden Satz des internationalen Privatrechts aus, daß bei Widerstreit der verschiedenen Landesgesetze jedes Rechtsverhältniß nach dem Ortsrecht zu entscheiden sei, dem es angehört. Es hat diesen Satz indessen nur für die Wechselfähigkeit, die Erfordernisse von Wechselerklärungen und die Form der zur Ausübung und Erhaltung des Wechselanspruchs nothwendigen Handlungen als Grundregel zum Ausdruck gebracht, schweigt dagegen über die Frage, nach welchem Recht die Wirkung der Wechselerklärungen sich regelt (s. hierüber den Zusatz I zu Abschnitt XV).

2. Die Beweislast bezüglich des Auslandsrechts.

Die Regel, daß der Richter das Recht kennen muß, gilt nur für das Inlandsrecht. Ausländische, dem Richter unbekannte Rechtssätze bedürfen wie Thatsachen des Beweises durch denjenigen, der weitere Ansprüche daraus herleitet, als sie ihm nach dem Inlandsrecht zustehen würden. Zunächst darf der Richter davon ausgehen, daß durch das Auslandsrecht die Partei nicht günstiger gestellt ist als durch das Inlandsrecht (vergl. O.H.G. 2 S. 29 Nr. 3; 3 S. 44, 7 S. 6, 8 S. 152, vergl. auch 25 S. 59, R.G. 23 S. 50; O.G.H. b. Peitler Nr. 174). Der O.G.H. hat bisweilen den Beklagten, der sich auf Verjährung nach Auslandsrecht berief, zum Beweis des ausländischen Rechts für verpflichtet erklärt und sich nicht damit begnügt, daß die Verjährung nach Inlandsrecht eingetreten sein würde (O.G.H. b. Peitler Nr. 133).

Daß inländische offensichtliche Ausnahmebestimmungen im Auslande gleichfalls eingeführt seien, ist nicht vorauszusetzen. Beispielshalber müßte dem österr. Richter vom Beklagten nachgewiesen werden, daß hebräische Schriftzeichen am ausländischen Platz der Wechselzeichnung — wie in Oesterreich als Schrift nicht gelten (O.G.H. b. Krall Nr. 45, 53).

Digitized by Google

Der Richter darf sich selbstständig die Kenntniß des ausländischen Rechts verschaffen. Er ist nicht einmal durch das Geständniß des Beklagten gebunden. Eine sogar ständige ausländische Rechtsprechung ist bei Auslegung des fremdländischen Rechts für ihn so wenig zwingend, wie es die Rechtsprechung sonst ist (vergl. O.H.G. 15 S. 209 Nr. 61). Alles dies gilt nach Deutschem wie Oesterreichischem Prozeßrecht.

Artikel 84.

Art. 84. **Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.**

Wechselfähigkeit des Ausländers.

Einleitung:

Die Regelung der Wechselfähigkeit ist öffentlich-rechtlicher Natur. Verträge können die bez. gesetzlichen Vorschriften auch in Ansehung der Ausländer nicht abändern (R.G. 15 S. 14 Nr. 4).

Das Gesetz behandelt nur die passive Wechselfähigkeit des Ausländers.

A. Passive Wechselfähigkeit des Ausländers.

§ 1. Der Begriff des Ausländers

ergiebt sich aus der vergleichenden Gegenüberstellung der Artikel 1 und 84.

Ausländer im Sinne der Wechselordnung ist Derjenige, welcher dem Geltungsgebiet der Wechselordnung als seines Heimathsrechts nicht angehört. In Deutschland sind demnach diejenigen als Ausländer anzusehen, die keinem der Deutschen Bundesstaaten angehören (O.Tr. b. Seuffert 13 Nr. 173). Nachdem die Wechselordnung Reichsrecht geworden, würde übrigens schon aus dieser Thatsache für Deutschland das ganze Reich als Inland anzusehen sein. In Oesterreich sind diejenigen als Ausländer zu behandeln, die keinem der Kronlande angehören, ferner aber auch die Ungarn (O.G.H. b. Krall Nr. 144; b. Czelechowsky Nr. 111, 151), weil für Ungarn ein besonderes Wechselgesetz gilt. Schutzgebiete gehören nicht zum Inlande.

Ohne Bedeutung ist es für die Begriffsbestimmung des Ausländers, ob der Wohnsitz etwa ein inländischer ist.

§ 2. Das maßgebliche Gesetz.

1. **Bei Uebernahme der Wechselpflicht im Auslande** beurtheilt sich die Wechselfähigkeit des Ausländers nach dem Gesetz des Staates, dem er angehört. Die Staatsangehörigkeit entscheidet, wie nach Art. 7 Einf.Ges. zum Deutsch. B.G.B. allgemein, so hier im Besonderen (Nationalitätsprinzip). Nicht entscheidend ist der Wohnsitz des Ausländers (O.H.G. 6 S. 358 f.; O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 151, 276 gegen Dernburg § 250), ebensowenig der ausländische Ort der Verpflichtungsübernahme oder der Ort der Erfüllung. Der Franzose untersteht in Ansehung der Wechselfähigkeit dem französischen Recht, mag er auch in Deutschland wohnen, oder den Wechsel in England gezeichnet oder in Italien domizilirt haben. Allerdings kann nach dem somit zu Grunde zu legenden Heimathsrecht des Ausländers für den Sonderfall das Wohnsitzrecht oder das Recht am Ort der Verpflichtungsübernahme bez. der Erfüllung für entscheidend erklärt sein.

Die Wechselunfähigkeit der Militärpersonen in Oesterreich ist im öffentlichen Interesse bestimmt und besteht demgemäß auch für Ausländer im Oesterreichischen Heer, Beispielshalber für Ungarn (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 562).

Uebernommen wird die Wechselpflicht im Auslande, wenn nach Vollziehung der Unterschrift dort die Begebung stattfindet, sei es auch nur durch Ablieferung zur Postanstalt. Der

Digitized by Google

gleiche Thatumstand ist beim Blanket entscheidend, nicht erst die Ausfüllung. Beim Accept entscheidet die Niederschrift der Annahmeerklärung, wenn nach dem maßgeblichen Auslandsrecht die Annahmeerklärung schon vor Wechselaushändigung bindet.

Ein willkürliches, vom wirklichen Verpflichtungsort abweichendes Ortsdatum kann in keinem Fall für die Frage, ob die Verpflichtung im Inlande oder Auslande eingegangen ist, entscheiden. Die abweichende Anschauung Thöls S. 81 Anm. 6 und Kuntze-Brachmanns S. 119 würde dem Parteiwillen auf die Regelung der Wechselfähigkeit Einfluß einräumen, also auf Rechtssätze, die zwingender Natur sind.

2. Bei Uebernahme der Wechselpflicht im Inlande (s. zu 1) bestimmt sich die Wechselfähigkeit des Ausländers entweder nach dem Heimathsrecht des Ausländers oder nach dem Inlandsrecht, je nachdem das eine oder andere Recht der Wechselfähigkeit günstiger ist. Diese Regel, obschon sie auch das gemeinbürgerliche Recht beherrscht (vergl. Art. 7 Einf.Ges. z. Deutsch. B.G.B., § 35 Oesterr. B.G.B.), fließt nicht aus der Natur des internationalen Privatrechts, ist vielmehr eine reine Zweckmäßigkeitssatzung zum Schutze des inländischen Gläubigers, bei dem man Kenntniß des ausländischen Rechts nicht ohne Weiteres zu unterstellen hat, und dem man bei einem im Inlande abzuschließenden Geschäft eine Erkundigungspflicht nicht aufbürden möchte (Prot. S. 144 ff., O.A.G. Darmstadt b. Seuffert 18 Nr. 154). Nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes kommt dem Gläubiger das günstigere Inlandsrecht auch dann zu Gute, wenn er selber Ausländer ist, und wenn er gewußt hat, daß dem Wechselzeichner nach dessen Heimathsrecht die Wechselfähigkeit nicht innewohnt. Ohne rechtliche Bedeutung ist auch hier der Wohnsitz des Schuldners und der Erfüllungsort der Wechselschuld (R.G. 15 S. 12, O.G.H. b. Krall Nr. 144 gegen O.G.H. b. Peitler Nr. 391 und b. Czelechowsky Nr. 551).

§ 3. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurtheilung der Wechselfähigkeit des Ausländers ist allgemeiner Regel zufolge die Zeit der Verpflichtungsübernahme (vergl. R.G. 15 S. 13), das ist bei Abgabe des Accepts die Niederschrift, sonst die Begebung des unterfertigten Papiers (Art. 1 § 4 S. 7), sofern nicht etwa das ausländische Recht Abweichendes bestimmt.

§ 4. Die Beweislast.

Der allgemeine Grundsatz, daß der Schuldner beweispflichtig ist, wenn er Wechselunfähigkeit vorschützt, führt zu der Sonderregel, daß der Schuldner seine Staatszugehörigkeit zu beweisen hat, wenn er daraus die Wechselunfähigkeit herleitet (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 151).

Will Kläger einen Schuldner als wechselfähig in Anspruch nehmen, der nach Inlandsrecht wechselunfähig wäre, so obliegt dem Kläger die Beweislast. Wohnt Schuldner im Auslande, und führt er zugleich einen dorthin passenden Namen, so wird der Richter davon ausgehen können, daß der Schuldner jenem Auslandsstaat angehört.

Ueber den Beweis des Auslandsrechts siehe Vorbemerkung zu 2 S. 351 f.

§ 5. Die Wechselfähigkeit nach Auslandsrecht ist fast durchgängig, wie in der Wechselordnung, von keinen weiteren Voraussetzungen als die allgemeine Vertragsfähigkeit abhängig. Zumeist enthalten die ausländischen Wechselgesetze nicht einmal eine allgemeine Bestimmung über die Wechselfähigkeit, so das Französische Handelsgesetzbuch, die Belgische Wechselordnung, die Nordische Wechselordnung für Dänemark, Schweden, Norwegen, das Italienische, Holländische, Spanische, Portugiesische, Brasilianische H.G.B. Vereinzelt bestimmen sie ausdrücklich, daß jeder Vertragsfähige zugleich wechselfähig ist, so die Ungarische W.O., die Englische W.O., die Russische Verordng. v. 3./XII. 62.

Minderjährige sind als vertragsunfähig der Regel nach auch nach Auslandsrecht wechselunfähig. Nach der Zusammenstellung Schimmelpfengs (Praktische Rechtskunde Heft 2 S. 9) tritt die Volljährigkeit ein: mit vollendetem 20. Lebensjahr oder der Verheirathung in der Schweiz, einen Tag vor vollendetem 21. Lebensjahr in England, mit vollendetem 21. Lebensjahr, abgesehen von Deutschland, in Belgien, Luxemburg, Schweden, Norwegen, Rußland, Finnland, Rumänien, Türkei, mit vollendetem 23. Lebensjahre in Spanien und Holland, mit vollendetem 24 Lebensjahr, abgesehen von Oesterreich, in Ungarn, mit dem 25. Lebensjahr in Dänemark.

Digitized by Google

Hauskinder sind bei erreichter Volljährigkeit nach Auslandsrecht zumeist als vertragsfähig zugleich wechselfähig. Nach Russischem Recht sind Haustöchter, wenn sie nicht Handel treiben, wechselunfähig.

Frauen sind, sofern sie nicht Handel treiben, nach Französischem Recht wechselunfähig, ihre Wechsel haben blos die Kraft von Schuldbekenntnissen. Das hat für das Belgische und Italienische Recht keine Bedeutung mehr.

Ehefrauen bedürfen zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten nach Auslandsrecht fast durchgängig der ehemännlichen Genehmigung. Unbeschränkt wechselfähig sind Ehefrauen, abgesehen von Oesterreich, in Ungarn, Großbritannien und der Türkei (Schimmelpfeng a. a. O. S. 10).

Militärpersonen niederen Grades sind in Rußland und Serbien wechselunfähig.

Verschwender sind in Folge benommener Vertragsfähigkeit auch nach Auslandsrecht wechselunfähig. Die ausländische Entmündigung ist im Inlande zu beachten (Art. 1 S. 15 Anm. 1).

B. Aktive Wechselfähigkeit des Ausländers.[1])

Die aktive Wechselfähigkeit ist, wie die passive Wechselfähigkeit, ein Ausfluß der Rechtspersönlichkeit. Hat nun die W.O. in Art. 84 für die Regelung der persönlichen Verhältnisse eines Ausländers nach der Seite der Verpflichtungsfähigkeit das Nationalitätsprinzip entscheiden lassen, so wird man das gleiche Prinzip auch für den von der W.O. nicht entschiedenen Fall der Fähigkeit zum Rechtserwerbe zur Geltung bringen müssen. Es entspricht nicht der Konsequenz des Gesetzes hier mit v. Canstein S. 96 das Wohnsitzrecht für maßgeblich zu erklären.

Artikel 85.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Die Formerfordernisse einer im Auslande ausgestellten Wechselerklärung.

§ 1. Begriff der im Auslande ausgestellten Wechselerklärung.

1. Die Wechselerklärung ist im Auslande ausgestellt, wenn sie thatsächlich dort abgegeben ist. Einflußlos ist hierfür das willkürlich der Erklärung zugefügte Ortsdatum (anders v. Canstein S. 99, s. auch Art. 84 § 2 S. 353). Der als entscheidend im Gesetz hervorgehobene Ort, an welchem die Erklärung erfolgt ist, kann wort- und sinngemäß nur auf den wirklichen Erklärungsort gedeutet werden. Der in Deutschland ausgestellte Wechsel wird dadurch für die Frage der Formgiltigkeit nicht zu einem fremdländischen, daß der Aussteller willkürlich Paris als Ausstellungsort angegeben hat. Allerdings ist die Wahl des Ausstellungsdatums ein Willensakt. Es handelt sich aber hinsichtlich der Form um zwingende der Parteiwillkür nicht zugängige Willensakte (s. hierüber Art. 4 § 6 S. 44). Nicht einmal für die später auf den

[1]) Bezüglich der aktiven Wechselfähigkeit des Inländers s. Zusatz zu Art. 1 S. 20.

Digitized by Google

Wechsel gesetzten Wechselerklärungen darf folgerecht Paris als Ausstellungsort betrachtet werden (abweichend R.G. 32 S. 118).

2. Im Auslande thatsächlich abgegeben ist die Wechselerklärung, wenn nach dem dort geltenden Recht sich diejenigen Thatumstände dort vollendet haben, die der Wechselerklärung Verpflichtungskraft geben. Ist der Wechsel in Deutschland ausgeschrieben, aber in Frankreich begeben, so ist der Wechsel ein fremdländischer (Vorbemerkung zu Abschnitt 2/3 S. 25). In der Aufgabe zur Post wird zumeist die Begebung liegen.

§ 2. Das maßgebliche Gesetz für die im Auslande abgegebene Wechselerklärung.

1. **Regel:** Die Formerfordernisse einer im Auslande ausgestellten Wechselerklärung beurtheilen sich nach dem Gesetz des Ortes, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Dieser Satz der W.O. ist nur die Folgerung aus der Grundregel des internationalen Privatrechts »locus regit actum«. Ohne Bedeutung ist hier der Regel nach die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz des Wechselzeichners, sowie der Erfüllungsort der Wechselverbindlichkeit (O.H.G. 6 S. 128). Der von einem in Italien lebenden Engländer in Frankreich ausgestellte, auf Deutschland gezogene Wechsel ist ungiltig, wenn er dem Französischen Recht nicht entspricht, mag selbst der Wechsel nach Englischem oder Deutschem Recht gelten. Die auf den giltigen Auslandswechsel im Inlande gesetzten Wechselerklärungen, das inländische Accept, das inländische Giro müssen zu ihrer Giltigkeit nach der Grundregel den inländischen Formvorschriften entsprechen.

2. **Ausnahme:** Es entscheidet das Auslandsrecht oder das Inlandsrecht, je nachdem das eine oder andere der Giltigkeit günstiger ist, wenn die Wechselerklärung im Auslande von einem Inländer zu Gunsten eines anderen Inländers abgegeben ist. Bei Ausstellung des Wechsels an eigene Order ist hierbei die Ausstellung in Verbindung mit dem ersten Giro als Abgabe einer einheitlichen Wechselerklärung zu unterstellen.

Die wirksame Erklärung wird dadurch nicht wieder unwirksam, daß der inländische Gläubiger sein Recht durch Giro, Cession oder sonst auf einen Ausländer weitergiebt.

§ 3. Die formmäßige Wirkung einer im Auslande abgegebenen Wechselerklärung.

1. **Die nach Auslandsrecht ordnungsgemäße Wechselerklärung**
gilt auch im Inlande als solche. Sie taugt zur Aufnahme inländischer Wechselerklärungen (O.Tr. b. Striethorst 28 S. 371 f.). Sie eignet sich des Ferneren für den Wechselprozeß (R.G. 9 S. 437; vergl. auch O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 15 Nr. 71; O.Tr. Berlin b. Striethorst 37 Nr 343), selbst dann wenn nach dem Gesetz des Auslandes der Wechselprozeß auf Grund der Urkunde nicht oder nicht mehr angängig wäre (O.H.G. b. Stegemann 1 S. 302 ff.; R.G. 9 S. 437), und wenn eine Deutsche Uebersetzung des Wechsels der Klage nicht beigegeben ist (R.G. 9 S. 436).

2. **Die nach Auslandsrecht nicht ordnungsgemäße Wechselerklärung** ist

a) der Regel nach wechselmäßig nicht vorhanden. Ist der Grundwechsel ungiltig, so fehlt es zugleich für die später darauf gesetzten Erklärungen an einer geeigneten Grundlage; das Accept, das Ehrenaccept, die Indossamente sind ungiltig, mögen sie auch an und für sich betrachtet, den Formerfordernissen am Orte ihrer Abgabe genügen.

Ist ein Indossament nach dem Ortsrecht seiner Abgabe ungiltig, so fehlt in Folge der dadurch bewirkten Lücke in der Giroreihe dem späteren Wechselinhaber die wechselrechtliche Legitimation.

b) Ausnahmsweis sind die späteren im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen trotz der Ungiltigkeit des ausländischen Wechsels giltig, wenn der Wechsel den Erfordernissen des Inlandsrechts entspricht. Ist Beispielshalber ein in Rußland ausgestellter Wechsel nach Russischem Recht ungiltig, so ist trotzdem das darauf in Deutschland gesetzte Accept wirksam, sofern der Wechsel nur den Erfordernissen der W.O. entspricht. Ohne Einfluß ist die Staatszugehörigkeit oder der Wohnort des Erklärenden und der Erfüllungsort der Erklärung. Das Accept bliebe im Beispielsfall ungiltig, wenn der Deutsche es in Rußland vollzogen

hätte, und es iſt giltig, wenn der Wechſel ſelbſt auf Rußland gezogen iſt, ſofern eben nur das Accept in Deutſchland abgegeben iſt.

Ob und inwieweit ausnahmsweis auch nachfolgende ausländiſche Wechſelerklärungen trotz Unwirkſamkeit des Grundwechſels giltig ſind, richtet ſich nach dem Ortsrecht jeder Erklärung.

§ 4. Die Beweislaſt.

1. Das im Wechſel einer Erklärung beigefügte Ortsdatum wird bis zum Gegenbeweiſe als der wirkliche Erklärungsort zu unterſtellen ſein (R.G. 24 S. 116). Bei fehlender Ortsangabe wird man davon ausgehen können, daß die Erklärung am Wohnort des Erklärers abgegeben iſt (R.G. 9 S. 438); die gegentheilige Behauptung bedarf des Beweiſes.

2. Ueber die Beweislaſt hinſichtlich des ausländiſchen Rechts ſ. Vorbemerkung S. 351 f.

§ 5. Formerforderniſſe der Wechſelerklärungen nach Auslandsrecht.

1. Formerforderniſſe des Wechſels.

a) **Die Bezeichnung als Wechſel** iſt kein allgemeines Erforderniß des Auslandsrechts. Nothwendig iſt ſie in Ungarn, Schweiz, Italien, Rußland, Finnland, Dänemark, Schweden, Norwegen, nicht nothwendig in Frankreich, Belgien, Luxemburg, Polen, Holland, England, Spanien, Portugal, Rumänien, Griechenland, Nordamerika, Türkei, Aegypten, Braſilien, Mexiko, Japan.

Die Beſtimmung des Art. 4, daß fremdſprachige Wechſel eine dem Ausdruck „Wechſel" entſprechende Bezeichnung enthalten müſſen, bezieht ſich nur auf Inlandswechſel (O.Tr. b. Striethorſt 28 S. 368, 37 S. 342, 76 S. 356 f.; R.G. b. Bolze 8 Nr. 17; O.G.H. b. Czelechowsky 214, 339, 367).

b) **Die Angabe der Wechſelſumme** iſt allgemeines Erforderniß. Die Schweiz, Serbien und Japan fordern ſogar Angabe der Wechſelſumme in Worten.

c) **Der Name des Remittenten** iſt allgemeines Erforderniß mit der Maßgabe jedoch, daß in England, Nordamerika und Aegypten, ſowie bei Wechſeln über mehr als 25 Yen auch in Japan Inhaberwechſel zugelaſſen ſind, und in England ſowie Nordamerika die Erkennbarkeit des Remittenten ausreicht. Rußland und Spanien verlangen die Bezeichnung mit Vor- und Zunamen.

d) **Die Angabe der Zahlungszeit** iſt meiſt Wechſelerforderniß. Im Falle mangelnder Angabe ſoll der Wechſel in England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Belgien, Portugal, Nordamerika als Sichtwechſel angeſehen werden.

e) **Die Unterſchrift des Traſſanten** iſt durchgängiges Erforderniß. Japan fordert daneben Unterſtempelung oder Siegelung. In Nordamerika wird die mechaniſche Unterfertigung als wirkſam angeſehen (Borchardt, Vollſtändige Sammlung der Wechſelgeſetze 1 S. 168, 170, 336; Schimmelpfeng, Praktiſche Rechtskunde Heft 2 S. 15).

f) **Das Ausſtellungsdatum** iſt faſt durchweg Erforderniß. England und Nordamerika laſſen undatirte Wechſel zu.

g) **Der Name des Bezogenen** iſt allgemeines Erforderniß der Tratte.

h) **Der Zahlungsort** iſt faſt durchgängig Erforderniß mit der Maßgabe jedoch, daß zumeiſt die zum Namen des Bezogenen geſetzte Ortsbezeichnung, beim trockenen Wechſel der Ausſtellungsort als Beſtimmung des Zahlungsortes ausreicht. England ſieht von dem Erforderniß des Zahlungsortes ab.

i) **Die Angabe der gewährten Valuta** iſt in Frankreich (nicht in Belgien), Luxemburg, Rußland, Polen, Finnland, Holland, Spanien, Rumänien, Griechenland, Serbien, Aegypten, Braſilien, Mexiko weſentlich.

k) **Verſchiedenheit des Ausſtellungs- und Zahlungsortes** bei gezogenen Wechſeln iſt erforderlich in Holland, Luxemburg, Polen, Griechenland, Rumänien, Türkei, Aegypten, Mexiko, nicht dagegen mehr in Frankreich (Geſetz v. 7./VI. 94) und Belgien (Geſetz v. 20./V. 72).

Digitized by Google

1) **Die Verwendung des Stempelpapiers** iſt nach Angabe Schimmelpfengs (Prakt. Rechtskunde Heft 2 S. 16) Giltigkeitsvorausſetzung in Rußland, England, Italien, Spanien, Portugal, Rumänien, Bulgarien. Es ſcheint indeſſen mehr als fraglich, ob ſolchen rein ſteuerfiskaliſchen Vorſchriften außerhalb des Steuerſtaats Bedeutung beizumeſſen iſt.

2. Formerforderniß des Accepts.

a) **Ausdrückliche Annahmeerklärung auf dem Wechſel** erfordern Frankreich, Rußland, Finnland, Polen, Griechenland, Rumänien, Holland, Spanien, Serbien, Türkei, Aegypten, Braſilien, Mexiko.

b) **Die bloße Namensſchrift des Bezogenen auf der Vorderſeite des Wechſels** reicht aus in Ungarn, England, Italien, Belgien, Schweiz, Dänemark, Schweden, Norwegen, Portugal, Japan. Im letzteren Staate iſt jedoch zur Annahmeerklärung die Beifügung des Siegels oder Stempels erforderlich.

c) **Die bloße Schriftlichkeit auch außerhalb des Wechſels** reicht in Nordamerika aus.

In vielen Staaten Nordamerikas (nicht in New-York und Michigan) genügt ſogar die mündliche Annahmeerklärung.

3. Formerforderniſſe des Indoſſaments.

a) **Die Girirbarkeit des Wechſels** verſteht ſich in vielen Auslandsſtaaten von ſelbſt, ſo daß hierfür eine Stellung des Wechſels an Order nicht Vorausſetzung der Girirbarkeit iſt, ſo in Ungarn, England, Rußland, Finnland, Schweiz, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Japan. Die übrigen erwähnenswerthen Wechſelrechte verlangen ausdrückliche Stellung an Order, ſo in Frankreich, Belgien, Luxemburg, Polen, Rumänien, Griechenland, Holland, Türkei, Aegypten, Braſilien. In Nordamerika iſt es erforderlich, daß die Uebertragbarkeit im Wechſel ausgeſprochen wird; anderenfalls erhält der Indoſſatar ein unmittelbares Wechſelrecht nur gegen den Indoſſanten.

Die Girirbarkeit bleibt allgemein nach Verfall des Wechſels beſtehen, wenn auch einige Wechſelgeſetze hierüber ſchweigen. Das Nachgiro wirkt der Regel nach der gewöhnlichen Ceſſion gleich. Als wirkliches Giro wirkt es im Falle des nicht proteſtirten Wechſels (abgeſehen von Deutſchland und Oeſterreich) in der Schweiz und in Serbien.

b) **Die äußere Form.**

α) Die bloße Namensfertigung auf der Rückſeite wird nach den meiſten Auslandsrechten als Giro (Blankogiro) behandelt, ſo in Ungarn, Schweiz, England, Belgien, Italien, Spanien, Portugal, Rußland, Finnland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Nordamerika.

β) Orderklauſel, Valutenbekenntniß und Datirung ſind als fernere Beſtandtheile des Indoſſaments in Frankreich, Rumänien, Griechenland, Polen, Türkei, Aegypten, Mexiko, Braſilien vorgeſchrieben. Ein hiernach unvollſtändiges Giro wird als Vollmacht oder Ceſſion behandelt.

Artikel 86.

Ueber die Form der mit einem Wechſel an einem ausländiſchen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechſelrechts vorzunehmenden Handlungen entſcheidet das dort geltende Recht. Art. 86.

Die Form der an einem Auslandsplatze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechſelrechts vorzunehmenden Handlungen.

§ 1. Anwendungsgebiet des Artikel 86.

Der Entwurf § 77 enthielt die Faſſung: Ueber die mit einem Wechſel an einem ausländiſchen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechſelrechts vorzunehmenden Handlungen

Digitized by Google

entscheidet das dort geltende Recht. Die Konferenz war sich darüber einig, daß diese Regel blos auf die Form sich beziehe (Prot. S. 146). Es erklärt sich daraus die eingeschränkte Fassung des Gesetzes.

Zur Form hat man unbedenklich auch Ort und Zeit der Vornahme von Rechtshandlungen zu rechnen (O.Tr. b. Striethorst 24 S. 294, O.H.G. 21 S. 153; R.G. 9 S. 438, 32 S. 116; anders O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 77). Respekttage stellen eine gesetzliche Hinausschiebung der Zahlungspflicht dar (vergl. Zusatz I § 2 S. 360). Wennschon sie mit der Protestfrist nicht zu verwechseln sind, kann doch erst bei ihrem Ablauf Zahlung gefordert und demgemäß Protest erhoben werden (O.H.G. 21 S. 153).

Nicht läßt sich für die Frage, ob eine Handlung zur Erhaltung des Wechselrechts **nothwendig** ist, aus Art. 86 ein Gesichtspunkt entnehmen (entgegengesetzt O.Tr. b. Striethorst 17 S. 268, 18 S. 233).

§ 2. Das maßgebliche Gesetz.

1. **Das Gesetz** am Orte der Vornahme ist in Ansehung der Form rechtserheblicher Handlungen entscheidend. Auch für die Präsentation, den Protest, die Notifikation gilt die Grundregel »locus regit actum« (s. Erläuterungen der W.O. von 1845 S. 10). Die Förmlichkeiten des Zahlungsprotestes sind damit dem Recht des Zahlungsortes unterstellt (O.H.G. 1 S. 243). Wo es Ersatzmittel für den Zahlungsprotest giebt, Beispielshalber eine Schrifterklärung des Schuldners, ist insoweit dieser Protestersatz auch vom Deutschen bez. Oesterreichischen Richter als ausreichend hinzunehmen.
2. **Parteiwillkür** kann die Gesetzesregel nicht abändern; sie ist wie jede Formvorschrift öffentlichrechtlicher Natur. Namentlich können die Parteien nicht durch eine willkürliche Ortsdatirung des Rechtsaktes diesen einem anderen Recht als demjenigen am wirklichen Ort der Vornahme unterwerfen.

§ 3. Die Beweislast.

1. Der in der Urkunde angegebene Ort muß bis zum Gegenbeweise als wirklicher Ort der Vornahme angesehen werden (s. Art. 85 § 4 S. 356).
2. Die äußerlich unverdächtige ausländische öffentliche Urkunde wird der Richter im Allgemeinen ohne weiteren Nachweis als bedenkenfrei gelten lassen (O.A.G. Dresden i. Annalen 7 S. 175; LandesO.H.G. Stuttgart b. Seuffert 21 Nr. 154; O.H.G. 1 S. 242, 3 S. 127). Es entscheidet diesbezüglich nach Deutschem wie Oesterr. Prozeßrecht das richterliche Ermessen. Ein zwingender Echtheitsbeweis liegt nach Deutschem Recht in der Legalisation der Urkunde durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs (§ 403 R.C.Pr.O. § 2, Gesetz v. 1./V. 78), nach Oesterreichischem Recht in der Beglaubigung durch das Ministerium des Aeußeren oder durch einen Oesterreichisch-ungarischen Gesandten oder Konsul (§ 311 Oesterr. C.Pr.O.). Für den Wechselverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn gilt die Bestimmung des Staatsvertrages vom 25./II. 80 bez. 13./VI. 81: „Wechselproteste, welche von Notaren, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern ausgestellt und mit deren Amtssiegel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung".
3. Ueber die Beweislast hinsichtlich des Auslandsrechts selbst s. Vorbem. 2 S. 351 f.

§ 4. Vorschriften des Auslandsrechts über die Form der zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts nothwendigen Handlungen.

1. **Die Nothanzeige**[1]) ist im Allgemeinen auch nach Auslandsrecht in schriftlicher Form zu erstatten, und zwar wird hierbei die Uebersendung des Protestes zumeist erfordert, so in Frankreich, Italien, Rußland, Polen, Griechenland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Rumänien, Serbien, Spanien, Portugal, Türkei, Aegypten, Mexiko. In Ungarn genügt einfache schriftliche Anzeige, in England und Nordamerika die mündliche Form.

[1]) Ueber das Erforderniß der Nothanzeige s. Zusatz I § 2 S. 362.

Digitized by Google

Die etwa erforderliche Nothanzeige soll überall binnen wenigen Tagen geschehen. Die Fristen im Einzelnen sind verschieden.

2. Der Protest[1]) hat im Allgemeinen auch nach Auslandsrecht in strenger Form zu geschehen. Die Protestfrist ist insgemein eine kurze, nach Tagen bemessene. Sie läuft am zweiten Werktage nach Verfall ab in Ungarn, Schweiz, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen; schon am nächsten Werktag nach Verfall in Frankreich, Polen, Griechenland, Türkei, Spanien, Finnland, Japan. In Brasilien muß der Wechsel vor Sonnenuntergang des Protesttages zum Protest gegeben und binnen drei Werktagen protestirt werden. In England, Nordamerika und Rußland beginnt die Protestfrist erst mit Ablauf der Respektfrist. In England und Nordamerika wird im Falle der Notirung der spätere Protest auf den Tag der Notirung zurück datirt.

Zusatz I: Die Wirkung der im Auslande ausgestellten Wechselerklärungen.

§ 1. Das entscheidende Gesetz.

Welchen Inhalt die Wechselansprüche haben, unter welchen Voraussetzungen sie geltend gemacht werden können, welche Einreden ihnen entgegengestellt werden können, welche Thatumstände ihren Untergang herbeiführen, und ob nach dem Erlöschen ein Bereicherungsanspruch gewährt ist (R.G. 23 S. 32 f.), alles dies ist für ausländische Wechselerklärnngen in der W.O. nicht geregelt. Maßgeblich hierfür ist, allgemeinen Satzungen des internationalen Privatrechts gemäß, der Sitz der Verbindlichkeit. Als solcher ist der Erfüllungsort anzusehen (O.H.G. 1 S. 289, 19 S. 203, vergl. auch 5 S. 104; R.G. 6 S. 25, 36 S. 129, vergl. auch 2 S. 14 Nr. 6, 7 S. 21 f. und i. Annalen 1 S. 187). Das dort geltende Recht kommt zur Anwendung.

Die verschiedenen Wechselverpflichtungen, die des Acceptanten bez. des Ausstellers eines trockenen Wechsels sowohl, wie die des Regreßschuldners sind selbstständiger Natur, jede hat ihren besonderen Erfüllungsort, jede damit zugleich ein selbstständiges Gesetz, dem sie untersteht (O.H.G. 1 S. 288). Der Erfüllungsort des Acceptanten bez. des Ausstellers eines trockenen Wechsels ist der Wechselzahlort; der Erfüllungsort der Regreßschuldner (des Trattenausstellers und der Indossanten) ist deren Wohnort zur Zeit der Verpflichtungsübernahme (O.H.G. 19 S. 203, 23 S. 7, vergl. auch 5 S. 104; R.G. 2 S. 14 Nr. 6, 7 S. 21 f., 24 S. 115; Abschn. VIII S. 195). Die Anschlußschuldner (Avalist und Ehrenacceptant) haben den gleichen Erfüllungsort wie derjenige Schuldner, für den sie einstehen.

Die hier gegebene Darstellung ist keine unbestrittene. Hartmann S. 64; Hoffmann S. 603 ff.; Bar, Internat. Privatr. 2 S. 181 f. erklären den Ausstellungsort jeder Wechselerklärung wie für ihre Form, so für ihre Wirkung als maßgeblich. v. Canstein S. 103 erklärt für den Erfüllungsort des Hauptschuldners den Wechselzahlort, für den Erfüllungsort der Regreßschuldner den wechselmäßigen Wohnort, nämlich den Ort, an welchem sie nach der Angabe im Wechsel und, wenn eine solche fehlt, thatsächlich die Verpflichtungserklärung ansetzten. Lehmann S. 130 f. läßt für den Hauptschuldner den Zahlungsort des Wechsels als Erfüllungsort entscheiden, für die Regreßschuldner, den ihrer Wechselerklärung beigefügten Ausstellungsort, in Ermangelung einer Angabe im Wechsel den thatsächlichen Wohnort. Auf den Ort der Verpflichtungsübernahme als den für den Inhalt jeder Wechselpflicht maßgeblichen Ort wird auch von höchsten Gerichtshöfen mehrfach verwiesen (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 6 Nr. 1; O.A.G. Berlin b. Seuffert 23 Nr. 5; O.Tr. b. Striethorst 24 S. 294, 36 S. 265 f.; O.H.G. 11 S. 219, 21 S. 153, b. Seuffert 34 Nr. 64, vergl. auch O.H.G. 1 S. 289, 6 S. 127 und 9 S. 219; R.G. 9 S. 438. Häufig wird diese Verschiedenheit der Auffassung ohne praktische Bedeutung sein. Vermuthungsweis wird der kaufmännische bez. bürgerliche Wohnsitz des Wechselzeichners mit dem Ort der Verpflichtungsübernahme übereinstimmen. Nothwendig ist dies freilich nicht. Insbesondere ist der Wechselausstellungsort nicht nothwendig der Wohnort des Trattenausstellers (R.G. 24 S. 115 f.). Wenn sich nun der Ort der Verpflichtungsübernahme und der Ort der Verpflichtungserfüllung scheiden, so läßt sich ohne

[1]) Ueber Protestersatz s. Zusatz I § 2 S. 361 f.

Digitized by Google

Zwang der Vertragswille nur dahin unterstellen, daß über das Maß der Erfüllungspflicht dasjenige Gesetz entscheiden soll, unter dessen Ortsherrschaft die Erfüllung vorzunehmen ist. Vielfach wird übrigens der Erfüllungsort des Regreßschuldners und damit das für die Regreßpflicht maßgebliche Gesetz aus dem Wechsel nicht erhellen (R.G. 24 S. 115). Bei einem Inlandswechsel wird man bis zum Gegenbeweise davon ausgehen können, daß er den Umlauf nur im Inlande gehalten habe, und somit der Sitz aller Regreßpflichten ein inländischer sei.

§ 2. Die Anwendung des Gesetzes im Einzelnen.

1. Der Inhalt der Wechselschuld ist nach Auslandsrecht nicht wesentlich anders als nach heimischem Gesetz.

a) Die Schuldsumme ergiebt sich überall aus der erforderlichen Angabe im Wechsel.

Die Regreßsumme setzt sich durchweg aus der Hauptsumme, Zinsen und Kosten zusammen. Bei der Berechnung der Nebenbeträge finden sich ab und zu Abweichungen von der W.O.

b) Die Fälligkeit.

α) Die Wechselverfallzeit gestaltet sich, trotzdem jeder Schuldner einem besonderen Recht untersteht, für jeden Wechsel einheitlich. Der Regreßschuldner, wo immer er seinen Wohnsitz hat oder die Regreßpflicht eingeht, kommt lediglich dafür auf, daß der Wechselhauptschuldner zur Wechselverfallzeit den Wechsel einlöst. Die für den Acceptanten gesetzlich vorgeschriebene Zahlzeit kommt demgemäß zugleich auch für und gegen die Regreßschuldner zur Geltung. Der Regreßschuldner kann nicht den Protest als verfrüht bemängeln, wenn nach dem für den Bezogenen geltenden Auslandsrecht die Verfallzeit früher eintritt als nach dem Heimathsrecht des Regreßschuldners, und der Protest entsprechend früh erhoben ist (R.G. 36 S. 128 ff.).

Umgekehrt kann der Regreßschuldner nicht den Protest als verspätet verwerfen, weil die Urkunde unter Berücksichtigung der am Erfüllungsort des Bezogenen geltenden Respektfrist aufgenommen ist. Der gegentheiligen Meinung Staub's Art. 86 § 9, durch die er sich in Gegensatz zum O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 5 S. 214 f., O.Tr. b. Seuffert 3 Nr. 294, O.H.G. 1 S. 291, 21 S. 153 und R.G. 9 S. 438 setzt, ist Angesichts der Grundregel nicht beizupflichten.

Fremdländische Moratorien sind dagegen für und gegen den Regreßschuldner bedeutungslos (Art. 4 § 4 S. 42). Die Regreßschuld kann ohne Genehmigung des Regreßschuldners in ihrem Inhalt später nicht verändert werden.

β) Bei Verfall des Wechsels an einem Sonntage oder Feiertage ist der Wechsel

am nächsten Werktage zahlbar in Italien, Schweiz, Dänemärk, Schweden, Norwegen, Holland, Portugal, Rußland (hier gilt für Juden der Sabbath dem Sonntage gleich), Serbien (für Rechtgläubige) und Japan,

am Tage vor Verfall in Frankreich, Belgien, Luxemburg, Spanien, Griechenland, Rumänien, Türkei, Serbien (für Nichtrechtgläubige), Aegypten, Brasilien, und Mexiko.

Respekttage finden sich noch in Rußland (für Sicht- und Nach-Sichtwechsel 3 Tage, sonst 10 Tage), England (3 Tage) und Nordamerika (3 Tage).

c) Der Sprungregreß.

α) Nach der allgemeinen Regel unterliegt der inländische Regreßschuldner dem Sprungregreß der W.O. Der Schuldner kann sich nicht darauf berufen, daß am ausländischen Wechselzahlort oder dem Wohnort des ausländischen Acceptanten eine bestimmte Reihenfolge für die Belangung der Wechselschuldner vorgeschrieben ist.

β) Zumeist ist auch nach Auslandsrecht der Sprungregreß anerkannt, so in Ungarn, Frankreich, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, der Schweiz, Italien, England, Nordamerika, Griechenland, Rumänien, Portugal, Türkei, Aegypten, Japan. In den Ländern des spanischen Rechts ist zwar gleichfalls freie Wahl in der Regreßnahme. Es ist aber je

Digitized by Google

nur einer der Schuldner belangbar, ein anderer nur bei Zahlungsunfähigkeit des zunächst in Anspruch Genommenen. In Holland besteht freie Wahl. Nimmt jedoch der Gläubiger den Trassanten allein in Anspruch, so sind alle Indossanten befreit, belangt er nur einen Indossanten, so sind die späteren Indossanten befreit. In Rußland muß der Inhaber, um das Recht gegen alle Indossanten zu wahren, in der umgekehrten Reihenfolge der Indossamente Zahlungsaufforderung ergehen lassen. Bei Ueberspringung eines Giros erlischt die Pflicht aus den nachfolgenden Indossamenten. Nach dem Zeugniß Schimmelpfengs (Praktische Rechtskunde Heft 2 S. 36) wird diese Vorschrift nicht streng gehandhabt.

2. Maßnahmen zur Erhaltung des Wechselrechts.

a) Während die Form des Protestes und der Notifikation einschließlich der erforderlichen Frist dem Recht am Orte der Vornahme unterstehen, ergiebt sich nach der Eingangs aufgestellten Grundregel die Folgerung, daß die Frage, ob der Protest oder die Notifikation zur Erhaltung des Wechselrechts nothwendig sind, sich für jeden einzelnen Schuldner nach dem Recht seines Erfüllungsortes entscheidet.

Für die einzelnen Wechselschuldner kann sich damit eine ganz verschiedene Lösung ergeben.

Wohnt der Regreßschuldner in einem Rechtsgebiet, wo die Notifikation Regreßvoraussetzung ist, so kann er den Mangel der Notifikation selbst alsdann vorschützen, wenn das Recht am Sitz des Acceptanten oder des Wechselinhabers die Notifikation als Regreßbedingung nicht kennen. Nicht einmal mittelbar kann der inländische Regreßschuldner das fremdländische Gesetz mit dem Hinweis zu seinen Gunsten aufrufen, daß der fremdländische Regreßnehmer seinerseits nach Maßgabe des fremden Rechts den Wechsel nicht habe einzulösen brauchen. Der Regreßnehmer klagt nicht auf Schadenersatz, sondern auf Grund seines früheren, durch die Einlösung wiedergewonnenen Rechts, und für dies Recht kann es gleichgiltig bleiben, ob der Regreßnehmer es ohne Rechtszwang oder mit Rechtszwang wieder an sich gebracht hat.

Wenn der Protest innerhalb der für Protesterhebung nach Auslandsrecht gesetzten Frist nicht erhoben ist, so kann andererseits der inländische Regreßschuldner die Zahlung selbst für den Fall weigern, daß der Protest nach Auslandsrecht nicht hat erhoben werden können, oder daß das Auslandsrecht im obwaltenden Fall der höheren Gewalt von dem Protesterforderniß absieht. Der Regreßpflichtige hat die Regreßpflicht nur unter der Bedingung der Protesterhebung übernommen. Beim Ausfall der Bedingung fällt die bedingte Pflicht, mag selbst der Ausfall ein völlig unverschuldeter sein. Kennt das ausländische Recht ein Ersatzmittel für den Protest, Beispielshalber die Notirung oder die schriftliche Zahlungsweigerung (s. zu b), so braucht sich der inländische Regreßschuldner hiermit nicht zu begnügen (anders O.A.G. Lübeck i. Archiv 6 S. 290 und 7 S. 380). Es handelt sich gesetzten Falls nicht um die Form des Protestes, sondern um dessen Nothwendigkeit. Läßt dagegen das ausländische Recht für Fälle gewisser Art eine Hinausschiebung der Protestfrist zu, so muß dies als Formvorschrift selbst der inländische Regreßschuldner gegen sich gelten lassen.

Aus dem Meinungsstreit über die Grundregel (vergl. § 1 S. 359) erwächst zugleich eine ganz verschiedene Behandlung der vorwürfigen Sonderfragen. Zu der hier vertretenen Anschauung bekennen sich u. A. das O.H.G. 19 S. 203 f.; Goldschmidt, Grundriß S. 267 f.; Lehmann S. 130 f.; Kreis S. 18; Staub Art. 86 § 9; Salpius b. Goldschmidt 19 S. 59 f. Das O.A.G. Dresden b. Seuffert 2 Nr. 3 und 252 und das O.A.G. Kiel b. Seuffert 6 Nr. 129 lassen den Wechselzahlort für alle Wechselschuldner entscheiden. v. Bar 2 S. 167; v. Canstein S. 100 f.; Renaud S. 35; Hartmann S. 65; Hoffmann S. 605 f. erklären den Ort der Haftungsübernahme für ausschlaggebend.

Digitized by Google

b) α) Der Protest[1][2]) dient auch nach Auslandsrecht zur Wahrung des Regreßrechts und beim Domiziliatenwechsel zur Wahrung des Rechts gegen den Acceptanten bez. Aussteller des trockenen Wechsels, Beispielshalber in Ungarn, Italien, der Schweiz, Dänemark, Schweden, Norwegen, Japan.

Der Protesterlaß entbindet mit verschwindenden Ausnahmen (Italien, Portugal) vom Protesterforderniß.

In Italien und Belgien wird der Protest ersetzt durch eine im Einverständniß des Inhabers auf den Wechsel gesetzte oder eine Wechselabschrift enthaltende unterschriebene und datirte Zahlungsweigerung, die jedoch binnen 2 bez. 4 Tagen eingetragen sein muß. In England wird für Inlandswechsel der Protest durch Notirung ersetzt.[3]) In Rußland ist der Protest auch gegen die Indossanten in umgekehrter Reihenfolge zu erheben, wenn sie auf ergangene Aufforderung binnen 24 Stunden nicht zahlen.

β) Die Notifikation ist im Allgemeinen kein Erforderniß des Regresses überhaupt. Die Unterlassung der Nothanzeige macht vielmehr regelmäßig nur schadenersatzpflichtig (Ungarn, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Portugal) und benimmt allenfalls das Recht auf die Nebenforderungen (Ungarn, Dänemark, Schweden, Norwegen). Bisweilen wird nur erfordert, daß der Klage gegen den unmittelbaren Vormann die Protestnotifikation beigefügt wird: Frankreich, Polen, Griechenland, Luxemburg, Belgien, Aegypten.

Die Schweiz und Finnland fordern keine Notifikation.

Regreßvoraussetzung ist die Notifikation in England, Brasilien und Japan, in den Ländern des spanischen Rechts für den Fall, daß der Inhaber früher gegen den Acceptanten als die Regreßschuldner bez. gegen einen Regreßschuldner früher als gegen die anderen vorgeht.

3. Die Einreden des fremdländischen Wechselschuldners sind im Großen und Ganzen, ähnlich wie nach Inlandsrecht, nur beschränkt zugelassen.

4. Untergang der Wechselschuld.

Es wirken im Wesentlichen die gleichen Thatumstände, wie nach heimischem Recht.

a) Die Verjährung.

α) Die Verjährung ist eine Einrichtung des materiellen Rechts. Deshalb ist auch diesbezüglich das Recht am Erfüllungsorte maßgeblich (O.H.G. 14 S. 259, 18 S. 187 f., 22 S. 89; R.G. 1 S. 126 f., 2 S. 14 Nr. 6, 6 S. 25, 7 S. 22, i. Annalen 1 S. 187; O.G.H. b. Peitler Nr. 133; vergl. auch O.A.G. Lübeck b. Seuffert 13 Nr. 5, 14 Nr. 108; s. hierüber des Weiteren Vorbem. zu Abschnitt XIII S. 284).

Der inländische Wechselschuldner kann nicht in die Lage kommen, sich auf ausländische Verjährungsfristen zu berufen. Wollte er einwenden, der ausländische Regreßnehmer habe den Wechsel nicht einzulösen brauchen, weil nach dem für jenen geltenden Auslandsrecht der Wechsel verjährt gewesen sei, so wäre diese Vertheidigung, als Einwand aus dem Recht des Regreßnehmers, nicht zuzulassen.

β) In Rußland beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre, in Mexiko 4 Jahre, in Portugal 5 Jahre, in den meisten Staaten von Nordamerika 6 Jahre (vergl. die Aufstellung b. Borchardt, Sammlung der Wechselgef. 1 S. 338).

---

[1]) Ueber Protestfristen s. Art. 86 § 4 S. 359.

[2]) Die Post ist zur Präsentation und Abgabe zum Protest ermächtigt, abgesehen von Deutschland, in Oesterreich, Ungarn, Belgien, England (Schimmelpfeng, Prakt. Rechtskunde Heft 2 S. 44).

[3]) Ueber die herkömmliche Form der Notirung s. im Archiv 6 S. 292 und bei Borchardt, Sammlung der Wechselgef. 1 S. 194.

Digitized by Google

Im Uebrigen verjährt der Wechselanspruch

gegen den Hauptschuldner

binnen 3 Jahren in Ungarn, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Finnland;
- 5 - - Frankreich, Belgien, Luxemburg, Polen, Rumänien, Griechenland, Serbien, Türkei, Aegypten;
- 10 - - Holland;

gegen den Regreßschuldner

binnen 3, 6, 18 Monaten in Ungarn, Finnland;
- 6, 12 - in Dänemark, Schweden, Norwegen;
- 1, 3, 12 - in der Schweiz;
- 14 Tagen für Inlandswechsel bei einer Entfernung bis 5 Myriameter, für je $2^1/_2$ Myriameter einen Tag mehr, binnen 1, 2, 5, 8 Monaten für Auslandswechsel in Frankreich, Luxemburg, Griechenland, Polen, Belgien;
- 14 Tagen, 2, 4, 5 und 12 Monaten in der Türkei;
- 13 Tagen für Inlandswechsel, binnen 60, 120, 240 Tagen für Auslandswechsel in Italien;
- 15 - für Inlandswechsel bei einer Entfernung bis 10 Stunden, für weitere je 10 Stunden 1 Tag mehr, binnen 3, 6, 18 Monaten für Auslandswechsel in Serbien;
- 15 - für Inlandswechsel, binnen 3, 4, 12 Monaten für Auslandswechsel in Aegypten;
- 15, 18, 24 Monaten in Holland;
- 1 Jahr für Inlandswechsel, binnen 2 Jahre für Auslandswechsel in Italien.

5. **Der Bereicherungsanspruch** nach Verlust des Wechselrechts ist bekannt in Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, in der Schweiz und Japan. In Belgien, Spanien, Serbien werden Aussteller und Indossanten von Neuem haftbar, wenn sie nach Erlöschen des Wechselanspruchs für den Wechselbetrag gedeckt werden. In Frankreich, Holland, Rumänien, Serbien, Griechenland, Polen, Türkei ist die Valutaklage gegen den Aussteller gegeben, wenn er nicht beweist, daß er den Bezogenen mit Deckung versehen hatte. Aehnlich muß in Rußland und Brasilien auch bei Protestversäumniß der Aussteller dafür aufkommen, daß er den Bezogenen mit Deckung versehen hatte.

Zusatz II. **Der Erwerb und Verlust von Rechten auf den Wechsel und von Sachrechten am Wechsel** im Auslande untersteht den Gesetzen des Orts, woselbst die Thatumstände sich vollziehen, auf die der Erwerb oder der Verlust des Rechts zurückgeführt wird.

XVI. Protest.[1])

A. Begriff und Arten des Protestes.

Der Protest ist die beurkundete Thatsache, daß die vom zuständigen Beamten an den Wechselschuldner oder seinen Stellvertreter gerichtete Aufforderung zur Leistung ganz oder zum Theil ergebnißlos gewesen ist (O.H.G. 19 S. 150), nämlich

1. daß der Wechsel vergeblich zur Annahme bez. zur Sicht präsentirt worden ist (Protest Mangels Annahme: Art. 18 ff., 24, 2, 29, 56, 69, 2).
2. daß der Bezogene eines Nach-Sicht-Wechsels die Datirung des Accepts verweigert hat (Protest Mangels Acceptdatirung: Art. 20, 1).
3. daß der Verwahrer das Acceptexemplar dem Duplikatinhaber bez. daß er den Originalwechsel dem Inhaber der Kopie nicht verabfolgt hat (Protest Mangels Auslieferung, Perquisitionsprotest: Art. 69, 1, 72).

---

[1]) Der Ausdruck Protest stammt daher, daß ursprünglich die Protesthandlung und Beurkundung eine Rechtsverwahrung darstellte. Das trifft für den heutigen Protest nicht mehr zu.

Digitized by Google

4. daß der Wechsel vergeblich zur Sicherstellung präsentirt worden ist (Protest Mangels Sicherstellung, Sekuritätsprotest: Art. 29).

5. daß der Wechsel vergeblich zur Zahlung präsentirt worden ist (Protest Mangels Zahlung: Art. 41, 43, 60, 62, 69, 2).

Der Protest, so wie ihn die W.O. vorsieht, ist eine zur Entstehung des Regresses und beim Domiziliatenwechsel zur Entstehung des Anspruchs gegen den Hauptschuldner nothwendige Voraussetzung, eine Suspensivbedingung. Als solche ist der Protest „Solemnitätsakt". Frist, Form und Inhalt (Art. 41, 87, 88, 91) sind dem Wechselinhaber unverrückbar vorgeschrieben, nur daß vom Gesetz der Protesterlaß Seitens eines bestimmten Wechselpflichtigen mit Wirksamkeit gegen diesen und damit zugleich insoweit ein Erlaß bestimmter Protesterfordernisse zugelassen ist. Dritten Wechselpflichtigen gegenüber ist der Protesterlaß in keinem Fall von Bedeutung. Irgend ein Ersatz des Protestes durch anderweite Feststellung der mangelnden Leistung, irgend eine Ergänzung des unvollständigen oder unklaren Protestinhalts ist nicht nachgelassen (vergl. zu Art. 88 § 1 und Art. 41 § 1 S. 201), so wenig wie sonst der Eintritt der Suspensivbedingungen durch andere Thatumstände sich ersetzen läßt. So wenig sonst Zufall und selbst höhere Gewalt von Erfüllung der Bedingung entbinden, so wenig vermögen sie den Gläubiger von dem Erforderniß des Protestes zu befreien (Art. 41 § 2 S. 202). Obschon nach dem Gesetz die angebotene, erfolgte oder nicht erlangte Ehrenannahme oder Ehrenzahlung in einem Protestanhange beurkundet werden sollen (Art. 29, 56, 58, 62), wird hierüber bisweilen eine formell selbstständige Urkunde aufgenommen, die als Protest (Interventionsprotest) bezeichnet zu werden pflegt. Soweit die Urkunde den Mißerfolg bezeugt (Kontraprotest) entspricht ihre Bezeichnung als Protest der Begriffsbestimmung. Man spricht jedoch hier auch bei Beurkundung des Erfolges von einem Protest (Honorationsprotest) und geht damit über den ureigenen Sinn des Protestes hinaus. Es findet dies darin seine Rechtfertigung, daß die Urkunde materiell nur als ein Theil des Gesammtprotestes sich darstellt.

Bezweckt der Protest lediglich die Inverzugsetzung des Hauptschuldners herbeizuführen und darzuthuen, so ist es kein Protest im Sinne der W.O. Es besteht eine Frist für ihn nicht; Form und Inhalt brauchen nicht unbedingt den Vorschriften der W.O. zu entsprechen, wenn sie nur für den Beweiszweck des Protestes ausreichen. Jedes anderweite Beweismittel des Verzuges kann diesen Protest ersetzen oder ergänzen, z. B. die Wechselpräsentation des Postboten und die Beurkundung des Postboten auf dem Postauftrage oder Zeugenschaft. Sofern in der besonderen Prozeßform des Deutschen Wechselprozesses geklagt wird, kann natürlich nur eine anderweite Urkunde die Protesturkunde ersetzen. Die Girirung eines dergestalt protestirten Wechsels wirkt wie die Girirung eines unprotestirt gebliebenen Wechsels (Art. 16 § 4 S. 104), und die Kosten eines solchen Protestes fallen dem Schuldner nur in dem Fall zur Last, daß dies aus den allgemeinen Bestimmungen über den Ersatz des Verzugsschadens folgt.

B. Der Protestauftrag.

1. Die Bedeutung des Protestauftrages für den Protest.

Der Protest setzt regelmäßig einen hierauf gerichteten Auftrag voraus, der indessen vorab eines Beweises nicht bedarf. Fehlt der Auftrag, ist er Beispielshalber durch einen unbefugten Vertreter des Wechselinhabers gegeben, so ist der Protest zunächst bedeutungslos. Doch kommen die gemeinbürgerlichen Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag und über Geschäftsgenehmigung zur Anwendung. Das Gleiche gilt bei abweichender Ausführung des Auftrages Beispielshalber, wenn der Auftrag dahin ging, den Wechsel gegen den Bezogenen zu protestiren, und der Protestbeamte erhebt den Protest gegen den Domiziliaten. Das O.L.G. Marienwerder b. Seuffert 51 Nr. 207 ist gesetzten Falls soweit gegangen, eine dem wahren Willen des Auftraggebers entsprechende Auftragsausführung zu unterstellen (s. auch zu 3).

Digitized by Google

Die Deutsche Reichspost übernimmt die Weitergabe des von ihr erfolglos präsentirten Wechsels zur Protestaufnahme, indeß ohne Haftung für Rechtzeitigkeit (Postordnung für das Deutsche Reich v. 11./VI. 92 § 22 I, XVIII f.).

2. Form des Auftrages.

Mangels einer gegentheiligen Vorschrift genügt ein formloser Auftrag. Der Auftrag kann durch einen formlos bestellten Vertreter gegeben werden. Keinesfalls bedarf der Vertreter zu seinem Ausweise der Form des Prokuraindossaments (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 13 Nr. 165, 2).

3. Inhalt des Auftrages.

a) Der Protestbeamte erhält und übernimmt den Auftrag, die Zahlung, oder sonstige Leistung zu begehren und die etwaige Erfolglosigkeit dieses Begehrens zu beurkunden (Art. 88, 3). Der Protestauftrag ist übrigens nicht unvollständig, wenn dem Protestbeamten der Protestat nicht besonders bezeichnet wird. Der Protestauftrag findet hier aus den Wechselpapieren seine Ergänzung.

b) Der Auftrag des Protestbeamten, Leistung zu begehren, schließt den Auftrag, die Leistung entgegenzunehmen sinngemäß in sich. Der Protestbeamte ist insbesondere zur *Entgegennahme der Zahlung* berechtigt, wie verpflichtet. Das ist bei Art. 41 § 1 S. 199 f. des Näheren erörtert. Schenkt der Wechselinhaber dem Protestbeamten nicht das gehörige Vertrauen, so mag er bei der Protesthandlung zugegen sein und die etwaige Leistung selber entgegennehmen.

Damit ist der Auftrag begrenzt. *Zahlungsversprechen* entgegen zu nehmen ist der Protestbeamte nicht ohne Weiteres beauftragt (O.H.G. 21 S. 167). Nun kann zwar der mangelnde Auftrag durch Genehmigung ersetzt werden. Es bleibt indessen beachtlich, daß gerade mit Bezug auf den beschränkten Auftrag des Protestbeamten Erklärungen des Protestaten, daß er später Zahlung leisten, Deckung beschaffen werde u. s. w. nicht als beabsichtigte Verpflichtungsübernahme auszudeuten sind, sondern als rein thatsächliche Mittheilungen (O.A.G. Lübeck b. Seuffert 27 Nr. 109; O.H.G. 21 S. 167; vergl. auch L. Wächter i. Archiv 13 S. 33 ff., 14 S. 374 ff.; anders Ladenburg i. Archiv 13 S. 424 f., b. Busch 41 S. 94; v. Canstein S. 332 Anm. 21). Am allerwenigsten aber kann derartigen Erklärungen eine *wechselrechtliche* Bedeutung beigemessen werden (O.G.H. b. Peitler Nr. 77; vergl. auch R.G. 24 S. 85). Diese Mittheilungen können natürlich nach Lage des Falls als *beweiserheblich* im Prozeß benutzt werden, Beispielshalber wenn der Protestat die Richtigkeit seiner Unterschrift dem Protestbeamten gegenüber anerkannt hat. Die Erklärung des Bezogenen, die Sache solle geordnet werden, ist jedoch allein schwerlich als Beweis für die Echtheit des Accepts zu achten, wie dies in der Hamburger Rechtsprechung mehrfach vorgekommen ist (anders Ladenburg i. Archiv 13 S. 425). Man kann trotz Unechtheit der Unterschrift Ordnung der Sache in Aussicht stellen.

Artikel 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht. Art. 87.

C. Der Protestbeamte.

1. Der für Wechselproteste im Allgemeinen zuständige Beamte.

Nach der W.O. ist zur Protesterhebung lediglich ein Notar oder ein Gerichtsbeamter berufen. Der Mitwirkung weiterer Personen, namentlich von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es nicht (s. auch Art. 88 § 2). Die Feststellung, welcher Gerichtsbeamte berufen sein soll, ist der Landesgesetzgebung überlassen. Es ergiebt sich folgende Zuständigkeitstabelle.

Digitized by Google

1. **Der Notar** ist nach der W.O. ausnahmslos zuständig.
2. **Der Richter** ist nach den einzelnen Landesgesetzen als Verwalter der freiwilligen Gerichtsbarkeit in jedem Falle berufen.
3. **Der Gerichtsschreiber** ist berufen in Anhalt, Braunschweig, Hessen, Lippe-Detmold, Oldenburg, Reuß jüngere Linie, Reuß ältere Linie (bei Notarmangel), Preußen (auf Grund richterlicher Anordnung, deren Mangel indessen den Protest nicht ungiltig macht (§ 70 Ausf.Ges. z. Ger.-Verf.Ges. v. 24./VI. 78; § 5 Ges. v. 3./III. 79 betr. Gerichtsschreiber), Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Württemberg (bei Notarmangel auf richterliche Anordnung).
4. **Der Gerichtsvollzieher** ist berufen in Anhalt, Bayern, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Hessen, Lübeck, Oldenburg, Preußen (§ 74 Ausf.Ges. z. Ger.Verf.Ges. v. 24./IV. 78), Reuß jüngere Linie, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, beschränkt in Bremen und Hamburg. Die bez. Gesetzesvorschriften finden sich bei Walter, Der Wechselprotest § 6).

§ 2. Der für den Wechselprotest im Einzelnen zuständige Beamte.

1. **Die örtliche Zuständigkeit** ergiebt sich aus dem jedem Protestbeamten landesgesetzlich allgemein zugewiesenen Amtsbezirk. So sind in Preußen die Notare für den Oberlandesgerichtsbezirk zuständig, in dem sie ihren Sitz haben (§ 2 Ges. v. 15./VII. 90); die Gerichtsvollzieher sind es für den Bezirk des Landgerichts (§§ 16, 17 Gerichtsvollz.Ordng. v. 23./II. 85) mit der Maßgabe, daß die beim Amtsgericht I Berlin angestellten Gerichtsvollzieher zugleich für die Bezirke des Amtsgerichts II Berlin, Charlottenburg und Rixdorf zuständig sind, und daß der Geschäftskreis der bei dem Amtsgericht II Berlin, Charlottenburg und Rixdorf angestellten Gerichtsvollzieher auf den Bezirk des Amtsgerichts I Berlin ausgedehnt ist (Justiz-Minist.-Verfüg. v. 22./VIII. 91).
2. **Die persönlichen Ausschließungsgründe** sind in Protestangelegenheiten die gleichen, die den Beamten an der Ausübung der Amtsthätigkeit nach Landesgesetz allgemein ausschließen.

   So darf in Preußen der Notar keine Protesthandlung vornehmen, bei welcher er selbst oder seine Ehefrau, oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich betheiligt sind, ebensowenig in prozessualen Angelegenheiten, in welchen der Notar einem der Betheiligten als Anwalt gedient hat (§§ 5 f., Notariatsordng. v. 11./VII. 45). Der Notar hat darnach von der Protesthandlung Abstand zu nehmen, wenn er einem der Betheiligten auch nur mit Rathsertheilung oder Leitung von Vergleichsverhandlungen zur Seite gestanden hat (ebenso Walter, Der Wechselprotest § 8; Werner, Die preuß. Notariatsgesetze S. 83; Siméon, Die Ges. über das Notariat S. 20; anders Weißler, Das preuß. Notariat S. 67). Die Annahme des Auftrages, den Wechsel zu protestiren und demnächst einzuklagen ist für den Notar unbedenklich. Die prozessuale Thätigkeit folgt hier der Notariatsthätigkeit nach. Der O.G.H. b. Peitler Nr. 276 hat gedachten Falls auch für Oesterreich keine Bedenken gesehen.

   Es ist ferner in Preußen der Gerichtsvollzieher von der Protestaufnahme ausgeschlossen, wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzverpflichteten steht, wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht (§ 76 Preuß. Ausführungsges. z. Ger.Verf.Ges., § 156 Ger.Verf.Ges.). Als Protestparteien bez. Protestbetheiligte sind lediglich der Auftraggeber und der Protestat bez. Domiziliat anzusehen, nicht alle Wechselschuldner (zustimmend Weißler a. a. O. S. 57; Staub Art. 87 § 3; Werner a. a. O. S. 82; entgegengesetzt O.Tr. b. Striethorst 74 S. 312; Siméon a. a. O. S. 20 u.

Digitized by Google

Walter § 8). An der Protesthandlung selbst sind die Regreßschuldner so wenig betheiligt, daß insoweit nicht einmal ihr Dasein ins Gewicht fällt.

3. **Die Ueberschreitung der örtlichen Zuständigkeit oder die Nichtbeachtung der persönlichen Ausschlußgründe** hat diejenigen Rechtsfolgen, welche sich daraus nach den Landesrechten ergeben. Schweigt das Landesrecht, so wird man die Ueberschreitung der örtlichen Zuständigkeit, nicht aber die Nichtbeachtung persönlicher Ausschlußgründe als Nichtigkeitsgrund ansehen (ebenso App.Ger. Hamm b. Gruchot 11 S. 764 f.; Weißler a. a. O. S. 73; Staub Art. 87 § 3; anders App.Ger. Hamm b. Gruchot 7 S. 80 f.; Kammerger. in dessen Entsch. 2 S. 68 f.; Walter § 8; Bernau b. Gruchot 11 S. 765 ff.; Siméon a. a. O. S. 21. Der O.G.H. b. Peitler Nr. 219, hat für Oesterreich bei Schwägerschaftsverhältniß des Protestbeamten zum Protestanten den Protest für giltig angesehen. Das O.A.G. Dresden i. Annalen 7 S. 178 f. hält jedenfalls die Verwandtschaft des Protestbeamten mit dem Domiziliaten für einflußlos, welcher letztere als Protestbetheiligter nicht anzusehen sei). Außerhalb seines Amtsbezirks verliert im Zweifel der Beamte seinen Amtscharakter (anders z. B. bei Ueberschreitung des Amtsbezirks durch den preußischen Richter gemäß § 10 A.G.O. II, 2). Hingegen liegt bei Außerachtlassung persönlicher Hinderungsgründe immerhin eine Amtshandlung vor.

3. Die Rechtsstellung des Protestbeamten

ist in allen Fällen eine zwiefache.

1. Der Protestbeamte ist in Ansehung der Protesthandlung *Beamter*. Alle für Amtshandlungen geltenden Vorschriften finden insoweit Geltung. Daraus erwächst dem Beamten die Pflicht, abgesehen von den besonderen Fällen der Behinderung den Protestauftrag anzunehmen (vergl. z. B. für Preußen § 1 der Notariats-Ordng. v. 11./VII. 45, Gerichtsvollz.Ordng. § 34, Geschäfsanweisg. f. Ger.Vollz. § 2). Er darf nicht etwa den Auftrag ablehnen, weil er den Wechsel für formungiltig oder den Protest für ungiltig oder überflüssig hält (vergl. § 3 der Preuß. Notar.-Ordng. v. 11./VII. 45). Dementgegen lehrt Walter S. 21 f., daß der Protestbeamte einen zweifellos ungiltigen oder unwirksamen Protest z. B. bei mangelnder Legitimation des Auftraggebers oder bei Ablauf der Protestfrist abzulehnen ebenso berechtigt, wie verpflichtet sei. Allein hier würde der Protestbeamte dem Prozeßrichter vorgreifen, auch ist er gar nicht in der Lage zu übersehen, ob nicht jener Protest doch Rechtsinteressen wahrt. Selbst ein verspäteter Protest hat z. B. als Beweismittel des hauptschuldnerischen Verzuges sehr wohl Bedeutung. Ueber die Belehrungspflicht bei vermuthungsweiser Unwirksamkeit des aufzunehmenden Protestes s. zu D S. 368. Daß der Beamte den Protestauftrag von einem Handlungsunfähigen nicht entgegennehmen darf, versteht sich von selbst.

2. Der Protestbeamte handelt zugleich als *Beauftragter* des Wechselinhabers (O.Tr. b. Striethorst 23 S. 35 f., s. zu B S. 364 f.). Staub Art. 87 § 12 will dies für Notare und — auf Grundlage der Plenarentscheidung des R.G. 16 S. 397 ff. — für Gerichtsvollzieher gelten lassen, nicht aber für Richter und Gerichtsschreiber. Deren Protest sei lediglich ein Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit. Staub zieht hierbei nicht in Rücksicht, daß auch Richter und Gerichtsschreiber gesetzten Falls an Stelle der Partei das Leistungsbegehren an den Schuldner zu richten haben.

   Soweit das Auftragsverhältniß in Frage steht, sind die Rechtsbeziehungen des Protestbeamten zum Wechselinhaber nach den Regeln des gemeinbürgerlichen Rechts vom Auftrage zu beurtheilen.

4. Die Haftbarkeit des Protestbeamten für etwaige Versehen

ergiebt sich aus den Landesgesetzen gemäß der Doppelstellung des Protestbeamten. Er trägt die Verantwortung des Beamten oder des Beauftragten, je nachdem die eine oder die andere die schwerere ist. Beispielshalber haftet er in Preußen und demnächst im Reich nicht blos aushilfsweis, wie sonst der fahrläßige Beamte (§ 91 A.L.R. II, 10, § 839 Deutsch. B.G.B.), sondern mit an erster Stelle, wie der Beauftragte (vergl. R.G. 16 S. 397 ff., 18 S. 390 f., 20 S. 389). Er steht bei Entgegennahme wie bei Ausführung des Auftrages für jedes Versehen und jeden Schaden ein (vergl.

Digitized by Google

für Preußen § 89 A.L.R. II, 10, § 22 Allg.Ger.O. III, 7, demnächst für das Reich §§ 252, 276, 839 Deutsch. B.G.B.). Ueber die Nachprüfungspflicht des Protestbeamten bei Entgegennahme des Auftrages s. zu D.

Die Grundsätze von zusammentreffenden Verschuldungen beider Theile (vergl. für Preußen §§ 18 ff., A.L.R. I, 6, demnächst für das Reich § 254 Deutsch. B.G.B.) sind für den Protestauftrag zwar an und für sich nicht außer Kraft gesetzt (vergl. O.Tr. b. Striethorst 17 S. 54 f., R.G. b. Gruchot 27 S. 895 Nr. 36). Doch kann der Protestbeamte sich nicht damit schützen, daß der Auftraggeber den Protest hätte prüfen und noch rechtzeitig auf Abstellung von Mängeln hätte dringen können und müssen. Der Auftraggeber kann sich darauf verlassen, daß der Beamte den Auftrag prüft und mit Sorgfalt ausführt (O.Tr. b. Striethorst 23 S. 36).

Die Haftung des Protestbeamten aus dem Auftragsverhältniß besteht nur gegenüber seinem Auftraggeber, zu dem er allein in einer Rechtsbeziehung steht, nicht etwa gegenüber den anderen Wechselbetheiligten (O.Tr. b. Striethorst 23 S. 296, 75 S. 296 Nr. 47; R.G. b. Bolze 6 Nr. 287). Aus dem Gesichtspunkt der strafbaren Handlung kann der Protestbeamte auch einem Wechselvormann schadensersatzpflichtig werden, der Beispielshalber im Vertrauen auf die Richtigkeit einer wahrheitswidrigen Beurkundung den Wechsel eingelöst hat (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 110).

D. Die Protesthandlung.

I. Vorbereitung der Protesthandlung (Prüfung der gesetzlichen Angängigkeit des Protestes, namentlich der Protestlegitimation).

Nach Erhalt des Protestauftrages hat der Protestbeamte zunächst zu prüfen, ob der nachgesuchte Protest rechtlich angängig ist und, soweit angängig, auf etwaige Abstellung von Mängeln hinzuwirken. Anderenfalls würde er die gehörige Sorgfalt außer Acht lassen und sich schadensersatzpflichtig machen.

Vornehmlich hat sich diese Prüfung darauf zu erstrecken, ob der Auftraggeber zum Protest legitimirt ist (Art. 88 § 2 S. 380). Stützt sich der Auftraggeber auf gemeinbürgerlichen Erwerb, so hat sich die Prüfung hierauf mitzuerstrecken. So hat der Protestbeamte im Falle des Wechselerwerbs durch Erbgang nachzuprüfen, ob der Auftrag zum Zahlungsprotest auch von sämmtlichen Erben ausgegangen ist, die ja nur insgesammt die Zahlung verlangen können. Indeß wird der Protestbeamte auch dem Auftrage eines von mehreren Erben, sofern der Mitauftrag der anderen nicht nachgeholt wird, insoweit nachgeben müssen, daß er anstatt der Zahlung vom Protestaten die Hinterlegung fordert. Fehlt die Legitimation, so ist dem Auftraggeber anheimzugeben, die Legitimation möglichst herzustellen, etwa durch Streichung der hinderlichen Indossamente. Es ist Staub Art. 87 § 4 gegenüber Walter § 13 darin beizupflichten, daß der Protestbeamte ohne Weiteres nicht Recht, noch Pflicht hat, die Legitimation selber herzustellen. Die Frage ist indessen ziemlich bedeutungslos. Hat der Protestbeamte selber die Legitimation hergestellt, so besteht sie damit — es liegt nützliche Geschäftsführung vor — und versieht sich der Protestbeamte bei dieser Abänderung der Urkunde, so ist seine Haftung aus allgemeinen Gesichtspunkten gegeben, mag man ihm die fragliche Befugniß einräumen oder absprechen.

Die Prüfung des Protestbeamten hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Person, an welche er das Leistungsbegehren richten soll, hierfür *wechselmäßig* geeignet ist (s. zu D S. 369 f.). Die Frage, ob der Auftraggeber *materiell* Eigenthümer der Wechselforderung oder nur vorgeschoben ist, geht als wechselmäßig gleichgiltig (O.H.G. 5 S. 412) den Protestbeamten nichts an.

Nicht zu prüfen hat der Protestbeamte ferner, ob der Wechsel gläubigerischerseits bereits vergeblich präsentirt worden ist. Fruchtlose private Präsentation[1]) ist nicht Giltigkeitsvoraussetzung des Protestes. Giebt Gläubiger ohne vorgängige eigene Präsentation den Wechsel sofort zum Protest,

[1]) Ueber die Legitimation zur Einforderung der Wechselleistung auf Grund nackter Wechselinhaberschaft s. Art. 36 § 1 S. 178.

Digitized by Google

so hat der Schuldner die hierdurch entstehenden Kosten nicht zu tragen, falls er sofort Zahlung leistet. Es lag kein rechtlicher Anlaß zum Protestauftrage vor.

Ueber die Pflicht des Protestbeamten zur Annahme des Protestauftrages s. Art. 87 § 3.

II. Die Ausführung der Protesthandlung.

Die Aufgabe des Protestbeamten macht, wie gezeigt, eine Reihe von Einzelhandlungen notwendig, die Aufsuchung des Protestaten, die Aufforderung zur Leistung, im Falle der Wechselnoth die Aufnahme der Protesturkunde. Im Regelfall werden alle diese Einzelakte an einem Tage in unmittelbarer Aufeinanderfolge vorgenommen werden (vergl. auch Art. 20, 2). Immerhin wird der Protest dadurch allein nicht ungiltig, daß die Einzelhandlungen sich auf mehrere Tage erstrecken. Es wird dies namentlich bei einer Mehrheit von Protestaten sich nicht immer vermeiden lassen. Der Protest wäre Beispielshalber unter der Voraussetzung gewahrter Protestfrist nicht ungiltig vollzogen, wenn der Beamte am ersten Tage das Geschäftslokal erforscht, am Tage darauf die Präsentation vornimmt und beurkundet. Der Zusammenschluß der Handlungen darf hierbei nicht verloren gehen. Es wäre z. B. nicht angängig, daß der Protestbeamte den Wechsel am Verfalltage mit zweitägiger Zahlfrist präsentirt und ohne erneute Präsentation bei Ablauf der Zahlfrist die Protesturkunde aufnimmt. Die erste Präsentation war hier als Protesthandlung wirkungslos geworden.

1. Die Aufsuchung des Protestaten. Ist nach Prüfung des Protestauftrages der Protestbeamte veranlaßt, den Protest zu erheben, so gilt die nächste Thätigkeit des Protestbeamten der Aufsuchung des Protestaten in der richtigen Ortschaft und dortselbst in der gehörigen Behausung.

a) Die Bestimmung des Protestaten. Protestat ist diejenige Person, von welcher nach Inhalt des Wechsels die Leistung erwartet wird. Für die Bestimmung des Protestaten ist es ganz ohne Belang, ob das Leistungsbegehren Erfolg verspricht oder nicht. Handelt es sich doch beim Protest nicht blos um den Nachweis gehöriger Sorgfalt bei der Einziehung der Leistung, sondern um Erfüllung der Regreßbedingung.

Protestat beim Annahmeprotest ist stets der Bezogene, selbst beim Domiziliatenwechsel. Der Domiziliat kommt nur für den Zahlungsakt in Betracht (Art. 24 § 4 S. 153).

Als Protestat beim Zahlungsprotest erscheint im Gemeinfall der Bezogene, auch wenn er nicht acceptirt oder das Accept verweigert hat, oder wenn das Accept unwirksam oder gar gefälscht ist, oder wenn die bezogene Handelsgesellschaft gelöscht ist, und endlich wenn ein Dritter, nicht der Bezogene acceptirt hat. Beim Eigenwechsel ist es der Wechselaussteller. Ist im Wechsel ein Domiziliat angegeben, so ist der Domiziliat ausschließlicher Protestat des Zahlungsprotestes; die Protesterhebung nur gegen den Bezogenen würde den Zahlungsprotest ungiltig machen (Art. 43 § 2 S. 206). Der Miterstreckung des Protestes gegen den Bezogenen bedarf es letztgedachten Falls nicht (O.Tr. i. Archiv 7 S. 398, R.G. b. Bolze 1 Nr. 843). Beim unechten Domiziliatenwechsel hat sich der Zahlungsprotest gegen den Inhaber der Zahlstelle zu richten. Die herrschende Meinung will hier nur den Bezogenen als Protestaten gelten lassen (s. Zusatz S. 210).

Als Mitprotestat kommt beim Annahmeprotest, dem Protest Mangels Sicherstellung und Mangels Zahlung der etwaige Nothadressat in Betracht, beim Zahlungsprotest auch der Ehrenacceptant. Es knüpft sich hieran jedoch nicht die Giltigkeit des Protestes und damit die Zulässigkeit des Regresses überhaupt. Im Unterlassungsfall ergiebt sich nur eine Einschränkung des Regresses (Art. 56 § 2 S. 236, Art. 62 § 3 S. 246 f.). Der Avalist ist in keinem Falle Mitprotestat.

Ist der Protestat handlungsunfähig, so ist ein gegen den gesetzlichen Vertreter erhobener Protest weder erforderlich, noch ausreichend, es sei denn der Vertreter im Wechsel mitbezeichnet. Unnöthig und unausreichend ist auch der gegen die Erben des Protestaten erhobene Protest. In beiden Fällen wird indessen die Fortsetzung der Protesthandlung gegen Vertreter und Erben, wenn sie zunächst gegen den wahren Protestaten vorgenommen war, als nützliche Maßnahme angesehen werden können. Ist der Protestat, sei es eine physische, sei es eine juristische Person, in Konkurs gefallen, so ist der Protest gleichwohl

Digitized by Google

gegen ihn und nicht gegen den Konkursverwalter zu erheben, der ja nicht wechselurkundlich ist und zudem nicht einmal als allgemeiner gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners angesehen werden kann. Hierüber ist des Weiteren bei Art. 41 § 1 S. 196 f. gehandelt.

Der Protestat kann mit dem Protestanten ein und dieselbe Person ausmachen, Beispielshalber, wenn der Domiziliat zur Zeit des Protestes Wechselinhaber ist. Von der Protesterhebung darf hier nicht Umgang genommen werden. Man spricht von einem Deklarationsprotest vergl. Art. 43 § 3 S. 208.

Paßt die Bezeichnung des Protestaten auf mehrere Personen am Protestort, ohne daß der Wechsel ein Unterscheidungsmerkmal angiebt, so hat der Protestbeamte diejenige Person aufzusuchen, die ihm etwa vom Auftraggeber bezeichnet ist, eventuell *eine* der in Frage kommenden Personen. Behauptet der zunächst Angegangene, er sei nicht der Gemeinte, so braucht der Notar nicht etwa die Protesthandlung gegenüber einer anderen Person fortzusetzen. Der Aufsuchungspflicht ist nach Maßgabe des Wechselinhalts bereits Genüge geschehen. Umstände, die außerhalb des Wechsels liegen, können außer Acht bleiben. (Zustimmend Hoffmann S. 204; Ortloff S. 152; Wächter S. 364; Staub Art. 88 § 23. Dementgegen will Kreis b. Walter S. 105 f., dem Protestbeamten die Pflicht auferlegen, selbst außerhalb des Wechsels liegende Umstände zu berücksichtigen und in deren Ermangelung gegen alle Träger des Namens Protest zu erheben (so auch Pöschmann i. Archiv 2 S. 192) oder aber, falls dies ohne außerordentliche Mühewaltung nicht durchführbar erscheint, hierüber im Protest Feststellung zu treffen.)

Weil außerhalb des Wechsels liegende Umstände nicht beachtet zu werden brauchen, darf der Protestbeamte davon ausgehen, daß die im Wechsel mit einem Einzelnamen bezeichnete Person, gegen welche der Protest zu richten ist, eine physische Person ist und nicht etwa eine firmenmäßige Bezeichnung vorliegt. Nur wenn der Wechsel selbst hierzu Anlaß bietet, ist eine bezügliche Nachforschungspflicht anzuerkennen. Weicht die Namensbezeichnung in der Adresse von der im Accept ab, so ist die *Adresse* für den Protestbeamten das zunächst Maßgebliche. Die Regreßpflicht ist für den Fall übernommen, daß der *Bezogene* nicht leistet.

b) Die Bestimmung der Protestortschaft.

Protestortschaft beim *Annahme-* bez. *Sichtnahmeprotest* sowie beim *Protest Mangels Sicherstellung* ist der wechselmäßige Wohnort des Bezogenen, selbst bei Domizilwechseln (Art. 24 § 4 S. 153, Art. 29 § 2 S. 166). Das Domizil hat einzig und allein für den Zahlungsakt Bedeutung. Als Wohnort des Bezogenen gilt nach der Zwangsregel des Artikel 4, 8 der Adreßort, mag er selbst im Sonderfall von dem wahren Wohnort abweichen. Im Wechsel kann ein anderer Präsentations- und damit Protestort bestimmt sein.

Beim *Protest Mangels Zahlung* ist der im Wechsel vermerkte Zahlort zugleich Protestort, also beim gewöhnlichen Wechsel, Mangels anderweiter Angabe, der Adreßort (Art. 4, 8), beim Domizilwechsel das besondere Wechseldomizil. Ob der Zahlungsleister am Zahlort wohnt, ob er dort je gewohnt hat oder nicht mehr wohnt, all dies ist völlig ohne Belang (O.H.G. 14 S. 119). Ein Zahlungsprotest außerhalb des Zahlorts am wahren Wohnort des Bezogenen aufgenommen, wäre formwidrig, selbst wenn der Protestbeamte das Geschäftslokal bez. die Wohnung des Protestaten vorgefunden und mit dem Protestaten in Person ohne dessen Widerspruch verhandelt hätte. Nicht die Protestortschaft, sondern nur die Proteststelle kann in Gemäßheit des Art. 91 in beiderseitigem Einverständniß der Parteien mit Wirkung für alle Wechselbetheiligte in Abweichung von der gesetzlichen Bestimmung gewählt werden (O.H.G. 21 S. 149, vergl. auch O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 22 Nr. 77, O.H.G. 14 S. 121; anders App.Ger. Celle b. Seuffert 32 Nr. 282, O.Tr. Berlin b. Seuffert 19 Nr. 70, Krämel i. Busch's Archiv 37 S. 203). Es kann auch nicht der Domiziliat mit Wirksamkeit gegen den Acceptanten einen willkürlichen Protestort bestimmen. Paßt die Bezeichnung des Zahlortes auf mehrere Ortschaften, ohne daß aus dem Wechsel

Digitized by Google

der gemeinte Zahlort erkennbar wird, so ist der Wechsel ungiltig (Art. 4 § 8 S. 47). Soll gleichwohl Protest erhoben werden, so wird die Auswahl nach gutem Ermessen zu treffen sein, und im Falle dort der Protestat unbekannt ist, die Aufsuchung an einem anderen dieser Orte nicht geboten sein.

Beim Protest Mangels Ausfolgung ist der Wohnort des Verwahrers Protestort. Im Zweifel ist der wechselmäßige Wohnort des Bezogenen zugleich Wohnort des Verwahrers. Würde es doch keinen rechten Zweck haben, die Accepteinholung einem außerhalb des Acceptortes Wohnhaften zu übertragen.

c) **Die Bestimmung der Proteststelle.** Proteststelle ist das Geschäftslokal und in dessen Ermangelung die Wohnung des Protestaten (Art. 91). Im Nothfall muß hierüber Nachfrage bei der Polizei gehalten werden.

Ist das Geschäftslokal bez. die Wohnung des Protestaten nicht zu ermitteln, selbst nicht durch Nachfrage bei der Polizei, so wird der Protest mit dieser Beurkundung abgeschlossen.

d) **Die Nachforschung an der Proteststelle.** Ist das Geschäftslokal bez. die Wohnung festgestellt, so hat der Protestbeamte dortselbst nach dem Protestaten zu forschen.

α) Trifft der Protestbeamte die Protesträume verschlossen, so genügt die Beurkundung dessen. Der Protestbeamte hat seinen Besuch weder zu wiederholen, noch den Protestaten an einer anderen Proteststelle aufzusuchen etwa in der Wohnung, wenn das Geschäftslokal verschlossen ist; er braucht sich endlich auf eine Verhandlung mit dem Protestaten, wenn er ihn vor oder bei den Protesträumen antrifft, nicht einzulassen.

Bestehen bestimmte Geschäftsräume, in welchen Zahlungen ausschließlich geleistet werden, so genügt es allenfalls, daß sich der Protestbeamte auf den Vermerk beschränkt, er habe jene Räume verschlossen gefunden (R.G. 14 S. 146 f.).

β) Trifft der Protestbeamte die Protesträume offen, so hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß er an der Proteststelle diejenige physische Person ausmittelt, der gegenüber die Protesthandlung vorzunehmen ist. Eine Verhandlung kann nur mit einer physischen Person gedacht werden (O.H.G. 14 S. 161). Wenn aus dem Wechsel eine physische Person als Protestat erhellt, so ist es diese, mit der die Verhandlung zu führen ist; bei juristischen Personen sind es die vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder; bei offenen Handelsgesellschaften ist es ein von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossener Gesellschafter.

Der Protestbeamte darf es nicht dabei bewenden lassen, daß ihm bei seinem Eintritt die Person des Protestaten nicht in die Augen fällt. Er hat vielmehr gesetzten Falls nach dem Protestaten Nachfrage zu halten (R.G. 3 S. 91 Nr. 27, 23 S. 122, i. Fenner-Mecke's Archiv 3 S. 191). Es genügt bei dieser Ausmittelung, daß der Protestbeamte in dem hierfür nach billigem Ermessen tauglichen Raum eine der anwesenden Personen befragt, von der sich voraussetzen läßt, daß sie Bescheid geben kann. Weder braucht der Protestbeamte alle Räume zu durchforschen, noch alle vorfindlichen Personen zu befragen (O.H.G. 18 S. 329).

aa) Anwesenheit des Protestaten. Bezeichnet sich eine anwesende Person dem Protestbeamten als den gesuchten Protestaten, oder wird sie ihm von einer anderen hierfür geeignet erscheinenden Person als der gesuchte Protestat bezeichnet, so bedarf es, sofern besondere Bedenken nicht obwalten, keiner Nachprüfung der Identität und Verfügungsbefugniß, und keinesfalls bedarf es einer anderen Nachprüfung als an Ort und Stelle (O.H.G. 17 S. 59, R.G. 24 S. 86). Insbesondere bedarf es nicht einer Einsicht in das Handelsregister. Selbst die Verfügungsfähigkeit bedarf Mangels besonderer Bedenken keiner Nachprüfung. Die Erklärung, die der Protestbeamte entgegennimmt, ist rein thatsächlicher Natur. Zu einer Nachprüfung der Person und ihrer Verfügungsfähigkeit ist der Protestbeamte ausnahmsweis gezwungen,

Digitized by Google

wenn der Protest außerhalb der gewöhnlichen Proteststunden oder der gewöhnlichen Proteststelle vorgenommen wird (O.H.G. 17 S. 59), weil hierzu die Einwilligung des Protestaten gehört, und der Protestbeamte sich demzufolge zu vergewissern hat, ob diese Einwilligung vorliegt.

Wird die Person, gegen welche der Protest sich richtet, von einem nur zu kollektiver Geschäftsführung berufenen Vorstande vertreten, wie gegebenen Falls eine Aktiengesellschaft, eine eingetragene Genossenschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. dergl., so hat der Protestbeamte nach den mehreren Vertretern Nachfrage zu halten (ebenso Kreis b. Walter S. 99) und bei deren Anwesenheit mit ihnen zu verhandeln. Trifft er diese mehreren Vertreter nicht zusammen an, so liegt der Fall der Abwesenheit des Protestaten vor. Der Protestbeamte ist darnach befugt unter Feststellung der Thatsache, daß er die zur Kollektivvertretung berechtigten mehreren Vorstandsmitglieder zusammen nicht angetroffen hat, den Protest abzuschließen. Er kann jedoch mit einem einzelnen Vorstandsmitgliede verhandeln und muß es, wenn jenes Vorstandsmitglied sich hierzu meldet. Jenes Einzelmitglied des Vorstandes muß nach der getroffenen Geschäftseinrichtung als abgeordnet gelten, die im laufenden Tagesverkehr vorkommenden thatsächlichen Erklärungen abzugeben und demgemäß auch das Leistungsbegehren entgegenzunehmen und zu beantworten. Der Fall liegt nicht anders, als wenn in Abwesenheit des Protestaten der Protestbeamte etwa mit dem Kassirer verhandelt. Das R.G. 24 S. 82 ff., dem sich Staub Art. 88 § 35 angeschlossen hat, ist weiter gegangen. Es hält den Protest für giltig, selbst wenn gedachten Falls im Proteste nicht beurkundet ist, daß die zur kollektiven Geschäftsführung berufenen Vorstandsmitglieder zusammen nicht angetroffen sind. Diese Meinung dürfte jedoch dem Art. 88, 3 kaum gerecht werden, nach welchem das an den Protestaten gestellte Begehren oder die Abwesenheit des Protestaten zu beurkunden ist.

Sind verschiedene Personen jede für sich zur Vertretung berufen, wie Beispielshalber im Regelfall bei der offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, so kann die Protesthandlung mit jeder dieser Personen vorgenommen werden. Ein Abwesenheitsprotest ist nur angängig, wenn keine derselben angetroffen wird.

In Anwesenheit des Protestaten selbst kann der Protestbeamte mit einem Dritten nur alsdann verhandeln, wenn der Dritte hierzu wirkliche Vollmacht hat, wie z. B. der Prokurist (s. unten zu ββ). v. Canstein § 22 Anm. 5 scheint nicht einmal einen solchen Protest für angängig zu erachten.

ββ) Abwesenheit des Protestaten. Trifft der Protestbeamte trotz Nachfrage an Ort und Stelle den Protestaten in Person nicht an, so ist er nicht genöthigt nach einem geeigneten Stellvertreter zu forschen. Er kann den Protest abschließen (O.H.G. in der nicht gedruckten Entsch. v. 23./X. 1877 in Sachen Schuffert wider Internat. Gasgesellschaft b. Borchardt Zus. 867c), nur muß er alsdann die Abwesenheit des Protestaten beurkunden (Art. 88, 3). Ohne jede Nachfrage nach dem Protestaten und ohne Mittheilung des Zwecks seines Kommens darf der Protestbeamte den Abwesenheitsprotest nicht aufnehmen (O.A.G. Rostock b. Seuffert 10 Nr. 279). Es könnte ja der Protestat für giltige Vertretung gesorgt haben.

Der Protestbeamte kann in Abwesenheit des Protestaten weitere Nachforschung anstellen, um mit dem hierbei ermittelten Vertreter zu verhandeln. Wenn sich in Abwesenheit des Protestaten für diesen ein geeigneter Vertreter aufgefordert oder unaufgefordert meldet, so ist der Protestbeamte verpflichtet, mit dem Vertreter zu verhandeln (O.H.G. in der nichtgedruckten Entscheidung v. 23./X. 1877 in Sachen Schuffert wider Internat. Gasgesellschaft b. Borchardt Zus. 867c). Als befugter Stellvertreter hat in Abwesenheit des Protestaten derjenige zu gelten, der nach den an Ort und Stelle gegebenen Umständen als vom Protestaten angewiesen anzusehen ist, die

Digitized by Google

Leistung vorzunehmen oder abzulehnen, mag er selbst nach seiner Stellung nicht als befugt erscheinen, Verbindlichkeiten für den Protestaten einzugehen. Das gilt Beispielshalber beim Zahlungsprotest für eine Person, die an der Kasse sitzt, für einen Kollektivprokuristen (R.G. b. Bolze 15 Nr. 250 und 20 Nr. 319) u. s. w. Der Protest soll ja neue Verbindlichkeiten nicht begründen. Eine weitere Nachforschungspflicht besteht auch hier nicht und namentlich nicht in Ansehung der Identität. Ergiebt sich bei der Prüfung an Ort und Stelle kein Anhalt dafür, daß ein dritter dortselbst die Wechselzahlung bez. die sonst in Frage kommenden Wechselleistung vornehmen oder ablehnen kann, finden sich Beispielshalber nur gewöhnliche Geschäftsgehilfen vor (R.G. 23 S. 123), wie Buchhalter (R.G. b. Bolze 15 Nr. 250), Geschäftsreisende, Hausdiener, Lehrlinge, Lageristen oder gar nur Dienstboten, so ist die Verhandlung mit diesen rechtsunerheblich und demgemäß überflüssig, wenn sie nicht gerade einen Sonderauftrag hinsichtlich der Protesthandlung behaupten. Selbstverständlich wird der Protest nicht ungiltig, wenn überflüssiger Weise der Protestbeamte mit einer derartigen Person in Abwesenheit des Protestaten verhandelt hat. Ist die Abwesenheit des Protestaten im Protest beurkundet, so braucht demzufolge im Regelfall das Gericht nicht einmal in eine Untersuchung darüber einzutreten, ob die Person, mit welcher der Protestbeamte gesetzten Falls verhandelt hat, ein für die Protesthandlung geeigneter Vertreter des Protestaten gewesen ist. Trotzdem finden sich derartige unnütze Untersuchungen selbst in höchstgerichtlichen Entscheidungen.

Die Verhandlung mit einem Dritten vorzunehmen, ohne die Abwesenheit des Protestaten im Protest festzustellen ist gefährlich. Denn der Protest kann in diesem Fall, genau so, als wäre der Protestat selbst anwesend betroffen, nur alsdann für giltig erachtet werden, wenn die Ersatzpersönlichkeit als wirklicher Rechtsvertreter des Protestaten nicht blos im Protest bezeichnet ist, sondern auch wirklich als ein solcher Rechtsvertreter zu gelten hat, der Generalbevollmächtigte, der Vollprokurist, der Sonderbeauftragte und dergl., nicht aber ein beliebiger Geschäftsgehilfe, nicht der Kollektivprokurist, nicht ein Verwandter (R.G. 23 S. 123, 24 S. 87 Nr. 16, b. Bolze 15 Nr. 250, i. Fenner-Mecke's Archiv 3 S. 191). Das R.G. 3 S. 91 Nr. 27 will nicht einmal den Kassirer eines Handlungshauses als einen wirklichen Rechtsvertreter des Protestaten beim Zahlungsprotest dergestalt gelten lassen, daß an ihn auch ohne Feststellung der Abwesenheit des Protestaten das Zahlungsbegehren gerichtet werden könne. Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß gemäß Art. 47 bez. in der neuen Deutschen Fassung § 54 des Handelsgesetzbuches der Kassirer in Ansehung der Zahlungen mit Handlungsvollmacht ausgerüstet ist (so auch O.L.G. Jena b. Seuffert 48 Nr. 209; Krämel i. Busch's Archiv 42 S. 165; Lehmann S. 508 Anm. 17a; Staub Art. 88 § 35).

Auf eine Protestverhandlung außerhalb der Protessstelle braucht sich der Protestbeamte nicht einzulassen und darf es nicht, wenn nicht etwa der Protestat in Person es ist, der in diese Verhandlung eintritt (Art. 91).

2. Das Leistungsbegehren. Wird der Protestat angetroffen, oder findet der Protestbeamte Anlaß, mit einem Vertreter des Protestaten zu verhandeln (s. zu 1), so stellt er das Begehren der Zahlung oder sonstigen Leistung. Hierzu bedarf es der Wechselpräsentation (Prot. S. 148). Die Eigenart der Wechselschuld als Formalschuld bedingt, daß keinerlei wechselmäßige Leistung ohne Wechselpräsentation verlangt werden kann. Im Falle des Zahlungsbegehrens ist zwar ordnungsgemäß der Wechsel mit Quittung zu präsentiren, weil der Schuldner nur gegen Ausantwortung des quittirten Wechsels zu zahlen braucht. Die spätere Rüge mangelnder Quittung ist indessen haltlos, wenn aus einem anderen Grunde als wegen Mangels der Quittung Zahlung nicht erfolgt und Protest erhoben ist (vergl. O.L.G. Frankfurt a. M. b. Goldschmidt 38 S. 564, R.G. b. Gruchot 41 S. 1065 f.).

Digitized by Google

Es genügt das irgendwie kenntlich gemachte Leistungsverlangen. Bestimmte Worte sind für die Leistungsaufforderung nicht vorgeschrieben. Beispielshalber läßt eine Anfrage, ob Zahlung geleistet werde, das Zahlungsbegehren als solches erkennen und wäre ausreichend (O.H.G. 17 S. 54).

Ein verlorener Wechsel kann nicht präsentirt und demzufolge nicht protestirt werden. Eine etwa gefertigte Kopie kann den verlorenen Wechsel nicht ersetzen (unrichtig O.G.H. b. Peitler Nr. 112). Es kann auf die Kopie hin Zahlung nicht angesprochen werden.

3. Das Leistungsangebot. Bietet der Protestat die Zahlung oder anderweite Leistung sachlich an, so hat der Protestbeamte die Leistung anzunehmen. Hierauf ist sein Auftrag mit gerichtet (s. zu B S. 356 und namentlich Art. 41 § 1 S. 169 f.).

Es versteht sich hierbei, daß der Protestbeamte nicht in der Lage ist, die von einem Leistungsunfähigen angebotene Leistung anzunehmen (O.H.G. 24 S. 26). Er muß hier trotz des Angebots den Protest erheben.

Wird die Leistung ordnungsgemäß gewährt, so ist vom Protest Abstand zu nehmen. Der Protest ist die Beurkundung der völligen oder theilweisen Erfolglosigkeit des Leistungsbegehrens (O.H.G. 19 S. 150).

Eine Theilzahlung hat er entgegenzunehmen (Art. 38) und den Protest auf den Uebereest zu beschränken. Er hat demgemäß ein auf die nackte Wechselsumme gerichtetes Zahlungsangebot anzunehmen, wenngleich in Folge der voraufgegangenen erfolglosen Privatpräsentation der Schuldner in Verzug gerathen ist und schon nicht mehr blos die Wechselsumme verschuldet, sondern auch Zinsen vom Verfalltage ab und die durch den Protestauftrag bislang entstandenen Kosten. Der Protestbeamte hat gesetzten Falls bei Darbietung der bloßen Wechselsumme, weil damit eine bloße Theilleistung angeboten wird, den Wechsel nicht auszuliefern, vielmehr nur auf Verlangen Quittung auf einer Wechselabschrift zu ertheilen (Art. 39). Macht der Schuldner hier die Zahlung von Wechselausantwortung abhängig, so steht das der vollen Zahlungsweigerung gleich.

Ablehnung der sachlich angebotenen Voll- oder Theilleistung würde den Protestbeamten schadensersatzpflichtig machen.

Ein Angebot mit bloßen Worten ist hier wie sonst der Nichtleistung gleichzustellen (O.L.G. Marienwerder b. Seuffert 48 Nr. 125); der Protest ist aufzunehmen, natürlich unter Beurkundung dieses Leistungsangebots (Art. 88, 3).

Das Zahlungsangebot eines Dritten, sofern es nicht Namens des Protestaten geschieht, bez. im Wege der Ehrenzahlung, braucht der Protestbeamte nicht anzunehmen. Zwar mag der Wechselinhaber nach gemeinbürgerlichem Recht zur Empfangnahme verpflichtet sein. Es ist aber insoweit nach Inhalt des Protestauftrages der Protestbeamte nicht sein Stellvertreter.

In Folge seiner Empfangnahmevollmacht ist der Protestbeamte zur Quittungsleistung befugt (Art. 39).

4. Der Leistungsmangel.

a) Wird auf das Leistungsbegehren nicht sofort die Leistung in vollem Umfange gewährt, bei der Annahmepräsentation also die uneingeschränkte Annahme, bei der Zahlungspräsentation die Zahlung der Wechselsumme mit den aufgelaufenen Zinsen und Kosten, so ist Protest zu erheben,[1]) d. h. es ist die völlige oder theilweise Ergebnißlosigkeit der vom Protestbeamten geschehenen Aufforderung zur Leistung zu beurkunden. Cosack S. 285 lehrt, daß nicht die Ergebnißlosigkeit der vom Beamten selbst ausgegangenen Anforderung, sondern die Fruchtlosigkeit der voraufgegangenen Privatpräsentation im Protest zu beurkunden sei. Er ist indessen mit dieser dem Art. 88, 3 widerstreitenden Ansicht vereinzelt geblieben.

Nach den Gründen, weßhalb die wechselmäßige Leistung nicht oder nicht voll erfolgt, hat der Notar nicht zu forschen (Prot. S. 149).

[1]) Der Ausdruck stammt von dem mittelalterlichen „cartam levare", die Urkunde vom Erdboden aufheben, einem symbolischen Uebergabeakt, zunächst bei Grundstücken. Es wurde dem Protestbeamten die leere carta behufs Errichtung des Protestes übergeben (Goldschmidt, Grundriß S. 274).

Digitized by Google

b) Die Leistung kann u. A. erfolglos nachgesucht sein, weil ein Geschäftslokal oder eine Wohnung des Protestaten am Ort nicht aufgefunden ist (Windprotest), oder weil der Protestat dortselbst nicht angetroffen ist (Abwesenheitsprotest), oder weil der Protestat, sei es in Folge Todes, Geisteskrankheit u. dergl. leistungsunfähig betroffen ist (Unfähigkeitsprotest).

Die Urschrift der Protesturkunde ist dem Auftraggeber auszuhändigen, ein Duplikat davon dem Protestregister einzureihen (Art. 90).

c) Wird nach fruchtloser Präsentation vor Niederschrift der Protesturkunde der Protestauftrag zurückgenommen oder die Leistung nachträglich mit Zinsen und Kosten gewährt, so kann von der Aufnahme der Urkunde Umgang genommen werden.

d) Die Kosten der Protestaufnahme fallen dem Schuldner und den Garantieschuldnern zur Last, mag es zu einer Beurkundung gekommen sein oder nicht (s. zu c), sofern der Protest durch Verzögerung der Leistung verursacht war. Die Kostenlast beschränkt sich auf nothwendig oder nützlich aufgewandte Kosten. Diese sind eine Schadensfolge des Verzuges (O.H.G. 5 S. 104). Nützlich aufgewandt und deshalb erstattbar sind Beispielshalber die Kosten einer gegen die Erben des Protestaten fortgesetzten Protesthandlung (s. zu II S. 369); unnütz sind die Mehrkosten, die durch Aufnahme mehrerer Protesturkunden in Ansehung desselben Wechsels entstanden sind, wenn der Protest in einer einheitlichen Urkunde hätte erhoben werden können. Protestverzicht des Regreßschuldners schützt nicht gegen die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten (Art. 42). Des Ferneren kann der Acceptant die Erstattung der außerhalb des Regresses aufgewandten Kosten nicht mit dem Hinweis ablehnen, daß es ihm gegenüber eines Protestes nicht bedurft hätte. Der Protest ist als tauglichstes Beweismittel des schuldnerischen Verzuges zweckmäßig erhoben (s. Art. 23 I § 4 S. 140). Insoweit können selbst die Kosten eines formwidrigen Protestes erstattbar werden. Jedenfalls kann der Acceptant, der seinem Accept eine Zahlstelle angefügt hat, die Protestkosten nicht ablehnen, wenn dort der Protest thatsächlich erhoben ist (H.A.G. Nürnberg i. Handelsger.Entsch. Bayerns 2 S. 141).

Die Leistung ist verzögert, wenn sie auf private Präsentation nicht gewährt ist. Verzögert ist sie aber auch dann, wenn sie auf das Leistungsbegehren des Protestbeamten nicht sofort erfolgt; es kann letzteren Falls der Schuldner nicht mit der Einrede sich schützen, daß die private Aufforderung noch nicht an ihn ergangen sei. Der Protestbeamte ist Bevollmächtigter des Gläubigers auch für die Empfangnahme der Leistung; ihm mußte jedenfalls die Leistung gewährt werden. Verzögert ist die Leistung endlich, wenn der Protestat vom Protestbeamten innerhalb der Protestfrist gar nicht betroffen wird. Schuldnerischerseits sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß die Leistung fristgemäß auf Abforderung erfolgen kann.

Die Garantieschuldner müssen für die Säumniß des Hauptschuldners bez. für das Ausbleiben der Hauptleistung auch in Ansehung der Protestkosten auf Grund der Garantie mit aufkommen (Art. 50 f.).

Dem Protestbeamten haftet in allen Fällen der Auftraggeber.

Artikel 88.

Der Protest muß enthalten: Art. 88.

1. **eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;**
2. **den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;**
3. **das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;**

Digitized by Google

4. **die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;**
5. **im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;**
6. **die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.**

E. Die Protesturkunde.

§ 1. Die Protesturkunde als Regreßvoraussetzung und als Beweismittel.

Als nothwendiger Abschluß der Protesthandlung, nimmt die Protesturkunde an deren Wesen Theil. Sie ist zur Begründung des Regreßanspruchs und beim Domiziliatenwechsel zur Begründung des Anspruchs gegen den Hauptschuldner nothwendige Voraussetzung (S. 364). Sie ist für diese Ansprüche ebenso Voraussetzung und Grundlage, wie der Wechsel für den Wechselanspruch überhaupt. Wie die Formerfordernisse des Wechsels als Voraussetzung des Wechselanspruchs richterlicherseits von Amtswegen nachzuprüfen sind, so auch die Formerfordernisse des Protestes (O.H.G. 7 S. 185 f., 12 S. 113 f., 18 S. 272). Wie Zweifelhaftigkeit des wesentlichen Wechselinhalts den Wechsel ungiltig macht, so hat die aus dem Protest selbst nicht lösbare Unklarheit der Protesturkunde die Ungiltigkeit des Protestes zur Folge (O.Tr. b. Striethorst 25 S. 34; R.G. b. Bolze 14 Nr. 323e). Eine Ergänzung oder Berichtigung der Protesturschrift ist ausgeschlossen (unrichtig O.Tr. b. Striethorst 53 S. 240, vergl. auch 51 S. 6; O.G.H. b. Krall Nr. 183). Beispielshalber ist ein Beweis dahin nicht zuzulassen, daß die im Protest nicht vermerkte Nachfrage bei der Polizei in Wirklichkeit stattgefunden hat (O.H.G. 25 S. 212), oder ein Beweis dahin, daß die Datirung eine irrthümliche sei (O.Tr. b. Striethorst 25 S. 34), oder ferner dahin, daß trotz Schweigens des Protestes Zahlung begehrt sei (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 533), oder daß der vorgelegte Wechsel einen anderen Inhalt als den im Protest angegebenen gehabt habe (O.Tr. b. Striethorst 12 S. 37 f.), oder schließlich dahin, daß die Präsentation thatsächlich an den Domiziliaten, nicht, wie es im Protest heißt, an den Bezogenen geschehen sei (O.L.G. Kiel b. Goldschmidt 38 S. 565; R.G. b. Bolze 9 Nr. 278, vergl. auch 14 Nr. 323e).

So ist die Protesturkunde zugleich das einzig zulässige Beweismittel der gehörig vorgenommenen Protesthandlung (O.L.G. Dresden b. Seuffert 44 Nr. 131, O.H.G. 7 S. 185, 8 S. 91).

Immerhin darf man das Erforderniß bestimmter Protestform nicht überspannen. Als solche erkennbare Schreibfehler und Abkürzungen, sowie sonstige geringfügige oder unvermeidliche Abweichungen, die dem Protestzweck nicht zuwider laufen, bleiben ohne Belang. Dies ist wiederholt, namentlich beim ersten Protesterforderniß, der wörtlichen Wechselabschrift in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum Ausdruck gelangt (s. § 2 S. 378). Es ist überhaupt nicht der Auslegung des Protestes aus sich selbst heraus eine Schranke gesetzt (O.L.G. Dresden b. Seuffert 44 Nr. 131). Alle derartigen Feststellungen des Gerichts sind thatsächlicher Natur und der Revision nicht zugänglich.

Weil der Protest Regreßvoraussetzung ist, so kann der Regreßschuldner, der im Glauben an die Fehlerlosigkeit des Protestes den Wechsel einlöst, bei demnächst nachgewiesener Ungiltigkeit des Protestes die Regreßsumme nach den Grundsätzen der irrthümlichen Zahlungen zurückfordern. Es bestand für ihn keinerlei Verbindlichkeit (O.H.G. 19 S. 153 Nr. 51).

Soll ausnahmsweis der Protest lediglich als Beweismittel für den schuldnerischen Verzug, nicht zugleich als eine materielle Grundlage des Anspruches dienen, Beispielshalber im Falle des Protesterlasses oder außerhalb des Regresses dem gewöhnlichen Acceptanten gegenüber, so kommt es natürlich nicht auf Einhaltung sämmtlicher Formerfordernisse, sondern nur darauf an, ob die Protesturkunde ihrem Inhalte nach als Beweismittel des Verzuges sich eignet.

Digitized by Google

Der Protest läßt, wie jede öffentliche Urkunde, gegen jedermann, selbst gegen den redlichen Inhaber den Gegenbeweis des Schuldners zu (O.L.G. Dresden b. Seuffert 44 Nr. 131; O.L.G. Kiel b. Goldschmidt 38 S. 571 f.; O.H.G. 14 S. 264, 19 S. 151 ff.; R.G. 2 S. 26 Nr. 8). Mehrfach ist dies mit dem Hinweis geleugnet worden, der Protest sei nicht ein gewöhnliches Beweismittel, sondern Formalakt oder wenigstens ein Solemnitätsakt (O.Tr. b. Striethorst 12 S. 38; Hoffmann S. 612; Volckmar-Loewy S. 335; Swoboda i. Archiv 17 S. 367 f.; Hartmann S. 391).

Der angetretene Gegenbeweis ist insoweit erheblich, als entgegen dem Protestinhalt die Nichtbeobachtung von Förmlichkeiten gerügt wird, Beispielshalber dahin, daß der Protestbeamte nach dem Protestaten überhaupt nicht Nachfrage gehalten, daß er ein Leistungsbegehren nicht gestellt habe, daß er die Unterschrift nachträglich nach Ablauf der Protestfrist beigefügt habe, daß der präsentirte Wechsel anders gelautet habe, als er im Protest wiedergegeben ist u. s. w. Der Nachweis, daß die Person, welche als Protestat angegangen worden ist, nicht der gesuchte Protestat gewesen, oder daß — im Falle des Abwesenheitsprotestes — der Protestat antreffbar gewesen sei, reicht nicht aus. Es ist daneben noch der Beweis erforderlich, daß bei der Feststellung durch den Protestbeamten dieser die gehörige Sorgfalt außer Acht gelassen habe (vergl. auch O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 7 S. 415 f.). Denn nur für die sorgfältige, nicht für die inhaltlich richtige Feststellung soll hier die Protesturkunde den Ausweis geben. Ist der Protestbeamte an die Einwilligung des Protestaten gebunden, wie bei der Protestaufnahme außerhalb der Protestst elle oder außerhalb der Protestst unden, und hat er diese Einwilligung beurkundet, so ist der Gegenbeweis offen, daß der Einwilligende nicht der anzugehende Protestat gewesen, oder daß er für den Protestaten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben nicht befugt gewesen sei. Gesetzten Falls fehlt eben die erforderliche Einwilligung. Hat der Protestbeamte nach Inhalt des Protestes mit einem angeblich zur Vertretung des Protestaten Befugten verhandelt, ohne die Abwesenheit des Protestaten selbst zu beurkunden, so ist der Gegenbeweis zuzulassen, daß der angebliche Rechtsvertreter nicht die Befugniß gehabt habe, den Protestaten rechtsgeschäftlich zu vertreten, Beispielshalber daß er nicht Generalvollmacht gehabt habe, nicht Prokurist gewesen sei und dergl. Denn nur in Abwesenheit des Protestaten darf der Protestbeamte sich auf eine Verhandlung mit solchen Personen einlassen, deren rechtliche Befugniß, die Persönlichkeit des Protestaten zu repräsentiren nicht feststeht (vergl. S. 372 f.).

Der Einfluß von Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen und dergl. Mängeln in der Protesturkunde auf deren Beweiskraft bemißt sich nach den allgemeinen civilprozessualischen Regeln. Fehlt der Urkunde die Beweiskraft, so kann sie als Protest keine Geltung haben. Landesgesetzliche Vorschriften bleiben außer Geltung.

§ 2. Die Formerforderniße.

I. **Gemeinbürgerliche Formvorschriften** bleiben für den Wechselprotest außer Anwendung.

Daß Zeugen und Protokollführer nicht erforderlich sind, besagt die W.O. ausdrücklich (Art. 87). Ihrer Zuziehung bedarf es namentlich nicht, wenn der Präsentat sprachunkundig, taub, stumm oder blind ist. Ebensowenig ist Zuziehung eines Dolmetschers nothwendig (ebenso Walter S. 34; Staub Art. 87 § 7; anders Werner S. 56). Wird dem Protestbeamten eine Antwort in einer ihm nicht verständlichen Sprache gegeben, so bekundet er diese Thatsache im Protest.

Nichterforderlich und demzufolge unnöthig ist die Unterschrift von Wechselbetheiligten unter dem Protest (Prot. S. 148 f.) und die Verlesung des Protestprotokolls.

II. **Wechselrechtlich nothwendig** ist für den Protestinhalt

1. **eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie** und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen. Ist eine Kopie des Wechsels in Umlauf gesetzt, aus welcher Gläubiger seine Legitimation herleitet, so versteht sich, daß Wechsel und Kopie abgeschrieben sein müssen. Sind mehrere Wechsel zusammen protestirt (s. hierüber Art. 89 § 1), so bedarf es der Abschrift aller. Die bloße Beschreibung „Wechsel 1 lautet wie Wechsel 2" oder „Wechsel 2 lautet wie Wechsel 1 mit nachstehenden Abweichungen", kann gegenüber dem Erforderniß der wörtlichen Abschrift nicht genügen. So urtheilte auch das O.Tr. (b. Striethorst 31 S. 14 f.) das aber in der Hamburger Rechtsprechung bekämpft wird (Archiv 9 S. 77) und auch in

Digitized by Google

der Rechtslehre manchen Gegner hat (Thöl S. 313; Hartmann S. 393; Lehmann S. 515; v. Canstein S. 334 Anm. 26).

a) **Der Zweck der Wechselabschrift** ist der, den zum Protest gegebenen Wechsel in seinen unterscheidenden Merkmalen und den durch ihn geschaffenen Rechtsbeziehungen nach Möglichkeit erkennbar zu machen (App.Ger. Celle b. Seuffert 32 Nr. 351; O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 2 S. 186, 3 S. 383; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 21 Nr. 155; O.Tr. Berlin 26 S. 398, b. Striethorst 7 S. 311, 31 S. 15, 46 S. 288, b. Seuffert 11 Nr. 289, 13 Nr. 120; O.H.G. 14 S. 39, 18 S. 349). Wenn der Klagewechsel und die Wechselabschrift im Protest übereinstimmen, so ergiebt sich damit bis zum Gegenbeweise, daß der Klagewechsel mittels des vorgebrachten Protestes protestirt worden ist. Läßt sich die vorhandene Abweichung auf eine nach Protesterhebung übliche Aenderung des Wechsels zurückführen, so ist eine solche nachträgliche Aenderung zu vermuthen. Das gilt vornehmlich, wenn das Indossament des Klägers und seiner Nachmänner sich im Wechsel durchstrichen zeigen (Art. 55), während diese Indossamente in der Wechselabschrift des Protestes sich noch vorfinden (App.-Ger. Celle b. Seuffert 32 Nr. 351). Dagegen trägt der Gläubiger im Uebrigen bei einer etwaigen wesentlichen Abweichung die Beweislast dahin, daß der Wechsel zur Zeit des Protestes die aus dem Protest sich ausweisende Gestalt gehabt hat (vergl. O.H.G. 18 S. 349 ff.).

b) **Die Genauigkeit der Wechselabschrift.** Das für die Wechselabschrift zu erfordernde Maß der Genauigkeit ergiebt sich aus dem Zwecke der Abschrift (vergl. zu a) Abweichungen der Wechselabschrift im Protest von der Vorlage bleiben rechtlich belanglos, wenn sie die Erkennbarkeit des protestirten Wechsels an sich und die seiner rechtlichen Beziehungen nicht beeinträchtigen (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 2 S. 186; O.H.G. 1 S. 143, 14 S. 40 f., 163 f., 18 S. 210), und wenn sie unvermeidlich sind.

α) Ob die Abweichungen in der Wechselabschrift, wenn sie den rechtlichen Wechselinhalt unberührt lassen, trotzdem die Erkennbarkeit des Wechsels hindern und damit den Protest ungiltig machen, ist eine reine Thatfrage.

Unwesentlich sind namentlich als solche erkennbare Schreibfehler und Abkürzungen (App.Ger. Celle b. Seuffert 33 Nr. 71; O.H.G. 1 S. 143, 14 S. 39 ff., 163 f., 18 S. 210 Nr. 54), wie sie besonders in den Namensbezeichnungen nicht selten auftauchen (Nauenberg statt Nauenburg, Wilhelm **Menke** statt Wilhelm **Manke** u. dergl.).

Unwesentlich ist für gewöhnlich ferner die unrichtige Wiedergabe eines Girodatums, die Fortlassung der Worte dieses Jahres a. c. beim Verfalltage (O.H.G. Stuttgart i. Archiv 16 S. 108), des Wortes „angenommen" beim Accept (abweichend O.Tr. b. Striethorst 19 S. 1), die Weglassung oder ungenaue Wiedergabe der für den Wechsel zumeist völlig gleichgiltigen Abdrücke von Firmenstempeln (App.Ger. Celle b. Seuffert 32 Nr. 351, O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 21 Nr. 155, II, O.Tr. Berlin b. Seuffert 7 Nr. 237, O.H.G. 1 S. 143), der Nummerbezeichnung oder Seitenzahl des Wechselbuchs (O.H.G. 1 S. 143, 14 S. 164), der zum Zwecke der Uebersichtlichkeit auf den Wechsel gesetzten Ueberschrift (per 15. 1. 1900), der Stempelmarke und ihrer Datirung,[1]) die Nichtwiedergabe ausgestrichener Urkundstheile wie gestrichener Indossamente (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 3 S. 384) und durchstrichener Quittungsvermerke (anders O.Tr. b. Seuffert 7 Nr. 239), namentlich, wenn die Durchstreichung kenntlich gemacht wird („drei Zeilen durchstrichen": O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 21 Nr. 155, I, O.Tr. Berlin b. Striethorst 14 S. 350 f.), die Nichtaufnahme einer undurchstrichenen Quittung

[1]) Das deutsche Wechsel-Stempelgesetz vom 10./VI. 1869 § 21 legt den Protestbeamten aus stempelfiskalischen Gründen die Amtspflicht auf, im Proteste zu vermerken, mit welchem Stempel der Wechsel versehen ist.

Digitized by Google

(anders O.Tr. b. Striethorst 7 S. 312 f.), die Fortlassung eines nicht ausgefüllten nicht unterschriebenen Indossaments (O.Tr. i. Archiv 7 S. 394) u. dergl.

Nur im Ausnahmsfall kann die Erkennbarkeit des Wechsels von solchen an sich nebensächlichen Vermerken abhängig sein, Beispielshalber, wenn mehrere Wechsel gleichen rechtlichen Inhalts ausgegeben sind. Alsdann ist ausnahmsweis in Folge der Abweichung der Protest ungiltig (O.H.G. 14 S. 164).

Eine Abweichung, die den rechtlichen Inhalt des Wechsels verändert, macht den Protest ausnahmslos ungiltig und zwar für alle Betheiligte, selbst für diejenigen, auf welche die Veränderung keinerlei Bezug zeigt.

Die Giltigkeit des Protestes kann, wie die des Wechsels, nur einheitlich festgestellt werden. Ungiltig ist hiernach der Protest,

wenn ein nothwendiges Wechselerforderniß in der Wechselabschrift fehlt oder durchstrichen oder in seinem Inhalt verändert ist, sei es, daß in der Abschrift eine andere Wechselsumme (O.Tr. b. Seuffert 13 Nr. 120), ein anderes Ausstellungsdatum (O.Tr. b. Seuffert 11 Nr. 288), ein anderer Bezogener, ein anderer Remittent oder ein anderer Zahlort angegeben ist,

wenn in der Abschrift ein Giro fortgelassen ist,

wenn ein anderer Indossant oder Indossatar angegeben, statt eines Prokuraindossaments ein Vollindossament, statt eines Namensindossaments ein Blankoindossament, statt eines undurchstrichenen Indossaments ein durchstrichenes gesetzt ist (O.Tr. b. Striethorst 31 S. 102 f.),

wenn in der Abschrift die Accept-Namensschrift weggelassen ist (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 2 S. 186; anders O.H.G. 14 S. 164, Lehmann S. 506 Anm. 12),

wenn der Domizilvermerk (O.Tr. b. Seuffert 11 Nr. 288, O.H.G. 8 S. 92) die Nothadresse, bei Sicht- und Nachsichtwechseln das Datum des Accepts fehlen,

wenn die Rektaklausel (nicht an Order), der Haftungsausschluß (ohne obligo), der Protesterlaß (ohne Protest), die Arretirungsklausel (bis hierher Kopie), der Duplikatvermerk bei wirklichen Duplikaten (Prima, Sekunda u. s. w.) weggeblieben sind.

β) Die unvermeidliche Abweichung der Abschrift von der Vorlage macht den Protest nicht ungiltig. Das trifft vornehmlich bei unleserlichen Stellen, namentlich unleserlichen Unterschriften zu (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert Nr. 155, III, O.Tr. Berlin b. Striethorst 46 S. 289). Unmögliches kann das Gesetz nicht gewollt haben. Es genügt namentlich die Nachbildung der unleserlichen Stelle, es genügt auch geeignetenfalls im Protest zu vermerken „unleserliche Unterschrift" oder „eine Zeile unleserlich".

c) **Der Platz der Wechselabschrift im Protest** ist ausdrücklich in der W.O. nicht bestimmt. Braucht demnach die Abschrift nicht in den Kontext des Wechsels eingereiht zu werden, so muß sie doch durch Siegel und Unterschrift gedeckt sein. Das hat man schon in der Berathung des Entwurfs von 1845 allseitig anerkannt (Protokolle v. 1845 S. 107). Dementgegen haben das O.A.G. Dresden b. Seuffert 25 Nr. 276, das O.L.G. Darmstadt b. Seuffert 38 Nr. 254, das O.Tr. b. Striethorst 9 S. 338 und das O.H.G. 23 S. 67 die in Sachsen und Hessen üblichen Protesturkunden als giltig anerkannt, in denen die im Kontext nur in Bezug genommene Wechselabschrift der Unterschrift des Protestbeamten *nachfolgt*. Die Entscheidungen gründen sich auf die althergebrachte Eigenthümlichkeit der Sächsischen bez. Hessischen Protestrechtsformen. Können sie schon für Sachsen und Hessen nicht gebilligt werden, insofern die Protestform ausschließlich auf Grundlage der W.O., nicht des Landesrechts sich aufbaut, so ist jedenfalls einer Uebertragung der Sächsischen und Hessischen Protestpraxis auf andere Gebiete nicht das Wort zu reden.

2. **Der Name oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird**[1]) (die Angabe des Protestanten und Protestaten, s. auch zu 3).

[1]) Ueber die Pflicht des Protestbeamten zur Nachprüfung der Legitimation vergl. zu D. S. 368.

Digitized by Google

a) **Der Zweck dieser Angabe** ist, festzustellen, ob der Protestauftrag von einer hierzu legitimirten Person gegeben ist, und ob das Leistungsbegehren sich an die wechselmäßig richtige Person gerichtet hat. Eine Vermuthung kann weder nach der einen, noch nach der anderen Richtung bestehen. Fehlt die Angabe, oder ist eine Person angegeben, für welche oder gegen welche der Protest nicht erhoben werden durfte, so ist der Protest ungiltig. Kein Beweis kann die etwa fehlende oder fehlerhafte Angabe ersetzen oder ergänzen (O.L.G. Dresden b. Seuffert 44 Nr. 131).

b) **Der Inhalt der Angabe.**

α) Als Protestant muß demgemäß behufs Giltigkeit des Protestes beim Zahlungsprotest der als Eigenthümer legitimirte Inhaber des Wechsels (Art. 36) bezeichnet sein (Art. 41 § 1 S. 196, Art. 36 § 1 S. 182 f. und Art. 12 § 1 S. 95 f.), gleichgiltig, ob er materiell den Wechsel für sich geltend macht oder für einen dritten, Beispielshalber als Pfandindossatar (O.A.G. Kiel b. Seuffert 5 Nr. 307), oder ob er gar als nur vorgeschobene Person handelt (O.H.G. 5 S. 412). Als Protestant legitimirt ist ferner der Prokuraindossatar. Ein sonstiger Bevollmächtigter ist nicht als Protestant legitimirt.

Beim Annahmeprotest und beim Protest wegen Unsicherheit des Acceptanten ist der bloße Besitzer des Wechsels als Protestant legitimirt (Art. 18, 29).

Ist der Protest für den gemeinbürgerlichen Nachfolger (Cessionar, Erben u. s. w.), des letzten wechselurkundlich legitimirten Eigenthümers zu erheben, so ist die gemeinbürgerliche Nachfolge im Protest zu kennzeichnen. Der Protest muß seine Giltigkeit aus sich selbst ausweisen (Auf den Antrag des Kaufmanns Wilhelm Schubert zu Berlin, alleinigen Erben des Kaufmanns Oskar Schubert aus Potsdam u. s. w.).

Ist der Protestauftrag dem Protestbeamten durch einen Boten oder gemeinbürgerlichen Bevollmächtigten ertheilt, so ist die Mitangabe dieser Zwischenperson im Proteste überflüssig, doch unschädlich. Walter S. 57 hält die Mitbenennung des Bevollmächtigten für allgemein geboten, mindestens aber, wenn instruktionelle Vorschriften dies erfordern, wie angeblich die preußische Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher § 111. Allein diese Geschäftsanweisung enthält über die Mitbeurkundung des Bevollmächtigten nichts und würde keinesfalls als Ergänzung der eben ausschließlichen Protesterfordernisse beachtlich sein können. Ist lediglich der Bevollmächtigte oder Bote des Gläubigers als Auftraggeber des Protestbeamten im Protest benannt, so ist der Protest, weil er sich als gehörig nicht aus sich selbst erweist, unwirksam (O.Tr. b. Seuffert 14 Nr. 168, 22 Nr. 260; entgegengesetzt O.G.H. b. Peitler Nr. 246).

β) Als Protestat muß aus dem Protest derjenige erhellen, von dem nach Inhalt des Wechsels die wechselmäßige Leistung zu erwarten steht. Hierüber ist S. 369 ausführlich gehandelt.

c) **Die Art der Angabe.** Das Gesetz fordert die Bezeichnung mit Namen oder Firma, Der Name ist der allgemeine Verkehrsname, bei einer physischen Person also im Allgemeinen der sog. bürgerliche Name, der angenommene Name nur, wenn er zum allgemein gebrauchten geworden ist. Die Firma ist der eingetragene oder wenigstens thatsächlich geführte Geschäftsname (s. hierüber Art. 4 § 3 S. 32).

Die Bezeichnung muß die gemeinte Person nach Maßgabe des Wechselinhalts erkennbar machen. Hierzu bedarf es nicht unbedingt der Angabe oder gar der vollen Wiedergabe des Vornamens. Des Ferneren sind im Familiennamen und selbst in der Firmenbezeichnung Abweichungen und Abkürzungen unschädlich, sofern sie die Erkennbarkeit nicht schmälern (O.H.G. 17 S. 54, 18 S. 422 f.). Es gelten hier entsprechend die Ausführungen, die bezüglich der in den Protest aufzunehmenden Wechselabschrift gegeben sind (s. zu 1b S. 378).

Eine anderweite Bezeichnung als die mit Namen oder Firma macht selbst bei genügender Deutlichkeit den Protest ungiltig. Nur bedarf es natürlich nicht einer Wieder-

Digitized by Google

holung der im Protest anderorts bereits geschehenen Namensbezeichnung. Es würde genügen, wenn im Protesteingange der Name des Auftraggebers angegeben, und im weiteren Verlauf bemerkt ist, daß für den Auftraggeber Protest erhoben ist.

Der bürgerliche Name des Firmeninhabers bez. der Gesellschafter braucht der Firmenbezeichnung zur Bezeichnung des Protestaten nicht angefügt zu werden (O.H.G. 14 S. 161). Die Angabe des Firmenträgers oder dessen Vertreters im Protest wird erforderlich, wenn mit ihm verhandelt ist. Alsdann gehört die Angabe zur Vollständigkeit des nöthigen Vermerks über das Leistungsbegehren und die ertheilte Antwort (s. zu 3).

3. Das an die Person, gegen welche protestirt wird, gerichtete Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei.

a) **Zweck dieser Angabe** ist festzustellen, ob der Protestbeamte das Leistungsbegehren gehörig gestellt hat, und in welcher Art dasselbe fruchtlos verlaufen ist.

b) **Inhalt und Art der Angabe.** Wie das Leistungsbegehren zu stellen ist, darüber ist bei D II S. 337 f. abgehandelt.

Die zur Ermittelung aufgewandten Bemühungen brauchen im Allgemeinen nicht beurkundet zu werden, nur muß bei Nichtermittelung des Geschäftslokals bez. der Wohnung des Protestaten vermerkt sein, daß bezügliche Nachfrage bei der Ortspolizei gehalten worden ist.

Das Leistungsbegehren, sowie die ertheilte Antwort sind dem Inhalt nach im Protest zu beurkunden. Die Beurkundung blos der ertheilten Antwort, nicht des gestellten Begehrens entspricht nicht dem Gesetz (anders O.L.G. Marienwerder b. Seuffert 48 Nr. 124 und O.Tr. in den nicht gedruckten Entsch. v. 28./VI., 5./VII. 1856 und 19./V. 1863 in Sachen Möhringer wider Pieper, König wider Mosessohn und Zackrzewski wider Frank b. Borchardt Zus. 864). Eine wortgetreue Wiedergabe ist nicht von Nöthen.

Daß der Protestbeamte, wie dies zur Wirksamkeit seiner Leistungsaufforderung nothwendig ist, den Wechsel vorgelegt hat, braucht im Protest nicht vorgemerkt zu werden (a. A. Staub Art. 88 § 32). Das Gesetz hat dies Erforderniß nicht aufgestellt. Es spricht für die Wechselpräsentation die Vermuthung, die allerdings widerlegbar ist.

Das Ausbleiben einer Antwort bedarf nach der Gesetzesvorschrift gleichfalls der Beurkundung. Fehlt hierüber eine Angabe, so kann diese Lücke nicht etwa durch die Vermuthung, daß Antwort nicht gegeben sei, ausgefüllt werden. Vermerke wie: Protestat sei so krank, daß er außer Stande sei, eine Antwort zu geben, drücken genügend aus, daß eine Antwort thatsächlich nicht gegeben worden ist.

Die Verhandlung über die Leistung von Mund zu Mund läßt sich nur mit einer physischen Person vornehmen (D S. 371 f). Hieraus folgt, daß zur Vollständigkeit der bezüglichen Angabe im Protest diese physische Person, mit der verhandelt worden ist, erkennbar bezeichnet sein muß. Ein Protest, der angiebt, daß der Protestbeamte von der bezogenen Aktiengesellschaft Zahlung gefordert und von ihr die Antwort erhalten habe u. s. w., ist darnach wirkungslos (O.H.G. 14 S. 160 ff., 15 S. 208, anders O.Tr. i. Archiv 7 S. 398 f.). Eine Vermuthung dafür, daß der Protestbeamte mit keinem Unberufenen verhandelt habe, wie sie das O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 9 S. 88 Nr. 6 verficht, läßt sich gegenüber dem besonderen Erforderniß nicht aufstellen. Namentliche Bezeichnung der Person, mit welcher verhandelt worden, ist nicht durchaus erfordert (Prot. S. 149, O.H.G. 10 S. 108, 14 S. 162), schon aus dem Grunde nicht, weil sie nicht immer angängig ist. (Ich traf zwar nicht einen Herrn Emil Lyon, wohl aber einen Herrn an, der sich als Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Emil Lyon vorstellte, die Nennung seines Namens jedoch verweigerte.) Wenn es zu einer mündlichen Verhandlung überhaupt nicht kommt, genügen firmenmäßige oder ähnliche Bezeichnungen des Protestaten nach Maßgabe des Wechsels. (Ich begab mich in das mir von der Polizeidirektion hierselbst als Geschäftshaus der Aktiengesellschaft in Firma Deutsche Kreditbank bezeichnete Hausgrundstück Wiesenstraße 3, fand jedoch daselbst keine Aktiengesellschaft mit der bezeichneten Firma vor. . . .) Wenn der Name der zur Leistung aufgeforderten physischen Person nicht mit der

Digitized by Google

in der Wechseladresse angegebenen Namensbezeichnung übereinstimmt, so ist das vom Protestbeamten ermittelte Verhältniß jener physischen Person zur Adresse zu beurkunden, also zu vermerken, daß der Angegangene nach der Ermittelung an Ort und Stelle als Inhaber der bezogenen Firma, als Mitgesellschafter der bezogenen Handelsgesellschaft, als alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Leistung aufgefordert ist, oder daß keines der zur Vertretung befugten Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft angetroffen ist, oder daß die anwesend getroffenen Vorstandsmitglieder der Genossenschaft allein zur Vertretung nicht berechtigt sind und dergl. Verhandelt der Protestbeamte nicht mit dem Protestaten selber, sondern mit einem Repräsentanten desselben, so ist der Vermerk zweckmäßig, daß der Protestat nicht angetroffen ist, da beim Fehlen dieses Vermerks der Protest nur dann giltig ist, wenn in Wahrheit mit einer rechtsgeschäftlich vertretungsbefugten Persönlichkeit verhandelt ist (vgl. S. 373).

Im Protest bedarf es keiner Angabe darüber, wie der Protestbeamte zu der Feststellung gelangt ist, daß die von ihm zur Leistung aufgeforderte physische Person wirklich der Protestat oder dessen Rechtsvertreter ist, Beispielshalber der Firmeninhaber, der Vorstand der Aktiengesellschaft, der Vorsteher der Genossenschaft, der Prokurist u. s. w. Der Gegenbeweis dahin, daß der Protestbeamte keinen Anlaß gehabt habe, die Person, mit der verhandelt ist, als Protestaten bez. Repräsentanten desselben anzusehen, ist natürlich nicht beschränkt (S. 377).

Wird der Protestat nicht angetroffen, so bedarf es der Beurkundung dessen im Protest, ohne daß die Thatsachen mit angeführt werden müssen, aus denen der Protestbeamte zu dieser Feststellung gelangt ist. Für die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens streitet die Vermuthung, gegen welche allerdings der Gegenbeweis nicht verschränkt ist (S. 377).

Findet der Protestbeamte die aufzusuchenden Räume verschlossen, so genügt es, dies im Protest festzulegen. Es liegt darin die Beurkundung, daß der Protestat nicht anzutreffen gewesen ist (R.G. 2 S. 23 ff., 14 S. 146, 23 S. 122).

Die im Protest zu beurkundende Nichtauffindung des Protestaten innerhalb der Protesträume braucht nicht mit ausdrücklichen Worten vermerkt zu werden, sofern es nur kenntlich gemacht ist. Es genügt eine Fassung wie: „Ich traf nur den Buchhalter ....“ (O.H.G. in der nicht gedruckten Entscheidung v. 16. VI. 1879 in Sachen Saatweber wider Bäumer b. Borchardt Zus. 860b, R.G. b. Bolze 11 Nr. 266), allenfalls auch: „Ich traf den Kommis S., der mir auf Nachfrage nach dem Bezogenen erklärte, mein Chef ist nicht anwesend“ (vergl. O.L.G. Marienwerder b. Seuffert 52 Nr. 182). „Ich traf eine Dame, die auf Nachfrage nach dem Bezogenen, Vorlegung des Wechsels und Zahlungsbegehr erklärte, die Sache wird geordnet“ (Kammerger. i. Blättern f. Rechtspflege 5 S. 86). Dagegen wäre die Fassung: „Ich traf den Schwiegersohn des Domiziliaten, der erklärte, Deckung ist nicht eingegangen“, ungenügend; es erhellt nicht, daß der Domiziliat selbst nicht anzutreffen gewesen ist (R.G. 23 S. 122 f.). Die frühere Rechtsprechung hat derartige mangelhafte Angaben mehrfach für ausreichend erklärt, indem sie aus ihnen die Abwesenheit des Protestaten folgern zu können geglaubt hat (O.Tr. b. Striethorst 24 S. 293, 30 S. 143 f.). Letztgedachten Falls ist die Abwesenheit des Protestaten keinesfalls aus dem Protest erkennbar. Nach Inhalt des Protestes hat sich ja der Protestbeamte nach dem Protestaten nicht umgethan.

4. Die Angabe des Ortes sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die die Aufforderung (3) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist.

a) Zweck der Angabe ist die Feststellung, daß die Leistungsaufforderung am gehörigen Ort, d. h. hier in der gehörigen Ortschaft gestellt ist (s. zu D S. 370) und zu gehöriger Zeit (Art. 19, 31, 41, 91).

b) Inhalt und Art der Angabe.

α) Der Ort muß erkennbar bezeichnet sein.

Bestehen mehrere Ortschaften gleichen Namens, so dürfte bei mangelndem Unterscheidungsvermerk im Protest eine unabweisbare Vermuthung dafür sprechen, daß an demjenigen Ort dieses Namens protestirt ist, der für die erforderte Leistung im Wechsel

Digitized by Google

erkennbar bestimmt ist. Giebt hierfür auch der Wechsel keinen ausgiebigen Anhalt, so sind Wechsel wie Protest wegen Unbestimmtheit der Angabe werthlos.

Die Räume innerhalb der Ortschaft, in denen der Protestbeamte die Protesthandlung vorgenommen hat, brauchen Mangels einer bezüglichen Gesetzesanordnung im Protest nicht vermerkt zu werden (s. § 3).

β) Die Zeitangabe, die hier gefordert wird, ist die Niederschrift des Kalendertages, des Monats und des Jahres der Zahlungs- oder sonstigen Leistungsaufforderung. Eine anderweite selbst genaue Zeitbestimmung (am Reformationstage 1906) ist nicht zugelassen. Unnöthig ist die Kennzeichnung des Wochentages (Montag u. s. w. Entsch. d. O.H.G. in der nicht gedruckten Entsch. v. 6./V. 1878 in Sachen Sparverein Grünhein wider Arnold b. Borchardt Zus. 875), sowie die Hervorhebung der Proteststunde (s. § 3), selbst in den Gebieten, für welche bestimmte Proteststunden vorgeschrieben sind (Art. 92). Aus der Urkunde selbst nicht auflösbare Widersprüche in den Zeitangaben, z. B. zwischen dem Eingangsdatum und einem Zeitvermerk im Kontext, machen den Protest ungiltig (O.Tr. b. Striethorst 25 S. 34).

Für die geforderte Orts- und Zeitangabe ist keine bestimmte Stelle im Protest vorgeschrieben. Die entsprechende Datirung des Protestes am Eingange oder am Schluß der Urkunde würde dieshinsichtlich ausreichen.

Die Datirung der Beurkundung selbst ist vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Man ist anscheinend davon ausgegangen, daß mit der Datirung der Leistungsaufforderung sich ohne Weiteres die Datirung der Urkunde selbst ergeben würde (vergl. Motive zum § 80 des Entwurfs, sowie die Entwürfe von 1840 § 151, 1845 § 231, 1846 § 52). In den Ausnahmsfällen, in denen beide Akte zeitlich auseinanderfallen, wird man zur Giltigkeit des Protestes die doppelte Zeitangabe um so mehr verlangen müssen, als nicht blos die Leistungsaufforderung, sondern auch die darüber aufgenommene Beurkundung nur innerhalb der Protestfrist giltig vorgenommen werden können.

5. Im Falle einer Ehrenannahme (Art. 58) **oder einer Ehrenzahlung** (Art. 62) **die Erwähnung, von wem, für wen, und wie sie angeboten und geleistet wird.**

a) Zweck der Angabe. Ehrenannahme und Ehrenzahlung beseitigen im Grunde die vorhandene Wechselnoth. An Stelle der nicht erlangten Annahme tritt die Ersatzannahme, an Stelle der nicht erlangten Zahlung die Ersatzzahlung. An sich würde der Protest, der die Wechselnoth beurkunden soll, mit der Ehrenannahme und der Ehrenzahlung nichts zu schaffen haben. Für den Ehrenacceptanten ist indessen die protesturkundliche Feststellung der Ehrenannahme im Annahmeprotest von erheblichem Interesse, nämlich als Ausweis der Ehrenannahme dem Honoraten gegenüber. Ebenso vermag sich bei Feststellung der Ehrenzahlung im Protest der Ehrenzahler als solcher durch den Protest am sichersten auszuweisen. Das ist besonders geboten, wenn der Ehrenzahler zugleich Bezogener, Domiziliat oder Regreßschuldner ist. Denn hier würde ohne besonderen Gegennachweis seine Zahlung als Tilgung des Wechsels beziehungsweise der Regreßschuld aufgefaßt werden. Zweckmäßigkeitsgründe sind es darnach, aus denen die Beurkundung der Ehrenannahme und Ehrenzahlung im Protest vorgeschrieben ist. Der Intervenient ist es, der auf diesen sog. Interventionsprotest Anspruch hat (vergl. Art. 58 § 1 S. 239, Art. 62 § 4 S. 248).

Fehlt die Angabe im Protest, so ist dadurch weder der Protest ungiltig, noch Ehrenannahme oder Ehrenzahlung ungeschehen gemacht. Dagegen verliert der Wechselinhaber, der gegen die Nothadressaten oder Ehrenacceptanten den Zahlungsprotest nicht miterstreckt, den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten oder deren Nachmänner (Art. 62).

b) Art der Angabe. Die Intervention kann in einem Anhange zum Protest, sie kann im Hauptprotest selbst oder endlich in einem besonderen Protest beurkundet werden (vgl. Art. 58 § 1 S. 239 und Art. 62 § 4 S. 248).

Digitized by Google

Wird auf Ehrenpräsentation Leistung versprochen, aber nicht gewährt, oder wird die Intervention Mangels Vorlegung des Hauptprotestes verweigert, oder ist eine Erklärung vom Nothpräsentaten nicht zu erlangen, so muß der Hauptprotest abgeschlossen und der Wechsel zusammen mit dem abgeschlossenen Hauptprotest nochmals präsentirt werden. Bezüglich der erneuten Präsentation ist alsdann in einem Anhange oder in einer selbstständigen Urkunde Protest zu erheben (s. hierüber Art. 56 § 3 S. 237 und Art. 62 § 4 S. 248 f.).

Die Angabe soll vollständig sein. Der Intervenient, der Honorat und der Inhalt der Ehrenintervention sind zu vermerken. Erbieten sich mehrere zur Intervention, so soll der Protest auch hierüber Aufschluß geben, da sich an die Reihenfolge der Annahme und Zahlungsangebote Ehrenhalber bestimmte Rechtsfolgen knüpfen (Art. 56, 64).

6. **Im Falle das Geschäftslokal oder die Wohnung des Protestaten nicht zu ermitteln war, der Vermerk, daß auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Protestbeamten fruchtlos geblieben ist** (Art. 91).

7. **Die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.**

   a) **Zweck des Erfordernisses** ist, den Protest als öffentliche Urkunde erkennbar zu machen.

   b) **Art des Erfordernisses.** Nur Unterschrift und Siegel zusammen schließen den Protest formgiltig ab. Weder die Unterschrift, noch das Amtssiegel allein reichen aus (O.L.G. Prag i. Archiv 15 S. 104 f., O.H.G. 10 S. 110).

   Die Unterschrift ist eine solche nur am Ausgang der Urkunde. Sie muß Namensunterschrift und eigenhändig vollzogen sein.

   Sofern der Protest innerhalb bestimmter Frist erhoben sein muß, giebt auch nur die innerhalb der Protestfrist geschehene Unterfertigung und Untersiegelung dem Protest rechtliche Bedeutung. Nach Ablauf der Protestfrist kann weder Unterschrift, noch Siegel nachgeholt werden (s. § 4).

   Die unter dem Original fehlende Unterschrift kann durch Unterzeichnung der Ausfertigung nicht ersetzt werden.

   Es würde dem gesetzlichen Erforderniß — entgegen dem O.H.G. 8 S. 93 f. und Rehbein Art. 87 ff. Anm. 11 b — nicht genügt sein, wenn der zum Register genommene Originalprotest des Amtssiegels entbehrt, und nur die ertheilte Ausfertigung untersiegelt ist (zustimmend Staub Art. 88 § 53).

§ 3. **Nicht nothwendige Bestandtheile des Protestes** sind darnach:

1. **Die Angabe der behufs Auffindung des Protestaten am Orte aufgewandten Bemühungen** (O.H.G. 14 S. 264, R.G. b. Gruchot 28 S. 1015), abgesehen von dem Vermerk über die — im Falle der Nichtauffindung — bei der Polizei erforderliche Nachfrage.
2. **Die Angabe über die behufs Feststellung der Person und der etwaigen Vertretungsbefugniß getroffenen Maßnahmen.**
3. **Die Hervorhebung der erfolgten Wechselpräsentation** (anders Staub Art. 88 § 32).
4. **Die Aufführung der Gründe,** aus denen der Protestat die Leistung verweigert hat (Prot. S. 149). Giebt der Protestat die Gründe aus eigenem Antrieb an, so stellt diese Angabe einen Theil der auf das Leistungsbegehren gegebenen Antwort dar und bedarf alsdann als solche der Aufnahme in den Protest.
5. **Die Mittheilung der Protestst elle** also der Geschäfts- oder Wohnräume, woselbst die Protesthandlung vorgenommen ist (O.Tr. b. Striethorst 37 S. 46; b. Seuffert 12 Nr. 74. Das O.H.G. 1 S. 144 Nr. 39 hat diese Frage dahin gestellt gelassen).
6. **Die Angabe der Protestst unde** (Handelsapp.-Ger. Nürnberg i. Handelsappellationsger.Entsch. Bayerns 1 S. 557 f., O.Tr. Stuttgart und O.H.G. Stuttgart b. Seuffert 22 Nr. 171; O.A.G. Dresden i. Annalen 8 S. 302; O.L.G. Dresden b. Goldschmidt 38 S. 571; O.Tr. Berlin 31 S. 428 ff., 44 S. 211 ff.; R.G. 14 S. 149 f.).

Digitized by Google

Das ergiebt der Wortlaut des Art. 88, 4: ein entgegengesetzter Vorschlag Sachverständiger (Kommissionsbericht v. 1846 S. 108) ist im Gesetz nicht berücksichtigt (vergl. auch Prot. z. Entw. v. 1845 S. 111, Entw. v. 1846 § 52).

7. Die Feststellung der Unsicherheit im Falle des Sicherheitsprotestes.

8. Die Unterschrift des Protestaten (Prot. S. 148 f.).

9. Die Protestformel d. i. die Erklärung, daß wegen der nicht geschehenen Leistung Protest erhoben werde (R.G. b. Bolze 16 Nr. 291, 17 Nr. 307), oder daß dem Auftraggeber alle Rechte vorbehalten werden. Frühere Entwürfe schrieben diese Klausel vor (Entw. v. 1836 § 144, v. 1838 § 154, v. 1840 § 151, v. 1845 § 231). Man hat sie wegen ihrer völligen Ueberflüssigkeit gestrichen (Kommissionsbericht der Sachverständigen v. 1846 S. 108). In der Praxis ist sie noch recht üblich.

Soweit der Protest die Innehaltung von Förmlichkeiten nicht auszuweisen braucht (Wahl der richtigen Proteststelle, Einhaltung etwaiger Proteststunden, Präsentation des Wechsels) besteht beim Schweigen des Protestes die Vermuthung der Ordnungsgemäßheit (vergl. die vorausgeführten Entscheidungen). Enthält hingegen der Protest einen bezüglichen Vermerk, und ergiebt sich daraus, daß der Protestbeamte jene Vorschriften verletzt hat, so ist mit der Ungiltigkeit der Protesthandlung zugleich die Protesturkunde werthlos. Das trifft z. B. zu, wenn nach Inhalt der Urkunde der Protest außerhalb der Proteststunden oder der Proteststelle erhoben ist (vgl. Kammerger. i. Archiv 4 S. 342 f., O.Tr. 44 S. 211 ff.), ohne daß aus dem Protest selbst das Einverständniß des Protestaten erhellt (O.H.G. 17 S. 59 f.). Nicht trifft es dagegen zu, wenn nach Ausweis des Protestes das Leistungsbegehren richtig an den Domiziliaten gestellt ist, während im Protest noch der unrichtige Zusatz sich findet, daß somit Protest gegen den Trassaten erhoben sei (O.L.G. Marienwerder b. Seuffert 48 Nr. 126 und 51 Nr. 207; R.G. b. Bolze 16 Nr. 291, 17 Nr. 307). Hier ist ja eine Förmlichkeit nicht außer Acht gelassen.

§ 4. Ort und Zeit der Protestbeurkundung.

1. Ort der Protestbeurkundung. Während die Wechselpräsentation selbst mit Rechtswirkung nur im Geschäftslokal und in dessen Ermangelung in der Wohnung des Protestaten vorgenommen werden darf, sofern nicht ein anderweites Einverständniß der Parteien vorliegt (Art. 91), kann die Niederschrift des Protestes Mangels einer abweichenden Gesetzesvorschrift auch anderswo, namentlich im Amtslokal oder in der Behausung des Protestbeamten geschehen (so auch Walter § 25; Staub Art. 88 § 48). Wenn es im Art. 91 heißt, daß die Protesterhebung, sowie alle sonstigen *bei* einer Person vorzunehmenden Akte in deren Geschäftslokal oder Wohnung vorgenommen werden müssen, so kann hier unter Protesterhebung nur die Protesthandlung selbst, nicht deren Beurkundung verstanden werden, weil letztere nicht ein *beim* Protestaten vorzunehmender Akt ist.

2. Zeit der Protestbeurkundung.

Die Protestbeurkundung hat sich, der Natur der Sache gemäß, an die Protesthandlung anzuschließen. In den beiden Fällen, in denen die W.O. vorschreibt, daß die Protesterhebung innerhalb der Präsentationsfrist zu geschehen habe, nämlich für den Zahlungsprotest (Art. 41, 62) und für den Protest Mangels Annahme bez. Mangels Acceptdatirung beim Nachsichtwechsel (Art. 20) geht die W.O. offenbar davon aus, daß innerhalb der gedachten Frist nicht nur die Protesthandlung, sondern auch die Protestbeurkundung in allen Theilen, also einschließlich der Unterschrift und des Siegels vollendet sein muß. Der Zahlungsprotest muß demnach spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage urkundlich abgeschlossen vorliegen (vergl. insbes. Art. 41, 2; O.Tr. Stuttgart b. Löhr 2 S. 442; O.L.G. Dresden b. Goldschmidt 38 S. 571, O.Tr. Berlin 27 S. 447 ff., 53 S. 231; O.H.G. 7 S. 188 ff., 8 S. 91; anders Thöl S. 326 und L. Wächter i. Archiv 7 S. 237 ff.). Erst die Protestbeurkundung schließt den Protest als solchen ab. Wo Proteststunden bestehen, muß in Erwägung der Einheitlichkeit der gesammten Protesthandlung die Protesturkunde vor Ablauf der letzten Proteststunde abgeschlossen sein (anders Walter § 17). Ein Notiren des Protestes d. h. ein blos vorläufiger Vermerk

Digitized by Google

über den Protest dergestalt, daß dieser selbst erst später ausgefertigt werden soll, ist darnach ein nach der W.O. unwirksames Verfahren.

Behält der Protestbeamte die Urschrift bei seinem Register zurück, und ertheilt er der Partei nur eine Ausfertigung (s. Art. 90), so braucht nicht etwa auch die Ertheilung der Ausfertigung noch innerhalb der Protestfrist zu geschehen (O.H.G. 8 S. 91). Ebensowenig ist es Giltigkeitsvoraussetzung, daß auch die Stempelung innerhalb der Protestfrist geschieht (O.L.G. Dresden b. Goldschmidt 38 S. 571).

Die für den Sichtwechsel aufgestellte Präsentationsfrist umfaßt die Protestbeurkundung nicht mit (s. Art. 31 § 3 S. 173).

Wechselstundung bleibt im Gemeinfall wie auf die Zahlungspräsentation, so auf den Zahlungsprotest ohne jeden Einfluß; sie rückt die Protestfrist nicht hinaus (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 12 Nr. 295, 2, O.L.G. Kassel b. Seuffert 47 Nr. 52, O.H.H. 1 S. 288, s. Art. 4 Zus. III S. 39 f.).

Artikel 89.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Zusammenfassung mehrerer Protesthandlungen in einer Protesturkunde.

§ 1. Fälle des zusammengefaßten Protestes.

1. Mehrere mit Bezug auf denselben Wechsel zur gleichen Frist vorzunehmende Protesthandlungen können in einer einzigen Protesturkunde zusammengefaßt werden. So

a) wenn eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden muß, z. B. von mehreren Acceptanten (Art. 4 § 7 S. 46) oder vom Bezogenen und dem Nothadressaten bez. Ehrenacceptanten (Art. 56, 62). Es ist dies der im Art. 89 vorausgesetzte Fall;

b) wenn von einer Person eine wechselrechtliche Leistung verlangt werden soll, und von einer andern eine wechselrechtliche Leistung angeboten oder geleistet wird (Art. 88, 5);

c) wenn verschiedene wechselrechtliche Leistungen von verschiedenen Personen verlangt werden. Beispielshalber die Ausfolgung des Acceptexemplars vom Verwahrer und die Zahlung vom Bezogenen (Art. 69).

2. **Mehrere zu gleicher Frist gegen den gleichen Protestaten zu protestirende Wechsel** können in einer Protesturkunde zusammengefaßt werden[1][2] (Prot. des Entwurfs v. 1845 S. 109, Kommissionsbericht der Sachverständigen v. 1846 S. 107; O.Tr. b. Striethorst 31 S. 14, O.H.G. 2 S. 217 f., R.G. 32 S. 215).

§ 2. Protestfrist des zusammengefaßten Protestes.

Die mehreren Protesthandlungen dürfen sich über einen Tag hinaus ausdehnen, sofern der Zusammenschluß nicht verloren geht, und die Protestfrist gewahrt bleibt.

§ 3. Mehrheit von Protesten an Stelle eines zusammengefaßten Protestes.

In allen voraufgeführten Fällen können mehrere Proteste an Stelle des zusammengefaßten Protestes aufgenommen werden. Hierdurch entstehende vermeidbare Mehrkosten wird freilich der Gläubiger, sofern ein einzelner Wechsel in Frage kommt, vom Schuldner nicht ersetzt verlangen können.

---

[1]) Darüber, daß der Protest hier die sämmtlichen Wechsel in Abschrift enthalten muß, s. Art. 88 § 2 S. 377 f.

[2]) Die Protestgebühren und die Stempelkosten sind jedoch auch beim zusammengefaßten Protest für jeden einzelnen Wechsel besonders zu berechnen (R.G. 32 S. 215 f.).

Digitized by Google

Artikel 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist. Art. 90.

F. Das Protestregister.

§ 1. Nothwendigkeit und Einrichtung des Protestregisters.[1])

Der Protestbeamte hat für sämmtliche Wechselproteste ein Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehenes Sonderregister zu führen.

Das Protestregister kann selbstverständlich in mehreren Bänden z. B. nach Jahrgängen geführt werden, dergestalt daß jeder Band mit Blatt 1 neu beginnt.

In das Protestregister sind die Wechselproteste nach ihrem ganzen Inhalt einzutragen. Der Wortlaut dieser dem Code de commerce entnommenen Vorschrift (Prot. v. 1845 S. 114 f., Motive LXXV) spricht dafür, daß die Protest*urschrift* nicht in das Register gehört. Andernfalls wäre die Vorschrift, daß *der ganze Inhalt* des Protestes aufzunehmen ist, absonderlich. Wäre doch bei Einbeziehung der Urschrift in das Register eine andere Aufnahme als die des ganzen Inhalts gar nicht denkbar. Das Gesetz hätte also Ueberflüssiges bestimmt. Auch paßt die Wortfassung von der *Eintragung* der Proteste in das Register nicht auf die als Urkunde bereits fertig gestellte, also nicht mehr einzutragende Urschrift keineswegs. Dagegen wird man, soll anders das Register seinen Zweck erfüllen, fordern müssen, daß die Eintragung des Protestes ein *Duplikat*, nicht etwa blos eine Abschrift des Protestes bildet und demgemäß die eigenhändige Unterschrift des Protestbeamten trägt.

Die Anschauungen über die Einrichtung des Registers gehen auseinander. Von der einen Seite wird das eine wie das andere Verfahren für wechselordnungsmäßig erachtet (O.H.G. 8 S. 90; Staub Art. 87 § 8; wohl auch Rehbein Art. 87 ff. Anm. 12; Weißler, Das preußische Notariat S. 175). Andere wollen nur die Aufnahme der ursprünglichen Protesturschriften in das Register als gesetzmäßig anerkennen. Wenn auch vom Gesetz nicht vorgesehen, so kann doch dies Verfahren immerhin keine Rechtsnachtheile zeitigen. Das Register vermag gesetzten Falls den gleichen Zwecken zu dienen, als wenn es aus Duplikaturschriften besteht (s. § 2). Viele begnügen sich mit Aufnahme von Abschriften in das Register (so das O.H.G. 7 S. 190; Hartmann S. 396; Renaud S. 110; Dernburg S. 782 Anm. 20; Walter S. 50, 72, 77; Werner, Die Preußischen Notariatsgesetze S. 42, 68; Goldschmidt, Grundriß S. 275; v. Canstein S. 342; Rehbein Art. 87 ff. Anm. 12). Dies Verfahren hat sogar in landesgesetzlichen Vorschriften Billigung erfahren (Pr. Geschäftsanweisung f. Ger.-Vollz. § 113, Preuß. Justiz-Minist.-Verf. v. 13./II. 88 I 271 u. 18./IV. 88 I 1103, Pr. Gesetz betr. die Aufnahme von Wechselprotesten v. 21./IV. 76 § 3, Hessische Dienstinstruktion für die Ger.-Vollz. v. 15./IV. 90 §§ 17, 21, Sachs.-Weimarisches Gesetz über das Kostenwesen v. 5./I. 87 § 128, Els.-Lothring. Ges. betr. die Ausf. des Gerichtskostenges. u. s. w. v. 3./IV. 80 § 33).

Wird der Protest nicht urschriftlich zum Register genommen, wenn selbst nur in der Duplikaturschrift, dann ist die Bildung einer Ersatzurkunde nicht möglich, das Register würde seinen Hauptzweck einbüßen (s. § 2).

Die Nichteintragung des Protestes in das Register macht der Protest nicht unwirksam, sie stellt sich lediglich als Verletzung einer Dienstinstruktion dar.

§ 2. Zweck des Protestregisters.

Das Protestregister genießt als Zusammenfassung öffentlicher Urkunden öffentlichen Glauben. Wenn zum Register unbeglaubigte Protestabschriften genommen sind, so wird man diesen öffentlichen Glauben schwerlich beimessen können (abweichend R.G. i. Straff. 1 S. 428 f.). Die Betheiligten

[1]) Landesgesetzliche Ordnungsvorschriften siehe bei Walter § 29.

Digitized by Google

können das Protestregister einsehen und sich aus demselben Abschriften (Prot. S. 152) wie Ausfertigungen geben lassen. Zu den Betheiligten gehört hier jeder, der ein Rechtsinteresse darlegen kann, Beispielshalber der Indossant, der den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat.

Im Falle des Protestverlustes läßt sich eine Ersatzurkunde aus dem Register beschaffen, nämlich eine nach der Duplikat-Urschrift gebildete Protestausfertigung. Dem O.Tr. b. Striethorst 51 S. 6 kann darin nicht beigepflichtet werden, daß der verloren gegangene Protest durch einen bloßen auf Grund des Registers gefertigten Auszug über vorschriftsmäßige Protesterhebung ersetzt werden könne. Der Regreßschuldner kann jedenfalls die Zahlung von Mitauslieferung des Protestes abhängig machen (Art. 54). Ein Auszug ist der Protesturkunde nicht ebenartig.

Eine Berichtigung oder Ergänzung der Protesturschrift nach dem Register ist nicht angängig, weil die Urschrift ja das ältere Exemplar ist, nach welchem das Duplikatexemplar des Registers erst gefertigt worden ist. Die gleiche Erwägung trifft zu, wenn das Register gar nur aus Abschriften besteht (O.H.G. 7 S. 189 ff.; s. oben). Werden die Protesturschriften in das Register einbezogen und den Parteien nur Ausfertigungen ertheilt, so steht einer Berichtignng der Ausfertigung auf Grundlage der im Register aufgehobenen Urschrift bez. der Ertheilung einer neuen berichtigten Ausfertigung nichts entgegen (O.H.G. 8 S. 92 ff., anders App.Ger. Hamm b. Gruchot 14 S. 871 f., O.Tr. 26 S. 399, b. Seuffert 13 Nr. 120). Denn nicht die ertheilte Ausfertigung ist gesetzten Falls der Protest, sondern die im Register zurückbehaltene Urschrift.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Die hier gegebenen Vorschriften gelten, wie das Gesetz zum Ausdruck bringt, für die Präsentation, wie für den Protest. Ein nicht aufgefundener Präsentat kann demzufolge, und zwar selbst im Falle des Protesterlasses, früher nicht in Verzug gesetzt werden, ehe nicht nach ihm Nachfrage bei der Polizei gehalten worden ist (vergl. R.G. b. Bolze 8 Nr. 366), mag selbst diese Nachfrage keinen Erfolg versprechen. Wenn das Gesetz vorschreibt, daß die Thatsache der bei der Polizei gehaltenen Nachfrage im Protest vermerkt werden muß, so muß diese Beurkundungspflicht auf Fälle eingeschränkt werden, in denen ein Protest erforderlich ist (vergl. auch Prot. v. 1845 S. 102).

Artikel 91.

Art. 91. **Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.**

§ 1. Die gesetzliche Präsentations- und Protestst elle.[1])

1. Die Regel.

a) Die wechselrechtliche Leistung kann im Regelfall nur dort gefordert werden, wo sie sich billiger Weise erwarten läßt, also dort, wo auch sonst am Erfüllungsorte derartige Geschäfte der anzugehenden Person erledigt werden. Es ist dies das Geschäftslokal und in dessen Ermangelung die Wohnung des Präsentaten am Erfüllungsorte (O.H.G.

[1]) Bezüglich der Protestortschaft s. zu D S. 370.

Digitized by Google

14 S. 119). Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gläubiger selbst oder der Protestbeamte die Leistung abfordert (R.G. b. Bolze 8 Nr. 366).

b) In Folge der Holschuldnatur jeder Wechselpflicht muß die wechselrechtliche Leistung in denjenigen Geschäfts- bez. Wohnräumen begehrt werden, die der anzugehende Wechselbetheiligte (der Bezogene, der Aussteller des trockenen Wechsels, der Domiziliat oder Inhaber der Zahlstelle, der Nothadressat, der Ehrenacceptant, der Verwahrer) zur Zeit der Einforderung am Erfüllungsorte wirklich besitzt (O.H.G. 14 S. 263, 21 S. 358, 22 S. 402, 25 S. 213). Die etwa auf dem Wechsel angegebenen Geschäfts- bez. Wohnräume sind nicht von ausschlaggebender Bedeutung, wenngleich sie nach dem Parteiwillen bei einer nothwendigen Nachforschung berücksichtigt werden müssen, dergestalt, daß ein Protest in den Wind ohne vorgängige Aufsuchung der im Wechsel angegebenen Geschäfts- oder Wohnräume ungiltig ist (O.Tr. b. Striethorst 44 S. 212, O.H.G. 21 S. 359 Nr. 16). Bei irriger bez. nicht mehr zutreffender Wohnungsangabe im Wechsel kann selbstverständlich ohne Weiteres in den richtigen Räumen Protest erhoben werden (O.Tr. b. Seuffert 11 Nr. 278). Die Wohn- und Geschäftsräume sind während des Wechsellaufes veränderlich und können darnach im Wechsel nicht unverrückbar festgelegt werden. Der Protest in einem früher innegehabten, aber bereits aufgegebenen Geschäftslokal ist ungiltig (vergl. die vorangeführten Entsch.).

c) Außerhalb des Erfüllungsortes braucht und kann die Wechselleistung nicht eingefordert werden. Alle solchergestalt vorgenommenen Wechselakte wären rechtlich bedeutungslos, mag der Präsentat angetroffen sein oder nicht. Selbst wenn sich der Präsentat auf eine Verhandlung mit dem Protestbeamten außerhalb des Erfüllungsortes eingelassen, bliebe der dort aufgenommene Protest als solcher bedeutungslos. Nur das Protestlokal, nicht die Protestortschaft läßt sich solchergestalt von den Protestparteien mit Wirkung für alle Wechselbetheiligten willkürlich bestimmen (§ 2).

2. Die Anwendung der Regel im Einzelfall.

a) **Das Geschäftslokal des Präsentaten,** sofern ein solches ausfindig ist, dient ausschließlich als Stelle der Wechselpräsentation bez. der Leistungseinforderung. Es verschlägt hierbei auch nichts, wenn statt des Geschäftslokals die Wohnung im Wechsel vermerkt steht.

Geschäftslokal ist die den regelmäßigen Sonderzwecken des eigenen Berufs gewidmete Räumlichkeit außerhalb oder innerhalb der Wohnung. Ein Geschäftslokal ist nicht nur den Gewerbetreibenden oder gar nur den Kaufleuten eigenthümlich. Es findet sich in vielen Berufszweigen und selbst bei Beamten, z. B. den Notaren und Gerichtsvollziehern (abweichend Brauer i. Archiv 11 S. 123 f., O.Tr. b. Striethorst 56 S. 220). Der bloße Geschäftsangestellte hat kein Geschäftslokal. Der im Geschäftslokal seines Geschäftsherrn ohne Einverständniß des Protestaten erhobene Protest ist unwirksam (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 22 Nr. 78).

Bestehen mehrere Geschäftslokale, so kann der Wechselakt in jedem vorgenommen werden, es sei denn, daß eines derselben als für derartige Wechselgeschäfte nicht geartet ausscheidet z. B. bloße Arbeitsstätten (R.G. b. Bolze 8 Nr. 366) oder Lagerräume.

Bei der Annahme- oder Sichtnahmepräsentation ist das Geschäftslokal des Bezogenen an dessen wechselmäßigen Wohnort Proteststelle. Selbst für den Domizilwechsel besteht keine Ausnahme. Das Domizil hat nur für den Zahlungsakt Bedeutung.

Bei der Zahlungspräsentation ist das Geschäftslokal des Bezogenen bez. des Domiziliaten am Wechselzahlort Proteststelle. Gegen den Nothadressaten und Ehrenacceptanten ist in deren Geschäftslokal Protest zu erheben; und wenn der Wechsel einen besonderen Zahler am Zahlort selbst angiebt (An Herrn Hamburger zu Magdeburg, Zahlbar bei Herrn Singer zu Magdeburg), so ist das Geschäftslokal dieses besonderen Zahlers Proteststelle (Art. 43 Zusatz S. 210).

Digitized by Google

Verfällt der Präsentat in Konkurs, so bleibt das Geschäftslokal des Gemeinschuldners Proteststelle, wenn es auch nur vom Konkursverwalter fortbenutzt wird (R.G. 2 S. 24 f.[1]), vgl. auch die weiteren zum Theil entgegengesetzten Entscheidungen bei Art. 41 § 1 S. 196 f.; namentlich kommt die Oesterreichische Rechtsprechung, die gesetzten Falls mit den Protokollen S. 153 den Konkursverwalter für den Protestaten hält, damit zugleich zu dem Schluß, daß der Protest in den Geschäftsräumen des Konkursverwalters zu erheben ist). Was für den Konkursfall ausgeführt ist, gilt ebenmäßig für den Fall der Entmündigung (R.G. a. a. O.), und ebenso muß im Falle des Todes das frühere Geschäftslokal oder die Sterbewohnung des Verstorbenen von dem Protestbeamten aufgesucht werden (vergl. auch Handelsger. Stuttgart b. Löhr 3 S. 118; H.A.G. Nürnberg i. Handelsappellationsger. Entsch. Bayerns 3 S. 483; O.L.G. Dresden b. Goldschmidt 38 S. 570). Das Geschäftslokal des Vormunds oder Erben braucht daneben nicht etwa noch aufgesucht zu werden (Art. 41 a. a. O.). Es entscheidet hinsichtlich des Präsentaten eben einzig und allein der Wechselinhalt.

Ob der Präsentat am Ort ein Geschäftslokal hat, muß aus dem Wechselinhalt festgestellt werden. Eine Nachforschung außerhalb des Wechsels liegt dem Präsentaten in dieser Richtung überhaupt nicht ob (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 1 S. 486; O.L.G. Darmstadt b. Seuffert 38 Nr. 254; O.H.G. 25 S. 31 f.; R.G. 2 S. 62). Ist im Wechsel ein Geschäftslokal vermerkt, oder ergiebt sich aus dem Wechsel, daß der Präsentat zu denjenigen Klassen gehört, die ein Geschäftslokal zu besitzen pflegen, wie Kaufleute, Anwälte, Gerichtsvollzieher, so sind Gläubiger, wie der Protestbeamte *gezwungen*, nach dem derzeitigen Geschäftslokal Ermittelungen anzustellen Bei Ermittelung dieses Geschäftslokals haben sich der Gläubiger wie der Protestbeamte wiederum von dem Wechselinhalt leiten zu lassen, sind aber auch verpflichtet, das ihnen bekannte oder bei Gelegenheit der Nachforschung an Ort und Stelle bezeichnete Geschäftslokal zu beachten und dürfen die Nachforschung keinesfalls aufgeben, ehe sie nicht bei der Ortspolizeibehörde Nachfrage nach dem Geschäftslokal gehalten haben. Diese Nachfrage darf nicht fehlen, wenn der Protestat seine früher thatsächlich am Orte innegehabten Geschäfts- oder Wohnräume aufgegeben hat, ohne daß am Orte eine derzeitige Behausung hat ermittelt werden können (O.H.G. 22 S. 403, 25 S. 213, O.G.H. b. Krall Nr. 108). Die Anschauung, daß die Nachfrage nur nothwendig werde, wenn es ungewiß sei, ob der Protestat am Orte ein Geschäftslokal oder eine Wohnung *überhaupt gehabt habe*, ist zwar mehrfach geäußert (O.A.G. Dresden i. Annalen 8 S. 354 und N. F. 2 S. 71 f.; O.Tr. b. Striethorst 1 S. 344 f., 29 S. 361 f., 34 S. 280 f.; Hartmann S. 388); sie findet aber keine Stütze im Gesetz. Der Nachforschungspflicht an sich sind der Gläubiger, wie der Protestbeamte auch nicht enthoben, wenn sie wissen, daß entgegen dem Wechselinhalt der Präsentat am Orte ein Geschäftslokal nicht oder nicht mehr hat (O.H.G. 25 S. 211 ff.). Entscheidend ist allüberall der Wechselinhalt. Ebensowenig darf der Protestbeamte die Nachfrage bei der Ortspolizei unterlassen, wenngleich er weiß, daß die Behörde des betreffenden Orts über *Geschäftslokale* Auskünfte nicht ertheilt, wie dies Beispielshalber für Berlin zutrifft. Es handelt sich um die Erfüllung eines rein *formalen* Erfordernisses. Die Nachfrage ist nur bei der Polizei des wechselmäßigen Leistungsortes zu halten, selbst wenn der im Wechsel jener Ortsbezeichnung beigefügte Straßenname auf einen Nachbarort deutet. Es ist demnach bei einem auf Berlin Kurfürstenstraße 104 gezogenen Wechsel nur bei dem Berliner Einwohnermeldeamt die Nachfrage zu halten, obschon das Haus Kurfürstenstraße 104 zum Nachbarort Charlottenburg gehört. Würde nur bei der Charlottenburger Polizeibehörde nachgefragt, so wäre der aufgenommene „Protest in den Wind" ungenügend. Ueber den Stand dieser Streitfrage ist ausführlich bei Art. 4 § 8 S. 48 gehandelt. Die Nachfrage ist in Person zu halten; sie

[1]) Darüber, daß der Gemeinschuldner, nicht der Konkursverwalter Protestat ist vergl. Art. 41 § 1 S. 196 f.

Digitized by Google

ist ein Theil des Protestakts. Die Nachfrage braucht nicht an den Vorsteher der Polizeibehörde gerichtet zu werden, es genügt die Anfrage an denjenigen Beamten, der nach pflichtgemäßem Ermessen des Protestbeamten für Geschäfts- bez. Wohnungsauskünfte geeignet erscheint (vergl. auch O.Tr. b. Striethorst 34 S. 12 f.). Die ihm von der Polizei bei der Nachfrage aufgegebenen Geschäfts- oder Wohnräume muß der Protestbeamte aufsuchen, selbst wenn er weiß, daß die polizeiliche Auskunft unrichtig ist. Weitere Ermittelungsquellen als die bezeichneten, selbst naheliegende, brauchen nicht benutzt zu werden, namentlich bedarf es keiner Einsicht in das Handelsregister bez. das Adreßbuch oder einer anderen Nachfrage als an Ort und Stelle und bei der Polizeibehörde. Walter § 15 legt dem Protestbeamten eine weitergehende Nachforschungspflicht auf, weil der Beamte nach dem Gesetz „auch" bei der Polizei nachzufragen habe. Das „auch" leitet indessen, wie Staub mit Recht dementgegen anführt, nur diese eine weitere Pflicht der Nachfrage bei der Polizei neben der Nachsuchung an Ort und Stelle ein. Die frühere Fassung im Entwurf von 1846 § 87 lautete, ohne daß damals eine sachlich andere Auffassung bestand: Sind weder Geschäftslokal, noch Wohnung zu ermitteln, so muß dies durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes festgestellt werden.

Wird im Geschäftslokal der Gesuchte oder ein geeigneter Vertreter nicht vorgefunden, so braucht der Gläubiger bez. der Protestbeamte weder ein zweites Mal vorzusprechen, noch auch den Präsentaten des Ferneren in der Wohnung aufzusuchen. Es wird vom Protestbeamten alsogleich Protest erhoben (sog. Abwesenheitsprotest). Wird das Geschäftslokal selbst auf Nachfrage bei der Polizei nicht ermittelt, oder doch nur ein solcher Geschäftsraum, der für den Wechselverkehr nicht bestimmt ist, eine bloße Arbeitsstätte, ein Lagerraum, so bedarf es nicht einer erneuten Nachfrage bei der Polizei nach dem Geschäftslokal. Es muß vielmehr, sofern der Präsentat eine physische Person ist, in der gleichen Art wie nach dem Geschäftslokal nach deren Wohnung geforscht werden. Steht eine Handelsgesellschaft oder juristische Person in Frage, so schließt naturgemäß ohne die weitere Wohnungsnachfrage die Protesthandlung ab; es wird Protest in den Wind erhoben.

b) **Die Wohnung des Präsentaten** am Leistungsort ist nur in Ermangelung eines Geschäftslokals Proteststelle. Der von vornherein in der Wohnung aufgenommene Protest ist ungiltig, wenn nach Inhalt des Wechsels das Geschäftslokal bekannt war, oder ein solches hätte vorausgesetzt werden müssen (s. zu a), namentlich also bei firmenmäßiger Bezeichnung des Protestaten im Wechsel, nicht aber, wenn der Wechsel keinen Anhalt für das Bestehen eines Geschäftslokals bot (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 1 S. 486, R.G. 2 S. 62, vergl. auch O.H.G. 25 S. 31 f.). Der Protest, der trotz erkennbaren Bestehens eines Geschäftslokals von vornherein in der Wohnung aufgenommen ist, wird in manchen Fällen aus dem Grunde nicht zu beanstanden sein, daß der anwesend gefundene Protestat in Person sich auf die Verhandlung eingelassen und dadurch sein Einverständniß mit dem Protestlokal zum Ausdruck gebracht hat (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 1 S. 485 f.).

Alle diejenigen Maßnahmen, die der Gläubiger und der Protestbeamte treffen müssen, um das Geschäftslokal ausfindig zu machen (s. zu a), haben sie auch aufzuwenden, wenn in Ermangelung eines Geschäftslokals die Wohnung des Präsentaten zu ermitteln ist.

§ 2. Die gewillkürte Proteststelle.[1])

1. Während die Protestortschaft vom Gesetz dem Parteiwillen entrückt ist (s. zu D S. 370), haben nach Inhalt des Art. 91 die Protestparteien die Macht, mit Wirksamkeit für alle Wechselbetheiligten die Proteststelle innerhalb der Ortschaft willkürlich zu bestimmen, die Börse, das Notariatsbureau (O.A.G. Dresden i. Annalen 7 S. 172 f.) u dergl. Die Vermeidung des Protestes im Geschäftslokal oder der Wohnung kann durch gewichtige Interessen geboten sein. Erforderlich ist das Einverständniß nur des Protestanten, der durch den Protestbeamten vertreten wird (O.A.G. Dresden i. Annalen 7 S. 172 f.) und des Protestaten, keines anderen

Digitized by Google

Wechselbetheiligten. Beim Domiziliatenwechsel gehört hierzu das Einverständniß des Domiziliaten (O.Tr. in der nichtgedruckten Entsch. v. 19. XII. 61 und 7. XI. 65 in Sachen Rau wider Becker und Michaelis wider Meyer b. Borchardt Zus. 893, O.H.G. 1 S. 143 f., O.G.H. i. Archiv N. F. 4 S. 214 f.); die Zustimmung des Bezogenen ist hier weder nothwendig, noch ausreichend. Der Protestbeamte muß gesetzten Falls sich davon überzeugen, daß er mit dem Protestaten selbst oder mit einem solchen Stellvertreter desselben verhandelt, der den Protestaten rechtlich zu vertreten befugt ist. Ein gewöhnlicher Handlungsgehilfe oder die Ehefrau des Protestaten würden eigenmächtig das Einverständniß nicht abgeben können.

Irgend einer Form bedarf das Einverständniß nicht. Es genügt, wenn an einer anderen als der gesetzlichen Proteststelle der Protest erhoben wird, und der Protestat sich ohne Widerspruch auf die Protesthandlung einläßt (O.L.G. Hamburg b. Seuffert 47 Nr. 224, O.H.G. 1 S. 143 f., O.G.H. i. Archiv N. F. 4 S. 214 f.).

Das einmal erklärte Einverständniß kann selbst vor Abschluß der Protesturkunde nicht widerrufen werden.

2. Dürfen die Protestparteien willkürlich mit Wirksamkeit für alle Wechselbetheiligten eine Proteststelle vereinbaren, so steht auch nichts im Wege, daß eine Proteststelle von vornherein im Wechsel festgesetzt wird.

Aus dem Zusatz eines besonderen Zahllokals des Bezogenen am Adreßort zur Straßenbezeichnung in der Adresse (Herrn Toker zu Berlin, Potsdamerstraße 5, zahlbar Königsstraße 30) folgt, daß der Bezogene in dem besonderen Zahllokale Zwecks Zahlung sich betreffen lassen will, daß also von ihm die Zahlung dort zu fordern und demgemäß dort bei ausbleibender Zahlung gegen ihn Protest zu erheben ist. Wird der Bezogene dort nicht angetroffen, so bedarf es keiner weiteren Nachsuchung (vergl. auch O.A.G. Dresden i. Archiv 15 S. 414 und R.G. b. Seuffert 45 Nr. 263). Ein Protest ohne Aufsuchung der im Wechsel gebotenen Präsentationsstelle wäre ohne Wirkung.

§ 3. Die Beurkundung des Protestlokals

ist in keinem Fall vorgesehen (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 14 Nr. 61, 2; O.Tr. Berlin b. Striethorst 37 S. 46, b. Seuffert 12 Nr. 74), noch weniger die Angabe der für die Wahl der Proteststelle maßgeblich gewesenen Gründe (O.Tr. b. Seuffert 14 Nr. 61, 1). Die Richtigkeit der gewählten Proteststelle ist bis zum Gegenbeweis zu vermuthen. Der Protest selbst kann diesen Gegenbeweis enthalten und sich damit aus sich selbst als ungiltig darstellen, so wenn der Protest ergiebt, daß er außerhalb der gewöhnlichen Proteststelle aufgenommen ist und nicht zugleich den Grund hierfür aufführt. Das ist Beispielshalber der Fall, wenn der Protest nach Inhalt des Wechsels oder Protestes gegen einen Kaufmann in dessen Wohnung aufgenommen ist, ohne daß zugleich das — wenn auch nur stillschweigende — Einverständniß des Protestaten aus dem Protest erhellt (O.H.G. 25 S. 31 f., R.G. 2 S. 62). Ein Protest „Der Unterschriebene hat sich nach der Wohnung der Herren Wittkowski & Co., Neue Schönhauserstraße 16, verfügt und daselbst die Ehegattin des Herrn Wittkowski angetroffen u. s. w." kann, entgegen der Meinung des O.Tr. b. Striethorst 37 S. 128 f., für rechtsgiltig nicht erachtet werden. Das Gleiche gilt, wenn der Protestbeamte nach Inhalt des Protestes bei der Polizei nur nach der Wohnung des Protestaten Nachfrage gehalten hat, obschon der Wechsel den Protestaten als einen Kaufmann erkennen läßt.

Daß der befragte Polizeibeamte für die Nachfrage geeignet war, wird vermuthet, es bedarf hierüber keiner Feststellung im Protest.

Ist die Proteststelle beschrieben (Ich begab mich in das Geschäftslokal des Herrn Wilhelm Wohl in Berlin, Leipzigerstraße 77), so ist der Protest hierfür als öffentliche Urkunde beweisend (O.A.G. Dresden i. Annalen 8 S. 504 f., O.H.G. 14 S. 263, R.G. 2 S. 26 Nr. 8).

---

[1]) Hinsichtlich des Domizil- und des Zahlstellenwechsels vergl. Art. 43.

Digitized by Google

Artikel 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung (österr. Fassung: **Erklärung**), **können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.** Art. 92.

Der Einfluß der Sonntage und allgemeinen Feiertage auf die Wechselzahlpflicht und die sonstigen Wechselpflichten, sowie auf die Protestfrist.

§ 1. Die Hinausschiebung der Wechselpflicht in Folge von Sonntagen oder Feiertagen.

1. An den Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ruht, wie jede Zahlpflicht, so auch die Wechselzahlpflicht und wie diese, so jede sonstige wechselmäßige Leistungspflicht.

Allgemeine Feiertage sind nur die als solche staatlich anerkannten (Prot. S. 151), an denen die bürgerlichen Geschäfte ruhen. Sie sind religiösen Ursprungs. Politische Festtage wie der Sedantag, des Kaisers oder Landesherrn Geburtstag sind keine allgemeinen Feiertage; ebensowenig können Sonderfeiertage einzelner Städte, wie das Reformationsfest in Naumburg, die Erfüllung von Wechselpflichten hinausschieben (entgegengesetzt Kammergericht und O.Tr. i. Archiv 7 S. 219 ff.), Walter giebt eine Zusammenstellung der in den einzelnen Staaten geltenden allgemeinen Feiertage.

2. Allgemeine Feiertage sind hiernach:

a) in Deutschland:

der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Ostertage, die beiden Pfingsttage, die beiden Weihnachtstage im ganzen Reiche;
der oder die Bußtage in Baden, Bayern, Preußen, Sachsen;
Gründonnerstag in Schleswig-Holstein;
Himmelfahrtstag in Preußen;
der Frohnleichnamstag in Baden, fast für den ganzen Umfang Bayerns, für das vormalige Oberamt Homburg, das vormalige Herzogthum Nassau, Württemberg;
der 6. Januar als Fest der heiligen drei Könige in Bayern, Sachsen; als Fest der Erscheinung Christi in Württemberg;
der 2. Februar (Mariä Lichtmeß) in Bayern;
der 19. März (Joseph) in Bayern;
der 25. März (Mariä Verkündigung) in Bayern, Sachsen;
der 24. Juni (Johannistag) in Bayern, Lübeck;
der 29. Juni (Peter und Paul) in Bayern und Württemberg;
der 15. August (Mariä Himmelfahrt) in Bayern, Elsaß-Lothringen, Großherzogthum Hessen, Württemberg;
der 8. September (Mariä Geburt) in Bayern;
der 24. September (Michaelistag) in Lübeck;
der 31. Oktober (Reformationstag) in Sachsen;
der 1. November (Allerheiligen) in Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Großherzogthum Hessen, Rheinprovinz;
der 8. December (Mariä Empfängniß) in Bayern.

b) In Oesterreich sind die Feiertage der römisch-katholischen Kirche als allgemeine anerkannt.

Digitized by Google

3. Es iſt für die Zuläſſigkeit der Leiſtungseinforderung gleichgiltig, ob der allgemeine Feiertag zugleich ein Feiertag für den beſonderen Präſentaten iſt oder nicht. Am Charfreitag darf eine wechſelrechtliche Leiſtung auch einem Juden nicht abgefordert werden, und katholiſche allgemeine Feiertage gelten zugleich für die proteſtantiſchen Unterthanen. Andererſeits ſind die Sonderfeiertage des Präſentaten unbeachtlich. Von einem Juden kann am Sabbath oder am Verſöhnungstage Zahlung erhoben werden (Motive LXXVI Prot. S. 151, vergl. O.H.G. 2 S. 411, O.G.H. b. Peitler Nr. 286).

§ 2. Die Hinausſchiebung der Proteſtfriſt in Folge von Sonntagen oder Feiertagen.

1. Aus dem Ruhen der Leiſtungspflicht an den Sonntagen und allgemeinen Feiertagen (ſ. § 1) folgt, daß an ſolchen Tagen auch ein Proteſt nicht erhoben werden kann. Der Proteſtbeamte hat ja zunächſt die Leiſtung zu fordern und nur bei grundloſer Nichtleiſtung den Proteſt zu erheben.

2. Um die an ſich kurz bemeſſene Proteſtfriſt durch die Dazwiſchenkunft eines Sonntages oder geſetzlichen Feiertages nicht noch weiter einzuſchränken, zählt das Geſetz einen derartigen in die Proteſtfriſt fallenden Tag überhaupt nicht mit, demgemäß nicht einmal, wenn der Verfalltag oder erſte Proteſttag auf einen Sonntag oder Feiertag fallen würde. Die Proteſtfriſt beſteht unter allen Umſtänden aus 3 Werktagen, den Zahltag, d. i. der im Wechſel angegebene Verfalltag (bei Verfall des Wechſels an einem Sonntage oder Feiertage der nächſte Werktag) und die beiden erſten darauf folgenden Werktage. Hierüber ſind die Ausführungen zu Art. 41 § 1 S. 197 f. zu vergleichen.

§ 3. Präſentation und Proteſt an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage (ſ. § 1)

ſind wechſelrechtlich nichtige Akte. Der Schuldner geräth nicht in Verzug, die Wechſelnoth ſteht nicht feſt.

Da eine Formvorſchrift in Frage ſteht, und das Geſetz hier eine Ausnahme nicht zuläßt, kann ſelbſt ein Einverſtändniß der Proteſtparteien die gegebene Regel nicht durchbrechen und den etwa am Sonntag oder Feiertag erhobenen Proteſt als ſolchen giltig machen. Unter den Parteien ſelbſt würde man hier die Regeln des Proteſterlaſſes der Beurtheilung zu Grunde legen (Art. 42 § 1 S. 204).

Proteſtſtunden

ſind in der W.O. nicht vorgeſehen. Ihre Anordnung iſt der Landesgeſetzgebung vorbehalten. Hierüber ſind die Ausführungen bei Art. 41 § 1 S. 198 einzuſehen.

Hier erübrigt nur eine kurze Zuſammenſtellung der in den einzelnen Staaten vorgeſchriebenen Proteſtſtunden, auf Grundlage des von Walter S. 47 f. geſammelten Materials. Proteſtſtunden ſind

die Stunden von 9 Vorm. bis 6 Abends in Anhalt, Bremen, Elſaß-Lothringen, Preußen einſchließlich Schleswig-Holſtein und Lauenburg, ſowie in Sachſen-Altenburg;
" " " 9 " " 7 " " Lübeck, den beiden Mecklenburg, Sachſen-Koburg;
" " " 9—12 Vorm. und 2—5 Nachm. in Frankfurt a. M.;
" " " 9—12 " " 3—6 " " Sachſen-Meiningen;
" " bis 7 Uhr Abends ohne Beſtimmung der Anfangsſtunde in Hamburg, Heſſen-Homburg und Heſſen-Darmſtadt, Sachſen-Gotha, Württemberg.

In den übrigen Deutſchen Staaten ſind Proteſtſtunden nicht vorgeſehen, in Oeſterreich nur für Prag (am Zahltage von 1—5, an den beiden folgenden Werktagen von 9—5), Trieſt (4—7 bez. 9—12 und 4—7) und Lemberg (3—5 bez. 9—1 und 3—5).

Soweit der Beginn der für die Proteſterhebung einzuhaltenden Tageszeit oder die Proteſtſtunden überhaupt nicht geſetzlich beſtimmt ſind, kann der Proteſt zu der Zeit erhoben werden, zu welcher geſetzlich die Leiſtung begehrt werden darf (Art. 41 § 1 S. 198 f.).

Digitized by Google

Die Nichteinhaltung der Proteststunden macht den Protest ungiltig (Kammerger. i. Archiv 4 S. 342 f., O.L.G. Dresden b. Goldschmidt 38 S. 571; O.Tr. b. Striethorst 38 S. 356).

Zumeist ist eine Abweichung von den Proteststunden bei Zustimmung des Protestaten ausdrücklich zugelassen, Beispielshalber in Preußen (s. hierüber im Einzelnen Art. 41 § 1 S. 198). Wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, Beispielshalber in Sachsen, folgt die Zulässigkeit aus der Erwägung, daß die Proteststunden nur mit Rücksicht auf das Interesse des Protestaten angesetzt sind (Art. 41 a. a. O.).

Die Beurkundung der Proteststunde ist kein Erforderniß des Protestes (Art. 88 § 3 S. 384). Selbst in denjenigen Rechtsgebieten, in denen die Vorschrift besteht, daß die Zustimmung des Protestaten zur Protesterhebung außerhalb der gewöhnlichen Proteststunden im Proteste zu vermerken ist, wie z. B. in Oesterreich, hat die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ohne Weiteres die Nichtigkeit des Protestes nicht zur Folge. Ergiebt der Protest, daß er außerhalb der Proteststunden aufgenommen ist, so muß er zur Giltigkeit auch das Einverständniß des Protestaten mit der Protestzeit ausweisen.

Artikel 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Artikel 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden. Art. 93.

Kassirtage.

Da im Gebiet der W.O. zur Zeit Kassirtage nicht in Geltung sind, seit 1876 auch nicht mehr in Augsburg und Bremen, so ist die Vorschrift über die Beachtung der Kassirtage zur Zeit ohne Inhalt.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Die W.O. behandelt unter dem Titel „Mangelhafte Unterschriften" nur Handzeichen, die der Beglaubigung entbehren und Unterschriften, die durch einen unbefugten Vertreter abgegeben sind. Die wechselrechtliche Mangelhaftigkeit der Unterschrift kann indessen auch noch daraus erwachsen, daß die Unterschrift falsch oder gefälscht ist (Abschnitt XII S. 281 f.), daß sie von einem Wechselunfähigen herrührt (Art. 1 § 7 S. 18 f.), oder daß sie nicht erkennen läßt, welche Wechselerklärung sie decken soll (Art. 4 § 5 S. 42: Ausstellerunterschrift, Art. 11 § 2 S. 91: Giro, Art. 21 § 2 S. 126: Accept, Art. 60 § 2 S. 292: Ehrenaccept, Art. 81 § 1 S. 303: Aval).

Die Mangelhaftigkeit der Unterschrift aus rein gemeinbürgerlichen Gründen ist wechselrechtlich nicht von Belang, kann jedoch einen Einwand aus dem der Wechselerklärung zu Grunde liegenden Geschäft abgeben (Art. 82 § 3 S. 325 und Art. 94 § 2).

Artikel 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft. Art. 94.

Nothwendigkeit der Beglaubigung von Handzeichen.

1. **Das bloße Handzeichen** (Unterkreuzung u. dergl.)
ist der Unterschrift gleich wirksam nur, wenn es folgenden Voraussetzungen entspricht:
   a) es muß sich auf dem Wechsel finden; es kann so wenig, wie die Wechselunterschrift abgesondert vom Wechseltext zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll abgegeben werden (O.Tr. 35 S. 137);

Digitized by Google

b) es muß als Ersatzmittel der Unterschrift gewählt sein, wobei es gleichgiltig ist, ob der Fertiger die eigentliche Unterschrift nicht hat abgeben können oder wollen;

c) es muß auf nicht mechanischem Wege selbstständig hergestellt sein. Die Herstellung mittels Führung der Hand genügt so wenig, wie bei der Unterschrift (abweichend O.Tr. 29 S. 248 f., Staub Art. 94 § 6);

d) es muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein (O.Tr. 39 S. 251, b. Striethorst 32 S. 344 Nr. 69). Zur Beglaubigung bedarf es hierbei nicht der Zuziehung von Unterschriftszeugen oder der Fertigung eines förmlichen Protokolls (O.Tr. 39 S. 250 ff., 54 S. 255, O.H.G. 14 S. 167 f.).

Die Beglaubigung hat nicht die Fertigung des Zeichens vor dem beglaubigenden Beamten zur Voraussetzung, wenn nur das Handzeichen vor ihm anerkannt ist (O.Tr. 54 S. 256, O.G.H. b. Peitler Nr. 419; entgegengesetzt O.Tr. b. Striethorst 50 S. 363 ff.). Für das preußische Rechtsgebiet kann über diese Art notarieller Beglaubigung von Wechselhandzeichen jetzt kein Streit mehr bestehen, da nach § 8 Ges. v. 15. VII. 90 ganz allgemein weitere Förmlichkeiten für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen nicht erfordert werden. Aber selbst diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, die für die Beglaubigung von Unterschriften weitere Förmlichkeiten fordern, können im Gebiet des Wechselrechts zu keiner anderen Entscheidung führen. Die W.O. wollte zwar dem Landesrecht in der Frage nicht vorgreifen, ob der Notar zur Beglaubigung befugt sei, keineswegs aber wollte sie dem Landesrecht einen Spielraum gewähren hinsichtlich der Frage, wie zu beglaubigen sei (Prot. S. 244). Seitdem das Wechselrecht als Reichsrecht gilt, können demzufolge entgegengesetzte landesgesetzliche Vorschriften in Deutschland nicht mehr gelten, wie Beispielshalber der § 4 des Mecklenburgischen Einf.Ges. v. 28. IV. 49, der die Gegenwart zweier solcher Zeugen fordert, welchen der Aussteller in Person bekannt ist.

Beglaubigung durch Ortsbehörden, Standesbeamte oder sonstige Personen, die ein öffentliches Siegel führen, bleibt wechselrechtlich wirkungslos, ebenso die bloße Mitunterschrift von Schreibzeugen (O.L.G. Wien i. Archiv 4 S. 95), das spätere Anerkenntniß des Handzeichens (O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 8 S. 162, O.Tr. b. Striethorst 32 S. 344 Nr. 69) oder die Zusage der Wechselzahlung. Dagegen bedarf das Handzeichen nicht der Beglaubigung, wenn daneben noch im Auftrage des Zeichners, dessen Namen von einem Dritten gesetzt wird (anders O.G.H. b. Peitler Nr. 241). Hier ist das Handzeichen überflüssig, das Verpflichtende ist die Namensschrift (Art. 95).

Die etwaige Ungiltigkeit des Handzeichens hat auf die Giltigkeit der übrigen Wechselunterschriften keinen Einfluß. Nur wenn die Unterschrift zur Giltigkeit des Wechsels nothwendig ist, wie die Ausstellerunterschrift, würde die Mangelhaftigkeit des als Ersatz dieser Unterschrift gefertigten Handzeichens den Wechsel ungiltig machen. Ingleichen benimmt die Ungiltigkeit des Handzeichens dem zugehörigen Aval und Ehrenaccept die rechtliche Bedeutung (vergl. Art. 81 § 1 S. 304).

§ 12. Die Namensfertigung

verleiht der Wechselerklärung ausnahmslos ohne Beglaubigung Wirksamkeit.

a) Es ist gleichgiltig, von wem sie stammt, mag sie selbst von einem im Uebrigen Schreibensunkundigen auf den Wechsel gesetzt sein (O.G.H. b. Peitler 186, b. Krall 64), von einem Blinden, Tauben oder Stummen herrühren, mag sie vom Träger des Namens in Person oder seinen Bevollmächtigten abgegeben sein (O.G.H. b. Krall Nr. 73, i. Archiv 17 S. 330).

Fordert das gemeinbürgerliche Recht für bestimmte Personenklassen die Unterschrift in beglaubigter Art, ohne die Handlungsfähigkeit einzuschränken, so können diese Vorschriften als reine Formvorschriften im Gebiet des Wechselrechts keine Anwendung finden. Die formellen Erfordernisse der Wechselpapiere will die W.O. ausschließlich regeln. Und nach den Grundsätzen des Wechselrechts ist die bloße Namensfertigung das Verpflichtende. Derartige Formvorschriften für bestimmte Personenklassen (z. B. Blinde, Taube, Schreibunkundige) können nicht einmal unter den Vertragsparteien selbst irgend welche Bedeutung gewinnen (Art. 1 § 5 S. 16, Art. 4 Einleitung S. 29).

Digitized by Google

b) Es ist gleichgiltig, in Ausführung welches gemeinbürgerlichen Geschäfts, die Namensfertigung auf den Wechsel gesetzt ist. Schreibt das bürgerliche Recht für bestimmte Geschäfte eine strengere Form vor als bloße Schriftlichkeit, so sind diese Vorschriften wechselrechtlich zwar gleichfalls bedeutungslos (Art. 4 Einleitung S. 29); wohl aber entspringt in Hinblick auf die Mangelhaftigkeit des Wechselschlußgeschäfts dem Wechselschuldner gegen seinen unmittelbaren Gläubiger ein Recht auf Rückforderung des Wechsels und damit ein Recht auf Weigerung der Wechselzahlung (Art. 82 § 3 S. 325), ingleichen gegen denjenigen Wechselerwerber, der das Wechselrecht nur als abgeleitetes erlangt hat (Art. 82 § 2 S. 311 f. und Art. 4 Einl. S. 29).

c) Es ist gleichgiltig, wie die Unterschrift vom Zeichner auf den Wechsel gebracht ist, mag sie selbstständig oder durch bloßes Nachziehen oder Nachmalen entstanden sein (S. 16 Anm. 4), mag sie in blanco abgegeben oder dem fertigen Wechsel eingefügt sein. Die Herstellung der Namensfertigung mittels Führung der Hand kann begrifflich als Unterschriftsfertigung nicht betrachtet werden (S. 16 Anm. 4).

d) Es ist gleichgiltig, welche Schriftzeichen zur Unterschrift gewählt sind, einheimische oder fremde (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 137), solche in Vollschrift oder Kurzschrift (anders v. Canstein § 12 Anm. 4), mag selbst der Richter sie ohne sachverständige Beihilfe nicht entziffern können. Nur gelten hebräische Buchstaben für Unterschriften, die in Oesterreich gefertigt sind, in Oesterreich nicht als Schriftzeichen, müssen also dortselbst wie Handzeichen behandelt werden (S. 29 Anm. 3).

e) Es ist gleichgiltig, ob die Unterschrift deutlich oder undeutlich, vielleicht gar unleserlich geschrieben ist (O.H.G. 22 S. 407 Nr. 94, abweichend O.G. Wolfenbüttel b. Gruchot 18 S. 266), wenn nur aus dem Wechsel selbst erkennbar ist, daß Schriftzeichen vorliegen.

f) Auch Abkürzungen und Schreibfehler sind unschädlich, wenn sie die Erkennbarkeit der gewollten Unterschrift nicht ausschließen.

Artikel 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen. Art. 95.

Wechselzeichnung in Vertretung.

A. Die befugte Stellvertretung bei Wechselerklärungen.

1. Die Zulässigkeit der Stellvertretung bei Uebernahme einer Wechselpflicht

ergiebt sich ohne Weiteres aus Art. 95. Wäre die Stellvertretung überhaupt unzulässig, so würde der Art. 95 die Haftung des Stellvertreters nicht auf den Fall der Vertretung ohne Vertretungsbefugniß zu beschränken gehabt haben.

2. Die Regelung der Stellvertretung im Allgemeinen

ist beim Schweigen der W.O. dem gemeinbürgerlichen Recht zu entnehmen (Motive LXXVI), namentlich in Hinsicht auf die Fähigkeit des Vertreters, die Erlangung der Vertretungsbefugniß, die Form der Vertretungserklärung und die Rechtswirkung befugter Stellvertretung.

3. Die Fähigkeit des Stellvertreters.

Sofern das gemeinbürgerliche Recht zur Giltigkeit der durch einen Stellvertreter abgegebenen Verpflichtungserklärungen Vertragsfähigkeit auf Seiten des Vertreters nicht fordert, kann der Vertreter ohne eigene Wechselfähigkeit den Vertretenen wechselmäßig verpflichten, so nach §§ 32 f. A.L.R. I, 13, §§ 21, 25 Preuß. Vorm.O., § 165 Deutsch. B.G.B., § 1018 Oesterr. B.G.B. Begriff-

Digitized by Google

lich ist die Fähigkeit des Vertreters zu eigenen Gunsten die Wechselverpflichtung Namens des Vollmachtgebers einzugehen, nicht abzustreiten. Es greifen hier die Bestimmungen des gemeinbürgerlichen Rechtes ein. Nach preußischem Recht würde die Vertretungshandlung nur dann ungiltig sein, wenn sich der Dritte an der etwaigen Untreue des Vertreters betheiligt hätte (§§ 27 f. A.L.R. I, 13; R.G. 24 S. 88 ff.). Wenn das Deutsche B.G.B. § 181 bestimmt, „daß ein Vertreter, soweit ihm nicht ein anderes gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter ein Rechtsgeschäft nicht abschließen kann, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht", so übt diese Bestimmung für den Wechselverkehr nicht minder Wirksamkeit aus. In einem derartigen Fall liegt in Folge der Wirkungslosigkeit für den Geschäftsherrn unbefugte Vertretung vor (s. zu B).

§ 4. Die Erlangung der Vertretungsbefugniß zur Uebernahme von Wechselpflichten

kann sich auf Gesetz oder besondere Willenserklärung gründen.

Entscheidender Zeitpunkt für die Befugniß zur vertretungsweisen Uebernahme einer Wechselverbindlichkeit ist die Ausantwortung des unterschriebenen Wechsels, beim Accept schon die Vollziehung der Unterschrift. Denn in diesem Augenblicke vollzieht sich die Verpflichtungsübernahme. Selbst beim Blanket ist damit wenigstens die bedingte Haftung erzeugt, bedingt durch die spätere Ausfüllung des Blankets (Art. 7 § 3 S. 59).

1. **Das Gesetz** verleiht einer Reihe von Vertretern mit der allgemeinen Vertretungsbefugniß zugleich das bedingte oder unbedingte Recht der Wechselzeichnung in Stellvertretung.

   Im Handelsrecht gehört hierher die Prokura Art. 42 f. (§ 49 f.) H.G.B., nicht dagegen ohne Weiteres die gewöhnliche, wenn auch allgemeine Handlungsvollmacht Art. 47 (§ 54) H.G.B., sowie die Vollmacht des Korrespondentrheders Art. 460 (§ 493) H.G.B. und Schiffers Art. 498 (§ 529) H.G.B.

   Nach dem gemeinbürgerlichen Recht Preußens und demnächst des Reiches darf der Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts Wechselverpflichtungen für das Mündel eingehen (§§ 42, 10, 45 Pr.Vorm.O., §§ 1822, 9, 1825 Deutsch. B.G.B.). Der Vater kann es nach Pr. Recht für das in seiner Gewalt befindliche Kind ohne Genehmigung in Ansehung des unfreien Vermögens (§§ 168 ff. A.L.R. II, 2) und in Ansehung des freien Vermögens mit gerichtlicher Genehmigung (§ 159 A.L.R. II, 2, § 989 A.L.R. II, 18). Nach dem Deutsch. B.G.B. ist der Inhaber der elterlichen Gewalt in Hinsicht der Wechselzeichnung dem Vormunde gleichgestellt, darf also das Kind stets nur mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung wechselmäßig verpflichten (§§ 1643, 1686 B.G.B.). Der Ehemann kann kraft Gesetzes die Frau persönlich, wie allgemein, so auch durch Wechselzeichnung nicht verpflichten (§ 197 A.L.R. II, 1, §§ 1375, 1443 B.G.B.).

   Hierher sind endlich noch die Vertreter juristischer Personen und ähnlicher Sondergebilde zu rechnen, die von der Vertretung nicht ausgeschlossenen Gesellschafter bei der offenen Handelsgesellschaft, mag sie im Handelsregister eingetragen oder dem Gesetz zuwider nicht eingetragen sein,[1]) die persönlich haftenden Gesellschafter bei der Kommandit- und Aktienkommanditgesellschaft, der Vorstand der Aktiengesellschaft, der Geschäftsführer der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Den Liquidatoren steht das Vertretungsrecht, wie allgemein, so das Wechselzeichnungsrecht nur behufs Beendigung schwebender Geschäfte zu (O.H.G. 13 S. 226, 21 S. 308, R.G. 4 S. 65).

   Während der Vorstand einer juristischen Person des gemeinbürgerlichen Rechts durch die Satzung von der Befugniß zur Wechselzeichnung mit Wirksamkeit gegen Dritte ausgeschlossen sein kann (vergl. § 122 A.L.R. II, 6, §§ 26, 64 Deutsch. B.G.B.), und bei juristischen Personen

[1]) Der Charakter einer nicht eingetragenen Gesellschaft als offenen Handelsgesellschaft bedarf freilich des Nachweises (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 103). Gesellschaften des Handwerkes oder Kleinbetriebes unterstehen, wie sonst, so insbesondere in Ansehung der Vertretungsbefugniß der einzelnen Gesellschafter dem gemeinbürgerlichen Recht, nicht dem Sonderrecht des H.G.B., so daß ohne Weiteres der Einzelgesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft nicht befugt erscheint.

Digitized by Google

kirchlicher und staatlicher Art vielfach sogar kraft Gesetzes zur Wechselzeichnung die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erfordert ist, sind die handelsrechtlichen Vertreter, denen das Gesetz die allgemeine Vertretungsbefugniß einräumt, von der Sonderbefugniß Wechselverbindlichkeit einzugehen mit Wirksamkeit gegen Dritte nicht auszuschließen.

Das Recht, für mehrere Vertreter nur ein Gesammtvertretungsrecht zuzulassen, besteht allgemein. In vielen Fällen ist diese Ordnung des Vertretungsrechts sogar die gesetzliche. Alsdann ist im Zweifel die Wechselzeichnung nur bei Unterschrift aller Gesammtvertreter giltig.

2. Die Willenserklärung.

a) Die Vollmacht zur Wechselzeichnung kann von jedem Wechselfähigen einem Dritten eingeräumt werden. Schon jetzt ist im ganzen Gebiet der W.O. für die Einräumung der Vollmacht alsdann eine Form unnöthig, wenn die Vollmachtsertheilung sich als Handelsgeschäft darstellt oder sich auf Abschluß eines Handelsgeschäfts bezieht (Art. 317 H.G.B.; O.Tr. b. Striethorst 53 S. 268, 64 S. 295, 70 S. 66 f.; O.H.G. 7 S. 59 Nr. 13, 15 S. 258, 331, b. Stegemann 3 S. 283; R.G. 4 S. 310). Es genügt insoweit eine stillschweigende Willensäußerung, Beispielshalber wenn ein Geschäftsinhaber es wissentlich zugelassen hat, daß ein Geschäftsangestellter für ihn Wechsel zeichnet (O.H.G. 8 S. 316). Das Deutsche B.G.B. § 167 läßt allgemein die formlos ertheilte Vollmacht wirken. Es verlangt keine Sondervollmacht zur Wechselzeichnung, wenngleich natürlich aus den Umständen des Falles entnommen werden muß, daß die Vollmacht auf Eingehung gerade von Wechselverbindlichkeiten mitgerichtet war. So wird mit dem Jahre 1900 für Deutschland bezüglich der Vollmachtsform der Rechtszustand hergestellt sein, der in Oesterreich bereits jetzt besteht (vergl. bezüglich der Formlosigkeit der Vollmacht: §§ 1005, 1008 Oesterr. B.G.B., O.G.H. b. Peitler Nr. 375, 424, bezüglich der Unnöthigkeit der Sondervollmacht: O.G.H. b. Peitler Nr. 67, 217, 304. Der Rechtsprechung entgegen fordert v. Canstein S. 114 für den nicht handelsrechtlichen Bevollmächtigten im Gebiete des Oesterr. Rechts schriftliche Sondervollmacht). Zur Zeit sind in Deutschland noch nach einzelnen landesgesetzlichen Vorschriften, gewisse Förmlichkeiten für die Vollmachtsertheilung erfordert. Das Preußische Landrecht verlangt die Schriftform (§§ 8, 110, 147, A.L.R. I, 13, O.Tr. b. Striethorst 25 S. 172 f., 34 S. 323 f., O.H.G. 7 S. 316 Nr. 82), wobei der Vollmachtsgeber die Gefahr mißbräuchlicher Ausfüllung einer etwaigen Blankovollmacht trägt (§ 113 A.L.R. I, 13). Des Ferneren ist zur Wechselzeichnung nach Preuß. Recht Sondervollmacht für erforderlich zu erachten (O.H.G. 22 S. 114 ff., R.G. b. Bolze 1 Nr. 844, 2 Nr. 670; vergl. auch § 780 A.L.R. II, 8).

Von der Beauftragung ist die blos thatsächliche Benutzung der fremden Schreibkraft zu unterscheiden (O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 454). Letzterenfalls, Beispielshalber beim Diktat, schließt der Verpflichtete selbst, nicht ein Stellvertreter für ihn den Wechselvertrag. Für den Schreibgehilfen bedarf es nicht der Vollmachtsform. Das Deutsche B.G.B. § 126 entzieht derartig hergestellten Unterschriften die Rechtswirkung, insofern es die eigenhändige Unterschrift verlangt.

b) Die Genehmigung auftragloser Wechselzeichnung[1]) macht die Vertretung zu einer von Anfang an befugten. Die Genehmigung bedarf in keinem Fall einer Form, kann demgemäß selbst durch schlüssige Handlungen geschehen (vergl. § 182 Deutsch. B.G.B.), so wenn der Vertretene aus dem an seine Order gestellten Wechsel klagt. Das hat selbst für das Gebiet des Preußischen Landrechts Geltung. Von der Genehmigung bei auftragswidrigen Handlungen des Bevollmächtigten ist dies hier ausdrücklich gesagt (§§ 142 ff. A.L.R. I, 13), ebenso für den Fall des wissentlichen Geschehenlassens (§ 247 A.L.R. I, 13). Bei der Gleichheit der Rechtslage muß dies auf Vertretungshandlungen ohne Schrift-

[1]) Wesentlich anders ist die Genehmigung der Namensfälschung geartet. Die gefälschte Wechselunterschrift erzeugt trotz der nachträglichen Genehmigung keine Wechselpflichten (Abschn. XII S. 281).

Digitized by Google

auftrag oder ohne Auftrag überhaupt gelten und folgt zudem aus dem landrechtlichen Grundsatz, daß für Rechtshandlungen nicht vertraglicher Natur nur bei besonderer Vorschrift eine Form innezuhalten ist (§ 40 A.L.R. I, 3, § 94 A.L.R. I, 4). Dies ist denn auch nach einigem Schwanken (O.Tr. 9 S. 232 bejahend, O.Tr. 12 S. 479 f., 18 S. 213 verneinend) der stete Standpunkt der Rechtsprechung geworden (O.Tr. 19 S. 33 ff., b. Striethorst 39 S. 318 f., 51 S. 21 f., 82 S. 43 Nr. 10, O.H.G. 9 S. 239, R.G. 4 S. 320, 10 S. 259).

§ 5. Die Form der Wechselerklärung in Stellvertretung.

Die Wechselerklärung in Stellvertretung geschieht entweder unter dem Namen des Bevollmächtigten unter zweifelsfreier Bezeichnung des Vertretenen als solchen, oder sie geschieht unter dem Namen des Vertretenen mit oder ohne Zusatz eines Vermerks über die Vertreterschaft.

Eine falsche Bezeichnung der thatsächlich vorhandenen Vollmacht, z. B. einer gewöhnlichen Vollmacht als Prokura, macht die Stellvertretung zu keiner unbefugten und thut der Verpflichtungskraft der Wechselerklärung keinen Abbruch.

Fehlt bei dem Namen des Bevollmächtigten ein seine Vertreterschaft kenntlich machender Zusatz, so haftet er, aber nicht der Geschäftsherr als Wechselschuldner (Art. 81 H.App.Ger. München i. Handelsrechtl. Entsch. Bayerns 3 S. 895, R.G. b. Bolze 8 Nr. 367). Die eigene Haftung kann er unter der Voraussetzung, daß er ausdrücklich in fremdem Namen gehandelt hat, gegenüber der unmittelbaren Gegenpartei und demjenigen Nachfolger derselben ablehnen, der das Wechselrecht wie ein abgeleitetes erworben hat, so gegenüber dem bösgläubigen Wechselerwerber (Art. 82). Das O.Tr. b. Striethorst 60 S. 214 f. hat die Wechselzeichnung „des Generalbevollmächtigten der Bruck'schen Erben Oskar Bruck" als eine ausreichende Kundmachung eines Vertretungsverhältnisses nicht gelten lassen, schwerlich mit Recht.

Fehlt die Bezeichnung des Vertretenen, so wird derselbe nicht wechselpflichtig. Der Wechsel selbst muß jedes Verpflichtungsverhältniß aus sich selbst ausweisen. Für die Bezeichnung der Vertretenen muß rechtslogischer Weise der gleiche Grundsatz gelten, wie für die eigene Unterschrift des Wechselschuldners. Es bedarf der Namens- oder Firmenbezeichnung (Art. 4 § 3 S. 32 f.). Eine Wechselunterschrift Meyer als Vormund oder Meyer als Generalbevollmächtigter, oder selbst Meyer Vormund der minderjährigen Geschwister Schulze erzeugt keine wechselrechtliche Verpflichtung (O.H.G. 20 S. 91, R.G. b. Bolze 2 Nr. 800). Natürlich kann die Namensbezeichnung des Vertretenen auch im Wechseltext geschehen (Ich als Vormund des minderjährigen Ferdinand Brann zahle gegen diesen Wechsel u. s. w.).

Die Zeichnung des Vertreters mit dem bloßen Namen des Vertretenen war vom Preußischen Obertribunal für unzulässig erklärt, weil eine derartige Vertragsvollziehung als höchst persönliches Recht des Namensträgers aufzufassen sei, gleichsam als Stück seiner Persönlichkeit (O.Tr. 29 S. 300, 60 S. 324, b. Striethorst 71 S. 359, 74 S. 95, 76 S. 148, 155 f., vergl. übrigens auch O.G.H. b. Peitler Nr. 143, b. Czelechowsky Nr. 504). Allein gegen diese vom O.Tr. selbst nicht ganz ausnahmslos ausgesprochene Anschauung (vergl. Striethorst 51 S. 352 ff.) hat sich die Rechtsprechung des O.H.G. wie des Reichgerichts mit Recht gewandt (O.H.G. 5 S. 265, 272, 18 S. 100, R.G. 4 S. 321, 30 S. 406, ebenso übrigens O.L.G. Jena b. Seuffert 41 Nr. 78, O.L.G. Marienwerder b. Seuffert 48 Nr. 122, O.Tr. Stuttgart b. Gruchot 18 S. 270, O.G.H. b. Peitler Nr. 304, 375, 379, 424, 437, b. Krall Nr. 8, 9, 73). Die Namensunterschrift zu Zwecken der Verpflichtungsübernahme stellt eine rechtliche Willenserklärung dar, die eine Vertreterschaft begrifflich recht wohl zuläßt, und der Name eines Menschen ist überhaupt nicht ein Bestandtheil der Persönlichkeit, sondern nur ihre Bezeichnung. Das Deutsche B.G.B. ändert hieran nichts. Dem vom B.G.B. aufgestellten Erforderniß eigenhändiger Unterschrift (§ 126 B.G.B.) ist genügt, wenn der Vertreter eigenhändig den Namen des Vertretenen unter den Wechsel setzt. Nicht einmal für den Fall ist begrifflich ein Unterschied zu machen, daß die Namen des Vertreters und des Vertretenen gleichlauten (App.Ger. Magdeburg b. Löhr 4 S. 138 f., O.Tr. Stuttgart b. Löhr 3 S. 114), sofern eben nur der Gegenpartei erkennbar gemacht wird, daß die Unterschrift eine vertretungsweise ist. Allerdings

Digitized by Google

ist in diesem Fall die ungewöhnliche Thatsache, daß die Namenzeichnung in Vertretung eines Dritten gleiches Namens geschehen sei, zu beweisen. Der bezügliche Einwand ist als dem Wechselrecht selbst entnommen — es wird die Uebernahme der Wechselverpflichtung geleugnet — jedem Dritten gegenüber wirksam, selbst dem gutgläubigen Wechselnehmer.

Für bestimmte Vertretungsverhältnisse handelsrechtlicher Natur hat das Gesetz Vorschriften über die Form der Vertretungserklärung. Der Prokurist soll die Firma mit einem die Prokura andeutenden Zusatz unter Zufügung des eigenen Namens zeichnen, der Handlungsbevollmächtigte mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatz seines Namens, der Vorstand der Aktiengesellschaft mittels Zufügung seiner Namensunterschrift zur Gesellschaftsfirma oder zur Benennung des Vorstands, der Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mittels Beifügung der Namensunterschrift zur Gesellschaftsfirma u. s. w. Diese Bestimmungen sind jedoch nur Ordnungsvorschriften nicht Zwangsvorschriften (O.Tr. b. Striethorst 51 S. 356 Nr. 62, O.H.G. 5 S. 266 f., 9 S. 215, 12 S. 133 f., 18 S. 101 Nr. 24 u. 340 f.). Dies kann für den Wechselverkehr nicht anders sein, da die W.O. in dieser Hinsicht eine Abweichung nicht festsetzt (O.H.G. 5 S. 267).

§ 6. Die Wirkung der Wechselerklärung in Stellvertretung.

Im Falle befugter Stellvertretung wird durch die Wechselerklärung lediglich der Vertretene verpflichtet und zwar wechselmäßig. Voraussetzung ist, daß der Vertreter nicht etwa nur mit dem eigenen Namen ohne Kennzeichnung des Vertretungsverhältnisses unterzeichnet, in welchem Fall er allein haftbar wird (s. § 5).

Ist nach gesetzlicher Bestimmung der Vertreter in der Befugniß, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, mit Wirksamkeit nach außen nicht einschränkbar, so bleibt Dritten gegenüber selbst die Kenntniß von dem durch den Geschäftsherrn etwa ausgesprochenen Verbot der Wechselzeichnung bedeutungslos. Der Dritte weiß eben zugleich, daß jenes Verbot ihm gegenüber rechtsunwirksam ist. Der Einwand der Arglist zieht gegenüber dem befugten Vertreter in allen Fällen nur, wenn der Vertreter die Wechselzeichnung absichtlich zum Nachtheil des Vertretenen vornimmt, und der Wechselnehmer hierzu wissentlich mitwirkt (O.Tr. b. Striethorst 68 S. 351, 73 S. 345 Nr. 65, O.H.G. 5 S. 295 ff., 6 S. 134 f., 7 S. 404 Nr. 104, 9 S. 433 Nr. 117, 19 S. 336; R.G. 9 S. 148 f., b. Bolze 4 Nr. 544, 5 Nr. 496, 6 Nr. 634, 22 Nr. 316).

Wenn nach gemeinbürgerlichem Recht das Vertretungsrecht nach innen, im Verhältniß des Vertreters zum Vertretenen erloschen ist und trotzdem Dritten Gutgläubigen gegenüber noch fortdauert, Beispielshalber wegen Nichtabforderung der Vollmacht oder Nichtlöschung im Handelsregister, so gilt dies nicht minder für die Wechselzeichnung (vergl. O.H.G. 16 S. 337 ff., O.G.H. b. Peitler Nr. 58, 96). Jenen Dritten gegenüber war die Stellvertretung eine befugte; der Vertretene wird wechselmäßig verpflichtet.

§ 7. Der Beweis des Vertretungsrechts

ist von demjenigen zu erbringen, der daraus Rechte herleitet (O.H.G. 19 S. 318, R.G. 13 S. 370, 30 S. 407, O.G.H. b. Krall Nr. 73). Bei Inanspruchnahme der Gesellschaft aus der Wechselzeichnung des Liquidators ist die Beziehung der Wechselschuld auf die Geschäftsabwicklung vom Gläubiger zu beweisen (O.H.G. 13 S. 226), weil Gläubiger nur damit die Vertretungsbefugniß des Liquidators darthut. Zu anderen Rechtshandlungen als denen der Geschäftsabwicklung ist der Liquidator eben nicht befugt. Es mag richtig sein, daß die ausdrückliche Behauptung eines vorliegenden Abwicklungsgeschäfts nicht in der Klage enthalten zu sein braucht (O.H.G. 21 S. 308 f.), man wird annehmen können, daß die Klage hierauf ohne Weiteres mitgegründet sein soll. Immerhin muß im Deutschen Wechselprozeß für das Abwicklungsgeschäft der urkundliche Nachweis bereits in der Klage geführt werden (§§ 555 f. R.C.Pr.O.), widrigenfalls im Bestreitungsfall (R.G. 12 S. 133) die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abzuweisen ist. Daß diese Beweisführung schwierig und die gezogene Rechtsfolge für den Wechselverkehr unerfreulich ist, darf nicht bestimmend sein, die Gesetzesvorschrift umzudeuten. Nur wenn man mit Keyßner die Behauptung des Beklagten, es läge ein Abwicklungsgeschäft nicht vor, als Einrede ansieht (vergl. Keyßner b. Gold-

Digitized by Google

schmidt 10 S. 359, 11 S. 498 f.), kann man folgerichtig dazu kommen, dem Beklagten die Beweislast aufzubürden.

Die Beweismittel sind die gewöhnlichen. Es ist nirgends vorgeschrieben, daß nur der Wechsel selbst das Vorhandensein der Vertretung oder gar die Vertretungsbefugniß ausweisen könne. Ist allgemein über die Echtheit der Namensfertigung dem Beklagten der Eid zugeschoben, so umfaßt die Eideszuschiebung zugleich den Fall mit, daß die Unterschrift des Beklagten von einem Dritten hierzu Befugten herrühren soll (vergl. R.G. 30 S. 407 f.). Der Eid braucht jedoch nur alsdann hieraufhin mit formulirt zu werden, wenn der Kläger hierzu Anregung bietet.

B. Unbefugte Stellvertretung.

§ 1. Die Fälle unbefugter Stellvertretung

ergeben sich aus der Umgrenzung der befugten Stellvertretung (s. zu A § 4 S. 398 ff.) von selber. Ueberall ist hier nur von dem Mangel der Vertretungsbefugniß nach außen hin die Rede. Ob im Verhältniß des Vertreters zum Vertretenen die Vertretung eine rechtlose war, ist ohne Belang (s. zu A § 6).

Unbefugt ist die Stellvertretung nicht nur dann, wenn der Vertreter überhaupt nicht zur Vertretung berufen war, sie ist es auch dann, wenn diese Berufung rechtsunwirksam war, so beim Mangel der etwa erforderlichen Form oder bei Bestellung durch einen Verpflichtungsunfähigen und sie ist es, wenn bei Einräumung kollektiver Vertretungsmacht die mehreren Gemeinschaftsvertreter nicht sämmtlich mitgewirkt haben. Auch die Ueberschreitung der nur begrenzt eingeräumten Befugniß zur Wechselzeichnung macht insoweit die Stellvertretung zu einer unbefugten; der Geschäftsherr wird hier nur im Rahmen der eingeräumten Vollmacht verantwortlich, es sei denn, daß die Einschränkung sich nur als eine rein innere Instruktion darstellt. Die unbefugte Vertretung kann sich nachträglich mit rückwirkender Kraft in eine befugte verwandeln, nämlich im Falle der Genehmigung.

Wie die Hauptvertretung, so kann mit den gleichen Rechtsfolgen die Untervertretung eine unbefugte sein (O.Tr. i. Archiv 11 S. 83).

Verschieden vom Fall unbefugter Vertretung ist die mißbräuchliche Benutzung eines fremden Namens bei Eingehung einer eigenen Wechselverbindlichkeit. Verschieden von der unbefugten Vertretung ist ferner die mangelhafte Unterfertigung des befugten Vertreters (Julius Soldin als Vormund bez. als Vormund der Bukofzer'schen Minorennen: R.G. b. Bolze 2 Nr. 800).

§ 2. Die Haftung aus unbefugter Stellvertretung.

1. **Der unbefugt Vertretene** wird Niemandem verhaftet, selbst nicht dem gutgläubigen Dritten (Art. 82, 71). Namentlich würde es zur Darlegung, daß der Liquidator die Gesellschaft in Liquidation verbindlich gemacht habe, nicht ausreichen, wenn Kläger nachweist, daß er bei Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das Vorliegen eines Abwicklungsgeschäfts habe voraussetzen können (entgegengesetzt O.H.G. 21 S. 308 in Anschluß an Keyßner b. Goldschmidt 10 S. 359 und 11 S. 498 f.).

2. **Der unbefugte Vertreter** dagegen wird nach Wechselrecht haftbar. Er hat im Wechselverkehr seinen Namen für die verpflichtende Kraft der Wechselerklärung eingesetzt.

   a) Voraussetzung der wechselrechtlichen Haftung des Vertreters[1]) ist

   α) daß er den Wechsel als Vertreter gezeichnet, und

   β) daß er hierbei seinen Namen mit aufgeführt hat (O.L.G. Jena b. Seuffert 42 Nr. 243; O.Tr. b. Striethorst 76 S. 156; R.G. i. Fenner-Mecke's Archiv 1 S. 18 f.; O.L.G. Wien i. Archiv 17 S. 106 f.). Man begegnet bisweilen der Meinung, daß der unbefugte Vertreter selbst alsdann nach Wechselrecht hafte, wenn sein Name auf dem Wechsel gar nicht zur Erscheinung kommt (Lehmann § 88 Anm. 14; Dernburg § 256

[1]) Ueber den Fortfall der Haftung bei nachträglicher Genehmigung der unbefugten Stellvertretung s. A § 1 u. B § 4 S. 399.

Digitized by Google

Anm. 13; Staub Art. 95 § 14). Es kann zugegeben werden, daß der Wortlaut des Art. 95 diese Deutung zuläßt. Sie widerspricht indessen der wechselrechtlichen Grundlehre, daß über alle wechselrechtlich Verpflichteten der Wechsel ausschließlichen Ausweis abzugeben hat.

Voraussetzung der wechselrechtlichen Haftung des Vertreters ist ferner,

γ) daß dem Vertreter die Wechselfähigkeit innewohnt. Kann ein Wechselunfähiger eine Wechselpflicht überhaupt nicht übernehmen, so kann er es auch nicht durch das Mittel unbefugter Stellvertretung (vergl. auch R.G. b. Bolze 10 Nr. 302 b).

Ferner muß vorausgesetzt werden,

δ) daß der Wechselinhaber nicht etwa in Kenntniß der mangelnden Vertretungsbefugniß sich mit dem unbefugten Vertreter eingelassen hat. Einem solchen Wechselinhaber ist kein Unrecht geschehen. Spätere Wechselgläubiger erwerben der Regel nach den Anspruch gegen den Vertreter, selbst wenn sie bei Wechselerwerb Kenntniß von dem mangelnden Vertretungsrecht gehabt haben. Sie erwerben einen solchen Anspruch ausnahmsweis nur alsdann nicht, wenn sie bei Wechselerwerb noch besonders davon Kenntniß hatten, daß der ursprüngliche Gläubiger sich wissentlich mit dem unbefugten Vertreter eingelassen hat.

Nicht Voraussetzung der Haftung ist ein schuldhaftes Verhalten des Vertreters, weil das Gesetz diese Voraussetzung nicht kennt (vergl. auch R.G. b. Bolze 10 Nr. 302 b).

Nicht Voraussetzung ist es, daß der Wechselinhaber gegen den Vertretenen die Wechseleinziehung fruchtlos versucht hat.

b) Art und Umfang der Haftung.

Die Haftung des unbefugten Vertreters soll dem Wechselinhaber für die wechselurkundlich erklärte, aber nicht eingetretene Haftung des Vertretenen Ersatz bieten. Nach dieser Zweckbestimmung haftet der unbefugte Vertreter so, wie bei befugter Vertretung der Vertretene gehaftet haben würde.

α) Der unbefugte Vertreter haftet zunächst als Wechselschuldner (anders Dernburg § 256 Anm. 13). Der Wechselprozeß ist gegen ihn angängig. Das ist eine Ausnahme und läßt keine Analogie zu. So haftet der Fälscher, der sich bei Eingehung der eigenen Verbindlichkeit eines fremden oder gar nicht existenten Namens bedient, nur gemeinbürgerlich auf Schadenersatz. Und der befugte Vertreter, der ausdrücklich in Stellvertretung zeichnet, ohne jedoch den Vertretenen in zulässiger Weise zu vermerken (Friedrich Kleine als Vormund) wird nicht wechselpflichtig, obschon er den Vertretenen wechselmäßig nicht verbindlich macht. Die Vertretung war an sich keine widerrechtliche.

β) Der unbefugte Vertreter haftet nach der Sonderart seiner vertretungsweisen Wechselerklärung als Aussteller, Acceptant, Indossant u. s. w., und er haftet in Höhe der gleichen Beträge, wegen deren der Vertretene bei befugter Vertretung wechselpflichtig geworden sein würde.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den unbefugten Vertreter sind alle diejenigen Rechtshandlungen erforderlich, deren es gegen den Vertretenen bedurft hätte, so die Protesterhebung gegenüber dem unbefugten Vertreter eines Ausstellers oder Indossanten (anders Dernburg a. a. O.). Die Verjährungsfrist bemißt sich nach dem gleichen Maßstab (O.Tr. b. Striethorst 31 S. 16 f.), ohne daß es hierbei von Erheblichkeit wäre, wann der Gläubiger von dem Mangel der Vertretungsbefugniß Wissenschaft erhalten hat (anders Thöl S. 232 Anm. 12). Zur Unterbrechung der Verjährung bedarf es natürlich einer geeigneten Rechtshandlung gegen den unbefugten Vertreter; alle Schritte gegen den Vertretenen sind bedeutungslos (O.Tr. 39 S. 265). Der Anspruch richtet sich eben gegen den Vertreter.

γ) Der unbefugte Vertreter haftet endlich nur im Umfange einer bestimmten Vermögensmasse, wenn die Haftung des Vertretenen nach dem Gesetz entsprechend beschränkt gewesen sein

würde, so bei der unbefugten Vertretung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Vorbehaltserben. Nicht dagegen kann der Vertreter daraus einen Einwand herleiten, daß vom Vertretenen die Forderung ganz oder zum Theil nicht einziehbar gewesen sein würde. Hier handele es sich nicht um eine rechtliche Einschränkung der Haftbarkeit, sondern um ein rein thatsächliches Hinderniß der Befriedigung. Die Forderung wird vom Gesetz nicht als Schadensersatzanspruch behandelt.

c) **Einreden des unbefugten Vertreters.**

Ist die Haftung des unbefugten Vertreters die gleiche, wie sie sich bei befugter Vertretung für den Vertretenen ergeben haben würde, so kommen auch dem Vertreter die gleichen Einwände zu Statten, wie sie dem Vertretenen zu Gebote gestanden haben würden (vergl. zu b). Mangelnde Existenz oder mangelnde Wechselfähigkeit des angeblich Vertretenen vermag jedoch der Vertreter nicht vorzuschützen (vergl. O.G.H. b. Peitler Nr. 213; a. A. von Canstein S. 115; Staub Art. 95 § 15). Gerade die Thatsache, daß der Vertreter eine ihm nicht eingeräumte Vertretungsbefugniß wechselurkundlich behauptet hat, führt ja zur Haftpflicht des unbefugten Vertreters.

d) **Die Beweislast**

bei Inanspruchnahme des unbefugten Vertreters trifft nach der allgemeinen Beweisregel den Kläger, der aus dem Mangel der Vertretungsbefugniß Rechte herleitet (O.A.G. Dresden i. Annalen 3 S. 415, N. F. 1 S. 258 f., vergl. auch R.G. 18 S. 158). In der Leipziger Konferenz hat die entgegengesetzte Meinung obgewaltet (Prot. S. 154), die jedoch im Gesetz selbst nicht zum Ausdruck gekommen und demgemäß nicht bindend ist. Immerhin hat sie mancherlei Zustimmung gefunden (Brauer Anm. 1 zu Art. 95; Hoffmann S. 199, 641; Volkmar-Loewy S. 354; Dernburg § 256 Anm. 13; Kreis S. 45; H.A.G. Nürnberg b. Löhr 2 S. 100 f.; O.G.H. b. Peitler Nr. 156, b. Krall Nr. 66, b. Czelechowsky Nr. 19).

§ 3. Der unbefugte Vertreter bei Beurtheilung der formalen Wechselbeziehungen.

Der unbefugte Vertreter tritt nur in Ansehung der materiellen Haftung an Stelle des unbefugt Vertretenen. In formaler Hinsicht, z. B. bei der Bestimmung des Protestaten, bei Prüfung des Zusammenhangs der Indossamentenreihe u. s. w. ist die im Wechsel als Wechselschuldner, wenn auch unbefugter Maßen, bezeichnete Person einzig und allein bestimmend.

Dritter Abschnitt.
Von eigenen Wechseln.

§ 1. Das Wesen des eigenen Wechsels. Zeitpunkt der Entstehung.

Im eigenen Wechsel, trockenen Wechsel, im kaufmännischen Sprachgebrauch auch Solawechsel[1]) genannt, verspricht der Aussteller selber, die Wechselzahlung zu leisten, er macht sich zum Wechsel-Hauptschuldner, während im Gegensatz hierzu im gezogenen Wechsel der Aussteller die Wechselzahlung eines Dritten verspricht und hierfür nur die Regreßverbindlichkeit übernimmt. In der Vorbemerkung zu Abschnitt 2/3 S. 23 ist die Unterscheidung der beiden Wechselarten des Näheren erörtert. Ebendort befinden sich die den eigenen Wechsel mit umfassenden Darlegungen über das Wesen des Wechsels als eines Vertrages, sowie über den Zeitpunkt, wann das Wechselgeschäft als abgeschlossen zu betrachten ist.

[1]) Unter Solawechsel versteht man auch den nur in einem Exemplar ausgegebenen Wechsel im Gegensatz zu Duplikatwechseln (Art. 66).

Digitized by Google

§ 2. Rechtliche Behandlung des eigenen Wechsels.

Der eigene Wechsel wird dem gezogenen Wechsel gleich behandelt, soweit nicht in seltenen Ausnahmsfällen aus dem Mangel eines Bezogenen sich Unterschiede ergeben (Motive LXXVII f. hierüber bei Art. 98). Der Aussteller des eigenen Wechsels steht als Wechselhauptschuldner dem Acceptanten des gezogenen Wechsels gleich. Er ist bei Verfall der zur Zahlung Nächstverpflichtete (Art. 98, 5). Beim Nachsichtwechsel ist in Ansehung der Sichtnahme der Aussteller des eigenen Wechsels dem Bezogenen gleich zu stellen (Art. 98, 3).

Artikel 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind: Art. 96.

1. **die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;**
2. **die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;**
3. **der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will;**
4. **die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);**
5. **die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;**
6. **die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.**

Der Inhalt des Eigenwechsels.

I. Der nothwendige Inhalt.

§ 1. Die Erfordernisse des Eigenwechsels im Allgemeinen

sind die gleichen, wie die des gezogenen Wechsels (Art. 4 Einleitung S. 28), natürlich unter Fortfall des Bezogenen und mit der Maßgabe, daß an Stelle des Adreßortes der Ausstellungsort als Zahlort tritt, wenn im Wechsel ein anderer Zahlort nicht angegeben ist. Wie beim gezogenen Wechsel muß auch beim Eigenwechsel die Urkunde ein Wechselzahlversprechen enthalten, jedoch im Unterschiede vom gezogenen Wechsel das eigene Zahlversprechen des Ausstellers (Vorbem. § 1 S. 404).

Enthält die Urkunde keine Verpflichtung zur wechselmäßigen Zahlung, so kann sie als Wechsel nicht gelten, mag sie sich selbst Wechsel nennen („Gegen diesen Wechsel zahle ich . . . . . ., jedoch nicht nach Wechselrecht" oder „Fritz Oelsner als Aussteller ohne Obligo" u. dergl.). Das Handelsapp.Ger. Nürnberg i. Handelsappellationsgerichtl. Entsch. Bayerns 1 S. 112 ff. hat umgekehrt einen Aussteller, der seiner Unterschrift den Zusatz „ohne Obligo" beigefügt hat, für wechselverpflichtet erklärt. Ungiltig ist ein Wechselzahlversprechen, das aus sich nicht erkennen läßt, ob es als trockener oder gezogener Wechsel gemeint ist (Vorbem. zu Abschn. 2/3 § 1 S. 23).

§ 2. Die Einzelerfordernisse des Eigenwechsels,

wie sie die W.O. aufführt, sind:

1. **Die Bezeichnung als Wechsel im Wechsel selbst** (Art. 4, 1 S. 29 f.). Die fremdsprachigen Bezeichnungen des Eigenwechsels sind zu Art. 4, 1 S. 30 erwähnt.

   Falsche Bezeichnung der Wechselart ist bei Erkennbarkeit des gewollten Zahlungsversprechens unschädlich (Gegen diese meine Tratte zahle ich u. s. w.).

2. **Die Angabe der Wechselsumme** (Art. 4 § 2 S. 31 Art. 5). Auch Eigenwechsel können nur als Geldwechsel ausgegeben werden. Das Versprechen kann sich auf inländisches, wie ausländisches Geld richten.

Digitized by Google

3. **Die Bezeichnung des Remittenten mit Namen oder Firma** (Art. 4 § 3 S. 31 ff.). Es giebt keine Inhaber-Eigenwechsel. Im Unterschiede von der Tratte kann der Eigenwechsel nicht an eigene Order gestellt werden (s. bei Art. 98).

4. **Die Bestimmung der Verfallzeit** (Art. 4 § 4 S. 33 ff.). Die Verfallzeit kann beim Eigenwechsel in der gleichen Art und nur in der gleichen Art bestimmt werden, wie bei der Tratte. Namentlich sind auch eigene Wechsel auf Sicht, Nach-Sicht bez. Wiedersicht zugelassen (Prot. S. 157).

5. **Die Unterschrift des Ausstellers** (Art. 4 § 5 S. 42 ff.). Eine andere Fertigung des Ausstellers als diejenige unter dem Wechsel mittels Schriftzeichen oder beglaubigter Handzeichen und mit Namens- oder Firmenzeichnung ist, wie bei der Tratte, nicht zugelassen.

6. **Das Ausstellungsdatum nach Ort, Tag und Monat** (Art. 4 § 6 S. 44 ff.). Es braucht kein wahrheitsgemäßes, muß aber ein mögliches Datum sein. Eine Mehrheit von Ausstellungsdaten ist bei einem einzigen Aussteller überhaupt und bei einer Mehrheit von Ausstellern alsdann unangängig, wenn die Einheitlichkeit der Wechselforderung dadurch beeinträchtigt wird, namentlich also wenn dadurch eine Mehrheit von Zahlorten oder Zahlzeiten geschaffen würde (s. hierüber bei Art. 4 § 6 S. 44 f.).

Der **Zahlort** hat in Art. 97 der W.O. besondere Behandlung gefunden.

§ 3. Der formwidrige Wechsel ist kraftlos.

Er kann der Regel nach selbst beim Bekenntniß empfangener Baarvaluta nicht einmal als Schuldschein aufrecht erhalten werden, weil sich hierauf der Ausstellungswille im Zweifel nicht mitgerichtet hat (vergl. Art. 7 § 1 S. 57 f.).

II. Willkürliche Wechselbestandtheile.

Neben dem nothwendigen Inhalt kann, wie die Tratte, der Eigenwechsel willkürliche Bestandtheile insoweit enthalten, als dieselben nicht dem Wesen des Wechsels als eines abstrakten Geldversprechens oder zwingenden Sondervorschriften der W.O. zuwiderlaufen (Art. 4 Zusatz I S. 49 ff.).

III. Die Auslegung des Wechselinhalts

folgt den im Zusatz II Art. 4 S. 51 f. aufgestellten Regeln.

Artikel 97.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Der Zahlungsort und der Wohnort des Ausstellers.

§ 1. Bestimmung des Zahlungsortes.

Als Zahlungsort ist der im Wechsel angegebene besondere Zahlort anzusehen. Die Angabe muß den in Art. 4 § 8 S. 46 ff. gegebenen Gesichtspunkten entsprechen. Es macht sich auch hier der Ortszusatz zum Namen des Remittenten ohne Weiteres nicht als gewollter Zahlungsort kenntlich (O.A.G. Rostock b. Seuffert 7 Nr. 94, O.H.G. 5 S. 381 f.). Auch hier ist ein einheitlicher Zahlort Giltigkeitsvoraussetzung (O.H.G. 21 S. 180). Der Vermerk zahlbar aller Orten ist nur die Bestimmung eines vielgestaltigen Gerichtsstandes, nicht die eines Zahlungsortes (O.Tr. Stuttgart i. Archiv 3 S. 225 f., O.H.G. 4 S. 262 f. und 387, O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 20).

Angabe eines mehrdeutigen Zahlortes, einer bloßen nicht ohne Weiteres bestimmbaren Straßenbezeichnung ohne Beifügung des Zahlortes selber machen wegen Unbestimmtheit den Eigenwechsel ungiltig. Es gilt in diesen Fällen nicht etwa der Ausstellungsort als Zahlort, weil er eben als solcher erkennbar nicht gewollt ist. Falls ein besonderer Zahlort im Wechsel

Digitized by Google

nicht vermerkt ist, hat man den wechselurkundlichen Ausstellungsort des Wechsels als Zahlort anzusehen, gleichgiltig ob er wirklicher Ausstellungsort ist oder nicht. Der wechselmäßige Zahlungsort ist als solcher für die Zahlungspräsentation, für die Zahlung und den Zahlungsprotest maßgeblich. Wäre selbst außerhalb des Wechsels ein anderer Zahlort vereinbart, so hätte diese Abrede doch nur unter den Vertragsparteien und nur bezüglich der Zahlung gemeinbürgerliche Bedeutung; die wechselmäßige Präsentation zur Zahlung, sowie die Protesterhebung würden auch hier am wechselmäßigen Zahlorte stattzufinden haben.

§ 2. Bestimmung des Wohnortes des Ausstellers.

Als Wohnort des Ausstellers ist der im Wechsel vermerkte zu behandeln und, falls ein solcher im Wechsel nicht angegeben ist, der im Wechsel verzeichnete Ausstellungsort. Das Gesetz legt kein Gewicht darauf, ob dieser Ort der wirkliche Wohnort oder auch nur der wirkliche Ausstellungsort ist. Der Wohnort ist als vertraglich vereinbart anzusehen. Die Wohnsitzangabe muß als solche kenntlich sein. Der Zusatz „Besitzer des Rittergutes Groß-Teuffen" zur Ausstellerunterschrift würde Beispielshalber als Wohnortsvermerk nicht aus dem Wechsel selbst erkennbar und darnach ohne Bedeutung sein.

Am wechselmäßigen Wohnort des Ausstellers sind alle diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, für welche der Wohnort des Hauptschuldners bestimmend ist: Beispielshalber die Sichtpräsentation des Nach-Sicht-Wechsels. Soweit sich die Wechselfähigkeit des Schuldners nach seinem Wohnort richtet, ist der wirkliche Wohnort maßgeblich (O.Tr. b. Seuffert 19 Nr. 264, O.H.G. 23 S. 388 ff.). Hier steht zwingendes Recht in Frage, das eben der Parteiwillkür auch nicht auf dem Umwege willkürlicher Ortsangabe zugänglich sein kann. Ingleichen gilt nur der wirkliche Wohnort civilprozessualisch als solcher (O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 7 Nr. 102).

Das Reichsgericht 8 S. 71 Nr. 17, dem Rehbein Art. 96 ff. Anm. 8 und Staub Art. 97 § 3 zustimmen, will bei mangelndem Zahlorts-Vermerk im Wechsel den Ausstellungsort des Wechsels als Wohnort des Ausstellers sogar alsdann behandeln, wenn der Aussteller einen davon abweichenden Wohnort im Wechsel besonders angegeben hat. Man findet diese Anschauung übrigens auch sonst in der Rechtsprechung (Merkantilger. Freysing b. Seuffert 11 Nr. 293, O.L.G. Jena b. Seuffert 44 Nr. 44, O.Tr. b. Seuffert 11 Nr. 293 u. 19 Nr. 186). Die Absicht dieser angeblich im Artikel 97 getroffenen Bestimmung findet das Reichsgericht darin, daß im Interesse der Vereinfachung des Verkehrs ein solcher Wechsel nicht als Domizilwechsel behandelt werden solle. Vergebens sieht man sich in den Materialien der W.O. nach einer solchen Absicht um. Die fragliche Bestimmung ist erst durch die Fassungskommission in das Gesetz gekommen. Die Konferenz hatte der Fassungskommission aufgegeben, die zunächst für die Tratte gedachte Bestimmung des Entwurfs § 7 in den § 4 des Gesetzes aufzunehmen (Prot. S. 18). Der § 7 lautete: Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel als Wohnort des Bezogenen und, wenn in demselben kein Zahlungsort angegeben ist, zugleich als Zahlungsort. Die Fassungskommission gab diesem Gedanken in Art. 4, 8 der W.O. die sprachlich nicht gerade glückliche Fassung: „der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen". Die Kommission fand es für angemessen, den gleichen Gedanken beim Eigenwechsel entsprechend zu wiederholen, weil die Konferenz es für zweckmäßig erachtet hatte, in einem besonderen Paragraphen auszusprechen, „daß falls Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen solle, dieser ausdrücklich genannt werden müsse" (Prot. S. 157). Deutlicher wäre die Fassung gewesen: Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel als Zahlungsort, sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Digitized by Google

§ 3. Verschiedenheit des Zahlungsortes vom Wohnort des Ausstellers

macht den Eigenwechsel zu einem domizilirten. Voraussetzung ist dabei, daß diese Verschiedenheit nach dem äußeren Wechselbilde vom Aussteller herrührt (vergl. Art. 24 S. 148 f.). Nach den Gepflogenheiten des Wechselverkehrs wird der Domizilvermerk nicht in den Text der Wechselerklärung eingefügt, vielmehr unterschriftslos an den Fuß des Wechsels gesetzt (O.Tr. 33 S. 429 f.), doch kommen auch Domizilvermerke im Wechseltext selber vor (Ich zahle an Herrn Kaiser in Berlin oder dessen Order bei der Deutschen Bank in Berlin: O.H.G. 3 S. 293). Beachtlich bleibt, daß der Ortszusatz zum Namen der Remittenten (an Herrn Knopf in Karlsruhe), sowie der Vermerk „zahlbar hier und aller Orten", nicht die Bedeutung haben, einen Wechselzahlort zu bestimmen, und daß andererseits die Wohnort-Angabe des Ausstellers im Wechsel es ausnahmslos ausschließt, daß der Ausstellungsort als Wohnort des Ausstellers zu gelten hat (vergl. zu §§ 1 u. 2).

Ein domizilirter Eigenwechsel liegt nicht vor, wenn der Zahlungsort zwar von dem wirklichen Wohnort des Ausstellers verschieden ist, aber mit dem wechselmäßigen Wohnort (Art. 97) zusammenfällt (App.Ger. Wiesbaden b. Löhr 2 S. 420, anders O.G.H. b. Peitler Nr. 365), oder wenn nur eine besondere Zahlstelle oder ein besonderer Zahlungsleister am wechselmäßigen Wohnort des Ausstellers angegeben ist (O.G.H. b. Peitler Nr. 79), oder wenn der Zusatz des besonderen Zahlungsortes wechselinhaltlich nur von einem Indossanten ausgeht. Die Bestimmung eines besonderen Zahlortes oder Zahlers durch einen Indossanten berührt nur dessen bestimmte Regreßpflicht.

Die Benennung eines besonderen Domiziliaten ist für den Begriff des Domizilwechsels nicht wesentlich. Alles dies bestimmt sich nach den bei Art. 24 zusammengestellten Grundsätzen (vergl. auch Prot. S. 162). Zur Ernennung eines etwaigen Domiziliaten ist beim Eigenwechsel ohne Weiteres nur der Aussteller und nur bei Gelegenheit der Wechselausstellung befähigt.

Artikel 98.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. **die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;**
2. **die Art. 9—17 über das Indossament;**
3. **die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;**
4. **der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;**
5. **die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;**
6. **die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;**
7. **die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;**
8. **die Art. 70—72 über die Kopien;**
9. **die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;**

Digitized by Google

10. die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Die Anwendbarkeit der ersten beiden Abschnitte der W.O. auf den eigenen Wechsel:

Art. 1–3. Die Wechselfähigkeit, die Haftung des Schuldners mit dem ganzen Vermögen, die Einflußlosigkeit der Wechselunfähigkeit eines Wechselzeichners auf die Haftung der andern, alles dies ist für beide Arten von Wechseln einheitlich festgesetzt.

Art. 4 betr. die Erfordernisse des gezogenen Wechsels ist für den eigenen Wechsel durch Art. 96 ersetzt.

Art. 5 ist eine für beide Wechselarten geltende Auslegungsregel für den Fall mehrfacher von einander abweichender Summenangaben im Wechsel.

Art. 6 betr. die Zulässigkeit des Wechsels an eigene Order und des trassirt eigenen Wechsels bleibt für den trockenen Wechsel außer Anwendung.

Der Aussteller des trockenen Wechsels kann die eigene Zahlung an sich selbst begrifflich nicht versprechen, noch vermag er sich als Bezogenen anzugeben, weil der trockene Wechsel einen Bezogenen nicht kennt. Der eigene Wechsel an eigene Order ist mit Recht mehrfach für ungiltig erklärt (O.Tr. b. Striethorst 26 S. 298 ff., O.H.G. 7 S. 194 ff., 16 S. 148). Lehmann § 92 Anm. 24 ist gegentheiliger Ansicht, weil die Zahlung an die Order des Remittenten versprochen wird, und der Aussteller sehr wohl Zahlung an eigene Order zusagen kann. Indessen geschieht doch die Zusage der Zahlung zunächst an den bestimmten Remittenten, nicht an die unbestimmte Person, die diesem einmal als Wechselinhaber nachfolgt.

Art. 7. Der eigene Wechsel ist beim Fehlen eines wesentlichen Erfordernisses nicht minder kraftlos, wie der gezogene Wechsel.

Wie der gezogene Wechsel kann der trockene Wechsel zunächst als Blanket ausgegeben werden.

Art. 8 kann für den eigenen Wechsel nicht in Betracht kommen. Er handelt von der Regreßpflicht des Trattenausstellers, während der Aussteller des Eigenwechsels die Hauptschuld, nicht eine Garantieschuld trägt.

Ueber die Erfordernisse der Ausstellerunterschrift und die Entstehung der Ausstellerverbindlichkeit sind die in Art. 4 § 5 S. 42 f. und Art. 8 § 2 S. 71 gegebenen Regeln für Eigenwechsel entsprechend verwendbar. Eine Mehrheit von Ausstellern ist insoweit zulässig, wie bei Tratte eine Mehrheit von Bezogenen (Art. 4 § 7 S. 46). Der Umfang der Ausstellerverbindlichkeit bestimmt sich nach den für das Accept entwickelten Gesichtspunkten (Art. 23 § 4 S. 137 ff.). Die Unziltigkeit des Wechsels bei Ausschluß der Wechselhaftung Seitens des Ausstellers ergiebt sich aus der Erwägung, daß der Eigenwechsel ein Zahlungsversprechen des Ausstellers begrifflich darzustellen hat (s. § 96, § 1 S. 405, App.Ger. Nürnberg i. Handelsappellationsger.Entsch. Bayerns 1 S. 112 ff.).

Art. 9–17. Die Grundsätze vom Indossament gelten für alle Arten des Wechsels gleichmäßig. Das Nachindossament ist beim Eigenwechsel nicht ausgeschlossen. Dem Nachindossatar haftet der Aussteller des Eigenwechsels als Hauptschuldner, dem Acceptanten gleich (O.A.G. Rostock i. Archiv 3 S. 404, O.H.G. 7 S. 317).

Art. 18 die Annahmepräsentation betreffend findet beim Eigenwechsel keine Anwendungsmöglichkeit.

Digitized by Google

Art. 19, 20. Nach-Sichtwechsel können in der Form von trockenen Wechseln erscheinen (Prot. S. 161). Hierbei nimmt der Aussteller die gleiche Stelle ein, wie der Bezogene bei der Tratte (R.G. b. Seuffert 38 Nr. 255), so daß trotz Versäumniß der Präsentationsfrist der Wechselanspruch gegen ihn erhalten bleibt, und die Fälligkeit dieses Anspruches mit dem letzten Fristtage eintritt (O.A.G. Celle b. Seuffert 19 Nr. 260 I, entgegengesetzt dasselbe Gericht ebenda II). Die Präsentation zur Sicht hat am Wohnort des Ausstellers zu geschehen, also Mangels einer besonderen Wohnortsangabe am Ausstellungsort (Art. 97, O.H.G. 3 S. 285, vergl. Art. 19 § 4 S. 120). Es kann jedoch ein hiervon abweichender Präsentationsort im Wechsel bestimmt werden (O.H.G. 3 S. 298, 4 S. 57).

Art. 21–28 handeln von der Annahme und passen demnach nicht auf Eigenwechsel. (Ueber Accepte auf Eigenwechsel s. Vorbem. z. Abschnitt 2/3 § 1 S. 23.) Namentlich kann die Ausnahmebestimmung, daß schon die Niederschrift des Accepts vor Begebung den Acceptanten bindet, nicht auf den Aussteller des trockenen Wechsels übertragen werden.

Art. 29. Wegen Unsicherheit des Ausstellers ist beim Eigenwechsel ein Sicherungsanspruch in der gleichen Art gegeben, wie bei der Tratte wegen Unsicherheit des Acceptanten (Prot. S. 161). Die regreßpflichtigen Vormänner sind dem Inhaber darnach nur sicherstellungspflichtig, wenn Protest Mangels Sicherstellung beim Aussteller erhoben, auch von den im Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht erhältlich war. Sie haften bei Unsicherheit auch nur eines von mehreren Ausstellern. Der sicher gebliebene Mitaussteller ist nicht sicherungspflichtig (O.Tr. b. Seuffert 23 Nr. 169).

Art. 30–40. Der Zahltag, die wechselrechtliche Legitimation, die zu zahlende Münzsorte, die Nichtrückweisbarkeit einer Theilzahlung, die Aushändigung des Wechsels Zug um Zug als Voraussetzung der Zahlpflicht, das Hinterlegungsrecht des Wechselhauptschuldners bei nichtrechtzeitiger Abholung der Wechselsumme, alles dies ist beim Eigenwechsel nicht anders geregelt als beim gezogenen Wechsel. Allüberall ist hierbei der Aussteller des Eigenwechsels dem Acceptanten der Tratte gleichgestellt. So bleibt der Aussteller des eigenen Sichtwechsels in der Wechselhaftung, wenn der Wechsel selbst innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Sicht vorgelegt ist. Die Verfallzeit tritt hier mit dem letzten Tage der Frist ein (s. hierüber Art. 31 § 3 S. 172), so daß mit diesem Zeitpunkt auch die Verjährung zu laufen beginnt (O.H.G. 11 S. 47 ff.).

Art. 41, 42. Der Protestzwang behufs Wahrung des Regreßrechts und die Erlaßbarkeit des Protestes haben auch beim eigenen Wechsel Geltung.

Art. 43, 44, die von der Protesterhebung im Falle des trassirten Domizilwechsels und von der grundsätzlichen Entbehrlichkeit des Protestes gegenüber dem Hauptschuldner des nicht domizilirten Wechsels handeln, sind für den trockenen Wechsel durch Art. 99 ersetzt.

Art. 45–55. Der Regreß Mangels Zahlung hat beim Eigenwechsel nichts Besonderes. Beachtlich bleibt nur, daß im Gegensatz zum Trattenaussteller der Aussteller des Eigenwechsels Wechselhauptverpflichteter ist. Demzufolge hat Beispielshalber der Aussteller des Eigenwechsels keinen Anspruch auf Nothanzeige.

Art. 56–61 betreffen die Ehrenannahme. Der Art. 98 erwähnt diese Bestimmungen nicht als solche, die auf den Eigenwechsel zur Anwendung kommen. Offenbar war hierbei der Gedanke maßgeblich, daß die Ehrenannahme einzig und allein als Ersatz der mangelnden Annahme aufzufassen sei, und daß jene Ersatzannahme demzufolge beim Eigenwechsel keinen Raum habe. Wie früher gezeigt, entspricht diese Auffassung dem Wesen der Ehrenannahme keineswegs. Der Ehrenacceptant übernimmt die Regreßpflicht des Honoraten (Art. 56 § 1 S. 233, Art. 60 § 3 S. 243). Die Ehrenannahme findet ihre Stätte im Eigenwechsel nicht minder, wie in der Tratte. Die Art. 56–61 müssen für den Eigenwechsel Mangels besonderer Vorschriften entsprechend zur Anwendung kommen.

Art. 62–65. Die Ehrenzahlung untersteht den gleichen Grundsätzen bei beiden Arten von Wechseln (Prot. S. 161).

Digitized by Google

Art. 66—69. Duplikate sind für den Eigenwechsel nicht geschaffen (R.G. 9 S. 116 f.) und können keinesfalls Seitens des Gläubigers verlangt werden. Der eigentliche Zweck von Duplikaten, — während des Versandts des Acceptexemplars zur Annahme — im Umlaufsexemplar die Umlaufsfähigkeit des Wechsels aufrecht zu erhalten, entfällt beim Eigenwechsel, der zur Annahme nicht versandt werden kann. Das Gesetz erwähnt denn auch das Recht auf Duplikate nur gegenüber dem Aussteller eines gezogenen Wechsels (Art. 66) und zieht diese Bestimmung beim Eigenwechsel nicht an. Werden gleichwohl vom Eigenwechsel Duplikate ausgegeben, so gelten die einzelnen Exemplare, wenn sie als gewollte Duplikate erkennbar sind, nicht je als Solawechsel, auch nicht dem Aussteller gegenüber, abgesehen natürlich von den Fällen, in denen auch die mehreren Exemplare einer Tratte als Sonderwechsel behandelt werden. Gegen mehrfache Geltendmachung des Wechselanspruchs schützt der Einwand der Arglist. Die herrschende Meinung behandelt die mehreren Duplikate im Regelfall als Solawechsel (vergl. z. B. Lehmann § 106 Anm. 32; Rehbein Art. 96 ff. Anm. 10; Staub Art. 98 § 9); andere lassen jedenfalls den Aussteller des Eigenwechsels wie den Acceptanten bei der Tratte mehrfach haften (v. Canstein § 14 Anm. 5; Hoffmann S. 652); Dernburg § 265 Anm. 3 entzieht den Duplikaten des Eigenwechsels die Wechselkraft.

Art. 70—76. Die Grundsätze von der Wechselkopie (Prot. S. 162), dem abhanden gekommenen und dem falschen Wechsel haben beim Eigenwechsel keine Besonderheit. Leistungspflichtiger im Falle des Wechselaufgebots ist natürlich der Aussteller als Hauptschuldner.

Art. 77. Die gegen den Acceptanten auf drei Jahre bemessene Verjährungsfrist ist gegenüber dem Aussteller des Eigenwechsels in Art. 100 ebenmäßig geregelt.

Art. 78—80. Die Grundsätze von der Wechselverjährung sind die gleichen, wie bei der Tratte.

Art. 81. Das Klagerecht des Wechselinhabers gegen alle Wechselschuldner ist beim Eigenwechsel nicht eingeschränkt. Mehrere Aussteller des Eigenwechsels sind Solidarschuldner. Die Einlösung des Wechsels durch einen der mehreren Aussteller tilgt die Schuld aller und gewährt nach geltendem Recht dem Einlöser kein Wechselrecht gegen die Mitaussteller (O.H.G. 1 S. 102 f., 16 S. 39 f.). Ein etwaiger gemeinbürgerlicher Erstattungsanspruch ist dem Grunde und der Höhe nach vom Kläger darzulegen (vergl. R.G. 8 S. 46 f., O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 307, Art. 81 § 1 S. 306). Nach § 426 Deutsch. B.G.B. geht in Höhe des Erstattungsanspruchs die Wechselforderung auf den zahlenden Gesammtschuldner über und zwar vermuthungsweis in Höhe eines Kopftheils.

Art. 82. Die Wechseleinreden unterstehen den für die Tratte gegebenen Regeln. Die Zahlung oder sonstige Befriedigung durch den Aussteller des Eigenwechsels ist Tilgung des Wechsels selbst, wie die Zahlung des Bezogenen.

Art. 83—95. Die Regeln vom Bereicherungsanspruch, dem Rückgriff auf das dem Wechsel zu Grunde liegende Geschäft und der Nichtgeltung des Wechsels als gemeinbürgerliche Schuldurkunde, von dem Einfluß der ausländischen Gesetzgebung, dem Protest, von Ort und Zeit der wechselrechtlichen Handlungen, den Handzeichen, der unbefugten Stellvertretung gelten gleichmäßig für beide Wechselarten.

Artikel 99.

Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren. Art. 99.

Digitized by Google

Deutſche Faſſung: **Bei nicht domizilirten eigenen Wechſeln bedarf es zur Erhaltung des Wechſelrechts gegen den Ausſteller weder der Präſentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Proteſtes.**

Oeſterreichiſche Faſſung: **Außerdem bedarf es zur Erhaltung des Wechſelrechtes gegen den Ausſteller weder der Präſentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Proteſtes.**

Das Proteſterforderniß beim Eigenwechſel.

§ 1. Die Bedeutung des Proteſtes beim domizilirten eigenen Wechſel.[1])

1. **Benennet der Eigenwechſel einen Domiziliaten,** alſo einen von der Perſon des Ausſtellers verſchiedenen Zahler am Domizil, ſo iſt, im Falle der Wechſel Zahlungsnoth leidet, zur Wahrung des Wechſelrechts gegen ſämmtliche Wechſelſchuldner einſchließlich des Ausſtellers Zahlungsproteſt erforderlich (O.H.G. 3 S. 296, 5 S. 382), und der Proteſt erübrigt ſich nicht einmal dann, wenn Wechſelinhaber und Domiziliat zufällig ein und dieſelbe Perſon ſind (O.H.G. 13 S. 147). Die Oeſterreichiſche Rechtſprechung zeigt ſich geneigt, von dem Proteſterforderniß alsdann abzuſehen, wenn der beim Remittenten domizilirte Wechſel noch nicht indoſſirt war (O.G.H. b. Peitler Nr. 70; ſ. auch b. Czelechowsky Nr. 62.). Natürlich beſteht das Proteſterforderniß auch dann, wenn der Wechſel abhanden gekommen iſt (H.A.G. Nürnberg i. Handelsr. Entſch. Bayerns 1 S. 198 f.). Es gelten die gleichen Regeln, wie bei der Tratte (Art. 43 S. 206 ff.).

2. **Iſt kein Domiziliat im domizilirten Eigenwechſel benannt,** ſo bedarf es des Proteſtes nur, wie ſonſt, zur Erhaltung des Regreßrechts, nicht zur Erhaltung des Wechſelrechts gegen den Hauptſchuldner, nämlich hier den Ausſteller (App.Ger. Darmſtadt b. Seuffert 6 Nr. 250; O.App.Ger. München b. Seuffert 10 Nr. 282 u. 15 Nr. 58; O.Tr. Berlin 38 S. 236 f., b. Seuffert 7 Nr. 240; O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 9 Nr. 329, 330; O.H.G. 5 S. 382, 20 S. 416 Nr. 106; R.G. 28 S. 102, vergl. Art. 43 § 3 S. 207).

Der Zahlungsproteſt hat beim domizilirten Wechſel die Beſonderheit, daß er am Domizilort als dem Orte der Zahlung aufzunehmen iſt. An dieſem iſt zwecks Proteſtes das Geſchäftslokal, in deſſen Ermangelung die Wohnung des Ausſtellers aufzuſuchen.

§ 2. Die Bedeutung des Proteſtes beim nicht domizilirten eigenen Wechſel.

Nur das Regreßrecht, nicht das Recht gegen den Ausſteller als den Hauptſchuldner bez. deſſen Avaliſten hängt im Falle der Zahlungsnoth von Proteſterhebung ab. Dagegen iſt der Proteſt dem Ausſteller gegenüber ein beſonders geeignetes Beweismittel des Zahlungsverzuges. In jedem Falle haftet daher der Ausſteller dem Inhaber für ſolchergeſtalt nützlich verausgabte Proteſtkoſten (a. A. O.Tr. Stuttgart b. Seuffert 7 Nr. 229 u. O.Tr. Berlin in der nichtgedruckten Entſcheidung vom 11./V. 58 in Sachen Henkel wider Oberley b. Borchardt Zuſ. 961).

In Verzug geräth der Ausſteller erſt im Falle gehöriger Wechſelpräſentation. Vor Präſentation beim Ausſteller iſt im Gemeinfall ein Anſpruch auf Verzugszinſen nicht gegeben (O.A.G. Caſſel b. Seuffert 2 Nr. 97, O.H.G. 5 S. 375, O.G.H. b. Czelechowsky Nr. 128, 537), ein Klageanlaß nicht geboten (Art. 23 § 3 S. 136 f.). Die beim Domiziliaten geſchehene Präſentation braucht natürlich beim Ausſteller nicht wiederholt zu werden (O.A.G. Caſſel b. Seuffert 2 Nr. 97). Die Präſentation muß Gläubiger beweiſen (ſ. hierüber Art. 23 § 3 S. 136 f.). Bereits mit der Wechſelfälligkeit geräth der Ausſteller in dem Ausnahmsfall in Verzug, daß auf Präſentation verzichtet und der Wechſel damit aus einer Holſchuld zur Bringſchuld umgeſchaffen iſt (ſ. hierüber Art. 23 § 2 S. 135). Auch dem ſäumigen Ausſteller des eigenen Wechſels gegen-

[1]) Ueber den Begriff der domizilirten Eigenwechſel ſ. Art. 97 § 3 S. 408.

Digitized by Google

über sind die Zinsen auf 6% festzusetzen (O.H.G. 1 S. 250, App.Ger. Celle b. Seuffert 29 Nr. 163, O.A.G. Dresden i. Annalen N. F. 5 S. 42 f.). Klagezustellung ersetzt die Präsentation nicht, wie dies namentlich für den eigenen Sicht- und Nach-Sichtwechsel von der herrschenden Meinung verfochten wird (Art. 20 § 2 S. 122 u. Art. 31 § 1, 2 S. 171 f.). Die Klagezustellung erfüllt nicht die Erfordernisse der Wechselpräsentation, vornehmlich stellt sie nicht die Vorlegung des Originalwechsels dar.

Artikel 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Art. 100.

Verjährung des Eigenwechsels gegenüber dem Aussteller.

Die Verjährungsfrist bemißt das Gesetz dem Aussteller des Eigenwechsels gegenüber auf drei Jahre. Es entspricht dies der allgemeinen Gleichstellung des Ausstellers mit dem Acceptanten.

Die Berechnung der Dreijahrsfrist ist wie bei der Tratte aufzustellen. Die Frist beginnt vom Verfalltage ab, diesen nicht miteingerechnet (O.H.G. 3 S. 418 f.). Die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach den beim gezogenen Wechsel zusammengestellten Grundsätzen (vergl. auch R.G. 32 S. 354 ff.).

Der Wechselbereicherungsanspruch gegen den Aussteller des Eigenwechsels bestimmt sich nach den bei Artikel 83 dargestellten Gesichtspunkten (Art. 98, 10).

Digitized by Google

Sachverzeichniß

verfaßt von

Hugo Wolffenstein,

Rechtsanwalt in Berlin.

Abänderung des Wechsels 65; Form 66; Wirkung auf den Inhalt der Schuld 66, 67, auf die Regreßpflicht 68; des Indossaments 92, 93, 181; des Blankoindossaments 92, 98, 100; der Präsentationsfrist beim Nachsichtwechsel 121; des Zahlungsortes 131; der Verfallzeit 131; des Accepts 137; des beschränkten Accepts 133; des Kurses nach Verfallzeit 187; des Domizilvermerkes 209; der Valuta 31; s. a. falsche Wechsel u. Veränderung.

Au besoin 235.

Abhandengekommene Wechsel 72, 178, 193, 228, 261, 273 ff.; Proteste 201, 228, 278.

Abkürzungen 35, 52, 100, 131, 134, 204, 376, 378.

Abschlagszahlung 188, 192, 199, 216, 223, 229, 230, 248, 296; des Gemeinschuldners infolge Zwangsvergleichs 335; s. auch Theilzahlung.

Abschneidung 68, 182.

Abschreibung von Theilzahlungen 188, 192, 252.

Abschrift von Wechsel, Kopie im Protest 377; s. Kopie.

Abstrakte Verpflichtung 324; s. Wechseltheorien.

Abtretung s. Cession.

Abweichung der Währung von der Münzsumme 131; der Indossantenunterschrift von der vorangehenden Indossatarsbezeichnung 179; der Wechselsumme bei Kopien 270; der Adresse vom Accept 370; der Wechselabschrift vom Protest 378, 379; von den Proteststunden 395; s. auch Ungenauigkeiten, Deutlichkeit.

Abweisung der Klage des Indossomandatars und Klageerneuerung durch den Indossanten 113; der Klage Mangels Regreßvoraussetzung, und neue Klage unter Nachholung der letzteren 202, 327; Einfluß auf Wechselverjährung 299.

Abwesenheit des Gläubigers oder Schuldners, Wechselverjährung 301.

Abwesenheitsprotest 372, 375, 391.

Acceptation 123 ff.; Form 123, 125, 126; eines Dritten 124, 125, 242; Inhalt 127; Datirung 128; Wirkungen 128, 359; Entstehung der Haftung 128, 331; Unwiderruflichkeit und Einschränkbarkeit 128, 129, 130; Recht auf A. 124; Grundsatz der prompten A. 118; Blankoaccept 126, s. dasselbe, Präsentation zur Annahme s. dieselbe; Versendung zum A. 265; Beschränktes, Bedingtes A. 131, 133, 198, s. Beschränkung, Verweigerung; Uebermäßiges A. 134; Nachträgliches A. 157, 162; A. nach Verfall, Verjährungsfrist 285, 288; A. auf ungiltigem Wechsel 57; Gefälschtes A. 228, 281, 282, 126; Durchstrichenes A. 69, 130, 155; A. aus Gefälligkeit 144; A. bei Wechselduplikat 126, 258, 259, 261, 264; auf Wechselkopie 270; des Nothadressaten 234; des Minderjährigen, des Wechselunfähigen s. Wechselfähigkeit.

Acceptant — Unterschrift 126, 134; Voraussetzung seiner Verbindlichkeit 18, 57, 125, 130, 134, 141; Domizilirung durch den A. 132, 149; Notifikation an A. 211; Präsentation, Protest gegen A. 201, 210; beim Domizilwechsel 206, 210; Unfähigkeit des Acceptanten zur Nothadressirung 233; mehrere A. 46, 133, 167, 258, 341, 386; Haftung des A. 132, 134, 137, 301, 302; bei Acceptirung mehrerer Exemplare 264; trotz unterlassener Ehrenpräsentation 247; keine Haftung für die Kosten der gegen Mitverpflichtete durchgeführten Klage 138; bei Unechtheit oder Mangel der Ausstellerunterschrift 281, 282; Umfang der Haftung 133, 137, 138, 139, 140, 141; Haftung aus Sicht-, Nachsichtwechseln 172; aus aufgebotenen, amortisirten Wechseln 274, 276, 278; gegenüber Nachindossataren 105; auf Sicherstellung 167; Wirkung der Zahlung durch den A. 135, 177, 188, 189, 332; gegen Wechselaushändigung 189; Erfüllungsort 217; Zahlung Dritter für den A. 82, 177, 334; Hinterlegung des A. 193, 217; Unsicherheit des A. 163, 167; Konkurs des A. 168; Verjährung gegen den A. 153, 170, 284, 287, 288; beim Domizilwechsel 207, 284; Wechselbereicherungsklage gegen den A. 285, 343, s. Bezogener.

Digitized by Google

Actio nata s. Einklagbarkeit.

Adreßformel 235.

A drittura 226.

Aenderung s. Abänderung.

Akkord des Wechselschuldners s. Zwangsvergleich, Vergleich.

Aktiengesellschaft, Wechselfähigkeit 6; Wechselzeichnung 398; Protest gegen A. 372.

Aktiv-Legitimation des Inhabers 177 ff.

Allonge 90, 182, 274.

Amortisation s. Aufgebot.

Amtssiegel des Protestbeamten 379, 384.

Analphabeten, Wechselfähigkeit 16; Einrede 313; Wechselzeichnung 127, 313, 396.

Anerkenntniß der Wechselerklärung Wechselunfähiger 19, Hauskinder 20, Verschwender 20; der gefälschten Wechselunterschrift 92, 126, 281, 302; einer verjährten Wechselschuld 285, 286, 296.

Anfang des Monats 170.

Angabe an Zahlungsstatt, Zahlung 192; s. a. Zahlung.

Angabepflicht des Versenders zur Angabe des Verwahrers bei Versandt zur Annahme 265.

Angebot von Theilzahlung s. letztere; der Ehrenzahlung 250; mehrerer Intervenienten 264; Einrede 334; der Zahlung eines Dritten bei Protest 374.

Anhang zum Protest bei Intervention 237, 238, 239, 245, 248, 364, 384.

Anmeldung von Wechselansprüchen zum Konkurse 86, 218, 291; Einfluß auf Verjährung 162, 296, 297.

Annahme s. Präsentation, Protest, Accept, Angabe an Zahlungsstatt.

Annahmepflicht von Theilzahlungen 188.

Antreffungsvermerk s. Verwahrungsvermerk.

Anzeigeberechtigte Personen 211; Pflichtige 211, 212, s. a. Notifikation.

Arglist s. Dolus.

Arretirungsvermerk 271.

Assistent, Wechselzeichnung als A. 304.

Aufgebot von Wechseln 69, 178, 189, 193, 228, 273 ff.; Blankowechseln 275, 278, 279; Unförmlicher Wechsel 58, 275; Präjudicierter Wechsel 275; des Protestes 278; Antragsberechtigte 275; Urtheil ersetzt Wechsel bei Wechselbereicherungsklage 339; unterbricht nicht Verjährung 296; Einrede 315; Wirkung 276, 277.

Aufrechnung als Tilgung 216; im Konkurse 87; Einfluß auf Verjährung 296, s. a. Kompensation.

Auftrag. Voraussetzung des Protestes 364.

Auktion von Wechseln 83.

Ausantwortungsprotest 268, 269, 272.

Ausfüllung des Blankowechsels 60; Einrede mißbräuchlicher A. 63, 316; des Blankoindossaments 98.

Ausfertigung des Protestes 278, 316, 388; von Wechselduplikaten 260.

Aushändigung von Wechsel, Protest, Retourrechnung als Voraussetzung und Beweis der Zahlung 189, 191, 216, 217, 227, 252, 307, 331; Bedeutung 223, 229; Urtheil auf Zahlung gegen A. 190; bei Zahlung auf Wechselduplikat 259, 263; bei Zahlung des Intervenienten 247, 251, 252; Voraussetzung hierbei 251; bei Prolongationswechsel 228; Aushändigungsberechtigte 216, 229; Verpflichtete 216, 217, 229; bei Theilzahlung durch verschiedene Wechselschuldner 229; bei Wechselbereicherungsklage 339; A. des cedirten Wechsels 81; Abtretung des Anspruchs auf Aushändigung 216; Klage auf A. des Wechsels nach Zahlung 217; Legitimation des Prokuraindossatars zur Abforderung des Wechsels 216; Klage auf A. des zum Accept versandten Wechselexemplares 266; Protest Mangels A. 268.

Ausländer. Begriff, Wechselfähigkeit 3, 4, 352, 353, 354; als Regreßnehmer 226.

Ausländische Gesetzgebung 352 ff., 226.

Auslagen s. Kosten, Spesen.

Ausland. Uebernahme der Wechselverpflichtung im A. 352; Begriff 354; Erfordernisse 356; Wirkungen 355, 359; Verjährung 362; Verhältniß zum Inlandsrecht bei der Verjährung 284; Einwand der Rechtshängigkeit bei Klage im A. 327; Präsentation, Protest, Notifikation im A. 358, 359, 360, 361; Bereicherungsanspruch 363; Regreß auf das A. 225; Regreßschuldner des Auslandes beim Sichtwechsel 178; Auslandsrecht 3, 4, 351; Auslandstratten 29, 58, 355.

Auslegung der Wechselordnung 1; des Wechsels 51, 406.

Auslegungsregeln in der Wechselordnung 53, 170, 171, 173, 240.

Auslieferung s. Aushändigung.

Ausscheiden des Blankogiratars aus der Wechselverbindlichkeit 96.

Ausschluß der Haftung des Ausstellers 73; des Duplikatpflichtigen 262; beim Indossament 100, 319; beim Nachindossament 106; Einrede 319.

Ausschlußurtheil im Wechselaufgebotsverfahren 276; Keine Haftung des Ehrenacceptanten auf Grund des Ausschlußurtheils 241.

Aussonderungsrecht im Konkurse des Inkassomandatars 113.

Aussteller-Unterschrift auf dem Wechsel 28, 42, 43, 405; auf Wechselduplikat 259; Verpflichtungen des Ausstellers 70, 74; gefälschte Unterschrift 92, 281; Nichtexistenz des A. 282, 403; Veränderungen in der Person des A. 144; Identität des A. mit Bezogenem, Re-

Digitized by Google

mittenten 33, 54 ff.; Bevollmächtigter des A. 403; Verhältniß des A. zum Acceptanten 141, 142; beim Gefälligkeitsaccept 145; zum Domiziliaten 152; A. des eigenen Wechsels als Domiziliat 151; als Nothadressant, Honorat, Nothadressat 233, 240; Indossament an A. 83; Aval 301, 306; Protesterlaß durch den A. 203, 208; Notifikation 211, 215; des Rückwechsels 226; Mehrere A. 44, 73, 184, 306, 341, 409; Provision des Ausstellers 141; Befugniß zur Domizilirung 149; zur Benennung des Domiziliaten 150; Präsentationspflicht 208; Legitimation des A. 142; Sicherstellungsansprüche 158, 163, 167; Haftung des A. 70, 73, 302, bei gefälschtem Accept oder Giro 282, bei Regreß Mangels Annahme 154, 158, Mangels Sicherstellung 163, Mangels Zahlung 194, bei Ausfertigung von Wechselduplikaten 259; Ausschluß der Haftung 73, 319, gegenüber Nachindossataren 105, gegenüber der Wechselbereicherungsklage 285, 342, 343; Verjährung der Regreßansprüche des Inhabers gegen A. 288; A. des eigenen Wechsels 405; Wohnort des A. 406, 407; Verjährung gegen den A. 411.

Ausstellungsdatum 44, 144.

Ausstellungsort 45, 195, 405, 406, 407; Maßgebend für die Ausstellerverbindlichkeit 70; Verschiedenheit des Ausstellungs- und Zahlungsorts 55, 408.

Ausstellungszeit. Tag 45; bei Verschiedenheit des Kalenders 175.

Ausstreichung s. Durchstreichung.

Autonomie s. Verhältniß der W.O. zum Parteiwillen.

Aval 301 ff.; auf nichtigem Wechsel 57; neben ungiltiger Wechselunterschrift 304; für verjährte Wechselschuld 302; Stelle im Wechsel oder Kopie 303; Anzeigeberechtigt 211; Haftung aus A. 133, 301, 302; kein Regreß auf Sicherstellung bei Unsicherheit des Avalisten 165; keine Wechselbereicherungsklage 341; beschränktes A. 133, 305; Verhältniß der Wechselschuldner 306, 307; Präsentation, Protest 196, 304; Verjährung 287.

Avisklausel 51, 145, 146.

Baarhinterlegung als Sicherheit 156, 157.

Bankkosten. 31.

Bedingung. Wechselerklärung unter B. 131; Einrede 325.

Begebung des Wechsels 25; an den Remittenten 71; an den Indossatar 74, 76, 83, 186; Einrede der mangelnden 72, 331; Verbot der B. 74, 78, 79, 101; nach Erlöschen der Wechselpflicht 331; s. Aushändigung.

Beginn der Verjährungsfrist s. Verjährung.

Beglaubigung von Handzeichen 395, 396.

Beinamen s. Name.

Beläge über Kosten 229.

Bemerkungen s. Klauseln, Zusätze.

Benachrichtigung s. Notifikation.

Berechnung s. Frist.

Bereicherungsanspruch. Wesen 338, 339; Voraussetzungen 339, 343; Legitimation 339, 340; Inhalt 343, 344; gegen Ehrenacceptanten 241, Avalisten 341; gegen Aussteller beim Wechsel an eigene Order 55, 343, 413; Klagelegitimation des Prokuraindossatars 340; Erfüllungsort 344; Umleitung der Wechselklage in B. 339; Höhe und Feststellung des B. 342, 343; Beweislast 344, 345; Verjährung 283; das dem Wechsel zu Grunde liegende Rechtsgeschäft bei B. 341; nach Auslandsrecht 363; Uebergang des Klagerechts durch Indossament, Cession, Zuwendung von Todeswegen 84, 105, 340.

Berichtigung des Protestes 388.

Beschlagnahme von Wechseln 27, 113, 178, 301.

Beschränkung der Haftung des Ausstellers 73, 126, Indossanten 101, 219; des Indossaments 77, 85; der Acceptation 130, 131; beim Sichtwechsel 173; der Ehrenannahme 157, 238, 243; des Avals 305; Regreß wegen Beschränkung der Annahme 155, 158; durch Beisatz eines Domiziliaten 150, 131; des Indossirungsverbots 78.

Beseitigung der Unterschrift, Einfluß auf die Einlösungspflicht 228.

Besitz am Wechsel 27; als Voraussetzung des Anspruchs auf Zahlung 178, 190, 252; Legitimation durch B. des Wechsels 117, 167, s. Inhaber.

besoin 235.

Bestimmtheit s. Deutlichkeit.

Betrug. Anspruch auf Rückgabe des Gezahlten wegen B. 177, 190, 203. Einrede des Betruges 316, s. auch Arglist.

Bevollmächtigter s. Vollmacht, Vertreter.

Beweislast für Abänderung des Wechsels 66; aus der Thatsache des Aufgebots 276; bei Wechselbereicherungsklage 344; für die Zurückweisung der Ehrenzahlung 250; B. bei Einreden gegen die Wechselklage 336; für mangelnde Identität 180; für die Wechselfähigkeit 17, 353; bei Beschränkung des Accepts 131; Prokuraindossament 116; Nachindossament 108; Verjährung 286, 336; Fortfall des Verpflichtungsgrundes 336; Beweislast für nachträgliche Domizilirung 149, für Abänderung und Tilgung des Domizilvermerks 209, für mißbräuchliche Ausfüllung von Blankowechseln 65, 336. Indossamenten 98, 100; bei vorschußweise gegebenen Wechseln 337; für die Gestalt des Wechsels zur Zeit des Protestes 378; B. bei Protesterlaß 204, 205; B. bei Notifikation 214; B. bez. des Auslandsrechts 351, 353, 356, 358; Vertretungsbefugniß 401, 404.

Beweismittel für Wechseleinreden 337, 338.

Digitized by Google

Bezogener. Angabe im Wechsel 45; Identität mit Acceptanten 125, 134; mit Aussteller 46, 55; Unfähigkeit zum Domiziliaten 151; Präsentation beim B. zur Annahme 117, 122; zur Zahlung 196; des Rückwechsels 226; Mehrheit von B. 46; beim Regreß auf Sicherstellung 155, 164; B. als Nothadressat 233; Ehrenacceptant 233, 241; Intervenient 257; Legitimation zum Aufgebot 275, s. a. Acceptant.

Blankoaccept 57, 59, 130, 154.

Blankogiro, -indossament. Begriff und Form 94; Voraussetzungen 95; Befugniß zur Ausfüllung 97; theilweise Ausfüllung 98; Einrede mißbräuchlicher Ausfüllung 98; B. des noch nicht acceptirten Wechsels an eigene Order 55; Legitimation durch B. 77, 95, 96, 179, 180; B. bei Wechselduplikat 264; Cession neben B. 96; Protesterlaß 98, 203; Benutzung des B. zum Nachindossament 104; des vorprotestlichen B. 104, 185; Zwangsvollstreckung in Wechsel mit B. 83; B. befreit nicht von Quittungspflicht 191.

Blankotradition 95.

Blankowechsel 59; Aufgebot 60, 275, 279; Beweislast 65, 336; Einrede 60, 62, 63, 312, 316; unbefugte Domizilirung 209; Blankequittung 186.

Blinde Wechselzeichnung 29, 43, 396; Wechselfähigkeit 16; Einrede der B. 316.

Böser Glaube s. Dolus.

Bona fides, s. Guter Glaube.

Bringschuld 135, 138, 150, 170, 193, 197, 274.

Brüchigkeit des Wechsels 69, 228, 274.

Buchstaben. Wechselsumme in B. 53.

Bürge. Zusatz „als B." zur Unterschrift des Avalisten 301; Ausstellers 303; Mitbürgen 306, s. Aval, Bürgschaft.

Bürgerliches Recht. Geltung in Wechselsachen 3; Einreden aus dem gemeinbürgerl. R. 323 ff.

Bürgschaft für die Wechselschuld 308; bei Wechselbereicherungsanspruch 339; Einreden aus der Person des Hauptschuldners 308; Mangelnder Vorausklage gegen den Hauptschuldner 316; Verjährung 285; B. der Ehefrau 14, s. a. Bürge, Aval.

Cession des Wechsels 26, 80, 81; nach Einlösung des Wechsels während schwebender Wechselklage 186; an Acceptanten oder Aussteller des Eigenwechsels nach Verfall 89; auf den zahlenden Wechselschuldner 307; Cessionsbefugniß des Blankoindossatars 81, 96; nach Verfall 306; Verhältniß zum Indossament 75 ff., 350; R. auf Cession 307; C. des Wechselaushändigungsanspruchs 216; des Wechselbereicherungsanspruchs 340.

Compensation, s. Kompensation.

Condictio indebiti 132, 135, 376.

Contocurrent, s. Kontokurrent.

Contremandat 73, 145.

Culpa, s. Fahrlässigkeit.

Darlehn. Verhältniß der D.-Fähigkeit zur Wechselfähigkeit 6; Wechsel kein Darlehnsschuldschein 350.

Datowechsel 33; Verfalltag 36, 174; Dato nach Sicht 36.

Datum der Ausstellung 44, 144, 354, 406; des Ortes 45; des Accepts 128; des Indossaments 92, 179; mit Ortsangabe 215; beim Nachsichtwechsel 122, 155; des Protestes 383; Vermuthung für Richtigkeit des D. 353, 354; mehrere Daten 44, 45, 406; Ausstellungs- oder Fälligkeitsdatum nach beiden Stilen 175; unmögliches D. 44.

Deckung. Anspruch auf D. des Acceptanten gegen den Aussteller 141, 142, 143; Deckungsrecht des Domiziliaten 153, s. Valuta.

Deckungsklausel 51; Deckungswechsel s. Depotwechsel.

Deklarationsprotest 208, 370.

Deliberationsfrist. Wechselverjährung 301.

Delkredere 346.

Deposition, s. Hinterlegung.

Depotwechsel 51, 79; Einreden 316, 336, 337.

Deutlichkeit des Domizilvermerkes 148, der Angaben im Wechselprotest 378, s. Ungenauigkeiten.

Devisengeschäft 346.

Diebstahl 72.

Differenzgeschäft 336; Einrede 317, 311.

Dienstsiegel des Protestbeamten 379, 384.

Diskontirung von Wechseln 346; Einrede 317.

Distantia loci 54, 55.

Distanzwechsel 46.

Dolmetscher bei Protestaufnahme nicht erforderlich 377.

Dolus bei Wechselerwerb 181, 279, 280; Exceptio doli 313 ff., s. Einrede.

Domizil, s. Wohnsitz.

Domizilklausel 51, 66, 68, 149.

Domiziliat 150, 151, 152; Aussteller, Indossant als D. 90; Präsentation, Protest beim D. 206; als Präsentat 196; als Wechselgläubiger 208; keine Bereicherungsklage 342.

Domizilvermerk. Befugniß zur Ausstellung 149; Platz im Wechsel 148; Nachträglicher D. 66, 149, 208, 209; gefälschter D. 67; unbefugter 149; durchstrichener D. 69, 153; Einfluß des D. auf den Gerichtsstand 153; auf das dem Wechsel zu Grunde liegende materielle Rechtsverhältniß 153.

Domizilwechsel. Begriff und Arten 132, 146, 148, 149, 153, 412; Präsentation, Protesterhebung 146, 166, 172, 206, 207; eigener

Digitized by Google

D. 408, 412; D. mit benanntem Domiziliaten 207, 412; Protesterlaß 204, 207; Nothadresse, Ehrenaccept beim D. 235; Nachindossament 105; Aufgebot 278; Verjährung 207, 284.

Dotalrecht. Einfluß auf Wechselfähigkeit 12—14.

Drittura 226.

Duplikat des Wechsels 258; Zweck 259; Form 259; Wesen und Inhalt des Anspruchs 260, 261; Recht und Pflicht zur Ausstellung von D. 260, 261, 274; Duplikatvermerk 260; Accept auf D. 126, 261; Bedeutung des D. bei Verlust oder Vernichtung des Wechsels 258, 261, 262; beim Eigenwechsel 411.

Durchstreichung des ganzen Wechsels 68; der Unterschrift bei Theilzahlung 192; des Domizilvermerks 69, 153; der Ausstellerunterschrift 44, 69; der Quittung 231; des Accepts 69, 155; von Indossamenten 181, 182, 183, 184, 223. 230; nach Protest 196; Zwang zur Streichung 231; Befugniß des Protestbeamten zur D. von Indossamenten 368; Nichtaufnahme durchstrichener Stellen im Wechselduplikat 260; Wiedergabe derselben im Protest 377.

Echte Wechselunterschriften neben unechten 282; Prüfung der Echtheit der Indossamente 177 ff., s. Falsche Wechsel.

Effektivklausel 31, 187, 220.

Eheleute. Wechselfähigkeit der Ehefrau 12; Verpflichtung der Ehefrau durch den Ehemann 303, 398; Genehmigung des Ehemannes 12, 308; Wechselverjährung zwischen E. 300.

Ehrenannahme 232—244, 126; Erfordernisse 240, 241; Umfang 243; Accept eines Dritten keine E. 125; Beschränkte E. 238, 243; Rechtsfolgen 232; Beginn 243, 245; Dauer 241, 242, 244, 247; Nachträgliche 162; eines Unberufenen 237; Haftung aus der E. 240, 302; Giltigkeit auf Kopie, auf Wechselduplikaten 126, 265; bei amortisirten Wechseln 277, 278; Verjährung der Haftung 241, 244, 287; Präsentation beim Ehrenacceptanten 196; Theilzahlung 238, 248, 250, 252; Ausschluß des Sicherstellungsregresses 155, 158, 167, 232; Einfluß auf Zahlungsregreß 245; Ablehnung der vom Nothadressaten angebotenen Ehrenzahlung 238; Aussteller als Honorat 240; Regreßpflicht des Honoraten 242; beim Domiziliatenwechsel 242; Protest Mangels Zahlung 247, 383; Provisionsanspruch 243, 252, 256, 257; Verhältniß des Ehrenacceptanten zum Honoraten 239, 240, 245; gegenüber dessen Nachmännern 240, 243, 245; Sicherheitsleistung bei beschränkter E. 157; Aval für E. 301, 302, 306; Protest über Nichterhältlichkeit der E. 166, 167, 241, 383, 389; Wirkung der E. auf den Sicherungsregreß 245; auf den Zahlungsregreß 246; kein Regreß wegen Unsicherheit 165, 240, 244; Nothadresse 238, 244, 245; Anspruch auf Aushändigung des Protestes bei Abgabe des Ehrenaccepts 237; keine Wechselbereicherungsklage gegen Ehrenacceptanten 241; E. beim Eigenwechsel 410.

Ehrenzahlung des Nothadressaten, Ehrenacceptanten 248; Bezogener, Trassant, Indossant als Ehrenzahler 233, 249; E. für Rechnung des Honoraten 255; Protestaufnahme bei E. 248, 383; Zurückweisung der E. 248; Berechtigung hierzu 228, 250, 252; Pflicht zur Annahme 249; Folgen der grundlosen Nichtannahme 250, 256; Einlösung des Wechsels vom Ehrenzahler, Legitimation 186; Rechte des Ehrenzahlers gegen Wechselgläubiger 251, 254, 256; gegen Wechselschuldner 252; Verjährung der Ansprüche 289, 290; Verlust der Ansprüche durch Verlust des Wechsels 241, 247, 252; Provisionspflicht 243, 252, 257; mehrere Ehrenzahler 255; Rückforderung des E. 230, 251; des Vormannes 254; Ausweis der Zahlung als E. 249, 253; Rechte des E. nach bürgerlichen R. 255; E. beim Eigenwechsel 410.

Eideszuschiebung über Wechseleinreden 337.

Eigener Wechsel s. Wechsel.

Eigenthum am Wechsel 177 ff.; am Wechselduplikat 266; Antragsberechtigt zum Aufgebot 275; Erwerb des E. am Wechsel 26, 83 ff.; E. auf Grund guten Glaubens 280, 282.

Eigenthumslegitimation. Wechselr. 177 ff.; gemeinbürgerl. 186 f.

Einführungsgesetze 1.

Einheitlichkeit der Wechselduplikate 258; Wirkungen der Zahlung 263.

Einkassirung s. Inkasso.

Einlösung des Wechsels 223; Voraussetzung 216; mit einem geringeren Betrage als der Schuldsumme 307; Legitimation, Rechte des Einlösenden 86, 103, 184, 306, 307, 223, 230; ohne Durchstreichung der Nachindossamente 185, 231; R. des Einlösenden auf Zahlung und Weiterbegebung 185; Charakter des rückerworbenen Rechts 86, 87, 104, 312; verjährter Wechsel 285; Einrede der mangelnden E. 224; keine Einlösungspflicht ohne Aushändigung des Wechsels 229; E. trotz Erlöschens der Regreßpflicht 203; E. vor Fälligkeit 184; Einlösung vom Ehrenzahler 186, s. Ehrenzahlung, Zahlung.

Einreden 309 ff.; Verlust von Einreden 325, 336. Die Einreden im Einzelnen: Abänderung 65, 313; Abredewidrige Wechselausfüllung 63, 100; Akkord, s. Zwangsvergleich; Amortisation 278, 315; Analphabetismus, s. Schreibens- und Lesensunkunde; Angebot der Zahlung 334; Arglist 313, 314, 315, s. weiter unten Dolus; E. des Avalisten 306, 307; Aufgebotsverfahren 315; Aufrechnung, s. Kompensation; Aufwendung der geringeren zur Wechseleinlösung 142; E. gegen Avalisten 306, 307; Befriedigung des Gläubigers, s. Tilgung;

Digitized by Google

Begünstigung eines Akkordgläubigers im Konkurse 324; Bereicherung ohne Grund 315; Betrug 316; Blankowechsel, Blanketausfüllung 60, 62, 63, 312, 316; Blankoindossament 98; Blindheit 16, 316; Bürgschaft 316, 325; Cautions-, Depot- und Deckungswechsel 51, 316, 317; gegen Cessionar 81, 301; Collusion, s. Kollusion; Compensation 107, 320; Contokurrent 321; Darlehn, Spiel 324; de jure tertii 223, 285; Depotwechsel 51, 316, 317; Differenzgeschäft 317, 324; Diskontirung 317, 318; Dolus 16, 85, 96, 97, 98, 99, 115, 116, 127, 141, 149, 152, 258, 263, 282, 285, 306, 307, 308, 312, 313, 315, 320, 401; Erben 83; Erfüllungsmangel, s. Rechtsgeschäftliche Mängel; Erlaß 318; Erpressung 324; Exceptio excussionis 305, 316; Fälschung 66, 310, 313, 329, s. Abänderung und Unterschriftsfälschung; Förmlichkeitsmangel 318, s. Präjudizirung; Gefälligkeitswechsel 318, 319; Gegenwerth, s. Valuta; Haftungsausschluß 319; Hingabe an Zahlungsstatt 319; Hinterlegung 319; Höhere Gewalt 212; Indossatar, Einrede gegen den dolosen 84; gegen den nachprotestlichen 107; Inkassomandat 115, s. ferner unter Simulation; Irrthum 319, 320; Intercession, s. Bürgschaft; Kauf 325; Klageausschluß, s. Haftungsausschluß; Kollusion 320; Konfusion 321; gegen Konkursverwalter 312; Legitimationsmangel 96, 181, 184, 321, 322; Lesensunkunde, s. unter Analphabetismus; Mangelhaftigkeit der Unterschrift 325, 395; der Vorleistung 326; des Wechselvertrages 72, 121, 315, 331; Moratorium 322; aus der Person der Nachmänner 87; Notifikationsmangel 322, s. a. unter Präjudizirung; Novation 322; Pfand 322; gegen den Pfandindossatar 26, 312, 322; Präjudizirung 322, 323; Präsentationsmangel 323; gegen Prokuraindossatar 114; Prolongation 323; Protestmangel, s. unter Präjudizirung; Quittung, s. Tilgung; Rechtsgeschäftl. Mängel 315—323 ff., 350; Rechtshängigkeit 85, 87, 105, 107, 327; Rechtskraft ebenda; Rektaklausel 327; Schadhaftigkeit des Wechsels 113, 328, 329; Schein, Scherz, s. Simulation; Schreibens- und Lesensunkunde 16, 313; Sicherheitswechsel, s. Depotwechsel; Simulation 328; Spiel, s. Rechtsgeschäftliche Mängel; Sprachunkenntniß 329; Stundung 305, s. Prolongation; Trunkenheit 329; Tilgung des Wechsels 305, 329; Unmögliche Erfüllung 325; Unbefugten Vertretung 404; Unrechtmäßigen Domizilirung 209; aus dem unterliegenden Rechtsgeschäft, s. Rechtsgeschäftliche Mängel; Unterschriftsfälschung 329; Unübertragbarkeit, s. Rektaklausel; Valuta — Mangel 72, 99, 329, 330; Vergleich 107, 330; Verjährung 330; Geltendmachung verjährter Wechselansprüche durch E. 285; Vertragsunfähigkeit, s. Wechselunfähigkeit; Verzicht, s. Erlaß; Vollmachtsmangel 330; aus der Person früherer Vorgänger 314; gegen die Wechselbereicherungsklage 345; Wechselunfähigkeit 330; Wucher 312, 313, 324, 331; Zahlung 87, 107, 281, 306, 311, 331—334; Zahlungsangebot, s. Angebot; Zwang 107, 334; Zwangsvergleich 335.

Einverständniß des Präsentaten mit Protest außerhalb der Proteststunden 198.

Elsaß-Lothringen. Einführung der Wechselordnung 1.

Eintragung der Wechselforderung in die Tabelle 298.

Einwilligung, s. Genehmigung.

Ende des Monats 170.

Entwürfe zur Wechselordnung 1.

Erben des Wechselschuldners, Schuldübergang 308; Präsentation 118, 196; Protesterhebung 369, 390; Erfüllungsort 217; Wechselverjährung 301; des Wechselgläubigers; Uebergang der Wechselforderung 82, 83, 97.

Ergänzung der Wechselurkunde 59; der Protesturschrift 388.

Erlaß der Wechselschuld 192, 216, 230; des Protestes, s. Protesterlaß; der Präsentation 135, 203.

Facsimile genügt nicht 43.

Fälligkeitsbestimmung 42.

Fahrlässigkeit bei Wechselerwerb 279, 280; des Aufbieters 276.

Falls bei . . . Im Fall der Noth, wo im Fall 235.

Falsche Wechsel 281, 283; Blankowechsel 63; Blankoindossament 98; Einrede der Fälschung 65; nachträgliche Genehmigung des f. W. 281; Legitimationsprüfung bei f. W. 76, 181, 282.

Familiennamen, s. Name.

Faustpfand am Wechsel 26.

Feiertage. Allgemeine 393; Sonderfeiertage des Präsentaten 394; als Verfalltag 169, 197, 360, 393, 394; als Beginn, Ende der Verjährung 288, 289; F. in der Protestfrist 393, 394; Notifikationsfrist 213.

Feilbietung von Wechseln 83.

Feststellung im Konkurse 298.

Feststellungsklage zur Unterbrechung der Verjährung 294, 301; Einwand der Rechtshängigkeit 326.

Firma. Angabe im Wechsel 32, 405; F. des Ausstellers 71; Bezogenen, Acceptanten 125, 127; Domiziliaten 151; Präsentation 196; Protest 372; Angabe im Protest 379, 380.

Frauen, s. Wechselfähigkeit, Eheleute, Handels-, Gewerbefrau.

Freies Vermögen des Hauskindes 10, 398.

Form des Wechsels 28 ff., 356, 405 f.; des Protestes 375 ff.; des Indossamentes 76; der Ehrenannahme 234 f.; des Protesterlasses 204; ausländischer Wechselhandlungen 357 f.

Digitized by Google

Frist zur Accepteinholung 118; bei Nachsichtwechseln 119, 120, 121, 122, 174; zur Präsentation zur Zahlung 122, 195, 197, 171, 173; gegenüber Ehrenacceptanten 240, 243; zur Notifikation 213; bei Ehrenannahme 238, 239; bei Aufgebot 275, 276; Berechnung bei Fristen 174; bei Protest 394; der Stundenfrist 40, s. ferner Verjährungsfrist, Protestfrist.

Fundunterschlagung am Wechsel 77.

Garantie. Indossament ohne G. 99.

Garantieeffekt des Indossaments 81.

Gefälligkeitswechsel 141, 143, 144; Einrede 318, 319; Verhältniß des Acceptanten zum Aussteller 145.

Gefundene Wechsel, s. Abhandenkommene W.

Gegenbeweis gegen den Protest 377.

Gegenleistung. Einrede mangelnder G. 325 f.

Geisteskranke, s. Wechselfähigkeit.

Geldsorte, -summe, s. Münzsorte, Wechselsumme.

Gelegenheitsgesellschaft, s. Wechselfähigkeit.

Geltendmachung der Wechselforderung im Konkurse des Ausstellers und Acceptanten 72, 100.

Gemeinschuldner, s. Konkurs, Zwangsvergleich.

Genehmigung zu Wechselerklärungen beschränkt Wechselfähiger 19, 398; zu Wechselzeichnung ohne Auftrag 399; gefälschter Wechselzeichnung 92, 126, 281; zu Abänderungen des Wechselinhalts 66, s. Anerkenntniß.

Genossenschaft. Protest 372; Wechselzeichnung 398.

Gerichtsbeamte, -schreiber, s. Protestbeamte.

Gerichtsstand, s. Zuständigkeit.

Gerichtsvollzieher, s. Protestbeamte, Zwangsvollstreckung.

Geschäftslokal. Präsentation, Protesterhebung im G. 388, 389.

Gesellschaft. Wechselfähigkeit 6; als Remittentin, Ausstellerin 32; G. mit beschränkter Haftung, Protest 372; Wechselzeichnung, s. Handelsgesellschaft.

Gewährleistung des nachprotestl. Indossanten 108; für Echtheit der Unterschrift 281.

Gewalt. Höhere G., s. vis maior; väterliche G., s. Hauskinder.

Gewerbefrau, s. Wechselfähigkeit.

Gewohnheitsrecht 2, 3.

Giro, s. Indossament.

Großjährigkeit 8; nach Auslandsrecht 353.

Güterrecht, eheliches, s. Wechselfähigkeit.

Guter Glaube bei Wechselerwerb 181, 190, 280; bei Aufgebot des Wechsels 276.

Haftpflicht des Ehemanns 12; des Vaters 8 und Nachträge; Indossament ohne H. 99.

Haftung des in eine Gesellschaft neu eintretenden Gesellschafters 144; aus unbefugter Stellvertretung 402; Ausschluß der Haftung, s. Obligo.

Halbes Jahr. Halber Monat 173.

Hamburg-Altona 147, 197, 235.

Handelsfrau, s. Wechselfähigkeit.

Handelsgesellschaft. Wechselfähigkeit 6; Wechselzeichnung 90, 398; H. als Remittentin, Ausstellerin 32; Protest gegen H. 371, 372; Einrede der Kollusion 320; Haftung der Mitglieder 89, 303; Eintritt in eine Handelsgesellschaft 307; Löschung der H. 144, 146; Konkurs 301.

Handelsgesetzbuch. Verhältnisse zur Wechselordnung 2, 3.

Handelsgewohnheitsrecht in Wechselsachen 2, 3.

Handlungsgehilfen-Protest 372 f.

Handlungsbevollmächtigter. Wechselzeichnung durch H. 398.

Handzeichen als Wechselunterschrift 43.

Hauptintervention 182.

Hauskinder. Wechselfähigkeit 10.

Hebräische Schriftzeichen 29, 351, 397.

Herausgabe. Verpflichtung des Cedenten zur Herausgabe der Wechselurkunde 80, s. Aushändigung.

Herr. Wechseladresse 125.

Hilfsdomiziliat 152, s. a. Domiziliat.

Hingabe des Wechsels Zahlungshalber 347; an Zahlungsstatt 319, 348.

Hinterlegung der Wechselsumme wegen Nichtpräsentation des Wechsels bei Verfall 138, 193, 217; als Zahlung 192, 193; H. bei Aufgebot 193, 277, 278; H bei Regreß Mangels Annahme 156; bei Unsicherheit des Acceptanten 159; bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Inhaber 264; Hinterlegungsstelle 194; Einrede der Hinterlegung 319.

Höhere Gewalt, s. vis maior.

Holschuld 105, 135, 138, 150, 197.

Honorat. Verhältniß zum Ehrenacceptanten 239, 242; zum Ehrenzahler 249, 254, 256; Regreß gegen den H. 236, 237, 246; Aussteller als H. 240; Honorationsprotest 364.

Hypothek. Regreß auf Sicherstellung durch H. 161.

Jahreszahl 45.

Identität des Ausstellers und des Bezogenen 55; des Ausstellers und des Remittenten 55; des Bezogenen und des Acceptanten 124 f.; des Domiziliaten und des letzten Wechselinhabers 151, 208; des Wechselinhabers mit einem Vormann 88 f.; des Angetroffenen mit dem Protestaten 381 f.

Indossament 74 ff.; Charakter und Verhältniß zur Cession 74, 75, 84, 85, 350; Form 76, 90, 94; nach Auslandsrecht 357; Mangel der Begebung 77; Voraussetzungen 84; Datirte

Digitized by Google

J. 179, 215; Wirkung 74, 84, 97, 99; auf Stempelmarke 91; beschränktes J. 77, 85; Rektaindossament 78, 80, 81, 101, 328; Stelle im Wechsel 91; Abänderung des J. 92, 93, 181; J. nicht an Order 74, 79, 101, 328; ohne Obligo 100; Aval neben Indossament ohne Obligo 304, s. Obligo; J. zu zu Pfandzwecken 26, 85; J. auf Wechselduplikat 261; auf Wechselkopie 90, 94, 270, 271, 272; während schwebenden Rechtsstreits 182; J. auf ungültigem Wechsel 355; eines unförmlichen oder erloschenen Wechsels 58, 94; gefälschtes J. 84, 282; durchstrichene J., Befugniß zur Durchstreichung 181, 182, 183, 185, 223, 230, 231; Prüfung des J. 183; J. des Wechselunfähigen 99; Prokura-, Inkassoindossatars 109, 110, 111; Lücke in der Girokette 84, 99, 179, 180, 223, 275, 304, 318, 339; J. an den Hauptschuldner vor Verfall 88; J auf den Inhaber 95; J. an mehrere Indossatare 77, 180; bei mehreren Exemplaren 263; Vollmacht zum J. bei amortisirten Wechseln 276; Notifikation bei J. ohne Ortsbezeichnung 211.

Indossant als Aussteller, Bezogener, Giratar, Nothadressat, Avalist 88; Acceptant 88, 211; als Domiziliat 88, 90; als Nothadressant, Nothadressat 233; Aval für J. 301; Rechte des J. während der Wechselinhaberschaft des Indossatars 86; nach der durch ihn erfolgten Einlösung 86; Entstehungszeit seines rückerworbenen Rechts 87, 88; Haftung des J. 86, 99, 100, 101, 222; beim Pfandgiro 26, 100, 101; bei Unechtheit der Ausstellerunterschrift 282; bei Wechselstundung 40; bei Regreß Mangels Annahme 154, Mangels Sicherstellung 163, Mangels Zahlung 194, 222; Haftung auf Ausfertigung von Wechselduplikaten 258, 259, 260, 263, 264, von Wechselkopien 270, 271; Ausschluß der Haftung 86, 100, 101, 103, 211, 223, 261, 264, 319; Nichtanzeigeberechtigt, verpflichtet 211; Beschränkung der Haftung 101, 219; mehrere J. 90; Haftung aus Sicht-, Nachsichtwechseln 121, 122, 171; Domizilwechseln mit vorgeschriebener Präsentation 146, 147; gegenüber Nachindossataren 106, 107; Domizilirung durch den J. 149; Protesterlaß 203, 204; Präsentationsfrist 120, 122, 171; keine Bereicherungsklage 341; Einwand mangelnder Valuta 99; der vertragswidrigen Wechselausstellung 100; Geltendmachung der Forderung im Konkurse des J. 72, 100.

Indossatar. Anspruch auf Sicherstellung 158, 167; auf Ausfertigung von Wechselduplikaten 258, 260; von Wechselkopien 272; Rechtsstellung 76, 114, 338; Legitimation zum Aufgebot 275; nach Protest 280, 288, 290; Einlöser, mehrfacher J. 225; mehrere J. 90.

Indossirungsverbot 74, 78, 101, 131, 132.

Inhaber, legitimirter des Wechsels 178 ff.; Rechte desselben 88, 178, 182, 183, 280; Sicherstellungsanspruch 167; Regreß Mangels Zahlung 196, 223; Herausgabe des zum Accept versandten Wechselexemplars 272; der Kopie 272; mehrere legitimirte Inhaber bei Wechselduplikat 264; bei Wechselbereicherungsklage 339; eines aufgebotenen Wechsels 276; Verjährung der Regreßansprüche des J. 288; Indossament auf den J. 95.

Inhaberwechsel 55.

Inkassomandat in Form des Vollindossaments 115, 116.

Inländer. Begriff 4.

Inland 121, 352; Eingehung der Wechselverpflichtung im J. durch Ausländer 353 ff.; Zahlbarkeit eines nach altem Stil datirten Wechsels im J. 175; Inlandsrecht, Verhältniß zum Auslandsrecht bei Verjährung 284; Inlandswechsel, fremdsprachige 30.

Intakter Wechsel. Aushändigung bei Regreßnahme 228, 252.

Intercession 316, 320, 325.

Interpretation, s. Auslegung.

Intervention 231 ff.; Begriff 231.

Interventionsprotest 239, 248, 364, 383.

Irrthum. Wechselerklärung aus J. 319; Wechselaushändigung aus J. 190; Wechselzahlung aus J. 177; Zurückforderung des aus J. Gezahlten 213, 230, 264, 281.

Jüdische Feiertage 394; Wechselunterschriften 29, 351, 397.

Juristische Personen, s. Wechselfähigkeit.

Justitium, s. Stillstand der Rechtspflege.

Jus variandi des Wechselgläubigers 218.

Kalender 175; Angabe des Kalendertages im Protest 383.

Kassenscheine. Zahlung in K. 187.

Kassatorische Klausel 260.

Kassirer als Vertreter des Protestaten 373.

Kassirtage 169, 174, 197, 395.

Kaution, s. Sicherstellung.

Kautionswechsel, s. Depotwechsel.

Kellerwechsel 150, 282.

Kinder. Wechselfähigkeit 8—11; Genehmigung der Wechselerklärung 8, 9, 308.

Klage, actio nata 136, 170, 210; auf Sicherstellung Mangels Annahme 159; Verjährung der Klage 162; Mangels Sicherheit des Acceptanten 163—168; auf Herausgabe von Wechseln gegen schlechtgläubigen Wechselerwerber 178, 183; auf Grund Irrthums 190; auf Hergabe der Wechselunterschrift 25; auf Wiederherstellung des Accepts 130; auf Herausgabe der Kostenbeläge 229; auf Ausfolgung der Wechselpapiere 217, 230; auf Ausstellung von Wechselduplikaten 261, 262; auf Auslieferung des Acceptexemplars bei Wechselduplikaten 258, 259; auf Niederschrift

Digitized by Google

des Antreffungsvermerks 265, 271; Revalirungsklage, s. dieselbe, s. ferner Wechselklage, -prozeß, Regreß, Feststellungs-, Bereicherungsklage, Zuständigkeit.

Klageabweisung, zur Zeit oder angebrachter Maßen, Wirkung auf die Verjährung 297, 299.

Klageantrag, der Sicherstellungsklage 159.

Klageänderung durch Uebergang von der Wechselklage zur Klage aus dem zu Grunde liegenden Geschäft 349; zur Wechselbereicherungsklage 339.

Klageerhebung ohne vorgängige Präsentation 136, 210; Verhältniß zum Annahmeprotest bei Nachsichtwechseln 122; K. steht der Protestaufnahme nicht gleich 107; Unterbrechung der Wechselverjährung durch K. 294, 295; Wiederbeginn der Verjährung nach K. 297, 299, s. a. Verjährung.

Klagerecht des Wechselgläubigers 301 ff.; Hinausrückung des Klagerechts durch Abänderung der Verfallzeit 39.

Klagerücknahme, Bedeutung für die Verjährung 299, 291, Nachträge.

Klauseln im Wechsel 50.

Kollektivprokuraindossament 109.

Kollektivvertreter. Protest 372.

Kollision der Gesetze hinsichtlich Wechselfähigkeit 352—354; Wechselerfordernisse 355; Wirkungen der Wechselerklärung 359; Präsentation, Protesterhebung, Notifikation 358; Fälligkeit 360.

Kollusion. Einrede 320.

Kommanditgesellschaft. Protest 372.

Kommanditwechsel 55.

Kommissionär. Gesetzliches Pfandrecht an Wechseln 27.

Kompensation 320.

Kompetenz, s. Zuständigkeit.

Kondiktion des hingegebenen Wechsels 279, 280; der geleisteten Zahlung 202 f.

Konfusion 88, 321.

Konkurs des Acceptanten, Sicherstellungsanspruch 163; Einfluß auf Protest 166; Präsentation 196; Sicherungsklage 168; Zwangsvollstreckung 168; des Ausstellers, Revalirungsklage 146; des Wechselgläubigers, Befugniß des Verwalters zur Ausfüllung von Blankowechseln 97; des Inkassogiratars, Aussonderungsrecht 113; des Präsentaten 390; des Domiziliaten, Einfluß auf Protest 208; Zinsen im Konkurse 220; Rechte des Indossanten im K. 86; des Ehrenzahlers 85, 225; Einreden gegen Konkursverwalter 312; Anmeldung zum K. 86, 218; Einfluß auf Wechselverjährung 294, 296, 297; Feststellung im K. 298, s. Zwangsvergleich.

Konkursverwalter, s. Konkurs.

Konsens, s. Genehmigung.

Kontext des Wechsels 30, 261, 405.

Kontokurrent. Einrede 321.

Kontraprotest 248, 249, 252, 364.

Kontraktsklage 345 ff.

Konvaleszenz der mangelhaften Wechselverbindlichkeit 19, 20.

Konventionalstrafklausel 50.

Kopie des Wechsels 270—273, 411; K. ohne Antreffungsvermerk 271; bis hierher K. 271; Indossament auf K. 90, 94, 270, 302; Aval 270, 302, 303; Aushändigung der Kopie 227; Nothadresse 234, 236, 247, 272; Ehrenaccept 247, 270, 272, 302; Quittung bei Theilzahlung 192; Accept auf K. 270; Ehrenaccept 241, s. Abschrift.

Korrekturen, s. Abänderung.

Kosten der Duplikatausfertigung 262, s. a. Spesen, Protest-Prozeßkosten; ohne K. 203.

Kraftloserklärung, s. Aufgebot, Ausschlußurtheil.

Kreationstheorie, s. Wechseltheorien.

Kreuze, s. Handzeichen.

Kündigungswechsel 34.

Kurs. Wechselsumme nach K. 31, 187; Regreßsumme nach K. 219, 220; Zwangskurs 187; Kursnotirung 187; Kursänderung nach Verfallzeit 187; Kursbescheinigung 222; Kurszuschlag 221, 225.

Landesgesetze. Geltung in Wechselsachen 3; Proteststunden 97.

Landesmünze 187.

Laut Bericht 51.

Legalisation ausländischer Protesturkunden 358.

Legitimation des Wechselinhabers 78, 88, 167, 178 ff., 181, 182, 183, 188; bei der Ehrenzahlung 247; beim Nachindossament 104, 178; beim Prokurаindossament 110, 179; bei unechten Indossamenten 282; zur Annahmepräsentation 117; beim Sichtwechsel 172; zur Sicherstellungsklage 158, 167, 178; beim Rückwechsel 227; bei Wechselduplikaten 258, 260, 264; zum Anspruch auf Herausgabe des Acceptexemplars 266; zum Aufgebotsantrag 274, 275; beim Wechselblanket 279; zur Geltendmachung der Rechte aus amortisirten Wechseln 276, 277; zur Wechselbereicherungsklage 339; L. zur Protesterhebung 167, 178, 185, 196, 217; Einrede der mangelnden Aktivlegitimation 181.

Leistungsmangel 325 f.

Lesensunkundige. Wechselfähigkeit 16; Wechselzeichnung 21, s. a. Analphabeten.

Leserlichkeit, s. Unleserliche Wechsel.

Lieutenant, s. Wechselfähigkeit.

Liquidator. Wechselzeichnungsrecht 398, 401.

Lithographie. Benutzung z. Wechselunterschrift 43.

Locus regit actum 351, 355, 358.

Lombard von Wechseln 26, 346.

Lücke in der Girokette 84, 99, 179, 180, 223, 275, 304, 318, 339.

Digitized by Google

Mahnverfahren, unzulässig beim Sicherungsanspruch 159, s. a. Zahlungsbefehl.

Maklergebühr 321.

Mala fides, s. Dolus.

Mangelhafte Unterschriften 395; Wechsel 57, 318; Proteste 201, 252, s. a. Protest, aus der Urkunde von selbst hervorgehender Mangel der Zahlfähigkeit 151.

Marktwechsel, s. Meßwechsel.

Mechanische Unterschrift 92, 126, 149, 396.

Medio 171.

Mehrere Aussteller 44, 73, 184, 306, 341; des eigenen Wechsels 409; Bezogene 197; Acceptanten 46, 264, 386; mehrere Aussteller oder Acceptanten bei Bereicherungsklage 341; Remittenten 33; Indossatare 90; Domiziliaten 152; Prokuraindossatare 109; Nothadressen, Intervenienten 234, 256; Regreßverpflichtete 226; Annahme zu Ehren mehrerer Regreßschuldner 240; Ausstellungsdaten 44, 45, 406; Zahlungsorte 47; Proteste 140, 237, 248, 375, 386; für mehrere Wechsel 377, 386.

Meß- und Marktwechsel 33; Verfalltag 37, 176; Präsentation zur Annahme 119.

Militärpersonen, s. Wechselfähigkeit.

Minderjährige, s. Wechselfähigkeit, Verjährung, Aval, Vormund.

Mitacceptant, Mitaussteller u. s. w., siehe unter Mehrere Aussteller u. s. w.

Mitte des Monats 170.

Monat. Anfang, Mitte, Ende 179; Berechnung von M.-Fristen 173.

Moratorium 41, 42; Fremdländische 360; Einfluß auf Verjährung 296; Einrede 322.

Münzsorte. Angabe im Wechsel 31; ohne Umlauf am Zahlungsort 187, 220.

Nachfrage bei der Ortspolizei 388, 390 f.

Nachindossament. Begriff und Wirkungen 89, 102, 104—108, 178, 312; des präjudizirten Wechsels 104, 105, 106, 289; des protestirten Wechsels 107, 108, 184, 185, 288; bei Ausschluß und Beschränkung des Regresses 106; beim eigenen Wechsel 105, 409; Benutzung eines vorprotestlichen Blankogiros zum N. 103; Protest des nachindossirten Wechsels 106; Notifikation 213.

Nachsichtwechsel. Form 33, 34, 36; Annahme 120, 122; Präsentation, Protest 117, 120, 121, 206; Regreß 121, 155, 206; Frist 121, 122; Verfalltag 120, 121, 122, 174; Verjährung 122, 287; mehrere Bezogene unzulässig 46, 121; eigene N. 405, 410.

Name, bürgerlicher, Angabe im Wechsel, N. des Ausstellers 32, 43, 71, 405; Remittenten 31, 32; ungenaue oder mehrdeutige N. des Remittenten 52; Bezogenen, Acceptanten 46, 125, 127; Domiziliaten 151; Indossanten 88; Indossatars 88; Angabe im Protest 379, 380; gleicher N. verschiedener Personen 180; keine Prüfung der Identität bei Protest 371, 382.

Namensfertigung 16; als Wechselunterschrift 42, 396, 397.

Nationalitätsprinzip 352.

Nebenforderungen. Spesen als N. 219, 222, 225.

Nebenkosten neben dem Wechselanspruch, Uebergang durch Cession 81.

Nebenplätze, Protesterlaß 205.

Neuer Stil, s. Kalender.

„Nicht an Order" 79.

Notar, s. Protestbeamter, Beglaubigung.

Nothadressant 233, 235.

Nothadressat 232, 233, 247; Annahme des N. 163, 234, 244; Zahlung des N. 245, 249, 251.

Nothadresse 51, 152, 232, 233, 235; auf Kopie 234, 236, 247, 272; auf Wechselduplikat 260, 269; mehrere N. 234; vom Regreßavalisten herrührend 305; Protest Mangels Annahme 232, 245, 246; Mangels Zahlung 245, 389; Folgen der Nichtangehung 236; Unbefugte Tilgung 235.

Nothstandsgesetz 41, 169.

Notifikation 211 ff.; bei Ehrenannahme 239; N. durch Prokuraindossatar 212; Frist 213; Beweis der N. 214; Fortfall der N. Mangels Ortsbezeichnung im Indossament 215; Kosten der N. 213, 221; Folgen des unterlassenen N. 213; des Ehrenzahlers 254; Kollision der Gesetze 358, 361; N. im Auslande 361, 362; N. nicht Voraussetzung des Regresses 362.

Notirung des Protestes 385 f., 362.

Novation 322, 323, 347.

Nürnberger Novellen 1.

Obligo. Ohne O. (ohne Gewähr) beim Indossament 99, 100, 106, 211, 223, 319; bei der Ausstellerunterschrift 73, 405; beim Aval 305; Einrede des Ausschlusses der Haftung 319.

Oesterreich 3; Specialvorschriften für O. 38, 39, 50, 57, 154, 160, 193, 275, 393, 399, 412.

Offizier. Wechselfähigkeit 8, 17.

Ohne Gewähr, s. Obligo.

Ohne Kosten. O. K. Protest 50, 203, 394, s. Protesterlaß.

Ohne Obligo, s. Obligo.

Order. Wechsel an eigene O. 33, 54, 150, 282, 409; nicht an O. 51, 74, 79, 101, 131, 132, 327; Orderklausel beim Prokuraindossament 109.

Ort. Begriff 45, 55, 147, 206, 376, 382, 388; Ortsangabe beim Aussteller 45, 405, Bezogenen 47, Indossanten 92, 212, 215, Remittenten 148, 408, Bedeutung für die Notifikation 212, 215, s. Ausstellungs-, Wohnort; O. für Präsentation 120, 172; zahlbar

Digitized by Google

aller Orten 48, 147, 406; Maßgebendes Ortsrecht, s. Kollision.

Ortspolizei. Nachfrage bei Protest 171, 197, 381, 384, 388.

Papiergeld 31, 187.

Partikulargesetze für Meß- und Marktwechsel 119, 175, s. a. Proteststunden, Protestbeamte, Feiertage.

Per aval, p. a. 304.

Per onor 242.

Perquisitionsprotest 268, 269, 272, s. Protest.

Personalarrest. Regreß wegen P. des Acceptanten 164.

Pfand am Wechsel 27; Pfändung von Wechseln 27, 83; Deckungsanspruch 145; Rechte aus dem Aufgebot 277; des Bereicherungsanspruchs 340; Pfandklausel-Wechsel 50; Indossament zwecks Verpfändung 26; Pfandbestellung neben der Wechselforderung 22, 50, 52, 169; bei Verjährung 285; Nichtübergang bei Indossament 85; auf Ehrenzahler 255; bei Wechselduplikaten 266; bei Wechselbereicherungsanspruch 339; bei Verjährung des Wechsels 285, 339; Rückgabe bei Tilgung der Wechselschuld 192, 230; Einreden gegen den Pfandindossatar 26, 312, 322; Pfandrechtsvormerkung zu Gunsten des Blankoindossatars 95; Verweisung auf das Pf. 21, 305, 316, 322; Regreß, Klage auf Sicherstellung durch Pfandbestellung 161, 168.

Pfändung 27.

Piacere 28.

Platzwechsel 46, 146.

Polizeibehörde, s. Ortspolizei 1.

Porto. Erstattung 221.

Post. Notifikation durch die P. 214, 212, 238; Präsentation, Protesterhebung durch Postauftrag 117, 196, 362, 365.

Präcisewechsel, s. Tagwechsel.

Präjudizirung des Sicht-Nachsichtwechsels 120 bis 123, 171; Indossament nach Präjudizirung 104, 105, 106; Einrede der Präjudizirung 322, 323; Bereicherungsanspruch 338 ff.; Verwendung des präjudizirten Wechsels als Schuldschein 350.

Präsentation 135; als Voraussetzung der Klage 136; Beweis der Pr. 122, 136, 171, 193, 203; Mangel 201, 236; Präsentationsfrist beim Sichtwechsel 172, 173, 98, 386; Befugniß des Prokuraindossatars zur Pr. 110.

Präsentation zur Annahme 105, 117—123, 171; Legitimation 117; bei Meß- und Marktwechseln 119; bei Intervention und Nothadresse 236, 243, 245, 246; bei Wechselduplikat 258; bei Nachsicht- und Domizilwechsel 117, 119, 120, 122, 136, 153; Ausschluß der Pr. 2, 51, 118.

Präsentation zur Zahlung 105, 106, 171, 173, 195, 210; bei Sicht- u. Nach-Sichtwechseln 171, 172; bei Wechselunfähigen oder Verstorbenen 196; beim Cridar 196; bei nachträglicher Abänderung des Domizilvermerkes 208; Pr. durch Klageerhebung 122, 136, 171, 413; Pr. bei Protesterlaß 197, 205; eines Wechselblankets 195; bei Domizilwechsel 206, 207; beim Zahlstellenwechsel 209, 210; Folgen der Nichtpräsentation 136, 137, 193, 194, 205, 246, 247, 323; Pr. bei Regreßschuldnern, Mitverpflichteten nicht erforderlich 197, 323.

Präsentationserlaß 135, 138, 203, 204, 205.

Präsentationsfrist bei Abänderung der Verfallzeit 39; bei Erlaß eines Nothstandsgesetzes 41; bei Sichtwechsel 98, 172, 173, 386; wenn Duplikat ausgestellt ist 258; beim Domizilwechsel 153.

Präsentationsgebot 51; im Sicht-, Nachsichtwechsel 120, 122; im Domizilwechsel 146.

Präsentationsort 120, 172, 206, 388.

Präsentationszeit. Tag 197, 198.

Primawechsel 257; Prima zum Accept 265, 268.

Prokuraindossament 77, 102, 109, 112—115, 179, 182, 312; Vollmacht des Prokuraindossatars 111, 327; Legitimation 182; Widerruf des Pr. 111; Notifikation bei Pr. 110, 212; Ausfüllung des Blankogiros zum Pr. 116; Befugniß des Prokuraindossatars zur Wechselbereicherungsklage 340; zum Protest 380; zum Aufgebotsantrag 275; bei Wechselduplikaten 263.

Prokurist. Vertreter des Protestaten 373; Wechselzeichnung durch Pr. 398, 401.

Prolongation von Wechseln 40; Einfluß auf Protest, Regreß 39, 386; auf den Beginn der Verjährung 287, 300, 301; auf laufende Verjährung 40, 300, 301; Aushändigung prolongirter Wechsel 252; Einrede 323.

Prolongationswechsel 38, 189, 228, 322, 323, 335.

Protest 363 ff.; **Mangels Annahme** 117, 155, 163, 202, 232, 267, 363; Voraussetzung des Regresses 137, 171, 236, 364; bei Nachsichtwechsel 122; gegen Nothadressaten 236, 237, 241; Aushändigung des Pr. an den Ehrenacceptanten 237; Verbot des Pr. 238; **Pr. Mangels Datirung des Accepts** 122; **Pr. Mangels Sicherheit des Acceptanten** 162, 166; bei Konkurs des Acceptanten 166; **Pr. Mangels Auslolgung des Acceptexemplars** 268, 269, 272, 273; **Pr. Mangels Zahlung** als Voraussetzung des Regresses 194 ff., 245, 251, 267; Form 195; Prozeßvollmacht enthält nicht Auftrag zum Protest 196; Legitimation 178, 185, 217, 231; Verhältniß des Pr. Mangels Annahme oder Mangels Sicherheit zum Pr. Mangels Zahlung 202; Pr. trotz Protesterlaß 205; Pr. beim Domizilwechsel 171, 206, 207, 412; Konkurs, Tod des Domiziliaten 208; beim Sicht-Nachsichtwechsel 206, 410; beim nachindossirten Wechsel 105, 109; bei nachträglicher Domizilirung 208; beim Wechsel

Digitized by Google

mit Ehrenaccept und Nothadresse 244—248; beim Zahlstellenwechsel 209, 210; bei aufgebotenen Wechseln 277; kein Pr. bei Verlust des Wechsels 374; Pr. bei Wechselduplikaten 201, 264, Wechselkopien 272, 374; bei Unechtheit des Acceptes 202, 281; Durchstreichung von Indossamenten nach Pr. 196; Pr. als Beilage des Rückwechsels 226, 227; als Beweismittel 201; mehrere Pr. 140, 237; Pr. gegenüber dem den Wechsel bei sich selber domizilirenden Aussteller 202; Pr. bei trassirt eigenem Wechsel 56; beim domizilirten eigenen Wechsel 412; bei Ehrenannahme und Ehrenzahlung 166, 167, 241, 248, 383; Pr. gegen den Acceptanten 166—170, den Kridar 196, 370; gegenüber dem unbefugten Vertreter eines Ausstellers oder Indossanten 403; gegen Gesellschaften 372; Befugniß des Prokuraindossatars zur Erhebung des Pr. 110; mangelhafter Pr. 201, 252; nicht nothwendige Bestandtheile des Pr. 384; Nichtigkeit 367; Pr. nach Auslandsrecht 359—362.

Protestant 380; Prüfung der Legitimation 367, 368; Identität mit Protestat 370.

Protestat 369, 380; Vertreter bei Handlungsunfähigkeit des Pr. 369, 370; Gemeinschuldner als Pr. 196; Ausmittelung 371; Abwesenheit 372; Zustimmung des Pr. zur Protesterhebung außerhalb der Proteststunden 198, 371, 372.

Protestbeamter 365 ff.; Verpflichtung zur Annahme der Zahlung 199, 365, 374; von Theilzahlungen 188, 374; Rechtsstellung 367; Unterschrift, Siegel 378, 384; Prüfung der Identität des Protestaten 371; Haftung des Pr. 367; persönliche Ausschließungsgründe 366; Ungiltigkeit des Protestes 379.

Protestbegehren 373 f.

Protesterlaß 51, 68, 85, 98, 105, 155, 203, 204, 205, 207, 220, 289, 364, 394.

Protestformel 385.

Protestfrist 170; für Protest Mangels Annahme beim Nachsichtwechsel 122; Pr. für Protest Mangels Zahlung 174, 195, 197, 198, 394, 395; des zusammengefaßten Protestes 386; bei Sichtwechseln 171, 172; bei Veränderung der Verfallzeit 39; bei Prolongation 39; bei Nothstandsgesetz 41; bei Protest im Auslande 359, 360; Ehrenannahme 239; Fertigstellung der Protesturkunde während der Pr. 384.

Protesthandlung 368 ff.

Protestkosten 140, 375; für den Protest Mangels Annahme 162; für den Protest Mangels Zahlung 219, 220, 225, 375; bei Protest am Zahlungstage 200; trotz Protesterlaß 205, 220; ohne Wechselaushändigung 227; bei mehreren Protesten 211; für Protestirung mehrerer Urkunden 375, 386; für Vorbereitung des Protestes 375.

Protestlokal-Stelle 371, 388 ff., 390, 391, 392.

Protestort 382; bei Protest Mangels Annahme 370; Mangels Sicherheit des Acceptanten 370; Mangels Ausfolgung 371; Mangels Zahlung beim Domizilwechsel 206, 370; bei mehrdeutigem Zahlungsort 48; Pr. im Auslande 360.

Protestregister 201, 387.

Proteststunde 198, 199, 201, 383, 385, 394.

Protesttag 197, 201, 383.

Protesturkunde als Beweismittel und Regreßvoraussetzung 201, 207, 376, 377; Ort und Zeit der Beurkundung 385; Ausländische Pr. 359; Ersatzurkunden 201, 228, 252; mehrere Protesthandlungen in einer Urkunde 386; über mehrere Wechsel 377, 386; Ausfertigung 388; mehrere Ausfertigungen 158.

Protestverlust 388, 278.

Protestzeit 359, 383.

Protokoll. Kein Pr. bei Beglaubigung von Handzeichen 396.

Protokollführer. Kein Pr. bei Protestaufnahme 377.

Provision 139, 140, 141, 221, 225, 243, 252, 256, 257; bei Protesterlaß 205, 221; bei mehrfachem Indossament des Einlösenden 225; Mangels Notifikation 213; Haftung des Intervenienten für Pr. 243, 252; Versprechen von Pr. im Wechsel 70.

Prozeßfähigkeit. Verhältniß zur Wechselfähigkeit 6; Zustellung der Klage an einen Prozeßunfähigen 295.

Prozeßkosten. Keine Wechselunkosten 138, 216, 221, 225, 305, 306; bei unterlassener Notifikation 213; bei unterlassener Präsentation 136, 197; bei Regreß auf Sicherstellung 157, 168; Solidarhaft mehrerer Wechselschuldner 218; Prozeßvollmacht ermächtigt nicht zum Präsentations-Protest 196.

Querseite. Unterschrift auf der Qu. 42, 126.

Quittung auf dem Wechsel legitimirt zur Zahlungsempfangnahme 178, 181, 183; wirkt nicht als Indossament 91, 191; Qu. über Zahlung 181, 189, 191, 215; über Ehrenzahlung 252; Voraussetzung der Zahlpflicht 190, 195; Blankoquittung 186; Quittung über Theilzahlung 329; Qu. des Gerichtsvollziehers 191, 229; des Protestbeamten 199; auf Wechselabschrift bei Theilzahlung 192, 374; Beweis der Zahlung durch Qu. 191, 329, 338; durchstrichene Qu. 331; Qu. auf der Retourrechnung 228, 229; beim Blankogiro 491; Aushändigung des quittirten Wechsels bewirkt Tilgung des Wechsels 190, 331.

Randbemerkungen 42, 52.

Rasuren im Wechsel 66, 68, 182; im Protest 377.

Ratenwechsel 33; Zahlung des Acceptanten in Raten 131

Rechnung, laufende 321.

Rechtsfähigkeit. Verhältniß zur Wechselfähigkeit 5, 6.

Digitized by Google

Rechtsgeschäft. Aufnahme des dem Wechsel zu Grunde liegenden R. in den Wechsel 51; Einrede aus d. unterliegenden R. 315, 323 ff., 350; Verhältniß zur Wechselbereicherungsklage 315; Verjährung des Anspruchs aus dem R. 283.

Rechtshängigkeit. Einrede 85, 87, 105, 107, 326.

Rechtskräftiges Urtheil, Uebergang der Rechte aus r. U. durch Indossament 85; Einrede aus rechtskräftig entschiedener Sache 327; Einfluß des r. U. auf Verjährung 297.

Registereinsicht ist nicht Pflicht des Protestbeamten 392.

Registereintragung, mangelnde der Firma 32, 398.

Reklaklausel 51, 78, 79, 107, 108, 131, 132, 327; Prokuraindossirung trotz R. 109, 112.

Regreß auf Sicherstellung 154 ff.; Wahlrecht unter mehreren Regreßpflichtigen 159; Mangels Annahme 133, 154—162, 244; bei Intervention 155, 158, 234, 236, 239, 244, 245, 256; bei mehreren Bezogenen 155: wegen Unsicherheit des Acceptanten 162, 235, 244, 269; kein Regreß wegen Unsicherheit des Ehrenacceptanten 165; wegen Unsicherheit des Ausstellers des eigenen Wechsels 410; R Mangels Zahlung 194 ff., 410; Voraussetzungen 137, 195, 202, 217; bei Intervention 245, 246, 254; Regreß ohne Präsentation 197; Umfang des Regreßanspruchs 219, 220, 224, 225, 246, 254; Zahlung und Rechtsstellung des Regreßpflichtigen 184, 194, 217, 227; gegen Wechselaushändigung, s. Aushändigung; Theilzahlung 188, 238, s. Theilzahlung, Einlösung; Zahlung trotz Mangels der Regreßvoraussetzung 202, 223; bei Verlust des Wechsels 228; Verzug des Regreßpflichtigen 197; Erfüllungsort 70, 99, 172, 195, 217; Erfüllungstag 194; Prolongation 39, 40; Verjährung 288—290, 162, 287, 411; R. aus Domizilwechseln 206, 153; Sicht-Nachsichtwechseln 120, 122, 155, 172; nachindossirten Wechseln 194; aufgebotenen, amortisirten Wechseln 277; R. bei Wechselduplikaten 259, 268, 271; Wechselkopien 271, 272, 273; Zahlung des Regreßpflichtigen vor Verfall 195; Regreß auf das Ausland 225, 226; Fortfall des Regresses wegen Zurückweisung einer Ehrenzahlung 250; kein Regreßverlust bei unterlassener Nothanzeige 214; Regreßschuld des Nachindossanten eines präjudizirten Wechsels 106, 194; Indossament ohne Regreßverbindlichkeit 99.

Reichsbanknoten, -kassenscheine, s. Banknoten, Kassenscheine.

Reichsgesetze. Geltung in Wechselsachen 2, 3.

Reihenfolge, zusammenhängende, der Indossamente als Voraussetzung der Gläubigerlegitimation 178 ff., s. Legitimation; R. in der Präsentation bei mehreren Nothadressen 247.

Rembursregreß 222, 223; Charakter des rückerworbenen R. 86.

Remboursumme 224, 225; Rembursgeschäft 346, 347.

Remittent. Angabe im Wechsel 32, 33, 406; des Rückwechsels 226; als Domiziliat 151, 412; Legitimation des R. 159, 179, zum Anspruch auf Wechselduplikate 260, 261, zum Regreß Mangels Annahme 158, Mangels Sicherheit des Acceptanten 167; Domizilirung durch den R. 412.

Respektage 174, 358, 360.

Restitutio in integrum, s. Wiedereinsetzung.

Retention am Wechsel 27.

Retourrechnung. Aushändigung gegen Zahlung der Nebenkosten 227, 228, 229, 230, 252.

Revalirungsklage des Acceptanten gegen den Aussteller 142, 143; beim Gefälligkeitsaccept 143; im Konkurse 146; des Ehrenzahlers gegen den Honoraten 255.

Richter, s. Protestbeamter.

Rimesse 30, 223.

Rückläufiger Wechsel 211—232.

Rückforderung der Mangels Annahme geleisteten Sicherheit 162; bei nachgeholter Ehrenannahme 251; des aus Irrthum Gezahlten 213, 230, 264, 281; bei Zahlung trotz abgelaufener Verjährung 286.

Rückseite des Wechsels, Indossament auf der R. 74, 94; Accept 126; Aval 303.

Rückwechsel 221, 226, 227, 254.

Ruhen der Verjährung, s. Verjährung.

Saldo, s. Kontokurrent.

Schaden. Ersatzanspruch bei Regreß gegen den Acceptanten 140, 220, 224; infolge unterlassener Nothanzeige 213; des Honoraten gegen den Intervenienten 239; wegen Abschneidens von Einreden durch gutgläubigen Wechselerwerb 336; bei Fälschung des Namens 403; infolge Ablehnung der Aushändigungspflicht 217; bei Wechselbereicherungsanspruch 340.

Scheingiro 112.

Schenkung durch Wechselhingabe 325.

Schiedsklage. Einfluß auf Verjährung 294, 295.

Schreibensunkundige, s. Analphabeten.

Schreibfehler 32, 52, 66, 71, 376, 378.

Schriftzeichen 29, s. Hebräische Schriftzeichen.

Schulden, voreheliche bei Gütergemeinschaft 303.

Schuldhaft 22, 169.

Schuldschein. Wechsel als Sch. 285, 350.

Schuldtitel. Aushändigung bei Vollstreckung des Wechselurtheils 229; Verjährung 297.

Schuldübergang 307, 308.

Sekundawechsel 259, 260.

Sekuritätsprotest 166, 364.

Sicherstellung. Art und Höhe 156, 157, 160, 161, 168; Klageantrag 159, 160; Fortfall

Digitized by Google

der Verpflichtung zu S. 157, 160, 161, 168; Dauer der S. 165; S. bei Zahlung auf aufgebotenen Wechsel 278; auf Wechselduplikat 259, s. Regreß.

Sichtfrist beim Sichtwechsel 171, 408; beim Nachsichtwechsel 120, 122, 408.

Sichtwechsel. Form und Präsentationsfrist 33, 36, 120, 171, 172; Verjährung 172, 287; Verzug 173; Nichtprotestirter Wechsel mit Nachindossament als S. 106; Eigener S. 408.

Siegel des Protestbeamten 379, 384.

Silbermünzen als Zahlungsmittel 187.

Simulation. Einrede 328, 329; beim Giro 112.

Skontration bewirkt Wechseltilgung 192.

Solawechsel 23, 45, 404, 411.

Soldaten, s. Wechselfähigkeit.

Solemnitätsakt. Protest als S. 201, 207, 376, 377.

Solidarhaftung der Wechselschuldner 159, 156, 218, 305.

Sonntag, s. Feiertag.

Societät, s. Gesellschaft.

S. P. 224.

Spezialvollmacht zur Wechselzeichnung 399.

Spesen 138, 141, 219, 221.

Spiel 329, 336.

Sprache. Wechsel in fremder, todter Spr. 30.

Sprungregreß 217, 218, 219, 360.

Stellvertretung. Befugte 397 ff.; Unbefugte 402 ff.; Nachträgl. Genehmigung 281, 399, 402.

Stempel 43, 386; Indossament auf Stempelmarke 91; Stempelstufe 221; Tragung des St. für Rückwechsel 226.

Stenographirte Wechsel 29.

Sterbewohnung. Protest dortselbst 390.

Stillstand der Rechtspflege 41, 299, 300.

Straßenangabe als Zahlstelle bei mangelnder Bezeichnung der Ortschaft 48.

Streichung, s. Durchstreichung.

Streitverkündung 291, 295, 296, 297, 299.

Stumme. Wechselzeichnung 29, 396; Wechselfähigkeit Taubstummer 16.

Stunde, s. Proteststunde.

Stundung 39, 40, 41; Einfluß auf Protest, Regreß 39, 198, 204, 386, 392; Verjährung 40, 296; Hinterlegungsbefugniß 193; Einrede 323, s. a. Prolongation.

Stil, s. Kalender.

Substitut. Unbefugte Vertretung desselben 402.

Tag, s. Verfall-, Zahlungstag, Datum, Frist.

Tagwechsel 35.

Taube 16, 29, 396.

Taubstumme. Wechselfähigkeit 16.

Tertiawechsel 259, 260.

Theilaccept 131 ff.

Theilindossament 77, 88, 109.

Theilklage. Unterbrechung der Verjährung 295.

Theilquittung, s. Quittung.

Theilzahlung 188, 192, 199, 216, 223, 229, 230, 235, 248, 374.

Tilgung. Einrede 329, 68, s. Zahlung.

Tod des Bezogenen, Einfluß auf Präsentation 196; Protesterhebung 390; Tod des Domiziliaten, Einfluß auf Protesterhebung 208, s. Erben.

Transporteffekt des Indossaments 81, 83.

Trassant, s. Aussteller.

Trassat, s. Bezogener.

Trassirt eigner Wechsel 46, 54, 55, 56; Protest Mangels Zahlung 56, 202; Aussteller als Nothadressant 56, 233.

Tratte 30.

Trockenwechsel 405 ff.

Trunkenheit 72.

Uebereinstimmung des Wechsels mit der Kopie 270, mit der Abschrift im Protest 378 ff.; s. auch Identität.

Uebergabe, s. Begebung.

Uebertragung des Wechsels, s. Indossament, Cession; des Ausfüllungsrechts 61.

Ueberweisung des Wechsels 27.

Ungiltigkeit des Wechsels 57, 67, 73, 406, 357; des Indossaments 90 f.; des Protestes 376 ff.; des unbeglaubigten Handzeichens 396.

Unleserlichkeit der Unterschrift 397, 379.

Unmöglichkeit des Protestes, s. vis major.

Unterbrechung der Girolette 179 f., 99; der Verjährung, s. Verjährung.

Unterschlagung am Wechsel 113.

Unterschrift. Begriff 32; des Ausstellers 42; einer Mehrheit von Ausstellern 44, 73; Avalisten 179, 302, 303; Acceptanten 126; Indossanten 92; Domiziliaten 152; Ehrenacceptanten 292; U. unter der Nothadresse 235; U. eines Wechselunfähigen 18; durch Vertreter 400; Wechselschuldner auf Duplikat 259; U. des Protestbeamten 379, 384; Mangelhafte 395; Gefälschte 29, 43, 92, 126, 281, 282, 302, 329, 399; Tilgung der Unterschrift 328, 67; Klage auf Hergabe der U. 25, s. unleserliche, echte, falsche Wechsel.

Unversehrter, s. intakter Wechsel.

Unvollständiger Wechsel 57 ff.

Urkunden als Beweismittel 337; urkundlicher Nachweis der Genehmigung ist nicht erforderlich 8 f., 12 f.; Urkundlicher Nachweis der Präsentation 136; der Kursbescheinigung 222; der Nothadresse 234, 246; des Ehrenaccepts 241, 246; des Adressanten 246; des Vertretungsrechts 401; der Einheitlichkeit bei

Digitized by Google

Wechselduplikaten 260, s. Schuldtitel, Versäumnißurtheil, rechtskräftiges Urtheil.

Usowechsel 34.

Väterliche Gewalt, s. Hauskinder.

Valuta. Einrede der mangelnden V. 99, 329, 330; Bedeutung der gegebenen V. für den Wechselbereicherungsanspruch 340, 341.

Valutaklausel 51, 68.

Vater. Konsens zu Wechselerklärungen der minderjährigen Hauskinder 8, 19; Wechselverjährung zwischen V. und Kind 300.

Veränderung des Wechselinhalts, s. Abänderung, Durchstreichung der Klage s. Klageänderung.

Verbot der Girirung, s. Rektaklausel.

Vereine, s. Wechselfähigkeit.

Vererbung des Wechsels 82 f., des Ausfüllungsrechts 61.

Verfälschung 281 ff., s. falsche Wechsel.

Verfall. Ausfüllung des Blankowechsels nach V. 64; Annahme nach V. 126, 287, s. Nachindossament.

Verfalltag, -zeit 33, 34, 35, 169, 176, 406; Abänderung 37 ff.; V. bei Meß- und Marktwechseln 176; bei Sicht-, Nachsichtwechseln 171, 173, 410; Verhältniß zum Zahlungstag 169; bei Accept mit früherem Zahltag 132; bei Verschiedenheit des Kalenderstils 175; V. als Beginn der Wechselverjährung 170, 287, 413; als Beginn der Verzinsung 220; als Beginn der Frist zur Wechseleinklagung bei Sicherstellungsregreß 162; Fehlen, Veränderung des V. im Wechsel 193; Feiertag, Sonntag als Verfalltag 169, 197, 220, 360, 393, 394.

Vergleich. Einrede 330, s. Akkord, Zwangsvergleich.

Verhältniß des W.O. zum Parteiwillen 2.

Verjährung 283 ff., 409, 413; Verj. u. Präklusivfrist 283; Wirkung 284, 285, 298, 299; Anwendbares Recht, Kollision 284, 362; Vereinbarung über den Lauf der V. 284, 286, 288; Verlängerung der V. 288, 289, 291; Ruhen der V. 284, 287, 288, 289, 299, 300; Unterbrechung 85, 284, 288, 292 ff., 294—299, 403, durch Anmeldung im Konkurse 162, durch Ruhenlassen der Klage 291, durch Feststellungsklage 288; keine Unterbrechung durch Aufgebot 278; Wiederbeginn nach Unterbrechung 297; Wiedereinsetzung gegen V. 301; Verzicht auf V. 286, 335; V. bei Abänderung der Verfallzeit, Prolongation 39, 288, 296, 300; Einrede 285, 286, 330, 335; Anerkenntniß einer verjährten Wechselschuld 285, 286; Beginn der V. mit dem Verfalltag 162, 287; bei Depotwechseln 317; bei Sicht-, Nachsichtwechseln 122, 172, 173, 287; bei Domizilwechseln 207, 284; Beginn mit dem Protesttag 288, 289; mit dem Tage der Zahlung, Klagezustellung 290; mit der Präsentation beim Ehrenacceptanten 243; V.-Frist 131, 286, 287, 288; V.-Frist im Auslande 362, 363; V.-Frist im Fall der Unterbrechung 296, 297; nach Neubeginn der V. 297, 299; bei ruhender Verjährung 301; für rechtskräftige Ansprüche 283, 284, 288, 291, 297; V. der Ansprüche gegen den Acceptanten 170, 284, 287; gegen Aussteller des eigenen Wechsels 170, 413; gegen Indossanten 285, 290, 291; gegen Regreßschuldner 284; Einfluß auf die Legitimation des zahlenden Regreßschuldners 228; gegen Ehrenacceptanten 241, 244, 287; gegen Avalisten 287; gegen den unbefugten Vertreter 403; V. der Ansprüche des Ehrenzahlers 290; der Schadensersatzansprüche 213, 239; Verj. bei Nachindossament 106, bei Wechselduplikat 259; Einlösung der verjährten Acceptschuld 228; Einlösung bei Verj. des Regresses 285; Wechselbereicherungsklage 283, 285, 345; Verjährung bei Pfandbestellung und Bürgschaft 285; des Ausfüllungsrechts beim Blankowechsel 62; des Anspruchs aus dem dem Wechsel zu Grunde liegenden Geschäft 283, 348; bei Revalirungsklage 146.

Verkehrshemmung 41; Verlängerung der Zahlungsfrist 39, 42, 169.

Verlust, s. Abhandenkommen 72, 178, 228, 241, 247, 252, 276, 335.

Vermerke 50, 51, s. Klauseln, Zusätze; Versand- Antreff- Deposital- V. 265.

Vernichtete Wechsel 68, 69.

Vermuthung für Eigenthum am W. 177 ff.; für Einlösung des W. im Regreßwege 184 f.; für die Gesetzmäßigkeit des Protestaten 385.

Verpfändung von Wechseln 26.

Verpflichtungsschein. Wechsel als kaufmännischer V. 58.

Versagung des rechtlichen Gehörs 300.

Verschulden, s. Fahrlässigkeit.

Verschwender, s. Wechselfähigkeit.

Versehen des Protestbeamten 367 f.

Versendung zur Annahme 266.

Vertragsfähigkeit. Verhältniß zur Wechselfähigkeit 5, 6 und Nachträge.

Vertreter. Ausübung des Wechselrechts durch V. 183, 398 ff.; Wirkung 401; Angabe im Wechsel 400; V. des Protestanten 380, des Protestaten 373, 381 f.; unbefugte V. 402, s. Vollmacht.

Vertretungsvermerk auf Wechselduplikat 265; Wechselkopie 271, 272, 273.

Vervielfältigung des Wechsels, s. Duplikat, Kopie.

Verwahrer des zum Accept versandten Wechselexemplars 265, 266, 272.

Verweigerung der Annahme 122, 235, der Zahlung 374; Regreß wegen V. der Annahme 154, 236, der Zahlung 199, 374.

Verweisung auf Sicherheit bei Aufgebot 278; auf das Pfand 22.

Digitized by Google

Verzicht auf den Wechselanspruch 192, 216, 230, 318; auf Förmlichkeiten 202, 375; auf Notifikation bei Indossament ohne Ortsbezeichnung 211; auf Verjährung 286; auf Präsentation zur Zahlung 51: auf ein Wechselerforderniß 57, 335; auf Protestfrist 204, 335; auf den Einwand der Wechselunfähigkeit 20, 335.

Verzug 105, 136, 137, 138, 156, 170, 173, 189, 193, 217, 264, 388.

Vindikation des Wechsels 279, 280.

Vis major 41, 42, 202, 299, 300, 364.

Vista, a 28, 36.

Vollmacht zur Wechselerklärung 397 ff.; Einrede der mangelnden Vollmacht 330; V. des Prokuraindossatars 111, s. Vertreter.

Vorderseite des Wechsels, Accept 123.

Vorlegung des Wechsels beim Protest 373, 384.

Vormund. Mitwirkung bei Wechselerklärungen minderjähriger Hauskinder 8; Verschwender 15; Geisteskranker, -schwacher 15.

Vormundschaftsgericht 9.

Vornamen, s. Name.

Vororte 47, 48, 147.

Vorprotestliches Blankogiro 103.

Vorschußweise gegebene Wechsel 337.

Wahlrecht des Gläubigers unter den Schuldnern 219, 250; unter mehreren Ehrenzahlern 256.

Wahnsinnige, s. Wechselfähigkeit.

Wechsel. gezogene. Erfordernisse 28 ff.; wesentliche 29 ff.; W. an eigene Order 54; Trassirt eigener W. 46, 54, 55, 56, 202, 233; eigene W. 405 ff.; domizilirt eigene W. 407, 411, 412; verlorene W., s. abhandengekommene W.; vernichtete, beschädigte W. 68, 69, 228, 274; Zusätze im Wechsel 49, 50; giltiger W. als Voraussetzung d. Wechselbereicherungsklage 339.

Wechseldegebung, s. Begebung.

Wechselbereicherungsklage, s. Bereicherungsklage.

Wechselbrief 29.

Wechselbürge, s. Aval.

Wechselduplikat, s. Duplikat.

Wechselfähigkeit. Begriff 4, 7, 352, 353, 354; Voraussetzung 5; Wechselunfähigkeit 6, 18; Wirkung auf die übrigen Wechselschuldner 19, 22; nachträgliches Anerkenntniß 19, 20; Wechselfähigkeit des Vertreters 403; maßgebender Zeitpunkt 7, 21; maßgebender Ort 4, 20; beschränkte W. 7, 8; Angestellte der kgl. Theater 17; Blinde, Taube 16; Verschwender 15; Vereine 5; Mönche, Nonnen 8, 17; Minderjährige 8, 9; Hauskinder 10, 11 und Nachträge; Oesterr. Offiziere 8; deutsche Militärpersonen 17; Handelsfrauen 11, 12; Ehefrauen 13; Geisteskranke 15, 16; des Domiziliaten 151, 206; Ehrenacceptanten 241; des Ehrenzahlers 249; Wechselfähigkeit nach Auslandsr. 353 f.; Einrede der mangelnden W. 17, 330; Beweislast 17, 18, 336.

Wechselhingabe Zahlungshalber 347; an Zahlungsstatt 347, 348.

Wechselklage. Cession während der Wechselklage 186; als Mittel zur Unterbrechung der Verjährung 294 ff.; als Ersatz der Präsentation 136 f.; aus Auslandsw. 355.

Wechselklausel 29, 405.

Wechselkontext, s. Kontext, Wechselurkunde.

Wechselkopie, s. Kopie.

Wechselordnung. Geschichte 1; Auslegung 1 f.; Verhältniß zum Parteiwillen 2; Verhältniß zum sonstigen Recht in Deutschland und Oesterreich 2, 3.

Wechselprozeß füe den Regreß Mangels Annahme 159; Mangels Sicherheit des Acceptanten 168; für den Anspruch aus amortisirten Wechseln 277, 278; gegen den Wechselzeichner ohne Vertretungsbefugniß 403; für Ansprüche des Wechselcessionars 81; für Schadensersatzansprüche bei mangelnder Notifikation unzulässig 213; des Honoraten gegen den Intervenienten 239; für Ansprüche aus Rückwechseln 227; für den Anspruch auf Aushändigung des Wechsels unzulässig 217, 251; für Ansprüche aus verjährten Wechseln nach Anerkenntniß der Schuld 286; auf Niederschrift des Antreffungsvermerks 266; bei Schuldübergang 308; für den Wechselbereicherungsanspruch 344, 348.

Wechselschuldner. Begriff 21, 302; Verhältniß zu einander 306; zum Gläubiger 305.

Wechselsumme. Angabe in Buchstaben, Ziffern 31, 53, 405; Veränderung, Erhöhung 67; Minderung 131; mehrfache W. bei eingeschränktem Accept 134; bei Regreß von Bedeutung für die Zuständigkeit 141.

Wechseltheorien 23 ff.

Wechselurkunde 28 ff., 405; als Schuldschein 57, 285, 350.

Wechselvertrag 25 ff.; Einrede des mangelnden W. 331, s. Begebung.

Wechselzahltage 169.

Werktag 195, 213, 393.

Werthpapiere bei Urtheil auf Hinterlegung 160.

Werthwechsel 31; Werthklausel 143.

Wette 336.

Widerruf des Zahlungsauftrags an den Bezogenen 73; des Prokuraindossaments 111; des Accepts 130.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Wechselverjährung 301.

Windprotest 374, 389, 391.

Wochen. Berechnung von W.-Fristen 173.

Wohnort, -sitz des Bezogenen 46; des Ausstellers des eigenen Wechsels 45, 406, 407; Veränderung 370; Verschiedenheit vom Zahlungsort 46, 146, 408; des Ausstellers 70; Indossanten 99; Einfluß des W. auf Wechselfähigkeit 4; bei Kollision der Gesetze 4.

Digitized by Google

Wohnung. Protest in der W. 388 f., 391; Angabe der W. 212, 215.

Wucher. Einrede 331.

Zahlbar bei 150; bei der Darmstädter Bank 148; Z. beim Aussteller 148; Z. hier und aller Orten 48, 147, 406; zahlen Sie laut Vertrag 49; zahlen Sie dieses erste, zweite, dritte Exemplar meines Wechsel 260.

Zahlstelle 147, 148.

Zahlstellenwechsel 148, 153 f., 209.

Zahltage, gesetzliche, bei Meß- und Marktwechseln 176; Zahlstunden 170, 197.

Zahlung. Voraussetzung des Aushändigungsanspruchs 251, 217, 280; durch Bezogenen, Acceptanten 177, 188, 189, 332; durch Regreßschuldner 82, 177, 333; durch mehrere Regreßschuldner 192, 229; vor Verfall 195, 217; Wirkung der Zahlung des einen Regreßschuldners auf die Verbindlichkeit des andern 305; Z. durch Ehrenzahler 177, 184, 186, 334; vor Angehung der ihm vorgehenden Nothadressen 247; durch Domiziliaten 184, 188, 332; durch Dritte 82, 177, 334; zu Ehren eines nicht Verpflichteten 253; Z. von Wechseln ausländischer Währung in fremdem Gelde 187, 188; Z. durch den Aussteller des eigenen Wechsels 188, 420; Z. infolge Betrugs, Zwangs, Irrthums 177; Z. trotz abgelaufener Verjährung 286; Wirkung der Zahlung 177, 192, 307, 331, 332; Z.-Frist, Verlängerung 39, 42, 169; Z. an den Protestbeamten 199, 374; Z. an den Legitimirten, Nicht-Legitimirten 183, 190; der Zahlung gleichstehende Tilgungsarten 192, 199, 230; Angebot der Z. vor Protestabschluß 217; Einrede der Z. 201, 305, 331–334; Beweis der Z. 191; Ablehnung der Z. 99, 181, 281, 374; Ehrenzahlung 248; Z. der Zwangsvergleichssumme 230; Z. des Gemeinschuldners 86, 335; Z. bei Sicherstellung 162; Zahlmittel 187, 217, 230; Verhältniß der Z. zur Ehrenzahlung 253, 255; Z. auf Wechselduplikate 202, 258, 259, 263, 264; nach Aufgebot des Wechsels 277.

Zahlungsbefehl. Zustellung zur Unterbrechung der Verjährung 294, 295, 297, 299; Beginn der Verjährung mit Zustellung 291.

Zahlungseinstellung des Acceptanten, Anspruch auf Sicherstellung 163.

Zahlungshalber. Wechselhingabe 347.

Zahlungsort. Begriff 46, 47, 49, 406; nachträgliche Einrückung oder Vervollständigung des Z. 49; Verschiedenheit des Z. vom Ausstellungsort beim trassirt eigenen Wechsel 55; vom Wohnort des Bezogenen 1, 32, 146, s. Domizilwechsel; Ausstellungsort des eigenen Wechsels als Zahlungsort 406, 407; baulich verbundene Z. in verschiedenen Gemeindebezirken 147; Nothadresse auf dem Z. 235, 238, 245, 246; Ehrenaccept auf den Wechselzahlort 246; Protest am Z. 199, 370, 388; Z. für den Wechselbereicherungsantrag 344; Z. der unterliegenden Schuld beim Domizilwechsel 153.

Zahlungsstatt. Wechseltilgung durch Hingabe an Z. 348.

Zahlungstag. Verhältniß zum Verfalltag 169; beim Rückwechsel 226; Sonderzahltage 101, 169, 395; Protest am Z. 170; Verjährungsbeginn am Z. 287; Hinausschiebung über die Verjährungsfrist hinaus 288.

Zahlungsversprechen gegenüber dem Protestbeamten 365.

Zahlungszeit 33, 34, 405, s. Verfalltag.

Zeit der Entstehung der Wechselobligation 25, 398; der Verbindlichkeit des Ausstellers, Acceptanten 71, 128, 165; bei Ausfüllung von Blankowechseln 59; des Protestes Mangels Zahlung 201, 385; der Protestbeurkundung 385.

Zeitberechnung nach altem und neuen Stil 175.

Zerreißung 68, s. Durchstreichung, beschädigte, vernichtete Wechsel.

Zeuge. Kein Z. bei Beglaubigung von Handzeichen 396.

Ziffern. Wechselsumme in Z. 53.

Zinsen. Verzugs-Z. des Acceptanten 137, 139, 170, 220, 224; des Regreßschuldners 220, 224; des Nachindossanten 105; bei unprotestirt gebliebenem Wechsel 220; bei Prolongation 40; Hinterlegungszinsen 194; Mangels Notifikation 213; bei Aufgebot des Wechsels 278; im Konkurse 220; Mangels Nothanzeige bei Protesterlaß 205; Zinsfuß 139, 140; Z. von Nebenforderungen 220; des Wechselbereicherungsanspruchs 344.

Zinsversprechen im Wechsel 1, 50, 57, 69, 70.

Zufall, s. vis major.

Zurückbehaltungsrecht, s. Rententionsrecht.

Zurücknahme des Accepts 130; der Klage, Einfluß auf Wechselverjährung 291, 299 und Nachträge.

Zusätze, zulässige 68; zur Ausstellerunterschrift 44; zum Accept 133; zum Giro 92; zum Protest 384 f.

Zuständigkeit, sachliche, für Wechselklagen 141, 222, 225, s. Werthbestimmung; Z. für Wechselbereicherungsklage 344; eines ausländischen Gerichts 295; des Protestbeamten 365 ff.

Zwang 177, 190, 203, 334.

Zwangskurs 187, 188.

Zwangsvergleich. Einfluß auf Wechselschulden 72, 86, 192; auf laufende Verjährung 298; Zwangsvergleichssumme, Zahlung 230.

Zwangsvollstreckung in Wechselforderungen 83; aus Wechselurtheilen 190; aus Urtheilen auf Sicherstellung 160; fruchtlose Zwangsvollstreckung gegen Acceptanten, Sicherstellungsanspruch 164.

Digitized by Google

Nachträge.

Seite

1. Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch f. d. Deutsche Reich Art. 8 hebt mit dem 1. Januar 1900 den Artikel 80 der W.O. auf.

5. Das Deutsche B.G.B. kennt keine Sondervorschriften über Vertragsfähigkeit. Es gelten die allgemeinen Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. Deutsche B.G.B.). Das B.G.B. scheidet, wie das bisherige Recht, Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit. Erstere ist ein ausschließendes Hinderniß der Wechselfähigkeit, letztere macht die Giltigkeit der Wechselerklärung von gewissen Zustimmungsakten abhängig (vergl. §§ 182 ff. B.G.B. und Art. 95 W.O. bei A. § 3).

Volljährige Hauskinder sind nach B.G.B. in der Vertragsfähigkeit und damit in der Wechselfähigkeit nicht beschränkt.

8 Anm. 3. Das R.G. b. Gruchot 39 S. 993 verneint für das Preuß. Recht die Mithaft des Vaters aus der Genehmigung.

62. Die Ausfüllung eines Wechselblankets auf Sicht ist ohne Weiteres nicht übungswidrig (R.G. b. Bolze 22 Nr. 319).

73. Das R.G. 37 S. 147 f. hat angenommen, daß der Ausschluß der Haftbarkeit Seitens des Ausstellers im Wechsel den Wechsel nicht ungiltig macht, vielmehr wechselmäßig ohne Bedeutung ist (vergl. Art. 82 S. 319).

85. Das Indossament überträgt auch nicht die Ansprüche aus dem dem Wechsel zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß (O.A.G. München b. Seuffert 20 Nr. 66, R.G. 39 S. 372).

113. Wenn auch nach Abweisung des stillen Prokuraindossatars dem neu klagenden Indossanten der Einwand der Rechtskraft nicht entgegen gesetzt werden kann, so ist doch dem Beklagten der Einwand der Arglist für den Fall zuzugestehen, wenn ihn, ohne daß hierfür besondere Umstände obwalten, der Indossant nöthigen wollte, sich gegen den abgewehrten Anspruch von Neuem zu vertheidigen (R.G. 36 S. 55 f.).

116. Die Rechtsprechung des R.G. läßt fortdauernd gegenüber dem Inkassomandatar Einwände aus der Person des Indossanten zu (R.G. 23 S. 125, 32 S. 129, 36 S. 55 f. und i. Jur. Wochenschrift 1896 S. 589 Nr. 19, S. 640 Nr. 19).

157. Das R.G. 39 S. 124 vertritt gleichfalls die Meinung, daß nach Eintritt der Wechselfähigkeit ein Sicherungsanspruch aus dem Wechsel nicht mehr erhoben werden kann.

291. Bei nochmaliger Prüfung der Rechtslage ist die Meinung aufgegeben, daß die gegen den Indossanten durch Klageerhebung in Lauf gesetzte Verjährung bei Klagerücknahme wieder in Fortfall komme. Die Verjährung läuft fort (R.G. b. Bolze 22 Nr. 324), weil die Thatsache der erfolgten Klagezustellung durch Klagerücknahme nicht aus der Welt geschafft wird.

Digitized by Google

Seite	
296.	Die Konkursanmeldung muß eine gehörige sein. Die Konkursanmeldung beim Verwalter ist Beispielshalber nicht ausreichend (R.G. 39 S. 44 f.).
317.	Das R.G. b. Bolze 19 Nr. 383 hält die Rechtsprechung aufrecht, daß ein Depotwechsel als solcher ohne Weiteres einklagbar ist.
331.	Hat Schuldner den Wuchereinwand nicht erhoben, so kann er den rechtskräftig festgestellten Wechselanspruch nicht mit dem Hinweis beseitigen, daß Gläubiger hinterher wegen des Wechselgeschäfts als Wucherer bestraft sei (R.G. 39 S. 144 f.).
349 Zeile 13 von unten.	Das R.G. b. Bolze 18 Nr. 317 vertritt den gegentheiligen Standpunkt.

Druckfehler-Berichtigungen.

Seite	
200 Zeile 3.	O.A.G. Kassel b. Seuffert 19 Nr. 69 (nicht 64), O.L.G. Marienwerder b. Seuffert 48 Nr. 125.
201 zu 3c.	O.Tr. 27 (nicht 47) S. 448.
225 § 4.	Statt Vormann muß es Nachmann heißen.
245.	Vor Artikel 62 ist einzurücken: 2. Ehrenzahlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google